DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band XII

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

© Jüdischer Verlag im Suhrkamp Verlag
Frankfurt am Main 1996
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ' über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ' über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ṣ*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bk. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

VI.

מסכת תמורה

DER TRAKTAT TEMURA

Vom Umtausch

ERSTER ABSCHNITT

JEDER KANN UMTAUSCHEN[1], SOWOHL MÄNNER ALS AUCH WEIBER; NICHT ETWA, DASS MAN UMTAUSCHEN DARF, SONDERN DASS, WENN JEMAND UMGETAUSCHT HAT, DER UMTAUSCH GÜLTIG IST, UND ER ERHÄLT DIE VIERZIG GEISSELHIEBE. 1,1

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: jeder kann umtauschen, von vornherein, nachher aber lehrt er: nicht etwa, daß man umtauschen darf, nur wenn es bereits geschehen ist!? — Nach deiner Auffassung: jeder kann umtauschen, von vornherein, brauchst du ja nicht einen Einwand aus der Mišna zu erheben, er ist ja aus der Schrift zu erheben, denn es heißt: [2]*er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen*!? Vielmehr, erwiderte R. Jehuda, meint er es wie folgt: jeder kann durch den Umtausch erfassen lassen[3], sowohl Männer als auch Weiber; nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn jemand umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe.

Was schließt [das Wort] 'jeder' ein? — Dies schließt den Erben ein, nicht wie R. Jehuda. Wir haben nämlich gelernt: Der Erbe kann stützen[4] und der Erbe kann umtauschen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, der Erbe könne nicht stützen und der Erbe könne nicht umtauschen. — Was ist der Grund des R. Jehuda? — Er folgert hinsichtlich des Beginnes der Heiligung[5] von der Beendigung der Heiligung[6]: wie bei Beendigung der Heiligung der Erbe nicht stützen kann, ebenso kann bei Beginn der Heiligung der Erbe nicht umtauschen. — Woher dies vom Stützen selbst? — Es heißt dreimal[7] *sein Opfer*; einmal: sein Opfer, nicht aber das Opfer eines Nichtjuden, einmal: sein Opfer, nicht aber das Opfer seines Nächsten, und einmal: sein Opfer, nicht aber das Opfer seines Vaters. — Worauf deutet nach R. Meír, welcher sagt, der Erbe könne stützen, [das Wort] *sein Opfer*!? — Dies deutet auf die Einschließung aller Beteiligten[8] beim Stützen. — Und R. Jehuda!? — Er hält nichts von [der Einschließung] der Betei-

1. Ein profanes auf ein Opfertier. 2. Lev. 27,10. 3. Das eingetauschte Vieh von der Heiligkeit des Opfertieres. 4. Die Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4. 5. Vom Umtausch, womit die Heiligung des Opfers beginnt. 6. Dem Stützen, womit die Heiligung des Opfers ihren Abschluß findet. 7. Beim Heilsopfer; cf. Lev. 3,1,6,12. 8. Wenn mehrere Personen zusammen ein Opfer dar-

ligten beim Stützen. — Weshalb? — Weil ihr Opfer nicht bestimmt[9] ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich hält er davon, nur folgert er es hinsichtlich des Opfers eines Nichtjuden und des Opfers seines Nächsten aus ein- und demselben Schriftworte, sodaß einer für [die Einschließung] der Beteiligten beim Stützen zurückbleibt. — Was ist der Grund R. Meírs, welcher sagt, der Erbe könne umtauschen!? — Er kann dir erwidern: *wenn aber umtauschen wird er umtauschen,* dies[10] schließt den
Col.b Erben ein, und er folgert hinsichtlich der Beendigung der Heiligung vom Beginne der Heiligung: wie bei Beginn der Heiligung der Erbe umtauschen kann, ebenso kann bei Beendigung der Heiligung der Erbe stützen. — Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte:] *wenn aber umtauschen wird er umtauschen*!? — Dies schließt das Weib ein. Wie gelehrt wird: Da nun der ganze Abschnitt die männliche Fassung gebraucht, wie es heißt: *er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen,* woher dies vom Weibe? Es heißt: *wenn aber umtauschen wird er umtauschen,* dies schließt das Weib ein. — Woher entnimmt dies R. Meír hinsichtlich des Weibes? — Er folgert dies aus [dem Worte] *(wenn) aber*[11]. — Und R. Jehuda!? — Er verwendet das *(wenn) aber* nicht zur Schriftforschung. — Sowohl nach R. Meír als auch nach R. Jehuda nur aus dem Grunde, weil die Schrift das Weib einbegriffen hat, hätte die Schrift sie aber nicht einbegriffen, so würde man gesagt haben, sie sei wegen des Umtauschens nicht zu geißeln, und [dem widersprechend] sagte ja R. Jehuda im Namen Rabhs, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt:[12] *Wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde der Menschen begeht,* die Schrift vergleicht das Weib mit dem Manne hinsichtlich aller Strafen der Tora!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von einer Strafe, die bei einem einzelnen und bei einer Gemeinde gleich ist, hierbei aber, wo die Strafe nicht bei allen gleich ist, denn wir haben gelernt, eine Gemeinde und Gesellschafter können nicht umtauschen, sei auch ein Weib, wenn es dies getan hat, nicht zu geißeln, so lehrt er uns.

Rami b. Hama fragte: Kann ein Minderjähriger umtauschen? — In welchem Falle: wollte man sagen, ein Minderjähriger, der das gelübdefähige Alter noch nicht erlangt hat, so ist dies ja nicht fraglich; wenn er nicht einmal heiligen[13] kann, wie sollte er umtauschen können!? — Vielmehr, fraglich ist es ihm hinsichtlich eines Minderjährigen, der das gelübdefähige Alter erlangt hat. Der Meister sagte:[14] *wenn jemand ein Gelübde ausspricht,* dies schließt das Gelübde dessen ein, der dem Mannesalter nahe ist, daß nämlich seine Heiligung gültig ist; kann er, da er hei-

bringen. 9. Für eine bestimmte Person. 10. Die Wiederholung des W.es 'untersuchen'. 11. Diese Partikel ist überflüssig. 12. Num. 5,6. 13. Da er kein Op-

ligen kann, auch umtauschen, oder aber erfolgt, da er nicht strafbar[15] ist, durch seinen Umtausch keine Erfassung[16]? Und kann, wenn du entscheidest, ein Minderjähriger könne umtauschen, weil er später Strafbarkeit erlangt, ein Nichtjude umtauschen? Sagen wir, da er heiligen kann, (denn[17]es wird gelehrt:[18]*jemand*, wozu heißt es zweimal *jemand*[19]? — dies schließt Nichtjuden ein, daß sie gleich den Jisraéliten Gelübde geloben und freiwillig spenden können,) könne er auch umtauschen, oder aber ist, da er zur Strafbarkeit nicht gelangt, wenn er umtauscht, [das Eingetauschte] nicht heilig? Raba sprach: Komm und höre: Es wird gelehrt: Von Opfertieren von Nichtjuden darf man nichts genießen, man begeht an ihnen keine Veruntreuung[20], man ist bei ihnen nicht schuldig wegen Verwerflichem[21], Übriggebliebenem[22]und Unreinem, sie werden nicht umgetauscht, und sie[23]bringen kein Gußopfer[24]dar; ihre Opfer aber benötigen des Gußopfers — so R. Simôn. R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allen zu erschweren ist. Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, am Geheiligten für den Tempelreparaturfonds aber begeht man eine Veruntreuung. Hier lehrt er also, daß sie nicht eintauschen können. — Und Rami b. Ḥama!? — Hinsichtlich des Falles, wenn ein Nichtjude [ein Opfer] zur Sühne eines Nichtjuden geheiligt hat, ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur hinsichtlich des Falles, wenn ein Nichtjude es zur Sühne eines Jisraéliten geheiligt hat: richten wir uns nach dem, der geheiligt hat, oder richten wir uns nach dem, der die Sühne erlangt? — Dies ist aus einer Lehre R. Abahus zu entscheiden, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Der Heiligende füge das Fünftel[25]hinzu und der Sühneerlangende kann es umtauschen; und wenn jemand von seinem [Getreide] die Hebe für einen anderen entrichtet, so gehört der Dank[26] Fol. 3 ihm. Dieser erwiderte: Da, wo es von einem Jisraéliten kommt[27], richten wir uns nach dem, der die Sühne erlangt, denn es war von Anfang bis Ende in der Hand eines Jisraéliten, hierbei aber ist folgendes fraglich: muß es von Anfang bis Ende im Besitze dessen sein, der es umtauscht? — Dies bleibt unentschieden.

Der Meister sagte: Von Opfertieren von Nichtjuden darf man nichts genießen, und man begeht an ihnen keine Veruntreuung. Man darf nichts

fer geloben kann. 14. Lev. 27,2. 15. Wenn er umgetauscht hat. 16. Des Profanen durch den Umtausch. 17. Der eingeklammerte Satz mitten in der Frage ist ein störender Zusatz u. fehlt in Handschriften. 18. Lev. 22,18. 19. Jemand, jedermann wird im Hebräischen durch die Wiederholung des W.es איש, Mann, ausgedrückt. 20. Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15ff. 21. Das Opfer ist verwerflich (cf. Lev. 7,18), wenn man vom Fleische nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist ißt, od. bei der Darbringung zu essen beabsichtigt. 22. Wenn man es gegessen hat. 23. Die Nichtjuden. 24. Allein, ohne Schlachtopfer. 25. Bei der Auslösung; cf. Lev. Kap. 27. 26. Des Priesters. 27. Wenn ein Jisraélit das Opfer

genießen, rabbanitisch, und man begeht an ihnen keine Veruntreuung, nach der Tora. — Weshalb? — Es heißt:[28]*wenn jemand eine Veruntreuung begeht und versehentlich sündigt*; wir folgern durch [das Wort] *Sünde*, das auch bei der Hebe gebraucht[29]wird, und bei der Hebe heißt es: [30]*Kinder Jisraél*, nicht aber Nichtjuden.

«Man ist ihretwegen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem.» Von der Unreinheit heißt es:[31]*rede zu Ahron und seinen Söhnen, daß sie sich fern halten von den Heiligtümern der Kinder Jisraél und nicht entweihen &c.*, und man folgere hinsichtlich des Übriggebliebenen durch [das Wort] *entweihen* vom Unreinen; beim Unreinen heißt es:[31]*der Kinder Jisraél, und sie sollen nicht entweihen &c.*, und beim Übriggebliebenen heißt es:[32]*und wer es ißt, ladet eine Schuld auf sich, denn er hat das Heilige des Herrn entweiht.* Ferner folgere man hinsichtlich des Verwerflichen durch [das Wort] *Schuld* vom Übriggebliebenen, denn beim Verwerflichen heißt es:[33]*und die Person, die davon ißt, ladet Schuld auf sich*, und beim Übriggebliebenen heißt es:[32]*und wer es ißt, ladet Schuld auf sich, denn er hat das Heilige des Herrn entweiht.* Und bei diesen allen heißt es: *die Kinder Jisraél*, nicht aber Nichtjuden.

«Sie werden nicht umgetauscht.» Denn es heißt:[34]*er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen*, und am Beginne dieses Abschnittes heißt es:[35]*rede zu den Kindern Jisraél also: Wenn jemand ein Gelübde ausspricht, die Schätzung.* Eine andere Lesart: Sie werden nicht umgetauscht. Aus welchem Grunde? Man vergleiche den Umtausch eines Viehs mit dem Viehzehnten und den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten, und beim Getreidezehnten heißt es:[36]*denn den Zehnten der Kinder Jisraél, den sie dem Herrn abheben*, der Kinder Jisraél, nicht aber der Nichtjuden.

«Sie bringen kein Gußopfer dar; ihre Opfer aber benötigen des Gußopfers — so R. Šimón». Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[37]*Eingeborener*, ein Eingeborener bringt Gußopfer dar, nicht aber bringt ein Nichtjude Gußopfer dar. Man könnte glauben, auch sein Brandopfer benötige nicht des Gußopfers, so heißt es[37]*so*.

«R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allen zu erschweren ist.» Aus welchem Grunde? — Bei ihnen heißt es:[38]*für den Herrn*.

«Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, am Geheiligten für den Tempelreparaturfonds aber begeht man eine Veruntreuung.» Aus welchem Grunde? — Wenn wir auch hinsichtlich der Veruntreuung durch [das Wort] *Sünde* von der Hebe folgern,[39]so gilt dies nur dann, wenn

abgesondert hat. 28. Lev. 5,15. 29. Cf. Lev. 22,9. 30. Num. 18,11. 31. Lev. 22,2. 32. Ib. 19,8. 33. Ib. 7,18. 34. Ib. 27,10. 35. Ib. V,2. 36. Num. 18,24. 37. Num. 15,13. 38. Ib. V. 18. 39. Daß dies nicht vom Gehei-

es der Hebe gleicht, die an sich heilig ist, nicht aber vom Geheiligten für den Tempelreparaturfonds, von dem nur der Geldwert heilig ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wegen aller Verbote der Tora ist man, wenn man dabei eine Tätigkeit ausgeübt hat, schuldig, und wenn man dabei keine Tätigkeit ausgeübt hat, frei. — Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß man wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, frei ist, das Umtauschen ist ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und man ist dieserhalb zu geißeln!? Wir haben nämlich gelernt: Nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn jemand umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe. — Rabh kann dir erwidern: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. — Wieso kannst du unsere Mišna R. Jehuda addizieren, du hast ja beim Anfangsatze erklärt, sie vertrete nicht die Ansicht R. Jehudas!? Dieser lehrt, jeder könne umtauschen, und [du erklärtest, das Wort] 'jeder' schließe den Erben ein, nicht wie R. Jehuda. — Dieser Autor ist seiner Ansicht in einer Hinsicht, daß wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, zu geißeln sei, und streitet gegen ihn in einer Hinsicht, denn R. Jehuda ist der Ansicht, der Erbe könne nicht stützen und der Erbe könne nicht umtauschen, während unser Autor der Ansicht ist, der Erbe könne stützen und der Erbe könne umtauschen.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Ámram im Namen des R. Jiṣḥaq im Namen des R. Johanan im Namen R. Jose des Galiläers: Wegen aller Verbote der Tora ist man, wenn man dabei eine Tätigkeit ausgeübt hat, zu geißeln, und wenn man dabei keine Tätigkeit ausgeübt hat, frei, ausgenommen das Schwören, das Umtauschen und das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen; obgleich man dabei keine Tätigkeit ausübt, ist man schuldig. Im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina sagten sie, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet. Woher dies vom Schwören? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Meír: Die Schrift sagt:[40]*denn der Herr läßt den nicht ungestraft, der seinen Namen freventlich ausspricht;* das Gericht droben reinigt[41]ihn nicht, das Gericht Col.b
hienieden aber geißelt und reinigt ihn. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht gibt es für ihn überhaupt keine Reinigung!? Dieser erwiderte: Wenn dem so wäre, so sollte der Schriftvers lauten: *denn er läßt nicht ungestraft,* und nichts weiter, wenn es aber noch heißt *der Herr,* so heißt dies: das Gericht droben reinigt ihn nicht, das Gericht hienieden aber

ligten eines Nichtjuden gilt. 40. Ex. 20,7. 41. Für 'nicht ungestraft' gebraucht der Text den Ausdruck 'nicht reinigen'. 42. Für 'freventlich' gebraucht die an-

geißelt und reinigt ihn. — Wir wissen dies vom Nichtigkeitsschwure[42], woher dies vom Falschschwure[43]? R. Johanan erklärte in seinem eigenen Namen: Es heißt zweimal[44]*freventlich*, und da es [einmal] nicht auf den Nichtigkeitsschwur zu beziehen ist, so beziehe man es auf den Falschschwur, daß wegen dessen zu geißeln ist. R. Abahu wandte ein: Auf welchen Falschschwur: wollte man sagen, wenn jemand [geschworen] hat, er werde nicht essen, und gegessen hat, so hat er ja eine Tätigkeit ausgeübt[45], und wollte man sagen, wenn jemand [geschworen] hat, er werde essen, und nicht gegessen hat, so ist er ja nicht zu geißeln!? Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib an diesem Tage essen werde, und der Tag vorüber ist und er ihn nicht gegessen hat, so ist er, wie R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš sagen, nicht zu geißeln. R. Johanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt worden ist, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei nicht zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle[46]sein kann, und bei einer eventuellen Warnung ist nicht zu geißeln. Vielmehr, erklärte R. Abahu, in dem Falle, [wenn er gesagt hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen. — Wieso ist [der Schwur]: ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, anders als [der Schwur:] ich werde essen, oder: ich werde nicht essen, daß er jenen einschließt? Raba erwiderte: Die Tora schließt ausdrücklich den Falschschwur ein und vergleicht ihn mit dem Nichtigkeitsschwure: wie der Nichtigkeitsschwur sich nur auf die Vergangenheit[47]bezieht, ebenso der Falschschwur nur auf die Vergangenheit[48]. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn nicht essen werde, ein Schwur daß ich ihn nicht essen werde, und er ihn gegessen hat, so ist er nur einmal schuldig. Dies ist ein Bekräftigungsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsätzlichkeit der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer[49]darzubringen hat. [Die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nämlich nicht zu geißeln sei. — Nein, dies ist es, dessentwegen bei Versehen

gezogene Schriftstelle den Ausdruck 'nichtig', 'unnütz'; cf. Seb. Fol. 21a. 43. Wird weiter erklärt. 44. Im angezogenen Schriftverse Ex. 20,7. 45. Und wäre auch sonst zu geißeln. 46. Bei der Warnung hat er noch Zeit, seinen Schwur einzulösen. 47. Der Nichtigkeitsschwur, etwas Unwahres, aber ohne praktische Bedeutung, beispielsweise ein Stein sei Holz, kann sich nur auf das beziehen, was schon vorhanden od. geschehen ist. 48. Nicht auf den Schwur, er werde essen. 49. Nach dem Vermögensverhältnisse; cf. Lev. Kap. 5. 50. Vgl. Bd. IX

ein Opfer darzubringen ist; wenn aber: ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, so ist dieserhalb kein Opfer darzubringen. Dies nach R. Jišmâél, welcher sagt, man sei nur wegen des promissorischen[50] [Schwures] schuldig. — Wohl aber ist er zu geißeln; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: dies ist ein Nichtigkeitsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit frei ist. [Die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nicht zu geißeln sei!? — Nein, dies ist es, dessentwegen man bei Versehen von einem Opfer frei ist; wenn aber: ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, ist ein Opfer darzubringen. Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, man bringe ein Opfer dar wegen des assertorischen[50][Schwures]. — Du sagtest ja aber beim Anfangsatze, hier sei R. Jišmâél vertreten!? — Vielmehr, wenn der Schlußsatz nach R. Áqiba, so ist auch der Anfangsatz nach R. Áqiba, und der Anfangsatz schließt nicht den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, sondern: ich werde essen, oder: ich werde nicht essen. — Weshalb die Unterscheidung? — Wenn er von einem promissorischen [Schwure] spricht, schließt er einen promissorischen aus, aber sollte er denn, wenn er von einem promissorischen spricht, einen assertorischen ausschließen!?

«Das Umtauschen.» R. Joḥanan sprach zu einem Jünger: Lehre nicht 'das Umtauschen', weil man dabei durch das Sprechen eine Tätigkeit ausübt[51].

«Das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen.» Woher dies? R. Eleâzar erwiderte im Namen des R. Ošâja: Die Schrift sagt:[52]*wenn du nicht beobachten wirst,* und es heißt:[53]*der Herr wird deine Plagen auszeichnen [hiphla].* Ich würde nicht gewußt haben, was *hiphla* bedeute, wenn es aber heißt:[53]*so soll ihn der Richter vor sich hinlegen [hippilo] und prügeln lassen,* so sage man, unter *hiphla* ist die Geißelung zu verstehen. — Vielleicht auch wegen des wahren Schwures[54]!? — Es heißt ausdrücklich:[55]*der Schwur des Herrn sei zwischen ihnen.* — Vielleicht, um seinen Nächsten zu beschwichtigen, jedoch ist er[56]zu geißeln!? — Dies kannst du nicht sagen, denn es heißt:[57]*in seinem Namen sollst du schwören.* — Dies ist ja aber wegen einer Lehre des R. Gidel nötig!? R. Gidel sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß man schwören darf, ein Gebot auszuüben[58]? Es heißt:[59]*ich habe geschworen und halte es, deine ge-*

S. 239 Anm. 1. 51. Man verwandelt das Profane in Heiliges. 52. Dt. 28,58. 53. Ib. V. 59. 53. Ib. 25,2. 54. Man dürfe dabei den Gottesnamen nicht nennen. 55. Ex. 22,10. 56. Weil er sich in einen Schwur verwickelt hat. 57. Dt. 6,13. 58. Damit man nicht zurücktrete. 59. Ps. 119,106. 60. Dt. 10,20. 61. Der

rechten Gebote zu beobachten. — Es gibt noch einen anderen Schriftvers: [60]*ihm sollst du anhangen und in seinem Namen sollst du schwören.* Jener[61] deutet also nur auf das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen. — Vielleicht auf das unnütze Aussprechen des Gottesnamens!? — Ist denn das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen weniger als das unnütze Aussprechen des Gottesnamens!? — Unser Einwand ist wie folgt zu verstehen: vielleicht ist für das unnütze Aussprechen des Gottesnamens die Geißelung ausreichend, für das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen aber, wobei er zweierlei begeht, er spricht den Gottesnamen unnütz aus und quält seinen Nächsten, ist die Geißelung nicht ausreichend!?

Fol.4 — Dies kannst du nicht sagen, denn es heißt:[62] *du sollst keinem Tauben fluchen.* [Wenn du willst, sage ich:] allerdings ist, wenn du [jenen Schriftvers] auf das Fluchen (seines Nächsten) [beim Gottesnamen] beziehst, das Verbot hieraus zu entnehmen, denn es heißt: *du sollst keinem Tauben fluchen,* wo findet sich aber das Verbot, wenn du ihn auf das unnütze Aussprechen des Gottesnamens beziehst!? — Etwa nicht, es heißt ja:[63] *den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten und ihm sollst du dienen*!? — Dies ist eine ein Gebot betreffende Verwarnung.

«Im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina sagten sie, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet.» Was ist der Grund des R. Jose b. R. Ḥanina? — Die Schrift sagt:[64] *dein Getreide und deinen Most verspäte nicht*; Getreide, das sind die Erstlinge, Most, das ist die Hebe, und [der Allbarmherzige] sagt: *verspäte nicht*[65].

Es wurde gelehrt: [Über die Entrichtung] der Hebe vor den Erstlingen [streiten] R. Eleâzar und R. Jose b. R. Ḥanina; einer sagt, dieserhalb sei zu geißeln, und einer sagt, dieserhalb sei nicht zu geißeln. Es ist zu beweisen, daß R. Jose b. R. Ḥanina es ist, welcher sagt, dieserhalb sei zu geißeln, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet. — Im Gegenteil, es ist zu beweisen, daß R. Eleâzar es ist, welcher sagt, dieserhalb sei zu geißeln, denn wir haben gelernt: Wenn jemand zwei Körbe mit Unverzehntetem vor sich hat und sagt: die Zehnten von diesem seien in jenem, so ist der erste verzehntet; [sagt er:] die Zehnten von diesem in jenem und von jenem in diesem, so ist der erste verzehntet und der andere unverzehntet[66]; [sagt er:] die Zehnten von einem Korbe im anderen, so hat er einen Namen genannt[67]. Hierzu wurde gelehrt: R. Eleâzar sagt, er sei zu geißeln, weil er den in dem einen enthaltenen zweiten Zehnten[68] früher entrichtet hat als den ersten

oben angezogene Schriftvers Dt. 28,58. 62. Lev. 19,19. 63. Dt. 6,13. 64. Ex. 22,28. 65. Man bringe das erstere nicht später als das andere. 66. Sobald der erstere zehntfrei ist, kann von ihm kein Zehnt mehr entnommen werden. 67. Dh. den Zehnten bestimmt. 68. Cf. Ms. I,1. 69. Num. 18,21. 70. Hat man das Ver-

Zehnten des anderen. Dies ist zu beweisen. – Demnach ist es R. Jose b. R. Ḥanina, welcher sagt, er sei nicht zu geißeln, somit befindet sich ja R. Jose b. R. Ḥanina in einem Widerspruche mit sich selbst!? – Nein, R. Jose b. R. Ḥanina bezieht sich auf den Fall, wegen dessen man frei ist, Col.b
und zwar wie folgt: Wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina sagten sie, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet. – Wegen des Umtauschens ist wohl deshalb zu geißeln, weil man durch das Sprechen eine Tätigkeit ausübt[51], somit sollte gegeißelt werden, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet, wobei man ebenfalls durch das Sprechen eine Tätigkeit ausübt!? R. Abin erwiderte: Anders ist es da, weil es ein Verbot ist, das durch ein Gebot aufgehoben wird, denn es heißt:[69]*von all euren Zehnten sollt ihr abheben*[70].

R. Dimi saß und trug diese Lehre vor. Da sprach Abajje zu ihm: Ist denn wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, niemals zu geißeln, auch das Umtauschen ist ja ein Verbot, das durch ein Gebot aufgehoben wird[71], und dieserhalb wird gegeißelt!? Wir haben nämlich gelernt: Nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn jemand umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe. – Hierbei sind es zwei Verbote[72]und ein Gebot, und ein Gebot kann nicht zwei Verbote aufheben. – Beim Notzüchter ist es ja ein Verbot und ein Gebot, und das Gebot hebt das Verbot nicht auf!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Notzüchter[73]sich [von seiner Frau] scheiden ließ, so nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder, und er ist nicht zu geißeln, und wenn er Priester ist, so ist er zu geißeln, und er kann sie nicht wiedernehmen[74]. – Du sprichst von Priestern; bei Priestern erfolgt dies aus einem anderen Grunde, weil nämlich der Allbarmherzige ihnen eine größere Heiligkeit beigelegt hat.

Hierüber [streiten] Tannaím.[75]*Ihr sollt davon nicht bis zum nächsten Morgen zurücklassen*, die Schrift läßt auf das Verbot ein Gebot[76]folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist – so R. Jehuda. R. Jáqob sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, nicht zu geißeln ist. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, er sei dieserhalb zu geißeln. – Wofür verwendet R. Jáqob den

bot übertreten, so kann es durch die Ausübung eines Gebotes gutgemacht werden. 71. Lev. 27,10 heißt es, daß man nicht umtauschen dürfe, darauf aber folgt: wenn man umgetauscht hat etc. 72. Im bezüglichen Schriftverse heißt es: nicht auswechseln und nicht umtauschen. 73. Der die Genotzüchtigte heiraten muß u. sich von ihr nicht scheiden lassen darf. 74. Weil ein Priester keine Geschiedene heiraten darf; cf. Lev. 21,7. 75. Ex. 12,10. 76. Weiter folgt: was zurückbleibt, sei

Vers:[75]*was davon bis zum Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen*!? — Dieser ist wegen der folgenden Lehre nötig. Die Knochen, die Sehnen und das Zurückgebliebene[77]sind am sechzehnten[78]zu verbrennen; fällt der sechzehnte auf einen Šabbath, so sind sie am siebzehnten zu verbrennen, weil dies nicht den Šabbath und nicht den Feiertag verdrängt. Hierzu sagte Ḥizqija, und ebenso lehrten sie in der Schule Ḥizqijas: Die Schrift sagt deshalb: *was davon bis zum nächsten Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen,* weil die Schrift einen zweiten Morgen für die Verbrennung hinzufügen will.

Abajje sagte: Alles, wovon der Allbarmherzige gesagt hat, man dürfe es nicht tun, ist, wenn man es getan hat, gültig, denn wieso wäre dieserhalb zu geißeln, wenn man sagen wollte, es sei nicht gültig!? Raba aber sagte, es sei nicht gültig, und zu geißeln ist dieserhalb deshalb, weil man
Fol.5 das Wort des Allbarmherzigen übertreten hat. Man wandte ein: Wenn ein Notzüchter sich [von seiner Frau] scheiden ließ, so nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder, und er ist nicht zu geißeln. Wenn du nun sagst, es sei zu geißeln, weil man das Wort des Allbarmherzigen übertreten hat, so sollte auch dieser zu geißeln sein!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. — Er kann dir erwidern: anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[79]*all seine Tage,* all seine Tage obliegt es ihm, sie wieder zu nehmen. — Und Abajje!? — Würde der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *all seine Tage,* so könnte man glauben, er habe nun einmal das Verbot übertreten, wenn er will, nehme er sie wieder, und wenn er will, nehme er sie nicht wieder, so lehrt er uns. Eine andere Lesart: Man wandte ein: Wenn ein Notzüchter sich [von seiner Frau] scheiden ließ, so nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder, und er ist nicht zu geißeln, und wenn er Priester ist, so ist er zu geißeln, und er kann sie nicht wiedernehmen. Hier lehrt er also, wenn er Jisraélit ist, nehme er sie wieder. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? — Anders ist es da; der Allbarmherzige sagt: *all seine Tage,* all seine Tage obliegt es ihm, sie wiederzunehmen. — Und Raba!? — Er kann dir erwidern: würde der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *all seine Tage,* so könnte man glauben, er erhalte Geißelhiebe und nehme sie wieder, da hierbei nur ein Verbot vorliegt, denn es heißt: [79]*er kann sie nicht entlassen,* daher schrieb die Schrift: *all seine Tage,* um es für den Notzüchter zu einem Verbote zu machen, das von einem Gebote aufgehoben wird, wegen dessen nicht zu geißeln ist. — Vom Abheben der Hebe vom Schlechten für das Gute sagt ja der Allbarmherzige: [80]*von all seinem Besten,* nur vom Besten und nicht vom Schlechten, den-

zu verbrennen. 77. Vom Pesaḥopfer. 78. Des Nisan, nach dem Feiertage. 79. Dt. 22,29. 80. Num. 18,29. 81. Num. 18,32. 83. Des Zehnten. 84. Num.

noch haben wir gelernt, man dürfe die Hebe nicht vom Schlechten für das Gute absondern, und wenn man abgesondert hat, sei die Hebe gültig. [Die Handlung] ist also gültig, somit ist dies eine Widerlegung Rabas!? — Raba kann dir erwidern: anders ist es da, nach R. Ileá, denn R. Ileá sagte: Woher, daß, wenn jemand die Hebe vom Schlechten für das Gute abgesondert hat, die Hebe gültig ist? Es heißt:[81]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig wäre, könnte keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. — Und Abajje!? — Würde der Allbarmherzige nicht gesagt haben: *ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden,* so könnte man glauben, der Allbarmherzige sage nur, daß man das Gebot auf das Beste ausübe, wenn man es aber nicht tut, heiße man noch nicht Sünder, so lehrt er uns. — Hinsichtlich [der Absonderung[83]von] der einen Art für die andere sagt ja der Allbarmherzige:[84]*alles Beste des Öls,* daß man das Beste von diesem und das Beste von jenem nehme, und wir haben gelernt, man dürfe die Hebe nicht von der einen Art für die andere abheben, und wenn man abgehoben hat, sei die Hebe ungültig. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[84]*ihre Erstlinge,* den Erstling für dieses und den Erstling für jenes. Ebenso erklärte es R. Ileá [aus dem Worte] *Erstlinge.* — Und Raba!? — Hätte der Allbarmherzige nicht *Erstlinge* gesagt, so könnte man glauben, nur bei Most und Öl, bei denen es zweimal *Beste*[85]heißt, darf die Hebe nicht von einem für das andere abgesondert werden, bei Most und Getreide aber, oder Getreide und Getreide, bei denen es nur einmal *Beste* heißt, sei, wenn man die Hebe von dem einen für das andere abgesondert hat, nicht zu geißeln, daher schrieb der Allbarmherzige *Erstlinge,* um [das Wort] *Beste* auf das eine und auf das andere zu beziehen. Eine andere Lesart. Bei Most und Getreide aber, bei denen es nur einmal *Beste* heißt, dürfe man die Hebe von einem für das andere absondern, daher schrieb der Allbarmherzige *Erstlinge.* — Beim Banngute sagt ja der Allbarmherzige:[86]*es darf nicht verkauft werden und es darf nicht ausgelöst werden,* und wir haben gelernt, man könne Banngut der Priester nicht auslösen, vielmehr gebe man es dem Priester. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? — Er kann dir erwidern: anders ist es da, denn der Allbarmherzige sagt:[86]*hochheilig ist es,* es bleibe bei seiner Eigenheit. — Und Raba!? — Das *es* schließt das Erstgeborene aus, denn es wird ge- Col.b
lehrt: Beim Erstgeborenen heißt es:[87]*du darfst es nicht lösen,* und es darf

18,12. 85. Dieses Wort kommt im angezogenen Schriftverse 2mal vor, beim Moste u. beim Öl. 86. Lev. 27,28. 87. Num. 18,17. 88. Lev. 27,33. 89. Ib.

verkauft werden; beim Zehnten heißt es:[88]*es darf nicht ausgelöst werden,* und es darf nicht verkauft werden, weder lebend noch geschlachtet, weder fehlerfrei noch fehlerbehaftet. — Vom Umtausche sagt ja der Allbarmherzige:[89]*er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen,* dennoch haben wir gelernt: nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn man umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe. [Die Handlung] ist also gültig, somit ist dies eine Widerlegung Rabas!? — Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[89]*so sei es und sein Eingetauschtes heilig.* — Und Abajje!? — Wenn der Allbarmherzige nicht gesagt hätte: *so sei es und sein Eingetauschtes heilig,* so könnte man glauben, das eine gehe aus und das andere trete[90]ein, so lehrt er uns. — Beim Erstgeborenen sagt ja der Allbarmherzige: *du darfst es nicht lösen,* dennoch haben wir gelernt, es gebe für sie eine Auslösung und es gebe eine Auslösung für ihr Eingetauschtes, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt[87]*sie,* sie bleiben bei ihrer Eigenheit. — Wofür verwendet Raba [das Wort] *sie*? — Sie sind darzubringen, nicht aber ist ihr Eingetauschtes darzubringen. — Woher entnimmt Abajje diese Auslegung? —[91]*Ob ein Rind oder ein Schaf, es gehört dem Herrn;* es ist dem Herrn darzubringen, nicht aber ist sein Eingetauschtes darzubringen. — Und Raba!? — Dem ist auch so, daß dies aus diesem Schriftverse hervorgeht, [das Wort] *sie* ist aber deshalb nötig, um zu lehren, daß, wenn das Blut des Erstgeborenen und des Zehnten mit dem anderer darzubringender [Opfer] vermischt worden ist, es auf den Altar komme. — Woher entnimmt dies Abajje? — Aus:[92]*er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes;* da das Blut des Farren mehr ist als das Blut des Ziegenbockes, so ist hieraus zu entnehmen, daß die auf den Altar kommenden [Opfer] einander nicht[93]aufheben. Es wird nämlich gelehrt: *Er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes,* sie müssen vermengt sein — so R. Jošija. — Und Raba!? — Da von diesem besonders und von jenem besonders, und er ist der Ansicht R. Jonathans[94]. — Vom Zehnten sagt ja der Allbarmherzige: *es darf nicht ausgelöst werden,* dennoch haben wir gelernt, es gebe für sie eine Auslösung und für ihr Eingetauschtes eine Auslösung, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? — Er kann dir erwidern: anders ist es da, denn es ist durch [den Ausdruck]

V. 10. 90. Das ursprünglich abgesonderte werde profan, u. an dessen Stelle trete das Eingetauschte. 91. Lev. 27,26. 92. Ib. 16,18. 93. Das Blut des Ziegenbokkes geht im Blute des Farren nicht auf, obgleich es bedeutend weniger ist. 94.

vorübergehen[95]vom Erstgeborenen zu folgern. — Von [der Entrichtung] der Hebe vor den Erstlingen sagt ja der Allbarmherzige:[64]*dein Getreide und deinen Most verspäte nicht*[96], und wir haben gelernt: wenn man [die Hebe] vorher entrichtet hat, so ist, obgleich dies verboten ist, was er getan hat, getan!? — Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[97]*von all euren Zehnten &c. sollt ihr abheben.* — Und Abajje!? — Dies ist wegen des folgenden nötig. R. Papa sprach nämlich zu Abajje: Demnach sollte er frei[98]sein, auch wenn er ihm[99]beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: *von all euren Zehnten &c. sollt ihr abheben*[100]. — Was veranlaßt dich, den Getreidehaufen einzuschließen[101]und Ähren auszuschließen? — Ich schließe den Getreidehaufen ein, weil es bereits Getreide ist, und ich schließe Ähren aus, weil es noch kein Getreide ist. — Von [der Heirat] einer Witwe mit einem Hochpriester sagt ja der Allbarmherzige:[102]*Witwe und Geschiedene soll er nicht nehmen,* und wir haben gelernt, daß in jedem Falle, wo die Antrauung gültig ist und eine Sünde begangen wird, das Kind dem Bemakelten folge[103]!? — Anders ist es da, wo die Schrift sagt:[104]*er soll seinen Samen nicht entweihen*[105]. — Und Abajje!? — Der Schriftvers sollte ja lauten: *jaḥel,* wenn es aber *jeḥalel*[106]heißt, so gilt dies sowohl für ihn als auch für sie[107]. — Von der Heiligung von Gebrechenbehafteten für den Altar sagt ja der Allbarmherzige:[108]*alles, dem ein Gebrechen anhaftet, dürft ihr nicht darbringen,* und wir haben gelernt, wenn man Gebrechenbehaftete für den Altar geheiligt hat, sei, obgleich dies verboten ist, was man getan hat, getan. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? — Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[109]*es soll als Gelobtes nicht wohlgefällig sein*; wohlgefällig ist es nicht, wohl aber ist es heilig. — Und Abajje!? — Würde der Allbarmherzige nicht gesagt haben: *es soll als Gelobtes nicht wohlgefällig sein,* so könnte man glauben, er habe ein Gebot übertreten, [das Opfer] aber sei tauglich, so lehrt er uns. — Von der Heiligung Gebrechenfreier

Der dieser Ansicht ist; cf. Jom. Fol. 58a. 95. Der sowohl beim Erstgeborenen (Ex. 13,12) als auch beim Zehnten (Lev. 27,32) gebraucht wird. 96. Woraus gefolgert wird, daß die Hebe nicht vor den Erstlingen entrichtet werden darf; ob. Fol. 4b. 97. Nm. 18,28,29. 98. Der erste Zehnt von der großen Hebe; cf. Jt. Fol. 13b. 99. Der Levite dem Priester, der die Hebe vorher zu erhalten hat. 100. Die Leviten haben an den Priester die große Hebe zu entrichten. 101. Von der Verpflichtung zur großen Hebe; zehntpflichtig wird das Getreide überhaupt erst nach Einbringung der Ernte. 102. Lev. 21,14. 103. Die Antrauung ist also gültig, obgleich dies verboten ist. 104. Lev. 21,15. 105. Das Kind ist entweiht, jed. nicht unehelich. 106. Das hebr. Wort für 'entweihen', das doppelte ל deutet auf eine doppelte Entweihung; der Schriftvers ist also für diese Auslegung nötig. 107. Auch die Frau wird durch diese Heirat entweiht; ist sie Priesterstochter, so darf sie keine Hebe essen. 108. Lev. 22,20. 109. Ib. V. 23. 110. Wie bei den

für den Tempelreparaturfonds sagt ja der Allbarmherzige:[109]*du sollst es als Freiwilliges herrichten,* dies sind die Heiligtümer des Tempelrepara-
Fol.6 turfonds, und wir haben gelernt, wenn man Gebrechenfreie für den Tempelreparaturfonds heiligt, sei, obgleich dies verboten ist, was man getan hat, getan. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? — Er kann dir erwidern: aus der Stelle, aus der Gebrechenbehaftete für den Altar einbegriffen werden, werden Gebrechenfreie für den Tempelreparaturfonds einbegriffen[110]. — Vom Raube sagt ja der Allbarmherzige:[111]*du sollst nicht rauben,* und wir haben gelernt, wer Holz geraubt und daraus Geräte gemacht hat, Wolle und daraus Kleider gemacht hat, habe den Wert zur Zeit des Raubens[112]zu ersetzen. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? — Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[113]*das er geraubt hat,* wie er es geraubt hat. — Und Abajje!? — [Das Wort:] *das er geraubt hat,* verwendet er [für folgende Auslegung:] nur zu seinem Raube hat er das Fünftel hinzuzufügen, zum Raube seines Vaters aber hat er das Fünftel nicht hinzuzufügen[114]. — Vom Pfande sagt ja der Allbarmherzige:[115]*du sollst in sein Haus nicht kommen, ihm ein Pfand abzupfänden,* und wir haben gelernt, er müsse ihm das Kissen nachts und den Pflug am Tage[116]zurückgeben. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? — Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[117]*zurückgeben sollst du es zurückgeben*[118]. — Und Abajje!? — Hätte der Allbarmherzige nicht gesagt: *zurückgeben sollst du es zurückgeben,* so könnte man glauben, er habe nun einmal das Verbot übertreten, wenn er will, gebe er es zurück, und wenn er will, gebe er es nicht zurück, so lehrt er uns. — Vom Eckenlasse sagt ja der Allbarmherzige:[119]*du sollst bei deinem Ernten nicht ganz abmähen die Ecken deines Feldes,* und wir haben gelernt: Es ist Gebot, den Eckenlaß von den Halmen abzusondern; hat man ihn nicht von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Haufen ab, bevor man ihn geworfelt hat; hat man ihn geworfelt, so entrichte man davon den Zehnten und gebe ihn ihm. Im Namen R. Jišmâéls sagten sie, man sondere ihn sogar vom Teige ab. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt überflüssigerweise zweimal[120]*verlassen.* — Und Raba!? — Er kann dir erwidern: es gibt noch ein anderes

ersteren die bereits erfolgte Handlung gültig ist, ebenso ist sie bei den letzteren gültig. 111. Lev. 19,13. 112. Die Sachen gehören ihm. 113. Lev. 5,23. 114. Selbst wenn er selber ihn abgeschworen u. das Opfer darzubringen hat; cf. Lev. 5,21ff. 115. Dt. 24,10. 116. Das Pfand gehört demnach ihm. 117. Dt. 24,13. 118. Die Wiederholung deutet auf die wiederholte Rückgabe. 119. Lev. 23,22. 120. Ib. 19,10 u. ib. 23,22. 121. In den angeführten Fällen pflichten sie einan-

Verlassen, das diesem gleicht, wenn nämlich jemand seinen Weinberg preisgibt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seinen Weinberg preisgegeben hat, am folgenden Morgen aber sich aufmacht und ihn abwinzert, so ist er [zur Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß verpflichtet, jedoch frei vom Zehnten.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Nachdem wir nun all die Widersprüche erklärt[121]haben, worüber streiten nun Abajje und Raba? — Sie streiten über den vereinbarten Wucher. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Vereinbarter Wucher kann durch das Gericht abgenommen werden; Halbwucher[122]kann durch das Gericht nicht abgenommen Col.b
werden. R. Joḥanan aber sagte, auch der vereinbarte Wucher könne nicht durch das Gericht abgenommen werden. Jener entgegnete: Da streiten sie ja über die Schriftverse. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[123]*auf Zins leiht er aus und Wucher nimmt er, sollte er noch leben? Er wird nicht leben;* hinsichtlich des Lebens ist er gegeben[124], zur Rückgabe aber nicht [verpflichtet]. R. Aḥa entnimmt dies hieraus:[125]*Du sollst deinen Gott fürchten, ich bin der Herr;* fürchten soll er, zur Rückgabe aber nicht [verpflichtet]. Raba entnimmt dies hieraus:[123]*Diese Greuel hat er verübt, sterben soll er, sein Blut komme über ihn;*[126]*und er zeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt.* Die Wucherer werden mit den Blutvergießenden verglichen; wie es bei Blutvergießenden keine Rückgabe gibt[127], ebenso gibt es bei Wucherern keine Rückgabe. Ferner sagte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Folgendes ist der Grund R. Eleázars: die Schrift sagt:[128]*dein Bruder soll mit dir leben,* gib ihm zurück, damit er mit dir lebe. — Worüber streiten demnach Abajje und Raba? — Über die Aneignung[129]durch die Änderung. Nach der einen Lesart gemäß[130]unserer obigen Erklärungen und nach der andren Lesart, wonach sie über den vereinbarten Wucher [streiten], ist nach Abajje der Wucher nicht zurückzugeben, und nach Raba der Wucher zurückzugeben. — Aber auch Abajje ist ja der Ansicht, daß man den vereinbarten Wucher durch das Gericht abnehme!? Abajje sagte nämlich: Wenn jemand von seinem Nächsten vier(hundert) Zuz Zinsen zu fordern hatte und dieser dem Gläubiger dafür ein Gewand im Werte von fünf für vier gegeben hat, so werden ihm, wenn man es ihm abnimmt, nur vier abgenommen, denn den einen Zuz gab er

der bei. 122. Wörtl. Staub des Wuchers, was kein wirklicher Wucher ist, beispielsweise der Verkauf einer Sache zu einem höheren Preise für spätere Zahlung. 123. Ez. 18,13. 124. Er wird bestraft u. wird nicht leben. 125. Lev. 25,43. 126. Ez. 18,10. 127. Keine Gutmachung. 128. Lev. 25,36. 129. Einer fremden Sache (cf. Bq. Fol. 65b); hier im übertragenen Sinne: ob die Abweichung vom Gebote Gottes als rechtlich gültige Handlung anzusehen ist. 130. Der Text ist hier

ihm als Geschenk. Raba aber sagt, man nehme ihm alle fünf ab, denn das ganze kam als Wucher in seine Hand. – Vielmehr, Abajje und Raba streiten über die Aneignung durch die Änderung.

Die Rabbanan lehrten:[131] *Alles, dem ein Gebrechen anhaftet, sollt ihr nicht darbringen.* Was lehrt dies: wenn das Verbot des Schlachtens, so ist dies ja unten bereits gesagt; vielmehr bedeuten [die Worte] *sollt ihr nicht darbringen*: ihr sollt sie nicht heiligen. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand Gebrechenbehaftete für den Altar heiligt, er fünf Verbote übertrete: ihr sollt nicht heiligen, ihr sollt nicht schlachten, ihr sollt nicht sprengen, ihr sollt nicht ganz aufräuchern, und ihr sollt nicht einen Teil aufräuchern. Im Namen des R. Jose b. R. Jehuda sagten sie, auch die Blutaufnahme[132].

Der Meister sagte: Wenn das Verbot des Schlachtens, so ist dies ja unten bereits gesagt. Wo ist dies gesagt? – Es wird gelehrt:[133] *Ein Blindes oder ein Gebrochenes oder ein Verstümmeltes oder ein Warziges sollt ihr nicht darbringen.* Was besagt dies: wenn das Verbot der Heiligung, so ist dies ja bereits vorher gesagt: vielmehr bedeuten [die Worte] *sollt ihr nicht darbringen*; ihr sollt solche nicht schlachten:[133] *Und eine Feuergabe sollt ihr (von solchen) nicht legen,* das sind die Feueropferteile. Ich weiß dies nur von allen, woher dies von einem Teile? Es heißt:[133] *von solchen.* Woher dies vom Blutsprengen? Es heißt:[133] *auf den Altar.* [133] *Für den Herrn,* dies schließt den fortzuschickenden Ziegenbock[134] ein. – Ist denn [das Wort] *für den Herrn* einschließend, es wird ja gelehrt: Unter[135] *Opfer* könnte man auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds verstehen, die ebenfalls Opfer genannt werden, wie es heißt:[136] *und wir bringen die Opfergabe des Herrn,* so heißt es:[135] *und zur Tür des Offenbarungszeltes &c.*; ist es für die Tür des Offenbarungszeltes[137] geeignet, so ist man dieserhalb wegen des Schlachtens außerhalb schuldig, und ist es für die Tür des Offenbarungszeltes nicht geeignet, so ist man dieserhalb wegen des Schlachtens außerhalb nicht schuldig. Wollte man nur diese ausschließen und nicht die Endsündigungskuh[138] und den fortzuschickenden Ziegenbock, die für die Tür des Offenbarungszeltes geeignet sind, so heißt es:[135] *für den Herrn,* die für den Herrn geeignet[139] sind, ausgenommen diese, die nicht für den Herrn geeignet sind. Raba erwiderte: Da im Zusammenhange des Schriftverses: *und an die Tür,* einschließend, *für den Herrn,* ausschließend. Ebenso hier: wenn *Feuergabe* ausschließend ist, so ist [das Wort] *für den Herrn* einschließend.

korrupt; auf jeden Fall ist כהני statt בהני zu lesen. 131. Lev. 22,20. 132. Ist mit einem Verbote belegt. 133. Lev. 22,22. 134. Am Versöhnungstage; cf. Lev. Kap. 16. 135. Lev. 17,4. 136. Num. 31,50. 137. Zur Darbringung als Opfer. 138. Die rote Kuh; cf. Num. Kap. 19. 139. Das W. 'für den Herrn' ist also ausschlie-

— Nur aus dem Grunde, weil die Schrift *für den Herrn* geschrieben hat, bringe man den fortzuschickenden Ziegenbock nicht [gebrechenbehaftet], würde aber die Schrift nicht einschließend *für den Herrn* geschrieben haben, so würde man gesagt haben, der fortzuschickende Ziegenbock dürfe auch gebrechenbehaftet sein. Merke, das Los entscheidet ja nur dann, wenn das Objekt geeignet[140] ist!? R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥanan des Ägypters vertreten, welcher sagt, selbst wenn das Blut sich bereits im Gefäße befindet, hole man einen anderen und paare ihm zu[141].— Allerdings ist Ḥanan der Ägypter der Ansicht, daß keine Verdrängung[142] erfolge, ist er denn auch der Ansicht, daß keine Auslosung erforderlich ist, vielleicht hole man andere[143] und lose sie aus!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, denn es wird gelehrt: Verendet einer von ihnen, so hole man einen anderen ohne Auslosung — so R. Šimón. Raba erwiderte: In dem Falle, wenn er am selben Tage ein Gebrechen bekommen hat und man ihn auf einen anderen[144] umgetauscht hat. Man könnte glauben: allerdings weiß man Fol.7
vorher nicht, ob nicht dieser für Gott bestimmt wird, hierbei aber, wo [der andere] bereits für Gott bestimmt ist, sei dieserhalb nicht zu geißeln, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Im Namen des R. Jose b. R. Jehuda sagten sie, auch die Blutaufnahme. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? — Die Schrift sagt:[145] *und dem die Hoden zerquetscht, zermalmt, abgerissen oder ausgeschnitten &c.*, das ist[146] die Blutaufnahme, von der R. Jose b. R. Jehuda spricht. — Wofür verwendet der erste Autor [die Worte:] *sollt ihr nicht darbringen*!? — Diese bezieht er auf das Blutsprengen. — Dies geht ja hervor aus [den Worten][143] *auf den Altar*!? — Es ist die gewöhnliche Redewendung der Schrift[147]. — Auch nach R. Jose b. R. Jehuda ist dies ja die gewöhnliche Redewendung der Schrift!? — Dem ist auch so. — Woher entnimmt er es demnach hinsichtlich der Blutaufnahme!? — Er entnimmt es aus folgendem:[148] *Und von der Hand eines Ausländers sollt ihr nicht darbringen*, das ist die Blutaufnahme, von der R. Jose b. R. Jehuda spricht. — Wofür verwendet der erste Autor dieses *sollt ihr nicht darbringen*? — Er verwendet es für folgendes. Da es[149] den Noaḥiden gebo-

ßend. 140. Das Los entscheidet, welcher von den beiden Böcken als Sündenbock u. welcher als Opfer für den Herrn dargebracht werden soll, u. da das Opfer für den Herrn gebrechenfrei sein muß, so müssen es vor der Entscheidung beide sein. 141. Wenn nach der Auslosung einer der beiden Böcke verendet, so ist nach einer Ansicht ein neues Paar zu holen; cf. Jom. Fol. 62a. 142. Der als Opfer ausgeloste Bock bleibt es. 143. Es wird ausgelost, welcher das Paar ergänze. 144. Der ebenfalls gebrechenbehaftet ist; der Umtausch ist mit der Geißelung belegt. 145. Lev. 22,24. 146. Hier sind fortgelassen die W.e: sollt ihr nicht darbringen. 147. Diese Worte gehören zur Satzkonstruktion. 148. Lev. 22,25. 149. Keine ver-

ten ist nur hinsichtlich solcher, denen Glieder fehlen, so könnte man glauben, einerlei ob für ihren Altar oder für unseren Altar, so lehrt er uns[150].

Eine andere Lesart. R. Jose b. R. Jehuda sagte, auch die Blutaufnahme. Aus welchem Grund? — Es heißt: *und dem die Hoden zerquetscht, zermalmt &c. sollt ihr nicht darbringen,* das ist[146]die Blutaufnahme, und hinsichtlich des Sprengens folgern wir es aus [den Worten] *auf den Altar.* — Sollten es auch die Rabbanan hinsichtlich des Sprengens aus [den Worten] *auf den Altar* folgern!? — Dem ist auch so. — Worauf deuten demnach [die Worte:] *sollt ihr nicht darbringen,* beim Zerquetschten? — Diese sind auf einen Privataltar zu beziehen. — Auch nach R. Jose b. R. Jehuda sind sie ja wegen eines Privataltars erforderlich!? — Dem ist auch so. — Woher weiß er dies demnach von der Darbringung bei der Blutaufnahme[151]? — Aus [den Worten:] *aus der Hand des Ausländers sollt ihr nicht darbringen,* das ist die Blutaufnahme. — Und die Rabbanan!? — Diese sind nötig; da es den Noaḥiden für ihre Anhöhe geboten[149]ist nur hinsichtlich solcher, denen Glieder fehlen, so könnte man glauben, auch wir dürfen von ihnen [gebrechenbehaftete] annehmen, so heißt es:[148]*von all diesen,* daß wir solche nicht annehmen dürfen. Reš Laqiš wandte ein: Vielleicht haben wir dies[152]gelernt nur hinsichtlich eines gebrechenfreien, das ein vorübergehendes Gebrechen bekommen hat, denn ein von vornherein gebrechenbehaftetes ist ja nichts mehr als eine Dattelpalme[153]!? R. Ḥija b. Joseph sprach zu ihm: Im Abschnitte heißt es:[154]*gestreckt oder verkrüppelt,* und solche sind Fehlerbehaftete von früher her. Jener erwiderte ihm: Vielleicht haben wir dies gelernt nur vom Umgetauschten, denn wir haben gelernt: Strenger ist es beim Umgetauschten als beim Schlachtopfer, denn auf jenes erstreckt sich die Heiligkeit, auch wenn es mit einem bleibenden Fehler behaftet ist!? R. Joḥanan erwiderte ihm: Du hast das nicht gehört, was R. Jannaj gesagt hat: Im Kollegium stimmten sie ab und setzten fest, daß, wenn jemand ein Fehlerbehaftetes für den Altar heiligt, er fünf Verbote[155]übertrete. Beim Umgetauschten aber sind es sechs, denn es kommt ja noch das Verbot des Umtauschens hinzu. — Wieso ist er, wenn dies von einem ursprünglich Fehlerbehafteten gilt, zu geißeln, es ist ja nichts weiter als eine Dattelpalme!? Dieser erwiderte: Eine Dattelpalme ist nicht verächtlich, denn sie ist nichts weiter als Holz, ein ursprünglich Fehlerbehaftetes aber ist verächtlich, und da er Fehler-

stümmelten Tiere als Opfer darzubringen. 150. Daß man von ihnen fehlerbehaftete nicht annehme. 151. Soll heißen: von der Blutaufnahme, was er aus den W.en 'sollt ihr nicht darbringen' folgert. 152. Die Lehre vom 5fachen Verbote, ob. Fol. 6b. 153. Dh. eine Sache, die aber als Opfer ungeeignet ist. 154. Dt. 22,23. 155. Eigentl. Namen; Verbote, die besondere Namen führen u. nicht zum

freies gelassen und ein Fehlerbehaftetes geheiligt hat, ist er schuldig. Eine andere Lesart. Trotzdem[156]ist die Sache verächtlich; bei einer Dattelpalme gibt es nichts anderes[157]in dieser Art, somit ist er nicht zu geißeln, bei einem Fehlerbehafteten aber gibt es solches[157], daher ist er zu geißeln.

Raba sagte: Da du nun ausgeführt hast, wegen eines Fehlerbehafteten sei aus dem Grunde zu geißeln, weil es verächtlich ist, so ist auch der zu geißeln, der ein solches wegen seines Geldwertes für Gußopfer geheiligt hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba.[154]*Als Freiwilliges* Col.b *darfst du es herrichten,* das sind die Heiligtümer[158]des Tempelreparaturfonds. Ich weiß dies nur vom Freiwilligen, woher dies vom Gelobten? Es heißt: *und als Gelübde.* Man könnte glauben, auch als Geheiligtes für den Altar, so heißt es:[109]*als Gelobtes ist es nicht wohlgefällig,* das ist das Opfer für den Altar. Ich weiß dies nur vom Gelobten, woher dies vom Freiwilligen? Es heißt *Freiwilliges.* Rabbi sagte: *Es ist nicht wohlgefällig,* die Schrift spricht von der Wohlgefälligmachung[159]des Objektes[160]. Da dies nun dasselbe ist, was auch der erste Autor sagt, so besteht wohl ihr Streit in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, auch wenn man es wegen seines Geldwertes für Gußopfer geheiligt hat, sei dieserhalb zu geißeln, und Rabbi ist der Ansicht, wegen der Wohlgefälligmachung des Objektes sei zu geißeln, wegen seines Geldwertes für Gußopfer aber sei nicht zu geißeln. Schließe hieraus. — Wozu ist demnach das *es* nötig? — Wegen der folgenden Lehre: *Als Freiwilliges darfst du es herrichten,* solches darfst du als freiwillige Gabe spenden, nicht aber darfst du ein Fehlerfreies als freiwillige Gabe für den Tempelreparaturfonds spenden. Hieraus folgernd sagten sie, wer Fehlerfreie für den Tempelreparaturfonds heiligt, übertrete ein Gebot. Woher, daß auch ein Verbot? Es heißt: [161]*und der Herr redete zu Moše also,* dies lehrt, daß hinsichtlich des ganzen Abschnittes ein Verbot bestehe — so R. Jehuda. Rabbi sprach zu Bar Qappara: Wieso geht dies hieraus hervor? Dieser erwiderte: Es heißt *also,* in diesen Worten ist ein Verbot[162]enthalten. In der Schule Rabhs erklärten sie: Sage es als Verbot.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand Glieder von Fehlerbehafteten auf den Altar bringt, so übertritt er, wie Raba sagt, die Verbote: ihr sollt nicht alles aufräuchern, und: ihr sollt nicht einen Teil aufräuchern. Abajje aber sagt, wegen eines allgemein gehaltenen Verbotes[163]sei nicht zu gei-

selben Rubrum gehören. 156. Wenn es auch nur als Sache anzusehen ist. 157. Das für den Altar geeignet ist. 158. Man kann es wegen des Geldwertes heiligen u. den Erlös dafür verwenden. 159. Dh. der Heiligung. 160. Zur Opferung. 161. Lev. 22,17. 162. Eigentl. ein Nein. Das W. לאמר (also) wird in לא אמר, er sagte 'nein', zerlegt; in וידבר ist das W. דבר (Wort) enthalten. 163. Die Darbringung des ganzen u. eines Teiles sind nicht besonders verboten, vielmehr werden beide Fälle aus einem Schriftverse entnommen; ob. Fol. 6b. 164. Wegen

ßeln[164]. Man wandte ein: Wer Fehlerbehaftete für den Altar heiligt, übertritt fünf Verbote. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? Abajje [kann dir] erwidern: er spricht von verschiedenen Personen[165]. — Wieso heißt es, wenn von verschiedenen Personen, 'übertritt', es sollte ja 'übertreten' heißen!? Dies gilt selbstverständlich von einer Person und ist eine Widerlegung Abajjes. — Abajje kann dir erwidern: man scheide das Aufräuchern eines Teiles aus und setze dafür die Aufnahme des Blutes. — [Von der Aufnahme des Blutes] hält ja nur R. Jose b. R. Jehuda[166]und nicht der erste Autor!? — Dies ist ein Einwand. Eine andere Lesart. Wenn der Schlußsatz die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertritt, vertritt ja der Anfangsatz die der Rabbanan!? Dies ist eine Widerlegung Abajjes. Eine Widerlegung.

I,2 PRIESTER KÖNNEN IHRES UMTAUSCHEN UND JISRAÉLITEN KÖNNEN IHRES UMTAUSCHEN. PRIESTER KÖNNEN KEIN SÜNDOPFER, KEIN SCHULDOPFER, KEIN ERSTGEBORENES UMTAUSCHEN. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WESHALB SOLLTEN SIE KEIN ERSTGEBORENES[167]UMTAUSCHEN KÖNNEN? R. ÅQIBA ERWIDERTE IHM: SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER SIND EINE GABE FÜR DEN PRIESTER UND DAS ERSTGEBORENE IST EINE GABE FÜR DEN PRIESTER; WIE SIE NUN SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER NICHT UMTAUSCHEN KÖNNEN, EBENSO KÖNNEN SIE DAS ERSTGEBORENE NICHT UMTAUSCHEN. R. JOḤANAN B. NURI ENTGEGNETE: WAS SOLL DIES: WENN ER SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER NICHT UMTAUSCHEN KANN, DIE IHM LEBEND NICHT ZUGEEIGNET SIND, SOLLTE DIES AUCH VOM ERSTGEBORENEN GELTEN, DAS IHM LEBEND ZUGEEIGNET IST!? R. ÅQIBA ERWIDERTE IHM: ES HEISST JA BEREITS:[168]*so soll es und sein Eingetauschtes heilig sein*; WIE ES VON DER HEILIGKEIT ERFASST WIRD IM HAUSE DES EIGENTÜMERS, EBENSO DAS UMGETAUSCHTE NUR IM HAUSE DES EIGENTÜMERS.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Das Erstgeborene darf man fehlerfrei lebend verkaufen, und fehlerbehaftet lebend und geschlachtet, auch kann man sich damit[169]ein Weib antrauen. R. Nahman sagte im Namen Abahus: Dies gilt nur von der Jetztzeit, wo der Priester ein Anrecht darauf hat, weil der Priester daran beteiligt ist, zur Zeit aber, wenn der Tempel besteht, darf man es fehlerfrei nicht lebend verkaufen, weil es fehlerfrei zur Darbringung bestimmt ist. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Man darf es fehlerfrei lebend verkaufen. Nur lebend und nicht geschlachtet. Wann, wenn in der Jetztzeit, so darf es ja nicht fehlerfrei geschlachtet werden; doch wohl zur Zeit, wenn der Tempel besteht, und er lehrt, man dürfe es fehlerfrei lebend verkaufen. Demnach hat der

eines jeden besonders. 165. Von denen jede eine dieser Dienstleistungen verrichtet hat. 166. Cf. supra Fol. 6b. 167. Das ganz Eigentum des Priesters ist u. nicht zur Sühne dargebracht wird. 168. Lev. 27,33. 169. Wie mit jeder anderen

Priester ein Anrecht darauf!? — Nein, tatsächlich in der Jetztzeit, aber lehrt er etwa, daß man es fehlerfrei lebend verkaufe und geschlachtet nicht? Das eben lehrt er uns, daß man es [in der Jetztzeit] auch fehlerfrei lebend verkaufen darf. Er wandte gegen ihn ein: Beim Erstgebore- Fol.8
nen heißt es:[170]*darfst du nicht lösen,* und es darf verkauft werden. In welchem Falle: wenn in der Jetztzeit, wie ist demnach der Schluß zu erklären:[170]*und ihr Blut sollst du an den Altar sprengen,* gibt es denn in der Jetztzeit einen Altar; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Welches nun, wenn ein fehlerbehaftetes, wie ist demnach der Schluß zu erklären: *und ihr Blut sollst du an den Altar sprengen und ihr Fett aufräuchern;* ist ein solches denn zur Darbringung geeignet; dies gilt also von einem fehlerfreien, und er lehrt, daß es verkauft werden darf, wonach der Priester ein Anrecht darauf hat!? —Ist dies denn ausgemacht; der Anfang spricht von einem fehlerbehafteten und der Schluß spricht von einem fehlerfreien. R. Mešaršeja wandte ein: Wenn das Kind einer Priesterin und das Kind ihrer Sklavin miteinander vermischt worden und die Vermischten erwachsen sind, so befreien sie einander; ihr erstgeborenes [Vieh] weide, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann darf es fehlerbehaftet gegessen werden. In welchem Falle: wenn in der Jetztzeit, so gibt es ja keinen Unterschied zwischen unserem und ihrem, auch bei unserem ist ja ein Fehler erforderlich; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, der Priester habe darauf Anrecht, wenn du aber sagst, er habe keines, kann ja der Schatzmeister kommen und es abnehmen!? — Tatsächlich in der Jetztzeit, wenn du aber einwendest, welchen Unterschied es denn gebe zwischen unserem und ihrem, [so ist zu erwidern:] wir geben es den Priestern fehlerbehaftet, diese[171]aber haben selber etwas daran und entziehen es den Priestern[172].

Eine andere Lesart. Wenn in der Jetztzeit, wieso gerade ein erstgeborenes [Vieh] von diesen Zweifelhaften, auch unsere sind ja weiden zu lassen; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Und sind es fehlerbehaftete, wieso lasse man sie weiden, bis sie einen Fehler bekommen, sie sind ja fehlerbehaftet; doch wohl fehlerfreie, und nur in diesem Falle[173]dürfen sie nicht verkauft werden!? — Tatsächlich in der Jetztzeit, wenn du aber einwendest, auch unseres sollte man weiden lassen, so können wir den Priester nicht abweisen, da kein Zweifel der Priesterschaft vorliegt, diese Zweifelhaften aber können den Priester zurückweisen, denn jeder kann zum Priester sagen: ich bin Priester (und ich bin Prie-

Wertsache, womit die Antrauung erfolgen kann; cf. Qid. Fol. 2a. 170. Num. 18,17. 171. Die Vermischten. 172. Jeder kann behaupten, er sei der Priester, u. der andere hat den Gegenbeweis zu erbringen. 173. Wenn ein Zweifel hin-

ster). Man wandte ein: R. Šimón sagte:[174]*Ihr Vieh,* ausgenommen Erstgeborenes und Zehntes, die darin;[174]*ihre Beute,* ausgenommen das Geld vom zweiten Zehnten, das darin. In welchem Falle: wollte man sagen, in der Jetztzeit, so gibt es ja jetzt keine abtrünnige[175]Stadt, denn wir haben gelernt, eine Stadt könne als abtrünnig erklärt werden nur durch das Gericht von einundsiebenzig[176][Mitgliedern]; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Wovon gilt dies: wenn von fehlerbehafteten, so ist es ja ihr[177]Vieh; doch wohl von fehlerfreien. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, er habe Anrecht darauf, wenn du aber sagst, er habe keines, so braucht dies ja nicht aus [dem Worte] *ihr Vieh* entnommen zu werden, dies geht ja hervor aus [dem Worte] *ihre Beute,* nicht aber die Beute des Himmels!? — Tatsächlich gilt dies von einem fehlerbehafteten, wenn du aber einwendest, dies sei ja ihr Vieh, so gilt dies nur von dem, das als [gewöhnliches]. Vieh gegessen werden darf, ausgenommen Erstgeborenes und Zehntes, die nicht in der Allgemeinheit 'Vieh' einbegriffen sind. Wir haben nämlich gelernt: Alles untauglich gewordene Geheiligte darf auf dem Fleischmarkte verkauft werden, auf dem Fleischmarkte geschlachtet werden und nach Litra ausgewogen werden, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt, deren Nutznießung dem Eigentümer gehört. Man wandte ein:[178]*Und am Herrn eine Veruntreuung begeht,* dies schließt Minderheiliges ein, das Eigentum des Besitzers ist — so R. Jose der Galiläer. Ben Ázaj sagt, dies schließe Heilsopfer ein. Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben Ázaj sagt dies nur von einem Erstgeborenen. In welchem Falle: wollte man sagen, in der Jetztzeit, so lehrt er es ja gleichlautend mit dem Heilsopfer[179]; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Wovon gilt dies: wenn von einem fehlerbehafteten, so lehrte er es ja gleichlautend mit dem Heilsopfer; doch wohl von einem
Col.b fehlerfreien, und er lehrt, der Priester habe Anrecht darauf!? Abajje erwiderte: Nein, tatsächlich gilt dies von einem fehlerfreien, jedoch von einem Erstgeborenen außerhalb[180]des Landes, und zwar nach R. Šimón, welcher sagt, daß, wenn sie fehlerfrei gebracht werden, sie darzubringen sind. Man wandte ein: R. Johanan b. Nuri entgegnete: Was soll dies: wenn er Sündopfer und Schuldopfer nicht umtauschen kann, die ihm lebend nicht zugeeignet sind, sollte dies auch von einem Erstgeborenen gelten, das ihm lebend zugeeignet ist!? Wovon gilt dies: wenn von einem fehlerbehafteten, so spricht er ja davon gleichlautend mit Sündopfer und Schuldopfer; doch wohl von einem fehlerfreien, und er lehrt, es sei ihm

sichtl. der Besitzer besteht. Der Text ist hier korrumpiert. 174. Dt. 13,16. 175. Von der der angezogene Schriftvers spricht. 176. Durch das große Synedrium. 177. Da es geschlachtet u. gegessen werden darf. 178. Lev. 5,21. 179. Das es in der Jetztzeit nicht gibt. 180. Das dargebracht werden kann, aber nicht muß.

lebend zugeeignet!? Rabina erwiderte: Dies gilt ebenfalls von einem Erstgeborenen außerhalb des Landes, und zwar nach R. Šimón, welcher sagt, daß, wenn sie fehlerfrei gebracht werden, sie darzubringen sind.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Das Erstgeborene kann man im Hause des Eigentümers umtauschen und im Hause des Priesters nicht umtauschen. R. Šimón b. Eleázar sagt, sobald es in die Hand des Priesters gekommen ist, könne man es nicht mehr umtauschen. Da dies nun dasselbe ist, was der erste Autor sagt, so ist dies wohl wie folgt zu verstehen: im Hause des Priesters kann dieser es umtauschen, nicht aber kann der Eigentümer es umtauschen. Der Priester hat somit Anrecht darauf!? — Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Johanan b. Nuri und eines nach R. Áqiba.

R. Ḥisda sagte: Dies[181] gilt nur von einem Priester an einen Priester, ein Priester an einen Jisraéliten aber darf es nicht, denn der Jisraélit könnte ihm einen Fehler beibringen und es zu einem Weisen bringen und sagen, dieses Erstgeborene habe ihm der Priester fehlerbehaftet gegeben[182]. — Darf denn der Gelehrte es in diesem Falle erlauben, Rabh sagte ja, man dürfe einem Jisraéliten das Erstgeborene nur dann besichtigen, wenn der Priester[183] dabei ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: An einen Jisraéliten darf er es deshalb nicht, weil es den Anschein hat, als ob ein Priester auf der Tenne Hilfe leistet[184].

Einst traf Mar Zuṭra bei R. Aši ein und man forderte ihn auf, etwas zu kosten. Hierauf setzte man ihm Fleisch vor und sprach zu ihm: Möge doch der Meister essen; es ist kräftig, denn es ist von einem Erstgeborenen. — Woher wißt ihr dies? Sie erwiderten ihm: Jener Priester hat es uns verkauft. Da sprach er zu ihnen: Haltet ihr nicht von dem, was R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, gesagt hat, es habe den Anschein, als wenn ein Priester auf der Tenne Hilfe leistet? Sie erwiderten ihm: Wir halten nichts davon, denn wir k a u f e n[185] es. Da sprach er zu ihnen: Haltet ihr auch nicht von der folgenden Lehre? Wie lange muß der Jisraélit sich mit dem Erstgeborenen befassen? Beim Kleinvieh dreißig und beim Großvieh fünfzig[186] Tage. Auch wenn [der Priester] zu ihm sagt, daß er es ihm innerhalb dieser Zeit gebe, gebe er es ihm nicht. Hierzu sagte R. Šešeth: Weil es den Anschein hat, als wenn der Priester in der Tenne Hilfe leistet. Diese erwiderten: Da ist dies[187] klar, wir aber haben es ja ge-

181. Daß er es fehlerfrei verkaufen darf. 182. Während ein Priester, wenn er dies sagt, nicht glaubhaft ist; cf. Bek. Fol. 35a. 183. Der es ihm gebrechenbehaftet verkauft haben soll. 184. Für die Hebe, die er erhält; dies ist verboten (cf. Bek. Fol. 26b). Der Priester muß solches billig verkaufen, was der Hilfeleistung gleichkommt. 185. Es gleicht nicht der Hilfeleistung. 186. Vorher kann er es ihm nicht geben. 187. Da er ihm die Mühe der Aufzucht abnimmt. 188.

kauft. Eine andere Lesart: Sie erwiderten ihm: Da zahlt er nichts, wir aber haben ja Geld gezahlt. Einzuwenden wäre, der Priester gebe es ihm billiger, weil er glaubt, dieser werde, wenn er [später] ein Erstgeborenes
Fol.9 hat, es ihm geben, so rechnet er nicht damit; lieber eine Gurke [sofort als später] ein Kürbis[188].

ii,1 MAN KANN UMTAUSCHEN[189] KLEINVIEH AUF RINDER, RINDER AUF KLEINVIEH, SCHAFE AUF ZIEGEN, ZIEGEN AUF SCHAFE, MÄNNCHEN AUF WEIBCHEN, WEIBCHEN AUF MÄNNCHEN, FEHLERFREIE AUF FEHLERBEHAFTETE UND FEHLERBEHAFTETE AUF FEHLERFREIE, DENN ES HEISST:[190] *er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes auf ein gutes.* WAS HEISST GUTES AUF SCHLECHTES? DEREN HEILIGUNG FRÜHER ERFOLGT IST ALS IHRE FEHLERHAFTIGKEIT.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[190] *Ein Vieh auf ein Vieh,* hieraus, daß man Kleinvieh auf Rinder, Rinder auf Kleinvieh, Schafe auf Ziegen, Ziegen auf Schafe, Männchen auf Weibchen, Weibchen auf Männchen, Fehlerbehaftete auf Fehlerfreie und Fehlerfreie auf Fehlerbehaftete umtauschen kann. Man könnte glauben, auch wenn ihre Fehlerhaftigkeit früher eingetreten ist als ihre Heiligung, so heißt es: *er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes auf ein gutes.* Was heißt gutes auf schlechtes? Fehlerbehaftete, deren Heiligung früher erfolgt ist als ihre Fehlerhaftigkeit. Wieso geht dies hieraus hervor? Abajje erwiderte: Der Schriftvers sollte ja lauten: er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes darauf, wozu heißt es nochmals: auf ein gutes? Schließe hieraus: war es vorher gut, so erfolgt ein Umtausch, war es vorher schlecht, so erfolgt kein Umtausch. Raba sagte: [Das Wort] *gutes* ist beide Male überflüssig; der Schriftvers sollte ja lauten: er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen auf ein schlechtes oder ein schlechtes darauf, wozu heißt es zweimal *gutes*? Ein *gutes* deutet darauf, daß auch wegen des Umtauschens auf ein gutes zu geißeln ist, und das andere deutet darauf, daß, wenn es vorher gut war, ein Umtausch erfolge, und wenn es vorher schlecht war, kein Umtausch erfolge. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn wegen eines guten auf ein schlechtes, wobei man es bessert, zu geißeln ist, um wieviel mehr ist zu geißeln wegen eines guten auf ein gutes, die einander gleichen. — Und Raba!? — Man folgere keine Bestrafung durch einen Schluß. — Und

Ein höherer Preis, den er sofort erhält, ist ihm lieber. 189. Dh. der Umtausch ist gültig. 190. Lev. 27,10. 191. Ib. 27,14. 192. Ib. V. 33. 193. Jon. 4,11. 194.

Abajje!? — Er kann dir erwidern: dies ist keine Schlußfolgerung, denn ein gutes ist ja nicht geringer als ein schlechtes.

Die Rabbanan lehrten: *Er soll es nicht auswechseln,* auf fremdes; *und nicht umtauschen,* auf eigenes. Sollte er doch nur geschrieben haben: *er soll es nicht auswechseln,* und nicht: *und nicht umtauschen*!? — Würde er es so geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn dieses ausscheidet und jenes eintritt, sei zu geißeln, nicht aber sei zu geißeln, wenn man umtauscht, sodaß beide heilig sind, so lehrt er uns. — Was heißt 'auf fremdes': wollte man sagen, sein geheiligtes Vieh auf ein fremdes profanes, so kann man es ja nicht heiligen, denn der Allbarmherzige sagt: [191]*wenn jemand sein Haus dem Herrn weiht,* wie sein Haus ihm gehört, ebenso alles andere, was ihm gehört; und wenn etwa ein fremdes geheiligtes Vieh auf sein profanes, so kann er es ja nicht erfassen lassen durch das, was nicht ihm gehört!? — Tatsächlich ein fremdes geheiligtes Vieh auf sein profanes, wenn nämlich der Eigentümer des geheiligten Viehs gesagt hat: wer es auf sein Vieh umtauschen will, komme und tausche es um.

MAN KANN UMTAUSCHEN EINES AUF ZWEI UND ZWEI AUF EINES, EINES AUF HUNDERT UND HUNDERT AUF EINES. R. ŠIMÓN SAGT, MAN KÖNNE NUR EINES AUF EINES UMTAUSCHEN, DENN ES HEISST:[192]*so sei es und sein Eingetauschtes heilig,* WIE ES SELBST EINES IST, EBENSO AUCH DIESES EINES. ii,2

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Ein Vieh auf ein Vieh,* hieraus, daß man eines auf zwei und zwei auf eines, eines auf hundert und hundert auf eines umtauschen kann. R. Šimón sagt, man könne nur eines auf eines umtauschen, denn es heißt: *ein Vieh auf ein Vieh,* nicht aber ein Vieh auf Viehe und nicht Viehe auf ein Vieh. Man erwiderte ihm: Wir finden, daß Viehe 'Vieh' genannt werden, denn es heißt:[193]*und viel Vieh.* — Und R. Šimón!? — Sie heißen wohl 'viel Vieh', nicht aber 'Vieh' schlechthin. — Ist denn der Grund R. Šimóns, weil es *ein Vieh* heißt, der Grund R. Šimóns ist ja, weil es *es* heißt, wie es selbst eines ist, ebenso auch das Eingetauschte, wenn es eines ist!? — Zuerst folgerte es R. Šimón aus [den Worten:] *so sei es und sein Eingetauschtes,* als er aber sah, daß die Rabbanan es folgern aus [den Worten:] *ein Vieh auf ein Vieh,* sprach er zu ihnen: auch meine Begründung ist hieraus[194] zu entnehmen.

Reš Laqiš sagte: R. Šimón pflichtet bei, daß man umtauschen und wiederum umtauschen[195]könne, denn wo sollte die Heiligkeit des ersten hingekommen[196]sein? R. Johanan aber sagt, wie man nicht eines auf zwei

Aus der Bezeichnung 'Vieh'. 195. Das erste auf ein andres. 196. Das erste

umtauschen kann, ebenso kann man nicht umtauschen und wiederum umtauschen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wie man nicht eines auf zwei umtauschen kann, ebenso kann man nicht umtauschen und wiederum umtauschen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš: Man könnte glauben, wie R. Šimón sagt, man könne nicht eines auf zwei umtauschen, ebenso könne man nicht umtauschen und wiederum umtauschen, so heißt es: *so sei es und sein Eingetauschtes heilig*, auch hundert.

R. Abin fragte: Wie ist es nach demjenigen, welcher sagt, man könne nicht umtauschen und wiederum umtauschen, wenn jemand sein Schuld-
Col.b opfer zur Sühne abgesondert und es umgetauscht hat, und nachdem es einen Fehler bekommen und er es durch ein anderes ausgeweiht, Sühne durch ein anderes Schuldopfer[197] erlangt hat, sodaß es zum Brandopfer geworden[198] ist; kann er es[199] umtauschen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: wenn hinsichtlich zweier Körper und einer Heiligkeit, so sollte er es [hinsichtlich eines Falles] ohne Sühne[200] fragen, und wenn hinsichtlich zweier Heiligkeiten und eines Körpers, so sollte er es [hinsichtlich des Falles] ohne Fehlerhaftigkeit[201] fragen. — Und R. Abin? — Er fragte eines und eventuell das andere: wenn du entscheidest, bei zwei Körpern und einer Heiligkeit nicht, weil es bei dieser Heiligkeit bereits einmal umgetauscht worden ist, wie ist es bei zwei Körpern und zwei Heiligkeiten? — Dies bleibt unentschieden.

Eine andere Lesart. R. Abin fragte: Wie ist es nach R. Johanan, welcher sagt, man könne nicht umtauschen und wiederum umtauschen, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es umgetauscht hat, und nachdem es einen Fehler bekommen, es durch ein anderes ausgeweiht hat; kann er es abermals umtauschen? Und wie ist es, wenn er Sühne durch ein anderes Schuldopfer erlangt hat und dieses Brandopfer geworden ist; kann er es wiederum umtauschen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: wenn hinsichtlich einer anderen Heiligkeit beim selben Körper, so sollte er doch nicht fragen [hinsichtlich des Falles], wenn es fehlerhaft geworden und er es durch ein anderes ausgeweiht hat, und wenn hinsichtlich eines Körpers und derselben Heiligkeit, so sollte er doch nicht fragen [hinsichtlich des Falles], wenn er Sühne durch ein an-

bleibt ja für immer heilig. 197. Wenn es abhanden gekommen war. 198. Wenn das abhanden gekommene Sündopfer nach erlangter Sühne sich einfindet, ist es als Brandopfer darzubringen. 199. Das nunmehrige Brandopfer; es ist ein anderer Körper u. ihm haftet eine andere Heiligkeit an. 200. Wenn man das, worauf es ausgeweiht wurde, umtauscht. 201. Wenn das Sündopfer nach dem Umtausch abhanden gekommen war u. nach Erlangung der Sühne sich einfindet, sodaß es

deres Sündopfer erlangt hat? — Und R. Abin!? — Er fragte eines und eventuell das andere: kann er, wenn es fehlerhaft geworden und er es durch ein anderes ausgeweiht hat, es wiederum umtauschen; sagen wir, er könne nur das erste Schuldopfer nicht wiederum umtauschen, wohl aber kann er einen anderen Körper wiederum umtauschen, obgleich ihm dieselbe Heiligkeit anhaftet, oder aber kann er es nur bei derselben Heiligkeit nicht wiederum umtauschen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, auch bei einem anderen Körper könne man nicht wiederum umtauschen, weil ihm dieselbe Heiligkeit anhaftet, wenn er Sühne erlangt hat durch ein anderes Schuldopfer, sodaß das erste Brandopfer geworden ist; kann er es wiederum umtauschen? Sagen wir, man könne nicht wiederum umtauschen, nur wenn es derselbe Körper und dieselbe Heiligkeit ist, wenn es aber derselbe Körper und eine andere Heiligkeit ist, könne man wiederum umtauschen, oder aber kann man, obgleich es eine andere Heiligkeit ist, nicht wiederum umtauschen, weil es derselbe Körper ist. — Dies bleibt unentschieden.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Beim Erstgeheiligten ist[202] das Fünftel hinzuzufügen, beim Zweitgeheiligten[203] ist das Fünftel nicht hinzuzufügen. R. Papa sagte: Folgendes ist der Grund des R. Jehošuá b. Levi. Die Schrift sagt:[204] *und wenn der Heiligende sein Haus auslöst, so füge er ein Fünftel hinzu*; der Heiligende, nicht aber wer erfassen läßt[205].

R. Abin fragte: Wie ist es, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es einen Fehler bekommen hat, und nachdem er das Fünftel hinzugefügt und es durch ein anderes ausgeweiht hat, Sühne durch ein anderes erlangt hat, sodaß dieses ein Brandopfer geworden ist; muß er das Fünftel hinzufügen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: ist es ihm hinsichtlich zweier Körper und einer Heiligkeit fraglich, so sollte er doch [hinsichtlich des Falles] ohne Sühne fragen, und ist es ihm hinsichtlich zweier Körper und einer Heiligkeit fraglich, so sollte er doch [hinsichtlich des Falles] ohne Fehlerhaftigkeit fragen. — Und R. Abin!? — Er fragte eines und eventuell das andere: wenn du entscheidest, bei zwei Körpern und einer Heiligkeit nicht, weil bei dieser das Fünftel bereits einmal hinzugefügt worden ist, wie ist es bei zwei Körpern und zwei Heiligkeiten? — Dies bleibt unentschieden.

Eine andere Lesart. R. Abin fragte: Wie ist es, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es einen Fehler bekommen hat, und nachdem er es durch ein anderes ausgeweiht und das Fünftel hinzugefügt hat, Sühne durch ein anderes erlangt hat, sodaß dieses ein Brand-

nun ein Brandopfer ist. 202. Wenn man es auslöst. 203. Beim Umgetauschten. 204. Lev. 27,15. 205. Die auf das Eingetauschte übertragene Heiligkeit des Originals. 206. Schluß der Frage u. Beginn der Antwort sind fortgelassen; zu er-

opfer geworden ist; muß er das Fünftel hinzufügen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: ist es ihm fraglich hinsichtlich einer anderen Heiligkeit beim selben Körper, so sollte er nicht fragen [hinsichtlich des Falles] der Fehlerhaftigkeit &c.[206] und er es durch ein anderes ausgeweiht hat. Muß er [das Fünftel] hinzufügen? Sagen wir, nur beim ersten Schuldopfer sei [das Fünftel] hinzuzufügen, bei einem anderen Körper aber
Fol. 10 füge er es nicht hinzu, obgleich es dieselbe Heiligkeit ist, oder aber ist bei derselben Heiligkeit das Fünftel nicht[207] hinzuzufügen? Und wenn du entscheidest, dies sei ein Körper, und da es dieselbe Heiligkeit ist, sei das Fünftel [nicht] hinzuzufügen, wie ist es, wenn er Sühne erlangt hat durch ein anderes und dieses Brandopfer geworden ist. Ist das Fünftel [nicht] hinzuzufügen nur beim selben Körper und bei derselben Heiligkeit, nicht aber bei einer anderen Heiligkeit, oder aber ist, da es derselbe Körper ist, das Fünftel hinzuzufügen? — Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Muß der Heiligende das Fünftel hinzufügen oder muß der Sühneerlangende[208] das Fünftel hinzufügen? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[209] *wenn der Heiligende sein Haus auslöst*, der Heiligende und nicht der Sühneerlangende.

Rami b. Ḥama fragte: Kann der Heiligende umtauschen oder kann der Sühneerlangende umtauschen? Raba erwiderte: Wenn dem so[210] wäre, so könnte es vorkommen, daß eine Gemeinde und Gesellschafter umtauschen[211] können, wenn sie nämlich einen Vertreter zur Heiligung bestellt haben. Ferner sagte R. Naḥman im Namen R. Jonas: Es wird gelehrt: [212] *Sein Opfer dem Herrn wegen seines Nazirates, abgesehen von dem, wozu sein Vermögen reicht.* Wird denn bei einem Nazir das Hinreichen seines Vermögens berücksichtigt? Dies ist vielmehr wie folgt zu verstehen: *sein Opfer für den Herrn wegen seines Nazirates*, wenn er seines abgesondert hat; *abgesehen von dem, wozu sein Vermögen reicht*, wenn andere für ihn abgesondert haben. In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Sühne, so ist es ja selbstverständlich, daß es ihm Sühne schafft; doch wohl hinsichtlich des Umtauschens, und er meint es wie folgt: auch wenn andere für ihn abgesondert haben, kann er es umtauschen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man sich nach dem Sühneerlangenden richte. — Nein, tatsächlich hinsichtlich der Sühne[213], wenn du aber einwendest, dies ist ja ein Geschenk, das man ihm gegeben hat, [so ist zu erwidern:] würde der Allbarmherzige es nicht einbegriffen ha-

gänzen wie oben. 207. Der Text ist hier, wie an vielen anderen Stellen in unserem Traktate, korrumpiert, u. die kursierenden Ausgaben haben verschiedenartige Korrekturen. 208. Wenn ein anderer für ihn das Sündopfer abgesondert hat. 209. Lev. 27,15. 210. Daß der Heiligende es kann. 211. Während weiter Fol. 13a gelehrt wird, daß diese nicht umtauschen können. 212. Num. 6,21. 213. So

ben [durch die Worte:] *abgesehen von dem, wozu sein Vermögen reicht,* so könnte man glauben, es sei eine Verordnung der Schrift, daß er Sühne erlange, nur wenn sein Opfer sein eigenes ist, nicht aber, wenn von fremdem, so lehrt er uns. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Der Heiligende füge das Fünftel hinzu und der Sühneerlangende kann umtauschen; und wenn jemand von seinem [Getreide] die Hebe für einen anderen absondert, so gehört der Dank[26] ihm, denn die Schrift sagt:[214] *all den Zehnten deines Ertrages &c. und du sollst geben &c.*

iii MAN KANN NICHT UMTAUSCHEN UNGEBORENE [TIERE][215] AUF GLIEDER, NICHT GLIEDER AUF UNGEBORENE, NICHT GANZE AUF UNGEBORENE UND GLIEDER, UND NICHT DIESE AUF GANZE. R. JOSE SAGT, MAN KÖNNE UMTAUSCHEN GANZE AUF GLIEDER, NICHT ABER DIESE AUF GANZE. R. JOSE SPRACH: BEIM GEHEILIGTEN IST JA, WENN JEMAND SAGT, DER FUSS VON DIESEM [VIEH] SEI EIN BRANDOPFER, DAS GANZE EIN BRANDOPFER, EBENSO IST, WENN JEMAND SAGT, DER FUSS VON DIESEM [VIEH] SEI ANSTELLE VON JENEM [VIEH], DAS GANZE GEGEN JENES EINGETAUSCHT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Bar Pada sagt, die Heiligkeit erfasse keine ungeborenen [Tiere], und R. Johanan sagt, die Heiligkeit erfasse ungeborene. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: Wenn jemand ein trächtiges [Vieh] als Sündopfer geheiligt hat und es geworfen hat, so kann er, wenn er will, durch dieses Sühne erlangen, und wenn er will, durch das Junge Sühne erlangen. Und beides ist nötig. Würde er nur das erstere gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur da, wo er das Ungeborene selbst geheiligt hat, Col.b hierbei aber, wo er die Mutter geheiligt hat, sei es durch die Mutter nicht heilig. Und würde er nur das letztere gelehrt haben, so könnte man glauben, nur da, wo er es geheiligt hat und alles, was darin, hierbei aber, wo er [das ungeborene] geheiligt hat, als es noch gar nicht draußen war, sei es nicht heilig. Daher ist beides nötig. Eine andere Lesart. Was lehrt er uns damit? — Daß es, wenn man es[216] zurückläßt, zurückgelassen sei, und daß die Geburt nicht Glied der Mutter sei. — Wozu ist beides nötig? — Dies ist nötig. Würde nur jenes gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] weil die Mutter selbst geeignet ist, und da die Heiligkeit auf der Mutter ruht, ruhe sie auch auf der Geburt, nicht aber gelte dies hierbei, so lehrt er uns. Und würde er nur dies gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er die Heiligkeit auf die Geburt bezogen hat, nicht aber gelte dies da. Daher ist beides nötig.

richt. nach Handschriften. 214. Dt. 26,12. 215. Tiere im Leibe der Mutter, wenn sie selber od. durch das Muttertier geheiligt worden sind. 216. Die Geburt

R. Zera saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Jirmeja gegen R. Zera ein: Wie kann man bei der Erstgeburt eine List[217]anwenden? Ist ein Erstgebärendes trächtig, so sage man: was im Leibe von diesem ist, sei ein Brandopfer; wirft es ein Männchen, so ist es ein Brandopfer. Somit kann das Ungeborene geheiligt werden!? Dieser erwiderte: Diese Lehre spricht von der Heiligkeit des Geldwertes. — Ist denn die Heiligkeit des Geldwertes so stark, es [der Heiligkeit] der Erstgeburt zu entheben? Dieser erwiderte: Allerdings, wir haben auch gelernt: Alle heiligen [Tiere], die einen bleibenden Fehler hatten vor ihrer Heiligung und ausgelöst worden sind, sind pflichtig für die Erstgeburt und die Priestergaben. Nur nachdem sie ausgelöst worden sind, sind sie pflichtig, aber bevor sie ausgelöst worden sind, sind sie frei. Die Heiligkeit des Geldwertes ist demnach so stark, [das Tier der Heiligkeit] der Erstgeburt zu entheben. Er wandte gegen ihn ein: Sagte jemand: was im Leibe von diesem ist, sei ein Brandopfer, so ist [das Vieh] zur Schur erlaubt und zur Arbeit verboten, wegen der Abmagerung der Geburt, die darin!? Dieser erwiderte: Auch hierbei handelt es sich um die Heiligkeit des Geldwertes. — Ist denn die Heiligkeit des Geldwertes so stark, es zur Arbeit verboten zu machen!? Dieser erwiderte: Allerdings, wir haben auch gelernt: Sie werden profan, um zur Schur und zur Arbeit verwendet werden zu dürfen. Nur nachdem sie ausgelöst worden sind, vor der Auslösung aber sind sie zur Arbeit verboten. Demnach macht die Heiligkeit des Geldwertes es zur Arbeit verboten. Er wandte gegen ihn ein: Man kann nicht umtauschen ungeborene [Tiere] auf Glieder und nicht Glieder auf ungeborene. Umtauschen nicht, heilig aber sind sie!? Dieser erwiderte: Dies gilt von Geburten von Opfertieren, die bereits heilig sind. — Demnach können Geburten von Opfertieren nur im Leibe ihrer Mütter nicht [umgetauscht] werden, wohl aber außen, dagegen wird ja aber gelehrt, das Junge könne nicht umgetauscht werden!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das Junge könne umgetauscht werden. — Wieso können sie, wenn die Ansicht R. Jehudas, nur nicht umgetauscht werden, heilig aber sind sie wohl, R. Jehuda sagt[218]ja, einzelne Glieder werden nicht heilig!? Dieser erwiderte: Hier wird von einem Gliede gesprochen, von dem das Leben[219]abhängt. Er wandte gegen ihn ein: Man kann Glieder und ungeborene [Tiere] heiligen, aber nicht umtauschen!? — Dies gilt ebenfalls von den Jungen von Opfertieren. — Was heißt bei Jungen von Opfer-
Fol. 11 tieren 'heiligen', sie sind ja bereits heilig!? — Er meint es wie folgt: man kann Glieder heiligen[220]und [auf ganze Tiere] umtauschen, nicht aber

bei der Heiligung. 217. Sie nicht dem Priester entrichten zu müssen. 218. Weit. Fol. 11b. 219. Die Heiligkeit erstreckt sich dann auf das ganze Vieh. 220. Die

kann man [ganze] auf [Glieder] umtauschen. Geburten, die im Leibe ihrer Mütter geheiligt worden sind, kann man nicht umtauschen. — Nur Geburten von Opfern im Leibe ihrer Mütter können keinen Umtausch erwirken, außen aber wohl, und wir haben ja gelernt, Geburten können keinen Umtausch erwirken!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. — Wieso können, wenn die R. Jehudas, Glieder geheiligt werden, R. Jehuda hält ja nichts von der Lehre, daß, wenn jemand sagt, der Fuß von diesem Vieh sei ein Brandopfer, das ganze ein Brandopfer sei!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um eines, wodurch es totverletzt wird[221].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Wenn jemand ein Sündopfer schlachtet und darin eine lebende Vier[monats]geburt findet, so darf sie, wie Eines lehrt, nur von Männern der Priesterschaft, nur innerhalb der Vorhänge, und nur einen Tag[222]gegessen werden, und wie ein Anderes lehrt, von jedem Menschen, an jedem Orte und unbeschränkte Zeit[223]gegessen werden. Wahrscheinlich streiten darüber Tannaím: einer ist der Ansicht, die Heiligkeit erstrecke sich auf die Geburt, und einer ist der Ansicht, die Heiligkeit erstrecke sich nicht auf die Geburt. — Nein, diese Tannaím streiten über folgendes: einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig, erst wenn sie da sind, und einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig schon im Leibe ihrer Mütter. Wenn du aber willst, sage ich: es ist ein- und derselbe Autor; eine von diesen Lehren spricht von dem Falle, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat und es nachher trächtig geworden ist, und eine von dem Falle, wenn er es trächtig geheiligt hat.

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Der Mischling, das Totverletzte, die Seitengeburt, das Geschlechtslose und der Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig. Hierzu sagte Šemuél: Sie werden nicht heilig, durch[224]Umtausch, und sie machen nicht heilig, Umtausch zu erwirken. Ferner wird gelehrt: R. Meír sagte: Wie sollten sie, wenn sie nicht heilig werden, heilig machen? Dies kann vorkommen nur in dem Falle, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat, und es nachher totverletzt wurde, wenn jemand eine Geburt geheiligt hat, und sie als Seitengeburt hervorgeholt wurde. Die Geburt ist also heilig!? — Ich will dir sagen, bei einer fehlerfreien im Leibe eines Fehlerfreien pflichtet auch Bar Pada bei, daß sie

Heiligkeit erstreckt sich auf das ganze Vieh. 221. Wenn das Vieh ohne dieses Glied nicht lebensfähig ist, so erstreckt sich auch nach RJ. die Heiligkeit auf das ganze Vieh. 222. Wie das Opfertier selbst. 223. So richt. nach Handschriften. Die Vorlage der Bombergschen Ausgabe hatte wohl ונאכלין לעזי, woraus לעזי u. dann לעזרה entstanden ist, von späteren Herausgebern aber in ואינן נאכלין בעזרה verbalhornisiert worden. 224. Wenn man geheiligte Tiere auf diese umtauscht.

heilig ist, sie streiten nur über eine fehlerbehaftete im Leibe eines Fehlerbehafteten. Bar Pada ist der Ansicht, da die Mutter nicht körperlich heilig ist, ist auch diese nicht heilig, und R. Johanan ist der Ansicht, sie gelten als zwei Tiere, und die Mutter ist nicht heilig, die [Geburt] aber ist heilig.

Eine andere Lesart. Mischling, Geschlechtsloses und Zwitter aber findest du nur bei den Geburten von Opfertieren[225], und zwar nach R. Jehuda, welcher sagt, die Geburt erwirke Umtausch; nur diese sind nicht körperlich heilig, andere Geburten aber sind heilig. Abajje erwiderte: Eine fehlerfreie im Leibe eines Fehlerfreien ist nach aller Ansicht körperlich heilig, sie streiten nur über eine im Leibe eines Fehlerbehafteten; Bar Pada ist der Ansicht, da die Mutter nicht körperlich heilig ist, sei auch von dieser nur der Geldwert heilig, und R. Johanan ist der Ansicht, die Geburt sei nicht Glied der Mutter, somit ist, wenn auch die Mutter nicht körperlich heilig ist, die Geburt körperlich heilig.

R. JOSE SAGTE: BEIM GEHEILIGTEN IST JA, WENN JEMAND SAGT, DER FUSS
Col.b VON DIESEM [VIEH] SEI &c. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn jemand sagt, der Fuß von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, sei das ganze ein Brandopfer, so heißt es:[226]*alles, was er davon dem Herrn gibt, sei heilig,* davon dem Herrn, nicht aber das ganze dem Herrn. Man könnte glauben, es bleibe profan, so heißt es: *sei heilig.* Wie ist dies zu erklären? Es werde zu Brandopferzwecken verkauft, und der Erlös ist mit Ausnahme des betreffenden Gliedes profan — so R. Meír. R. Jehuda, R. Jose und[227]R. Šimón sagten: Woher, daß, wenn jemand sagt, der Fuß von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze ein Brandopfer ist? Es heißt: *alles, was er davon dem Herrn gibt,* und wenn es noch weiter heißt: *sei heilig,* so schließt dies das ganze ein.

Der Meister sagte: Es werde zu Brandopferzwecken verkauft. Man bringt ja demnach ein Vieh dar, dem ein Glied[228]fehlt!? Raba erwiderte: Wenn er gesagt hat: ich nehme auf mich [die Darbringung] eines Brandopfers, wie es lebt[229]. R. Ḥisda sagte: R. Jehuda pflichtet bei hinsichtlich eines Gliedes, wodurch es totverletzt[230]wird. Raba sagte: Wodurch es Aas[231] wird. R. Šešeth sagte: Wodurch es [sofort] verendet. — Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Ḥisda und Raba? — Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen darüber, ob ein Totverletztes leben könne.

225. Demnach ist die Geburt, wenn sie normal hervorkommt, heilig. 226. Lev. 27,9. 227. Nach den kursierenden Ausgaben: Worte RM.s u. RJ.s; RJ. u. RŠ. sagen. 228. Der Erlös für das betreffende Glied blieb zu Gunsten des Verkäufers heilig. 229. Hier handelt es sich um ein Glied, ohne welches das Vieh lebensfähig ist, denn sonst würde sich die Heiligkeit auf das ganze Vieh ausdehnen. 230. Daß dann die Heiligkeit sich auf das ganze Vieh ausdehnt. 231. Wenn beim Fehlen des Gliedes das Vieh auch eine kurze Zeit nicht leben kann.

R. Ḥisda ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, ein Totverletztes könne nicht leben, und Raba ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, ein Totverletztes könne leben. — Welchen Unterschied gibt es zwischen Raba und R. Šešeth: Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte, wenn die Hüfte samt der Höhlung fehlt, sei es Aas. Raba ist der Ansicht R. Eleázars und R. Šešeth ist nicht der Ansicht R. Eleázars. Man wandte ein: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei einem [Gliede], von dem das Leben nicht abhängt, und die Worte R. Joses bei einem [Gliede], von dem das Leben abhängt. Demnach streitet er gegen R. Jehuda. Erklärlich sind [die Worte], einleuchtend sind die Worte R. Jehudas bei einem [Gliede], von dem das Leben nicht abhängt, denn er streitet gegen R. Jose, wieso aber sind die Worte R. Joses einleuchtend bei einem [Gliede], von dem das Leben abhängt, streitet denn R. Jehuda gegen ihn!? Dies ist eine Widerlegung aller Ansichten[232]. — Nein, [die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: die Worte R. Joses leuchten R. Jehuda ein bei einem Gliede, von dem das Leben abhängt, denn auch R. Jehuda streitet gegen ihn nur über ein Glied, von dem das Leben nicht abhängt, bei einem Gliede aber, von dem das Leben abhängt, pflichtet er ihm bei.

Raba fragte: Wie ist es bei einem Vogel: der Allbarmherzige spricht von einem Vieh, und dieser ist nicht Vieh, oder aber, der Allbarmherzige spricht von einem Opfer, und auch dieser ist ein Opfer? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist[233] es, wenn jemand ein Glied als Geldwert geheiligt hat, ob die Heiligkeit sich auf den Körper ausdehnt: sagen wir, da es von der Heiligkeit des Geldwertes erfaßt wird, werde es auch von der Heiligkeit des Körpers[234] erfaßt, und da er ein Glied geheiligt hat, habe er das ganze geheiligt, oder aber sagen wir nur einmal 'da', zweimal aber nicht[235]? — Dies ist ja aus seiner eigenen Lehre zu entscheiden, denn Raba sagte, wenn jemand ein Männchen[236] als Geldwert geheiligt hat, sei es körperlich heilig!? — Dies, wenn man das ganze geheiligt hat, hierbei aber, wenn man nur ein Glied geheiligt hat. Wie ist es? — Dies bleibt unentschieden.

Man fragte Raba: Wie verhält es sich, wenn man ein Glied geheiligt

232. Nach diesen pflichtet RJ. bei. 233. Nach R. Jose, nach dem die Heiligkeit des Gliedes sich auf das ganze Vieh ausdehnt. 234. Da das Vieh als Opfer geeignet ist, so braucht es nicht für diesen Zweck verkauft zu werden, sondern ist selbst als solches darzubringen. 235. Eine weitere Ausdehnung seines Gelübdes durch diese Begründung kann nur einmal u. nicht doppelt erfolgen. 236. Das

hat, mit der Schur? — Dies ist aus folgender Lehre zu entscheiden:[237] *Du sollst das Erstgeborene deiner Schafe nicht scheren,* du darfst aber scheren, was dir und fremden[238] gehört. — Da[239] wird es von der Heiligkeit überhaupt nicht erfaßt, hierbei aber ist es von der Heiligkeit erfaßt worden. Eine andere Lesart. Da[239] liegt es nicht in seiner Hand, es zu heiligen, hier aber liegt es in seiner Hand, es zu heiligen.

Abajje fragte Raba: Wie verhält es sich, wenn man die Haut geheiligt hat, mit der Arbeit[240]. — Komm und höre: Wenn jemand sagt, was im Leibe von diesem [Vieh], sei ein Brandopfer, so ist es zur Schur erlaubt und zur Arbeit verboten, wegen der Abmagerung der Geburt, die in diesem. Dieser erwiderte: Das, was gelehrt wird, es sei zur Arbeit verboten, ist nur rabbanitisch. — Demnach sollte es auch zur Schur rabbanitisch verboten sein!? Dieser erwiderte: Bei der Arbeit, wodurch es abmagert, haben die Rabbanan es angeordnet, bei der Schur, wodurch es nicht abmagert, haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

Abajje fragte R. Joseph: Wie ist es, wenn [das Vieh] selbst Heilsopfer und die Geburt profan ist, und man es innerhalb[241] geschlachtet hat? Heißt dies, nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt von Opfertieren werde erst bei ihrem Vorhandensein[242] heilig, Profanes im Tempelhofe
Fol.12 oder nicht? Dieser erwiderte: Ist denn hierauf zu beziehen der Schriftvers:[243] *wenn der Ort fern ist von dir &c. schlachte*[244].

Abajje fragte R. Joseph: Wie ist es, wenn [das Vieh] selbst profan und die Geburt Heilsopfer ist, und man außerhalb geschlachtet hat: ist man dieserhalb schuldig wegen des Schlachtens außerhalb oder nicht? Dieser erwiderte: Ist denn hierauf zu beziehen der Schriftvers:[245] *und bringe sie dem Herrn*[246]? Eine andere Lesart: Dieser erwiderte: Ist es für die Tür des Offenbarungszeltes geeignet, so ist man schuldig, wenn man es außerhalb [geschlachtet hat][247].

IV DAS BEMISCHTE[248] BEWIRKT BEMISCHUNG[249] NUR NACH VERHÄLTNIS[250], DAS GESÄUERTE[251] BEWIRKT SÄUERUNG NUR NACH VERHÄLTNIS, UND GESCHÖPFTES WASSER MACHT DAS TAUCHBAD[252] UNTAUGLICH NUR NACH VERHÄLT-

als Brandopfer geeignet ist. 237. Dt. 15,19. 238. Einem Nichtjuden. 239. Wo ein Nichtjude daran beteiligt ist. 240. Ob das Vieh hierfür verwendet werden darf; die Schur ist nach Raschi entschieden erlaubt, weil die Haut dadurch nicht leidet, nach andren entschieden verboten, weil gerade die Haut leidet. 241. Des Tempelhofes. 242. Erst wenn sie geboren sind. 243. Dt. 12,21. 244. Aus diesem Verse wird gefolgert (cf. Qid. 57b), daß man nicht Profanes im Tempelhofe schlachten dürfe; ist aber das Vieh ein Heilsopfer, so muß es da geschlachtet werden. 245. Lev. 17,5. 246. Man kann ja nicht die Geburt bringen. 247. In diesem Falle aber nicht. 248. Profanes mit Hebe. 249. Wenn man es anderem Getreide beimischt. 250. Wird weiter erklärt. 251. Profaner Teig, dem Sauerteig von Hebe zugesetzt ist. 252. Das aus Quellwasser bestehen muß. 253. Cf. Num.

NIS. DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER[253] WIRD SOLCHES ERST BEIM HINEINTUN DER v
ASCHE. EIN GRÄBERPFLUG MACHT [DIE UMGEBUNG] NICHT ZUM GRÄBERPFLUGE. ES GIBT KEINE HEBE NACH DER HEBE[254]. UMGETAUSCHTES BEWIRKT KEINEN UMTAUSCH. DIE GEBURT[255] BEWIRKT KEINEN UMTAUSCH. R. JEHUDA SAGT, DIE GEBURT BEWIRKE UMTAUSCH. SIE SPRACHEN ZU IHM: NUR HEILIGES BEWIRKT UMTAUSCH, DIE GEBURT ABER BEWIRKT KEINEN UMTAUSCH.

GEMARA. Wer ist der Autor? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nicht R. Eliézer, denn wir haben gelernt: Wenn eine Seá Hebe in weniger als hundert [Seá] Profanes gekommen ist und es bemischt hat, und vom Bemischten in andere [Früchte] gekommen ist, so bewirkt dieses, wie R. Eliézer sagt, Bemischung wie richtige Hebe, denn man sage, die Seá, die hineingekommen, sei die Seá, die herausgekommen ist. Die Weisen aber sagen, es bewirke Bemischung nur nach Verhältnis[256].

DAS GESÄUERTE BEWIRKT SÄUERUNG &C. R. [Ḥija b.] Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Eliézer, denn wir haben gelernt: Wenn Sauerteig von Profanem und von Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in den Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R. Eliézer sagt, nach dem letzteren. Die Weisen sagen, er sei, einerlei ob das Verbotene vorher oder nachher hineingekommen ist, nur dann verboten, wenn dieses soviel beträgt, um allein säuern zu können.

GESCHÖPFTES WASSER MACHT DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH NUR &C. Wer ist der Autor? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es ist R. Eliézer b. Jáqob, denn wir haben gelernt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Wenn ein Tauchbad[257] einundzwanzig Seá Regenwasser enthält[258], so darf man neunzehn Seá geschöpftes holen und es in das Tauchbad hineinleiten[259] und es ist tauglich, denn das Geschöpfte bleibt rein[260] bei Mehr- Col.b
heit[261] und Leitung[262]. — Demnach[263] sind die Rabbanan der Ansicht, auch nicht bei Mehrheit und Leitung, somit vertritt die Lehre, die Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans sagte, [das Tauchbad] sei rein, wenn es ganz aus geschöpftem und hineingeleitetem [Wasser] besteht, weder die Ansicht der Rabbanan noch die Ansicht R. Eliézers!? Vielmehr, erwi-

19,9. 254. Die zum 2. Male entrichtete Hebe ist profan. 255. Eines Opfertieres. 256. Eine Bemischung erfolgt, wenn die Hebe mindestens $^1/_{100}$ beträgt, wenn aber $^1/_{101}$, so bleibt es profan; bei der Bemischung durch das Bemischte ist so zu berechnen, daß prozentual $^1/_{100}$ von der ursprünglichen Hebe enthalten sein muß. 257. Das 40 Seá Wasser haben muß; cf. Miq. II,1. 258. Das für das gewöhnliche Tauchbad (nicht für Flußbehaftete) tauglich ist. 259. Aber nicht schöpfen. 260. Das Tauchbad ist tauglich. 261. Wenn das nicht geschöpfte mehr ist. 262. Wenn es nicht geschöpft u. hineingegossen, sondern hineingeleitet worden ist. 263. Unsere Mišna hat eine erleichternde Fassung. 264. Eines 40 Seá fassender

derte Rabba, nach Verhältnis der Gefäße, und sie vertritt die Ansicht des Joseph b. Ḥoni. Es wird nämlich gelehrt: Wenn drei Log geschöpftes Wasser aus zwei oder drei Gefäßen in das Wasser[264]gekommen ist, oder sogar aus vier oder fünf Gefäßen, so ist das Tauchbad untauglich. Joseph b. Ḥoni sagt, aus zwei oder drei Gefäßen mache es das Tauchbad untauglich; aus vier oder fünf Gefäßen[265]mache es das Tauchbad nicht untauglich.

DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER WIRD SOLCHES &c. Wer ist der Autor? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Es ist nicht R. Šimón, denn es wird gelehrt: Hat er[266]die Erde früher als das Wasser hineingetan, so ist es untauglich, nach R. Šimón aber tauglich. — Was ist der Grund R. Šimóns? — Es heißt:[257]*und man nehme für den Unreinen von der Erde des verbrannten Sündopfers und tue darauf lebendes Wasser*, und hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ist es denn Erde, es ist ja Asche!? Die Schrift hat hier einen abweichenden Ausdruck gewählt, damit man dadurch [einen Schluß] durch Wortanalogie folgere: hierbei heißt es *Erde* und dort[266]heißt es *Erde*, wie dort die Erde auf das Wasser, ebenso hier die Erde auf das Wasser, und wie es hier tauglich ist, wenn man die Erde früher als das Wasser hineingetan hat, ebenso ist es dort tauglich, wenn man die Erde früher als das Wasser hineingetan hat. — Woher dies hierbei? — Es sind zwei Schriftverse vorhanden: *er tue darauf*, demnach die Asche zuerst, und darauf heißt es:[267]*lebendes Wasser in ein Gefäß*; wie ist dies nun zu erklären? Wenn er will, die Erde unten, und wenn er will, die Erde darüber. — Was ist der Grund unseres Autors? — Er erklärt: der Schluß des Schriftverses[268]ist genau zu nehmen, und [die Worte] *er tue darauf* besagen, daß er sie mische. — Was veranlaßt dich, den Schluß des Schriftverses genau zu nehmen, vielleicht ist der Anfang genau zu nehmen!? — Dies kannst du nicht sagen; wie wir sonst überall finden, das Geeignetmachende[269]oben, ebenso hierbei das Geeignetmachende oben.

DER GRÄBERPFLUG MACHT [DIE UMGEBUNG] NICHT ZUM GRÄBERPFLUGE. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eliézers, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, der Gräberpflug mache [die Umgebung] zum Gräberpfluge. — Wie weit nach den Rabbanan? — Als R. Dimi kam, sagte er
Fol. 13 im Namen des Reš Laqiš im Namen des R. Šimón b. Abba, drei Felder[270]

Tauchbades. 265. Da nicht ein Log mit einem Male hineingekommen ist. 266. Bei der Zubereitung des Fluchwassers für die Ehebruchsverdächtigte; cf. Num. 5,17. 267. Num. 19,17. 268. Daß das Wasser direkt in das Gefäß hineinzutun ist, also zuerst. 269. Das Hauptsächliche, wie beispielsweise die Erde des Fluchwassers, von der es ausdrücklich heißt, daß man sie in das Wasser tue. 270. Je

von zwei Furchenlängen[271]. — Wieviel ist eine Furchenlänge? — Hundert Ellen. So wird auch gelehrt: Wer ein Grab aufackert, macht einen Gräberpflug von einer Furchenlänge, hundert Ellen.

KEINE HEBE NACH DER HEBE &c. Wer ist der Autor unserer Mišna? — Es ist R. Áqiba, denn wir haben gelernt: Wenn Gesellschafter die Hebe für einander abgehoben haben, so ist, wie R. Áqiba sagt, die Hebe beider ungültig, und wie die Weisen sagen, wenn der erste das richtige Maß abgehoben hat, die Hebe des zweiten ungültig, und wenn er nicht das richtige Maß abgehoben hat, die Hebe des zweiten gültig.

UMGETAUSCHTES BEWIRKT KEINEN UMTAUSCH. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[272] *und sein Umgetauschtes*, nicht aber das Umgetauschte vom Umgetauschten.

DIE GEBURT BEWIRKT KEINEN UMTAUSCH. Denn die Schrift sagt[272] *es*, es und nicht seine Geburt.

R. JEHUDA SAGT, DIE GEBURT BEWIRKE UMTAUSCH. Denn die Schrift sagt [272]*sei*, und dies schließt die Geburt ein. — Und die Rabbanan!? — Dies schließt das Versehen[273] ein, daß es dem Vorsatze gleiche.

BEIM GEFLÜGEL- UND BEIM SPEISEOPFER GIBT ES KEINEN UMTAUSCH, DENN vi ES HEISST NUR[272] *Vieh*. GEMEINDE UND GESELLSCHAFTER KÖNNEN NICHT UMTAUSCHEN, DENN ES HEISST:[272] *er darf es nicht auswechseln und nicht umtauschen*. DER EINZELNE KANN UMTAUSCHEN, NICHT ABER KÖNNEN GEMEINDE UND GESELLSCHAFTER UMTAUSCHEN. HEILIGES FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS KANN NICHT UMGETAUSCHT[274] WERDEN. R. ŠIMÔN SPRACH: DER ZEHNT WAR JA EINBEGRIFFEN[275], UND WENN ER BESONDERS HERVORGEHOBEN[276] WIRD, SO BESAGT DIES: GLEICH DEM ZEHNTEN, DER OPFER EINES EINZELNEN IST, AUSGENOMMEN GEMEINDEOPFER, UND GLEICH DEM ZEHNTEN, DER ALTAROPFER[277] IST, AUSGENOMMEN OPFERGABEN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds könne umgetauscht werden, so heißt es[278] *Opfer*, was wirklich 'Opfer' heißt, ausgenommen Heiliges für den Tempelreparaturfonds, das nicht 'Opfer' heißt. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Unter *Opfer* könnte man auch Heiliges für den Tempelreparaturfonds verstehen, das ebenfalls Opfer genannt wird, wie es heißt:[279] *wir bringen die Opfergabe des Herrn &c.*, so heißt es:[280] *und es zur Tür des Offenbarungszeltes nicht bringt*; ist es zur Tür des Offenbarungszeltes zu brin-

eines an jeder Seite. 271. Von den beiden Nachbarfeldern. 272. Lev. 27,10. 273. Wenn der Umtausch versehentlich erfolgt ist; cf. infra Fol. 17a. 274. Die Schrift spricht nur von Opfertieren. 275. Unter den heiligen Dingen, die nicht umgetauscht werden dürfen, Lev. 27,10. 276. Cf. ib. V. 33. 277. Es wird selbst auf dem Altar dargebracht. 278. Lev. 27,9. 279. Num. 31,50. 280. Lev. 17,4.

gen, so ist man dieserhalb wegen des Schlachtens außerhalb schuldig, und ist es nicht zur Tür des Offenbarungszeltes zu bringen, so ist man dieserhalb nicht wegen des Schlachtens außerhalb schuldig. Es heißt also 'Opfer'!? R. Hanina erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Šimón und das andere nach den Rabbanan. Nach R. Šimón heißt es 'Opfer', nach den Rabbanan heißt es nicht 'Opfer'. — Etwa nicht, es heißt ja: *wir bringen die Opfergabe des Herrn*!? — 'Opfer des Herrn' heißt es, 'Opfer für den Herrn' heißt es nicht.

Die Rabbanan lehrten:[281] *Er untersuche nicht, ob gut oder schlecht, und er tausche es nicht um*; wozu dies, es heißt ja bereits:[282] *er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, gutes auf schlechtes &c.*? Da es heißt: *er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen*, so sind darunter Privatopfer und Gemeindeopfer, Altaropfer und Opfergaben für den Tempelreparaturfonds zu verstehen, und es heißt: *er untersuche nicht*[282]. R. Šimón sprach: Der Zehnt war ja einbegriffen, und wenn er besonders hervorgehoben wird, so besagt dies: wie der Zehnt Opfer eines einzelnen ist, Altaropfer ist, als Pflicht dargebracht wird, und nicht gemeinschaftlich dargebracht wird, ebenso alles, was Privatopfer ist, Al-
Col.b taropfer ist, als Pflicht dargebracht wird, und nicht gemeinschaftlich dargebracht wird. Rabbi sagte: Wozu ist demnach[283] der Zehnte besonders hervorgehoben worden? Um inbetreff des Umtauschens seines Namens und des Umtauschens seines Körpers einen Schluß zu folgern und dir zu sagen: das Eingetauschte seines Namens ist darzubringen[284], das Eingetauschte seines Körpers ist nicht darzubringen; das Eingetauschte seines Namens ist auszulösen, das Eingetauschte seines Körpers ist nicht auszulösen. Der Umtausch seines Körpers erfaßt sowohl das, was geeignet[285] ist, als auch das, was nicht geeignet ist, der Umtausch seines Namens erfaßt nur das, was geeignet ist[285]. — Ich will dir sagen: sollte es[287] denn, weil der Allbarmherzige bei ihm erweitert hat, daß bei ihm auch ein Umtausch des Namens erfolgen kann, noch geringer[288] sein!? — Freilich, denn wir sagen, was erweitert ist, ist erweitert, und was nicht erweitert ist, ist nicht erweitert. — Woher entnimmst du dies? R. Hona, Sohn des R.

281. Ib. 27,33. 282. Dieser Schriftvers spricht vom Zehnten, also von einem für den Altar geeigneten Opfer eines einzelnen. 283. Wenn schon Lev. 27,10 der Umtausch verboten wird. Nach R. ist die Ausschließung der oben aufgezählten Opfer durch den Vers Lev. 27,33 nicht nötig, da schon aus der Einzahl 'er soll nicht auswechseln' hervorgeht, daß dies vom Opfer eines einzelnen gilt, auch ist unter 'Opfer' ein Altaropfer zu verstehen. 284. Wird bei der Aushebung des Zehnten das 11. als 10. gezählt, so ist es als Heilsopfer darzubringen; cf. Bek. Fol. 61a. 285. Als Opfer für den Altar. 286. Keine Fehlerbehafteten. 287. Das Zehntvieh. 288. Daß der Umtausch nur das erfasse, was für den Altar geeignet

Jehošuá, erwiderte: Weil dies[289] ein Novum ist, und man halte sich nur an das Novum[290].

R. Nahman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Nach R. Šimón, welcher erklärt: was als Pflicht dargebracht[291] wird, kann also nur das pflichtige Brandopfer umgetauscht werden, das freiwillige Brandopfer aber nicht!? Dieser erwiderte: Auch das freiwillige Brandopfer kann, da er es auf sich genommen[292] hat, umgetauscht werden, und dies[293] bezieht sich auf das Brandopfer, das von den Überschüssen[294] dargebracht wird. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht desjenigen, welcher sagt, Überschüsse seien für freiwillige Gemeindeopfer zu verwenden, so ist es ja selbstverständlich, daß es nicht umgetauscht werden kann, bei Gemeindeopfern gibt es ja keinen Umtausch!? — Vielmehr, R. Šimón ist der Ansicht dessen, welcher sagt, Überschüsse seien für freiwillige Privatopfer zu verwenden. — Dieser Ansicht ist ja R. Eliézer, und er lehrt ausdrücklich, daß solches umgetauscht werden kann!? Es wird nämlich gelehrt: Das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer kann umgetauscht werden — so R. Eliézer. — R. Šimón ist seiner Ansicht in der einen Sache und streitet gegen ihn in der andren Sache. R. Eliézer ist der Ansicht, das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer könne umgetauscht werden, er aber ist der Ansicht, es könne nicht umgetauscht werden. — Wieso fragte R. Abin demnach, wie es denn sei, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es umgetauscht hat, und nachdem er Sühne durch ein andres Schuldopfer erlangt[295] hat, es Brandopfer[296] geworden ist, ob man es wiederum umtauschen könne; nach wem: wenn nach R. Šimón, so sagst du ja, R. Šimón sei der Ansicht, das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer könne nicht umgetauscht werden!? — R. Abin fragte wie folgt: wenn du einen Autor findest, der der Ansicht R. Šimóns ist, welcher sagt, man könne es nicht umtauschen und wiederum umtauschen, und auch der Ansicht R. Eliézers, welcher sagt, das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer könne umgetauscht werden, ist es fraglich, ob man bei zwei Körpern[297] und einer Heiligkeit umtauschen kann. Und wenn du entscheidest, bei einer Heiligkeit nicht, wie ist es bei zwei Heiligkeiten und einem Körper[298]. — Dies bleibt fraglich.

ist. 289. Der Umtausch des Namens; dies kommt nur beim Zehnten vor. 290. Die Erweiterung bezieht sich auf die Darbringung als Opfer, u. es gilt nur von solchen, die zur Opferung geeignet sind. 291. Kann umgetauscht werden. 292. Wodurch man dazu verpflichtet wird. 293. Daß nichtpflichtige nicht umgetauscht werden können. 294. Reservierter Opfergelder; cf. Zeb. Fol. 103a. 295. Weil jenes abhanden gekommen war. 296. Findet es sich wieder ein, so ist es als solches darzubringen. 297. Vgl. S. 28 Anm. 199. 298. Wenn nach Erlangung der Sühne das Original sich einfindet; cf. supra Fol. 9a.

ZWEITER ABSCHNITT

Fol. 14 i MANCHES GILT BEI PRIVATOPFERN, WAS NICHT BEI GEMEINDEOPFERN, UND MANCHES BEI GEMEINDEOPFERN, WAS NICHT BEI PRIVATOPFERN. PRIVATOPFER KÖNNEN UMGETAUSCHT WERDEN, GEMEINDEOPFER KÖNNEN NICHT UMGETAUSCHT WERDEN; ALS PRIVATOPFER SIND MÄNNCHEN UND WEIBCHEN GEEIGNET, ALS GEMEINDEOPFER SIND NUR MÄNNCHEN GEEIGNET; BEI PRIVATOPFERN IST MAN HAFTBAR[1] FÜR SIE UND HAFTBAR FÜR IHRE GUSSOPFER, BEI GEMEINDEOPFERN IST MAN NICHT HAFTBAR FÜR SIE UND NICHT HAFTBAR FÜR IHRE GUSSOPFER, WOHL ABER IST MAN FÜR IHRE GUSSOPFER HAFTBAR, SOBALD DAS SCHLACHTOPFER DARGEBRACHT WORDEN IST. MANCHES GILT BEI GEMEINDEOPFERN, WAS NICHT BEI PRIVATOPFERN, DENN GEMEINDEOPFER VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH UND DIE UNREINHEIT[2], PRIVATOPFER ABER VERDRÄNGEN NICHT DEN ŠABBATH UND NICHT DIE UNREINHEIT. R. MEÍR SPRACH: DIE PFANNOPFER DES HOCHPRIESTERS[3] UND DER FARRE DES VERSÖHNUNGSTAGES[4] SIND JA PRIVATOPFER, UND SIE VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH UND DIE UNREINHEIT; VIELMEHR, WEIL FÜR DIESE EINE ZEIT FESTGESETZT IST[5].

GEMARA. PRIVATOPFER KÖNNEN UMGETAUSCHT WERDEN &c. Ist dies denn eine stichhaltige Regel, das Geflügel[opfer] ist ja Privatopfer, und es kann nicht umgetauscht werden!? — Diese Lehre bezieht sich auf das Vieh. — Die Geburt[6] ist ja Privatopfer, und es kann nicht umgetauscht werden!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, die Geburt könne umgetauscht werden. — Das Eingetauschte selbst ist ja Privatopfer, und das Eingetauschte kann nicht umgetauscht werden!? — Er lehrt dies nur vom originären Schlachtopfer. — Da du nun darauf gekommen bist, kannst du auch sagen, dies gelte nach den Rabbanan, denn er lehrt dies nur vom originären Schlachtopfer.

ALS PRIVATOPFER SIND MÄNNCHEN UND WEIBCHEN GEEIGNET. Ist dies denn eine stichhaltige Regel, das Brandopfer ist ja Privatopfer, und als solches ist nur ein Männchen und kein Weibchen darzubringen!? — Es gibt das Geflügel-Brandopfer, denn es wird gelehrt: Es gibt Männlichkeit

1. Dh. wenn für diese eine Frist festgesetzt ist (beispielsweise bei Opfern von Aussätzigen, Wöchnerinnen) u. sie vorüber ist, so sind sie noch nachher darzubringen. 2. Sie sind auch am Š. u. ev. von einem unreinen Priester darzubringen. 3. Cf. Lev. 6,12 u. hierzu Men. Fol. 50b. 4. Den der Priester für sich darbringt; cf. Lev. 16,3. 5. Sie können nur zu einer bestimmten Zeit dargebracht werden, u. aus diesem Grunde verdrängen sie den Š. u. die Unreinheit. 6. Von einem Privat-

und Weiblichkeit beim Vieh und es gibt[7] nicht Männlichkeit und Weiblichkeit beim Geflügel. — Das Sündopfer ist ja Privatopfer, und als solches ist nur ein Weibchen und kein Männchen darzubringen!? — Es gibt ja den Ziegenbock des Fürsten[8], der ein Männchen darbringt. — Es gibt ja das Schuldopfer, das Privatopfer ist, und als solches ist nur ein Männchen und nicht ein Weibchen darzubringen!? — Die Rabbanan sprechen nur von einem Opfer, das sowohl von einem Privaten als auch von einer Gemeinde darzubringen ist, das Schuldopfer aber ist nur von einem Privaten und nicht von einer Gemeinde darzubringen. Wenn du aber willst, sage ich, es heißt ja nicht alle Opfer, sondern: manches Opfer, nämlich Heilsopfer, die man, wenn man will, Männchen, und wenn man will, Weibchen, darbringen kann.

BEI PRIVATOPFERN IST MAN HAFTBAR &c. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [9]*Die Gebühr jeden Tages*, dies lehrt, daß der ganze Tag für die Zusatzopfer zulässig ist; [9]*an seinem Tage*, dies lehrt, daß, wenn der Tag vorüber ist, und man sie nicht dargebracht hat, man nicht haftbar ist. Man könnte glauben, man sei für die Gußopfer nicht haftbar, auch wenn das Schlachtopfer dargebracht worden ist, so heißt es:[10]*ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch nachts; *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch am folgenden Tage. Reš Laqiš entnimmt dies aus folgendem:[11]*Außer den Šabbathen des Herrn*[12]. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *außer den Šabbathen des Herrn*, so könnte man glauben, nur am Tage und nicht nachts, so heißt es: *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, und nicht: *außer den Šabbathen des Herrn*, so könnte man glauben, nur nachts und nicht am Tage, und zwar deshalb, weil bezüglich der Opfer die Nacht zum Tage gehört[13]. Daher ist beides nötig. — Sind denn Gußopfer nachts darzubringen, wir haben ja gelernt: Ich weiß nur von Dingen, die nachts dargebracht werden, beispielsweise Opferglieder und Schmer, dass man sie von Sonnenuntergang ab hinauflege und während der ganzen Nacht verzehren lasse, woher dies von Dingen, die am Tage dargebracht werden, beispielsweise der Haufe[14], der Weihrauch und das Speisopfer der Gußopfer, daß man sie vom Sonnenuntergange ab hinauflege? — 'Vom Sonnenuntergange ab', wie kommst du darauf, du

opfer. 7. Sc. beim Opfertiere zu unterscheiden, nur erstere sind als solche verwendbar. 8. Den er als Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 4,22. 9. Lev. 23,37. 10. Num. 29,18. 11. Lev. 23,38. 12. Vorangehend wird von den Festen gesprochen, an denen auch die vom vorangehenden Sabbath zurückgebliebenen Gußopfer darzubringen sind. 13. Opfer, die an einem Tage gegessen werden müssen, dürfen auch in der diesem folgenden Nacht bis zum folgenden Morgen gegessen werden; cf. Lev. 7,15. 14. Der vom Speisopfer abgehoben und auf dem

sagtest ja, es seien Dinge, die am Tage darzubringen sind!? — Vielmehr, mit[15]Sonnenuntergang. — Woher, daß man sie während der ganzen Nacht verzehren lasse? Es heißt:[16]*dies ist das Gesetz des Brandopfers*, einschließend. Er lehrt also, Gußopfer seien am Tage [darzubringen]!? Rami b. Ḥama erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von der Heiligung[17]und eines gilt von der Darbringung. Raba sprach zu ihm: Wenn sie geheiligt werden können, können sie auch dargebracht werden. Es wird nämlich gelehrt: Die Regel hierbei ist: Was am Tage dargebracht wird, ist nur am Tage zu heiligen, was nachts dargebracht wird, ist nachts zu heiligen, und was am Tage und nachts, ist sowohl am Tage als auch nachts zu heiligen. Vielmehr, erwiderte R. Joseph, man streiche aus dieser die Lehre 'das Speisopfer der Gußopfer'.

Als R. Dimi hinaufging, traf er R. Jirmeja, der dasaß und im Namen des R. Jehošuá b. Levi vortrug: Woher, daß die zum Speisopfer dargebrachten Gußopfer nur am Tage darzubringen sind? Es heißt:[18]*für eure Gußopfer und eure Heilsopfer*; wie die Heilsopfer am Tage, ebenso die Gußopfer am Tage. Da sprach er: Fände ich jemand, der mir einen
Col.b Brief schriebe, so würde ich[19]R. Joseph mitteilen lassen, daß man 'das Speisopfer der Gußopfer' aus der Lehre nicht streiche, und dennoch besteht kein Widerspruch; eines gilt von zum Schlachtopfer dargebrachten Gußopfern[20]und eines gilt von besonders dargebrachten Gußopfern. — Dürfte er denn, auch wenn er [einen Schreiber] hätte, einen Brief senden, R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte ja im Namen des R. Johanan, das Schreiben von Halakhoth gleiche der Verbrennung der Tora, und wer aus ihnen[21]lernt, erhalte keine Belohnung!? R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des Reš Laqiš, trug nämlich vor: Ein Schriftvers lautet:[22]*schreibe dir diese Worte auf*, und ein anderer Schriftvers lautet:[22]*denn durch*[23]*diese Worte*. Dies besagt dir, daß du mündliche Worte nicht schriftlich vortragen darfst, und schriftliche Worte nicht mündlich vortragen darfst. Ferner wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: *Schreibe dir diese Worte auf*, diese darfst du schreiben, du darfst aber keine Halakhoth schreiben. — Ich will dir sagen, vielleicht ist es bei einer neuen Sache[24]anders. So pflegten R. Johanan und Reš Laqiš am Šabbath die Agadabücher[25]einzusehen. Sie legten wie folgt aus:[26]*Wo es*

Altar aufgeräuchert wird. 15. Vor Eintritt derselben. 16. Lev. 6,2. 17. Durch das Hineingießen in das Dienstgefäß; dies kann schon nachts erfolgen. 18. Num. 29,39. 19. Nach einer anderen Lesart: fände ich einen [Boten], so würde ich einen Brief schreiben u. RJ. mitteilen. 20. Diese können nur am Tage dargebracht werden. 21. Aus solchen Schriftstücken. 22. Ex. 34,27. 23. Im hebr. Wortlaute: durch den Mund. 24. Die man leicht vergessen kann. 25. Wohl Kollektaneen agadischer Vorträge. 26. Ps. 119,126. 27. Nach einer andren Lesart:

galt, für den Herrn zu handeln, brachen sie dein Gesetz. Sie sagten nämlich: Lieber werde etwas aus der Tora aufgehoben, als daß die Gesetzeskunde in Jisraél in Vergessenheit gerate.

R. Papa sagte: Da du nun ausgeführt hast, besonders dargebrachte Gußopfer seien auch nachts darzubringen, sind, wenn Gußopfer nachts eintreffen, diese nachts zu heiligen und darzubringen. R. Joseph, Sohn des R. Šemája, sprach zu R. Papa: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Regel hierbei ist: was am Tage darzubringen ist, ist nur am Tage zu heiligen, und was nachts darzubringen ist, (sowohl am Tage als auch) nachts zu heiligen. R. Ada b. Ahaba sagte: der Anbruch der Morgenröte[27] macht sie untauglich, wie die Opferglieder[28].

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq:[29]*Diese sollt ihr dem Herrn darbringen an euren Festtagen,* das sind die Pflichtopfer, die am Feste als Pflicht darzubringen sind;[29]*außer euren Gelübden und freiwilligen Opfern,* dies lehrt, daß gelobte und freiwillige [Opfer] an den Halbfesten darzubringen sind. [29]*An Brandopfern.* Wovon spricht die Schrift: wenn von gelobten Brandopfern, so heißt es ja bereits[29]*euren Gelübden,* und wenn von freiwilligen Brandopfern, so heißt es ja bereits[29]*euren freiwilligen Gaben*; sie spricht also nur vom Brandopfer einer Wöchnerin und dem Brandopfer[30]eines Aussätzigen.[29]*Und an Speisopfern.* Wovon spricht die Schrift: wenn von gelobten Speisopfern, so sind sie ja bereits genannt, und wenn von freiwilligen Speisopfern, so sind sie ja bereits genannt; sie spricht also nur vom Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten und vom Speisopfer[31]der Eifersucht. *Und an Gußopfern und Heilsopfern*; er vergleicht die Gußopfer mit den Heilsopfern: wie Heilsopfer nur am Tage, ebenso Gußopfer nur am Tage.[29]*Und an Heilsopfern*; dies schließt das Heilsopfer des Naziräers[32]ein. Abajje sprach zu ihm: Sollte doch der Meister sagen: das Pesaḥ-Heilsopfer[33], denn das Heilsopfer des Naziräers ist ja Gelobtes und Freiwilliges!? Es wird nämlich gelehrt: Die Regel hierbei ist: was freiwillig gespendet und gelobt werden kann, darf auf einem Privataltar dargebracht werden, und was nicht freiwillig gespendet und gelobt werden kann, darf auf einem Privataltar nicht dargebracht werden. Ferner haben wir gelernt: Speisopfer und Naziräeropfer sind auf einem Privataltar darzubringen — so R. Meír. — Streiche hieraus 'Naziräeropfer'. — Gibt es dann jemand, welcher sagt, das Naziräeropfer sei nicht

Das Brandopfer des Morgens. 28. Des täglichen Abendopfers, die über Nacht zu verbrennen u. morgens untauglich sind. 29. Num. 29,39. 30. Cf. Lev. 12,6 u. 14,20. 31. Cf. Num. Kap. 5. 32. Cf. Num. Kap. 6. 33. Wenn das Pesaḥlamm (cf. Ex. 12,3ff.) für die Beteiligten nicht ausreicht, so ist dazu ein Heilsopfer zu bringen; hat man es reserviert u. nicht geschlachtet, so ist es in den Zwischentagen

Gelobtes und Freiwilliges, es heißt ja:[34]*nach Ablauf von vierzig Jahren sprach Abšalom zum Könige: Ich will doch gehen und mein Gelübde einlösen, das ich in Ḥebron gelobt habe, denn dein Knecht hat gelobt &c.* Dies bezieht sich wohl auf das Opfer[35]!? — Nein, auf das Hauptgelübde[36]. — Aber das Hauptgelübde tat er ja nicht in Ḥebron, dies tat er ja in Gešur[37]!? R. Aḥa, nach andren Rabba b. R. Ḥanan, erwiderte: Abšalom ging nur Lämmer aus Ḥebron[38]holen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, er ging die Opfer darbringen, wieso ließ er Jerušalem und ging nach Ḥebron opfern!? — Wieso heißt es, wenn aus Ḥebron Lämmer holen: *das*[39]*ich dem Herrn in Ḥebron gelobt habe*, es sollte ja 'aus Ḥebron' heißen!? — Vielmehr, tatsächlich opfern, wenn du aber einwendest, wieso ließ er Jerušalem und ging nach Ḥebron opfern, so kannst du ja einwenden: auch Gibeôn[40]war ja ein heiliger Ort. Vielmehr durfte man, da die Privataltäre erlaubt waren, nach Belieben überall opfern. — *Vierzig Jahre*, seit wann? — Es wird gelehrt: R. Nehoraj sagte im Namen R. Jehošuás: Nach Ablauf von vierzig Jahren, seitdem sie einen König verlangt[41]hatten. Es wird nämlich gelehrt: Das Jahr, in dem
Fol. 15 sie einen König verlangten, war das zehnte Jahr Šemuéls. Zehn Jahre regierte Šemuél allein, ein Jahr regierten Šaúl und Šemuél zusammen, zwei Jahre regierte Šaúl allein und siebenunddreißig regierte David[42].

ii DAS SÜNDOPFER EINES PRIVATEN IST, WENN DER EIGENTÜMER SÜHNE ERLANGT[43]HAT, VERENDEN ZU LASSEN, DAS EINER GEMEINDE IST NICHT VERENDEN ZU LASSEN; R. JEHUDA SAGT, ES SEI VERENDEN ZU LASSEN. R. ŠIMÔN SAGTE: WIE WIR FINDEN BEI DER GEBURT EINES SÜNDOPFERS, DEM EINGETAUSCHTEN EINES SÜNDOPFERS UND DEM SÜNDOPFER, DESSEN EIGENTÜMER GESTORBEN IST, DASS DIES[44]NUR VON DEM EINES PRIVATEN UND NICHT VON DEM EINER GEMEINDE GILT, EBENSO GILT DIES VON DEM, DESSEN EIGENTÜMER SÜHNE ERLANGT HAT, ODER DAS DAS JAHR ÜBERSCHRITTEN[45]HAT, NUR VON DEM EINES PRIVATEN UND NICHT VON DEM EINER GEMEINDE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Weshalb heißt es beim Sündopfer *bringen*[46]? Woher, daß, wenn jemand sein Sündopfer geheiligt hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er an dessen Stelle ein andres

als Heilsopfer darzubringen. 34. iiSam. 15,7. 35. Der Altar zu Ḥebron war Privataltar. 36. Das Nazirat zu absolvieren. 37. Cf. iiSam. 15,7. 38. Das wegen seiner Lämmerzucht bekannt war; cf. Men. Fol. 87a. 39. Auf das Opfervieh bezogen. 40. Dort war der Hauptaltar; cf. iReg. 3,4. 41. Cf. iSam. Kap. 8. 42. Also 40 Jahre seit dem Regierungsantritte Šauls. 43. Durch ein anderes; wenn es abhanden gekommen war u. sich wieder einfindet. 44. Daß man sie verenden lasse. 45. Wenn das Opfer erstjährig darzubringen ist u. es inzwischen älter als ein Jahr wurde. 46. Lev. 4,32 heißt es: wenn er ein Lamm als Sündopfer bringen wird, während es kürzer heißen sollte: wenn sein Sündopfer ein Lamm ist.

abgesondert hat, das erste sich einfindet, sodaß nun beide vorhanden sind, er dasjenige darbringen darf, das ihm beliebt? Es heißt: *Sündopfer [bringen].* Man könnte glauben, er bringe beide, so heißt es: *bringe er es,* eines und nicht zwei. — Was geschieht mit dem zweiten? R. Hamnuna erwiderte: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, man lasse es weiden; R. Šimón sagt, man lasse es verenden. — Sagt denn R. Jehuda, es sei weiden zu lassen, R. Jehuda lehrt ja, es sei verenden zu lassen!? — Wende es um: R. Jehuda sagt, man lasse es verenden; R. Šimón sagt, man lasse es weiden. — Sagt denn R. Šimón, es sei weiden zu lassen, R. Šimón sagte ja, fünf Sündopfer seien verenden zu lassen!? — Vielmehr, tatsächlich wende es nicht um, dennoch ist nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn es nach der Absonderung abhanden gekommen[47]war, und eines von dem Falle, wenn es nach der Sühne abhanden gekommen war. Wenn du willst, sage ich: beides in dem Falle, wenn nach der Absonderung, dennoch ist nichts einzuwenden; eines wie R. Jehuda nach Rabbi[48], und eines wie R. Jehuda nach den Rabbanan. — Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt haben, sei verenden zu lassen, wir haben ja gelernt: Desgleichen sagte Col.b
R. Jose:[49]*Die angekommen waren aus der Gefangenschaft, die Söhne der Exulanten, brachten Brandopfer &c., Farren &c., neunundneunzig Widder, siebenundsiebzig Lämmer, zwölf Sündopferböcke, alles Brandopfer für den Herrn.* — Wird denn ein Sündopfer als Brandopfer dargebracht!? Raba erwiderte: Wie Brandopfer; wie das Brandopfer nicht gegessen werden darf, ebenso Sündopfer, die nicht gegessen werden durften. R. Jose sagte nämlich: Sie brachten sie wegen Götzendienstes. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wegen des Götzendienstes, den sie in den Tagen Çidqijahus getrieben hatten. Er[50]glaubte, wer der Ansicht ist, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt haben, sei verenden zu lassen, sei auch der Ansicht, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer gestorben sind, sei verenden zu lassen. Da waren ja die Eigentümer[51]gestorben, und es wurde dargebracht!? R. Papa erwiderte: Auch nach demjenigen, welcher sagt, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt haben, sei verenden zu lassen, ist ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer gestorben sind, nicht verenden zu lassen, weil eine Gemeinde nicht stirbt[52]. — Woher entnimmt dies R. Papa: wollte man sagen, weil es heißt:[53]*statt deiner Väter werden deine Söhne*[54]*sein,* so

47. Aber sich noch vor der Sühne eingefunden hat; in diesem Falle lasse man es weiden. 48. Cf. infra Fol. 22b. 49. Ezr. 8,35; im masoret. Texte stark abweichend. 50. Der diesen Einwand erhob. 51. Denn Götzendienst hatte die vorangehende, ausgestorbene Generation getrieben. 52. Dh. bei einer solchen gilt diese Bestimmung nicht. 53. Ps. 45,17. 54. Sie gelten als Eigentümer. 55. Vgl.

sollte dies auch von einem Privaten gelten!? — Vielmehr, dies, daß eine Gemeinde nicht stirbt[55], ist von den Ziegenböcken der Feste und der Neumonde zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt, daß man sie von der Hebe der Tempelkammer[56]bringe; die Eigentümer dieses Geldes können ja gestorben sein? Vielmehr sagen wir, eine Gemeinde sterbe nicht. Wenn du aber willst, sage ich: als man diese Sündopfer darbrachte, brachte man sie für die Lebenden dar, denn es heißt:[57]*viele aber von den Priestern und den Leviten und den Stammeshäuptern, den Greisen, die das erste Haus gesehen hatten, da dieses Haus vor ihren Augen gegründet ward, weinten mit lauter Stimme, während viele mit Jauchzen &c.* — Vielleicht waren diese in der Minderheit[58]!? — Dies kannst du nicht sagen, denn es heißt:[59]*und das Volk erkannte nicht die Stimme des Weinens des Volkes*[60]. — Wieso brachten sie sie dar, es[61]war ja vorsätzlich erfolgt!? R. Johanan erwiderte: Es war nur eine Entscheidung pro präsenti. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn du nicht so erklären wolltest, so können allerdings die Farren und die [zwölf] Böcke den zwölf Stämmen entsprochen haben, wem entsprechend aber waren die [zwölf] Lämmer!? Vielmehr war es nur eine Entscheidung pro präsenti.

Dort haben wir gelernt: Mit dem Tode des Joseph b. Joézer aus Çereda und des Joseph b. Johanan aus Jerušalem hörten die Trauben auf. Männer bei denen alles[62]ist. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Alle Trauben[63], die in Jisraél seit den Tagen Mošes bis zum Tode des Joseph b. Joézer auftraten, studierten die Tora wie unser Meister Moše[64]; von da ab studierten sie die Tora nicht mehr wie unser Meister Moše. — R. Jehuda sagte ja aber im Namen Šemuéls, in den Trauertagen über Moše seien dreitausend Halakhoth vergessen worden!? — Die vergessen wurden, gerieten in Vergessenheit, die aber studiert wurden, studierten sie wie unser Meister Moše. — Es wird ja aber gelehrt, daß sie, seitdem Moše gestorben ist, wenn mehr[65]für unrein waren, als unrein, und wenn mehr für rein waren, als rein entschieden!? — Das Auffassungsvermögen war gemindert worden, studiert aber haben sie wie unser Meister Moše. In einer Barajtha wurde gelehrt: An allen Trauben, die seit den Tagen Mošes bis zum Tode des Joseph b. Joézer aus Çereda in Jisraél auftraten,

Anm. 52. 56. Der Tempelsteuer; cf. Seq. IV,1. 57. Ezr. 3,12. 58. Sie gelten als Einzelpersonen, u. da es Gemeindeopfer waren, so wurden sie für die Verstorbenen dargebracht. 59. Ezr. 3,13. 60. Demnach waren sie nicht in der Mehrheit. 61. Der Götzendienst. 62. Das W. אשכל wird als Compositum v. איש כל (ein Mann, bei dem alles, etwa Polyhistor) erklärt. 63. In der Bedeutung der obigen Erklärung: Männer, bei denen alles war, Gelehrsamkeit u. Tugend. 64. Mit allen Genauigkeiten; cf. jer. T. Pea Fol. 17a. 65. Bei Meinungsverschiedenheit über eine Halakha das Reinheitsgesetz betreffend. Demnach hatte schon da-

war keinerlei Makel, von da ab war an ihnen etwas Makel. — Es wird ja aber gelehrt: Einst war ein Frommer, der an Herzschmerzen litt, und als man die Ärzte befragte, sagten sie, es gebe für ihn kein anderes Mittel, als daß er jeden Morgen warme Milch sauge. Da holte man ihm eine Ziege, die man ihm an den Fuß seines Bettes band, und er sog Milch von dieser. Als eines Morgens seine Kollegen ihn besuchen kamen und die Ziege sahen, sprachen sie: Ein bewaffneter Räuber[66] ist in diesem Hause, und wir kommen ihn besuchen! Hierauf ließen sie sich nieder und stellten eine Untersuchung[67] an, und sie fanden an ihm nur die eine Sünde inbetreff dieser Ziege. Auch er selber sprach bei seinem Hinscheiden: Ich weiß, daß an mir keine andere Sünde haftet, als die Sünde inbetreff dieser Ziege, indem ich die Worte meiner Kollegen übertreten habe. Die Weisen sagten nämlich, man dürfe im Jisraéllande kein Kleinvieh halten. Es ist uns überliefert, daß überall, wo es 'einst war ein Frommer' heißt, es entweder R. Jehuda b. Baba oder R. Jehuda b. Ileáj ist, und diese Gelehrten waren ja viele Generationen nach Joseph b. Joézer aus Çereda[68]!? R. Joseph erwiderte: Er spricht von einem Makel hinsichtlich des Stützens[69]. — Aber Joseph b. Joézer selber streitet ja über das Stützen!? — Er stritt am Ende seiner Lebensjahre, wenn das Verständnis nachläßt. Fol. 16

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dreitausend Halakhoth sind in den Trauertagen über Moše vergessen worden. Sie sprachen zu Jehošuá: Frage. Er erwiderte ihnen:[70] *Sie ist nicht im Himmel.* Sie sprachen zu Šemuél: Frage. Er erwiderte ihnen:[71] *Dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts erneuern. R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Auch [das Gesetz] über das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, ist in den Trauertagen über Moše vergessen worden. Sie sprachen zu Pinḥas: Frage. Er erwiderte ihnen: *Dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts erneuern.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als unser Meister Moše in den Édengarten schied, sprach er zu Jehošuá: Frage mich über alle Zweifel[72], die du hast. Er erwiderte ihm: Meister, habe ich dich je auch nur eine Stunde verlassen und mich nach einem anderen Orte begeben? Du selbst hast ja von mir geschrieben:[73] *und sein Diener Jehošuá, der Sohn Nuns, ein Jüngling, wich nicht aus dem Zelte*[74]. Da erschlaffte die Kraft Jeho-

mals die Gesetzeskunde nachgelassen. 66. Im Jisraéllande ist das Halten von Kleinvieh verboten; cf. Bm. Fol. 79b. 67. Über seinen Lebenswandel. 68. Es gab also auch später makellose Fromme. 69. Der Hand auf den Kopf des Opfertieres (cf. Lev. 1,4). Hierüber besteht der erste Gelehrtenstreit; cf. Hg. Fol. 16a. Vermutlich liegt hier ein Mißverständnis des T. vor. Unter סמיכה dürfte wohl die Autorisation zu verstehen sein, die in den späteren Generationen nicht mehr von der Bedeutung war, wie in den früheren. 70. Dt. 30,12. 71. Num. 36,13. 72. Dh. unentschiedene Rechtsfragen. 73. Ex. 33,11. 74. Dh. ich habe nichts zu fragen.

šuás[75], sodaß er dreihundert Halakhoth vergaß und siebenhundert Zweifel ihm entstanden. Als nun ganz Jisraél ihn zu erschlagen[76]sich aufmachte, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Sagen kannst du es ihnen nicht, geh und verwickle sie in einen Krieg. So heißt es:[77]*und es geschah nach dem Tode Mošes, des Knechtes des Herrn, da sprach der Herr &c.* In einer Barajtha wurde gelehrt: Tausendsiebenhundert [Folgerungen durch Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere und durch Wortanalogie und Minutiösitäten der Schriftgelehrten sind in den Trauertagen über Moše vergessen worden. R. Abahu sagte: Trotzdem rekonstruierte sie Óthniél, der Sohn des Qenaz, durch seine scharfsinnige Disputation, denn es heißt:[78]*und Óthniél, der Sohn des Qenaz, der Bruder Kalebs, der jünger als er, eroberte sie*[79].

[80]*Und er gab ihm seine Tochter Ákhsa zur Frau;* weshalb hieß sie Ákhsa? — Weil jeder, der sie sah, seiner Frau[81]grollte.[82]*Und als sie einzog, beredete sie ihn, von ihrem Vater das Feld zu erbitten, und sie glitt vom Esel herab.* Was heißt *sie glitt*? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Sie sprach zu ihm: Wie ein Esel, sobald er kein Futter in der Krippe hat, sofort schreit, ebenso schreit sofort ein Weib, sobald es kein Getreide im Hause hat.[83]*Und sie sprach: Gib mir einen Segen, denn dürres Land hast du mir gegeben;* ein Haus, das gedörrt ist von allem Guten.[83]*So gib mir Wasserquellen;* einen Menschen, der nichts anderes als die Tora besitzt.[83]*Und er gab ihr die oberen Quellen und die niederen Quellen.* Er sprach zu ihr: Dem die Geheimnisse droben und hienieden[84] eigen, von dem sollte noch Nahrung verlangt werden!? — War denn Kaleb ein Sohn des Qenaz, er war ja ein Sohn des Jephunne!? — Jephunne bedeutet, er wandte [pana] sich vom Ratschlage der Kundschafter[85]ab. Aber immerhin war er ja nicht ein Sohn des Qenaz, er war ja ein Sohn des Ḥeçron, denn es heißt:[86]*und Kaleb, der Sohn Ḥeçrons, zeugte Ázuba*!? Raba erwiderte: Er war ein Stiefsohn des Qenaz. Es wird gelehrt: Er hieß Óthniél, er hieß Jábeç, und sein wirklicher Name war Jehuda, Bruder Šimóns. Óthniél hieß er, weil Gott [él] ihn erhört [áneo] hat. Jábeç hieß er, weil er beraten [jiéç] und die Tora in Jisraél verbreitet [ribeç] hat. — Woher, daß Gott ihn erhört hat? — Es heißt:[87]*und Jábeç rief zum Gott Jisraéls und sprach: Wenn du mich doch segnetest und mein Gebiet vergrößertest, und deine Hand mit mir wäre, und du*

75. Nach einer anderen Lesart 'Mošes', wofür Jehošuá bestraft wurde. 76. Weil er ihre Rechtsfragen nicht zu beantworten wußte. 77. Jos. 1,1. 78. Jud. 1,13. 79. Die da genannte Stadt Qirjath Sepher, dh. Bücherstadt; trop., er stellte die Gesetzeskunde wieder her. 80. Jos. 15,17. 81. Weil sie schöner war als alle anderen Frauen. Dieser Name wird von כעס, *zürnen, grollen*, abgeleitet. 82. Jos. 15,18. 83. Ib. V. 19. 84. So nach Handschriften. 85. Cf. Num. Kap. 13. 86.

wirktest gegen das Übel, daß es mich nicht kränke. Und Gott brachte, was er erbeten hatte. Wenn du mich segnetest, mit der Gesetzeskunde; *mein Gebiet vergrößertest,* mit Schülern; *und deine Hand mit mir wäre,* daß meine Gesetzeskunde nicht aus meinem Herzen vergessen werde; *und du wirktest gegen das Übel,* daß sich mir Freunde meinesgleichen anschließen; *daß es mich nicht kränke,* daß nicht der böse Trieb sich meiner bemächtige und mich vom Studium zurückhalte. Tust du dies, so ist es recht, wenn aber nicht, so gelange ich in meinem Kummer in die Unterwelt. Hierauf: *und Gott brachte, was er erbeten hatte.* Desgleichen heißt es:[88]*begegnen Armer und Bedrücker einander, so erleuchtet der Herr beider Augen.* Wenn der Jünger zu seinem Lehrer geht und zu ihm spricht: lehre mich das Gesetz, und er es ihn lehrt, so erleuchtet er die Augen beider, wenn aber nicht, dann:[89]*Reicher und Armer begegnen einander, aller Schöpfer ist der Herr;* wer diesen weise gemacht hat, macht ihn töricht, und wer jenen töricht gemacht hat, macht ihn weise. Dies die Auslegung R. Nathans, R. Jehuda der Fürst erklärte: *Wenn du mich segnetest,* bei der Fortpflanzung; *und mein Gebiet vergrößertest,* mit Söhnen und Töchtern; *und deine Hand mit mir wäre,* beim Geschäftsverkehre; *und du wirktest gegen das Übel,* daß ich verschont bleibe von Kopfschmerzen, von Ohrenschmerzen und von Augenschmerzen; *daß es mich nicht kränke,* daß nicht der böse Trieb sich meiner bemächtige und mich vom Studium zurückhalte. Tust du dies, so ist es recht, wenn aber nicht, so gelange ich in meinem Kummer in die Unterwelt. Hierauf: *und Gott brachte (ihm), was er erbeten hatte.* Desgleichen heißt es: *begegnen Armer und Bedrücker einander, so erleuchtet der Herr beider Augen.* Wenn der Arme zum Hausherrn geht und zu ihm spricht: unterhalte mich, und er ihn unterhält, so ist es recht, wenn aber nicht, dann: *Reicher und Armer begegnen einander, aller Schöpfer ist der Herr;* wer diesen reich gemacht hat, macht ihn arm, und wer jenen arm gemacht hat, macht ihn reich.

R. ŠIMÔN SAGTE: WIE WIR FINDEN &C. Die Rabbanan lehrten: R. Šimôn sagte: Fünf Sündopfer sind verenden zu lassen: das Junge eines Sündopfers, das Eingetauschte eines Sündopfers, das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, das Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt[43]hat, und das Sündopfer, das das Jahr überschritten[45]hat. Das Junge eines Sündopfers kann bei einer Gemeinde nicht vorkommen, weil eine Gemeinde kein Weibchen als Sündopfer darbringt; das Umgetauschte eines Sündopfers kann bei einer Gemeinde nicht vorkommen, weil eine Gemeinde nicht umtauschen kann; ein Sündopfer, dessen Eigentümer

iChr. 2,18. 87. Ib. 4,10. 88. Pr. 29,13. 89. Ib. 22,2. 90. Ob dies auch von

gestorben ist, kann bei einer Gemeinde nicht vorkommen, weil eine Gemeinde nicht stirbt[52]; aber über das, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und über das, das das Jahr überschritten hat, finden wir nichts[90]. Man könnte somit glauben, dies gelte sowohl von dem eines Privaten als auch von dem einer Gemeinde, so will ich erwidern: man folgere hinsichtlich dessen, von dem man es nicht weiß, von dem, von dem man es weiß; wie es bei dem, von dem man es weiß, nur von dem eines Privaten gilt und nicht von dem einer Gemeinde, ebenso gilt dies bei dem, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und bei dem, das das Jahr überschritten hat, nur von dem eines Privaten und nicht von dem einer Ge-
Col.b meinde. — Ist es denn hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[91] zu folgern!? — R. Šimón folgert dies hinsichtlich aller aus einer Stelle. Reš Laqiš erwiderte: Über vier von ihnen ist es[92] ihnen überliefert worden, und sie brachten es auf fünf[93]. Wenn man sagen wollte, auch das einer Gemeinde, so kommen sie[94] ja bei einer Gemeinde nicht vor. Vielmehr muß man notgezwungen hinsichtlich dessen, von dem man es nicht weiß, von dem folgern, hinsichtlich dessen man es weiß. R. Nathan sagte: Über eines war es ihnen überliefert worden, und sie brachten es auf fünf[95]. — Sollte man doch sehen, zu welcher Klasse das ihnen überlieferte gehörte, ob zu denen eines Privaten oder zu denen einer Gemeinde[96]!? Sie hatten beides[97] vergessen, und es war ihnen fraglich: wenn man sagen wollte, zu denen einer Gemeinde, so kommen ja diese bei einer Gemeinde nicht vor. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man hinsichtlich dessen, von dem man es nicht weiß, von dem folgere, von dem man es weiß; wie es bei dem, von dem man es weiß, nur von dem eines Privaten gilt und nicht von dem einer Gemeinde, ebenso gilt dies bei dem, von dem man es nicht weiß, nur von dem eines Privaten und nicht von dem einer Gemeinde.

iii STRENGER IST ES BEIM GEHEILIGTEN[98] ALS BEIM EINGETAUSCHTEN, UND STRENGER IST ES BEIM EINGETAUSCHTEN ALS BEIM GEHEILIGTEN. STRENGER IST ES BEIM GEHEILIGTEN ALS BEIM EINGETAUSCHTEN, DENN DAS GEHEILIGTE KANN UMGETAUSCHT WERDEN, DAS EINGETAUSCHTE ABER KANN NICHT UMGETAUSCHT WERDEN; DIE GEMEINDE UND GESELLSCHAFTER KÖNNEN HEI-

dem einer Gemeinde gilt od. nicht. 91. Die 3 ersteren können bei einer Gemeinde überhaupt nicht vorkommen. 92. Daß sie verenden zu lassen sind. 93. Eines dieser 5 war nach der Überlieferung weiden zu lassen; sie wußten aber nicht welches, u. bestimmten es von allen. 94. Die 2 letzteren. 95. Da sie nicht wußten, welches verenden zu lassen ist, bestimmten sie es von allen. 96. Dh. die nur bei einem Priester od. bei einer Gemeinde vorkommen können. 97. Welches Opfer u. zu welcher Klasse es gehörte. 98. Den Tieren, die selber als Opfer geheiligt

LIGEN, ABER NICHT UMTAUSCHEN; MAN KANN UNGEBORENE [TIERE] UND EINZELNE GLIEDER HEILIGEN, NICHT ABER UMTAUSCHEN. STRENGER IST ES BEIM EINGETAUSCHTEN ALS BEIM GEHEILIGTEN, DENN DIE HEILIGKEIT[99] ERFASST AUCH DAS MIT EINEM DAUERNDEN LEIBESFEHLER BEHAFTETE UND ES WIRD[100] NICHT PROFAN ZUR SCHUR[101] UND ZUR ARBEIT. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGTE: Fol. 17
BEIM UMTAUSCH GLEICHT DAS VERSEHEN[102] DER VORSÄTZLICHKEIT, BEI DER HEILIGUNG ABER GLEICHT DAS VERSEHEN[101] NICHT DER VORSÄTZLICHKEIT. R. ELIÉZER SAGTE: DER MISCHLING, DAS TOTVERLETZTE, DIE SEITENGEBURT, DAS GESCHLECHTSLOSE UND DER ZWITTER WERDEN NICHT HEILIG UND MACHEN NICHT HEILIG.

GEMARA. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? – Die Schrift sagt:[103] *sei heilig,* dies schließt das Versehen ein, daß es der Vorsätzlichkeit gleiche. – Was heißt: das Versehen gleicht der Vorsätzlichkeit? Ḥizqija erwiderte: Wenn er geglaubt hat, das Umtauschen sei erlaubt; beim Umtausch ist er zu geißeln, bei der Heiligung ist er nicht zu geißeln. Reš Laqiš und R. Joḥanan erklärten: Wenn er sagen wollte: eingetauscht auf das Brandopfer, und gesagt hat: eingetauscht auf das Heilsopfer. Beim Umtausch des Heilsopfers ist es heilig, bei der Heiligung[104] ist es nicht heilig. Eine andere[105] Lesart. Wenn er 'das schwarze'[106] sagen wollte und 'das weiße' gesagt hat; beim Umtausch ist er zu geißeln, bei der Heiligung ist er nicht zu geißeln. R. Joḥanan erklärte: Wenn er gesagt hat: dieses trete anstelle[107] von jenem. Bei der Heiligung ist er, da er geglaubt hat, es dürfe, wenn es einen Leibesfehler bekommt, ohne Auslösung gegessen werden, [nicht zu geißeln,] beim Umtausch ist er zu geißeln. R. Šešeth erklärte: Wenn er gesagt hat, er wolle in dieses Haus gehen und wissentlich heiligen oder umtauschen, und er hineingegangen ist und unwissentlich umgetauscht oder geheiligt hat; beim Umtausch ist er zu geißeln, bei der Heiligung ist er nicht zu geißeln.

R. ELIÉZER SAGTE: DER MISCHLING, DAS TOTVERLETZTE &c. Šemuél sagte: Sie werden nicht heilig durch Umtausch, und sie machen nicht heilig, Umtausch zu bewirken. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn sie nicht heilig werden, wie sollten sie heilig machen!? Dies kommt vielmehr nur in dem Falle vor, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat und es nachher totverletzt wurde, wenn jemand eine Geburt geheiligt hat, und sie als Seitengeburt hervorgekommen ist. Aber Mischling, Geschlechts-

sind. 99. Des Umgetauschten. 100. Wenn es ausgelöst wird. 101. Geheiligtes aber nur dann, wenn es den Fehler nach der Heiligung bekommen hat. 102. Wenn der Umtausch, bezw. die Heiligung versehentlich erfolgt ist. 103. Lev. 27,9. 104. In einem derartigen Falle. 105. In den Ausgaben sind die W.e ל״א versetzt. 106. Sc. Vieh sei heilig, bezw. umgetauscht. 107. Er wollte es nicht umtauschen, sondern auslösen, was aber bei einem fehlerfreien Opfertiere nicht

loses und Zwitter können nur bei Jungen von Geheiligten vorkommen, nach R. Jehuda, welcher sagt, die Geburt könne umgetauscht werden. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? Wie bei einem unreinen Vieh; wie ein unreines Vieh, das nicht dargebracht werden kann, nicht körperlich heilig wird, ebenso werden diese, die nicht dargebracht werden können, nicht körperlich heilig. R. Papa sprach zu Raba: Auch das Fehlerbehaftete kann ja nicht dargebracht werden, und es ist körperlich heilig!? Dieser erwiderte: Beim Fehlerbehafteten wird die Art[108]dargebracht. — Auch beim Totverletzten wird ja die Art dargebracht!? Vielmehr, erklärte Raba, wie bei einem unreinen Vieh; wie ein unreines Vieh körperlich untauglich ist, ebenso sind auch diese körperlich untauglich, während das Fehlerbehaftete nur wegen eines Mangels untauglich ist. R. Ada sprach zu Raba: Im Abschnitte heißt es ja:[109]*[dem ein Glied] gestreckt oder zu kurz,* und diese sind ja körperlich untauglich!? Vielmehr, erklärte Raba, wie bei einem unreinen Vieh; wie ein unreines Vieh keine gleiche Art[110]hat, ebenso alles andere, was keine gleiche Art hat, ausgenommen das Fehlerbehaftete, das eine gleiche Art hat. Wolltest du erwidern, auch das Totverletzte habe eine gleiche Art, so ist dieses aber mit dem Fehlerbehafteten nicht zu vergleichen; das unreine Vieh ist zum Essen verboten, das Totverletzte ist zum Essen verboten, während das Fehlerbehaftete zum Essen erlaubt ist.

Šemuél sagte: Wenn jemand ein Totverletztes geheiligt[111]hat, so benötigt es eines dauernden Fehlers, um daraufhin ausgelöst zu werden. — Hieraus wäre also zu entnehmen, man dürfe Heiliges auslösen, um es den Hunden zum Fressen[112]zu geben!? — Lies vielmehr: es überträgt die Heiligkeit, um es verenden[113]zu lassen. R. Ošája aber sagt, es sei nur ebenso, als würde man Holz oder Steine heiligen[114]. — Wir haben gelernt: Man darf alles Geheiligte, das totverletzt worden ist, nicht auslösen, weil man nicht Heiliges auslösen darf, um es den Hunden zum Fressen zu geben. Nur wenn sie es geworden sind, wenn sie es aber bereits vorher waren, löse man sie aus!? — Vielleicht ist dieser Autor der Ansicht, wenn es selbst nicht tauglich ist, werde es nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt. — Komm und höre: R. Eliézer sagte: Der Mischling, die Seitengeburt, das Totverletzte, das Geschlechtslose und der Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig. Hierzu sagte Šemuél, sie werden nicht heilig, durch Umtausch, und machen nicht heilig, Umtausch zu

zulässig ist, vielmehr sind beide Tiere heilig. 108. Wenn es nicht fehlerbehaftet ist. 109. Lev. 22,23. 110. Das für den Altar tauglich ist. 111. Nach seiner Ansicht kann ein solches geheiligt werden. 112. Da es zum Essen verboten ist. 113. Der nicht übersetzte Passus fehlt in Handschriften u. ist zu streichen. 114. Nur der Geldwert ist heilig, u. man darf es auslösen u. den Hunden vorwerfen.

bewirken. Ferner wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn sie nicht heilig werden, wie sollten sie heilig machen!? Dies kommt vielmehr nur in dem Falle vor, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat und es nachher totverletzt wurde. Wenn es aber vorher totverletzt war, wird es körperlich von der Heiligkeit nicht erfaßt!? – Šemuél kann dir erwidern: Vielleicht ist auch Col.b
dieser Autor der Ansicht, wenn es selbst nicht tauglich ist, werde es nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt.

DRITTER ABSCHNITT

BEI FOLGENDEN OPFERTIEREN GLEICHEN DAS JUNGE UND DAS EINGE- i,1
TAUSCHTE IHNEN SELBST; DAS JUNGE DES HEILSOPFERS UND SEIN EINGETAUSCHTES, IHR JUNGES UND DAS JUNGE IHRES JUNGEN, BIS ANS ENDE DER WELT, GELTEN ALS HEILSOPFER UND BENÖTIGEN DES STÜTZENS, DES GUSSOPFERS UND DES SCHWINGENS VON BRUST UND SCHENKEL[1].

GEMARA. Wenn er es schon vom Jungen und dem Jungen des Jungen lehrt, wozu heißt es weiter: bis ans Ende der Welt!? – Unser Autor hörte R. Eliézer sagen[2], das Junge eines Heilsopfers sei nicht als Heilsopfer darzubringen[3], da sprach unser Autor zu ihm: nicht nur daß ich dir hinsichtlich des Jungen nicht beipflichte, ich pflichte dir nicht bei sogar bis ans Ende der Welt[4]. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[5]*Männlich*, dies schließt das Junge ein. Es wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn das Eingetauschte, das kein Erzeugnis des Geheiligten ist, darzubringen ist, um wieviel mehr ist das Junge darzubringen, das ein Erzeugnis des Geheiligten ist. [Aber es ist zu erwidern:] wohl gilt dies vom Eingetauschten, das bei allen Opfern vorkommen kann, während das Junge nicht bei allen Opfern vorkommen[6] kann, und da es nicht bei allen Opfern vorkommen kann, ist es nicht darzubringen. Daher heißt es *männlich*, um das Junge einzuschließen.[5]*Weiblich*, dies schließt das Eingetauschte ein. Ich weiß dies nur vom Eingetauschten des Fehlerfreien und vom Jungen des Fehlerfreien, woher dies vom Jungen des Fehlerbehafteten und vom Eingetauschten des Fehlerbehafteten? Es heißt: *wenn männlich*, dies schließt das Junge des Fehlerbehafteten ein; *wenn weiblich*, dies schließt das Eingetauschte des Fehlerbehafteten ein. R. Saphra sprach zu Abajje: Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß aus der Stelle, aus der das Eingetauschte des Fehlerfreien eingeschlos-

1. Cf. Lev. 7,30ff. 2. Weit. Fol. 18a. 3. Es sei vielmehr verenden zu lassen. 4. Hinsichtl. der Abkömmlinge bis ans Ende der Welt. 5. Lev. 3,1. 6. Bei man-

sen wird, auch das Eingetauschte des Fehlerbehafteten einzuschließen ist. Jener entgegnete: Sagte ich etwa, daß man [die Worte] *wenn männlich* und *wenn weiblich* vertausche, ich spreche vom ganzen Schriftverse: vielleicht schließt [das Wort] *männlich* das Eingetauschte ein und [das Wort] *weiblich* das Junge!? Dieser erwiderte: [Das Wort] 'Junges' ist männlich und [das Wort] 'Umgetauschtes' ist weiblich[7]. — In welcher Hinsicht[8]? Šemuél erwiderte: Hinsichtlich der Darbringung, nach R. Eleázar[9]. Man könnte glauben, R. Eleázar sage es nur vom Brandopfer, weil die Mutter den Namen des Brandopfers trägt, diese Jungen[10]aber seien nicht darzubringen, so lehrt er uns. Bar Pada erwiderte: Hinsichtlich des Weidenlassens, nach aller Ansicht[11]. Es wurde auch gelehrt: Raba sagte, hinsichtlich der Darbringung, nach R. Eleázar, und R. Papa sagte, hinsichtlich des Weidenlassens, nach aller Ansicht.

Folgender Autor aber entnimmt dies hieraus:[12]*Nur dein Geheiligtes*, das sind die Eingetauschten;[12]*die du haben wirst*, das sind die Jungen. *Sollst du nehmen und damit kommen*; man könnte glauben, man bringe sie in den Tempel und gebe ihnen kein Wasser und keine Nahrung, damit sie verenden sollen, so heißt es:[13]*du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* Wie du mit dem Brandopfer verfährst, verfahre auch mit dem Eingetauschten; wie du mit dem Heilsopfer verfährst, verfahre auch mit dem Jungen des Heilsopfers und dem Eingetauschten. Man könnte glauben, dies gelte von allen Opfertieren, so heißt es *nur* — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[14]*es ist ein Schuldopfer (in Schuld dem Herrn verschuldet,)* dieses ist darzubringen, nicht aber ist sein Eingetauschtes darzubringen.

Der Meister sagte: *Sollst du nehmen und damit kommen*; man könnte glauben, man bringe sie in den Tempel. Woher wäre dies denn zu entnehmen, es[15]ist ja nur von den fünf Sündopfern überliefert, somit sind ja jene darzubringen!? — Man könnte glauben, die fünf Sündopfer lasse man überall[16]verenden, jene aber lasse man im Tempel verenden, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, dies gelte von allen Opfertieren, so heißt es *nur (dein Geheiligtes)*. Von wessen Jungen: wenn eines

chen Opfern (Brandopfer, Schuldopfer) sind nur männliche Tiere zulässig. 7. Natürl. in der hebr. Sprache. 8. Ist das Junge des Fehlerbehafteten heilig, wo doch die Mutter selbst nicht dargebracht werden kann. 9. Nach dem, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert u. es geworfen hat, das Junge als Brandopfer darzubringen ist, obgleich die Mutter als solches untauglich ist. 10. Von fehlerbehafteten Heilsopfern. 11. Alle stimmen überein, daß sie wenigstens heilig sind, um sie weiden zu lassen. 12. Dt. 12,26. 13. Ib. V. 27. 14. Lev. 5,19. 15. Daß man sie verenden lasse. 16. Nach anderer Erklärung: auf jede

Brandopfers, so ist ja ein solches nur ein Männchen und nicht geburtsfähig, wenn eines Sündopfers, so ist es ja überliefert, daß man es verenden lasse, und wenn eines Schuldopfers, so ist es ja überliefert, daß Fol. 18 man es weiden lasse, denn was bei einem Sündopfer verenden zu lassen ist, ist bei einem Schuldopfer weiden zu lassen!? — Tatsächlich ist es eine überlieferte Lehre, daß man es verenden lasse, der Schriftvers aber schließt die Darbringung aus. — Eines hängt ja vom anderen ab: wenn man es verenden lasse, kann es ja nicht dargebracht werden!? — Vielmehr, die Lehre bezieht sich auf das Sündopfer, der Schriftvers aber schließt das Eingetauschte des Schuldopfers aus. — Auch von diesem ist es ja eine überlieferte Lehre, denn was bei einem Sündopfer verenden zu lassen ist, ist bei einem Schuldopfer weiden zu lassen!? — Vielmehr, der Schriftvers deutet darauf, daß, wenn man übertreten und es dargebracht hat, man ein Gebot übertreten hat.

«R. Áqiba sagt, dies sei nicht nötig &c. dieses ist darzubringen, nicht aber ist sein Eingetauschtes darzubringen.» Wozu ist der Schriftvers nötig, wir haben ja eine überlieferte Lehre!? — Dem ist auch so. — Wozu ist nun der Schriftvers nötig!? — Wegen einer Lehre des R. Hona, denn R. Hona sagte: Wenn man ein zur Weide ausgeschiedenes Schuldopfer[17] ohne nähere Bestimmung geschlachtet hat, so ist es als Brandopfer tauglich. Nur ein ausgeschiedenes, nicht aber ein nicht ausgeschiedenes, denn [es heißt:][11]*es*, es verbleibe bei seinem Wesen. — Auch nach dem Autor, der es aus diesen Schriftversen entnimmt, geht es ja hervor aus [den Worten] *männlich* und *weiblich*[18]!? — Diese sind nötig wegen des Jungen eines Fehlerbehafteten und wegen des Eingetauschten eines Fehlerbehafteten. — Sollte er doch alles aus demselben Schriftverse entnehmen!? — Die Auslegung [des Wortes] *wenn*[19]leuchtet ihm nicht ein. — Wofür verwendet der Autor, der es aus [den Worten] *wenn männlich* und *wenn weiblich* folgert, [den Vers:] *sollst du nehmen und damit kommen*? — Auch von der Weide[20]weg. Eine andere Lesart: Von der Dreschwalze weg.

R. ELIÉZER SAGT, DAS JUNGE EINES HEILSOPFERS SEI NICHT ALS HEILS- 1,2
OPFER[21]DARZUBRINGEN; DIE WEISEN SAGEN, ES SEI DARZUBRINGEN. R. ŠIMÓN SPRACH: SIE STREITEN NICHT ÜBER DAS JUNGE DES JUNGEN EINES HEILSOPFERS UND DAS JUNGE DES JUNGEN EINES EINGETAUSCHTEN, OB SIE NICHT DARZUBRINGEN SIND, SIE STREITEN NUR ÜBER DAS JUNGE. R. ELIÉZER SAGT, ES SEI NICHT DARZUBRINGEN, UND DIE WEISEN SAGEN, ES SEI DARZUBRINGEN. R. JEHOŠUÁ UND R. PAPJAS BEKUNDETEN ÜBER DAS JUNGE DES HEILSOPFERS, DASS ES ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN SEI. R. PAPJAS

Weise. 17. Wenn es abhanden gekommen war u. an dessen Stelle ein andres dargebracht worden ist. 18. Ob. Fol. 17b. 19. Ob. Fol. 17b. 20. Muß man es holen, wenn man zur Wallfahrt geht. 21. Vielmehr ist es verenden zu lassen. 22.

SPRACH: ICH BEZEUGE, DASS WIR EINE HEILSOPFER-KUH HATTEN, DIE WIR AM PESAḤFESTE ASSEN, UND IHR JUNGES ALS HEILSOPFER AM [HÜTTEN]FESTE.

GEMARA. R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Was ist der Grund R. Eliézers? Die Schrift sagt:[22]*und wenn ein Heilsschlachtopfer sein Opfer ist,* die Mutter[23]und nicht das Junge. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Ami: Es heißt ja auch:[24]*wenn er es als Dankopfer darbringt,* demnach auch hierbei die Mutter und nicht das Junge!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: Woher dies von seinem[25]Jungen, seinem Eingetauschten und seinem Ersatze[26]? Es heißt: *wenn er es als Dankopfer darbringt,* in jedem Falle. Vielmehr, erklärte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, ist folgendes der Grund R. Eliézers: es ist zu berücksichtigen, man könnte[27]aus ihnen ganze Herden züchten.

R. ŠIMÓN SAGTE: SIE STREITEN NICHT &c. Sie fragten: Wie lautet die Lehre: sie streiten nicht, ob sie nicht darzubringen sind, sie sind vielmehr darzubringen, oder aber: sie streiten nicht, ob sie darzubringen sind, sie sind vielmehr nicht darzubringen? Rabba erwiderte: Es ist einleuchtend, sie streiten nicht, ob sie nicht darzubringen sind, vielmehr sind sie darzubringen. — Weshalb? — Die Rabbanan und R. Eliézer streiten nur über das Junge, das Junge des Jungen aber ist nur ein seltener[28]Fall. R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Sie streiten nicht, ob sie darzubringen sind, vielmehr sind sie nicht darzubringen. — Weshalb? — Die Rabbanan und R. Eliézer streiten nur über das Junge, beim Jungen des Jungen aber ist aus
Col.b seinem Handeln zu ersehen, daß er es zu züchten beabsichtigt[29]. R. Ḥija rezitierte [eine Lehre als] Stütze für R. Jehošuá b. Levi:[30]*Wenn er ein Lamm darbringt,* das erste Junge ist darzubringen, das zweite Junge ist nicht darzubringen; dieses[31]ist darzubringen, nicht aber ist das Junge aller anderen Opfertiere darzubringen. — Wessen Junges: wenn des Brandopfers und des Schuldopfers, so sind diese ja Männchen und nicht geburtsfähig, und wenn des Sündopfers, so ist uns ja überliefert, daß es verenden zu lassen ist!? Rabina erwiderte: Dies schließt das Junge des Zehnten ein. — Wozu ist hinsichtlich des Jungen des Zehnten ein Schriftvers nötig, es ist ja durch [den Ausdruck] 'vorübergehen' vom Erstgeborenen[32]zu folgern!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, man folgere nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen, so lehrt er uns.

Lev. 3,1. 23. Das W. בן wird בן, Mutter, gelesen. 24. Lev. 7,12. 25. Des Dankopfers. 26. Wenn es abhanden gekommen war u. sich wieder eingefunden hat, sodaß es nun 2 sind. 27. Wenn man es hielte und nicht verenden ließe. 28. Die oben genannte Begründung ist nicht zu berücksichtigen. 29. Es ist daher verenden zu lassen. 30. Lev. 3,7. 31. Das Junge des Heilsopfers. 32. Dieser Ausdruck wird bei beiden gebraucht (cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32) u. sie gleichen einander hinsichtl. des Jungen; das Erstgeborene ist männlich u. hat kein Junges.

R. ŠIMÔN UND R. PAPJAS BEKUNDETEN &c. Nach Raba aber, welcher sagt, wenn man ein Fest verstreichen läßt, [ohne das Opfer dargebracht zu haben,] begehe man jeden Tag das Verbot des Versäumens, sollte es ja schon am Wochenfeste[33]gegessen werden!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wenn er am Wochenfeste krank war. R. Aši erwiderte: Unter Fest, von dem er spricht, ist eben das Wochenfest zu verstehen. — Welche Bedeutung hat demnach seine Bekundung[34]? — Dies schließt die Ansicht R. Eliézers aus. Dieser sagt, das Junge des Heilsopfers sei nicht als Heilsopfer darzubringen, und er bekundete, daß es darzubringen sei.

DAS JUNGE DES DANKOPFERS UND SEIN EINGETAUSCHTES, IHR JUNGES UND DAS JUNGE IHRES JUNGEN, BIS ANS ENDE ALLER GENERATIONEN, GLEICHEN DEM DANKOPFER, NUR BENÖTIGEN SIE NICHT DER BROTE[35]. ii,1

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Wozu heißt es:[36]*es darbringen*? Woher, daß, wenn jemand ein Dankopfer abgesondert hat, und es abhanden gekommen ist, und nachdem er ein anderes abgesondert hat, das erste sich einfindet, und nun beide vorhanden sind, er darbringen darf, welches ihm beliebt, und dazu die Brote? Es heißt: *ein Dankopfer darbringen*. Man könnte glauben, auch das andere benötige der Brote, so heißt es: *es darbringen*, zu einem und nicht zu zwei. Woher, daß auch das Junge, das Eingetauschte und der Ersatz einbegriffen sind? Es heißt:[36]*wenn als Dankopfer*. Man könnte glauben, sie alle benötigen der Brote, so heißt es: *zum Schlachtopfer des Dankopfers*, das Dankopfer benötigt der Brote, nicht aber benötigen das Junge, das Eingetauschte und der Ersatz der Brote.

DAS EINGETAUSCHTE EINES BRANDOPFERS, DAS JUNGE DES EINGETAUSCHTEN, [IHR] JUNGES UND DAS JUNGE IHRES JUNGEN, BIS ANS ENDE DER WELT, GLEICHEN DEM BRANDOPFER; SIE BENÖTIGEN DES ENTHÄUTENS, DES ZERLEGENS UND WERDEN VOLLSTÄNDIG VERBRANNT. WENN JEMAND EIN WEIBCHEN ALS BRANDOPFER ABGESONDERT UND ES EIN MÄNNCHEN GEWORFEN HAT, SO LASSE MAN ES WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN IST ES ZU VERKAUFEN UND FÜR DEN ERLÖS EIN BRANDOPFER DARZUBRINGEN. R. ELEÁZAR SAGT, ES SELBST SEI ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN. ii,2 iii,1

GEMARA. Wodurch unterscheidet sich der Anfangsatz, über den sie nicht streiten, vom Schlußsatze, über den sie streiten? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Auch über jenen besteht der Streit, und da ist die Ansicht R.

33. Das 1. Fest nach dem Pesaḥfeste; an diesem selbst war es möglicherweise noch nicht schlachtreif. 34. Am Wochenfeste, u. bei Verhinderung durch Krankheit am darauffolgenden Feste war es ja nach aller Ansicht zu essen. 35. Die zum Heilsopfer gehören; cf. Lev. 7,12. 36. Lev. 7,12. 37. Des Erlöses. 38. Wenn

Eleázars vertreten. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn sie streiten gegen R. Eleázar nur über den Fall, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat, weil die Mutter nicht darzubringen ist, beim Eingetauschten aber, wobei die Mutter darzubringen ist, pflichten auch die Rabbanan bei. — Kann R. Eleázar denn gesagt haben, es selbst sei als Brandopfer darzubringen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Eingetauschte eines Schuldopfers, das Junge des Eingetauschten, ihr Junges und das Junge ihres Jungen, bis ans Ende der Welt, sind weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann sind sie zu verkaufen, und der Erlös falle der freiwilligen Spendenkasse zu. R. Eliézer sagt, man lasse sie verenden. R. Eleázar sagt, man bringe für den Erlös Brandopfer dar. Nur für den Erlös, sie selbst aber nicht!? R. Ḥisda erwiderte: R. Eleázar sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist auch das Junge als Brandopfer darzubringen, ihr aber, die ihr sagt, der Erlös sei als Brandopfer darzubringen, solltet mir doch beipflichten, daß der Überschuß[37] freiwillige Spende des Privaten sei. Sie aber sprachen zu ihm: Der Überschuß falle der freiwilligen Spendenkasse der Gemeinde zu. Raba erwiderte: R. Eleázar sagt, es selbst sei als Brandopfer darzubringen, nur in dem Falle, wenn schon die Mutter den
Fol. 19 Namen des Brandopfers[38] trägt, beim Eingetauschten des Jungen eines Brandopfers aber, wobei die Mutter nicht den Namen des Brandopfers trägt, pflichtet R. Eleázar bei, daß nur für den Erlös [ein Brandopfer] darzubringen sei, nicht aber es selbst. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist es denn nach R. Eleázar erforderlich, daß schon die Mutter den Namen des Brandopfers trage, es wird ja gelehrt: Wenn jemand ein Weibchen als Pesaḥopfer abgesondert hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es und bringe für den Erlös ein Pesaḥopfer. Hat es geworfen, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es und bringe für den Erlös ein Pesaḥopfer. Bleibt es bis nach dem Pesaḥfeste zurück, so lasse man es weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, und für den Erlös bringe man ein Heilsopfer. Hat es geworfen, so lasse man [das Junge] weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann ist es zu verkaufen und für den Erlös ein Heilsopfer zu bringen. R. Eleázar sagt, es selbst sei als Heilsopfer darzubringen. Hierbei trägt ja die Mutter nicht den Namen des Heilsopfers, und R. Eleázar sagt, es sei als Heilsopfer darzubringen!? [Raba] erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn nach dem Pesaḥfeste; anders ist es nach dem Pesaḥfeste, denn was vom Pesaḥfeste zurückbleibt, ist selbst als Heilsopfer darzubringen. — Demnach sollte er auch im Anfangsatze[39]

man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat. 39. Wenn es vor dem Pesaḥfeste geworfen hat; das Pesaḥopfer ist mit Ausnahme des 14. Nisan stets als

streiten!? Dieser erwiderte: Freilich, tatsächlich streitet er auch. Abajje erwiderte: Er streitet nicht. Es ist überliefert, daß das Junge da hinkommt, wo das Zurückbleibende hinkommt, somit ist nach dem Pesaḥfeste, wo das Zurückbleibende als Heilsopfer darzubringen ist, auch das Junge als Heilsopfer darzubringen, vor dem Pesaḥfeste aber, wo die Mutter nur als Geldwert[40]des Pesaḥopfers heilig ist, ist auch das Junge als Geldwert des Pesaḥopfers heilig. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein: Sagen wir denn, wenn von der Mutter nur der Geldwert [heilig ist], sei es auch vom Jungen nur der Geldwert, es wird ja gelehrt: Wenn jemand ein Weibchen als Pesaḥopfer abgesondert hat, so sind es und seine Jungen weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann sind sie zu verkaufen und für den Erlös ist ein Pesaḥopfer zu bringen. R. Eleázar sagt, es selbst sei als Pesaḥopfer darzubringen. Hierbei ist ja von der Mutter nur der Geldwert heilig, und R. Eleázar sagt, es selbst sei als Pesaḥopfer darzubringen und man lasse es nicht beim Zustande der Mutter!? Rabina erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ein trächtiges Vieh abgesondert hat. R. Eleázar ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, hat man [die Geburt][41]zurückgelassen, sei sie zurückgelassen, denn die Geburt ist nicht Glied der Mutter. Nur die Mutter ist nicht körperlich heilig, [das Junge] aber ist heilig. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Dies ist einleuchtend, daß hier von einem trächtigen Vieh gesprochen wird, denn es lehrt: es und seine Jungen. Schließe hieraus.

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: R. Eleázar pflichtet bei, daß, wenn man ein Col.b
Weibchen als Schuldopfer abgesondert hat, das Junge nicht als Schuldopfer darzubringen[42]sei. — Selbstverständlich, R. Eleázar sagt es ja nur von dem Falle, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat, wo die Mutter den Namen des Brandopfers trägt, wenn man ein Weibchen als Schuldopfer abgesondert hat, wo die Mutter nicht den Namen des Brandopfers trägt, pflichtet auch R. Eleázar bei, daß es nicht als Schuldopfer darzubringen sei!? — Wenn er es uns nicht gelehrt hätte, könnte man glauben, der Grund R. Eleázars sei nicht, weil die Mutter den Namen des Brandopfers trägt, sondern weil das Junge zur Darbringung geeignet ist, und auch dieses ist zur Darbringung geeignet. — Wieso lehrt er uns demnach, daß das Junge nicht als Schuldopfer darzubringen sei, sollte er doch lehren, daß das Junge[43]nicht als Brandopfer darzubringen

Heilsopfer darzubringen. 40. Wenn man zur Sicherheit 2 Tiere als Pesaḥopfer abgesondert u. eines von ihnen verwendet hat. 41. Bei der Heiligung eines Tieres zur Opferung. 42. Als Schuldopfer kann nur ein männliches Tier dargebracht werden, sodaß die Mutter nie den Namen eines Schuldopfers trug. 43.

sei, und folglich[44]auch nicht als Schuldopfer!? — Würde er 'als Brandopfer' gelehrt haben, so könnte man glauben, nur als Brandopfer sei es nicht darzubringen, weil die Mutter nicht als Brandopfer[45]geheiligt worden ist, als Schuldopfer aber sei das Junge darzubringen, so lehrt er uns.

iii,2 WENN JEMAND EIN WEIBCHEN ALS SCHULDOPFER[42]ABGESONDERT HAT, SO IST ES WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN ZU VERKAUFEN, UND FÜR DEN ERLÖS BRINGE MAN EIN SCHULDOPFER; HAT ER SEIN SCHULDOPFER BEREITS DARGEBRACHT, SO KOMME SEIN ERLÖS ZUR FREIWILLIGEN SPENDENKASSE. R. ŠIMÓN SAGT, ES SEI FEHLERFREI ZU VERKAUFEN[46].

GEMARA. Wieso ist es zu verkaufen, erst wenn es ein Gebrechen bekommt, wenn es als solches nicht verwendbar ist, so ist ja schon dies ein Gebrechen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabbs: Aus folgendem Grunde: wir sagen, da sein Geldwert von der Heiligkeit erfaßt worden ist, wird es auch körperlich von der Heiligkeit erfaßt. Raba sagte: Dies besagt, daß, wenn man ein Männchen wegen seines Geldwertes geheiligt hat, es auch körperlich[47]heilig sei. Es wurde gelehrt: Hat man ein Männchen wegen seines Geldwertes geheiligt, so ist es, wie R. Kahana sagt, körperlich heilig, und wie Raba sagt, nicht körperlich heilig. Raba aber trat zurück und bekannte sich zur Ansicht R. Kahanas, wegen der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabbs.

R. ŠIMÓN SAGT, ES SEI FEHLERFREI ZU VERKAUFEN. R. Ḥija b. Abin sprach zu R. Johanan: Wenn sein Geldwert von der Heiligkeit erfaßt wird, sollte es auch körperlich von der Heiligkeit erfaßt werden!? Dieser erwiderte: R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, was körperlich [für den Zweck] nicht geeignet ist, wird nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn man ein erstjährig darzubringendes Schuldopfer[48]zweitjährig oder ein zweitjährig darzubringendes erstjährig dargebracht hat, so ist es tauglich, jedoch hat der Eigentümer sich seiner Pflicht nicht entledigt. R. Šimón sagt, sie seien an sich nicht heilig. — Dem das Alter[49]noch fehlt, ist ja an sich ungeeignet, und R. Šimón sagt, es sei heilig[50]!? — Anders ist es bei dem, dem das Alter noch fehlt, da es morgen tauglich ist. — Demnach ist ja auch ein zweitjährig darzubringendes Schuldopfer, das man erstjährig dargebracht hat, nach einem

Eines als Schuldopfer abgesonderten Weibchens. 44. Ein Brandopfer wird wenigstens aus dem Gelderlös der Mutter dargebracht, ein Schuldopfer überhaupt nicht 45. So richt. nach Handschriften. 46. Das überhaupt nicht körperlich heilig ist. 47. Man kann es als Opfer, wofür es geeignet ist, darbringen. 48. Manche sind erstjährig u. manche zweitjährig darzubringen. 49. Unter 8 Tagen; cf. Ex. 22,29. 50. Cf. Hul. Fol. 81a. 51. Schon bei der Geburt. 52. Als

Jahre tauglich!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Šimóns bei dem, dem das Alter noch fehlt: er folgert es vom Erstgeborenen. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen des R. Šimón: Dem das Alter noch fehlt, komme in die Hürde, um verzehntet zu werden. Dieses gleicht dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene vor Erlangung des Alters[51]heilig ist und nachher dargebracht wird, ebenso ist, dem das Alter noch fehlt, vor Erlangung des Alters heilig und nachher darzubringen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Weibchen als Brandopfer[52] geheiligt hat oder als Pesaḥopfer oder als Schuldopfer, so kann bei diesen Fol. 20 ein Umtausch erfolgen. R. Šimón sagt, wenn als Brandopfer, könne ein Umtausch erfolgen, wenn als Pesaḥopfer oder als Schuldopfer, könne kein Umtausch erfolgen, denn ein Umtausch kann nur bei dem erfolgen, was man [eventuell][53]weiden lassen muß, bis es ein Gebrechen[54]bekommt. Rabbi sprach: Mir leuchten die Worte R. Šimóns nicht ein beim Pesaḥopfer, weil das Übrigbleibende[40]des Pesaḥopfers als Heilsopfer darzubringen ist. — Sollte er doch sagen: mir leuchten die Worte R. Šimóns nicht ein beim Schuldopfer, weil der Überschuß des Schuldopfers als Brandopfer darzubringen ist!? — Rabbi ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, die Überschüsse fallen der freiwilligen Spendenkasse der Gemeinde zu und eine Gemeinde kann nicht umtauschen. Er[55]glaubte, folgendes sei der Grund des R. Šimón: bei der Absonderung eines Weibchens als Brandopfer kann deshalb Umtausch erfolgen, weil auch ein solches Brandopfer heißen kann, nämlich das Vogel-Brandopfer. — Demnach sollte doch, wenn der Hochpriester eine Kuh statt seines Farren[56] abgesondert hat, diese heilig sein, denn es gibt ja die Entsündigungskuh[57]!? — Diese ist Heiliges des Tempelreparaturfonds[58], und beim Heiligen des Tempelreparaturfonds' gibt es keinen Umtausch. — Wenn ein einzelner einen Ziegenbock statt einer Ziege[59]abgesondert hat, sollte er doch heilig sein, denn es gibt ja den Ziegenbock des Fürsten[60]!? Oder wenn der Fürst eine Ziege statt eines Ziegenbockes abgesondert hat, sollte sie doch heilig sein, denn der einzelne sondert ja eine Ziege ab!? — Diese sind zwei verschiedene Personen[61]. — Sollte doch, wenn er die Sünde vor

solches ist ein männliches Vieh darzubringen, als Vogelopfer aber auch ein weibliches. 53. Wenn es aus irgend einem Grunde nicht dargebracht werden konnte. 54. Was körperlich heilig ist. 55. Der diesen Einwurf erhob. 56. Den er am Versöhnungstage als Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. Kap. 16. 57. Die rote Kuh (cf. Num. Kap. 19), die als Sündopfer bezeichnet wird; cf. Hul. Fol. 11a. 58. Sie wird nicht auf dem Altar hergerichtet. 59. Die er als Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 4,27ff. 60. Den dieser als Sündopfer darzubringen hat; cf. ib. V. 22ff. 61. Was für den Fürsten geeignet ist, ist für den Priester nicht geeignet, u. was für den Priester geeignet ist, ist für den Fürsten nicht geeig-

seiner Einsetzung[62]begangen und einen Ziegenbock statt einer Ziege abgesondert hat, dieser heilig sein, denn wenn er die Sünde jetzt begangen hätte, hätte er ja einen Ziegenbock darzubringen[63]!? — Er hat ja jetzt die Sünde nicht begangen und ist somit zu einem Ziegenbocke nicht verpflichtet. — Demnach hat ja auch jener[64]kein Vogel-Brandopfer darzubringen!? — R. Simón ist der Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja, denn wir haben gelernt: [Sagte jemand:] ich nehme auf mich ein Brandopfer, so bringe er ein Lamm; R. Eleázar b. Ázarja sagt, [sogar] eine Turteltaube oder eine junge Taube.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darunter sich für den Altar geeignetes männliches und weibliches Vieh befindet, so sind, wie R. Eliézer sagt, die männlichen für Brandopfer und die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. R. Jehošuá sagt, die männlichen sind selber für Brandopfer darzubringen und die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen und für den Erlös Brandopfer darzubringen, und das übrige Vermögen fällt dem Tempelreparaturfonds zu. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Wieso sind nach R. Jehošuá, welcher sagt, die männlichen seien als Brandopfer darzubringen, die weiblichen als Heilsopfer[65]darzubringen, sie kommen ja von einer verdrängten[66]Heiligkeit!? Eine andere Lesart: R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Wenn R. Jehošuá sagt, die männlichen seien als Brandopfer darzubringen, so sind sie ja körperlich heilig, wieso sind demnach die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen, sie sind ja weiden zu lassen!? Dieser erwiderte ihm: R. Jehošuá ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, was körperlich ungeeignet ist, werde körperlich von der Heiligkeit nicht erfaßt. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagt, es sei fehlerfrei zu verkaufen. [Und wir erklärten den Grund] R. Šimóns: da ein Weibchen als Schuldopfer nicht verwendbar ist, wird es nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt. — Allerdings sagt es R. Šimón von einem Weib-
Col.b chen als Schuldopfer, wobei die Mutter nicht den Namen eines Schuldopfers[67]trägt, bei einem Weibchen als Brandopfer aber, wobei die Mutter den Namen des Brandopfers[68]trägt, pflichtet auch R. Šimón bei!? Ferner

net. 62. Zum Fürsten. 63. Hierbei ist es dieselbe Person. 64. Der ein Vieh als Brandopfer darzubringen hat. 65. Sie werden als solche verkauft. 66. Dh. sie werden nicht als das dargebracht, was sie eigentlich sein sollten; wenn die Männchen u. der Erlös der Weibchen als Brandopfer darzubringen sind, so waren ja auch letztere als solche bestimmt, da aber Weibchen als solche ungeeignet sind, so ist 'ihre Heiligkeit verdrängt' worden; in diesem Falle müßte man sie weiden lassen; cf. supra Fol. 18b. 67. Als solches kann ein Weibchen nicht dargebracht werden. 68. Als Vogel-Brandopfer ist auch ein Weibchen verwendbar. 69. Als

wissen wir ja, daß R. Šimón der Ansicht ist, beim Brandopfer[69]könne Umtausch[70]erfolgen!? Dieser erwiderte: R. Jehošuá hält es mit einem anderen Lehrer der Ansicht R. Šimóns, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, auch bei einem Brandopfer könne kein Umtausch erfolgen.

iii,3 DAS EINGETAUSCHTE EINES SCHULDOPFERS, DAS JUNGE DES EINGETAUSCHTEN, IHRE JUNGEN UND DIE JUNGEN IHRER JUNGEN, BIS ANS ENDE DER WELT, SIND WEIDEN ZU LASSEN, BIS SIE EIN GEBRECHEN BEKOMMEN, SODANN ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU; R. ELIÉZER SAGT, SIE SEIEN VERENDEN ZU LASSEN; R. ELEÁZAR SAGT, MAN BRINGE FÜR DEN ERLÖS BRANDOPFER. EIN SCHULDOPFER, DESSEN EIGENTÜMER GESTORBEN IST, ODER DESSEN EIGENTÜMER SÜHNE ERLANGT[71]HAT, IST WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. R. ELIÉZER SAGT, ES SEI VERENDEN ZU LASSEN; R. ELEÁZAR SAGT, MAN BRINGE FÜR DEN ERLÖS EIN BRANDOPFER. AUCH DAS FREIWILLIGE [OPFER] IST JA EI iv BRANDOPFER, WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DEMNACH ZWISCHEN R. ELEÁZAR UND DEN WEISEN? IN FOLGENDEM: IST ES EIN BRANDOPFER, SO MUSS ER STÜTZEN, DAZU GUSSOPFER BRINGEN, DAS GUSSOPFER VON SEINEM, UND IST ER PRIESTER, SO ERFOLGT DIE HERRICHTUNG DURCH IHN SELBER UND DIE HAUT GEHÖRT IHM; WENN ABER VON DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE, SO STÜTZE ER NICHT UND BRINGE DAZU NICHT DAS GUSSOPFER, VIELMEHR IST DAS GUSSOPFER AUS GEMEINDEMITTELN ZU BRINGEN, UND AUCH WENN ER PRIESTER IST, ERFOLGT DIE HERRICHTUNG DURCH DIE PRIESTERWACHE, DER AUCH DIE HAUT GEHÖRT.

GEMARA. Und beides[72]ist nötig. Würde er es nur vom Schuldopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Eliézer sei nur bei diesem der Ansicht, daß es verenden zu lassen sei, weil er beim Falle nach der Sühne den Fall vor der Sühne berücksichtigt, beim Eingetauschten eines Schuldopfers[73]und dem Jungen des Eingetauschten aber pflichte er den Rabbanan bei. Und würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur bei diesem, beim Schuldopfer aber pflichten sie R. Eliézer bei. Daher ist beides nötig.

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Streit besteht nur über den Fall nach der Sühne, vor der Sühne aber stimmen alle überein, daß es selbst als Schuldopfer darzubringen sei. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens erlangt niemand Sühne durch das, was

welches ein Weibchen reserviert worden ist; ob. Fol. 19b. 70. Weil es körperlich heilig ist. 71. Durch ein anderes, wenn es abhanden gekommen war. 72. Der Streit zwischen RE. u. den Weisen in beiden Fällen. 73. Das auch vor der

von einer Sünde[74]kommt, und zweitens lehrte R. Ḥananja[75]eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi: das erste Junge ist darzubringen, das zweite Junge ist nicht darzubringen. — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Streit besteht nur über den Fall vor der Sühne, nach der Sühne aber ist es selbst als Brandopfer darzubringen. — R. Ḥananja lehrte ja aber eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi!? — Ein Einwand.

R. Abin b. Ḥija fragte R. Abin b. Kahana: Darf, wenn man ein Weibchen als Schuldopfer abgesondert hat, sein Junges als Brandopfer dargebracht werden? — Sollte er es ihm doch aus einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina entschieden haben, denn dieser sagte, R. Eliézer pflichte[76]bei!? — Er hatte es nicht gehört. — Wie ist es nun? Dieser erwiderte: Das Junge ist als Brandopfer darzubringen. — Was soll dies: R. Eleázar sagt es ja nur von dem Falle, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat, wo die Mutter den Namen eines Brandopfers trägt, beim Schuldopfer aber, wo die Mutter nicht den Namen eines Brandopfers trägt, pflichtet auch R. Eleázar bei!? Dieser erwiderte: Der Grund R. Eleázars ist nicht, weil die Mutter den Namen eines Brandopfers trägt, sondern weil es zur Darbringung geeignet ist, und auch dieses ist zur Darbringung geeignet. Er wandte gegen ihn ein: Für den Erlös ihrer[77]Jungen und der Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der Welt, ist [ein Brandopfer] darzubringen.
Fol.21 — Nur für den Erlös, sie selber aber nicht!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es ein Weibchen geworfen hat. — Sollte es bis ans Ende der Welt auch nicht ein Männchen sein!? Dieser erwiderte: Ich will dir eine gesuchte babylonische Antwort geben: wenn es bis ans Ende der Welt nur Weibchen sind.

v DAS EINGETAUSCHTE DES ERSTGEBORENEN UND DES ZEHNTEN, IHRE JUNGEN UND DIE JUNGEN IHRER JUNGEN, BIS ANS ENDE DER WELT, GLEICHEN DEM ERSTGEBORENEN UND DEM ZEHNTEN, UND SIE DÜRFEN FEHLERBEHAFTET VOM EIGENTÜMER GEGESSEN WERDEN. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN ERSTGEBORENEM UND ZEHNTEM UND ALLEN ANDEREN OPFERTIEREN? ALLE OPFERTIERE WERDEN IM SCHARREN VERKAUFT, IM SCHARREN GESCHLACHTET UND NACH LITRA[78]AUSGEWOGEN, AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT; FÜR JENE GIBT ES EINE AUSLÖSUNG UND FÜR IHR EINGETAUSCHTES EINE AUSLÖSUNG, AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT; JENE KÖNNEN AUS DEM AUSLANDE EINGEFÜHRT WERDEN, AUSGE-

Sühne nicht darzubringen ist. 74. Der Umtausch ist verboten. 75. Ob. Fol. 18a, wo Handschriften R. Ḥananja haben. 76. Ob. Fol. 19a, daß die Mutter denselben Namen führen muß. 77. Das Eingetauschte u. das Junge eines Schuldopfers. Zitat aus unserer Mišna, worauf die Worte RE.s sich beziehen. 78. Dh. sie wer-

NOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT. SIND SIE BEREITS EINGEFÜHRT WORDEN, SO SIND SIE, WENN FEHLERFREI, DARZUBRINGEN, UND WENN FEHLERBEHAFTET, (FEHLERBEHAFTET) VOM EIGENTÜMER ZU ESSEN. R. ŠIMÓN SPRACH: DIES AUS DEM GRUNDE, WEIL DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT EINE VERSORGUNG VON SICH AUS[79]HABEN, ANDERE OPFERTIERE ABER BLEIBEN BEI IHRER HEILIGKEIT, AUCH WENN SIE EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN.

GEMARA. Raba b. R. Áza sagte: Im Westen fragten wir: Wie ist es, wenn man dem Eingetauschten der Erstgeburt oder des Zehnten einen Leibesfehler beibringt: sagen wir, da sie nicht dargebracht werden, sei man nicht schuldig, oder aber ist man schuldig, da sie heilig sind? Abajje sprach zu ihm: Du solltest doch fragen, wie es denn sei, wenn man dem als zehntes bezeichneten neunten[80]einen Leibesfehler beibringt. Vielmehr ist es dir hinsichtlich des neunten deshalb nicht fraglich, weil der Allbarmherzige es ausgeschlossen hat:[81]*das zehnte,* dies schließt das neunte aus, ebenso hat der Allbarmherzige diese ausgeschlossen:[82]*sollst du nicht auslösen, denn sie sind heilig,* sie sind darzubringen, nicht aber ist ihr Eingetauschtes darzubringen!? R. Nahman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Aḥa, Sohn des R. Áza, sagte: Im Westen fragten wir: Wie ist es, wenn man dem als zehntes bezeichneten neunten einen Leibesfehler beibringt? Dieser sprach zu ihm: Du solltest doch fragen, wie es denn sei, wenn man dem Eingetauschten des Erstgeborenen und des Zehnten einen Leibesfehler beibringt. Vielmehr ist es dir hinsichtlich des Eingetauschten des Erstgeborenen und des Zehnten deshalb nicht fraglich, weil der Allbarmherzige es ausgeschlossen hat: *sie sind heilig,* sie sind darzubringen, nicht aber ist ihr Eingetauschtes darzubringen, ebenso hat der Allbarmherzige das als zehntes bezeichnete neunte ausgeschlossen: *das zehnte,* dies schließt das neunte aus.

EINGEFÜHRT &C. FEHLERFREI &C. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Sohn des Atitus brachte[83]Erstgeborene aus Babylonien und man nahm sie von ihm nicht an. R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Jišmáél und das andere nach R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose berichtete drei Dinge im Namen von drei Ältesten. R. Jišmáél sagte: Man könnte glauben, man bringe[83]den zweiten Zehnten nach Jerušalem und verzehre ihn da. Dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: das Erstgeborene benötigt des Hinbringens nach der Stätte und der Zehnt benötigt des Hinbringens nach der Stätte, wie nun das Erstgeborene gegessen wird, nur wenn der Tempel besteht, eben-

den nach Gewicht ausgehökert. 79. Dh. sie selber können profan u. vom Eigentümer verwendet werden, wenn sie einen Leibesfehler bekommen. 80. Das ebenfalls heilig ist; cf. Bek. Fol. 60a. 81. Lev. 27,32. 82. Num. 18,17. 83. In

so ist der Zehnt zu essen, nur wenn der Tempel besteht. Aber nein, wenn dies vom Erstgeborenen gilt, das des Blutsprengens benötigt und [der Darbringung][84]der Opferteile auf dem Altar, sollte dies auch vom Zehnten gelten, bei dem dies nicht der Fall ist. Ich will dir sagen: die Erstlinge[85]benötigen des Hinbringens nach der Stätte und der Zehnt benötigt des Hinbringens nach der Stätte, wie die Erstlinge zu essen sind, nur wenn der Tempel besteht, ebenso ist der Zehnt zu essen, nur wenn der Tempel besteht. — Wohl gilt dies von den Erstlingen, die des Niederlegens[86]benötigen, während dies beim Zehnten nicht der Fall ist, daher heißt es:[87]*du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c. den Zehnten deines Mostes und deines Öls und die Erstgeborenen deiner Rinder und deiner Schafe*; er vergleicht den Zehnten mit dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene gegessen wird, nur wenn der Tempel besteht, ebenso ist der Zehnt zu essen, nur wenn der Tempel besteht. — Sollte doch der Schluß zusammengefaßt werden und durch das Gemeinsame[88]an ihnen gefolgert werden!? R. Aši erwiderte: Weil man erwidern kann: das Gemeinsame an ihnen ist, daß sie zum Altar gelangen[89]. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, die erste Heiligung[90]galt für die damalige Zeit und für die Zukunft, so sind ja ohne Unterschied sowohl das Erstgeborene als auch der Zehnt hinzubringen, und ist er der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, so sollte es auch vom Erstgeborenen fraglich[91]sein? — Tatsächlich ist er der Ansicht, die erste Heiligung galt für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Blut des Erstgeborenen bei Bestehen des Tempels gesprengt worden ist, worauf der Tempel zerstört wurde und das Fleisch noch vorhanden ist. Da das Blut, wenn es noch vorhanden ist, nicht zu sprengen ist, so ist hinsichtlich
Col.b des Fleisches[92]vom Blute zu folgern, und man folgere hinsichtlich des Zehnten vom Erstgeborenen. — Ist denn beim Heiligen von einander zu folgern, R. Johanan sagte ja, in der ganzen Tora kann vom Gefolgerten gefolgert werden, nur nicht beim Heiligen, wobei man nicht vom Gefolgerten folgern kann!? — Der Zehnt ist profan. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Gefolgerten, wie

der Jetztzeit. 84. Was nur zur Zeit des Tempels erfolgen kann. 85. Der Baum- u. Feldfrüchte; cf. Bik. I,1. 86. Vor dem Altar; cf. Dt. 26,4. 87. Dt. 14,23. 88. Erstgeborenes u. Erstlinge gleichen einander nicht in ihren Einzelheiten, das Gemeinsame aber an ihnen ist, daß man sie nach der Stätte bringen muß, u. sie haben nur zur Zeit des Tempels Geltung, somit sollte dies auch vom 2. Zehnten gelten, den man ebenfalls nach der Stätte bringen muß. 89. Was aber beim 2. Zehnten nicht der Fall ist. 90. Des Jisraéllandes, bei dessen Aufteilung durch Josua. 91. Ob es hinzubringen ist, während er es hinsichtl. des 2. Zehnten von diesem folgert. 92. Daß auch dieses nicht zu essen ist, da man die Opferteile

ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man richte sich nach dem, wovon gefolgert wird!? — Fleisch und Blut sind da selbe[93]. R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, man bringe zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht, das Erstgeborene aus dem Auslande ins Jisraélland und bringe es dar, so heißt es:[87]*du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c. den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls, und die Erstgeborenen deiner Rinder und deiner Schafe*; aus Orten, aus denen du den Zehnten des Getreides bringst, bringe auch die Erstgeborenen, und aus Orten, aus denen du den Zehnten des Getreides nicht bringst, bringe auch nicht die Erstgeborenen. Ben Ázaj sagte: Man könnte glauben, man bringe den zweiten Zehnten herauf und verzehre ihn im ganzen Gesichtskreise[94]. Dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: das Erstgeborene benötigt des Hinbringens nach der Stätte und der [zweite] Zehnt benötigt des Hinbringens nach der Stätte, wie nun das Erstgeborene nur innerhalb der Mauer gegessen werden darf, ebenso darf der Zehnt nur innerhalb der Mauer gegessen werden. Aber wohl gilt dies vom Erstgeborenen, das des Blutsprengens benötigt und [der Darbringung] der Opferteile auf dem Altar, was aber beim Zehnten nicht der Fall ist. Daher heißt es: *du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c. den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls, und die Erstgeborenen deiner Rinder und deiner Schafe*; er vergleicht den Zehnten mit dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene nur innerhalb der Mauer gegessen werden darf, ebenso darf der Zehnt nur innerhalb der Mauer gegessen werden. — Was ist ihm da auffallend, daß er sagt: man könnte glauben? — Da gelehrt wird, Šilo[95]unterscheide sich von Jerušalem nur dadurch, daß man in Šilo Minderheiliges und den zweiten Zehnten im ganzen Gesichtskreise essen durfte, in Jerušalem aber nur innerhalb der Mauer, ebenso Hochheiliges nur innerhalb der Vorhänge, so könnte man glauben, den zweiten Zehnten[96]auch in Jerušalem im ganzen Gesichtskreise, so lehrt er uns.

Andere sagten: Man könnte glauben, das Erstgeborene[97], dessen Jahr vorüber ist, gleiche untauglich gewordenen Opfertieren und sei untauglich, so heißt es: *den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls*; er vergleicht das Erstgeborene mit dem Zehnten: wie der Zehnt nicht untauglich wird von einem Jahre[98]zum anderen, ebenso wird das Erstgeborene nicht untauglich von einem Jahre zum anderen.

nicht darbringen kann. 93. Und von diesen folgere man hinsichtlich des 2. Zehnten. 94. In der Umgebung von Jerušalem, soweit man sie aus der Stadt sehen kann. 95. Die heilige Stätte vor Errichtung des Tempels in Jerušalem. 96. Für den der Altar nicht erforderlich ist. 97. Das im 1. Jahre darzubringen ist. 98.

— Woher wissen die Rabbanan[99], die hieraus anderes folgern, es hinsichtlich des einen Jahres zum anderen zu entnehmen? — Sie folgern es aus [dem Verse:][100]*vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es von Jahr zu Jahr essen*; dies lehrt, daß das Erstgeborene von einem Jahre zum anderen nicht untauglich wird. — Wofür verwenden die anderen [den Vers:] *vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es von Jahr zu Jahr essen*? — Für die folgende Lehre: Einen Tag von diesem Jahre und einen Tag vom folgenden Jahre. Dies lehrt, daß das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht gegessen werden darf. — Woher entnehmen jene Rabbanan, daß es zwei Tage und eine Nacht gegessen werden darf. — Die Schrift sagt: [101]*es soll dir wie die Brust der Schwingung sein*[102].

VIERTER ABSCHNITT

DAS JUNGE EINES SÜNDOPFERS, DAS EINGETAUSCHTE EINES SÜNDOPFERS, UND DAS SÜNDOPFER, DESSEN EIGENTÜMER GESTORBEN IST, SIND VERENDEN ZU LASSEN; DESSEN JAHRESALTER VORÜBER[1] IST, DAS ABHANDEN GEKOMMEN WAR UND SICH FEHLERBEHAFTET EINGEFUNDEN HAT, IST, WENN DER EIGENTÜMER BEREITS SÜHNE ERLANGT HAT, VERENDEN ZU LASSEN, Fol. 22 ES KANN NICHT UMGETAUSCHT WERDEN, ES IST ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN UND MAN BEGEHT DARAN KEINE VERUNTREUUNG. WENN ABER BEVOR DER EIGENTÜMER SÜHNE ERLANGT HAT, SO IST ES WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN ZU VERKAUFEN, UND FÜR DEN ERLÖS BRINGE MAN EIN ANDERES; DIESES KANN UMGETAUSCHT WERDEN UND MAN BEGEHT DARAN EINE VERUNTREUUNG.

GEMARA. Weshalb lehrt er sie nicht zusammen[2]? — Im Anfangsatze ist dies[3] ausgemacht, im Schlußsatze ist dies nicht ausgemacht. — Wozu lehrt er dies sowohl [im Traktate] von der Veruntreuung[4] und auch [im Traktate] vom Umtausch? — Hier lehrt er dies vom Umtausch, und weil er es vom Umtausch lehrt, lehrt er es auch von der Veruntreuung, und da er beim Umtausch auch von der Veruntreuung lehrt, lehrt er [bei[5] der Veruntreuung] auch vom Umtausch.

Man kann ihn immer auslösen u. das Geld nach Jerušalem bringen. 99. Die oben genannten 3 Ältesten. 100. Dt. 15,20. 101. Num. 18,18. 102. Deren Essensfrist 2 Tage u. eine Nacht beträgt.

1. Sodaß es nicht mehr als Sündopfer verwendbar ist. 2. Die Mišna lehrt einen Fall von 3 u. einen zweiten von 2 Sündopfern. 3. Daß sie in jedem Falle verenden zu lassen sind. 4. Die ganze Mišna in genau demselben Wortlaute befindet sich auch in diesem Traktate, Mei. Fol. 10b. 5. In den fehlerhaften Text

Reš Laqiš sagte: Wenn einem Sündopfer das Jahresalter vorüber ist, so betrachte man es als auf einem Begräbnisplatze[6] befindlich, und man lasse es weiden. — Wir haben gelernt: Dessen Jahresalter vorüber ist, das abhanden gekommen war und sich fehlerbehaftet eingefunden hat, ist, wenn der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat, verenden zu lassen. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? — Reš Laqiš kann dir erwidern: Was im Anfangsatze gelehrt wird, es sei verenden zu lassen, bezieht sich auf das abhandengekommene, das sich fehlerbehaftet eingefunden hat. (Wenn nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat, ist es verenden zu lassen.) — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber, bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt. Wenn es fehlerbehaftet ist, so hat es ja bereits ein Gebrechen!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: das abhanden gekommen war und sich mit einem vorübergehenden Leibesfehler behaftet eingefunden hat, ist, wenn nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat, verenden zu lassen, und wenn bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, weiden zu lassen, bis es ein bleibendes Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen. Rabba sprach: Dagegen ist zweierlei zu erwidern: erstens müßte es demnach 'man warte' heißen, und zweitens, wozu lehrt er: dessen Jahresalter vorüber ist[7]!? Vielmehr, erwiderte Raba, meint er es wie folgt: dessen Jahresalter vorüber ist, das abhanden gekommen war, oder das abhanden gekommen war und sich fehlerbehaftet eingefunden hat, ist, wenn der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat, verenden zu lassen, und wenn bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen. Und der Fall vom Abhandenkommen muß gelehrt werden sowohl beim Fehlerbehafteten als auch bei dem, dessen Jahresalter vorüber ist. Würde er es nur bei dem gelehrt haben, dessen Jahresalter vorüber ist, so könnte man glauben, das Abhandenkommen sei nur bei diesem von Wirkung, weil es als solches ungeeignet war, beim Fehlerbehafteten aber, das ohne Fehler geeignet wäre, sei das Abhandenkommen nicht von Wirkung. Und würde er es nur vom Fehlerbehafteten gelehrt haben, so könnte man glauben, das Abhandenkommen sei nur bei diesem von Wirkung, weil es zur Darbringung nicht geeignet ist, bei dem aber, dessen Jahresalter vorüber ist, das zur Darbringung[8] geeignet ist, sei das Abhandenkommen nicht von Wirkung. Daher ist beides nötig. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, das Abhandenkommen einer Nacht

sind die W.e גבי מעילה einzuschieben; die Emendation מעילה statt תמורה der Erstausgabe beruht auf Mißverständnis. 6. Den ein Priester nicht betreten darf; dh. er darf es nicht zur Opferung holen. 7. Wenn darauf gar kein Bezug genommen wird. 8. Manche Opfer sind zweitjährig darzubringen. 9. Weil man

gelte nicht als Abhandenkommen[9]!? — Es ist nicht gleich; war es eine Nacht abhanden gekommen, so war es weder körperlich noch als Geldwert verwendbar, dieses aber ist, wenn auch nicht körperlich, immerhin als Geldwert verwendbar. — Wir haben gelernt: Der andere[10] ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu, weil ein Sündopfer der Gemeinde nicht verenden zu lassen ist. Das eines Privaten ist demnach verenden zu lassen. Hierzu sagte R. Johanan, Lebendes werde verdrängt[11]; die Sühne erlangt er durch den anderen des zweiten Paares, und der des ersten gleicht dem, dessen Jahresalter vorüber ist. Dies gilt nur bei dem einer Gemeinde, das eines Privaten aber ist verenden zu lassen!? — Er kann dir erwidern: Verdrängte und Abhandengekommene sind von einander verschieden. — Weshalb? — Mit abhandengekommenen rechnet man, denn sie können sich wieder einfinden, verdrängte aber sind nicht wieder verwendbar.

Col.b Der Text. Raba sagte: Das Abhandenkommen einer Nacht gilt nicht als Abhandenkommen. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan[12], wieso gerade das Abhandenkommen einer Nacht, dies gilt ja auch vom Abhandenkommen eines Tages, denn die Rabbanan sagen, das nach dem Absondern Abhandengekommene sei weiden zu lassen? — Vielmehr, nach Rabbi[12], denn Rabbi spricht nur von einem einen Tag Abhandengekommenen, hinsichtlich eines eine Nacht[13] Abhandengekommenen aber pflichtet auch Rabbi bei, daß es weiden zu lassen sei. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach den Rabbanan, und hier wird vom Abhandenkommen nach der Sühne[14] gesprochen; die Rabbanan sagen, das nach der Sühne Abhandengekommene sei verenden zu lassen, nur wenn das Abhandenkommen schon am Tage erfolgt ist, nicht aber, wenn das Abhandenkommen erst nachts erfolgt ist.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert: abhanden gekommen, nicht aber gestohlen worden; abhanden gekommen, nicht aber geraubt. — Was heißt abhanden gekommen? R. Ošája erwiderte: Selbst eines in der Herde, selbst eines mit einem[14]. R. Johanan erwiderte: Hinter der Tür[15]. Sie fragten: Wie meint er es: nur hinter der Tür, weil niemand es sieht, draußen aber, wo manche es sehen, heiße es nicht abhanden gekommen,

nachts kein anderes darbringen darf; ebenso ist es, nachdem das Jahresalter vorüber ist, zur Darbringung ungeeignet, somit sollte das Abhandenkommen bedeutungslos sein. 10. Von den beiden Ziegenböcken des Versöhnungstages (cf. Lev. Kap. 16), wenn einer verendet ist. 11. Durch den Tod des einen ist der andere nicht mehr verwendbar. 12. Die in der weiter folgenden Mišna über das abhandengekommene u. sich wieder eingefundene Sündopfer streiten. 13. Vgl. Anm. 9. 14. Wenn es in der Herde nicht herauszufinden od. mit einem anderen vermischt worden ist. 15. Wenn es sich da befindet. 16. Wenn beim Sichein-

oder aber, wenn es hinter der Tür abhanden gekommen heißt, obgleich und nicht für ihn; wie ist es aber, wenn es für ihn und für den Hirten er, wenn er das Gesicht umwendet, es sieht, um wieviel mehr wenn draußen, wo er es nicht sieht? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn es für ihn abhanden gekommen ist und nicht für den Hirten, es nicht als abhanden gekommen gilt, und um so weniger, wenn es für den Hirten abhanden gekommen ist abhanden gekommen ist, aber jemand am Ende der Welt [den Aufenthalt] kennt? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn es abhanden gekommen war, und [das Blut] im Becher[16] ist? — Nach wessen Ansicht, wenn nach Rabbi, so sagte er ja, wenn es bei der Absonderung abhanden gekommen war, sei es verenden zu lassen. — Vielmehr, ihm ist es nach den Rabbanan fraglich; sagen die Rabbanan, wenn nach der Absonderung, sei es weiden zu lassen, nur bevor[17] das Blut in den Becher aufgenommen worden ist, hierbei aber sind sie der Ansicht, was zum Sprengen bestimmt ist, gelte als gesprengt, oder aber gilt es, solange das Blut nicht gesprengt worden ist, als abhandengekommen nach der Absonderung, und man lasse es weiden? Manche sagen: Tatsächlich nach Rabbi, und er fragte hinsichtlich des Falles, wenn er das Blut in zwei Becher[18] aufgenommen hat und einer von ihnen abhanden gekommen ist. Nach demjenigen, welcher sagt, durch den einen[19] Becher werde der andere verdrängt, ist dies nicht fraglich[20], fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, durch den einen Becher sei der andere Zurückbleibendes. Gilt dies nur dann, wenn beide vorhanden sind, sodaß man den sprengen kann, den man will, während er hierbei abhanden gekommen ist, oder gibt es dabei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

ii WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER EIN ANDERES ABGESONDERT HAT, DAS ERSTE SICH EINFINDET, SO IST ES VERENDEN ZU LASSEN. WENN JEMAND GELD FÜR SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER STATT DESSEN EIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT, DAS GELD SICH EINFINDET, SO IST ES INS SALZMEER ZU WERFEN. iii WENN JEMAND GELD FÜR SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, WORAUF ER STATT DESSEN ANDERES GELD ABGESONDERT HAT, UND BEVOR ER NOCH DAZU KAM, DAFÜR EIN SÜNDOPFER ZU KAUFEN, DAS ERSTE

finden das Ersatzopfer schon geschlachtet, das Blut aber noch nicht gesprengt ist. 17. Sc. es sich eingefunden hat. 18. Es handelt sich nicht um zwei, sondern um ein Opfertier. 19. Wenn man das Opferblut in mehrere Gefäße aufgenommen hat u. mit dem des einen gesprengt hat; cf. Jom. 57b. 20. Da der andere ab-

SICH EINFINDET, SO BRINGE ER FÜR DIESES UND FÜR JENES EIN SÜNDOPFER, UND DER REST FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. WENN JEMAND GELD FÜR SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, WORAUF ER STATT DESSEN EIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT, UND BEVOR ER NOCH DAZU KAM, ES DARZUBRINGEN, DAS GELD SICH EINFINDET UND DAS SÜNDOPFER FEHLERBEHAFTET IST, SO VERKAUFE ER ES UND BRINGE VON DIESEM UND VON JENEM EIN SÜNDOPFER, UND DER REST FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. WENN JEMAND EIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER STATT DESSEN GELD ABGESONDERT HAT, ABER NOCH NICHT DAZU KAM, DAFÜR DAS SÜNDOPFER ZU KAUFEN, DAS [ERSTE] SÜNDOPFER SICH EINFINDET UND ES FEHLERBEHAFTET IST, SO VERKAUFE ER ES UND BRINGE VON DIESEM UND VON JENEM EIN SÜNDOPFER, UND DER REST FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, WORAUF ER STATT DESSEN EIN ANDERES ABGESONDERT HAT, UND BEVOR ER NOCH DAZU KAM, ES DARZUBRINGEN, DAS ERSTE SICH EINFINDET UND BEIDE FEHLERBEHAFTET SIND, SO VERKAUFE ER SIE UND BRINGE VON DIESEM UND VON JENEM EIN SÜNDOPFER, UND DER REST FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, WORAUF ER STATT DESSEN EIN ANDERES ABGESONDERT HAT, UND BEVOR ER DAZU KAM, ES DARZUBRINGEN, DAS ERSTE SICH EINFINDET UND BEIDE FEHLERFREI SIND, SO IST EINES VON IHNEN ALS SÜNDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS ANDERE VERENDEN ZU LASSEN — SO RABBI. DIE WEISEN SAGEN, EIN SÜNDOPFER SEI NUR DANN VERENDEN ZU LASSEN, WENN ES SICH EINFINDET NACHDEM DER EIGENTÜMER SÜHNE ERLANGT HAT; EBENSO SEI DAS GELD NUR DANN INS SALZMEER ZU WERFEN, WENN ES SICH EINFIN-
iv DET, NACHDEM DER EIGENTÜMER SÜHNE ERLANGT HAT. WENN JEMAND EIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES FEHLERBEHAFTET IST, SO VERKAUFE ER ES UND BRINGE FÜR DEN ERLÖS EIN ANDERES. R. ELEÁZAR B. R. ŠIMÓN SAGTE: IST DAS ANDERE DARGEBRACHT WORDEN BEVOR [DAS ERSTE] GESCHLACHTET WORDEN[21] IST, SO IST ES VERENDEN ZU LASSEN, WEIL DER EIGENTÜMER BEREITS SÜHNE ERLANGT HAT.

GEMARA. Nur in dem Falle, wenn er statt dessen ein anderes dargebracht hat, wenn er aber statt dessen kein anderes dargebracht hat, sei es weiden zu lassen; also nach den Rabbanan, welche sagen, das nach der Absonderung Abhandengekommene sei weiden zu lassen. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn jemand Geld für das Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, worauf er statt dessen anderes abgesondert hat, so bringe er [sein Sündopfer] von diesem und

handengekommen ist, kann keine Sühne erfolgen. 21. Vom Käufer als Profa-

von jenem, und der Rest fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Nur wenn von diesem und von jenem, wenn er es aber von einem gebracht hat, so ist das andere ins Salzmeer zu werfen; also nach Rabbi, welcher sagt, das nach der Absonderung Abhandengekommene sei verenden zu lassen. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach Rabbi!? Allerdings kann es nach R. Hona, der im Namen Rabhs sagt, alle stimmen überein, daß, wenn er eines an sich gezogen und es dargebracht hat, das andere verenden zu lassen sei, von dem Falle handeln, wenn er eines von ihnen an sich gezogen und es dargebracht hat, also nach aller Ansicht; nach R. Abba aber, der im Namen Rabhs sagt, alle stimmen überein, daß, wenn er durch das Nichtabhandengekommene Sühne erlangt hat, das Abhandengekommene verenden zu lassen sei, und sie streiten nur über den Fall, wenn er durch das Abhandengekommene Sühne erlangt hat, indem Rabbi der Ansicht ist, das für das Abhandengekommene abgesonderte gleiche dem Abhandengekommenen, während die Rabbanan der Ansicht sind, es gleiche nicht dem Abhandengekommenen, normiert ja er den Anfangsatz nach den Rabbanan und den Schlußsatz nach Rabbi!? — Er lehrt uns also, daß Rabbi und die Rabbanan streiten, und den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan lehrt er ja im Schlußsatz ausdrücklich!? Wenn jemand ein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, das erste sich einfindet, sodaß nun beide dastehen, so ist eines von ihnen darzubringen und das andere verenden zu lassen — so Rabbi. Die Weisen sagen, ein Sündopfer sei nur dann verenden zu lassen, wenn es sich einfindet, nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat; ebenso sei das Geld nur dann ins Salzmeer zu werfen, wenn es sich einfindet, nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat. — Folgendes lehrt er uns: das ist es, worüber der Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan besteht. Fol. 23

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Alle stimmen überein, daß, wenn er eines an sich gezogen und es dargebracht hat, das andere verenden zu lassen sei, sie streiten nur über den Fall, wenn er um Rat fragen kommt. Rabbi ist der Ansicht, sie haben bei den Opfertieren keine Vorsorge[22]getroffen, und man sage zu ihm: geh und erlange Sühne durch das Nichtabhandengekommene, und das Abhandengekommene lasse man verenden, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie haben bei den Opfertieren eine Vorsorge getroffen, und man sage zu ihm: geh und erlange Sühne durch das Abhandengekommene, und das Nichtabhandengekommene lasse man weiden. R. Mešaršeja wandte ein: Haben sie

nes. 22. Das andre nicht verenden lassen zu müssen. 23. Lev. 6,9. 24. Man

denn bei den Opfertieren keine Vorsorge getroffen, es wird ja gelehrt: [23]*Sollen sie essen*; was lehrt dies? Dies lehrt, daß, wenn es zum Essen knapp ist, man damit Profanes und Hebe essen darf, damit es zur Sättigung gegessen werde.[23]*Sollen sie es essen*; was lehrt dies? Daß, wenn es zum Essen reichlich ist, man damit Profanes und Hebe nicht essen darf, damit es nicht zur Übersättigung gegessen werde. Doch wohl auch nach Rabbi[24]!? — Nein, nach den Rabbanan. R. Abba aber sagte im Namen Rabhs: Alle stimmen überein, daß, wenn er Sühne erlangt hat durch das Nichtabhandengekommene, das Abhandengekommene verenden zu lassen sei, sie streiten nur über den Fall, wenn er Sühne erlangt hat durch das Abhandengekommene. Rabbi ist der Ansicht, das für das Abhandengekommene abgesonderte gleiche dem Abhandengekommenen, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gleiche nicht dem Abhandengekommenen. — Wir haben gelernt: Der andere[10]ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu, weil ein Sündopfer der Gemeinde nicht verenden zu lassen ist. Das eines Privaten ist demnach verenden zu lassen. Hierzu sagte Rabh, Lebendiges werde nicht verdrängt[25]; die Sühne erlangt er durch den zweiten des ersten Paares, und der des anderen gilt als für den abhandengekommenen abgesondert. Dies gilt also nur bei dem einer
Col.b Gemeinde, das eines Privaten aber ist verenden zu lassen. Doch wohl auch nach den Rabbanan!? — Nein, nach Rabbi. — Wir haben gelernt: Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, worauf er statt dessen ein anderes dargebracht hat, so ist es verenden zu lassen. Nur wenn er es dargebracht hat, wenn er es aber nicht dargebracht hat, ist es weiden zu lassen. Einerlei ob er Sühne erlangt hat durch das Abhandengekommene oder Sühne erlangt hat durch das Nichtabhandengekommene, einerlei ob er es an sich gezogen hat oder es nicht an sich gezogen hat. Dies ist eine Widerlegung beider!? — Was ihm ausgemacht[26] ist, lehrt er, was ihm nicht ausgemacht ist, lehrt er nicht. — Wir haben gelernt: Wenn jemand Geld für ein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen anderes abgesondert hat, das erste Geld sich einfindet, so bringe er das Sündopfer von diesem und von jenem, und der Rest fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Nur wenn er Sühne erlangt von diesem und von jenem, wenn aber von einem, werfe er es ins Salzmeer. Einerlei ob er Sühne erlangt durch das Abhandengekommene oder Sühne erlangt durch das Nichtabhandengekommene, einerlei ob er es an sich gezogen hat oder es nicht an sich gezogen hat.

hat also beim Essen von Heiligem eine Vorsorge getroffen. 25. Cf. Anm. 11 mut. mut. 26. Der Fall, in dem es auf jeden Fall verenden zu lassen ist; ist es nicht dargebracht worden, so ist es in manchen Fällen verenden zu lassen u. in man-

Dies ist eine Widerlegung beider!? – Auch hier lehrt er nur das, was ihm ausgemacht ist, und was ihm nicht ausgemacht ist, lehrt er nicht.

R. Ami sagte: Wenn jemand zur Sicherheit zwei Häufchen Geld[27] abgesondert hat, so erlangt er Sühne durch eines von ihnen und das andere fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach Rabbi, so ist es ja selbstverständlich, daß es der freiwilligen Spendenkasse zufällt, denn Rabbi sagt es[28] ja nur von dem Falle, wenn man es für das Abhandengekommene abgesondert hat, wenn aber zur Sicherheit, pflichtet er bei, und wenn nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, daß es der freiwilligen Spendenkasse zufällt, denn es ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Rabbanan bei der Absonderung für das Abhandengekommene sagen, es gleiche nicht dem Abhandengekommenen, um wieviel weniger, wenn zur Sicherheit!? – Vielmehr, dies ist nach R. Šimón[29] nötig; man könnte glauben, R. Šimón halte nichts von der freiwilligen[30] Spendenkasse, so lehrt er uns, daß er wohl von der freiwilligen Spendenkasse halte. – Wieso kannst du sagen, R. Šimón halte nichts von der freiwilligen Spendenkasse, es wird ja gelehrt: Dreizehn Sammelbüchsen waren im Tempel, die mit Aufschriften versehen waren: Neue Šeqalim[31], alte Šeqalim[31], Vogelpaare, Brandopfertauben, Holz, Weihrauch, Gold zu Sprengbecken, und sechs für freiwillige Spenden. Hierzu wird gelehrt: Sechs für freiwillige Spenden, für Brandopfer, die von den Überschüssen dargebracht werden, deren Haut nicht den Priestern gehört – so R. Jehuda. R. Nehemja, manche sagen, R. Šimón sprach zu ihm: Demnach ist ja die Auslegung des Priesters Jehojadá aufgehoben!? Es wird nämlich gelehrt: Folgende Schriftauslegung trug der Priester Jehojadá vor:[32] *Es ist ein Schuldopfer*, dies schließt alles ein, was vom Überschuß der Sündopfer und der Schuldopfer kommt, daß man für den Erlös Brandopfer kaufe, das Fleisch für Gott und die Häute für die Priester. Demnach hält R. Šimón wohl von der freiwilligen Spendenkasse!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, R. Šimón halte von der freiwilligen Spendenkasse nur bei einem Betrage[33], nicht aber bei zwei Beträgen[34], so lehrt er uns. Fol. 24

R. Ošája sagte: Wenn jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, so erlangt er Sühne durch eines von ihnen, und das andere ist weiden zu lassen. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach den Rab-

chen nicht, gemäß der Lehren RH.s u. RA.s. 27. Für ein Sündopfer. 28. Daß es zu vernichten sei. 29. Nach dem die nicht verwendeten Sündopfer verenden zu lassen sind; cf. supra Fol. 15a. 30. Die Opfertiere sind in keinem Falle weiden zu lassen, u. entsprechend gilt es auch vom Gelde. 31. Diesjährige bezw. vorjährige. 32. Lev. 5,19. 33. Den man für das Sündopfer reserviert hat, u. ein Teil übrig geblieben ist. 34. Zur Sicherheit, wenn einer abhanden kommen

banan, so sagen ja die Rabbanan, daß sogar das für das Abhandengekommene abgesonderte nicht als Abhandengekommenes gilt, und um so weniger, wenn zur Sicherheit, und wenn nach R. Šimón, so sagt ja R. Šimón, fünf Sündopfer seien verenden zu lassen. — Vielmehr, nach Rabbi, denn Rabbi sagt es[28]nur vom Abhandengekommenen, nicht aber, wenn zur Sicherheit. — Wir haben gelernt: Wenn jemand ein Sündopfer abgesondert hat und es fehlerbehaftet ist, so verkaufe er es und bringe dafür ein anderes. R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Ist das andere dargebracht worden, bevor das erste geschlachtet worden ist, so ist es verenden zu lassen, weil der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat. Er[35]glaubte, R. Eleázar b. R. Šimón sei der Ansicht Rabbis, und dies gilt auch dann, wenn zur Sicherheit. — Nein, R. Eleázar b. R. Šimón ist vielleicht der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, fünf Sündopfer seien verenden zu lassen. — Wir haben gelernt: Weil das Sündopfer einer Gemeinde nicht verenden zu lassen ist. Das eines Privaten ist demnach verenden zu lassen. Rabh sagte, Lebendes werde nicht verdrängt[25], er erlange Sühne durch den zweiten des ersten Paares und das andere sei nur zur Sicherheit, und er lehrt, das eines Privaten sei verenden zu lassen!? — Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, das Gebot sei mit dem ersten[36]auszuüben.

R. Šimi b. Zeéri lehrte vor R. Papa: War es nach der Absonderung abhanden gekommen, so ist es nach Rabbi verenden zu lassen und nach den Rabbanan weiden zu lassen. War es nach der Sühne abhanden gekommen, so ist es nach den Rabbanan verenden zu lassen und nach Rabbi weiden zu lassen. — Dies ist ja paradox: wenn Rabbi vom bei der Absonderung abhandengekommenen, hinsichtlich dessen die Rabbanan sagen, es sei weiden zu lassen, sagt, es sei verenden zu lassen, um wieviel mehr sollte dies nach Rabbi vom bei der Sühne abhandengekommenen gelten, das auch nach den Rabbanan verenden zu lassen ist!? — Lies vielmehr wie folgt: war es bei der Absonderung abhanden gekommen, so ist es nach Rabbi verenden zu lassen und nach den Rabbanan weiden zu lassen, und wenn bei der Sühne, so ist es nach aller Ansicht verenden zu lassen.

R. ELEÁZAR B. R. ŠIMÓN SAGTE &c. Die Rabbanan lehrten: Man darf am Feiertage die Haut nicht von den Füßen aus[37]abziehen; desgleichen darf man beim Erstgeborenen die Haut nicht von den Füßen aus abziehen und nicht beim untauglich gewordenen Opfertiere. Allerdings am Feiertage, weil dies eine Mühe ist, die dann nicht nötig ist, wer aber lehrte dies vom Erstgeborenen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist die Schule Šammajs, welche sagt, das Erstgeborene verbleibe bei seiner Heiligkeit. Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, ein Jisraélit dürfe sich nicht mit

sollte. 35. Der diesen Einwurf erhob. 36. Wenn 2 Tiere vorhanden sind; das andere ist daher verenden zu lassen. 37. Die ganze Haut unverletzt, um sie als

einem Priester am Erstgeborenen beteiligen. – Wer lehrte dies vom untauglich gewordenen Opfertiere? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: Wenn er vor sich zwei Sündopfer[38] hat, eines fehlerfrei und eines fehlerbehaftet, so ist das fehlerfreie darzubringen und das fehlerbehaftete auszulösen; ist das fehlerbehaftete geschlachtet[39]worden, bevor das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, so ist es erlaubt, und wenn nachdem das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, so ist es verboten. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, selbst wenn das Fleisch des fehlerbehafteten sich bereits im Topfe befindet, das Blut des fehlerfreien aber gesprengt worden ist, komme es in den Verbrennungsraum. – Sollte doch R. Ḥisda dieses und jenes der Schule Šammajs addizieren!? – Die Schule Šammajs sagt dies vielleicht nur vom Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist, nicht aber von den untauglich gewordenen Opfertieren. – Sollte er doch dieses und jenes R. Eleázar b. R. Šimón addizieren!? – R. Eleázar b. R. Šimón sagt dies vielleicht nur von den untauglich gewordenen Opfertieren, [deren Heiligkeit] so stark ist, die Lösung zu erfassen, nicht aber vom Erstgeborenen. – Hält denn R. Eleázar b. R. Šimón nichts von der Lehre, daß alle untauglich gewordenen Opfertiere im Scharren geschlachtet, im Scharren verkauft und nach Litra[40]ausgewogen werden dürfen, weil er, wenn dies erlaubt ist, mehr zahlt[41]und es kauft!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Was an der Haut gewonnen wird, geht am Fleische[42]verloren. Im Westen sagten sie im Namen R. Abins: Weil es den Anschein hat, als verrichte man [Profan]arbeit mit Opfertieren. R. Jose b. R. Abin erklärte: Aus Rücksicht darauf, man könnte aus solchen ganze Herden züchten[43].

FÜNFTER ABSCHNITT

AUF WELCHE WEISE KANN MAN BEIM ERSTGEBORENEN EINE LIST[1] ANWENDEN? WENN EIN ERSTGEBÄRENDES TRÄCHTIG IST, SAGE MAN: WAS IM LEIBE DIESER, SEI, WENN ES EIN MÄNNCHEN IST, EIN BRANDOPFER; WIRFT ES EIN MÄNNCHEN, SO IST ES ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN; [SAGTE ER:] WENN EIN WEIBCHEN, SEI ES EIN HEILSOPFER, SO IST, WENN ES EIN WEIBCHEN WIRFT, ES ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN. [SAGTE ER:] WENN Col.b

Schlauch zu verwenden. 38. Die man zur Sicherheit abgesondert hat, wenn eines abhanden kommen sollte. 39. Nach der Auslösung. 40. Vgl. S. 66 Anm. 78. 41. Bei der Auslösung, an den Schatzmeister. 42. Durch die Schonung der Haut wird das Fleisch verunstaltet. 43. Um Schläuche zu fertigen. Wenn man solche Tiere hält, so kann man veranlaßt werden, sie zur Schur u. Arbeit zu verwenden.

1. Es nicht dem Priester geben zu müssen. 2. Dessen Heiligkeit höher ist als

EIN MÄNNCHEN, SEI ES EIN BRANDOPFER, UND WENN EIN WEIBCHEN, SEI ES EIN HEILSOPFER, SO IST, WENN ES EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN WIRFT, DAS MÄNNCHEN ALS BRANDOPFER UND DAS WEIBCHEN ALS HEILSOPFER DAR-
li ZUBRINGEN. WIRFT ES ZWEI MÄNNCHEN, SO IST EINES ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS ANDERE AN BRANDOPFERPFLICHTIGE ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS IST PROFAN. WIRFT ES ZWEI WEIBCHEN, SO IST DAS EINE VON IHNEN ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN UND DAS ANDERE AN HEILSOPFERPFLICHTIGE ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS IST PROFAN. WIRFT ES EIN GESCHLECHTSLOSES ODER EINEN ZWITTER, SO WERDEN SIE WIE R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, VON DER HEILIGKEIT NICHT ERFASST.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Man darf einem Erstgeborenen, bevor es zur Welt kommt, einen Leibesfehler beibringen. — Wir haben gelernt: sage man: was im Leibe dieser, sei ein Brandopfer. Nur ein Brandopfer[2], nicht aber ein Heilsopfer, und du sagst, man könne es der Heiligkeit entziehen!? — R. Jehuda kann dir erwidern: dies nur zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht, ich aber spreche von der Jetztzeit, wo es zur Darbringung nicht verwendbar ist. — Wozu braucht er, wenn von der Jetztzeit, dies zu lehren!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte ihm einen Leibesfehler beibringen, nachdem es schon den größeren Teil des Kopfes hervorgestreckt hat. — Vielleicht ist dem auch so!? —Immerhin ist es besser, ihm einen Leibesfehler beizubringen, als daß man dazu komme, es zur Schur und zur Arbeit zu verwenden.

WENN EIN WEIBCHEN, SEI ES HEILSOPFER. Ist denn ein Weibchen durch die Erstgeburt heilig!? — Der Schlußsatz bezieht sich auf ein Opfertier[3].

WIRFT ES ZWEI MÄNNCHEN &c. Ich will dir sagen: wenn es ein Opfertier ist, sollte doch das als Brandopfer geheiligte Brandopfer sein und das andere bei der Heiligkeit der Mutter verbleiben!? — Der Schlußsatz bezieht sich auf ein profanes Vieh.

Fol. 25 WIRFT ES EIN GESCHLECHTSLOSES ODER EINEN ZWITTER &c. Weshalb werden sie nicht von der Heiligkeit erfaßt? — R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, die Jungen der Opfertiere werden erst bei ihrem Sein[4] heilig, denn wieso werden sie, wenn man sagen wollte, sie seien schon im Leibe ihrer Mutter heilig, von der Heiligkeit nicht erfaßt, schon die Heiligkeit ihrer Mutter hat sie ja erfaßt. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Jungen der Opfertiere erst bei ihrem Sein heilig werden. — Der folgende Autor aber ist der Ansicht, die Jungen der Opfertiere seien schon im Leibe ihrer Mutter heilig. Die Rabbanan lehrten nämlich: Würde es nur geheißen haben: [5]*Erstgeborene nicht heiligen,* so würde ich gesagt ha-

die des Erstgeborenen. 3. Wenn es ein Sündopfer ist, damit man das Junge nicht verenden zu lassen brauche. 4. Nachdem sie geboren sind. 5. Lev. 27,26.

ben, ein Erstgeborener [Mann] dürfe nichts dem Heiligtume weihen, so heißt es: [5]*es ein Mann,* du darfst es nicht heiligen, wohl aber darf ein erstgeborener Mann heiligen. Aber immerhin könnte ich sagen, er[6] könne es nicht heiligen, wohl aber können andere es heiligen, so heißt es: [5]*unter dem Vieh,* ich befasse mich mit dem Vieh[7]. Man könnte glauben, man könne es auch nicht im Mutterleibe heiligen, so heißt es: [5]*das durch die Erstgeburt des Herrn ist,* sobald es durch die Erstgeburt des Herrn ist, kannst du es nicht mehr heiligen, wohl aber kannst du es im Mutterleibe heiligen. Man könnte glauben, dasselbe gelte auch von den Geburten aller Opfertiere, so heißt es[5] *nur,* teilend. Er ist somit der Ansicht, die Jungen von Opfertieren seien schon im Mutterleibe heilig.

R. Ámram sprach zu R. Šešeth: Wie ist es, wenn man vom Erstgeborenen gesagt hat: es sei mit dem Hervorkommen der größeren Hälfte ein Brandopfer; ist es ein Brandopfer oder ist es Erstgeborenes? Ist es ein Brandopfer, denn jedes Bißchen, das hervorkommt, ist Ganzopfer[8], oder ist es Erstgeborenes, denn jedes Bißchen, das hervorkommt, bleibt bei seinem Wesen? Eine andere Lesart. [Ist es ein Brandopfer,] denn es wird von der Heiligkeit erfaßt, oder ist es Erstgeborenes, denn diese Heiligkeit beginnt schon im Mutterleibe? Dieser erwiderte: Was ist dir da fraglich, das ist ja das, was Ilpha gefragt hat: Wie ist es, wenn jemand von der Nachlese gesagt hat: es sei beim Herabfallen des größeren Teiles Freigut[9]; ist es Nachlese oder Freigut? Ist es Nachlese, da es bereits durch den Himmel heilig[10]ist, oder ist es Freigut, da Arme und Reiche[11]es sich aneignen können? Und hierzu sagte Abajje: Was ist dir da fraglich: wem hat man von Meister und Schüler zu gehorchen[12]? Ebenso hierbei: wem hat man zu gehorchen.

iii WENN JEMAND GESAGT HAT: DAS JUNGE VON DIESEM [VIEH] SEI EIN BRANDOPFER UND DIESES SELBST EIN HEILSOPFER, SO SIND SEINE WORTE GÜLTIG; WENN ABER: DIESES SELBST SEI EIN HEILSOPFER UND SEIN JUNGES EIN BRANDOPFER, SO IST ES DAS JUNGE EINES HEILSOPFERS — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGTE: HAT ER DIES VON VORNHEREIN BEABSICHTIGT, SO SIND, DA MAN NICHT ZWEI NAMEN GLEICHZEITIG AUSSPRECHEN KANN, SEINE WORTE GÜLTIG; WENN ER ABER, NACHDEM ER 'DIESES SELBST SEI EIN HEILSOPFER' GESAGT HAT, SICH ÜBERLEGT UND SAGT: UND SEIN JUNGES EIN BRANDOPFER, SO IST ES DAS JUNGE EINES HEILSOPFERS.

6. Der Erstgeborene. 7. Hier wird überhaupt nicht von einem erstgeborenen Menschen gesprochen. 8. Die Heiligkeit ist höher als die des Erstgeborenen. 9. Von dem die priesterl. u. Armenabgaben nicht zu entrichten sind. 10. Für den Eigentümer verboten, da es den Armen gehört. 11. Ein noch weiterer Kreis hat Anspruch darauf. Gibt man das ganze Feld vorher frei, so ist selbstverständlich alles Freigut. 12. Die Bestimmung des Gesetzgebers geht der Bestimmung des Eigen-

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Wenn jemand ein trächtiges Sündopfer abgesondert, und es geworfen hat, so kann er, wenn er will, mit diesem selbst und wenn er will, mit dem Jungen Sühne erlangen[13]. — Aus welchem Grunde? — R. Joḥanan ist der Ansicht, was[14]man zurückläßt, bleibe zurück[15], und die Geburt sei nicht Glied der Mutter, somit ist es ebenso, als würde jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer absondern, der, wenn er will, mit diesem, und wenn er will, mit jenem Sühne erlangen kann. R. Eleâzar wandte ein: Wenn aber: dieses selbst sei ein Heilsopfer und sein Junges ein Brandopfer, so ist es das Junge eines Heilsopfers. Wieso heißt es, wenn man nun sagen wollte, was man zurückläßt, bleibe zurück, es sei das Junge eines Heilsopfers, es sollte doch heißen, es sei ein Heilsopfer!? R. Ṭabla erwiderte: Dies scheidet[16]aus, denn Rabh sagte zum Jünger: Lies: so ist es ein Heilsopfer. Man wandte ein: Wenn jemand zu seiner Sklavin gesagt hat: du sollst Sklavin bleiben, dein Kind aber soll frei sein, so hat sie, wenn sie schwanger ist, [die Freiheit] für dieses erlangt. Erklärlich ist es, daß sie sie für dieses erlangt hat, wenn du sagst, was man zurückläßt, bleibe nicht zurück, denn die Geburt sei Glied der Mutter, somit ist es ebenso, als würde jemand die Hälfte seines Sklaven freilassen,
Col.b und zwar nach Rabbi (Meír), denn es wird gelehrt, [Rabbi sagt,] wenn jemand die Hälfte seines Sklaven freiläßt, gehe er frei aus, denn seine Freilassungsurkunde und seine Hand[17]kommen gleichzeitig, wieso aber erwirbt sie sie für dieses, wenn du sagst, was man zurückläßt, bleibe zurück, und die Geburt sei nicht Glied der Mutter, es wird ja gelehrt, es sei einleuchtend, daß ein Sklave die Freilassungsurkunde seines Nächsten aus der Hand eines fremden Herrn eignen kann, nicht aber aus der Hand seines eigenen Herrn!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß das, was man zurückläßt, nicht zurückbleibe, und dies ist eine Widerlegung R. Joḥanans. Eine Widerlegung.

Es wäre anzunehmen, daß darüber, ob das, was man zurückläßt, zurückbleibe, Tannaím streiten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand zu seiner Sklavin gesagt hat: du werde frei und deine Geburt sei Sklave, so gleicht ihre Geburt ihr selber[18]— so R. Jose der Galiläer. Die Weisen sagen, seine Worte seien gültig, denn es heißt:[19]*das Weib und ihre Kinder verbleiben ihrem Herrn.* — Welche Stütze ist der Schriftvers für die Rabbanan[20]? Raba erwiderte: Der Schriftvers bezieht sich auf R. Jose den Galiläer; dieser lehrt, die Geburt gleiche ihr, denn es heißt: *das Weib und*

tümers vor. 13. Die erste Heiligung erstreckt sich auf das Junge. 14. Das Junge von der Heiligung. 15. Die Heiligkeit erstreckt sich nur auf die Mutter u. das Junge bleibt profan. 16. Wörtl. außerhalb von diesem, dh. diese Lehre ist nicht zuverlässig. 17. Dh. sein Besitzrecht, seine Befugnis zur Empfangnahme der Urkunde. 18. Das Kind ist ebenfalls frei. 19. Ex. 21,4. 20. Dieser spricht

ihre Kinder verbleiben ihrem Herrn. [Nur] wenn das Weib ihrem Herrn gehört, gehören auch ihre Kinder dem Herrn. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Jose ist der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe nicht zurück, und die Rabbanan sind der Ansicht, es bleibe zurück. — R. Johanan kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe zurück, hierbei aber[21] aus folgendem Grunde: die Schrift sagt: *das Weib und ihre Kinder verbleiben ihrem Herrn.* Vielmehr streiten hierüber folgende Tannaím: (Es wird gelehrt:) Wenn jemand ein Sündopfer schlachtet und darin eine lebende Vier[monats]geburt findet, so darf sie, wie Eines lehrt, nur von Männern der Priesterschaft, und nur einen Tag[22], und nur innerhalb der Vorhänge gegessen werden, und wie ein Anderes lehrt, von jedem Menschen, an jedem Orte und unbeschränkte Zeit gegessen werden. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím: der erste Autor ist der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe nicht zurück, und der andere ist der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe zurück. — R. Johanan kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe zurück, und diese Tannaím streiten über folgendes: einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig, erst wenn sie da sind, und einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig schon im Leibe ihrer Mutter. Wenn du aber willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn man es geheiligt hat und es nachher trächtig wurde, und eines von dem Falle, wenn es trächtig war und man es nachher geheiligt hat. Raba wandte ein: Woher, daß der Grund R. Johanans ist, weil das, was man zurückläßt, zurückbleibe, vielleicht ist der Grund R. Johanans, weil man durch den Zuwachs des Opfertieres Sühne erlangen[23] könne!? R. Hamnuna erwiderte ihm: R. Eleázar war ein Schüler R. Johanans, und er saß vor R. Johanan, der ihm diese Antwort nicht gab, und du sagst, der Grund R. Johanans sei, weil man durch den Zuwachs des Opfertieres Sühne erlangen könne.

WENN ER ABER, NACHDEM ER 'DIESES SELBST SEI EIN HEILSOPFER' GESAGT HAT, SICH ÜBERLEGT &c. Selbstverständlich ist es das Junge eines Heilsopfers, sollte er denn, so lange er will, sich überlegen dürfen!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn er es innerhalb der Zeit, in der man einen Satz[24] ausspricht, gesagt hat; man könnte glauben, innerhalb dieser Zeit gelte es als ein Satz, nur habe er darüber nachgedacht, so lehrt er uns.

ja eher für die Ansicht RJ.s, daß die Kinder zur Mutter gehören. 21. Gehört das Kind nach RJ. zur Mutter. 22. Vgl. S. 33 Anm. 222. 23. Man kann daher Sühne erlangen auch durch die Geburt, wenn man aber durch die Mutter Sühne erlangt hat, ist die Geburt verenden zu lassen. 24. Nach der Erklärung Bq. Fol.

iv SAGTE JEMAND:] DIESES SEI EINGETAUSCHTES AUF DAS BRANDOPFER, EINGETAUSCHTES AUF DAS HEILSOPFER, SO IST ES EINGETAUSCHTES AUF DAS BRANDOPFER — SO R. MEÍR. R. JOSE SPRACH: HAT ER ES[25] VON VORNHEREIN BEABSICHTIGT, SO SIND, DA MAN NICHT ZWEI NAMEN GLEICHZEITIG AUSSPRECHEN KANN, SEINE WORTE GÜLTIG[26], WENN ER ABER, NACHDEM ER 'EINGETAUSCHTES AUF DAS BRANDOPFER' GESAGT HAT, SICH ÜBERLEGT UND SAGT: EINGETAUSCHTES AUF DAS HEILSOPFER, SO IST ES EINGETAUSCHTES EINES BRANDOPFERS.

Fol. 26 GEMARA. R. Jiçḥaq b. R. Jose sagte im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand zuerst 'dieses möge Geltung haben' und nachher 'jenes möge Geltung haben' gesagt hat, nach aller Ansicht die erste Fassung bestimmend sei, und wenn er 'dieses möge Geltung haben, nur wenn jenes Geltung hat' gesagt hat, beide heilig seien, sie streiten nur über einen Fall, wie in unserer Mišna, wenn er gesagt hat: 'Eingetauschtes auf das Brandopfer, Eingetauschtes auf das Heilsopfer.' R. Meír ist der Ansicht, da er 'Eingetauschtes auf das Brandopfer und auf das Heilsopfer' sagen sollte, aber 'Eingetauschtes auf das Brandopfer, Eingetauschtes auf das Heilsopfer' gesagt hat, so ist es ebenso, als ob er zuerst gesagt hätte 'dieses möge Geltung haben' und nachher 'jenes möge Geltung haben'; R. Jose aber ist der Ansicht, hätte er 'Eingetauschtes auf das Brandopfer und auf das Heilsopfer' gesagt, so könnte man glauben, es sei heilig und nicht darzubringen, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand gesagt hat: Dieses Vieh sei zur Hälfte Eingetauschtes auf das Brandopfer und zur Hälfte Eingetauschtes auf das Heilsopfer, so ist das ganze als Brandopfer darzubringen — so R. Meír; die Weisen sagen, es sei weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann werde es verkauft, und für die Hälfte des Erlöses bringe er das Eingetauschte eines Brandopfers und für die Hälfte des Erlöses bringe er das Eingetauschte eines Heilsopfers. R. Jose sprach: Hat er dies von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen kann, seine Worte gültig. R. Jose sagt ja dasselbe, was die Rabbanan!? — Das ganze lehrte R. Jose. Ein Anderes lehrt: Ein Vieh, das zur Hälfte Brandopfer und zur Hälfte Sündopfer ist, ist ganz als Brandopfer darzubringen — so R. Meír. R. Jose sagt, es sei verenden zu lassen[27]. Sie stimmen überein, daß, wenn er 'zur Hälfte Sündopfer[28] und zur Hälfte Brandopfer' gesagt hat, es verenden zu lassen sei. Der übereinstimmt, ist ja R. Meír[29], und dies ist ja selbstverständlich!? — Man

73b, eine Begrüßung von 2—4 Worten. 25. Beides einzutauschen. 26. Das Vieh, ist, wenn es ein Gebrechen bekommt, zu verkaufen u. der Erlös für beides zu verwenden. 27. Wenn er gar kein Sündopfer darzubringen hat. 28. Sündopfer zuerst. 29. Nach dem es im 1. Falle als Brandopfer darzubringen ist. 30. Dem

könnte glauben, wenn er dies nicht gelehrt hätte, könnte man sagen, der Grund R. Meírs sei nicht, weil die erste Fassung maßgebend ist, sondern aus dem Grunde, weil das vermischte Sündopfer[30]darzubringen ist, somit sei es darzubringen, auch wenn er zuerst 'zur Hälfte Sündopfer' und nachher 'zur Hälfte Brandopfer' gesagt hat, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand gesagt hat: dieses Vieh sei zur Hälfte Brandopfer und zur Hälfte Heilsopfer, so ist es heilig und nicht darzubringen, es kann umgetauscht werden, und das Eingetauschte gleicht diesem selber. Also nach R. Jose, somit ist ja selbstverständlich, daß es heilig und nicht darzubringen ist!? — Nötig ist dies wegen des Eingetauschten, man könnte glauben, es selbst sei allerdings nicht darzubringen, das Eingetauschte aber sei darzubringen, so lehrt er uns. Es selbst ist deshalb nicht darzubringen, weil es eine verdrängte Heiligkeit ist, und auch das Eingetauschte kommt von einer verdrängten Heiligkeit.

R. Johanan sagte: Wenn ein Vieh zwei Gesellschaftern gehört hatte und einer die Hälfte geweiht hat, und dieser darauf die andere Hälfte kauft und sie ebenfalls weiht, so ist es heilig und nicht darzubringen, es kann umgetauscht werden und das Eingetauschte gleicht diesem. Hieraus ist Col b
dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Heiligkeit des Geldwertes[31]verdrängt werden[32]kann, es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werden kann, und es ist zu entnehmen, daß die frühere Verdrängung[33]als Verdrängung gilt.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand gesagt hat: die Hälfte sei Brandopfer und die Hälfte Zehnt, es nach aller Ansicht als Brandopfer darzubringen[34]sei; wie ist es aber, wenn er gesagt hat: die Hälfte Eingetauschtes und die Hälfte Zehnt: ist es als Eingetauschtes darzubringen, da es bei allen Opfertieren Geltung hat, oder ist es als Zehnt darzubringen, da dieser das vorangehende und das folgende[35]heiligt? — Dies bleibt unentschieden.

SAGTE JEMAND: DIESES SEI ANSTELLE VON DIESEM, UMGETAUSCHT AUF v
DIESES, AUSGEWECHSELT DURCH DIESES, SO IST DIES EIN UMTAUSCH; WENN ABER: DIESES SEI AUSGEWEIHT DURCH DIESES, SO IST DIES KEIN UMTAUSCH. IST ABER DAS OPFERTIER FEHLERBEHAFTET, SO WIRD ES PROFAN, NUR MUSS ER FÜR DEN GELDWERT AUFKOMMEN.

ein Opfer beigemischt ist, das auch unpflichtig dargebracht werden kann. 31. Wie in diesem Falle, als er nur die Hälfte geheiligt hatte. 32. Es ist nicht darzubringen. 33. Die später aufgehoben wird, wie in diesem Falle, wo er später das Vieh vollständig geheiligt hat; hierüber besteht ein Streit; cf. Suk. Fol. 33a. 34. Die Heiligung als Zehnt ist bedeutungslos, da dieser nicht auf diese Weise zu entrichten ist. 35. Bei einem Irrtum beim Zählen; cf. Bek. Fol. 60a. 36. Cf.

GEMARA. Demnach hat 'anstelle' den Begriff 'erfassen'; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand von Geheiligtem des Tempelreparaturfonds' gesagt hat: es sei eingewechselt gegen dieses, umgetauscht gegen dieses, so hat er nichts[36]gesagt, wenn aber: anstelle von diesem, ausgeweiht durch dieses, so sind seine Worte gültig. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze, wenn du sagst, es habe den Begriff 'erfassen'!? Abajje erwiderte: 'Anstelle' hat zuweilen den Begriff 'erfassen' und [zuweilen den Begriff] 'ausweihen'.
Fol. 27 Den Begriff 'erfassen', wie es heißt:[37]*ist aber der Aussatzfleck an seiner Stelle*[38]*geblieben,* [den Begriff] 'ausweihen', wie es heißt:[39]*an der Stelle des Kupfers bringe ich*[40]*Gold.* Beim Geheiligten für den Altar, wobei ein Umtausch erfolgen kann, hat es den Begriff 'erfassen', und beim Geheiligten für den Tempelreparaturfonds, wobei ein Umtausch nicht erfolgen kann, hat es den Begriff 'ausweihen'. Raba sagte: Auch beim Geheiligten für den Altar kann es vorkommen, daß es den Begriff 'ausweihen' hat, wenn beispielsweise das Opfertier fehlerbehaftet[41]ist. R. Aši sagte: Auch bei einem fehlerbehafteten hat es zuweilen den Begriff 'ausweihen' und zuweilen den Begriff 'erfassen'. Legt er seine Hand[42]auf das geheiligte, so wird es profan, legt er seine Hand auf das profane, so ist es heilig[43].

Abajje fragte: Wie ist es, wenn jemand zwei fehlerbehaftete heilige Tiere und zwei fehlerfreie profane Tiere vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen: wollte er sie erfassen[44]lassen und er ist zu geißeln, oder aber läßt niemand, wo Erlaubtes vorhanden ist, das Erlaubte[45]und wählt das Verbotene. Und wie ist es, falls du entscheidest, niemand lasse das Erlaubte, wenn er es vor sich hat, und wählt das Verbotene, wenn er zwei heilige Tiere, von denen eines fehlerbehaftet ist, und zwei profane Tiere, von denen eines fehlerbehaftet ist, vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen. Meinte er das fehlerfreie anstelle des fehlerfreien, zur Erfassung[44], und das fehlerbehaftete anstelle des fehlerbehafteten, zur Ausweihung[46], oder aber: das fehlerfreie profane anstelle des fehlerbehafteten heiligen und das fehlerbehaftete profane anstelle des fehlerfreien heiligen, und er ist wegen beider zu geißeln. Und wie ist es, falls du entscheidest, wer Erlaubtes vor sich hat, wähle nicht das Verbotene, er wollte es daher ausweihen und sei nicht zu geißeln, wenn er drei heilige Tiere,

supra Fol. 13a. 37. Dt. 13,23. 38. Wenn er die Hautstelle erfaßt hat. 39. Jes. 60,17. 40. Das eine anstelle der anderen setzen. 41. Das Opfertier selbst wird dann profan. 42. Beim Umtausch des fehlerbehafteten Opfertieres auf das andere. 43. Im 1. Falle will er ausdrücken, die Heiligkeit möge von diesem auf das andere übertragen werden, im 2. Falle soll sie auf das andere ausgedehnt werden. 44. Durch Umtausch, u. dies ist verboten. 45. Das Ausweihen. 46.

von denen eines fehlerbehaftet ist, und drei fehlerfreie profane Tiere vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen. Sagen wir, wie die fehlerfreien anstelle der fehlerfreien, zur Erfassung[44], ebenso das fehlerfreie anstelle des fehlerbehafteten, zur Erfassung, oder aber wählt auch hierbei, wer Erlaubtes vor sich hat, nicht das Verbotene, und er wollte das letzte ausweihen? Und wie ist es, fragte R. Aši, falls du entscheidest, auch hierbei sei es nicht festgestellt, daß er Verbotenes[47]begehe, und niemand lasse das Erlaubte und wählt das Verbotene, wenn er vier heilige Tiere, von denen eines fehlerbehaftet ist, und vier profane Tiere vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen. Hierbei ist es ja festgestellt, daß er Verbotenes[48]begeht, somit ist er viermal[49]zu geißeln, oder aber läßt niemand, auch wenn es festgestellt ist, daß er Verbotenes begeht, das Erlaubte und wählt das Verbotene, und er wollte das letzte ausweihen. — Dies bleibt unentschieden.

IST ABER DAS OPFERTIER FEHLERBEHAFTET, SO WIRD ES PROFAN &c. R. Johanan sagte: Es wird profan, nach der Tora, und er muß für den Geldwert aufkommen, rabbanitisch. Reš Laqiš aber sagte: Auch für den Geldwert aufkommen muß er nach der Tora. — Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf [den Betrag] der Übervorteilung[50], wieso sagt Reš Laqiš, er müsse für den Geldwert aufkommen [nach der Tora], wir haben ja gelernt, bei folgenden Dingen gebe es keine Übervorteilung: bei Sklaven, Schuldscheinen, Grundstücken und Heiligem!? Und wollte man sagen, auf [den Betrag] der Aufhebung[50]des Kaufes, wieso sagt R. Johanan, er müsse nur rabbanitisch für den Geldwert aufkommen, R. Jirmeja Col.b
sagte ja von (profanen) Grundstücken und R. Jona vom Heiligen, beide im Namen R. Johanans, daß es dabei keine Übervorteilung gebe, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes!? — Tatsächlich bezieht es sich auf [den Betrag] der Aufhebung des Kaufes, nur wende man es um[51]. — Wieso kannst du sagen, man wende es um; allerdings nach demjenigen, der es vom Heiligen sagte, und umso mehr gilt dies von Grundstücken, wieso aber wende man es um nach demjenigen, der es von Grundstücken sagte, beim Heiligen aber gebe es keine Aufhebung des Kaufes!? — R. Jirmeja[52] kann dir erwidern: man wende es nicht um.

Ein fehlerbehaftetes kann nicht umgetauscht werden. 47. Eine Feststellung erfolgt erst nach einer dreimaligen Wiederholung. 48. Die 3 fehlerfreien kann man nicht ausweihen, u. der Umtausch ist mit einem Verbote belegt. 49. Es wird angenommen, daß er auch das fehlerbehaftete umtauschen wollte. 50. Ein Sechstel des Wertes; ein solcher Betrag gilt beim Kaufgeschäfte als Übervorteilung u. ist zurückzuerstatten; ist er größer, so kann das Kaufgeschäft aufgehoben werden; cf. Bm. Fol. 49b. 51. RJ. ist es, nach dem es nach der Tora zu erfolgen hat. 52. Der es von Grundstücken sagte. 53. Und darauf drei das

Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Lehre Šemuéls streiten, denn Šemuél sagte: Hat man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht, so ist es ausgeweiht. R. Jona hält nichts von der Lehre Šemuéls und R. Jirmeja hält wohl von der Lehre Šemuéls. — Nein, sowohl der eine als auch der andere hält von der Lehre Šemuéls, nur ist R. Jona der Ansicht, Šemuél sage es nur von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein, und R. Jirmeja ist der Ansicht, auch von vornherein.

Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wende man es nicht um, wenn du aber einwendest aus der Lehre: bei folgenden Dingen &c. Geheiligtes &c., so ist dies nach R. Ḥisda zu erklären, denn R. Ḥisda erklärte: 'Gibt es keine Übervorteilung', bei ihnen hat das Gesetz von der Übervorteilung keine Geltung, denn er kann zurücktreten, auch wenn die Differenz geringer ist als der Betrag der Übervorteilung.

Úla sagte: Sie sagten dies nur von dem Falle, wenn zwei es geschätzt[53] hatten, wenn aber drei es geschätzt hatten, so ist es nicht zu widerrufen, selbst wenn hundert kommen[54]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Saphra sagte ja, daß hundert wie zwei und zwei wie hundert gelten, gilt nur bei einer Zeugenaussage[55], bei einer Erwägung[56]aber richte man sich nach [der Mehrheit] der Ansichten!? Und sollte man sich ferner sogar bei drei gegen drei nicht nach den letzteren richten, wo doch das Heiligtum die Oberhand hat? — Úla ist der Ansicht, er müsse nur rabbanitisch für den Geldwert aufkommen, und bei Rabbanitischem haben die Rabbanan es erleichtert.

vi SAGTE JEMAND:] DIESES SEI ANSTELLE DES BRANDOPFERS, ANSTELLE DES SÜNDOPFERS, SO HAT ER NICHTS GESAGT; WENN ABER: ANSTELLE DIESES SÜNDOPFERS, ANSTELLE DIESES BRANDOPFERS, ANSTELLE DES SÜNDOPFERS, ANSTELLE DES BRANDOPFERS, DAS ICH ZUHAUSE HABE, UND ER EIN SOLCHES HAT, SO SIND SEINE WORTE GÜLTIG. SAGTE JEMAND ÜBER EIN UNREINES VIEH ODER ÜBER EIN FEHLERBEHAFTETES: DIESES SEI EIN BRANDOPFER, SO HAT ER NICHTS GESAGT; WENN ABER: DIESES SEI FÜR EIN BRANDOPFER, SO IST ES ZU VERKAUFEN UED FÜR DEN ERLÖS EIN BRANDOPFER ZU BRINGEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Meír, denn wenn die des R. Meír, so sagt er ja, niemand bringe seine Worte unnütz hervor[57].

WENN ABER: DIESES SEI FÜR EIN BRANDOPFER, SO IST ES ZU VERKAUFEN UND FÜR DEN ERLÖS EIN BRANDOPFER ZU BRINGEN. Nur bei einem unreinen

Heilige höher bewerten. 54. Und es höher einschätzen. 55. Die Bekundung von 100 Zeugen hat nicht mehr Bedeutung als die von 2 Zeugen. 56. Od. Schätzung. 57. Auch im 1. Falle sei für den Erlös das betreffende Opfer darzubrin-

Vieh und bei einem fehlerbehafteten, die ungeeignet sind, ist ein Leibesfehler nicht erforderlich[58], wenn aber jemand ein Weibchen als Schuldopfer oder als Brandopfer[59]abgesondert hat, ist ein Leibesfehler[60]erforderlich. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Šimón, denn wir haben gelernt: R. Šimón sagt, man verkaufe es[61]ohne Leibesfehler[58].

SECHSTER ABSCHNITT

ALLE [TIERE], DIE FÜR DEN ALTAR VERBOTEN SIND, MACHEN ANDERE VERBOTEN, IN WELCHEM VERHÄLTNISSE SIE AUCH SIND[1]: DAS AKTIV ODER PASSIV ZUR BESTIALITÄT VERWANDTE, DAS ABGESONDERTE, DAS ANGEBETETE, DAS ALS HURENGABE ODER HUNDEPREIS VERWANDTE, DER MISCHLING, DAS TOTVERLETZTE UND DIE SEITENGEBURT. WAS HEISST 'ABGESONDERTES'? DAS FÜR DEN GÖTZENDIENST ABGESONDERT WORDEN IST; ES HEISST IST VERBOTEN, UND WAS AN IHM, IST ERLAUBT. WAS HEISST 'ANGEBETETES'? DAS ANGEBETET WORDEN IST; ES SELBST IST VERBOTEN, UND WAS AN IHM, IST VERBOTEN. BEIDE SIND ZUM ESSEN ERLAUBT. Fol. 28 i

GEMARA. Der Meister sagte, sie machen andere verboten, in welchem Verhältnisse sie auch sind; daß sie sich nämlich nicht in der Mehrheit verlieren, und dies haben wir ja bereits gelernt: alle Opfertiere, die mit verenden zu lassenden Sündopfern oder mit einem zu steinigenden Rinde[2] vermischt worden sind, selbst eines in einer Myriade, sind verenden zu lassen, und auf unsere Frage, was er damit[3] lehre, [wurde erwidert,] dies sei wie folgt zu verstehen: sind unter diese verenden zu lassende Sündopfer oder ein zu steinigendes Rind gekommen, selbst eines unter eine Myriade, so sind sie verenden zu lassen!? Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von jenen, die zum Genusse verboten sind, diese[4] aber, die nicht zum Genusse verboten sind, könnte man glauben, verlieren sich in der Mehrheit, so lehrt er uns. — Aber auch vom aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten haben wir ja bereits gelernt: sind sie mit

gen. 58. Dh. man braucht sie nicht weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen. 59. Das als solches nicht dargebracht werden kann, wohl aber als Heilsopfer. 60. Cf. Anm. 58 mut. mut. 61. Cf. supra Fol. 19b.

1. Ist ein solches Tier in eine nach Tausenden zählende Herde gekommen, so ist die ganze Herde für den Altar verboten. 2. Cf. Ex. 21,29. 3. Wenn ein Opfertier in eine Myriade verbotener Tiere gekommen ist, so ist es ja selbstverständlich verboten, da die verbotenen in großer Mehrheit sind; außerdem ist das 'selbst', wonach es in einer kleineren Anzahl erst recht verboten ist, widersinnig.

aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten vermischt worden, so sind sie weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie und bringe das betreffende Opfer für den Erlös des besten von ihnen!? R. Kahana erwiderte: Ich trug diese Lehre R. Šimi b. Aši vor, und er sprach zu mir: eines gilt von Profanem und eines gilt von Heiligem. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Heiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie widerwärtig sind, bei Profanem aber verlieren sie sich. — Aber auch von Profanem haben wir es ja bereits gelernt: folgende sind verboten und machen verboten, in welchem Verhältnisse sie auch sind: Libationswein, Götzen, die Vögel des Aussätzigen[5], ausgeherzte Felle[6], das Haar[7] des Naziräers, das Erstgeborene eines Esels[8], Fleisch mit Milch, das zu steinigende Rind, das genickbrochene Kalb[9] und das im Tempelhofe geschlachtete Profane; diese sind verboten und machen verboten, in welchem Verhältnisse sie auch sind!? — Dies ist nötig. Würde er es nur da gelehrt haben, so könnte man glauben, weil zum Genusse Verbotenes sich nicht verliert, diese[4] aber verlieren sich. Und würde er es nur hier gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie für den Höchsten widerwärtig sind, für Gemeine aber verliere sich das zum Genusse verbotene in der Mehrheit, so lehrt er uns. Woher, daß das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte für den Höchsten verboten ist? — Die Rabbanan lehrten:[10]*Vom Vieh,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus. Dies ist ja aber durch einen Schluß zu folgern: wenn ein fehlerbehaftetes, mit dem keine Sünde begangen worden ist, für den Altar untauglich ist, um wieviel mehr ist das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, mit dem eine Sünde begangen worden ist, für den Altar verboten!? Das Pflügen mit Rind und Esel[11]beweist [das Entgegengesetzte]: mit diesen ist eine Sünde begangen worden, und sie sind für den Altar erlaubt. Wohl gilt dies vom Pflügen mit Rind und Esel, die nicht des Todes schuldig sind, während das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte des Todes schuldig ist!? Nimm, was du dir geholt[12]hast. Ich weiß dies von dem, mit dem die Sünde festgestellt worden ist durch zwei Zeugen, woher dies von dem, mit dem die Sünde festgestellt worden ist durch einen Zeugen oder durch den Eigentümer[13]? R. Šimón sagte: Ich will es durch einen Schluß folgern: wenn ein fehlerbehaftetes, das durch die Bekundung von zwei Zeugen nicht zum Essen untauglich wird, durch

4. Die in unserer Mišna genannten. 5. Cf. Lev. Kap. 14. 6. An der Herzstelle aufgerissen u. durchlocht; auf diese Weise wurden die Tiere für den Götzen hergerichtet; cf. Az. Fol. 32a. 7. Cf. Num. 6,18. 8. Das, wenn man es nicht auslöst, zum Genusse verboten ist. 9. Cf. Dt. 21,1ff. 10. Lev. 1,2. 11. Die zusammen nicht zur Arbeit verwandt werden dürfen (cf. Dt. 22,10); soll heißen: Ochs od. Esel, mit denen zusammen gepflügt worden ist. 12. Dh. dieser Einwurf verdient keine Beachtung. 13. In welchem Falle sie nicht zu töten sind;

Bekundung eines einzelnen Zeugen[14]zur Darbringung untauglich wird, um wieviel mehr wird das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das durch Bekundung von zwei Zeugen zum Essen untauglich wird, durch Bekundung eines einzelnen Zeugen zur Darbringung untauglich. Daher heißt es *vom Vieh,* um das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte auszuschließen. — Dies wird ja durch einen Schluß gefolgert!? R. Aši erwi- Col.b
derte: Weil dieser Schluß zu widerlegen ist: wohl gilt dies vom fehlerbehafteten, dessen Fehler kenntlich ist, während beim aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten der Fehler nicht kenntlich ist. Man könnte nun glauben, da der Fehler nicht kenntlich ist, sei es für den Altar tauglich, so heißt es *vom Vieh,* und dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus.

[10]*Vom Rinde,* dies schließt das angebetete aus. Dies ist ja durch einen Schluß zu folgern: wenn Hurengabe und Hundepreis, deren Überzug[15] erlaubt ist, selber verboten sind, um wieviel mehr ist das angebetete verboten, dessen Überzug verboten ist[16]. Oder umgekehrt: wenn von Hurengabe und Hundepreis, die verboten sind, der Überzug erlaubt ist, um wieviel mehr sollte vom angebeteten, das erlaubt[17]ist, der Überzug erlaubt sein. — Demnach hast du ja aufgehoben [den Schriftvers]:[18]*gelüste nicht das Gold und Silber daran, daß du es nähmest*!? — Ich will aufrecht halten [der Schriftvers]: *gelüste nicht das Gold und das Silber,* bei Dingen, die keinen Lebensodem haben; man könnte aber glauben, von Dingen, die einen Lebensodem haben, die selber erlaubt sind, sei der Überzug erlaubt, so heißt es *vom Rind,* dies schließt das angebetete aus. R. Ḥananja wandte ein: Also nur aus dem Grunde, weil die Schrift es ausschließt, hätte die Schrift es aber nicht ausgeschlossen, könnte man glauben, der Überzug sei erlaubt, aber es heißt ja:[19]*ihr sollt ihren Namen vernichten,* alles was auf ihren Namen gefertigt ist!? — Dies besagt, daß man ihnen kakophonische Namen beilege. Beth Galja nenne man Beth Karja[20], Königsgesicht[21][nenne man] Hundsgesicht, Aller-Auge nenne man Dornen-Auge. — Vielleicht umgekehrt: *vom Vieh,* dies schließt das angebetete aus, *vom Rinde,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus!? — Man achte auf die Verbindung in der Schrift; in Verbindung mit Vieh heißt es:[22]*wer bei einem Vieh liegt, soll des Todes*

wegen dieses Falles ist der Schriftvers nötig. 14. Ein einzelner Gelehrter darf den Leibesfehler untersuchen u. entscheiden, ob das Vieh zur Opferung geeignet ist. 15. Das, womit diese zugedeckt worden sind. 16. Cf. Dt. 7,25. 17. Wenn der angezogene Schriftvers nicht darauf gedeutet hätte, daß es verboten ist. 18. Dt. 7,25. 19. Ib. 12,13. 20. Ersteres heißt Versammlungs- od. Bethaus, letzteres Schmutzhaus; vgl. Bd. IX S. 576 Anm. 110 u. 111. 21. Manche lesen Molekh, Name des in der Bibel bekannten Feuergottes. 22. Lev. 20,15. 23. Ps. 106.20.

sterben, und in Verbindung mit Rind heißt es:[23]*und sie vertauschten ihre Herrlichkeit um das Bild eines grasfressenden Rindes.*

[10]*Vom Kleinvieh,* dies schließt das [für den Götzendienst] abgesonderte aus; *und vom Kleinvieh,* dies schließt das stößige[24]aus. R. Šimón sprach: Wozu wird, wenn dies schon vom zur Bestialität verwandten gesagt wird, dies vom stößigen, und wenn dies vom stößigen gesagt wird, dies vom zur Bestialität[25]verwandten gesagt? Weil manches beim zur Bestialität verwandten gilt, was nicht beim stößigen: beim zur Bestialität verwandten gleicht der Zwang dem freien Willen, was beim stößigen nicht der Fall[26] ist. Und manches gilt nur beim stößigen, denn für das stößige ist das Lösegeld[27]zu zahlen, was beim zur Bestialität verwandten nicht der Fall ist. Daher muß dies vom zur Bestialität verwandten gesagt werden, und muß dies vom stößigen gesagt werden.

Der folgende Autor aber entnimmt dies hieraus. Es wird gelehrt: Das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte &c. gleichen Opfertieren, die einen vorübergehenden Leibesfehler vor ihrer Heiligung hatten; sie benötigen eines bleibenden Leibesfehlers, um ausgelöst werden zu können, denn es heißt:[28]*denn ihre Verderbtheit an ihnen, ein Leibesfehler haftet ihnen an.* — Wieso geht dies hieraus hervor? — Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Woher, daß sie verboten sind? Es heißt: *denn ihre Verderbtheit an ihnen, ein Leibesfehler haftet ihnen an,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Überall, wo es *verderben* heißt, seien Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[29]*denn alles Fleisch hatte seinen Wandel verderbt &c.* Götzendienst, denn es heißt:[30]*daß ihr nicht verderbt handelt und euch ein Schnitzbild fertigt, irgend eines Standbildes Gestalt.* Was ein Leibesfehler untauglich macht, machen auch Unzucht und Götzendienst untauglich. — Wofür verwendet der Autor der Schule R. Jišmáéls [die Worte] *vom Rinde und vom Kleinvieh*? — Hieraus folgert er: ausgenommen das kranke, das alte und das ekelhafte. — Woher entnimmt es der erste Autor, der diese Schriftworte auf die Ausschließung des aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten bezieht, hinsichtlich des kranken, alten und ekelhaften? — Er entnimmt dies aus [den Worten] *vom Kleinvieh, von den Lämmern und von den Ziegen.* — Und der erste Autor!? — Es ist die Art der Schrift so[31]zu sprechen.

24. Das einen Menschen getötet hat, jedoch, weil keine 2 Zeugen dies bekunden, nicht zu steinigen ist. 25. Beide sind zu steinigen, wenn 2 Zeugen vorhanden sind. 26. Wenn beispielsweise ein Rind zum Stoßen abgerichtet wird, ist es nicht zu steinigen; cf. Bq. Fol. 39a. 27. Cf. Ex. 21,30. 28. Lev. 22,25. 29. Gen. 6,12. 30. Dt. 4,16. 31. Die Partikel 'von' zu gebrauchen. 32. Wenn es erst 7

WAS HEISST 'ABGESONDERTES'? DAS FÜR DEN GÖTZENDIENST &c. Reš Laqiš sagte: Es ist nur für sieben Jahre abgesondert[32] verboten, denn es heißt:[33] *und es geschah in jener Nacht, da sprach der Herr zu ihm: Nimm den jungen Farren, den deines Vaters, und den zweiten Farren von sieben Jahren.* — War dieser denn nur abgesondert, er war ja auch angebetet worden!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Er war zur Anbetung abgesondert, jedoch nicht angebetet worden. Raba erwiderte: Tatsächlich war er angebetet worden, nur war es da ein Novum[34]. Dies nach R. Abba b. Kahana, denn R. Abba b. Kahana sagte: Achterlei erlaubten sie in jener Nacht: [das Schlachten] außerhalb[35], nachts, durch Gemeine, [ohne] Dienst- Fol. 29 geräte, mit Geräten von einer Ašera, mit Holz von einer Ašera, Abgesondertes und Angebetetes.

R. Ṭobi b. Mathna sagte im Namen des R. Jošija: Wo ist [das Gesetz] vom Abgesonderten aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[36] *sollt ihr beobachten, es mir zur festgesetzten Zeit darzubringen,* dem eine Beobachtung[37] zuteil wird. Abajje wandte ein: Demnach[38] ist, wenn man ein abgezehrtes Lamm[39] holt und ihm keine Beobachtung zuteil werden läßt, dieses zur Darbringung ungeeignet!? — Ich meine es wie folgt: *sollt ihr beobachten, es mir zur festgesetzten Zeit darzubringen,* mir und nicht einem anderen Herrn; und ein anderer, dem man Opfer darbringt, ist der Götze.

Raba b. R. Ada sagte im Namen des R. Jiçḥaq: Das abgesonderte ist verboten, erst wenn es für den Götzendienst verwendet worden ist. Úla sagte im Namen des R. Joḥanan: Erst wenn es den Pfaffen übergeben worden ist. Baha sagte im Namen des R. Joḥanan: Erst wenn man ihm Wicken vom Götzendienste zu fressen gegeben hat. R. Abba sprach zu Baha: Streitet ihr gegen Úla? Dieser erwiderte: Nein, auch Úla spricht nur von dem Falle, wenn man es mit Wicken vom Götzendienste gemästet hat. R. Abba sagte: Baha versteht, eine Lehre zu erklären; wäre er aber nicht nach dort[40] hinaufgegangen, so würde er es nicht verstanden haben, denn das Jisraélland hat dies[41] veranlaßt. Da sprach R. Jiçḥaq zu ihm: Baha hat es von da[42] und von dort. R. Ḥananja aus Ṭriṭa[43] lehrte vor R. Joḥanan: Das abgesonderte ist erst dann verboten, wenn man damit eine Handlung begangen hat. Er lehrte es, und er selbst erklärte später: unter Handlung ist zu verstehen, wenn man es geschoren oder zur Arbeit verwandt hat.

Jahre nach der Absonderung für den Götzen geschlachtet werden soll. 33. Jud. 6,25. 34. Von diesem Falle ist auf andere nicht zu folgern. 35. Des Tempelhofes. 36. Num. 28,2. 37. Zur Darbringung als Opfer. 38. Aus dem Wortlaute ist zu entnehmen, daß man das Tier nicht sofort nach der Heiligung schlachten darf, sondern erst nach einer Zeit der Beobachtung. 39. Um das sich bisher niemand gekümmert hat. 40. Nach Palästina. 41. Cf. Bb. Fol. 158b. 42. Aus

WAS HEISST ANGEBETET &C. Woher dies[44]? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[45]*von den Wiesengründen Jisraéls,* von dem, was Jisraéliten erlaubt ist, und wenn man sagen wollte, sie seien einem Gemeinen verboten, so wäre ja kein Schriftvers nötig, sie für den Höchsten auszuschließen. — Ist denn, wenn es für einen Gemeinen verboten ist, kein Schriftvers[46]nötig, das Totverletzte ist ja auch einem Gemeinen verboten, und dennoch schließt die Schrift es für den Höchsten aus!? Es wird nämlich gelehrt: Unten[47]heißt es *vom Rinde,* und da dies überflüssig[48] ist, so schließt dies das Totverletzte aus. — Dies ist nötig; man könnte glauben, nur in dem Falle, wenn es totverletzt war und nachher geheiligt worden ist, wenn es aber geheiligt war und nachher totverletzt worden ist, sei es für den Höchsten erlaubt. — Dies geht ja aber schon aus folgendem hervor:[49]*was unter dem Stabe durchgeht,* ausgenommen das Totverletzte, das nicht durchgeht!? — Dies ist ebenfalls nötig; man könnte glauben, nur wenn es gar keine Zeit der Tauglichkeit hatte, wenn es nämlich totverletzt aus dem Mutterleibe kam, wenn es aber eine Zeit der Tauglichkeit hatte, wenn es [heil] in den Weltenraum kam und darauf totverletzt wurde, sei es für den Höchsten erlaubt, so lehrt er uns.

ii WAS HEISST HURENGABE? WENN JEMAND ZU EINER HURE GESAGT HAT: DA HAST DU DIESES LAMM ALS BELOHNUNG. SELBST WENN ES HUNDERT[50]SIND, SIND SIE VERBOTEN. DESGLEICHEN, WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: DA HAST DU DIESES LAMM, UND DAFÜR MAG DEINE MAGD BEI MEINEM SKLAVEN SCHLAFEN; RABBI SAGT, ES SEI KEINE HURENGABE, UND DIE WEISEN SAGEN, ES SEI HURENGABE.

GEMARA. Der Meister sagte, selbst wenn es hundert sind, seien sie verboten. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie hundert Stück Vieh als Belohnung nimmt, so ist es ja selbstverständlich, daß sie alle verboten sind; was ist denn der Unterschied, ob eines oder hundert!? — In dem Falle, wenn sie als Belohnung eines nimmt, er ihr aber hundert gegeben hat, weil sie alle von einer Belohnung kommen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr gegeben, ihr aber nicht beigewohnt hat, ihr beigewohnt, ihr aber nicht gegeben hat, so ist die Hurengabe erlaubt. — Wenn er ihr gegeben, ihr aber nicht beigewohnt hat, nennst du es Hurengabe!? Ferner: wenn er ihr beigewohnt, aber nicht gegeben hat, so hat er ihr ja nichts gegeben!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn

Babylonien. 43. Dieser Name variiert im T.; vgl. Bd. X S. 542 Anm. 327. 44. Daß es einem Gemeinen zum Essen erlaubt ist. 45. Ez. 45,15. 46. Daß es zur Opferung verboten ist. 47. Lev. 1,3. 48. Da schon im vorangehenden Schriftverse die Opfertiere aufgezählt werden. 49. Lev. 27,32. 50. Die er ihr gibt. 51. Durch

er ihr zuerst gegeben und ihr nachher beigewohnt hat, oder wenn er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben hat, so ist die Hurengabe erlaubt. — Sollte es doch [vom Verbote] der Hurengabe rückwirkend erfaßt[51]werden!? R. Eleázar erwiderte: Wenn sie zuvorgekommen ist und Col.b es[52]dargebracht hat. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er es ihr sofort zugeeignet hat, so ist es ja selbstverständlich erlaubt, denn er hatte ihr ja bis dahin nicht beigewohnt, und wenn er zu ihr gesagt hat: es sei dir erst in der Stunde der Beiwohnung zugeeignet, so kann sie es ja nicht darbringen, denn der Allbarmherzige sagt:[53]*wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht*, wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere, was sich in seinem Besitze befindet!? — In dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: es sei dir zugeeignet erst in der Stunde der Beiwohnung, solltest du es aber brauchen, so sei es dir sofort zugeeignet.

R. Ošája fragte: Wie ist es, wenn sie zuvorgekommen ist und es dem Heiligtume geweiht hat? — Dies ist ja aus der Antwort des R. Eleázar zu entscheiden, denn R. Eleázar erklärte: wenn sie zuvorgekommen ist und es dargebracht hat; nur wenn sie es dargebracht hat, weil es zur Zeit der Beiwohnung nicht mehr da war, wenn sie es aber dem Heiligtume geweiht hat, ist es verboten. — Dies eben fragt er: ist es nur dann erlaubt, wenn sie es dargebracht hat, weil es zur Zeit der Beiwohnung nicht mehr da war, wenn sie es aber geheiligt hat, es also zur Zeit der Beiwohnung noch da ist, ist es verboten, oder aber ist es erlaubt, auch wenn sie es dem Heiligtume geweiht hat, denn der Meister sagte, dem Höchsten gegenüber gilt das Wort[54]wie die Übergabe an einen Gemeinen, und um so mehr, wenn sie es dargebracht hat. — Dies bleibt unentschieden.

«Wenn er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben hat, so ist die Hurengabe erlaubt.» Es wird ja aber gelehrt, wenn er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben hat, selbst nach zwölf Monaten, sei die Hurengabe verboten!? R. Ḥanan b. R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir beschlafen für dieses Lamm, und das andere in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir beschlafen für ein Lamm. — Auch wenn er 'für dieses Lamm' gesagt hat, fehlt ja das Ansichziehen[55]!? — Dies gilt von einer nichtjüdischen Hure, die durch das Ansichziehen nicht eignet. Wenn du aber willst, sage ich, auch von einer jisraélitischen Hure, wenn es sich nämlich in ihrem Hofe befand. — Demnach hat er es

die nachträgliche Beiwohnung. 52. Vor der Beiwohnung. 53. Lev. 27,14. 54. Es befindet sich nicht mehr in ihrem Besitze. 55. Wodurch bewegliche Sachen ge-

ihr ja vorher gegeben!? — Wenn er es ihr verpfändet und zu ihr gesagt hat: gebe ich dir bis zu diesem Tage das Geld, so ist es recht, wenn aber nicht, so behalte dieses Lamm als Hurengabe.

Rabh sagte: Sowohl die Schandbubengabe als auch jede andere Unzuchtgabe ist verboten, ausgenommen die Gabe an seine menstruierende Frau[56], denn es heißt[57]*Hure*, und diese ist keine Hure. Levi aber sagte, auch an seine menstruierende Frau, denn es heißt[57]*Gräuel*, und auch dies ist ein Gräuel. — Und Levi, es heißt ja *Hure*!? — Er kann dir erwidern, dies besagt: Hure und nicht Hurer[58]. — Woher entnimmt Rabh [die Einschränkung:] Hure und nicht Hurer? — Er entnimmt dies aus einer Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Als Hurengabe ist nur eine Gabe verboten, die wegen einer Sünde[59]kommt, die Gabe an seine menstruierende Frau aber, oder die er einer als Entschädigung für den Zeitverlust gegeben hat, oder die sie ihm als Hurengabe gegeben hat, ist erlaubt. Und obgleich es hierfür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung:[60]*da du Lohn gabest, aber dir kein Lohn gegeben ward, so warst du zum Widerspiel.* — Wofür verwendet Rabh [das Wort] *Gräuel*!? — Dieses verwendet er für eine Lehre Abajjes, denn Abajje sagte: die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure ist verboten, denn hierbei heißt es *Gräuel*, und dort heißt es:[61]*wer eines von diesen Gräueln tut*; wie es sich dort um Unzucht handelt, wobei keine Antrauung erfolgen kann[62], ebenso kann bei dieser keine Antrauung erfolgen. Ein Priester, der ihr beiwohnt ist nicht zu geißeln wegen [Beiwohnung] einer Hure, denn die Schrift sagt:[63]*er soll seinen Samen nicht entweihen*, ein Samen, der ihm genealogisch folgt, ausgenommen eine Nichtjüdin, von der sein Samen ihm nicht genealogisch folgt. Die Hurengabe einer jisraélitischen Hure ist erlaubt, denn bei ihr kann eine Antrauung erfolgen, und ein Priester, der ihr beiwohnt, ist wegen [Beiwohnung] einer Hure zu geißeln, denn sein Samen folgt genealogisch ihm. Raba aber sagt, die Hurengabe der einen und der anderen sei verboten, und ein Priester, der ihnen beiwohnt, sei wegen [Beiwohnung] einer Hure zu geißeln. Dies aus dem Grunde, weil von einander zu folgern ist: wie die jisraélitische Hure mit einem Verbote belegt ist, ebenso ist die nichtjüdische Hure mit einem Verbote belegt, und wie die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure verboten ist, ebenso ist die Hurengabe einer jisraélitischen Hure verboten. Man wandte

eignet werden; cf. Bm. Fol. 47b. 56. Auch die Beiwohnung der eigenen menstruierenden Frau wird als Unzucht bezeichnet. 57. Dt. 23,19. 58. Die Gabe einer Hure an den Hurenden ist erlaubt. 59. Wenn die Gabe wirkliche Hurengabe ist, während die eigene menstruierende Frau zu einer anderen Zeit erlaubt ist, u. ebenso ist ein Entgelt für die Zeitversäumnis keine Hurengabe. 60. Ez. 16,34. 61. Lev. 18,29. 62. Die Schrift spricht von Blutsverwandten. 63. Lev. 21,15.

ein: Die Hurengabe sowohl einer nichtjüdischen Hure als auch einer jisraélitischen Hure ist verboten. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Åqibas vertreten, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung sei ungültig. Er lehrt uns[64]folgendes: bei einer Hure ist die Antrauung ungültig, wie die Antrauung einer Witwe[65]ungültig ist. — Weshalb lehrt er nach Raba: beispielsweise eine Witwe mit einem Hochpriester!? — Wie bei einer Witwe: wie er wegen einer Witwe nur dann zu geißeln ist, wenn eine Warnung erfolgt war, ebenso bei der Hure nur dann, wenn er zu ihr gesagt hat: da hast du. Dies schließt die Lehre R. Eleázars aus, denn R. Eleázar sagte, wenn ein Lediger einer Ledigen beigewohnt hat nicht zum Zwecke der Ehelichung, habe er sie zur Hure gemacht. Wenn sie aber schon vorher Hure war, so ist es auch verboten. Eine andere Lesart. Diese Lehre bezieht sich auf Inzestverbotene, mit denen keine Antrauung erfolgen kann. — Im Schlußsatze lehrt er ja aber, bei einer Witwe mit einem Hochpriester, oder einer Geschiedenen oder Ḥaluça mit einem gemeinen Priester sei die Hurengabe verboten, und bei diesen ist die Antrauung gültig!? — Hier ist die Ansicht des R. Eleázar vertreten, welcher sagt: wenn ein Fol. 30
Lediger einer Ledigen beigewohnt hat nicht zum Zwecke der Ehelichung, habe er sie zur Hure gemacht. — Wieso lehrt er dies, wenn die des R. Eleázar, von einer Witwe[65], sollte er es doch von einer Ledigen lehren!? — Von einer Witwe ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, da dies eine Hauptnorm[66]ist, sei es bei diesen[67]nicht verboten, so lehrt er uns.

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: DA HAST DU DIESES LAMM &C. Eine Sklavin ist ja einem Sklaven erlaubt!? R. Hona erwiderte: Wenn er 'bei mir' gesagt hat, und nur beschönigend heißt es 'Sklaven'. — Was ist demnach der Grund Rabbis? Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich gilt dies von einem Sklaven, nur spricht er von einem hebräischen Sklaven. — Was ist demnach der Grund der Rabbanan, einem hebräischen Sklaven ist ja eine Sklavin erlaubt!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er Weib und Kinder nicht hat, denn es wird gelehrt: Hat er nicht Weib und Kinder, so darf sein Herr ihm keine kenaánitische Sklavin[68]geben, hat er Weib und Kinder, so darf sein Herr ihm eine kenaánitische Sklavin geben.

64. Im Schlußsatze; dies ist eine Antwort auf den weiter folgenden Einwurf, der Schlußsatz lehre, die eines Hochpriesters an eine Witwe usw. sei verboten. Der Text ist hier korrumpiert. 65. Mit einem Hochpriester. 66. Daß durch den Verkehr zwischen einem Ledigen u. einer Ledigen sie zur Hure wird. 67. Einer Witwe mit einem Hochpriester. 68. Cf. Ex. 21,3. 69. Zur Opferung. 70. Der

iii WAS HEISST HUNDEPREIS? WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: DA HAST DU DIESES LAMM FÜR DIESEN HUND. DESGLEICHEN IST, WENN ZWEI GESELLSCHAFTER GETEILT HABEN, UND DER EINE ZEHN [SCHAFE] UND DER ANDERE NEUN UND EINEN HUND GENOMMEN HAT, DER GEGENWERT DES HUNDES VERBOTEN[69], UND DIE MIT DEM HUNDE ERLAUBT. DIE HUNDEGABE[70] UND DER HURENPREIS[71] SIND ERLAUBT, DENN ES HEISST[72] *beide*, NICHT ABER VIER; IHRE[73] JUNGEN SIND ERLAUBT, DENN ES HEISST *sie*, NICHT ABER IHRE JUNGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Hundepreis*, das ist der Tauschpreis für einen Hund, denn so heißt es:[74] *du verkauftest dein Volk um ein geringes Gut, du wuchertest nicht bei ihrem Preise.* — Vielleicht die [Hunde]gabe[75]!? — Demnach wären es drei Fälle, und es heißt[57] *sie beide*, und nicht drei. — Sagen wir denn Gabe und Preis, wir sprechen von einer Gabe ohne Preis[76]!? — Demnach sollte die Schrift sagen: *du sollst nicht die Gabe einer Hure und eines Hundes bringen*, wenn es aber heißt: *Hurengabe und Hundepreis*, so ist [der Preis] zu verstehen.

WENN GESELLSCHAFTER GETEILT HABEN UND EINER &C. NAHM. Sollte doch eines für den Hund in Abzug gebracht werden und alle übrigen erlaubt sein!? — In dem Falle, wenn der Preis des Hundes höher ist als eines von ihnen, und der Überschuß des Hundes auf alle entfällt.

DIE HUNDEGABE UND DER HURENPREIS SIND ERLAUBT &C. Raba aus Par-
Col.b ziqa sprach zu R. Aši: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, bei Tieren gebe es keine Hurerei? Dieser erwiderte: Die Schrift sollte doch nicht geteilt, sondern geschrieben haben: Gabe einer Hure und eines Hundes. Desgleichen wird gelehrt: Die Hundegabe und der Hurenpreis sind erlaubt, denn es heißt: *beide*, und nicht vier. Ihre[73] Jungen sind erlaubt, denn es heißt *auch beide*, sie und nicht ihre Jungen.

Raba sagte: Das Junge eines zur Bestialität verwandten Tieres ist verboten, denn es und sein Junges sind beschlafen worden, das eines stößigen ist verboten, denn es und sein Junges haben gestoßen. Das Junge eines [für den Götzendienst] abgesonderten und angebeteten ist erlaubt, denn nur die Mutter ist abgesondert worden, nur die Mutter ist angebetet worden. Manche sagen, auch das Junge des abgesonderten und angebeteten sei verboten, denn hierbei ist der Körperumfang erwünscht.

R. Aḥadboj b. Ami sagte im Namen des R. Šešeth: Wenn jemand die

Lohn für die Hergabe einer Hündin zum bestialischen Beischlafe, nach anderer Erklärung zur Paarung. 71. Ein Schaf, das man für eine Hure zahlt, die man als Sklavin kauft. 72. Dt. 23,19. 73. Von solchen Lämmern. 74. Ps. 44,13. 75. Wenn man eine Hure od. eine Sklavin von einem Hunde beschlafen läßt. Der Text ist hier korrumpiert. 76. Hundepreis heißt eben die Hurengabe für einen

Antrauung[77] vollzieht mit dem Miste eines zu steinigenden Rindes, so ist [die Frau] ihm angetraut, wenn aber mit dem Miste von Götzenkälbern, so ist sie ihm nicht angetraut. — Aus welchem Grunde? — Wenn du willst, [erkläre ich dies durch] einen Schriftvers, und wenn du willst, durch einen Vernunftgrund. Wenn du willst, durch einen Vernunftgrund, denn beim Götzendienste ist der Körperumfang erwünscht, beim zu steinigenden Rinde aber ist nicht der Körperumfang erwünscht. Wenn du willst, durch einen Schriftvers; beim Götzendienste heißt es:[78] *und du gleich ihm dem Banne verfällst,* was von ihm kommt, gleicht ihm; beim zu steinigenden Rinde aber heißt es:[79] *sein Fleisch soll nicht gegessen werden,* nur sein Fleisch ist verboten, sein Mist aber ist erlaubt.

HAT ER IHR GELD GEGEBEN, SO IST ES ERLAUBT, WENN ABER WEIN, ÖL, iv
MEHL ODER SONST ETWAS, DESSEN ART AUF DEM ALTAR DARGEBRACHT WIRD, SO IST ES VERBOTEN. HAT ER IHR OPFERTIERE GEGEBEN, SO SIND SIE ERLAUBT, WENN [PROFANES] GEFLÜGEL, SO IST ES VERBOTEN. EIGENTLICH SOLLTE MAN EINEN SCHLUSS FOLGERN: WENN AUF OPFERTIERE, DIE DURCH EINEN LEIBESFEHLER UNTAUGLICH WERDEN, [DAS VERBOT] DER HURENGABE UND DES HUNDEPREISES SICH NICHT ERSTRECKT, UM WIEVIEL WENIGER SOLLTE SICH [DAS VERBOT] DER HURENGABE UND DES HUNDEPREISES AUF DAS GEFLÜGEL ERSTRECKEN, DAS DURCH EINEN LEIBESFEHLER NICHT UNTAUGLICH WIRD. ABER ES HEISST:[80] *für jedes Gelübde,* UND DIES SCHLIESST DAS GEFLÜGEL EIN. VON ALLEN, DIE FÜR DEN ALTAR VERBOTEN SIND, SIND DIE JUN- v
GEN ERLAUBT. R. ELIÉZER SAGT, DAS JUNGE DES TOTVERLETZTEN DÜRFE AUF DEM ALTAR NICHT DARGEBRACHT WERDEN. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, WENN EIN TAUGLICHES VON EINEM TOTVERLETZTEN GESOGEN HAT, SEI ES FÜR DEN ALTAR UNTAUGLICH. ALLE OPFERTIERE, DIE TOTVERLETZT WURDEN, DÜRFEN NICHT AUSGELÖST WERDEN, WEIL MAN NICHT OPFER AUSLÖSEN DARF, UM SIE DEN HUNDEN ZUM FRESSEN ZU GEBEN[81].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr Weizen gegeben und sie daraus Feinmehl gemacht hat, Oliven und sie daraus Öl gemacht hat, Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie Eines lehrt, verboten, und wie ein Anderes lehrt, erlaubt. R. Joseph sagte: Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs verboten und nach der Schule Hillels erlaubt. Die Schule Hillels ist der Ansicht, *sie,* nicht aber ihre Jungen, *sie,* nicht aber ihre Umgestaltungen; und die Schule Šammajs ist der Ansicht, *sie,* nicht aber ihre Jungen, *auch,* dies schließt ihre Umgestaltungen ein. — Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? — Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels unerklärt.

Hund. 77. Die mit einem Wertgegenstande erfolgen kann. 78. Dt. 7,26. 79. Ex. 21,28. 80. Dt. 23,19. 81. Da sie für Menschen zum Genusse verboten sind.

Die Rabbanan lehrten:[81]*in das Haus des Herrn, deines Gottes,* ausgenommen die [rote] Kuh, die nicht ins Haus[82]kommt — so R. Eleázar; die Weisen sagen, dies schließe die Altarplatten[83]ein. — Wer sind die Weisen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose b .R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Gab er ihr Gold, so darf man, wie R. Jose b. R. Jehuda sagt, daraus keine Altarplatten machen, nicht einmal hinter dem Allerheiligsten[84].

.HAT ER IHR OPFERTIERE GEGEBEN, SO SIND SIE ERLAUBT &C. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises sich auf Opfertiere erstrecke: wenn [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises sich auf das Geflügel erstreckt, das durch einen Leibesfehler nicht untauglich wird, um wieviel mehr erstreckt sich [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises auf Opfertiere, die durch einen Leibesfehler untauglich werden. Aber es heißt: *für jedes Gelübde,* und dies schließt das Gelobte[85]aus. — Nur weil die Schrift sie ausgeschlossen hat, hätte sie aber die Schrift nicht ausgeschlossen, so würde man gesagt haben, wenn er ihr Opfertiere gegeben hat, erstrecke sich darauf [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises; aber es ist ja nicht sein Eigentum!? R. Hošája erwiderte: Wenn er sie an seinem Pesaḥopfer beteiligt hat, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt:[86]*Wenn aber zu wenige sind im Hause für ein Lamm,* man lasse ihn sich vom Lamme ernähren[87]; was er zum Essen braucht, nicht aber, was er zum Handel braucht. Rabbi sagt, auch was er zum Handel braucht. Wenn er nichts hat, so beteilige er andere an seinem Pesaḥlamme und an seinem Festopfer, und der Erlös ist profan, denn unter dieser Voraussetzung heiligen die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer.

VON ALLEN, DIE FÜR DEN ALTAR VERBOTEN SIND &C. Der Meister sagte: Von allen, die für den Altar verboten sind, sind die Jungen erlaubt. Und hierzu wird gelehrt: R. Eliézer aber verbietet sie. R. Hona b. Ḥanena sagte im Namen des R. Naḥman: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es trächtig war und nachher beschlafen worden ist, denn R. Eliézer ist der Ansicht, die Geburt sei ein Glied der Mutter, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie sei nicht Glied der Mutter; wenn es aber beschlafen worden ist und nachher trächtig wurde, sind sie alle der Ansicht, daß [das

82. Diese wird außerhalb des Lagers hergerichtet; cf. Num. 19,3. 83. Mit denen der Altar verkleidet war, die aus Gold waren; dafür darf als Hurengabe erhaltenes Gold nicht verwendet werden. 84. Wörtl. Sühnedeckelraum; bis zur Mauer des Hofraumes blieben noch 11 Ellen zurück (cf. Jom. Fol. 21a), die weniger heilig waren, u. auch da durfte Material aus solcher Herkunft nicht verwandt werden. 85. Was schon als Opfer geheiligt worden ist. 86. Ex. 12,4. 87. Das W. מהיות wird wie מחיית gelesen: um sich zu ernähren. Der Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: wenn zu wenig ist im Hause, zum Leben, so darf er andere am Lamme be-

Junge] erlaubt ist. Raba sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es beschlafen worden ist und nachher trächtig wurde, denn R. Eliézer ist der Ansicht, was beide[88] veranlassen, sei verboten, und die Rabbanan sind der Ansicht, was beide veranlassen, sei erlaubt; wenn es aber trächtig war und nachher beschlafen worden ist, sind alle der Ansicht, daß [das Junge] verboten sei. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, das Junge eines zur Bestialität verwandten sei verboten, denn es und sein Junges sind beschlafen worden, und das Junge eines stößigen sei verboten, denn es und sein Junges haben gestoßen. Manche lehren es in einer anderen Fassung. R. Hona b. Ḥenana sagte im Namen des R. Naḥman: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es beschlafen worden ist nachdem es bereits geheiligt war, denn R. Eliézer ist der Ansicht, es sei verächtlich, und die Rabbanan sind nicht dieser Ansicht; wenn es aber beschlafen worden ist, als es noch profan war, sind alle der Ansicht, da damit eine Änderung[89] eingetreten ist, sei [das Junge] erlaubt. Raba aber sagte im Namen des R. Naḥman: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es beschlafen worden ist, als es noch profan war, denn R. Eliézer ist der Ansicht, es sei verächtlich, und die Rabbanan sind der Ansicht, da damit eine Änderung eingetreten ist, sei [das Junge] erlaubt; wenn es aber beschlafen worden ist nachdem es bereits geheiligt war, sind alle der Ansicht, daß es verboten ist.

DAS JUNGE DES TOTVERLETZTEN &c. Nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne gebären, kann dies in dem Falle vorkommen, wenn Fol. 31 es totverletzt war und nachher trächtig wurde, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Eliézer ist der Ansicht, was beide veranlassen[90], sei verboten, und die Rabbanan sind der Ansicht, was beide veranlassen, sei erlaubt. Und nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht gebären, kann es in dem Falle vorkommen, wenn es trächtig war und nachher totverletzt wurde, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Eliézer ist der Ansicht, die Geburt sei ein Glied der Mutter, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Geburt sei nicht Glied der Mutter. R. Hona sagte: Die Weisen pflichten R. Eliézer bei hinsichtlich eines Küchleins von einem Ei einer totverletzten [Henne], daß es verboten sei. — Aus welchem Grunde? — Sie streiten gegen R. Eliézer nur hinsichtlich des Jungen eines Viehs, das sich in der Luft[91] entwickelt, hinsichtlich des Eies einer Totverletzten aber, das sich vom Körper der Henne entwickelt, pflichten auch die Rabbanan bei. Raba sprach zu R. Hona: Es gibt eine

teiligen u. für den Erlös anderes kaufen. 88. Das Junge ist von dem erlaubten Vater u. der verbotenen Mutter erzeugt worden. 89. Durch die Heiligung. 90. Cf. Anm. 88 mut. mut. 91. Sobald es den Körper der Mutter verläßt, ist es von

Lehre als Stütze für dich: Ein Löffel[92]voll Moder von einem lebenden Menschen ist nach R. Eliézer verunreinigend und nach den Weisen rein. Die Rabbanan streiten gegen ihn nur über den Moder, der [vom Körper] getrennt ist, bei einem Ei[93]aber, das vom Körper der Henne kommt, pflichten auch die Rabbanan bei. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: R. Eliézer streitet gegen die Rabbanan nur über den Moder, weil der Mensch schon bei Lebzeiten Moder genannt wird, wie es heißt:[94]*nun gar der Mensch, Moder, und der Menschensohn, Gewürm,* bei einem Ei aber pflichtet auch R. Eliézer bei. Ferner wird ausdrücklich gelehrt: R. Eliézer pflichtet den Weisen bei, daß das Küchlein von einem Ei einer totverletzten [Henne] erlaubt sei. Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[95].

R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, WENN EIN TAUGLICHES &c. Aus welchem Grunde, wollte man sagen, weil es von diesem gemästet wird, so müßte es demnach verboten sein, auch wenn man ihm Wicken vom Götzendienste zu fressen gegeben hat!? Vielmehr, lehrte R. Ḥanina aus Ṭriṭa vor R. Joḥanan, wenn es jeden Morgen die warme Milch gesogen hat, weil es damit von einer Stunde bis zur gleichen Stunde[96]auskommen kann.

ALLE OPFERTIERE, DIE TOTVERLETZT WURDEN, DÜRFEN NICHT AUSGELÖST WERDEN &c. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[97]*Du sollst schlachten,* aber nicht scheren; *du sollst essen,* aber nicht für deine Hunde; *Fleisch,* aber nicht Talg. Hieraus, daß man nicht Heiliges auslösen darf, um es Hunden zum Fressen zu geben. Manche lesen: *Du sollst schlachten und essen,* du darfst davon essen erst nach dem Schlachten. Er ist der Ansicht, man dürfe Heiliges auslösen, um es den Hunden zum Fressen zu geben.

SIEBENTER ABSCHNITT

MANCHES GILT BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN ALTAR, WAS NICHT BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, UND MANCHES BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, WAS NICHT BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN ALTAR. DAS GEHEILIGTE FÜR DEN ALTAR KANN UMGETAUSCHT WERDEN, GEHEILIGTES FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS KANN NICHT UMGETAUSCHT WERDEN; BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN ALTAR IST MAN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ZURÜCKGEBLIEBENEM UND UNREI-

diesem unabhängig. 92. Cf. Naz. 50b. 93. Dh. dem Küchlein von einem Ei. 94. Ij. 25,6. 95. Dh. es wird schon stimmen. 96. Des nächsten Tages, dh. volle 24 Stunden; es lebt also von der Mutter. 97. Dt. 12,15.

NEM, IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH SIND NACH IHRER AUSLÖSUNG VERBOTEN, Col.b
WER SIE AUSSERHALB[1] SCHLACHTET, IST SCHULDIG, UND MAN DARF NICHT DA-
VON HANDWERKERN[2] ALS LOHN GEBEN, WAS ABER BEIM GEHEILIGTEN FÜR
DEN TEMPELREPARATURFONDS NICHT DER FALL IST. MANCHES GILT NUR BEIM ii
GEHEILIGTEN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS: GEHEILIGTES OHNE BE-
STIMMUNG IST FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, DIE HEILIGUNG FÜR DEN
TEMPELREPARATURFONDS ERSTRECKT SICH AUF ALLES, MAN BEGEHT EINE
VERUNTREUUNG AN IHREN ERZEUGNISSEN, UND DIE PRIESTER[3] HABEN NICHTS
DAVON.

GEMARA. Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß alles Geheiligte für den Altar umgetauscht werden kann, das Geflügel ist ja Geheiligtes für den Altar, und wir haben gelernt, Speisopfer und Geflügel können nicht umgetauscht werden!? — Er lehrt dies nur vom Vieh. — Das Junge[4] ist ja Geheiligtes für den Altar, und wir haben gelernt, das Junge könne nicht umgetauscht werden!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das Junge könne umgetauscht werden. — Das Umgetauschte selbst ist ja Geheiligtes für den Altar, und wir haben gelernt, Umgetauschtes könne nicht umgetauscht werden!? — Er spricht nur vom originären Schlachtopfer. — Da du nun darauf gekommen bist, so kannst du auch sagen, nach der Ansicht der Rabbanan, denn er lehrt dies nur vom originären Schlachtopfer.

MAN DARF NICHTS DAVON HANDWERKERN GEBEN &c. Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds darf man also geben. [Woher dies?] R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*sie sollen mir machen*, von meinem[6].

MANCHES GILT BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS &c. Der Meister sagte, die Heiligung für den Tempelreparaturfonds erstrecke sich auf alles. Wer lehrte dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Nicht R. Jehošuá, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darunter sich für den Altar geeignetes männliches und weibliches Vieh befindet, so sind, wie R. Eliézer sagt, die männlichen als Brandopfer und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. R. Jehošuá sagt, die männlichen sind selber als Brandopfer darzubringen[7] und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen und für den Erlös Brandopfer darzubringen, und das übrige Vermögen fällt dem Tempelreparaturfonds zu. Er streitet somit gegen R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs: Bei einer

1. Des Tempelhofes. 2. Für Tempelarbeiten. 3. So richt. nach der Mišna separata u. Handschriften. 4. Eines Opfertieres. 5. Dt. 25,8. 6. Auf Kosten des Heiligtums. 7. Hierbei handelt es sich um eine Heiligung ohne Bestimmung. 8.

Herde, die aus nur männlichen Tieren besteht, pflichtet auch R. Eliézer bei, daß niemand die Heiligung für den Altar läßt und für den Tempelreparaturfonds heiligt, sie streiten nur über eine Herde, die zur Hälfte aus männlichen und zur Hälfte aus weiblichen besteht; R. Eliézer ist der Ansicht, niemand teile sein Gelübde, und da die weiblichen keine Brandopfer sind, sind auch die männlichen keine Brandopfer, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man teile[8] sein Gelübde. Manche haben folgende Fassung: R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs: Hat jemand nur ein Vieh dem Heiligtum geweiht, so pflichtet auch R. Eliézer bei, daß niemand die Heiligung für den Altar läßt und für den Tempelreparaturfonds heiligt, sie streiten nur über den Fall, wenn damit noch anderes Vermögen vorhanden ist; R. Eliézer ist der Ansicht, niemand teile sein Gelübde, und da das übrige Vermögen kein Geheiligtes für den Altar ist, so ist auch das Vieh kein Geheiligtes für den Altar, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man teile sein Gelübde. — [Wir haben gelernt:] Und ihr Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. Erklärlich ist es nach der anderen Fassung, daß er lehrt: [fällt] mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu, nach der ersten Fassung aber sollte er doch lehren: fällt dem Tempelreparaturfonds zu!? — Lies auch so: und ihr Erlös fällt dem Tempelreparaturfonds zu.

DIE HEILIGUNG FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS ERSTRECKT SICH AUF ALLES. Was schließt dies ein? Rabina erwiderte: Dies schließt Späne und Laub ein[9].

MAN BEGEHT EINE VERUNTREUUNG AN IHREN ERZEUGNISSEN. Was schließt dies ein? R. Papa erwiderte: Dies schließt die Milch von Opfertieren und die Eier von Turteltauben[10]ein. Wie gelehrt wird. Die Milch von Opfertieren und die Eier von Turteltauben darf man nicht nießbrauchen, jedoch begeht man an ihnen keine Veruntreuung. Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, beim Geheiligten für den Tempelreparaturfonds aber begeht man, wenn man eine Henne geheiligt hat, eine Veruntreuung an ihrem Ei, und wenn eine Eselin, eine Veruntreuung an ihrer Milch. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, man begehe eine Veruntreuung an Erzeugnissen [vom Geheiligten] für den Altar, gilt dies nur von Erzeugnissen, die für den Altar geeignet[11]sind, an Erzeugnissen aber, die für den Altar nicht geeignet sind, begeht man keine Veruntreuung.

Je nachdem, wofür die gelobte Sache geeignet ist. 9. Hat man einen Balken oder einen Baum geheiligt, so erstreckt sich die Heiligkeit auch auf diese. 10. Die als Opfer dargebracht werden. 11. Zur Opferung, wie die Jungen. 12. Ist es für einen bestimmten Zweck geheiligt worden, so darf es nicht für einen anderen ver-

WEDER GEHEILIGTES FÜR DEN ALTAR NOCH GEHEILIGTES FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS DARF MAN VON EINER HEILIGKEIT AUF EINE ANDERE HEILIGKEIT ABÄNDERN[12], WOHL ABER DARF MAN IHREN SCHÄTZUNGSWERT DEM HEILIGTUME GELOBEN ODER ALS GEBANNTES WEIHEN, UND WENN SIE[13]VERENDEN, SIND SIE ZU BEGRABEN. R. ŠIMÔN SAGT, GEHEILIGTES FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS IST, WENN ES VERENDET, AUSZULÖSEN. Fol. 32 iii

GEMARA. R. Hona sagte: Hat man für den Altar Geheiligtes als Gebanntes für die Priester erfassen lassen, so hat man nichts getan[14]. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[15]*alles Gebannte ist hochheilig für den Herrn*; alles, was vom Hochheiligen gebannt wird, bleibt heilig für den Herrn. Man wandte ein: Hat man für den Tempelreparaturfonds Geheiligtes erfassen[16]lassen, einerlei ob als Geheiligtes für den Altar oder als Gebanntes für die Priester, so hat man nichts getan. Hat man für die Priester Gebanntes erfassen lassen, einerlei ob als Geheiligtes für den Altar oder als Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, so hat man nichts getan. Demnach ist, wenn man für den Altar Geheiligtes als Gebanntes für die Priester hat erfassen lassen, was man getan hat, gültig. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? — R. Hona kann dir erwidern: was er zurückläßt, ist folgendes: hat man für den Altar Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds erfassen lassen, so ist, was man getan hat, gültig; wenn aber als Gebanntes für die Priester, so hat man nichts getan. — Sollte er es doch mit jenen lehren!? — Der Autor lehrt nur das, wobei zweierlei[17] vorkommen kann, nicht aber das, wobei zweierlei nicht vorkommen kann. — Wir haben gelernt: Wohl aber darf man ihren Schätzungswert dem Geheiligten geloben [oder als Gebanntes weihen]. Doch wohl den Schätzungswert heiligen, für den Reparaturfonds, und als Gebanntes weihen, für die Priester!? — Nein, beides als Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, und es ist einerlei, ob man dabei den Ausdruck 'Geheiligtes' für den Tempelreparaturfonds oder den Ausdruck 'Gebanntes' für den Tempelreparaturfonds gebraucht. — Aber es wird ja anders gelehrt!? In einer Barajtha wird nämlich gelehrt: Man darf den Schätzungswert von Geheiligtem für den Tempelreparaturfonds als Gebanntes für die Priester weihen. Ferner wird folgendes gelehrt: Hat man für den Altar Geheiligtes als Gebanntes für die Priester geweiht, so ist, was man getan, gültig. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung. — R. Hona bezieht sich ja aber auf einen Schriftvers!? Ûla erwiderte: Die Schrift sagt *Gebanntes* und *alles*[18]*Gebannte*. — Kann Ûla dies denn gesagt haben,

wendet werden. 13. Opfertiere, deren Wert man für den Tempelreparaturfonds geweiht hat. 14. Es ist wirkungslos. 15. Lev. 27,28. 16. Für eine andere Heiligkeit. 17. Erfassungen für andere Zwecke. 18. Das W. 'alles' ist einbegrei-

Úla sagte ja, wenn jemand ein Brandopfer für den Tempelreparaturfonds
Col.b erfassen läßt, habe dies nur die Abhängigkeit von den Schatzmeistern zur Folge[19]!? — Tatsächlich rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur wegen der Veruntreuung[20]nötig. — Wozu ist wegen der Veruntreuung ein Schriftvers nötig, es heißt ja dabei *hochheilig*!? — Auch nach deiner Auffassung [ist ja folgendes einzuwenden:] R. Jannaj sagte: Die Veruntreuung ist in der Tora nur beim Brandopfer genannt, denn es heißt:[21]*wenn jemand eine Veruntreuung begeht und sich versehentlich am Geheiligten des Herrn versündigt,* nur was für den Herrn allein bestimmt ist, hinsichtlich des Sündopfers und des Schuldopfers[22]aber ist dies aus einer Lehre Rabbis zu entnehmen, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[23]*Alles Fett gehört dem Herrn,* dies schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer hinsichtlich der Veruntreuung ein. Wozu ist nun der Schriftvers nötig, bei diesen heißt es ja[24]*hochheilig*!? Bei diesen ist also, obgleich es bei ihnen *hochheilig* heißt, ein Schriftvers nötig, sie hinsichtlich der Veruntreuung einzuschließen, ebenso ist beim Gebannten, obgleich es dabei *hochheilig* heißt, ein Schriftvers nötig, es hinsichtlich der Veruntreuung einzuschließen.

Der Text. Wenn jemand ein Brandopfer für den Tempelreparaturfonds heiligt, so hat es nur die Abhängigkeit von den Schatzmeistern zur Folge. Man wandte ein: Wenn jemand ein Brandopfer für den Tempelreparaturfonds heiligt, so darf er es nicht eher schlachten, als bis er es ausgelöst hat!? — Rabbanitisch. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: hat er übertreten und es geschlachtet, so ist, was er getan hat, gültig. — Wie ist, wenn rabbanitisch, der Schlußsatz zu erklären: und er begeht daran zwei[25]Veruntreuungen; wieso begeht er, wenn rabbanitisch, zwei Veruntreuungen!? — Er meint es wie folgt: er sollte daran zwei Veruntreuungen begehen.

WENN SIE VERENDEN, SIND SIE ZU BEGRABEN &c. R. Johanan sagte: Nach den Rabbanan war sowohl Geheiligtes für den Altar als auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens[26] einbegriffen. Reš Laqiš aber sagte: Nach den Rabbanan war nur Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, Geheiligtes für den Altar aber war hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen. Beide pflichten jedoch bei,

fend u. bezieht sich auch auf Geheiligtes für den Altar. 19. Es bleibt Brandopfer, nur ist es Eigentum des Tempels, u. der Schatzmeister muß als Vertreter bei der Opferung zugegen sein. 20. Daß es eine solche auch beim Gebannten gebe. 21. Lev. 5,15. 22. An denen die Priester beteiligt sind. 23. Lev. 3,16. 24. Cf. Lev. 6,22 u. 7,6. 25. Es ist Geheiligtes für den Altar u. Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds. 26. Cf. Lev. 27,11,12. 27. Da auch die Rabbanan

daß nach R. Šimón Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen war, und Geheiligtes für den Altar hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens wohl einbegriffen war. Und beide stimmen überein, daß ein von früher her fehlerbehaftetes [Vieh] hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen war. – Wir haben gelernt: R. Šimón sagt, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds ist, wenn es verendet, auszulösen. Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, nach den Rabbanan war sowohl das eine als auch das andere hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, daß R. Šimón das Geheiligte für den Tempelreparaturfonds besonders zu nennen braucht, daß es, wenn es verendet, auszulösen sei. wozu aber braucht er nach Reš Laqiš es besonders zu nennen, er sollte doch sagen: verenden sie, so sind sie auszulösen[27]!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: R. Šimón verstand den ersten Autor nicht und sprach zu ihm wie folgt: meinst du Geheiligtes für den Altar, so pflichte ich dir bei, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds aber ist, wenn es verendet, auszulösen. Übereinstimmend mit R. Johanan wird gelehrt:[28]*Wenn irgendein Vieh, wie man &c. darbringen darf*; die Schrift spricht von fehlerbehafteten, die auszulösen sind. Du sagst, von fehlerbehafteten, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem unreinen Vieh? Wenn es heißt:[29]*wenn vom unreinen Vieh, so löse er aus nach Schätzung*, so wird ja vom unreinen Vieh schon gesprochen, somit beziehe ich die Worte: *wenn irgend ein Vieh, wie man davon ein Opfer für den Herrn nicht darbringen darf*, auf fehlerbehaftete, daß sie auszulösen sind. Man könnte glauben, sie seien auch wegen eines vorübergehenden Leibesfehlers auszulösen, so heißt es: *wie man davon nicht darbringen darf*, das überhaupt nicht dargebracht werden darf, ausgenommen ein solches, das heute nicht dargebracht werden darf, wohl aber morgen. Und der Allbarmherzige sagt, dabei sei das Hinstellen und Schätzen erforderlich. Fol. 33

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Was ist der Grund des Reš Laqiš, welcher sagt, nach den Rabbanan sei Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, Geheiligtes für den Altar aber hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen? Die Schrift sagt:[30]*und der Priester schätze es, ob gut oder schlecht*; was ist es, wobei zwischen gut und schlecht nicht unterschieden wird? Sage, das ist das Geheiligte für den Tempelreparaturfonds, und die Schrift sagt *es*, was Geheiligtes für den Altar ausschließt. – Was schließt nach R. Johanan das *es* aus? – Dies schließt das von früher her

nur vom Geheiligten für den Tempelreparaturfonds sprechen. 28. Lev. 27,9; in den Parallelstellen (Men. Fol. 101a u. Bek. Fol. 37b) wird richt. Lev. 27,11 angezogen. 29. Lev. 27,27. 30. Ib. V. 12. 31. Die für den Altar überhaupt nicht

fehlerbehaftete aus. — Der Autor der Schule Levis sagt ja aber, auch ein von früher her fehlerbehaftetes sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, denn Levi lehrte, alles war hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, auch ein von früher her fehlerbehaftetes, und ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha, sogar Wild und Geflügel[31]; es heißt ja *es*!? — Ein Einwand.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was ist der Grund des Reš Laqiš, welcher sagt: Geheiligtes für den Altar war hinsichtlich des Schätzens und Hinstellens einbegriffen, nicht aber war es das Geheiligte des Tempelreparaturfonds? Die Schrift sagt: *und der Priester schätze es, ob gut oder schlecht*; das Geheiligte für den Altar ist es, wobei zwischen gut und schlecht unterschieden wird, und die Schrift sagt *es*, das Geheiligte für den Tempelreparaturfonds auszuschließen. — Demnach sollte es doch heißen: zwischen gut und schlecht[32]!? — Ein Einwand. Man wandte ein: Verenden sie fehlerfrei, so sind sie zu begraben, wenn fehlerbehaftet, so sind sie auszulösen. Diese Worte gelten nur vom Geheiligten für den Altar, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds aber ist, ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet, zu begraben. R. Šimón sagt, sowohl Geheiligtes für den Altar als auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds sei fehlerfrei zu begraben und fehlerbehaftet auszulösen. Der Anfangsatz ist also eine Widerlegung R. Johanans!? — R. Johanan kann dir erwidern: hier wird von einem von früher her fehlerbehafteten gesprochen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist, so sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß hier von einem von früher her fehlerbehafteten [gesprochen wird]. — Demnach wäre dies ja eine Widerlegung des Reš Laqiš!? — Reš Laqiš bezieht dies auf den Fall, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist. — Demnach sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten!? — Reš Laqiš wendet es um und erhebt folgenden Einwand[33] aus einer anderen Mekhilta[34]: Verenden sie, ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet, so sind sie zu begraben. R. Šimón sagt, fehlerfreie seien zu begraben, fehlerbehaftete seien auszulösen. Diese Worte[35] gelten nur vom Geheiligten für den

verwendbar sind. 32. Dies würde heißen: es sei zu unterscheiden; dagegen gebraucht die Schrift die Wendung 'ob gut od. schlecht', dh. es sei einerlei. 33. Gegen RJ. 34. Sammlung von im Umlauf befindlichen Lehren aus der tannaitischen Zeit. Diesen Namen führt hauptsächlich ein halakhischer Kommentar zum Buche Exodus. Die etymolog. Ableitung von כול, messen (מכילתא Maß, Norm), ist weniger befriedigend als die Identifizierung mit מגילתא, Buchrolle, dem auch die Bezeichnungen ספרא u. ספרי für die gleichen Kommentare zu den übrigen Büchern des Pentateuchs entsprechen. 35. Der in der Extraausgabe fehlende Satz war auch den Tosaphoth unbekannt; wie aus den Kommentaren zu ersehen, befin-

Tempelreparaturfonds, Opfertiere aber sind auszulösen. — Der Schlußsatz ist ja eine Widerlegung R. Johanans!? — R. Johanan kann dir erwidern: hier wird von einem von früher her fehlerbehafteten gesprochen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist, so sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten. — Demnach wäre dies ja eine Widerlegung des Reš Laqiš!? — Reš Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist. — Sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten!? — Reš Laqiš kann dir erwidern: dem ist auch so, daß R. Šimón streitet.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Nach Reš Laqiš, welcher sagt, nach den Rabbanan sei das für den Altar Geheiligte hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen, ist ja, da gelehrt wird, das für den Altar Geheiligte sei fehlerbehaftet auszulösen, was auf den Fall bezogen wird, Col.b
wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist, hieraus zu entnehmen, daß man Opfertiere auslöse, um sie Hunden zum Fressen zu geben. — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man übertreten und es geschlachtet[36]hat. Wie gelehrt wird: Alle Opfertiere, die einen Leibesfehler bekommen haben, die man geschlachtet hat, sind, wie R. Meír sagt, zu begraben, und wie die Weisen sagen, auszulösen.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wieso sind nach R. Šimón, welcher sagt, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen, fehlerfreie zu begraben? — Weil sie zur Darbringung geeignet sind. Wie gelehrt wird: Wenn jemand fehlerfreie [Tiere] für den Tempelreparaturfonds erfassen läßt, so sind sie, wenn sie ausgelöst werden, nur für den Altar auszulösen, denn alles, was für den Altar geeignet ist, kommt nie aus dem Besitze des Altars.

R. Papa sprach zu Abajje, und wie manche sagen, zu Raba: Nach R. Johanan, der es auf ein von früher her fehlerbehaftetes bezieht, sind alle der Ansicht, das von früher her fehlerbehaftete sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen. Etwa nicht, wir haben ja gelernt: Alle Opfertiere, die einen dauernden Leibesfehler vor ihrer Heiligung hatten und ausgelöst worden sind, sind pflichtig für die Erstgeburt und die Priestergaben, sie werden nach ihrer Auslösung profan zur Schur und zur Arbeit, ihre Jungen und ihre Milch sind erlaubt, wer sie außerhalb[37]schlachtet, ist frei, sie können nicht umgetauscht werden, und wenn sie verenden, sind sie auszulösen. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, dies sei die Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, Geheiligtes für den

det er sich in den kursierenden Ausgaben an falscher Stelle. 36. Dies ist unter 'verendet' zu verstehen. 37. Des Tempelhofes. 38. Ob. Fol. 33a. 39. Da auch

Altar war hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds war es nicht. Wie wir gelernt haben: R. Šimón sagt, für den Tempelreparaturfonds geheiligte [Tiere] seien, wenn sie verenden, auszulösen. Jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß ein von früher her fehlerbehaftetes auszulösen sei, denn die Schrift sagt[39]*es*, und das *es* schließt das von früher her fehlerbehaftete aus. Die Weisen aber sagen, auch das von früher her fehlerbehaftete sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen. Dieser erwiderte: Unter Weisen ist der Autor der Schule[38]Levis zu verstehen. — Wieso heißt es demnach, dies sei die Ansicht R. Šimóns, und nichts weiter, er sollte ja sagen, dies sei die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner[39]!? Dieser erwiderte: Er lehrt deshalb nicht demgemäß, weil Rabh der Ansicht des Reš Laqiš ist, welcher sagt, nach den Rabbanan sei Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, und Geheiligtes für den Altar sei es nicht. Im Anfangsatze[40]lehrt er: verenden sie, so sind sie auszulösen, und im Schlußsatze[41]lehrt er: verenden sie, so sind sie zu begraben. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist der Ansicht R. Johanans, und wenn du einwendest, er sollte ja sagen, dies sei die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner, so lies auch demgemäß.

iv FOLGENDES IST ZU VERGRABEN: HAT EIN OPFERTIER ABORTIERT, SO IST [DIE FEHLGEBURT] ZU VERGRABEN, HAT ES EINE EIHAUT GEWORFEN, SO IST SIE ZU VERGRABEN, FERNER DAS GESTEINIGTE RIND[42], DAS GENICKBROCHENE KALB[43], DIE VÖGEL[44]DES AUSSÄTZIGEN, DAS HAAR[45]DES NAZIRÄERS, DAS ERSTGEBORENE DES ESELS[46], FLEISCH IN MILCH, UND PROFANES, DAS IM TEMPELHOFE GESCHLACHTET WORDEN IST. R. ŠIMÓN SAGT, PROFANES, DAS IM TEMPELHOFE GESCHLACHTET WORDEN IST, SEI ZU VERBRENNEN, DESGLEI-
v CHEN EIN WILD, DAS IM TEMPELHOFE GESCHLACHTET WORDEN IST. FOLGENDES IST ZU VERBRENNEN: GESÄUERTES AM PESAḤFESTE IST ZU VERBRENNEN, UNREINE HEBE, UNGEWEIHTES UND MISCHFRUCHT (DES WEINBERGES) SIND, WAS MAN ZU VERBRENNEN PFLEGT, ZU VERBRENNEN, UND WAS MAN ZU VERGRABEN PFLEGT, ZU VERGRABEN. BROT UND ÖL VON HEBE DARF MAN ZUM
vi BRENNEN VERWENDEN. ALLE OPFERTIERE, DIE AUSSERHALB DER FRIST UND AUSSERHALB DES RAUMES[47]GESCHLACHTET WORDEN SIND, SIND ZU VERBREN-
Fol. 34 NEN. DAS SCHWEBE-SCHULDOPFER IST ZU VERBRENNEN; R. JEHUDA SAGT, ZU VERGRABEN. DAS IM ZWEIFEL[48]DARGEBRACHTE GEFLÜGEL-SÜNDOPFER IST ZU

nach den Rabbanan von früher her fehlerbehaftete diesbezügl. nicht einbegriffen sind. 40. Der von vor der Heiligung fehlerbehafteten Tieren spricht. 41. Der von solchen nach der Heiligung spricht. 42. Cf. Ex. 21,29. 43. Cf. Dt. 21,4. 44. Cf. Lev. 14,4. 45. Cf. Num. 6,9. 46. Das nicht ausgelöst worden ist; cf. Ex. 13,13. 47. Die hierfür in der Schrift festgesetzt sind. 48. Das beispielsweise eine Gebärende darzubringen hat (cf. Lev. 12,8), es aber zweifelhaft ist, ob es

VERBRENNEN; R. JEHUDA SAGT, MAN WERFE ES IN DEN KANAL[49]. WAS ZU VERGRABEN IST, DARF NICHT VERBRANNT WERDEN, UND WAS ZU VERBRENNEN IST, DARF NICHT VERGRABEN WERDEN. R. JEHUDA SAGT, WER FÜR SICH ERSCHWEREN WILL, DAS ZU VERBRENNEN, WAS ZU VERGRABEN IST, DÜRFE DIES. SIE SPRACHEN ZU IHM: ES IST NICHT ERLAUBT, ANDERS ZU VERFAHREN.

GEMARA. Das Haar des Naziräers ist zu vergraben. Ṭabi wies R. Naḥman auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, das Haar des Naziräers sei zu vergraben, und dem widersprechend [wird gelehrt], wenn jemand einen einen Siṭ [langen Faden] von der Wolle eines Erstgeborenen [in ein Gewand] einwebt, sei das Gewand zu verbrennen, und wenn vom Haar des Naziräers oder des Erstgeborenen eines Esels in einen Sack, sei der Sack zu verbrennen!? Dieser erwiderte: Das eine gilt von einem unreinen Naziräer und das andere gilt von einem reinen[50]Naziräer. Jener sprach zu ihm: Du hast es hinsichtlich des Naziräers erklärt, hinsichtlich des Erstgeborenen des Esels aber besteht ja ein Widerspruch!? Da schwieg er und erwiderte ihm nichts. Hierauf sprach er zu ihm: Hast du etwas hierüber gehört? Da erwiderte er: Folgendes sagte R. Šešeth: dieses gilt von einem Sack und jenes gilt vom Haar[51]. Es wurde auch gelehrt. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Dieses gilt von einem Sack und jenes gilt vom Haar. R. Eleázar erwiderte: Dieses[52]gilt von einem reinen Naziräer und jenes gilt von einem unreinen Naziräer. Jener entgegnete: Es sollte sich doch im Sack durch die Mehrheit[53]verlieren!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem Vögelchen[54]. — Man kann ja das Vögelchen heraustrennen!? R. Jirmeja erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, wer für sich erschweren will, das zu verbrennen, was zu vergraben ist, dürfe dies. Jener entgegnete: Wir erheben den Einwand, man sollte es heraustrennen, und du erklärst, hier sei R. Jehuda vertreten[55]!? — Ich meine es wie folgt: kann man es heraustrennen, so ist es recht, sonst aber[56]addiziere man es R. Jehuda, welcher sagt, wer für sich erschweren will, das zu verbrennen, was zu vergraben ist, dürfe dies.

FOLGENDES IST ZU VERBRENNEN. Der Meister sagte, Gesäuertes am Pesaḥfeste sei zu verbrennen, somit lehrt uns der Autor anonym[57]nach R. Je-

eine wirkliche Geburt war. 49. Im Tempelhofe, wo das Opferblut abfließt. 50. Letzteres ist zu verbrennen; cf. Num. 6,18. 51. Für das Haar genügt das Vergraben, einen Sack aber muß man verbrennen, da jemand ihn ausgraben u. benutzen könnte. 52. Beide Lehren handeln von einem Sack. 53. Nach dem Wortlauto der Lehre gilt dies ja auch von einzelnen Haaren. 54. Wenn man eine kleine Figur, beispielsweise ein Vögelchen, eingestickt hat; eine solche verliert sich nicht. 55. Wenn es ein Mittel gibt, ist keine Erschwerung nötig. 56. Wie Elias Wilna richtig bemerkt, sind die sprachlich schwierigen W.e ואם לאו aus der Abbreviatur וא״ל entstanden, die ואמינא לך heißen soll. 57. Die Halakha

huda, welcher sagt, die Forträumung des Gesäuerten habe durch Verbrennung zu erfolgen.

UNREINE HEBE, UNGEWEIHTES &c. Wieso dies? — Speisen durch Verbrennen, Getränke durch Vergraben.

DAS VOGEL-SÜNDOPFER &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Das im Zweifel dargebrachte Sündopfer werfe man in den Kanal; man zerschneide es gliedweise und werfe [die Stücke] in den Kanal, sodaß es fortgeschwemmt wird und in den Qidronbach gelangt.

WAS ZU VERGRABEN IST, DARF NICHT VERBRANNT &c. Weshalb? — Weil der Staub der zu vergrabenden verboten ist und der Staub der zu verbrennenden erlaubt ist. — Es wird ja aber gelehrt, Menstruationsblut und Totenfleisch, die zerbröckelt sind, seien rein[58]; doch wohl rein und erlaubt!? — Nein, rein und verboten. R. Pinḥas wandte ein: Wenn vom Geflügel-Brandopfer das Blut ausgepreßt worden[59]ist, so scheiden Kropf und Gefieder aus der Veruntreuung[60]aus. Sie scheiden wohl aus der Veruntreuung aus und sind erlaubt!? — Nein, sie scheiden aus der Veruntreuung aus und sind verboten. — Ist denn die Asche vom verbrannten Geheiligten erlaubt, es wird ja gelehrt: Von allem, was zu verbrennen ist, sei die Asche erlaubt, ausgenommen die Asche der Ašera; die Asche vom Geheiligten ist für immer verboten. Er lehrt sie nicht zusammen[61], weil es für die Ašera eine Entheiligung durch einen Nichtjuden[62]gibt, während es für das Geheiligte nie eine Entheiligung gibt. Er lehrt also, daß die Asche des Geheiligten für immer verboten sei!? Rami b. Ḥama erwiderte: Wenn beispielsweise im Holze vom Geheiligten ein Brand von selbst entstanden ist. Weil man nicht weiß, wer es war, und niemand da ist, der die Veruntreuung begangen[63]hat, wodurch die Asche profan werden[64]könnte. R. Šemâja erwiderte: Jene Lehre bezieht sich auf die [vom Altar] abgehobene Asche, die für immer verboten ist. Es wird nämlich gelehrt:[65]*Er lege sie hin,* langsam; *er lege sie hin,* vollständig; *er lege sie hin,* er darf nichts verstreuen.

wird nach der anonymen Lehre entschieden. 58. Nicht levit. verunreinigend. 59. Cf. Lev. 1,15. 60. Man begeht an ihnen nicht mehr das Verbot der Veruntreuung am Geheiligten. 61. Er lehrt von der Ašera u. vom Geheiligten in 2 besonderen Sätzen. 62. Cf. Az. Fol. 52b seqq. 63. Es in Brand gesetzt. 64. In diesem Falle bleibt die Asche für immer verboten. 65. Lev. 6,3.

VII.

מסכת כריתות

DER TRAKTAT KERETHOTH

Von der Ausrottung

ERSTER ABSCHNITT

SECHSUNDDREISSIG MIT DER AUSROTTUNG[1] [BELEGTE VERGEHEN] i GIBT ES IN DER TORA[2]. WER SEINER MUTTER, DER FRAU SEINES VATERS ODER SEINER SCHWIEGERTOCHTER BEIWOHNT, WER EINEN MANN ODER EIN VIEH BESCHLÄFT, ODER WENN EIN WEIB SICH VON EINEM VIEH BESCHLAFEN LÄSST, WER EINER FRAU UND IHRER TOCHTER[3], EINER EHEFRAU, SEINER SCHWESTER, DER SCHWESTER SEINES VATERS, DER SCHWESTER SEINER MUTTER, DER SCHWESTER SEINER FRAU, DER FRAU SEINES BRUDERS, DER FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS, DER FRAU DES BRUDERS SEINER MUTTER ODER EINER MENSTRUIERENDEN BEIWOHNT, WER GOTT LÄSTERT, GÖTZEN DIENT, VON SEINEM SAMEN DEM MOLEKH[4] HINGIBT, TOTE BESCHWÖRT, DEN ŠABBATH ENTWEIHT, UNREIN GEHEILIGTES ISST ODER UNREIN DAS HEILIGTUM BETRITT, WER TALG, BLUT, ÜBRIGGEBLIEBENES ODER VERWERFLICHES ISST, WER AUSSERHALB[5] SCHLACHTET UND DARBRINGT, WER GESÄUERTES AM PESAḤFESTE ISST, WER AM VERSÖHNUNGSTAGE ISST ODER EINE ARBEIT VERRICHTET, WER DAS SALBÖL[6] MENGT[7], DAS RÄUCHERWERK[6] MENGT, ODER SICH MIT DEM SALBÖL SCHMIERT, WER DAS GEBOT DES PESAḤOPFERS UND DER BESCHNEIDUNG [ÜBERTRITT]. WEGEN DIESER MACHT MAN SICH BEI ii VORSÄTZLICHKEIT DER AUSROTTUNG SCHULDIG, BEI UNVORSÄTZLICHKEIT IST EIN SÜNDOPFER DARZUBRINGEN, UND IST MAN SICH DESSEN NICHT SICHER BEWUSST, EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER, AUSGENOMMEN IST DIE VERUNREINIGUNG DES HEILIGTUMES UND DES GEHEILIGTEN, WEGEN WELCHER EIN AUF- UND ABSTEIGENDES[8] OPFER DARZUBRINGEN IST — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, AUCH DER GOTTESLÄSTERER, DENN ES HEISST: [9]*ein Gesetz sei euch für den, der aus Versehen etwas tut,* AUSGENOMMEN DER GOTTESLÄSTERER, DER KEINE TÄTIGKEIT AUSÜBT.

GEMARA. Wozu ist die Zahl[10]nötig? R. Johanan erwiderte: Daß man, Col.b wenn man sie alle bei einem Entfallen begangen hat, wegen jedes besonders schuldig ist. — Ferner haben wir gelernt: Die Hauptarbeiten[11]

1. Worunter der T. den vorzeitigen Tod versteht; cf. Mq. Fol. 28a. Das W. כרת ist entweder eine Nominalbildung wie רחל, בצק, od. eine Kürzung des in der Schrift gebrauchten Infinitivs הכרת. 2. Ohne Warnung, sodaß eine Bestrafung durch das Gericht nicht erfolgt. 3. Ebenso einer Enkelin. 4. Cf. Lev. 20,5. 5. Des Tempelhofes. 6. Cf. Ex. 30,23ff. u. ib. V. 34ff. 7. Dh. nachmacht, wie es für den Gebrauch im Tempel hergestellt wurde. 8. Nach dem Vermögen des Darbringenden; cf. Lev. Kap. 5. 9. Num. 15,30. 10. Daß es 36 sind. 11. Die

sind vierzig weniger eine. Wozu ist die Zahl nötig? — Daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen verrichtet hat, wegen jeder besonders schuldig ist. — Ferner haben wir gelernt: Vier sind es, denen die Sühne[12] noch fehlt. Wozu ist die Zahl nötig? — Dies schließt die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob aus, welcher sagt, es seien fünf. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagt, ein Proselyt, dem die Sühne noch fehlt, erst[13] wenn für ihn das Blut[14]gesprengt worden ist. Deshalb lehrt er vier. — Ferner haben wir gelernt: Vier bringen [ein Opfer] dar bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit. Wozu ist die Zahl nötig? — Dies schließt die Ansicht R. Šimóns aus, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, beim Schwure wegen eines Depositums gebe es bei Vorsatz keine Sühne. Daher lehrt er vier. — Ferner haben wir gelernt: Fünf bringen ein Opfer wegen mehrerer Sünden dar. Wozu ist die Zahl nötig? — Weil er weiter lehren will: wenn ein Naziräer sich wiederholt verunreinigt hat. Dies kommt in dem Falle vor, wenn er sich am siebenten [Tage] verunreinigt und sich abermals am siebenten verunreinigt hat, und zwar nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das Nazirat der Reinheit beginne schon am siebenten[15], denn in welchem Falle kann dies vorkommen nach Rabbi, nach dem das Nazirat der Reinheit erst am achten beginnt: hat er sich am siebenten verunreinigt und sich abermals am siebenten verunreinigt, so ist es ja zusammen nur eine lange Verunreinigung, und hat er sich am achten verunreinigt und sich abermals am achten verunreinigt, so müßte er ja, da die Zeit, in der das Opfer darzubringen[16]war, vorüber ist, wegen jeder [Verunreinigung] besonders schuldig sein. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß hier die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertreten ist.— Was ist dies für ein Streit zwischen Rabbi und R. Jose b. R. Jehuda? — Es wird gelehrt:[17]*Und er heilige sein Haupt an diesem Tage*, am Tage der Darbringung seines Opfers — so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, am Tage seiner Haarschur. — Ferner haben wir gelernt: Fünf haben ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen. Wozu ist die Zahl nötig!? — Da er im Schlußsatze lehren will: gleich ihnen auch der Fürst, daher lehrt er fünf. Dies schließt die Ansicht R. Eliézers aus, welcher sagt, der Fürst bringe einen Ziegenbock dar. — Ferner haben wir gelernt: Es gibt vier Hauptarten[18]von Schädigungen. Wozu ist die Zahl nötig? — Dies schließt [die Lehre] R. Ošájas aus, welcher sagt, es gebe dreizehn Hauptarten von Schädigungen. — Wozu ist die Zahl nötig [in der Lehre] R. Ošájas? — Dies schließt [die Lehre] R. Hijas aus, welcher sagt, es gebe vierundzwanzig

am Šabbath verboten sind; cf. Seb. Fol. 73a. 12. Die vor Erlangung der Sühne durch das Opfer kein Heiliges essen dürfen; weit. Fol. 8b. 13. Sc. darf Heiliges essen. 14. Seines Opfers. 15. Tage nach der Reinigung. 16. Am 8. sollte die Reinheit beginnen. 17. Num. 6,11. 18. Vgl. Bd. VII S. 3 Anm. 1. 19. Wo-

Hauptarten von Schädigungen. — Wozu ist die Zahl nötig [in die Lehre] R. Ḥijas? — Dies schließt die Denuntiation[19] und die Verwerflichmachung[20] aus.

Der Meister sagte: Daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen begangen hat, wegen jeder besonders schuldig ist. Allerdings kannst du nicht sagen, man sei gänzlich frei, denn es heißt:[21] *denn wer etwas von diesen Gräueln tut, soll ausgerottet werden*, aber vielleicht ist man, wenn man eines begangen hat, einmal schuldig, und wenn man bei einem Entfallen alle begangen hat, ebenfalls nur einmal schuldig!? R. Johanan erwiderte: Deshalb ist die Ausrottung wegen [der Beiwohnung] seiner Schwester[22] zur Teilung hervorgehoben worden. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Vielleicht ist man wegen seiner Schwester, die die Schrift besonders hervorgehoben hat, besonders schuldig, und wegen aller anderen zusammen, da es bei einem Entfallen erfolgt ist, nur einmal schuldig!? — Hält denn R. Bebaj b. Abajje nichts von der folgenden Lehre!? Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war, und um etwas zu lehren aus der Gesamtheit herausgegriffen wurde, so bezieht sich die Lehre nicht nur auf dieses allein, sondern auf die ganze Gesamtheit. Zum Beispiel:[23] *Die Person, die Fleisch &c. ißt*; das Heilsopfer war ja in der Gesamtheit der Opfer[24] einbegriffen, weshalb ist es herausgegriffen worden? Um [alles] mit diesem zu vergleichen: wie das Heilsopfer Heiliges für den Altar ist, und man ist dessentwegen schuldig, ebenso ist man wegen jedes anderen für den Altar Geheiligten schuldig, ausgenommen ist das für den Tempelreparaturfonds Geheiligte. — R. Bebaj kann dir erwidern: Eben hieraus. Du sagst ja da, ausgenommen sei das für den Tempelreparaturfonds Geheiligte, ebenso auch hierbei: wie eine Schwester sich dadurch auszeichnet, daß sie inzestuös ist und es für sie bei Lebzeiten des sie verboten machenden kein Erlaubtwerden[25] gibt, ebenso alles andere, wofür es bei Lebzeiten des verboten machenden kein Erlaubtwerden gibt, ausgenommen die Ehefrau, bei der es bei Lebzeiten des sie verboten machenden ein Erlaubtwerden[26] gibt. R. Jona, manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Die Schrift sagt: *denn jeder, der etwas von diesen Gräueln tut &c.*; alle Inzestuösen werden mit der Schwester verglichen: wie man wegen einer Schwester besonders schuldig ist, ebenso ist man wegen aller anderen besonders schuldig. — R. Jiçḥaq sagte ja

durch man jemand einen Schaden zugefügt hat. 20. Eines Opfers (vgl. S. 5 Anm. 21) durch den darbringenden Priester. 21. Lev. 18,29. 22. Lev. 18,29 werden alle inzestuösen Beiwohnungen mit der Ausrottung bedroht, u. ib. 20,17 wird dies hinsichtl. der Schwester besonders hervorgehoben. 23. Lev. 7,20. 24. Dessen Genuß Lev. 22,3 mit der Ausrottung bedroht ist. 25. Der Verkehr mit ihrem Bruder kann nie erlaubt werden. 26. Sie ist durch ihren Ehemann ande-

aber, alle Fälle der Ausrottung[27] waren in der Allgemeinheit einbegriffen, und die Ausrottung wegen einer Schwester wurde deshalb herausgegriffen, daß dies mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft werde; woher entnimmt er nun die Teilung!? — Er entnimmt dies aus [den Worten]:[28] *du sollst einem Weibe während ihrer Sonderungsunreinheit nicht nahen*; dies[29] ist teilend, wegen jedes Weibes besonders. — Sollten es auch die Rabbanan entnehmen aus [den Worten]: *einem Weibe während ihrer Sonderungsunreinheit*!? — Dem ist auch so. — Worauf deutet nun die Herausgreifung der Ausrottung wegen seiner Schwester!? — Dies ist zur Teilung erforderlich; wegen seiner Schwester, wegen der Schwester seines Vaters und wegen der Schwester seiner Mutter[30]. — Wozu sind diese zur Teilung erforderlich, es sind ja verschiedene Namen[31] und verschiedene Körper[32]!? — Sage vielmehr: zur Teilung, wegen seiner Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter[33] ist. — Woher entnimmt dies R. Jiçḥaq!? — Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Schwester* im Schlusse der Schriftstelle, denn es heißt: [34] *die Scham seiner Schwester hat er entblößt*. — Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Schwester* im Schlusse der Schriftstelle!? — Dieses
Fol.3 ist nötig wegen einer Schwester, die die Tochter seines Vaters und die Tochter seiner Mutter ist, und dies besagt, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß[35] folgere. — Und R. Jiçḥaq!? — Er ist der Ansicht, man folgere eine Bestrafung durch einen Schluß. Wenn du aber willst, sage ich: er folgert die Bestrafung vom Verbote[36].

R. Eleázar sagte im Namen R. Hošájas: Wenn du irgendwo zwei Verbote und eine Ausrottung findest, so sind sie hinsichtlich des Sündopfers zu teilen[37]. — Was ist dies? — Wenn jemand das Salböl mengt und sich damit salbt. Es heißt:[38] *auf keines Menschen Leib darf es gegossen werden und in seinem Verhältnisse*[39] *&c.* Die Ausrottung einmal, denn es heißt:[40] *wer dergleichen mischt, wer davon auf einen Gemeinen tut, wer-*

ren verboten, wenn sie aber geschieden wird, erlaubt. 27. Wegen Inzestvergehens. 28. Lev. 18,19. 29. Das W. 'Weib', da es kürzer heißen sollte: einer Sonderungsunreinen. 30. Daß man wegen jeder besonders schuldig sei, obgleich sie alle unter den Begriff 'Schwester fallen. 31. Vgl. S. 20 Anm. 155. 32. Es sind verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse. 33. Aus einem inzestuösen Verkehr mit der Mutter; cf. infra Fol. 15a u. Bd. IX S. 200 Anm. 48. 34. Lev. 20,17. 35. Die Schrift (Lev. 18,9 u. 20,17) spricht von einer Schwester väterlicherseits oder mütterlicherseits; die Wiederholung begreift eine Schwester von beiden Eltern ein, obgleich hinsichtlich einer solchen durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden könnte. 36. Das Verbot der Schwester beider Eltern wird aus einer anderen Schriftstelle entnommen; cf. Mak. Fol. 5b. 37. Hat man beide bei einem Entfallen begangen, so sind 2 Sündopfer darzubringen. 38. Ex. 30,32. 39. Weiter folgt: nicht anfertigen; also 2 Verbote.

de ausgerottet aus seinen Stammesgenossen. — Wozu braucht, wenn die Verbote zu teilen sind, der Allbarmherzige die Ausrottung wegen seiner Schwester[41]zu schreiben!? — Nach den Rabbanan ist dies nötig, um zu lehren, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß folgere, und nach R. Jiçḥaq ist daraus zu entnehmen, daß man schuldig sei wegen einer Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist[35]. — Und die Rabbanan!? — Sie entnehmen es aus [dem Worte] *Schwester* im ersteren [Schriftverse]. — Und R. Jiçḥaq!? — Er ist der Ansicht, im vorangehenden gehört [das Wort] *Schwester* zur Konstruktion des Schriftverses, und die Teilung entnimmt er aus [dem Worte] *Schwester* im letzteren Schriftverse, daß [die Verbote] zu teilen sind in dem Falle, wenn es eine Schwester ist, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wer das Öl mengt, wer das Räucherwerk mengt, und wer sich mit dem Salböl salbt. Wozu lehrt er in der Mitte vom Mengen des Räucherwerkes? Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: wie [das Mengen] des Räucherwerkes ein gesondertes Verbot ist und man dieserhalb der Ausrottung besonders schuldig ist, ebenso ist man wegen des Mengens des Öls und des Salbens, da sie gesonderte Verbote sind, auch besonders schuldig. Wolltest du sagen, weil er von den Mengungen nebeneinander lehren will, so sollte er doch umgekehrt lehren: wer das Räucherwerk mengt, wer das Salböl mengt und wer sich mit dem Salböl schmiert. Wenn er aber [die Fälle] vom Öl teilt, so lehrt er uns damit, daß sie hinsichtlich der Sündopfer zu teilen sind. Schließe hieraus.

WER EINEN MANN BESCHLÄFT. Von wem[42]spricht der Autor: wenn von Männern, so ist ja die bestiale Beschlafung eines Weibes abzuziehen, und es ist eines weniger, und spricht er von Weibern, so sind ja die Beschlafung eines Mannes und eines Tieres abzuziehen, und es sind zwei weniger!? R. Joḥanan erwiderte: Tatsächlich spricht der Autor von Männern, nur lese man wie folgt: wer einen Mann beschläft und sich von einem Manne beschlafen läßt. Dies nach R. Jišmâél, welcher sagt, man sei dieserhalb zweimal schuldig. — Wenn er aber im Schlußsatze vom Gotteslästerer lehrt, und wir es[43]R. Âqiba addizieren, so ist ja auch der Anfangsatz nach R. Âqiba!? Wolltest du erwidern, nach R. Âqiba, nur sei er im [Falle des] Anfangsatzes der Ansicht R. Jišmâéls, so sagte ja

40. Lev. 30,33. 41. Wegen des Inzestes an dieser; hieraus wird oben die Teilung gefolgert. 42. Oben heißt es, daß man, wenn man alle hier aufgezählten Sünden bei einem Entfallen begangen hat, wegen jeder besonders schuldig sei; die Frage ist, wie eine Person sie alle begangen haben kann. 43. Weiter Fol. 7a. 44.

R. Abahu: Wer einen Mann beschläft und sich von einem Manne beschlafen läßt, ist nach R. Jišmâél zweimal schuldig, denn er entnimmt dies aus zwei Schriftversen:[44]*mit einem Manne sollst du nicht liegen,* und:[45]*es soll kein Lustbube von den Söhnen Jisraéls sein,* und nach R. Âqiba nur einmal schuldig, denn er entnimmt dies aus einem Schriftverse: *mit einem Manne sollst du nicht liegen,* und man lese: nicht belegen[46] lassen!? — Vielmehr, der Anfangsatz nach R. Jišmâél, nur ist er hinsichtlich des Gotteslästerers der Ansicht R. Âqibas. Demnach sollte er auch lehren: wer ein Vieh beschläft und sich von einem Vieh beschlafen läßt!? — Abajje sagte ja: Wer ein Vieh beschläft und sich von einem Vieh beschlafen läßt, ist auch nach R. Jišmâél nur einmal schuldig, denn die Schrift spricht nur von Männern. R. Eliézer erklärte im Namen Rabhs: Der Autor[47] lehrt von dreiunddreißig Sündopfern[48], und zur Ergänzung der Ausrottungssünden nennt er noch drei[49] Ausrottungsfälle. Im Schlußsatze lehrt er nämlich: wer das Gebot des Pesaḥopfers und der Beschneidung übertritt. Wozu lehrt er es vom Pesaḥopfer und von der Beschneidung: wenn etwa, daß dieserhalb ein Opfer darzubringen sei, so ist ja keines darzubringen, denn es wird gelehrt, die ganze Tora werde mit dem Gesetze vom Götzendienste verglichen, denn es heißt:[50]*ein Gesetz gelte euch für den, der versehentlich tut, die Person aber die mit erhobener Hand tut,* wie der Götzendienst eine zu unterlassende Handlung ist, ebenso[51] wegen aller anderen zu unterlassenden Handlungen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er von dreiunddreißig Sündopfern[48] spricht, (wenn versehentlich begangen,) und zur Ergänzung der Ausrottungssünden noch drei Ausrottungsfälle nennt. Schließe hieraus.

WER DEN ŠABBATH ENTWEIHT. Ich will dir sagen, beim Šabbath sind es ja vierzig [Arbeiten][52] weniger eine!? R. Johanan erwiderte: Er lehrt vom Falle der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und der Vorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten, dessentwegen man nur einmal schuldig[53] ist. Es wird nämlich gelehrt:[54]*[Von] diesen,* eines[55], nämlich bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und Vorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten. — Sollte er doch vom Falle der Vorsätzlichkeit hinsichtlich des

Lev. 18,22. 45. Dt. 23,18. 46. Im unvokalisierten Texte kann das W. תשכב passiv gelesen werden. 47. Der von Männern spricht. 48. Die wegen Ausrottungssünden von einer Person dargebracht werden können. 49. Die zwei letzten, wegen Übertretung von Geboten, u. die passive Sodomie, die nur ein Weib begehen kann. 50. Num. 15,29,30. 51. Sc. ist ein Sündopfer darzubringen. 52. Die verboten sind (cf. Sab. Fol. 73a); die Zahl müßte also auf 74 erhöht werden. 53. Wenn der Übertretende von jeder der Arbeiten wußte, daß sie am Šabbath verboten, jed. nicht wußte, daß der Tag ein Šabbath sei. 54. Lev. 4,2. 55. Die W.e מאחת u. מהנה im angezogenen Schriftverse sind partitiv, man ist also ein Opfer wegen mehrerer Arbeiten schuldig. 56. Cf. Anm. 53 mut. mut. 57. Je

Šabbaths und der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten[56]lehren, dessentwegen man vierzig weniger eines[57]schuldig ist!? Es wird nämlich gelehrt:[54]*Und er eines*[55]*von diesen tut*; zuweilen ist man e i n [Opfer] wegen aller [Arbeiten] schuldig, und zuweilen ist man wegen jeder besonders schuldig. Und es wird gelehrt: *Eines, von diesen*[53], nämlich bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und Unvorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten. — Der Autor bevorzugt den Fall der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und der Vorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten, denn er ist trotzdem[59]vom Sündopfer nicht befreit. Dasselbe findest du auch beim Götzendienste, wobei er von einem Falle der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Götzen und der Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Dienstes lehrt. — In welchem Falle kann es bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Götzen vorkommen: wollte man sagen, wenn jemand in einem Götzentempel steht und im Glauben, es sei ein Bethaus, da anbetet, so hat er ja sein Herz zum Himmel[60]gerichtet; wenn jemand eine Fürstenbüste sieht und davor niederkniet, so ist ja, wenn er sie als Gott anerkennt, er zu steinigen, und wenn er sie nicht als Gott anerkennt, dies überhaupt nichts; wenn aus Liebe oder Furcht[61], so ist dies allerdings zutreffend nach Abajje, welcher sagt, er sei schuldig, wie ist es aber nach Raba zu erklären, welcher sagt, er sei frei!? — Vielmehr, wenn jemand geglaubt Col.b hat, es sei erlaubt[62]. Auch Raba fragte nämlich R. Nahman[63]nur, ob er ein oder zwei [Sündopfer] schuldig sei, ob er gänzlich frei sei, fragte er ihn nicht. R. Papa erklärte: Dies kann bei dem vorkommen, der als Kind unter Nichtjuden in Gefangenschaft geraten ist; der zwar wußte, daß der Götzendienst verboten sei, aber nicht wußte, daß diese Dienstleistungen verboten seien. Wenn du aber willst, sage ich: dies kann auch bei einem Erwachsenen[64]vorkommen, wenn er sich nämlich geirrt hat in folgendem Schriftverse:[65]*ihr sollt nichts neben mir machen, silberne Götter oder goldene Götter &c.*; wenn er nämlich glaubte, man dürfe sich nur vor Götzen aus Silber und Gold nicht niederwerfen, vor anderen Arten aber sei es erlaubt. Dies heißt Versehentlichkeit hinsichtlich des Götzen und Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Dienstes. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte im Namen R. Bebajs: Er lehrt nur das Rubrum Šabbath[66]und das

ein Sündopfer wegen jeder der 39 Arbeiten. 58. Vgl. Anm. 55; nach dieser Auslegung ist man mehrere Opfer wegen e i n e r Sünde schuldig. 59. Obgleich die Arbeit bei Vorsätzlichkeit erfolgt ist. 60. Er beging überhaupt keine Sünde. 61. Zu od. vor einem Menschen; wenn der Götzendienst aus diesem Grunde erfolgt ist. 62. Wenn er überhaupt nicht wußte, daß der Götzendienst verboten sei, so heißt dies unvorsätzlich. 63. Hinsichtl. beider Entfallen: des Verbotes u. der Handlung. 64. Soll wohl heißen: der nicht als Kind unter Nichtjuden geraten ist. 65. Ex. 20,23. 66. Obgleich dabei viele Sünden begangen werden können. 67.

Rubrum Götzendienst. — Woher dies? — Da er lehrt: wer einer Frau und ihrer Tochter beiwohnt oder einer Ehefrau; er lehrt aber nicht von der Tochter seiner Genotzüchtigten, die noch hinzukommen sollte[67]. — Ich will dir sagen, von denen, die in der Schrift genannt sind, lehrt er es, von denen aber, die in der Schrift nicht genannt sind, lehrt er es nicht. — Es gibt ja noch die Fälle von der Tochter seiner Frau, der Tochter seiner Tochter und der Tochter ihres Sohnes, die in der Schrift geschrieben sind, von denen er es nicht lehrt!? Vielmehr lehrt er nur das Rubrum Mutter und Tochter, ebenso lehrt er nur das Rubrum Šabbath und das Rubrum Götzendienst. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wies auf einen Widerspruch hin, in dem dieser sich mit sich selbst befindet. Kann R. Bebaj b. Abajje denn gesagt haben, er lehre nur das Rubrum Šabbath und das Rubrum Götzendienst, es wurde ja gelehrt, wer Opferglieder von innerhalb[68][Geschlachtetem] außerhalb opfert, sei schuldig, und wer Opferglieder von außerhalb [Geschlachtetem] außerhalb opfert, sei schuldig, und R. Bebaj b. Abajje wandte ein, wieso demnach gelehrt wird, es gebe sechsunddreißig mit der Ausrottung [belegte Vergehen] in der Tora, es sind ja siebenunddreißig, denn es gibt zweierlei Opferungen; was ist dies für ein Einwand, es ist ja zu erwidern, er lehre nur das Rubrum Opfern!? — Es ist nicht gleich; vom Šabbath und vom Götzendienste lehrt er [die Einzelheiten] an der passenden Stelle[69], und bei den Ausrottungsvergehen lehrt er allgemein das Rubrum Šabbath und das Rubrum Götzendienst, aber lehrt er denn [die Einzelheiten] der Opferung an einer passenden Stelle, um dies erwidern zu können!?

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie verhält es sich bei zwei Ausrottungen und einem Verbote[70]? Dieser erwiderte: Du meinst wohl das Schlachten[71]und das Darbringen, aber bei diesen sind es zwei Verbote. Nach demjenigen, der es [aus einem Schlusse] durch Wortanalogie folgert[72], heißt es ja da *bringen* und dort[73]*bringen*, wie dort eine Bestrafung nur bei Warnung[74]erfolgt, ebenso erfolgt da eine Bestrafung nur bei Warnung; und nach demjenigen, der es durch Vergleichung[75]folgert, sagt die Schrift: [76]*dort sollst du es hinaufbringen und dort sollst du es darbringen*, womit er das Schlachten mit dem Darbringen vergleicht, wie beim Darbringen

Es ist ein ganz anderer Fall, gehört aber zur selben Klasse. 68. Des Tempelhofes. 69. Wo diese Gesetze ausführlich behandelt werden; cf. Sab. Fol. 73a u. Syn. Fol. 60b. 70. Wenn man beide Sünden bei einem Entfallen begangen hat, ob sie wie die Verbote zu teilen sind. 71. Eines Opfers außerhalb des Tempelhofes, hinsichtl. welcher in der Schrift zweimal die Ausrottung u. einmal das Verbot genannt wird. 72. Das Verbot des Schlachtens vom Verbote des Darbringens; cf. Zeb. Fol. 106a. 73. Cf. Lev. 17,4 u. ib. V. 9. 74. Wenn ein Verbot vorhanden ist. 75. Des einen mit dem anderen. 76. Dt. 12,14. 77. Die Todesstrafe wird bei

eine Bestrafung nur bei Warnung erfolgt, ebenso erfolgt beim Schlachten eine Bestrafung nur bei Warnung. Du meinst vielleicht zwei Todesstrafen und ein Verbot. Das sind nämlich Totenbeschwörer und Wahrsager[77]. Dieser erwiderte: Darüber besteht ein Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš. Unter denen, die zu steinigen[78]sind, werden Totenbeschwörer und Wahrsager genannt, und auf unsere Frage, weshalb bei den mit der Steinigung belegten der Wahrsager genannt wird und bei den mit der Ausrottung belegten der Wahrsager nicht genannt[79]wird, erwiderte R. Joḥanan, weil für beide e i n Verbot besteht. (Sollte er doch den Wahrsager und nicht den Totenbeschwörer nennen!? — Weil die Schrift mit dem Totenbeschwörer beginnt.) Und Reš Laqiš erwiderte, weil [der Wahrsager] keine Tätigkeit ausübt[80]. — Weshalb erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan? R. Papa erwiderte: Weil sie bei der Todesstrafe geteilt[81]sind. — Und R. Joḥanan!? — Er kann dir erwidern: die Teilung beim Verbote ist eine Teilung, die Teilung bei der Todesstrafe ist keine Teilung. — Weshalb erklärt R. Joḥanan nicht wie Reš Laqiš? — Er ist der Ansicht, der Autor der Lehre von den Ausrottungssünden sei R. Áqiba[82], und dieser sagt, es sei keine Tätigkeit erforderlich. — Und Reš Laqiš!? — Zugegeben, daß nach R. Áqiba keine bedeutende Tätigkeit erforderlich ist, eine unbedeutende Tätigkeit aber ist erforderlich. — Welche Tätigkeit übt der Totenbeschwörer aus? — Das Zusammenschlagen der Arme ist eine Tätigkeit. — Welche Tätigkeit übt der Gotteslästerer aus? — Die Bewegung der Lippen ist eine Tätigkeit. Er[83]glaubte, das Zusammenschlagen der Arme sei eine unbedeutende Tätigkeit auch nach den Rabbanan[84], somit ist einzuwenden: Beim Götzendienste ist man schuldig nur wegen einer Handlung, bei der eine Tätigkeit ausgeübt wird, wie Schlachten, Räuchern, Libieren oder Sichniederwerfen. Und auf unseren Einwurf, beim Sichniederwerfen übe man ja keine Tätigkeit aus, erwiderte Reš Laqiš, dies nach R. Áqiba, welcher sagt, es sei keine Tätigkeit erforderlich, und R. Joḥanan erwiderte, auch nach den Rabbanan, denn das Beugen der Statur gelte als Tätigkeit. Demnach ist Reš Laqiš der Ansicht, nach den Rabbanan gelte das Beugen der Statur nicht als Tätigkeit und das Zusammenschlagen der Arme gelte als Tätigkeit!? —Wenn nun das, was Reš Laqiš gesagt hat, das Zusammenschlagen der Arme sei eine unbedeutende Tätigkeit. nach R. Áqiba gilt, nach den Rabbanan aber sei dies keine Tätig-

jedem besonders genannt, das Verbot aber bei beiden zusammen. 78. Cf. Syn. Fol. 53a u. Fol. 65a. 79. Sondern nur der Totenbeschwörer, obgleich in der Schrift bei beiden die Ausrottungsstrafe genannt ist. 80. Er hat daher kein Opfer darzubringen. 81. Durch die Partikel 'oder', Lev. 20,27; sie sind daher geteilt auch hinsichtl. der Sündopfer. 82. Cf. supra Fol. 3a. 83. Der den folgenden Einwurf erhob. 84. Da sie in unserer Mišna hinsichtl. des Gotteslästerers streiten u. nicht

keit, wieso lehrt er demnach, ausgenommen der Gotteslästerer, weil er keine Tätigkeit ausübt, er sollte doch lehren, ausgenommen der Gotteslästerer und der Totenbeschwörer!? — Er lehrt eines von beiden. — Sollte er es doch vom Totenbeschwörer und nicht vom Gotteslästerer lehren!? — Vom Gotteslästerer ist dies zu lehren nötig. Da die Ausrottung desselben sich im Abschnitte von den Opfern[85] befindet, so könnte man glauben, er pflichte R. Áqiba bei, daher lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Úla erklärte: Vom Totenbeschwörer, von dem er lehrt, gilt dies in dem Falle, wenn er einem Dämon opfert. Raba wandte ein: Dies ist ja demnach Götzendienst!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er einem Dämon opfert, um ihn zu bannen. Abajje sprach zu ihm: Dies heißt ja Bannungen vornehmen[86]!? Dieser erwiderte: Die Tora sagt, daß eine solche Bannung mit der Steinigung [bestraft werde]. — Welche Bannung ist demnach nur mit einem Verbote belegt? Dieser erwiderte: Wie gelehrt wird.[87] *Wer Bannungen vornimmt,* ob Bannungen von großen oder Bannungen von kleinen [Tieren]; selbst wer Schlangen und Skorpione bannt, ist schuldig. Abajje sagte: Wenn jemand eine Biene mit einem Skorpion bannen will, so ist dies verboten; wenn sie aber hinter ihm her sind, ist es erlaubt. — Sollte doch nach R. Johanan, welcher sagt, das Beugen der Statur sei eine
Fol.4 Tätigkeit, auch beim Gotteslästerer das Bewegen der Lippen als Tätigkeit gelten!? Raba erwiderte: Anders verhält es sich beim Gotteslästerer, weil es [hauptsächlich] im Herzen erfolgt. Sonst aber gilt die Bewegung der Lippen als Tätigkeit. R. Zera wandte ein: Ausgenommen das überführte Falschzeugnis, da dabei keine Tätigkeit ausgeübt wird. Weshalb denn, dabei heißt es ja:[88] *durch den Mund*!? Raba erwiderte: Anders ist es beim überführten Falschzeugnis, weil es hauptsächlich auf das Sehen ankommt.

WER TALG ISST. Die Rabbanan lehrten:[89] *Ihr sollt keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege essen;* man ist wegen jedes besonders schuldig — so R. Jišmáél; die Weisen sagen, man sei [wegen aller] nur einmal schuldig. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht. R. Jišmáél ist der Ansicht, wegen des allgemein Verbotenen sei zu geißeln[90]. und die Rabbanan sind der Ansicht, wegen des allgemein Verbotenen sei nicht zu geißeln. — Tatsächlich ist R. Jišmáél der Ansicht, wegen des allgemein Verbotenen sei nicht zu geißeln, nur ist es hierbei anders, weil hier Schriftworte überflüssig sind. Der Schriftvers sollte ja lauten: *ihr sollt keinen Talg essen,* wenn es aber noch *von Rind, Schaf und Ziege* heißt, so deutet dies auf die Teilung. — Und die Rabbanan!? — Würde es nicht geheißen haben: *von Rind, Schaf und Ziege,* so könnte man glau-

hinsichtl. des Totenbeschwörers. 85. Cf. Num. 15,30. 86. Was Dt. 18,11 nur mit einem Verbote u. nicht mit dem Tode od. der Ausrottung belegt ist. 87. Dt. 18,11. 88. Dt. 17,6. 89. Lev. 7,23. 90. Hierbei wegen eines jedes besonders,

ben, auch der Talg vom Wild sei einbegriffen, so heißt es: *von Rind, Schaf und Ziege*, um zu sagen, daß nur Talg von Rind, Schaf und Ziege verboten ist, vom Wild aber erlaubt. — Sie haben ihm ja treffend erwidert!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Jišmâéls; er ist der Ansicht, es sollte ja heißen: *ihr sollt keinen Talg vom Rinde essen*, wenn es aber noch *Schaf und Ziege* heißt, so deutet dies auf die Teilung. — Und die Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht, wenn der Allbarmherzige nur *keinen Talg vom Rinde* geschrieben hätte, so könnte man glauben, man folgere durch [das Wort] *Rind*, das auch beim Šabbathgesetze[91] gebraucht wird, wie beim Šabbathgesetze Wild und Geflügel diesem gleichen, ebenso gleichen Wild und Geflügel diesem auch hinsichtlich des [Talg]essens; daher schrieb der Allbarmherzige *Rind, Schaf und Ziege*, um zu sagen, daß er nur von diesen verboten ist, von Wild und Geflügel aber erlaubt. — Sie haben ihm ja treffend erwidert!? — Vielmehr folgendes ist sein Grund; er ist der Ansicht, es sollte ja heißen: *ihr sollt keinen Talg vom Schafe essen*, oder auch: *ihr sollt keinen Talg von der Ziege essen*, wenn es aber heißt: *ihr sollt keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege essen*, so deutet dies auf die Teilung. — Und die Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht, wenn er nur geschrieben hätte: *keinen Talg vom Schafe*, so könnte man glauben, nur Talg vom Schafe sei verboten, der von Rind und Ziege aber sei erlaubt. Und wollte man einwenden, worin denn die Bedeutung des Schafes bestehe, so wäre zu erwidern: weil es hinsichtlich des Fettschwanzes[92] bevorzugter ist. Dies nach einer Lehre des R. Ḥananja: wozu nennt die Schrift die Opferteile des Rindes, die Opferteile des Schafes und die Opferteile der Ziege besonders, wie es heißt: *nur das Erstgeborene eines Rindes &c.*? Dies ist nötig; würde sie es nur beim Rinde geschrieben haben, so könnte man glauben, von diesem sei hinsichtlich des Schafes und der Ziege nicht zu folgern, denn es wäre zu erwidern: wohl gilt dies beim Rinde, bei dem das Gußopfer größer[93] ist. Sollte der Allbarmherzige es doch nur beim Schafe geschrieben haben, und man würde hinsichtlich des Rindes und der Ziege vom Schafe gefolgert haben!? Man könnte erwidern: wohl gilt dies beim Schafe, das hinsichtlich des Fettschwanzes bevorzugter ist. Sollte der Allbarmherzige es nur bei der Ziege geschrieben haben, und man würde von dieser hinsichtlich des Rindes und des Schafes gefolgert haben!? Man könnte erwidern: wohl gilt dies bei der Ziege, denn diese ist bevorzugter beim Götzendienste[94]. Sollte er es doch, wenn es von einem nicht zu folgern ist, von zweien geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich des einen von beiden

die allgemein mit einem Verbote belegt sind. 91. So richt. nach Handschriften; cf. Ex. 23,12. 92. Der beim Schafe zu den Opferteilen gehört, was bei anderen Tieren nicht der Fall ist. 93. Cf. Num. 28,14. 94. Wegen dessen ein einzel-

gefolgert haben!? Welches denn: wollte man hinsichtlich des Rindes von Schaf und Ziege folgern, so wäre zu erwidern: wohl gilt dies von Schaf und Ziege, die hinsichtlich des Pesaḥopfers[95]bevorzugter sind. Wenn er es beim Schafe nicht geschrieben hätte und man hinsichtlich dessen von Rind und Ziege folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl gilt dies von Rind und Ziege, die beim Götzendienste[96]bevorzugter sind. Und wenn er es bei der Ziege nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dieser von Rind und Schaf folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl gilt dies von Rind und Schaf, bei denen es eine Überlegenheit[97]gibt. Sie sind daher von einander nicht zu folgern. — Sie haben ihm ja treffend erwidert!? — Vielmehr, tatsächlich ist der Grund R. Jišmâéls, wie wir zuerst gesagt haben, es sollte nur *keinen Talg* heißen und nichts weiter, wenn du aber einwendest, er schreibe deshalb *Rind, Lamm und Ziege*, um den Talg vom Wilde zu erlauben, so befaßt sich die Schrift an dieser Stelle mit den Opfern, und man achte auf den Zusammenhang[98]. — Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, man folgere nicht aus dem Zusammenhange!? — Nein, alle sind der Ansicht, man folgere aus dem Zusammenhange, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Jišmâél ist der Ansicht, man folgere[99][hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote, einerlei ob von einem gewöhnlichen Verbote oder von einem mit der Ausrottung belegten Verbote], und die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote, nicht aber hinsichtlich eines Verbotes von der Ausrottung. Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund der Rabbanan. R. Mari sprach zu R. Zebid: Demnach[100]sollte doch der Fettschwanz von Profanem [zum Essen] verboten sein!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: *keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege*, nur was bei allen gleich ist, was bei diesem nicht der Fall ist. Somit deuten die Worte *Rind, Schaf und Ziege* darauf, daß der Fettschwanz von Profanem erlaubt ist. — Und R. Jišmâél!? — Er kann dir erwidern: demnach sollte die Schrift sagen: *keinen Talg von Rind und Schaf*, wenn es aber auch *Ziege* heißt, so deutet dies auf die Teilung. R. Ḥanina sagte: R. Jišmâél pflichtet hinsichtlich des Opfers bei, daß dieserhalb nur ein Sündopfer darzubringen ist[101]. — Weshalb? — Weil dieses Verbot nicht dem Inzestverbote gleicht[102].

ner eine solche als Opfer darzubringen hat. 95. Als welches solche darzubringen sind. 96. Wegen dessen eine Gemeinde einen Farren als Opfer darzubringen hat. 97. Bei der Opferung; beim Rinde das Gußopfer u. beim Schafe der Fettschwanz. 98. Das Wild scheidet bei den Opfern aus u. bezüglich dessen ist nichts zu folgern. 99. So nach der ursprünglichen korrekten Lesart; die Fassung der kursierenden Ausgaben ist, wie schon Raschi bemerkt, ein fehlerhafter Zusatz unkundiger Erklärer. 100. Wenn der Fettschwanz als Talg gilt; cf. Hul. Fol. 117a. 101. Die Teilung bezieht sich nur auf die Geißelung. 102. Bei diesem wird jeder Fall

Die Rabbanan lehrten:[103]*Und er eines tut, und er von diesen tut,* man ist nämlich wegen jeder [Sünde] besonders schuldig. Wenn jemand Talg und Talg[104]gegessen hat, ein Vergehen bei zweimaligem Entfallen, so ist er zweimal schuldig; wenn zwei Vergehen[105]bei einem Entfallen, so ist er zweimal schuldig. Rami b. Ḥama sprach zu R. Ḥisda: Einleuchtend ist es, daß er wegen eines Vergehens bei zweimaligem Entfallen zweimal schuldig ist, weil das Entfallen sie teilt, weshalb aber ist er wegen zweier Vergehen bei einem Entfallen zweimal schuldig, sie müssen ja durch das Entfallen geteilt sein, was hierbei nicht der Fall ist!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand Talg von Übriggebliebenem gegessen hat; er ist wegen des Übriggebliebenen und des Talges schuldig. Jener entgegnete: Demnach sollte er auch wegen des Heiligen schuldig sein!? Vielmehr, erwiderte R. Šešeth, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand Talg von Heiligem gegessen hat, und zwar nach R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wer Talg von einem Aase gegessen hat, wer Talg von Heiligem gegessen hat, ist zweimal[106]schuldig. R. Jehuda sagt, wenn Talg von Heiligem, sei er dreimal[107]zu geißeln. Im Westen lachten sie darüber: Sollte man es doch auf den Fall beziehen, wenn beispielsweise Talg von einem Rinde, einem Schafe und einer Ziege, und zwar nach R. Jišmâél, welcher sagt, dieserhalb sei dreimal zu geißeln!? Er addiziert es also nicht R. Jišmâél, weil R. Ḥanina Col.b
sagte, R. Jišmâél pflichte hinsichtlich des Opfers bei, daß er nur ein Sündopfer schuldig sei, somit ist es auch nicht R. Jehuda zu addizieren. denn R. Eleázar sagte, R. Jehuda pflichte hinsichtlich des Opfers bei, daß er nur ein Sündopfer darzubringen habe, Vielmehr, erklärte Reš Laqiš im Namen des Bar Taiṭani[108], hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn aus zwei Schüsseln gegessen hat, nach R. Jehošuá, welcher sagt, die Schüsseln teilen.

Der Text. Wer Talg von einem Aase gegessen hat, ist zweimal zu geißeln, wer Talg von Heiligem, ist zweimal zu geißeln. R. Jehuda sagt, wenn Talg von Heiligem, so ist er dreimal zu geißeln. R. Šezbi sprach zu Raba: Erklärlich ist die Ansicht R. Jehudas, denn es sind verschiedene Schriftverse[109]vorhanden:[110]*ein ewiges Gesetz,*[111]*ihr sollt keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege essen,* und:[112]*kein Gemeiner soll Heiliges essen,* das sind also drei Verbote; was ist aber der Grund der Rabbanan? — Sie sind der

besonders in der Schrift genannt, es sind also verschiedene Verbote, dagegen wird der Talg nur allgemein verboten. 103. Lev. 4,2. 104. Zwei strafbare Quantitäten. 105. Wörtl. Namen, zwei verschiedene Arten von Talg. 106. Wegen Essens von Talg u. wegen Essens von Aas, bezw. Geheiligtem. 107. Wird weiter begründet. 108. So in Handschriften, auch weiter Fol. 12a. 109. Die den Talg verbieten. 110. Lev. 3,17. 111. Ib. 7,23. 112. Ib. 22,10. 113. Der Fett-

Ansicht, das Verbot [im Verse] *ein ewiges Gesetz* spreche von Heiligem und das Verbot des (Rinder)talges spreche von Profanem. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von Heiligem geschrieben haben, so könnte man glauben, nur der Talg von Heiligem sei verboten, weil es bei diesem strenger ist, nicht aber gelte dies von Profanem, daher schrieb der Allbarmherzige: *keinen Talg von Rind.* Und würde er nur geschrieben haben: *keinen Talg von Rind,* so könnte man glauben, nur der Talg von Profanem sei verboten, weil er von der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, beim Heiligen aber, wobei der Talg aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[113] ist, sei, wenn das Fleisch erlaubt ist, auch der Talg erlaubt. Daher ist beides nötig. — Und R. Jehuda!? — Er ist der Ansicht, auch der Vers vom Talg eines Rindes befindet sich im Zusammenhange mit dem Heiligen. — Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, man folgere nicht aus dem Zusammenhange!? — Nein, alle sind der Ansicht, man folgere aus dem Zusammenhange, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Jehuda ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote und hinsichtlich eines Verbotes von der Ausrottung, und die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote, man folgere aber nicht hinsichtlich eines Verbotes von der Ausrottung. — Worauf deutet demnach nach R. Jehuda der Schriftvers:[114] *ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen*? — Dieser ist zur Vergleichung nötig. Es wird nämlich gelehrt: *Ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen,* wie wegen des Talges zweimal zu geißeln ist, ebenso ist wegen des Blutes zweimal zu geißeln. — Wegen des Talges ist wohl deshalb zweimal zu geißeln, ohne daß dies durch Vergleichung gefolgert wird, weil diesbezüglich zwei Schriftverse vorhanden sind: *ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen,* und ferner: *keinen Talg von Rind und Schaf,* somit sollte auch wegen des Blutes zweimal zu geißeln sein, ohne daß dies durch Vergleichung gefolgert wird, denn auch diesbezüglich sind zwei Verbote vorhanden: *ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen,* und ferner:[114] *ihr sollt in all euren Wohnorten kein Blut essen, von Geflügel und Vieh*!? — Sage vielmehr: wie wegen des Talges dreimal zu geißeln ist, ebenso ist wegen des Blutes dreimal zu geißeln.— Wegen des Talges[115] ist wohl deshalb dreimal zu geißeln, weil diesbezüglich zwei der genannten Verbote vorhanden sind und das Verbot [des Heiligen] für einen Gemeinen, das sind also drei, und dies ist ja auch beim Blute der Fall!? — Dies[116] ist nötig; man könnte glauben, wie das Blut hinsichtlich der Veruntreuung[117] ausgeschlossen ist, sei es auch hinsichtlich des [Verbotes für einen] Gemeinen ausgeschlossen, so lehrt er uns die Vergleichung. — Wo-

schwanz gilt bei der Opferung des Schafes als Talg, ist aber bei Rind u. Ziege erlaubt. 114. Lev. 7,26. 115. Vom Heiligen. 116. Die Vergleichung. 117.

für ist demnach nach den Rabbanan[118]die Vergleichung zu verwenden!? — Diese ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Ihr sollt keinerlei Talg und keinerlei Blut essen*; wie der Talg sich dadurch auszeichnet, daß er vom Fleische getrennt[119]ist, und sie werden mit einander[120]nicht vereinigt, ebenso auch das Blut, wenn es vom Fleische getrennt[121]ist; ausgenommen das Blut von Kriechtieren, das nicht vom Fleische getrennt[122]ist, und es wird mit diesem vereinigt. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgendem hervor!?[123]*Dies sei euch unrein*; dies lehrt, daß das Blut des Kriechtieres und sein Fleisch mit einander vereinigt werden. — Wenn nicht die Vergleichung, könnte man glauben, dies gelte nur von der Unreinheit[124], nicht aber vom Essen, so lehrt uns die Vergleichung, daß dies auch vom Essen gilt. Rabina sagte: Daher werde das Blut und das Fleisch einer Schlange mit einander vereinigt[125]. — Was lehrt er uns damit, dies lehrt ja die Vergleichung!? — Man könnte glauben, das Kriechtier, das hinsichtlich der Unreinheit einbegriffen ist, sei auch hinsichtlich des Essens einbegriffen, die Schlange aber, die hinsichtlich der Unreinheit nicht einbegriffen ist, sei auch hinsichtlich des Essens nicht einbegriffen, so lehrt er uns. Die Vergleichung erstreckt sich auf jedes, bei dem das Blut nicht vom Fleische getrennt ist.

Raba sagte: Wozu ist die Ausrottung wegen des Blutes dreimal [wiederholt] worden? — Einmal wegen des Blutes von Profanem, einmal wegen des Blutes von Heiligem und einmal wegen des nachfließenden Blutes. — Allerdings nach R. Jehuda, denn es wird gelehrt, das nachfließende Blut sei mit einer Verwarnung belegt, und R. Jehuda sagt, mit der Ausrottung, worauf aber deutet das eine Mal nach den Rabbanan!? Und auch nach R. Jehuda ist ja die Ausrottung zu entnehmen aus [dem Worte] *keinerlei Blut*!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: *Blut*, wozu heißt es *keinerlei*[126]Blut? Ich weiß dies nur vom Blute des Heiligen, mit dem die Seele ausgeht, [das Sühne schafft,] woher dies vom Blute des Profanem und vom nachfließenden Blute? Es heißt: *keinerlei Blut*. — Sage vielmehr: einmal wegen des Blutes von Profanem, einmal wegen des Blutes von Heiligem und einmal wegen des zuzudeckenden[127] Blutes.

Ferner sagte Raba: Wozu sind die fünf beim Blute genannten Ver-

Nach unseren Texten: von der Unreinheit. 118. Nach denen das Blut diesbezüglich tatsächlich ausgeschlossen ist. 119. Hinsichtl. des Verbotes. 120. Zum strafbaren Quantum einer Olive. 121. Nur dann wird es nicht mit dem Fleische vereinigt. 122. Ihr Blut ist nicht als Blut, sondern als Kriechtier verboten. 123. Lev. 11,29. 124. Die nur bei Linsengröße erfolgt. 125. Hinsichtl. des Essens; verunreinigend ist sie nicht. 126. In der Textsprache 'alles' Blut. 127. Das Blut von Wild u. Geflügel, das man mit Erde zudecken muß (cf. Lev. 17,13); es ist auch mit Erde gemischt zum Genusse verboten. 128. Die 5malige Wieder-

bote[128]nötig? Einmal wegen des Blutes von Profanem, einmal wegen des Blutes von Heiligem, einmal wegen des zuzudeckenden Blutes, einmal wegen des Blutes von den Opfergliedern und einmal wegen des nachfließenden Blutes.

R. Ila sagte: Wer den Zehnten von Getreide, Most und Öl gegessen hat, ist dreimal zu geißeln. — Wegen des allgemein Verbotenen[129]ist ja nicht zu geißeln!? — Anders ist es hierbei, denn es sind überflüssige Schriftverse vorhanden. Merke, der Allbarmherzige schrieb ja:[130]*du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, verzehren &c. den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls,* nur innerhalb[131]und nicht außerhalb, und wenn der Allbarmherzige noch weiter schreibt:[132]*du darfst in deinen Städten nicht verzehren den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls,* so deutet dies auf die Teilung. — Wenn nur dies, könnte
Fol.5 man glauben, man übertrete nur ein Gebot, nicht aber ein Verbot, daher schrieb der Allbarmherzige: *du darfst nicht [verzehren],* daß dies auch mit einem Verbote belegt ist. Es ist aber nur ein allgemein gehaltenes Verbot!? — Die Schrift könnte ja sagen: du darfst sie nicht in deinen Städten verzehren, wenn es aber heißt: *den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls,* so wird das Essen von jedem einzelnen besonders geteilt.

R. Jiṣḥaq sagte: Wer Brot, Rostkörner und Frischfrucht gegessen hat, ist dreimal zu geißeln. — Wegen des allgemein Verbotenen ist ja nicht zu geißeln!? — Anders ist es hierbei, denn es sind überflüssige Schriftworte vorhanden. Die Schrift sollte es ja nur vom Brote gesagt haben, und man würde davon hinsichtlich der Rostkörner und der Frischfrucht gefolgert haben. — Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies vom Brote, das hinsichtlich der Teighebe[133]bevorzugter ist!? — Sie sollte es nur von Rostkörnern und nicht vom Brote geschrieben haben, und man würde bezüglich dessen von den Rostkörnern gefolgert haben. — Von den Rostkörnern ist hinsichtlich des Brotes nicht zu folgern, weil Rostkörner sich in ihrem natürlichen Zustande befinden, das Brot aber sich nicht im natürlichen Zustande befindet. Ebenso ist hinsichtlich der Frischfrucht nicht von den Rostkörnern zu folgern, weil Rostkörner einbegriffen sind beim Speisopfer[134], die Frischfrucht aber nicht einbegriffen ist beim Speisopfer!? — Sie sollte es nur von der Frischfrucht geschrieben haben, und man würde davon hinsichtlich des Brotes und der Rostkörner gefolgert haben. — Man könnte erwidern: wohl gilt dies von der Frischfrucht, die

holung. 129. Die hier aufgezählten Dinge sind in einem Verbote enthalten. 130. Dt. 14,23. 131. Der Stadt Jerušalem. 132. Dt. 12,17. 133. Die davon zu entrichten ist; cf. Num. 15,20. 134. Der Schwingegarbe (cf. Lev. 23,13); diese Schriftstelle spricht allerdings auch von Frischfrucht, aber auch diese mußte ge-

ihren natürlichen Zustand nicht verändert hat!? — Wenn auch von einem nicht zu folgern wäre, so könnte man immerhin eines von zweien folgern: die Schrift sollte es nicht vom Brote geschrieben haben, und man würde bezüglich dessen von Rostkörnern und Frischfrucht gefolgert haben. — Man könnte erwidern: wohl gilt dies von Rostkörnern und Frischfrucht, die ihren natürlichen Zustand behalten haben!? — Die Schrift sollte es nicht von der Frischfrucht geschrieben haben, und man würde bezüglich dieser von Brot und Rostkörner gefolgert haben. — Man könnte erwidern: wohl gilt dies von Brot und Rostkörnern, die einbegriffen sind beim Speisopfer!? — R. Jiṣḥaq kann dir erwidern: die Schrift sollte es nicht von den Rostkörnern geschrieben haben, und man würde bezüglich dieser von Brot und Frischfrucht gefolgert haben. Was wäre dagegen zu erwidern; erwidert man: wohl gilt dies vom Brote, das hinsichtlich der Teighebe bevorzugter ist, so beweist die Frischfrucht[135][das Entgegengesetzte], und erwidert man: wohl von der Frischfrucht, die ihren natürlichen Zustand nicht verändert hat, so beweist das Brot[135][das Entgegengesetzte]. Es ist somit überflüssig, und er ist deshalb zu geißeln. — Vielleicht ist man wegen der Rostkörner, die unnötig genannt sind, einmal schuldig, und wegen aller zusammen ebenfalls nur einmal!? Wenn dem so wäre, so sollte doch die Schrift geschrieben haben: Brot, Frischfrucht und Rostkörner, oder sie sollte geschrieben haben: Rostkörner, Brot und Frischfrucht, wenn sie aber Rostkörner in der Mitte geschrieben hat, so meint sie es wie folgt: man ist wegen des Brotes wie wegen der Rostkörner schuldig, und wie wegen der Rostkörner ist man wegen der Frischfrucht schuldig.

R. Jannaj sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; [das Verbot] des Verwerflichen ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es[136]nur durch eine Wortanalogie. R. Joḥanan sagte nämlich: Zabhda b. Levi lehrte: Da[137]heißt es: *wer davon ißt, soll seine Sünde tragen,* und dort[138]heißt es: *und die Person, die davon ißt, soll ihre Sünde tragen,* wie es da die Ausrottung[139]ist, ebenso auch dort die Ausrottung.

R. Simaj sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; [das Verbot] des Übriggebliebenen ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es[136]nur durch eine Wortanalogie. — Welches Bewenden hat es damit? — Er folgert es durch [das Wort] *heilig*; [es heißt:] *wer davon ißt, soll seine Sünde tragen, denn er hat das Heiröstet sein;* cf. Men. Fol. 66a. 135. Bei der dies nicht der Fall ist. 136. Daß darauf die Ausrottung gesetzt ist. 137. Beim Zurückgebliebenen, Lev. 19,8. 138. Beim Verwerflichen, ib. 7,18. 139. Die ausdrücklich im Schriftverse ge-

l i g e des Herrn entweiht, und es heißt:[140]*du sollst das Übrigbleibende im Feuer verbrennen, denn es ist h e i l i g.*

Abajje sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; [das Verbot] der Tochter seiner Genotzüchtigten ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es[141]nur durch eine Wortanalogie. Raba sagte nämlich: R. Jiṣḥaq b. Evdämi sagte mir, das Verbot sei durch [das Wort] *sie,* und die Verbrennung sei durch [das Wort] *Unzucht*[142]zu entnehmen[143].

R. Aši sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; die Steinigung[144]ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es nur durch eine Wortanalogie. Es wird nämlich gelehrt: Da[145]heißt es: *Blutschuld lastet auf ihnen,* und beim Totenbeschwörer und Wahrsager heißt es:[146]*Blutschuld lastet auf ihnen,* wie da durch Steinigung, ebenso auch hierbei durch Steinigung.

WER DAS SALBÖL MENGT &c. Die Rabbanan lehrten: Wer das Salböl mengt, um es zu lernen, oder es der Gemeinde zu übergeben, ist frei, wenn um sich damit zu schmieren, so ist er schuldig; wer sich damit schmiert, ist frei, weil man schuldig ist nur wegen des Sichschmierens mit dem Salböl, das Moše bereitet hat.

Der Meister sagte: Wenn um es zu lernen, oder es der Gemeinde zu übergeben, so ist er frei. Woher dies? – Es ist durch [das Wort] *Verhältnis* zu folgern, das auch beim Räucherwerke[147]gebraucht wird, und beim Räucherwerke heißt es:[148]*sollt ihr euch nicht machen,* für euch ist es verboten, wenn aber der Gemeinde zu übergeben, so ist man frei; ebenso ist man beim Salböl frei, wenn der Gemeinde zu übergeben. – Sollte man es doch ebenso hinsichtlich des Räucherwerkes vom Salböl folgern: wie man frei ist, wenn man das Salböl in Hälften[149]mengt, ebenso ist man frei, wenn man Räucherwerk in Hälften mengt; wieso sagte demnach Raba, wer das Räucherwerk in Hälften mengt, sei schuldig, und wer das Öl in Hälften mengt, sei frei!? – Raba kann dir erwidern: beim Öl heißt es:[150]*in seinem Verhältnisse sollt ihr gleiches nicht machen,* gleiches ist verboten, in Hälften aber ist es erlaubt; beim Räucherwerke aber heißt es:[148]*das Räucherwerk das du machst,* jedes Machen des Räucherwerkes; man kann auch die Hälfte morgens und die Hälfte abends räuchern.

Die Rabbanan lehrten: Das Salböl [besteht aus folgendem]: ausgeflos-

nannt ist. 140. Ex. 29,34. 141. Daß darauf die Verbrennung gesetzt ist. 142. Die Lev. 18,10 u. ib. V. 17 gebraucht werden. 143. Vgl. Bd. IV S. 324 Anmm. 23 u. 24. 144. Wegen mancher Verbrechen, bei denen die Schrift diese Strafe nicht nennt. 145. Beim Inzest, Lev. 20,11. 146. Ib. V. 27. 147. Cf. Ex, 30,32 u. ib. V. 37. 148. Ex. 30,37. 149. Des von Moše gefertigten Quantums. 150.

sene Myrrhe fünfhundert, Kassia fünfhundert, wohlriechender Zimmt fünfhundert, wohlriechender Kalmus zweihundertfünfzig; es ergibt sich, daß alles zusammen eintausendsiebenhundertundfünfzig[15] betrug. Braucht der Autor uns denn die Gesamtzahl zu lehren!? – Dem Autor war folgendes unklar: vielleicht wohlriechender Kalmus ebensoviel wie wohlriechender Zimmt; wie vom wohlriechenden Zimmt zweihundertfünfzig die Hälfte ist, ebenso ist vom wohlriechenden Kalmus zweihundertfünfzig die Hälfte, das sind also zweitausend. – Vielleicht ist dem auch so!? – Demnach müßte der Schriftvers lauten: wohlriechender Zimmt und wohlriechender Kalmus eine Hälfte und eine Hälfte, je zweihundertundfünfzig. R. Papa sprach zu Abajje: Wog er beim Wägen mit Übergewicht oder wog er genau? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige sagt[152] *genaue Teile*, und du sagst, mit Übergewicht. – R. Jehuda sagte ja aber, der Heilige, gepriesen sei er, kenne das Übergewicht[153]; demnach gab es ein Übergewicht!? R. Jehuda sagte[154] nämlich: Weshalb nahm er vom wohlriechenden Zimmt die Hälften von fünfhundert, einmal zweihundertfünfzig und wiederum zweihundertfünfzig, sollte er doch, da es zusammen fünfhundert sind, fünfhundert mit einem Male genommen haben!? Da er nun den wohlriechenden Zimmt in zwei Teile nahm, so geschah es wegen des Übergewichtes, und der Heilige, gepriesen sei er, kennt das Übergewicht. – Was heißt demnach: *genaue Teile*? Rabina erwiderte: Daß er nicht das Gewogene als Gewicht benutze und damit wäge[155].

Die Rabbanan lehrten: Das Salböl, das Moše in der Wüste machte, kochte er mit den Wurzeln – so R. Jehuda. R. Jose sprach zu ihm: Es würde ja nicht einmal zum Bestreichen der Wurzeln gereicht[156] haben!? Vielmehr machte er es wie folgt; man holte die Wurzeln und kochte sie in Wasser, sodann[157] goß man darüber das Salböl, damit es den Duft annehme, und wischte es herunter. R. Jehuda sprach zu ihm: Geschah denn Col.b
beim Salböl nur e i n Wunder, dabei geschahen ja von Anfang bis Ende viele Wunder. Es war nur zwölf Log, und damit wurden die Wohnung und ihre Geräte gesalbt, Ahron und seine Söhne alle sieben Tage der Einweihung, damit wurden die Hochpriester und die Könige gesalbt, und es ist noch vollständig für die Zukunft aufbewahrt, denn es heißt:[158] *mir geheiligtes Salböl soll dieses sein für eure Geschlechter. Dieses*[159] beträgt zwölf, [soviel] Log waren es.

Ex. 30,32. 151. Wie Ex. 30,24 angegeben, der Šeqel als Einheitsgewicht. 152. Ex. 30,34. 153. Dieses brauchte nicht gewogen zu werden. 154. Statt אלא אמר ist דאמר zu lesen. 155. Jedes mußte mit einem Gewichtstücke gewogen werden. 156. Beim Kochen saugen die Wurzeln das Öl auf. 157. Nachdem die Wurzeln nicht mehr saugfähig waren. 158. Ex. 30,31. 159. Die Buchstabenzahl des W.es

Die Rabbanan lehrten:[160]*Und Moše nahm das Salböl und salbte die Wohnung &c.* R. Jehuda sagte: Mit dem Salböl, das Moše in der Wüste machte, sind von Anfang bis Ende viele Wunder geschehen. Es war von Anfang an nur zwölf Log: wieviel saugt der Kessel ein, wieviel saugen die Wurzeln ein, wieviel verzehrt das Feuer, und dennoch wurden damit die Wohnung und ihre Geräte gesalbt, Ahron und seine Söhne alle sieben Tage der Einweihung, und damit wurden die Hochpriester und die Könige gesalbt. Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung; ein König aber, der Sohn eines Königs ist, ist nicht zu salben. Wenn du aber einwendest, weshalb man demnach Šelomo gesalbt hat, [so erfolgte dies] wegen der Prätension Adonijahus; ebenso Jehoaš wegen der Athalja, und ebenso Jehoaḥaz, wegen seines Bruders Jehojaqim, der zwei Jahre älter war als er.

Der Meister sagte: Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung. Woher dies? — Es heißt:[161]*und der Priester, der seinerstatt von seinen Söhnen gesalbt wird*; die Schrift sollte ja sagen: der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt ist, wenn es aber *der gesalbt wird* heißt, so besagt dies, daß auch von seinen Söhnen nur derjenige Hochpriester ist, der gesalbt wird, wer aber nicht gesalbt wird, ist nicht Hochpriester.

Der Meister sagte: Ein König aber, der Sohn eines Königs ist, ist nicht zu salben. Woher dies? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Die Schrift sagt: [162]*damit er lange Tage gedeihe auf seinem Throne, er und seine Söhne*; es ist eine Erbschaft. Weshalb aber salbten sie Šelomo? Wegen der Prätension Adonijas. — Woher, daß bei einer Prätension eine Salbung erforderlich ist und der König nicht nach Belieben das Königtum vererben kann? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[162]*in der Mitte Jisraéls*, wenn Frieden in Jisraél ist. Es wird gelehrt: Auch Jehu, der Sohn Nimšis, wurde nur wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs, gesalbt. — Wozu dies, es sollte ja schon der Umstand ausreichen, daß er der erste König[163]war!? — Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: die Könige des Davidischen Hauses salbte man, die Könige Jisraéls salbte man nicht. Wenn du aber einwendest, weshalb man demnach Jehu, den Sohn Nimšis, gesalbt hat, [so erfolgte dies] wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs.

Der Meister sagte: Die Könige des Davidischen Hauses salbte man, die Könige Jisraéls salbte man nicht. Woher dies? — Es heißt:[164]*auf, salbe ihn, denn dieser ist es*; dieser benötigt der Salbung, ein anderer aber benötigt nicht der Salbung.

הה. 160. Lev. 8,10. 161. Ib. 6,15. 162. Dt. 17,20. 163. Der Dynastie. 164.

Der Meister sagte: Wegen der Prätension Jorams. Sollte man denn wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs, eine Veruntreuung am Salböl begangen[165]haben!? — Wie R. Papa erklärt hat, mit reinem Balsamöl, ebenso auch hierbei mit reinem Balsamöl[166].

«Ebenso Jehoaḥaz wegen des Jehojaqim, der zwei Jahre älter war als er.» War er denn älter, es heißt ja:[167]*und die Söhne Jošijas waren Joḥanan, der Erstgeborene, Jehojaqim, der zweite, Çidqijahu, der dritte, und Šallum, der vierte,* und hierzu sagte R. Joḥanan: Joḥanan, Jehoaḥaz, Çidqijahu und Šallum seien identisch!? — Er nennt ihn deshalb Erstgeborener, weil er hinsichtlich der Thronfolge als Erstgeborener galt. — Wird denn der jüngere vor dem älteren eingesetzt, es heißt ja:[168]*aber die Königswürde übergab er Jehoram, denn er war der Erstgeborene*!? — Er hatte die Stelle seiner Vorfahren ausgefüllt[169].

Der Meister sagte: Šallum und Çidqijahu sind identisch. Er zählt sie ja in der Reihenfolge auf!? — Er nennt ihn dritter, weil er der dritte der Söhne ist, und er nennt ihn vierter, weil er der vierte der Regierenden war, denn vor ihm regierte Jekhonja. Zuerst regierte Jehoaḥaz, dann regierte Jehojaqim, dann regierte Jekhonja und nachher regierte Çidqijahu.

Die Rabbanan lehrten: Šallum und Çidqijahu sind identisch, und Šallum heißt er nur deshalb, weil er vollständig [šalem] war in seinen Werken. Eine andere Erklärung. Šallum [heißt er deshalb], weil in seinen Tagen die Regierung des Davidischen Hauses zuende war [šalem]. Sein eigentlicher Name war Matanja, denn es heißt:[170]*und er setzte seinen Oheim Matanja an seiner Statt zum Könige ein, und er wandelte seinen Namen um in Çidqija.* Er sprach nämlich zu ihm: Gott möge über dich ein gerechtes Urteil fällen [jah jaçdiq], wenn du mir abtrünnig wirst, denn es heißt:[171]*und er brachte ihn nach Babel,* und es heißt:[172]*auch vom Könige Nebukhadneçar ward er abtrünnig, der ihn doch bei Gott beschworen hatte.*

War damals denn das Salböl vorhanden, es wird ja gelehrt: Als die Bundeslade versteckt wurde, wurde auch das Gefäß Manna[173]versteckt, das Fläschchen Salböl, der Stab Ahrons mit den Mandeln und den Blüten[174]desselben, und die Truhe, die die Pelištim als Geschenk für den Gott Jisraéls gesandt hatten, wie es heißt:[175]*und die goldenen Geräte, die ihr ihm als Schuldgabe erstattet habt, legt in die Truhe, an seiner Seite.* — Wer versteckte sie? — Jošijahu, der König von Jehuda, versteckte sie,

iSam. 16,12. 165. Durch den unnötigen Gebrauch. 166. Nicht mit dem heiligen Salböl. 167. iChr. 3,15. 168. iiChr. 21,3. 169. Er war bedeutender. 170. iiReg. 24,17. 171. iiChr. 36,10; in der Parallelstelle Hor. Fol. 11b besser באלה st. בבלה, Ez. 17,13. 172. iiChr. 36,13. 173. Cf. Ex. 16,33. 174. Cf. Num.

denn es heißt:[176]*da sprach &c. setzt die heilige Lade,* und hierzu sagte R. Eleázar, man entnehme dies[177]aus [den Worten] *dort, Geschlechter* und *Verwahrung*[178]!? R. Papa erwiderte: Mit reinem Balsamöl.

Die Rabbanan lehrten: Man salbt die Könige in der Art eines Kranzes[179] und die Priester in der Art eines Chi[179]. R. Menasja erklärte: In der Art eines griechischen Chi[180]. Das Eine lehrt, man gieße ihm das Öl zuerst auf das Haupt und nachher tue man ihm Öl zwischen die Augenbrauen, und ein Anderes lehrt, man tue ihm zuerst Öl zwischen die Augenbrauen und nachher gieße man ihm das Öl auf das Haupt!? — [Hierüber streiten] Tannaím; einer sagt, die Salbung sei bevorzugter, und einer sagt, das Gießen sei bevorzugter. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, das Gießen sei bevorzugter? — Es heißt:[181]*sodann goß er etwas vom Salböl auf das Haupt Ahrons*[182]. — Und desjenigen, welcher sagt, die Salbung sei bevorzugter? — Er ist der Ansicht, weil dieses auch bei den Dienstgeräten erfolgt[183]. — Es heißt ja aber zuerst *goß* und nachher *salbte*!? — Er meint es wie folgt: er goß es deshalb, um ihn zu salben und ihn zu heiligen.

Die Rabbanan lehrten:[184]*Wie das köstliche Öl, das über das Haupt &c.* Zwei Tropfen wie die Perlen hingen am Barte Ahrons. R. Kahana sagte: Es wird gelehrt: Wenn er redete, stiegen sie nach oben und blieben an den Wurzeln seines Bartes sitzen. Dieser Sache wegen war Moše besorgt, indem er sagte: Vielleicht habe ich, behüte und bewahre, am Salböl eine Veruntreuung[185]begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[186]*Wie der Tau des Ḥermon, der über die Berge Çijons niedergeht.* Wie man am Tau keine Veruntreuung begeht, ebenso ist am Salböl, das am Barte Ahrons niedergeht, keine Veruntreuung begangen worden. Aber dessenungeachtet war noch Ahron besorgt, indem er sagte: Vielleicht hat nur Moše keine Veruntreuung begangen, ich aber habe wohl eine Veruntreuung begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[187]*Siehe, wie schön und wie lieblich ist es, wenn Brüder beisammen wohnen;*

17,23. 175. iSam. 6,8. 176. iChr. 35,3. 177. Daß mit der Bundeslade auch die übrigen hier genannten Dinge versteckt wurden. 178. Bei der Bundeslade u. beim Gefäße Manna heißt es (Ex. 16,33 u. ib. 30,6) *dort,* beim Gefäße Manna u. beim Salböl heißt es (Ex. 16,33 u. ib. 30,31) *Geschlechter,* u. ferner heißt es beim Gefäße Manna u. beim Stabe Ahrons (Ex. 16,33 u. Num. 17,25) *Verwahrung*; diese Worte dienen als Wortanalogie, daß sie alle zusammen versteckt wurden. 179. In der Form eines Kreises bezw. eines griechischen X (OX). 180. Die Parallelstelle Hor. Fol. 12a hat 'griech. כף', wohl Wiedergabe des gr. X in hebr. Aussprache, u. nicht Kappa (K), wie anscheinend in einer Randglosse der von Schechter edierten *Talmudical Fragments* p. 5. 181. Lev. 8,12. 182. Erst später folgt, daß er ihn salbte. 183. Diese wurden nur gesalbt. 184. Ps. 133,2. 185. Durch übermäßigen Gebrauch. 186. Ps. 133,3. 187. Ib. V. 1. 188. iReg.

wie Moše keine Veruntreuung begangen hat, ebenso hast auch du keine Veruntreuung begangen.

Die Rabbanan lehrten: Man salbt die Könige nur an einer Quelle, damit ihre Regierung sich lange hinziehe, wie es heißt:[188]*und der König sprach (zu Benajahu) &c. und bringet ihn zum Giḥon und es salbe ihn dort &c.*

R. Ami sagte: Wenn jemand wissen will, ob er das Jahr überleben werde oder nicht, so bringe er in den zehn Tagen vom Neujahrstage bis zum Versöhnungstage eine brennende Leuchte in ein Haus, in dem kein Zug weht, und wenn sie ganz ausbrennt, so wisse er, daß er das Jahr überleben werde. Wenn jemand ein Geschäft unternimmt und wissen will, ob er beim Geschäfte Glück haben werde oder nicht, so züchte er einen Hahn, und wenn er fett und feist wird, so wisse er, daß er Glück haben werde. Wenn jemand eine Reise antritt und wissen will, ob er auch heimkehren werde, so trete er in ein dunkles Haus[189]ein, und wenn er den Widerschein seines Schattens sieht, so wisse er, daß er auch heimkehren Fol.6
werde. Dies [zu tun] ist jedoch keine Art, denn man könnte dadurch den Mut verlieren und Unglück haben. Abajje sagte: Da du nun sagst, Merkzeichen seien von Bedeutung, so pflege man am Neujahrstage Kürbis, Fönnkraut, Porre, Mangold und Datteln[190]zu essen.

R. Mešaršeja sprach zu seinen Söhnen: Wenn ihr zu eurem Lehrer lernen gehen wollt, so präpariert vorher eure Mišna und geht erst nachher zu eurem Lehrer; und wenn ihr vor eurem Lehrer sitzet, so schauet auf den Mund eures Lehrers, denn es heißt:[191]*deine Augen sollen nach deinem Lehrer schauen.* Und wenn ihr eine Lehre studiert, so studiert an einem Gewässer, damit euer Studium sich hinziehe, wie ein Gewässer sich hinzieht. Lieber auf dem Misthaufen von Matha Meḥasja als in den Palästen von Pumbeditha[192]. Lieber einen stinkenden Fisch essen als Quark, der Felsen sprengt[193].

[194]*Und Ḥanna betete und sprach: Es jubelt mein Herz in dem Herrn, erhoben ist mein Horn*; erhoben ist mein Horn, aber nicht erhoben ist mein Krüglein. David und Šelomo waren mit dem Horn[195]gesalbt worden, und ihre Regierung war von Dauer; Šaul und Jehu waren mit dem Krüglein[195]gesalbt worden, und ihre Regierung war nicht von Dauer.

WER DAS RÄUCHERWERK MENGT. Die Rabbanan lehrten: Wer das Räu-

1,32,33,34. 189. So nach der Parallelstelle u. den kursierenden Ausgaben; nach unserem Texte: in das Haus seines Nächsten. 190. Diese gedeihen schnell u. gut. 191. Jes. 30,20. 192. Die Einwohner dieser Stadt waren verrufen; cf. Hul. Fol. 127a. 193. Durch seine Schärfe u. Güte, da er für Geist u. Körper unzuträglich ist; cf. Pes. Fol. 42a. 194. iSam. 2,1. 195. Mit dem Salböl; cf. iSam. 10,1, ib. 16,13, iReg. 1,39, iiReg. 9,1. 196. Des Räucherwerkes. 197. Vom Altar, die

cherwerk mengt, um es zu lernen, oder es der Gemeinde zu übergeben, ist frei, wenn um daran zu riechen, so ist er schuldig; wer daran riecht ist frei, nur hat er eine Veruntreuung begangen. — Gibt es denn eine Veruntreuung durch das Riechen, R. Šimón b. Pazzi sagte ja im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas, es gebe keine Veruntreuung durch Gehör, Gesicht und Geruch!? — Nur nach dem Aufsteigen der Rauchwolke[196] gibt es beim Geruche keine Veruntreuung mehr, denn du hast nichts, woran man eine Veruntreuung begeht, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist. — Etwa nicht, bei der Abhebung der Asche[197] begeht man ja eine Veruntreuung, nachdem das Gebot ausgeübt worden ist!? — Vom Abheben der Asche und von den priesterlichen Amtskleidern[198] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. — Allerdings nach den Rabbanan, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[199] *Er lege sie dort nieder*, dies lehrt, daß sie versteckt werden müssen. R. Dosa sagt, sie seien für einen gemeinen Priester verwendbar, und [die Worte:] *er lege sie dort nieder*, deuten nur darauf, daß er sie nicht am nächsten Versöhnungstage verwenden dürfe. — Vom Abheben der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[200] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. — Welches Bewenden hat es mit dem Abheben der Asche? — Es wird gelehrt:[201] *Er lege sie neben den Altar*, dies lehrt, daß man sie verstecken muß. — Welches Bewenden hat es mit dem genickbrochenen Kalbe? — Es wird gelehrt:[202] *Sie sollen da im Tale dem Kalbe das Genick brechen*, dies lehrt, daß es da zu verstecken ist. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, sei davon[203] wohl zu entnehmen, ist hierbei von diesen nichts zu entnehmen, weil es zwei Ausschließungen sind. Beim Abheben der Asche heißt es: *er lege sie*, nur diese und nichts anderes, und beim genickbrochenen Kalbe heißt es: *dem das Genick gebrochen worden ist*, nur [das Kalb,] dem das Genick gebrochen worden ist, anderes aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Die Zusammensetzung des Räucherwerkes: Mastix, Teufelsklaue, Galban und Weihrauch im Gewichte von je siebzig Minen; Myrrhe, Kassia, Spikenarde und Safran im Gewichte von je sechzehn Minen; Kostwurz zwölf, Gewürzrinde drei, Zimmt neun. Ferner neun Kab Lauchlauge, drei Seá Kapernwein[204], drei Kab. Ist kein Kapern-

man neben den Altar tun (cf. Lev. 6,3) u. nicht nutznießen darf. 198. Des Hochpriesters am Versöhnungstage, die nach Beendigung des Dienstes zu verstecken sind. 199. Lev. 16,23. 200. Das ebenfalls an Ort u. Stelle zu begraben ist; cf. Dt. 21,1ff. 201. Lev. 6,3. 202. Dt. 21,4. 203. Hinsichtl. ähnl. Dinge. 204. Nach anderer Erklärung Zypernwein. 205. So sinngemäß nach verschiedenen

wein zu haben, so hole man alten Weißwein. Ein Viertelkab Feinsalz[205] und etwas Rauchkraut. R. Nathan sagt, auch etwas Jardenkraut. Tut man Honig hinein, so macht man es untauglich; läßt man eines von diesen Ingredienzen fort, so macht man sich des Todes schuldig. R. Šimón sagte: Mastix ist nichts weiter als ein Harz des Balsambaumes, Lauchlauge dient zum Abreiben der Teufelsklaue, damit sie schön aussehe; der Kapernwein dient zum Einweichen der Teufelsklaue, damit sie kräftig sei. Eigentlich ist Urin[206] dazu geeigneter, jedoch bringe man keinen Urin in den Tempel. Dies ist eine Stütze für R. Jose b. Ḥanina, denn er sagte: [207]*Es ist heilig, heilig soll es euch sein*, all seine Verrichtungen dürfen nur in Heiligkeit erfolgen. Man wandte ein: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume[208] weiht, und darunter sich Dinge befinden, die als Gemeindeopfer geeignet sind, so dürfen sie den Werkmeistern als Lohn gegeben werden. Welche geeignete Dinge: wenn Vieh (und Wild), so werden sie ja da[209] ausdrücklich genannt, wenn Wein, Öl und Mehl, so werden sie ja da ausdrücklich genannt, doch wohl Räucherwerk[210]!? R. Ošája erwiderte: Dies gilt von dem, was den Werkmeistern als Lohn gegeben worden ist. Es wird nämlich gelehrt: Wofür verwandte man den Überschuß[211] des Räucherwerkes? Man reservierte ihn als Lohn für die Werkmeister. Man weihte ihn aus durch das Geld für die Werkmeister und zahlte ihn den Werkmeistern als Lohn, sodann kaufte man ihn von diesen zurück [für Geld] von der neuen Hebe[212]. R. Joseph wandte ein: Von allen Überschüssen[213] lehrt er ja, daß man sie [für Geld] von der neuen Hebe zurückkaufe, hierbei aber lehrt er es nicht[214]!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, dies gilt von irgend welchen Spezereien für das Räucherwerk[215].

Die Rabbanan lehrten: Das Räucherwerk wurde angefertigt aus dreihundertachtundsechzig[216] Minen, dreihundertfünfundsechzig entsprechend den Tagen des Sonnenjahres, und von den drei übrigbleibenden Minen nahm der Hochpriester seine Hände voll[217] am Versöhnungstage, während der Rest den Werkmeistern als Lohn gegeben wurde.

Es wird auch gelehrt: Wofür verwandte man den Überschuß des Räucherwerkes? Man weihte ihn aus durch das als Lohn für die Werkmeister

Stellen im T. Vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. 206. Nach anderer Erklärung Wasser aus der Quelle עין רוגל (Jos. 15,7), aber auch der Name war anstößig. 207. Ex. 30,32. 208. Die dem Tempelreparaturfonds zufallen. 209. Cf. Seq. IV,7. 210. Demnach darf es außerhalb des Tempels u. profan gefertigt werden. 211. Das Räucherwerk wurde für das ganze Jahr im Voraus zubereitet. 212. Vom Tempelschatze; cf. Seq. III,1. 213. Die in der angezogenen Lehre genannt werden. 214. Demnach handelt es sich nicht um einen Überschuß. 215. Die dafür verwendbar sind, nicht aber von fertigem Räucherwerke. 216. Soviel beträgt das Gesamtgewicht der oben einzeln genannten Spezereien. 217. Cf. Lev. 16,12.

reservierte Geld und gab ihn den Werkmeistern als Lohn, sodann kaufte man ihn von diesen zurück [für Geld] von der Hebe aus der Tempelkammer.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Wegen des Überschusses mengte man einmal in sechzig oder siebzig Jahren das Räucherwerk nur zur Hälfte[218]. Daher ist ein Gemeiner, der die Hälfte mengt, schuldig — so R. Šimón b. Gamliél, der es im Namen des Priesterpräses sagte. Von einem Drittel oder einem Viertel aber habe ich es nicht gehört. Die Weisen sagen, er mengte jeden Tag nach Verhältnis[219] und brachte es hinein. Dies ist also eine Stütze für Raba, denn Raba sagte: Wer das Räucherwerk[220] in Hälften gemengt hat, ist schuldig, denn es heißt:[221] *und das Räucherwerk, das du zubereiten sollst*, alles, was du zubereiten kannst, und man kann auch die Hälfte[222] morgens und die Hälfte abends zubereiten.

Die Rabbanan lehrten: Zweimal im Jahre legte man es in den Mörser zurück; im Sommer ausgebreitet, damit es nicht übelriechend werde, in der Regenzeit gehäuft, damit es nicht den Duft verliere. Beim Zerreiben sagte er[223]: fein und gut, gut und fein — so Abba Jose b. Johanan. Die drei überschüssigen Minen, von denen der Hochpriester seine Hände voll am Versöhnungstage hineinbringt, tue man am Vorabend des Versöhnungstages in den Mörser und zerreibe sie besonders gut, damit es das Feinste vom Feinen sei. Wie gelehrt wird:[224] *Feines*, wozu ist dies nötig, es heißt ja bereits:[225] *zerreibe davon ganz fein*? Es heißt daher *feines*, daß es nämlich das Feinste vom Feinen sei.

Der Meister sagte: Beim Zerreiben sagte er: gut und fein, fein und gut. Dies ist eine Stütze für R. Johanan, denn R. Johanan sagte: Wie schädlich das Sprechen für den Wein ist, so zuträglich ist das Sprechen für die Spezereien.

R. Johanan sagte: Elf Spezereien wurden Moše am Sinaj[226] genannt. R. Hona sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[227] *Nimm dir Gewürze*, zwei; *Stakte, Teufelsklaue und Galban*, das sind fünf; *Gewürze*, wiederum fünf, das sind zehn: *und reinen Weihrauch*, eines, das sind elf. — Vielleicht aber wie folgt: *Gewürze*, generell, *Stakte, Teufelsklaue und*

218. Die Hälfte des vorschriftsmäßigen Quantums. Täglich wurde (morgens u. abends) eine Mine verbraucht u. der Hochpriester verbrauchte am Versöhnungstage eine halbe Mine, sodaß der jährl. Überschuß ca. 2½ Minen betrug; in 60 od. 70 Jahren betrugen die angesammelten Überschüsse ungefähr die Hälfte des Jahresquantums. 219. Was man für den Tag brauchte; ein Gemeiner ist daher auch wegen des Quantums einer einzigen Mine schuldig. 220. Im Texte 'das Salböl', richtig in Handschriften. 221. Ex. 30,37. 222. Des täglichen Bedarfs, eine halbe Mine. 223. Der Aufseher zum Arbeiter. 224. Lev. 16,12. 225. Ex. 30,36. 226. In der Schrift werden nur 4 genannt. 227. Ex. 30,34. 228. Da,

Galban, speziell, *Gewürze*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, deren Rauch noch oben steigt und die duftet, ebenso alles andere, dessen Rauch nach oben steigt und das duftet!? Wolltest du erwidern: demnach sollte die Schrift nur eines speziell nennen, so sind alle nötig. Würde sie nur *Stakte* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur von einem Baume, nicht aber Bodenerzeugnisse, daher schrieb sie auch *Teufelsklaue*; und würde sie nur *Teufelsklaue* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Bodenerzeugnisse, nicht aber von einem Baume, daher heißt es auch *Stakte*. *Galban* aber ist an sich nötig, weil es einen üblen Geruch hat. — Wenn dem so wäre, so würde dies aus [den Worten][227] *nimm dir* zu entnehmen. — Vielleicht aber sind unter dem zweiten *Gewürze* zwei zu verstehen, wie unter dem ersten *Gewürze*!? — Wenn dem so wäre, so sollte es *Gewürze, Gewürze* nebeneinander heißen, und nachher: *Stakte, Teufelsklaue und Galban*. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Gewürze*, generell, *Stakte, Teufelsklaue und Galban*, speziell, *Gewürze*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nur nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, deren Rauch nach oben steigt und die duftet, ebenso alles andere, dessen Rauch nach oben steigt und das duftet. Vielleicht aber ist dem nicht so, sondern generalisiert die erste Generalisierung und spezialisiert die erste Spezialisierung!? Ich will dir sagen: dem ist nicht so; du hast dich nicht nach der letzten Fassung, sondern nach der ersten Fassung zu richten.

Der Meister sagte: Vielleicht ist dem nicht so, sondern generalisiert die erste Generalisierung und spezialisiert die erste Spezialisierung!? Ich will dir sagen, du hast dich nicht &c. zu richten. Wie ist diese Frage zu verstehen? — Die Frage lautet wie folgt: vielleicht sind unter dem zweiten *Gewürze* zwei zu verstehen, wie unter dem ersten *Gewürze* zwei zu verstehen sind? Hierauf erwiderte er, wie er erwidert hat: demnach sollte die Schrift [nebeneinander] geschrieben haben: *Gewürze, Gewürze*, [sodann:] *Stakte, Teufelsklaue und Galban*. — Was heißt: spezialisiert die erste Spezialisierung? — Die Frage ist wie folgt zu verstehen: er folgert Baumprodukte von *Stakte* und Bodenprodukte von *Teufelsklaue*, sollte er auch von *reinen Weihrauch* folgern, das einzuschließen, was jenen nur in einer Hinsicht gleicht, was duftet, auch wenn dessen Rauch nicht nach oben steigt. Hierauf erwiderte er: demnach sollte doch die Schrift

wie oben erklärt, die Wiederholung des W.es 'Gewürze' auf dieselbe Anzahl deu-

Weihrauch in die Mitte gesetzt haben, und man würde hiervon gefolgert haben. — Hätte sie *Weihrauch* in die Mitte gesetzt, so wären es ja[228]zwölf!? — Die Schrift sollte *Weihrauch* in die Mitte setzen und *Galban* am Schlusse nennen. Reš Laqiš sagte: Dies ist aus [dem Worte] selbst zu entnehmen: was heißt Räucherwerk? Dessen Rauch nach oben steigt.

R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimóns des Frommen: Ein Fasten, an dem nicht auch Abtrünnige Jisraéls beteiligt sind, ist kein Fasten, denn das Galban hat ja einen üblen Geruch, dennoch hat die Schrift es unter den Gewürzen für das Räucherwerk mitgezählt. Abajje entnimmt dies aus folgendem:[229]*sein Gefüge über der Erde gegründet*[230].

ODER SICH MIT DEM SALBÖL SCHMIERT. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Vieh oder Geräte mit dem Salböl schmiert, so ist er frei, wenn Nichtjuden oder Tote, so ist er frei. Einleuchtend ist dies von Vieh und Geräten, denn es heißt:[231]*es soll nicht auf den Leib eines Menschen gegossen werden*, Vieh und Geräte aber sind keine Menschen, ebenso von Toten, daß man frei ist, denn sobald einer tot ist, ist er eine Leiche und kein Mensch, wieso aber ist er frei, wenn Nichtjuden, sie sind ja ebenfalls Menschen!? — Nicht doch, es heißt:[232]*ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr*; ihr heißt Menschen, die Nichtjuden aber heißen nicht Menschen. — Es heißt ja[233]aber: *und sechzehntausend Menschenseelen*!? — Im Gegensatze zum Vieh. — Es heißt ja aber:[234]*und ich sollte Ninve nicht schonen &c. Menschen*!? — Im Gegensatze zum Vieh. Wenn du aber willst, sage ich, wie ein Jünger vor R. Eleázar rezitierte: Wer [dem Verbote] des Schmierens unterworfen ist, den zu schmieren ist verboten, und wer [dem Verbote] des Schmierens nicht unterworfen ist, den zu schmieren ist nicht verboten.

Ein Anderes lehrt: Wenn jemand ein Vieh, Geräte, Nichtjuden oder Tote mit dem Salböl schmiert, so ist er frei; wenn Priester oder Könige, so ist er nach R. Meír schuldig und nach R. Jehuda frei. Wieviel muß man geschmiert haben, um schuldig zu sein? R. Meír sagt, irgend etwas; R. Jehuda sagt, im Quantum einer Olive. — R. Jehuda sagt ja, er sei frei!? — Nach R. Jehuda ist man frei, wenn Priester[235]oder Könige, wenn Gemeine, ist man schuldig. — Worin besteht der Streit zwischen R. Meír und R. Jehuda? R. Joseph erwiderte: Ihr Streit besteht in folgendem: R. Meir ist der Ansicht: es heißt: *es soll nicht auf den Leib eines Menschen gegossen werden*, und es heißt:[236]*wer davon auf einen Gemeinen*

tet, wie alle vorher genannten zusammen. 229. Am. 9,6. 230. Die Erde besteht, wenn alles zusammengefügt ist. 231. Ex. 30,32 232. Ez. 34,31. 233. Von den Midjaniten, Num. 31,40. 234. Jon. 4,11. 235. Unnötig, die bereits gesalbt sind. 236. Ex. 30,33. 237. Wörtl. Geben, das Quantum einer Gabe, die, wie weiter

tut, wie beim Gießen jedes Quantum zu verstehen ist, ebenso beim Auftun jedes Quantum. R. Jehuda aber ist der Ansicht, man vergleiche das Auftun[237][des Salböls] auf einen Gemeinen mit dem sonstigen Geben; wie beim sonstigen Geben Olivengröße erforderlich ist, ebenso das Auftun [des Salböls] auf einen Gemeinen in Olivengröße. Beim Schmieren aber, um Könige und Priester zu salben, nach aller Ansicht jedes Quantum. R. Joseph sagte ferner: Der Streit zwischen R. Meír und R. Jehuda über Könige und Priester besteht in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, es heißt: *wer davon auf einen Gemeinen tut*, und auch König und Priester waren früher Gemeine; R. Jehuda aber ist der Ansicht, nur wer immer, von Anfang bis Ende, Gemeiner war, König und Priester aber waren vorher keine Gemeine. R. Iqa, Sohn des R. Ami, sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn eine Priesterstochter, die Fol.7
mit einem Jisraéliten verheiratet ist, Hebe gegessen hat, so bezahle sie den Grundwert und nicht das Fünftel[238], und ihre Hinrichtung[239]erfolgt durch Verbrennung. Ist sie mit einem der Bemakelten verheiratet, so bezahle sie den Grundwert und das Fünftel, und ihre Hinrichtung erfolgt durch Erdrosselung[240]— so R. Meír; die Weisen sagen, diese wie jene bezahle den Grundwert und nicht das Fünftel, und ihre Hinrichtung erfolge durch Verbrennung. R. Joseph sagte: Ihr Streit besteht nur über das Auftun des Salböls, nach unserer Erklärung, beim Auftun in anderen Fällen[241]aber ist nach aller Ansicht Olivengröße erforderlich.

Der Text. Ein Jünger rezitierte vor R. Eleázar: Wer [dem Verbote] des Schmierens unterworfen ist, den zu schmieren ist verboten, und wer [dem Verbote] des Schmierens nicht unterworfen ist, den zu schmieren ist nicht verboten. Da sprach dieser zu ihm: Du hast recht, es heißt: *soll nicht gegossen werden*, und man lese [auch:] *soll nicht gießen*[242].

R. Ḥananja lehrte vor Raba: Woher, daß ein Hochpriester schuldig ist, wenn er vom Öl auf seinem Haupte nimmt und auf den Leib tut? Es heißt: *es soll nicht auf den Leib eines Menschen gegossen werden*. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre: Wenn ein Priester sich mit Öl von Hebe geschmiert hat, so darf der Sohn seiner Tochter, der Jisraélit ist, ohne Bedenken sich an ihm reiben!? Dieser erwiderte: da [heißt es]:[243]*sie sollen daran sterben, wenn sie es entweihen*, sobald er es[244]entweiht hat, ist es entweiht, beim

erklärt wird, Olivengröße haben muß. 238. Wie jeder andere Gemeine, da sie keine richtige Gemeine ist, denn sie darf, wenn ihr Mann kinderlos stirbt, wieder Hebe essen. 239. Wegen Ehebruches. 240. Wie eine Gemeine, obgleich sie es vorher nicht war. 241. Beispielsweise beim Auftun des Weihrauchs auf das Speisopfer; cf. Men. Fol. 59b. 242. Das doppelte Jod im W.e ייסך deutet auf beide Lesarten. 243. Lev. 22,9. 244. Durch die Benutzung. 245. Lev. 21,12.

Salböl aber heißt es:[245]*denn [seines Gottes Salböls] Weihe ist auf ihm*, der Allbarmherzige nennt es Salböl; auch wenn es an ihm ist, ist es nicht entweiht.

WEGEN DIESER MACHT MAN SICH BEI VORSÄTZLICHKEIT SCHULDIG &C. Er lehrt, ausgenommen ist die Verunreinigung des Heiligtums und des Geheiligten; wovon ausgenommen? — Er meint es wie folgt: ausgenommen ist die Verunreinigung des Heiligtums und des Geheiligten, derentwegen kein Schwebe-Schuldopfer darzubringen ist. — Sollte er auch lehren: ausgenommen ist der Fall, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, daß dann kein Schwebe-Schuldopfer darzubringen ist!? Reš Laqiš erwiderte: Er lehrt Fälle, wo eine Sünde vorhanden ist, der Allbarmherzige ihn aber befreit hat, wenn aber der Versöhnungstag vorüber ist, ist ja überhaupt keine Sünde mehr vorhanden, da sie ihm vergeben worden ist. R. Johanan erwiderte: Wenn er es ausschlägt, wenn er sagt, der Versöhnungstag sühne nicht; tat er nach dem Versöhnungstage Buße, so hat er ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. Reš Laqiš aber ist der Ansicht, der Versöhnungstag sühne auch dem, der es ausschlägt. Sie führen folgenden Streit. Wenn jemand sagt, er wolle keine Sühne durch sein Sündopfer, so schafft es ihm, wie Abajje sagt, keine Sühne; Raba sagt, es schaffe ihm Sühne. In dem Falle, wenn er sagt, es solle nicht dargebracht werden, stimmen alle überein, daß es ihm keine Sühne schaffe, denn es heißt:[246]*er bringe es dar, willig*, sie streiten nur über den Fall, wenn er sagt, es solle dargebracht werden, jedoch nicht sühnen. Abajje sagt, es sühne nicht, denn er sagte ja, es solle nicht sühnen, und Raba sagt, es sühne wohl, denn sobald er sagt, daß es dargebracht werden solle, kommt die Sühne von selbst. Raba ist aber davon abgekommen, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, der Versöhnungstag sühne denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern: Sündopfer und Schuldopfer schaffen Sühne und der Versöhnungstag schafft Sühne, wie nun Sündopfer und Schuldopfer nur denjenigen Sühne schaffen, die Buße tun, ebenso schafft auch der Versöhnungstag nur denjenigen Sühne, die Buße tun. Aber nein, wenn dies von Sündopfer und Schuldopfer gilt, die nicht bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schaffen, sollte dies auch vom Versöhnungstage gelten, der bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft? Da er nun bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft, [so könnte man glauben,] er schaffe Sühne sowohl denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, so heißt es[247]*nur*, teilend. Was heißt Buße getan und was heißt keine Buße getan:

246. Lev. 3,1. 247. Ib. 23,27. 248. In beiden Fällen gibt es Buße u. keine Buße.

wollte man sagen, Buße getan heiße, wenn unvorsätzlich, und keine Buße getan, wenn vorsätzlich, so lehrt er ja: aber nein, wenn dies von Sündopfer und Schuldopfer gilt &c.[248]!? Wenn etwa nach der Lehre Ulas im Namen des R. Johanan, wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann abtrünnig wurde und sich darauf bekehrt hat, [das Opfer], da es verdrängt worden[249]war, vollständig verdrängt sei, so ist allerdings das Opfer verdrängt worden, die Person aber ist ja für die Sühne geeignet!? Vielmehr heißt Buße getan, wenn er sagt, sein Sündopfer solle ihm Sühne schaffen, und nicht Buße getan heißt, wenn er sagt, sein Sündopfer solle ihm keine Sühne schaffen. Schließe hieraus. -- Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man könnte glauben, der Versöhnungstag schaffe Sühne nur dann, wenn man sich an ihm kasteiet, keine Arbeit verrichtet und ihn heilige Festberufung[250]genannt hat, wenn man sich an ihm nicht kasteiet, Arbeit verrichtet und ihn nicht heilige Festberufung genannt hat, schaffe der Versöhnungstag keine Sühne, so heißt es:[251]*er ist ein Tag der Sühne*, in jedem Falle. Beide sind ja anonyme Lehren im Siphra, und sie widersprechen einander!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch, eine ist von Rabbi nach R. Jehuda und eine ist von Rabbi nach seiner eigenen Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Der Versöhnungstag sühnt alle in der Tora genannten Sünden, einerlei ob man Buße getan hat oder keine Buße getan hat, außer wenn jemand das Joch[252]abwirft, das Gesetz falsch deutet[253], oder das Bündnis des Fleisches[254]bricht; hat er Buße getan, so sühnt es der Versöhnungstag, wenn aber nicht, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. Raba erwiderte: Beide sind von Rabbi nach seiner eigenen Ansicht, denn Rabbi pflichtet bei, daß er die den Versöhnungstag selbst betreffenden Sünden nicht sühne. Wie könnte, wenn du nicht so sagen wolltest, nach Rabbi die Ausrottung [wegen Entweihung] des Versöhnungstages vorkommen, wo er doch fortwährend Sühne schafft!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn jemand die ganze Nacht[255]Arbeit verrichtet hat und beim Morgengrauen gestorben ist; der Tag war noch nicht herangekommen, um ihm Sühne zu schaffen!? — Allerdings die Ausrottung wegen der Nacht, wieso aber kann die Ausrottung wegen des Tages vorkommen!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn jemand beim Essen einer Fleischschnitte erstickt ist, sodaß vom Tage keine Zeit blieb, ihm Sühne zu schaffen. Oder auch, wenn jemand unmittelbar vor Sonnenuntergang Arbeit verrichtet hat. Oder auch, wenn einem bei der Arbeit die Axt den Schenkel abgehauen hat und

249. Das Opfer eines Abtrünnigen darf nicht dargebracht werden. 250. Biblische Benennung der Feiertage. 251. Lev. 23,27. 252. Gott verleugnet. 253. Vgl. Bd. IX S. 79 Anm. 486. 254. Die Beschneidung. 255. Die dem Versöhnungs-

er gestorben ist, sodaß vom Tage keine Zeit blieb, ihm Sühne zu schaffen. DIE WEISEN SAGEN, AUCH DER GOTTESLÄSTERER &c. Worauf beziehen sich [die Worte:] auch der Gotteslästerer, der keine Tätigkeit ausübt? — Die Rabbanan hörten R. Áqiba es vom Totenbeschwörer und nicht vom Wahrsager lehren, da sprachen sie zu ihm: Dieser bringt wohl deshalb kein Opfer, weil er keine Tätigkeit ausübt, und auch der Gotteslästerer übt keine Tätigkeit aus.

Die Rabbanan lehrten: Der Gotteslästerer bringe ein Opfer dar, weil dabei die Ausrottung genannt wird — so R. Áqiba. Ferner heißt es:[256] *er wird seine Sünde tragen.* — Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß wegen all dessen, wobei die Ausrottung genannt wird, ein Opfer darzubringen ist, auch beim Pesaḥopfer und bei der Beschneidung wird ja die Ausrottung genannt, und dieserhalb ist kein Opfer darzubringen!? — Er
Col.b meint es wie folgt: der Gotteslästerer bringe ein Opfer dar, weil bei ihm die Ausrottung anstelle des Opfers genannt wird — so R. Áqiba. Er ist der Ansicht, da die Ausrottung anderweitig stehen sollte, aber [im Abschnitte] von den Opfern[257] steht, so ist zu entnehmen, daß er ein Opfer darbringe. Und [die Worte:] ferner heißt es:[258] *er soll seine Sünde tragen,* sind von den Rabbanan. R. Áqiba sprach zu den Rabbanan wie folgt: Ihr sagt, der Gotteslästerer begehe keine Tätigkeit; Gotteslästerer[259] ist ja derjenige, der den Gottesnamen beschimpft, wozu wird nun die Ausrottung [beim Gotteslästerer][260] genannt? Sie erwiderten ihm: Um daraus die Ausrottung für den Beschimpfenden zu entnehmen. Beim Beschimpfenden heißt es:[261] *er soll seine Sünde tragen,* und beim zweiten Pesaḥ heißt es ebenfalls:[258] *er soll seine Sünde tragen,* wie da die Ausrottung, ebenso hier die Ausrottung.

Die Rabbanan lehrten:[262] *Er lästerte den Herrn.* Isi b. Jehuda sagte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagen würde: Du hast die Schüssel ausgerafft[263] und sie auch beschädigt. Er ist der Ansicht, lästern heiße den Gottesnamen beschimpfen. R. Eleázar b. Ázarja sagte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagen würde: du hast die Schüssel ausgerafft und sie nicht beschädigt. Er ist der Ansicht, lästern heiße Götzen[264] verehren. Ein Anderes lehrt: *Den Herrn.* R. Eleázar b. Ázarja sagt, die Schrift spreche vom Götzendienste; die Weisen sagen, die Schrift wolle

tage vorangeht u. diesem gleicht, während erst der Tag Sühne schafft. 256. Lev. 24,15. 257. Cf. Num. 15,22ff. 258. Num. 9,13; diese beziehen sich auf das Pesaḥopfer. 259. Von dem die Schrift Lev. 24,15 spricht. 260. An einer anderen Stelle, Num. 15,30. 261. Lev. 24,15; im Texte korrumpiert. 262. Num. 15,30. 263. Aus מגדף (Lästerer) entsteht durch Verwechslung der ähnlichen Buchstaben ד u. ר das W. מגרף (Ausraffer), jed. ist die Erklärung nicht recht verständlich; viell. auf einem bekannten Sprichworte beruhend. 264. Durch leich-

damit nur die Beschimpfung des Gottesnamens mit der Ausrottung belegen.

iii MANCHE [WÖCHNERINNEN] BRINGEN EIN OPFER[265], UND ES IST ZU ESSEN, MANCHE BRINGEN EIN OPFER, UND ES IST NICHT ZU ESSEN, [UND MANCHE BRINGEN ÜBERHAUPT KEINES]. MANCHE BRINGEN EIN OPFER, UND ES IST ZU ESSEN: DIE ETWAS VIEH-, WILD- ODER VOGELARTIGES ABORTIERT HAT — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN ETWAS MENSCHENÄHNLICHES DARAN WAR. DIE EINEN SANDEL, EINE NACHGEBURT ODER EINE ENTWICKELTE EIHAUT ABORTIERT HAT, ODER WENN [DIE GEBURT] ZERSTÜCKELT HERAUSKAM. EBENSO BRINGT EINE SKLAVIN, DIE ABORTIERT HAT, EIN OPFER, UND ES IST ZU ESSEN. iv FOLGENDE BRINGEN EINES UND ES IST NICHT ZU ESSEN: DIE ABORTIERT HAT UND NICHT WEISS, WAS SIE ABORTIERT HAT, UND ZWEI FRAUEN, DIE ABORTIERT HABEN, EINE, WAS [ZUM OPFER] NICHT VERPFLICHTET, UND EINE, WAS DAZU VERPFLICHTET. R. JOSE SAGTE: NUR DANN, WENN EINE NACH OSTEN UND EINE NACH WESTEN GEGANGEN IST, WENN ABER BEIDE DASTEHEN, SO BRINGEN BEIDE EIN OPFER, UND ES IST ZU ESSEN. v FOLGENDE BRINGEN KEINES: DIE EINE EIHAUT VOLL WASSER, VOLL BLUT ODER VOLL VERSCHIEDENER GEBILDE ABORTIERT HAT, DIE ETWAS FISCH-, HEUSCHREKKEN-, EKELTIER- ODER KRIECHTIERARTIGES ABORTIERT HAT, DIE AM VIERZIGSTEN TAGE[266] EINE FEHLGEBURT ABORTIERT HAT, UND DIE EINE SEITENGEBURT [ZUR WELT GEBRACHT] HAT. R. ŠIMÓN VERPFLICHTET DAZU BEI EINER SEITENGEBURT.

GEMARA. Woher dies von einer Sklavin? — Die Rabbanan lehrten: [267]*Den Kindern Jisraél*; ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von Proselytin und Sklavin? Es heißt[267] *ein Weib*. — Was heißt: ebenso[268] eine Sklavin? — Man könnte glauben, nur bei Dingen, wobei Mann und Weib einander gleichen, sagen wir, zu den Geboten, zu denen Weiber verpflichtet sind, seien auch Sklaven verpflichtet, zu den eine Wöchnerin [betreffenden Gesetzen] aber, die nur bei Weibern und nicht bei Männern Geltung haben, sei eine Sklavin nicht verpflichtet; daher lehrt er: ebenso eine Sklavin .

FOLGENDE BRINGEN EIN OPFER &c. Wie machen sie[269] es? — Sie bringen [jede] ein zweifelloses [Brand]opfer[270] und [zusammen] ein zweifelhaftes Geflügel-Sündopfer und treffen eine Vereinbarung[271]. — Hält denn R.

ter zu nehmende Handlungen. 265. Cf. Lev. 12,6. 266. Nach der Konzeption; erst nachher beginnt die Entwicklung des Embryos. 267. Lev. 12,2. 268. Dies ist ja selbstverständlich, da Sklaven zu allen Geboten verpflichtet sind, denen Frauen unterworfen sind. 269. Zwei Frauen ein Opfer bringen. 270. Das auch freiwillig dargebracht werden kann. 271. Daß das Sündopfer der angerechnet werde, die pflichtig ist, während die andere auf ihren Anteil zugunsten der er-

Jose von der Vereinbarung, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagt, sie bringen beide[272] ein Sündopfer; R. Jose sagt, zwei können nicht ein Sündopfer bringen. Demnach hält R. Jose nichts von der Vereinbarung!? Raba erwiderte: R. Jose pflichtet bei hinsichtlich solcher, die der Sühne[273] benötigen. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, R. Jose pflichte hinsichtlich solcher bei, die der Sühne benötigen. — Aus welchem Grunde? — Bei diesen ist für die Person ein Bewußtsein erforderlich, denn es heißt:[274] *und er sich seiner Sünde bewußt wird,* daher können nicht [zwei ein Opfer] bringen und vereinbaren, hierbei aber bringen die Frauen das Opfer nur deshalb, um Heiliges essen[275] zu dürfen. So heißt es auch im Schlußsatze jener Lehre: R. Jose sagt, ein Sündopfer, das wegen einer Sünde dargebracht wird, können zwei nicht darbringen.

FOLGENDE BRINGEN KEINES &C. R. ŠIMÓN VERPFLICHTET DAZU BEI EINER SEITENGEBURT. Was ist der Grund R. Šimóns? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[276] *und wenn sie ein Mädchen gebiert,* dies[277] schließt noch eine andere Geburt ein, nämlich die Seitengeburt. — Was ist der Grund der Rabbanan? R. Mani b. Patiš erwiderte:[278] *Wenn eine Frau befruchtet wird und gebiert,* nur wenn sie aus der Stelle gebiert, wo sie befruchtet wird.

vi WENN EINE FRAU IN DER NACHT ZUM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE[279] FEHLGEBIERT, SO IST SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS VON EINEM OPFER FREI UND NACH DER SCHULE HILLELS DAZU[280] VERPFLICHTET. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZU DER SCHULE ŠAMMAJS: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DENN ZWISCHEN DER NACHT ZUM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE UND DEM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE[281], WENN SIE IHM HINSICHTLICH DER UNREINHEIT[282] GLEICHT, WIESO SOLLTE SIE IHM NICHT HINSICHTLICH DES OPFERS GLEICHEN!? DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: NEIN, WENN IHR DIES[283] VON DER FEHLGEBURT AM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE SAGT, DIE ZU EINER FÜR DIE DARBRINGUNG DES OPFERS GEEIGNETEN ZEIT GEKOMMEN IST, WOLLT IHR DIES AUCH VON DER FEHLGEBURT IN DER NACHT ZUM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE SAGEN, DIE NICHT ZU EINER FÜR DIE DARBRINGUNG DES OPFERS

steren verzichte. 272. Zwei Personen, von denen eine Talg gegessen hat; cf. infra Fol. 23a. 273. Daß sie nicht das Opfer bedingungsweise darbringen können. 274. Lev. 4,28. 275. Sie haben überhaupt keine Sünde begangen. 276. Lev. 12,5. 277. Die unnötige Wiederholung des Verbums 'gebiert'. 278. Lev. 12,2. 279. Nach der Geburt eines Mädchens: sie hat am folgenden Tage das Opfer darzubringen; cf. Lev. 12,5. 280. Wegen der 2. Geburt. 281. Abortiert sie an diesem Tage, so ist sie entschieden zu einem Opfer verpflichtet, da dann die Reinheitsfrist verstrichen ist. 282. Das von dieser Nacht an abgehende Blut gilt als Menstruationsblut u. ist unrein. 283. Daß sie zum Opfer verpflichtet ist. 284.

GEEIGNETEN ZEIT GEKOMMEN IST!? DIE SCHULE HILLELS ENTGEGNETE: DIE FEHLGEBURT AM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE, DER AUF EINEN ŠABBATH FÄLLT, BEWEIST [DAS ENTGEGENGESETZTE:] SIE IST NICHT ZU EINER FÜR DIE DARBRINGUNG DES OPFERS GEEIGNETEN ZEIT[234] GEKOMMEN, DENNOCH IST [DIE FRAU] ZU EINEM OPFER VERPFLICHTET. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: NEIN, WENN IHR DIES VON DER FEHLGEBURT AM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE SAGT, DER AUF EINEN ŠABBATH FÄLLT, DER, WENN AUCH NICHT FÜR PRIVATOPFER, IMMERHIN FÜR GEMEINDEOPFER GEEIGNET IST, WOLLT IHR DIES AUCH VON DER FEHLGEBURT IN DER NACHT ZUM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE SAGEN, WO DOCH DIE NACHT WEDER FÜR PRIVATOPFER NOCH FÜR GEMEINDEOPFER GEEIGNET IST!? DIE BLUT[UNREINHEIT][235] BEWEIST ABER NICHTS; AUCH WENN SIE INNERHALB DER REINHEITSTAGE[236] ABORTIERT, IST DAS BLUT UNREIN, DENNOCH IST SIE VOM OPFER BEFREIT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Es heißt:[237] *oder wegen einer Tochter,* dies schließt die Nacht zum einundachtzigsten Tage ein. Fol. 8

R. Hošája pflegte zu Bar Qappara zu gehen, dann ließ er ihn und ging zu R. Ḥija. Eines Tages traf er jenen und fragte ihn: Wie ist es nach der Schule Hillels, wenn ein Flußbehafteter, der drei Wahrnehmungen gemacht hat, in der achten Nacht[238] [eine Wahrnehmung] gemacht[239] hat: ist der Grund der Schule Hillels bei der nachts Abortierenden, weil es heißt: *oder wegen einer Tochter,* ein Flußbehafteter aber, der drei Wahrnehmungen gemacht hat, der in der achten Nacht [eine Wahrnehmung] gemacht hat, ist nach ihr befreit, weil diesbezüglich kein überflüssiger Schriftvers vorhanden ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da sprach Bar Qappara zu ihm: Was sagt der Babylonier[240] dazu? Da schwieg R. Hošája und sagte nichts. Hierauf sprach Bar Qappara zu ihm: Wir benötigen noch immer der Worte Ijas[241].

Wir wollen nun zum Früheren zurück. Es heißt: *oder wegen einer Tochter,* dies schließt die Nacht zum einundachtzigsten Tage ein. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn ein Flußbehafteter in der Nacht zum achten drei Wahrnehmungen gemacht hat, so hat er, wie Eines lehrt, [ein Opfer] darzubringen, und wie ein Anderes lehrt,

Da Privatopfer am Šabbath nicht dargebracht werden dürfen. 285. Auf die die Schule Hillels sich in ihrem 1. Einwurfe beruft: wie sie einander hinsichtl. der Unreinheit gleichen, gleichen sie einander auch hinsichtl. des Opfers. 286. Wörtl. Vollwerden, sc. der Reinheitstage (Lev. 12,4), 80 Tage seit der Geburt. 287. Lev. 12,6. 288. Am folgenden Tage sollte er das Opfer darbringen; cf. Lev. 15,14. 289. Ob er ein 2. Opfer darbringen muß od. die Wahrnehmung noch zur ersten gehört. 290. RḤ.; Cf. Suk. Fol. 20a. 291. Persiflage des Namens Ḥija, weil dieser als Babylonier die Gutturallaute nicht richtig aussprechen konnte; cf.

keines[292] darzubringen. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím. Derjenige, welcher lehrt, er bringe eines, ist der Ansicht, die Nacht fehle nicht von der Frist[293], und derjenige, welcher lehrt, er bringe keines, ist der Ansicht, die Nacht fehle von der Frist. R. Hona b. Aḥa erwiderte im Namen des R. Eleázar: Jene Tannaím sind beide der Ansicht, die Nacht fehle von der Frist, nur spricht die Lehre, daß er eines bringe, von einem Flußbehafteten, der zwei Wahrnehmungen gemacht[294] hat, und die Lehre, daß er keines bringe, spricht von einem Flußbehafteten, der drei Wahrnehmungen gemacht[295] hat. — Wozu braucht dies von einem Flußbehafteten, der zwei Wahrnehmungen gemacht hat, gelehrt zu werden!? — Er lehrt uns folgendes: nur wenn er in der Nacht zum achten Tage wahrgenommen hat, nicht aber, wenn am siebenten Tage. Er ist nämlich der Ansicht, die hinfälligmachende Wahrnehmung[296] bringe nicht zum Opfer. Raba sprach: Du hast also die Lehre, daß er keines bringe, auf einen Flußbehafteten bezogen, der drei Wahrnehmungen gemacht hat, demnach sollte er es doch mitzählen in der Lehre von den fünf, die ein Opfer wegen mehrerer Übertretungen[297] darzubringen haben!? — Dies[298] ist nicht ausgemacht. R. Johanan sagte nämlich, wer eine Wahrnehmung nachts und zwei am Tage[299] gemacht hat, bringe ein [Opfer], und wer zwei nachts und eine am Tage, bringe keines. R. Joseph sagte: Es ist auch zu beweisen, daß, wenn eine nachts und zwei am Tage, [ein Opfer] zu bringen ist. Bei der ersten Wahrnehmung ist es ja nichts weiter als Samenerguß[300], wenn er aber wiederum zweimal wahrnimmt, werden sie vereinigt. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, wandte ein: Es ist ja nicht gleich; die erste Wahrnehmung des Flußbehafteten erfolgt zu einer Zeit, in der er [zum Opfer] verpflichtet ist, wenn aber einmal nachts, so ist es nicht zu einer Zeit erfolgt, in der er [zum Opfer] verpflichtet ist, und wenn R. Johanan uns nicht gelehrt hätte, daß sie vereinigt wird, würde man geglaubt haben, sie werde nicht vereinigt!? — Kann R. Johanan denn gesagt haben, die Nacht fehle von der Frist, Ḥizqija sagte ja, daß er, wenn er am Tage[301] unrein geworden ist, dieserhalb [ein Opfer] bringe, und

Meg. Fol. 24b. 292. Vgl. Anm. 289. 293. Die für etwas festgesetzte Frist gilt als vollständig, auch wenn von dieser eine Nacht fehlt; die in der Nacht zum 8. Tage erfolgte Wahrnehmung ist also außerhalb der hinsichtl. des Opfers festgesetzten Frist erfolgt. 294. Die 3. wird mit den 2 früheren vereinigt, u. er hat wegen dieser das Opfer darzubringen. 295. Die Nacht gehört zu der Frist von 7 Tagen, u. wegen der letzten Wahrnehmung ist kein Opfer darzubringen. 296. Durch die Wahrnehmung am 7. Tage wird die frühere Zählung der Reinheitstage hinfällig, u. die Zählung muß wiederum beginnen. 297. Weiter Fol. 9a. 298. Daß wegen der Wahrnehmung in der Nacht zum 8. Tage kein Opfer darzubringen ist. 299. In der Nacht zum 8. u. am darauffolgenden Tage. 300. Wegen dessen man einen Tag unrein ist u. kein Opfer darzubringen ist. 301. Ein Naziräer am 8. Tage seit seiner Verunreinigung, an dem er das Opfer darzubringen hat; cf.

wenn nachts, keines bringe, und R. Johanan sagte, daß er, auch wenn nachts, eines bringe!? — Das, was R. Johanan gesagt hat, wenn zwei nachts und eine am Tage, er keines bringe, gilt nach demjenigen, welcher sagt, [die Nacht] fehle von der Frist. — Nach dem, der dies sagt, ist dies ja selbstverständlich!? — Nötig ist dies von dem Falle, wenn die Wahrnehmung erfolgt ist einmal nachts und zweimal am Tage; man könnte glauben, da dies außerhalb der Zeit, in der er [zum Opfer] verpflichtet ist, erfolgt ist, werde sie nicht vereinigt, so lehrt er uns.

vii HAT EINE FRAU FÜNF ZWEIFELHAFTE GEBURTSFÄLLE[302] ODER FÜNF ZWEIFELHAFTE FLUSSFÄLLE[303], SO BRINGE SIE EIN OPFER, UND SIE DARF VON SCHLACHTOPFERN ESSEN, UND WEGEN DER ÜBRIGEN BESTEHT FÜR SIE KEINE PFLICHT. WENN FÜNF ZWEIFELLOSE FLUSSFÄLLE ODER ZWEIFELLOSE GEBURTSFÄLLE, SO BRINGE SIE EIN OPFER, UND SIE DARF VON SCHLACHTOPFERN ESSEN, UND AUCH WEGEN DER ÜBRIGEN [OPFER] BESTEHT FÜR SIE EINE PFLICHT. EINST EREIGNETE ES SICH, DASS IN JERUŠALEM TAUBENPAARE[304] AUF GOLDDENARE GESTIEGEN WAREN. DA SPRACH R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL: BEI DIESEM TEMPEL, ICH GEHE DIESE NACHT NICHT EHER SCHLAFEN, ALS BIS SIE FÜR [SILBER]DENARE ZU HABEN SIND. HIERAUF BEGAB ER SICH ZUM GERICHTSHOFE UND LEHRTE: WENN EINE FRAU FÜNF ZWEIFELLOSE GEBURTSFÄLLE ODER FÜNF ZWEIFELLOSE FLUSSFÄLLE HAT, SO BRINGE SIE EIN OPFER DAR, UND SIE DARF VON SCHLACHTOPFERN ESSEN, UND WEGEN DER ÜBRIGEN BESTEHT FÜR SIE KEINE PFLICHT. AN JENEM TAGE FIEL DAS TAUBENPAAR AUF EIN VIERTEL [SILBERDENAR].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Hat sie fünf zweifellose Geburtsfälle und fünf zweifelhafte Flußfälle, oder fünf zweifellose Geburtsfälle und fünf zweifelhafte Geburtsfälle, so bringe sie zwei Taubenpaare, eines wegen der zweifellosen und eines wegen der zweifelhaften; das wegen der zweifellosen ist zu essen, und auch wegen der übrigen [Opfer] besteht für sie eine Pflicht, und das wegen der zweifelhaften ist nicht zu essen, und wegen der übrigen besteht für sie keine Pflicht. R. Johanan b. Nuri sagte: Bei den zweifellosen sage sie, es sei wegen des letzten Falles, und sie ist[305] befreit; bei den zweifelhaften sage sie, wenn darunter einer zweifellos ist, es sei wegen des zweifellosen, und sie ist befreit, wenn aber nicht, sage sie, es sei wegen eines von ihnen, und sie ist befreit. R. Aqiba sagte: Sowohl bei den zweifellosen als auch bei den zweifelhaften sage sie, es sei wegen eines von ihnen,

Num. 6,10. 302. Wie sie ob. Fol. 7b aufgezählt werden. 303. Ob es ein krankhafter Fluß, in welchem Falle sie nach Ablauf der Reinheitstage ein Opfer darzubringen hat (cf. Lev. 15,29), od. ein periodischer war; vgl. Bd. XI S. 665 Anm. 12. 304. Die wegen solcher Fälle als Opfer dargebracht werden. 305. Wegen

und sie ist befreit. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sprach zu R. Papa: Ich will dir im Namen Rabas sagen, worin der Streit dieser Tannaím besteht. R. Joḥanan b. Nuri vergleicht sie mit dem Sündopfer; wer fünf Sündopfer schuldig ist, muß sie alle darbringen und erst dann erlangt er Sühne, und auch hierbei ist es nicht anders. R. Áqiba aber vergleicht sie mit dem Tauchbade; wer fünf Tauchbäder[306] nehmen muß, ist rein, sobald er einmal untergetaucht ist, und auch hierbei ist es nicht anders. Da sprach R. Papa zu ihm: Wieso sage sie, wenn du sagst, R. Joḥanan b. Nuri vergleiche sie mit dem Sündopfer, bei den zweifelhaften, es sei wegen
Col.b eines von ihnen, und ist befreit, ist denn, wer fünf Schwebe-Schuldopfer schuldig ist und eines darbringt, frei, es wird ja gelehrt, die Regel sei, die hinsichtlich der Sündopfer geteilt sind, seien auch hinsichtlich der Schuldopfer geteilt!? Vielmehr sind alle der Ansicht, man vergleiche sie mit dem Tauchbade, und sie streiten, ob Fahrlässigkeit zu berücksichtigen sei. R. Joḥanan b. Nuri ist der Ansicht, man berücksichtige eine Fahrlässigkeit[307], und R. Áqiba ist der Ansicht, man berücksichtige keine Fahrlässigkeit.

ZWEITER ABSCHNITT

i VIER BENÖTIGEN DER SÜHNE[1] UND VIER HABEN [EIN OPFER] DARZUBRINGEN BEI VORSÄTZLICHKEIT WIE BEI UNVORSÄTZLICHKEIT. FOLGENDE BENÖTIGEN DER SÜHNE: DER FLUSSBEHAFTETE, DIE FLUSSBEHAFTETE, DIE WÖCHNERIN UND (DER) AUSSÄTZIGE. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, EIN PROSELYT ERLANGE SÜHNE[2] ERST WENN MAN FÜR IHN DAS BLUT GESPRENGT HAT, EBENSO EIN NAZIRÄER HINSICHTLICH DES WEINTRINKENS, DES HAARSCHNEIDENS UND DER VERUNREINIGUNG[3].

GEMARA. Den Flußbehafteten und die Flußbehaftete zählt er wohl deshalb als zwei, weil sie in ihrer Unreinheit verschieden sind; der Flußbehaftete ist unverschuldet nicht verunreinigend, die Flußbehaftete aber

der übrigen Fälle. 306. Wegen 5 Fälle von levit. Unreinheit. 307. Wenn sie nicht sagt, sie bringe das Opfer wegen des letzten Falles, könnte sie glauben, das Opfer brauche nicht wegen jeder Geburt dargebracht zu werden, u. es in anderen Fällen unterlassen; wenn sie es aber sagt, so weiß sie, daß hierbei alle Fälle zusammen gehören.

1. Die hier genannten Unreinen erlangen völlige Reinheit, um Heiliges essen zu dürfen, nicht schon nach Ablauf ihrer Reinheitstage, sondern erst wenn sie ihre Sündopfer dargebracht, obgleich sie gar keine Sünde begangen haben. 2. Gilt als völliger Jisraélit, obgleich er bereits beschnitten ist u. ein Tauchbad genommen hat. 3. Bis zur Darbringung seines Opfers ist ihm dies verboten, obgleich die

ist nur durch Tage und nicht durch Wahrnehmungen[4] verunreinigend. Es wird nämlich gelehrt: [5]*Aus seinem Leibe*[6], nicht aber unverschuldet. Er ist verunreinigend durch Wahrnehmungen[7] wie durch Tage, denn es wird gelehrt: Die Schrift hat es beim Manne von den Wahrnehmungen und beim Weibe von den Tagen abhängig gemacht. Die Flußbehaftete ist verunreinigend auch unverschuldet, aber nicht verunreinigend durch Wahrnehmungen[4] wie durch Tage. Aber auch der Aussätzige und die Aussätzige sind ja in ihrer Unreinheit verschieden, denn der Aussätzige benötigt des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider, wie es heißt: [8]*seine Kleider sollen eingerissen sein und sein Haar wild,* und ihm ist der Geschlechtsverkehr verboten, die Aussätzige aber benötigt nicht des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider. Es wird nämlich gelehrt: Ich weiß dies nur von einem Manne[9], woher dies von einem Weibe? Wenn es[8] *und der Aussätzige* heißt, so sind es zwei. Wieso heißt es demnach [10]*Mann*? Die Schrift entreißt es dem vorangehenden und bezieht es auf das folgende: dies besagt, daß nur der Mann des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider benötigt, nicht aber benötigt das Weib des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider. Ihr ist der Geschlechtsverkehr erlaubt, denn es heißt:[11]*er soll sieben Tage außerhalb seines Zeltes sitzen,* nicht aber [sie] außerhalb ihres Zeltes. Demnach sollte er auch diese als zwei zählen!? — Der Flußbehaftete und die Flußbehaftete sind hauptsächlich durch ihre Unreinheit von einander getrennt[12], der Aussätzige und die Aussätzige sind nicht hauptsächlich durch ihre Unreinheit von einander getrennt, denn bei beiden erfolgt es bei Graupengröße[13].

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, DER PROSELYT ERLANGE SÜHNE &c. Weshalb lehrt es der erste Tanna nicht vom Proselyten? — Er lehrt nur Fälle, wobei das Essen von Geheiligtem erlaubt werden soll, wenn aber ein Proselyt ein Opfer bringt, so erfolgt es zur Geeignetmachung seiner Person, in die Gemeinde zu kommen. — Weshalb lehrt er es nicht vom Naziräer!? — Schließlich bringt auch der Naziräer sein Opfer nur deshalb, damit er Wein trinken dürfe, der profan ist. — R. Eliézer aber, der es vom Naziräer lehrt, bei dem es zur Geeignetmachung seiner Person erfolgt, sollte es ja auch vom unreinen Naziräer lehren!? — Dieser bringt das Opfer nur dazu, um in Reinheit in das Nazirat zu gelangen.

Dauer des Nazirates bereits verstrichen ist. 4. Sie muß den Fluß an 3 Tagen wahrgenommen haben, nicht aber, wenn sie ihn dreimal an einem Tage wahrgenommen hat. 5. Lev. 15,2. 6. Dh. kraft seines Leibes, durch Fleischeslust. 7. Auch wenn er den Fluß dreimal an einem Tage wahrgenommen hat. 8. Lev. 13,45. 9. Von dem Lev. 13,44 gesprochen wird. 10. Lev. 13,44. 11. Ib. 14,8. 12. Beim Weibe ist eine Wahrnehmung an 3 Tagen erforderlich. 13. Wenn der

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt ist Heiliges zu essen behindert, bis er sein Vogelopfer dargebracht hat. Hat er morgens eine Taube dargebracht, so darf er abends Heiliges[14]essen. Von allen in der Tora genannten Vogelpaaren ist eines ein Sündopfer und eines ein Brandopfer, hierbei aber sind beide Brandopfer. Hat er ein Sündopfer vom Vieh gebracht, so hat er seiner Pflicht genügt; wenn ein Brandopfer und ein Heilsopfer, so hat er seiner Pflicht genügt; wenn ein Speisopfer und ein Heilsopfer, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Sie sprechen von einem Vogelpaar nur zu seiner Erleichterung. — Mit einem Speisopfer und einem Heilsopfer genügt er seiner Pflicht wohl deshalb nicht, weil es heißt:[15]*wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren*, wie ihr Brandopfer und Heilsopfer, ebenso auch der Proselyt Brandopfer und Heilsopfer, somit sollte er auch mit einem Vieh seiner Pflicht nicht genügen, denn es heißt: *wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren*!? R. Papa erwiderte: Es ist zu folgern: wenn er hinsichtlich eines Vogels einbegriffen[16]ist, um wieviel mehr hinsichtlich des Brandopfers vom Vieh. — Demnach sollte dies auch vom Speisopfer gelten!? — Der Allbarmherzige hat es durch [das Wort] *so* ausgeschlossen. — Wo ist das Vogel[opfer] einbegriffen? — Die Rabbanan lehrten: *Wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren*, wie ihr Brandopfer und Heilsopfer, ebenso auch er Brandopfer und Heilsopfer, denn es heißt:[17]*wie ihr, so der Fremde.* Woher, daß auch das Vogel[opfer] einbegriffen ist? Es heißt:[15]*ein Feueropfer angenehmen Geruches für den*
Fol.9 *Herrn*, und das Vogel-Brandopfer ist es, das ganz des Herrn ist. Man könnte glauben, auch das Speisopfer sei einbegriffen, so heißt es *so*. Ein Anderes lehrt: *Und herrichtet ein Feueropfer angenehmen Geruches für den Herrn*; man könnte verstehen, alles, was als Feueropfer aufgeht, auch ein Speisopfer, so heißt es: *wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren*, wie ihr Blutopfer, ebenso auch sie Blutopfer. [Man könnte glauben:] wie ihr Brandopfer und Heilsopfer, ebenso auch sie Brandopfer und Heilsopfer, so heißt es: *wie ihr, so sei der Fremdling*, ich habe ihn mit euch verglichen, nicht aber hinsichtlich eurer Opfer. Rabbi sagte: *Wie ihr*, wie euere Vorfahren; wie euere Vorfahren in das Bündnis getreten sind nur durch Beschneidung, Untertauchen und Blutbesänftigung[18], ebenso sollen auch sie in das Bündnis treten nur durch Beschneidung, Untertauchen und Blutbesänftigung. Eine Taube ist nicht einzubegreifen, weil solches in der ganzen Tora nicht zu finden ist. (Sie sprechen von einem Vogelpaare nur zu seiner Erleichterung.) — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: [19]*Er bringe es heran*, was lehrt dies? — Da es von den Tauben heißt:[20]*er*

Aussatz diese Größe hat. 14. Und muß auch die andere darbringen. 15. Num. 15,14. 16. Daß ein Vogelpaar als Opfer ausreicht. 17. Num. 15,15. 18. Die Sprengung des Blutes auf den Altar. 19. Lev. 1,15. 20. Ib. V. 14. 21. Jos. 5,5.

bringe dar, so könnte man glauben, wer gesagt hat, er nehme auf sich ein Vogel-Brandopfer, bringe nicht weniger als zwei Tauben, so heißt es: *er bringe es dar,* auch eine Taube!? — Immerhin finden wir es nicht als Pflicht[opfer]. — Die Wöchnerin ist es ja, die eine junge Taube oder eine Turteltaube als Sündopfer darzubringen hat!? — Mit dieser ist auch ein Lamm darzubringen.

Der Meister sagte: Wie euere Vorfahren in das Bündnis eingetreten sind nur &c. Allerdings durch Beschneidung, denn es heißt:[21]*denn beschnitten war das ganze Volk, das ausgezogen war,* oder auch hieraus: [22]*ich zog an dir vorüber und sah dich in deinem Blute besudelt, da sprach ich zu dir: du sollst in deinem Blute leben &c.* Ebenso durch Blutbesänftigung, denn es heißt:[23]*und er sandte die Jünglinge der Kinder Jisraél*; woher dies aber vom Untertauchen? — Es heißt:[24]*und Moše nahm die Hälfte des Blutes und sprengte es auf das Volk,* und es gibt keine Besprengung ohne Untertauchen. — Demnach sollte man in der Jetztzeit, wo es keine Opfer gibt, keine Proselyten aufnehmen!? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: [Es heißt:][15]*wenn unter euch ein Fremdling wohnt &c. oder in euerer Mitte &c.*[25].

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt in der Jetztzeit muß ein Viertel-[denar] für sein Geflügelopfer[26]absondern. R. Šimón sagte: Bereits hat R. Joḥanan b. Zakkaj abgestimmt und dies aufgehoben, wegen eines Verstoßes[27]. R. Idi b. Geršom sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist wie R. Šimón. Manche beziehen dies auf folgende Lehre der Rabbanan: Ein Beisaßproselyt darf am Šabbath Arbeit für sich verrichten, wie ein Jisraélit am Halbfeste[28], R. Áqiba sagt, wie ein Jisraélit am Feste[29]. R. Jose sagt, ein Beisaßproselyt dürfe am Šabbath für sich Arbeit verrichten, wie ein Jisraélit am Wochentage. R. Šimón sagt, sowohl ein Beisaßproselyt als auch ein eingesessener [Nichtjude], ein Sklave oder eine Sklavin dürfe am Šabbath Arbeit verrichten, wie ein Jisraélit am Wochentage.

FOLGENDE BRINGEN [EIN OPFER] BEI VORSÄTZLICHKEIT WIE BEI UNVORSÄTZLICHKEIT: WER EINER SKLAVIN[30]BEIGEWOHNT HAT, EIN NAZIRÄER, DER SICH VERUNREINIGT HAT, UND WER EINEN ZEUGENEID ODER EINEN DEPOSITENEID [FALSCH GESCHWOREN] HAT. FÜNF BRINGEN EIN OPFER WEGEN MEHRERER SÜNDEN, UND FÜNF BRINGEN EIN AUF- UND ABSTEIGENDES[31]OPFER. FOLGENDE BRINGEN EIN OPFER WEGEN MEHRERER SÜNDEN: WER EINER SKLA- ii iii,1

22. Ez. 16,6. 23. Ex. 24,5. 24. Ib. V. 6. 25. Weiter folgt: für ewige Geschlechter. 26. Damit er es, wenn der Tempel errichtet wird, darbringen kann. 27. Man könnte das Geld für profane Zwecke verwenden. 28. Wenn durch den Aufschub ein Schaden entstehen kann. 29. Nur die Zubereitung von Speisen. 30. Die einem Manne vergeben ist. 31. Nach ihrem Vermögensverhältnisse; cf. Lev.

VIN MEHRMALS BEIGEWOHNT HAT, UND EIN NAZIRÄER, DER SICH WIEDERHOLT VERUNREINIGT HAT.

GEMARA. Woher dies von dem, der einer Sklavin beigewohnt hat? — Die Rabbanan lehrten:[32]*Der Priester schaffe ihm Sühne durch den Widder des Schuldopfers ob seiner Sünde, die er begangen hat*; dies lehrt, daß er ein Opfer wegen mehrerer Sünden bringe.[32]*Und seine Sünde, die er begangen, werde ihm vergeben*; daß nämlich die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht.

EIN NAZIRÄER, DER SICH VERUNREINIGT HAT. Woher dies? — Es heißt: [33]*Wenn ihm jemand plötzlich stirbt, unversehens.* Plötzlich heißt unvorsätzlich, denn so heißt es:[34]*wenn er ihn plötzlich ohne Feindschaft hinabgestoßen hat.* Unversehens heißt durch Unfall[35], denn so heißt es:[35]*und der Herr sprach unversehens zu Moše.* Ein Anderes lehrt: Unversehens heißt vorsätzlich, denn so heißt es:[37]*der Kluge sieht das Böse und verbirgt sich, die Toren*[38]*gehen vorüber und werden gestraft.* — Sollte doch die Schrift nur *unversehens* geschrieben haben, worunter Unvorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit und Unfall zu verstehen ist, Vorsätzlichkeit und Unfall, wie bereits gesagt, und auch Unvorsätzlichkeit, denn es heißt:[39]*der Tor*[38]*glaubt jede Sache,* und (die Schrift sollte) nicht *plötzlich* geschrieben haben!? — Wenn der Allbarmherzige nur *versehentlich* geschrieben hätte, worunter Unvorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit und Unfall zu verstehen ist, so könnte man glauben, das Opfer sei nur bei Unvorsätzlichkeit zu bringen, wie in der ganzen Tora, nicht aber bei Unfall und Vorsätzlichkeit[40], daher schrieb der Allbarmherzige *plötzlich*, worunter Unvorsätzlichkeit zu verstehen ist, um anzudeuten, daß unter *unversehens* Unfall und Vorsätzlichkeit zu verstehen sind, die der Allbarmherzige auch wegen dieser Fälle [zu einem Opfer] verpflichtet hat.

ZEUGENEID. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Bei allen[41]heißt es[42] *und entfällt,* hierbei[43]aber heißt es nicht *und entfällt*; dies lehrt, daß man bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig ist.

DER DEPOSITENEID. Woher dies? — Er folgert dies durch [das Wort] *vergehen*[44]vom Zeugeneide.

FÜNF BRINGEN EIN OPFER WEGEN MEHRERER SÜNDEN. Er lehrt dies von dem, der mehrmals einer Sklavin beigewohnt hat. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Der Priester schaffe ihm Sühne durch den Widder*

Kap. 5. 32. Lev. 19,22. 33. Num. 6,9. 34. Ib. 35,22. 35. Ohne daran gedacht zu haben. 36. Num. 12,4. 37. Pr. 22,3. 38. Die W.e פתאים (unversehens) u. פתאים (Toren) haben einen gleichen Klang; eine Strafe erfolgt nur bei Vorsätzlichkeit. 39. Pr. 14,15. 40. In welchen Fällen ein Opfer nicht darzubringen ist, bezw. nicht ausreicht. 41. Die ein auf- u. absteigendes Opfer darzubringen haben. 42. Cf. Lev. 5,2,3,4. 43. Beim Zeugeneide, ib. V. 1. 44. Das bei beiden ge-

des Schuldopfers ob seiner Sünde, die er begangen hat; dies lehrt, daß er ein Opfer wegen mehrerer Sünden bringe. *Und seine Sünde, die er begangen, werde ihm vergeben*; daß nämlich die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht. — Die Schrift spricht ja von der Vorsätzlichkeit!? — Vielmehr, daß die Unvorsätzlichkeit der Vorsätzlichkeit gleicht.

R. Ḥanina aus Ṭriṭa[45] fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn jemand bei einem Entfallen fünf vergebenen Sklavinnen beigewohnt hat: ist er wegen jeder besonders schuldig oder ist er nur einmal schuldig? Dieser erwiderte: Er ist wegen jeder besonders schuldig. — Womit ist es hierbei anders als bei fünfmaligem Entfallen bei einer Sklavin? Dieser erwiderte: Bei einer Sklavin sind es keine verschiedenen Körper, bei fünf Sklavinnen sind es verschiedene Körper. — Woher, daß bei einer Sklavin die verschiedenen Körper zu berücksichtigen[46] sind? Dieser erwiderte: Du sagtest ja, beim Inzestgesetze sei [das Wort] *einem Weibe*[47] teilend, wegen jedes Weibes besonders, ebenso heißt es bei einer Sklavin:[48] *wenn jemand bei einem Weibe mit Samenerguß liegt, und es eine einem Manne ver-* Col.b *gebene Sklavin ist*, und dies ist teilend, wegen jeder Sklavin besonders.

EIN NAZIRÄER, DER SICH WIEDERHOLT VERUNREINIGT HAT. Wer lehrte dies? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das Nazirat der Reinheit erfasse ihn schon am siebenten [Tage], und dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er sich am siebenten verunreinigt hat und sich am siebenten abermals verunreinigt hat; da die zur Darbringung des Opfers geeignete Zeit noch nicht vorüber war, ist er nur ein Sündopfer schuldig. Denn [wie kann dies vorkommen] nach Rabbi, welcher sagt, das Nazirat der Reinheit erfasse ihn erst am achten: hat er sich am siebenten verunreinigt, und sich abermals am siebenten verunreinigt, so ist es ja eine lange Verunreinigung[49], und hat er sich am achten verunreinigt, und sich abermals am achten verunreinigt, so sollte er doch, da die zur Darbringung des Opfers geeignete Zeit vorüber war, wegen jeder [Verunreinigung] besonders schuldig sein. Es ist also zu entnehmen, daß es R. Jose b. R. Jehuda ist. — Was ist das für eine Lehre des R. Jose b. R. Jehuda? — Es wird gelehrt:[50] *Und er heilige an diesem Tage sein Haupt*, am Tage der Darbringung seiner Opfer — so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, am Tage seiner Haarschur[51].

braucht wird; cf. Lev. 5,1 u. ib. V. 21. 45. Dieser Name ist wohl korrumpiert u. wechselt im T.; vgl. S. 93 Anm. 43. 46. Daß wegen jeder besonders ein Opfer darzubringen ist. 47. Cf. supra Fol. 2b. 48. Lev. 19,20. 49. Beide Verunreinigungen gehören zusammen. 50. Num. 6,11. 51. Ersteres erfolgt am 8. u. letz-

iii,2 WER[52] SEINE FRAU WEGEN MEHRERER MÄNNER VERWARNT[53] HAT, UND EIN AUSSÄTZIGER, DER WIEDERHOLT VOM AUSSATZE BEFALLEN[54] WORDEN IST. WENN ER DIE VÖGEL GEBRACHT HAT UND WIEDERUM AUSSÄTZIG GEWORDEN IST, SO WERDEN SIE IHM NICHT ANGERECHNET, BIS ER SEIN SÜNDOPFER GEBRACHT HAT; R. JEHUDA SAGT, BIS ER SEIN SCHULDOPFER GEBRACHT HAT.

GEMARA. Woher dies? — Es heißt:[55] *dies ist das Gesetz über die Eifersucht*; ein Gesetz für viele Eifersuchtsanklagen.

EIN AUSSÄTZIGER, DER WIEDERHOLT VOM AUSSATZE BEFALLEN WORDEN &c. Woher dies? — Es heißt:[56] *dies ist das Gesetz über den Aussätzigen*; ein Gesetz für viele Aussatzfälle.

WENN ER DIE VÖGEL GEBRACHT HAT UND WIEDERUM AUSSÄTZIG GEWORDEN IST, SO WERDEN SIE IHM NICHT ANGERECHNET, BIS ER SEIN SÜNDOPFER GEBRACHT HAT; R. JEHUDA SAGT, BIS ER SEIN SCHULDOPFER GEBRACHT HAT. Du sagtest ja aber, er bringe nur ein Opfer[57]!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er die Vögel gebracht hat und wiederum aussätzig geworden ist, so bringe er nur ein Opfer; aber die Festsetzung, ob [das Opfer] eines Armen oder eines Reichen[58], erfolgt erst dann, wenn er sein Sündopfer gebracht hat. R. Jehuda sagt, wenn er sein Schuldopfer gebracht hat.

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Aussätziger sein Schuldopfer gebracht hat und reich geworden ist, so richte man sich stets nach seinem Sündopfer — so R. Šimón; R. Jehuda sagt, man richte sich stets nach seinem Schuldopfer. Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagt, man richte sich stets nach den Vögeln. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle drei folgern sie es aus ein und demselben Schriftverse:[59] *dessen Vermögen nicht reicht, bei seiner Reinigung*. R. Šimón erklärt, das, was ihm Sühne schafft; R. Jehuda erklärt, das, was ihn geeignet[60] macht; und R. Eliézer b. Jáqob erklärt, das, was ihm die Reinheit bringt, nämlich die Vögel.

iv,1 WENN[52] EINE FRAU MEHRMALS GEBOREN HAT, WENN SIE NÄMLICH INNERHALB DER ACHTZIG TAGE[61] NACH EINER WEIBLICHEN GEBURT EINE WEIBLICHE FEHLGEBURT ABORTIERT HAT, UND INNERHALB DER [FOLGENDEN] ACHTZIG TAGE WIEDERUM EINE WEIBLICHE FEHLGEBURT ABORTIERT HAT,

teres am 7. Tage der Verunreinigung; cf. Num. 6,9,10. 52. Fortsetzung der vorangehenden Mišna, wer wegen mehrerer Übertretungen ein Opfer zu bringen hat. 53. Mit ihnen beisammen zu sein, weil er sie mit diesen die Ehe gebrochen zu haben verdächtigt; cf. Sot. Fol. 2a. 54. Wenn nach Ablauf der Reinheitstage (cf. Lev. 14,9) vor der Darbringung seines Opfers das Aussatzmal sich wiederum einstellt. 55. Num. 5,29. 56. Lev. 14,2. 57. Die Aussatzerscheinungen gehören zusammen. 58 Cf. Lev. 14,21. 59. Ib. 14,32. 60. Heiliges zu essen; dies erfolgt durch das Blut des Schuldopfers, womit seine Daumen bestrichen werden. 61. Nach der Geburt eines Mädchens; cf. Lev. 12,5. 62. Das folgende beim Ablauf

ODER WENN SIE MEHRLINGE [NACH EINANDER] ABORTIERT[62] HAT. R. JEHUDA SAGT, SIE BRINGE [EIN OPFER] WEGEN DER ERSTEN [GEBURT], UND SIE BRINGE ES NICHT WEGEN DER ZWEITEN; SIE BRINGE EINES WEGEN DER DRITTEN, UND SIE BRINGE ES NICHT WEGEN DER VIERTEN.

GEMARA. Woher dies? — Ein Jünger rizitierte vor R. Šešeth:[63] *Dies ist das Gesetz über die Wöchnerin, ob eines Knaben oder eines Mädchens*; dies lehrt, daß sie ein Opfer wegen mehrerer Geburten bringe. Man könnte glauben, auch wegen der Geburt und des Flusses[64], so heißt es *dies*. Er lehrt also, man könnte glauben, sie bringe wegen der Geburt und des Flusses nur ein Opfer. Demnach[65] sollte sie, auch wenn sie Blut gegessen und geboren hat, ebenfalls nur ein Opfer bringen!? — Sage vielmehr wie folgt: man könnte glauben, auch wegen der Geburt vor dem Vollwerden[66] und der Geburt nach dem Vollwerden, so heißt es *dies*.

WENN SIE NÄMLICH INNERHALB DER ACHTZIG TAGE &C. ABORTIERT HAT. Wenn du darüber nachdenkst, [so ergibt es sich,] daß nach R. Jehuda die erste Geburt [das Opfer] veranlaßt und von der ersten Geburt gezählt wird, und nach den Weisen die zweite Geburt es veranlaßt und von der zweiten Geburt gezählt wird. — 'Wenn du darüber nachdenkst,' selbstverständlich ist es so!? — Nötig ist dies wegen des Abortierens von Mehrlingen. Man könnte glauben, R. Jehuda pflichte beim Abortieren von Mehrlingen den Rabbanan bei[67], so lehrt er uns.

Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jehuda hinsichtlich der Unreinheit[68]: Sagen wir, R. Jehuda sei dieser Ansicht nur hinsichtlich der zweiten Geburt, daß sie als nicht vorhanden zu betrachten sei, nur hinsichtlich des Opfers, denn da die für die Darbringung des Opfers geeignete Zeit noch nicht vorüber ist, gilt die zweite Geburt als nicht vorhanden, hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit aber ist er vielleicht der Ansicht, sie gelte als vorhanden, sodaß die Unreinheit der zweiten unterbrochen wird, die Reinheitstage der ersten voll werden, und erst nachher die Reinheitstage der zweiten zu zählen sind, oder aber ist R. Jehuda dieser Ansicht nur erschwerend[69], hierbei aber wäre dies erleichternd[70], und er ist nicht erleichternd. R. Hona aus Sura sprach: Komm und höre: Für eine Wöchnerin schlachte und sprenge man [das Blut], wenn es ein Knabe ist, am vierzigsten Tage, und wenn es ein Mädchen ist, am achtzigsten Tage. Und [auf unseren Einwand,] sie sei ja dann noch unrein, erwiderte Fol. 10

der Reinheitstage des vorangehenden. 63. Lev. 12,7. 64. Vor der Geburt, zusammen ein Opfer. 65. Wenn wegen ganz verschiedener Ursachen ein Opfer dargebracht werden sollte. 66. Der Reinheitstage; cf. Lev. 12,6. 67. Weil es sich um eine Schwangerschaft handelt u. somit als eine Geburt gilt. 68. Ob die Tage der Unreinheit u. der Reinheit für beide besonders zu zählen sind. 69. Daß sie 2 Opfer zu bringen hat. 70. Daß die Reinheitstage der beiden Geburten

R. Ḥisda, hier sei R. Jehuda vertreten, welcher sagt, die zweite Geburt gelte als nicht vorhanden[71]. Wieso schlachte man es für sie am vierzigsten Tage, wenn du hinsichtlich der Unreinheit sagst, R. Jehuda sei der Ansicht, die zweite Geburt gelte als vorhanden, am Abend kann sie ja[72] davon nicht essen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß R. Jehuda auch hinsichtlich der Reinheit und der Unreinheit der Ansicht ist, die zweite Geburt gelte als nicht vorhanden. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist R. Jehuda hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit der Ansicht, die zweite Geburt gelte als vorhanden, und jene Lehre gilt von einem in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer[73]. — Darf sie denn davon essen, wir haben ja gelernt, von einem in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer dürfen männliche und weibliche Flußbehaftete, Menstruierende und Wöchnerinnen nicht essen!? — Die Lehre, daß sie davon nicht essen dürfen, gilt von dem Falle, wenn sie nicht untergetaucht[74] sind, und die Lehre, daß man für sie schlachten und [das Blut] sprengen darf, gilt von dem Falle, wenn sie untergetaucht ist. — Demnach[75] ist sie ja schon vom achten [Tage] an hierfür geeignet!? — Vom achten an ist sie nicht geeignet, denn er ist der Ansicht, der am selben Tage untergetauchte Flußbehaftete[76] gleiche einem [unreinen] Flußbehafteten. — Demnach ist sie ja auch am vierzigsten Tage ungeeignet[77]!? — Nicht doch, am vierzigsten ist sie wohl geeignet, denn er ist der Ansicht, der Flußbehaftete, dem die Sühne noch fehlt, gleicht nicht einem [unreinen] Flußbehafteten. — Wie erklärt Raba, welcher sagt[78], der Flußbehaftete, dem die Sühne noch fehlt, gleiche einem [unreinen] Flußbehafteten, diese Lehre!? R. Aši erwiderte: Raba erklärt: am vierzigsten Tage, seit der Bildung eines Knaben, und am achtzigsten Tage, seit der Bildung eines Mädchens[79]. Dies nach R. Jišmâél, welcher sagt, einundvierzig [Tage][80] bei einem Knaben und einundachtzig bei einem Mädchen. — Immerhin sollte ja berücksichtigt werden, daß sie[81] als Menstruierende unrein ist!? — Dies gilt von einer trockenen Geburt[82]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, die Öffnung der Gebärmutter sei ohne Blutung nicht möglich, so

vollzählig sind. 71. Diese Lehre wird auf den Fall bezogen, wenn eine Frau Zwillinge an 2 Tagen geboren hat; man bringe für sie das Opfer am 40. od. 80. des zweiten. 72. Da sie noch wegen des anderen unrein ist. 73. Und zwar bei einer einfachen Geburt; wie die ganze Gemeinde, darf auch sie davon in Unreinheit essen. 74. Wenn sie noch körperlich unrein sind; bei der Unreinheit der Gemeinde handelt es sich um Unreinheit durch einen Toten. 75. Wenn nicht das Vollwerden der Tage, sondern das Untertauchen entscheidend ist. 76. Der zwar nicht mehr unrein ist, aber noch am folgenden Tage sein Opfer darzubringen hat. 77. Da sie erst am folgenden Tage Sühne erlangt. 78. Zeb. Fol. 17a. 79. Wenn sie dann abortiert hat; die Geburt ist dann noch nicht fertig u. gilt nicht als Geburt. 80. Währt die Bildung. 81. Die Wöchnerin wegen ihrer Blutung. 82. Ohne Blut-

lehrt er uns, daß die Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist. R. Šemâja erwiderte: Komm und höre:[83]*Sechzig*, man könnte glauben, einerlei ob zusammenhängend oder zerstreut[84], so heißt es[83]*Tage*, wie der Tag zusammenhängend ist, ebenso auch die sechzig, alle zusammenhängend. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so gibt es ja nach ihnen nicht zerstreut[85], doch wohl nach R. Jehuda, und da es sechzig zusammenhängende [Tage] sein müssen, so ist R. Jehuda dieser Ansicht nur erschwerend und nicht erleichternd!? — Nein, tatsächlich nach den Rabbanan, nur gilt dies von dem Falle, wenn sie innerhalb der achtzig Tage eines Mädchens einen Knaben[86]geboren hat. — Aber immerhin sind ja die Tage der ersten [Geburt] vollzählig und die der letzteren nicht vollzählig, denn die Rabbanan zählen ja nach der zweiten Geburt!? — Vielmehr, nach den Rabbanan kann dies in dem Falle vorkommen, wenn sie einen Zwilling geboren hat, zuerst ein Mädchen und nachher einen Knaben, und zwar den Knaben nach zwanzig Tagen der Reinheit, sodaß sie wegen der [zweiten] Geburt sieben Tage unrein ist. Er meint es wie folgt: man könnte glauben, wenn sie einen Zwilling geboren hat, zuerst ein Mädchen und nachher einen Knaben, erfolge durch die Geburtsunreinheit eine Unterbrechung und die sechsundsechzig [Tage] seien zerstreut zu zählen, so heißt es *Tage*, wie der Tag zusammenhängend ist, ebenso auch die sechzig alle zusammenhängend. Abajje erwiderte: Komm und höre: *Dreißig*, man könnte glauben, einerlei ob zusammenhängend oder zerstreut, so heißt es[83]*Tage*, wie der ganze Tag zusammenhängend ist, ebenso auch die dreißig zusammenhängend. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so gibt es ja nach ihnen nicht zerstreut, die Rabba- Col.b
nan sagen ja, man zähle von der zweiten Geburt, doch wohl nach R. Jehuda, somit ist er dieser Ansicht nur erschwerend und nicht erleichternd. Ferner sagte R. Aši: Komm und höre:[83]*Und sechs Tage*, man könnte glauben, einerlei ob zusammenhängend oder zerstreut, so heißt es *sechzig*, wie die sechzig alle zusammenhängend, ebenso die sechs alle zusammenhängend. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so gibt es nach ihnen nicht zerstreut, denn die Rabbanan sagen ja, man zähle von der zweiten Geburt, doch wohl nach R. Jehuda, somit ist er dieser Ansicht nur erschwerend und nicht erleichternd. Schließe hieraus.

FOLGENDE BRINGEN EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER: WEGEN DES FALSCHEN ZEUGENAUFRUFES, WEGEN DES BEKRÄFTIGUNGSSCHWURES, WEGEN iv,2

fluß. 83. Lev. 12,5. 84. Wenn sie vor Ablauf der Reinheitstage abortiert hat, trete durch die Tage der Unreinheit eine Unterbrechung ein, u. nach Ablauf derselben seien die Reinheitstage der 1. Geburt fortzusetzen. 85. Da sie sich nach der letzten Geburt richten. 86. Für den es 40 Tage sind. 87. Der Reiche bringt

VERUNREINIGUNG DES TEMPELS UND SEINER HEILIGEN OPFER, DIE WÖCHNERIN UND DER AUSSÄTZIGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Mancher bringt [das Opfer] des Armen[87] und des Reichen, mancher bringt das des Armen und mancher bringt das des Ärmsten. Die Wöchnerin bringt das des Armen und des Reichen, der Aussätzige bringt das des Armen, wegen des Zeugenaufrufes, des Bekräftigungsschwures und der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer ist das des Ärmsten zu bringen. Ein Anderes lehrt: Mancher bringt eines anstelle von einem, mancher bringt zwei anstelle von zwei, mancher bringt zwei anstelle von einem, und mancher bringt eines anstelle von zwei. Hieraus lernst du, daß das Zehntel Epha [Mehl][88] nur eine Peruṭa zu betragen braucht. Die Wöchnerin bringt[89] eines anstelle von einem, vom Geflügel eine Taube statt eines Lammes; der Aussätzige bringt zwei Tauben statt zweier Lämmer; wegen des Zeugenaufrufes, des Bekräftigungsschwures und der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer bringe man zwei Tauben statt eines Lammes. Manche bringen [das Opfer] des Ärmsten, ein Zehntel Epha statt der zwei Tauben. Er lehrt: hieraus lernst du, daß das Zehntel Epha [Mehl] nur eine Peruṭa zu betragen braucht; woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sagte: ich nehme auf mich, für den Altar im Werte eines Selá [zu spenden], so bringe er ein Lamm, denn nichts außer einem Lamme ist im Werte eines Selá darzubringen. — Woher dies? — Da der Allbarmherzige[90] *Widder* sagt, so ist es ein Schuldopfer für zwei Šeqel, wonach[91] ein Lamm um einen Selá, und wenn es[92] *erstjähriges Lamm* heißt, so ist unter Widder ein zweijähriges zu verstehen. Ferner wird gelehrt: An jenem Tage[93] fiel das Taubenpaar auf ein Viertel [Silberdenar]. Wie nun der Allbarmherzige den Armen geschont hat, [sein Opfer] auf ein Sechzehntel[94] des Reichen [herabzusetzen], so hat der Allbarmherzige den Ärmsten geschont, seines auf ein Sechzehntel des Armen [herabzusetzen]. — Wenn das des Armen ein Viertel [Silberdenar] beträgt, so beträgt ja das Sechzehntel des Ärmsten, da das Viertel [Silberdenar] achtundvierzig Peruṭas[95] hat, drei Peruṭas; wieso lehrt er, hieraus sei zu lernen, daß das Zehntel Epha [Mehl] eine Peruṭa betrage; wieso eine Peruṭa, du sagtest ja, ein Zehntel Epha sei [das Opfer] des Ärmsten, und du sagtest, das des Ärmsten betrage ein Sechzehntel, mithin sind es ja drei Peruṭas!? — Der Autor folgert es von der Wöchnerin, die eine Taube statt eines Lammes bringt, ein Zweiunddreißigstel[96] eines Lammes. — Aber wenn das des

als Opfer ein Lamm od. eine Ziege, der Arme ein Taubenpaar u. der Ärmste ein Mahlopfer; cf. Lev. Kap. 5. 88. Cf. Num. 5,11. 89. Wenn sie arm ist. 90. Cf. Lev. 5,25. 91. So ist der korrupte Text zu berichtigen. 92. Num. 6,12. 93. Cf. supra Fol. 8a. 94. Ein Selá hat 4 Silberdenar. 95. Cf. Qid. Fol. 12a. 96.

Ärmsten ein Sechzehntel des Armen beträgt, und dies von Lamm und Widder[97]zu folgern ist, so sind es ja immerhin anderthalb Peruṭas!? Raba erwiderte: Alles ist von der Wöchnerin zu folgern, und er meint es wie folgt: wie der Allbarmherzige den Armen geschont hat, [sein Opfer] auf ein Zweiunddreißigstel des Reichen [herabzusetzen], nämlich bei einer Wöchnerin, so hat der Allbarmherzige den Ärmsten geschont, seines auf ein Zweiunddreißigstel des Armen [herabzusetzen]. — Dies[98]ist ja ein Viertel Peruṭa weniger!? — Dem ist auch so, nur ist es nicht schicklich, für Gott weniger als eine Peruṭa zu bringen.

WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINER SKLAVIN[99]UND ALLEN ANDEREN INZESTUÖSEN, DENEN SIE NICHT GLEICHT, WEDER HINSICHTLICH DER STRAFE NOCH HINSICHTLICH DES OPFERS? WEGEN ALLER ANDEREN INZESTUÖSEN IST EIN SÜNDOPFER DARZUBRINGEN, WEGEN EINER SKLAVIN ABER EIN SCHULDOPFER; WEGEN ALLER ANDEREN INZESTUÖSEN EIN MÄNNLICHES [TIER][100], WEGEN EINER SKLAVIN ABER EIN WEIBLICHES; BEI ALLEN ANDEREN INZESTFÄLLEN GLEICHEN DER MANN UND DAS WEIB EINANDER HINSICHTLICH DER GEISSELUNG[101]UND HINSICHTLICH DES OPFERS, BEI DER SKLAVIN ABER GLEICHT DER MANN NICHT DEM WEIBE HINSICHTLICH DER GEISSELUNG, UND DAS WEIB NICHT DEM MANNE[102]HINSICHTLICH DES OPFERS; BEI ALLEN ANDEREN INZESTFÄLLEN GLEICHT DIE ANSCHMIEGUNG[103]DEM VOLLENDETEN [BEISCHLAF] UND MAN IST WEGEN JEDES GESCHLECHTSAKTES BESONDERS[104]SCHULDIG; ENDLICH IST ES BEI DER SKLAVIN STRENGER, INDEM BEI DIESER DIE VORSÄTZLICHKEIT[105]DER VERSEHENTLICHKEIT GLEICHT. VON WELCHER SKLAVIN [SPRICHT ER]? DIE HALB SKLAVIN UND HALB FREIE IST, DENN ES HEISST:[106]*und ganz ausgelöst ist sie noch nicht worden* — SO R. JEHUDA. R. JIŠMÂÉL SAGT, DIE EINE RICHTIGE SKLAVIN IST. R. ELIÉZER B. JÂQOB[107]SAGTE: BEI ALLEN ANDEREN INZESTUÖSEN IST DIES[108]KLAR, UND BEI EINER SKLAVIN BLEIBT DER FALL ZURÜCK, WENN SIE HALB SKLAVIN UND HALB FREIE IST. iv,3 Fol. 11 v

GEMARA. Woher, daß sie zu geißeln ist und er nicht zu geißeln ist?

Die Hälfte des Taubenpaares, das ein Sechzehntel beträgt. 97. Wenn das Taubenpaar 48 Peruṭas kostet, so kostet eine Taube 24, wovon ein Sechzehntel $1\frac{1}{2}$ ausmacht. 98. Ein Zweiunddreißigstel von 24 P.s. 99. Die einem Manne vergeben ist; cf. Lev. 19,20. 100. Als Sündopfer ist ein Männchen u. als Schuldopfer ein Weibchen darzubringen. Dieser Satz ist überflüssig u. fehlt tatsächlich in der Mišna separata. 101. Bei Vorsätzlichkeit sind beide zu geißeln, bei Unvorsätzlichkeit haben beide ein Opfer darzubringen. 102. Nur sie ist zu geißeln u. nur er hat ein Opfer darzubringen. 103. Der Genitalien an einander. 104. Was bei einer Sklavin nicht der Fall ist. 105. Daß auch in diesem Falle das Opfer darzubringen ist. 106. Lev. 19,20. 107. In der Mišna separata, wie weiter im T. ר׳ אלעזר בן עזריה. 108. Daß es sich um Freie handelt. 109. Der T. bezieht das

— Die Rabbanan lehrten:[106]*So soll Strafe sein*; dies lehrt, daß sie zu geißeln ist. Man könnte glauben, sie seien beide zu geißeln, so heißt es *soll*[109] *sein*, sie ist zu geißeln, nicht aber ist er zu geißeln. Woher, daß 'Strafe' den Begriff 'Geißelung' hat? R. Jiçḥaq erwiderte: Es erfolge das Vorlesen[110]. Es wird nämlich gelehrt: Der oberste der Richter liest[111]vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage. R. Aši erwiderte: Es erfolge eine Untersuchung[112]. Es wird nämlich gelehrt: Man schätzte ihn nur auf soviel Streiche, wie sie sich durch drei[113]teilen lassen.

Die Rabbanan lehrten: Ist das Weib zu geißeln, so bringe der Mann ein Opfer, ist das Weib nicht zu geißeln, so bringe der Mann kein Opfer. Woher dies? Raba erwiderte: Es heißt:[106]*Wenn ein Mann bei einem Weibe mit Samenerguß liegt und sie eine einem Manne vergebene Sklavin ist, aber ausgelöst ist sie noch nicht ausgelöst und Freiheit ist ihr noch nicht gegeben worden.* Merke, er spricht ja bisher vom Manne, so sollte sie doch [zuerst] sagen:[114]*so bringe er dem Herrn sein Schuldopfer*, und nachher sollte es heißen: *so soll Strafe sein*, wenn aber der Allbarmherzige zuerst schreibt *so soll Strafe sein*, und nachher: *so bringe er dem Herrn sein Schuldopfer*, so meint er es wie folgt: wenn Strafe ist, so bringe er dem Herrn sein Schuldopfer, und wenn keine Strafe ist, so bringe er kein Schuldopfer. — Vielleicht hat die Schrift nur ihn ausgeschlossen, sie aber ist zu geißeln und bringe auch ein Opfer[115]!? — Es heißt: *so bringe er sein Schuldopfer dar.*

R. Jiçḥaq sagte: Man ist nur wegen einer defloierten Sklavin schuldig, denn es heißt:[106]*und sie eine einem Manne vergebene Sklavin ist.* — Woher ist es erwiesen, daß 'vergeben'[116]den Begriff 'verändern'[117]hat? — Es heißt:[118]*und sie streute Graupen darüber.* Wenn du willst, sage ich: [119]*wenn du einen Toren im Mörser mit den Graupen stoßest, mit der Keule.*

[120]*Und sie gaben ihre Hand darauf, fortzuschaffen ihre Weiber, und die Schuldigen einen Widder ob ihrer Schuld.* R. Ḥisda sagte: Dies[121] lehrt: daß sie alle vergebenen Sklavinnen beigewohnt hatten.

Verbum 'sein' auf die Sklavin. 110. Das W. בקורת wird von קרא, *lesen, vorlesen*, abgeleitet. Bei der Geißelung wurde der bezügl. Schriftabschnitt vorgelesen; cf. Mak. Fol. 22b. 111. Vgl. Anm. 110. 112. Das W. בקורת wird von בקר, *untersuchen*, abgeleitet; es wird untersucht, dh. der Delinquent geschätzt, wieviel Streiche er aushalten kann. 113. Zwei hinten u. einen vorn; cf. Mak. Fol. 23a. 114. Lev. 19,21. 115. Darin besteht die aus der Schrift deduzierte Ungleichheit zwischen ihm u. ihr. 116. Das hierfür gebrauchte Textwort נחרפת; diesem ähnlich ist das in den folgenden Schriftversen gebrauchte W. הריפות, Graupen, die durch Stoßen mit einer Keule eine Änderung erfahren haben. 117. Eine deflorierte, deren Körper sich verändert hat. 118. iiSam. 17,19. 119. Pr. 27,22. 120. Ezr. 10,19. 121. Daß sie einen Widder als Schuldopfer brachten. 122. Der unnötige

VON WELCHER SKLAVIN &c. Die Rabbanan lehrten: *Aber ausgelöst,* man könnte glauben, vollständig, so heißt es *nicht ausgelöst*; man könnte glauben, überhaupt nicht ausgelöst, so heißt es: *und ausgelöst.* — In welchem Falle? Ausgelöst und nicht ausgelöst, halb Sklavin und halb Freie, und einem hebräischen Sklaven angelobt — so R. Áqiba. R. Jišmáél sagte: Die Schrift spricht von einer kenaánitischen Sklavin, die einem hebräischen Sklaven angelobt ist. Wieso aber heißt es: *aber ausgelöst ist sie nicht ausgelöst*? — Die Tora gebraucht die übliche Redewendung[122] der Menschen. R. Eleázar b. Ázarja sagte: Bei allen anderen Inzestuösen ist dies[108] klar, und bei einer Sklavin bleibt der Fall zurück, wenn sie halb Sklavin und halb Freie ist, und sie einem hebräischen Sklaven angelobt ist. Andere sagen:[106] *Sie sollen nicht getötet werden, denn sie waren nicht freigelassen*; die Schrift spricht von einer kenaánitischen Sklavin, die einem kenaánitischen Sklaven angelobt ist. Allerdings ist R. Jišmáél der Ansicht, mit [den Worten:] *und ausgelöst ist sie nicht ausgelöst,* gebrauche die Tora die übliche Redewendung der Menschen, wie er selber es lehrt, woher aber entnimmt er seine Lehre: einem hebräischen Sklaven angelobt? — Es heißt: *denn sie war nicht freigelassen,* demnach war er wohl freigelassen. — R. Eleázar b. Ázarja lehrt ja dasselbe, was R. Áqiba!? — Er sprach es zu R. Jišmáél: ich bin sonst deiner Ansicht, daß die Tora die übliche Redewendung der Menschen gebrauche, hierbei aber ist es anders; merke, die Schrift sagt ja bereits: *denn sie war nicht freigelassen,* wozu heißt es noch: *aber ausgelöst ist sie nicht ausgelöst*? Schließe hieraus, daß dies hierauf deutet: die halb Sklavin und halb Freie ist. — Allerdings sind die anderen der Ansicht, mit [den Worten] *aber ausgelöst ist sie nicht ausgelöst,* gebrauche die Tora die übliche Redewendung der Menschen, woher aber, daß dies von einem kenaánitischen Sklaven gilt? — Die Schrift sagt: *denn sie war nicht freigelassen,* und da dies nicht auf sie zu beziehen[123] ist, so beziehe man es auf ihn.

BEI ALLEN ANDEREN INZESTFÄLLEN IST, WENN EIN TEIL GROSSJÄHRIG vi
UND EINER MINDERJÄHRIG IST, DER MINDERJÄHRIGE[124] FREI; WENN EINER WACH UND EINER IM SCHLAFE WAR, DER IM SCHLAFE WAR, FREI[124]; WENN EINER VERSEHENTLICH UND EINER VORSÄTZLICH, DER VERSEHENTLICH GEHANDELT HAT, EIN SÜNDOPFER, UND DER VORSÄTZLICH, DER AUSROTTUNG SCHULDIG.

GEMARA. Ist denn hierbei ein Minderjähriger schuldig!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: bei allen anderen Inzestfällen ist, wenn ein Teil großjährig und einer minderjährig ist, der minderjährige frei

Gebrauch des Infinitivs ist nur eine Redewendung u. hat keine exegetische Bedeutung. 123. Da es bereits vorangehend heißt: aber ausgelöst ist sie nicht. 124.

und der großjährige schuldig, hierbei aber ist auch der großjährige frei, aus dem Grunde, weil sie einander[125]gleichen. – Bei allen anderen Inzestfällen ist, wenn einer wach und einer im Schlafe war, der im Schlafe war, frei; ist denn hierbei der Schlafende schuldig? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er meint es wie folgt: bei allen anderen Inzestfällen ist, wenn ein Teil wach und einer im Schlafe war, der im Schlafe war, frei, und der wach war, schuldig, hierbei aber ist, auch der wach war, frei, weil sie einander gleichen[125].

Ein Jünger rezitierte vor R. Šešeth: Sie haben gleichgestellt den vollendeten [Beischlaf] der Anschmiegung, die Absichtlichkeit der Absichtslosigkeit, den natürlichen Beischlaf dem widernatürlichen, den Wachen dem Schlafenden. Da sprach dieser zu ihm: Von wem sprichst du: wenn etwa von einer vergebenen Sklavin, wieso haben sie den vollendeten [Beischlaf] der Anschmiegung gleichgestellt, bei der vergebenen Sklavin ist man ja wegen des vollendeten [Beischlafs] schuldig und wegen der Anschmiegung nicht schuldig. Und wieso ferner die Absichtlichkeit der Absichtslosigkeit, man ist ja, wenn absichtlich, schuldig, und wenn absichtslos, nicht schuldig. Und wieso ferner den natürlichen Beischlaf dem widernatürlichen, bei der vergebenen Sklavin ist man ja wegen des natürlichen schuldig und wegen des widernatürlichen nicht schuldig, denn es heißt:[106]*mit Samenerguß*. Und wieso ferner den Wachen dem Schlafenden!? Und wenn von anderen Inzestfällen, wieso den vollendeten [Bei-
Col.b schlaf] der Anschmiegung, es sollte ja entgegengesetzt gelehrt werden!? Jener entgegnete: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Nein, die Lehre muß wie folgt lauten: sie haben bei der vergebenen Sklavin den vollendeten [Beischlaf] auf widernatürliche Weise der Anschmiegung auf natürliche Weise gleichgestellt, weswegen man nicht schuldig ist, denn es heißt: *mit Samenerguß*. Sie haben bei der Sklavin die Absichtlichkeit bei widernatürlicher Weise der Absichtslosigkeit gleichgestellt, daß man frei ist, denn es heißt: *mit Samenerguß*. Sie haben bei der vergebenen Sklavin den Wachen bei widernatürlicher Weise dem Schlafenden gleichgestellt, denn es heißt: *mit Samenerguß*. Es ergibt sich also, daß bei der Sklavin die Absichtlichkeit bei der Anschmiegung der Absichtslosigkeit bei allen anderen Inzestfällen gleicht; [es ergibt sich also, daß bei der Sklavin] der Schlafende bei natürlicher Weise dem Schlafenden bei allen anderen Inzestfällen gleicht; und es ergibt sich also, daß bei der Sklavin der Wache bei widernatürlicher Weise dem Schlafenden bei allen anderen Inzestfällen gleicht.

Was aber bei der Sklavin nicht der Fall ist. 125. Ist einer frei, so ist auch der andere frei.

DRITTER ABSCHNITT

WENN SIE[1] ZU EINEM SAGEN: DU HAST TALG[2] GEGESSEN, SO MUSS ER EIN SÜNDOPFER BRINGEN. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER HABE GEGESSEN, UND EIN ZEUGE SAGT, ER HABE NICHT GEGESSEN, WENN EINE FRAU SAGT, ER HABE GEGESSEN, UND EINE FRAU SAGT, ER HABE NICHT GEGESSEN, SO MUSS ER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER BRINGEN. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER HABE GEGESSEN, UND ER SELBER SAGT, ER HABE NICHT GEGESSEN, SO IST ER FREI; WENN ZWEI SAGEN, ER HABE GEGESSEN, UND ER SELBER SAGT, ER HABE NICHT GEGESSEN, SO IST ER NACH R. MEÍR SCHULDIG. R. MEÍR SPRACH: WENN ZWEI IHN ZUR SCHWEREN TODESSTRAFE BRINGEN, WIE SOLLTEN SIE IHN NICHT ZUM LEICHTEREN OPFER BRINGEN KÖNNEN. SIE ERWIDERTEN IHM: WIE ABER, WENN ER SAGT, ER HABE ES VORSÄTZLICH GETAN; DANN IST ER JA FREI. HAT ER BEI EINEM ENTFALLEN TALG GEGESSEN UND ii ABERMALS TALG GEGESSEN, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; HAT ER TALG, BLUT, VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES BEI EINEM ENTFALLEN GEGESSEN, SO IST ER WEGEN JEDES BESONDERS SCHULDIG. HIERIN IST ES BEI MEHREREN ARTEN STRENGER ALS BEI EINER ART, IN FOLGENDEM ABER IST ES BEI EINER ART STRENGER ALS BEI MEHREREN ARTEN: HAT MAN BEI EINEM ENTFALLEN EINE HALBE OLIVE GEGESSEN UND WIEDERUM EINE HALBE OLIVE GEGESSEN, SO IST MAN, WENN VON EINER ART, SCHULDIG, UND WENN VON ZWEI ARTEN, FREI.

GEMARA. Er lehrt, daß, wenn sie zu ihm sagen, er habe Talg gegessen, er ein Sündopfer bringen müsse. 'Sie[3] sagen', das sind zwei; was erwidert er ihnen: wollte man sagen, wenn er schweigt und ihnen nicht widerspricht, wonach er nur beim Schweigen zweien gegenüber ein Sündopfer bringe, nicht aber beim Schweigen einem gegenüber; wie ist demnach der Mittelsatz zu erklären: wenn ein Zeuge sagt, er habe gegessen, und er selber sagt, er habe nicht gegessen, [so ist er frei]. Nur wenn er ihm widerspricht, wenn er aber schweigt, ist er schuldig, und um so mehr, wenn es zwei sind!? — Vielmehr, wenn er ihnen widerspricht; dies nach R. Meír, welcher sagt, das Widersprechen sei zweién gegenüber bedeutungslos, nach den Rabbanan aber ist er frei. — Was lehrt er uns da, dies geht ja aus dem Schlußsatze hervor!? — Er lehrt uns folgendes, daß nämlich hierüber ein Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan besteht, und nur,

1. Zwei Zeugen. 2. Als Beispiel für irgend eine Sünde, derentwegen bei Unvorsätzlichkeit ein Sündopfer darzubringen ist. 3. Im Hebräischen wird für das

wenn er ihnen widerspricht. Manche lesen: Unter 'sie[3] sagen' ist auch einer zu verstehen, wie gelehrt wird: wenn sie zu einer Frau, deren Mann nach überseeischen Ländern verreist war, gekommen waren und zu ihr gesagt haben, ihr Mann sei gestorben, und sie sich verheiratet hat, und darauf ihr Mann heimkehrt, so muß sie von diesem und von jenem geschieden werden, und es ist uns bekannt, daß dies auch von e i n e m [Zeugen] gilt. — Woher dies? — Weil im Schlußsatze gelehrt wird, daß, wenn sie sich ohne Erlaubnis verheiratet hat, sie zu ihm[4] zurückkehren dürfe. Ohne Erlaubnis heißt ja ohne Erlaubnis des Gerichtes, sondern durch e i n e n Zeugen. — Da heißt es also von einem Zeugen 'sie sagen', ebenso ist hierbei unter 'sie sagen' auch e i n Zeuge zu verstehen. Was sagt er nun: wollte man sagen, wenn er ihm widerspricht, wieso bringe er ein Opfer, er lehrt ja im Mittelsatze, wenn ein Zeuge sagt, er habe gegessen, und er selber sagt, er habe nicht gegessen, sei er frei; doch wohl, wenn er schweigt, und dies geht ja schon aus dem Mittelsatze hervor: wenn ein Zeuge sagt[5] &c.; nur wenn er ihm widerspricht, wenn er aber schweigt, ist er schuldig!? — Tatsächlich, wenn er ihm nicht widerspricht, und er meint es wie folgt: wenn sie zu ihm sagen, er habe Talg gegessen, so bringe er ein Sündopfer; dies nur in dem Falle, wenn er schweigt, wenn er ihnen aber widerspricht, ist er frei.

Wo ist aus der Tora zu entnehmen, daß, wenn er ihnen nicht widerspricht, er schuldig sei? — Die Rabbanan lehrten: [6]*Oder er sich seiner Sünde bewußt wird,* nicht aber, wenn andere es ihm mitteilen; man könnte glauben, auch wenn er ihnen nicht widerspricht, so heißt es: *oder er sich bewußt wird,* auf jede Weise. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es zwei sind, so ist ja, wenn es zwei sind und er ihnen nicht widerFol. 12 spricht, kein Schriftvers nötig; doch wohl einer, und er lehrt, daß er, wenn jener ihm nicht widerspricht, glaubhaft sei. Schließe hieraus.

R. MEÍR SPRACH: ES IST [DURCH EINEN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE ZU FOLGERN[7] &C. Sie fragten: Was ist der Grund der Rabbanan: weil jeder für sich selber[8] glaubhafter ist als hundert andere oder aber, weil wir sagen, da er frei wäre, wenn er gesagt hätte, er habe es vorsätzlich getan, so ist er glaubhaft und daher frei, auch wenn er sagt, er habe nicht gegessen? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hiervon hinsichtlich der Verunreinigung[9] zu entscheiden; wenn du

unpersönliche Pronomen 'man' die Mehrzahl gebraucht. 4. Zu ihrem ersten Manne. 5. Sc. und er ihm widerspricht, so ist er frei. 6. Lev. 4,23. 7. Diese Worte befinden sich in der Mišna nur in Handschriften. 8. In einem derartigen Falle, wo es sich um sein Seelenheil handelt. 9. Bei einer Unterbrechung durch Verunreinigung; wenn beispielsweise 2 Personen zu ihm sagen, er habe unrein den Tempel betreten, u. er dies bestreitet. 10. Eine desselben Tages; in diesem Falle kann

sagst, der Grund der Rabbanan sei, weil jeder für sich selber glaubhafter ist als hundert andere, so ist es einerlei, ob eine frische Verunreinigung[10] oder eine alte Verunreinigung, und wenn du sagst, der Grund der Rabbanan sei, weil wir 'wenn'[11]sagen, so befreien ihn die Rabbanan bei einer alten Verunreinigung, bei einer frischen Verunreinigung aber ist er schuldig. Bei einer alten Verunreinigung könnte er nämlich, wenn er wollte, sagen, er habe ein Tauchbad genommen, und wäre frei, somit ist er frei, auch wenn er sagt, er war nicht unrein, denn unter 'nicht unrein' versteht er, er sei bei seiner Unreinheit nicht verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen; bei einer frischen Verunreinigung aber ist er schuldig, denn auch wenn er sagt, er habe ein Tauchbad genommen, ist er schuldig, denn die Zeugen sagen ja, er sei erst jetzt[12]unrein geworden. Wie ist es nun? — Komm und höre: Wenn ein Zeuge zu ihm sagt: du warst[13] unrein, er aber sagt: ich war nicht unrein, so ist er frei; man könnte glauben, auch wenn zwei, so ist, wie R. Meír sagt, [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn zwei ihn zur schweren Todesstrafe bringen, wie sollten sie ihn nicht zum leichteren Opfer bringen können. Die Weisen sagen, jeder sei für sich selber glaubhafter als hundert andere. Hier heißt es also, der Grund der Rabbanan sei, weil jeder für sich selber glaubhafter ist als hundert andere. R. Ami erwiderte: Tatsächlich ist der Grund der Rabbanan, weil wir 'wenn' sagen, und diese Lehre ist wie folgt zu verstehen: da er frei ist, wenn er sagt, er sei nicht unrein gewesen, so ist jeder für sich selber glaubhafter als hundert andere. — Demnach[14]ist dies ja derselbe Fall, wie beim Talgessen!? — Man könnte glauben, beim Talgessen könne er seine Worte rechtfertigen, er habe nicht versehentlich gegessen, sondern vorsätzlich, wenn man aber zu ihm sagt: du warst unrein, und er sagt: ich war nicht unrein, könne er seine Worte nicht rechtfertigen, so lehrt er uns, daß auch dies heißen kann, er wäre nicht bei seiner Unreinheit verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen. — Komm und höre:[15]*Er bekenne*; wenn er die Sache bekennt, ist er schuldig, wenn er die Sache nicht bekennt, ist er frei. Wenn ein Zeuge zu ihm sagt: du warst unrein, und er sagt: ich war nicht unrein, so ist er frei; man könnte glauben, auch wenn zwei, und er ihnen widerspricht, so ist, wie R. Meír sagt, [zu folgern:] wenn zwei ihn zur schweren Todesstrafe bringen, wie sollten sie ihn nicht zum leichteren Opfer brin-

er nicht sagen, er habe ein Tauchbad genommen u. Reinheit erlangt, denn dies kann erst abends erfolgen. 11. Od. weil'; er ist deshalb glaubhaft, weil er, 'wenn' er lügen wollte, zu seinem Vorteil etwas anderes sagen könnte. 12. Auch wenn er ein Tauchbad genommen hat, bleibt er bis zum Abend unrein, sodaß er auf jeden Fall den Tempel unrein betreten hat. 13. Beim Betreten des Tempels. 14. Wenn auch in diesem Falle dies der Grund der Rabbanan ist. 15. Lev. 5,5.

gen können. R. Jehuda sagt, jeder sei für sich selber glaubhafter als hundert andere. Die Weisen pflichten jedoch R. Jehuda bei beim Talg und beim Eintreten in den Tempel[16]. Hinsichtlich der Verunreinigung aber pflichten sie ihm nicht bei[17]. — Von welcher Verunreinigung wird hier
Col.b gesprochen: wollte man sagen, von einer alten, so pflichten sie ihm ja beim Talge und beim Eintreten in den Tempel deshalb bei, weil er, wenn er wollte, sagen könnte, er habe es vorsätzlich getan, und auch bei einer alten Verunreinigung könnte er ja, wenn er wollte, seine Worte rechtfertigen und sagen, er wäre bei der Unreinheit nicht verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen!? Rabina erwiderte: Tatsächlich von einer alten Verunreinigung, wenn aber die Zeugen zu ihm sagen, er habe Heiliges bei Unreinheit des Körpers gegessen, und er ihnen erwidert, er sei nicht unrein gewesen. Hierbei kann er seine Worte nicht rechtfertigen; er kann nicht sagen, er wäre bei der Unreinheit nicht verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen, denn auch, wenn er sagt, er habe ein Tauchbad genommen und gegessen, widerspricht er immerhin seiner ersten Behauptung hinsichtlich der Verunreinigung durch Berührung[18].

R. Nahman sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. R. Joseph sagte: Er sagte es[19] nur, soweit es ihn selber betrifft[20].

Reš Laqiš sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn zwei zu ihm sagen, er habe eine vergebene Sklavin beschlafen, und er sagt, er habe keine beschlafen, er glaubhaft sei, denn wenn er wollte, könnte er zu ihnen sagen, er habe den Akt nicht vollendet[21].

R. Šešeth sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn zwei zu einem (unreinen) Naziräer sagen, er habe sich verunreinigt[22], und er sagt, er habe sich nicht verunreinigt, er frei sei, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe sich sein Nazirat auflösen lassen[23].

Abajje sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn zwei zu ihm sagen, er habe für jenen Zeugnis abzulegen[24] gewußt, und er sagt, er habe nicht gewußt, er frei sei, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe sich den Vorfall nicht gemerkt[25].

16. Wenn der Zweifel darin besteht, ob er den Tempel betreten hat oder nicht. 17. Bei den ersteren Fällen, weil er sagen könnte, es sei vorsätzlich geschehen; wenn er aber die Verunreinigung bestreitet, so scheidet diese Begründung aus. Dies ist also der Grund der Weisen. 18. Wenn er sagt, es war nicht unrein, so heißt dies, er sei mit der unreinen Sache überhaupt nicht in Berührung gekommen. 19. Daß er für sich glaubhaft ist. 20. Er darf beispielsweise anderen keine Speisen verabreichen, die er berührt hat. 21. Cf. supra Fol. 11a. 22. An einem Toten. 23. Sodaß ihm die Verunreinigung überhaupt nicht verboten war. 24. Cf. Lev. 5,1. 25. Seine Aussage hätte gar keine Bedeutung. So ist dieser Satz sinngemäß

HAT ER BEI EINEM ENTFALLEN TALG GEGESSEN UND ABERMALS TALG GEGESSEN &c. R. Zera wandte ein: Wieso ist er nur ein Sündopfer schuldig, er hat ja zwei Oliven Talg[26]gegessen!? Abajje erwiderte ihm: Das Entfallen teilt sie, und hierbei ist es bei einem Entfallen erfolgt. Manche erheben den Einwand wie folgt: Nur bei einem Entfallen, wenn aber bei zweimaligem Entfallen, ist er zweimal schuldig. Weshalb denn, es handelt sich ja um das eine Verbot des Talges!? Abajje erwiderte: Das Entfallen teilt sie.

HAT ER TALG, BLUT, VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES GEGESSEN, SO IST ER SCHULDIG &c. Selbstverständlich[27]!? Reš Laqiš erwiderte im Namen des Bar Taiṭani: Wenn er sie aus zwei Schüsseln gegessen hat, und zwar nach R. Jehošuá, welcher sagt, die Schüsseln teilen. Man könnte glauben, R. Jehošuá sage es erleichternd[28]und erschwerend[29], so lehrt er uns, daß er schuldig sei, wonach er dies nur erschwerend sagt und nicht erleichternd. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: wenn von zwei Arten, frei. Selbstverständlich!? Reš Laqiš erwiderte im Namen des Bar Taiṭani: Wenn er sie aus zwei Schüsseln gegessen hat, und zwar nach R. Jehošuá, welcher sagt, die Schüsseln teilen. Man könnte glauben, R. Jehošuá sage es nur erschwerend und nicht erleichternd, so lehrt er uns, daß er bei zwei Arten frei sei. Unter zwei Arten ist nämlich zu verstehen, auch von einer Art, und er nennt es deshalb zwei Arten, weil er sie aus zwei Schüsseln gegessen hat. Er lehrt, daß er frei sei, somit sagt es R. Jehošuá sowohl erleichternd als auch erschwerend. — Wenn der Schlußsatz von einer Art aus zwei Schüsseln spricht, so spricht ja der Anfangsatz von einer Art aus einer Schüssel, und dies ist ja selbstverständlich!? Rabina erwiderte: Wenn er sich zwischen beiden bewußt geworden war, und zwar nach R. Gamliél, welcher sagt, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes[30]Quantum. Es wird nämlich gelehrt: Wer zwei Buchstaben bei zweimaligem Entfallen geschrieben[31]hat, einmal morgens und einmal abends, ist nach R. Gamliél schuldig und nach den Weisen frei. R. Gamliél ist der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe ein Bewußtwerden für ein halbes Quantum.

zu verstehen. 26. Er sollte wegen jedes olivengroßen Quantums schuldig sein. 27. Daß man schuldig ist wegen zweier halber Quantitäten von einer Art bei einem Entfallen. 28. Daß er in unserem Falle durch die Teilung frei sei. 29. Daß man wegen zweier olivengroßer Quantitäten in 2 Schüsseln bei einem Entfallen zweimal schuldig sei. 30. Vielmehr werden das halbe Quantum vor dem Bewußtwerden u. das halbe Quantum nach dem Bewußtwerden vereinigt. 31. Am Šabbath; das Schreiben zweier Buchstaben gilt als eine strafbare Arbeit; cf. Sab.

iii WIE LANGE KANN, DER SIE GEGESSEN HAT, DABEI VERBRACHT[32] HABEN? ALS WENN MAN GERÖSTETE ÄHREN[33] ISST — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN ER VOM ANFANG BIS ZUM ENDE DABEI SOLANGE VERBRACHT HAT, ALS MAN EIN PERAS ISST, SEI ER SCHULDIG. WER UNREINE SPEISEN GEGESSEN ODER UNREINE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, ODER WER[34] EIN VIERTELLOG WEIN GETRUNKEN HAT, UND IN DAS HEILIGTUM GETRETEN IST[35] UND DA SOLANGE VERWEILT HAT, ALS MAN EIN PERAS ISST, IST SCHULDIG. R. ELEÁZAR SAGT, HAT ER[36] DABEI UNTERBROCHEN ODER ETWAS WASSER HINEINGETAN, SEI ER FREI.

GEMARA. Sie fragten: Sagt es R. Meír erschwerend oder sagt er es erleichternd? Sagt er es erschwerend, und er meint es wie folgt: als wenn man geröstete Ähren ißt, auch den ganzen Tag, obgleich es vom Anfang bis zum Ende länger dauert als man ein Peras ißt, denn da sein Essen sich hingezogen hat, ist er schuldig, und hierzu sagten die Rabbanan zu ihm, er sei schuldig, nur wenn er dabei solange verbracht hat, als man ein Peras ißt, wenn aber länger als man ein Peras ißt, sei er frei. Oder sagt er es erleichternd, und meint er es wie folgt: als wenn man geröstete Ähren ißt und dabei nicht unterbricht, hat er aber dabei unterbrochen, so ist er frei, auch wenn vom Anfang bis zum Ende innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, und hierzu sagten die Rabbanan zu ihm, da vom Anfang bis zum Ende innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, sei er schuldig. — Komm und höre: Die Weisen sagen, nur wenn er vom Anfang
Fol. 13 bis zum Ende dabei solange verbracht hat, als man ein Peras ißt. Erklärlich ist es, wenn du sagst, R. Meír sage es erschwerend, daß er lehrt: nur wenn er verbracht hat, nur wenn er dabei solange verbracht hat, als man ein Peras ißt; wenn du aber sagst, R. Meír sage es erleichternd, so müßte es ja heißen: die Weisen sagen, schon wenn er dabei verbracht hat!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß R. Meír es erschwerend sagt. Schließe hieraus.

Rabanaj sagte im Namen Šemuéls: Bei Talg und Aas[37], wenn er vom Anfang bis zum Ende solange verbracht hat, als man ein Peras ißt; bei unreinen Speisen, Ekel- und Kriechtieren und Getränken[38], auch den ganzen Tag, als man ein Peras ißt. — Wie meint er es? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: auch den ganzen Tag, nur muß er jedes

Fol. 103a. 32. Dh. innerhalb welcher Zeit müssen beide halbe Quantitäten gegessen worden sein, um zu einem strafbaren Quantum vereinigt zu werden. 33. Einzelne Körner, eines nach dem anderen, im Quantum einer Olive. 34. Ein Priester, der zum Tempeldienste geht. 35. Nach den Dezisoren, wenn er da Dienst getan hat. 36. Der Priester beim Weintrinken. 37. Sc. werden die halben Quantitäten zum Quantum einer Olive vereinigt. 38. Die den Körper unrein machen bei einem halben Peras, bezw. einem Viertellog. 39. Die genannten Maße ent-

Olivenquantum[39]gegessen haben innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt. Man wandte ein: Alle [unreinen] Speisen werden vereinigt, um im Quantum eines halben Peras den Körper untauglich[40]zu machen. Doch wohl, wenn man ein halbes Peras gegessen hat innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt!? – Nein, wenn man jedes Olivenquantum gegessen hat innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt. Man wandte ein: Alle Speisen werden [beim Essen] innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, vereinigt, um im Quantum eines halben Peras den Körper untauglich zu machen. Zum Beispiel: hat er gegessen und wiederum gegessen, so werden sie, wenn es vom Anfang des ersten Essens bis zum Ende des letzten Essens solange gedauert hat, als man ein Peras ißt, vereinigt, wenn aber mehr, so werden sie nicht vereinigt. Man hat dem, der weniger als das Quantum gegessen hat, nicht hinabzusteigen und ein Tauchbad zu nehmen erlaubt; wenn er hinabgestiegen ist, ein Tauchbad genommen hat, heraufgestiegen ist und [das Quantum] ergänzt hat, so werden sie vereinigt. Einer Schwangeren hat man weniger als das Quantum zu essen erlaubt, wegen der Gefahr. Alle Getränke werden [beim Trinken] innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, vereinigt, um im Quantum eines Viertellog den Körper untauglich zu machen. Zum Beispiel: hat er getrunken und wiederum getrunken, so werden sie, wenn es vom Anfang des ersten Trinkens bis zum Ende des letzten Trinkens solange gedauert hat, als man ein Peras ißt, vereinigt, wenn aber mehr, so werden sie nicht vereinigt. Man hat [einer Frau], die mit einem Leichenunreinen in Berührung gekommen ist, ihr Kind zu säugen erlaubt, und ihr Kind ist rein. Hier wird also gelehrt, wenn es vom Anfang des ersten Essens bis zum Ende des letzten Essens solange gedauert hat, als man ein Peras ißt, werden sie vereinigt. Dies ist eine Widerlegung Rabanajs. Eine Widerlegung.

Der Meister sagte: Man hat dem, der weniger als das Quantum gegessen hat, nicht hinabzusteigen und ein Tauchbad zu nehmen erlaubt. Wie ist dies zu verstehen? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er weniger als das Quantum gegessen, so hat man ihm hinabzusteigen und ein Tauchbad zu nehmen nicht erlaubt, weil, wenn er hinabsteigt, ein Tauchbad nimmt, heraufkommt und [das Quantum] ergänzt, sie vereinigt werden, er aber könnte glauben, das vorangehende Untertauchen sei wirksam, ohne zu wissen, daß das Untertauchen nur nachher wirksam ist. – Er lehrt, man habe einer Schwangeren weniger als das Quantum zu essen erlaubt, wegen der Gefahr. Wegen der Gefahr sollte sie doch auch mehr essen dürfen!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: man hat einer Schwangeren in kleineren Quantitäten auch mehr erlaubt, wegen der

halten mehrere. 40. Für das Heilige. 41. Die Milch gilt als Speise u. überträgt

Gefahr. – Er lehrt, man habe [einer Frau], die mit einem Leichenunreinen in Berührung gekommen ist, ihr Kind zu säugen erlaubt, und ihr Kind ist rein. Wieso rein, sobald es von der Milch saugt, wird es ja durch die Milch unrein!? Wolltest du sagen, [die Milch] sei nicht verunreinigungsfähig[41]geworden, so ist sie ja durch den Schmutztropfen an der Brustwarze verunreinigungsfähig geworden. R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn es mit einem Zuge gesogen und an der Brustwarze keinen Schmutztropfen zurückgelassen hat. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens sehen wir, daß der Mund des Kindes voll Milch[42]ist, und ferner gilt ja die Milchstelle als Quelle[43], denn es wird gelehrt, die Milch von einem Weibe verunreinige[44], ob gewollt oder ungewollt[45], und die von einem Vieh verunreinige nur gewollt. Ungewollt heißt es wohl, wenn es ihm nicht erwünscht[46]ist, und er lehrt, sie sei verunreinigend!? Vielmehr, erklärte Raba, ist ihr Kind aus folgendem Grunde rein: es ist zweifelhaft, ob es das erforderliche Quantum gesogen hat oder nicht gesogen hat, und auch wenn du sagst, es habe gesogen, ist es noch zweifelhaft, ob es gesogen hat innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, oder es gesogen hat länger als man ein Peras ißt. – Raba ist also der Ansicht, die Stelle der Milch gelte als Quelle und eine Befähigung[47]sei nicht erforderlich; wir haben ja aber gelernt, wenn ein Tropfen Milch aus der Brust einer [unreinen] Frau tropft und in den Hohlraum eines Ofens[48]fällt, sei der Ofen unrein, und auf unsere Frage, wodurch denn [der Tropfen] verunreinigungsfähig wurde, erwiderte R. Johanan, durch den Schmutztropfen an der Brustwarze[49]!? Wolltest du erwidern, Raba sei nicht der Ansicht R. Johanans, so wird ja gelehrt: Es ergibt sich also, daß es beim Flußbehafteten neun Flüssigkeiten gibt: Schweiß, übelriechende Aussonderung[50]und Kot sind reiner als alle[51]; die
Col.b Tränen seines Auges, das Blut seiner Verletzung und die Milch einer Frau sind als Flüssigkeiten im Quantum eines Viertellogs verunreinigend; sein Speichel, sein Fluß und sein Urin sind schwer verunreinigend, in je-

die Unreinheit nicht. Speisen werden verunreinigungsfähig, nur wenn sie dazu durch eine Flüssigkeit befähigt worden sind; cf. Lev. 11,38. 42. Sodaß ein Tropfen an der Brustwarze haften bleiben muß. 43. Die Milch in der Brust gilt weder als Speise noch als Getränk, sondern als Sekret des Körpers, wie Urin und Speichel, die bei einem levit. Unreinen verunreinigend sind. 44. Sie ist verunreinigungsfähig u. macht auch Speisen verunreinigungsfähig. 45. Ob man sie zapft od. sie von selber tropft. 46. Flüssigkeiten machen Speisen verunreinigungsfähig nur dann, wenn die Befeuchtung dem Eigentümer der Speisen erwünscht ist. 47. Zur Verunreinigung, durch eine Flüssigkeit. 48. Die Backöfen hatten die Form eines Topfes u. galten als Gefäß. 49. Wäre die Milchstelle als 'Quelle' anzusehen, so müßte die Milch an sich unrein sein. 50. Schleim od. Eiter. 51. Sie sind weder lev. unrein noch machen sie als Flüssigkeit verunrei-

dem Quantum. Wenn du nun sagst, die Stelle der Milch gelte als Quelle, so sollte doch auch die Milch gleich seinem Flusse und seinem Speichel schwer verunreinigend sein in jedem Quantum!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Milchstelle eines Weibes nicht als Quelle gilt. — Dagegen ist ja aber einzuwenden aus der von Raba angezogenen Lehre, [die Milch] verunreinige, ob gewollt oder ungewollt[52]!? — Du glaubst, ungewollt heiße es, wenn es ihm unerwünscht ist; nein, ungewollt heißt es, [wenn[53]er sich nicht äußert,] denn der Sinn des Kindes ist auf die Milch gerichtet, wenn es ihm aber unerwünscht ist, ist sie rein.

WER UNREINE SPEISEN GEGESSEN &c. Wozu ist das Verweilen nötig, daß er lehrt: und verweilt[54]hat!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wer unreine Speisen gegessen, unreine Getränke getrunken, ein Viertellog Wein getrunken, und beim Essen und Trinken solange verweilt hat, als man ein Peras ißt, und in das Heiligtum eingetreten ist, ist schuldig.

R. ELEÁZAR SAGT &c. Die Rabbanan lehrten:[55]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken*, man könnte glauben, auch irgend etwas, auch aus der Kelter[56], so heißt es: *und Rauschtrank*, es ist nur soviel verboten, als zum Berauschen ausreichend. Wieviel heißt zum Berauschen ausreichend? Ein Viertellog vierzig Tage alter Wein. Wieso heißt es demnach *Wein*? Um dir zu sagen, daß sie verwarnt sind auch wegen jedes Quantums, und sogar von der Kelter. R. Jehuda sagte: *Wein*, ich weiß dies nur vom Weine, woher dies von anderen berauschenden Getränken? Es heißt: *und Rauschtrank*. Wozu heißt es demnach *Wein*? Auf Wein ist die Todesstrafe gesetzt, auf andere [berauschende] Getränke eine Verwarnung. R. Eleázar sagte: *Wein sollst du nicht trinken*; *Rauschtrank [sollst du nicht trinken]*; trinke ihn nicht so, daß er berauscht, wenn man aber dabei abgesetzt, oder man etwas Wasser hineingetan hat, ist man frei. Worin besteht ihr Streit? — Der erste Autor ist der Ansicht, man folgere durch [das Wort] *Rauschtrank*, das auch beim Naziräer[57]gebraucht wird, R. Jehuda folgert nicht durch [das Wort] *Rauschtrank*, das auch beim Naziräer gebraucht wird, und R. Eleázar ist der Ansicht, unter *Rauschtrank* sei das Berauschende[58]zu verstehen. — Die Lehre, daß, wer eine qeilische Feige gegessen oder Honig oder Milch getrunken hat und in das Heiligtum eingetreten ist und Dienst getan hat, zu geißeln sei, vertritt also die Ansicht R. Jehudas. R. Jehuda[59]b. Aḥothaj sagte: Die Halakha ist wie R. Eleázar. Ferner sagte Rabh über R. Eleázar: Der bedeutendste unter den Weisen.

nigungsfähig. 52. Da auch ungewollt, so gilt die Milchstelle als 'Quelle'. 53. Diese Worte fehlen in den Ausgaben. 54. Nach dem Wortlaute zu verstehen, im Tempel verweilt. 55. Lev. 10.9. 56. Noch bevor er fertig u. abgefüllt ist. 57. Dem alles Berauschende verboten ist; cf. Num. 6,3,4. 58. Das Trinken auf die Weise, daß er auch berauscht. 59. Sonst unbekannt u. in Handschriften abwei-

R. Aḥa aus Huçal hatte ein Gelübde getan inbetreff seiner Frau[60], und als er diesbezüglich[61] zu R. Aši kam, sprach dieser zu ihm: Jetzt gehe[62] und komm morgen. Rabh bestellte nämlich keinen Dolmetsch an einem Festtage zum nächsten, wegen Trunkenheit[63]. Jener sprach: Rabh sagte ja, die Halakha sei wie R. Eleázar, und der Meister hat ja Wasser [in den Wein] getan!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Viertellog und eines von mehr als einem Viertellog.

Die Rabbanan lehrten:[64] *Und zwischen dem Heiligen und dem Gemeinen zu trennen,* das sind Wertgelübde[65], Schätzgelübde, Gebanntes und Geheiligtes;[64] *zwischen dem Unreinen und dem Reinen,* das sind [Entscheidungen über] Unreines und Reines;[66] *und zu lehren,* das ist die Entscheidung;[66] *all die Gesetze,* das sind die Auslegungen;[66] *das Wort des Herrn,* das ist die Halakha[67]; *durch Moše,* das ist der Talmud. Man könnte glauben, auch die Mišna, so heißt es *und zu lehren*[68]. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, auch der Talmud, so heißt es: *und zu lehren*[69]. Die Lehre, ausgenommen sei die Entscheidung, das Kriechtier sei unrein und der Frosch sei rein[70], die auch Weintrunkene treffen dürfen, vertritt also die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda und nicht die der Rabbanan. — Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, nur ist es hierbei anders, denn dies ist in der Kinderschule[71] zu lernen. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jose b. R. Jehuda. — Rabh bestellte ja aber keinen Dolmetsch an einem Festtage zum nächsten, wegen Trunkenheit[72]!? — Anders war es bei Rabh, der Entscheidungen zu treffen hatte. — Sollte er ihn doch bestellen, aber keine Entscheidungen treffen!? — Wo Rabh war, ging es nicht ohne Entscheidungen.

iv MANCHER ISST EINE SPEISE UND IST DIESERHALB VIER SÜNDOPFER UND EIN SCHULDOPFER SCHULDIG: WENN EIN UNREINER VON OPFERN ÜBRIGGEBLIEBENEN TALG AM VERSÖHNUNGSTAGE GEGESSEN HAT. R. MEÍR SAGTE: WENN ES AN EINEM ŠABBATH WAR UND ER IHN [IM MUNDE] HINAUSGEBRACHT HAT, IST ER [AUCH DIESERHALB] SCHULDIG. SIE ERWIDERTEN IHM: DIES GEHÖRT NICHT ZU DIESEM RUBRUM[73].

chend. 60. Von ihr nichts zu genießen. 61. Daß er ihm sein Gelübde auflöse. 62. Es war an einem Festtage nach der Mahlzeit, u. er hatte vorher Wein getrunken. 63. Da er am Feste Wein trank. 64. Lev. 10,10. 65. Vgl. Bd. XI S. 643 Anm. 1; bei der Auslösung von Geheiligtem dürfen die Schätzenden vorher keinen Wein getrunken haben, wovon die angezogene Schriftstelle spricht. 66. Lev. 10,11. 67. Die überlieferten Lehren. 68. Die Entscheidung wird nicht aus der Mišna getroffen, sondern nach der Erörterung des Talmud. 69. Eigentl. zu entscheiden; nur die praktische Entscheidung ist verboten, nicht aber das Studium. 70. Dies ist nur eine theoretische Lehre. 71. Jeder sollte dies wissen. 72. Während nach ihm wissenschaftliche Vorträge erlaubt u. nur Entscheidungen verboten sind. 73. Dieserhalb ist er schuldig wegen der Entweihung des Šabbaths, nicht

GEMARA. Demnach wäre R. Meír der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes[74]? — Ist er auch nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich auf Verbotenes erstrecke[75], so ist er immerhin der Ansicht, daß ein umfassendes Verbot[76] und ein erweiterndes Verbot sich wohl erstrecke. Dem Reinen war vorher nur Talg verboten, nachdem er aber unrein geworden ist, ist ihm auch ein Stück [Fleisch][77] verboten; somit ist zum Talge noch ein weiteres Verbot hinzugekommen. Der Talg war vorher nur zum Essen verboten, nachdem man ihn aber geheiligt hat, ist er auch zur Nutznießung verboten; somit ist zum Talge noch ein weiteres Verbot hinzugekommen. Aber immerhin war er nur einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt; nachdem er aber Übriggebliebenes geworden ist, ist zum Verbote für einen Gemeinen noch das Verbot für Gott hinzugekommen. Kommt noch [das Verbot] wegen des Versöhnungstages hinzu, so ist zum Verbote des Heiligen[78] noch ein Verbot für Profanes[78] hinzugekommen. — Sollte er doch lehren: fünf Sündopfer, und zwar in dem Falle, wenn jemand Verwerfliches in Olivengröße gegessen hat!? — Er spricht von einem Vieh und nicht von zweien, während bei einem Vieh Übriggebliebenes und Verwerfliches nicht vorkommen können[79]. — Wieso nicht, es kann ja in dem Falle vorkommen, wenn man ein Glied von Verwerflichem auf den Altar gebracht hat, sodaß ihm die Verwerflichkeit entzogen[80] wird; es ist dann Übriggebliebenes!? Dies nach Úla, welcher sagte, wenn man einen verwerflichen Haufen[81] auf den Altar gebracht hat, sei ihm die Verwerflichkeit genommen; er ist somit Übriggebliebenes. — Er spricht von einem Opfergliede und nicht von zwei Opfergliedern, während bei einem Opfergliede Übriggebliebenes und Verwerfliches nicht vorkommen können. — Wieso nicht, es kann ja in dem Falle vorkommen, wenn man ein Glied von Verwerflichem auf den Altar gebracht hat, und zwar die Hälfte auf den Altar gelegt und die Hälfte abseits vom Altar, sodaß nur dem Teile, der sich auf dem Altar

Fol. 14

aber wegen des Essens. 74. Wie in unserem Falle, das Verbot der Sabbathentweihung auf die verbotene Speise. 75. Da die Sache schon an sich verboten ist; wer beispielsweise Aas von einem unreinen Tiere ißt, ist wegen Aasessens nicht schuldig, da das Unreine schon an sich verboten ist; wer geschworen hat, keinen Talg zu essen, u. gegessen hat, ist wegen des falschen Schwörens nicht schuldig, weil der Talg schon an sich verboten ist. 76. Wenn das hinzukommende Verbot Erlaubtes u. das Verbotene umfaßt; wenn beispielsweise ein Naziräer geschworen hat, keine Trauben u. keine Feigen zu essen, u. seinen Schwur gebrochen hat; er ist auch wegen des falschen Schwörens schuldig, weil ihm vorher Feigen erlaubt waren. 77. Von einem Opfer. 78. Wörtl. des für Gott bestimmten, was sonst nur als Heiliges verboten wäre. 78. Da am Versöhnungstage das Verbot des Essens sich auf alles erstreckt, so ist auch das aus anderen Gründen verbotene einbegriffen. 79. Ist das Opfer verwerflich, so gibt es dabei kein Übriggebliebenes. 80. Es wird durch die Darbringung auf den Altar heilig. 81. Der vom Speisopfer

befindet, die Verwerflichkeit entzogen ist und er Übriggebliebenes wird!? Dies nach Ûla, welcher sagte, wenn man einen verwerflichen Haufen auf den Altar gebracht hat, sei ihm die Verwerflichkeit genommen; er ist somit Übriggebliebenes. [Dieser erwiderte:] Nein, befindet sich der größere Teil auf dem Altar, so gilt es als auf dem Altar befindlich, und befindet sich der größere Teil abseits des Altars, so gilt es als abseits befindlich. — Demnach wäre ja hieraus die Frage des Rami b. Ḥama zu entscheiden, ob man sich bei den Opfergliedern nach der größeren Hälfte richte oder nicht!? — Vielmehr, er spricht vom Quantum einer Olive, von zwei Oliven spricht er nicht. — Etwa nicht, er lehrt es ja vom Versöhnungstage, wegen dessen man bei Dattelgröße schuldig ist, und die Dattel hat ja zwei Oliven!? R. Zera erwiderte: Wenn er eine Niere mit ihrem Talge[82]gegessen hat. R. Papa erwiderte: Wenn er [das Quantum] mit einer Dattel[83]ergänzt hat. R. Ada b. Aḥa lehrte tatsächlich: fünf Sündopfer, und erklärte es durch den Fall, wenn jemand eine Olive Verwerfliches gegessen hat, und man erwiderte dagegen nicht all die Erwiderungen, die wir erwidert haben. — Sollte er doch[84]lehren: sechs Sündopfer, und auf den Fall beziehen, wenn jemand dazu eine Olive Blut gegessen hat!? — Er spricht von einem Essen, von zwei Essen aber spricht er nicht; die Weisen haben nämlich festgestellt, daß der Schlund nicht mehr als zwei Oliven fasse.

R. MEÍR SAGTE &c. Sollte er doch lehren: hat er es hinausgebracht[85], so ist er schuldig, weshalb lehrt er: wenn es an einem Šabbath war!? Raphram erwiderte: Dies besagt, daß [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen nur für den Šabbath gilt, nicht aber gilt [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen für den Versöhnungstag[86]. — Woher dies, vielleicht gilt [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen auch für den Versöhnungstag, und er meint es wie folgt: wenn es an einem Šabbath war und er es hinausgebracht hat, so ist er auch wegen des Šabbaths und des Versöhnungstages schuldig!? — Vielmehr, ist die Lehre Raphrams gelehrt worden, so wird sie sich auf folgende Lehre beziehen:[87]*Und sende ihn*[88]*durch einen bereitstehenden Mann. Mann,* auch ein Gemeiner ist zulässig; *bereitstehenden,* auch in Unreinheit, auch am Šabbath; *bereitstehenden,* der bestellt ist. Er lehrt: *bereitstehenden,* auch am Šabbath; hierzu sagte Raphram: Dies besagt, daß [das Gesetz] vom Érub und vom Hin-

abzuheben u. auf dem Altar darzubringen ist. 82. Im Quantum von je einer Olive; die 3 Sündopfer u. das Schuldopfer entfallen auf den Talg, der die Niere zum Quantum einer Dattel hinsichtlich des Versöhnungstages ergänzt. 83. Die an sich erlaubt u. nur wegen des Versöhnungstages verboten ist. 84. Wenn er schon von einem Quantum mehr als eine Olive spricht. 85. Am Versöhnungstage. 86. Obgleich er hinsichtl. der Arbeitsverrichtung dem Š. gleicht. 87. Lev. 16,21. 88. Den Sühnebock am Versöhnungstage. 89. Die ganze Zeremonie hat am Ver-

ausbringen nur für den Šabbath gilt, nicht aber gilt [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen für den Versöhnungstag. — Woher dies, vielleicht ist es beim [fortzuschickenden Sühne]bocke anders, weil am Versöhnungstage seine Tauglichmachung erfolgt[89]. — Vielmehr ist das, was Raphram gesagt hat, sinnlos.

MANCHER VOLLZIEHT EINEN BEISCHLAF UND IST DIESERHALB SECHS SÜND- v,1
OPFER SCHULDIG, UND ZWAR: WENN JEMAND SEINER TOCHTER[90] BEIWOHNT, SO KANN ER SICH SCHULDIG MACHEN [WEGEN INZESTES MIT] SEINER TOCHTER, SEINER SCHWESTER, DER FRAU SEINES BRUDERS, DER FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS, EINES EHEWEIBES UND EINER MENSTRUIERENDEN.

GEMARA. R. Meír ist ja aber nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich Col.b
auf Verbotenes erstrecke!? — Ist er auch nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich auf Verbotenes erstrecke, so ist er immerhin der Ansicht, daß ein erweiterndes Verbot und ein umfassendes Verbot sich wohl erstrecke. Wenn jemand beispielsweise seiner Mutter beigewohnt und eine Tochter gezeugt hat, so liegen das Verbot einer Tochter und das Verbot einer Schwester vor; verheiratet sie sich mit seinem Bruder, so ist das Verbot, da es für seine Brüder erweitert worden[91] ist, auch für ihn erweitert worden. Verheiratet sie sich darauf mit dem Bruder seines Vaters, so ist das Verbot, da es für die übrigen Brüder seines Vaters erweitert worden[91] ist, auch für ihn erweitert worden. Ist sie dazu Ehefrau, so ist das Verbot, da es für alle Welt erweitert worden[92] ist, auch für ihn erweitert worden. Ist sie dazu Menstruierende, so ist das Verbot, da es für ihren Ehemann erweitert worden[93] ist, auch für ihn erweitert worden.

WENN JEMAND DER TOCHTER SEINER TOCHTER BEIWOHNT, SO KANN ER v,2
SICH SCHULDIG MACHEN [WEGEN INZESTES MIT] DER TOCHTER SEINER TOCHTER, SEINER SCHWIEGERTOCHTER[94], DER FRAU SEINES BRUDERS, DER FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS, DER SCHWESTER SEINER FRAU, EINES EHEWEIBES UND EINER MENSTRUIERENDEN. R. JOSE SAGT, HAT DER ALTE[95] DAS VERBOT ÜBERTRETEN UND SIE GEHEIRATET, SEI ER SCHULDIG AUCH WEGEN EINER FRAU SEINES VATERS. DESGLEICHEN AUCH, WENN JEMAND DER TOCHTER SEINER FRAU ODER DER TOCHTER IHRER TOCHTER BEIWOHNT.

GEMARA. Er lehrt, daß er schuldig sei wegen der Frau seines Vaters; ist sie ihm denn erlaubt[96]!? R. Johanan erwiderte: Wenn sie ihm zur

söhnungstage zu erfolgen, sodaß die damit verbundene Übertretung ausgeschaltet wird, wie auch am Šabbath das beständige Opfer dargebracht wird. 90. Die er inzestuös mit seiner Mutter gezeugt hat. 91. Sie ist dann auch den übrigen Brüdern verboten. 92. Als Ehefrau ist sie jedem verboten. 93. Eine Menstruierende ist auch ihrem Ehemanne verboten. 94. Wenn sie mit seinem Sohne verheiratet ist. 95. Der Urgroßvater. 96. Die Heirat mit seinem Vater war verboten

Schwagerehe[101] zugefallen ist. — Wieso heißt es demnach übertreten[102]!? R. Jâqob erwiderte: Er hat das zweitgradige Inzestverbot[103] der Schwiegertochter seines Sohnes übertreten. Wie gelehrt wird: Seine Schwiegertochter ist inzestuös, die Schwiegertochter seines Sohnes ist zweitgradig inzestuös; dies gilt auch von der Tochter seines Sohnes und von der Tochter seines Sohnessohnes, bis ans Ende aller Generationen. — Ist denn R. Jose der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, wir haben ja gelernt, wer eine Sünde begangen hat, die mit zwei Todesstrafen belegt ist, werde mit der schwereren[104] gerichtet, und R. Jose sagt, er werde mit der zuerst platzgreifenden[105] gerichtet!? Ferner wird gelehrt: Wie wird er nach R. Jose mit der zuerst platzgreifenden gerichtet? War sie zuerst seine Schwiegermutter[106] und nachher Ehefrau, so wird er wegen einer Schwiegermutter gerichtet; war sie zuerst Ehefrau und nachher seine Schwiegermutter, so wird er wegen einer Ehefrau gerichtet. R. Abahu erwiderte: R. Jose pflichtet bei einem erweiternden Verbote bei. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, R. Jose pflichte bei einem erweiternden Verbote bei. — Wieso ist es hierbei ein erweiterndes Verbot!? — Wenn der Alte noch einen Sohn hat; da das Verbot für seinen Sohn erweitert worden[107] ist, so ist es auch für ihn erweitert worden.

vi WENN JEMAND SEINER SCHWIEGERMUTTER BEIWOHNT, SO KANN ER SICH SCHULDIG MACHEN [WEGEN INZESTES MIT] SEINER SCHWIEGERMUTTER, SEINER SCHWIEGERTOCHTER, DER FRAU SEINES BRUDERS, DER FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS, DER SCHWESTER SEINER FRAU, EINES EHEWEIBES UND EINER MENSTRUIERENDEN. DESGLEICHEN AUCH, WENN JEMAND DER MUTTER SEINES SCHWIEGERVATERS ODER DER MUTTER SEINER SCHWIEGERMUTTER BEIWOHNT. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, WER SEINER SCHWIEGERMUTTER BEIWOHNT, SEI SCHULDIG WEGEN SEINER SCHWIEGERMUTTER, DER MUTTER SEINER SCHWIEGERMUTTER[108] UND DER MUTTER SEINES SCHWIEGERVATERS. SIE SPRACHEN ZU IHM: BEI ALLEN DREIEN IST ES DAS GLEICHE VERBOT[109].

GEMARA. R. Eleâzar sagte im Namen des R. Hošâja: R. Johanan b. Nuri und Symmachos lehren ein und dasselbe. R. Johanan b. Nuri lehrt das, was wir eben gesagt haben, was lehrt Symmachos? — Wir haben ge-
Fol. 15 lernt: Hat jemand [die Kuh] und deren Tochterstochter[110] und nachher die

u. somit ungültig, mithin ist sie auch nicht als Frau seines Vaters anzusehen. 101. Als Witwe seines kinderlosen Bruders; cf. Dt. 25,5ff. 102. Er hat ja damit nur ein Gebot ausgeübt. 103. Cf. Jab. Fol. 21. 104. Der beiden Hinrichtungsarten; cf. Syn. Fol. 49b. 105. Weil das 2. Verbot sich nicht auf das 1. erstrekken kann. 106. Verwitwet od. geschieden. 107. Sie ist nun auch diesem als Frau seines Vaters verboten. 108. Wenn dies der Fall ist. 109. In einem Schriftverse; cf. Lev. 18,17. 110. Es ist verboten, ein Vieh u. sein Junges an einem Tage zu schlachten (cf. Lev. 22,28); das Verbot erstreckt sich jed. nicht auf das

Tochter geschlachtet, so erhält er die vierzig Geißelhiebe; Symmachos sagte im Namen R. Meírs, er erhalte achtzig[111] Geißelhiebe. Raba sprach: Vielleicht ist dem nicht so. R. Joḥanan b. Nuri ist dieser Ansicht nur hierbei, weil es verschiedene Benennungen sind, eine heißt Schwiegermutter, eine heißt Mutter der Schwiegermutter und eine heißt Mutter des Schwiegervaters, beim Vieh mit seinen Jungen aber, wobei beide Vieh und sein Junges heißen, sind die Benennungen nicht verschieden. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Vielleicht ist Symmachos dieser Ansicht nur da, beim Vieh und seinen Jungen, wo es verschiedene Körper sind, hierbei aber, wo es keine verschiedenen Körper sind, ist er derselben Ansicht wie R. Abahu im Namen des R. Joḥanan. R. Abahu sagte nämlich im Namen des R. Joḥanan:[112] *Sie sind Blutsverwandtschaft, Unzucht ist dies,* die Schrift machte sie alle zu einer Unzucht.

vii R. ÁQIBA SAGTE: ICH FRAGTE R. GAMLIÉL, UND R. JEHOŠUÁ AUF DEM FLEISCHMARKTE ZU EMMAUS, WO SIE GEGANGEN WAREN, EIN VIEH FÜR DAS HOCHZEITSMAHL DES SOHNES R. GAMLIÉLS ZU KAUFEN: WIE IST ES, WENN JEMAND SEINER SCHWESTER, DER SCHWESTER SEINES VATERS UND DER SCHWESTER SEINER MUTTER BEIGEWOHNT[113] HAT: IST ER WEGEN ALLER ZUSAMMEN SCHULDIG, ODER IST ER WEGEN JEDER BESONDERS SCHULDIG? SIE ERWIDERTEN MIR: WIR HABEN DARÜBER NICHTS GEHÖRT; WIR HABEN ABER GEHÖRT, WER SEINEN FÜNF MENSTRUIERENDEN FRAUEN BEI EINEM ENTFALLEN BEIGEWOHNT HAT, SEI WEGEN JEDER BESONDERS SCHULDIG, UND ES SCHEINT UNS, DASS HIERVON [EIN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE[114] ZU FOLGERN IST.

GEMARA. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, was war ihm da fraglich, es sind ja verschiedene Verbote und verschiedene Körper!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn jemand [seiner Schwester, die] die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter[115] ist, beigewohnt hat; ist er wegen aller einmal schuldig, oder ist er wegen jeder besonders schuldig? Wie ist es nun: sagen wir, es sind verschiedene Verbote, oder aber, es sind keine verschiedenen Körper. Sie erwiderten ihm: Wir haben darüber nichts gehört; wir haben aber gehört, wer seinen fünf menstruierenden Frauen gleichzeitig beigewohnt hat, wobei es sich um das gleiche Verbot handelt, sei wegen jeder besonders wegen Beschlafung einer Menstruierenden schuldig, und es scheint uns, daß hiervon [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist: wenn

Vieh mit dem Enkelkinde. 111. Da er mit dem Schlachten der Tochter das Verbot zweimal übertreten hat. 112. Lev. 18,17. 113. Die Mišna separata u. manche Texte haben den Zusatz: bei einem Entfallen. 114. Hierbei handelt es sich um ein- u. dasselbe Verbot. 115. Wird weiter erklärt. 116. Lev. 20,17. 117.

derjenige, der seinen fünf menstruierenden Frauen gleichzeitig beigewohnt hat, wobei es sich um das gleiche Verbot handelt, wegen jeder besonders schuldig ist, um wieviel mehr ist man wegen seiner Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist, wobei es drei verschiedene Verbote sind, wegen jedes besonders schuldig. Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies von fünf Menstruierenden, die verschiedene Körper sind!? — Vielmehr, die Schrift sagt:[116] *er hat die Scham seiner Schwester entblößt*, daß man nämlich schuldig ist wegen seiner Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies kann vorkommen bei einem Frevler, dem Sohne eines Frevlers; wenn [sein Vater] seiner Mutter beigewohnt und von ihr zwei Töchter gezeugt, dann einer von ihnen beigewohnt und von ihr den Sohn gezeugt hat; wenn der Sohn der Schwester seiner Mutter beigewohnt hat, die seine Schwester und die Schwester seines Vaters ist. Er ist ein Frevler, Sohn eines Frevlers.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr beigewohnt hat, wiederum beigewohnt hat und wiederum beigewohnt hat, so ist er wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig — so R. Eliézer; die Weisen sagen, er sei nur einmal schuldig. Die Weisen pflichten jedoch R. Eliézer bei, daß, wenn er seinen fünf menstruierenden Frauen gleichzeitig beigewohnt hat, er wegen jeder besonders schuldig ist, weil er sie dazu veranlaßt[117] hat. Raba sprach zu R. Nahman: Berücksichtigen wir denn den Umstand, daß er es veranlaßt hat, es wird ja gelehrt: wenn er bei e i n e m Entfallen und sie[118] bei fünfmaligem Entfallen, so ist er nur einmal schuldig, sie aber ist wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig!? — Sage vielmehr, weil es verschiedene Körper sind.

Sie fragten: Was sagt R. Eliézer zu dem Falle, wenn jemand [am Sabbath] gemäht und wiederum gemäht[119] hat: ist da der Grund R. Eliézers, weil er es wiederholt getan hat, deshalb ist er wegen jedes Males besonders schuldig, und auch hierbei hat er es wiederholt getan, oder aber ist da der Grund R. Eliézers, weil man die Beschlafungen nicht mischen[120] kann, deshalb sagt R. Eliézer, er sei wegen jeder besonders schuldig, wenn er aber bei e i n e m Entfallen im Quantum einer Dörrfeige gemäht hat, dann wiederum im Quantum einer Dörrfeige gemäht hat, ist er, da er beide Dörrfeigen mischen[121] kann, nur einmal schuldig. Wie ist es nun? Rabba erwiderte: Der Grund R. Eliézers ist da, weil er es wiederholt getan hat,

Da sie jede besonders ein Sündopfer darbringen müssen, so muß auch er wegen jeder besonders ein Sündopfer darbringen; im anderen Falle aber ist es dieselbe Person. 118. Eine von den Inzestuösen; nach Raschi u. manchen Texten handelt es sich um 5 Personen. 119. Bei einem Entfallen. 120. Jeder Akt ist eine Handlung für sich. 121. Ein doppeltes Quantum mit einem Male mähen. 122.

und auch dieser hat es wiederholt getan. R. Joseph aber sagte: Der Grund R. Eliézers ist da, weil er sie nicht mischen kann, hierbei aber, wo er sie mischen kann, ist er nur einmal schuldig. Abajje wandte gegen Rabba ein: Nach R. Eliézer ist man ja besonders schuldig wegen einer abstammenden Arbeit[122]mit einer Hauptarbeit, wenn aber zwei [gleiche] Hauptarbeiten gleichzeitig, ist man frei. Wieso ist man frei, wenn du sagst, der Grund R. Eliézers sei, weil er es wiederholt getan hat!? Mar, der Sohn Rabinas, erwiderte: Ich und R. Niḥumi b. Zekharje erklärten es. Hier handelt es sich um eine von einem Feigenbaume getragene Weinranke, die er mit einem Male abgeschnitten hat. Nach R. Eliézer ist er deshalb besonders schuldig, weil es verschiedene Verbote[123]und verschiedene Körper sind. — Auf welche Weise kann es beim zweimaligen Mähen vorkommen, daß man frei[124]ist? — Wenn man im Quantum zweier Dörrfeigen mit einem Male gemäht hat, wenn man aber im Quantum einer Dörrfeige gemäht und abermals im Quantum einer Dörrfeige gemäht hat, ist man [zweimal] schuldig.

viii FERNER FRAGTE R. ÁQIBA: WIE VERHÄLT ES SICH MIT EINEM AN EINEM TIERE LOSE[125]HÄNGENDEN GLIEDE? SIE ERWIDERTEN IHM: WIR HABEN DARÜBER NICHTS GEHÖRT; WIR HABEN ABER GEHÖRT, DASS EIN AN EINEM MENSCHEN LOSE HÄNGENDES GLIED REIN SEI. DIE GRINDIGEN[126]IN JERUŠA- Col.b LEM VERFUHREN NÄMLICH WIE FOLGT. [DER ERKRANKTE] GING AM VORABEND DES PESAḤFESTES[127]ZUM ARZTE, UND DIESER SCHNITT IHM [DAS GLIED] AB BIS AUF EINE HAARBREITE, DIE ER ZURÜCKLIESS[128], SODANN BEFESTIGTE ER ES AN EINEN DORN UND JENER RISS SICH DAVON LOS. SO KONNTE DIESER SEIN PESAḤOPFER HERRICHTEN UND DER ARZT SEIN PESAḤOPFER HERRICHTEN. UND UNS SCHEINT, DASS HIERVON [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN IST[129].

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand vom Lauche [die Feuchtigkeit] abstreift oder mit seinem Gewande sein Haar ausdrückt, so ist die daran bleibende Flüssigkeit nicht befähigend[130]und die herauskom-

Die am Šabbath verbotenen Verrichtungen werden in 39 Hauptarbeiten klassifiziert, die zu diesen zählenden heißen abstammende; cf. Sab. Fol. 73a. 123. Wenn er vom Feigenbaume die Frucht u. von der Weinranke nur das Holz braucht, so ist beim ersteren die Hauptarbeit Mähen erfolgt, während das Abschneiden von Ranken eine zu dieser Hauptarbeit gehörende 'Abstammung' ist. 124. Wegen des 2. Males, bei einem Entfallen. 125. Das von einem lebenden Tiere abgetrennte Glied ist wie Aas unrein. 126. Denen Glieder langsam abfielen od. amputiert werden mußten. 127. Am Abend mußte das Pesaḥopfer in Reinheit gegessen werden. 128. Woran es am Körper hängen blieb, damit er nicht unrein werde u. die Unreinheit auf den Arzt übertrage. 129. Hinsichtl. eines Viehs, das lebend überhaupt nicht verunreinigungsfähig ist. 130. Wörtl.

mende befähigend. Šemuél sagte: Der Lauch selber ist[131]verunreinigungsfähig. — Aus welchem Grunde? — Er wird schon beim Abstreifen verunreinigungsfähig. — Wir haben ja aber gelernt, daß er[132]am Vorabend des Pesaḥfestes zu ihm hinging &c., und wenn du sagst, er werde schon beim Abstreifen befähigt, so sollte doch das lose hängende Glied beim Abtrennen vom Menschen den Menschen verunreinigen!? — Wie R. Joseph erklärt hat, wenn es mit aller Kraft abgeschüttelt wird, ebenso auch hierbei, wenn es mit aller Kraft abgetrennt[133]wird. — Worauf bezieht sich das, was R. Joseph gesagt hat? — Auf folgendes: Wenn ein Flußbehafteter und ein Leichenunreiner sich unterwegs befinden und Regen über sie niederfällt, so ist, obgleich sie selber [das Wasser von ihren Kleidern] abstreifen, das von oben nach unten abfließende rein, weil es unbedeutend ist, solange es nicht ganz [aus den Kleidern] gekommen[134]ist. — Wenn es ganz herausgekommen ist, ist es ja befähigend[135]!? R. Joseph erwiderte: Wenn es mit aller Kraft abgeschüttelt wird[135c].

ix FERNER FRAGTE SIE R. ÁQIBA: WIE IST ES, WENN JEMAND AUSSERHALB[137] FÜNF SCHLACHTOPFER BEI EINEM ENTFALLEN GESCHLACHTET HAT: IST ER WEGEN EINES JEDEN BESONDERS SCHULDIG ODER EINMAL WEGEN ALLER? SIE ERWIDERTEN IHM: WIR HABEN DARÜBER NICHTS GEHÖRT. HIERAUF SPRACH R. JEHOŠUÁ: ICH HABE GEHÖRT, DASS, WENN JEMAND VON EINEM SCHLACHTOPFER AUS FÜNF SCHÜSSELN BEI EINEM ENTFALLEN GEGESSEN HAT, ER WEGEN JEDES BESONDERS WEGEN VERUNTREUUNG SCHULDIG SEI; UND MIR SCHEINT ES, DASS HIERVON [EIN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE[111]ZU FOLGERN IST. R. ŠIMÓN SPRACH: NICHT DIES FRAGTE R. ÁQIBA, SONDERN WIE ES SEI, WENN JEMAND ÜBRIGGEBLIEBENES VON FÜNF SCHLACHTOPFERN BEI EINEM ENTFALLEN GEGESSEN HAT; IST ER EINMAL WEGEN ALLER SCHULDIG, ODER IST ER WEGEN JEDES BESONDERS SCHULDIG? SIE ERWIDERTEN IHM: WIR HABEN DARÜBER NICHTS GEHÖRT. HIERAUF SPRACH R. JEHOŠUÁ: ICH HABE GEHÖRT, DASS, WENN JEMAND VON EINEM SCHLACHTOPFER AUS FÜNF SCHÜSSELN BEI EINEM ENTFALLEN GEGESSEN

wenn kommt, sc. Wasser auf Sämereien; cf. Lev. 11,38. Speisen sind nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie vom Eigentümer erwünscht befeuchtet worden sind; in diesem Falle ist die herauskommende Flüssigkeit erwünscht, die verbleibende nicht. 131. Auch wenn er nach dem Abstreifen der Flüssigkeit nicht befeuchtet worden ist. 132. Der Kranke zum Arzt, damit er ihm das erkrankte Glied entferne. 133. Sodaß es mit dem Kranken gar nicht in Berührung kommt, dagegen wird vom Lauche die Flüssigkeit von oben nach unten gedrückt u. fällt dann zur Erde. 134. Weil es am Saume doch aufgesogen wird. 135. Es sollte durch die Berührung mit den Kleidern unrein sein. Die nicht übersetzten Worte sind eine nicht zum Texte gehörende Glosse u. zu streichen. 136. Sodaß gar keine Verbindung mit den Kleidern besteht. 137. Des Tempelhofes. 138. Von der

HAT, ER WEGEN JEDES BESONDERS WEGEN VERUNTREUUNG SCHULDIG SEI; UND MIR SCHEINT ES, DASS HIERVON [EIN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE[114] ZU FOLGERN IST. DA SPRACH R. ÁQIBA ZU IHM: IST ES EINE ÜBERLIEFERTE HALAKHA, SO MÜSSEN WIR ES ANERKENNEN, WENN ABER EINE SCHLUSSFOLGERUNG[138], SO GIBT ES EINE EINWENDUNG. JENER SPRACH: SO WENDE EIN. DIESER ERWIDERTE: NEIN, WENN DIES VON DER VERUNTREUUNG GILT, WOBEI DERJENIGE, DER ANDEREN ZU ESSEN GIBT, DEM ESSENDEN GLEICHT[139], WOBEI DERJENIGE, DER ANDEREN ZUR NUTZNIESSUNG GIBT, DEM NUTZNIESSENDEN GLEICHT, UND WOBEI FERNER DIE VERUNTREUUNGEN WÄHREND EINER LÄNGEREN ZEIT[140] VEREINIGT WERDEN, SOLLTE DIES AUCH VOM ÜBRIGGEBLIEBENEN GELTEN, WOBEI KEINES DAVON DER FALL IST!?

GEMARA. Was war da R. Šimón fraglich[141]? — Folgendes war ihm fraglich: wieso ist vom Essen auf das Schlachten zu schließen; wohl gilt dies vom Essen, weil man einen Genuß hat. Vielmehr fragte er folgendes: wie ist es, wenn jemand Übriggebliebenes von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen gegessen hat; ist er wegen jedes besonders schuldig oder einmal wegen aller? Sie erwiderten: Wir haben darüber nichts gehört. Da sprach R. Jehošuá: Ich habe gehört, daß, wenn jemand von einem Schlachtopfer aus fünf Schüsseln bei einem Entfallen gegessen hat, er wegen jedes besonders wegen Veruntreuung schuldig sei; und mir scheint es, daß hiervon [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist: wenn man bei einem Schlachtopfer, wobei es keine gesonderten Körper sind, wegen der gesonderten Schüsseln wegen jedes besonders schuldig ist, um wieviel mehr ist dies der Fall bei fünf Schlachtopfern, wobei es gesonderte Körper sind. (R. Šimón sprach: Nicht dies fragte er, sondern wie es sei, wenn jemand Übriggebliebenes von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen gegessen hat; ist er einmal wegen aller schuldig, oder ist er wegen jedes besonders schuldig? Sie erwiderten ihm: Wir haben darüber nichts gehört. R. Jehošuá sprach: Ich habe gehört, daß, wenn jemand von einem Schlachtopfer aus fünf Schüsseln gegessen hat, er wegen jedes besonders wegen Veruntreuung schuldig sei; und mir scheint es, daß hiervon [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist[142].)

R. ÁQIBA SPRACH ZU IHM: IST ES EINE ÜBERLIEFERTE HALAKHA, SO MÜSSEN WIR ES ANERKENNEN &c. Hat R. Jehošuá die Einwendung R. Áqibas anerkannt oder nicht? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn jemand fünf Stücke Übriggebliebenes von einem Schlachtopfer aus fünf

Veruntreuung. 139. Dh. als Essender gilt: die Veruntreuung begeht der Gebende. 140. In kleineren Quantitäten, die einzeln nicht als Veruntreuung gelten. 141. Dh. was hatte er an der 1. Fassung der Frage RA.s auszusetzen. 142. Der eingeklammerte Passus fehlt in Handschriften u. ist als unnötige Wiederholung zu

Schüsseln bei einem Entfallen gegessen hat, so bringe er nur ein Sündopfer dar, und ist es ihm nicht[143]sicher, so bringe er nur ein Schwebe-Schuldopfer dar; wenn aus fünf Schüsseln bei fünfmaligem Entfallen, so bringe er wegen jedes besonders ein Sündopfer dar, und ist es ihm nicht sicher, so bringe er wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer dar; wenn von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen, so ist er wegen jedes besonders schuldig. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Simón sagen, auch wenn er fünf Stücke von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen gegessen hat, bringe er nur ein Sündopfer dar, und ist es zweifelhaft, so bringe er nur ein Schwebe-Schuldopfer dar. Die Regel hierbei ist: sind sie hinsichtlich des Sündopfers geteilt, so sind sie auch hinsichtlich der Schuldopfer geteilt. Wenn er aber fünf Stücke aus fünf Schüsseln von einem Schlachtopfer vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er auch bei einem Entfallen wegen jedes besonders wegen Veruntreuung schuldig. Er lehrt aber nicht, daß er bei einem Zweifel ein Schwe-
Fol. 16 be-Schuldopfer bringe. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Åqiba, so sollte er doch auch im Schlußsatze lehren, daß er wegen des Zweifels ein Schwebe-Schuldopfer bringe, denn wir haben gelernt, R. Åqiba verpflichte wegen der zweifelhaften Veruntreuung zu einem Schwebe-Schuldopfer; doch wohl nach R. Jehošuá, und er lehrt, daß er bei fünfmaligem Entfallen fünf Sündopfer darbringe. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er es anerkannt hat. — Aber im Gegenteil, aus dem Schlußsatze, in dem er lehrt, daß er, wenn es von fünf Schlachtopfern ist, auch bei einem Entfallen wegen jedes besonders schuldig sei, ist ja zu entnehmen, daß er es nicht anerkannt hat. Du mußt also sagen, daß hierüber Tannaím [streiten], einer lehrt, er habe es anerkannt, und einer lehrt, er habe es nicht anerkannt!? — Du kannst auch sagen, nach R. Åqiba, dieser Autor aber ist seiner Ansicht in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. Er ist seiner Ansicht hinsichtlich des Entfallens, und er streitet gegen ihn hinsichtlich der Veruntreuungen. — Auf welche Weise[144]aus fünf Schüsseln? Šemuél erwiderte: Wie wir gelernt haben: Fünf Dinge werden[145]beim Brandopfer vereinigt: das Fleisch, das Fett, der Wein, das Mehl und das Öl. Ḥizqija erwiderte: Wenn er beispielsweise von fünf Gliedern gegessen hat. Reš Laqiš erwiderte: Du kannst auch sagen, von einem Gliede, denn dies kann beim Schulterstücke[146]vorkommen. R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Wenn er es beispielsweise mit fünf verschiedenen Topfspeisen gegessen hat. R. Johanan erwiderte: Wenn er es beispielsweise in fünf verschiedenen Zubereitungen gegessen hat.

streichen. 143. Ob es übriggebliebene od. erlaubte Stücke waren. 144. Daß er fünfmal schuldig ist. 145. Hinsichtl. der Veruntreuung od. der Darbringung, zum olivengroßen Quantum. 146. Das aus mehreren Gliedern zusammengesetzt

R. ÁQIBA SAGTE: ICH FRAGTE R. ELIÉZER: WIE IST ES, WENN JEMAND MEHRERE ZU EINER HAUPTARBEIT[147] GEHÖRENDE ARBEITEN AN MEHREREN ŠABBATHEN BEI EINEM ENTFALLEN ENTRICHTET HAT: IST ER EINMAL WEGEN ALLER SCHULDIG, ODER IST ER WEGEN JEDER BESONDERS SCHULDIG? ER ERWIDERTE MIR: ER IST WEGEN JEDER BESONDERS SCHULDIG. DIES IST [DURCH EINEN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE ZU FOLGERN: WENN MAN WEGEN EINER MENSTRUIERENDEN, BEI DER ES KEINE VERSCHIEDENEN ABARTEN[148] UND KEINE VERSCHIEDENEN SÜNDOPFER[149] GIBT, WEGEN JEDER [BEIWOHNUNG] BESONDERS SCHULDIG IST, UM WIEVIEL MEHR IST MAN BEIM ŠABBATH, WOBEI ES VERSCHIEDENE ABARTEN UND VERSCHIEDENE SÜNDOPFER[150] GIBT, WEGEN JEDER [ARBEIT] BESONDERS SCHULDIG. ICH ENTGEGNETE IHM: WENN DIES BEI DER MENSTRUIERENDEN GILT, BEI DER ES ZWEI VERBOTE SIND, DENN IHM IST DIE MENSTRUIERENDE VERBOTEN UND DER MENSTRUIERENDEN IST ER VERBOTEN, SOLLTE DIES AUCH BEIM ŠABBATH GELTEN, WOBEI ES NUR EIN VERBOT IST!? ER ERWIDERTE MIR: DIE BEIWOHNUNG VON MINDERJÄHRIGEN[151] BEWEIST [DAS ENTGEGENGESETZTE]: HIERBEI IST ES NUR EIN VERBOT, UND ER IST WEGEN JEDER BESONDERS SCHULDIG. ICH ENTGEGNETE IHM: WENN DIES BEI MINDERJÄHRIGEN GILT, BEI DENEN DIES ZWAR ZUR ZEIT NICHT ZUTRIFFT, ABER IMMERHIN SPÄTER ZUTRIFFT, SOLLTE DIES AUCH BEIM ŠABBATH GELTEN, WOBEI DIES WEDER ZUR ZEIT NOCH SPÄTER ZUTRIFFT!? ER ERWIDERTE MIR: DIE BESCHLAFUNG EINES VIEHS[152] BEWEIST [DAS ENTGEGENGESETZTE]. ICH ERWIDERTE IHM: BEIM VIEH IST ES EBENSO WIE BEIM ŠABBATHGESETZE[153].

GEMARA. Was fragte er ihn da: fragte er ihn, ob die Šabbathe [konkreten] Körpern[154] gleichen oder nicht, so sollte er ihn gefragt haben hinsichtlich des Falles, wenn jemand die gleiche Arbeit an mehreren Šabbathen verrichtet[119] hat, und fragte er ihn, ob die abstammenden Arbeiten den Hauptarbeiten gleichen[155] oder nicht, so sollte er ihn gefragt haben hinsichtlich des Falles, wenn jemand mehrere zu einer Hauptarbeit gehörende Arbeiten an einem Šabbath verrichtet hat. Raba erwiderte: In der Schule Rabhs sagten sie, er fragte ihn zweierlei: ob die Šabbathe [konkreten] Körpern gleichen oder nicht, und er fragte ihn, ob die abstammenden Arbeiten den Hauptarbeiten gleichen oder nicht. — In welchem

ist. 147. Vgl. S. 182 Anm. 122. 148. Wie beim Šabbathgesetze, wobei es Hauptarbeiten u. abstammende gibt. 149. Dh. Sündopfer wegen verschiedener Delikte. 150. So besser nach Handschriften; nach unserem Texte: Todesstrafen, bei Vorsatz. 151. Wenn die Menstruierende minderjährig u. nicht strafmündig ist. 152. Wobei man ebenfalls wegen jeder Beschlafung besonders schuldig ist. 153. Auch bezüglich eines solchen ist es mir fraglich. Nach einer anderen Erklärung ist dies eine Zustimmung: beim Šabbathgesetze verhält es sich tatsächlich ebenso. 154. Die von einander zu teilen sind. 155. Mehrere zu einer Hauptarbeit gehörende

Falle war es ihm hinsichtlich der Šabbathe fraglich: war es ihm entschieden, daß bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, und er fragte ihn, wie es bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten sei, ob [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen oder nicht, oder war es ihm entschieden, daß bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen, und er fragte ihn, wie es bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten sei, ob die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten oder nicht?
Col.b Rabba erwiderte: Es ist einleuchtend, daß es ihm bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten entschieden war, daß die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, und er fragte ihn, wie es bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten sei, ob [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen oder nicht. Er entschied ihm, daß sie bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten [konkreten] Körpern gleichen, und dieser erkannte es nicht an. Ferner entschied er ihm, daß die abstammenden Arbeiten den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte es nicht an. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Sie sagten eine allgemeine Regel hinsichtlich des Šabbaths. Wer das Grundgesetz des Šabbaths vergessen und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist nur einmal schuldig; wer das Grundgesetz des Šabbaths gekannt und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist wegen jedes Šabbaths besonders schuldig. Wer gewußt hat, daß es Šabbath ist, und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist wegen jeder Hauptarbeit besonders schuldig. Er lehrt aber nicht, daß er wegen jeder Hauptarbeit wegen jedes Šabbaths besonders schuldig sei[156]. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Eliézer[157], wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer mehrere zu einer Hauptarbeit gehörende Arbeiten verrichtet hat, ist nur einmal schuldig; nach R. Eliézer ist man ja wegen jeder abstammenden wie wegen der Hauptarbeiten schuldig!? Vielmehr ist hier die Ansicht R. Áqibas vertreten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß es ihm entschieden war, daß bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen als Bewußtwerden gelten, und er fragte, wie es bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten sei, ob [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen. Er entschied ihm, daß sie [konkreten] Körpern gleichen, und

Arbeiten sind zu teilen. 156. Demnach gleichen die Šabbathe nicht konkreten Körpern. 157. Der entgegengesetzt entschieden hat. 158. Solche bilden ein

ferner auch, daß die abstammenden den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte beides nicht an. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, war es R. Áqiba entschieden, daß bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten die Šabbathe nicht [konkreten] Körpern gleichen, und er fragte ihn, wie es bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten sei, ob die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten oder nicht. Er entschied ihm, daß die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung [als Bewußtwerden gelten], und dieser erkannte es an; ferner entschied er ihm, daß die abstammenden den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte es nicht an.

R. Ḥisda erwiderte: Bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten ist auch R. Áqiba der Ansicht, daß [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen, und er fragte ihn, wie es bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten sei, ob die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten. Er entschied ihm, daß die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, und dieser erkannte es an, ferner entschied er ihm, daß die abstammenden den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte es nicht an. R. Ḥisda sagte: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Wer zwei Buchstaben[158]bei einem Entfallen geschrieben hat, ist einmal schuldig, wenn bei zweimaligem Entfallen, so ist er nach R. Gamliél schuldig und nach den Weisen frei. R. Gamliél pflichtet jedoch bei, daß, wenn er einen Buchstaben an einem Šabbath und einen Buchstaben an einem anderen Šabbath geschrieben hat, er frei sei. Dagegen lehrt ein Anderes: Wer zwei Buchstaben an zwei Šabbathen geschrieben hat, einen an einem Šabbath und einen an einem anderen Šabbath, ist nach R. Gamliél schuldig und nach den Weisen frei. Er glaubte, R. Gamliél sei der Ansicht R. Áqibas. Erklärlich ist es nach mir, der ich sage, bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten pflichte auch R. Áqiba bei, daß die Šabbathe [konkreten] Körpern gleichen; die Lehre, er sei frei, gilt bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten, denn die Šabbathe gleichen [konkreten] Körpern[159], und die Fol. 17
Lehre, er sei schuldig, gilt bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, denn er ist, wenn auch die Šabbathe [konkreten] Körpern gleichen, der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden bei einem halben[160]Quantum. Nach Rabba aber, welcher sagt, nach R. Áqiba gleichen die Šabbathe einem [einzigen] Körper, kann allerdings die Lehre, er sei

Wort od. einen Namen. 159. Es ist ebenso, als hätte er 2 verschiedene halbe Arbeiten verrichtet. 160. Es erfolgt daher keine Teilung u. die halben Arbeiten wer-

schuldig, sowohl auf Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten bezogen werden, denn die Šabbathe gleichen einem [einzigen] Körper, als auch auf Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, denn er ist der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum; worauf aber ist die Lehre, er sei frei, zu beziehen: nicht auf dieses und nicht auf jenes!? — Rabba kann dir erwidern: R. Gamliél ist der Ansicht R. Eliézers, welcher sagt, die Šabbathe gleichen [konkreten] Körpern. — Wenn er aber lehrt, R. Gamliél pflichte bei, so streiten sie ja über die anderen Fälle. Allerdings streiten sie, wenn du sagst, er sei der Ansicht R. Åqibas, über Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, denn R. Gamliél ist der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum, [und R. Åqiba ist der Ansicht, es gebe ein Bewußtwerden für ein halbes Quantum,] jedoch pflichtet R. Gamliél bei, daß er bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten frei sei; die Šabbathe gleichen also [konkreten] Körpern. Worüber aber streiten sie, wenn du sagst, R. Gamliél sei der Ansicht R. Eliézers: wenn über Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, so ist ja auch R. Eliézer der Ansicht R. Gamliéls, daß es kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum gebe, denn es wird gelehrt, wer zwei Buchstaben an zwei Šabbathen geschrieben hat, einen an einem Šabbath und einen an einem anderen Šabbath, sei nach R. Eliézer schuldig; und wenn über den Fall, wenn jemand zu einem Gewebe einen [Faden] einschlägt, so ist er ja nach ihm schuldig!? Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagt, wer drei Fäden beginnend webt oder zu einem Gewebe einen einschlägt, sei schuldig. — Rabba kann erwidern: sie streiten über den Fall der folgenden Lehre: Wer das Quantum einer halben Dörrfeige hinausgebracht[161] hat und abermals das Quantum einer halben Feige hinausgebracht hat, ist, wenn bei einem Entfallen, schuldig, und wenn bei zweimaligem Entfallen, frei. R. Jose sagt, bei einem Entfallen und nach einem Gebiete sei er schuldig, wenn nach zwei[162] Gebieten, sei er frei. R. Gamliél ist der Ansicht des ersten Autors und R. Åqiba ist der Ansicht R. Joses. — Komm und höre: Er erwiderte mir: Er ist wegen jeder besonders schuldig. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen einer Menstruierenden, bei der es keine verschiedenen Abarten gibt &c. Erklärlich ist es nach R. Ḥisda, welcher sagt, er habe ihn gefragt, ob bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als

den zu einer ganzen vereinigt. 161. Am Šabbath, nach einem anderen Gebiete. 162. Wodurch eine Teilung erfolgt. 163. Auch bei dieser liegen zwischen dem

Bewußtwerden gelten oder nicht, daß er zu ihm gesagt hat: wenn wegen einer[163]Menstruierenden &c. Nach Rabba aber, welcher sagt, er habe ihn gefragt, ob bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten die Šabbathe als [konkrete] Körper gelten oder nicht, sollte es doch 'von Menstruierenden'[164]heißen!? — Rabba kann dir erwidern: lies 'von Menstruierenden'. Šemuél liest 'einer Menstruierenden'. R. Ada b. Ahaba liest 'einer Menstruierenden'. R. Nathan b. Ošája liest 'von Menstruierenden'. — Wieso gelten nach R. Ḥisda, welcher sagt, er habe ihn gefragt, ob bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, bei der Menstruierenden die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden[165]!? Raba erwiderte: Wenn er ihr beigewohnt hat, sie ein Tauchbad genommen und abermals [Fluß] wahrgenommen und er ihr wiederum beigewohnt hat, sie ein Tauchbad genommen [und abermals Fluß wahrgenommen] und er ihr wiederum beigewohnt hat; die Tauchbäder gelten als Tage dazwischen. — Komm und höre: Von der Beiwohnung von Minderjährigen ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Erklärlich ist es nach Rabba, daß es 'von Minderjährigen' heißt, wieso aber heißt es nach R. Ḥisda 'von Minderjährigen'[166]. — Von Minderjährigen allgemein[167].

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Nicht dies fragte R. Áqiba den R. Eliézer, vielmehr fragte er ihn wie folgt: Wie ist es, wenn jemand bei einem Entfallen seiner menstruierenden Frau beigewohnt hat und ihr wiederum beigewohnt hat: ist er einmal wegen aller schuldig oder ist er wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig? Dieser erwiderte: Er ist wegen jeder besonders schuldig. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen des Šabbaths, wobei es nur ein Verbot ist, für ihn inbetreff des Šabbaths, nicht aber für den Šabbath seinethalben, wegen jeder [Arbeit] besonders schuldig ist, um wieviel mehr ist man bei einer Menstruierenden, bei der es zwei Verbote sind, denn ihm ist die Menstruierende verboten und der Menstruierenden ist er verboten, wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig. Jener entgegnete: Nein, wenn dies vom Šabbath gilt, wobei es verschiedene Abarten[168]und verschiedene Sündopfer gibt, sollte dies auch von der Menstruierenden gelten, bei der es keine verschiedenen Abarten und keine ver-

einen u. dem anderen Bewußtwerden Tage dazwischen. 164. In der Mehrzahl, da die Frage die Teilung der Körper betrifft, was bei einer einzelnen Menstruierenden nicht der Fall sein kann. 165. Sie ist ja ununterbrochen Menstruierende. 166. Er sollte doch von einer sprechen. 167. Er spricht nicht von einem einzelnen Falle mit mehreren Minderjährigen, sondern von solchen Fällen allgemein.

schiedenen Sündopfer gibt!? Dieser erwiderte: Die Beiwohnung von Minderjährigen beweist [das Entgegengesetzte]: hierbei sind es keine verschiedenen Abarten und keine verschiedenen Sündopfer, und er ist wegen jeder besonders schuldig. Jener entgegnete: Nein, wenn dies von Minderjährigen gilt, wo es verschiedene Körper sind[168]. Dieser erwiderte: Die Beschlafung eines Viehs beweist [das Entgegengesetzte], es sind keine verschiedenen Körper, und er ist wegen jeder besonders schuldig. Jener entgegnete: Beim Vieh ist es ebenso wie bei der Menstruierenden[169].

VIERTER ABSCHNITT

i IST ER IM ZWEIFEL, OB ER TALG GEGESSEN ODER NICHT GEGESSEN HAT, UND SELBST WENN ER SICHER GEGESSEN HAT, ABER IM ZWEIFEL IST, OB
Col.b ES DAS QUANTUM[1] HATTE ODER NICHT, WENN FETT UND TALG VOR IHM WAREN UND ER EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT, UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, WENN SEINE FRAU UND SEINE SCHWESTER MIT IHM IM HAUSE WAREN, UND ER SICH AN EINE VON IHNEN VERIRRT HAT, UND NICHT WEISS, AN WELCHE VON IHNEN ER SICH VERIRRT HAT, WENN ER VON SABBATH UND WOCHENTAG AN EINEM VON IHNEN EINE ARBEIT VERRICHTET HAT, UND NICHT WEISS, AN WELCHEM VON IHNEN ER SIE VERRICHTET HAT, SO
ii,1 BRINGT ER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. WIE MAN NUR EIN SÜNDOPFER SCHULDIG IST, WENN MAN BEI EINEM ENTFALLEN TALG UND TALG GEGESSEN HAT, EBENSO BRINGE MAN WEGEN DIESER BEI UNGEWISSHEIT[2] NUR EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. IST DAZWISCHEN EIN BEWUSSTWERDEN ERFOLGT, SO MUSS MAN, WIE MAN WEGEN JEDES BESONDERS EIN SÜNDOPFER BRINGEN MUSS, AUCH WEGEN JEDES BESONDERS EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER BRINGEN. WIE MAN, WENN MAN TALG, BLUT, VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES BEI EINEM ENTFALLEN GEGESSEN HAT, WEGEN JEDES BESONDERS SCHULDIG IST, EBENSO MUSS MAN BEI UNGEWISSHEIT WEGEN JEDES BESONDERS EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER BRINGEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Asi sagt, unsere Lehre spreche von einem Stücke, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war; Ḥija b. Rabh sagt, sie spreche von einem von zwei Stücken[3]. – Worin besteht ihr Streit? – R. Asi ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibweise] sei maßgebend, und diese lautet *Gebot*, und Ḥija b. Rabh ist der Ansicht,

168. Wie oben zu ergänzen. 169. Vgl. S. 187 Anm. 152 mut. mut.

1. Wegen dessen ein Sündopfer darzubringen ist, in Olivengröße. 2. Wörtl. wenn er sich nicht bewußt ist; wie in den genannten Fällen, wenn er im Zweifel ist, ob er tatsächlich die Sünde begangen hat. 3. Eines Fett u. eines Talg, u. er

die Lesart sei maßgebend, und wir lesen *Gebote*[4]. R. Hona wandte gegen R. Asi ein, und manche sagen, Hija b. Rabh gegen R. Asi: Wenn Talg und Fett vor ihm waren und er eines von ihnen gegessen hat. Wenn nun der Schlußsatz von zwei Stücken spricht, so spricht ja auch der Anfangsatz von zwei Stücken!? Da sprach Rabh zu ihnen: Kommt nicht mit Einwendungen; er kann euch erwidern: der Schlußsatz spreche von zwei Stücken und der Anfangsatz spreche von einem Stücke. — Demnach ist ja einzuwenden: wenn man bei einem Stücke[5] schuldig ist, so braucht dies ja nicht von zwei Stücken gelehrt zu werden!? — Eines, und umso mehr das andere. — Wozu braucht er nach Hija b. Rabh, welcher sagt, wenn der Schlußsatz von zwei Stücken spricht, spreche auch der Anfangsatz von zwei Stücken, es zweimal zu lehren!? — Dies ist eine Erklärung: ist er im Zweifel, ob er Talg gegessen hat, oder nicht gegessen hat, so bringe er ein Schwebe-Schuldopfer, und zwar, wenn Talg und Fett vor ihm waren.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Fett und eines Talg, und er eines von ihnen gegessen hat und nicht weiß, welches von ihnen er gegessen hat, so ist er schuldig; wenn aber ein Stück, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, und er es gegessen hat, so ist er frei. Raba sprach: Folgendes ist der Grund Rabhs: Die Schrift sagt: [6]*und er eines von all den Geboten des Herrn versehentlich übertritt,* nur wenn er sich bei zweien versehentlich vergangen hat, denn die Schreibweise ist *Gebot* und wir lesen *Gebote*[4]. Abajje wandte gegen ihn ein: R. Eliézer sagte: Wegen [des Talges von] einem Koj[7] ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[8]. Dieser erwiderte ihm: R. Eliézer ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibweise] sei maßgebend, und diese lautet *Gebot.* Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist es[9] zweifelhaft, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten [Manne] oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so muß er sie entfernen und das Kind ist legitim; sie sind aber ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[10]!? — Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet es[11] sich auf seinem[12], so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; wenn auf ihrem unmittelbar nach [der Beiwohnung], so sind sie un-

nicht weiß, welches er gegessen hat. 4. Das W. מצות beim Gesetze vom Schwebe-Schuldopfer (Lev. 5,17) kann nach der überlieferten Schreibweise Singular sein, wird aber als Plural gelesen; nach der einen Ansicht handelt es sich um einen Zweifel bei einem Stücke, nach der anderen Ansicht bei mehreren Stücken. 5. Wo man nicht weiß, ob überhaupt eine verbotene Sache vorhanden war. 6. Lev. 4,22. 7. Es ist nicht zu entscheiden, ob er als Vieh gilt, od. als Wild, dessen Talg nicht verboten ist. 8. Obgleich es sich um ein Stück handelt. 9. Wenn an der kinderlosen Witwe die Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) innerhalb 3 Monaten nach dem Tode ihres Mannes vollzogen worden ist. 10. Hierbei ist es eine Person. 11. Menstruationsblut. 12. Lappen, mit dem er sich nach der Beiwohnung ab-

rein, und sie sind ein Opfer schuldig; wenn auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein und von einem Opfer frei. Und hierzu wird gelehrt: Jedoch sind sie ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? — Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten.

R. Hija sagte im Namen Rabhs: Wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Talg und eines Fett, und er eines von ihnen gegessen hat und nicht weiß, welches von ihnen er gegessen hat, so ist er schuldig; wenn aber ein Stück, von dem es zweifelhaft ist, ob es Fett oder Talg war, und er es gegessen hat, so ist er frei. R. Zera sprach: Folgendes ist der Grund Rabhs. Er ist der Ansicht, bei zwei Stücken läßt sich das Verbot herausfinden, bei einem Stücke läßt sich das Verbot nicht herausfinden[13]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen der Begründung Rabas und der Begründung R. Zeras!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem Quantum von anderthalb Oliven[14]; nach [der Erklärung] Rabas ist er frei, da hierbei [die Mehrzahl] *Gebotc* nicht anwendbar[15]ist, und nach R. Zera [ist er schuldig, weil] das Verbot sich herausfinden läßt. R. Jirmeja wandte gegen R. Zera ein: R. Eliézer sagte: Wegen des Talges von einem Koj ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[16]!? Dieser erwiderte: R. Eliézer ist der Ansicht, das Verbot brauche nicht festgestellt
Fol. 18 werden zu können. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist es zweifelhaft, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten [Manne] oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so muß er sie entfernen und das Kind ist legitim; sie sind aber ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[16]!? — Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet es sich auf ihrem unmittelbar nach [der Beiwohnung], so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein und von einem Opfer frei. Und hierzu wird gelehrt: Jedoch sind sie ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? — Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten.

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Talg und eines Fett, und er eines von ihnen gegessen hat und nicht weiß, welches von ihnen er gegessen hat, so ist er schuldig; wenn ein Stück, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, und er es gegessen hat, so ist er frei. R. Nahman sprach: Folgendes ist der Grund Rabhs. Er ist der Ansicht, bei zwei Stücken ist das Verbot festgestellt[17], bei einem Stücke ist das Verbot nicht festgestellt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Erklärung], das Verbot sei festgestellt, und [der Erklärung], das Verbot sei nicht her-

wischt. 13. Da es nicht mehr vorhanden ist. 14. Wenn es 2 Stücke sind, eines eine Olive u. eines eine halbe Olive. 15. Die halbe Olive gilt als nicht vorhanden. 16. Auch hierbei ist das Verbot nicht herauszufinden. 17. Von vornherein.

auszufinden? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Talg und eines Fett, und ein Nichtjude gekommen ist, und das eine gegessen hat, und darauf ein Jisraélit gekommen ist und das andere gegessen hat; nach Raba war zur Zeit, wo der Jisraélit es gegessen hat, [die Mehrzahl] *Gebote* nicht anwendbar[18], nach R. Zera ließ sich das Verbotene nicht herausfinden[18], und nach R. Nahman ist das Verbotene festgestellt[19]. Raba wandte gegen R. Nahman ein: R. Eliézer sagte: Wegen des Talges von einem Koj ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? — Nach R. Eliézer braucht das Verbot nicht festgestellt zu sein. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist es zweifelhaft, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten [Manne] oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so muß er sie entfernen und das Kind ist legitim; sie sind aber ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? — Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet es sich auf seinem, so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; findet es sich auf ihrem unmittelbar nach [der Beiwohnung], so sind sie unrein, und sie sind ein Sündopfer schuldig; findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein und von einem Opfer frei. Und hierzu wird gelehrt: Jedoch sind sie ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[20]!? Da schwieg er. Nachdem jener hinausgegangen war, sprach er: Wieso erwiderte ich ihm nicht, hier sei R. Meír vertreten, nach dem eine Feststellung des Verbotes nicht erforderlich ist? Es wird nämlich gelehrt: Wer ein Schwebe-Schuldopfer außerhalb[21] geschlachtet hat, ist nach R. Meír schuldig und nach den Weisen frei[22]. — Wozu denn, er sollte ihm doch erwidert haben, da sei die Ansicht R. Eliézers vertreten!? — Er lehrt uns folgendes, daß nämlich R. Meír die Ansicht R. Eliézers vertritt.

Rabba b. Abuha sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand ein Stück gegessen hat, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, so kommen wir zum Streite des R. Eliézer mit den Weisen. — Nach R. Eliézer braucht er es ja nicht gegessen zu haben, dies gilt ja nach ihm, auch wenn er es nicht gegessen hat, denn wir haben gelernt, R. Eliézer sagt, man dürfe jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden!? R. Aši erwiderte: R. Eliézer lehrt es nach Baba b. Buta, denn wir haben gelernt, man spreche zu ihm[23]: warte, bis du zu einem Zweifel[24] kommst.

Die Rabbanan lehrten: Wenn vor ihm zwei Stücke waren, eines Fett und eines Talg, und ein Jisraélit gekommen ist und das eine gegessen hat, und

18. Dann war es nur ein Stück. 19. Eines war bestimmt verboten. 20. Hierbei ist das Verbot nicht festgestellt. 21. Des Tempelhofes. 22. Weil das Verbot nicht festgestellt ist; möglicherweise hat der Schlachtende die Sünde nicht begangen, sodann ist es kein Opfer, sondern eine profane Schlachtung. 23. Der ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden will; cf. infra Fol. 25a. 24. Über eine

darauf ein Nichtjude gekommen ist und das andere gegessen hat, so ist er[25]schuldig; ebenso ein Hund und ebenso ein Rabe. Wenn ein Nichtjude gekommen ist und das eine gegessen hat und darauf der Jisraélit gekommen ist und das andere gegessen hat, so ist er frei und nach Rabbi schuldig. Hat er das eine versehentlich und das andere vorsätzlich gegessen, so ist er schuldig; wenn das eine vorsätzlich und das andere versehentlich, so ist er frei und nach Rabbi schuldig. Hat er beide vorsätzlich gegessen, so ist er gänzlich frei. Wenn zwei versehentlich, so sind beide schuldig[26], und zwar der andere nicht von Rechts wegen, sondern deshalb, weil du, wenn du sagen wolltest, er sei frei, den ersten für ein Sündopfer festlegen[27]würdest. Nach wem, wenn nach Rabbi, so hat es ja von Rechts wegen und des Rechtes wegen zu erfolgen, und wenn nach den Rabbanan, wieso sollte man, damit der erste nicht für ein Sündopfer festgelegt werde, zum zweiten sagen, daß er Profanes in den Tempelhof[28]bringe!? R.
Col.b Aši erwiderte: Hier ist R. Eliézer vertreten, welcher sagt, man dürfe jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden. Man sagte daher zu ihm: bring ein Schwebe-Schuldopfer und triff folgende Vereinbarung: hat der erste das Fett gegessen, so habe ich den Talg gegessen, und [das Opfer] sei zur Sühne, wenn aber nicht, so sei es eine freiwillige Spende.

Die Rabbanan lehrten: Über den Fall, wenn jemand zweifelhaften Talg gegessen hat und sich dessen bewußt geworden ist, zweifelhaften Talg gegessen hat und sich dessen bewußt geworden ist, sagte Rabbi: Ich sage, wie man[29]wegen jedes besonders ein Sündopfer bringen muß, ebenso muß man wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer bringen. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Simón sagen, es sei nur ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen, denn es heißt:[30]*wegen seines Fehlens, das er gefehlt hat,* auch wegen vieler Verfehlungen ist man nur einmal schuldig. R. Zera sagte: Hier lehrt Rabbi, daß auch das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde][31]als Teilung gilt hinsichtlich des Sündopfers. Raba aber sagte: Das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gilt nicht als Teilung hinsichtlich des Sündopfers, vielmehr lehrt er folgendes: wie man, wenn es das Bewußtwerden einer sicheren [Sünde] ist, wegen jedes besonders ein Sündopfer bringen muß, ebenso muß man, wenn es

begangene Sünde. 25. Da es beim Essen 2 Stücke waren. 26. Ein Schuldopfer. 27. Ist der 2. frei, so muß vorausgesetzt werden, daß der 1. das Verbotene gegessen hat. 28. Da er gar keine Sünde begangen hat. 29. Wenn es sich nicht um einen Zweifel handelt. 30. Lev. 5,18. 31. R. spricht von dem Falle, wenn beim Bewußtwerden zwischen dem einen u. dem anderen Male über das, was er gegessen hat, noch ein Zweifel bestand, aber beim letzten Bewußtwerden sich herausstellt, daß es tatsächlich Talg war. Obgleich das Bewußtwerden zwischendurch eine zweifelhafte Sünde betrifft, so hat er wegen dieser trotzdem ein Sünd-

das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] ist, wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer bringen. Abajje sprach zu ihm: Bist du etwa nicht der Ansicht, daß das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] als Teilung gilt hinsichtlich der Sündopfer!? Wieso ist, wenn man sagen wollte, das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gelte nicht als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, vielmehr sei nur ein Sündopfer zu bringen, wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen, es wird ja gelehrt, die Regel sei, was hinsichtlich der Sündopfer als Teilung gibt, gelte als Teilung auch hinsichtlich der Schuldopfer!? Raba b. Ḥanan sprach zu Abajje: Nach deiner Ansicht, das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gelte als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, müßte ja, wer eine Olive Talg vor dem Versöhnungstage und eine Olive Talg nach dem Versöhnungstage gegessen hat, da doch der Versöhnungstag anstelle des Schwebe-Schuldopfers tritt, ebenfalls zwei Sündopfer darbringen; er hat sie ja bei einem Entfallen gegessen!? Abajje erwiderte ihm: Wer sagt uns, daß der Versöhnungstag auch das sühnt, dessen man sich nicht bewußt wird, vielleicht nur das, dessen man sich bewußt wird. Raba entgegnete: Wir haben gelernt: ob er sich bewußt wird oder sich nicht bewußt[32] wird. Manche lesen: Raba b. Ḥanan sprach zu Abajje: Ist etwa, wer eine Olive Talg am Versöhnungstage morgens gegessen hat und eine Olive Talg (am Versöhnungstage) abends gegessen hat, ebenfalls zwei Sündopfer schuldig!? Abajje erwiderte ihm: Wer sagt uns, daß jede Stunde des Versöhnungstages sühne, vielleicht nur der ganze Tag vom Abend an. [Raba] entgegnete: Gedankenloser, es wird gelehrt, wer am Versöhnungstage zu einer zweifelhaften Sünde gekommen ist, selbst bei Dunkelheit, sei frei, denn der ganze Tag sühnt. R. Idi b. Abin wandte ein: Wer bei einem Entfallen gegessen und getrunken hat, ist nur ein Sündopfer schuldig. Es ist ja nicht möglich, daß zwischen dem Essen und dem Trinken nicht etwas Zeit[33] vom Tage verbleibt, die ihm sühnt, da doch der Versöhnungstag anstelle des Schwebe-Schuldopfers tritt, und er lehrt, er sei nur ein Sündopfer schuldig. Wenn man nun sagen wollte, das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gelte als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, sollte er doch zwei Sündopfer schuldig sein!? — Ich will dir sagen, R. Zera sagte es nach Rabbi, diese Lehre aber ist nach den Rabbanan. — Der Schlußsatz vertritt ja aber die Ansicht Rabbis, denn dieser lehrt, daß, wenn er Tunke oder Salzbrühe getrunken hat, er frei sei, wonach er schuldig ist, wenn Essig, also nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Essig gilt nicht als Labung[34]; Rabbi sagt, ich sage, Essig gelte als

opfer zu bringen, weil später die Sünde festgestellt worden ist. 32. Sühnt der Versöhnungstag; cf. Seb. Fol. 2b. 33. Während welcher er sich bewußt wird. 34. Um wegen des Genusses am Versöhnungstage schuldig zu sein. 35. Was kei-

Labung. Wenn nun der Schlußsatz nach Rabbi lehrt, so lehrt ja auch der Anfangsatz nach Rabbi!? – Ich will dir sagen, der Schlußsatz nach Rabbi und der Anfangsatz nach den Rabbanan. Raba wandte ein: Woher, daß, wenn er heute gegessen und morgen gegessen hat, heute genossen[35] und morgen genossen hat, heute gegessen und morgen genossen hat, heute genossen und morgen gegessen[36] hat, selbst (von jetzt) nach drei Jahren, sie[37] mit einander vereinigt werden? Es heißt:[38] *eine Veruntreuung veruntreut*, einschließend. Wieso denn, der Versöhnungstag hat es ja gesühnt!? Ich will dir sagen, der Versöhnungstag sühnt nur verbotene Handlungen, Geldsachen[39] aber sühnt er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: der Versöhnungstag sühnt nur ein volles Quantum, ein halbes Quantum aber sühnt er nicht[40].

Desgleichen sagte auch Reš Laqiš: Hier lehrte Rabbi, daß auch das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] als Teilung hinsichtlich der Sündopfer gilt. R. Johanan aber sagte: Das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gilt nicht als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, vielmehr lehrt er folgendes: wie man, wenn es das Bewußtwerden einer sicheren [Sünde] ist, wegen jedes besonders [ein Sündopfer] bringen muß, ebenso muß man, wenn es das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] ist, wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer bringen. – Erklärlich ist es nach R. Johanan, daß er sich hinsichtlich des Schuldopfers auf das Sündopfer bezieht, nach Reš Laqiš aber[41] sollte er sich doch hinsichtlich des Sündopfers auf das Schuldopfer beziehen!? – Dies ist ein Einwand. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Johanan sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Reš Laqiš sich mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wenn von zwei Stegen einer unrein und einer rein ist, und er einen gegangen und [in den Tempel] nicht eingetreten ist, und darauf den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig; wenn er einen gegangen und eingetreten ist, so ist er frei; wenn er den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig; wenn er den ersten gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt wurde und wiederum besprengt[42] wurde und untergetaucht[43] ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schul-
Fol. 19 dig, und nach R. Šimón in diesem Falle frei. R. Šimón b. Jehuda sagt, nach R. Šimón sei er in allen Fällen frei[44]. – Auch im ersten[45]? Raba er-

ne richtige Speise ist. 36. Von Heiligem. 37. Die einzelnen Quantitäten, wenn sie zu gering sind. 38. Lev. 5,15. 39. Vergehen solche betreffend, wie dies bei der Veruntreuung am Heiligen der Fall ist. 40. Weil noch gar keine Sünde vorliegt. 41. Nach dem statt der Schwebe-Schuldopfer wegen des letzten Bewußtwerdens Sündopfer darzubringen sind. 42. Am 3. u. am 7. Tage der Unreinheit. 43. Reinheit erlangt hat. 44. Es sind 2 von einander getrennte zweifelhafte Verunreinigungen. 45. Wenn er beide ging ohne inzwischen Reinheit erlangt zu ha-

widerte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zuerst den einen gegangen ist, und als er den anderen ging, vergessen hatte, daß er den ersten gegangen ist. Ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche dem ganzen Bewußtwerden, und R. Šimón ist der Ansicht, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche nicht dem ganzen Bewußtwerden.

Der Meister sagte: Wenn er den ersten gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt wurde und untergetaucht ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig. Weshalb ist er schuldig, ihm fehlt ja das Bewußtwerden[46]!? Reš Laqiš erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jišmáéls vertreten, nach dem das Bewußtwerden vorher nicht erforderlich ist. R. Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn hierbei[47]haben sie das zweifelhafte Bewußtwerden dem sicheren Bewußtwerden gleichgestellt. Er glaubte, sie stellten hierbei gleich, und dies gelte auch in der ganzen Tora. Somit befindet sich ja R. Johanan mit sich selbst in einem Widerspruche, und ebenso befindet sich Reš Laqiš mit sich selbst in einem Widerspruche!? Allerdings ist der Widerspruch, in dem R. Johanan sich mit sich selbst befindet, zu erklären, denn sie haben nur hier gleichgestellt, nicht aber in der ganzen Tora, und zwar aus dem Grunde, weil es hierbei, bei der Unreinheit, heißt:[48]*und es ihm entfällt und er unrein ist*, die Schrift hat ihn verpflichtet auch bei einem zweifelhaften Bewußtwerden, von der ganzen Tora aber heißt es:[49]*und er sich seiner Sünde bewußt wird*, nur wenn er sich bewußt wird, ist er schuldig. Gegen Reš Laqiš aber ist ja einzuwenden: weshalb addiziert er sie[50]R. Jišmáél, er sollte sie doch Rabbi addizieren!? — Er lehrt uns folgendes: auch nach R. Jišmáél ist vorher kein Bewußtwerden erforderlich. — Dies lehrt ja bereits eine Mišna, denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagte: Es heißt zweimal *und es ihm entfällt*, daß er nämlich schuldig ist sowohl beim Entfallen der Unreinheit als auch beim Entfallen des Heiligtums[51]!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, er habe dafür[52]keine Andeutung in der Schrift, wohl aber eine überlieferte Lehre, so lehrt er uns.

WENN TALG UND ÜBRIGGEBLIEBENES VOR IHM WAREN UND ER EINES VON ii,2
IHNEN GEGESSEN HAT UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, WENN SEINE MENSTRUIERENDE FRAU[53]UND SEINE SCHWESTER

ben, war er ja entschieden unrein. 46. Beide Male war die Verunreinigung zweifelhaft. 47. Wo ein Steg sicher unrein ist, nur ist es zweifelhaft, welchen er gegangen ist; über die Unreinheit selber besteht also kein Zweifel. 48. Lev. 5,2. 49. Ib. 4,28. 50. Die obige Lehre von den 2 Stegen. 51. Wenn er zwar gewußt hat, daß er unrein ist, nicht aber, daß er das Heiligtum betritt. 52. Für die Erforderlichkeit des Bewußtwerdens. 53. Von der er glaubte, sie sei rein. 54.

MIT IHM IM HAUSE WAREN UND ER SICH AN EINE VON IHNEN VERIRRT HAT UND NICHT WEISS, AN WELCHE VON IHNEN ER SICH VERIRRT HAT, WENN ER BEI DÄMMERUNG ZWISCHEN SABBATH UND DEM VERSÖHNUNGSTAGE[51] EINE ARBEIT VERRICHTET HAT UND NICHT WEISS, AN WELCHEM VON IHNEN ER SIE VERRICHTET HAT, SO IST ER NACH R. ELIÉZER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R. JEHOŠUÁ FREI. R. JOSE SPRACH: SIE STIMMEN ÜBEREIN, DASS ER FREI IST, WENN ER DIE ARBEIT BEI DÄMMERUNG VERRICHTET HAT, DENN ICH SAGE, ER HABE EINEN TEIL [DER ARBEIT] AN DIESEM TAGE UND EINEN TEIL AM FOLGENDEN TAGE VERRICHTET, SIE STREITEN NUR ÜBER DEN FALL, WENN ER DIE ARBEIT IN DER MITTE DES TAGES VERRICHTET HAT UND NICHT WEISS, OB ER SIE AM SABBATH VERRICHTET HAT ODER ER SIE AM VERSÖHNUNGSTAGE VERRICHTET HAT, ODER WENN ER EINE ARBEIT VERRICHTET HAT UND NICHT WEISS, WELCHE ART VON ARBEIT[55] ER VERRICHTET HAT; NACH R. ELIÉZER IST ER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R. JEHOŠUÁ IST ER FREI. R. JEHUDA SAGTE: R. JEHOŠUÁ BEFREIT IHN SOGAR VON EINEM SCHWEBE-SCHULD-
lii OPFER. R. ŠIMÓN UND R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGTEN: SIE STIMMEN ÜBEREIN, DASS ER SCHULDIG IST, WENN ES SICH UM DEN GLEICHEN NAMEN[56] HANDELT, SIE STREITEN NUR ÜBER DEN FALL, WENN ES ZWEI VERSCHIEDENE NAMEN SIND; NACH R. ELIÉZER IST ER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R. JEHOŠUÁ IST ER FREI. R. JEHUDA SAGTE: SELBST WENN ER FEIGEN ZU SAMMELN BEABSICHTIGT HATTE UND TRAUBEN GESAMMELT HAT, TRAUBEN [ZU SAMMELN], UND FEIGEN GESAMMELT HAT, SCHWARZE [ZU SAMMELN], UND WEISSE GESAMMELT HAT, ODER WEISSE [ZU SAMMELN], UND SCHWARZE GESAMMELT HAT, IST ER NACH R. ELIÉZER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R. JEHOŠUÁ FREI. ES SOLLTE MICH WUNDERN, WENN R. JEHOŠUÁ IHN IN DIESEM FALLE[57] BEFREIT. WORAUF DEUTEN DEMNACH [DIE WORTE][58] *wodurch*[59] *er gesündigt hat*? AUSGENOMMEN DER FALL, WENN ER SICH DAMIT NUR BESCHÄFTIGT[60].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach: Wie du es nimmst: hat er Talg gegessen, so ist er schuldig, hat er Übriggebliebenes gegessen, so ist er schuldig; hat er seiner menstruierenden Frau beigewohnt, so ist er schuldig, hat er seiner Schwester beigewohnt, so ist er schuldig; hat er die Arbeit am Sabbath verrichtet, so ist er schuldig, hat er die Arbeit am Versöhnungstage verrichtet, so ist er schuldig. R. Jehošuá erwiderte ihm:

Wenn der Versöhnungstag auf einen Freitag od. einen Sonntag fällt, so ist er vom Sabbath nur in der Dämmerstunde, am Wendepunkte der beiden Tage, getrennt. In all diesen Fällen hat er sicher eine Sünde begangen, jed. versehentlich, denn er glaubte, Erlaubtes vor sich zu haben. 55. Von den 39 Hauptarbeiten; vgl. S. 182 Anm. 122. 56. Wenn die erlaubte u. die verbotene Sache, hinsichtl. welcher der Zweifel besteht, den gleichen Namen haben. 57. Wo er doch eine verbotene Handlung ausüben wollte. 58. Lev. 4,23. 59. Was darauf deutet, daß er die betreffende Arbeit beabsichtigt haben muß. 60. Gedankenlos, ohne irgend

Es heißt: *wodurch er gesündigt hat*, nur wenn er sich bewußt wird, wodurch er gesündigt hat. — Wofür verwendet R. Eliézer [das Wort] *wodurch*? — Er verwendet es, den Fall auszuschließen, wenn er sich damit nur beschäftigt. — Wobei beschäftigt: wenn beim Falle vom Talge[61] und Col.b vom Inzest[62], so ist er ja schuldig, weil er einen Genuß hatte!? — Vielmehr, beschäftigt bei [der Arbeitsverrichtung] am Šabbath; er ist frei, denn die Tora hat nur die bezweckte Arbeit verboten. Nach Raba in dem Falle, wenn er Gepflücktes zu schneiden beabsichtigt hatte, und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat, und nach Abajje in dem Falle, wenn er Gepflücktes hochzuheben beabsichtigt hatte, und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat. Es wurde nämlich gelehrt: Wer Gepflücktes hochzuheben beabsichtigt hatte und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat, ist frei, denn er hatte ja das Schneiden nicht beabsichtigt; wer Gepflücktes zu schneiden beabsichtigt hatte und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat, ist, wie Abajje sagt, schuldig, denn er hatte ja das Schneiden beabsichtigt, und wie Raba sagt, frei, denn er hatte ja das Schneiden des Verbotenen nicht beabsichtigt.

R. JOSE SAGTE: SIE STIMMEN ÜBEREIN &c. Es wird gelehrt: R. Jose sprach zu ihnen: Ihr habt es mit mir genau genommen[63]. — Was hatten sie zu ihm gesagt, daß er zu ihnen sprach: ihr habt es mit mir genau genommen? — Sie hatten zu ihm gesagt: Wie ist es nun, wenn jemand etwas bei Dämmerung hochgehoben[64] hat!? Da sprach er zu ihnen: Ihr habt es mit mir genau genommen. — Sollte er ihnen doch erwidert haben: Das Hochheben ist zum Teil an diesem Tage und zum Teil am folgenden Tage erfolgt[65]!? — Das sagte er ihnen auch: ihr habt es mit mir genau genommen, aber nichts erreicht. — Nach R. Jose[66] ist also R. Eliézer der Ansicht, man sei wegen der Beendigung der Arbeit frei, und wir wissen ja, daß man nach ihm dieserhalb schuldig ist!? Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagt, wer drei Fäden beginnend webt oder einen zum Gewebe einschlägt, sei schuldig. R. Joseph erwiderte: R. Jose lehrt dies nach R. Eliézer wie

eine Leistung bezwecken zu wollen. 61. Wenn er etwas anderes essen wollte u. in Gedanken absichtslos den Talg gegessen hat; versehentlich dagegen heißt es, wenn er das betreffende Stück essen wollte, jedoch nicht wußte, daß es Talg ist. 62. Wenn er der ihm verbotenen Person überhaupt nicht beiwohnen wollte, wenn beispielsweise diese ohne sein Wissen den Platz seiner Frau eingenommen hatte; versehentlich dagegen heißt es, wenn er der betreffenden Person beiwohnen wollte, jedoch geglaubt hatte, es sei seine Frau. 63. Seine Worte genau nachgeprüft, um ihn widerlegen zu können. 64. Wenn er an der Grenze zweier Gebiete steht u. schon mit dem Hochheben die Sache in ein anderes Gebiet bringt; in diesem Falle erfolgt die Tätigkeit an einem der beiden Tage. 65. Wie jede andere Tätigkeit, die länger dauert, kann auch diese am Wendepunkte beider Tage erfolgen. 66. Nach dessen Erklärung man wegen eines Teiles der Arbeit

folgt: R. Eliézer sagt, wer drei Fäden beginnend webt oder zwei[67]zum Gewebe einschlägt, sei schuldig.

R. JEHUDA SAGTE: R. JEHOŠUÁ BEFREIT IHN SOGAR VON EINEM SCHWEBE-SCHULDOPFER. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: R. Jehošuá befreit ihn sogar von einem Schwebe-Schuldopfer, denn es heißt:[68]*gesündigt hat &c. und nicht gewußt hat,* ausgenommen dieser, der gewußt hat, daß er gesündigt hat. R. Šimón sprach zu ihm: Dieser ist es, der ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen hat, denn es heißt:[68]*und getan und nicht gewußt hat,* und dieser weiß nicht, was er getan hat; ist er aber im Zweifel, ob er Talg gegessen hat oder nicht gegessen hat, so geh und frage, ob dieser ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen hat oder nicht. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: Wenn er die Sünde begangen hat, aber nicht weiß, welche Sünde er begangen hat, oder er im Zweifel ist, ob er die Sünde begangen hat oder sie nicht begangen hat, so bringe er ein Schwebe-Schuldopfer. Derjenige, welcher sagt, wer eine Sünde begangen hat, aber nicht weiß, welche Sünde er begangen hat, bringe ein Schwebe-Schuldopfer, ist ja R. Šimón, und er lehrt, wenn er im Zweifel ist, ob er die Sünde begangen hat oder sie nicht begangen hat, bringe er ein Schwebe-Schuldopfer. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß R. Šimón der Ansicht ist, wer im Zweifel ist, ob er die Sünde begangen hat oder sie nicht begangen hat, bringe ein Schwebe-Schuldopfer.

R. ŠIMÓN ŠEZORI UND R. ŠIMÓN SAGTEN: SIE STIMMEN ÜBEREIN &C. WORAUF DEUTEN DEMNACH [DIE WORTE:] *wodurch er gesündigt hat*? AUSGENOMMEN DER FALL, WENN ER SICH DAMIT NUR BESCHÄFTIGT. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wer sich beim Falle vom Talge[61]und vom Inzest[62]nur beschäftigt[60], ist schuldig, weil er einen Genuß hatte; wer sich bei [einer Arbeit] am Šabbath nur beschäftigt, ist frei, denn die Tora hat nur die bezweckte Arbeit verboten. Raba sprach zu R. Naḥman: Beim Falle von den Kindern[69]ist es ja ebenso, als würde man sich nur beschäftigen, und wir haben gelernt, wer zwei Kinder zu beschneiden hatte, eines am Šabbath und eines nach dem Šabbath, und vergessentlich das nach dem Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten[70]hat, sei nach R. Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei. Aber auch nach R. Jehošuá ist er nur deshalb frei, weil er der Ansicht ist, wer bei der Ausübung eines Gebotes sich geirrt und das Gebot nicht ausgeübt hat, sei[71]frei, wenn man sich aber mit einer Sache beschäftigt, die kein Gebot

frei ist. 67. Diese sind eine ganze Arbeit, jed. sind beginnend 3 erforderlich, weil 2 nicht halten. 68. Lev. 5,17. 69. Wenn man in der Absicht, eines zu beschneiden, ein anderes beschnitten hat; cf. Anm. 62 mut. mut. 70. Wenn nicht zur Zeit, ist die Beschneidung am Šabbath verboten. 71. Wegen der dabei erfolgten Entweihung des Šabbaths; in diesem Falle wollte er das am Šabbath zu

ist, ist man auch nach R. Jehošuá schuldig!? Dieser erwiderte: Laß den Fall von den Kindern; da man wegen einer Verwundung [am Šabbath] schuldig ist, auch wenn man Schaden anrichtet[72], so ist man auch schuldig, wenn man bei der Verwundung sich nur beschäftigt. R. Jehuda wandte gegen Šemuél ein: R. Jehuda sagte: Selbst wenn er Feigen zu sammeln beabsichtigt hatte, und Trauben gesammelt hat, Trauben [zu sammeln], und Feigen gesammelt hat, schwarze [zu sammeln], und weiße gesammelt hat, weiße [zu sammeln], und schwarze gesammelt hat, ist er nach R. Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei. Auch hierbei beschäftigte er sich ja nur[73] dabei, und R. Jehošuá befreit nur bei verschiedenen Arten, bei einer Art aber ist er auch nach R. Jehošuá schuldig!? Dieser erwiderte: Scharfsinniger, laß die Mišna und folge mir. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es dem Sammelnden aus dem Sinne gekommen[74] war. Wenn er Trauben sammeln wollte, aber vergessentlich glaubte, er brauche Feigen, und seine Hand nach den Trauben gegriffen hat. R. Eliézer ist der Ansicht, was er wollte, ist ja geschehen, und R. Jehošuá ist der Ansicht, was er wollte und was er dachte, ist nicht geschehen. R. Ošája wandte ein: R. Šimón Šezori und R. Šimón sagten: Sie Fol. 20
stimmen überein, daß er schuldig ist, wenn es sich um den gleichen Namen[56] handelt, sie streiten nur über den Fall, wenn es zwei verschiedene Namen sind; nach R. Eliézer ist er ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá ist er frei. Was lehrt nun R. Jehuda, wenn man sagt, daß sie über den Fall streiten, wenn er Trauben zu sammeln beabsichtigt hatte, und Feigen gesammelt hat, schwarze [zu sammeln], und weiße gesammelt hat, auch Trauben und Feigen, schwarze und weiße sind ja zwei verschiedene Namen, somit dasselbe, was R. Šimón und R. Šimón Šezori sagen!? Ihre Meinungsverschiedenheit besteht wahrscheinlich über die Beschäftigung; R. Jehuda ist der Ansicht, wer sich dabei nur beschäftigt, sei schuldig, und R. Šimón Šezori ist der Ansicht, wer sich dabei nur beschäftigt, sei frei. — Nein, wer sich dabei nur beschäftigt, ist nach aller Ansicht frei, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Šimón Šezori ist der Ansicht, wenn es sich um einen Namen handelt und es dem Sammelnden aus dem Sinne gekommen war, sei er nach aller Ansicht schuldig, und sie streiten nur bei zwei Namen, R. Jehuda aber ist der Ansicht, sie streiten sowohl bei einem Namen als auch bei zwei Namen. Raba erklärte: Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er das eine zuerst [sammeln] wollte[75]. Es wird nämlich gelehrt: Wer

beschneidende Kind beschneiden. 72. Obgleich jede andere schädigende Tätigkeit am Šabbath nicht strafbar ist; cf. Bq. Fol. 34b. 73. Da er sie gar nicht sammeln wollte. 74. Was er eigentlich wollte. 75. Aber das andere zuerst gesam-

zwei brennende Lichter vor sich hatte und dieses auszulöschen beabsichtigt hatte, aber jenes ausgelöscht hat, dieses anzuzünden [beabsichtigt hatte], aber jenes angezündet hat, ist frei; wenn er eines anzuzünden und eines auszulöschen [beabsichtigt hatte], und eines ausgelöscht und eines angezündet hat, so ist er, wenn mit einmaligem Blasen, schuldig, und wenn mit zweimaligem Blasen[76], frei. — Selbstverständlich[77]!? — Man könnte glauben, da seine Absicht nicht ausgeführt worden ist, denn er wollte zuerst anzünden und nachher auslöschen, bei der Handlung aber zuerst ausgelöscht[78]und nachher angezündet hat, sei er, frei, so lehrt er uns; denn zugegeben, daß [das Anzünden] nicht zuerst erfolgt ist, aber es ist auch nicht nachher erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wer am Šabbath Kohlen aufschippt, ist ein Sündopfer schuldig. R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen des R. Eliézer b. R. Çadoq, er sei zweimal schuldig, weil er die oberen löscht und die unteren anfacht. — Von welchem Falle wird hier gesprochen: beabsichtigt er zu löschen und anzufachen, was ist der Grund desjenigen, nach dem er frei ist, und beabsichtigt er nicht anzufachen, was ist der Grund desjenigen, nach dem er zweimal schuldig ist? R. Eleázar und R. Ḥanina erklärten beide: Wenn er beabsichtigt hat, die oberen zu löschen, auch wenn die unteren in Brand gesetzt werden. Der erste Autor ist der Ansicht, wer durch das Anzünden Schaden[79]anrichtet, sei frei, und R. Eliézer b. R. Çadoq ist der Ansicht, er sei schuldig. Ebenso sagte R. Joḥanan, sie lehrten dies von einem Schmiede[80]. R. Joḥanan sagte: Bis jetzt war der Grund dieser Halakha nicht aufgedeckt worden. Ami b. Abin und R. Ḥa-
Col.b nanja b. Abin erklärten beide: Wenn er zu löschen und anzuzünden beabsichtigt hatte. Der erste Autor ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Feueranzünden ist des Verbotes wegen herausgegriffen[81]worden, und R. Eliézer b. R. Çadoq ist der Ansicht R. Nathans, welcher sagt, das Feueranzünden sei wegen der Teilung[82]herausgegriffen worden. Raba erklärte: Ihre Meinungsverschiedenheit besteht über den Fall, wenn eines zuerst erfolgen[83]sollte. R. Aši erklärte: Wenn er sie zu löschen beabsichtigt hatte

melt hat; nach RŠ. streiten sie nur über den Fall, wenn es sich um 2 Namen handelt, nach RJ. auch über den Fall, wenn es sich um einen Namen handelt. 76. Einmal angezündet u. einmal ausgelöscht, aber nicht in der Reihenfolge, die er beabsichtigt hatte. 77. Daß er bei einmaligem Blasen schuldig ist. 78. Im Vergleich zu seiner Absicht. 79. Wie weiter erklärt wird, wenn er große, unverbrannte Kohlen braucht. 80. Der unverbrannte Kohlen braucht. 81. Aus allen am Šabbath verbotenen Arbeiten; cf. Ex. 35,3; dies lehrt, daß dies nur ein einfaches Verbot ist u. nicht mit der Todesstrafe belegt. 82. Daß man wegen einer einzelnen Arbeit schuldig ist. 83. Es aber gleichzeitig erfolgt ist; RE. berücksichtigt die Abweichung von der beabsichtigten Reihenfolge nicht, daher ist er zweimal schuldig.

und sie sich von selbst entzündet haben. Der erste Autor ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, man sei wegen der unbeabsichtigten Tätigkeit frei, und R. Eliézer b. R. Çadoq ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, man sei wegen der unbeabsichtigten Tätigkeit schuldig.

Die Rabbanan lehrten: Wer am Šabbath Kohlen schippt, um sich an ihnen zu wärmen, ist, wenn sie sich von selbst entzünden, wie Eines lehrt, schuldig, und wie ein Anderes lehrt, frei. Derjenige, welcher lehrt, er sei schuldig, ist der Ansicht, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit schuldig, und derjenige, welcher lehrt, er sei frei, ist der Ansicht, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit frei.

FÜNFTER ABSCHNITT

WER DAS BLUT, DAS BEIM SCHLACHTEN VON VIEH, WILD UND GEFLÜGEL [ABFLIESST], OB UNREIN ODER REIN, DAS BLUT, DAS BEIM ABSTECHEN, DAS BLUT, DAS BEIM DURCHREISSEN[1], ODER DAS BLUT, DAS BEIM ADERLASSE, MIT DEM DIE SEELE AUSGEHT[2], [ABFLIESST], GEGESSEN HAT, IST SCHULDIG. WEGEN DES BLUTES DER MILZ, DES BLUTES DES HERZENS[3], DES BLUTES DER EIER[4], DES BLUTES DER HEUSCHRECKEN UND DES NACHFLIESSENDEN BLUTES IST MAN NICHT SCHULDIG; NACH R. JEHUDA IST MAN WEGEN DES NACHFLIESSENDEN BLUTES SCHULDIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [5]*Ihr sollt keinerlei Blut essen*; man könnte glauben, auch das Blut der Zweifüßler[6], das Blut der Eier, das Blut der Heuschrecken und das Blut der Fische seien einbegriffen, so heißt es: [5]*vom Geflügel und vom Vieh*, wie Geflügel und Vieh sich dadurch auszeichnen, daß es bei ihnen eine leichte Unreinheit[7] und eine schwere Unreinheit[8] gibt, daß sie verboten und erlaubt[9] sein können, und daß sie zur Gattung Fleisch gehören, ebenso alles andere, wobei es eine leichte Unreinheit gibt. Ich schließe somit das Blut der Zweifüßler aus, bei denen es nur eine schwere Unreinheit und keine leichte Unreinheit gibt, ich schließe das Blut der Kriechtiere aus, bei denen es keine Fol. 21
schwere Unreinheit[10] gibt, ich schließe das Blut der Eier aus, die nicht zur Gattung Fleisch gehören, und [ich schließe] das Blut der Fische und das

1. Der Halsgefäße zum Zwecke der Tötung. 2. Dh. so viel, daß ein Verbluten erfolgt. 3. Das im Fleische enthalten ist. 4. Nach anderer Erklärung, der Hoden. 5. Lev. 7,26. 6. Dh. von Menschen, als Ggs. zu Vierfüßlern, von denen die Schrift spricht; cf. Lev. 7,26. 7. Sie sind als Speisen verunreinigungsfähig. 8. Nach ihrem Tode, als Aas. 9. Sie sind lebend zum Essen verboten u. geschlachtet erlaubt. 10. Wer sie berührt, ist zwar unrein, überträgt aber nicht die Un-

Blut der Heuschrecken aus, die vollständig erlaubt[11]sind. *Vom Geflügel und vom Vieh*; man könnte glauben, wie es beim Geflügel keine Mischung[12]gibt, ebenso Vieh, bei dem es keine Mischung gibt, so heißt es *vom Vieh*. Man könnte folgern, wie es beim Vieh kein Verbot von Mutter mit Jungen[13]gibt, ebenso Geflügel, bei dem es kein Verbot von Mutter mit Jungen[14]gibt, so heißt es: *vom Geflügel und vom Vieh*. — Vielleicht aber wie folgt: *keinerlei Blut*, generell. *Geflügel und Vieh*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält das Generelle nur das, was die Spezialisierung nennt, nur Geflügel und Vieh, anderes aber nicht!? — [Die Worte][15]*jede Person, die irgend Blut ißt*, sind wieder eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung. — Aber die letzte Generalisierung gleicht ja nicht der ersten Generalisierung: die erste Generalisierung ist ein Verbot, die letzte Generalisierung aber ist eine [Androhung der] Ausrottung!? — Es ist der Autor der Schule R. Jišmâéls, der auch in einem solchen Falle die Regel von der Einschließung und Ausschließung, sowie der Generalisierung und Spezialisierung anwendet, obgleich die letztere Generalisierung nicht der ersteren Generalisierung gleicht[16].

Der Meister sagte: Wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung, wie das Speziellgenannte eine Sache ist, bei der es eine leichte Unreinheit und eine schwere Unreinheit gibt, die verboten und erlaubt[5] sein kann, und die zur Gattung Fleisch gehört, ebenso alles andere, wobei es eine leichte Unreinheit und eine schwere Unreinheit gibt &c. Was schließen [die Worte] 'ebenso alles andere' ein, von dem er spricht? R. Ada b. Abin erwiderte: Dies schließt das Blut eines Koj ein. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, über den Koj bestehe ein Zweifel[17], so ist ja kein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte zu verbieten[18]!? — Vielmehr, er ist der Ansicht, der Koj sei ein besonderes Geschöpf. — Wir wissen dies von seinem Blute, woher dies von seinem Talge? — Aus [den Worten][19]*keinerlei Talg*. — Woher dies von seinem Aase? — Aus [den Worten][20]*keinerlei Aas*. — Woher dies von seiner Spannader? — Die Schrift hat dies[21]mit der Hüftenpfanne[22]begründet, und auch dieser hat eine Hüftenpfanne. — Woher, daß [sein Aas] verunreinigend ist und daß

reinheit auf die Kleider. 11. Sie brauchen nicht geschlachtet zu werden. 12. Wird weiter erklärt. 13. Bei der Aushebung eines Nestes darf die Mutter nicht mitgefangen werden; cf. Dt. 22,6. 14. Was bei den unreinen Vögeln (cf. Lev. 11,13ff.) der Fall ist. 15. Lev. 7,27. 16. Cf. Hul. Fol. 66a. 17. Ob er zum Vieh od. zum Wilde gehört. 18. Da doch das Blut von beiden verboten ist. 19. Lev. 7,23. 20. Dt. 14,21. 21. Das Verbot, dieses zu essen. 22. Die Jáqob verrenkt

er der Schlachtung benötigt? — Dies ist einleuchtend; wenn der Allbarmherzige ihn in jeder anderen Hinsicht einbegriffen hat, daß er dem Vieh gleiche, so gleicht er dem Vieh auch hinsichtlich der Unreinheit und der Schlachtung.

Der Meister sagte: Ich schließe somit das Blut der Zweifüßler aus, bei denen es nur eine schwere Unreinheit und keine leichte Unreinheit gibt. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was von einem Menschen (oder einem Lebenden) abgeschnitten worden ist, benötigt[23] der Bestimmung[24] und benötigt (nicht) der Befähigung[25]. Und auf unseren Einwand, wozu denn die Bestimmung nötig ist, schon das Abschneiden sollte ja als Bestimmung gelten, erwiderte Reš Laqiš, wenn man es für einen Hund abgeschnitten hat, und die Bestimmung für einen Hund gelte nicht als Bestimmung[26]. — Aber wieso denn nicht, wir haben ja gelernt: Sie sagten bei der Unreinheit eine Regel: was als Speise für einen Menschen bestimmt ist, ist solange verunreinigungsfähig, bis es nicht mehr als Speise für einen Hund verwendbar ist!? — Dies gilt von der Enthebung aus der Unreinheit; da es vorher für Menschen verwendbar war, so wird es von der Unreinheit enthoben, erst wenn es nicht mehr als Speise für einen Hund verwendbar ist; hierbei aber handelt es sich um die Fähigmachung für die Unreinheit: ist es für einen Menschen geeignet[27], so ist es auch für einen Hund geeignet, ist es für einen Menschen nicht geeignet, so ist es auch für einen Hund nicht geeignet[28]. — Immerhin lehrt er hier von der Bestimmung, und die Bestimmung ist ja wegen der leichten Unreinheit erforderlich[29]!? — Dies nur beim Lebenden, nach dem Tode aber haftet ihm eine schwere Unreinheit an[30]. — Dementsprechend bei einem Vieh, nach dem Tode, aber dann haftet ihm ja, wenn es Fleisch ist, eine schwere Unreinheit an, und wenn es Blut ist, eine schwere Unreinheit an!? Wir haben nämlich gelernt: Das Blut von Aas ist nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. — Dies bezieht sich auf folgende Lehre: Das Aas eines unreinen Viehs überall, und das Aas eines reinen Vogels und Talg in Dörfern[31] benötigen der Bestimmung und benötigen nicht der Befähigung. Hierzu sagte Rabh zu R. Ḥija: Die Bestimmung ist ja für die leichte Unreinheit[32] nötig, und diese sind ja an sich unrein!? Und dieser erwiderte ihm: Wenn man weniger als eine Olive

wurde; cf. Gen. 32,33. 23. Um verunreinigungsfähig zu sein. 24. Als Speise. 25. Durch Befeuchtung; vgl. S. 183 Anm. 130. 26. Als Speise zu gelten. 27. Wenn man es als Speise für einen Menschen bestimmt hat. 28. Ist es nicht als Speise für einen Menschen bestimmt worden, so ist es nicht verunreinigungsfähig, obgleich es für einen Hund verwendbar ist. 29. Um als Speise verunreinigungsfähig zu sein. 30. Ohne Bestimmung. 31. Wo wenige Menschen sind u. solches nicht gegessen wird. 32. Um als Speise verunreinigungsfähig zu sein. 33.

Aas[33]mit einer Speise weniger als ein Ei[34]vereinigt hat, sodaß sie zusammen das Quantum eines Eies haben[35]. — Demnach[36]sollte es auch der Befähigung benötigen!? In der Schule R. Jišmâéls wurde nämlich gelehrt: [37]*Auf Saatsamen, der gesäet wird,* wie der Samen sich dadurch auszeichnet, daß er später nicht schwer unrein[38]wird, und er benötigt der Befähigung, ebenso benötigt alles andere, das später nicht schwer unrein wird, der Befähigung. Dieser erwiderte: Dies gilt nur von anderen Speisen, die nicht Aas, weniger als eine Olive enthalten, in dieser aber ist weniger als eine Olive Aas enthalten, und da bei einer Verbindung zum Quantum einer Olive die Befähigung nicht erforderlich ist, [so ist sie auch jetzt
Col.b nicht erforderlich]. Ausgenommen ist ein Toter, der auch zur Ergänzung[39] verwendet, nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, denn sein Wille ist nichtig gegenüber dem aller anderen Menschen[40]. R. Ḥananja erwiderte: Du kannst auch sagen: [Aas] im Quantum einer Olive, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn man es mit Teig überzogen[41]hat. — Demnach sollte es auch der Befähigung benötigen!? — Dies gilt nur von anderen Speisen, die nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend sind, dieses aber, wenn auch durch Berühren nicht verunreinigend, da es mit Teig überzogen ist, ist durch Tragen verunreinigend, denn man kann es tragen. Ausgenommen ist ein Toter, denn auch wenn man ihn mit Teig überzogen hat, haftet ihm eine schwere Unreinheit an, und die Unreinheit dringt durch nach oben und dringt durch nach unten[42].

Der Meister sagte: Ich schließe [das Blut der] Kriechtiere aus, bei denen es keine [schwere] Unreinheit gibt. Etwa nicht, das Kriechtier verunreinigt ja durch Berühren!? — Durch Tragen verunreinigt es aber nicht.

Der Meister sagte: Ich schließe das Blut der Fische und das Blut der Heuschrecken aus, die vollständig erlaubt sind. Was heißt vollständig erlaubt: wollte man sagen, auch ihr Talg ist erlaubt, so ist ja auch beim Wilde der Talg erlaubt, das Blut aber verboten!? — Vielmehr, bei ihnen hat das Verbot der Spannader keine Geltung. — Auch beim Geflügel hat ja das Verbot der Spannader keine Geltung, das Blut aber ist verboten!? — Vielmehr, vollständig erlaubt, indem sie des Schlachtens nicht benötigen.

Der Meister sagte: Wie es beim Geflügel keine Mischung gibt, ebenso

Das als Aas nicht unrein ist. 34. Speisen sind nur im Quantum eines Eies verunreinigungsfähig. 35. Es ist dann als Speise verunreinigungsfähig; in diesem Falle kommt beim Aase die leichte Unreinheit vor. 36. Wenn es an sich nicht unrein ist. 37. Lev. 11,37. 38. Auch Menschen zu verunreinigen. 39. Einer Speise zum Quantum eines Eies. 40. Kein Mensch bestimmt einen Toten zur Speise. 41. Und es den Teig zum Quantum eines Eies ergänzt; es ist dann nur als Speise verunreinigungsfähig u. verunreinigt keinen Menschen, weil man es nicht berühren kann. 42. Vgl. Bd. XI S. 216 Anm. 127. 43. Zweier Tierarten mit-

ein Vieh &c., so heißt es: *vom Vieh.* Welche Mischung: wollte man sagen, die Mischung durch Kreuzung[43] und die Mischung beim Pflügen[44], so haben wir ja gelernt: desgleichen Wild und Geflügel[45]!? Vielmehr, erwiderte Abajje, bei dessen Wolle man nicht wegen Mischgewebes[46] schuldig ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wegen des Blutes von Ekeltieren ist beim Quantum einer Olive zu geißeln. Man wandte ein: Das Blut der Milz, das Blut des Herzens, das Blut der Nieren und das Blut einzelner Glieder ist mit einem Verbote belegt; das Blut von Zweifüßlern und das Blut von Ekel- und Kriechtieren ist verboten, jedoch ist man wegen dessen nicht schuldig!? — Man macht sich nicht der Ausrottung schuldig, wohl aber ist man schuldig wegen des Verbotes. — Erstens ist dies ja dasselbe, was der Anfangsatz[47], und ferner schließt sie ja dieser Autor auch vom Verbote aus, denn er lehrt: ich schließe das Blut der Kriechtiere aus, bei denen es keine schwere Unreinheit gibt!? R. Zera erwiderte: Hat man ihn wegen eines Kriechtieres gewarnt[48], so ist er zu geißeln, wenn wegen Blutes, so ist er nicht zu geißeln.

Rabh sagte: Das gesammelte Blut von Fischen[49] ist verboten. Man wandte ein: Blut der Fische und Blut der Heuschrecken ist erlaubt, auch von vornherein!? — Dies, wenn es nicht gesammelt ist, Rabh aber spricht von dem Falle, wenn es gesammelt ist. — Dem entsprechend bei Zweifüßlern, wenn es nicht gesammelt ist; aber ist solches denn verboten, es wird ja gelehrt, daß man von einem Laibe das Blut[50] abkratze und ihn esse, das [Blut] zwischen den Zähnen aber ohne Bedenken aussauge und herabschlucke!? — Vielmehr, jene Lehre gilt von dem Falle, wenn Schuppen darin[51] sind, das aber, was Rabh sagt, es sei verboten, gilt von dem Falle, wenn keine Schuppen darin sind[52].

R. Šešeth sagte: Beim Blute der Zweifüßler liegt nicht einmal ein Gebot der Enthaltung[53] vor. Man wandte ein: Das Blut der Milz, das Blut des Herzens, das Blut der Nieren und das Blut einzelner Glieder ist mit einem Verbote belegt, das Blut von Zweifüßlern und das Blut von Ekel- und von Kriechtieren ist verboten, jedoch ist man wegen dessen nicht schuldig!? — Die Lehre, daß es verboten sei, gilt von dem Falle, wenn es ge- Fol. 22

einander; cf. Lev. 19,19. 44. Man darf nicht 2 verschiedenartige Tiere beim Pflügen od. bei anderen Arbeiten zusammenspannen; cf. Dt. 22,10. 45. Dies ist auch bei diesen verboten. 46. Die Mischung von Wolle u. Flachs ist verboten (cf. Lev. 19,19); dieses Gesetz hat aber beim Geflügel keine Geltung. 47. Auch wegen des in diesem genannten Blutes übertritt man ein Verbot. 48. Eine Strafe erfolgt nur bei vorheriger Warnung, das betreffende Verbot nicht zu übertreten. 49. Im strafbaren Quantum einer Olive. 50. Vom Zahnbluten, das beim Beißen daran haften geblieben ist. 51. Man sieht dann, daß es Fischblut ist. 52. Weil man es mit anderem Blute verwechseln kann. 53. Man darf, wie oben gelehrt

sondert ist, R. [Šešeth] aber spricht von dem Falle, wenn es nicht gesondert ist. Wie gelehrt wird: Das an einem Laibe haftende Blut kratze man ab und esse ihn, das [Blut] zwischen den Zähnen aber darf man ohne Bedenken aussaugen und herunterschlucken. Manche beziehen das, was R. Šešeth gesagt hat, auf folgende Lehre: Man könnte glauben, wer Milch von Zweifüßlern genießt, übertrete ein Verbot, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn du bei einem Vieh[54], bei dem du hinsichtlich der Berührung[55] erleichtert hast, hinsichtlich der Milch erschwert[56] hast, um wieviel mehr solltest du bei Zweifüßlern, bei denen du hinsichtlich der Berührung erschwert[57] hast, hinsichtlich der Milch erschweren; daher heißt es:[58] *dies sei euch unrein*, dies ist unrein, nicht aber ist das Blut von Zweifüßlern unrein, sondern rein. Wollte man nur die Milch ausschließen, die nicht bei allen gleich[59] ist, nicht aber das Blut, das bei allen gleich ist, so heißt es: *dies sei euch unrein*, dies ist unrein, nicht aber ist das Blut von Zweifüßlern unrein, sondern rein. Hierzu sagte R. Šešeth, hierbei liege nicht einmal ein Gebot der Enthaltung vor.

Dort haben wir gelernt: Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so hat man das Verbot[60] nicht übertreten. R. Zera sagte im Namen Rabhs: Dies gilt nur vom Herzen eines Geflügels, weil es kein olivengroßes Quantum hat, beim Herzen eines Viehs aber ist [das Blut] verboten, weil es ein olivengroßes Quantum hat, und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig. Man wandte ein: Das Blut der Milz, das Blut des Herzens, das Blut der Nieren und das Blut einzelner Glieder ist mit einem Verbote belegt; das Blut von Zweifüßlern und das Blut von Ekel- und Kriechtieren ist verboten, jedoch ist man wegen dessen nicht schuldig!? — Die Lehre, man sei wegen dessen nicht schuldig, bezieht sich auf das darin[61] enthaltene [Blut], was aber Rabh gesagt hat, bezieht sich auf das hereinkommende[62]. — Das darin enthaltene Blut ist ja dasselbe, was das Blut einzelner Glieder!? — Lehrt er etwa nicht, auch nach deiner Auffassung, vom Blute der Nieren und vom Blute einzelner Glieder!? Vielmehr lehrt er [allgemein] und wiederholt es [einzeln], ebenso lehrt er es hierbei [allgemein] und wiederholt es [einzeln]. — Woher kommt das hereinkommende [Blut]? R. Zera erwiderte: Wenn die Seele austritt, wird es eingesogen.

wird, beim Zahnbluten das Blut von vornherein herunterschlucken. 54. Einem unreinen, zum Essen verbotenen; cf. Lev. 11,4ff. u. Dt. 14,7ff. 55. Es ist lebend nicht verunreinigend. 56. Sie ist zum Genusse verboten. 57. Wenn sie unrein sind, beispielsweise die Menstruierende. 58. Lev. 11,29. 59. Sie ist von reinen Tieren erlaubt u. von unreinen verboten. 60. Blut zu genießen. 61. In den Poren des Fleisches. 62. Das angesammelte Blut in den Herzkammern. 63. So

WEGEN DES BLUTES, MIT DEM DIE SEELE AUSGEHT, IST MAN SCHULDIG. Es wurde gelehrt: Welches ist Aderlaßblut, mit dem die Seele ausgeht? R. Joḥanan sagt, wenn es strömt; Reš Laqiš sagt, vom schwärzlichen Tropfen[63]ab. Man wandte ein: Welches ist Aderlaßblut, mit dem die Seele ausgeht? Wenn es strömt; ausgenommen ist das nachfließende Blut, das nur rinnt. Deshalb gleicht [das Blut] vorher und nachher[64]dem nachfließenden Blute. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? — Nein, dies schließt das schwärzliche Blut aus, das Blut vorher und nachher aber ist, obgleich es fließt, Blut der Seele. Man wandte ein: Welches heißt Blut der Seele[65]? Das, was strömt; ausgenommen das Blut vorher und nachher, das fließt. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? — Er kann dir erwidern: hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Welches ist Blut der Seele? Das, was strömt — so R. Eliézer; R. Šimón sagt, vom schwärzlichen Tropfen ab. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[66]*Und das Blut Erschlagener wird er trinken*, ausgenommen das ausströmende Blut, das Saaten nicht verunreinigungsfähig macht[67].

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn man einem Vieh zur Ader gelassen und das Blut in zwei Gefäße aufgenommen hat: wegen des ersten ist man nach aller Ansicht schuldig[68], ist man aber auch wegen des anderen schuldig oder nicht? Dieser erwiderte: Darüber besteht ein Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš, denn es wurde gelehrt: Wer einem Vieh zur Ader gelassen und das Blut in zwei Gefäße aufgenommen[69]hat, ist, wie Reš Laqiš sagt, zwei Sündopfer[70]schuldig, und wie R. Joḥanan sagt, nur ein Sündopfer schuldig.

NACH R. JEHUDA IST MAN WEGEN DES NACHFLIESSENDEN BLUTES SCHULDIG. R. Eleázar sagte: R. Jehuda pflichtet bei[71]hinsichtlich der Sühne, denn es heißt:[72]*denn das Blut mit der Seele sühnt es*; das Blut, mit dem die Seele ausgeht, sühnt, mit dem aber die Seele nicht ausgeht, sühnt nicht. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt:[73]*Blut*, wozu heißt es: *keinerlei Blut*? Da es heißt: *denn das Blut mit der Seele sühnt es*, so weiß ich dies[74]nur vom Opferblute, mit dem die Seele ausgeht, das Sühne schafft, woher dies von profanem Blute und vom nachfließenden

nach dem Wortlaute; nach Raschi, wenn es aufhört dunkel zu sein, sobald es zu verblassen anfängt. 64. Bevor es zu strömen beginnt u. wenn es zu strömen aufhört. 65. So nach Handschriften. 66. Num. 23,24. 67. Wie jede andere Flüssigkeit (vgl. S. 183 Anm. 130), als welche nur das nach dem Tode nachtriefende Blut (‚der Erschlagenen') gilt. 68. Weil strömendes Blut beigemischt ist. 69. Wenn er es bei zweimaligem Entfallen getrunken hat; vgl. Maimonides, *Jad*, הלכות שגגות Kap. 6 § 3. 70. Auch wegen des anderen, weil das ausströmende Blut in der Mehrheit ist. 71. Daß es ausströmendes Blut sein muß. 72. Lev. 17,11. 73. Ib. V. 10. 74. Daß es zum Genusse verboten ist. 75. Am Heiligen. 76. Zu-

Blute? – Darum heißt es: *keinerlei Blut.* Und eine anonyme Lehre im Siphra ist von R. Jehuda.

ii R. ÁQIBA VERPFLICHTET WEGEN EINER ZWEIFELHAFTEN VERUNTREUUNG[75] ZU EINEM SCHWEBE-SCHULDOPFER, DIE WEISEN BEFREIEN DAVON. JEDOCH PFLICHTET R. ÁQIBA BEI, DASS ER DAS VERUNTREUTE NUR DANN ZU ERSETZEN BRAUCHE, WENN ER SICH DESSEN BEWUSST WIRD UND DAZU EIN ZWEIFELLOSES SCHULDOPFER BRINGT. R. TRYPHON SPRACH: WESHALB SOLL DIESER ZWEI SCHULDOPFER[76]BRINGEN!? VIELMEHR ERSTATTE ER [DAFÜR] DAS VERUNTREUTE MIT DEM FÜNFTEL[77], SODANN BRINGE ER EIN SCHULDOPFER FÜR ZWEI SELÁ UND SAGE: HABE ICH SICHER EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, SO SEI DIES MEINE ERSTATTUNG FÜR DIE VERUNTREUUNG UND JENES MEIN SCHULDOPFER, IST ABER MEINE VERUNTREUUNG ZWEIFELHAFT, SO SEI DER GELDBETRAG NUR FREIWILLIGE SPENDE UND DAS SCHULDOPFER EIN SCHWEBENDES. VON DERSELBEN ART NÄMLICH, VON DER ER [DAS OPFER] BRINGT, WENN ER SICH [DER SÜNDE] BEWUSST WIRD, BRINGT ER ES AUCH,
iii,1 WENN ER SICH NICHT BEWUSST WIRD. R. ÁQIBA SPRACH: SEINE WORTE SIND EINLEUCHTEND BEI EINER GERINGFÜGIGEN VERUNTREUUNG, IST ES ABER EINE ZWEIFELHAFTE VERUNTREUUNG VON HUNDERT MINEN, SO IST ES FÜR IHN VORTEILHAFTER, EIN SCHULDOPFER FÜR ZWEI SELÁ ZU BRINGEN, ALS EINEN ZWEIFELHAFTEN VERUNTREUUNGSERSATZ FÜR HUNDERT MINEN. R. ÁQIBA PFLICHTET ALSO R. TRYPHON BEI EINER GERINGFÜGIGEN VERUNTREUUNG BEI.

Col.b GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[78]*Wenn eine Person,* daß man wegen der zweifelhaften Veruntreuung zu einem Schwebe-Schuldopfer verpflichtet ist – so R. Áqiba; die Weisen befreien davon. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Áqiba ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden[79], und die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden. R. Papa entgegnete: Alle sind der Ansicht, man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden, denn sonst hätte man [keinen Beleg] dafür, daß ein Rind auf der Nordseite [zu schlachten[80]sei], hierbei aber befreien ihn die Rabbanan aus dem Grunde, weil sie es durch [das Wort] *Gebote*[81]vom Sündopfer folgern: wie es da eine Handlung ist, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung, bei Versehen eines Sündopfers und bei einem Zweifel eines Schwebe-Schuldopfers schuldig macht,

erst das Schwebe-Schuldopfer u. dann das Schuldopfer wegen der Veruntreuung. 77. Cf. Lev. 5,16. 78. Lev. 5,17. 79. Vorangehend (Lev. 5,15) wird von der zweifellosen Veruntreuung gesprochen u. darauf (ib. V. 17) vom Schwebe-Schuldopfer. 80. Lev. 1,2ff. wird von der Herrichtung eines Rindes als Brandopfer gesprochen, ohne Angabe, wo dies zu erfolgen hat; erst in der weiter folgenden Behandlung des Kleinviehs (ib. V. 10ff.) heißt es, daß dies auf der Nordseite herzurichten sei; cf. Zeb. Fol. 48. 81. Das sowohl beim Sündopfer (Lev. 4,27) als

ebenso jede andere Handlung, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung, bei einem Zweifel eines Sündopfers und bei Versehen eines Schwebe-Schuldopfers schuldig macht, ausgenommen die Veruntreuung, wegen der man sich bei Vorsatz nicht der Ausrottung schuldig macht. Es wird nämlich gelehrt: Hat man die Veruntreuung vorsätzlich begangen, so ist dies, wie Rabbi sagt, mit dem Tode, und wie die Weisen sagen, mit einem Verbote belegt. — Und R. Åqiba!? — Er ist der Ansicht, die Folgerung durch [das Wort] *Gebote* vom Sündopfer wegen Talg[genusses][82] ist hierfür zu verwenden: wie es da ein festgesetztes [Opfer] ist, ebenso hierbei ein festgesetztes, ausgenommen das auf- und absteigende[83][Opfer], bei dem dies[84]nicht gilt. — Und die Rabbanan!? — Es gibt keine Wortanalogie zur Hälfte[85]. — Demnach ist R. Åqiba der Ansicht, es gebe eine Wortanalogie zur Hälfte!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, es gebe keine Wortanalogie zur Hälfte, und folgendes ist der Grund R. Åqibas; die Schrift sagt: *und wenn eine Person,* das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden[79]. — Und die Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht, dadurch folgere man hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden, daß das Schuldopfer für einen Betrag von Šeqalim[86]darzubringen ist. — Und R. Åqiba!? — Er ist der Ansicht, es gebe keine Vergleichung zur Hälfte[87]. — Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, es gebe auch eine Vergleichung zur Hälfte, während uns doch bekannt ist, daß es keine Vergleichung zur Hälfte gibt!? — Alle sind der Ansicht, es gebe keine Vergleichung zur Hälfte, und hierbei ist folgendes der Grund der Rabbanan: die Schlußfolgerung durch [das Wort] *Gebote* hebt die Vergleichung[88]auf. — Woher entnimmt R. Åqiba, daß das Schuldopfer für einen Betrag vom Šeqalim darzubringen ist? — Er entnimmt dies aus [den Worten]:[89]*dies ist das Gesetz vom Schuldopfer,* ein Gesetz für alle Schuldopfer; das Schuldopfer ist für einen Betrag von Šeqalim darzubringen. — Und die Rabbanan!? — Obgleich geschrieben steht: *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer,* muß es auch heißen: *und wenn eine Person,* das *und* zum voran-

auch beim Schwebe-Schuldopfer (ib. 5,17) gebraucht wird. 82. Dh. wegen einer gewöhnlichen Sünde; der Talggenuß wird als Beispiel genannt, weil der Abschnitt vom Sündopfer (Lev. Kap. 4) diesem Verbote (ib. 3,17) unmittelbar folgt. 83. Nach dem Vermögensverhältnisse des Darbringenden wegen der Lev. 5,1ff. genannten Vergehen. 84. Die Darbringung des Schwebe-Schuldopfers. 85. Dient sie als Schlußfolgerung für das eine, so gilt dies auch vom anderen. 86. In der Mehrzahl, also zwei; wie dies vom vorangehend genannten gewöhnlichen Schuldopfer gilt (cf. Lev. 5,15), ebenso gilt dies vom folgend genannten Schwebe-Schuldopfer. 87. Beide gleichen einander in jeder Hinsicht. 88. Die Schlußfolgerung durch Wortanalogie ist ausschlaggebender als die Schlußfolgerung durch Vergleichung. 89. Lev. 7,1. 90. Das sowohl beim Schwebe-Schuldopfer (Lev. 5,18) als auch

gehenden hinzufügend, um hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden zu folgern. Hieße es nur: *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer,* so könnte man glauben, die Bestimmung, ein Gesetz für alle Schuldopfer, gelte nur für zweifellose Schuldopfer, beim Schwebe-Schuldopfer aber, das wegen des zweifelhaften Talgessens darzubringen ist, sei es bei einem Zweifel nicht strenger als bei einem zweifellosen [Vergehen], und wie bei einem zweifellosen ein Sündopfer für ein Danqa ausreicht, ebenso auch bei einem Zweifel ein Schuldopfer für ein Danqa, daher schrieb der Allbarmherzige: *und wenn eine Person,* das *und* zum vorangehenden hinzufügend. — Allerdings nach demjenigen, der [die Worte:] *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer,* auslegt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der [die Worte:] *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer,* nicht ausgelt!? — Er folgert dies durch [das Wort] *Schätzungswert*[90] vom Schuldopfer wegen Veruntreuung. — Beim Schuldopfer wegen der vergebenen Sklavin[91] heißt es ja nicht *Schätzungswert*!? — Man folgere es durch das [Wort] *Widder*[92].

(R. ÁQIBA PFLICHTET ALSO BEI &C.) IST ABER &C. ZWEIFELHAFT. Wie ist dies zu verstehen[93]!? Raba erwiderte: Lies: und bleibt der Zweifel für immer bestehen, so sei es ein Schwebe-Schuldopfer.

VON DERSELBEN ART NÄMLICH, VON DER ER [DAS OPFER] BRINGT, WENN ER SICH [DER SÜNDE] BEWUSST WIRD, BRINGT ER ES AUCH, WENN ER SICH NICHT BEWUSST WIRD. Endlich muß er ja, wenn er sich bewußt wird, ein zweifelloses Schuldopfer[94] bringen!? Raba erwiderte: Aus den Worten beider lernen wir, daß beim zweifellosen Schuldopfer vorher kein Bewußtwerden erforderlich ist[95].

iii,2 WENN EINE FRAU[96] DAS VOGEL-SÜNDOPFER GEBRACHT[97] HAT, SO RICHTE SIE ES, WENN SIE VOR DEM KOPFABKNEIFEN[98] SICH BEWUSST WIRD, DASS SIE SICHER GEBOREN HAT, ALS ZWEIFELLOSES OPFER HER, DENN VON DERSELBEN ART, VON DER SIE ES BRINGT, WENN SIE SICH BEWUSST WIRD,
iv BRINGT SIE ES AUCH, WENN SIE SICH NICHT BEWUSST WIRD. WER VON EINEM STÜCKE PROFANES UND EINEM STÜCKE HEILIGES EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, IST FREI, UND NACH R. ÁQIBA ZU EINEM SCHWEBE-SCHULDOPFER VERPFLICHTET; HAT ER AUCH DAS ANDERE GEGESSEN, SO BRINGE ER EIN ZWEIFELLOSES SCHULD-

beim Schuldopfer wegen Veruntreuung (ib. V. 15) gebraucht wird. 91. Wegen Beschlafung einer solchen; cf. Lev. 19,20. 92. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 5,15 u. ib. 19,22. 93. Hierbei handelt es sich ja um ein Schwebe-Schuldopfer wegen eines Zweifels. 94. Die bedingungsweise Darbringung des Schwebe-Schuldopfers hat ja keinen Zweck. 95. Dieses gilt ev. tatsächlich als Schuldopfer u. er braucht weiter keines darzubringen. 96. Eine Wöchnerin; cf. Lev. 12,6ff. 97. Im Falle eines Zweifels, ob es eine richtige Geburt war. 98. Des Opfertieres;

OPFER. WENN EINER DAS EINE GEGESSEN HAT UND DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DAS ANDERE GEGESSEN HAT, SO BRINGE DIESER[99] EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER UND JENER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER — SO R. ÅQIBA. R. ŠIMÔN SAGT, BEIDE [ZUSAMMEN] BRINGEN EIN SCHULDOPFER. R. JOSE SAGT, ZWEI KÖNNEN NICHT [ZUSAMMEN] EIN SCHULDOPFER BRINGEN. WER VON Fol. 23
EINEM STÜCKE TALG UND EINEM STÜCKE PROFANES EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, BRINGE v
EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER; HAT ER AUCH DAS ANDERE GEGESSEN, SO BRINGE ER EIN SÜNDOPFER. WENN EINER DAS EINE GEGESSEN HAT UND DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DAS ANDERE GEGESSEN HAT, SO BRINGE DIESER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER UND JENER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER — SO R. AQIBA. R. ŠIMÔN SAGT, BEIDE [ZUSAMMEN] BRINGEN EIN SÜNDOPFER. R. JOSE SAGT, ZWEI KÖNNEN NICHT [ZUSAMMEN] EIN SÜNDOPFER BRINGEN. WER vi
VON EINEM STÜCKE TALG UND EINEM STÜCKE HEILIGES EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, BRINGE EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER; HAT ER AUCH DAS ANDERE GEGESSEN, SO BRINGE ER EIN SÜNDOPFER UND EIN ZWEIFELLOSES SCHULDOPFER. WENN EINER DAS EINE GEGESSEN UND DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DAS ANDERE GEGESSEN HAT, SO BRINGE DIESER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER UND JENER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. R. ŠIMÔN SAGT, BEIDE [ZUSAMMEN] BRINGEN EIN SÜNDOPFER UND EIN SCHULDOPFER. R. JOSE SAGT, ZWEI KÖNNEN NICHT [ZUSAMMEN] EIN SÜNDOPFER UND EIN SCHULDOPFER BRINGEN. WER vii
VON EINEM [PROFANEN] STÜCKE TALG UND EINEM HEILIGEN STÜCKE TALG EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, BRINGE EIN SÜNDOPFER; R. AQIBA SAGT, AUCH EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER; HAT ER AUCH DAS ANDERE GEGESSEN, SO BRINGE ER ZWEI SÜNDOPFER UND EIN ZWEIFELLOSES SCHULDOPFER. WENN EINER DAS EINE GEGESSEN HAT UND DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DAS ANDERE GEGESSEN HAT, SO BRINGE DIESER EIN SÜNDOPFER UND JENER EIN SÜNDOPFER. R. ÅQIBA SAGT, DIESER [BRINGE EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER] UND JENER BRINGE EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. R. ŠIMÔN SAGT, DIESER BRINGE EIN SÜNDOPFER UND JENER BRINGE EIN SÜNDOPFER, UND BEIDE [ZUSAMMEN] BRINGEN EIN SCHULDOPFER. R. JOSE SAGT, ZWEI KÖNNEN NICHT [ZUSAMMEN] EIN SCHULDOPFER BRINGEN. WER VON EINEM [PROFANEN] STÜCKE TALG UND EINEM STÜCKE viii
TALG VON ÜBRIGGEBLIEBENEM EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, BRINGE EIN SÜNDOPFER UND EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER; HAT ER AUCH DAS ANDERE GEGESSEN, SO BRINGE ER DREI SÜNDOPFER. WENN EINER DAS EINE GEGESSEN HAT UND DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DAS ANDERE GEGESSEN HAT, SO BRINGE DIESER

cf. Lev. 1,15. 99. Obgleich ihm nur ein Stück vorgelegen hat; cf. supra Fol. 17b.

EIN SÜNDOPFER UND EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER UND JENER EIN SÜNDOPFER UND EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. R. ŠIMÓN SAGT, DIESER BRINGE EIN SÜNDOPFER UND JENER BRINGE EIN SÜNDOPFER, UND BEIDE BRINGEN [ZUSAMMEN] EIN SÜNDOPFER. R. JOSE SAGT, ZWEI KÖNNEN NICHT [ZUSAMMEN] EIN SÜNDOPFER BRINGEN, DAS WEGEN EINER SÜNDE[100] DARZUBRINGEN IST.

GEMARA. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach R. Jose können somit zwei [zusammen] nur ein Sündopfer nicht bringen, wohl aber können zwei [zusammen] ein Schwebe-Schuldopfer bringen, und dies lehrt ja auch der erste Autor!? — Wolltest du sagen, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen bei einem Stücke von zwei[101] Stücken, so wird ja gelehrt: R. Jose sagt, dieser bringe ein Schwebe-Schuldopfer und jener bringe ein Schwebe-Schuldopfer!? Dieser erwiderte: Er lehrt uns folgendes: der erste Autor ist R. Jose.

VON EINEM STÜCKE TALG UND EINEM STÜCKE HEILIGES &C., EINEM [PROFANEN] STÜCKE TALG UND EINEM HEILIGEN STÜCKE TALG &C., EINEM STÜCKE TALG UND EINEM STÜCKE TALG VON ÜBRIGGEBLIEBENEM &C. Raba sprach zu R. Naḥman: Er sollte doch auch ein zweifelloses Schuldopfer bringen, denn es ist ja Übriggebliebenes von Heiligem!? Dieser erwiderte: Es war keine Peruṭa wert[102]. — Aber vorher spricht er ja von dem Falle, wenn es eine Peruṭa wert war, denn er lehrt von einem zweifellosen Schuldopfer!? Dieser erwiderte: Das Stück, das nicht Übriggebliebenes war, war eine Peruṭa wert. — Er lehrt ja aber[103] den Fall, daß jemand wegen eines Essens vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig ist, wobei auch Übriggebliebenes mit aufgezählt wird!? Dieser erwiderte: Jenes gilt von einem großen [Stücke], dieses aber von einem kleinen. Oder auch, (dies ist kein Einwand:) jenes in der Regenzeit, dieses aber im Sommer[104].

WENN EINER DAS EINE GEGESSEN HAT &C. Raba sprach zu R. Naḥman: Kann R. Šimón[105] denn gesagt haben, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, wer am Versöhnungstage Aas gegessen hat, sei[106] frei!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Wenn er eine Niere mit dem Talg[107] gegessen hat. — Auch eine Niere mit dem Talge ist ja als Darzubringendes verboten, wieso kann sich nun das Ver-

100. Wie dies beispielsweise bei der Wöchnerin nicht der Fall ist. 101. Wenn eines erlaubt u. eines verboten war, u. zwei sie gegessen haben; nach dem 1. Autor hat jeder ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen, nach RJ. dagegen nur der erste u. der andere ist frei. 102. Da es verboten u. nicht verwendbar war; er hat somit keine Veruntreuung begangen. 103. Ob. Fol. 13b. 104. Es verdirbt sofort u. ist daher wertlos. 105. Der im letzten Falle der Mišna lehrt, daß, wenn einer Talg u. einer Übriggebliebenes gegessen hat, jeder 2 Sündopfer darzubringen habe, das Verbotene also von einem weiteren Verbote erfaßt werden könne. 106. Von der Sünde des Essens am Versöhnungstage. 107. Das Verbot des Übriggebliebe-

bot des Übriggebliebenen darauf erstrecken!? Wolltest du erwidern, R. Šimón sei der Ansicht, Übriggebliebenes sei ein schweres Verbot und erstrecke sich auf das leichtere Verbot des Darzubringenden, so ist ja auch Aas ein leichteres Verbot und [das Essen am] Versöhnungstage ein schwereres Verbot, und das schwerere Verbot [des Essens am] Versöhnungstage erstreckt sich nicht auf das leichtere Verbot des Aases!? — Vielmehr, der Allbarmherzige hat bekundet, daß beim Heiligen ein Verbot sich auf Verbotenes erstrecke. Es wird nämlich gelehrt:[108]*Dem Herrn dargebrach-* Col.b
tes, dies schließt die Opferteile ein. Die Opferteile sind ja als Darzubringendes verboten und hinsichtlich des Talges besteht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot, und das Verbot der Unreinheit erfaßt sie. Es ist auch zu beweisen, daß dem so ist. Rabbi ist ja der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auch auf Verbotenes, jedoch nur ein schwereres Verbot auf ein leichteres Verbot, nicht aber ein leichteres Verbot auf ein schwereres Verbot, und beim Heiligen ist er, wie wir wissen, der Ansicht, daß auch ein leichteres Verbot sich auf ein schwereres Verbot erstrecke. Das Verbot der Veruntreuung ist ja ein mit dem [himmlischen] Tode belegtes leichteres Verbot und das Verbot des Heiligen ist ein mit der Ausrottung belegtes schwereres Verbot, und das mit dem [himmlischen] Tode belegte Verbot erstreckt sich auf das mit der Ausrottung belegte Verbot. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte:[109]*Aller Talg für den Herrn*, dies schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer hinsichtlich der Veruntreuung ein. Die Veruntreuung ist ja ein mit dem [himmlischen] Tode belegtes Verbot, und es erstreckt sich auf das mit der Ausrottung belegte Verbot des Talges. Schließe hieraus, daß die Schrift dies beim Heiligen bekundet hat. — Es wird ja aber gelehrt, R. Šimón sagt, beim Darzubringenden[110] gebe es kein Verwerfliches und beim Darzubringenden gebe es kein Übriggebliebenes[111]!? — Vielmehr, Tannaím streiten über die Ansicht R. Šimóns: manche sagen, bei Heiligem erstrecke sich ein Verbot auf Verbotenes, und manche sagen, auch bei Heiligem erstrecke sich ein Verbot nicht auf Verbotenes. — Wie sind nach demjenigen, welcher sagt, auch beim Heiligen erstrecke sich ein Verbot nicht auf Verbotenes, [die Worte:] *aller Talg für den Herrn*, zu erklären!? — Er bezieht sie auf die Jungen[112]von Opfertieren. Er ist der Ansicht, die Jungen von Opfertieren sind erst bei ihrem Werden[113]heilig, somit kommen beide gleichzeitig[114].

nen erfaßt nur die Niere u. der Talg ist an sich verboten. 108. Lev. 7,21. 109. Ib. 3,16. 110. Wörtl. Hinaufkommenden, den Opferteilen, die auf den Altar zur Aufräucherung kommen. 111. Wer sie gegessen hat, macht sich nicht der Ausrottung schuldig. 112. Auf die Opferteile von solchen. 113. Erst wenn sie geboren werden. 114. Bei der Geburt treten beide Verbote gleichzeitig in Kraft, sodaß nicht eines vom anderen erfaßt wird, u. beide haben Geltung.

SECHSTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER GEBRACHT HAT UND SICH BEWUSST WIRD, DASS ER NICHT GESÜNDIGT HAT, SO IST [DAS OPFERTIER], WENN ES NOCH NICHT GESCHLACHTET WORDEN IST, HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, ES IST WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, UND ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. R. ELIÉZER SAGT, ES SEI DARZUBRINGEN, DENN WIRD ES AUCH NICHT FÜR DIESE SÜNDE DARGEBRACHT, SO WIRD ES FÜR IRGEND EINE ANDERE SÜNDE[1] DARGEBRACHT. WIRD ER SICH BEWUSST, NACHDEM ES GESCHLACHTET WORDEN IST, SO IST DAS BLUT FORTZUSCHÜTTEN UND DAS FLEISCH KOMME IN DEN VERBRENNUNGSRAUM. IST DAS BLUT BEREITS GESPRENGT WORDEN UND DAS FLEISCH VORHANDEN, SO DARF ES GEGESSEN WERDEN. R. JOSE SAGT, AUCH WENN DAS BLUT NOCH IM BECHER IST, IST ES ZU
ii SPRENGEN UND DAS FLEISCH ZU ESSEN. NICHT SO ABER IST ES BEIM ZWEIFELLOSEN SCHULDOPFER; WENN[2] BEVOR ES GESCHLACHTET WORDEN IST, SO IST ES HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN, WENN NACHDEM ES GESCHLACHTET WORDEN IST, SO IST ES ZU BEGRABEN, UND IST DAS BLUT BEREITS GESPRENGT WORDEN, SO KOMME DAS FLEISCH IN DEN VERBRENNUNGSRAUM. NICHT SO IST ES BEIM ZU STEINIGENDEN RINDE[3]; WENN BEVOR ES GESTEINIGT WORDEN IST, SO IST ES HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN, UND WENN NACHDEM ES GESTEINIGT WORDEN IST, SO IST ES ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT. NICHT SO IST ES BEIM GENICKBROCHENEN KALBE[4]; WENN[5] BEVOR IHM DAS GENICK GEBROCHEN WORDEN IST, SO IST ES HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN, UND WENN NACHDEM IHM DAS GENICK GEBROCHEN WORDEN IST, SO IST ES AN ORT UND STELLE ZU BEGRABEN, DENN ES WURDE VON VORNHEREIN WEGEN EINES ZWEIFELS[6] GEBRACHT; ES HAT NUN DIE SÜHNE DES ZWEIFELS[7] VOLLZOGEN.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, da er es nicht braucht, heiligt er es nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, da ihm das Herz pochte[8], war er es zu heiligen entschlossen. Es wird ge-

1. Die man vielleicht begangen hat. 2. Er sich bewußt wird, die Sünde nicht begangen zu haben. 3. Das beispielsweise wegen Tötung eines Menschen (cf. Ex. 21,29) verurteilt worden ist, wenn es sich herausstellt, daß es ein Fehlurteil war. 4. Cf. Dt. 21,1ff. 5. Der Totschläger entdeckt wird. 6. Dh. weil der Täter unbekannt war. 7. Der beim Genickbrechen bestanden hat. 8. Dh. er war beun-

lehrt: R. Meír und die Rabbanan streiten sowohl über den Fall, wenn er sich bewußt wird, daß er gesündigt[9] hat, als auch über den Fall, wenn er sich bewußt wird, daß er nicht gesündigt hat. Wenn er sich bewußt wird, daß er gesündigt hat, um die weitgehendere Ansicht R. Meírs hervorzuheben: obgleich er sich bewußt wird, daß er gesündigt hat, komme es in die Herde zurück und weide, weil er, als er es absonderte, sich nicht bewußt war; und wenn er sich bewußt wird, daß er nicht gesündigt hat, um die weitgehendere Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: obgleich er nicht gesündigt hat, denn als er es absonderte, wußte er es nicht, und da ihm das Herz pochte, war er es zu heiligen entschlossen.

R. Šešeth sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn er zur Fol. 24
Sicherheit zwei Schuldopfer abgesondert und durch eines von ihnen Sühne erlangt hat, das andere weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen ist, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. — Aus welchem Grunde? — R. Meír streitet gegen die Rabbanan nur deshalb, weil er nicht bekundet hat, daß ihm das Herz pochte, [hierbei aber,] wo er eines absondern sollte und zwei abgesondert hat, weil er sich sagte, wenn eines abhanden kommen sollte, werde er Sühne erlangen durch das andere, bekundete er, daß ihm das Herz pochte, und da dem so ist, war er es zu heiligen entschlossen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Weisen pflichten R. Meír bei, daß, wenn bei einem Schwebe-Schuldopfer die Zeugen[10] als Falschzeugen[11] überführt worden sind, es herauszulassen und wieder mit der Herde weiden zu lassen sei. — Aus welchem Grunde? — Die Rabbanan streiten gegen ihn nur über den Fall, wenn er es aus eigenem Antrieb abgesondert hat, sodaß anzunehmen ist, ihm pochte das Herz, wenn er es aber wegen der Zeugen abgesondert hat, verließ er sich auf sie nicht, denn er dachte, es könnten andere Zeugen kommen und sie als Falschzeugen überführen. Raba wandte ein: Nicht so ist es beim zu steinigenden Rinde; wenn bevor es gesteinigt worden ist, ist es herauszulassen und mit der Herde weiden zu lassen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei gekommen waren und bekundet haben, es habe [einen Menschen] getötet, und zwei andere bekunden, es habe nicht getötet, so hast du ja keinen Grund, auf die letzteren zu hören, höre doch auf die ersteren. Doch wohl überführte Falschzeugen, und ebenso beim Schwebe-Schuldopfer, überführte Falschzeugen, und sie streiten. Abajje erwiderte ihm: Vielleicht beim zu steinigenden Rinde in dem Falle, wenn der Erschlagene zu Fuß ankommt, und

ruhigt; er rechnete mit der Möglichkeit, die Sünde begangen zu haben. 9. Er hat dann ein Sündopfer zu bringen u. ist vom Schuldopfer entbunden. 10. Die einen zu einem solchen veranlaßt haben. 11. Wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie die Beobachtungen gar nicht gemacht haben können; cf. Mak. Fol. 5a. 12.

dem entsprechend beim Schwebe-Schuldopfer, wenn das Stück festgestellt[12]wird; nicht aber in dem Falle, wenn Zeugen ihn das Schwebe-Schuldopfer abzusondern veranlaßt haben. Hierüber besteht ein Streit. Ein Schwebe-Schuldopfer, dessen Zeugen als falsch überführt worden sind, gleicht, wie R. Eleázar sagt, einem Eifersuchts-Speisopfer[13]. Es wird nämlich gelehrt: Ergibt es sich, daß sie Falschzeugen[14]sind, so ist ihr Speisopfer profan. R. Johanan sagt, es sei weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. — Sollte auch R. Johanan es mit dem Eifersuchts-Speisopfer vergleichen!? — Es gleicht diesem nicht; das Eifersuchts-Speisopfer wird nicht zur Sühne dargebracht, sondern nur zur Aufklärung der Sünde, das Schwebe-Schuldopfer aber wird zur Sühne dargebracht, und da ihm das Herz pochte, war er es zu heiligen entschlossen.

R. Keruspedaj sagte im Namen R. Johanans: Sind die Zeugen des zu steinigenden Rindes als Falschzeugen überführt worden, so hat, wer es in Besitz genommen, es geeignet. Raba sagte: Die Ansicht R. Johanans ist einleuchtend in dem Falle, wenn sie bekundet haben, sein Rind sei beschlafen[15]worden, wenn sie aber bekundet haben, er selber habe sein Rind beschlafen, so weiß er, daß er es nicht beschlafen hat, und gibt es nicht preis, vielmehr bemüht er sich, Zeugen zu erbringen[16]. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre des Rabba b. Ithaj im Namen des Reš Laqiš, daß nämlich, wenn die Zeugen einer abtrünnigen Stadt[17]als Falschzeugen überführt worden sind, wer sie in Besitz genommen, sie geeignet[18] habe!? — Bei der abtrünnigen Stadt handelt es sich um eine Gemeinschaft, und jeder, wenn er auch weiß, daß er nicht gesündigt hat, glaubt, die anderen haben gesündigt, und er gibt sein Vermögen[19]preis, hierbei aber, wo es sich um ihn allein handelt, weiß er, daß er es nicht beschlafen hat, und gibt es nicht preis, vielmehr bemüht er sich, Zeugen zu erbringen.

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Geschenk gibt und dieser sagt, er wolle es nicht, so hat, wer es in Besitz genommen, es geeignet. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre des Rabba b. Abuha im Namen des R. Šešeth, und wie manche sagen, des R. Abahu im Namen des R. Šešeth, daß nämlich, wenn der Empfänger eines Geschenkes, nachdem das Geschenk in seinen Besitz gekommen ist, sagt, diese Schenkung möge nichtig sein, er wolle sie nicht haben, seine Worte gültig seien;

Daß es zum Essen erlaubt war. 13. Das die Ehebruchverdächtigte darzubringen hat; cf. Num. 5,15. 14. Die sie belastet haben. 15. Da das Rind zu steinigen ist, so hat der Eigentümer es preisgegeben. 16. Die gegen ihn auftretenden Zeugen als Falschzeugen zu überführen. 17. Daß sie sich dem Götzendienste hingegeben hat; (cf. Dt. 13,13ff.); ihr ganzes Vermögen ist zu vernichten. 18. Obgleich jeder von sich weiß, daß die Aussage gegen ihn falsch ist. 19. Cf. Syn. Fol. 111b.

wenn aber: sie ist nichtig, es ist keine Schenkung, er nichts gesagt habe, wonach seine Worte insofern gültig sind, daß [das Geschenk] zurück zum Eigentümer gelangt[20]!? -- Nein, seine Worte sind gültig, indem er es nicht Col.b eignet, und wer es in Besitz nimmt, eignet es. Man wandte ein: Wenn jemand zu seinem Nächsten[21]gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, ich lasse meine Hand davon, so hat er nichts gesagt. 'Ich lasse meine Hand davon' ist ja ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle es nicht, und er lehrt, er habe nichts gesagt!? — Anders ist es da, denn wir sagen, er hat sich nur von Verhandlungen[22]losgesagt, nicht aber hat er sich vom Felde selbst losgesagt. Man wandte ein: Wenn jemand sein Vermögen, worunter Sklaven sich befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen sie, wenn der zweite Herr ein Priester ist, Hebe essen[23]. R. Simón b. Gamliél sagt, sobald dieser gesagt hat, er wolle sie nicht haben, haben die Erben[24]sie längst geeignet. Allerdings ist R. Simón b. Gamliél der Ansicht, wer etwas verschenkt, rechnet damit, daß man es annehmen werde, und wenn man es nicht annimmt, geht es zum Eigentümer zurück, nach dem ersten Autor aber kann ja, sobald dieser gesagt hat, er wolle sie nicht haben, jeder, der sie in Besitz nimmt, eignen, somit sind sie ja[25]Gemeine, und sie essen Hebe als Gemeine!? — Er ist der Ansicht, wenn jemand seinen Sklaven freigibt, gehe er frei aus, jedoch benötige er einer Freilassungsurkunde von seinem Herrn, und er ist der Ansicht, wem die Freilassungsurkunde noch fehlt, dürfe Hebe essen.

R. ELIÉZER SAGT, ES SEI DARZUBRINGEN &C. Wozu braucht R. Eliézer mit der Sünde[26][zu begründen], R. Eliézer sagte ja, das Schwebe-Schuldopfer könne freiwillig gespendet werden!? Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagt, man könne jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden!? R. Aši erwiderte: Es ist R. Eliézer [der Lehre], in der sie zu ihm[27]sprachen. Wir haben nämlich gelernt: Aber sie sagen [zu mir]: warte, bis du zu einem Zweifel[28]kommst.

WIRD ER SICH BEWUSST, NACHDEM ES GESCHLACHTET WORDEN IST &C. Er lehrt, das Fleisch komme in den Verbrennungsraum, wonach Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, zu verbrennen ist; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Nicht so ist es beim zweifellosen Schuldopfer; wenn bevor es geschlachtet worden ist, so ist es herauszu-

20. Es ist aber nicht Freigut. 21. Ein Teilhaber zum anderen. 22. Er ist seines Eigentums so sicher, daß es darüber nichts zu verhandeln gibt. 23. Sie gehören trotz seiner Ablehnung zu seinem Gesinde. 24. Des Testators. 25. Da die Sklaven sich selber eignen u. dadurch Freie werden. 26. Er kann eine andere Sünde begangen haben. 27. Zu Baba b. Buta; cf. infra Fol. 25a. 28. Der Begehung

lassen und wieder mit der Herde weiden zu lassen, und wenn nachdem es geschlachtet worden ist, so ist es zu begraben. R. Eleázar erwiderte: Es ist zu teilen; wer das eine lehrte, lehrte nicht das andere. Rabba erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem zweifellosen Schuldopfer und einem Schwebe-Schuldopfer!? Ein zweifelloses Schuldopfer heiligt man nicht, wenn man es nicht braucht, bei einem Schwebe-Schuldopfer aber war er, da ihm das Herz pochte, es zu heiligen entschlossen. Wenn man aber einen Einwand erheben will, so ist auf einen Widerspruch beim zweifellosen Schuldopfer hinzuweisen; er lehrt, es sei zu begraben, und im Schlußsatze heißt es, das Fleisch komme in den Verbrennungsraum!? Dies ist entschieden zu teilen, und wer das eine lehrte, lehrte nicht das andere. R. Aši erwiderte: Der Anfangsatz, der vom Schwebe-Schuldopfer lehrt, das Fleisch komme in den Verbrennungsraum, ist kein Widerspruch; weil es nämlich wie ein untaugliches Schlachtopfer erscheint[29].

IST DAS BLUT GESPRENGT WORDEN, SO DARF DAS FLEISCH GEGESSEN WERDEN. Weshalb denn, er hatte ja ein Bewußtwerden[30]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[31]*und er nicht wußte, und es wird ihm vergeben*; und bei der Vergebung war er sich nicht bewußt.

R. JOSE SAGT, AUCH WENN DAS BLUT BEREITS IM BECHER IST &c. Wieso ist es nach R. Jose zu sprengen, bei der Vergebung war er sich ja nicht bewußt!? Raba erwiderte: R. Jose ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt[32]. — Allerdings sagt dies R. Šimón von dem, was zum Sprengen bestimmt ist, dieses aber ist ja nicht zum Sprengen bestimmt[33]!? — Im Westen sagten sie: R. Jose ist der Ansicht, das Dienstgefäß heilige das von vornherein Untaugliche, um dargebracht zu werden.

NICHT SO BEIM ZWEIFELLOSEN SCHULDOPFER &c. Es wurde gelehrt: Wann wird das genickbrochene Kalb[4] verboten? R. Hamnuna sagt, schon lebend, und Raba sagt, nach dem Genickbrechen. — Allerdings nach Raba, mit der Zeit, wo mit ihm eine Handlung ausgeübt worden ist, von wann
Fol. 25 ab aber nach R. Hamnuna? R. Jannaj erwiderte: Ich habe diesbezüglich eine Zeitgrenze gehört, habe sie aber vergessen; die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[34] mache es verboten. R. Hamnuna sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wer die Entsündigungskuh[35], das zu steinigende Rind oder das genickbrochene Kalb schlachtet[36],

einer Sünde. 29. Deshalb ist es zu verbrennen, obgleich es profan ist. 30. Während die Schrift ausdrücklich von dem Falle spricht, wenn er sich nicht bewußt wird. 31. Lev. 5,18. 32. Es gilt also als vor dem Bewußtwerden gesprengt. 33. Da das Opfer gar nicht darzubringen ist. 34. Wo das Genickbrechen erfolgt; cf. Dt. 21,4. 35. Die sog. rote Kuh; cf. Num. Kap. 19. 36. Wenn die Schlach-

ist nach R. Šimón frei und nach den Weisen schuldig. Allerdings besteht nach meiner Ansicht, schon lebend, der Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan in folgendem: R. Šimón ist der Ansicht, die nutzlose Schlachtung heiße nicht Schlachtung, und die Rabbanan sind der Ansicht, die nutzlose Schlachtung heiße Schlachtung; wieso aber befreit R. Šimón, wenn du sagst, erst nach dem Genickbrechen, es ist ja eine taugliche Schlachtung[37]!? Wolltest du sagen, R. Šimón sei der Ansicht, beim Kalbe sei auch die Schlachtung tauglich[38], so haben wir ja gelernt: Was bei der [roten] Kuh tauglich ist, ist beim genickbrochenen Kalbe untauglich, und was bei der [roten] Kuh untauglich ist, ist beim genickbrochenen Kalbe tauglich: bei der [roten] Kuh ist das Schlachten tauglich und das Genickbrechen untauglich, beim genickbrochenen Kalbe ist das Genickbrechen tauglich und das Schlachten untauglich. Da schwieg jener. Nachdem dieser fortgegangen war, sprach er: Ich sollte ihm doch erwidert haben: R. Šimón sei der Ansicht, das Schlachten sei beim genickbrochenen Kalbe tauglich. — Und R. Hamnuna!? — Er kann dir erwidern: der Autor würde es nicht zu lehren unterlassen haben, daß nach R. Šimón, dem dies zu addizieren ist, das Schlachten beim Kalbe tauglich sei. Raba sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Nicht so beim genickbrochenen Kalbe; wenn bevor ihm das Genick gebrochen worden ist, so ist es herauszulassen und wieder mit der Herde weiden zu lassen. Wieso ist es, wenn du sagst, schon lebend, herauszulassen und mit der Herde weiden zu lassen, es war ja schon lebend verboten!? — Lies: wenn bevor es zum Genickbrechen ausersehen war. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn nachdem ihm das Genick gebrochen worden ist, so ist es an Ort und Stelle zu begraben!? — Lies: nachdem es zum Genickbrechen ausersehen war. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Denn es ist von vornherein wegen eines Zweifels gebracht worden; es hat nun die Sühne des Zweifels vollzogen. Wenn schon lebend, so hat es ja dann den Zweifel nicht gesühnt[39]!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Es gibt Tauglichmachendes[40] und Sühnendes[41] innerhalb[42] und es gibt Tauglichmachendes und Sühnendes außerhalb[43]; wie

tung verboten ist, zBs. ein Vieh u. sein Junges am selben Tage; Hul. Fol. 78a. In all diesen Fällen ist das Fleisch zum Genusse verboten. 37. Da es erst beim Hinabbringen verboten wird. 38. Statt des Genickbrechens, sodaß es durch das Schlachten nicht zum Essen erlaubt wird. 39. Dies erfolgt erst beim Genickbrechen. 40. Opfer, die nicht zur Sühne, sondern zur Tauglichmachung der Person dargebracht werden, wie beispielsweise die des Aussätzigen. 41. Opfer, die zur Sühne dargebracht werden, wie Sünd- u. Schuldopfer. 42. Die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden. 43. Die außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden; beispielsweise die Vögel zur Reinigung des Aussätzigen, der Süh-

beim Tauglichmachenden und Sühnenden innerhalb das Tauglichmachende dem Sühnenden gleicht[44], ebenso gleicht beim Tauglichmachenden und Sühnenden außerhalb das Tauglichmachende dem Sühnenden[45].

iii R. ELIÉZER SAGTE: MAN KANN BELIEBIG JEDEN TAG UND ZU JEDER ZEIT EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER FREIWILLIG SPENDEN. EIN SOLCHES NANNTE MAN SCHULDOPFER DER FROMMEN. MAN ERZÄHLT VON BABA B. BUṬA, DASS ER JEDEN TAG EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER FREIWILLIG ZU SPENDEN PFLEGTE, MIT AUSNAHME DES TAGES NACH DEM VERSÖHNUNGSTAGE[46]. ER SPRACH: BEI DIESEM TEMPEL, WÜRDE MAN MICH LASSEN, SO WÜRDE ICH ES [AUCH AN DIESEM] BRINGEN, ABER SIE SAGEN ZU MIR: WARTE, BIS DU ZU EINEM ZWEIFEL[47] KOMMST. DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER BRINGEN NUR WEGEN EINER [SÜNDE], DIE BEI VORSATZ MIT
iv DER AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN MIT EINEM SÜNDOPFER BELEGT IST. DIE SÜNDOPFER ODER ZWEIFELLOSE SCHULDOPFER SCHULDEN, SIND VERPFLICHTET, WENN DER VERSÖHNUNGSTAG VORÜBER[48] IST, DIESE NACH DEM VERSÖHNUNGSTAGE ZU BRINGEN; DIE SCHWEBE-SCHULDOPFER SCHULDEN, SIND FREI. WER AM VERSÖHNUNGSTAGE IN EINEN ZWEIFEL EINER SÜNDE GERÄT, SELBST
v BEIM DUNKELWERDEN, IST FREI, DENN DER GANZE TAG SÜHNT. WENN EINE FRAU EIN ZWEIFELHAFTES VOGEL-SÜNDOPFER ZU BRINGEN[49] HAT, UND DER VERSÖHNUNGSTAG VORÜBER IST, SO MUSS SIE ES NACH DEM VERSÖHNUNGSTAGE BRINGEN, WEIL ES ZUM ESSEN VON SCHLACHTOPFERN[50] GEEIGNET MACHT. WENN EIN VOGEL-SÜNDOPFER WEGEN EINES ZWEIFELS GEBRACHT WORDEN IST, UND ES SICH NACH DEM KOPFABKNEIFEN HERAUSSTELLT[51], SO IST ES ZU BEGRABEN.

GEMARA. Welcher Ansicht ist R. Eliézer: ist er der Ansicht, es sei Pflicht[52], wieso hat er, wenn er sich bewußt wird, ein Sündopfer zu bringen; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß es eine freiwillige Spende ist. — Und die Rabbanan? — Nur Brandopfer und Heilsopfer sind als Gelobtes und freiwillige Spende zu bringen, Sündopfer und Schuldopfer aber sind Pflicht; das Schwebe-Schuldopfer ist aber deshalb zu bringen, bevor man sich [der Sünde] bewußt wird, um geschützt[53] zu sein, weil die Tora die Körper Jisraéls geschont hat. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu

nebock des Versöhnungstages u. das genickbrochene Kalb. 44. Auch ersteres muß gleich dem letzteren fehlerfrei sein. 45. Auch die Vögel des Aussätzigen sind schon lebend zum Genusse verboten, wie dies beim Sühnebock der Fall ist, u. dies gilt auch vom genickbrochenen Kalbe. 46. An dem er zweifellos sündenfrei war. 47. Einer begangenen Sünde. 48. Sodaß sie durch diesen Sühne erlangt haben. 49. Wegen einer zweifelhaften Geburt; cf. Lev. Kap. 12. 50. Worauf der Versöhnungstag keinen Einfluß hat. 51. Daß die Sünde gar nicht begangen worden ist. 52. Das Schwebe-Schuldopfer sei ein pflichtiges Opfer, u. sühnt die Sünde, falls sie begangen worden ist. 53. Vor Strafe. 54. Nach Hand-

R. Aši: Vielleicht gleicht das Schwebe-Schuldopfer dem Brandopfer und dem Heilsopfer: wie Brandopfer und Heilsopfer Pflicht und freiwillige Spende sein können, ebenso das Schwebe-Schuldopfer Pflicht und freiwillige Spende!? Dieser erwiderte: Brandopfer und Heilsopfer sind in der Schrift hauptsächlich als freiwillige Spende genannt, das Schwebe-Schuldopfer aber ist hauptsächlich als Pflicht genannt.

R. Ḥija[54]rezitierte vor Raba: Das Schwebe-Schuldopfer ist wegen Aases[55] zu bringen. Dieser sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, die Weisen sagen, man dürfe ein Schwebe-Schuldopfer bringen nur wegen einer Sache, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist; und wenn nach R. Eliézer, so kann es ja auch als freiwillige Spende gebracht werden!? Dieser erwiderte: Weshalb lernst du nicht [gründlich]!? Sehr oft rezitierte ich dies vor dem Meister, das ist Rabba, und er sprach zu mir: Dies nach R. Eliézer in der Lehre, in der sie zu ihm[27]sprachen. Es wird nämlich gelehrt: Aber sie sprachen [zu mir]: warte bis du zu einem Zweifel[28]kommst. Col.b

Raba sagte: Folgendes ist der Grund derjenigen, die zu ihm sprachen. Die Schrift sagt:[56]*die nicht getan werden dürfen, und er sich verschuldet.* Ferner sagte Raba: Folgendes ist der Grund der Rabbanan, die sagen, man dürfe ein Schwebe-Schuldopfer nur wegen einer Sache bringen, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist. Sie folgern es durch [das Wort] *Gebote* vom Sündopfer wegen Talg[genusses][57]: wie jenes wegen einer Sache, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist, ebenso dieses wegen einer Sache, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist.

Die Rabbanan lehrten: Die fünf Schuldopfer[58]sühnen, und das Schwebe-Schuldopfer sühnt keine vollständige Sühne. Wie meint er es? R. Joseph erwiderte: Er meint es wie folgt: die fünf Schuldopfer sühnen eine vollständige Sühne, das Schwebe-Schuldopfer sühnt keine vollständige[59] Sühne. Also nicht nach R. Eliézer, welcher sagt, das Schwebe-Schuldopfer sei wegen Aases zu bringen. Rabina erwiderte: Er meint es wie folgt: anstelle der fünf Schuldopfer sühnt nichts anderes, und wenn er sich nachher[60]bewußt wird, bringe er es; anstelle des Schwebe-Schuldopfers

schriften richt. R. Ḥanina. 55. Dh. wegen einer zweifelhaft begangenen Sünde, wie beispielsweise das Essen von Aas, worunter nicht rituell Geschlachtetes zu verstehen ist. 56. Lev. 4,2. 57. Vgl. S. 213 Anm. 82. 58. Die nach der Schrift wegen einer Sünde darzubringen sind (wegen der Veruntreuung, Lev. 5,15; wegen des Raubes, ib. 5,23; des Aussätzigen, ib. 14,12; wegen der vergebenen Sklavin, ib. 19,21; u. des Naziräers, Num. 6,12). 59. Wird er sich der Sünde bewußt, so hat er noch ein Sündopfer zu bringen. 60. Wenn beispielsweise der Versöh-

sühnt anderes, und wenn er sich nachher bewußt wird, bringe er es nicht mehr. Wie wir gelernt haben: Die Sündopfer oder zweifellose Schuldopfer schulden, sind verpflichtet, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, diese nach dem Versöhnungstage zu bringen; die Schwebe-Schuldopfer schulden, sind frei.

DIE SÜNDOPFER ODER ZWEIFELLOSE SCHULDOPFER SCHULDEN &C. Er lehrt, die Sündopfer oder zweifellose Schuldopfer schulden, seien, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, sie nach dem Versöhnungstage zu bringen verpflichtet, und die Schwebe-Schuldopfer schulden, seien frei; woher dies? Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Amis im Namen R. Ḥaninas: Die Schrift sagt:[61] *und entsühne das Heiligtum ob der Unreinheiten der Kinder Jisraél und ihrer Freveltaten in all ihren Verfehlungen.* Verfehlungen gleich Freveltaten[62]: wie wegen Freveltaten kein Opfer zu bringen ist, ebenso Verfehlungen, deretwegen kein Opfer zu bringen[63] ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt [der Versöhnungstag] nicht. Abajje sprach zu ihm: Dieser Schriftvers spricht ja vom innerhalb herzurichtenden Ziegenbocke[64], der bewußte Übertretungen von Geboten nicht sühnt, der fortzuschickende [Sühne]bock aber, der bewußte Übertretungen von Geboten sühnt, sühnt auch Sünden, derentwegen ein Opfer zu bringen ist!? Vielmehr, erklärte Abajje: Hieraus:[65] *er soll über ihm alle Sünden der Kinder Jisraél bekennen, all ihre Freveltaten in all ihren Verfehlungen.* Verfehlungen gleich Freveltaten: wie wegen Freveltaten kein Opfer zu bringen ist, ebenso Verfehlungen, derentwegen kein Opfer zu bringen ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt [der Versöhnungstag] nicht. Die Schrift hat diese beim fortzuschickenden [Sühne]bocke ausgeschlossen, um zu sagen, daß er Verfehlungen, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, nicht sühne. R. Dimi sprach zu ihm: Woher, daß hier Freveltaten zu verstehen sind, derentwegen kein Opfer zu bringen ist, vielleicht solche, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, wie wir gelernt haben: vier[66] bringen [ein Opfer] bei Vorsatz wie bei Versehen!? Es wurde auch[67] gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joses im Namen des Reš Laqiš: *Er soll über ihm alle Sünden der Kinder Jisraél bekennen, all ihre Freveltaten in all ihren Verfehlungen.* Verfehlungen gleich Freveltaten: wie wegen Freveltaten, die er sühnt, kein Opfer zu bringen ist, ebenso sühnt er Verfehlungen,

nungstag vorüber ist u. er durch diesen Sühne erlangt hat. 61. Lev. 16,16. 62. Freventlich aus Trotz begangen (cf. Jom. Fol. 36b), die mit einer peinlichen Strafe belegt u. nicht durch Opfer zu sühnen sind. 63. Die bei Vorsatz nicht mit der Todesstrafe od. der Ausrottung belegt sind. 64. Am Versöhnungstage, der innerhalb des Tempelhofes herzurichten ist; cf. Lev. 16,5ff. 65. Lev. 16,21. 66. Cf. supra Fol. 9a. 67. Übereinstimmend mit A. 68. Num. 15,31. 69. Vorange-

derentwegen kein Opfer zu bringen ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt er nicht. Abajje sprach: Auch ich entnehme es aus diesem Schriftverse, R. Dimi aber wandte gegen mich ein: Woher, daß hier Freveltaten zu verstehen sind, derentwegen kein Opfer zu bringen ist, vielleicht solche, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, wie wir gelernt haben: vier bringen [ein Opfer] bei Vorsatz wie bei Versehen!? Rabin sprach zu ihm: Wegen der meisten Freveltaten ist kein Opfer zu bringen. Jener erwiderte: Heißt es denn: die meisten!? Vielmehr, sagte Abajje, aus dem Beginne des Schriftverses: *er soll über ihm alle Sünden der Kinder Jisraél bekennen,* und es wird gelehrt: Sünden, das sind die vorsätzlichen Missetaten, denn so heißt es:[68] *ihre Sünde*[69] *haftet ihr an.* Wozu heißt es ferner: *all ihre Freveltaten in all ihren Verfehlungen*? Um jene mit den Freveltaten zu vergleichen: wie wegen Freveltaten kein Opfer zu bringen ist, ebenso Verfehlungen, derentwegen kein Opfer zu bringen ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt er nicht.

DIE SCHWEBE-SCHULDOPFER SCHULDEN &C. Woher dies? R. Eleázar erwiderte: Die Schrift sagt:[70] *von all euren Sünden vor dem Herrn &c.*; eine Sünde, die nur Gott kennt, sühnt der Versöhnungstag. R. Taḥlipha, Vater des R. Hona b. Taḥlipha, sagte im Namen Rabas: Auch hinsichtlich der ersteren[71] ist dies weder aus der Auslegung R. Dimis noch aus der Auslegung Abajjes zu entnehmen[72], sondern aus folgendem: Eine Sünde, die nur Gott kennt, sühnt der Versöhnungstag. Hieraus [folgere man]: nur eine Sünde, die nur Gott kennt, sühnt der Versöhnungstag, die man aber selber kennt, sühnt der Versöhnungstag nicht. Fol. 26

Ferner sagte R. Taḥlipha, Vater des R. Hona, im Namen Rabas: Wenn jemand sich der Geißelung schuldig gemacht hat und der Versöhnungstag vorüber ist, so ist er schuldig. — Selbstverständlich, es ist ja nicht anders als bei denen, die ein Sündopfer oder ein zweifelloses Schuldopfer schulden!? — Man könnte glauben, nur da, weil es eine Geldsache[73] ist, nicht aber hierbei, wo es sich um eine körperliche [Strafe] handelt, so lehrt er uns. — Wir haben ja aber gelernt: wenn er sich bewußt wird oder er sich nicht bewußt wird, ein Gebot oder ein Verbot!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn man ihn gewarnt hat, und eines, wenn man ihn nicht gewarnt hat. — Demnach sollte doch eine Wöchnerin, die im Zweifel[74] ist, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, [das Opfer] nicht bringen,

hend heißt es: er hat das Wort des Herrn mißachtet. 70. Lev. 16,30. 71. Die Sündopfer u. zweifellose Schuldopfer schulden. 72. Wegen der schon erhobenen Einwendungen. 73. Es handelt sich um Fälle, wobei man Gott ein Opfer schuldet, u. da die Bezahlung immer möglich ist, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. 74. Ob es eine richtige Geburt war. 75. Sie bringt das Opfer nicht we-

denn der Versöhnungstag hat ihr gesühnt, da es eine Sünde ist, die nur Gott kennt!? R. Hošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen,* nicht aber in all ihren Unreinheiten[75]. — Wie ist es aber nach R. Šimón b. Joḥaj zu erklären, welcher sagt, die Wöchnerin sei eine Sünderin[76]!? — Die Wöchnerin bringt das Opfer, um Heiliges essen zu dürfen, nicht aber zur Sühne[77]. R. Aši sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Eine Frau, die ein zweifelhaftes Geflügel-Sündopfer zu bringen hat, ist, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, es nach dem Versöhnungstage zu bringen verpflichtet, weil es sie zum Essen von Schlachtopfern tauglich macht. — Demnach hat der zweifelhaft Aussätzige[78], wenn der Versöhnungstag vorüber ist, [das Opfer] nicht zu bringen, da der Versöhnungstag vorüber ist und es eine Sünde ist, die nur Gott kennt!? R. Ošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen,* nicht aber in all ihren Unreinheiten. — R. Šemuél b. Naḥman sagte ja aber im Namen R. Jonathans, der Aussatz komme über einen wegen sieben Vergehen[79]!? — Der Aussätzige bringt das Opfer nicht zur Sühne, sondern um Heiliges essen zu dürfen. — Demnach sollte der im Zweifel[80]befindliche Naziräer[78], wenn der Versöhnungstag vorüber ist, das Opfer nicht bringen, denn es ist eine Sünde, die nur Gott kennt!? R. Ošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen,* nicht aber in all ihren Unreinheiten. — Wie ist es aber nach R. Eleázar b. Haqappar zu erklären, welcher sagt, der Naziräer sei ein Sünder[81]!? — Der Naziräer bringt das Opfer nicht zur Sühne, sondern um Heiliges essen zu dürfen[82]. — Demnach sollte die Ehebruchsverdächtigte, [über deren Vergehen] ein Zweifel besteht, wenn der Versöhnungstag vorüber ist [das Opfer] nicht bringen, weil der Versöhnungstag es gesühnt hat, denn es ist eine Sünde, die nur Gott kennt!? R. Hošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen,* nicht aber in all ihren Unreinheiten[83]. Abajje erwiderte: Der Buhle kennt sie. Raba erwiderte: Die Ehebruchsverdächtigte bringt das Opfer zur Aufklärung der Sünde. — Demnach sollte das genickbrochene Kalb, wenn der Versöhnungstag vorüber ist &c.!? Abajje erwiderte: Der Totschläger kennt [die Sünde]. Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [84]*und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist &c.* R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[85]*vergib deinem Volke Jisraél &c.* Dieses möge allen Auszüglern[86]aus Miçrajim Sühne schaf-

gen einer Sünde, sondern wegen ihrer Unreinheit. 76. Bei den Geburtswehen schwört sie, keinen Verkehr mit einem Manne mehr zu pflegen, hält es aber nicht: cf. Nid. Fol. 31b. 77. Sühne erlangt sie schon durch die Geburtswehen. 78. Der ein Opfer darzubringen hat; cf. Naz. Fol. 59b. 79. Cf. Ar. Fol. 16a. 80. Der Unreinheit. 81. Die Enthaltung sei sündhaft; cf. Tan. Fol. 11a. 82. Nach einer anderen Lesart: um das Nazirat in Reinheit absolvieren zu können. 83. Der Ehebruch wird in der Schrift als Verunreinigung bezeichnet; cf. Num. 5,13. 84. Num. 35,33. 85. Dt. 21,8. 86. In der Schrift heißt es: dem Volke, das du er-

fen. — Jetzt nun, wo du erklärt hast, eine Sünde, die nur Gott kennt, sühne der Versöhnungstag, sollte er doch, auch wenn er sich nach dem Versöhnungstage bewußt wird, kein Sündopfer bringen!? R. Zeéra erwiderte: Dies kannst du nicht sagen, denn die Schrift spricht vom Bewußtwerden beim Sündopfer[87], beim Fürsten und bei der Gemeinde[88]. — Aber dies ist ja bei allen nötig!? Hätte die Schrift es nur beim einzelnen geschrieben, so wäre vom einzelnen auf jene nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies bei einem einzelnen, der nur ein Weibchen als Opfer zu bringen[89]hat. Und hätte sie es nur beim Fürsten geschrieben, so wäre vom Fürsten auf den einzelnen nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies vom Fürsten, der beim Zeugenaufrufe[90]nicht einbegriffen ist, während es beim einzelnen auch wegen des Zeugenaufrufes erfolgt; auch wäre vom Fürsten auf die Gemeinde nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies vom Fürsten, der auch ein Weibchen als Opfer[91][zu bringen] hat. Und wenn sie es nur bei der Gemeinde geschrieben hätte und man von dieser auf einen einzelnen und den Fürsten folgern wollte, so könnte man einwenden: wohl gilt dies von der Gemeinde, die schuldig ist, nur bei Entfallen der Sache und Versehen bei der Tat[92]. — Wenn auch vom Bewußtwerden bei einem nicht auf die anderen zu folgern ist, so könnte doch vom Bewußtwerden bei zweien auf einen gefolgert werden: die Schrift sollte das Bewußtwerden beim einzelnen nicht geschrieben, und man würde vom Fürsten und von der Gemeinde auf diesen gefolgert haben!? — Man könnte einwenden: wohl gilt dies vom Fürsten und von der Gemeinde, die beim Zeugenaufrufe nicht einbegriffen sind, während es beim einzelnen auch wegen des Zeugenaufrufes erfolgt. — Sollte die Schrift das Bewußtwerden bei der Gemeinde nicht geschrieben haben, und man würde vom Bewußtwerden beim einzelnen und beim Fürsten auf diese gefolgert haben!? — Man könnte einwenden: wohl gilt dies beim einzelnen und beim Fürsten, die auch ein Weibchen als Opfer [zu bringen] haben, während die Gemeinde kein Weibchen als Opfer [zu bringen] hat. — Sollte sie es beim Fürsten nicht geschrieben haben, und man würde es vom Bewußtwerden beim einzelnen und bei der Gemeinde gefolgert haben, denn wenn man einwenden wollte, weil sie bei der Aufforderung

löst hast, also seit dem Auszuge aus Miçrajim; die Versöhnungstage haben ihnen demnach keine Sühne verschafft. 87. Richt. in Handschriften: beim einzelnen. 88. Cf. Lev. 4,14,23,28; dies ist bei allen wiederholt worden, daß man nämlich das Opfer auch nach dem Versöhnungstage bringe. 89. Bei ihm ist es erleichtert worden, daß er nur bei Bewußtwerden das Opfer zu bringen hat. 90. Die Unterlassung ist eine Sünde, jed. ist der Fürst davon entbunden; cf. Syn. Fol. 18a. 91. Wegen Götzendienstes. 92. Wenn sie es auf Grund einer falschen Ent-

nicht einbegriffen sind, so ist vom einzelnen [das Entgegengesetzte] zu beweisen, bei dem es auch wegen der Aufforderung erfolgt; und wenn [man einwenden wollte], weil er auch ein Weibchen als Opfer [zu bringen] hat, so ist von der Gemeinde [das Entgegengesetzte] zu beweisen, die kein Weibchen als Opfer [zu bringen] hat. Diese sind schuldig, nur wenn sie sich bewußt werden; wozu ist nun [die Nennung] des Bewußtwerdens beim Fürsten nötig!? Da dies nun an sich nicht nötig ist, weil es vom einzelnen und von der Gemeinde zu folgern wäre, so ist es auf das Bewußtwerden nach dem Versöhnungstage zu beziehen, daß auch dann das Sündopfer zu bringen ist. Abajje entgegnete: Würde das Bewußtwerden beim Fürsten nicht geschrieben worden sein, so wäre es vom einzelnen und von der Gemeinde nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies vom einzelnen und von der Gemeinde, bei denen
Col.b keine Veränderung erfolgen kann, während beim Fürsten eine Veränderung erfolgen[93]kann. Vielmehr, erklärte Abajje, ist es aus folgendem zu entnehmen. Merke, durch [das Wort] *Gebote*[94]könnte man es ja vom einen auf den anderen folgern, wozu wird das Bewußtwerden dreimal genannt, beim einzelnen, beim Fürsten und bei der Gemeinde? Da dies nun an sich nicht nötig ist, da es durch [das Wort] *Gebote* zu folgern wäre, so ist es auf das Bewußtwerden nach dem Versöhnungstage zu beziehen, daß auch dann das Sündopfer zu bringen ist. — Vielleicht ist bei Bewußtwerden nach dem Versöhnungstage das Sündopfer deshalb zu bringen, weil der Versöhnungstag nicht wegen dieser Sünde [allein] da ist, das Schwebe-Schuldopfer, das nur wegen dieser Sünde gebracht wird, sühnt sie auch, sodaß er, wenn er sich bewußt wird, nachdem er das Schwebe-Schuldopfer gebracht hat, kein Sündopfer zu bringen braucht!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[95]*oder sich bewußt wird,* in jedem Falle. — Wozu ist, wo du nun sagst, wenn er sich bewußt wird, bringe er ein Sündopfer, das Schwebe-Schuldopfer nötig!? R. Zera erwiderte: Wenn er[96]stirbt, stirbt er ohne Sünde. Raba wandte ein: Wenn er stirbt, läutert ihn ja der Tod!? Vielmehr, erwiderte Raba, um ihn vor Züchtigungen zu schützen.

WENN EIN VOGEL-SÜNDOPFER WEGEN EINES ZWEIFELS GEBRACHT WORDEN IST &c. Rabh sagte: Jedoch sühnt es. — Weshalb ist es demnach zu begraben[97]!? — Weil es nicht bewacht[98]wurde. — Wann wurde es nicht bewacht: wenn vorher, so hat es ja gelebt[99], und wenn nachher, so bewacht

scheidung des Gerichtes getan hat. 93. Er kann Gemeiner werden. 94. Das bei allen dreien gebraucht wird; cf. Lev. 4,13,22,27. 95. Lev. 4,28. 96. Ohne sich bewußt worden zu sein. 97. Die Priester sollten es essen dürfen. 98. Es wurde von vornherein wegen eines Zweifels dargebracht u. man rechnet nicht mit der Genußfähigkeit; es kann also unrein geworden sein. 99. Und war für die Un-

es ja [der Priester]!? — Vielmehr, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie sich bewußt wird, daß sie nicht geboren[100]hat. Eigentlich sollte es zur Nutznießung erlaubt[101]sein, und nur rabbanitisch ist es zu begraben. Die Lehre Rabhs aber bezieht sich auf das folgende: Wenn eine Frau das Vogel-Sündopfer in einem Zweifel gebracht hat, so ist es, wenn sie sich vor dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie sicher geboren hat, als zweifelloses herzurichten, denn von derselben Art, von der sie es bringt, wenn sie sich nicht bewußt wird, bringt sie es auch, wenn sie sich bewußt wird. Wenn sie sich nach dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie geboren hat, so sprenge er das Blut und presse das Blut aus, wie Rabh sagt, und es sühnt, und [das Fleisch] ist zum Essen erlaubt. R. Johanan aber sagt, es sei zum Essen verboten, mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, das wegen eines Zweifels dargebrachte Vogel-Sündopfer dürfe gegessen werden.

Levi lehrte übereinstimmend mit Rabh: Wenn das Vogel-Sündopfer wegen eines Zweifels dargebracht worden ist, und sie sich nach[102]dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie sicher geboren hat, so sprenge er das Blut und presse das Blut aus, und es sühnt, und [das Fleisch] ist zum Essen erlaubt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wenn ein Vogel-Sündopfer wegen eines Zweifels dargebracht worden ist, und sie sich vor dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie nicht geboren hat, so ist es profan, oder es ist an eine andere zu verkaufen; wird sie sich vor[103] dem Kopfabkneifen bewußt, daß sie sicher geboren hat, so ist es als zweifelloses herzurichten, denn von derselben Art, von der sie es bringt, wenn sie sich nicht bewußt wird, bringt sie es auch, wenn sie sich bewußt wird. Wird sie sich nach dem Kopfabkneifen bewußt, daß sie geboren hat, so ist es sogar zur Nutznießung verboten, denn es wurde von vornherein wegen eines Zweifels gebracht; es hat nun die Sühne des Zweifels vollzogen.

WENN JEMAND ZWEI SELÅ FÜR EIN SCHULDOPFER[103]RESERVIERT UND DA- vi
FÜR ZWEI WIDDER ZU SCHULDOPFERN GEKAUFT HAT, SO IST, WENN EINER VON IHNEN ZWEI SELÅ WERT IST, DIESER ALS SCHULDOPFER DARZUBRINGEN, UND DER ANDERE IST WEIDEN ZU LASSEN, BIS ER EIN GEBRECHEN BEKOMMT, UND ZU VERKAUFEN, UND DAS GELD FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. HAT ER DAFÜR ZWEI WIDDER FÜR PROFANE [ZWECKE][101] GEKAUFT, VON DENEN EINER ZWEI SELÅ WERT IST UND EINER ZEHN ZUZ[105]

reinheit nicht empfänglich. 100. Daß es keine richtige Geburt war, derentwegen ein Opfer zu bringen ist. 101. Da es profan ist. 102. So richt. nach den kursierenden Ausgaben. 103. In diesem Werte ist das Schuldopfer zu bringen. 104. Er hat also eine Veruntreuung am Heiligen begangen. 105. Ein S. hat 4 Z., also ein Fünftel mehr, wie solches beim Ersatze des Veruntreuten hinzuzufügen ist.

WERT IST, SO IST, DER ZWEI SELÁ WERT IST, ALS SCHULDOPFER[106]DARZUBRINGEN UND DER ANDERE [ALS ERSATZ] FÜR DIE VERUNTREUUNG. WENN EINEN ALS SCHULDOPFER UND EINEN FÜR PROFANE [ZWECKE], SO IST, WENN DER ZUM SCHULDOPFER BESTIMMTE ZWEI SELÁ WERT IST, DIESER ALS SCHULDOPFER DARZUBRINGEN UND DER ANDLRE WEGEN SEINER VERUNTREUUNG, UND DAZU BRINGE ER EINEN SELÁ[107]MIT DEM FÜNFTEL.

GEMARA. Was heißt 'Veruntreuung', von der[108]er im Anfangsatze lehrt: und der andere für die Veruntreuung? Wollte man sagen, der Widder[109]des Schuldopfers, so müßte man ja annehmen, daß das Fünftel mit dem [Schuldopfer-]Widder zu entrichten sei, während es doch heißt: [110]*und das, wodurch er sich am Heiligtume versündigt hat, ersetze er und füge ein Fünftel dazu*, wonach es mit dem Geraubten zu entrichten ist!? Ferner lehrt er im Schlußsatze: wenn einen als Schuldopfer und einen für profane [Zwecke], so ist, wenn der zum Schuldopfer bestimmte zwei Selá wert, dieser als Schuldopfer darzubringen und der andere wegen seiner Veruntreuung, und dazu bringe er einen Selá mit dem Fünftel, wonach das Fünftel mit dem Geraubten zu entrichten ist!? — Vielmehr, unter 'Veruntreutes' ist zu verstehen, was er vom Heiligtume genossen hat, die zwei Selá, die er für das Schuldopfer reserviert, wofür er die zwei Widder für profane [Zwecke] gekauft hat. Der zwei Selá wert ist, den bringe er als Schuldopfer-Widder dar, und der zehn Zuz wert ist, den gebe er [als Ersatz] für das, was er vom Heiligtume genossen hat, das ist das Geraubte[111]mit dem Fünftel. 'Veruntreuung' heißt also das Geraubte. — Du hast also erklärt, 'Veruntreuung' im Anfangsatze sei das Geraubte; wie ist nun der Schlußsatz zu verstehen: wenn einen als Schuldopfer und einen für profane [Zwecke], so ist, wenn der zum Schuldopfer bestimmte zwei Selá wert ist, dieser als Schuldopfer darzubringen und der andere wegen seiner Veruntreuung, und dazu bringe er einen Selá mit dem Fünftel. Demnach ist unter 'Veruntreuung' der Schuldopfer-Widder zu verstehen. Im Anfangsatze nennt er Veruntreuung das Geraubte,
Fol. 27 und im Schlußsatze nennt er Veruntreuung den Schuldopfer-Widder!? — Im Anfangsatze, wo der gekaufte[112]Widder dem Grundbetrage mit dem Fünftel entspricht, nennt er das Geraubte Veruntreuung, im Schlußsatze, wo der gekaufte Widder[113]nicht dem Grundbetrage mit

106. Wegen der Veruntreuung. 107. Die Hälfte des reservierten Betrages, an der die Veruntreuung begangen worden ist. 108. Das im Texte gebrauchte מעילה kann sowohl Veruntreutes, die konkrete Sache, als auch Veruntreuung, die abstrakte Handlung bedeuten. 109. Das Opfer wegen der Veruntreuung. 110. Lev. 5,16. 111. Unter 'Raub' versteht der T. die Aneignung einer fremden Sache. 112. So nach Emendation des korrumpierten Textes. 113. Er hat für die Hälfte des Be-

dem Fünftel[113] entspricht, nennt er den Schuldopfer-Widder Veruntreuung, und dazu bringe er einen Selâ mit dem Fünftel.

R. Menasja b. Gada fragte: Kann man Sühne erlangen mit einer Vereinigung[114] von Fünfteln? Sagen wir: wenn du auch sagst, man könne Sühne erlangen mit dem Zuwachs des Heiligen, so gilt dies vielleicht nur deshalb, weil[115] man sich damit bemüht hat, hierbei aber, wo man sich damit nicht bemüht hat, erlangt man keine Sühne; oder aber: wenn du auch sagst, man könne keine Sühne erlangen mit dem Zuwachs des Heiligen, so gilt dies vielleicht nur deshalb, weil man [den Zuwachs] nicht reserviert[116] hat, bei der Vereinigung von Fünfteln aber[117] hat man ihn reserviert, und man erlangt damit Sühne. Sie fragten nämlich, ob man mit dem Zuwachs des Heiligen Sühne erlange oder nicht. — Komm und höre: Wenn jemand zwei Selâ für ein Schuldopfer reserviert und dafür zwei Widder zu Schuldopfern gekauft hat, so ist, wenn einer von ihnen zwei Selâ wert ist, dieser als sein Schuldopfer darzubringen, und der andere ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und das Geld fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Doch wohl, wenn er einen Widder für vier [Zuz] gekauft hat, und er an Wert zugenommen hat und acht wert ist. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man mit dem Zuwachs des Heiligen Sühne erlange. — Nein, dies gilt von dem Falle, wenn der Hirt ihm billiger verkauft hat. — Komm und höre: Hat er einen Widder um einen Selâ gekauft und ihn gemästet und auf zwei gebracht, so ist er tauglich. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man mit dem Zuwachs des Heiligen Sühne erlange. — Nein, anders ist es, wenn er ihn gemästet hat, denn er hat ja acht [Zuz] aufgewendet. — Komm und höre: Wenn er einen Widder um einen Selâ gekauft hat und er zwei wert ist, so ist er tauglich. — Dies ebenfalls in dem Falle, wenn er ihn gemästet hat. — Demnach ist es ja der Anfangsatz!? — Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er ihn um vier gekauft und ihn um weitere vier aufgewertet hat, sodaß er acht aufgewendet hat, und der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn er den Widder um vier gekauft und ihn für drei aufgewertet hat, und er jetzt acht wert ist. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und er ersetze einen Selâ; er hat ja sieben [Zuz] ausge-

trages das Opfer gekauft u. nur die Hälfte veruntreut. 114. Wenn er am reservierten Betrag eine Veruntreuung begangen, ihn mit dem Fünftel ersetzt und dies solange wiederholt hat, bis die angesammelten Fünftel den Betrag von 2 Selâ für ein Schuldopfer erreichen; die Frage ist nun, ob er das Opfertier mit diesem Gelde bezahlen darf. 115. Dies gilt nur in dem Falle, wenn man sich mit der geheiligten Sache befaßt u. sie an Wert zugenommen hat. 116. Der Zuwachs hatte ursprünglich nicht den Wert von 2 Selâ u. konnte nicht für das Opfertier reserviert werden, da hierfür dieser Betrag erforderlich ist; der Betrag ist allmählich gewachsen, jed. nicht als für das Opfer reserviert. 117. Wobei der Betrag sich nur aus

geben[118]!? — Unter ersetzen ist zu verstehen die Ergänzung zum Selá. — Wenn er der Ansicht ist, man könnte mit dem Zuwachs des Heiligen keine Sühne erlangen, so nützt es ja nicht, daß er die Ergänzung zum Selá zahlt, es muß ja ein Widder von zwei Selá sein, was hierbei nicht der Fall ist!? — Er ist tatsächlich der Ansicht, man könne Sühne erlangen mit dem Zuwachs des Heiligen. — Demnach sollte er doch die Ergänzung zum Selá nicht geben müssen!? — Er muß die Ergänzung zum Selá deshalb geben, weil zu berücksichtigen ist, man könnte glauben, ein Widder, der keine zwei Selá wert ist, schaffe Sühne. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: War er bei der Absonderung einen Selá wert und bei der Sühne zwei Selá, so hat man seiner Pflicht nicht genügt.

R. Eleázar[119] fragte: Erlangt man Sühne mit dem Zuwachs des Heiligen oder nicht? Da sprach R. Johanan: So viele Jahre lebte dieser unter uns, und er hat von mir diese Halakha nicht gehört. — Demnach sagte es R. Johanan? — Allerdings, und zwar sagte er es in Bezug auf folgende Lehre: Das Junge des Dankopfers, sein Eingetauschtes und das anstelle eines abhandengekommenen Dankopfers wiederum abgesonderte benötigen nicht der Brote[120]. Hierzu ließ R. Hanina im Namen R. Johanans sagen: Dies nur nach[121] der Sühne, nur dann benötigt das Junge nicht der Brote, vor der Sühne aber benötigt es wohl der Brote. Demnach ist er der Ansicht, man erlange Sühne mit dem Zuwachs des Heiligen.

R. Eleázar fragte: Kann Lebendes verdrängt[122] werden oder nicht? Da sprach R. Johanan: So viele Jahre lebte dieser unter uns, und er hat von mir diese Halakha nicht gehört. — Demnach sagte es R. Johanan? — Allerdings. R. Johanan sagte nämlich: Wenn das Vieh zwei Gesellschaftern gehört hatte und einer die Hälfte geweiht hat, dann die andere Hälfte gekauft und sie ebenfalls geweiht hat, so ist es heilig und darf nicht dargebracht[123] werden; es kann umgetauscht werden und das Eingetauschte gleicht diesem selber. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. — Es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werden kann, denn er lehrt, es sei nicht darzubringen; es ist zu entnehmen, daß die Heiligkeit des Geldwertes verdrängt werden kann, denn er lehrt, das Eingetauschte gleiche diesem selber; und es ist zu entnehmen, daß es beim Geldwerte eine Verdrängung gebe, denn er lehrt, es sei heilig, doch wohl der Geldwert.

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn Lämmer billiger geworden sind:

Bestandteilen eines Schuldopfers zusammensetzt. 118. Er sollte mithin nur einen Zuz ersetzen. 119. Er kannte nicht die vorangehende Lehre, die dieses Thema behandelt. 120. Die zu diesem darzubringen sind; cf. Lev. 7,12. 121. Wenn das Muttertier bereits dargebracht worden ist. 122. Von der Darbringung als Opfer, wenn es zur Zeit nicht dargebracht werden konnte. 123. Weil es bei der 1. Heiligung zur Darbringung ungeeignet war; nur der Geldwert ist heilig. 124. Dt.

sagen wir, [erforderlich sei:][124]*das beste eurer Gelübde*, was hierbei der Fall ist, oder aber [erforderlich sei:][125]*im Werte von Šeqalim*, was hierbei nicht der Fall ist? Da sprach R. Johanan: So viele Jahre lebten wir im Lehrhause, und wir haben diese Halakha nicht gehört. — Etwa nicht, R. Johanan sagte ja im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Tora hat bei [den Opfern] der der Sühne Bedürftigen[126]deshalb keinen Wert festgesetzt, weil, wenn Lämmer billiger werden sollten, es für sie kein Mittel geben würde, Heiliges essen zu dürfen. — Lies: wir haben diese Halakha nicht gelehrt. — Aber R. Zera b. Ada wiederholte ja vor ihm alle dreißig Tage sein Studium!? — Lies: nach dieser Halakha wurde bei uns im Lehrhause nicht verlangt.

Der Text. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Tora hat bei [den Opfern] der der Sühne Bedürftigen deshalb keinen Wert festgesetzt, weil, wenn Lämmer billiger werden sollten, es für sie kein Mittel geben würde, Heiliges essen zu dürfen. Abajje wandte ein: Demnach sollte doch für das Sündopfer wegen Talg[genusses][127]ein Wert festgesetzt worden sein, denn dieses wird ja zur Sühne dargebracht, und nicht um Heiliges essen zu dürfen!? Raba wandte ein: Demnach sollte doch für das Schuldopfer des Naziräers ein Wert festgesetzt worden sein, denn dieses wird zur Aufhebung[128]dargebracht!? R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Johaj: Du hast nichts, was zur Aufhebung kommt, außer dem Schuldopfer des Naziräers. — Ein Einwand.

WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND GESTORBEN IST, SO DARF SEIN SOHN ES NICHT SEINERSTATT[129]BRINGEN. MAN DARF ES FERNER NICHT VON EINER SÜNDE FÜR EINE ANDERE SÜNDE BRINGEN; SELBST WENN MAN EINES ABGESONDERT HAT WEGEN TALGES, DEN MAN GESTERN GEGESSEN HAT, DARF MAN ES NICHT BRINGEN WEGEN TALGES, DEN MAN HEUTE GEGESSEN HAT, DENN ES HEISST:[95]*sein Opfer &c. wegen seiner Sünde*, SEIN OPFER MUSS AUF DEN NAMEN DIESER SÜNDE SEIN. Col.b vii

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Sein*[130]*Opfer*; man genügt seiner Pflicht nur mit seinem Opfer, nicht aber mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Vieh bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater wegen einer

12,11. 125. Lev. 5,15. 126. Die bei ihrer levit. Reinigung eines Sündopfers benötigen, um Heiliges essen zu dürfen, wie dies beispielsweise beim Aussätzigen u. bei der Wöchnerin der Fall ist. 127. Als Beispiel für ein gewöhnliches Verbot. 128. Des Nazirates. 129. Weder für sich noch für seinen Vater. 130. Dieses Wort befindet sich im betreffenden Abschnitte dreimal (Lev. 4,23,28,32)

leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, so heißt es [wiederum] *sein Opfer*, man genügt seiner Pflicht mit seinem Opfer, nicht aber genügt man seiner Pflicht mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht selbst mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Vieh bei einer leichten, oder einer schweren bei einer schweren, nur wenn er ein Vieh abgesondert hat, wie auch beim Nazirate das Scheren[131] nicht mit dem von seinem Vater abgesonderten Vieh erfolgen darf, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater reservierten[132] Gelde, selbst wegen einer leichten [Sünde] bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, wie auch beim Nazirate das Scheren mit dem von seinem Vater reservierten Gelde erfolgen darf, wenn es unbezeichnet[133] ist, nicht aber, wenn es bezeichnet ist, so heißt es [wiederum] *sein Opfer*, man genügt seiner Pflicht mit seinem Opfer, nicht aber genügt man seiner Pflicht mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht einmal mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] reservierten Gelde bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit einem Opfer, das man selber abgesondert[134] hat, sogar bei einer schweren wegen einer leichten oder bei einer leichten wegen einer schweren, so heißt es: *sein Opfer &c. wegen seiner Sünde*, [das Opfer] muß auf den Namen dieser Sünde sein. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit seinem eigenen Opfer, selbst wegen einer leichten [Sünde] bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, nur wenn man das Vieh abgesondert hat, wie man auch, wenn man ein Vieh wegen Talg[genusses] abgesondert und es wegen Blut[genusses] gebracht hat, oder wegen Blut[genusses abgesondert] und wegen Talg[genusses] gebracht hat, keine Veruntreuung[135] begangen hat und keine Sühne erlangt, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem Gelde, das man für sich reserviert hat, wegen einer leichten [Sünde] bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, oder wegen einer leichten bei einer schweren, wie man auch, wenn man Geld [zu einem Opfer] wegen Talg[genusses] reserviert und man dafür [ein Opfer] wegen Blut[genusses] gebracht hat, oder wegen Blut[genusses reserviert] und dafür [ein Opfer] wegen Talg[genusses] gebracht hat, eine Veruntreuung begangen und

u. wird hier dreimal ausgelegt. 131. Der Naziräer hat bei Beendigung des Nazirates, wo ihm das Scheren des Haares erlaubt wird, ein Opfer zu bringen; cf. Num. 6,14ff. 132. Für das Opfer. 133. Für welches Opfer es verwendet werden soll. 134. Wegen einer anderen Sünde. 135. Am Heiligen, weil es heilig

Sühne erlangt hat, so heißt es: *sein Opfer &c. wegen seiner Sünde,* sein Opfer muß auf den Namen seiner Sünde sein. — Was heißt keine Veruntreuung begangen hat und keine Sühne erlangt? R. Šemuél b. Šimi erklärte es vor R. Papa: Er meint es wie folgt: da man dabei keine Veruntreuung begehen[136]kann, so hat man auch keine Sühne erlangt. Nur deshalb kann man die Bestimmung nicht abändern; wenn man aber bei [reserviertem] Gelde die Bestimmung ändert, begeht man eine Veruntreuung und hat ein Veruntreuungs-Opfer zu bringen, somit könnte man glauben, man dürfe dies auch von vornherein, so lehrt er uns.

MAN DARF FÜR DAS FÜR EIN SCHAF [GEHEILIGTE] GELD EINE ZIEGE BRINGEN, FÜR DAS FÜR EINE ZIEGE GEHEILIGTE EIN SCHAF BRINGEN, FÜR DAS FÜR EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE GEHEILIGTE TURTELTAUBEN ODER JUNGE TAUBEN BRINGEN, UND FÜR DAS FÜR TURTELTAUBEN ODER JUNGE TAUBEN GEHEILIGTE EIN ZEHNTEL EPHA[137]BRINGEN. ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND [GELD] FÜR EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE RESERVIERT HAT UND VERARMT IST, SO BRINGE ER DAFÜR[138]EINEN VOGEL; IST ER ÄRMER GEWORDEN, SO BRINGE ER DAFÜR[138]EIN ZEHNTEL EPHA. HAT ER [GELD] FÜR EIN ZEHNTEL EPHA ABGESONDERT UND IST REICH GEWORDEN, SO BRINGE ER DAFÜR[139]EINEN VOGEL; IST ER REICHER GEWORDEN, SO BRINGE ER DAFÜR[139]EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE. vii

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[140]*Von seiner Sünde, von seiner Sünde, wegen seiner Sünde;* was lehrt dies? Hieraus ist zu entnehmen, daß man für das für ein Schaf geheiligte [Geld] eine Ziege bringen darf, für das für eine Ziege geheiligte ein Schaf bringen darf, für das für ein Schaf oder eine Ziege geheiligte Turteltauben oder junge Tauben bringen darf, und für das für Turteltauben oder junge Tauben geheiligte ein Zehntel Epha bringen darf. Zum Beispiel: wenn jemand [Geld] für ein Schaf oder für eine Ziege reserviert hat und verarmt ist, so bringe er dafür einen Vogel; ist er ärmer geworden, so bringe er dafür ein Zehntel Epha. Hat er ein Zehntel Epha abgesondert und ist reich geworden, so bringe er dafür einen Vogel; ist er reicher geworden, so bringe er dafür ein Schaf oder eine Ziege. Wenn jemand ein Schaf oder eine Ziege abgesondert hat und es gebrechenbehaftet geworden ist, so kann er für den Erlös einen Vogel bringen; wenn er einen Vogel abgesondert hat und er gebrechenbehaftet geworden ist, so darf er nicht für den Erlös ein Zehntel Epha bringen; weil es bei einem Vogel keine Aus-

bleibt. 136. Weil das gebrechenfreie Opfertier niemals profan werden kann. 137. Mehl zu einem Opfer, das der Unbemittelte zu bringen hat; cf. Lev. 5,11ff. 138. Für einen Teil, während er den Rest für sich behalte. 139. Zu dem er das Fehlende hinzufüge. 140. Cf. Lev. 5,6,10,13. 141. Wörtl. aus seinem Hause.

lösung gibt. Darum heißt es: *von seiner Sünde, wegen seiner Sünde.* Und [das Wort] *von seiner Sünde* ist sowohl bei Schaf oder Ziege als auch beim Vogel nötig. Würde die Schrift es nur bei der Heiligung [von Geld] für ein Schaf oder eine Ziege geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er es für ein Schaf reserviert hat, dürfe er, wenn er arm wird, es für einen Vogel verwenden, dafür einen Vogel zu bringen, weil Schaf und Vogel beide Blutopfer sind, während das Zehntel Epha kein Blutopfer ist; wenn daher die Schrift beim Vogel nicht *von seiner Sünde* geschrieben hätte, könnte man glauben, wenn er Geld für ein Vogelopfer reserviert hat und arm geworden ist, dürfe er dafür nicht ein Zehntel Epha bringen, weil es kein Blutopfer ist, sondern bringe ein Zehntel Epha aus seiner Tasche[141], und das reservierte Geld falle der freiwilligen Spendenkasse zu. Daher schrieb die Schrift wiederum beim Vogel *von seiner Sünde,* um zu sagen, daß man auch für das für einen Vogel geheiligte [Geld] ein Zehntel Epha bringen dürfe. (Er meint es wie folgt:) wenn er [Geld] für ein Zehntel Epha reserviert hat und vor der Darbringung reich geworden ist, so füge er hinzu und bringe einen Vogel; ist er reicher geworden, so füge er hinzu und bringe ein Schaf oder eine Ziege. — Wozu heißt es beim Zehntel Epha *wegen seiner Sünde*? Würde es nur beim Vogel geheißen haben *von seiner Sünde,* so könnte man glauben, nur wenn er Geld für einen Vogel reserviert hat und reicher geworden ist, könne er hinzufügen und ein Schaf oder eine Ziege bringen, weil beide Blutopfer sind, wenn er aber Geld für ein Zehntel Epha reserviert hat und reich geworden ist, bringe er, wenn er weniger reich geworden ist, einen Vogel, und wenn er reicher geworden ist, ein Schaf oder eine Ziege, das reservierte Geld aber falle der freiwilligen Spendenkasse zu; daher schrieb die Schrift beim Sündopfer des Reichen und des Armen *von seiner Sünde* und bei dem des sehr Armen *wegen seiner Sünde,* um es so auszulegen, wie wir gesagt haben.

Fol. 28 R. Eleázar sagte im Namen R. Ošájas: Wenn ein Reicher, der das Heiligtum verunreinigt hat, ein Vogelpaar statt seines Schafes abgesondert hat und arm geworden ist, so ist es, da es einmal verdrängt[142] war, verdrängt. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werden kann, daß die Heiligkeit des Geldes verdrängt werden kann, und daß das, was früher[143] verdrängt war, verdrängt bleibe. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein: Wenn jemand vor dem Pesaḥfeste ein Weibchen als Pesaḥopfer[144] abge-

142. Zur Zeit der Absonderung war dieses Opfer für ihn nicht zulässig, somit darf er auch später, obgleich er ein solches zu bringen hat, dieses nicht bringen. 143. Noch bevor es geeignet war; in diesem Falle war der Vogel für den Reichen überhaupt nicht als Opfer geeignet, dennoch wird es verdrängt. 144. Das aber

sondert hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und für den Erlös bringe er das Pesaḥopfer. Hat es ein Männchen geworfen, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und für den Erlös bringe er das Pesaḥopfer. R. Šimón sagt, dieses ist selbst als Pesaḥopfer darzubringen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß Lebendes nicht verdrängt werde!? — Ich will dir sagen; in der Schule R. Ošájas lehrten sie es nach den Rabbanan, R. Šimón aber ist der Ansicht, Lebendes könne nicht verdrängt werden, und es[145] sei von der Auslosung nicht abhängig. Es wird nämlich gelehrt: Verendet einer von ihnen, so hole man den anderen ohne Auslosung[146] — so R. Šimón. R. Šimón ist demnach der Ansicht, Lebendes könne nicht verdrängt werden, und es sei von der Auslosung nicht abhängig.

R. Ḥisda sagte: Das Vogelpaar kann nur durch den Eigentümer beim Nehmen oder durch den Priester bei der Herrichtung bezeichnet[147] werden. R. Šimi b. Aši sagte: Folgendes ist der Grund R. Ḥisdas; es heißt: [148]*sie soll zwei Turteltauben nehmen &c.*[149] *und der Priester soll herrichten &c.*; entweder durch den Eigentümer beim Nehmen oder durch den Priester bei der Herrichtung. Man wandte ein:[150] *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer, und nicht macht ihn der Priester zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht[151] heiligt, die Bezeichnung heiligt, um wieviel mehr sollte die Bezeichnung in einem Falle heiligen, wo das Los heiligt; daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Hier lehrt er von der Bezeichnung ebenso wie vom Lose; wie bei der Auslosung nicht durch das Nehmen und nicht durch die Herrichtung, ebenso bei der Bezeichnung nicht durch das Nehmen und nicht durch die Herrichtung. Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn in einem Falle, wo das Los nicht heiligt, beim Nehmen des Eigentümers und bei der Herrichtung durch den Priester die Bezeichnung heiligt, entweder durch den Eigentümer beim Nehmen oder durch den Priester bei der Herrichtung, um wieviel mehr sollte da, wo das Los es ohne Nehmen und ohne Herrichtung heiligt, die Bezeichnung beim Nehmen oder bei der Herrichtung heiligen. Daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Man wandte ein: Wenn ein Armer, der das Heiligtum verunrei-

ein Männchen sein muß; cf. Ex. 12,5. 145. Die Herrichtung der Böcke am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,7ff. 146. Vgl. S. 19 Anm. 140. 147. Welcher von beiden Brandopfer u. welcher Sündopfer sein soll. 148. Lev. 12,8. 149. Ib. 15,30. 150. Ib. 16,9. 151. Bei der Darbringung des Taubenpaares. 152. Vom

nigt hat, Geld für ein Vogelpaar reserviert hat, und nachdem er reich geworden ist, sagt: dieses für mein Sündopfer und dieses für mein Brandopfer, so füge er zum Gelde für das Brandopfer hinzu und bringe sein Pflichtopfer[152], er darf aber nicht das Geld für das Brandopfer dazu nehmen, hinzufügen und sein Pflichtopfer[153]bringen. Hierbei ist ja weder das Nehmen noch die Herrichtung erfolgt, und er lehrt, daß er sein Pflichtopfer nur vom Gelde seines Sündopfers bringen dürfe!? R. Šešeth erwiderte: Glaubst du, daß diese Lehre eine korrekte ist!? Sie lehrt: nachdem er reich geworden ist, während doch R. Eleázar im Namen R. Ošájas sagte, ein Reicher, der das Heiligtum verunreinigt und das Opfer eines Armen gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht[154]genügt. Du mußt also berichtigen: gesagt hatte, als er noch arm war, berichtige auch: der beim Reservieren[155]gesagt hatte. — Wie ist es aber nach R. Ḥaga zu erklären, der im Namen R. Jošijas sagte, er habe seiner Pflicht genügt[156]!? — Lies: und nachher kauft und sagt. Man wandte ein: Wenn ein armer Aussätziger das Opfer eines reichen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt; wenn ein reicher das Opfer eines armen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Dies ist eine Widerlegung des R. Ḥaga, der im Namen R. Jošijas gesagt hat!? — Er kann dir erwidern: anders verhält es sich bei einem Aussätzigen, bei dem der Allbarmherzige es durch [das Wort][157]*dies* ausgeschlossen hat. — Demnach sollte doch auch ein armer Aussätziger, der das Opfer eines reichen gebracht hat, seiner Pflicht nicht genügt haben!? — Wohin denn, die Schrift hat ihn ja durch [das Wort][157]*Gesetz* wieder einbegriffen. — Es wird ja aber gelehrt: *Gesetz*, dies schließt einen armen Aussätzigen ein, der das Opfer eines reichen gebracht hat, daß er seiner Pflicht genügt hat. Man könnte glauben, auch ein reicher, der das Opfer eines armen gebracht hat, habe seiner Pflicht genügt, so heißt es *dies*. — Sollte es doch hiervon gefolgert werden[158]!? — Die Schrift sagt:[159]*wenn er arm ist und sein Vermögen nicht ausreicht*; nur ein reicher Aussätziger, der das Opfer eines armen gebracht hat, hat seiner Pflicht nicht genügt, ein Reicher aber, der das Heiligtum verunreinigt hat und das Opfer eines Armen gebracht hat, hat seiner Pflicht genügt.

Kleinvieh. 153. Letzteres ist bereits für das Brandopfer reserviert worden u. darf nicht mit für das pflichtige Sündopfer verwendet werden, vielmehr kommt es in die freiwillige Spendenkasse. 154. Seine Bestimmung ist überhaupt ungültig u. das Geld bleibt profan. 155. Die Bestimmung war dann gültig. So nach den kursierenden Ausgaben; nach Handschriften: der sie, als er noch arm war, gekauft hat. Die Erstausgabe ist hier korrupt u. aus beiden Lesarten zusammengesetzt. 156. Die widersprechende Lehre ist demnach nicht zu berichtigen. 157. Lev. 14,2. 158. Daß dies auch von dem gelte, der unrein den Tempel betreten hat. 159. Lev.

R. ŠIMÓN SAGTE: SCHAFE WERDEN ÜBERALL VOR ZIEGEN GENANNT, MAN KÖNNTE NUN GLAUBEN, WEIL SIE BEVORZUGTER SIND ALS DIESE, SO HEISST ES:[160]*wenn er ein Schaf als sein Sündopfer bringt,* DIES LEHRT, DASS SIE EINANDER GLEICHEN. TURTELTAUBEN WERDEN ÜBERALL VOR JUNGEN TAUBEN GENANNT; MAN KÖNNTE NUN GLAUBEN, WEIL SIE BEVORZUGTER SIND ALS DIESE, SO HEISST ES:[161]*eine junge Taube oder eine Turteltaube als Sündopfer,* DIES LEHRT, DASS SIE EINANDER GLEICHEN. DER VATER WIRD ÜBERALL VOR DER MUTTER GENANNT, MAN KÖNNTE NUN GLAUBEN, WEIL DIE EHRUNG DES VATERS DER EHRUNG DER MUTTER VORGEHT, SO HEISST ES: [162]*ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten,* DIES LEHRT, DASS SIE EINANDER GLEICHEN. JEDOCH SAGTEN DIE WEISEN, DER VATER GEHE STETS DER MUTTER VOR, WEIL ER UND SEINE MUTTER ZUR EHRUNG SEINES VATERS VERPFLICHTET SIND. DASSELBE GILT AUCH VON DER GESETZESKUNDE: IST SIE DEM SOHNE VOM LEHRER BESCHIEDEN, SO GEHT DER LEHRER STETS DEM VATER VOR, WEIL ER UND SEIN VATER ZUR EHRUNG SEINES LEHRERS VERPFLICHTET SIND. ix

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Vier Schreie stieß der Tempelvorhof aus. Der erste Schrei: Hinaus von hier, Söhne Élis, Ḥophni und Pinḥas, die ihr den Tempel verunreinigt habt. Der zweite Schrei: Öffnet euch, ihr Tore, damit Joḥanan[163]b. Nadbaj, Schüler des Pinqaj, eintrete und seinen Bauch mit den Heiligtümern des Himmels fülle. Man erzählt von Ben Nidbaj, daß er vierzig Seá junger Tauben zum Nachtische aß. Col.b Man erzählt [ferner], daß während all seiner Tage kein Übriggebliebenes im Tempelhofe war. Der dritte Schrei: Erhebet, ihr Tore, eure Häupter, auf daß Elišama[164]b. Pikhaj, Schüler des Pinḥas, eintrete und als Hochpriester, fungiere. Der vierte Schrei: Öffnet euch, ihr Tore, und hinaus von hier Jissakhar aus Kephar Barqaj, der sich selber ehrt und die Heiligtümer des Himmels schändet. — Was tat er? — Er wickelte seine Hände in Seide und verrichtete den Tempeldienst. — Wie erging es ihm? — Der König Jannaj und die Königin saßen [und stritten]; der König sagte, ein Böckchen sei besser, und die Königin sagte, ein Lämmchen sei besser. Alsdann sprachen sie: Wir wollen Jissakhar aus Kephar Barqaj fragen, denn er ist Hochpriester und kennt sich darin[165]aus. Da fragten sie ihn, und er erwiderte: Wäre ein Böckchen besser, so würde man es doch zum beständigen Opfer verwenden. Beim Sprechen aber gestikulierte er mit der Hand. Hierauf sprach der König: Da er mit der Hand[166]gestikulierte, haue man ihm die rechte Hand ab. Er aber gab Bestechung, und man hieb ihm

14,21. 160. Lev. 4,32. 161. Ib. 12,6. 162. Ib. 19,3. 163. Wohl identisch mit Ananias, Apostelgesch. 23,2; 24,1. 164. Richt. in der Parallelstelle (Pes. Fol. 57a): Jišmâél b. Phabi 165. Das in Handschriften fehlende קדירה ist wohl aus קריה verstümmelt. 166. Wohl in ihn verletzender Weise. 167. Lev. 3,7,12.

die linke Hand ab. Als der König dies erfuhr, befahl er, daß man ihm auch die rechte Hand abhaue. R. Joseph sprach: Gepriesen sei der Allbarmherzige, daß er Jissakhar aus Kephar Barqaj seine Strafe [auf dieser Welt] erhalten ließ. R. Aši sagte: Er hatte unsere Mišna nicht gelernt: Schafe werden überall vor Ziegen genannt, man könnte glauben, weil sie bevorzugter sind, so heißt es: *wenn ein Schaf*, dies lehrt, daß sie einander gleichen. Rabina sagte: Er hat auch die Schrift nicht gelesen, denn es heißt:[167]*wenn ein Schaf, wenn eine Ziege.*

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden in der Welt, denn es heißt:[168]*und all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Kinder*[169].

168. Jes. 54,13. 169. In den kursierenden Ausgaben befindet sich hier, wie in der Parallelstelle Ber. Fol. 64a, der erklärende Zusatz: man lese nicht בניך, Kinder, sondern בוניך, Erbauer, die die Welt erhalten, die Gelehrten.

VIII.

מסכת מעילה

DER TRAKTAT MEÍLA

Von der Veruntreuung

ERSTER ABSCHNITT

BEIM HOCHHEILIGEN[1], DAS MAN AN DER SÜDSEITE[2] GESCHLACHTET HAT, GIBT ES EINE VERUNTREUUNG[3]. HAT MAN ES AN DER SÜDSEITE GESCHLACHTET UND DAS BLUT AN DER NORDSEITE[2] AUFGENOMMEN, ODER AN DER NORDSEITE UND DAS BLUT AN DER SÜDSEITE AUFGENOMMEN, ODER HAT MAN ES AM TAGE GESCHLACHTET UND DAS BLUT NACHTS[4] GESPRENGT, ODER NACHTS UND DAS BLUT AM TAGE GESPRENGT, ODER HAT MAN ES AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES ORTES[5] GESCHLACHTET, SO GIBT ES DABEI EINE VERUNTREUUNG[6]. R. JEHOŠUÅ SAGTE EINE REGEL: WAR ES BEREITS DEN PRIESTERN ERLAUBT, SO GIBT ES DABEI[7] KEINE VERUNTREUUNG, WAR ES DEN PRIESTERN NOCH NICHT ERLAUBT, SO GIBT ES DABEI EINE VERUNTREUUNG. WELCHES[8] WAR DEN PRIESTERN BEREITS ERLAUBT? DAS[9] ÜBER NACHT LIEGEN GEBLIEBEN, UNREIN GEWORDEN ODER HINAUSGEKOMMEN[10] IST. WELCHES WAR DEN PRIESTERN NOCH NICHT ERLAUBT? DAS AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES ORTES GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER DESSEN BLUT UNTAUGLICHE[11] AUFGENOMMEN ODER GESPRENGT HABEN.

GEMARA. Er lehrt, daß es beim Hochheiligen, das man an der Südseite geschlachtet hat, eine Veruntreuung gebe; selbstverständlich, sollte es denn, weil man es an der Südseite geschlachtet hat, nicht mehr der Veruntreuung unterliegen!? — Dies ist [zu lehren] nötig; da Ûla im Namen R. Johanans gesagt hat, verendete Opfertiere unterliegen nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung, so könnte man glauben, auch Hochheiliges an der Südseite [geschlachtet] gelte als erdrosselt, so lehrt er uns. Opfertiere, die verendet sind, sind überhaupt nicht verwendbar, die Südseite aber ist allerdings für Hochheiliges unzulässig, für Minderheiliges aber ist sie zulässig. — Wozu braucht er all diese Fälle zu lehren? —

1. Brand-, Sünd-, Schuld- u. Gemeindeopfer; cf. Zeb. Fol. 47a. 2. Des Altars od. Tempelhofes, während dies an der Nordseite zu erfolgen hat. 3. Am Heiligen, obgleich die Schlachtung ungültig ist. 4. Die Herrichtung der Opfer hat am Tage zu erfolgen; cf. Zeb. Fol. 56a. 5. Die für die Herrichtung des Opfers u. das Essen des Fleisches festgesetzt sind; dh. in der Absicht, es dann od. da herzurichten od. das Fleisch zu essen. 6. Obgleich das Opfer verwerflich ist. 7. Wenn es nachher untauglich geworden ist; dies bezieht sich auf das für die Priester bestimmte Fleisch, die Veruntreuung an den Opferteilen wird im folgenden Abschnitte behandelt. 8. Untaugliche Opfer. 9. Das Fleisch, nach dem Blutsprengen. 10. Aus dem Tempelhofe. 11. Die für den Tempeldienst unzu-

Dies ist nötig. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn an der Südseite geschlachtet und an der Nordseite das Blut aufgenommen, so könnte man glauben, nur in diesem Falle gebe es dabei eine Veruntreuung, weil die Blutaufnahme[12] an der Nordseite erfolgt ist, wenn aber an der Nordseite geschlachtet und an der Südseite das Blut aufgenommen, unterliege es nicht mehr der Veruntreuung, weil die Blutaufnahme an der Südseite erfolgt ist. Und würde er nur dies gelehrt haben, so könnte man glauben, weil der Tag die Zeit der Darbringung ist, wenn man es aber am Tage geschlachtet und das Blut nachts aufgenommen hat, gelte es, da die Nacht keine Zeit der Darbringung ist, als erdrosselt und es gebe dabei keine Veruntreuung, so lehrt er uns. — Wofür ist es, wenn außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes [geschlachtet], verwendbar? — Es macht hinsichtlich der Verwerflichmachung wohlgefällig[13].

Col.b Sie fragten: Sind sie, wenn sie hinaufgekommen[14] sind, herabzunehmen? — Rabba sagt, wenn sie hinaufgekommen sind, seien sie herabzunehmen, und R. Joseph sagt, wenn sie hinaufgekommen sind, seien sie nicht herabzunehmen. Nach R. Jehuda (ist dies nicht fraglich) streiten sie nicht, sondern stimmen überein, daß, wenn sie hinaufgekommen sind, sie herabzunehmen sind, sie streiten nur nach R. Šimón[15]. R. Joseph ist entschieden der Ansicht R. Šimóns, aber auch Rabba kann dir erwidern: R. Šimón sagt dies nur von dem Falle, wenn man das unterhalb[16] zu sprengende [Blut] oberhalb oder das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, jedoch an der Nordseite [das Opfer] geschlachtet und das Blut aufgenommen hat; hierbei aber, wo man es an der Südseite geschlachtet hat, gilt es als erdrosselt. — Wir haben gelernt: Beim Hochheiligen, das man an der Südseite geschlachtet hat, gibt es eine Veruntreuung. Erklärlich ist dies allerdings nach R. Joseph, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand!? — Unter Veruntreuung ist eine rabbanitische zu verstehen. — Welchen Unterschied gibt es zwischen einer der Tora und einer rabbanitischen? — Wegen einer der Tora ist das Fünftel[17] zu zahlen, wegen einer rabbanitischen nicht. — Gibt es denn eine rabbanitische Veruntreuung? — Freilich. Úla sagte im Namen R. Johanans, Opfertiere, die verendet sind, unterliegen nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung; bei diesen

lässig sind. 12. Das Hauptsächlichste am Opferdienste. 13. Man ist wegen Verwerflichmachung nur dann schuldig, wenn die Opferteile dargebracht worden sind; cf. Zeb. Fol. 28a. 14. Die Opferteile auf den Altar, bei einer unvorschriftsmäßigen Schlachtung. 15. Der Streit zwischen RJ. u. RŠ. über Opfer, deren Blut nicht vorschriftsmäßig gesprengt worden ist u. die auf den Altar gekommen sind, befindet sich Zeb. Fol. 84a; nach RJ. sind sie vom Altar zu entfernen, nach RŠ. nicht. 16. Das Blut mancher Opfer ist oberhalb des den Altar teilenden Striches u. mancher unterhalb desselben zu sprengen. 17. Zum erstatteten Betrage; cf. Lev.

gibt es also keine nach der Tora, wohl aber rabbanitisch, ebenso auch hierbei rabbanitisch. — Demnach lehrt ja bereits unsere Mišna das, was Úla im Namen R. Johanans gesagt hat? — Obgleich dies gelehrt wird, ist auch die Lehre Úlas nötig; man könnte glauben, nur an diesen, weil man solche[18] nicht meidet, an Opfertieren aber, die verendet sind, die man[19] meidet, begehe man auch rabbanitisch keine Veruntreuung, so lehrt er uns. — Auch vom verendeten haben wir dies ja bereits gelernt: wer von einem Sündopfer[20] nießbraucht, begeht, wenn es ein lebendes ist, eine Veruntreuung, erst wenn er [dessen Wert] gemindert[21] hat, und wenn es ein totes ist, eine Veruntreuung, sobald er einen Nutzen hat!? — Man könnte glauben, dies gelte Fol.3
nur von einem Sündopfer, weil es zur Sühne gebracht wird und man es nicht meidet, Opfertiere aber, die nicht zur Sühne gebracht werden, meidet man, und es gebe bei ihnen keine Veruntreuung, so lehrt er uns. — Gibt es denn bei einem verendeten Sündopfer eine Veruntreuung, wir haben ja gelernt, daß man von den verenden zu lassenden Sündopfern[22] und vom in das Salzmeer zu werfenden Gelde[22] nichts genießen darf und es dabei keine Veruntreuung gebe[23]!? — Ich will dir sagen, verenden zu lassende Sündopfer[24] meidet man schon lebend, nicht aber solche, die man lebend nicht meidet[25]. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Eine durch eine andere und die andere durch eine andere[26]: Sie alle[27] machen im Schlunde die Kleider[28] nicht unrein und es gibt bei ihnen eine Veruntreuung, ausgenommen das Vogel-Sündopfer, das man unten[29] nach Art eines Vogel-Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers hergerichtet[30] hat. Hierzu wird gelehrt: Ist die Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt[31], so macht es im Schlunde die Kleider nicht unrein, und ist die Untauglichkeit nicht im Heiligtume[32] erfolgt, so macht es im Schlunde die Kleider unrein. Ferner wird hierzu gelehrt: Dessen Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt ist, ist, wenn es [auf den Altar] gekommen ist, nicht herabzunehmen. Dies ist eine Widerlegung Rabbas. Eine Widerlegung.

5,16. 18. Nicht vorschriftsmäßig geschlachtete Opfer. 19. Weil Aas ekelhaft ist. 20. Das zur Darbringung untauglich ist, von dem nur der Geldwert heilig ist. 21. Beispielsweise Wolle ausrupft od. durch Arbeit abmagert. 22. Cf. Ar. Fol. 5b. 23. Auch nicht rabbanitisch, wie auch die Nutznießung rabbanitisch verboten ist. 24. Die zur Opferung nicht verwendbar sind. 25. Weil sie zur Opferung geeignet sind. 26. Er zitiert 3 Lehren, die er eine durch die andere erklärt, woraus er seinen Einwand entnimmt. 27. Die Zeb. Fol. 66a aufgezählten nicht untauglichen Vogelopfer, obgleich sie, weil nicht geschlachtet, als Aas gelten sollten. 28. Dessen, der sie ißt. Das Aas eines zum Essen erlaubten Vogels ist beim Essen verunreinigend, sobald es in den Schlund kommt, auch wenn ein anderer es einem in den Mund steckt u. er es gar nicht berührt hat; die Unreinheit wird auf die Kleider übertragen. 29. Dh. das Blut unterhalb des Striches um den Altar gesprengt. 30. Ein solches unterliegt nicht der Veruntreuung, weil es vorschriftsmäßig hergerichtet u. Eigentum des Priesters ist. 31. Bei der Herrichtung. 32. Noch vor

Das, worüber Rabba und R. Joseph streiten, war wohl R. Eleázar entschieden, denn R. Eleázar sagte: Wenn man das Brandopfer eines Pri-
Col.b vataltars[33] nach Innen[34] gebracht hat, so hat die Wand[35] es aufgenommen in jeder Hinsicht[36]. Aber folgendes fragte R. Eleázar: Ist es, wenn es [auf den Altar] gekommen ist, herabzunehmen? Wenn er dies fragte, so war ihm wohl jenes[37] entschieden, entweder wie Rabba oder wie R. Joseph. — Er fragte dies bezugnehmend auf jenes: Rabba ist vielleicht nur da der Ansicht, daß es, wenn es hinaufgekommen ist, herabgenommen werde, weil die richtige Wand[35] es untauglich[38] macht, und die nicht richtige es nicht untauglich[39] macht; oder aber: auch nach R. Joseph, welcher sagt, wenn es hinaufgekommen ist, sei es nicht herabzunehmen, gilt dies nur da, wo die richtige Wand es aufgenommen hat, nicht aber hierbei, wo die richtige Wand es nicht aufgenommen[40] hat!? — Dies bleibt unentschieden.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Das Sprengen des Verwerflichen[41] bringt nicht aus der Veruntreuungsfähigkeit[42], beim Hochheiligen, und bringt nicht zur Veruntreuungsfähigkeit[43], beim Minderheiligen. Abajje saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Papa gegen Abajje ein: Wenn jemand das Dankopfer innerhalb der Mauer schlachtet und das Brot dazu sich außerhalb der Mauer befindet, so ist das Brot nicht heilig; hat er es geschlachtet bevor [die Brote] im Ofen eine Kruste bekommen haben, oder wenn sogar alle eine Kruste bekommen haben, mit Ausnahme von einem, so ist das Brot nicht heilig. Hat man es außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes geschlachtet, so ist das Brot heilig. Demnach unterliegt das Verwerfliche der Veruntreuung!? Da schwieg er. Als er zu R. Abba kam, sprach dieser: Beim Sprengen[44]. R. Aši sprach zu Raba: Úla sagte ja, wenn man einen verwerflichen Haufen[45] auf den Altar getan hat,

der Herrichtung. 33. Nach Raschi nach dem Schlachten, nach den Tosaphoth noch lebend, wenn es als solches bestimmt war; cf. Zeb. Fol. 112b. 34. In den Tempelhof. 35. Des Tempelhofes. 36. Es unterliegt allen Bestimmungen, die für die im Tempelhofe hergerichteten Opfer gelten. 37. Hinsichtl. eines Tempelopfers. 38. Dh. es ist dann den Bestimmungen des Opfers unterworfen, bei deren Übertretung das Opfer untauglich ist u. vom Altar entfernt werden muß. 39. Cf. Anm. 38 mut. mut. 40. Es wurde von vornherein nicht als Tempelopfer geheiligt u. hat nicht die Heiligkeit, auf dem Altar verbleiben zu müssen. 41. Wenn das Opfer geschlachtet worden ist in der Absicht, außerhalb der Frist die Herrichtung zu vollziehen od. das Fleisch zu essen. 42. Das taugliche Opfer unterliegt nach dem Sprengen nicht mehr der Veruntreuung, da es dann nicht mehr Eigentum Gottes, sondern Eigentum des Priesters ist. 43. An den Opferteilen. 44. Erfolgt erst die richtige Verwerflichmachung durch die Absicht: von diesem Falle spricht RG., die angezogene Lehre aber spricht von dem Falle, wenn dies nur beim Schlachten u. nicht beim Sprengen erfolgt ist. 45. Vom Speisopfer, der, wie die Opferteile des Blutopfers, auf dem Altar zu verbrennen ist. Hier handelt

sei ihm die Verwerflichkeit genommen[46]; die Abhebung des Haufens entspricht ja dem Schlachten!? Dieser erwiderte: Es ist ein Verbot, das zur Verwerflichmachung[47]bringt. — Er lehrt ja aber: wenn die Verwerflich- Fol.4
machung bei anderem[48]erfolgen kann, um wieviel mehr bei diesem selber!? — Dies ist ebenfalls zu verstehen, das Verbot, das zur Verwerflichkeit bringt. Rabina sprach zu R. Aši: Ilpha lehrte ja aber, der Streit[49] bestehe nur bei zwei Dienstverrichtungen[50], wenn er beispielsweise gesagt hat, er wolle das eine Organ[51]außerhalb der Frist und das andere Organ außerhalb des Ortes durchschneiden, bei einer Dienstverrichtung aber stimmen alle überein, daß dies eine Vermischung der Absichten[52]sei!? — Hierbei ergibt es sich ebenfalls erst beim Sprengen, ob es bei einer Dienstverrichtung oder bei zwei Dienstverrichtungen erfolgt ist. — Demnach sollte es[53]auch beim Dankopfer erst beim Blutsprengen erfolgen!? — Unter 'heilig' ist zu verstehen, um untauglich zu werden, daß es verbrannt werden[54]muß. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Am Verwerflichen kann man immer eine Veruntreuung begehen. Doch wohl, auch nachdem das Blut gesprengt worden ist; somit ist dies eine Stütze für ihn. — Nein, solange das Blut noch nicht gesprengt worden ist. — Wozu braucht dies, wenn das Blut noch nicht gesprengt worden ist, gelehrt zu werden!? — Vielmehr, tatsächlich, wenn es bereits gesprengt ist, nur spricht diese Lehre von einem Brandopfer[55]. — Von einem Brandopfer ist es ja selbstverständlich, denn es ist ja vollständig Gottes!? Ferner lehrt er im Schluß- Col.b
satze: hat das Blut über Nacht gestanden, so gibt es dabei eine Veruntreuung, auch wenn man es wieder gesprengt hat. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er spreche von einem Sündopfer, wozu braucht dies aber gelehrt zu werden, wenn du sagst, er spreche von einem Brandopfer[55]!? — Der Schlußsatz ist entschieden eine Stütze für ihn; ist es auch der Anfangsatz? — Wenn der Schlußsatz eine Stütze für ihn ist, so ist auch der Anfangsatz eine Stütze für ihn[56]. — Nur der Schlußsatz ist entschieden

es sich ebenfalls um die Verwerflichmachung durch die Absicht. 46. Sobald er vom Feuer erfaßt wird, ist er wieder heilig, u. wenn er vom Altar herabkommt, ist er zurück hinaufzulegen u. zu verbrennen. 47. Die Verwerflichmachung beginnt beim Abheben, erfolgt aber erst bei der Aufräucherung auf dem Altar. 48. Bei der verwerflichmachenden Absicht hinsichtlich des zurückbleibenden Teiles des Speisopfers, der gegessen wird. 49. Zwischen RJ. u. den Weisen über die verwerflichmachende Absicht; cf. Zeb. Fol. 29b. 50. Wenn dies bei 2 Dienstverrichtungen bei der Herrichtung des Opfers erfolgt ist; vgl. Bd. X S. 102 Anm. 477. 51. Bei der Schlachtung müssen beide Halsorgane, die Speiseröhre u. die Luftröhre, durchschnitten werden. 52. Hinsichtl. des Ortes u. hinsichtl. der Frist; das Opfer ist auf jeden Fall untauglich. 53. Die Heiligung der Brote, von der es in der angezogenen Lehre heißt, dies erfolge beim Schlachten. 45. Jed. unterliegt es nicht der Veruntreuung, übereinstimmend mit RG. 55. Von dem die Priester nichts erhalten, sodaß es immer Eigentum Gottes bleibt. 56. Auch dieser

eine Stütze für ihn, nicht aber der Anfangsatz. — Womit ist es anders? — Beim Übernachtenlassen übt man eine Handlung mit den Händen aus, somit ist das Sprengen[57] nicht wirksam, es aus der [Eignung zur] Veruntreuung zu bringen, bei der Absicht[58] aber, wobei man keine Handlung mit den Händen ausübt, ist das Sprengen wirksam, es aus der [Eignung zur] Veruntreuung zu bringen. — Es wäre anzunehmen, daß folgendes eine Stütze für ihn ist: Beim Verwerflichen vom Hochheiligen[55] gibt es eine Veruntreuung. Doch wohl, auch nachdem man das Blut gesprengt hat, somit ist dies eine Stütze für ihn. — Nein, solange man es noch nicht gesprengt hat. — Wenn man es aber gesprengt hat, gibt es also dabei keine Veruntreuung; wieso lehrt er demnach im Schlußsatze: beim Minderheiligen aber gebe es dabei keine Veruntreuung, er sollte doch beim ersten Falle selber einen Unterschied machen und lehren: vor dem Blutsprengen gibt es dabei eine Veruntreuung, nach dem Blutsprengen gibt es dabei keine Veruntreuung!? — Dies ist entschieden eine Stütze für ihn. — Demnach wäre, wenn der Schlußsatz eine Stütze für ihn ist, auch der Anfangsatz eine Stütze für ihn!? — Beim Minderheiligen ist dies ausgemacht, hierbei aber ist es nicht ausgemacht[59].

R. JEHOŠUÁ SAGTE EINE REGEL: WAR ES BEREITS DEN PRIESTERN ERLAUBT, SO GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG, WAR ES DEN PRIESTERN NOCH NICHT ERLAUBT, SO GIBT ES DABEI EINE VERUNTREUUNG. WELCHES WAR DEN PRIESTERN BEREITS ERLAUBT? DAS ÜBER NACHT LIEGEN GEBLIEBEN, UNREIN GEWORDEN ODER HINAUSGEKOMMEN IST. WELCHES WAR DEN PRIESTERN NOCH NICHT ERLAUBT? DAS AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES ORTES GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER DESSEN BLUT UNTAUGLICHE AUFGENOMMEN ODER GESPRENGT HABEN. Bar Qappara sprach zu Bar Pada: Schwesterssohn, sieh zu, was du mich morgen im Lehrhause fra-
Fol.5 gen sollst: spricht unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Schlachten, spricht unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Blutsprengen, oder spricht unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen? Ḥizqija sagte, unsere Mišna spreche vom Erlaubtsein zum Schlachten; R. Johanan sagte, unsere Mišna spreche vom Erlaubtsein zum Essen. R. Zera sprach: Aus unserer Mišna ist weder die Ansicht Ḥizqijas noch die Ansicht R. Johanans zu erweisen. — Wir haben gelernt: Das über Nacht liegen geblieben, unrein geworden oder hinausgekommen ist. Doch wohl, wenn das Blut über Nacht liegen geblieben ist, und er lehrt, daß es dabei keine Veruntreuung gebe. So-

spricht von einem Sündopfer. 57. Dh. die unzulässige Absicht beim Sprengen. 58. Die die Verwerflichmachung zur Folge hat. 59. Beim Minderheiligen gibt es bei den Opferteilen keine Veruntreuung, einerlei ob vor od. nach dem Sprengen, beim Hochheiligen dagegen nur vor dem Sprengen, nicht aber nach dem Sprengen.

mit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Sprengen spricht. — Nein, wenn das Fleisch über Nacht liegen geblieben, das Blut aber gesprengt worden ist; deshalb[60]lehrt er, daß es dabei keine Veruntreuung gebe. — Wir haben gelernt: Welches war den Priestern noch nicht erlaubt? Das außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes geschlachtet worden ist, oder dessen Blut Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn Untaugliche es gesprengt haben und[61]Untaugliche es aufgenommen hatten, wozu ist beides nötig!? Doch wohl, wenn Untaugliche es aufgenommen oder Untaugliche es gesprengt haben, und er lehrt, daß es dabei eine Veruntreuung gebe; somit ist hieraus[62]zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Sprengen spricht. R. Joseph wandte ein: Dort haben wir gelernt: Wegen des Blutes eines untauglichen Sündopfers ist das Waschen[63]nicht erforderlich, einerlei ob es[64]tauglich war und untauglich geworden ist, oder ob es überhaupt nicht tauglich war und untauglich geworden ist. Welches war tauglich und ist untauglich geworden? Das über Nacht gestanden hat, unrein geworden ist oder hinausgekommen[65] war. Welches war überhaupt nicht tauglich? Wenn [das Opfer] außerhalb des Ortes oder außerhalb der Frist geschlachtet worden ist, oder Untaugliche das Blut aufgenommen oder gesprengt haben. In welchem Falle, wenn du sagst, es sei auf diese Weise zu unterscheiden: wollte man sagen, wenn Untaugliche [das Blut] aufgenommen und Untaugliche es gesprengt haben, wonach nur dann wegen des Blutes das Waschen nicht erforderlich ist, wenn aber Taugliche [das Blut] aufgenommen oder gesprengt haben, sei wegen des Blutes das Waschen erforderlich, so heißt es ja diesbezüglich[66]*der von seinem Blute sprengt*, nicht aber, wenn es bereits gesprengt worden[67]ist!? Vielmehr ist es nicht genau[68]zu nehmen, ebenso ist es auch Col.b
hierbei[69]nicht genau zu nehmen. R. Aši sprach: Wozu braucht er es[70]demnach zweimal zu lehren!? Vielmehr ist es bei der Veruntreuung genau zu nehmen, und dort lehrt er uns folgendes, daß nämlich auch der Untaugliche Zurückbleibendes[71]macht; auch wenn ein Untauglicher [das Blut]

60. Weil es Eigentum der Priester ist. 61. Das Verbindungs-Vav kann sowohl 'und' als auch 'oder' heißen. 62. Da es demnach als für die Priester erlaubt gilt, wenn Taugliche es aufgenommen haben. 63. Ist das Blut von einem tauglichen Sündopfer auf ein Kleidungsstück gekommen, so muß es gewaschen werden; cf. Lev. 6,20. 64. Das Blut zum Sprengen. 65. Aus dem Tempelhofe. 66. Lev. 6,20. 67. Ist mit dem Blute das Gebot des Sprengens ausgeübt worden, so ist wegen des Zurückbleibenden das Waschen der Kleider nicht erforderlich. 68. Es benötigt nach dem Sprengen nicht des Waschens, auch wenn Taugliche das Blut aufgenommen u. gesprengt haben. 69. Bei der Veruntreuung; auch wenn Taugliche das Blut aufgenommen u. Untaugliche nur gesprengt haben, unterliegt es der Veruntreuung, da es den Priestern zum Essen nicht erlaubt ist. 70. Wenn es

aufgenommen und gesprengt hat, und darauf ein Tauglicher es aufnimmt und sprengt, ist dies nichts, weil es Zurückbleibendes ist. — Aber Reš Laqiš fragte ja R. Johanan, ob ein Untauglicher Zurückbleibendes mache, und dieser erwiderte ihm, nichts anderes als [die Absicht[72]], es außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes [zu essen], mache es[73]zu Zurückbleibendem, weil diese es auch zur Verwerflichkeit geeignet macht; doch wohl ein Untauglicher nicht[74]!? — Nein, auch ein Untauglicher. — Er sagte ja aber: nichts anderes!? — Er meint es wie folgt: außer [der Absicht], es außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes [zu essen], gibt es nichts, was das Gemeindeopfer nicht wohlgefällig macht, wobei [das Blut aber] Zurückbleibendes ist. Ein Unreiner[75]aber, der für das Gemeindeopfer zulässig ist, macht es zu Zurückbleibendem, und andere Untaugliche, die für das Gemeindeopfer nicht zulässig sind, machen es nicht zu Zurückbleibendem. — Komm und höre: Beim Verwerflichen gibt es immer eine Veruntreuung. Doch wohl, wenn man [das Blut] nicht gesprengt hat, somit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Sprengen spricht. — Nein, wenn man es gesprengt hat, und mit 'immer' lehrt er uns das, was R. Gidel gesagt hat. R. Gidel sagte nämlich im Namen Rabhs: Das Sprengen des Verwerflichen bringt es nicht aus der Veruntreuungsfähigkeit und bringt es nicht zur Verun-
Fol.6 treuungsfähigkeit[76]. — Komm und höre: R. Šimón sagte: Es gibt Übriggebliebenes, wobei es eine Veruntreuung gibt, und es gibt Übriggebliebenes, wobei es keine Veruntreuung gibt, und zwar: hat [das Blut] vor dem Sprengen über Nacht gestanden, so gibt es dabei eine Veruntreuung, wenn nach dem Sprengen, so gibt es dabei keine Veruntreuung. Er lehrt also, daß es dabei eine Veruntreuung gebe; doch wohl, wenn Zeit zum Sprengen vorhanden war, sodaß, wenn er wollte, er sprengen könnte. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen spricht. — Nein, wenn man es kurz vor Sonnenuntergang aufgenommen hat, sodaß keine Zeit zum Sprengen war. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es dabei keine Veruntreuung gibt, wenn noch Zeit dazu war: vor dem Sprengen, sollte er doch lehren: vor dem Sonnenuntergange, beziehungsweise nach dem Sonnenuntergange[77]!? — Dies lehrt er auch: bevor es zum Sprengen geeignet war, und nachdem es zum Spren-

nicht genau zu nehmen ist. 71. Nach dem Sprengen ist das zurückbleibende Blut nicht mehr zur Sühne geeignet u. fortzugießen; dies auch dann, wenn ein Untauglicher es aufgenommen hat. 72. Beim Sprengen. 73. Obgleich die Sprengung ungültig ist. 74. Wenn ein Untauglicher (ohne unzulässige Absicht) das Blut gesprengt hat, so ist dies wirkungslos, u. ein tauglicher Priester kann das noch fließende Blut aufnehmen u. sprengen. 75. Der ebenfalls untauglich ist. 76. Vgl. ob. Fol. 3b. u. die bezügl. Erklärungen. 77. Da es auf die Zeit zum

gen geeignet[78]war. — Komm und höre: R. Šimón sagte: Es gibt Verwerfliches, wobei es eine Veruntreuung gibt, und es gibt Verwerfliches, wobei es keine Veruntreuung gibt, und zwar: vor dem Sprengen gibt es dabei eine Veruntreuung, nach dem Sprengen gibt es dabei keine Veruntreuung. Er lehrt also, daß es vor dem Sprengen dabei eine Veruntreuung gebe; doch wohl, wenn Zeit zum Sprengen war, sodaß, wenn er wollte, er sprengen könnte, und er lehrt, daß es dabei eine Veruntreuung gebe. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen spricht. — Nein, wenn keine Zeit zum Sprengen war. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es dabei keine Veruntreuung gibt, wenn noch Zeit zum Sprengen war: nach dem Sprengen, sollte er doch lehren: nach dem Sonnenuntergang!? — Dies meint er auch: bevor es zum Sprengen geeignet war, und nachdem es zum Sprengen geeignet war. — Komm und höre: Beim Verwerflichen vom Hochheiligen gibt es eine Veruntreuung. Doch wohl, wenn man [das Blut] bereits gesprengt hat, somit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen spricht. — Nein, wenn man es noch nicht gesprengt hat. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es dabei keine Veruntreuung gibt, falls man es gesprengt hat, daß es beim Minderheiligen keine Veruntreuung gebe, sollte er doch lehren: eines gilt vor dem Sprengen und eines nach dem Sprengen!? — Folgendes will er lehren: soll es Veruntreuungsfähigkeit erlangen, so macht nur das vorschriftsmäßige Sprengen es veruntreuungsfähig, soll es aus der Veruntreuungsfähigkeit kommen, so bringt auch das unvorschriftsmäßige [Sprengen] es aus der Veruntreuungsfähigkeit.

BEIM FLEISCHE VOM HOCHHEILIGEN, DAS VOR DEM BLUTSPRENGEN HINAUSGEKOMMEN WAR, GIBT ES, WIE R. ELIÉZER SAGT, EINE VERUNTREUUNG UND MAN IST WEGEN DESSEN NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, UEBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. R. ÁQIBA SAGT, ES GEBE DABEI KEINE VERUNTREUUNG UND MAN SEI DIESERHALB SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. R. ÁQIBA SPRACH: ENTHEBT ETWA NICHT, WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HATTE UND ES ABHANDEN GEKOMMEN WAR, UND NACHDEM ER SEINERSTATT EIN ANDERES ABGESONDERT HAT, DAS ERSTE SICH WIEDER EINFINDET UND NUNMEHR BEIDE DASTEHEN[79], DAS BLUT, WIE ES DAS FLEISCH DESSELBEN ENTHEBT[80], AUCH DAS FLEISCH DES ANDEREN? WENN NUN DAS BLUT DAS FLEISCH DES ANDEREN DER VERUNTREUUNG ENTHEBT, SO ENTHEBT ES DAS FLEISCH DESSELBEN ERST RECHT. WENN DIE OPFERTEILE VON MINDERHEILIGEM VOR DEM BLUTSPRENGEN HINAUSGEKOMMEN SIND, SO GIBT ES BEI IHNEN, WIE R. ELIÉZER Col.b ii iii

Sprengen ankommt. 78. Nach Sonnenuntergang. 79. Und beide geschlachtet worden sind. 80. Vom Verbote der Veruntreuung, da nach dem Blutsprengen das

SAGT, KEINE VERUNTREUUNG UND MAN IST IHRETWEGEN NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. R. ÁQIBA SAGT, ES GEBE DABEI EINE VERUNTREUUNG UND MAN SEI IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM.

GEMARA. Wozu ist beides[81]nötig? — Dies ist nötig. Würde er es nur vom Hochheiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Eliézer sage nur hierbei, daß es dabei eine Veruntreuung gebe, weil das vorschriftsmäßige Sprengen es aus der Veruntreuung bringt und das unvorschriftsmäßige es nicht aus der Veruntreuung bringt, hinsichtlich des Gelangens zur Veruntreuung aber pflichte er R. Áqiba bei, daß es auch durch das unvorschriftsmäßige zur Veruntreuung gelange. Und würde er es nur vom Minderheiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur vom Minderheiligen sage R. Áqiba, daß es dabei eine Veruntreuung gebe, weil es auch durch das unvorschriftsmäßige Sprengen zur Veruntreuung gelangt, beim Hochheiligen aber, wobei es sich um die Enthebung handelt, bringe das unvorschriftsmäßige es nicht aus der Veruntreuung, so lehrt er uns.

R. Johanan sagte: Das, was R. Áqiba sagt, wenn es hinausgekommen ist, sei das Sprengen wirksam, gilt nur von dem Falle, wenn ein Teil hinausgekommen ist, nicht aber sagt es R. Áqiba von dem Falle, wenn alles hinausgekommen ist. R. Asi sprach zu R. Johanan: Bereits lehrten mich
Fol.7 die Kollegen in der Diaspora, die Absicht sei wirksam auch beim Abhandengekommenen[82]und beim Verbrannten. Das Abhandengekommene und das Verbrannte sind ja nicht auf der Welt, dennoch lehrt er, die Absicht sei wirksam. — Kann R. Asi dies denn gesagt haben, R. Asi fragte ja R. Johanan, wie es denn sei, wenn man beim fortzugießenden [Blute] beabsichtigt hat, es am folgenden Tage[83]zu tun, und R. Zera sprach zu ihm: du hast uns bereits vom Abfall[84]gelehrt. Abfall ist also für die Unreinheit nicht empfänglich, weil er unwesentlich ist, ebenso ist beim fortzugießenden [Blute], da es der Vernichtung verfällt, die Absicht wirkungslos. — Dem widerspricht ja die Lehre vom Abhandengekommenen und vom

Fleisch den Priestern gehört. 81. Der Streit über Hochheiliges und über Opferglieder von Minderheiligem; aus dem einen ist das andere zu entnehmen. 82. Hat man beim Sprengen beabsichtigt, die Opferteile außerhalb der Frist aufzuräuchern, so ist, auch wenn diese abhanden gekommen od. verbrannt worden sind, das Fleisch verwerflich. 83. Wenn man beim Fortgießen des zurückbleibenden Blutes beabsichtigt hat, das Fleisch am folgenden Tage, außerhalb der Frist, zu essen; ob es auch in diesem Falle Verwerfliches ist. Nach einer anderen Erklärung, wenn man beim Sprengen beabsichtigt hat, das zurückbleibende Blut außerhalb der Frist fortzugießen. 84. Daß er nämlich, weil unwesentlich, hinsichtl. der Verunreinigung durch Aas das hierbei erforderliche Quantum nicht ergänzt.

Verbrannten[85]!? Raba erwiderte: Lies: über das später Abhandengekommene und Verbrannte[86].

R. Papa sagte: Das, was R. Åqiba sagt, wenn es hinausgekommen ist, sei das Sprengen wirksam, gilt nur von dem Falle, wenn das Fleisch hinausgekommen ist, wenn aber das Blut, so ist das Sprengen[87], nachdem es hinausgekommen war, nicht wirksam. Desgleichen wird gelehrt: Wenn er schweigend[88]geschlachtet hat und das Blut hinausgekommen ist, so hat er, auch wenn er es später gesprengt hat, nichts ausgerichtet. Bei Hochheiligem gibt es dabei eine Veruntreuung und bei Minderheiligem gibt es dabei keine Veruntreuung.

R. ÅQIBA SAGTE: (DIES IST ZU VERGLEICHEN). R. Eleázar sagte: R. Åqiba sagt es nur von dem Falle, wenn mit einem Male[89], nicht aber sagt es R. Åqiba von dem Falle, wenn nacheinander. Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Als ich nach Kephar Phagi ging, begegnete mir ein Greis und er sprach zu mir: Ist R. Åqiba der Ansicht, daß, wenn es hinausgekommen ist, das Sprengen wirksam ist? Ich erwiderte ihm: Jawohl. Als ich nach Galiläa kam und dies den Kollegen unterbreitete, sprachen sie zu mir: Es ist ja untauglich, wie sollte [das Sprengen] das Untaugliche wohlgefällig machen!? Als ich hierauf fortging und dies R. Åqiba unterbreitete, sprach er zu mir: Mein Sohn, bist du etwa nicht dieser Ansicht? Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hatte und es abhanden gekommen war, und, nachdem er seinerstatt ein anderes abgesondert hat, das erste sich wieder einfindet und nunmehr beide dastehen, gibt es ja eine Veruntreuung bei beiden; wenn man sie geschlachtet hat und das Blut beider sich in den Bechern befindet, gibt es ja eine Veruntreuung bei beiden. Gibst du etwa nicht zu, daß, wenn das Blut des einen von ihnen gesprengt Col.b worden ist, wie das Blut das Fleisch desselben der Veruntreuung enthebt, es auch das Fleisch des anderen der Veruntreuung enthebt? Wenn es nun das Fleisch des anderen vor der Veruntreuung schützt, obgleich es untauglich ist, so schützt es das Fleisch desselben erst recht. Reš Laqiš sagte im Namen R. Ošájas: Es ist eine verstohlene Antwort, die R. Åqiba jenem Schüler gab: nur gleichzeitig[90], nicht aber nacheinander; wenn es untauglich ist, ist es ja einerlei, ob gleichzeitig oder nacheinander. Da sprach R. Johanan zu Reš Laqiš: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn jemand zur Sicherheit zwei Schuldopfer

85. Von denen gelehrt wird, daß bei diesen die Absicht von Wirkung ist. 86. Aber bei der Beabsichtigung noch vorhanden waren; hierbei aber handelt es sich um den Fall, wenn das Fleisch vor dem Sprengen aus dem Tempelhofe hinausgekommen, also nicht vorhanden war. 87. Wenn man es zurück hereingebracht hat. 88. Dh. ohne verwerflichmachende Absicht. 89. Beide Sündopfer geschlachtet. 90. 'Sie geschlachtet', dies heißt beide gleichzeitig. 91. Vom Fleische

abgesondert, beide geschlachtet und die Opferteile des einen vor dem Sprengen [auf den Altar] gebracht hat, sie, wenn hinaufgekommen, herabzunehmen sind? Wieso sind sie nun, wenn du sagst, sie gelten als ein Körper, wenn sie hinaufgekommen sind, herabzunehmen, Úla sagte ja, Opferteile von Minderheiligem, die vor dem Blutsprengen auf den Altar gekommen sind, seien nicht mehr herabzunehmen, weil sie bereits Zehrung des Altars geworden sind!? Da schwieg er. Hierauf sprach R. Johanan: Ich habe dem Knaben die Beine abgehauen.

iv DAS BLUTZEREMONIELL ERFOLGT BEIM HOCHHEILIGEN ERLEICHTERND UND ERSCHWEREND, BEIM MINDERHEILIGEN ABER IMMER ERSCHWEREND. UND ZWAR: BEIM HOCHHEILIGEN GIBT ES VOR DEM BLUTSPRENGEN EINE VERUNTREUUNG AN DEN OPFERTEILEN UND AM FLEISCHE, NACH DEM BLUTSPRENGEN ABER NUR EINE VERUNTREUUNG AN DEN OPFERTEILEN UND NICHT AM FLEISCHE, UND WEGEN BEIDER IST MAN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS DAS BLUTZEREMONIELL BEIM HOCHHEILIGEN ERLEICHTERND UND ERSCHWEREND ERFOLGT. BEIM MINDERHEILIGEN IMMER ERSCHWEREND, UND ZWAR: BEIM MINDERHEILIGEN GIBT ES VOR DEM BLUTSPRENGEN KEINE VERUNTREUUNG, NICHT AN DEN OPFERTEILEN UND NICHT AM FLEISCHE, NACH DEM BLUTSPRENGEN ABER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG AN DEN OPFERTEILEN, NICHT ABER AM FLEISCHE, UND WEGEN BEIDER IST MAN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS DAS BLUTZEREMONIELL BEIM MINDERHEILIGEN IMMER ERSCHWEREND ERFOLGT.

GEMARA. Er lehrt[91], daß es beim Fleische keine Veruntreuung gebe, wonach es dabei nur keine Veruntreuung gibt, wohl aber ein Verbot[92]; weshalb denn, es ist ja Eigentum des Priesters!? — Das ist kein Einwand; da er im Anfangsatze lehrt, es gebe dabei eine Veruntreuung, lehrt er im Schlußsatze, es gebe dabei keine Veruntreuung[93]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: beim Minderheiligen ist es immer erschwerend, und zwar: beim Minderheiligen gibt es vor dem Blutsprengen keine Veruntreuung, nicht daran und nicht an den Opferteilen, und man ist wegen dieser nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem; nach dem Blutsprengen aber gibt es eine Verunreinigung an den Opferteilen, nicht aber am Fleische. Nur eine Veruntreuung gibt es nicht, wohl aber ein Verbot; weshalb denn, es ist ja Besitz des Eigentümers[94]!? R. Ḥanina erwiderte: Wenn [das Fleisch] hinausgekommen[65]

des Hochheiligen nach dem Blutsprengen. 92. Es zu essen. 93. Aber auch zum Essen ist es nicht verboten. 94. Hier kann es nicht als Ggs. zum vorangehenden Falle erklärt werden, da es in beiden Fällen keine Veruntreuung am Fleische gibt.

war, und zwar nach R. Áqiba[95]. R. Áqiba sagt, wenn es hinausgekommen war, sei das Sprengen wirksam, aber nur hinsichtlich der Verbrennung[96], hinsichtlich des Essens aber macht es[97] nicht wohlgefällig. Fol.8

ZWEITER ABSCHNITT

BEIM VOGEL-SÜNDOPFER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD ES GEHEILIGT WORDEN IST; IST IHM [DER KOPF] ABGEKNIFFEN WORDEN, SO IST ES UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST ODER DEM DIE SÜHNE[1] NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN[2]; IST DAS BLUT GESPRENGT WORDEN, SO IST MAN WEGEN DESSEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, UND ES GIBT DABEI KEINE VERUNTREUUNG[3]. i

GEMARA. Er lehrt, es sei untauglich zu werden geeignet durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem die Sühne noch fehlt, und durch Übernachten; nur untauglich, nicht aber unrein zu werden[4]. Unsere Mišna vertritt somit die Ansicht der Rabbanan, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Der am selben Tage Untergetauchte ist für das Heilige erstgradig [unrein][5]. R. Meír sagt, er mache Heiliges unrein und die Hebe untauglich. Die Weisen sagen, wie er Getränke von Hebe und Speisen von Hebe untauglich macht, ebenso mache er heilige Getränke und heilige Speisen untauglich[6]. Raba sagte: Nach Abba Šaúl haben die Rabbanan beim Heiligen eine Steigerung getroffen und den am selben Tage Untergetauchten dem erstgradig [Unreinen] gleichgestellt; nach R. Meír gleicht er dem, der zweitgradig [Unreines] gegessen hat; nach den Weisen aber ist, sobald er untergetaucht ist, die Unreinheit geschwächt, sodaß er nur untauglich macht, unrein aber macht er nicht. Col.b

IST DAS BLUT GESPRENGT WORDEN, SO IST MAN WEGEN DESSEN SCHULDIG &c. Nur eine Veruntreuung gibt es dabei nicht, wohl aber liegt ein Verbot[7] vor. Weshalb denn, es ist ja Eigentum des Priesters!? R. Hanina erwiderte: Wenn es hinausgekommen war, und zwar nach R. Áqiba, welcher

95. Nach dem (ob. Fol. 6b) das Blutsprengen in diesem Falle gültig ist. 96. Wie jedes andere untaugliche Opfer, das, wegen der ihm anhaftenden Heiligkeit, später zu verbrennen ist. 97. Das Blutsprengen ein solches Opfer.

1. Der Unreine erlangt nach dem Untertauchen völlige Reinheit erst nach Anbruch der Nacht u. nachdem er sein Opfer dargebracht hat. 2. Wenn es über Nacht liegen bleibt. 3. Da es dann Eigentum des Priesters ist. 4. Die Unreinheit auch auf anderes zu übertragen. 5. Sodaß die Unreinheit dreimal weiter übertragen wird. 6. Jedoch nicht unrein, übereinstimmend mit unserer Mišna. 7.

sagt, wenn es hinausgekommen war, sei das Sprengen wirksam[8], es ist aber zum Essen nicht verwendbar.

R. Hona sagte im Namen Rabhs, das Auspressen[9] sei beim Vogel-Sündopfer nicht unerläßlich, denn Rabh lehrte: 'ist das Blut gesprengt worden'. R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs, das Auspressen sei beim Vogel-Sündopfer unerläßlich, denn Rabh lehrte: 'hat er das Blut ausgepreßt'. — Komm und höre:[10]*Was vom Blute zurückbleibt, werde auf den Grund des Altars ausgepreßt, es ist ein Sündopfer.* Erklärlich ist es nach R. Ada b. Ahaba, daß es heißt: *was vom Blute zurückbleibt, werde ausgepreßt, es ist ein Sündopfer,* was aber heißt nach R. Hona: *was zurückbleibt*[11]!? — Wie in der Schule R. Jišmáéls gelehrt worden ist: wenn zurückbleibt[12]. — Was heißt:[10]*es ist ein Sündopfer*[13]? — Dies bezieht sich auf das Vorangehende[14]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Demnach ist auch beim Speisopfer, wobei es heißt:[15]*was zurückbleibt,* ebenfalls zu verstehen: wenn es zurückbleibt!? Wolltest du sagen, dem sei
Fol. 9 auch so, so wird ja gelehrt:[16]*Von seinem Mehl und seinem Öl samt seinem ganzen Weihrauch,* ausgenommen der Fall, wenn etwas vom Mehl fehlt, wenn etwas vom Öl fehlt, oder etwas vom Weihrauch fehlt. — Ich will dir sagen, da heißt es überflüssigerweise: *was zurückbleibt.* Der Vater des Šemuél [b. Abin] wandte gegen R. Hona ein: Einerlei ob ein Geflügel-Sündopfer oder ein Geflügel-Brandopfer, wenn man den Kopf abgekniffen hat oder das Blut ausgedrückt hat außerhalb des Ortes[17], so ist es untauglich und es ist nicht mit der Ausrottung belegt; wenn außerhalb der Frist, so ist es Verwerfliches und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig. Hier lehrt er also: oder das Blut ausgedrückt hat!? Er richtete diesen Einwand und er selber erklärte es: er lehrt es je nachdem[18].

Der Text. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wenn Blut zurückbleibt[19]. — Dort[20]lehrt ja aber die Schule R. Jišmáéls, das zurückbleibende [Blut] sei unerläßlich, und hierzu sagte R. Papa, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen[21]hinsichtlich des Ausdrückens beim Geflügel-Sündopfer!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht der Schule R. Jišmáéls.

Des Essens für einen Gemeinen. 8. Es ist zu verbrennen u. es gibt dabei keine Veruntreuung mehr. 9. Des Blutes bei der Darbringung des Vogelopfers; cf. Lev. 5,9. 10. Lev. 5,9. 11. Es ist ja nicht unerläßlich. 12. So ist es auszupressen; es muß aber nicht zurückbleiben. 13. Es muß ja nicht zurückbleiben. 14. Auf das Sprengen, das unerläßlich ist. 15. Lev. 2,3. 16. Ib. V. 2. 17. Dh. in der Absicht, es da od. dann herzurichten. 18. Der Fall vom Abkneifen bezieht sich auf beide, der vom Ausdrücken nur auf das Geflügel-Brandopfer, bei dem nur das Ausdrücken u. nicht das Sprengen des Blutes zu erfolgen hat. 19. So ist es auszudrücken. 20. Cf. Zeb. Fol. 52a. 21. RJ. u. seinem Gegner, die dar-

BEIM VOGEL-BRANDOPFER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD ES GE- ii
HEILIGT WORDEN IST. IST IHM [DER KOPF] ABGEKNIFFEN WORDEN, SO
IST ES UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM,
DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE NOCH
FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN; IST DAS BLUT AUSGEPRESST WORDEN,
SO IST MAN WEGEN DESSEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGE-
BLIEBENEM UND UNREINEM, UND ES GIBT DABEI EINE VERUNTREUUNG, BIS
[DIE ASCHE] IN DEN ASCHENRAUM KOMMT. BEI DEN ZU VERBRENNENDEN FAR- iii
REN[22] UND DEN ZU VERBRENNENDEN ZIEGENBÖCKEN[23] GIBT ES EINE VERUNTREU-
UNG, SOBALD SIE GEHEILIGT WORDEN SIND; SIND SIE GESCHLACHTET WORDEN,
SO SIND SIE UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT
EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE
NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN; IST IHR BLUT GESPRENGT WOR-
DEN, SO IST MAN IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIG-
GEBLIEBENEM UND UNREINEM, UND ES GIBT BEI IHNEN EINE VERUNTREUUNG,
BIS DAS FLEISCH DURCHGEBRANNT IST. BEIM BRANDOPFER GIBT ES EINE VER- iv
UNTREUUNG, SOBALD ES GEHEILIGT WORDEN IST; IST ES GESCHLACHTET WOR-
DEN, SO IST ES UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT
EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE
NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN; IST SEIN BLUT GESPRENGT WOR-
DEN, SO IST MAN WEGEN DESSEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIG-
GEBLIEBENEM UND UNREINEM; ES GIBT KEINE VERUNTREUUNG AN DER HAUT,
WOHL ABER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG AM FLEISCHE, BIS ES IN DEN
ASCHENRAUM KOMMT. BEIM SÜNDOPFER, BEIM SCHULDOPFER UND BEI DEN v
HEILSOPFERN DER GEMEINDE GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD SIE GE-
HEILIGT WORDEN SIND; SIND SIE GESCHLACHTET WORDEN, SO SIND SIE UN-
TAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM
SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND
DURCH DAS ÜBERNACHTEN; IST IHR BLUT GESPRENGT WORDEN, SO IST MAN
IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND
UNREINEM; ES GIBT KEINE VERUNTREUUNG AM FLEISCHE, WOHL ABER GIBT
ES EINE VERUNTREUUNG AN DEN OPFERTEILEN, BIS SIE IN DEN ASCHENRAUM
KOMMEN. BEI DEN ZWEI BROTEN[24] GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD SIE vi
GEHEILIGT WORDEN SIND; HABEN SIE IM OFEN EINE KRUSTE BEKOMMEN, SO
SIND SIE [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGE-
TAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACH-
TEN UNTAUGLICH ZU WERDEN, UND MIT IHNEN DAS OPFER[25] ZU SCHLACHTEN GE-

über streiten. 22. Deren Fleisch nicht gegessen u. mit Ausnahme der Opferteile auch nicht auf dem Altar dargebracht wurde; cf. Lev. 4,4ff, ib. V. 14ff. u. ib. 16,27. 23. Deren Fleisch ebenfalls außerhalb des Tempels verbrannt wurde; cf. Lev. 16,27 u. Num. 15,24. 24. Des Wochenfestes; cf. Lev. 23,17. 25. Die beiden

EIGNET; IST DAS BLUT DER LÄMMER GESPRENGT WORDEN, SO IST MAN IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREI-
vii NEM, UND ES GIBT BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG. BEIM SCHAUBROTE[26] GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD ES GEHEILIGT WORDEN IST; HAT ES IM OFEN EINE KRUSTE BEKOMMEN, SO IST ES [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN UNTAUGLICH ZU WERDEN, UND AUF DEN TISCH AUFGESCHICHTET ZU WERDEN GEEIGNET; SIND DIE SCHALEN [WEIHRAUCH] DARGEBRACHT WORDEN, SO IST MAN WEGEN DESSEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, UND ES GIBT
viii DABEI KEINE VERUNTREUUNG. BEI DEN SPEISOPFERN GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD SIE GEHEILIGT WORDEN SIND; SIND SIE IM [DIENST]GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN, SO SIND SIE UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN; IST DER HAUFE[27] DARGEBRACHT WORDEN, SO IST MAN IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM; ES GIBT KEINE VERUNTREUUNG BEIM ZURÜCKBLEIBENDEN, WOHL ABER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEIM HAUFEN, BIS ER IN DEN ASCHENRAUM KOMMT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wer von der auf dem Altar[28] gehäuften Asche nutznießt, begeht, wie Rabh sagt, keine Veruntreuung, und wie R. Johanan sagt, eine Veruntreuung. Wenn vor dem Abheben der Asche, stimmen alle überein, daß man daran eine Veruntreuung begehe, sie streiten nur über den Fall, wenn nach dem Abheben der Asche. Rabh sagt, man begehe daran keine Veruntreuung, weil das Gebot[29] bereits ausgeübt worden[30] ist; R. Johanan aber sagt, da es heißt:[31] *und der Priester ziehe sein linnenes Gewand an &c.*, dies[32] somit der Priestergewänder benötigt, so behält [die Asche] ihre Heiligkeit. — Wir haben gelernt: Es gibt dabei eine Veruntreuung, bis es in den Aschenraum kommt. Dies[33] ist ja ein Einwand gegen Rabh!? — Rabh kann dir erwidern: bis es für den Aschen-
Col.b raum geeignet[34] ist. Man wandte ein: Diese alle[35] sind, wenn sie vom Altar herabgefallen sind, nicht wieder hinaufzulegen. Ebenso lege man eine Kohle, die vom Altar herabgefallen ist, nicht wieder hinauf. Demnach

Lämmer, die zu ihnen gehören; cf. ib. V. 20. 26. Cf. Ex. 25,30. 27. Der vom Speisopfer abzuheben u. auf dem Altar darzubringen ist. 28. Cf. Jom. Fol. 22a. 29. Die Asche vom Altar abzuheben; cf. Tam. Fol. 28b. 30. Es ist nicht mehr Eigentum Gottes. 31. Lev. 6,3. 32. Das Hinausbringen der Asche. 33. Nach dem Wortlaute, auch nachdem die Asche abgehoben worden ist. 34. Vor dem Abheben. 35. Die untauglichen Opfer u. Körperteile, die nicht auf den Altar kommen, jed. wenn bereits geschehen, nicht herabzunehmen sind; cf. Zeb. Fol.

ist sie, solange sie sich auf dem Altar befindet[36], wieder hinaufzulegen. Einleuchtend ist dies nach R. Johanan, gegen Rabh aber ist dies ja ein Einwand!? Rabh kann dir erwidern: anders ist es bei einer Kohle, die etwas Wesentliches[37]hat. Manche lehren dies entgegengesetzt: Dies gilt nur von einer Kohle, die etwas Wesentliches hat, bei der Asche aber, die nichts Wesentliches hat, gibt es keine Veruntreuung, auch wenn sie sich auf dem Altar befindet. Erklärlich ist dies nach Rabh, gegen R. Johanan aber ist dies ja ein Einwand!? — R. Johanan kann dir erwidern: dasselbe gilt auch von der Asche, und er lehrt dies deshalb von einer Kohle, um zu lehren, daß man sogar eine Kohle, die etwas Wesentliches hat, wenn sie vom Altar herabgefallen ist, nicht wieder hinauflege.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand Fleisch von Hochheiligem vor dem Blutsprengen oder Opferteile von Minderheiligem nach dem Blutsprengen nutznießt, so fällt, wie Rabh sagt, das, was er genossen[38]hat, der freiwilligen Spendenkasse zu; Levi aber sagt, er bringe dafür etwas, was ganz dem Altar zufällt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Levi: Wo kommt [dieser Ersatz für] die Veruntreuung hin? — Die vor den Weisen rezitierten[39], sagten, er bringe dafür etwas, das ganz dem Altar zufällt. — Was ist dies? — Räucherwerk. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wer vom Gelde des Sündopfers oder vom Gelde des Schuldopfers[40] nutznießt, muß, wenn bevor sein Sündopfer dargebracht worden ist, [den Betrag] ergänzen und sein Sündopfer darbringen, bevor sein Schuldopfer dargebracht worden ist, [den Betrag] ergänzen und sein Schuldopfer darbringen. Ist sein Sündopfer bereits dargebracht worden, so ist es[41]in das Salzmeer zu werfen; ist sein Schuldopfer bereits dargebracht worden, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu. Wenn jemand Hochheiliges vor dem Blutsprengen oder Opferteile von Minderheiligem nach dem Blutsprengen nutznießt, so fällt das, was er genossen[38]hat, der freiwilligen Spendenkasse zu. Alle Opfer für den Altar[42]fallen dem Altar zu, Opfer für den Tempelreparaturfonds fallen dem Tempelreparaturfonds zu, und Gemeindeopfer fallen der Gemeinde zu. Dies widerspricht sich ja selbst; [es heißt:] wenn bevor sein Sündopfer dargebracht worden ist, [den Betrag] ergänzen und sein Sündopfer darbringen; ist sein Sündopfer bereits dargebracht worden, so ist es in das Salzmeer zu werfen; darauf aber lehrt er: alle Opfer für den Altar fallen dem Altar zu, einerlei ob der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat oder er noch keine Sühne erlangt

84a. 36. Wenn sie nach der Seite gleiten. 37. Was bei der Asche nicht der Fall ist. 38. Der Ersatz samt dem Fünftel. 39. Cf. Syn. Fol. 17b. 40. Das er für ein solches reserviert hat. 41. Das zurückbleibende Geld. Es gleicht einem Sünd-, bezw. Schuldopfertiere, dessen Eigentümer Sühne durch ein anderes erlangt hat, das verenden zu lassen ist; cf. Tem. Fol. 15a. 42. Dh. der Ersatz für solche. 43.

Fol. 10 hat!? — Der Anfangsatz ist nach R. Šimón, welcher sagt, das Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt[43] hat, sei verenden zu lassen. — Der Anfangsatz nach R. Šimón und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? R. Gebiha aus Be-Kethil sprach zu R. Aši: [Freilich,] so sagte Abajje: der Anfangsatz nach R. Šimón und der Schlußsatz nach den Rabbanan.

Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand Fleisch von unrein gewordenem Hochheiligen vor dem Sprengen, oder Opferteile von [unrein gewordenem] Minderheiligen nach dem Sprengen nießbraucht hat, er frei sei. — Selbstverständlich, er hat ja keinen Schaden angerichtet[44]!? — Man könnte glauben, beim unrein gewordenen Fleisch vom Hochheiligen besteht ja ein Gebot für die Priester, es zu verbrennen, bei den Opferteilen vom Minderheiligen besteht ja ein Gebot, sie mit der Gabel umzuwenden[45], so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Raba sagte: Das, was du sagst, wenn das Sündopfer bereits geschlachtet worden ist, sei [das Geld] in das Salzmeer zu werfen, gilt nur von dem Falle, wenn er sich[46] vor der Sühne bewußt wird, wenn aber nach der Sühne, fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu, denn man sondert es nicht von vornherein zur Vernichtung ab[47].

ix BEIM HAUFEN[27], DEM WEIHRAUCH, DEM RÄUCHERWERK, DEM SPEISOPFER DER PRIESTER, DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS UND DEM SPEISOPFER ZUM GUSSOPFER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD SIE GEHEILIGT WORDEN SIND; SIND SIE IM [DIENST]GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN, SO SIND SIE UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN; MAN IST IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, VERWERFLICHES ABER GIBT ES BEI IHNEN NICHT. DIE REGEL HIERBEI IST: BEI ALLEM, WOBEI ES EIN ERLAUBTMACHENDES[48] GIBT, IST MAN WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM NICHT EHER SCHULDIG, ALS BIS DAS ERLAUBTMACHENDE DARGEBRACHT WORDEN IST, UND BEI ALLEM, WOBEI ES KEIN ERLAUBTMACHENDES[49] GIBT, IST MAN SCHULDIG WEGEN ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, SOBALD ES IM [DIENST]GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN IST, VERWERFLICHES ABER GIBT ES DABEI NICHT.

Col.b GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei wegen des Unreinen schuldig nur bei einer Sache, bei der es ein Erlaubtmachendes gibt, und dies wäre auch durch einen Schluß zu

Durch ein anderes Opfertier, wenn es abhanden gekommen war. 44. Da sie zu nichts verwendbar sind. 45. Somit haftet ihnen eine Heiligkeit an. 46. Der Veruntreuung. 47. Da er Sühne erlangt hat, so fällt der Ersatz der freiwilligen Spendenkasse zu. 48. Durch dessen Darbringung sie erlaubt werden, wie das Schlachtopfer durch das Blut od. das Speisopfer durch den Haufen. 49. Die sel-

folgern: wenn man wegen des Verwerflichen, wobei nur ein einmaliges Bewußtwerden[50]erforderlich[51], das Opfer festgesetzt[52], und das nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, nur dann schuldig ist, wenn es durch anderes erlaubt wird, um wieviel mehr ist man wegen des Unreinen, wobei ein zweimaliges Bewußtwerden[53]erforderlich, das Opfer ein auf- und absteigendes[54], und das aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[55]ist, nur dann schuldig, wenn es durch anderes erlaubt wird. Daher heißt es:[56]*sprich zu ihnen: Für eure Geschlechter: jeder, der von all eurem Samen nahet &c.*; die Schrift spricht von allen Opfern. Man könnte glauben, man sei wegen dieser sofort schuldig, so heißt es: *der nahet*[57]. R. Eleázar erklärte: Ist man denn nur wegen des Berührens[58]schuldig? Vielmehr, wie folgt: wird es durch anderes erlaubt, so ist man schuldig, erst wenn das Erlaubtmachende dargebracht worden ist, und wird es nicht durch anderes erlaubt, so ist man schuldig, erst wenn es durch das [Dienst]gefäß geheiligt worden ist[59].

DRITTER ABSCHNITT

DAS JUNGE EINES SÜNDOPFERS, DAS EINGETAUSCHTE EINES SÜNDOPFERS UND DAS SÜNDOPFER, DESSEN EIGENTÜMER GESTORBEN IST, SIND VERENDEN ZU LASSEN. DAS DAS JAHR[1] ÜBERSCHRITTEN HAT, DAS ABHANDEN GEKOMMEN WAR UND GEBRECHENBEHAFTET SICH EINFINDET, IST, WENN DER EIGENTÜMER BEREITS SÜHNE ERLANGT HAT, VERENDEN ZU LASSEN, AUCH KANN ES NICHT UMGETAUSCHT WERDEN, UND MAN DARF ES NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG; HAT DER EIGENTÜMER NOCH KEINE SÜHNE ERLANGT, SO IST ES WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN ZU VERKAUFEN UND FÜR DEN ERLÖS EIN ANDERES ZU KAUFEN, AUCH KANN ES UMGETAUSCHT WERDEN, UND ES GIBT DABEI EINE VERUNTREUUNG. i Fol. 11

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze, wobei er keinen Unterschied[2] macht, und dem Schlußsatze, wobei er einen

ber durch die Darbringung erlaubt werden, wie die hier aufgezählten Dinge. 50. Daß man solches gegessen hat. 51. Um schuldig zu sein. 52. Für arm u. reich gleichmäßig. 53. Daß man unrein war u. daß man Heiliges gegessen hat; cf. Seb. Fol. 4a. 54. Nach dem Vermögen des Darbringenden. 55. So ist beispielsweise das Pesahopfer in Unreinheit darzubringen; cf. Pes. Fol. 79a. 56. Lev. 22,3. 57. Unter 'nahen' versteht der T. die Eignung zur Darbringung, wenn es durch anderes erlaubt wird. 58. Wenn das Opfer schon dargebracht ist. 59. Ebenso wird dies hinsichtl. des Übriggebliebenen gefolgert; cf. Zeb. Fol. 45b.

1. Seines Alters, innerhalb dessen es darzubringen ist. 2. Ob der Eigentümer

Unterschied macht? — Im Anfangsatze ist dies[3] ausgemacht, im Schlußsatze ist dies nicht ausgemacht. — Dies lehrte er ja bereits [im Traktate vom] Umtausch[4]!? — Da lehrt er es wegen des Falles vom Umtausch, hier lehrt er es wegen des Falles von der Veruntreuung.

ii WENN JEMAND GELD FÜR SEIN NAZIROPFER ABGESONDERT HAT, SO DARF MAN ES NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG, WEIL JEDE [EINZELNE MÜNZE] FÜR HEILSOPFER[5] VERWENDET WERDEN KANN. WENN ER GESTORBEN IST UND GELD OHNE BESTIMMUNG HINTERLASSEN HAT, SO FÄLLT ES DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU; WENN GELD MIT BESTIMMUNG, SO IST DAS GELD FÜR DAS SÜNDOPFER IN DAS SALZMEER ZU WERFEN UND MAN DARF ES NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG, FÜR DAS GELD FÜR DAS BRANDOPFER IST EIN BRANDOPFER ZU BRINGEN, UND ES GIBT DABEI EINE VERUNTREUUNG, UND FÜR DAS GELD FÜR DAS HEILSOPFER IST EIN HEILSOPFER ZU BRINGEN, DAS EINEN TAG ZU ESSEN IST UND DES BROTES[6] NICHT BENÖTIGT.

GEMARA. Reš Laqiš wandte ein: Sollte er auch den Fall lehren, wenn jemand Geld für ein Taubenpaar abgesondert hat, das man nicht nutznießen darf, wobei es jedoch keine Veruntreuung gibt, weil man dafür Turteltauben, die das Alter noch nicht erlangt haben, oder junge Tauben, die das Alter überschritten haben, bringen kann[7]!? Raba erwiderte: Die Tora sagt, daß man für Geld ohne Bestimmung Heilsopfer bringe, aber sagt etwa die Tora, daß man dafür Turteltauben, die das Alter noch nicht erlangt haben, bringe, die für den Altar ungeeignet sind!?

iii R. ŠIMÓN SAGTE: BEIM BLUTE IST ES ANFANGS LEICHTER UND SPÄTER STRENGER, BEIM GUSSOPFER ABER IST ES ANFANGS STRENGER UND SPÄTER LEICHTER. BEIM BLUTE GIBT ES ANFANGS KEINE VERUNTREUUNG, KOMMT ES IN DEN BACH QIDRON, SO GIBT ES DABEI EINE VERUNTREUUNG; BEIM GUSSOPFER GIBT ES ANFANGS EINE VERUNTREUUNG, KOMMT ES IN DEN ABFLUSSKANAL, SO GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Beim Blute gibt es eine Veruntreuung — so R. Meír und R. Šimôn; die Weisen sagen, es gebe dabei keine Veruntreuung. Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, es gebe dabei keine Veruntreuung? Ûla erwiderte: Die Schrift sagt:[8] *ich habe es*

Sühne erlangt hat od. nicht. 3. Daß es immer verenden zu lassen ist, da es sich um ein Tier handelt, das nicht selber geheiligt worden ist od. keinen Eigentümer hat. 4. Cf. Tem. Fol. 21b. 5. Das vor dem Blutsprengen der Veruntreuung am Geheiligten nicht unterliegt (cf. supra Fol. 7b); der Naziräer hat auch ein solches darzubringen; cf. Num. 6,14. 6. Das zum Heilsopfer gehört; cf. Lev. 7,12ff. 7. Die untauglich u. nicht Eigentum Gottes sind. 8. Lev. 17,11. 9. Da das Gebot

euch gegeben, es ist eures. In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: [8]*Zu sühnen*, ich habe es zur Sühne gegeben, nicht aber zur Veruntreuung. R. Johanan erklärte: Die Schrift sagt: [8]*denn das Blut mit der Seele entsühnt es*, vor der Sühne wie nach der Sühne; wie es dabei nach der Sühne keine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei vor der Sühne keine Veruntreuung. — Vielleicht aber: wie es dabei vor der Sühne eine Veruntreuung[9] gibt, ebenso gibt es dabei eine Veruntreuung nach der Sühne!? — Gibt es denn etwas, wobei es eine Veruntreuung gibt, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist!? — Wieso denn nicht, dies ist ja bei der Ab- Col.b
hebung der Asche[10] der Fall: damit ist das Gebot ausgeübt worden, dennoch gibt es dabei eine Veruntreuung!? — Von der Abhebung der Asche und den Gliedern des fortzuschickenden Bockes[11] lehren zwei Schriftverse dasselbe[12], und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nicht [auf anderes] zu folgern. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe von den Gliedern des fortzuschickenden Bockes nicht nutznießen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man dürfe von diesen nutznießen!? — Von der Abhebung der Asche und von den Priestergewändern[13] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nicht [auf anderes] zu folgern. — Allerdings nach den Rabbanan, welche erklären: [14]*er lege sie da nieder*, dies lehre, daß sie verwahrt werden müssen, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären, welcher sagt, ein gemeiner Priester dürfe sie benutzen!? — Von der Abhebung der Asche und dem genickbrochenen Kalbe[15] lehren zwei Schriftverse dasselbe. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? — Es sind zwei Ausschließungen vorhanden; da[16] heißt es: *dem das Genick gebrochen wurde*, und dort[17] heißt es: *er tue sie neben den Altar*; nur diese[18], andere aber nicht.

BEIM GUSSOPFER GIBT ES ANFANGS EINE VERUNTREUUNG &C. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Eleâzar b. R. Çadoq vertritt, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Çadoq sagte: Zwischen der Rampe und dem Altar, an der Westseite der Rampe, war ein kleiner Schacht, und einmal in siebzig Jahren pflegten die Priesterjünglinge da hinabzusteigen, den gleich getrockneten Feigen geronnenen Wein heraufzuholen und ihn in Heiligkeit zu verbrennen, denn es heißt: [19]*in Hei-*

damit noch nicht ausgeübt worden ist. 10. Vom Altar. 11. Des Sündenbockes am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,6ff. 12. Daß es bei ihnen eine Veruntreuung gebe, obgleich das Gebot ausgeübt worden ist. 13. Des Hochpriesters, die er nach dem Gebrauche am Versöhnungstage nicht mehr benutzen darf. 14. Lev. 16,23. 15. Wegen eines ungesühnten Totschlages; cf. Dt. 21,1ff. 16. Dt. 21,6. 17. Lev. 6,3. 18. Vgl. Anm. 12. 19. Num. 28,7. 20. Ex. 29,34. 21. Beim Abfließen,

ligkeit ist das Rauschtrank-Gußopfer dem Herrn zu gießen; wie das Gießen in Heiligkeit, ebenso das Verbrennen in Heiligkeit. — Wieso geht dies hieraus hervor? Rabina erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Heiligkeit* zu folgern; hier heißt es *in Heiligkeit* und dort[20]heißt es: *du sollst das übrige im Feuer verbrennen, es darf nicht gegessen werden, denn es ist heilig*; wie das Verbrennen des Übriggebliebenen in Heiligkeit zu erfolgen hat, ebenso auch dies in Heiligkeit. — Du kannst auch sagen, die des R. Eleázar b. R. Çadoq, wenn man ihn nämlich aufgefangen[21]hat. Manche lesen: Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht des R. Eleázar b. R. Çadoq vertritt[22]. — Auch wenn man ihn aufgefangen[23]hat, sagen sie, es gebe keine [Veruntreuung], wohl aber rabbanitisch. — Er beruft sich ja aber auf einen Schriftvers!? — Dies ist nur eine Anlehnung.

iv,1 BEI DER ENTASCHUNG DES INNEREN ALTARS UND DES LEUCHTERS DARF MAN DAVON NICHT NUTZNIESSEN, AUCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG. WENN JEMAND DIE ENTASCHUNG[24]GEWEIHT HAT, SO GIBT ES DABEI VORHER[25] EINE VERUNTREUUNG. VON DEN TURTELTAUBEN, DIE DAS ALTER NOCH NICHT ERREICHT HABEN, UND DEN JUNGEN TAUBEN, DIE DAS ALTER ÜBERSCHRITTEN HABEN, DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG.

Fol. 12 GEMARA. Erklärlich ist dies vom äußeren Altar, denn bei diesem heißt es: *er tue sie neben den Altar*, woher dies aber vom inneren Altar? R. Eleázar erwiderte: Die Schrift sagt:[26]*er entferne den Kropf samt dem Unrat*, und da dies[27]nicht auf den äußeren Altar zu beziehen[28]ist, so beziehe man es auf den inneren Altar. — Vielleicht ist beides auf den äußeren Altar zu beziehen, und dies gibt nur die Stelle[29]an!? — Demnach sollte die Schrift nur gesagt haben: *neben den Altar*, wenn es aber noch[17]*die Asche* heißt, so besagt dies, daß dies auch vom inneren Altar gilt. — Woher dies von der Leuchte? — Aus *Asche, die*[30]*Asche*.

iv,2 R. ŠIMÓN SAGTE: BEI DEN TURTELTAUBEN, DIE DAS ALTER NOCH NICHT ERREICHT HABEN, GIBT ES EINE VERUNTREUUNG; VON DEN JUNGEN

bevor er den Grund des Schachtes erreicht hat; am Grunde des Schachtes wird er durch diesen heilig. 22. Daß der abfließende Wein im Schacht zurückblieb; nach den Rabbanan floß er in den Kanal, sodaß eine Veruntreuung nachher gar nicht möglich war. 23. Beim Abfließen. 24. Die Handlung, den Wert derselben. 25. Bevor das Gebot ausgeübt worden ist. Das W. בתחלה gehört, wie in der vorangehenden Mišna, zum folgenden Satze u. hat die gleiche Bedeutung. Dies der einfache Sinn unserer Mišna; alle anders lautenden Erklärungen sind nicht befriedigend u. nach diesen das W. בתחלה störend. 26. Lev. 1,16. 27. Das weiter folgende Gebot, es auf den Aschenhaufen zu werfen. 28. Weil dies schon an anderer Stelle (Lev. 6,3) geboten ist. 29. Wohin es zu werfen ist. 30. Vom Arti-

TAUBEN, DIE DAS ALTER ÜBERSCHRITTEN HABEN, DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG.

GEMARA. Erklärlich ist die Ansicht R. Šimóns, dessen Grund gelehrt wird, denn R. Šimón sagte, wenn es nach einer Zeit geeignet ist und man es innerhalb der Zeit geheiligt hat, so übertrete man das Verbot, jedoch sei es nicht mit der Ausrottung belegt, womit ist es aber nach den Rabbanan bei diesen anders als bei dem, dem das Alter noch fehlt[31]!? — Ich will dir sagen, bei dem, dem das Alter noch fehlt, verhält es sich ebenso, wie bei einem Gebrechenbehafteten, das ausgelöst werden kann, beim Geflügel aber, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, gibt es auch keine Auslösung.

Úla sagte im Namen R. Johanans: Sind Opfertiere verendet, so unterliegen sie nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung. Als Úla saß und diese Lehre vortrug, sprach R. Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und auf deinen Lehrer R. Johanan hören: wo sollte denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sein!? Jener erwiderte: Dieser Einwand ist ja auch gegen unsere Mišna zu richten: von den Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht haben, und von den jungen Tauben, die das Alter überschritten haben, darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung; wo sollte denn auch hierbei die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sein!? Dieser entgegnete: Ich pflichte dir bei, daß es rabbanitisch dabei eine Veruntreuung gebe, und habe einzuwenden: gibt es denn etwas, wobei es anfangs[32] keine Veruntreuung gibt, später aber eine Veruntreuung gibt!? — Etwa nicht, dies ist ja beim Blute[33] der Fall: anfangs gibt es dabei keine Veruntreuung, später aber gibt es dabei eine Veruntreuung!? Wir haben nämlich gelernt: Beim Blute gibt es anfangs keine Veruntreuung, kommt es in den Bach Qidron, so gibt es dabei eine Veruntreuung. — Ich will dir sagen, dabei gibt es auch anfangs eine Veruntreuung, denn Rabh sagte, wenn man einem Opfertiere zur Ader Col.b
läßt, sei [das Blut] zur Nutznießung verboten und es gebe dabei eine Veruntreuung.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn man einem Opfertiere zur Ader läßt, so ist [das Blut] zur Nutznießung verboten und es gibt dabei eine Veruntreuung. R. Hamnuna wandte ein: Von der Milch der Opfertiere und den Eiern [geheiligter] Turteltauben darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung!? Dieser erwiderte: Wir sagen es nur vom Blute, denn ohne Blut kann [das Vieh] nicht bestehen, nicht aber von der Milch, denn es kann auch ohne Milch beste-

kel 'die'. 31. Solches ist trotzdem heilig; cf. Bek. Fol. 56a. 32. Dieser Einwand betrifft Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht haben; verendete Opfertiere waren vorher heilig, diese sollten für die Heiligung ungeeignet sein. 33.

hen. R. Mešaršeja wandte ein: Vom Dünger und vom Kote[34], die im Hofe, darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung. Weshalb denn, es kann ja auch ohne Kot nicht bestehen[35]!? — Ich will dir sagen, der Kot kommt von auswärts[36], und wenn dieser abgeht, kommt anderer, das Blut aber kommt von seinem Körper. — Er lehrt, man dürfe davon nicht nutznießen, jedoch gebe es dabei keine Veruntreuung. Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Überall, wo die Weisen gesagt haben, es sei heilig und nicht [ganz] heilig, fällt der Erlös der Tempelkasse zu[37].

v VON DER MILCH DER OPFERTIERE UND DEN EIERN [GEHEILIGTER] TURTELTAUBEN DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG. DIES GILT NUR VON HEILIGTÜMERN FÜR DEN ALTAR, BEI HEILIGTÜMERN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS ABER GIBT ES, WENN MAN EINE HENNE GEWEIHT HAT, EINE VERUNTREUUNG BEI DIESER UND BEI IHREM EI, WENN EINE ESELIN, EINE VERUNTREUUNG BEI DIESER UND IHRER MILCH.

GEMARA. Demnach[38] gibt es beim Geheiligten für den Altar, wenn man seinen Geldwert geweiht hat, keine Veruntreuung!? R. Papa erwiderte: Die Mišna ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Falle, wenn man es körperlich für den Altar geweiht hat, wenn man aber seinen Geldwert für den Altar geweiht hat, so ist es ebenso, als hätte man es für den Tempelreparaturfonds geweiht; hat man eine Henne geweiht, so gibt es eine Veruntreuung bei dieser und bei ihrem Ei, wenn eine Eselin, so gibt es eine Veruntreuung bei dieser und bei ihrer Milch.

vi Fol. 13 BEI ALLEM, WAS FÜR DEN ALTAR GEEIGNET IST UND NICHT FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS UND NICHT FÜR DEN ALTAR, WEDER FÜR DEN ALTAR NOCH FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, GIBT ES EINE VERUNTREUUNG. ZUM BEISPIEL: HAT JEMAND EINE ZISTERNE VOLL WASSER, EINEN MISTHAUFEN VOLL DÜNGER, EINEN TAUBENSCHLAG VOLL TAUBEN, EINEN BAUM VOLL FRÜCHTE, ODER EIN FELD VOLL GEWÄCHSE GEWEIHT, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEI DIESEN UND BEI DEM, WAS DARINNEN; WENN MAN ABER EINE ZISTERNE GEWEIHT HAT, UND SIE NACHHER MIT WASSER GEFÜLLT WURDE, EINEN MISTHAUFEN, UND ER NACHHER MIT DÜNGER GEFÜLLT WURDE, EINEN TAUBENSCHLAG, UND ER NACHHER MIT TAUBEN GEFÜLLT WURDE, EINEN BAUM, UND ER NACHHER VOLL

Das ebenfalls zuerst, vor der Sprengung, nicht heilig ist. 34. Von Opfertieren. 35. Etwas Kot muß sich im Darm immer befinden. 36. Von der Nahrung, die das Vieh zu sich nimmt. 37. Deshalb ist es zur Nutznießung verboten, unterliegt aber nicht der Veruntreuung. 38. Nach dem Wortlaute unserer Mišna. 39. Sie

FRÜCHTE WURDE, ODER EIN FELD, UND ES NACHHER VOLL GEWÄCHSE WURDE, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEI IHNEN SELBST, NICHT ABER BEI DEM, WAS IN IHNEN[39]. R. JOSE SAGTE: WENN JEMAND EIN FELD ODER EINEN BAUM GEWEIHT HAT, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEI DIESEN SELBST UND BEI IHREN ERZEUGNISSEN, WEIL SIE ERZEUGNISSE DES GEHEILIGTEN[40] SIND. DAS JUNGE VOM [VIEH]ZEHNTEN[41]DARF NICHT VOM [VIEH]ZEHNTEN SAUGEN; MANCHE ABER SPENDEN SO[42]. DAS JUNGE VON OPFERTIEREN DARF NICHT VON OPFERTIEREN SAUGEN; MANCHE ABER SPENDEN SO. DIE LOHNARBEITER DÜRFEN VON DEN DÖRRFEIGEN DES HEILIGTUMS NICHT ESSEN, EBENSO [NICHT] DIE [DRESCHENDE] KUH VON DEN WICKEN DES HEILIGTUMS.

GEMARA. Er lehrt, das Junge vom [Vieh]zehnten dürfe nicht vom [Vieh]zehnten saugen. Woher dies? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Dies ist durch [den Ausdruck] *vorübergehen* vom Erstgeborenen[43]zu folgern: wie es beim Erstgeborenen eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es eine Veruntreuung bei der Milch des [Vieh]zehnten. Desgleichen ist es hinsichtlich der Milch von den Opfertieren durch [das Wort] *Mutter*[44]vom Erstgeborenen zu folgern.

DIE LOHNARBEITER DÜRFEN &C. NICHT ESSEN. Aus welchem Grunde? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Die Schrift sagt:[45]*du sollst einem Ochsen beim Dreschen das Maul nicht schließen*, beim Dreschen für dich[46], nicht aber beim Dreschen für das Heiligtum. Wer Hülsenfrüchte auf einem Felde des Heiligtums drischt, begeht eine Veruntreuung. — Dies gilt ja nur von Gepflücktem[47]!? Rabina erwiderte: Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dabei der Staub[48]zuträglich ist.

WENN DIE WURZELN EINES BAUMES EINES GEMEINEN IN DAS [GEBIET] DES HEILIGTUMS ODER EINES DES HEILIGTUMS IN DAS [GEBIET] EINES GEMEINEN HINEINRAGEN, SO DARF MAN SIE NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG. VON EINER QUELLE, DIE AUS EINEM FELDE DES HEILIGTUMS AUSGEHT, DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG; GELANGT SIE AUSSERHALB DES FELDES, SO DARF MAN DAVON NUTZNIESSEN. VOM WASSER IM GOLDENEN KRUGE[49] DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG; Col.b vii

sind Zuwachs des Geheiligten. 40. Er streitet nur hinsichtl. dieser beiden Fälle, weil der Zuwachs von diesen kommt, während er bei dem anderen von anderwärts kommt. 41. Das profan ist. 42. Nach den Kommentaren: bei der Absonderung des Tieres schließen sie die Milch aus u. behalten sich vor, das Junge säugen zu lassen. 43. Vgl. S. 15 Anm. 95. 44. Das sowohl beim Erstgeborenen (Ex. 22,29) als auch beim Opfertiere (Lev. 22,27) gebraucht wird. 45. Dt. 25,4. 46. Das Suffix am W.e בדישו wird auf den Eigentümer bezogen. 47. Was nicht am Boden haftet, u. um so weniger sollte dies vom Boden selber gelten. 48. Der nicht am Boden haftet u. in die Hülsenfrüchte dringt. 49. Das für die Wasser-

HAT MAN ES IN DIE FLASCHE[50]GETAN, SO GIBT ES DABEI EINE VERUNTREUUNG. VON DER BACHWEIDE[51]DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG. R. ELEÁZAR B. R. ÇADOQ SAGTE: BEI DEN ALTEN WAR ES BRAUCH, DAVON IN IHRE FESTSTRÄUSSE ZU TUN.

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Es gibt keine Veruntreuung beim ganzen, wohl aber gibt es dabei eine Veruntreuung, wenn es drei Log[52]sind. — Er lehrt ja aber im Schlußsatze, daß, wenn man es in die Flasche getan hat, es dabei eine Veruntreuung gebe, wonach es im Anfangsatze auch bei drei Log keine gibt!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so bezieht es sich auf den Schlußsatz: so gibt es dabei eine Veruntreuung; hierzu sagte Reš Laqiš: Es gibt dabei eine Veruntreuung, nur bei drei Log. R. Johanan sagt, es gebe eine Veruntreuung beim ganzen. — Demnach[53]ist Reš Laqiš der Ansicht, für das Wasser sei ein Quantum festgesetzt, und [dem widersprechend] haben wir gelernt: R. Eleázar[54]sagt, wer am Hüttenfeste das für das Hüttenfest bestimmte Wasser außerhalb[55]gießt, sei schuldig[56]. Hierzu sagte R. Johanan im Namen des Menahem aus Jotapata, R. Eleázar habe es nach der Ansicht R. Áqibas gesagt, der [das Wort] *ihre Gußopfer*[57]auslegt: das Wassergießen und das Weingießen. Und hierzu sagte Reš Laqiš: Demnach sollte doch, wie beim Weine[58]drei Log erforderlich sind, auch beim Wasser drei Log erforderlich sein!? Reš Laqiš ist somit der Ansicht, für das Wasser sei kein Quantum festgesetzt!? — Er sagte es nach der Ansicht des Menahem aus Jotapata.

viii,1 VON EINEM NESTE AM WIPFEL EINES BAUMES DES HEILIGTUMS DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG. DAS AUF EINER AŠERA DARF MAN MIT EINER STANGE HERUNTERSCHLAGEN[59]. HAT JEMAND EINEN WALD GEWEIHT, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEI ALLEM[60].

Fol. 14 GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn ein Götze von selber zerbrochen ist, so ist er[61], wie R. Johanan sagt, verboten, und wie Reš Laqiš sagt, erlaubt. R. Johanan sagt, er sei verboten, weil der Nichtjude ihn nicht entheiligt[62]hat, und Reš Laqiš sagt, er sei erlaubt, denn dieser denkt: er kann sich selbst nicht schützen, wie sollte er mich schützen. Reš Laqiš wandte gegen R. Johanan ein: Von einem Neste am Wipfel eines Baumes des Hei-

prozession am Hüttenfeste reserviert wurde; cf. Suk. Fol. 48a. 50: Wodurch es geheiligt wird. 51. Zur Ausschmückung des Altars am Hüttenfeste; cf. ib. Fol. 45a. 52. Das zur Wasserprozession erforderliche Quantum. 53. Wenn eine Veruntreuung am Geheiligten nur bei 3 Log erfolgt. 54. Manche Texte haben hier als auch in der Parallelstelle (Zeb. Fol. 110a) Eliézer. 55. Des Tempels. 56. Wie bei der Darbringung von Opfern außerhalb des Tempels. 57. Num. Kap. 29, in der Mehrzahl. 58. Bei der Weinlibation zum täglichen Brandopfer. 59. Jedoch nicht auf den Baum steigen, um von diesem keinen Nutzen zu haben. 60. Was sich in diesem befindet. 61. Zur Nutznießung. 62. Durch zerbrechen;

ligtums darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung. Das auf einer Ašera darf man mit einer Stange herunterschlagen. Doch wohl, wenn er von diesem selber abgebrochen[63]hat, und er lehrt, daß man es mit einer Stange herunterschlagen darf!? — Nein, wenn er Holz von anderwärts geholt hat. — Wieso darf man demnach, wenn von dem des Heiligtums, davon nicht nutznießen (und gibt es dabei keine Veruntreuung)!? — Vielmehr, dies gilt vom Zuwachs nach [der Heiligung], und er ist der Ansicht, beim Zuwachs gebe es keine Veruntreuung. — Dies ist auch einleuchtend, denn wozu braucht man, wenn du sagen wolltest, wenn er es von anderwärts geholt hat, es mit der Stange herunter zu schlagen, man kann es ja[64]herunternehmen!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Johanans: Tatsächlich, wenn er es von anderwärts geholt hat, und unter herunterschlagen ist zu verstehen, die Jungen herunterschlagen. R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja: Die Jungen sind von diesem und von jenem[65]erlaubt, die Eier sind von diesem und von jenem verboten. R. Aši sprach: Benötigen die Jungen noch der Mutter, so gleichen sie Eiern.

WENN DIE SCHATZMEISTER[66]HOLZ GEKAUFT HABEN, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEIM HOLZE, NICHT ABER BEI DEN HOBELSPÄNEN UND NICHT BEIM LAUBE. viii,2

GEMARA. Šemuél sagte: Man baute[67]profan[68]und heiligte es nachher. — Aus welchem Grunde? — Wer Geld spendet, heiligt[69]es. Daher spreche er[70]: die Heiligkeit des Geldes werde auf das Bauwerk übertragen, und er gebe es den Werkmeistern als Lohn. Man wandte ein: Wofür verwandte Col.b man den Überschuß[71]des Räucherwerkes? Man reservierte ihn als Lohn für die Werkmeister. Man weihte ihn aus durch das Geld für die Werkmeister und gab ihn den Werkmeistern, sodann kaufte man ihn von diesen zurück [für Geld] von der neuen Hebe[72]. Weshalb denn, man sollte ihn ja durch Bauarbeiten ausweihen!? — Wenn keine Bauarbeiten da sind. — Er spricht ja vom Gelde für die Werkmeister!? — Wenn keine Bauarbeiten entsprechend dem Gelde da sind. — Šemuél sagte ja aber, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig!? — Dies nur, wenn bereits geschehen, von vornherein aber nicht. R. Papa erklärte: Folgendes ist der Grund,

dies ist von selber erfolgt. 63. Wenn der Vogel Zweige vom selben Baume abgebrochen u. aus diesen ein Nest gebaut hat. 64. Da es sich lose am Baume befindet. 65. Von dem des Heiligtums u. von dem der Ašera. 66. Des Tempels, zur Verwendung für den Tempel. 67. Bei Arbeiten am Tempel. 68. Die Baumaterialien wurden entweder auf Borg gekauft od. zunächst mit profanem Gelde bezahlt. 69. Wenn man dafür Profanes kauft, begeht der Verkäufer daran eine Veruntreuung. 70. Der Schatzmeister. 71. Vgl. S. 39 Anm. 211. 72. Vom

weshalb man profan baute: die Tora ist nicht für die Dienstengel[73]gegeben worden. Es kann nämlich vorkommen, daß jemand sich anlehnen will und sich daran[74]lehnt, und wenn man heilig baut, ergibt es sich, daß man dadurch eine Veruntreuung am Geheiligten begeht. — Wir haben gelernt: Wenn die Schatzmeister Holz gekauft haben, so gibt es eine Veruntreuung [beim Holze], nicht aber bei den Hobelspänen und nicht beim Laube. Weshalb gibt es dabei eine Veruntreuung, man sollte doch profan [bauen]!? — Ich will dir sagen, wenn jemand sich daran[74]lehnt, ergibt es sich, daß er eine Veruntreuung am Geheiligten begeht. R. Papa erwiderte: Beim Holze für später ist dem auch so, unsere Mišna aber spricht vom Holze für denselben Tag[75].

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 15 i

HEILIGTÜMER FÜR DEN ALTAR WERDEN MITEINANDER VEREINIGT[1] HINSICHTLICH DER VERUNTREUUNG UND UM SCHULDIG ZU SEIN WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM; HEILIGTÜMER FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT; HEILIGTÜMER FÜR DEN ALTAR UND HEILIGTÜMER FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT HINSICHTLICH DER VERUNTREUUNG.

GEMARA. Wenn sogar, wie er lehrt, Heiligtümer für den Altar und Heiligtümer für den Tempelreparaturfonds miteinander vereinigt werden, von denen doch das eine körperlich und das andere nur in seinem Geldwerte heilig ist, um wieviel mehr Heiligtümer für den Altar mit Heiligtümern für den Altar!? — Weil er hierzu lehren will, um schuldig zu sein wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem, die bei Heiligtümern für den Tempelreparaturfonds nicht vorkommen; daher teilt er es.

R. Jannaj sagte: Es ist klar, daß man wegen Veruntreuung schuldig ist nur wegen des Heiligen für den Tempelreparaturfonds und des Brandopfers, denn die Schrift sagt: [2]*wenn jemand eine Veruntreuung begeht an den Heiligtümern des Herrn*, nur bei Heiligtümern, die für den Herrn allein bestimmt sind, gibt es eine Veruntreuung, an den Heiligtü-

Tempelschatze; cf. Seq. III,1. 73. Man kann nicht vorsichtig genug sein, keine Veruntreuung zu begehen. 74. An irgend einen für den Bau bestimmten Gegenstand. 75. Sodaß eine Benutzung durch Anlehnen nicht zu berücksichtigen ist.

1. Zum erforderlichen Quantum, dem Werte einer Peruṭa. 2. Lev. 5,14. 3.

mern für den Altar aber sind auch die Priester und auch die Eigentümer beteiligt. — Wir haben gelernt: Heiligtümer für den Altar werden mit einander vereinigt hinsichtlich der Veruntreuung!? — Rabbanitisch. — Bei Hochheiligem, das man an der Südseite geschlachtet hat, gibt es ja eine Veruntreuung!? — Rabbanitisch. — Wir haben gelernt: Wer von einem Sündopfer nießbraucht, begeht, wenn es lebend ist, eine Veruntreuung, erst wenn er [den Wert] mindert, und wenn es tot ist, eine Veruntreuung, sobald er einen Nutzen hat!? — Rabbanitisch. — Etwa nicht nach der Tora, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: [3]*Alles Fett für den Herrn,* dies schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer ein hinsichtlich der Veruntreuung!? — Rabbanitisch. — Er bezieht sich ja auf einen Schriftvers!? — Dies ist nur eine Anlehnung. — Úla sagte ja aber im Namen R. Johanans, daß, wenn Opfertiere verendet sind, sie nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung unterliegen. Wovon gilt dies: wollte man sagen, von Heiligem für den Tempelreparaturfonds, so bleiben sie es[4] ja, auch wenn sie verenden, denn, auch wenn man dem Heiligtume einen Misthaufen weiht, gibt es dabei eine Veruntreuung; doch wohl Heiliges für den Altar, und bei diesem gibt es ja nach der Tora keine Veruntreuung[5]!? — Vielmehr, in der Schule R. Jannajs erklärten sie wie folgt: Aus diesem Schriftverse[6] ist dies nur hinsichtlich des Heiligen für den Tempelreparaturfonds zu entnehmen, hinsichtlich des Heiligen für den Altar aber ist es nicht zu entnehmen.

FÜNF DINGE WERDEN BEIM BRANDOPFER MITEINANDER VEREINIGT[7]: DAS FLEISCH, DAS FETT, DAS MEHL[8], DER WEIN UND DAS ÖL. SECHS BEIM DANKOPFER: DAS FLEISCH, DAS FETT, DAS MEHL, DER WEIN, DAS ÖL UND DAS BROT. Col.b ii,1

GEMARA. R. Hona lehrte Raba[9]: Fünf Dinge in der Welt[10]werden miteinander vereinigt. Da sprach dieser: Du sagst: in der Welt, er lehrt es aber vom Dankopfer, beim Dankopfer seien es sechs Dinge, das Fleisch, das Fett, das Mehl, der Wein, das Öl und die Brote des Dankopfers!? (Jener erwiderte:) Lies vielmehr beim Brandopfer.

Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Brandopfer und seine Opferteile werden miteinander zur Olivengröße vereinigt hinsichtlich der Darbringung außerhalb, und um schuldig zu sein wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem. Er lehrt dies also nur vom Brandopfer und nicht vom Heilsopfer. Einleuchtend ist dies von der

Lev. 3,16. 4. Dem Gesetze von der Veruntreuung unterworfen. 5. Nach RJ., während es nach dieser Lehre bei lebenden eine Veruntreuung gibt. 6. Den RJ. anführt. 7. Zum strafbaren Quantum einer Olive. 8. Zum Speisopfer, das, wie das folgende, zum Brandopfer gehört. 9. Richt. in Handschriften: seinen Sohn Rabba. 10. Dh. bei allen Opfern, die es in der Welt gibt. Eine Abkürzung od.

Darbringung außerhalb, denn beim Brandopfer, das ein Ganzopfer[11]ist, werden sie vereinigt, beim Heilsopfer aber werden sie nicht vereinigt, weshalb aber nicht beim Heilsopfer, um wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem schuldig zu sein, wir haben ja gelernt: alles Verwerfliche wird miteinander vereinigt, alles Übriggebliebene wird miteinander vereinigt!? — Lies vielmehr: das Brandopfer und seine Opferteile werden miteinander zur Olivengröße vereinigt, um daraufhin das Blut zu sprengen, und da man daraufhin das Blut sprenge, ist man schuldig &c. — Wer lehrte dies? — Es ist R. Jehošuá, denn es wird gelehrt. R. Jehošuá sagte: Wenn von einem aller in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Talg zurückbleibt, so sprenge man das Blut, wenn eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so sprenge man das Blut nicht; beim Brandopfer aber sprenge man das Blut, auch wenn eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, weil es ein Ganzopfer[11]ist. Auf das Speisopfer hin sprenge man nicht, auch wenn es vollständig vorhanden ist. — Was hat das Speisopfer damit[12]zu tun? R. Papa erwiderte: Das Speisopfer zum Gußopfer[13].

ii,2 DIE HEBE, DIE ZEHNTHEBE, DIE ZEHNTHEBE VOM DEMAJ, DIE TEIGHEBE UND DIE ERSTLINGE WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, UM ANDERES[14]
iii,1 VERBOTEN[15]ZU MACHEN, UND ZUR VERPFLICHTUNG ZUM FÜNFTEL[16]. ALLES VERWERFLICHE WIRD MITEINANDER VEREINIGT, ALLES ÜBRIGGEBLIEBENE WIRD MITEINANDER VEREINIGT.

GEMARA. Aus welchem Grunde? — Sie alle heißen Hebe. Von der Teighebe heißt es:[17]*als Erstes eurer Backmulden erhebet einen Kuchen als Hebe.* Die Erstlinge heißen ebenfalls Hebe, denn es wird gelehrt: [18]*Und die Hebe deiner Hand,* das sind die Erstlinge. Und von den anderen ist weiter nichts nötig[19].

iii,2 ALLE ÄSER WERDEN MITEINANDER VEREINIGT[7], ALLE EKELTIERE WERDEN MITEINANDER VEREINIGT.

Fol. 16 GEMARA. Rabh sagte: Sie lehrten dies[20]nur hinsichtlich der Unreinheit, hinsichtlich [der Strafbarkeit] wegen des Essens aber reine besonders und unreine besonders. Levi sagte, sie werden auch hinsichtlich des Essens

eine undeutliche Schrift veranlaßte ihn, fälschlich בעולם st. בעולה zu lesen. 11. Das Fleisch ist ebenfalls auf dem Altar zu verbrennen. 12. Mit dem Blutsprengen. 13. Das zum Schlachtopfer gehört. 14. Womit sie vermischt worden sind. 15. Für einen Gemeinen. 16. Das ein Gemeiner, der davon gegessen, hinzuzufügen hat; cf. Lev. 5,16. 17. Num. 15,20. 18. Dt. 12,17. 19. Keine Belege; sie heißen Hebe. 20. Daß alles Aas vereinigt werde. 21. Denn auch er

vereinigt. R. Asi sagte, die reinen besonders und die unreinen besonders. Manche sagen, er streite gegen Rabh, und manche sagen, er streite nicht[21] gegen ihn. Man wandte ein: Der Tod einer Kuh und das Leben eines Kamels[22]werden miteinander nicht vereinigt[23]. Demnach wird der Tod beider[24]vereinigt, und dies ist ein Einwand gegen R. Asi!? — Sage: aber das Leben beider[25]wird vereinigt. Dies nach R. Jehuda, welcher sagt, das Verbot eines Gliedes vom Lebenden habe Geltung auch beim unreinen Vieh[26]. — Wozu lehrt er dies, wenn demnach der Tod beider nicht vereinigt wird, vom Tode einer Kuh und dem Leben eines Esels, auch der Tod beider wird ja nicht vereinigt!? Ferner wird gelehrt: eine halbe Olive von einer lebenden Kuh und eine halbe Olive von einem toten Kamel werden nicht vereinigt, aber eine halbe Olive von einer Kuh und eine halbe Olive von einem Kamel, beide lebend oder beide tot, werden vereinigt. Da nun ein Widerspruch zwischen dem Anfangsatze[27]und dem Schlußsatze besteht, so ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn beide tot, sie vereinigt werden!? — R. Asi kann dir erwidern: dieser Autor ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes[28].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Geißelung wegen Essens von Kriechtieren erfolgt bei Olivengröße[29], denn bei diesen wird [der Ausdruck] 'essen'[30]gebraucht. — R. Jose b. R. Ḥanina lehrte ja aber vor R. Joḥanan:[31]*Ihr sollt zwischen dem reinen Vieh und dem unreinen unterscheiden, zwischen dem unreinen Vogel und dem reinen, daß ihr eure Seelen nicht beekelt durch Vieh und Geflügel und alles, was auf dem Erdboden sich regt, das ich euch als unrein ausgesondert habe*; die Schrift beginnt mit dem Essen[32]und schließt mit der Unreinheit, [um zu lehren:] wie die Unreinheit bei Linsengröße, ebenso das Essen bei Linsengröße. Und R. Joḥanan lobte ihn. Dies ist ja ein Einwand gegen Rabh!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von toten[33]und eines gilt von lebenden. Abajje sprach zu ihm: Er bezieht sich ja auf unsere Mišna, und unsere Mišna Col.b

meint es nur hinsichtl. der Unreinheit. 22. Dh. eine halbe Olive Fleisch von einer toten Kuh, das als Aas verboten ist, u. eine halbe Olive Fleisch von einem lebenden Kamel, das als unreines Tier (cf. Lev. Kap. 11) überhaupt verboten ist. 23. Zum strafbaren Quantum, nicht als Aas u. nicht als Glied vom Lebenden. 24. Je ein halbes Quantum von den Äsern beider, hinsichtl. der Unreinheit. 25. Je ein halbes Quantum von beiden, wenn sie leben, hinsichtl. des Verbotes eines Gliedes vom Lebenden. 26. Obgleich ein solches an sich verboten ist u. von einem weiteren Verbote nicht erfaßt werden sollte. 27. Aus dem gefolgert wird, daß, wenn beide tot, keine Vereinigung erfolge. 28. Das Verbot eines Gliedes vom Lebenden erstreckt sich auch auf das an sich zum Essen verbotene Kamel, daher erfolgt auch eine Vereinigung. 29. Während eine Verunreinigung schon bei Linsengröße erfolgt. 30. Wobei dieses Quantum als Norm gilt. 31. Lev. 20,25. 32. Unter 'beckeln' ist zu verstehen, wenn man davon ißt. 33. In diesem Falle gelten auch reine Tiere als Aas, u. es erfolgt schon bei Linsengröße.

spricht ja von allen Kriechtieren, auch von toten, (und[34]nicht ein wenig von diesen und ein wenig von jenen)!? R. Joseph erwiderte ihm: Das[35]ist deine Bezugnahme. Rabh trug eine unabhängige Lehre vor, und R. Johanan lobte ihn. Man wandte ein: Bei [ganzen] Gliedern[36]gibt es kein festgesetztes Quantum[37]; auch weniger als eine Olive vom Aase und weniger als eine Linse vom Kriechtiere sind verunreinigend. Hierzu sagte R. Johanan, zu geißeln sei dieserhalb nur bei Olivengröße. Raba erwiderte: Die Schrift spricht von den ausgesonderten[38]. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Demnach sollte auch beim Vieh[39]zwischen ausgesondert und nicht
Fol. 17 ausgesondert[40]unterschieden werden!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige vergleicht sie[41]nur miteinander hinsichtlich des Verbotes, sich durch diese zu beckeln[42], nicht aber hinsichtlich des Quantums.

iii,3 DAS BLUT EINES KRIECHTIERES UND SEIN FLEISCH WERDEN MITEINANDER[43]VEREINIGT. R. JEHOŠUÁ SAGTE EINE REGEL: GLEICHEN SIE EINANDER HINSICHTLICH DER UNREINHEIT[44]UND DES QUANTUMS[45], SO WERDEN SIE MITEINANDER VEREINIGT, WENN HINSICHTLICH DER UNREINHEIT UND NICHT HINSICHTLICH DES QUANTUMS, HINSICHTLICH DES QUANTUMS UND NICHT HINSICHTLICH DER UNREINHEIT, ODER WEDER HINSICHTLICH DER UNREINHEIT NOCH HINSICHTLICH DES QUANTUMS, SO WERDEN SIE NICHT MITEINANDER VEREINIGT.

GEMARA. R. Ḥanin sagte im Namen Rabhs: Mit diesen[46]zusammen. R. Jose b. R. Ḥanina wandte ein:[47]*Die unrein sind,* dies lehrt, daß sie miteinander vereinigt werden, auch ein Kriechtier mit einem Kriechtiere, ein Kriechtier mit Blut, ob eines Namens oder zweier Namen[48]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt vom ganzen und eines gilt von Teilen[49]. — Woher entnimmst du dies? — Es wird gelehrt:

34. Der eingeklammerte Satz ist unverständlich, u. schon Raschi bemerkt, er wisse ihn nicht zu erklären. 35. Die Beziehung auf unsere Mišna. 36. Von verunreinigenden Tieren. 37. Zur Verunreinigungsfähigkeit. 38. Von den 8 Kriech- od. Ekeltieren, die die Schrift als verunreinigend besonders hervorgehoben hat (Lev. 11,29,30); bei diesen ist auch hinsichtl. des Essens Linsengröße ausreichend, dagegen spricht RJ. von anderen unreinen Tieren. 39. Bei den Haustieren. 40. Das reine Vieh ist ausgesondert worden; nur das Aas dieses sollte in Olivengröße verunreinigend sein, vom anderen aber erst in Eigröße. 41. Cf. Lev. 11,43 u. ib. 20,25. 42. Cf. Lev. 11,43; darunter wird das Verbot des Essens verstanden. 43. Hinsichtl. der Verunreinigung. 44. Der Dauer derselben; die Verunreinigung durch Aas u. Kriechtier währt einen Tag, die Unreinheit durch eine Leiche währt 7 Tage. 45. Leiche u. Aas verunreinigen bei Olivengröße, ein Kriechtier schon bei Linsengröße. 46. Blut u. Fleisch werden vereinigt, nur wenn beide vom selben Tiere sind. Der Text ist hier korrumpiert, die W.e וכן זעירא sind aus ועודה בו entstanden. אמר (st. מותיב) in den kursierenden Ausgaben ist eine Verballhornisierung. 47. Lev. 11,31. 48. Von 2 verschiedenen Tieren. 49. Hat man die halben Quantitäten ganzen Tieren entnommen,

Wenn es[50]auf den Estrich ausgeschüttet worden und die Stelle abschüssig[51]ist, so ist er, wenn er einen Teil bezeltet, rein, und wenn alles, unrein. Was heißt nun einen Teil: wollte man sagen, einen Teil des Blutes, so sagte ja R. Ḥanina im Namen Rabbis, wer ein Viertellog Blut umgerührt[52]hat, sei rein. Vielmehr gilt eines von einer ganzen [Leiche] und eines von einem Teile[53]. Schließe hieraus.

R. Mathja b. Ḥereš fragte R. Šimón b. Joḥaj in Rom: Woher, daß das Blut der Kriechtiere unrein ist? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: [54]*dies sei euch unrein*[55]. Seine Schüler sprachen zu ihm: Der Sohn Joḥajs kam ihm klug[56]. Da sprach er zu ihnen: Es ist eine offenkundige Lehre aus dem Munde des R. Eleâzar b. R. Jose. Einst verhängte nämlich die ruchlose Regierung eine Religionsverfolgung, den Šabbath nicht zu halten, die Söhne nicht zu beschneiden und Menstruierenden beizuwohnen. Da ging (R.) Reúben b. Istrobili und ließ sich das Haar qomi[57]schneiden[58], sodann setzte er sich zu ihnen und sprach: Wünscht, wer einen Feind hat, daß dieser arm werde, oder daß er reich werde? Sie erwiderten ihm: Daß er arm werde. Da sprach er zu ihnen: So mögen sie am Šabbath keine Arbeit verrichten, damit sie verarmen. Da sprachen sie: Du hast recht. Hierauf sprach er: So möge man [die Verordnung] aufheben. Und sie hoben sie auf. Alsdann sprach er zu ihnen: Wünscht, wer einen Feind hat, daß dieser abmagere, oder daß er kräftig werde? Sie erwiderten ihm: Daß er abmagere. Da sprach er zu ihnen: So mögen sie ihre Kinder mit acht Tagen beschneiden, damit sie abmagern. Da sprachen sie: Du hast recht. Hierauf sprach er [dasselbe], und sie hoben es auf. Alsdann sprach er zu ihnen: Wünscht, wer einen Feind hat, daß dieser sich vermehre, oder daß er sich vermindere? Sie erwiderten ihm: Daß er sich vermindere. — Wenn dem so ist, so lasset sie keiner Menstruierenden beiwohnen[59]. Da sprachen sie: Du hast recht. Hierauf sprach er [dasselbe], und sie hoben es auf. Als sie aber später merkten, daß er Jude sei, widerriefen sie es. Hierauf sprachen sie: Wer soll nun gehen und die Verhängnisse vereiteln? Möge Col.b

so erfolgt eine Vereinigung, auch wenn es verschiedene Tiere sind, wenn aber von Teilen, so müssen das Fleisch u. das Blut vom selben Tiere sein. 50. Ein Viertellog Blut von einem Leichnam, das durch Bezeltung verunreinigend ist. Eine Bezeltung erfolgt, wenn er sich in einem überdeckten Raume befindet, sodaß alles, was darin, unrein wird; ein Mensch, der sich darüber bückt, bildet eine Bezeltung u. ist unrein. 51. Sodaß es da nicht zusammen bleibt. 52. Ohne es zu berühren, beispielsweise mit einem Spane, obgleich er es bezeltet. 53. Kommt das Blut von einem Teile der Leiche, so ist der Bezeltende nicht unrein. 54. Lev. 11,29. 55. Dies ist wegen des Schriftverses Lev. 11,31 überflüssig u. deutet hierauf. 56. Wohl mißbilligend: eine ganz eigenartige Erklärung. 57. Eine bei den Nichtjuden übliche Frisur u. daher bei den Juden verpönt. 58. Damit man ihn nicht als Juden erkenne. 59. Den geschlechtlichen Verkehr einschrän-

R. Šimón b. Joḥaj gehen, der an Wunder gewöhnt[60]ist. — Wer soll nach ihm[61]gehen? — R. Eleázar b. R. Jose. Da sprach R. Jose[62]zu ihnen: Würdet ihr, wenn mein Vater Ḥalaphta gelebt hätte, zu ihm gesagt haben: Gib deinen Sohn zur Hinrichtung hin? Hierauf sprach R. Šimón zu ihnen[63]: Würdet ihr, wenn mein Vater Joḥaj gelebt hätte, zu ihm gesagt haben: Gib deinen Sohn zur Hinrichtung hin? Da sprach R. Jose zu ihnen: Ich will gehen, denn ich fürchte nur, R. Šimón könnte Strafe über ihn bringen[64]. Da nahm er es auf sich, keine Strafe über ihn zu bringen. Aber dennoch brachte er über ihn eine Strafe. Als sie unterwegs waren, wurde ihnen folgende Frage vorgetragen: Woher, daß das Blut eines Kriechtieres unrein ist? Da verzog R. Eleázar b. R. Jose den Mund[65]und sprach: *Dies sei euch unrein*[55]. Da sprach R. Šimón zu ihm: Aus dem Verziehen deines Mundes ist zu erkennen, daß du ein Gelehrter bist; doch mag der Sohn nicht zu seinem Vater [in Frieden] zurückkehren. Hierauf kam ihnen Ben Tamaljon[66]entgegen [und sprach zu ihnen:] Wollt ihr, daß ich mit euch[67]gehe? Da weinte R. Šimón und sprach: Einer Magd im Hause meiner Vorfahren[68]gesellte sich ein Engel dreimal, mir aber nicht ein einziges Mal! Mag aber das Wunder geschehen, woher es auch kommt. Jener aber ging voraus und fuhr in die Tochter des Kaisers[69]. Als er da hinkam[70], sprach er: Hinaus, Ben Tamaljon, hinaus, Ben Tamaljon! Und als er ihm dies zurief, verließ er sie und ging fort. Hierauf sprach [der Kaiser] zu ihnen: Verlanget von mir, was ihr wollt. Alsdann führte man sie in die Schatzkammer, um nach Belieben zu nehmen, und als sie jene Urkunde[71]fanden, nahmen sie sie und zerrissen sie. Das ist es, was R. Eleázar b. R. Jose sagte: Ich sah ihn[72]in Rom und es waren an ihm viele Tropfen Blut[73].

iv,1 VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES WERDEN MITEINANDER NICHT VEREINIGT, WEIL ES VERSCHIEDENE NAMEN SIND. KRIECHTIER UND AAS, EBENSO AAS UND FLEISCH VON EINER LEICHE WERDEN MITEINANDER

ken. 60. Cf. Sab. Fol. 33b. 61. Wenn er bei dieser gefährlichen Mission umkommen sollte. 62. Der Vater desselben. 63. Wohl als Vorwurf gegen RJ. 64. Durch Mißbilligung irgend eines Vergehens, aber nicht aus Angst, in die Hände der Regierung zu fallen. 65. Er sprach leise, damit RŠ. nicht höre; es galt als Keckheit, in Gegenwart eines Bedeutenderen. eine Lehre vorzutragen. 66. An manchen Stellen בר תלמיון u. mit Bartholomäus identifiziert; wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, böser Geist, nach den Tosaphoth Kobold. 67. Als Wundertäter. 68. Gemeint ist Hagar, die Magd Abrahams, die auf ihrer Wanderung von einem Engel Gottes angeredet wurde; cf. Gen. 16,7ff. 69. Sie wurde besessen, damit RŠ. Gelegenheit habe, den bösen Geist auszutreiben. 70. In den kaiserlichen Hof, u. den bösen Geist auszutreiben sich erbot. 71. Das Dekret über jene 3 Verordnungen. 72. Den Vorhang der Bundeslade; cf. Jom. Fol. 57a. 73. Spritzer von Opferblut. 74. Das Kriechtier ist schon bei Linsen-

NICHT ZUM VERUNREINIGUNGSFÄHIGEN [QUANTUM] VEREINIGT, NICHT EINMAL WIE DAS LEICHTERE UNTER IHNEN[74].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von der Unreinheit der Hände, die rabbanitisch[75]ist, hinsichtlich des Essens aber werden sie vereinigt. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte:[76]*Es darf nicht gegessen werden, denn sie sind*[77]*heilig*; alles, was vom Heiligen untauglich ist, und die Schrift belegt das Essen mit einem Verbote.

EINE SPEISE, DIE DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT[78]UNREIN GEWORDEN IST, iv,2
UND EINE, DIE DURCH EINE ABSTAMMENDE UNREINHEIT[78]UNREIN GEWORDEN IST, WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, UM WIE DIE LEICHTERE VON BEIDEN ZU VERUNREINIGEN. ALLE SPEISEN WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, v
UM IM QUANTUM EINES HALBEN PERAS DEN KÖRPER UNTAUGLICH[79]ZU MACHEN, ZU EINER SPEISE FÜR ZWEI MAHLZEITEN FÜR EINEN ÉRUB, ZUM QUANTUM EINES EIES HINSICHTLICH DER VERUNREINIGUNGSFÄHIGKEIT[80]VON SPEISEN, ZUM QUANTUM EINER DÖRRFEIGE HINSICHTLICH DES HINAUSBRINGENS AM ŠABBATH[81], UND ZUM QUANTUM EINER DATTEL HINSICHTLICH DES VERSÖHNUNGSTAGES[82]. ALLE GETRÄNKE WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, UM IM QUANTUM EINES VIERTEL[LOGS] DEN KÖRPER UNTAUGLICH[79]ZU MACHEN UND ZU EINEM MUNDVOLL HINSICHTLICH DES VERSÖHNUNGSTAGES[82].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Aus dem Grunde[83], weil die zweitgradige [Unreinheit] erstgradig machen kann. — Kann denn die zweitgradige erstgradig machen, dies ist ja nicht möglich[84]!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: die erstgradige ist es, die zweitgradig gemacht hat. R. Aši erklärte: Die erstgradige und die zweitgradige gehören der drittgradigen gegenüber zur selben Klasse[85].

UNGEWEIHTES UND MISCHSAAT (DES WEINBERGES) WERDEN MITEINANDER Fol. 18
VEREINIGT[86]. R. ŠIMÓN SAGT, SIE WERDEN NICHT MITEINANDER VER- vi,1
EINIGT.

größe verunreinigend, die anderen erst bei Olivengröße; ferner währt die Leichenunreinheit eine Woche, die der anderen aber nur einen Tag. 75. Nach rabb. Bestimmung machen Verwerfliches u. Übriggebliebenes die Hände unrein; cf. Pes. 120b. 76. Ex. 29,34. 77. Nach Raschi deutet die Mehrzahl auf die Vereinigung beider. Die Lesart הם st. des masor. הוא haben auch Handschriften bei *Kennicott*. jed. liegt hier viell. eine Verwechslung mit V. 33 vor. 78. Cf. Kel. I,1ff. 79. Für den Genuß von heiligen Speisen. 80. Wobei dieses Quantum erforderlich ist. 81. Aus einem Gebiete in ein anderes, was nur bei diesem Quantum strafbar ist; cf. Sab. Fol. 76b. 82. An dem das Essen u. das Trinken verboten ist; cf. Jom. Fol. 73b. 83. Erfolgt eine Vereinigung bei verschiedenen Graden von Unreinheit. 84. Durch die Fortsetzung wird der Grad der Unreinheit geschwächt, sodaß eine zweitgradige nur drittgradig machen kann. 85. Wörtl. sie kommen aus einer Ebene; beide übertragen die Unreinheit weiter. 86. Zum prozentualen Quantum, in welchem sie andere Früchte, unter die sie gekommen

GEMARA. Ist denn nach R. Šimón eine Vereinigung überhaupt erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, jedes Quantum hinsichtlich der Geißelung[87]!? — Lies: sie brauchen nicht vereinigt zu werden.

vi,2 KLEIDERSTOFF UND SACKSTOFF[88], SACKSTOFF UND LEDER, LEDER UND MATTE WERDEN ALLE MITEINANDER VEREINIGT[89]. R. ŠIMÓN SAGTE: AUS DEM GRUNDE, WEIL SIE ZUR VERUNREINIGUNG ALS SITZ[90] GEEIGNET SIND.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn man sie alle zusammengesetzt und daraus ein Gewand gemacht hat; als Lager[91] drei [Handbreiten], als Sitz[92] eine Handbreite, zum Anfassen[92] jede Größe. — Was heißt zum Anfassen? Reš Laqiš erwiderte im Namen Jannajs: Es beim Spinnen zu benutzen[93]. In einer Barajtha wird gelehrt: Es ist für Feigenschneider zu verwenden[94].

FÜNFTER ABSCHNITT

i WER VON HEILIGEM IM WERTE EINER PERUṬA NIESSBRAUCHT HAT, HAT EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, AUCH WENN ER ES[1] NICHT GEMINDERT HAT — SO R. ÂQIBA. DIE WEISEN SAGEN, BEI JEDER SACHE, BEI DER[2] EINE MINDERUNG ZU ERFOLGEN PFLEGT, BEGEHT MAN EINE VERUNTREUUNG, ERST WENN MAN SIE GEMINDERT HAT, UND BEI DER KEINE MINDERUNG ZU ERFOLGEN PFLEGT, BEGEHT MAN EINE VERUNTREUUNG, SOBALD MAN EINEN NUTZEN HAT. ZUM BEISPIEL: LEGT [EINE FRAU] EINE HALSKETTE UM DEN HALS, EINEN RING AN DIE HAND, ODER TRINKT SIE AUS EINEM GOLDENEN BECHER, SO BEGEHT SIE EINE VERUNTREUUNG, SOBALD SIE EINEN NUTZEN HAT; ZIEHT JEMAND EIN HEMD AN, HÜLLT ER SICH IN EIN OBERGEWAND, SPALTET ER MIT EINER AXT, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG ERST WENN ER ES GEMINDERT HAT. WER VON EINEM SÜNDOPFER NIESSBRAUCHT, BEGEHT, WENN ES EIN LEBENDES IST, EINE VERUNTREUUNG, ERST WENN ER ES MINDERT, UND WENN ES EIN TOTES IST, EINE VERUNTREUUNG, SOBALD ER EINEN NUTZEN HAT.

sind, verboten machen; cf. Orl. II,1. 87. Auch das kleinste Quantum ist zum Essen verboten. 88. Ersteres aus Wolle, letzteres aus Haar. 89. Zur verunreinigungsfähigen Größe. Da bei diesen verschiedene Größen normiert sind (Kleiderstoff bei 3 Fingerbreiten, Sackstoff bei 4, Leder bei 5 u. Matte bei 6 Handbreiten), so erfolgt die Vereinigung erleichternd. 90. Wenn ein Flußbehafteter darauf sitzt; cf. Lev. 15,2ff. 91. Um damit ein Polster zu flicken; wenn man es dafür verwenden wollte. 92. Wenn es überhaupt nicht verarbeitet werden soll. 93. Als Schutz um den Finger zu wickeln. 94. Damit die Finger sauber bleiben.

1. In seinem Werte. 2. Durch die Benutzung. 3. Daß man nicht am bloßen

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Åqiba pflichtet den Weisen bei, bei einer Sache, bei der eine Minderung zu erfolgen pflegt. — Worin besteht demnach ihr Streit? Raba erwiderte: Über ein Zwischengewand[3] und ein Linnengewand[4].

Die Rabbanan lehrten: [5]*Eine Person,* sowohl ein Gemeiner, als auch der Fürst, als auch der gesalbte Priester. [5]*Die eine Veruntreuung begeht;* unter 'Veruntreuung' ist eine Änderung[6] zu verstehen, wie es heißt: [7]*wenn irgend jemandes Weib ausschweift und an ihm eine Untreue begeht;* und ferner heißt es: [8]*und sie begingen Untreue an dem Gott* Col.b *ihrer Väter und buhlten den Baålen nach*[9]. Man könnte glauben, auch wenn man [das Geheiligte] mindert und keinen Nutzen[10] hat oder einen Nutzen hat und es nicht mindert, oder auch in dem Falle, wenn es am Boden haftet, oder auch wenn ein Vertreter seinen Auftrag[11] ausgeführt hat, so heißt es: [5]*und sündigt.* Bei der Hebe[12] heißt es 'sündigen' und bei der Veruntreuung heißt es 'sündigen', wie bei der Hebe, bei der es 'sündigen' heißt, Minderung und Nutznießung vorliegen, der Mindernde auch der Nutznießer ist, die geminderte Sache nießbraucht wird, Minderung und Nutznießung gleichzeitig erfolgen, [die Sache] vom Boden getrennt ist, und wenn der Vertreter seinen Auftrag[13] ausführt, ebenso bei der Veruntreuung, bei der es 'sündigen' heißt, wenn Minderung und Nutznießung vorliegen, der Mindernde auch der Nutznießer ist, die geminderte Sache nießbraucht wird, Minderung und Nutznießung gleichzeitig erfolgen, [die Sache] vom Boden getrennt ist, und wenn der Vertreter seinen Auftrag ausführt. Ich weiß dies[14] von dem Falle, wenn man eine Speise genießt, woher dies von einer Sache, bei der keine Minderung erfolgt, woher dies von dem Falle, wenn er und sein Nächster[15] davon essen, er und sein Nächster es nießbrauchen[16], er es nießbraucht und sein Nächster davon ißt, oder er davon ißt und sein Nächster es nießbraucht, daß sie miteinander vereinigt werden, und sogar nach längerer Zeit[17]? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise. Aber wie bei der Hebe, bei der es *Sünde*

Körper u. auch nicht als Überkleid trägt, das nicht leicht abgenutzt wird. 4. Das etymolog. nicht erklärte W. מלמלא, im T. aber v. מלל, *zerreiben, zerdrükken, zerknillen,* abgeleitet, bezeichnet ein besonders feines u. kostbares Gewand (cf. Git. Fol. 59a); ein solches wird wegen seiner Kostbarkeit nicht stark gebraucht. 5. Lev. 5,15. 6. Der Sache, durch Minderung. 7. Num. 5,12. 8. iChr. 5,25. 9. In beiden Schriftstellen ist unter 'Untreue' eine Handlung zu verstehen, was bei der Nutznießung durch eine Änderung an der Sache erfolgt. 10. Beispielsweise nutzlos beschädigt. 11. Wenn er die Veruntreuung am Heiligen im Auftrage eines anderen begangen hat. 12. Cf. Lev. 22,9. 13. Wenn die Absonderung der Hebe im Auftrage des Eigentümers erfolgt, so ist dies gültig; der Beauftragende u. nicht der Vertreter gilt als ausführende Person. 14. Da es von der Hebe gefolgert wird. 15. Jeder ein halbes Quantum. 16. Und nicht essen, beispielsweise sich mit heiligem Öl schmieren. 17. Beispielsweise einer morgens u. einer

heißt, zwei Essen[18]nicht miteinander vereinigt werden, ebenso sollten bei der Veruntreuung, bei der es *Sünde* heißt, zwei Essen nicht vereinigt werden, woher dies nun von dem Falle, wenn jemand heute gegessen hat und morgen gegessen hat, und sogar nach längerer Zeit? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise. Aber bei der Hebe, bei der es *Sünde* heißt, erfolgen ja die Minderung und der Genuß gleichzeitig, woher dies von dem Falle, wenn er davon gegessen hat und sein Nächster davon gegessen hat, und sogar nach drei Jahren? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise. Aber bei der Hebe, bei der es *Sünde*
Fol. 19 heißt, erfolgt dies ja nur dann, wenn es aus dem Heiligtume in Profanbesitz[19]kommt, woher dies von dem Falle, wenn es aus dem Heiligtume in das Heiligtum kommt, wenn man beispielsweise für [Geld vom] Heiligen die Taubenpaare für männliche oder weibliche Flußbehaftete[20]oder die Taubenpaare für Wöchnerinnen[21]gekauft, seinen Šeqel[22]entrichtet oder sein Sündopfer oder sein Schuldopfer gebracht hat, wobei man eine Veruntreuung begeht, wie R. Šimôn sagt, sobald man [das Geld] ausgegeben hat, und wie R. Jehuda sagt, wenn man das Blut gesprengt hat? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise.

Der Meister sagte: *Eine Person,* sowohl ein Gemeiner, als auch der Fürst, als auch der gesalbte Priester. Wieso könnte man dies[23]glauben, es ist ja selbstverständlich, denn hierbei heißt es ja *eine Person*!? — Man könnte dies glauben, weil der Allbarmherzige sagt:[24]*und wer davon auf einen Gemeinen tut,* und dieser ist kein Gemeiner, denn er ist ja damit[25] gesalbt worden, so lehrt er uns. Der Allbarmherzige hat nämlich [die Veruntreuung] mit der Ehebruchsverdächtigten, mit dem Götzendienste und mit der Hebe[26]verglichen. Bei der Ehebruchsverdächtigten gilt [das Gesetz] auch dann, wenn keine Minderung erfolgt[27]ist. Desgleichen beim Geheiligten, denn [eine Frau] begeht eine Veruntreuung, wenn sie nur einen Ring an ihre Hand gelegt hat. Ferner vergleicht sie der Allbarmherzige mit dem Götzendienste; wie dabei eine Änderung[28]erfolgt, ebenso beim Geheiligten, wenn man [beispielsweise] mit einer Axt gespalten und sie gemindert hat. Und ferner vergleicht sie der Allbarmherzige mit der Hebe,

abends. 18. Zwei halbe Quantitäten. 19. Wenn ein Gemeiner Hebe ißt, so wird sie profan. 20. Cf. Lev. 15,14,29. 21. Cf. ib. 12,8. 22. Die Tempelsteuer; cf. Seq. II,1. 23. Daß der Fürst u. der Hochpriester nicht einbegriffen sind. 24. Ex. 30,33. 25. Mit dem Salböl, von dem die betreffende Schriftstelle spricht. 26. Wovon die 3 oben angezogenen Schriftverse sprechen. 27. Durch den Ehebrecher; weil sie bereits durch ihren Mann defloriert worden war (cf. Sot. Fol. 24b). Die Schrift gebraucht das W. 'Untreue', obgleich dabei eine Minderung des Körpers nicht erfolgt ist. (Die Defloration heißt in der Sprache des T. חבלה, Minderung.) 28. Indem man sich von Gott abgewendet u. den Götzen zu-

wie es bei der Hebe heißt:[29]*wenn jemand ißt*, nicht aber beschädigt, ebenso ist man beim Geheiligten frei, wenn man Eßbares beschädigt.

ZUM BEISPIEL: LEGT [EINE FRAU] EINE HALSKETTE &c. R. Kahana sprach zu R. Zebid: Erfolgt denn beim Golde[2] keine Minderung, wo ist denn das Gold der Schwiegertochter Nuns[30] hingekommen!? Dieser erwiderte: Vielleicht ist es das Gold, das deine Schwiegertöchter umherwerfen[31]. Ferner: zugegeben, daß nicht Nutznießung und Minderung sofort erfolgen, aber erfolgt etwa nicht eine Minderung später[32]!?

VON EINEM SÜNDOPFER NIESSBRAUCHT &c. Merke, ist es ein fehlerfreies Vieh, so ist es ja der Fall vom goldenen Becher[33]!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem fehlerbehafteten[34].

WER[35] EINE HALBE PERUṬA NIESSBRAUCHT UND UM EINE HALBE PERUṬA [DEN WERT] GEMINDERT HAT, ODER EINE SACHE[36] IM WERTE EINER PERUṬA NIESSBRAUCHT[37] UND EINE ANDERE UM EINE PERUṬA GEMINDERT HAT, BEGEHT EINE VERUNTREUUNG NUR DANN, WENN ER VON DERSELBEN SACHE EINE PERUṬA NIESSBRAUCHT UND SIE UM EINE PERUṬA GEMINDERT HAT. BEIM GEHEILIGTEN GIBT ES KEINE VERUNTREUUNG NACH EINER VERUNTREUUNG[38], NUR BEI EINEM VIEH UND EINEM DIENSTGERÄTE. ZUM BEISPIEL: WENN EINER AUF EINEM VIEH GERITTEN IST, DANN EIN ANDERER DARAUF GERITTEN IST, UND WIEDER EIN ANDERER DARAUF GERITTEN IST, SO HABEN ALLE EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; WENN EINER AUS EINEM GOLDENEN BECHER GETRUNKEN HAT, DANN EIN ANDERER DARAUS GETRUNKEN HAT, UND WIEDER EIN ANDERER DARAUS GETRUNKEN HAT, SO HABEN ALLE EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; WENN EINER VON EINEM SÜNDOPFER [WOLLE] GERUPFT HAT, DANN EIN ANDERER GERUPFT HAT, UND WIEDER EIN ANDERER GERUPFT HAT, SO HABEN ALLE EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN. RABBI SAGT, BEI ALLEM, WOBEI ES KEINE AUSLÖSUNG GIBT, GEBE ES EINE VERUNTREUUNG NACH EINER VERUNTREUUNG. Col.b ii iii

GEMARA. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: Eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung gibt es nur bei einem Vieh. R. Neḥemja sagt, bei einem Vieh und bei einem Dienstgeräte. – Was ist der Grund des ersten Autors? – Er ist der Ansicht,

gewendet hat. 29. Lev. 22,14. 30. Name eines reichen Mannes; der eingebrachte Schmuck seiner Schwiegertochter wurde später gewogen, u. es ergab sich eine Abnahme. 31. Nicht richtig verwahren, sodaß einzelne Teile verloren gehen; es wurde zwar weniger, jedoch ist keine Minderung durch Verschleiß erfolgt. 32. Bei dauerndem Gebrauche. 33. Bei dem es ebenfalls keine Minderung gibt u. eine Veruntreuung nur bei einem Nießbrauche im Werte einer Peruṭa erfolgt; auch bei einem zur Opferung geeigneten Vieh gibt es keine Minderung, da die Abmagerung kein Fehler ist. 34. Das auszulösen u. durch die Abmagerung weniger wert ist. 35. Von einer Sache, bei der es eine Wertminderung gibt. 36. Bei der es eine Minderung gibt. 37. Aber nicht gemindert. 38. Ist einmal daran

dies[39] steht ja beim Vieh geschrieben, denn es heißt:[40] *am Widder des Schuldopfers.* — Und R. Neḥemja!? — Er kann dir erwidern: es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dadurch anderes Heiligkeit[41] erlangt, wie sollte es nicht selber [heilig] bleiben.

RABBI SAGT, BEI ALLEM, WOBEI ES KEINE AUSLÖSUNG GIBT &c. Das sagt ja auch der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen beim Holze. Die Rabbanan lehrten nämlich: [Sagte jemand] 'ich spende Holz', so gebe er nicht weniger als zwei Scheite. Rabbi sagt, die Holz[spende] gelte als Opfer und benötige des Salzes und des Schwingens[42]. Raba sagte: Nach der Ansicht Rabbis benötigt das Holz auch des Holzes. R. Papa sagte: Nach der Ansicht Rabbis benötigt das Holz des Abhebens des Haufens[43]. R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn fehlerfreie Opfertiere fehlerbehaftet geworden sind, und man [das Verbot] übertreten und sie geschlachtet hat. Es wird nämlich gelehrt: Wenn fehlerfreie Opfertiere fehlerbehaftet geworden sind und man [das Verbot] übertreten und sie geschlachtet hat, so sind sie, wie Rabbi sagt, zu begraben, und wie die Weisen sagen, auszulösen[44].

iv Fol. 20 HAT JEMAND EINEN STEIN ODER EINEN BALKEN DES HEILIGTUMS GENOMMEN, SO HAT ER KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; GIBT ER IHN EINEM ANDEREN, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, DER ANDERE ABER BEGEHT KEINE VERUNTREUUNG; BAUT ER IHN IN SEIN HAUS EIN, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, ERST WENN ER DARUNTER IM WERTE EINER PERUṬA GEWOHNT HAT. HAT JEMAND EINE PERUṬA DES HEILIGTUMS GENOMMEN, SO HAT ER KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; GIBT ER SIE EINEM ANDEREN, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, DER ANDERE ABER BEGEHT KEINE VERUNTREUUNG; GIBT ER SIE EINEM BADEMEISTER, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, AUCH WENN ER NICHT BADET, DENN DIESER SAGTE ZU IHM: DAS v BADEHAUS STEHT DIR OFFEN, GEH HINEIN[45] UND BADE. SEIN ESSEN UND DAS ESSEN SEINES NÄCHSTEN, SEINE NUTZNIESSUNG UND DIE NUTZNIESSUNG SEINES NÄCHSTEN, SEIN ESSEN UND DIE NUTZNIESSUNG SEINES NÄCHSTEN, SEINE NUTZNIESSUNG UND DAS ESSEN SEINES NÄCHSTEN WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, SELBST NACH LANGER ZEIT.

eine Veruntreuung begangen worden, so ist es profan. 39. Das Gesetz von der Veruntreuung. 40. Lev. 5,16. 41. Das Dienstgefäß macht das heilig, was darin hineinkommt. 42. Wie das Schlachtopfer, wobei es keine Minderung gibt, somit begeht man dabei eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung. 43. Wie beim Speisopfer; eine Handvoll ist abzuheben u. auf dem Altar zu verbrennen. 44. Und da sie auszulösen sind, so gibt es bei ihnen eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung. 45. Der Nutzen besteht darin, daß das Badehaus ihm freisteht.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihm und seinem Nächsten? Šemuél erwiderte: Hier wird von einem Schatzmeister gesprochen, dem sie anvertraut sind[16].

BAUT ER IHN IN SEIN HAUS EIN, SO IST ER SCHULDIG &c. Warum denn, erst wenn er darin gewohnt hat, sobald er daran eine Veränderung vorgenommen hat, hat er ja eine Veruntreuung begangen!? Rabh erwiderte: Wenn er auf ihn eine Luke gelegt[17] hat. — Er begeht also eine Veruntreuung, wenn er ihn eingebaut[18] hat, somit ist dies eine Stütze für Rabh, denn Rabh sagte, wenn jemand ein Haus angebetet hat, habe er es verboten gemacht[19]. — R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Die den Augen sichtbare Nutznießung hat die Tora verboten[50]. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wer in einem Hause des Heiligtums wohnt, begeht eine Veruntreuung, sobald er davon einen Nutzen hat. Reš Laqiš erwiderte: Dies in dem Falle, wenn man es geheiligt und nachher gebaut hat[51]. — Wozu lehrt er demnach, wenn man keine Veruntreuung begeht, falls man es zuerst gebaut und nachher geheiligt hat, daß er keine Veruntreuung begehe, wenn er in einem Höhlenraume wohnt, er sollte doch lehren: wer aber in einem (Stein)hause wohnt, das man zuerst gebaut und nachher geheiligt hat, habe keine Veruntreuung begangen!? — Ich will dir sagen: jenes ist ausgemacht, dies ist nicht ausgemacht[52].

SECHSTER ABSCHNITT

HAT DER BEAUFTRAGTE SEINEM AUFTRAGE[1] GEMÄSS GEHANDELT, SO HAT DER HAUSHERR[2] DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN; HAT DER BEAUFTRAGTE NICHT SEINEM AUFTRAGE GEMÄSS GEHANDELT, SO HAT DER BEAUFTRAGTE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN. ZUM BEISPIEL: WENN ER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER DEN GÄSTEN FLEISCH VORSETZE, UND ER IHNEN LEBER VORGESETZT HAT, DASS ER IHNEN LEBER [VORSETZE], UND ER IHNEN i,1

46. Auch bei ihm sind sie noch im Besitze des Heiligtums. 47. Ohne daran irgend welche Änderung vorgenommen zu haben. 48. Obgleich er nunmehr am Boden haftet. 49. Obgleich götzendienstlich verehrte Berge u. Hügel nicht verboten sind (cf. Az. Fol. 45a); demnach gilt ein Haus, weil die Bestandteile vorher vom Boden getrennt waren, nicht als am Boden haftend. 50. Dem götzendienstlich verehrten Hause ist dies nicht anzusehen, dagegen aber ist es zu sehen, wenn jemand in einem Hause wohnt. 51. War das Material vor dem Bauen des Hauses heilig, so haftete es bei der Heiligung nicht am Boden. 52. Bei einem Höhlenraume begeht man niemals eine Veruntreuung, bei einem Hause aber ist zu unterscheiden, ob es vor od. nach der Erbauung geheiligt worden ist.

1. Heiliges für profane Zwecke zu verwenden; selbstverständlich ohne es zu wissen. 2. Der Beauftragende. 3. Wenn er den Auftrag nicht genau ausführen

FLEISCH VORGESETZT HAT, SO HAT DER BEAUFTRAGTE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN. WENN ER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER IHNEN JE EIN STÜCK VORSETZE, DIESER ABER ZU IHNEN GESAGT HAT, DASS SIE JE ZWEI NEHMEN SOLLEN, UND SIE JE DREI GENOMMEN HABEN, SO HABEN SIE ALLE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN.

Col.b GEMARA. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß bei allem, wobei der Vertreter sich überlegen[3] muß, es zwei Handlungen[4] sind? R. Ḥisda erwiderte: Es ist nicht R. Âqiba, denn wir haben gelernt: Wer sich Kräuter abgelobt, dem sind Kürbisse erlaubt, nach R. Âqiba aber verboten[5]. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei R. Âqiba, denn er sollte anfragen[6]. Als die Jünger dies Raba vortrugen, sprach er zu ihnen: Naḥmani[7] hat recht. — Wer ist der Autor, der gegen R. Âqiba streitet? — Es ist R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Wer sich Fleisch abgelobt, dem ist jede Fleischart verboten, auch sind ihm Kopf, Füße, Schlund, Leber, Herz und Geflügelfleisch verboten; erlaubt ist ihm nur das Fleisch von Fischen und Heuschrecken. R. Šimón b. Gamliél erlaubt ihm Kopf, Füße, Schlund und Leber, Geflügel; Fische und Heuschrecken. Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél, das Eingeweide sei kein Fleisch, und wer dieses ißt, sei kein Mensch. — Nach dem ersten Autor ist ihm Geflügelfleisch deshalb [verboten], weil man[8] zu sagen pflegt: ich habe kein (Vieh)fleisch gefunden und Geflügelfleisch[9] geholt, und ebenso pflegt man ja zu sagen: ich habe kein (Vieh)fleisch gefunden und Fische geholt!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem Aderlaßtage, an dem man keine Fische ißt. — An einem solchen ißt man ja auch kein Geflügel, denn Šemuél sagte, wer sich zur Ader gelassen hat und Fleisch von einem Vogel ißt, dem fliegt das Herz fort, wie ein Vogel!? Ferner wird gelehrt, man lasse sich nicht zur Ader nach [dem Genusse von] Fischen, Geflügel und gesalzenem Fleische!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, dies gilt von einem Tage, an dem einem die Augen schmerzen, an dem man keine Fische ißt.

WENN ER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER IHNEN JE EIN STÜCK VORSETZE &c. Hieraus ist zu entnehmen, daß, wer über seinen Auftrag hinaus handelt, noch als Beauftragter gilt? R. Šešeth erwiderte: Wenn der Beauftragte gesagt hat: nimm ein Stück auf Wunsch [des Hausherrn] und ein Fol 21 Stück von mir aus. Man könnte glauben, er habe den Auftrag des Haus-

kann u. sich überlegen od. anfragen muß, ob er ihn auf andere Weise ausführen solle. 4. Da in dem einen Falle der Beauftragende u. im anderen Falle der Beauftragte die Veruntreuung begeht. 5. Die Ansicht des 1. Autors wird Ned. Fol. 54a wie folgt begründet: wer Kraut zu kaufen beauftragt ist u. nur Kürbisse findet, kauft diese nicht ohne zu fragen. 6. Im Falle unserer Mišna, ob er den Gästen Leber vorsetzen solle; er handelte also selbständig. 7. Rufname A.s. 8. Wer Fleisch kaufen will. 9. Es ist ein Ersatz für Fleisch. 10. Der Hausherr

herrn unterlassen, und dieser habe keine Veruntreuung begangen, so lehrt er uns.

WENN ER ZU IHM[10]GESAGT HAT, DASS ER ES[11]IHM AUS DER FENSTERNISCHE i,2
ODER AUS DER TASCHE HOLE, UND ER ES IHM GEHOLT HAT, SO HAT DER HAUSHERR DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN, SELBST WENN ER SAGT, ER HABE DIESEN GEMEINT, UND ER ES IHM AUS JENER GEHOLT HAT; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER ES IHM AUS DER FENSTERNISCHE HOLE, UND DIESER ES IHM AUS DER TASCHE GEHOLT HAT, ODER AUS DER TASCHE, UND DIESER ES AUS DER FENSTERNISCHE GEHOLT HAT, SO HAT DER BEAUFTRAGTE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN. HAT ER ES[12]DURCH EINEN TAUBEN, ii
BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN GESCHICKT, SO HAT, WENN SIE SEINEN AUFTRAG AUSGEFÜHRT HABEN, DER HAUSHERR DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN, WENN SIE ABER DEN AUFTRAG NICHT AUSGEFÜHRT HABEN, DER KRÄMER DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN. WENN ER DURCH EINEN VOLLSINNIGEN GESCHICKT, UND BEVOR DIESER ZUM KRÄMER KAM, SICH ERINNERT[13]HAT, SO BEGEHT DER KRÄMER DIE VERUNTREUUNG, SOBALD ER ES AUSGIBT. WAS MACHE ER[14]NUN? ER NEHME EINE PERUṬA ODER EIN GERÄT UND SPRECHE: WO AUCH DIE PERUṬA DES HEILIGTUMS SICH BEFINDET, SEI SIE DURCH DIESES AUSGEWEIHT. HEILIGES KANN NÄMLICH DURCH GELD UND GELDESWERT AUSGELÖST WERDEN.

GEMARA. Was lehrt er uns damit? — Im Herzen Gedachtes gilt nicht.

HAT ER ES DURCH EINEN TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN GESCHICKT, SO HAT, WENN SIE AUSGEFÜHRT HABEN &c. Sie sind ja nicht auftragsfähig!? R. Eleázar erwiderte: Bei diesen ist es ebenso, wie beim Olivenbottich. Wir haben nämlich gelernt: Von wann an sind Oliven für die Unreinheit empfänglich[15]? Sobald sie im Olivenbottich schwitzen, nicht aber, wenn sie im Korbe[16]schwitzen. R. Johanan erwiderte: Wie wir gelernt haben: Wenn man den Érub einem Affen auf den Rücken gelegt und er ihn hingebracht hat, oder einem Elefanten auf den Rücken gelegt und er ihn hingebracht hat, und jemand beauftragt hat, ihn in Empfang zu nehmen, so ist er gültig. Weil nämlich sein Auftrag ausgeführt worden ist, ebenso ist auch hierbei sein Auftrag ausgeführt worden.

WENN ER DURCH EINEN VOLLSINNIGEN GESCHICKT &c. Obgleich der Beauftragte sich nicht erinnert hat; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:

zum Beauftragten. 11. Geld des Heiligtums. 12. Geld des Heiligtums zu einem Krämer, dafür etwas zu kaufen. 13. Daß es dem Heiligtume gehört. 14. Der Hausherr, um die Veruntreuung durch den Krämer zu verhüten. Nach anderer Erklärung, der Krämer, wenn das Geld bereits unter anderes gekommen ist. 15. Dies erfolgt durch Befeuchtung; cf. Lev. 11,34ff. 16. In dem die ausgeschwitzte Flüssigkeit verloren geht, was dem Eigentümer nicht erwünscht ist. Die Befeuchtung macht nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie erwünscht ist (cf. Bm. Fol.

Hat der Hausherr sich erinnert und nicht der Beauftragte, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen; haben beide sich erinnert, so hat der Krämer die Veruntreuung begangen!? R. Šešeth erwiderte: Auch unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn beide sich erinnert haben.

iii WENN ER IHM[17] EINE PERUṬA[11] GEGEBEN UND ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER FÜR DIE HÄLFTE LAMPEN UND FÜR DIE HÄLFTE DOCHTE HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND FÜR DIE GANZE DOCHTE ODER FÜR DIE GANZE LAMPEN GEHOLT HAT, ODER ER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER FÜR DIE GANZE LAMPEN ODER FÜR DIE GANZE DOCHTE HOLE, UND ER HINGEGANGEN IST UND FÜR DIE HÄLFTE LAMPEN UND FÜR DIE HÄLFTE DOCHTE GEHOLT HAT, SO HABEN BEIDE KEINE VERUNTREUUNG[18] BEGANGEN. HAT ER ABER ZU IHM GESAGT, DASS ER IHM FÜR DIE HÄLFTE LAMPEN AUS DIESER STELLE UND FÜR DIE HÄLFTE DOCHTE AUS JENER STELLE HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND IHM LAMPEN AUS DER FÜR DOCHTE [GENANNTEN] STELLE UND DOCHTE AUS DER FÜR LAMPEN [GENANNTEN] STELLE GEHOLT HAT, SO HAT DER BEAUF-
iv TRAGTE DIE VERUNTREUUNG[19] BEGANGEN. WENN ER IHM ZWEI PERUṬAS GEGEBEN UND ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER GEHE UND IHM EINEN ETROG HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND IHM FÜR EINE EINEN ETROG UND FÜR EINE EINEN GRANATAPFEL GEHOLT HAT, SO HABEN BEIDE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN. R. JEHUDA SAGT, DER HAUSHERR HABE KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, DENN ER KANN ZU IHM SAGEN: ICH WOLLTE EINEN GROSSEN ETROG HABEN, DU ABER HAST MIR EINEN KLEINEN ODER SCHLECHTEN GEHOLT. WENN ER IHM EINEN GOLDDENAR GEGEBEN UND ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER GEHE
Col.b UND IHM EIN HEMD HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND IHM FÜR DREI[20] EIN HEMD UND FÜR DREI EIN OBERKLEID GEHOLT HAT, SO HABEN BEIDE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN; R. JEHUDA SAGT, DER HAUSHERR HABE KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, DENN ER KANN ZU IHM SAGEN: ICH WOLLTE EIN GROSSES HEMD HABEN, DU ABER HAST MIR EIN KLEINES ODER SCHLECHTES GEHOLT.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er gehe und für ihn eine Korfläche[21] Boden kaufe, und er für ihn ein Lethekh[21] gekauft hat, der Käufer es eigne? — Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm eines im Werte von sechs für drei geholt[22] hat. — Wie ist demnach

22b), u. hierbei erfolgt dies durch den Bottich. 17. Der Hausherr dem Beauftragten. 18. Der Hausherr nicht, weil sein Auftrag nicht ausgeführt worden ist, u. der Beauftragte ebenfalls nicht, weil auf seine Veruntreuung nur eine halbe Peruṭa entfällt. 19. Er hat gegen den Auftrag gehandelt u. eigenmächtig die ganze Peruṭa veruntreut. 20. Wohl Selá, von denen 6 auf einen Golddenar gehen. 21. Getreidemaß; 1 K. = 2 L. 22. Er hat den Auftrag des Hausherrn

der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagt, der Hausherr habe keine Veruntreuung begangen, denn er kann zu ihm sagen: ich wollte ein großes Hemd haben, du aber hast mir ein kleines oder schlechtes geholt!? – Er kann ihm erwidern: hättest du den ganzen Denar gezahlt, so würdest du mir eines für zwei Denar geholt haben. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: R. Jehuda pflichtet bei, daß bei Hülsenfrüchten[23]beide die Veruntreuung begangen haben, denn [man kauft] Hülsenfrüchte für eine Peruṭa und Hülsenfrüchte für einen Denar[24]. – In welchem Falle: ist es ein Ort, wo man nach Augenmaß verkauft, so kauft man ja auch Hülsenfrüchte, wenn man einen ganzen Selá zahlt, vorteilhafter!? R. Papa erwiderte: In einem Orte, wo man nach Mesten verkauft, eine Meste um eine Peruṭa, wobei der Preis der gleiche bleibt.

WENN JEMAND EINEM GELDWECHSLER GELD[11]IN VERWAHRUNG GEGEBEN v
HAT, SO DARF DIESER ES, WENN EINGEBUNDEN, NICHT BENUTZEN, DAHER HAT ER, WENN ER ES AUSGEGEBEN HAT, EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, UND IST ES LOSE, SO DARF ER ES BENUTZEN, DAHER HAT ER, WENN ER ES AUSGEGEBEN HAT, KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; WENN ABER EINEM PRIVATMANN, SO DARF ER ES, OB SO ODER SO, NICHT BENUTZEN, DAHER HAT ER, WENN ER ES AUSGEGEBEN HAT, EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN. EIN KRÄMER GLEICHT EINEM PRIVATMANNE – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, EINEM GELDWECHSLER. WENN EINEM EINE PERUṬA DES HEILIGTUMS IN DEN BEUTEL GE- vi
KOMMEN IST, ODER WENN ER GESAGT HAT: EINE PERUṬA IN DIESEM BEUTEL SEI HEILIG, SO HAT ER, SOBALD ER DIE ERSTE AUSGEGEBEN HAT, EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN – SO R. ÅQIBA; DIE WEISEN SAGEN, ERST WENN ER DEN GANZEN BEUTEL AUSGEGEBEN HAT. JEDOCH PFLICHTET R. ÅQIBA DEN WEISEN BEI, DASS, WENN ER GESAGT HAT: EINE PERUṬA AUS DIESEM BEUTEL SEI HEILIG, ER [DAS GELD] NACH UND NACH AUSGEBEN DÜRFE, BIS ER DEN GANZEN BEUTEL AUSGEGEBEN HAT[25].

GEMARA. Als R. Dimi kam, erzählte er: Reš Laqiš wies R. Joḥanan auf folgenden Widerspruch hin: welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[26]? Und dieser erwiderte ihm: Der Schlußsatz [ist zu verstehen:] dieser Beutel soll vom Heiligtume nicht entbunden[27]sein. Als Rabin kam, erzählte er, er habe auf einen Wi-

ausgeführt, u. dieser begeht daher die Veruntreuung. 23. Wenn der Beauftragte für den erhaltenen Betrag das gewünschte Quantum geholt hat. 24. Der Preis ist der gleiche bei einem kleinen Quantum u. bei einem großen Quantum: der Hausherr hat daher ebenfalls die Veruntreuung begangen, weil er nicht sagen kann, er würde sonst preiswerter erhalten haben. Demnach ist der Grund RJ.s in unserer Mišna, weil er für den ganzen Betrag billiger gekauft haben würde. 25. Erst dann hat er eine Veruntreuung begangen. 26. Wenn er aus diesem Beutel' gesagt hat, worüber RÅ. nicht streitet. 27. Dh. wieviel auch ausgegeben

derspruch zwischen [den Lehren] vom Beutel und von den Rindern hingewiesen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand gesagt hat, eines von meinen Rindern sei heilig, und er zwei hat, so ist das größere von ihnen heilig[28]. Und dieser erwiderte: Der Schlußsatz [ist zu verstehen:] dieser
Fol. 22 Beutel soll vom Heiligtume nicht entbunden sein. R. Papa sagte: Er habe auf einen Widerspruch zwischen [den Lehren] vom Beutel und den Logen hingewiesen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von Samaritanern[29] Wein gekauft hat, so spreche er: zwei Log, die ich später absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein; diesen[30] lasse er durch Geld ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken — so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten[31]es. Und dieser erwiderte ihm: Der Schlußsatz unserer Mišna [ist zu verstehen:] dieser Beutel soll vom Heiligtume nicht entbunden sein.

wird, die letzte P. bleibe immer heilig. 28. Sind sie aber gleich groß, so ist der erste, der ihm zur Hand kommt, heilig u. nicht der letzte. 29. Die verdächtig sind, die priesterl. Abgaben nicht zu entrichten. 30. Den 2. Zehnten, der auszuweihen ist. 31. Es gibt keine fiktive Sonderung, u. jeder Becher, den man trinkt, kann Hebe sein.

IX.

מסכת תמיד

DER TRAKTAT TAMID

Vom beständigen Opfer

ERSTER ABSCHNITT

AN DREI STELLEN HIELTEN DIE PRIESTER IM TEMPEL WACHE: IM EUTINOSRAUME[1], IM FUNKENRAUME UND IM BRANDRAUME[2]. DER EUTINOSRAUM UND DER FUNKENRAUM WAREN SÖLLER[3], WO DIE [PRIESTER]KNABEN WACHE HIELTEN. DER BRANDRAUM WAR EIN GEWÖLBE, EIN GROSSER RAUM, UND RINGSUM VON STEINERNEN STUFENABSÄTZEN UMGEBEN; DA SCHLIEFEN DIE ÄLTESTEN DER PRIESTERWACHE, IN DEREN HAND DIE SCHLÜSSEL DES TEMPELHOFES WAREN; DIE JUNGPRIESTER ABER HATTEN JEDER SEIN POLSTER AUF DER ERDE. SIE SCHLIEFEN NICHT IN DEN HEILIGEN KLEIDERN, SONDERN ZOGEN SIE AUS, LEGTEN SIE UNTER DAS HAUPT UND DECKTEN SICH MIT EIGNEN GEWÄNDERN ZU. HATTE JEMAND VON IHNEN SAMENERGUSS, SO GING ER DIE WENDELTREPPE HINUNTER, DIE UNTER DAS BAUWERK[4] FÜHRTE, Fol. 26
WO[5] LAMPEN AN DER EINEN UND DER ANDEREN SEITE BRANNTEN, BIS ER ZUM BADERAUME GELANGTE. DA WAR EIN WÄRMEFEUER, AUCH EIN ABORT DER ZÜCHTIGKEIT. DIE ZÜCHTIGKEIT BESTAND DARIN: FAND MAN IHN GESCHLOSSEN, SO WUSSTE MAN, DASS JEMAND DARIN SEI, FAND MAN IHN OFFEN, SO WUSSTE MAN, DASS NIEMAND DARIN SEI. SODANN STIEG ER HINAB, NAHM EIN TAUCHBAD, KAM WIEDER HERAUF, TROCKNETE SICH AB UND ERWÄRMTE SICH AM WÄRMEFEUER. HIERAUF GING ER ZURÜCK UND SETZTE SICH ZU SEINEN PRIESTERBRÜDERN, BIS DIE TORE GEÖFFNET WURDEN, DANN BEGAB ER SICH HINAUS UND GING[6] FORT. WER [DIE ASCHE] VOM ALTAR ABZUHEBEN[7] WÜNSCHTE, STAND FRÜH AUF UND NAHM EIN TAUCHBAD, BEVOR DER BEAMTE[8] KAM. ZU WELCHER STUNDE KAM DER BEAMTE? NICHT IMMER GLEICHZEITIG; MANCHMAL KAM ER MIT DEM HAHNENRUFE, MANCHMAL ETWAS FRÜHER ODER SPÄTER. DER BEAMTE KAM UND KLOPFTE BEI IHNEN AN, UND SIE ÖFFNETEN IHM; SODANN SPRACH ER ZU IHNEN: WER EIN TAUCHBAD GENOMMEN HAT, KOMME UND LOSE. HIERAUF LOSTEN SIE, UND WEM ES ZUFIEL, FIEL ES ZU.

i

ii

1. Cf. Jom. Fol. 38a. 2. Od. Wärmehalle, wo ein Wärmefeuer für die Priester unterhalten wurde; cf. Sab. Fol. 19b. Nähere Angaben über die hier genannten Räume im weiter folgenden Traktate Middoth. 3. Dh. sie lagen im oberen Stokke. 4. Bezeichnung des ganzen Tempelkomplexes, nach anderen, eines bestimmten Platzes auf dem Tempelberge; cf. Jom. Fol. 2a. 5. Im unterirdischen Gange. 6. Der Ergußbehaftete ist einen Tag unrein. 7. Die erste Verrichtung beim Tempeldienste. 8. Der die Dienstleistungen an die Priester ver-

GEMARA. Woher dies? Abajje sagte: Die Schrift sagt:[9]*und die vorn vor der Wohnung Lagernden, vor dem Offenbarungszelte östlich, waren Moše, Ahron und seine Söhne, der Obhut des Heiligtums wahrend, zur Obhut der Kinder Jisraél*[10]. — Ich will dir sagen, daß eine Wache von Priestern und Leviten erforderlich sei, wissen wir auch, aber die Mišna lehrt, daß die Priester an drei Stellen im Tempel Wache hielten und die Leviten an einundzwanzig Stellen[11], und in der Schrift werden Priester und Leviten nebeneinander genannt!? — Ich will dir sagen, dies ist wie folgt zu verstehen: *und die vorn vor der Wohnung Lagernden, vor dem Offenbarungszelte östlich [war] Moše,* und darauf folgt: *Ahron und seine Söhne der Obhut des Heiligtums wahrend,* Ahron an einer Stelle und seine Söhne an zwei Stellen. — Woher dies? — Es heißt *die Lagernden* und es heißt *wahrend,* Lagernde besonders und Wahrende besonders. — Vielleicht alle zusammen an einer Stelle!? — Dies ist nicht einleuchtend; wie Moše an einer Stelle besonders, ebenso Ahron und seine Söhne an gesonderten Stellen. R. Aši erwiderte: Dies ist aus dem Schlusse des Verses zu entnehmen:[9]*der Obhut wahrend, zur Obhut*[12].

Col.b IM EUTINOSRAUME, IM FUNKENRAUME. Sie fragten: Waren sie wirkliche Söller oder waren sie nur hoch wie Söller? — Komm und höre: Wir haben gelernt: In der Nordseite das Funkentor, es war wie eine Art Säulenhalle, und darüber ein Söller gebaut; oben hielten die Priester Wache und die Leviten unten. — Woher dies[13]!? — Die Rabbanan lehrten:[14]*Sie sollen sich dir anschließen und dich bedienen*; die Schrift spricht von deinem Dienste[15]. Du sagst, von deinem Dienste, vielleicht ist dem nicht so, sondern von ihrem Dienste[16]? Wenn es heißt:[17]*sie sollen sich dir anschließen und wahren, all seine Geräte und all seinen Dienst,* so spricht ja die Schrift von ihrem Dienste, worauf beziehe ich nun [die Worte,] *sie sollen sich dir anschließen und dich bedienen*? Sie spricht also von deinem Dienste. Dies ist wie folgt zu erklären: die Priester hielten oben Wache und die Leviten unten.

DER BRANDRAUM WAR EIN GEWÖLBE, EIN GROSSER RAUM. War denn im Brandraume nur eine Wache, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Brandraum hatte zwei Tore[18], einer führte nach dem Zwinger und einer führte nach dem Vorhofe. R. Jehuda sagte: Der nach dem Vorhofe führte, hatte eine kleine Pforte, durch die man trat, um im

teilte. 9. Nm. 3,38. 10. Ahron u. 2 Söhne, das sind also 3 Priesterwachen. 11. Cf. Mid. I,1. 12. Die Schrift spricht in der Mehrzahl. 13. Daß die Priester oben u. die Leviten unten Wache hielten. 14. Num. 18,2. 15. Den sie mit dir zusammen verrichten, die Wache im Tempel; unter 'anschließen' ist zu verstehen: nicht zusammen, du oben u. sie unten. 16. Den nur die Leviten verrichten, wie den Transport der Stiftshütte; cf. Num. 7,4ff. 17. Num. 18,4. 18. Die wohl 2

Tempelhof Umschau zu halten. Abajje erwiderte: Da sie sich nebeneinander befanden, so genügte eine Wache für beide; sie beobachtete dahin und beobachtete dorthin.

RINGSUM VON STEINERNEN STUFENABSÄTZEN UMGEBEN. Die Absätze sind ja [vorspringende] Halbsteine, die zu der Pritsche führten; aber durften denn die Steine geteilt werden, es heißt ja:[19]*das Haus, als es erbaut wurde, aus ganzen Steinen &c.*!? Abajje erwiderte: Sie wurden vorher hergerichtet und herangeschafft, kleine Steine und große Steine, wie es heißt:[20]*Steine von zehn Ellen und Steine von acht Ellen.*

DA SCHLIEFEN DIE AELTESTEN DER PRIESTERWACHE. Weshalb denn[21], man sollte doch Betten hineingebracht haben!? Abajje erwiderte: Es ist nicht schicklich, Betten in den Tempel zu bringen.

DIE JUNGPRIESTER ABER HATTEN JEDER SEIN POLSTER AUF DER ERDE. Weshalb nennt er sie dort [Priester]knaben, hier aber nennt er sie Jungpriester!? — Ich will dir sagen, freilich, jené, die zur Dienstverrichtung noch nicht herangewachsen waren, nennt er [Priester]knaben, die aber zur Dienstverrichtung herangewachsen waren, nennt er Jungpriester. Fol. 27

Dort haben wir gelernt: An drei Stellen hielten die Priester im Tempel Wache: im Eutinosraume, im Funkenraume und im Brandraume; die Leviten an einundzwanzig Stellen: fünf an den fünf Toren des Tempelberges und vier an seinen vier Ecken drinnen, fünf an den fünf Toren des Tempelhofes und vier an seinen vier Ecken draußen, einer an der Opferkammer, einer an der Vorhangkammer und einer hinter dem Sühneraume[22]. — Woher dies? — R. Jehuda aus Sura erwiderte, und manche sagen, es wurde in einer Barajtha gelehrt: Es heißt:[23]*nach Osten zu der Leviten sechs, nach Norden zu täglich*[24]*vier, nach Süden zu täglich vier, am Vorratshause je zwei; am Anbau nach Westen zu vier an der Straße, zwei am Anbau.* — Ich will dir sagen: es sind ja vierundzwanzig!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: am Vorratshause immer zwei. — Immerhin sind es ja zweiundzwanzig!? — Am Anbau war es nur einer, und nur weil er draußen allein war, kam noch jemand und setzte sich hin und wieder zu ihm zur Gesellschaft. — Was heißt Parbar[25]? Rabba b. R. Šila erwiderte: Als würde man 'nach außen'[26]sagen. Wenn du willst, sage ich, es waren tatsächlich vierundzwanzig, wie geschrieben steht, nämlich drei von ihnen Priester und einundzwanzig Leviten. — Hier heißt es ja aber

Wachen hatten. 19. iReg. 6,7. 20. Ib. 7,10. 21. Schliefen sie auf dem Fußboden. 22. Wörtl. des Sühnedeckels, des Allerheiligsten, worin die Bundeslade mit dem Sühnedeckel (Ex. 25,17) stand. 23. iChr. 26,17,18. 24. Die kursierenden Ausgaben haben hier überall לימים st. לימם, eine unnötige Emendation, gegen den masor. Text. 25. Das im Texte gebrauchte Wort für Anbau. 26. Wahrscheinl. *παρά* od. per בר; wie schon aus dem Wortlaute der Antwort zu ersehen,

Leviten!? — Nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und folgende ist eine von ihnen:[27]*und die priesterlichen Leviten, die Söhne Çadoqs.*

«Fünf an den fünf Toren des Tempelberges und vier an seinen vier Ecken drinnen, fünf an den fünf Toren des Tempelhofes und vier an seinen vier Ecken draußen.» Weshalb am Tempelberge drinnen und (weshalb) am Tempelhofe draußen? — Ich will dir sagen, wenn er am Tempelberge schwach wurde und sich hinsetzen wollte, durfte er dies, daher drinnen, wenn er aber im Tempelhofe schwach wurde und sich hinsetzen wollte, durfte er dies nicht, denn der Meister sagte, das Sitzen war im Tempelhofe nur Königen aus dem Davidischen Hause [erlaubt]; daher draußen.

Der Meister sagte: Fünf an den fünf Toren des Tempelhofes. Hatte denn der Tempelhof fünf Tore, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Tempelhof hatte sieben Tore, drei im Norden, drei im Süden und eines im Osten!? Abajje erwiderte: Zwei von ihnen brauchten keine Wache. Raba erwiderte: Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Es dürfen nicht weniger als dreizehn Schatzmeister[28]und sieben Tempelherren sein. R. Nathan sagte nämlich: Nicht weniger als dreizehn Schatzmeister, entsprechend den dreizehn Toren. Wenn man von diesen die fünf des Tempelberges abzieht, so bleiben für den Tempelhof acht zurück. Es gibt also einen Autor, welcher sagt, es waren acht, es gibt einen Autor, welcher sagt, es waren sieben, und es gibt einen Autor, welcher sagt, es waren fünf.

SIE SCHLIEFEN NICHT IN DEN HEILIGEN KLEIDERN &C. Nur schlafen durften sie in diesen nicht, wohl aber umhergehen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Priestergewänder zur Nutznießung erlaubt waren!? — Ich will dir sagen, auch umhergehen in ihnen war verboten, und er lehrt nur deshalb, daß sie nicht darin schliefen, weil er im Schlußsatze lehren will: sondern zogen sie aus und legten sie zusammengewickelt unter das Haupt; darum lehrt er im Anfangsatze: sie schliefen nicht darin. — Aber dies ist es ja, wogegen einzuwenden ist: 'sie legten sie unter das Haupt', somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Priestergewänder zur Nutznießung erlaubt waren!? — Sage, neben das Haupt. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß man [beim Schlafengehen] die Tephillin neben sich[29]legen darf und nicht befürchte, man könnte sich umdrehen und auf diesen liegen. Es ist auch einleuchtend, daß sie sie neben das Haupt legten, denn wenn man unter das Haupt sagen wollte, so sollte doch, selbst

nur ein Gleichklang u. keine etymolog. Erklärung. 27. Ez. 44,15. 28. Nach Raschi an dieser Stelle, Torwärter. 29. Unter das Kissen. 30. Außerhalb des

wenn sie zur Nutznießung erlaubt wären, das Verbot des Mischgewebes[30] berücksichtigt werden!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Col.b
Gürtel des Hochpriesters[31]glich nicht dem des gemeinen Priesters, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters glich dem des gemeinen Priesters!? Wolltest du sagen, das Mischgewebe sei nur zum Anlegen und Tragen verboten, wohl aber dürfe man darauf schlafen, so wird ja gelehrt:[32]*Komme nicht auf deinen Leib*, du darfst es dir aber unterlegen; jedoch sagten die Weisen, auch dies sei verboten, weil eine Faser an seinem Leibe haften bleiben könnte!? Wolltest du sagen, wenn etwas es [vom Körper] trennt, so sagte ja R. Šimón im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des R. Jose b. Šaúl im Namen der heiligen Gemeinde in Jerušalem, auch wenn zehn Polster übereinander liegen und Mischgewebe sich unter ihnen befindet, sei es verboten, darauf zu schlafen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie sie neben das Haupt legten. Wenn du aber willst, sage ich: die kein Mischgewebe enthielten[33]. R. Aši erwiderte: Die Priestergewänder waren hart[34]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte nämlich, die harten Filzdecken aus Nereš seien erlaubt[35].

HATTE JEMAND VON IHNEN SAMENERGUSS &c. Dies ist eine Stütze für R. Johanan, welcher sagt, die Höhlen[36]seien nicht geheiligt worden, und der Samenergußbehaftete sei aus zwei Lagern[37]hinauszuschicken.

LAMPEN AN DER EINEN SEITE UND AN DER ANDEREN SEITE BRANNTEN &C. Einst saß R. Saphra im Aborte, und als R. Abba herankam und sich räusperte[38], rief er: Möge der Meister eintreten. Als er herauskam, sprach R. Abba zu ihm: Noch warst du nicht in Saír, und schon hast du die Sitten von Saír[39]gelernt. Haben wir doch folgendes gelernt: fand man [den Abort] geschlossen, so wußte man, daß jemand darin sei. Demnach sollte er ihn nicht zum Eintreten [aufgefordert haben]. R. Saphra aber glaubte, dies[40] sei gefährlich. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Die zurückgehaltene Säule bringt den Menschen zur Wassersucht, der zurückgehaltene Strahl bringt den Menschen zur Gelbsucht.

Dienstes müßte dieses Verbot platzgreifen. 31. Der aus Wolle u. Linnen war; cf. Ex. 39,29. 32. Lev. 19,19. 33. Solche dürften sie unter das Haupt legen, wenn die Benutzung erlaubt wäre. 34. Und wärmten nicht, waren nicht als Mischgewebe verboten. 35. Obgleich sie aus Mischgewebe bestehen. 36. Die unterirdischen Gänge unter dem Tempelhofe. 37. Aus dem Tempelhofe u. aus dem levitischen Lager. 38. Od. schnarchte. Wer einen Abort betreten wollte, machte sich bemerkbar, u. wenn jemand darin war, tat er dies ebenfalls. 39. Wohl Benennung eines Landes od. Volkes, das gegen die Züchtigkeit verstieß; viell. aber in der Bedeutung Bock: noch bist du zum Bocke nicht gekommen, hast aber sein unanständiges Benehmen gelernt. Er sollte sich ebenfalls durch Räuspern bemerkbar machen, ihn aber nicht zum Eintreten auffordern. 40. Das

Rabh sagte zu seinem Sohne Ḥija, und ebenso sagte R. Ḥoṇa zu seinem Sohne Raba: Verweile spät und verrichte deine Notdurft, steh früh auf und verrichte deine Notdurft, damit du dich nicht zu entfernen[41]brauchst. Setze dich hin und entblöße dich, bedecke dich und steh auf. Spüle [das Trinkgefäß] aus und trinke, spüle es aus und stelle es hin. Trinkst du Wasser, so gieße etwas davon ab, und nachher gib es deinem Schüler. Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht Wasser trinken und es seinem Schüler geben, es sei denn, man hat davon etwas abgegossen. Einst trank jemand Wasser und gab es seinem Schüler, ohne davon etwas abgegossen zu haben. Dieser Schüler war empfindlich und wollte nicht trinken, und er starb vor Durst. In jener Stunde sagten sie: Man darf nicht Wasser trinken und es seinem Schüler geben, es sei denn, man hat davon etwas abgegossen. R. Aši sagte: Daher ist, wenn ein Schüler es vor seinem Lehrer abgießt, dies nicht als Ungezogenheit anzusehen. Nichts spucke[42]vor deinem Lehrer aus, außer Kürbis und Graupenbrei, weil sie einem [flüssigen] Bleistrahle[43]gleichen.

Dort haben wir gelernt: Der Vorsteher des Tempelberges machte die Runde bei allen Wachen, brennende Fackeln vor ihm, und wenn ein
Fol. 28 Wachtmann nicht aufstand und zu ihm[44]sprach 'Friede mit dir, Aufseher des Tempelberges', so wußte er, daß er schlafe, und schlug ihn mit seinem Stocke; er hatte auch das Recht, ihm sein Gewand zu verbrennen. Die anderen fragten dann: Was ist das für ein Lärm im Tempelhofe? — Es ist das Geschrei eines Leviten, der geprügelt wird, und seine Kleider werden verbrannt, weil er bei der Wache geschlafen hat. R. Eliẽzer b. Jâqob erzählte: Einst fanden sie den Bruder meiner Mutter schlafend, und sie verbrannten ihm sein Gewand. R. Ḥija b. Abba sagte: Wenn R. Johanan an diese Lehre herankam, sprach er: Heil den Altvordern; sie verhängten eine Strafe auch bei einer Überwältigung durch den Schlaf, um wieviel mehr ohne Überwältigung durch den Schlaf.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Welches ist der rechte Weg, den der Mensch sich wähle? Er liebe die Zurechtweisung. Solange es Zurechtweisung in der Welt gibt, kommt Annehmlichkeit über die Welt, kommen Güte und Segen über die Welt, und das Böse schwindet aus der Welt, denn es heißt:[45]*den Zurechtweisenden wird es wohl ergehen, der Segen des Guten kommt über sie.* Manche sagen: Er halte fest an strenger Wahrhaftigkeit, denn es heißt:[46]*meine Augen sind auf die Wahrhaftigen im Lande gerichtet, daß sie bei mir wohnen &c.*

Zurückhalten der Notdurft. 41. Wie dies am Tage der Fall ist. 42. Wenn sich nach dem Essen Speichel im Munde bildet. 43. Cf. Syn. Fol. 52a. 44. So nach unserer Lesart; nach der Mišna separata: wenn ein Wächter nicht aufstand, so sprach der Vorsteher des Tempelberges zu ihm: Friede usw. 45. Pr. 24,25. 46.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer um des Himmels Willen seinen Nächsten zurechtweist, dem ist der Bereich des Heiligen, gepriesen sei er, beschieden, denn es heißt:[47] *wer die Menschen zurechtweist nach mir*; und noch mehr, er wird mit einem Hauche der Anmut begnadet, denn es heißt:[47] *er findet mehr Gunst als der mit glatter Zunge.*

FAND MAN IHN GESCHLOSSEN, SO WUSSTE MAN &c. WER [DIE ASCHE] VOM ALTAR ABZUHEBEN WÜNSCHTE &c. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wer [die Asche] vom Altar abzuheben wünschte, stand früh auf und nahm ein Tauchbad, bevor der Beamte kam, wonach dies nicht vom Losen abhängig war, und nachher lehrt er: komme und lose, wonach es vom Losen abhängig war!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine vor der Anordnung und das andere nach der Anordnung. Wir haben nämlich gelernt: Anfangs durfte jeder, der [die Asche] vom Altar abheben wollte, sie abheben; waren es mehrere, so liefen sie die Altarrampe hinauf, und wer früher als die anderen die [letzten] vier Ellen erreichte, hatte gesiegt; waren zwei gleich [weit], so sprach der Beamte zu ihnen: Die Finger[48]hoch! Wieviel streckten sie hervor? Einen oder zwei; den Daumen aber streckte man im Tempel nicht vor. Einst liefen zwei [Priester] die Altarrampe hinauf und waren gleich weit; da stieß einer seinen Genossen hinunter, und er brach ein Bein. Als nun der Gerichtshof sah, daß man dabei in Gefahr geriet, ordnete er an,das Abheben [der Asche] vom Altar nur durch das Los zu verteilen. Raba erwiderte: Beides nach der Anordnung, und die Lehre ist wie folgt zu verstehen: wer sich am Losen zu beteiligen wünschte, stand früh auf und nahm ein Tauchbad, bevor der Beamte kam.

iii SODANN NAHM ER DEN SCHLÜSSEL, ÖFFNETE DIE PFORTE UND TRAT AUS DEM BRANDRAUME IN DEN TEMPELHOF; DIE PRIESTER MIT ZWEI FEUERFACKELN IN DEN HÄNDEN FOLGTEN IHM UND TEILTEN SICH IN ZWEI ABTEILUNGEN, EINE GING DIE SÄULENHALLE NACH OSTEN UND EINE GING DIE SÄULENHALLE NACH WESTEN. SIE GINGEN INSPIZIEREND, BIS SIE AUF DEN PLATZ DER PFANNENOPFERBEREITER KAMEN, UND ALS SIE ZUSAMMENTRAFEN, SPRACHEN SIE: IN ORDNUNG, ALLES IN ORDNUNG! DIE DAS PFANNENOPFER ZU BEREITEN HATTEN, LIESSEN SIE DA ZURÜCK, UM DAS PFANNENOPFER ZU BEREITEN. «WEM ES ZUGEFALLEN IST, [DIE ASCHE] VOM ALTAR ABZUHEBEN, iv HEBE SIE AB.» SIE SPRACHEN [ZU IHM]: SEI VORSICHTIG, DASS DU KEIN GERÄT BERÜHRST, BEVOR DU HÄNDE UND FÜSSE AM BECKEN GEHEILIGT HAST. DIE KOHLENSCHIPPE BEFINDET SICH DA IN DER ECKE, ZWISCHEN DER RAMPE UND DEM ALTAR, AUF DER WESTSEITE DER RAMPE. NIEMAND GING MIT

Ps. 101,6. 47. Pr. 28,23. 48. Cf. Jom. Fol. 22b. 49. Zum Versenken u. Herauf-

IHM, AUCH HATTE ER KEIN LICHT IN DER HAND, SONDERN GING BEIM SCHEINE
Col.b DES ALTARFEUERS. SIE SAHEN IHN NICHT UND HÖRTEN IHN NICHT, BIS SIE DAS GERÄUSCH DER HOLZ[WALZE] VERNAHMEN, DIE BEN QATṬIN ALS VORRICHTUNG[49] FÜR DAS BECKEN HATTE HERRICHTEN LASSEN. DANN SAGTEN SIE: ES IST ZEIT[50]. HIERAUF HEILIGTE ER HÄNDE UND FÜSSE AM BECKEN, NAHM DIE SILBERNE KOHLENSCHIPPE, STIEG AUF DIE HÖHE DES ALTARS, SCHARRTE DIE KOHLEN NACH DER EINEN UND DER ANDEREN SEITE, SCHIPPTE DIE DURCHGEBRANNTEN AUS DER MITTE AUF UND GING HINUNTER. SOBALD ER DEN ESTRICH ERREICHTE, WANDTE ER DAS GESICHT NACH NORDEN, GING AN ZEHN ELLEN DIE OSTSEITE DER RAMPE ENTLANG, UND DREI HANDBREITEN VON DER RAMPE ENTFERNT SCHÜTTETE ER DIE KOHLEN AUF DEN ESTRICH IN EINEM HAUFEN; ES IST DIES DIE STELLE, WO AUCH DIE GEFLÜGELKRÖPFE[51], DIE ASCHE DES INNEREN ALTARS UND DIE ASCHE DES LEUCHTERS HINGETAN WURDEN.

GEMARA. Gab es denn im Tempelhofe Säulenhallen, es wird ja gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Woher, daß man im Tempelhofe keine Säulenhallen mache? Es heißt:[52]*du sollst dir keine Ašera pflanzen, keinen Baum neben den Altar des Herrn, deines Gottes,* und dies ist wie folgt zu verstehen: du sollst dir keine Ašera pflanzen, du sollst dir neben den Altar des Herrn, deines Gottes, keinen Holzpfahl[53]pflanzen!? R. Ḥisda erwiderte: Eine Säulenhalle aus [massivem] Bauwerke[54].

SIE GINGEN INSPIZIEREND &C. Demnach wurde das Pfannenopfer zuerst hergerichtet, und dem widersprechend wird gelehrt: Woher, daß nichts dem beständigen Morgenopfer vorangeht? Es heißt:[55]*er soll darauf das Brandopfer herrichten,* und Rabba erklärte: d a s Brandopfer, das Brandopfer zuerst[56]. R. Jirmeja erwiderte: Wasser zum Einrühren[57]zu wärmen.

ziehen, damit das Wasser nicht über Nacht untauglich werde; cf. ib. Fol. 37a. 50. Dh. er ist fertig, der Tempeldienst kann fortgesetzt werden. 51. Cf. Lev. 1,16. 52. Dt. 16,21. 53. Das W. עץ bedeutet im Hebräischen sowohl B a u m als auch H o l z; nach dem Wortlaute des Schriftverses ist es also verboten, in der Nähe des Altars Pfähle für eine Halle od. einen Säulengang aufzustellen. 54. Aus steinernen Pfeilern. 55. Lev. 6,5. 56. Kann auch heißen: d a s erste Brandopfer, das zu allererst hergerichtet wird. 57. Des Pfannenopfers, vorbereitende Arbeiten; dargebracht wurde es jed. erst nach dem beständigen Morgenopfer.

ZWEITER ABSCHNITT

SOBALD SEINE BRÜDER[1] IHN HERABKOMMEN SAHEN, EILTEN SIE HERBEI, i
HEILIGTEN SCHNELL HÄNDE UND FÜSSE AM WASCHBECKEN, NAHMEN SCHAUFELN UND FEUERGABELN, STIEGEN DIE HÖHE DES ALTARS HINAUF UND SCHOBEN OPFERGLIEDER UND SCHMER, DIE VOM ABEND HER NOCH NICHT VERBRANNT WORDEN WAREN, NACH DEN SEITEN DES ALTARS; FASSTEN DIE SEITEN SIE NICHT, SO SCHICHTETEN SIE SIE AUF DEN SIMS AN DER RAMPE. HIERAUF BEGANNEN SIE DIE ASCHE AUF DEN ASCHENHAUFEN ZU FEGEN; DER ii
ASCHENHAUFEN BEFAND SICH IN DER MITTE DES ALTARS, DER BISWEILEN AN DREIHUNDERT KOR BETRUG. AN DEN FESTEN ENTFERNTE MAN DIE ASCHE NICHT, WEIL SIE EIN SCHMUCK WAR FÜR DEN ALTAR[2]; NIEMALS ABER UNTER- Fol. 29
LIESS DER PRIESTER DIE ENTFERNUNG DER ASCHE AUS TRÄGHEIT. ALSDANN iii
BEGANNEN SIE DIE HOLZSCHEITE HINAUFZULEGEN, UM DEN HOLZSTOSS HERZURICHTEN. WAREN ALLE HOLZARTEN FÜR DEN HOLZSTOSS TAUGLICH? ALLERDINGS WAREN MIT AUSNAHME DES WEINSTOCKES UND DES OLIVENBAUMES ALLE HOLZARTEN FÜR DEN HOLZSTOSS TAUGLICH, JEDOCH PFLEGTE MAN FOLGENDES ZU VERWENDEN: ZWEIGE VOM FEIGENBAUME, VOM NUSSBAUME UND VOM ÖLBAUME[3]. DIESER[4] SCHICHTETE AUF DER OSTSEITE DEN GROSSEN HOLZ- iv
STOSS[5] AUF, DIE VORDERSEITE[6] NACH OSTEN, UND DIE ENDEN DER INNEREN HOLZSCHEITE BERÜHRTEN DEN ASCHENHAUFEN; ZWISCHEN DEN SCHEITEN WAR EIN ABSTAND, WO MAN DIE KIENSPÄNE ANZÜNDETE. SODANN SUCHTE MAN v
DARAUS GUTES FEIGENBAUMHOLZ HERAUS UND SCHICHTETE GEGEN SÜDWEST DEN ZWEITEN HOLZSTOSS FÜR DAS RÄUCHERWERK AUF, VIER ELLEN VON DER ECKE NACH NORDEN ZU, FÜR UNGEFÄHR FÜNF SEÁ KOHLEN, UND AM ŠABBATH FÜR UNGEFÄHR ACHT SEÁ KOHLEN, WEIL MAN DA AUCH DIE ZWEI SCHALEN WEIHRAUCH VON DEN SCHAUBROTEN[7] HINAUFTAT. OPFERGLIEDER UND SCHMER VOM ABENDE HER, DIE NICHT VERBRANNT WAREN, LEGTEN SIE WIEDER AUF DEN HOLZSTOSS, ZÜNDETEN BEIDE SCHICHTUNGEN AN, STIEGEN DANN HINUNTER UND BEGABEN SICH IN DIE QADERHALLE[8].

GEMARA. Raba sagte: Dies[9] ist eine Übertreibung. «Man tränkte das beständige Opfer aus einem goldenen Becher.» Raba sagte: Dies ist eine Übertreibung.

1. Die übrigen Priester, die zurückbleiben. 2. Ein Beweis der vielen Opfer, die dargebracht wurden. 3. Nach den Kommentaren, dessen fetthaltiges Holz kerzenartig brennt; nach anderen die Fichte; wahrscheinl. Kienholz. 4. Der die Asche abhebt. 5. Zur Verbrennung der Opfer; cf. Jom. Fol. 43b. 6. Wo sich die Zuglücke befand. 7. Die jeden Sabbath aufgeräuchert werden. 8. Wo weitere Dienstverrichtungen durch das Los verteilt wurden; cf. ib. Fol. 25a. 9. Daß

R. Ami sagte: Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen, die Propheten gebrauchen hyperbolische Redewendungen und die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen. Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen, denn es heißt:[10]*große Städte und bis zum Himmel befestigt.* Bis zum Himmel, ist dies denn möglich? Dies ist vielmehr eine Übertreibung. Die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen, wie wir eben vom Aschenhaufen und vom Tränken des beständigen Opfers aus einem goldenen Becher gesagt haben. Die Propheten gebrauchen hyperbolische Redewendungen, denn es heißt:[11]*und sie bliesen auf Flöten &c., daß die Erde von ihrem Lärmen barst.*

R. Jannaj b. Naḥmani sagte im Namen Šemuéls: An drei Stellen gebrauchen die Weisen hyperbolische Redewendungen, und zwar: beim Aschenhaufen, beim Weinstocke und beim Vorhange. Dies schließt das aus, was Raba gesagt hat. Wir haben nämlich gelernt: Man tränkte das beständige Opfer aus einem goldenen Becher. Hierzu sagte Raba, dies sei eine Übertreibung. Er lehrt uns, daß dies nur von jenen gilt, nicht aber hiervon, denn wo Reichtum, ist keine Ärmlichkeit[12]. Beim Aschenhaufen, wie wir eben gesagt haben. Beim Weinstocke, denn es wird gelehrt: An der Tür des Tempelschiffes stand ein goldener Weinstock, von Stangen
Col.b getragen, und wer ein Blatt, eine Beere oder eine Traube spendete, brachte sie und hängte sie daran. R. Eleázar[13]b. R. Çadoq sagte: Einst taten sich dreihundert Priester zusammen, um ihn fortzubringen. Beim Vorhange, denn wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen des Priestervorstehers R. Šimón: Der Vorhang[14]war eine Handbreite dick und auf siebenundsiebzig Kettenschnüre gewebt; jede Schnur war aus vierundzwanzig Fäden [gedreht], er hatte eine Länge von vierzig Ellen und eine Breite von zwanzig Ellen, und wurde von zweiundachtzig Myriaden[15]hergestellt. Jährlich wurden zwei angefertigt, und dreihundert Priester tauchten ihn unter.

ALSDANN BEGANNEN SIE DIE HOLZSCHEITE HINAUFZULEGEN &C. MIT AUSNAHME DES OLIVENBAUMES UND DES WEINSTOCKES &C. Weshalb [nicht] von diesen? R. Papa erklärte: Weil sie veraschen[16]. R. Aḥa b. Jáqob erklärte:

der Aschenhaufen auf dem Altar zuweilen 300 Kor betrug. 10. Dt. 1,28. 11. iReg. 1,40. 12. Es ist gar keine Übertreibung, vielmehr tränkte man tatsächlich das beständige Opfer aus einem goldenen Becher. 13. In der Mišna separata Eliézer, in der jerušalemischen (ed. Lowe) jed. Eleázar. Dieser Name variiert häufig; nach Frankel (*Hodegetica* p. 98) waren es 2 zeitlich von einander verschiedene Personen namens ראב״ן, einer אליעזר u. einer אלעזר, daher die Verwechslung. 14. Vor dem Allerheiligsten im Tempel. 15. Nach den Kommentaren, Fäden; vgl. Bd. X S. 278 Anm. 49. 15. Bei einer etwaigen levit. Unreinheit. 16. Sie ergeben keine guten Kohlen; nach den kursierenden Ausgaben:

Wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[17]. Man wandte ein:[18]*Auf das Holz, das auf dem Feuer*; Holz, das Feuer zu werden geeignet ist, nämlich glatte Zweige, die nicht astig sind. Man wandte[19]ein: Jedoch pflegte man folgendes zu verwenden: Zweige vom Feigenbaume, vom Nußbaume und vom Ölbaume. R. Eleázar fügt noch hinzu: vom Zürgelbaume, von der Terebinthe, von der Dattelpalme, vom Johannisbrotbaume und von der Sykomore. Allerdings besteht nach demjenigen, der erklärt, weil sie veraschen, ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, obgleich sie innen nicht veraschen, verwende man sie nicht, weil sie außen veraschen, und einer ist der Ansicht, da sie innen nicht veraschen, verwende man sie wohl, obgleich sie außen veraschen. Aber ist denn nach demjenigen, der erklärt, wegen der Besiedlung des Jisraéllandes, bei der Dattelpalme nicht die Besiedlung des Jisraéllandes zu berücksichtigen!? – Er kann dir erwidern: ist etwa, auch nach deiner Auffassung, beim Feigenbaume nicht die Besiedlung des Jisraéllandes zu berücksichtigen!? Du mußt also erklären, von einem Feigenbaume, der keine Frucht trägt, ebenso gilt dies von einer Dattelpalme, die keine Frucht trägt. – Gibt es denn einen Feigenbaum, der keine Frucht trägt? – Freilich, nach Reḥaba, denn Reḥaba sagte: Man holt [Setzlinge von] weißen Feigen[20]und reibt sie mit einem Fol. 30
Stricke aus Bast[21], woran die Samenkörner haften bleiben, und pflanzt sie an einer Stelle, wo das Meer eine Sandbank entstehen[22]läßt; es wachsen dann Stämme, aber keine Früchte; ein Steg trägt nicht einmal drei seiner Äste[23].

DIESER SCHICHTETE DEN GROSSEN HOLZSTOSS AUF &c. Aus welchem Grunde[24]? R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es]; einer sagt, damit der Wind[25] hineinblase, und einer sagt, um da die Kienspäne anzuzünden. Man wandte ein: Zwischen den Scheiten war ein Abstand, wo man die Kienspäne anzündete!? – Er kann dir erwidern: man legte sie an mehreren Stellen.

weil sie astig sind, nicht gut brennen. 17. Damit die Öl- u. Weinproduktion nicht leide. 18. Lev. 1,8. 19. Der Text ist hier korrumpiert; das W. מחובו in den kursierenden Ausgaben ist aus מיתיבי verderbt. 20. Eine sehr schlechte Art Feigen, von denen das Holz mehr wert ist als die Frucht. 21. Od. Holzwolle. 22. Wo der Boden besonders feucht ist. 23. Wegen ihrer Schwere. So sinngemäß; der Text ist offenbar korrumpiert, u. wie schon Raschi bemerkt, ganz unverständlich. 24. Die Vorderseite nach Osten. 25. Der durch das Osttor drang.

DRITTER ABSCHNITT

i DER BEAMTE SPRACH ZU IHNEN: KOMMT UND LOSET, WER SCHLACHTEN, WER SPRENGEN, WER DEN INNEREN ALTAR ENTASCHEN, WER DEN LEUCHTER ENTASCHEN UND WER DIE OPFERGLIEDER AUF DIE RAMPE BRINGEN SOLL: DEN KOPF UND EINEN HINTERFUSS, BEIDE VORDERFÜSSE, DEN STEISS UND EINEN HINTERFUSS, DIE BRUST UND DAS HALSSTÜCK, BEIDE
ii FLANKEN, DIE EINGEWEIDE, DAS MEHL, DAS PFANNENOPFER, DEN WEIN. SIE LOSTEN, UND WEM ES ZUFIEL, DEM KAM ES ZU. HIERAUF SPRACH ER ZU IHNEN: GEHT UND SCHAUET, OB DIE ZEIT ZUM SCHLACHTEN HERANGEREICHT IST. WAR SIE HERANGEREICHT, SO SPRACH DER SCHAUENDE: EIN LICHTSCHEIN! MATHJA B. ŠEMUÉL[1] SAGTE: IST DIE GANZE OSTSEITE HELL? BIS NACH ḤEBRON HIN?
iii JENER ERWIDERTE: JAWOHL. ALSDANN SPRACH ER ZU IHNEN: GEHT UND HOLET MIR EIN LAMM AUS DER LÄMMERKAMMER. DIE LÄMMERKAMMER BEFAND SICH IN DER NORDWESTLICHEN ECKE. DASELBST WAREN VIER KAMMERN, EINE DIE LÄMMERKAMMER, EINE DIE SIEGELMARKENKAMMER[2], EINE DIE BRANDKAMMER[3] UND EINE KAMMER, IN DER DIE SCHAUBROTE[4] ZUBEREITET WURDEN.
iv SODANN BEGABEN SIE SICH IN DIE GERÄTEKAMMER UND HOLTEN AUS DIESER DREIUNDNEUNZIG SILBERNE UND GOLDENE GERÄTE UND TRÄNKTEN DAS BE-
Col.b STÄNDIGE OPFER AUS EINEM GOLDENEN BECHER. OBGLEICH ES SCHON AM ABEND VORHER UNTERSUCHT WORDEN[5] WAR, UNTERSUCHTEN SIE ES NOCH-
vi MALS BEIM SCHEINE DER FACKELN. DIEJENIGEN, DENEN DAS ENTASCHEN DES INNEREN ALTARS UND DAS ENTASCHEN DES LEUCHTERS ZUGEFALLEN WAR, WAREN SCHON VORHER DA UND HATTEN VIER GERÄTE IN DER HAND: DEN [ASCHEN]KASTEN, DIE KANNE UND ZWEI SCHLÜSSEL. DER [ASCHEN]KASTEN, AUS GOLD, GLICH EINEM TRIKAB UND FASSTE ZWEIEINHALB KAB; DIE KANNE, AUS GOLD, GLICH EINEM GROSSEN HUMPEN. MIT EINEM VON DEN BEIDEN SCHLÜSSELN MUSSTE MAN MIT DEM ARM BIS ZUR ACHSELHÖHLE HINEINLANGEN[6]
vii UND MIT DEM ANDREN ÖFFNETE MAN [DIE TÜR] GERADEAUS. ER[7] KAM AN DIE NÖRDLICHE PFORTE HERAN. DAS GROSSE TOR HATTE[8] NÄMLICH ZWEI PFORTEN, EINE NÖRDLICH UND EINE SÜDLICH; DURCH DIE SÜDLICHE IST NIE EIN MENSCH GEGANGEN, UND SIE IST ES, VON DER JEḤEZQEL SAGTE: [9]*und der*

1. Dieser wird Seq. V,1 unter anderen Beamten des Tempels als Losbeamter mit aufgezählt, u. wahrscheinl. beispielsweise genannt, viell. aber als Tradent. 2. Wo die Marken für Opferzutaten (Wein, Mehl) verkauft wurden; cf. ib. V,4. 3. Die Wärmehalle für die Priester; ob. Fol. 26a. 4. Cf. Ex. 25,30. 5. Cf. Ar. Fol. 13a. 6. Nach manchen Erklärern mußte man die Hand in ein an der Seite der Tür befindliches Loch stecken, um sie von innen aus zu öffnen; andere Erklärungen sind nicht befriedigender. 7. Der Levite, dem die Priester die Schlüssel gaben. 8. Sc. an beiden Seiten. 9. Ez. 44,2. 10. Cf. Ar. Fol. 11a.

Herr sprach zu mir: Dieses Tor bleibe verschlossen und werde nie geöffnet, niemand trete da ein, denn durch dieses geht der Herr, der Gott Jisraéls; verschlossen bleibe es. ALSDANN NAHM ER DEN SCHLÜSSEL, ÖFFNETE DIE PFORTE UND TRAT IN DEN SEITENRAUM, UND VOM SEITENRAUME IN DAS TEMPELSCHIFF, BIS ER AN DAS GROSSE TOR KAM, UND ALS ER AN DAS GROSSE TOR HERANGEKOMMEN WAR, SCHOB ER DEN RIEGEL BEISEITE UND DIE SCHLÖSSER UND ÖFFNETE ES. DER ZU SCHLACHTEN HATTE, SCHLACHTETE NICHT EHER, ALS BIS ER HÖRTE, WIE DAS GROSSE TOR GEÖFFNET WURDE. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN DAS GERÄUSCH BEIM ÖFFNEN DES GROSSEN TORES. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN DEN TON DES SCHIPPENINSTRUMENTES[10]. VON JERIḤO AUS viii
HÖRTE MAN DEN TON DES [TEMPEL]GESANGES. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN BEN ARZA AUF DIE ZIMBEL SCHLAGEN. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN DEN TON DER FLÖTE. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN DIE STIMME DES AUSRUFERS GABINI. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN DAS GERÄUSCH DER HOLZWALZE, EINER VORRICHTUNG, DIE BEN QAṬṬIN AN DAS WASCHBECKEN[11]HATTE ANBRINGEN LASSEN. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN DEN TON DES [TEMPEL]GESANGES. VON JERIḤO AUS HÖRTE MAN DEN SCHALL DER POSAUNE[12]. MANCHE SAGEN, AUCH DIE STIMME DES HOCHPRIESTERS, WENN ER AM VERSÖHNUNGSTAGE DEN GOTTESNAMEN[13]AUSSPRACH. VON JERIḤO AUS ROCH MAN BEI DER BEREITUNG DES RÄUCHERWERKES DEN DUFT DESSELBEN. R. ELEÁZAR B. DIGLAJ SAGTE: MEIN VATER HATTE ZIEGEN IN DEN STÄDTEN[14]DES MIKHVAR, UND DIESE NIESTEN INFOLGE DES DUFTES DES RÄUCHERWERKES BEI DER BEREITUNG DESSELBEN. WEM DAS BESTÄNDIGE OPFER ZUGEFALLEN WAR, DER ZOG ES HERAN UND v
BRACHTE ES IN DEN SCHLACHTRAUM, UND DENEN DIE OPFERGLIEDER [HINAUFZUBRINGEN] ZUGEFALLEN WAR, GINGEN MIT IHM. DER SCHLACHTRAUM LAG NÖRDLICH VOM ALTAR; DA WAREN ACHT NIEDRIGE PFEILER, DIE OBEN VIERECKE AUS ZEDERNHOLZ HATTEN, IN DIE EISERNE HAKEN EINGELASSEN WAREN, DREI REIHEN AN JEDEM, DARAN [DIE OPFERTIERE] AUFZUHÄNGEN; ABGEHÄUTET WURDEN SIE AUF MARMORTISCHEN, DIE ZWISCHEN DEN SÄULEN [STANDEN]. WEM DAS ENTASCHEN DES INNEREN ALTARS ZUGEFALLEN WAR, ix
DER GING HINEIN, NAHM DEN [ASCHEN]KASTEN, STELLTE IHN VOR SICH[15]HIN, HOB [DIE ASCHE] MIT DEN HOHLEN HÄNDEN AB UND TAT SIE HINEIN, UND ZULETZT LEGTE ER DEN REST HINEIN, LIESS IHN DA STEHEN UND GING HINAUS. WEM DAS ENTASCHEN DES LEUCHTERS ZUGEFALLEN WAR, GING HINEIN, UND WENN ER DIE BEIDEN ÖSTLICHEN[16]LAMPEN BRENNEN FAND, ENTASCHTE ER DIE ÜBRIGEN UND LIESS DIESE BRENNEN, WIE SIE WAREN; FAND

11. Vgl. S. 299 Anm. 49. 12. Die im Tempel täglich geblasen wurde; cf. Suk. Fol. 53b. 13. Des Tetragramms, das sonst auszusprechen verboten ist. 14. In der Parallelstelle Jom. Fol. 39b u. in der Mišna separata: in den Bergen; auch der Name variiert. 15. Od. vor den Altar. 16. In den kursierenden Ausgaben westlichen; cf. Hol. Fol. 86b.

ER SIE ERLOSCHEN, SO ENTASCHTE ER SIE, ZÜNDETE SIE AN DEN NOCH BRENNENDEN AN UND ENTASCHTE DIE ÜBRIGEN. VOR DEM LEUCHTER BEFAND SICH EIN STEIN, DER DREI STUFEN HATTE, AUF DEM DER PRIESTER STAND UND DIE LAMPEN REINIGTE. ALSDANN STELLTE ER DIE KANNE AUF DIE ZWEITE STUFE UND GING HINAUS.

VIERTER ABSCHNITT

MAN BAND[1] DAS LAMM NICHT, SONDERN FESSELTE[1] ES, UND DIEJENIGEN, DENEN DIE GLIEDER[2] ZUGEFALLEN WAREN, HIELTEN ES FEST. DIES GESCHAH WIE FOLGT: DER KOPF NACH SÜDEN MIT DEM GESICHTE NACH WESTEN, UND DER SCHLACHTENDE STAND IN DER OSTSEITE MIT DEM GESICHTE NACH WESTEN. DAS DES MORGENS WURDE AN DER NORDWESTLICHEN ECKE AM ZWEITEN RINGE[3] GESCHLACHTET, UND DAS DES ABENDS WURDE AN DER NORDÖSTLICHEN ECKE AM ZWEITEN RINGE GESCHLACHTET. DER ZU SCHLACHTEN HATTE, SCHLACHTETE, UND DER [DAS BLUT] AUFZUNEHMEN HATTE, NAHM ES AUF, GING ZUR NORDÖSTLICHEN ECKE UND SPRENGTE ES AUF DIE NORDOST[ECKE], DANN ZUR SÜDWESTLICHEN UND SPRENGTE ES AUF DIE SÜDWEST-[ECKE], UND DEN REST DES BLUTES GOSS ER AN DER SÜDSEITE AUF DEN
Fol. 31 ii GRUND[4]. ER BRACH DEN FUSS[5] NICHT, SONDERN MACHTE AM KNIEGELENKE EIN LOCH UND HÄNGTE ES DARAN[6] AUF, DANN ZOG ER DIE HAUT NACH UNTEN AB, BIS ER AN DIE BRUST KAM. WAR ER AN DIE BRUST GEKOMMEN, SO SCHNITT ER DEN KOPF AB UND GAB IHN DEM, DEM ER ZUGEFALLEN WAR, SCHNITT DIE UNTERSCHENKEL AB UND GAB SIE DEM, DEM SIE ZUGEFALLEN WAREN, BEENDETE DAS ENTHÄUTEN, RISS DAS HERZ AUF UND LIESS DAS BLUT HERAUSFLIESSEN, SCHNITT DIE VORDERFÜSSE AB UND GAB SIE DEM, DEM SIE ZUGEFALLEN WAREN. DANN NACH OBEN ZUM RECHTEN HINTERFUSSE, SCHNITT IHN AB UND GAB IHN DEM, DEM ER ZUGEFALLEN WAR, SAMT DEN BEIDEN HODEN. HIERAUF RISS ER ES GANZ AUF, SODASS ALLES VOR IHM FREIGELEGT WAR, NAHM DEN SCHMER UND LEGTE IHN OBEN AUF DIE SCHLACHTSTELLE AM

1. Unter כפת, binden, ist das Zusammenbinden aller 4 Füße zu verstehen, dagegen bedeutet עקד die Beraubung der Bewegungsfreiheit; nach manchen, das Zusammenbinden je eines Vorderfußes mit je einem Hinterfuße, nach anderen hingegen, die Füße umbiegen u. festhalten. 2. Das Hinaufschaffen derselben auf die Altarrampe. 3. Von den am Fußboden befestigten Ringen an der Nordseite des Altars zum Festbinden der Opfertiere wird Mid. III,5 berichtet. 4. Der unterste Teil des Altars; hierüber weit. Mid. III,1. 5. Um ihn durch den anderen, der durchlocht wird, zu ziehen, sodaß das geschlachtete Tier an einen Haken aufgehängt werden kann, wie die Schlächter sonst zu verfahren pflegen. 6. Jeden Hinterfuß an einen besonderen Haken, sodaß nach dem Abtrennen des einen

KOPFE, NAHM DAS GEWEIDE UND GAB ES DEM, DEM ES ZUGEFALLEN WAR, ES ABZUSPÜLEN. DEN PANSEN[7] SPÜLTE MAN IM SPÜLRAUME AB, UND ZWAR SPÜLTE MAN IHN SO LANGE, WIE NÖTIG WAR; DIE DÄRME SPÜLTE MAN MINDESTENS DREIMAL AUS, AUF DEN MARMORTISCHEN, DIE ZWISCHEN DEN SÄULEN [STANDEN]. SODANN NAHM ER DAS MESSER UND TRENNTE DIE LUNGE VON iii
DER LEBER UND DEN LEBERLAPPEN VON DER LEBER, RÜHRTE IHN ABER NICHT VON DER STELLE, UND NAHM DIE BRUST UND GAB SIE DEM, DEM SIE ZUGEFALLEN WAR. DANN NACH OBEN ZUR RECHTEN FLANKE, SCHNITT NACH UNTEN BIS AN DAS RÜCKGRAT, OHNE JEDOCH DAS RÜCKGRAT ZU BERÜHREN, UND ALS ER AN DIE BEIDEN DÜNNEN RIPPEN KAM, SCHNITT ER SIE AB UND GAB SIE DEM, DEM SIE ZUGEFALLEN WAREN, SAMT DER DARAN HÄNGENDEN LEBER. DANN KAM ER ZUM HALSSTÜCKE, LIESS DARAN ZWEI RIPPEN AN DER EINEN SEITE UND ZWEI RIPPEN AN DER ANDEREN SEITE, SCHNITT ES AB UND GAB ES DEM, DEM ES ZUGEFALLEN WAR, SAMT LUFTRÖHRE, HERZ UND LUNGE, DIE DARAN HÄNGEN BLIEBEN. DANN KAM ER ZUR LINKEN FLANKE, LIESS DARAN ZWEI DÜNNE RIPPEN OBEN UND ZWEI DÜNNE RIPPEN UNTEN, WIE ER SOLCHE AUCH AN DER ANDEREN ZURÜCKGELASSEN HATTE, SODASS JE ZWEI OBEN UND JE ZWEI UNTEN DARAN BLIEBEN, SCHNITT SIE AB, UND GAB SIE DEM, DEM SIE ZUGEFALLEN WAREN, UND RÜCKGRAT UND MILZ, DIE DARAN HÄNGEN BLIEBEN. DIESE WAR DIE GRÖSSERE, JEDOCH NANNTE MAN DIE RECHTE DIE GRÖSSERE, WEIL DARAN DIE LEBER HING. SODANN KAM ER ZUM STEISSE, SCHNITT IHN AB UND GAB IHN DEM, DEM ER ZUGEFALLEN WAR, UND DAMIT AUCH DEN FETTSCHWANZ, DEN LEBERLAPPEN UND DIE BEIDEN NIEREN. ENDLICH SCHNITT ER DEN LINKEN FUSS AB UND GAB IHN DEM, DEM ER ZUGEFALLEN WAR. SO STANDEN SIE ALLE IN DER REIHE MIT DEN OPFERGLIEDERN IN DEN HÄNDEN. DER Col.b
ERSTE MIT DEM KOPFE UND EINEM HINTERFUSSE, DEN KOPF IN DER RECHTEN, DIE SCHNAUZE GEGEN DEN ARM, DIE HÖRNER ZWISCHEN DEN FINGERN UND DIE SCHLACHTSTELLE MIT DEM SCHMERE DARAUF NACH OBEN, UND DEN RECHTEN HINTERFUSS IN DER LINKEN, MIT DER HAUTSTELLE NACH AUSSEN. DER ZWEITE MIT DEN BEIDEN VORDERFÜSSEN, DEN RECHTEN IN DER RECHTEN UND DEN LINKEN IN DER LINKEN, MIT DER HAUTSEITE NACH AUSSEN. DER DRITTE MIT DEM STEISSE UND EINEM HINTERFUSSE, DEN STEISS IN DER RECHTEN, DER FETTSCHWANZ ZWISCHEN DEN FINGERN BAMMELND UND DER LEBERLAPPEN UND DIE BEIDEN NIEREN DARAN, UND DEN LINKEN HINTERFUSS IN DER LINKEN, MIT DER HAUTSEITE NACH AUSSEN. DER VIERTE MIT DER BRUST UND DEM HALSSTÜCKE, DIE BRUST IN DER RECHTEN UND DAS HALSSTÜCK IN DER LINKEN, DIE RIPPEN ZWISCHEN ZWEI FINGERN. DER FÜNFTE MIT DEN BEIDEN FLANKEN, DIE RECHTE IN DER RECHTEN UND DIE LINKE IN DER LINKEN, MIT DER HAUTSEITE NACH AUSSEN. DER SECHSTE MIT DEM GEWEIDE IN EINER

Fußes der Rumpf hängen blieb. 7. Vgl. Bd. X S. 122 Anm. 3. 8. Zum tägl.

SCHALE, UND OBEN DIE UNTERSCHENKEL. DER SIEBENTE MIT DEM MEHL[8], DER ACHTE MIT DEM PFANNENOPFER UND DER NEUNTE MIT DEM WEINE. HIERAUF GINGEN SIE UND LEGTEN SIE AUF DIE UNTERE HÄLFTE DER RAMPE, AUF DER WESTSEITE, UND SALZTEN SIE, STIEGEN HINUNTER UND BEGABEN SICH IN DIE QUADERHALLE, UM DAS ŠEMÁ ZU LESEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Den Vorderfuß mit dem Hinterfuße[9], wie beim Binden Jiṣḥaqs, des Sohnes Abrahams.

MAN BAND DAS LAMM NICHT. Aus welchem Grunde? R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es]; einer erklärte, wegen der Entwürdigung des Heiligen, und einer erklärte, weil dies ein Brauch der Minäer ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man es mit einer Seidenschnur oder mit einer goldenen Fessel bindet[10].

Dort haben wir gelernt: Dreizehn Tische waren im Tempel; acht aus Marmor im Schlachtraume, auf denen man das Geweide spülte; zwei auf der Westseite der Rampe, einer aus Marmor und einer aus Silber, auf den marmornen legte man die Opferglieder und auf den silbernen die Dienstgeräte; zwei in der Vorhalle, innen an der Tür des Hauses, einer aus Silber und einer aus Gold, auf den silbernen setzte man das Schaubrot ab beim Hineingehen und auf den goldenen beim Herauskommen[11], denn beim Heiligen hat es aufsteigend zu erfolgen und nicht absteigend; und einer aus Gold innerhalb, auf dem das Schaubrot dauernd lag. — Merke, wo Reichtum, gibt es ja keine Ärmlichkeit, weshalb machte man jene aus Marmor, sollte man sie doch aus Silber machen, sollte man sie doch aus Gold machen!? R. Ḥenana erwiderte im Namen R. Asis, und R. Asi im Namen des R. Šemuél b. Jiṣḥaq: Weil es wärmt.

DAS DES MORGENS &C. WURDE AN DER NORDÖSTLICHEN ECKE GESCHLACHTET. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[12]*zwei am Tage*, gegenüber dem Tage[13]. Desgleichen wird gelehrt: *Zwei am Tage*, gegenüber dem Tage, vielleicht ist dem nicht so, sondern eine Pflicht des Tages!? Wenn es heißt:[14]*das eine Lamm sollst du morgens herrichten und das andere Lamm sollst du gegen Abend herrichten*, so wird ja schon von der Tagespflicht gesprochen, und wenn es noch heißt: *zwei am Tage*, so heißt dies gegenüber dem Tage. Auf welche Weise? Das beständige Opfer des Morgens wurde an der nordwestlichen Ecke am zweiten Ringe

Speisopfer. 9. Zusammenbinden; dies ist unter עקד in unserer Mišna zu verstehen. 10. Sodaß Entwürdigung nicht zu berücksichtigen ist. 11. Während der Weihrauch aufgeräuchert wurde. Das Schaubrot wurde jede Woche gewechselt, das frische hineingebracht u. das alte herausgebracht; cf. Men. Fol. 99b. 12. Num. 28,3. 13. In der nordwestlichen Richtung. 14. Num. 28,4. 15. Die Leh-

geschlachtet und das des Abends wurde an der nordöstlichen Ecke am zweiten Ringe geschlachtet.

Zehn Dinge fragte Alexander der Mazedonier die Ältesten des Südens[15]. Er sprach zu ihnen: Ist die Entfernung vom Himmel zur Erde größer oder Fol. 32 vom Osten zum Westen? Sie erwiderten ihm: Vom Osten zum Westen. Dies ist zu beweisen: ist die Sonne im Osten, so kann jeder auf sie schauen, ist die Sonne im Westen, so kann jeder auf sie schauen, ist die Sonne im Zenith (des Himmels), so kann niemand auf sie schauen[16]. Die Weisen aber sagen, beide [Entfernungen] gleichen einander, denn es heißt:[17]*wie hoch der Himmel über der Erde ist &c., wie fern der Osten vom Westen ist &c.* und wenn eine von ihnen größer wäre, so sollte er von beiden[18]die größere [Entfernung] genannt haben. — Weshalb kann demnach niemand auf die Sonne schauen, wenn sie im Zenith (des Himmels) ist? — Weil sie frei steht und nichts sie bedeckt. Er sprach zu ihnen: Ist der Himmel zuerst erschaffen worden oder die Erde? Sie erwiderten: Der Himmel ist zuerst erschaffen worden, denn es heißt:[19]*zu Anfang erschuf Gott Himmel und Erde.* Er sprach zu ihnen: Ist das Licht zuerst erschaffen worden oder die Finsternis? Sie erwiderten ihm: Dies ist nicht zu entscheiden. — Sollten sie ihm erwidert haben, die Finsternis sei zuerst erschaffen worden, denn es heißt:[20]*und die Erde war wüst und öde, und Finsternis,* und nachher erst:[21]*und Gott sprach: es werde Licht, und es ward Licht*!? — Sie dachten, er könnte dazu kommen, sie zu fragen, was oben und was unten, was vorher, und was nachher[22]. — Demnach sollten sie ihm auch inbetreff des Himmels nicht geantwortet haben!? — Zuerst glaubten sie, es sei nur Zufall, daß er dies gefragt hatte, als sie aber sahen, daß er weiter solches fragte, überlegten sie, darauf nicht zu antworten, denn er könnte dazu kommen, sie zu fragen, was oben und was unten, was vorher und was nachher. Er sprach zu ihnen: Wer ist weise? Sie erwiderten ihm: Weise ist, wer die Folgen voraussieht. Er sprach zu ihnen: Wer ist ein Held? Sie erwiderten ihm: Ein Held ist, wer seinen Trieb bezwingt. Er sprach zu ihnen: Wer ist reich? Sie erwiderten ihm: Reich ist, wer seines Loses froh ist. Er sprach zu ihnen: Was tue der Mensch, daß er lebe? Sie erwiderten ihm: Er töte sich[23]. — Was tue der Mensch, daß er sterbe? — Er genieße das Leben[24]. Er sprach zu ihnen: Was tue der

rer od. Weisen des Südens werden im T. oft genannt (cf. Er. Fol. 65b, Pes. Fol. 70b, Jab. Fol. 45a, Zeb. Fol. 22b, Hul. Fol. 132b), jed. stets דרום, sodaß es von den meisten als Ortsname bezeichnet wird. 16. Weil sie blendet; sie ist dann näher. 17. Ps. 103,11,12. 18. Die angezogene Schriftstelle spricht von 2 Entfernungen. 19. Gen. 1,1. 20. Ib. V. 2. 21. Gen. 1,3. 22. Metaphysische u. theogonische Erörterungen, über die man nicht disputieren darf; cf. Hg. Fol. 11b. 23. Nach den Kommentaren, er kasteie sich hienieden, um des zukünftigen Lebens teilhaftig zu werden. 24. Und verwirke dadurch das zukünftige Leben. 25. So ist wohl

Mensch, um bei den Leuten beliebt zu sein? Sie erwiderten ihm: Er hasse Königschaft und Regieren[25]. Da sprach er zu ihnen: Mein [Rat] ist besser als eurer: er liebe Königschaft und Regieren, erweise aber den Menschen Gutes. Er sprach zu ihnen: Ist es besser, auf dem Meere zu wohnen, oder ist es besser, auf dem Festlande zu wohnen? Sie erwiderten ihm: Es ist besser, auf dem Festlande zu wohnen, denn die Seefahrer finden alle erst dann Befriedigung, wenn sie das Festland betreten. Hierauf sprach er zu ihnen: Wer von euch ist der Weiseste? Sie erwiderten ihm: Wir sind alle gleich, denn alle Fragen, die du an uns gerichtet hast, haben wir alle zusammen beantwortet. Hierauf sprach er zu ihnen: Was soll das bedeuten, daß ihr euch gegen mich auflehnt? Sie erwiderten ihm: Der Satan siegt[26]. Da sprach er zu ihnen: Ich kann euch durch königlichen Befehl töten. Sie erwiderten ihm: Die Gewalt ist in der Hand des Königs, aber dem Könige ziemt die Lüge[27] nicht. Hierauf kleidete er sie in Purpurgewänder und legte ihnen goldene Halsketten um den Hals. Alsdann sprach er zu ihnen: Ich möchte nach (dem Staate) Afrika gehen. Sie erwiderten ihm: Du kannst nicht hinkommen, denn es ist durch finstere Berge abgeschnitten. Er entgegnete: Es geht nicht anders, als daß ich hingehe, und deshalb frage ich euch, was zu tun[28] sei. Da sprachen sie zu ihm: Laß lybische Esel holen, die auch im Finstern gehen, und Knäule Stricke; diese binde an dieser Seite fest, und halte sie[29] während du den Weg gehst, bis du den Ort erreicht hast. Nachdem er also getan hatte und ausgezogen war, erreichte er eine Gegend, die nur von Weibern [bewohnt] war, und als er mit ihnen Krieg führen wollte, sprachen sie zu ihm: Tötest du uns, so wird man sagen, er habe nur Weiber getötet, und töten wir dich, so wird man sagen, du seiest ein König, den Weiber getötet haben. Hierauf sprach er zu ihnen: Holet mir Brot. Da brachten sie ihm gol-
Col.b dene Brote auf einem goldenen Tische. Er sprach zu ihnen: Essen denn Menschen Brot aus Gold? Sie erwiderten ihm: Hattest du denn, wolltest du nur Brot essen, daheim kein Brot zu essen, daß du hierher kommen mußtest? Als er fortzog, schrieb er auf das Tor der Stadt: Ich, Alexander von Mazedonien, war ein Tor, bis ich nach dem Weiberstaate in Afrika kam und Belehrung von Weibern annahm. Da ging er weiter. Als er sich an einer Quelle niederließ, um sein Brot zu essen, und gesalzene Fische wusch, die er bei sich hatte, bekamen sie einen Duft. Da sprach er: Es scheint also, daß diese Quelle dem Édengarten entspringt. Manche sagen,

dieser Ausspruch zu verstehen; nach der üblichen Übersetzung: er hasse König u. Regierung, mit der Erklärung, er meide den Verkehr mit diesen, um nicht dem Neide der Mitmenschen ausgesetzt zu sein. 26. Dh. Macht ist nicht Recht. 27. Er hatte ihnen vorher versprochen, ihnen nichts zu tun. 28. Um über das Hindernis zu kommen. 29. Um den Weg nicht zu verlieren. 30. Ps. 118,20. 31.

er habe aus dieser Wasser genommen und damit sein Gesicht gewaschen, und manche sagen, er ging [dem Wasser] entlang, bis er an die Tür des Ėdengartens kam. Da erhob er seine Stimme [und rief:] Öffnet mir die Tür! Man erwiderte ihm:[30]*Dies ist das Tor zum Herrn &c.* Da sprach er zu ihnen: Auch ich bin König und hochwürdig; gebt mir etwas. Da gaben sie ihm einen Schädel. Als er später sein ganzes Gold und Silber gegen diesen wog, und es nicht das Gewicht von diesem[31]hatte, sprach er zu den Rabbanan: Wie kommt dies? Sie erwiderten ihm: Es ist der Schädel[32]des Auges [eines Menschen] aus Fleisch und Blut, das nimmer satt wird. Da sprach er zu ihnen: Was beweist, daß dem so ist? Da nahmen sie etwas Erde und bedeckten ihn damit, und er wog[33]sofort. Es heißt nämlich: [34]*Unterwelt und Abgrund werden nicht satt &c.*

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Das Fegefeuer befindet sich über der Himmelswölbung, manche sagen, hinter den finsteren Bergen.

R. Ḥija lehrte: Wer sich nachts mit der Tora befaßt, dem befindet sich die Göttlichkeit gegenüber, denn es heißt:[35]*auf, singe bei Nacht, beim Beginne der Nachtwachen; vor dem Antlitze des Herrn schütte wie Wasser dein Herz aus &c.*

R. Eleázar b. Ázarja sagte: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden auf der Welt, denn es heißt:[36]*und all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Söhne.*

FÜNFTER ABSCHNITT

DER BEAMTE SPRACH ZU IHNEN: SPRECHET DEN EINEN SEGENSSPRUCH[1]! i SIE SPRACHEN IHN, LASEN DAS ZEHNGEBOT, [DIE ABSCHNITTE] 'HÖRE', 'WENN DU HÖREN WIRST' UND 'ER SPRACH'[2], UND SPRACHEN MIT DEM VOLKE DIE DREI SEGENSSPRÜCHE 'WAHR UND RICHTIG', DEN DIENSTSEGEN UND DEN PRIESTERSEGEN[3]. AM ŠABBATH FÜGTEN SIE NOCH EINEN SEGEN FÜR DIE ABTRETENDE PRIESTERWACHE HINZU. ALSDANN SPRACH ER ZU IHNEN: ii NEULINGE BEIM RÄUCHERWERKE, KOMMT UND LOSET! WEM ES ZUFIEL, DEM FIEL ES ZU. ALSDANN SPRACH ER: NEULINGE UND ERFAHRENE, KOMMT UND LOSET, WER DIE OPFERGLIEDER VON DER RAMPE AUF DEN ALTAR BRINGE. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: WER DIE OPFERGLIEDER AUF DIE RAMPE GE-

Nach dem weiter folgenden, symbolisch: er verlangte der irdischen Güter immer mehr. 32. Dh. die Hülle. 33. Er bekam seine natürliche Schwere. 34. Pr. 27,20. 35. Thr. 2,19. 36. Jes. 54,13.

1. Cf. Ber. Fol. 11b. 2. Dt. 6,4–9, ib. 11,13–21 u. Num. 15,37–41, aus denen das sog. Semágebet zusammengesetzt ist. 3. Aus dem täglichen Morgengebete be-

iii BRACHT HATTE, DER BRACHTE SIE AUCH AUF DEN ALTAR. DIE ÜBRIGEN [PRIESTER] ÜBERGAB MAN DEN AUFSEHERN, DIE IHNEN DIE KLEIDER AUSZOGEN UND SIE NUR DIE BEINKLEIDER ANBEHALTEN LIESSEN. DASELBST WAREN WANDNISCHEN, ÜBER WELCHEN DIE DIENSTLICHE VERWENDUNG DER KLEIiv DER[4] GESCHRIEBEN WAR. WEM DAS RÄUCHERWERK ZUGEFALLEN WAR, DER NAHM DIE KELLE; DIE KELLE, AUS GOLD, GLICH EINEM GROSSEN TRIKAB, SIE Fol. 33 FASSTE DREI KAB, UND DARIN BEFAND SICH DIE SCHALE, GEHÄUFT VOLL MIT RÄUCHERWERK, DIE EINEN DECKEL HATTE, UND EINE ART DECKCHEN[5] DARv ÜBER. WEM DIE KOHLENSCHIPPE ZUGEFALLEN WAR, DER NAHM DIE SILBERNE KOHLENSCHIPPE, STIEG AUF DIE HÖHE DES ALTARS, SCHARRTE DIE KOHLEN NACH DER EINEN UND DER ANDEREN SEITE[6], SCHIPPTE DIE DURCHGEBRANNTEN AUS DER MITTE AUF, STIEG HINUNTER UND SCHÜTTETE SIE IN DIE GOLDENE [SCHIPPE]. UNGEFÄHR EIN KAB KOHLEN WURDE VERSCHÜTTET, UND ER FEGTE SIE IN DEN KANAL; AM ŠABBATH ABER STÜLPTE ER DARÜBER DEN KÜBEL. DER KÜBEL WAR EIN GROSSES, ZWEI LETHEKH FASSENDES GEFÄSS, AN DEM ZWEI KETTEN WAREN; AN DER EINEN ZOG MAN IHN NACH UNTEN UND AN DER ANDEREN HIELT MAN IHN OBEN FEST, DAMIT ER [DIE RAMPE] NICHT HERUNTERROLLE. ER HATTE EINE DREIFACHE VERWENDUNG: AM ŠABBATH STÜLPTE MAN IHN AUF DIE KOHLEN, EBENSO AUF EIN KRIECHTIER[7], UND DARIN SCHAFFvi TE MAN DIE ASCHE VOM ALTAR HINUNTER. WAREN SIE ZWISCHEN TEMPELHALLE UND ALTAR ANGELANGT, SO NAHM EINER DIE SCHIPPE[8] UND WARF SIE ZWISCHEN TEMPELHALLE UND ALTAR, UND DURCH DEN SCHALL DER SCHIPPE KONNTE NIEMAND IN JERUŠALEM DIE STIMME SEINES NÄCHSTEN HÖREN. SIE HATTE EINE DREIFACHE VERWENDUNG: HÖRTE EIN PRIESTER IHREN SCHALL, SO WUSSTE ER, DASS SEINE PRIESTERBRÜDER SICH NIEDERZUWERFEN EINTRATEN, UND LIEF HINTERHER, HÖRTE EIN LEVITE IHREN SCHALL, SO WUSSTE ER, DASS SEINE LEVITENBRÜDER ZUM GESANGE EINTRATEN, UND LIEF HINTERHER, UND DER OBMANN DES BEISTANDES LIESS DANN DIE UNREINEN[9] SICH AM OSTTORE AUFSTELLEN.

kannte Segenssprüche, die im 4. Abschnitte des Traktates von den Segenssprüchen näher behandelt werden. 4. Die in diesen verwahrt wurden. 5. Nach einer anderen Erklärung, Griff. 6. So besser nach der Lesart der kursierenden Ausgaben. 7. Das verunreinigend ist, jed. am Sabbath nicht aus dem Tempel hinausgeschafft werden durfte; cf. Er. Fol. 104b. 8. Cf. Ar. Fol. 10b. 9. Die den Tempelhof nicht betreten durften; cf. Pes. Fol. 82a.

SECHSTER ABSCHNITT

WÄHREND DIESE[1] DIE STUFEN ZUR VORHALLE HINAUFZUGEHEN BE- i
GANNEN, EILTEN JENE, DENEN DAS ENTASCHEN DES INNEREN ALTARS UND DES LEUCHTERS ZUGEFALLEN WAR, IHNEN VORAUS. DEM DAS ENTASCHEN DES INNEREN ALTARS ZUGEFALLEN WAR, TRAT EIN, NAHM DEN [ASCHEN]KASTEN[2], WARF SICH NIEDER UND GING HINAUS. DEM DAS ENTASCHEN DES LEUCHTERS ZUGEFALLEN WAR, TRAT EIN, UND WENN ER DIE BEIDEN WESTLICHEN LAMPEN NOCH BRENNEN FAND, ENTASCHTE ER DIE ÖSTLICHE UND LIESS DIE WESTLICHE BRENNEN, AN DER ER ABENDS DEN LEUCHTER ANZÜNDETE; FAND ER SIE BEREITS ERLOSCHEN, SO ENTASCHTE ER SIE UND ZÜNDETE SIE MIT [FEUER VOM] BRANDOPFERALTAR AN; ALSDANN NAHM ER DIE KANNE VON DER ZWEITEN STUFE, WARF SICH NIEDER UND GING HINAUS. DER, DEM ii
DIE KOHLENSCHIPPE ZUGEFALLEN WAR, SCHARRTE DIE KOHLEN AUF DEM ALTAR IN EINEN HAUFEN ZUSAMMEN, GLÄTTETE SIE MIT DEM BODEN DER SCHIPPE, WARF SICH NIEDER UND GING HINAUS. DEM DAS RÄUCHERWERK ZU- iii
GEFALLEN WAR, NAHM DIE SCHALE AUS DER KELLE UND GAB SIE EINEM FREUNDE ODER EINEM VERWANDTEN, WENN ETWAS VERSTREUT WORDEN WAR, TAT ER ES WIEDER HINEIN, UND DIESER GAB ES IHNEN IN DIE HANDTELLER. MAN BELEHRTE IHN: SEI VORSICHTIG, DASS DU NICHT VORN[3] BEGINNEST, DAMIT DU DICH NICHT VERBRENNST. DANN BEGANN ER ES FLACHZUSTREICHEN UND GING HINAUS. DER RÄUCHERNDE BEGANN NICHT EHER MIT DEM RÄUCHERN, ALS BIS DER BEAMTE IHM ZURIEF: RÄUCHERE. WAR ES[4] DER HOCHPRIESTER, SO SPRACH DER BEAMTE ZU IHM: MEIN HERR HOCHPRIESTER, RÄUCHERE! DAS VOLK ZOG SICH ZURÜCK UND ER BRACHTE DAS RÄUCHERWERK DAR, DANN WARF ER SICH NIEDER UND GING HINAUS.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN DER HOCHPRIESTER SICH NIEDERZUWERFEN EINTRAT, HIEL- Col.b
TEN IHN DREI [PRIESTER] GEFASST, EINER AN DER RECHTEN, EINER i
AN DER LINKEN UND EINER AN DEN EDELSTEINEN[1]. SOBALD DER BEAMTE DIE SCHRITTE DES HERAUSKOMMENDEN HOCHPRIESTERS VERNAHM,

1. Die beiden vorangehend Mišna 4 u. 5 genannten Priester. 2. Nachdem er seine Arbeit verrichtet hatte. 3. Das Räucherwerk wurde über den ganzen Altar gestreut. 4. Der das Räucherwerk darbrachte.

1. Des Brustschildes. 2. Die obengenannten Priester, nachdem sie die ihnen zu-

HOB ER IHM DEN VORHANG HOCH. ER TRAT EIN, WARF SICH NIEDER UND KAM HERAUS, DANN TRATEN SEINE PRIESTERBRÜDER EIN, WARFEN SICH NIEDER
ii UND KAMEN HERAUS. HIERAUF KAMEN SIE[2] UND STELLTEN SICH AUF DEN STUFEN DER VORHALLE AUF; DIE ERSTEN STANDEN SÜDLICH VON IHREN PRIESTERBRÜDERN MIT FÜNF GERÄTEN IN IHREN HÄNDEN: IN DER HAND DES EINEN DER [KOHLEN]KASTEN, IN DER HAND DES EINEN DIE KANNE, IN DER HAND DES EINEN DIE SCHIPPE, IN DER HAND DES EINEN DIE SCHALE UND IN DER HAND DES EINEN DIE KELLE MIT DEM DECKEL. SODANN SPRACHEN SIE DEN SEGEN ÜBER DAS VOLK, EINEN SEGENSSPRUCH[3]. IN DER PROVINZ SPRACHEN SIE IHN NÄMLICH ALS DREI SEGENSSPRÜCHE, IM TEMPEL ABER ALS EINEN SEGENSSPRUCH. IM TEMPEL SPRACH MAN DEN GOTTESNAMEN AUS, WIE ER GESCHRIEBEN WIRD, IN DER PROVINZ ABER DEN BEINAMEN[4]. IN DER PROVINZ ERHOBEN DIE PRIESTER IHRE HÄNDE[5] BIS ZU DEN SCHULTERN, IM TEMPEL ABER ÜBER DEN KOPF, AUSGENOMMEN DER HOCHPRIESTER, DER DIE HÄNDE NICHT ÜBER DAS STIRNBLATT[6] ERHOB. R. JEHUDA SAGT, AUCH DER HOCHPRIESTER ERHOB DIE HÄNDE ÜBER DAS STIRNBLATT, DENN ES HEISST:[7]*und Ahron erhob seine Hände gegen das Volk und segnete es.*

iii WOLLTE DER HOCHPRIESTER [DIE OPFERGLIEDER] AUFRÄUCHERN, SO GING ER DIE RAMPE HINAUF, DER PRIESTERVORSTEHER AN SEINER RECHTEN, UND ALS ER DIE HÄLFTE DER RAMPE ERREICHTE, FASSTE IHN DER PRIESTERVORSTEHER BEI SEINER RECHTEN UND FÜHRTE IHN HINAUF. DER ERSTE REICHTE IHM DEN KOPF UND DEN HINTERFUSS, UND ER STÜTZTE DARAUF [DIE HÄNDE] UND WARF SIE HINAUF. DER ZWEITE REICHTE DEM ERSTEN DIE BEIDEN VORDERFÜSSE, DIESER REICHTE SIE DEM HOCHPRIESTER, UND ER STÜTZTE DARAUF [DIE HÄNDE] UND WARF SIE HINAUF. DANN TRAT DER ZWEITE AB UND ENTFERNTE SICH, UND SO REICHTEN SIE IHM AUCH ALLE ÜBRIGEN OPFERGLIEDER, UND ER STÜTZTE DARAUF [DIE HÄNDE] UND WARF SIE HINAUF. WOLLTE ER ABER, SO STÜTZTE ER NUR DIE HÄNDE DARAUF, UND ANDERE WARFEN SIE HINAUF. DANN TRAT ER DEN RUNDGANG UM DEN ALTAR AN. WO FING ER AN? AN DER SÜDÖSTLICHEN ECKE, ZUR NORDÖSTLICHEN, ZUR NORDWESTLICHEN UND ZUR SÜDWESTLICHEN. DA REICHTE MAN IHM DEN WEIN ZUM GUSSOPFER. DER PRIESTERVORSTEHER STAND AUF DEM ALTARHORN MIT EINEM SUDARIUM IN DER HAND, UND ZWEI PRIESTER STANDEN AUF DEM TISCHE DER FETTSTÜCKE MIT ZWEI TROMPETEN IN DER HAND. SIE BLIESEN EINEN STOSSTON, EINEN LÄRMTON UND EINEN STOSSTON[8], STELLTEN SICH DANN NEBEN BEN ARZA[9], EINER ZU SEINER RECHTEN UND EINER ZU SEINER LINKEN. ALS ER SICH ZUM GIESSEN BÜCKTE, SCHWENKTE DER PRIESTERVORSTEHER DAS SUDARIUM, UND

gefallenen Dienstleistungen verrichtet hatten. 3. Der Priestersegen besteht aus 3 Schriftversen. Num. 6,24,25,26. 4. Statt des Tetragramms wird aus Scheu 'der Herr' gesprochen. 5. Beim Priestersegen. 6. Worauf der Gottesname eingraviert war; cf. Ex. 28,36. 7. Lev. 9,22. 8. Cf. Rh. Fol. 33b. 9. Levitischer Zim-

BEN ARZA SCHLUG DIE ZIMBEL UND DIE LEVITEN STIMMTEN DEN GESANG AN. KAMEN SIE ZU EINEM ABSCHNITTE[10], SO WURDE GEBLASEN UND DAS VOLK WARF SICH NIEDER. BEI JEDEM ABSCHNITTE EIN BLASEN, UND BEI JEDEM BLASEN EIN SICHNIEDERWERFEN. DIES IST DIE ORDNUNG DES BESTÄNDIGEN OPFERS BEIM DIENSTE IN UNSEREM GOTTESHAUSE. MÖGE ES SEIN WILLE SEIN, DASS ER BALD WIEDERERBAUT WERDE IN UNSEREN TAGEN. AMEN.

DER[11] GESANG, DEN DIE LEVITEN IM TEMPEL ANSTIMMTEN. AM SONNTAG SANGEN SIE: [12]*Dem Herrn gehört die Erde und ihre Fülle, das Weltall und seine Bewohner.* AM MONTAG SANGEN SIE: [13]*Groß ist der Herr und hochgepriesen in der Stadt unseres Gottes, auf seinem heiligen Berge.* AM DIENSTAG SANGEN SIE: [14]*Gott steht in der Gemeinde Gottes, inmitten der Richter richtet er.* AM MITTWOCH SANGEN SIE: [15]*Ein Gott der Rache ist der Herr, Gott der Rache, erscheine.* AM DONNERSTAG SANGEN SIE: [16]*Jauchzet Gott, unserer Stärke, jubelt dem Gott Jâqobs zu.* AM FREITAG SANGEN SIE: [17]*Der Herr ist Herrscher, Hoheit hat er angelegt &c.* AM ŠABBATH SANGEN SIE: [18]*Ein Psalmlied für den Šabbathtag.* EIN PSALMLIED FÜR DIE KOMMENDE WELT, FÜR DEN TAG, DER GANZ ŠABBATH IST, RUHE FÜR DAS EWIGE LEBEN. iv

Lelmusikant (cf. Seq. V,1), nach dem wohl auch seine Nachfolger genannt wurden. 10. Der tägliche Tempelgesang war in 3 Abschnitte geteilt. 11. Wie schon aus der vorangehenden Schlußformel zu ersehen, gehört dieser Absatz nicht zum Texte der Mišna. An anderer Stelle (Rh. Fol. 31a) wird er, allerdings mit erklärenden Einschiebungen, mit der Bezeichnung תניא zitiert. 12. Ps. 24,1. 13. Ib. 48,2. 14. Ib. 82,1. 15. Ib. 94,1. 16. Ib. 81,2. 17. Ib. 93,1. 18. Ib. 92,1.

X.

מסכת מדות

DER TRAKTAT MIDDOTH

Von den Tempelmassen

ERSTER ABSCHNITT

AN DREI STELLEN HIELTEN DIE PRIESTER IM TEMPEL WACHE: IM EUNOSRAUME, IM FUNKENRAUME UND IM BRANDRAUME, DIE LEVITEN AN EINUNDZWANZIG STELLEN: FÜNF AN DEN FÜNF TOREN DES TEMPELBERGES UND VIER AN SEINEN VIER ECKEN INNEN, FÜNF AN DEN FÜNF TOREN DES TEMPELHOFES UND VIER AN SEINEN VIER ECKEN DRAUSSEN, EINER AN DER OPFERKAMMER, EINER AN DER VORHANGKAMMER UND EINER HINTER DEM SÜHNERAUME[1].

II. DER VORSTEHER DES TEMPELBERGES MACHTE EINE RUNDE BEI ALLEN WACHEN, UND BRENNENDE FACKELN VOR IHM, UND WENN EIN WACHTMANN NICHT AUFSTAND UND ZU IHM SPRACH 'FRIEDE MIT DIR, AUFSEHER DES TEMPELBERGES', SO WUSSTE ER, DASS ER SCHLAFE, UND SCHLUG IHN MIT SEINEM STOCKE; ER HATTE AUCH DAS RECHT, IHM SEIN GEWAND ZU VERBRENNEN. DIE ANDEREN FRAGTEN DANN: WAS IST DAS FÜR EIN LÄRM IM TEMPELHOFE? — ES IST DAS GESCHREI EINES LEVITEN, DER GEPRÜGELT WIRD, UND SEINE KLEIDER WERDEN VERBRANNT, WEIL ER BEI DER WACHE GESCHLAFEN HAT. R. ELIÉZER B. JÁQOB ERZÄHLTE: EINST FANDEN SIE DEN BRUDER MEINER MUTTER SCHLAFEND, UND SIE VERBRANNTEN IHM SEIN GEWAND.

III. DER TEMPELBERG HATTE FÜNF TORE: DIE BEIDEN ḤULDATORE AUF DER SÜDSEITE, SIE DIENTEN ALS EINGANG UND AUSGANG, DAS QIPHONOSTOR[2] AUF DER WESTSEITE, ES DIENTE ALS EINGANG UND AUSGANG, DAS ṬADITOR AUF DER NORDSEITE, ES WAR UNBENUTZT, UND DAS OSTTOR, AUF DEM DIE HAUPTSTADT ŠUŠAN ABGEBILDET[3] WAR, UND DURCH WELCHES DER DIE [ROTE] KUH VERBRENNENDE HOCHPRIESTER UND ALLE, DIE DABEI HILFE LEISTETEN, ZUM ÖLBERGE HINAUSGINGEN.

IV. DER TEMPELHOF HATTE SIEBEN TORE: DREI AUF DER NORDSEITE, DREI AUF DER SÜDSEITE UND EINES AUF DER OSTSEITE. AUF DER SÜDSEITE DAS BRANDTOR, ALS ZWEITES DANEBEN DAS OPFERTOR UND ALS DRITTES DANEBENN DAS WASSERTOR. AUF DER OSTSEITE DAS NIKANORTOR, UND DIESES HATTE ZWEI KAMMERN, EINE RECHTS UND EINE LINKS; EINE WAR DIE KAMMER DES KLEIDERAUFSEHERS PINḤAS UND EINE WAR DIE KAMMER DER HERSTELLER DES PFANNENOPFERS.

1. Vgl. S. 295 Anm. 22. 2. Viell. Coponius, bei Josephus, Bell. Jud. II,18,1 genannter Landpfleger. 3. Cf. Men. Fol. 98a. 4. Soll wohl heißen: die syri-

V. AUF DER NORDSEITE DAS FUNKENTOR, ES WAR WIE EINE ART HALLE UND DARÜBER EIN SÖLLER GEBAUT; OBEN HIELTEN DIE PRIESTER WACHE UND DIE LEVITEN UNTEN, UND ES HATTE EINE TÜR ZUM ZWINGER. ALS ZWEITES DANEBEN DAS OPFERTOR UND ALS DRITTES DANEBEN DAS BRANDTOR.

VI. DER BRANDRAUM HATTE VIER KAMMERN, WIE NEBENZIMMER, DIE ZU EINEM SAALE FÜHREN, ZWEI AUF HEILIGEM GEBIET UND ZWEI AUF PROFANEM, UND STEINVORSPRÜNGE TRENNTEN ZWISCHEN HEILIG UND PROFAN. WOFÜR DIENTEN SIE? DIE SÜDWESTLICHE WAR DIE OPFERKAMMER, DIE SÜDÖSTLICHE WAR DIE SCHAUBROTKAMMER, IN DER NORDÖSTLICHEN VERSTECKTEN DIE ḤASMONÄER DIE STEINE DES ALTARS, DIE DIE GRIECHISCHEN KÖNIGE[4] BESUDELT HATTEN, UND DURCH DIE NORDWESTLICHE GING MAN ZUM TAUCHBADE HINUNTER.

Col.b VII. DER BRANDRAUM HATTE ZWEI TORE: EINES FÜHRTE ZUM ZWINGER UND EINES FÜHRTE ZUM TEMPELHOFE. R. JEHUDA SAGTE: DER ZUM TEMPELHOFE FÜHRTE, HATTE EINE KLEINE PFORTE, DURCH DIE MAN IM TEMPELHOF UMSCHAU HALTEN GING.

VIII. DER BRANDRAUM WAR EIN GEWÖLBE, EIN GROSSER RAUM, UND RINGSUM VON STEINERNEN STUFENABSÄTZEN UMGEBEN; DA SCHLIEFEN DIE ÄLTESTEN DER TAGESWACHE, IN DEREN HAND DIE SCHLÜSSEL DES TEMPELHOFES WAREN; DIE JUNGPRIESTER ABER HATTEN JEDER SEIN GEWAND AUF DER ERDE.

IX. DA WAR EINE STELLE, EINE ELLE ZU EINER ELLE, WO EINE MARMORPLATTE LAG, AN DER EIN RING ANGEBRACHT WAR, AUCH EINE KETTE[5], AN DER DIE SCHLÜSSEL HINGEN. WAR DIE ZEIT ZUM ABSCHLIESSEN HERANGEKOMMEN, SO HOB ER AM RINGE DIE PLATTE HOCH, NAHM DIE SCHLÜSSEL VON DER KETTE, UND DER PRIESTER SCHLOSS VON INNEN AB, WÄHREND DER LEVITE DRAUSSEN SCHLIEF. WAR ER MIT DEM ABSCHLIESSEN FERTIG, SO HÄNGTE ER DIE SCHLÜSSEL AN DIE KETTE, LEGTE DIE PLATTE ZURÜCK AUF IHREN PLATZ, BREITETE SEIN KLEID DARÜBER UND LEGTE SICH SCHLAFEN. HATTE JEMAND VON IHNEN SAMENERGUSS, SO GING ER DIE WENDELTREPPE HINUNTER, DIE UNTER DAS BAUWERK FÜHRTE, WO LAMPEN AN DER EINEN UND AN DER ANDEREN SEITE BRANNTEN, BIS ER ZUM BADERAUME GELANGTE. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: ÜBER DIE WENDELTREPPE, DIE UNTER DEN ZWINGER FÜHRTE, GING ER DANN[6] DURCH DAS ṬADI[TOR] HINAUS.

schen, deren Sprache u. Kultur griechisch war. 5. An der unteren Seite der Platte. 6. Weil er bis zum Abend unrein blieb.

ZWEITER ABSCHNITT

DER TEMPELBERG[1] HATTE FÜNFHUNDERT ELLEN ZU FÜNFHUNDERT ELLEN, GRÖSSTENTEILS[2] IN DER SÜDSEITE, ZWEITGRÖSSTENS IN DER OSTSEITE, DRITTGRÖSSTENS IN DER NORDSEITE UND AM WENIGSTEN IN DER WESTSEITE. WO ER SEINE GRÖSSTE AUSDEHNUNG HATTE, DA HATTE ER AUCH DIE GRÖSSTE BENUTZUNG.

II. ALLE, DIE DEN TEMPELBERG BETRATEN, HIELTEN SICH BEIM BETRETEN RECHTS UND GINGEN SICH LINKS HALTEND HINAUS, AUSGENOMMEN DERJENIGE, DEM ETWAS ZUGESTOSSEN WAR, DER SICH LINKS HIELT[3]. — 'WAS IST DIR, DASS DU DICH LINKS HÄLTST?' — 'ICH HABE TRAUER.' — 'DER IN DIESEM HAUSE WOHNT, MÖGE DICH TRÖSTEN.' — 'ICH BIN IN DEN BANN GETAN WORDEN.' — 'DER IN DIESEM HAUSE WOHNT, MÖGE IHR HERZ WENDEN, DASS SIE DICH WIEDER AUFNEHMEN' — SO R. MEÍR; R. JOSE SPRACH ZU IHM: DU STELLST SIE HIN, ALS HÄTTEN SIE GEGEN IHN UNRECHT GEHANDELT. VIELMEHR [SAGEN SIE]: DER IN DIESEM HAUSE WOHNT, MÖGE DEIN HERZ WENDEN, DASS DU AUF DIE WORTE DEINER GENOSSEN HÖREST, UND SIE DICH WIEDER AUFNEHMEN.

III. INNERHALB DERSELBEN[4] WAR EIN ZEHN HANDBREITEN HOHES GITTER. Fol. 35 DIESES HATTE EINST DREIZEHN RISSE, DIE DIE GRIECHISCHEN KÖNIGE DARAN GEBROCHEN HATTEN, DIE ABER SPÄTER VERBAUT WURDEN; DIESEN ENTSPRECHEND ORDNETE MAN DREIZEHN NIEDERWERFUNGEN[5] AN. INNERHALB DESSELBEN WAR DER ZWINGER, ZEHN ELLEN[6], UND DA WAREN ZWÖLF STUFEN[7], JEDE STUFE HATTE EINE HALBE ELLE HÖHE UND EINE HALBE ELLE TIEFE[8]. ALLE STUFEN, DIE DA WAREN, WAREN EINE HALBE ELLE HOCH UND EINE HALBE ELLE TIEF, AUSGENOMMEN DIE DER TEMPELHALLE[9]. ALLE TÜRÖFFNUNGEN, DIE DA WAREN, HATTEN EINE HÖHE VON ZWANZIG ELLEN UND EINE BREITE VON ZEHN ELLEN, AUSGENOMMEN DIE DER VORHALLE. ALLE TÜRÖFFNUNGEN, DIE DA WAREN, HATTEN TÜREN, AUSGENOMMEN DIE DER VORHALLE[10]. ALLE TORE, DIE DA WAREN, HATTEN OBERSCHWELLEN, AUSGENOM-

1. Auf dem sich der Tempelhof mit all seinen Nebengebäuden befand u. von einer Mauer umgeben war. 2. Des freien, unbebauten Platzes; der eigentliche Tempelhof hatte nur eine Ausdehnung von 187 zu 135 Ellen. 3. Um aufzufallen, damit man ihn frage u. tröste; cf. Sab. Fol. 67a. 4. Der Mauer um den Tempelberg. 5. Bei einem Rundgange um den Tempelhof. 6. Vom Gitter bis zur Mauer des Tempelhofes. 7. Die zum vorn gelegenen Frauen-Vorhofe führten. 8. Sodaß die Stufen 6 Ellen einnahmen, während 4 Ellen zurückblieben. 9. Über diese weiter III,7. 10. Die nur einen Vorhang hatte; cf. Jom. Fol. 54a. 11.

MEN DAS ṬADITOR, DAS ZWEI ANEINANDER NEIGENDE STEINE[11] HATTE. ALLE TORFLÜGEL, DIE DA WAREN, WURDEN SPÄTER[12] IN GOLD ABGEÄNDERT, AUSGENOMMEN DAS NIKANORTOR, WEGEN DES MIT IHNEN GESCHEHENEN WUNDERS[13]. MANCHE SAGEN, WEIL IHR KUPFER GOLDGLÄNZTE.

IV. ALLE MAUERWÄNDE, DIE DA WAREN, WAREN HOCH, AUSGENOMMEN DIE ÖSTLICHE MAUERWAND, WEIL DER DIE [ROTE] KUH VERBRENNENDE PRIESTER BEIM BLUTSPRENGEN AUF DEM GIPFEL DES ÖLBERGES STAND UND GENAU IN DIE TÜR DES TEMPELS HINEINSAH[14].

V. DER FRAUENVORHOF HATTE EINE LÄNGE VON HUNDERTFÜNFUNDDREISSIG ZU EINER BREITE VON HUNDERTFÜNFUNDDREISSIG [ELLEN]. ER HATTE AN SEINEN VIER ECKEN VIER KAMMERN VON JE VIERZIG ELLEN[15], UND SIE WAREN NICHT ÜBERDACHT. SO WERDEN SIE AUCH DEREINST SEIN, DENN ES HEISST: [16]*und er brachte mich in den äußeren Hof hinaus und führte mich an den vier Winkeln des Vorhofes vorüber, und siehe, ein [kleiner] Vorhof in jedem Winkel des Vorhofes &c. an den vier Winkeln des Vorhofes, abgeschlossene Vorhöfe,* UND UNTER 'ABGESCHLOSSEN' IST ZU VERSTEHEN, NICHT ÜBERDACHT[17]. WOFÜR DIENTEN SIE? DIE SÜDÖSTLICHE WAR DIE NAZIRÄERKAMMER, WOSELBST DIE NAZIRÄER IHRE HEILSOPFER KOCHTEN UND SICH DAS HAAR SCHOREN, DAS SIE UNTER DEN KESSEL LEGTEN[18]. DIE NORDÖSTLICHE WAR DIE HOLZKAMMER, WOSELBST DIE GEBRECHENBEHAFTETEN PRIESTER DAS WURMSTICHIGE HOLZ HERAUSSUCHTEN; JEDES HOLZ NÄMLICH, AN DEM WURM[FRASS] GEFUNDEN WURDE, WAR FÜR DEN ALTAR UNTAUGLICH. DIE NORDWESTLICHE WAR DIE AUSSÄTZIGENKAMMER. VON DER SÜDWESTLICHEN SAGTE R. ELIÉZER B. JÁQOB, ER HABE VERGESSEN, WOFÜR SIE DIENTE. ABBA ŠAÚL SAGTE: DA VERWAHRTE MAN WEIN UND ÖL, UND SIE HIESS AUCH ÖLKAMMER[19]. URSPRÜNGLICH WAR SIE[20] GLATT, SPÄTER ABER UMGAB MAN SIE MIT EINER GALERIE[21], SODASS DIE FRAUEN OBEN UND DIE MÄNNER UNTEN ZUSCHAUEN[22] KONNTEN, UND SIE NICHT GEMISCHT WAREN. VON DIESEM FÜHRTEN FÜNFZEHN STUFEN ZUM JISRAÉLITENVORHOFE[23], ENTSPRECHEND DEN FÜNFZEHN STUFEN[LIEDERN] IM [BUCHE DER] PSALMEN[24], AUF DENEN DIE LEVITEN

Die Seitenpfosten aneinander gelehnt, in Giebelform. 12. Nach Eintritt des Wohlstandes, cf. Men. Fol. 28b. 13. Beim Transporte derselben; cf. Jom. Fol. 37b. 14. Über die Mauer hinweg (cf. Num. 19,4); nach der weiter folgenden Beschreibung lagen die Türen der Vorhöfe in verschiedener Höhe, sodaß sonst das Hineinsehen nicht möglich wäre. 15. In Länge u. Breite. 16. Ez. 46,21,22. 17. Eine Art Gehege, kein richtiger Raum. 18. Nach Absolvierung des Nazirates; cf. Num. 6,13ff. 19. Wein brauchte man nur für die Opfer, Öl auch für den Leuchter, also bedeutend mehr. 20. Die Mauerwand um den Frauen-Vorhof. 21. In der Mitte längs der Mauer. 22. Die Wasserprozession am Hüttenfeste (cf. Suk. Fol. 51a), die im Frauenvorhofe veranstaltet wurde. 23. Soviel wie Männervorhof, als Ggs. zu Priestervorhof. 24. Pss. 120–134. 25. Wörtl. wie eine

DEN GESANG ANSTIMMTEN; SIE WAREN NICHT ECKIG, SONDERN WIE EIN HALBKREIS[25].

VI. UNTER DEM JISRAÉLITENVORHOFE WAREN KAMMERN MIT DEN TÜREN ZUM FRAUENVORHOFE[26], WOSELBST DIE LEVITEN HARFEN, ZITHERN, ZIMBELN UND ALLERLEI MUSIKINSTRUMENTE VERWAHRTEN. DER JISRAÉLITENVORHOF HATTE EINE LÄNGE VON HUNDERTFÜNFUNDDREISSIG ZU EINER BREITE VON ELF ELLEN, UND EBENSO HATTE DER PRIESTERVORHOF EINE LÄNGE VON HUNDERTFÜNFUNDDREISSIG ZU EINER BREITE VON ELF ELLEN, UND STEINVORSPRÜNGE TRENNTEN ZWISCHEN DEM JISRAÉLITENVORHOFE UND DEM PRIESTERVORHOFE. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, DA WAR EINE STUFE, EINE ELLE HOCH[27]. AUF DIESER [ERHÖHUNG] BEFAND SICH DIE ESTRADE[28], DIE DREI STUFEN VON JE EINER HALBEN ELLE HATTE, UND SO ERGIBT ES SICH, DASS DER PRIESTERVORHOF ZWEIEINHALB ELLEN HÖHER WAR ALS DER JISRAÉLITENVORHOF. DER GANZE TEMPELHOF[29]HATTE EINE LÄNGE VON HUNDERTSIEBENUNDACHTZIG ZU EINER BREITE VON HUNDERTFÜNFUNDDREISSIG ELLEN. DA ERFOLGTEN DREIZEHN NIEDERWERFUNGEN[30]. ABBA JOSE B. ḤANAN SAGTE: ENTSPRECHEND DEN DREIZEHN TOREN. IN DER SÜDSEITE, VON WESTEN AUS: DAS OBERSTE TOR[31], DAS BRANDTOR[32], DAS ERSTGEBORENENTOR[33], DAS WASSERTOR. WESHALB HIESS ES WASSERTOR? WEIL MAN DURCH DIESES DEN KRUG WASSER FÜR DIE WASSERPROZESSION AM HÜTTENFESTE[34]BRACHTE. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, DURCH DIESES ERGOSS SICH DAS WASSER[35], UND DEREINST WERDE ES UNTER DER SCHWELLE DES TEMPELS HERAUSSTRÖMEN[36]. JENEN GEGENÜBER IN DER NORDSEITE, VON WESTEN AUS: DAS JEKHONJATOR, DAS OPFERTOR[37], DAS FRAUENTOR[38], DAS MUSIKTOR[39]. WESHALB HIESS ES JEKHONJATOR? WEIL DURCH DIESES JEKHONJA[40]IN DIE VERBANNUNG GING. IN DER OSTSEITE: DAS NIKANORTOR, DAS ZWEI PFORTEN[41]HATTE, EINE Col.b

halbe runde Tenne. Warum gerade die Tenne als Bezeichnung des Kreises gewählt wird, ist nicht ersichtlich. Vermutlich ist גורן nichts weiter als das griech. γῦρος, Kreis, Rundung, wonach עגולה eine erklärende Glosse. 26. Der 15 Stufen tiefer lag. 27. Der Levitenvorhof war eine Elle höher als der Israélitenvorhof u. dadurch abgegrenzt (cf. Maimonides, *Jad*, הלכות בית הבחירה Kap. 6 § 2). 28. Wo die Priester den Segen sprachen. 29. Um den Tempel. 30. Wer einen Rundgang um den Tempel machte, mußte sich dreizehnmal niederwerfen, nach der einen Ansicht an den 13 Rissen des Gitters (ob. II,3) u. nach der anderen Ansicht an den 13 Toren des Tempelhofes. 31. In der Westseite, wo der Tempelhof am höchsten war. 32. Durch welches das Brennholz gebracht wurde. 33. Durch welches die den Priestern zufallenden erstgeborenen Tiere gebracht wurden. 34. Cf. Suk. Fol. 51a. 35. Wohl des Kanals im Tempelhofe; weit. III,2. 36. Cf. Jom. Fol. 78a. 37. Die Opfer wurden auf der Nordseite geschlachtet u. durch dieses geholt. 38. Durch das wohl die Frauen ihre Opfer brachten. 39. Durch das die Leviten ihre Musikinstrumente holten. 40. Identisch mit Jehojakhin; cf. iiReg. 24,8ff. 41. Die, um auf die Zahl 13 zu kommen, wohl ebenfalls als Tore mitgezählt werden.

RECHTS UND EINE LINKS. ZWEI IN DER WESTSEITE, DIE KEINEN NAMEN HATTEN.

DRITTER ABSCHNITT

DER ALTAR[1] HATTE ZWEIUNDDREISSIG ZU ZWEIUNDDREISSIG [ELLEN][2], DANN EINE ELLE HÖHE UND EINE ELLE EINZUG; DAS WAR DAS FUNDAMENT, UND ES BLIEBEN DREISSIG ZU DREISSIG [ELLEN]. FÜNF ELLEN HÖHE UND EINE ELLE EINZUG; DAS WAR DER RUNDGANG[3], UND ES BLIEBEN ACHTUNDZWANZIG ZU ACHTUNDZWANZIG [ELLEN]. DER RAUM, DEN DIE HÖRNER[4] EINNAHMEN, BETRUG EINE ELLE AUF DER EINEN SEITE UND EINE ELLE AUF DER ANDEREN SEITE, UND ES BLIEBEN SECHSUNDZWANZIG ZU SECHSUNDZWANZIG [ELLEN]. DER RAUM, DEN DIE PRIESTER ZUM GEHEN[5] BRAUCHTEN, BETRUG EINE ELLE AUF DER EINEN SEITE UND EINE ELLE AUF DER ANDEREN SEITE, UND ES BLIEBEN VIERUNDZWANZIG ELLEN ZU VIERUNDZWANZIG ELLEN ALS HERRICHTUNGSPLATZ[6]. R. JOSE SAGTE: URSPRÜNGLICH HATTE ER NUR ACHTUNDZWANZIG ZU ACHTUNDZWANZIG ELLEN, EINZUG UND HÖHE IN DENSELBEN MASSEN, SODASS DER HERRICHTUNGSPLATZ NUR ZWANZIG ZU ZWANZIG [ELLEN] HATTE. ALS ABER DIE EXULANTEN HINAUFZOGEN, FÜGTEN SIE NOCH VIER ELLEN AUF DER NORDSEITE[7] UND VIER ELLEN AUF DER WESTSEITE IN DER FORM EINES GAMMA HINZU. ES HEISST NÄMLICH: [8]*und der Ariél*[9] *hatte zwölf Länge zu zwölf Breite, viereckig.* MAN KÖNNTE GLAUBEN, NUR ZWÖLF ZU ZWÖLF [ELLEN], SO HEISST ES: [8]*an seinen vier Seiten,* DIES LEHRT, DASS ER VON DER MITTE AUS GEMESSEN ZWÖLF ELLEN AUF JEDER SEITE HATTE. EIN ROTER STRICH UMGAB IHN IN DER MITTE, UM ZWISCHEN DEN OBEREN BLUT[SPRENGUNGEN] UND DEN UNTEREN BLUT[SPRENGUNGEN][10] ZU SCHEIDEN. DAS FUNDAMENT ZOG SICH AN DER GANZEN NORDSEITE UND AN DER GANZEN WESTSEITE ENTLANG, SODASS ER EINE ELLE IN DER SÜDSEITE UND EINE ELLE IN DER OSTSEITE EINNAHM.

Fol. 36 II. AN DER SÜDWESTLICHEN ECKE[11] WAREN ZWEI LÖCHER, WIE ZWEI FEINE DILLEN, DURCH DIE DAS AUF DAS WESTLICHE FUNDAMENT UND DAS AUF DAS

1. Der äußere, im Vorhofe. 2. Am unteren Absatz, dem Fundamente. 3. In der Mitte des Altars; die untere Hälfte war also auf jeder Seite eine Elle breiter. 4. An den 4 Ecken hatte der Altar auf seiner Oberfläche kubische Erhöhungen, je eine Elle groß, die 'Hörner' genannt wurden. 5. Um den Altar, ohne zwischen den Hörnern gehen zu müssen. 6. Für das Altarfeuer. 7. In der Mišna separata Südseite. 8. Ez. 43,16. 9. Eigentl. Gottesherd, Feuerstätte, Benennung des Altars. 10. Das Blut mancher Opfer wurde oberhalb u. mancher unterhalb gesprengt. 11. Am Fundamente, oberhalb. 12. Nach anderer Erklärung: eine

SÜDLICHE FUNDAMENT GEGOSSENE BLUT ABFLOSS, SICH IM KANAL VERMISCHTE UND IN DEN QIDRONBACH SICH ERGOSS.

III. AN DERSELBEN ECKE WAR UNTEN AUF DEM ESTRICH EINE STELLE VON EINER ELLE ZU EINER ELLE, WO EINE MARMORPLATTE LAG, AN DER EIN RING BEFESTIGT WAR, WO MAN IN DIE GULLY HINABSTIEG UND SIE REINIGTE. AUF DER SÜDSEITE DES ALTARS WAR EINE RAMPE, ZWEIUNDDREISSIG [ELLEN] LANG UND SECHZEHN BREIT, UND AN DER WESTSEITE HATTE SIE EINE VERTIEFUNG, WO MAN DIE UNTAUGLICH GEWORDENEN VOGEL-SÜNDOPFER HINTAT.

IV. SOWOHL DIE STEINE ZUR RAMPE ALS AUCH DIE STEINE ZUM ALTAR WAREN AUS DER EBENE BETH KEREM; MAN GRUB BIS UNTER DIE JUNGFRÄULICHE ERDE UND HOLTE VON DA GANZE STEINE, ÜBER DIE NOCH NIE EIN EISEN GESCHWUNGEN WURDE, DENN DAS EISEN MACHTE SIE UNTAUGLICH SCHON DURCH BERÜHRUNG, EINE BESCHÄDIGUNG AUCH ALLES ANDERE[12]. WAR EINER VON IHNEN[13]BESCHÄDIGT WORDEN, SO WAR ER UNTAUGLICH, ALLE ÜBRIGEN ABER TAUGLICH. ZWEIMAL IM JAHRE WEISSTE[14]MAN SIE, EINMAL ZUM PESAḤFESTE UND EINMAL ZUM HÜTTENFESTE, DEN TEMPEL EINMAL, ZUM PESAḤFESTE. RABBI SAGTE, MAN WEISSTE SIE JEDEN VORABEND DES ŠABBATHS MIT EINEM TUCHE, WEGEN DES BLUTES. MAN KALKTE SIE NICHT MIT EINER EISERNEN KELLE, WEIL SIE SIE BERÜHREN UND UNTAUGLICH MACHEN KÖNNTE. DAS EISEN WURDE GESCHAFFEN, DIE TAGE DES MENSCHEN ZU KÜRZEN, DER ALTAR ABER WURDE GESCHAFFEN, DIE TAGE DES MENSCHEN ZU VERLÄNGERN, UND ES GEBÜHRT SICH NICHT, DAS [DAS LEBEN] KÜRZENDE ÜBER DAS [DAS LEBEN] VERLÄNGERNDE ZU SCHWINGEN.

V. AN DER NORDSEITE DES ALTARS WAREN RINGE, SECHS REIHEN JE VIER, MANCHE SAGEN, VIER JE SECHS, AN DENEN[15]MAN DIE OPFERTIERE SCHLACHTETE. DER SCHLACHTRAUM LAG NÖRDLICH VOM ALTAR, UND DA WAREN ACHT NIEDRIGE PFEILER, DIE OBEN VIERECKE AUS ZEDERNHOLZ HATTEN, IN DIE EISERNE HAKEN EINGELASSEN WAREN, DREI REIHEN AN JEDEM, DARAN [DIE OPFERTIERE] AUFZUHÄNGEN; ABGEHÄUTET WURDEN SIE AUF MARMORTISCHEN, DIE ZWISCHEN DEN PFEILERN [STANDEN].

VI. DAS WASCHBECKEN BEFAND SICH ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR, MEHR NACH SÜDEN HIN. ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR WAREN ZWEIUNDZWANZIG ELLEN, UND ZWÖLF STUFEN WAREN DA[16], JEDE STUFE HATTE EINE HALBE ELLE HÖHE UND EINE ELLE TIEFE; EINE ELLE,

Beschädigung macht den Stein untauglich, auch wenn sie von etwas anderem herrührt. 13. Nachdem er eingebaut worden war. 14. Nach den Kommentaren, mit einem Kalküberstriche. 15. Dh. an diesen befestigt. 16. Die zur Vorhalle hin-

EINE ELLE UND EIN ABSATZ VON DREI [ELLEN], EINE ELLE, EINE ELLE UND EIN ABSATZ VON DREI [ELLEN], UND ZU OBERST EINE ELLE, EINE ELLE UND EIN ABSATZ VON VIER [ELLEN][17]. R. JEHUDA SAGT, ZU OBERST EINE ELLE, EINE ELLE UND EIN ABSATZ VON FÜNF [ELLEN][18].

VII. DIE TÜR DER VORHALLE HATTE EINE HÖHE VON VIERZIG ELLEN UND EINE BREITE VON ZWANZIG ELLEN, UND FÜNF SIMSE AUS ESCHENHOLZ DARÜBER. DAS UNTERSTE ÜBERRAGTE DIE TÜR EINE ELLE AUF DER EINEN SEITE UND EINE ELLE AUF DER ANDEREN SEITE, EBENSO ÜBERRAGTE [JEDES] DARÜBERLIEGENDE [DAS UNTERE] EINE ELLE AUF DER EINEN SEITE UND EINE ELLE AUF DER ANDEREN SEITE, SODASS DAS OBERSTE DREISSIG ELLEN [LANG WAR], UND ZWISCHEN DEM EINEN UND DEM ANDEREN WAR EINE SCHICHT STEINE.

VIII. ZWISCHEN DER WAND DES TEMPELSCHIFFES UND DER WAND DER VORHALLE[19] WAREN STANGEN AUS ZEDERNHOLZ[20] EINGEBAUT, DAMIT SIE NICHT WANKEN, UND AM GEBÄLK DER VORHALLE WAREN GOLDENE KETTEN BEFESTIGT, AN DENEN DIE JUNGPRIESTER EMPORSTIEGEN UND DIE KRONEN[21] BESAHEN, WIE ES HEISST:[22] *die Kronen sollen für Ḥelem und Ṭobija und Jedâja und Ḥen, den Sohn Çephanjas, zum Andenken sein im Tempel des Herrn.* AN DER TÜR DES TEMPELSCHIFFES STAND EIN GOLDENER WEINSTOCK[23], DER VON STÜTZEN GETRAGEN WURDE, UND WER EIN BLATT, EINE BEERE ODER EINE TRAUBE SPENDETE, BRACHTE SIE UND HÄNGTE SIE DARAN. R. ELIÉZER B. R. ÇADOQ ERZÄHLTE: EINST TATEN SICH DREIHUNDERT PRIESTER ZUSAMMEN, UM IHN FORTZUBRINGEN.

VIERTER ABSCHNITT

Col.b DIE TÜR DES TEMPELSCHIFFES HATTE EINE HÖHE VON ZWANZIG ELLEN UND EINE BREITE VON ZEHN [ELLEN], UND SIE HATTE VIER TÜRFLÜGEL, ZWEI VON INNEN UND ZWEI VON AUSSEN, DENN ES

aufführten. 17. Auf je 2 Stufen folgte ein Absatz von 3 Ellen, zu oberst jed. einer von 4 Ellen, u. da es 12 Stufen waren u. die 1. Stufe wie die Tiefe der übrigen 1 Elle vom Altar entfernt war, so betrug die Entfernung vom Altar bis zur Vorhalle 22 Ellen. 18. Demnach stieß die 1. Stufe direkt an den Altar. 19. Die eine Höhe von 100 Ellen hatte u. nicht verbunden war. 20. So besser in Handschriften u. der Mišna separata; im Talmudtexte: aus Stein. 21. Nach den Kommentaren, Verzierungen über den Fenstern. 22. Zach. 6,14. 23. Dürfte wohl derselbe sein, den nach Josephus, Antiqq. XIV. 3.1, Aristobul dem Pompejus schenkte u. der einen Wert von 500 Talenten hatte. 24. In Handschriften u. der Parallelstelle Tam. Fol. 29b Eleâzar; vgl. das. Anm. 13.

HEISST: [1]*zwei Türen zum Tempel, und zum Heiligen*; DIE ÄUSSEREN ÖFFNETEN SICH NACH DER TÜRHÖHLUNG, DIE DICKE[2] DER WAND BEDECKEND, UND DIE INNERN ÖFFNETEN SICH NACH DEM INNERN DES HAUSES, [DIE WAND] HINTER DER TÜR BEDECKEND. DAS GANZE HAUS WAR NÄMLICH MIT GOLD VERKLEIDET, NUR NICHT HINTER DEN TÜREN[3]. R. JEHUDA SAGT, SIE[4] BEFANDEN SICH IN DER MITTE DER TÜRHÖHLUNG; ES WAREN KLAPPTÜREN UND WURDEN NACH RÜCKWÄRTS ZUSAMMENGEKLAPPT, DIESE ZWEIEINHALB ELLEN[5] UND JENE ZWEIEINHALB ELLEN, DER TÜRPFOSTEN[6] AN DER EINEN SEITE EINE HALBE ELLE UND DER TÜRPFOSTEN AN DER ANDEREN SEITE EINE HALBE ELLE, DENN ES HEISST: [7]*und zwei Türflügel an den Türen, zwei drehbare Türflügel, zwei an der einen Tür und zwei Türflügel an der anderen.*

II. DAS GROSSE TOR HATTE ZWEI PFORTEN, EINE NÖRDLICH UND EINE SÜDLICH; DURCH DIE SÜDLICHE IST NOCH NIE EIN MENSCH GEGANGEN, UND DIESE IST ES, VON DER JEḤEZQEL SAGTE: [8]*und der Herr sprach zu mir: Dieses Tor bleibe verschlossen und werde nie geöffnet, niemand trete da ein, denn durch dieses geht der Herr, der Gott Jisraéls, verschlossen bleibe es.* ER NAHM DEN SCHLÜSSEL, ÖFFNETE DIE PFORTE UND TRAT IN DEN SEITENRAUM, UND VON DEM SEITENRAUME IN DAS TEMPELSCHIFF. R. JEHUDA SAGT, ER GING DURCH DIE DICKE[9] DER WAND, BIS ER SICH ZWISCHEN DEN BEIDEN TORFLÜGELN BEFAND, DANN ÖFFNETE ER DIE ÄUSSEREN VON INNEN UND DIE INNEREN VON AUSSEN.

III. DA[10] WAREN ACHTUNDDREISSIG SEITENRÄUME, FÜNFZEHN IN DER NORDSEITE, FÜNFZEHN IN DER SÜDSEITE UND ACHT IN DER WESTSEITE. IN DER NORDSEITE UND IN DER SÜDSEITE JE FÜNF ÜBER FÜNF UND FÜNF DARÜBER[11], IN DER WESTSEITE DREI ÜBER DREI UND ZWEI DARÜBER. JEDER HATTE DREI TÜREN, EINE NACH DEM SEITENRAUME RECHTS, EINE NACH DEM SEITENRAUME LINKS UND EINE NACH DEM SEITENRAUME DARÜBER; DIE DER NORDOSTECKE HATTEN FÜNF TÜREN, EINE NACH DEM SEITENRAUME RECHTS, EINE NACH DEM SEITENRAUME DARÜBER, EINE NACH DER WENDELTREPPE, EINE NACH DER PFORTE[12] UND EINE NACH DEM TEMPELSCHIFFE. Fol. 37

1. Ez. 41,23. 2. Die 6 Ellen betrug. 3. Nach den Kommentaren, aus Sparsamkeit, was bei der verschwenderischen Ausstattung kaum anzunehmen ist; wahrscheinl. waren die geöffneten Türen in die Verkleidung eingelassen u. sollten nicht vorstehen. 4. Beide Flügelpaare. 5. Den Türrahmen bedeckend. 6. Überstehend, da die Türen zusammen nur 5 Ellen von der Wanddicke einnahmen, während sie 6 betrug. Mit Ausnahme der neueren Ausgaben der Mišna separata haben alle Texte מזוזה, wonach darunter die Türkante außer der zurückbleibenden halben Elle zu verstehen ist. 7. Ez. 41,24. 8. Ib. 44,2. 9. In der sich ein Gang befand. 10. Zwischen den dreifachen Wänden des Tempels. 11. In 3 Stockwerken. 12. Neben dem großen Tore; ob. Mišna 2. 13. Tiefe bis zur Mauerwand.

IV. DER UNTERE HATTE FÜNF [ELLEN][13] UND DIE DECKE[14] SECHS, DER MITTELSTE SECHS UND DIE DECKE SIEBEN, UND DER OBERE SIEBEN, WIE ES HEISST:[15] *der unterste Anbau hatte fünf Ellen Breite, der mittelste sechs Ellen Breite und der dritte sieben Ellen Breite.*

V. VON DER NORDOSTECKE FÜHRTE EINE WENDELTREPPE[16] ZUR NORDWESTECKE HINAUF, VON WO AUS MAN ZU DEN DÄCHERN DER SEITENRÄUME GELANGTE. MAN STIEG AUF DIE WENDELTREPPE, UND MIT DEM GESICHTE NACH WESTEN GING MAN DIE GANZE NORDSEITE, BIS MAN ZUR WESTSEITE GELANGTE; WAR MAN AN DER WESTSEITE ANGELANGT, SO WANDTE MAN DAS GESICHT NACH SÜDEN UND GING DIE WESTSEITE, BIS MAN ZUR SÜDSEITE GELANGTE; WAR MAN AN DER SÜDSEITE ANGELANGT, SO WANDTE MAN DAS GESICHT NACH OSTEN UND GING DIE SÜDSEITE, BIS MAN ZUR TÜR DES SÖLLERS GELANGTE, DENN DIE TÜR DES SÖLLERS WAR AUF DER SÜDSEITE. AN DER TÜR DES SÖLLERS WAREN ZWEI STANGEN[17] AUS ZEDERNHOLZ, AN DENEN MAN ZUM DACHE DES SÖLLERS GELANGTE, UND STEINVORSPRÜNGE TRENNTEN AUF DEM SÖLLER ZWISCHEN DEM HEILIGEN UND DEM ALLERHEILIGSTEN. IM SÖLLER WAREN LUKEN, DIE ZUM ALLERHEILIGSTEN FÜHRTEN, DURCH DIE MAN DIE ARBEITER IN KÄSTEN HERUNTERLIESS, DAMIT SICH IHRE AUGEN NICHT AM [GLANZE DES] ALLERHEILIGSTEN WEIDEN.

VI. DER TEMPEL WAR HUNDERT ZU HUNDERT [ELLEN GROSS], BEI EINER HÖHE VON HUNDERT [ELLEN]: SECHS ELLEN BASIS, VIERZIG ELLEN [WAND]HÖHE, EINE ELLE ORNAMENT, ZWEI ELLEN TRAUFE[18], EINE ELLE GEBÄLK, EINE ELLE ESTRICH, VIERZIG ELLEN [WAND]HÖHE DES SÖLLERS, EINE ELLE ORNAMENT, ZWEI ELLEN TRAUFE, EINE ELLE GEBÄLK, EINE ELLE ESTRICH, DREI ELLEN GELÄNDER UND EINE ELLE RABENSCHEUCHE[19]. R. JEHUDA SAGT, DIE RABENSCHEUCHE SEI NICHT MITZURECHNEN, VIELMEHR HATTE DAS GELÄNDER VIER ELLEN.

VII. HUNDERT ELLEN VON OSTEN NACH WESTEN: FÜNF ELLEN DIE WAND DER VORHALLE, ELF DIE VORHALLE, SECHS DIE WAND DES TEMPELSCHIFFES, VIERZIG ELLEN SEIN INNENRAUM, EINE ELLE DIE WANDDICKE[20], ZWANZIG ELLEN DAS ALLERHEILIGSTE, SECHS DIE WAND DES TEMPELS, SECHS DER SEI-

14. Die als Estrich für die obere diente, weil die Wand im darüber liegenden Stockwerke dünner u. der Seitenraum entsprechend tiefer war. 15. iReg. 6,6. 16. Manche übersetzen Rundgang, gegen den Sinn an anderen Stellen u. gegen den Gebrauch des Verbums עולה, weil eine Treppe nicht von einer Ecke zur anderen führen kann; selbstverständlich führte die Treppe zu einem Gange, der zur anderen Ecke führte. 17. Wohl durch Sprossen verbunden, also eine Leiter. 18. So nach dem Wortlaute; nach Maimonides hatten die Zwischendecken einen Zwischenraum zum Auffangen u. Ableiten des in die Decke dringenden Wassers. 19. Spitze auslaufende Stangen; vgl. Bd. XI S. 657 Anm. 110. 20. Zwischen dem

TENRAUM UND FÜNF DIE WAND DES SEITENRAUMES. VON NORDEN NACH SÜDEN WAREN ES SIEBZIG ELLEN: FÜNF DIE TREPPENWAND[21], DREI DIE WENDELTREPPE, FÜNF DIE WAND DES SEITENRAUMES, SECHS DER SEITENRAUM, SECHS DIE WAND DES TEMPELS, ZWANZIG ELLEN SEIN INNENRAUM, SECHS DIE WAND DES TEMPELS, SECHS DER SEITENRAUM, FÜNF DIE WAND DES SEITENRAUMES, DREI ELLEN DER WASSERABFLUSSRAUM UND FÜNF ELLEN DIE WAND. DIE VORHALLE ÜBERRAGTE [DIE BREITE] FÜNFZEHN ELLEN AUF DER NORDSEITE UND FÜNFZEHN ELLEN AUF DER SÜDSEITE. DIESEN [TEIL] NANNTE MAN SCHLACHTMESSERRAUM, WEIL DA DIE MESSER VERWAHRT WURDEN. DER TEMPEL WAR HINTEN SCHMAL UND VORN BREIT, SODASS ER EINEM [LAGERNDEN] LÖWEN GLICH, WIE ES HEISST:[22] *O Gotteslöwe, du Stadt, wo David gelagert.* WIE EIN LÖWE HINTEN SCHMAL UND VORN BREIT IST, SO WAR AUCH DER TEMPEL HINTEN SCHMAL UND VORN BREIT.

FÜNFTER ABSCHNITT

DER GANZE TEMPELHOF HATTE EINE LÄNGE VON HUNDERTSIEBENUNDACHTZIG ZU EINER BREITE VON HUNDERTFÜNFUNDDREISSIG [ELLEN]. HUNDERTSIEBENUNDACHTZIG VON OSTEN NACH WESTEN: ELF ELLEN DER JISRAÉLITEN ZUGÄNGLICHE RAUM, ELF ELLEN DER PRIESTERN ZUGÄNGLICHE RAUM, ZWEIUNDDREISSIG DER ALTAR, ZWEIUNDZWANZIG ELLEN [DER RAUM] ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR, HUNDERT ELLEN DER TEMPEL UND ELF ELLEN HINTER DEM SÜHNERAUME. Col.b

II. HUNDERTFÜNFUNDDREISSIG ELLEN VON NORDEN NACH SÜDEN: ZWEIUNDSECHZIG DIE RAMPE UND DER ALTAR, ACHT ELLEN VOM ALTAR BIS ZU DEN RINGEN, VIERUNDZWANZIG DER RAUM FÜR DIE RINGE, VIER VON DEN RINGEN BIS ZU DEN TISCHEN, VIER VON DEN TISCHEN BIS ZU DEN PFEILERN, ACHT ELLEN VON DEN PFEILERN BIS ZUR WAND DES TEMPELHOFES, UND DER REST ENTFÄLLT AUF [DEN RAUM] ZWISCHEN DER RAMPE UND DER WAND UND DEN RAUM DER PFEILER.

III. [NOCH] SECHS KAMMERN[1] WAREN IM TEMPELHOFE, DREI AUF DER NORDSEITE UND DREI AUF DER SÜDSEITE. AUF DER NORDSEITE: DIE SALZKAMMER, DIE PARVAKAMMER[2] UND DIE SPÜLKAMMER. IN DER SALZKAMMER VERWAHRTE MAN DAS SALZ FÜR DIE OPFER, IN DER PARVAKAMMER SALZTE

Heiligen u. dem Allerheiligsten. 21. Die äußerste der 3 Wände, innerhalb welcher die Wendeltreppen sich befanden. 22. Jes. 29,1.

1. Außer den bisher behandelten Räumen. 2. Nach dem Erbauer benannt; vgl.

MAN DIE HÄUTE DER OPFERTIERE, AUF DEREN DACH BEFAND SICH DAS TAUCHBAD FÜR DEN HOCHPRIESTER AM VERSÖHNUNGSTAGE[3], UND IM SPÜLRAUME SPÜLTE MAN DAS GEWEIDE DER OPFERTIERE. VON DA FÜHRTE EINE WENDELTREPPE ZUM DACHE DER PARVAKAMMER HINAUF.

IV. AUF DER SÜDSEITE: DIE HOLZKAMMER, DIE WINDEKAMMER UND DIE QUADERKAMMER. VON DER HOLZKAMMER SAGTE R. ELIÉZER B. JÂQOB, ER HABE VERGESSEN, WOFÜR SIE DIENTE. ABBA ŠAÚL SAGTE, ES WAR DIE KAMMER DES HOCHPRIESTERS UND LAG HINTER DEN BEIDEN ANDEREN. DAS DACH DIESER DREI WAR GLEICHMÄSSIG. IN DER BRUNNENKAMMER BEFAND SICH EIN BRUNNEN MIT EINEM WINDERADE DARÜBER; AUS DIESEM VERSORGTE MAN DEN GANZEN TEMPELHOF MIT WASSER. IN DER QUADERKAMMER HATTE DAS GROSSE SYNEDRIUM JISRAÉLS SEINEN SITZ UND HIELT GERICHT ÜBER DIE PRIESTERSCHAFT. WURDE AN EINEM PRIESTER EIN MAKEL[4] GEFUNDEN, SO KLEIDETE ER SICH SCHWARZ UND HÜLLTE SICH SCHWARZ, ENTFERNTE SICH UND GING FORT. AN DEM ABER KEIN MAKEL GEFUNDEN WURDE, DER KLEIDETE SICH WEISS UND HÜLLTE SICH WEISS, TRAT EIN UND TAT DIENST MIT SEINEN PRIESTERBRÜDERN. UND SIE VERANSTALTETEN EIN FEST, DASS AN DEN NACHKOMMEN DES PRIESTERS AHRON KEIN MAKEL GEFUNDEN WORDEN WAR, UND SIE SPRACHEN ALSO: GEPRIESEN SEI GOTT[5], GEPRIESEN SEI ER, DASS AN DEN NACHKOMMEN AHRONS KEIN MAKEL GEFUNDEN WORDEN IST. UND GEPRIESEN SEI ER, DER AHRON AUSERWÄHLT HAT UND SEINE SÖHNE, VOR DEM HERRN ZU STEHEN UND DIENST ZU TUN IM HAUSE DES ALLERHEILIGSTEN.

Bd. III S. 91 Anm. 128. 3. Der an diesem Tage wiederholt ein Tauchbad nehmen u. die Kleider wechseln mußte; cf. Jom. Fol. 31b. 4. Der ihn für den Tempeldienst untauglich machte. 5. Das W. מקום, Ort, wird als Benennung Gottes gebraucht, der Allumfassende; an dieser Stelle viell. eine Anspielung auf den Sitz des Synedriums, der ebenfalls als Ort bezeichnet wird; cf. Dt. 17,10 u. hierzu Syn. Fol. 86b.

XI.

מסכת קינים

DER TRAKTAT QINNIM

Von den Taubenpaaren

ERSTER ABSCHNITT

DAS VOGEL-SÜNDOPFER[1] IST UNTERHALB UND DAS VIEH-SÜNDOPFER Fol. 22
IST OBERHALB HERZURICHTEN[2]; DAS VOGEL-BRANDOPFER IST OBERHALB UND DAS VIEH-BRANDOPFER IST UNTERHALB HERZURICHTEN. HAT MAN BEI DEM EINEN ODER DEM ANDEREN ANDERS VERFAHREN, SO IST ES UNTAUGLICH. FOLGENDES IST DIE ORDNUNG BEIM VOGELPAARE[3]: DAS PFLICHTOPFER EINES ALS SÜNDOPFER UND EINES ALS BRANDOPFER, DAS GELOBTE UND DIE FREIWILLIGE GABE NUR ALS BRANDOPFER. GELOBTES IST ES, WENN JEMAND SAGT: ICH NEHME AUF MICH, EIN BRANDOPFER [DARZUBRINGEN]; EINE FREIWILLIGE GABE IST ES, WENN JEMAND SAGT: DIES SEI EIN BRANDOPFER. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN DEM GELOBTEN UND DER FREIWILLIGEN GABE? FÜR DAS GELOBTE IST MAN, WENN ES VERENDET ODER GESTOHLEN WIRD, ERSATZPFLICHTIG, FÜR DIE FREIWILLIGE GABE IST MAN, WENN ES VERENDET ODER GESTOHLEN WIRD, NICHT ERSATZPFLICHTIG.

II. IST EIN SÜNDOPFER UNTER BRANDOPFER GERATEN, ODER IST EIN Col.b
BRANDOPFER UNTER SÜNDOPFER GERATEN, SELBST EINES UNTER EINE MYRIADE, SO SIND ALLE VERENDEN ZU LASSEN. IST EIN SÜNDOPFER UNTER PFLICHTOPFER[4] GERATEN, SO SIND NUR SO VIELE TAUGLICH, WIE SÜNDOPFER IN DEN PFLICHTOPFERN ENTHALTEN[5] SIND. DESGLEICHEN SIND, WENN EIN BRANDOPFER UNTER PFLICHTOPFER GERATEN IST, NUR SO VIELE TAUGLICH, WIE BRANDOPFER IN DEN PFLICHTOPFERN ENTHALTEN SIND, EINERLEI OB DIE PFLICHTOPFER MEHR UND DIE FREIWILLIGEN WENIGER, OB DIE FREIWILLIGEN[6] MEHR UND DIE PFLICHTOPFER WENIGER, ODER BEIDE IN GLEICHER ANZAHL SIND.

1. Cf. Zeb. Fol. 64b. 2. Dh. das Blut ist unterhalb bezw. oberhalb des Altars, der durch einen roten Strich geteilt war, zu sprengen. 3. Hebr. קן, Vogelnest; die Mehrzahl קינן bezeichnet das als Vogelopfer darzubringende Taubenpaar, Turteltauben od. junge Tauben, u. zwar stets eine als Sündopfer u. eine als Brandopfer (cf. Lev. 5,7 uö.). Freiwillige Taubenopfer, auch einzelne (cf. Lev. 1,14) wurden als Brandopfer dargebracht. Hier wird vornehmlich von den Taubenpaaren gesprochen, die Frauen gelegentlich ihrer Entbindung (cf. Lev. Kap. 12) darzubringen haben. 4. Von denen noch nicht bestimmt worden ist, welche als Sündopfer u. welche als Schuldopfer. 5. Sind es beispielsweise zusammen 5 Tauben, so können nur 2 als Sündopfer dargebracht werden, eine 3. kann schon zu einem anderen Paare gehören; ebenso kann keine als Brandopfer verwendet werden, da eine sicher Sündopfer ist. 6. Die Brandopfer. 7. Taubenpaare ohne Bezeich-

III. DIES GILT NUR VON PFLICHTOPFERN UND FREIWILLIGEN, WENN ABER NUR PFLICHTOPFER[7] MITEINANDER VERMISCHT WORDEN SIND, EINES VON DIESER UND EINES VON JENER[8], ZWEI VON DIESER UND ZWEI VON JENER, DREI VON DIESER UND DREI VON JENER, SO IST DIE HÄLFTE TAUGLICH[9] UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH; WENN EINES VON DIESER UND ZWEI VON JENER, DREI VON DIESER UND ZEHN VON JENER UND HUNDERT VON EINER ANDEREN, SO SIND NUR DIE WENIGSTEN[10] TAUGLICH. EINERLEI OB SIE EINES NAMENS SIND ODER ZWEIER NAMEN[11], OB SIE VON EINER FRAU SIND[12] ODER VON ZWEI FRAUEN[12].

IV. WAS HEISST EINES NAMENS? WEGEN EINER GEBURT UND EINER GEBURT, WEGEN EINES BLUTFLUSSES UND EINES BLUTFLUSSES, SO IST DIES EINES NAMENS. WAS HEISST ZWEIER NAMEN? WEGEN EINER GEBURT UND WEGEN EINES BLUTFLUSSES. WAS HEISST VON ZWEI FRAUEN? EINE WEGEN EINER GEBURT UND EINE WEGEN EINER GEBURT, EINE WEGEN EINES BLUTFLUSSES UND EINE WEGEN EINES BLUTFLUSSES, SO IST DIES EINES NAMENS. WAS HEISST ZWEIER NAMEN? EINE WEGEN EINER GEBURT UND EINE WEGEN EINES BLUTFLUSSES. R. JOSE SAGTE: WENN ZWEI FRAUEN IHRE VOGELPAARE VERMISCHT[13] GEKAUFT ODER DAS GELD FÜR IHRE VOGELPAARE DEM PRIESTER GEGEBEN HABEN, SO KANN DER PRIESTER NACH BELIEBEN[14] EINES ALS SÜNDOPFER UND EINES ALS BRANDOPFER DARBRINGEN, EINERLEI OB EINES NAMENS ODER ZWEIER NAMEN[12].

ZWEITER ABSCHNITT

Fol. 23

IST VON EINEM UNBEZEICHNETEN TAUBENPAARE[1] EINE TAUBE IN DIE LÜFTE ENTFLOGEN ODER UNTER VERENDENZULASSENDE[2], ODER IST EINE VON IHNEN VERENDET, SO HOLE MAN EINEN PARTNER FÜR DIE ANDERE. IST SIE UNTER DARZUBRINGENDE ENTFLOGEN, SO IST SIE UNTAUGLICH UND MACHT NOCH EINE ANDERE[3] UNTAUGLICH. DIE ENTFLOGENE TAUBE IST NÄMLICH UNTAUGLICH UND MACHT NOCH EINE ANDERE UNTAUGLICH.

nung, welche als Sündopfer u. welche als Schuldopfer. 8. Gewöhnlich sind es Wöchnerinnen, die Taubenpaare darzubringen haben; cf. Lev. 12,8. 9. Von einer der beiden Frauen, der bestimmt diese Anzahl gehört; sie hat eine als Sündopfer u. eine als Brandopfer darzubringen. 10. Diejenige Frau, die unter den vermischten die wenigsten Taubenpaare hat. 11. Wenn beispielsweise die einen Wöchnerinnenopfer u. die anderen Flußbehaftetenopfer sind. 12. Aus verschiedenem Anlaß. 13. Wenn sie die Bestimmung, welche als Sündopfer u. welche als

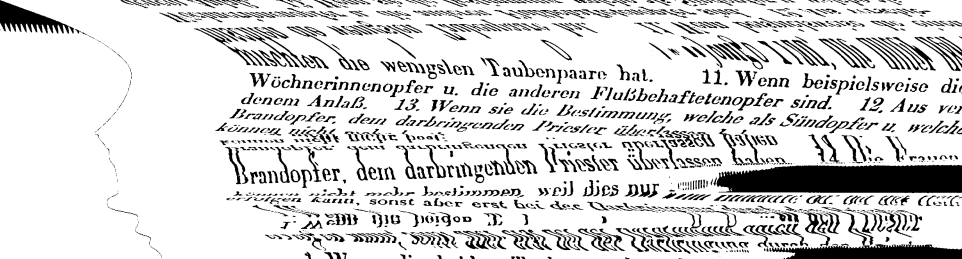

II. ZUM BEISPIEL. WENN VON ZWEI FRAUEN DIE EINE ZWEI TAUBENPAARE HAT UND DIE ANDERE ZWEI TAUBENPAARE HAT, UND EINE VON DENEN DER EINEN ZU DENEN DER ANDEREN FLIEGT, SO MACHT SIE EINE[4] BEIM FORTFLIEGEN UNTAUGLICH; KOMMT EINE ZURÜCK, SO MACHT SIE WIEDER EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN[5] UNTAUGLICH; FLIEGT WEITER EINE HIN UND [EINE] ZURÜCK, SO ENTSTEHT DADURCH KEIN NACHTEIL MEHR, DENN AUCH WENN SIE ALLE UNTER EINANDER GERATEN SIND, SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI[6].

III. WENN EINE EIN PAAR HAT, EINE ANDERE ZWEI, EINE ANDERE DREI, EINE ANDERE VIER, EINE ANDERE FÜNF, EINE ANDERE SECHS UND EINE ANDERE SIEBEN, UND EINE VON DER ERSTEN ZUR ZWEITEN, DANN[7] [VON DIESER] ZUR DRITTEN, DANN [VON DIESER] ZUR VIERTEN, DANN [VON DIESER] ZUR FÜNFTEN, DANN [VON DIESER] ZUR SECHSTEN UND DANN [VON DIESER] ZUR SIEBENTEN FLIEGT, UND [EBENSO] ZURÜCK, SO WIRD [JEDES MAL] EINE BEIM FORTFLIEGEN UND EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN UNTAUGLICH[8]; DIE ERSTE UND DIE ZWEITE HABEN NICHTS[9], DIE DRITTE HAT EIN [PAAR], DIE VIERTE ZWEI, DIE FÜNFTE DREI, DIE SECHSTE VIER UND DIE SIEBENTE SECHS[10]. WENN [ABERMALS] EINE FORTFLIEGT UND ZURÜCKFLIEGT, SO WIRD [WIEDERUM JEDES MAL] EINE BEIM FORTFLIEGEN UND EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN UNTAUGLICH; AUCH DIE DRITTE UND DIE VIERTE HABEN NICHTS, DIE FÜNFTE HAT EIN [PAAR], DIE SECHSTE ZWEI UND DIE SIEBENTE FÜNF. WENN [ABERMALS] EINE FORTFLIEGT UND ZURÜCKFLIEGT, SO WIRD [WIEDERUM JEDES MAL] EINE BEIM FORTFLIEGEN UND EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN UNTAUGLICH; AUCH DIE FÜNFTE UND DIE SECHSTE HABEN NICHTS UND DIE SIEBENTE HAT VIER [PAARE]; UND Col.b
MANCHE SAGEN, DIE SIEBENTE HABE [DADURCH] KEINEN NACHTEIL[11]. IST ZU DIESEN ALLEN EINE VON DEN VERENDENZULASSENDEN ZUGEFLOGEN, SO SIND SIE ALLE VERENDEN ZU LASSEN.

IV. IST VON EINEM UNBEZEICHNETEN TAUBENPAARE UND EINEM BEZEICHNETEN EINE VOM UNBEZEICHNETEN ZUM BEZEICHNETEN GEFLOGEN[12], SO HOLE

zu ihr als Paar gehörende; wird weiter erklärt. 4. Von den 3 zurückbleibenden kann nur ein Paar dargebracht werden, ebenso von den 5 der anderen nur 2 Paare. 5. Möglicherweise ist es eine andere, sodaß auch von den 2 Paaren der anderen nur eines vollständig ist. 6. Sc. Paare, die eine Frau unter den vermischten hat. 7. Dieselbe od. eine andere. 8. Nach der Lehre in der 1. Mišna. 9. Ihnen bleiben keine Tauben zur Opferung; der 1. ist die eine durch das Fortfliegen u. die andere durch das Zurückfliegen untauglich geworden, u. auch der 2. ist eine des einen Paares durch das Fortfliegen u. eine des anderen Paares durch das Zurückfliegen untauglich geworden. 10. Bei dieser ist nur je ein Mal eine Taube zugeflogen u. fortgeflogen, sodaß nur 2 untauglich geworden sind. 11. Vielmehr verbleiben ihr auch in diesem Falle 5 Paare. Zu ihren sind nur 3 fremde zugeflogen, während das Fortfliegen nicht berücksichtigt wird, da dadurch der Bestand von 14 Tauben nicht vermindert worden ist. 12. In dem Falle, wenn man

MAN EINEN PARTNER FÜR DIE ANDERE[13]. IST [EINE] ZURÜCKGEFLOGEN[14], ODER IST VON VORNHEREIN EINE VON DEN BEZEICHNETEN [ZU DEN ANDEREN] GEFLOGEN, SO SIND ALLE VERENDEN ZU LASSEN[15].

V. WENN DAS SÜNDOPFER AUF DER EINEN SEITE, DAS BRANDOPFER AUF DER ANDEREN SEITE UND EIN UNBEZEICHNETES [PAAR] IN DER MITTE SICH BEFINDET, UND [SIE] AUS DER MITTE NACH DEN SEITEN FLIEGEN, EINE DA UND EINE DORT, SO IST KEIN NACHTEIL ENTSTANDEN, VIELMEHR SAGE MAN: DIE ZUM SÜNDOPFER GEFLOGEN IST, SEI SÜNDOPFER, UND DIE ZUM BRANDOPFER GEFLOGEN IST, SEI BRANDOPFER[16]. FLIEGEN [SIE] NACH DER MITTE ZURÜCK, SO SIND DIE IN DER MITTE[17]BEFINDLICHEN VERENDEN ZU LASSEN UND DIE ANDEREN SIND [EINE] ALS SÜNDOPFER UND [EINE] ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN. FLIEGT [EINE] ZURÜCK, ODER [EINE] AUS DER MITTE NACH DEN SEITEN, SO SIND ALLE VERENDEN ZU LASSEN. MAN DARF NICHT TURTELTAUBEN ZU JUNGEN TAUBEN[18]ODER JUNGE TAUBEN ZU TURTELTAUBEN BRINGEN. ZUM BEISPIEL. WENN EINE FRAU ALS SÜNDOPFER EINE TURTELTAUBE UND ALS BRANDOPFER EINE JUNGE TAUBE GEBRACHT HAT, SO MUSS SIE ABERMALS EINE TURTELTAUBE ALS BRANDOPFER BRINGEN; WENN ALS BRANDOPFER EINE TURTELTAUBE UND ALS SÜNDOPFER EINE JUNGE TAUBE, SO MUSS SIE ABERMALS EINE JUNGE TAUBE ALS BRANDOPFER BRINGEN[19]. BEN ÁZAJ SAGT, MAN RICHTE SICH NACH DEM ERSTEN[20]. WENN EINE FRAU IHR SÜNDOPFER GEBRACHT HAT UND GESTORBEN IST, SO MÜSSEN IHRE ERBEN IHR BRANDOPFER BRINGEN; WENN IHR BRANDOPFER, UND GESTORBEN IST, SO BRAUCHEN IHRE ERBEN IHR SÜNDOPFER NICHT ZU BRINGEN.

DRITTER ABSCHNITT

Fol. 24

DIES[1] GILT NUR VON DEM FALLE, WENN DER PRIESTER DARUM[2] FRAGT, WENN ABER DER PRIESTER NICHT DARUM FRAGT[3], UND ES EIN [PAAR] VON DIESER UND EINES VON JENER IST, ODER ZWEI VON DIESER UND ZWEI VON JENER, ODER DREI VON DIESER UND DREI VON JENER, SO IST, WENN

auch die beiden ersteren nicht auskennt. 13. Während die 3 verenden zu lassen sind. 14. Sodaß es nunmehr wieder 2 Paare sind. 15. Vom bezeichneten Paare sind beide untauglich, weil man sie nicht auskennt (vgl. Anm. 12), u. nunmehr befindet sich eine von ihnen beim anderen Paare. 16. Beide Paare sind nunmehr bezeichnet. 17. Die man nicht auskennt. 18. Als Ergänzung zum Paare; es muß immer ein gleiches Paar sein. 19. Das 1. Brandopfer ist ungültig. 20. Sc. Opfer, das sie bereits dargebracht hat, einerlei ob es das Sündopfer od. das Brandopfer ist.

1. Die vorangehenden Bestimmungen bei einem Durcheinandergeraten der Tauben. 2. Welche Sündopfer u. welche Brandopfer sein soll. 3. Sondern selber

ER ALLE OBEN HERGERICHTET[4] HAT, DIE HÄLFTE[5] TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, WENN ALLE UNTEN, DIE HÄLFTE[6] TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, UND WENN DIE HÄLFTE OBEN UND DIE HÄLFTE UNTEN, VON DEN OBEREN DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH UND VON DEN UNTEREN DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH[7].

II. WENN EINES VON DIESER UND ZWEI VON JENER, ODER DREI VON JENER, ODER ZEHN VON JENER, ODER HUNDERT VON JENER[8], SO IST, WENN ER ALLE OBEN HERGERICHTET HAT, DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, WENN ALLE UNTEN, DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, UND WENN DIE HÄLFTE OBEN UND DIE HÄLFTE UNTEN, DIE MEHRHEIT[9] TAUGLICH. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN DU DIE TAUBENPAARE SO TEILEN KANNST, DASS NICHT AUF EINE FRAU OBEN UND UNTEN ENTFALLEN, SO IST DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, UND WENN DU DIE TAUBENPAARE NICHT ANDERS TEILEN KANNST, ALS DASS AUF EINE FRAU OBEN UND UNTEN ENTFALLEN, SO IST DIE MEHRHEIT TAUGLICH.

III. GEHÖREN DIE SÜNDOPFER DER EINEN UND DIE BRANDOPFER DER ANDEREN, SO IST, WENN ER SIE ALLE OBEN HERGERICHTET HAT, DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, WENN ALLE UNTEN, DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, UND WENN DIE HÄLFTE OBEN UND DIE HÄLFTE UNTEN, BEIDE UNTAUGLICH, DENN ICH NEHME AN, ER HABE DAS SÜNDOPFER OBEN UND DAS BRANDOPFER UNTEN HERGERICHTET.

IV. WENN ES EIN SÜNDOPFER, EIN BRANDOPFER, EIN UNBEZEICHNETES [PAAR] UND EIN BEZEICHNETES [PAAR][10] SIND, UND ER ALLE OBEN HERGERICHTET HAT, SO IST DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, WENN ALLE UNTEN, SO IST DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH, UND WENN DIE HÄLFTE OBEN UND DIE HÄLFTE UNTEN, SO IST NUR DAS UNBEZEICHNETE TAUGLICH[11], UND ES IST UNTER SIE ZU TEILEN[12].

V. SIND SÜNDOPFER UNTER PFLICHTOPFER[13] GERATEN, SO SIND NUR SO VIELE TAUGLICH, WIE SÜNDOPFER IN DEN PFLICHTOPFERN ENTHALTEN[14] SIND. SIND Col.b

bestimmt, als was u. für wen er sie darbringt. 4. Vgl. S. 333 Anm. 2. 5. Nur die Brandopfer, die vorschriftsmäßig hergerichtet worden sind; vgl. S. 333 Anm. 2. 6. Cf. Anm. 5 mut. mut. 7. Auch wenn alle oben bezw. unten hergerichteten Tauben einer Frau gehören, ist nur die Hälfte untauglich. 8. Wenn irgend eine Vermischung der einen mit denen der anderen erfolgt ist. 9. Die in ihrer Gesamtheit einer Frau gehört. 10. Die 2 Frauen gehören, der einen ein Paar u. das Sündopfer u. der anderen ein Paar u. das Brandopfer. 11. Die übrigen können falsch hergerichtet worden sein. 12. Das Sündopfer für die eine u. das Brandopfer für die andere, u. jede hat das fehlende zu ergänzen. 13. Vgl. S. 333 Anm. 4. 14. Vgl. S. 333 Anm. 5. Dieser Satz ist eine Wiederholung aus dem 1.

DIE PFLICHTOPFER[15] DOPPELT SO VIEL WIE DIE SÜNDOPFER, SO IST DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE[16] UNTAUGLICH; SIND DIE SÜNDOPFER DOPPELT SO VIEL WIE DIE PFLICHTOPFER, SO IST DIE DEN PFLICHTOPFERN ENTSPRECHENDE ANZAHL[17] TAUGLICH. EBENSO SIND, WENN BRANDOPFER UNTER PFLICHTOPFER GERATEN SIND, NUR SO VIELE TAUGLICH, WIE BRANDOPFER IN DEN PFLICHTOPFERN ENTHALTEN SIND. SIND DIE PFLICHTOPFER DOPPELT SO VIEL WIE DIE BRANDOPFER, SO IST DIE HÄLFTE TAUGLICH UND DIE HÄLFTE UNTAUGLICH; SIND DIE BRANDOPFER DOPPELT SO VIEL WIE DIE PFLICHTOPFER, SO IST DIE DEN PFLICHTOPFERN ENTSPRECHENDE ANZAHL TAUGLICH.

VI. WENN EINE FRAU GESAGT HAT, SIE NEHME AUF SICH, EIN TAUBENPAAR [DARZUBRINGEN], FALLS SIE EINEN KNABEN GEBÄREN SOLLTE, UND EINEN KNABEN GEBOREN HAT, SO BRINGE SIE ZWEI TAUBENPAARE, EINES WEGEN IHRES GELÜBDES UND EINES ALS PFLICHT. GIBT SIE SIE DEM PRIESTER, SO MUSS ER DREI TAUBEN OBEN[18] UND EINE UNTEN HERRICHTEN. HAT ER NICHT SO VERFAHREN, SONDERN OHNE ZU FRAGEN ZWEI OBEN UND ZWEI UNTEN[19] HERGERICHTET, SO MUSS SIE NOCH EINE TAUBE BRINGEN UND ER RICHTE SIE OBEN HER. DIES WENN SIE VON EINER ART[20] WAREN, WENN ABER VON ZWEI ARTEN, SO MUSS SIE NOCH ZWEI BRINGEN[21]. HATTE SIE DAS GELOBTE [PAAR] BEZEICHNET[22], SO MUSS SIE NOCH DREI TAUBEN BRINGEN[21]. DIES WENN SIE VON EINER ART WAREN, WENN ABER VON ZWEI ARTEN, SO MUSS SIE NOCH VIER[23] BRINGEN. HATTE SIE IHR GELÜBDE FESTGESETZT[24], SO MUSS SIE NOCH FÜNF[25] TAUBEN BRINGEN. DIES WENN VON EINER ART, WENN ABER VON ZWEI AR-

Abschnitte, worauf nun die Erklärung folgt. 15. Die einzelnen Tauben. 16. Sind es beispielsweise 2 unbezeichnete Taubenpaare u. 2 einzelne Sündopfer, so ist ein Paar u. ein Sündopfer tauglich; von den 3 unten hergerichteten sind 2 Sündopfer sicher tauglich, u. von den 3 oben hergerichteten ist ein Brandopfer sicher tauglich. 17. Sind es beispielsweise 4 Sündopfer u. ein Taubenpaar, so sind nur 2 Sündopfer tauglich; von den 3 oben hergerichteten sind allerdings alle untauglich, von den 3 unten hergerichteten aber ist eines sicher tauglich u. das andere kann das zum Paare gehörende Sündopfer sein. 18. Das gelobte Taubenpaar ist als Brandopfer oben herzurichten. 19. Weil er glaubte, beide Paare seien Pflichtopfer. 20. Beide Paare Turteltauben od. junge Tauben. 21. Eine Turteltaube u. eine junge Taube, beide als Brandopfer. 22. Von welcher Art sie es bringen werde, dies aber vergessen hat, jedoch weiß, welche Art sie dem Priester gegeben hat. 23. Das später darzubringende gelobte Paar kann von der falschen Art dargebracht worden sein. 24. Wenn sie beim Geloben gesagt hat, sie wolle das gelobte Brandopferpaar zusammen mit dem Brandopfer ihres Pflichtopfers darbringen. 25. Ein Paar ist untauglich, weil sie es von einer anderen Art gelobt haben kann, ihr Pflicht-Brandopfer ist ebenfalls untauglich, da sie es zusammen mit den gelobten bringen sollte, sodaß von den 4 dargebrachten Tauben nur eine, das Pflicht-Sündopfer, tauglich ist; sie hat daher je ein Paar von jeder Art wegen ihres Gelübdes u. eine Taube als Pflicht-Brandopfer darzubringen.

TEN, SO MUSS SIE NOCH SECHS[26]BRINGEN. WENN SIE SIE DEM PRIESTER GEGEBEN HAT UND NICHT WEISS, WAS[27]SIE IHM GEGEBEN HAT, UND DER PRIESTER HINGEGANGEN IST UND SIE HERGERICHTET HAT, UND NICHT WEISS, WIE ER SIE HERGERICHTET[28]HAT, SO MUSS SIE NOCH VIER TAUBEN BRINGEN WEGEN IHRES GELÜBDES; ZWEI ALS PFLICHTOPFER[29]UND EINE ALS SÜNDOPFER[30]; BEN ÁZAJ SAGT, ZWEI SÜNDOPFER[31]. R. JEHOŠUÁ SAGTE: DAS[32]IST ES, WAS SIE GESAGT HABEN: LEBEND HAT ER[33]EINE STIMME, TOT IST SEINE STIMME SIEBENFACH. WIESO IST SEINE STIMME SIEBENFACH? SEINE BEIDEN HÖRNER GEBEN ZWEI TROMPETEN, SEINE BEIDEN SCHENKEL GEBEN ZWEI FLÖTEN, SEINE HAUT GIBT EINE PAUKE, SEINE DÄRME GEBEN EINEN PSALTER UND SEINE DÜNNDÄRME GEBEN EINE HARFE. MANCHE SAGEN: AUCH SEINE WOLLE GIBT PURPURFÄDEN[34]. R. ŠIMÓN B. ÁQASJA SAGTE: BEI GREISEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE WIRD DER VERSTAND, JE ÄLTER SIE WERDEN, DESTO WIRRER, WIE ES HEISST:[35]*er entzieht Bewährten die Rede und Greisen nimmt er den Verstand.* ANDERS ABER GREISE DER GESETZESKUNDE; JE ÄLTER SIE WERDEN, DESTO GESETZTER WIRD IHR VERSTAND, WIE ES HEISST:[36]*bei Ergrauten ist Weisheit und langem Leben Einsicht.* Fol. 25

26. Auch das nachträgliche Pflichtopfer ist aus beiden Arten zu bringen. 27. Von welcher Art beide Paare waren. 28. Ob oben od. unten od. verteilt, sodaß er viell. kein einziges Sündopfer od. kein einziges Brandopfer richtig dargebracht hat. 29. Je ein Brandopfer von jeder Art, als Paar zum dargebrachten Sündopfer. 30. Da viell. alle oben hergerichtet worden sind. 31. Weil ein Zweifel über das bereits hergerichtete Brandopfer besteht u. man sich nach seiner Ansicht (ob. II,5) nach dem zuerst dargebrachten zu richten hat. 32. Daß die zu ergänzenden Opfer bedeutend mehr sind als diejenigen, zu denen man von vornherein verpflichtet war. 33. Der Widder od. sonst ein Hornvieh. 34. Nach den Kommentaren wird hier auf die Glöckchen am Oberkleide des Hochpriesters (cf. Ex. 28,33) Bezug genommen, die an Rosetten aus Purpurfäden befestigt waren; Zeb. Fol. 88b. 35. Ij. 12,20. 36. Ib. 12,12.

VI. SEKTION

סדר טהרות

SEDER TAHARUTH

VON DER REINHEIT

VII.

מסכת נדה

DER TRAKTAT NIDDA

VON DER MENSTRUATION

ERSTER ABSCHNITT

ŠAMMAJ SAGT, ALLE FRAUEN HABEN[1] AN IHRER ZEIT GENUG[2]; HILLEL i
SAGT, SEIT DER [VORLETZTEN] UNTERSUCHUNG BIS ZUR [LETZTEN] UNTERSUCHUNG[3], AUCH WENN VIELE TAGE [DAZWISCHEN LIEGEN]. DIE WEISEN SAGEN, WEDER WIE DIESER NOCH WIE JENER[4], VIELMEHR [IST SIE UNREIN] EINEN STUNDENTAG[5], FALLS DIES WENIGER IST ALS [DIE ZEIT] SEIT DER [VORLETZTEN] UNTERSUCHUNG BIS ZUR [LETZTEN] UNTERSUCHUNG, ODER SEIT DER [VORLETZTEN] UNTERSUCHUNG BIS ZUR [LETZTEN] UNTERSUCHUNG, FALLS DIES WENIGER IST ALS EIN STUNDENTAG. JEDE FRAU, DIE EINE REGELMÄSSIGE PERIODE HAT, HAT AN IHRER ZEIT[6] GENUG. VERWENDET SIE BEIM GESCHLECHTSVERKEHR WISCHLAPPEN[7], SO GLEICHT DIES DER UNTERSUCHUNG; DIES VERRINGERT DEN STUNDENTAG UND [DIE ZEIT] VON DER [VORLETZTEN] UNTERSUCHUNG BIS ZUR [LETZTEN] UNTERSUCHUNG. WAS HEISST 'AN IHRER ii
ZEIT GENUG'? WENN SIE AUF DEM BETTE SITZT UND SICH MIT REINEN DINGEN[8] BEFASST, SICH ZURÜCKZIEHT UND WAHRNIMMT, SO IST SIE UNREIN, JENE[9] ABER SIND REIN. OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, SIE SEI EINEN STUNDENTAG [RÜCKWIRKEND] VERUNREINIGEND, SO BEGINNE SIE DENNOCH DIE ZÄHLUNG[10] ERST MIT DER ZEIT, WO SIE WAHRGENOMMEN HAT.

GEMARA. Was ist der Grund Šammajs? – Er ist der Ansicht, man lasse die Frau bei ihrem bisherigen Zustande, und die Frau befand sich im Zustande der Reinheit. – Und Hillel!? – Das, was wir sagen, man lasse eine Sache von ihrem bisherigen Zustande, gilt nur dann, wenn die Verschlechterung nicht von dieser selbst[11] ausgeht, bei der Frau aber, bei Col.b
der diese aus ihrem Körper kommt, sagen wir nicht, man lasse sie bei ihrem bisherigen Zustande. – Womit ist es hierbei anders als bei [der

1. Hinsichtl. der Unreinheit durch Menstruation; cf. Lev. 18,19ff. 2. Wo sie Blutfluß spürt; sie gilt von dieser Zeit an als Menstruierende, u. man nehme nicht an, daß schon vorher Blut aus dem Uterus ausgetreten u. in der Vagina haften geblieben sei. 3. Rückwirkend sei die Menstruierende unrein; was sie während dieser Zeit berührt hat, ist unrein. 4. Ersterer ist zu sehr erleichternd, letzterer zu sehr erschwerend. 5. Wörtl. von Zeit bis zur Zeit, sc. des vorangehenden Tages, als Ggs. zum mit dem Abend beginnenden Kalendertage; dh. genau 24 Stunden, seit der letzten Untersuchung rückwirkend. 6. Die Unreinheit beginnt mit der Wahrnehmung. 7. Womit sie sich vor u. nach dem Geschlechtsakte untersucht. 8. Mit der Zubereitung von levit. reinen Speisen. 9. Das Bett u. die Dinge, mit welchen sie sich befaßt hat. 10. Der 7 Tage der Unreinheit. 11.

Lehre] vom Tauchbade!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen und unvollständig[12]befunden wird, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, ob auf öffentlichem Gebiete[13]oder auf Privatgebiet, rückwirkend[14]unrein. Nach Šammaj ist einzuwenden hinsichtlich der Rückwirkung, und nach Hillel ist einzuwenden hinsichtlich der Entschiedenheit: während des Stundentages befindet es[15]sich in der Schwebe, man esse es nicht und verbrenne es nicht, hierbei aber ist es entschieden unrein!? — Da lasse man das Unreine beim bisherigen Zustande und nehme an, er habe es nicht untergetaucht. — Im Gegenteil, belasse man doch das Tauchbad beim bisherigen Zustande und nehme an, es war nicht unvollständig!? — Es ist ja unvollständig vor dir. — Auch hierbei ist ja das Blut vor dir!? — Sie hat es erst jetzt wahrgenommen. — Auch da ist es ja erst jetzt unvollständig geworden!? — Was soll dies: allerdings ist da anzunehmen, es sei nach und nach unvollständig geworden, aber ist etwa hierbei anzunehmen, sie habe nach und nach wahrgenommen? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht hat sie es beim Zunehmen[16]wahrgenommen!? — Da sind zwei suspekthafte Momente[17]vorhanden, hierbei aber ist nur ein suspekthaftes Moment vorhanden. — Womit ist es hierbei anders als bei [der Lehre] vom Fasse!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand ein Faß [Wein] untersucht hat[18], um von diesem[19]die Hebe zu entrichten, und fortgegangen ist, und er nachher sauer befunden[20]wird, so besteht hinsichtlich dreier Tage[21]kein Zweifel, hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft. Dies ist also ein Einwand gegen Šammaj!? — Da deshalb, weil man sage, man belasse das Unverzehntete bei seinem bisherigen Zustande und nehme an, es sei nicht zubereitet[22]worden. — Im Gegenteil, belasse man doch den Wein bei seinem bisherigen Zustande und nehme an, er war nicht sauer!? — Er ist ja sauer vor dir. — Auch hierbei ist ja das Blut vor dir!? — Sie hat es erst jetzt wahrgenommen. — Auch da [ist ja anzunehmen], er sei erst jetzt sauer geworden!? — Was soll dies: allerdings ist da anzunehmen, er sei nach und nach sauer geworden, aber ist etwa hierbei anzunehmen, sie habe nach und nach wahrgenommen!? — Was ist dies für ein

Sondern durch irgend eine Handlung. 12. Das rit. Tauchbad muß 40 Seá Quellwasser haben. 13. Wobei bei einem Zweifel erleichternd zu entscheiden ist; cf. Sot. Fol. 28a. 14. Weil man sich nach dem gegenwärtigen Zustande richte. 15. Was dann unrein geworden ist, wenn es Hebe ist. 16. Erst wenn ein größeres Quantum Blut in der Scheide war, während die Unreinheit schon beim Austritte eines senfkorngroßen Tropfens erfolgt; cf. infra Fol. 40a. 17. Das Unreine ist in seinem Zustande zu belassen, auch ist das Tauchbad zur Zeit unvollständig; dagegen aber befand sich die Menstruierende bis dahin im Zustande der Reinheit. 18. Ob er nicht sauer ist. 19. Für andere Fässer. 20. Er ist als Hebe untauglich. 21. Nach einer Erklärung, nach der vorletzten Untersuchung, ob er gut war, u. nach einer anderen, vor der letzten, ob er sauer war; cf. Bb. Fol. 96a. Das W. דראשונים ist mit Handschriften zu streichen. 22. Zum Genusse, durch die

Einwand, vielleicht hat sie es beim Zunehmen[16]wahrgenommen!? — Da sind zwei suspekthafte Momente[23]vorhanden, hierbei aber ist nur ein suspekthaftes Moment vorhanden. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen zwischen [der Lehre] vom Fasse und [der Lehre] vom Tauchbade[24]: weshalb da entschieden und dort zweifelhaft[25]!? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Der Autor der Lehre vom Fasse ist R. Šimón, nach dem auch beim Tauchbade ein Zweifel besteht. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen und unvollständig befunden wird, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet, rückwirkend unrein. R. Šimón sagt, auf öffentlichem Gebiete rein, auf Privatgebiet in der Schwebe. Beide folgern es von der Fol.3
Ehebruchsverdächtigten[26]. Die Rabbanan sind der Ansicht, hierbei sei es wie bei der Ehebruchsverdächtigten: bei der Ehebruchsverdächtigten ist es zweifelhaft, und wird als entschieden[27]behandelt, ebenso ist es hierbei zweifelhaft, und als entschieden zu behandeln. — Wenn von der Ehebruchsverdächtigten, so sollte es auch der Ehebruchsverdächtigten gleichen: wie die Ehebruchsverdächtigte auf öffentlichem Gebiete rein[28]ist, ebenso sollte es auch hierbei auf öffentlichem Gebiete rein sein!? — Was soll dies: da erfolgt es wegen des Sichverbergens, und auf öffentlichem Gebiete gibt es kein Sichverbergen, hierbei aber erfolgt es ja wegen des Fehlens[29], und es ist einerlei, ob es auf öffentlichem Gebiete fehlt oder auf Privatgebiet fehlt. Wolltest du einwenden, auf öffentlichem Gebiete gilt ja jede zweifelhafte Unreinheit als rein, so gleicht diese, da zwei suspekthafte Momente[17]vorhanden sind, der entschiedenen Unreinheit. R. Šimón ist ebenfalls der Ansicht, hierbei sei es wie bei der Ehebruchsverdächtigten: wie die Ehebruchsverdächtigte auf öffentlichem Gebiete rein ist, ebenso ist es auch hierbei auf öffentlichem Gebiete rein. — Wenn von der Ehebruchsverdächtigten, so sollte es doch, wie die Ehebruchsverdächtigte auf Privatgebiet als entschieden unrein gilt, auch hierbei auf Privatgebiet entschieden unrein sein!? — Was soll dies: da ist ja hierfür ein Anhalt vorhanden, denn er hat sie verwarnt, sie aber hat sich verborgen, welcher Anhalt aber ist hierfür[30]hierbei vorhanden!? Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund R. Šimóns. Er folgert vom Be-

Entrichtung der Hebe. 23. Das Unverzehntete ist bei seinem Zustande zu belassen, auch ist der Wein zur Zeit sauer. 24. Bei beiden sind 2 Momente vorhanden. 25. Beim mangelhaften Tauchbade ist das Untergetauchte entschieden unrein, hinsichtl. des sauren Weines aber besteht ein Zweifel. 26. Bei der die Schrift den Ausdruck 'Unreinheit' gebraucht; cf. Num. 5,13. 27. Als hätte sie entschieden Ehebruch begangen, denn sie ist ihrem Manne verboten. 28. Für ihren Ehemann; auf öffentlichem Gebiete kann keine Abschließung mit einem fremden Manne erfolgen. 29. Des vorgeschriebenen Quantums von 40 Seá Wasser. 30. Daß das Tauchbad schon vorher unvollständig war. 31. Ist vorher ge-

ginne der Unreinheit auf den Schluß der Unreinheit: wie es bei Beginn der Unreinheit, wenn es zweifelhaft ist, ob er [das Unreine] berührt hat oder nicht berührt hat, auf öffentlichem Gebiete rein ist, ebenso ist es bei Schluß der Unreinheit, wenn es zweifelhaft ist, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, auf öffentlichem Gebiete rein. — Und die Rabbanan!? — Was soll dies: da befand sich die Person bis dahin im Zustande der Reinheit, und des Zweifels wegen versetze man sie nicht in Unreinheit, hierbei aber befand sich die Person im Zustande der Unreinheit, und des Zweifels wegen bringe man sie nicht aus der Unreinheit. — Womit ist es hierbei anders als bei [der Lehre] von der Durchgangsgasse. Wir haben nämlich gelernt: Das in einer Durchgangsgasse gefundene Kriechtier verunreinigt rückwirkend, es sei denn, er sagt, er habe die ganze Durchgangsgasse untersucht, und da war kein Kriechtier, oder bis zum Fegen[31]. — Auch da ist es, da Kriechtiere in dieser sind und Kriechtiere von anderwärts kommen, ebenso, als wären zwei suspekthafte Momente vorhanden. Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund Šammajs: weil die Frau es selber spürt[32]. — Und Hillel!? — Sie kann beim Spüren geglaubt haben, es sei Urin. — Und Šammaj, es kann ja im Schlafe [erfolgt sein]!? — Wenn im Schlafe, so erwacht sie durch das Mißbehagen, wie dies beim Spüren von Urin der Fall ist. — Es gibt ja blöde[33]!? — Bei einer Blöden pflichtet Šammaj bei. — Er lehrt ja: alle Frauen!? — Alle vernünftigen Frauen. — Sollte er doch lehren: Frauen!? — Dies schließt die Ansicht R. Eliézers aus. R. Eliézer sagte nämlich, nur vier Frauen[34] und nicht mehr, daher lehrt er: alle Frauen. — Es gibt ja noch den Fall von den Blutflecken[35]!? Es wäre also anzunehmen, daß die Lehre von den Blutflecken nicht die Ansicht Šammajs vertritt? Abajje erwiderte: Šammaj pflichtet beim Falle von den Blutflecken bei. — Aus welchem Grunde? — Mit [geschlachtetem] Geflügel befaßte sie sich nicht, auf dem Schlächtermarkte war sie nicht, woher sonst kommt dieses Blut[36]? Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund Šammajs: wäre vorher Blut vorhanden gewesen, so würde es hervorgekommen sein. — Und Hillel!? — Die Wände des Muttermundes hielten es zurück. — Und Šammaj!? — Die Wände des Muttermundes halten das Blut nicht zurück. — Wie ist es aber in dem Falle, wenn eine beim Geschlechtsverkehr Watte[37]

fegt u. kein Kriechtier gefunden worden, so gilt es als bis dahin rein. 32. Wenn ihr Blut abgeht, u. da sie vorher nichts gespürt hat, so ist sie bis zur Wahrnehmung rein. 33. Die, wenn sie auch spüren, den Grund nicht kennen. 34. Cf. infra Fol. 7a. 35. Wird ein Blutfleck an einem Hemde bemerkt, so ist es rückwirkend verunreinigend (weit. Fol. 57a); nach Š. sollte man auch hierbei sagen, die Frau müßte den Blutabgang gespürt haben. 36. Es ist also Menstruationsblut, obgleich sie es nicht gemerkt hat. 37. Zur Verhinderung der Konzeption (cf. Jab. Fol. 12b);

verwendet!? Abajje erwiderte: Šammaj pflichtet in dem Falle bei, wenn sie beim Geschlechtsverkehr Watte verwendet. Raba erwiderte: Auch Watte schrumpft durch den Schweiß zusammen[38]. Jedoch pflichtet Raba in dem Falle bei, wenn die Watte eingepreßt ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen Erklärungen[39] und jener Erklärung[40]? — Ein Unterschied Col.b besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Widerspruches [der Lehren] vom Fasse, vom Tauchbade und von der Durchgangsgasse[41]; nach jener Erklärung ist ein Widerspruch vorhanden, nach diesen Erklärungen ist kein Widerspruch vorhanden. — Welchen Unterschied gibt es bei diesen Erklärungen zwischen der einen und der anderen? — Nach Abajje, wenn sie Watte verwendet, nach Raba, wenn sie eingepreßte Watte verwendet. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit [der Erklärung]: wäre Blut vorher vorhanden gewesen, so würde es hervorgekommen sein. Hillel sprach zu Šammaj: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn eine Ecke des Korbes für reine Dinge verwendet worden ist und ein Kriechtier in einer anderen Ecke gefunden wird, die bisher reinen Dinge [rückwirkend] unrein sind? Dieser erwiderte: Allerdings. — Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und jenem Falle? — Hierbei ist ein Boden vorhanden, da aber ist kein Boden[42] vorhanden.

Raba erklärte: Folgendes ist der Grund Šammajs: wegen Unterlassung[43] der Fortpflanzung. Übereinstimmend wird gelehrt: Šammaj sprach zu Hillel: Demnach hinderst du ja die Töchter Jisraéls an der Fortpflanzung. — Gegen den, der diese Erklärung lehrt, [ist ja einzuwenden,] es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit der Erklärung: wäre Blut vorher vorhanden gewesen, so würde es hervorgekommen sein!? — Da hatte Hillel ihn mißverstanden. Er glaubte, der Grund Šammajs sei, das Blut würde, wenn es vorher vorhanden gewesen wäre, hervorgekommen sein, daher richtete er gegen ihn den Einwand vom Falle mit dem Korbe, Šammaj aber erwiderte ihm: Mein Grund ist die Unterlassung der Fortpflanzung, und auch dein auf Mißverständnis beruhender Einwand vom Falle des Korbes [ist zurückzuweisen], denn hierbei ist ein Boden vorhanden, da aber ist kein Boden vorhanden. — Gegen den, der jene Erklärung lehrt, [ist ja einzuwenden,] es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit der Erklärung: wegen Unterlassung der Fortpflanzung!? — Hillel sprach zu Šammaj wie folgt: Allerdings begründest du es: wäre Blut vorher vorhanden

die Watte saugt auch das Blut auf. 38. Sodaß das Blut trotzdem durchdringt. 39. Eine Frau spüre das Blut, u. das Blut würde schon vorher gekommen sein. 40. Man lasse die Frau beim bisherigen Zustande der Reinheit. 41. Bei denen eine rückwirkende Wirkung erfolgt. 42. Das Blut würde, wäre es schon vorher vorhanden gewesen, hervorgekommen sein. 43. Wollte man annehmen, Blut könne sich im Muttermunde befinden, so würde man aus Befürchtung die Fortpflanzung

gewesen, so würde es hervorgekommen sein, aber auch nach deiner Ansicht ist eine Umzäunung[44]zu machen, denn womit ist es hierbei anders, als bei der ganzen Tora, bei der wir eine Umzäunung machen. Dieser aber erwiderte ihm: Demnach hinderst du die Töchter Jisraéls an der Fortpflanzung. — Und Hillel!? — Er sagt es nicht hinsichtlich der Fortpflanzung, er sagt es nur hinsichtlich der Reinheit[45]. — Und Šammaj!? — Auch nicht hinsichtlich der Reinheit, denn wenn dem so ist, ist sein Herz beunruhigt, und er zieht sich zurück.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Ecke eines Korbes für reine Dinge verwendet worden ist und ein Kriechtier in einer anderen Ecke gefunden wird, so sind, wie Ḥizqija sagt, die bisher reinen Dinge rein, und wie R. Joḥanan sagt, die bisher reinen Dinge unrein. — Aber Šammaj pflichtet ja Hillel[46]bei, daß bei einem Korbe die bisher reinen Dinge unrein sind!? — Šammaj pflichtet Hillel nur in dem Falle bei, wenn der Korb einen Boden hat, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über einen Korb, der keinen Boden hat. — Was ist, wenn er keinen Boden hat, der Grund R. Joḥanans? — Wenn er keinen Boden, aber einen Rand[47]hat. — Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn jemand zehn Eimer Wasser hintereinander geschöpft hat[48]und in einem von ihnen ein Kriechtier gefunden wird, dieser unrein und alle anderen rein sind, und hierzu sagte Reš Laqiš im Namen R. Jannajs, dies gelte nur von dem Falle, wenn er [oben] keinen Rand hat, wenn er aber [oben] einen Rand[49]hat, seien alle unrein. Ḥizqija wäre also nicht der Ansicht R. Jannajs!? — Wasser gleitet[50], Früchte gleiten nicht[51]. Oder auch: beim Wasser achtet man darauf[52]nicht, bei Früchten achtet man darauf. Wenn du willst, sage ich: Šammaj pflichtet Hillel
Fol.4 bei nur bei einem Korbe, der nicht untersucht worden[53]ist, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über einen Korb, der untersucht worden ist; einer ist der Ansicht, man hat ihn ja untersucht, und einer ist der Ansicht, es kann beim Fortnehmen der Hand hereingekommen sein. — Er lehrt ja[54] hiervon ebenso, wie von der Frau, und bei der Frau ist ja eine Untersuchung erfolgt!? — Da bei ihr Blutung häufig ist, so gilt sie als nicht

unterlassen. 44. Eine Vorbeugung, um nicht zu einer Sünde zu kommen. 45. Sie ist rückwirkend unrein, sodaß alles, was sie in der Zwischenzeit berührt hat, unrein ist. 46. So besser nach Handschriften. 47. Nach innen, sodaß das Kriechtier zurückgehalten wird. 48. Und das Wasser in ein Gefäß gegossen hat. 49. Sodaß es im Eimer zurückgehalten worden sein kann. 50. Auch wenn man den Eimer nicht vollständig umkippt, somit kann das Kriechtier durch den Rand zurückgehalten worden sein. 51. Beim Umkippen des Korbes muß das Kriechtier herausfallen. 52. Alles auszuschütten; es bleibt etwas zurück, u. damit auch das Kriechtier. 53. Vor der Benutzung für reine Dinge, sodaß die Belassung beim bisherigen Zustande der Reinheit nicht zur Anwendung kommt. 54. Beim Streite

untersucht. Wenn du willst, sage ich: Šammaj pflichtet Hillel bei bei einem nicht zugedeckten Korbe, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über einen zugedeckten Korb. — Wieso ist [das Kriechtier] in einem zugedeckten hineingekommen? — Wenn die Benutzung mittelst des Deckels erfolgt. — Er lehrt ja hiervon ebenso, wie von der Frau, und der Fall von der Frau gleicht ja einem zugedeckten!? — Da bei ihr Blutung häufig ist, so gleicht er einem nicht zugedeckten. Wenn du aber willst, sage ich: Šammaj pflichtet Hillel bei bei einer Ecke eines Korbes, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über eine Ecke in einem Hause. — Es heißt ja Korb!? — Er meint es wie folgt: wenn man einen Korb, den man in der einen Ecke des Hauses für reine Dinge verwendet hat, nach einer anderen Ecke des Hauses bringt und in der anderen Ecke ein Kriechtier sich darin findet. Ḥizqija ist der Ansicht, wenn von einer Stelle nach einer anderen, belasse man es nicht im Zustande der Unreinheit, und R. Joḥanan ist der Ansicht, man belasse es wohl in diesem Zustande. — Belassen wir es denn in diesem Zustande, wir haben ja gelernt: Wenn jemand nachts einen berührt hat, von dem man nicht weiß, ob er lebend oder tot war, und morgens aufsteht und ihn tot findet, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, denn bei allen Unreinheiten richte man sich nach der Zeit ihrer Auffindung. Und hierzu wird gelehrt: Nach der Zeit ihrer Auffindung und nach dem Orte[55] ihrer Auffindung!? Wolltest du erwidern: nur hinsichtlich der Verbrennung[56], jedoch sei dies anzunehmen, so wird dies ja auch nicht angenommen, denn wir haben gelernt: Findet man eine rostige oder zerbrochene Nadel, so ist sie[57] rein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach der Zeit ihrer Auffindung richte. Weshalb denn, man sollte doch sagen, diese Nadel war bisher brauchbar und ist erst jetzt rostig geworden!? Ferner haben wir gelernt: Findet man ein verbranntes Kriechtier[58] auf Oliven, desgleichen einen zerfetzten Lappen, so ist es rein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach der Zeit ihrer Auffindung richte. Wolltest du sagen, nach der Zeit ihrer Auffindung, sowohl erleichternd als auch erschwerend, jedoch nur an der Stelle ihrer Auffindung, wenn aber nicht an der Stelle ihrer Auffindung, sei daraufhin nicht zu verbrennen[56], jedoch [die Unreinheit] anzunehmen, so haben wir ja gelernt: Wenn ein Laib sich auf einem Brette befunden hat und unter diesem ein Gehänge[59] liegt, so ist er[60], obgleich er nicht ohne es zu berühren

zwischen Š. u. H. 55. Findet man den Toten an einer anderen Stelle, so ist er nicht unrein. 56. Die Verunreinigung ist nicht so sicher, um daraufhin Hebe zu verbrennen. 57. Eine solche Nadel ist nicht verwendbar u. daher nicht verunreinigungsfähig. 58. Das nicht mehr verunreinigend ist. 59. Was nicht Sitz u. Lager des Flußbehafteten ist, die schwer unrein, sondern diesen nur angehängt u. daher nur leicht unrein sind. Begrifflich ist מדף eine mit einem Fluß-

heruntergefallen sein kann, rein, denn ich nehme an, ein Reiner sei da hineingegangen und habe ihn heruntergenommen, es sei denn, jemand sagt, er wisse bestimmt, daß niemand da hineingegangen war. Hierzu sagte R. Eleázar, dies [zu lehren] sei wegen des Falles nötig, wenn es eine
Col.b abschüssige Stelle[61] ist. — Da wird auch der Grund gelehrt: denn ich nehme an, ein Reiner sei da hineingegangen und habe ihn heruntergenommen. — Sollte man auch hierbei annehmen, ein Rabe sei gekommen und habe es hingeworfen!? — Von einem Menschen, der es absichtlich tut, nehme man es an, von einem Raben aber, der es nicht absichtlich tut, nehme man es nicht an. — Merke, beim Falle vom Laibe ist es ja eine zweifelhafte Unreinheit auf Privatgebiet, und jede zweifelhafte Unreinheit auf Privatgebiet ist ja unrein!? — Es ist kein vernünftiges Wesen, das man befragen[62] könnte, und was kein vernünftiges Wesen ist, das man befragen könnte, ist in einem Zweifel sowohl auf öffentlichem Gebiete als auch auf Privatgebiet rein. Wenn du aber willst, sage ich: da handelt es sich um eine rabbanitische Unreinheit. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es von einem Gehänge, wie es auch heißt:[63] *eines verwehten Blattes*[64].

DIE WEISEN SAGEN, WEDER WIE DIESER NOCH WIE JENER &c. Die Rabbanan lehrten: Die Weisen sagen, weder wie dieser noch wie jener; nicht wie Šammaj sagt, der keine Umzäunung[44] für seine Worte hat, und nicht wie Hillel sagt, der zu sehr übertreibt, vielmehr [ist sie unrein] einen Stundentag, falls dies weniger ist als [die Zeit] seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, oder seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, falls dies weniger ist als ein Stundentag. In welchem Falle ein Stundentag, falls dies weniger ist als [die Zeit] seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung? Wenn sie sich am Sonntag untersucht und rein gefunden hat, am Montag und am Dienstag sich nicht untersucht hat, und am Mittwoch sich untersucht und unrein gefunden hat, so sage man nicht, sie sei unrein seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, sondern nur einen Stundentag. In welchem Falle seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, falls dies weniger ist als ein Stundentag? Wenn sie sich in der ersten Stunde untersucht und rein gefunden hat, in

behafteten in Berührung kommende Sache von leichterer Unreinheit; etymologisch von Kommentaren u. Lexikographen, mit dem T. beginnend (vgl. Anm. 64), nicht befriedigend erklärt. 60. Der Laib, wenn man ihn auf der Erde neben dem Gehänge findet. 61. Wenn das Brett schräg liegt, sodaß anzunehmen ist, der Laib sei von selber heruntergefallen. Was sich an einer anderen Stelle befindet, wird demnach nicht in den Zustand der Unreinheit versetzt. 62. Die Beschränkung auf das Privatgebiet wird von der Ehebruchsverdächtigten gefolgert (ob. Fol. 3a), die man befragen kann. 63. Lev. 26,36. 64. Das W. מדף wird v. נדף *verwehen*, abgeleitet, etwas Leichtes, eine ganz leichte Unreinheit. 65. Rück-

der zweiten und in der dritten Stunde sich nicht untersucht hat, und in der vierten sich untersucht und unrein gefunden hat, so sage man nicht, sie sei einen Stundentag unrein, sondern nur seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung. — Selbstverständlich, wenn sie sich in der ersten Stunde untersucht und rein gefunden hat, kann man sie ja nicht als einen Stundentag unrein erklären!? — Da er lehrt: einen Stundentag, falls dies weniger ist als [die Zeit] seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, so lehrt er auch: seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, falls dies weniger ist als ein Stundentag.

Rabba sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan: eine Frau spürt es selber. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte sie doch an ihrer Zeit genug haben[65]!? Rabba aber wollte damit nur den Scharfsinn Abajjes prüfen. — Was ist demnach der Grund der Rabbanan? — Wie R. Jehuda im Namen Šemuéls sagte: Die Weisen haben für die Töchter Jisraéls angeordnet, sich morgens und abends zu untersuchen; morgens, um die reinen Dinge[66] der [vorangehenden] Nacht als rein zu erklären, und abends, um die reinen Dinge des [vorangehenden] Tages als rein zu erklären. Diese aber hat, weil sie sich nicht untersucht hat, einen Halbtag verloren. — Wieso einen Halbtag[67]!? — Einen Halbtag mehr[68]. R. Papa sprach zu Raba: Zuweilen können ja in einem Stundentage drei Halbtage[69] sein!? — Die Weisen haben eine gleichmäßige Frist festgesetzt, um beim Stundentage keinen Unterschied zu machen. Wenn du aber willst, sage ich: damit der Sünder keinen Gewinn erziele[70]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie sich zu untersuchen verhindert war[71].

JEDE FRAU, DIE EINE REGELMÄSSIGE PERIODE HAT &c. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht R. Dosas vertritt und nicht die der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagt, vier Frauen haben an ihrer Zeit genug: eine Jungfrau[72], eine Schwangere, eine Säugende und eine Alte. R. Dosa sagt, jede Frau, die eine regelmäßige Periode hat, hat an ihrer Zeit genug. — Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Dosa nur über den Fall, wenn außerhalb ihrer regelmäßigen Periode, wenn aber zur Zeit ihrer regelmäßigen

wirkend überhaupt nicht unrein sein. 66. Womit sie sich befaßt haben. 67. Es sind ja 2 Halbtage; sie ist den vorangehenden u. den folgenden unrein. 68. Sie ist zur Strafe den vorangehenden Halbtag unrein, nach der Untersuchung ist sie ohnehin unrein. 69. Wenn sie sich mittags untersucht, während sie nur um einen Halbtag zu maßregeln ist. 70. Hätte sie sich morgens untersucht, so wäre sie volle vierundzwanzig Stunden unrein. 71. Sodaß sie nicht als Sünderin zu bezeichnen ist. 72. Dh. die erstmalig ihre Menstruation hat. 73. Von der Wahr-

Periode, pflichten sie ihm bei, unsere Mišna aber spricht von der Zeit ihrer regelmäßigen Periode, nach aller Ansicht. — Demnach ist R. Dosa der Ansicht, auch außerhalb ihrer regelmäßigen Periode, somit gilt das, was die Rabbanan gelehrt haben, der Blutfleck einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat, sei rückwirkend[73]unrein, obgleich sie, wenn sie außerhalb der Zeit ihrer regelmäßigen Periode wahrnimmt, nur einen Stundentag [rückwirkend] unrein ist, nach den Rabbanan und nicht nach R. Dosa. — Du kannst auch sagen, nach R. Dosa, denn R. Dosa streitet gegen die Rabbanan nur über die Zeit ihrer regelmäßigen Periode, wenn aber außerhalb der Zeit ihrer regelmäßigen Periode, pflichtet er ihnen bei. Unsere Mišna spricht von der Zeit ihrer regel-
Fol.5 mäßigen Periode, nach R. Dosa, und die Barajtha gilt nach aller Ansicht. — Sollte er doch entgegengesetzt erklären[74]!? — Da man es erleichternd und erschwerend erklären kann, so erkläre man es erschwerend. — Er lehrt: obgleich sie, wenn sie außerhalb der Zeit ihrer regelmäßigen Periode wahrnimmt, nur einen Stundentag unrein ist. Nur bei einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat, unterscheiden die Rabbanan zwischen Blutfleck und Wahrnehmung, bei anderen Frauen aber, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gleicht der Blutfleck der Wahrnehmung, also nach R. Ḥanina b. Antigonos, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Ḥanina b. Antigonos: Bei allen Frauen ist der Blutfleck rückwirkend unrein, und bei den Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gleicht ihr Blutfleck ihrer Wahrnehmung[75], ausgenommen ein Kind, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erreicht hat, bei dem, auch wenn seine Bettücher voll Blut sind, nichts zu berücksichtigen ist. — Hält denn R. Ḥanina überhaupt von [der Unreinheit] des Blutfleckes[76], es wird ja gelehrt: Die Blutflecke aller Frauen sind unrein, und auch die Blutflecke der Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, sind unrein. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, bei den Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gibt es keine [Unreinheit] des Blutfleckes. Doch wohl überhaupt keine [Unreinheit] des Blutfleckes!? — Nein, keine [Unreinheit] des Blutfleckes rückwirkend, wohl aber von dann[77]ab. — Demnach ist der erste Autor der Ansicht, auch rückwirkend!? — Allerdings, es ist R. Meír, der bei den Blutflecken erschwerend ist. Es wird nämlich gelehrt: Die Blutflecke aller Frauen sind rückwirkend unrein, und auch die Blutflecke von Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, sind

nehmung bis zur vorangehenden Wäsche. 74. Wie vorangehend. 75. Sie sind nicht rückwirkend verunreinigend. 76. Bei den 4 genannten Frauen. 77. Wo

rückwirkend unrein — so R. Meír. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, die Blutflecke von Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gleichen ihrer Wahrnehmung; bei einem Kinde, das das Alter der Wahrnehmung erreicht hat, gibt es eine [Unreinheit] des Blutfleckes, und bei dem, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erreicht hat, gibt es keine [Unreinheit] des Blutfleckes. Wann erreicht es das Alter der Wahrnehmung? Wenn es in das Mädchenalter[78]gekommen ist.

VERWENDET SIE BEIM GESCHLECHTSVERKEHR WISCHLAPPEN &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Wischlappen vor dem Geschlechtsverkehr mindert nicht[79]wie die Untersuchung. — Weshalb? R. Qaṭṭina erwiderte: Weil sie zur Sache sich sputet. — Was ist denn dabei, daß sie zur Sache sich sputet? — Da sie zur Sache sich sputet, dringt sie nicht in Tiefungen und Spalte. — Wir haben gelernt: Verwendet sie beim Geschlechtsverkehr Wischlappen, so gleicht dies der Untersuchung. Doch wohl einen[80]vor dem Geschlechtsverkehr und einen nach dem Geschlechtsverkehr!? — Nein, beide nach dem Geschlechtsverkehr, einen für ihn und einen für sie. Wie gelehrt wird: Es ist eine Gepflogenheit der Töchter Jisraéls, beim Geschlechtsverkehr zwei Wischlappen zu verwenden, einen für ihn und einen für sie. — Was soll dies: allerdings ist dies [zu lehren] nötig, wenn du sagst, einen vor dem Geschlechtsverkehr und einen nach dem Geschlechtsverkehr; man könnte glauben, da sie zur Sache sich sputet, untersuche sie sich nicht genau, so lehrt er uns, daß dies der Untersuchung gleiche. Wenn du aber sagst, beide nach dem Geschlechtsverkehr, so ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, ein Tröpfchen Blut wie ein Senfkorn könnte sich zeigen und mit Samen bedeckt werden, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: die Rabbanan haben ihr zwei Untersuchungen auferlegt, eine vor dem Geschlechtsverkehr und eine nach dem Geschlechtsverkehr, und das was er lehrt, es gleiche der Untersuchung, bezieht sich auf die nach dem Geschlechtsverkehr. — Er lehrt ja: Wenn sie beim Geschlechtsverkehr verwendet[81]!? — Lies: und sie verwende beim Geschlechtsverkehr.

FALLS DIES WENIGER IST ALS EIN STUNDENTAG. Wenn sogar der Stundentag[82]verringert wird, um wieviel mehr [die Zeit] von der [vorletzten] Col.b
Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung!? — Man könnte glauben, beim Stundentage haben die Rabbanan Schädigung der reinen Dinge berücksichtigt, nicht aber bei [der Zeit] von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung[83], so lehrt er uns.

sie wahrgenommen werden. 78. Das 13. Lebensjahr; vgl. Bd. VI S. 400 Anm. 67. 79. Die Dauer der Untersuchung; dadurch ist ihre Reinheit nicht festgestellt. 80. Die Mišna gebraucht die Mehrzahl. 81. Demnach ist dies keine Pflicht. 82. Der bis in den vorangehenden Tag reicht. 83. Die weniger dauert.

WAS HEISST 'AN IHRER ZEIT GENUG' &c. Wozu lehrt er: wenn sie auf dem Bette sitzt und sich mit reinen Dingen befaßt, sollte er doch lehren: wenn sie sich mit reinen Dingen befaßt, sich zurückzieht und wahrnimmt!? — Er lehrt uns folgendes: nur weil sie an ihrer Zeit genug[84] hat, ist sie aber einen Stundentag [unrein], so macht sie auch das Lager unrein. Dies ist eine Stütze für Zeéri, denn Zeéri sagte: Während des Stundentages[85] macht die Menstruierende Lager und Sitz [unrein], sodaß sie Menschen und Kleider unrein machen. — Merke, das Bett ist ja eine vernunftlose Sache, die man nicht befragen kann, und bei einer vernunftlosen Sache, die man nicht befragen kann, ist es ja in einem Zweifel rein!? Zeéri erklärte: Wenn ihre Gefährtinnen sie mit dem Bette tragen, sodaß es der Hand ihrer Gefährtinnen[86] gleicht. — Nun aber, wo R. Johanan gesagt hat, bei einer durch einen Menschen entstandenen zweifelhaften Unreinheit sei zu befragen, auch bei einem auf der Erde befindlichen Gefäße[87], wie bei einem zum Befragen vernünftigen Wesen[88], gilt dies auch von dem Falle, wenn ihre Gefährtinnen sie nicht im Bette tragen[89].

Der Text. R. Johanan sagte: Bei einer durch einen Menschen entstandenen zweifelhaften Unreinheit ist zu befragen, auch bei einem auf der Erde befindlichen Gefäße, wie bei einem zum Befragen vernünftigen Wesen. Man wandte ein: Wenn einer in sein Gewand gehüllt ist, und Reines oder Unreines[90] an seiner Seite, Reines oder Unreines über seinem Kopfe ist, und es zweifelhaft ist, ob er es berührt hat oder nicht berührt hat, so ist es[91] rein; ist es aber nicht anders möglich, als daß er es berührt hat, so ist es unrein. R. Šimón b. Gamliél sagt, man fordere ihn auf, es zu wiederholen, und er wiederhole[92] es. Sie erwiderten ihm: Man wiederhole nicht[93] beim Reinheitsgesetze. Weshalb denn, es ist ja eine durch einen Menschen entstandene zweifelhafte Unreinheit!? — Ausgenommen dieser Fall, denn R. Hošája lehrte, bei einem Zweifel sei es auf Privatgebiet unrein und auf öffentlichem Gebiete rein[94].

Der Text. Zeéri sagte: Während des Stundentages macht die Menstruierende Lager und Sitz [unrein], sodaß sie Menschen und Kleider unrein machen. Dem ist ja aber nicht so, als Abimi aus Ḥozäa kam, brachte er ja folgende Lehre mit: Während des Stundentages gleichen Lager und Sitz

84. Wenn sie eine regelmäßige Periode hat. 85. Vor der letzten Untersuchung. 86. Die vernünftige Wesen zum Befragen sind. 87. Wenn das unreine Kriechtier sich nicht neben dem Gefäße befindet, sondern der Mensch es trägt, u. ein Zweifel besteht, ob er das Gefäß berührt hat. 88. Es ist also auf Privatgebiet unrein. 89. Weil die Unreinheit von ihr selber ausgeht. 90. Wenn entweder er rein u. die Sache unrein, od. er unrein u. die Sache rein ist. 91. Wenn er, bezw. er, wenn die Sache unrein ist. 92. Man sieht dann, ob eine Berührung erfolgt. 93. Es ist möglich, daß es bei der Wiederholung anders erfolgt. 94.

der Menstruierenden ihrer Berührung[95]. Doch wohl, wie ihre Berührung Menschen nicht unrein macht, ebenso macht auch ihr Lager Menschen nicht unrein!? Raba erwiderte: Glaubst du: es ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Tongefäß mit einem fest verschlossenen[96]Deckel, das bei der Bezeltung eines Toten geschützt[97] ist, während des Stundentages einer Menstruierenden nicht geschützt ist, um wieviel weniger sind Lager und Sitz, die bei Bezeltung eines Toten nicht geschützt sind, während des Stundentages einer Menstruierenden geschützt. — Abimi aus Ḥozäa sagte es ja nach einer [mitgebrachten] Lehre!? — Lies: ihr Lager und ihr Sitz gleichen der Berührung ihrer Person: Fol.6 wie die Berührung ihrer Person Menschen samt den Kleidern unrein macht, ebenso machen ihr Lager und ihr Sitz Menschen samt den Kleidern unrein. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Die Blut wahrnimmt, ist einen Stundentag [rückwirkend] unrein. — Was macht sie unrein? Lager und Sitz, Speisen und Getränke, sowie ein mit einem Deckel fest verschlossenes Tongefäß; sie ist aber nicht benachteiligt hinsichtlich ihrer Zählung[98], und sie macht den, der ihr beigewohnt hat, nicht rückwirkend unrein; R. Áqiba sagt, sie mache den, der ihr beigewohnt hat, rückwirkend unrein, und sie zähle erst von der Stunde an, wo sie es wahrgenommen hat. Die einen Blutfleck wahrnimmt, macht rückwirkend unrein. Was macht sie unrein? Speisen und Getränke, Lager und Sitz, sowie ein mit einem Deckel fest verschlossenes Tongefäß. Sie ist benachteiligt hinsichtlich ihrer Zählung, sie macht den, der ihr beigewohnt hat, unrein, und sie zähle erst mit der Stunde, wo sie wahrgenommen hat. Diese und jene befinden sich in der Schwebe: man esse es nicht, auch verbrenne man es[99]nicht. — Sollte doch Raba, wenn er diese Lehre gehört hat, sich auf diese Lehre berufen, und wenn er sie nicht gehört hat, woher weiß er [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[100]zu folgern!? — Tatsächlich hat er diese Lehre gehört, aber aus dieser Lehre könnte man entnehmen: Menschen o d e r Kleider, nicht aber Menschen samt den Kleidern[101], daher lehrt er [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere.

R. Hona sagte: Die Menstruierende ist einen Stundentag [rückwirkend] unrein nur hinsichtlich des Heiligen, nicht aber hinsichtlich der Hebe. — Demnach sollte er es unter den Graden[102]mitzählen!? — Er lehrt nur Fälle,

Der angezogene Fall spricht von einer Unreinheit auf öffentlichem Gebiete. 95. Dh. der Sache, die sie berührt hat; die Unreinheit ist eine abstammende, u. auf Menschen nicht übertragbar. 96. Wörtl. mit einer Schnur befestigter Deckel; cf. Num. 19,15. 97. Es bleibt rein; nach Num. 19,15 ist nur ein Gefäß ohne Deckel für die Unreinheit empfänglich. 98. Der Tage ihrer Unreinheit u. Reinheit; vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12. 99. Das Heilige, das sie berührt haben. 100. Woher weiß er es vom Tongefäße. 101. Daß die Unreinheit vom Menschen auf die

wo ein Anlaß der Unreinheit vorliegt, nicht aber Fälle, wo kein Anlaß der Unreinheit[103]vorliegt. Man wandte ein: Was macht sie unrein? Speisen und Getränke. Doch wohl sowohl Heiliges als auch Hebe!? — Nein, nur Heiliges. — Komm und höre: R. Jehuda sagt, auch nachdem sie Hebe gegessen[104]haben. Dagegen wandten wir ein, was geschehen, ist ja bereits geschehen!? Und R. Ḥisda erwiderte, dies sei deshalb nötig, um die vor ihr zurückbleibenden Reste zu versorgen[105]!? — R. Hona erklärt, um die in ihren Händen zurückbleibenden Reste zu verbrennen, falls sie sich innerhalb der Dauer des Bluteintritts[106]untersucht hat[107]. — Komm und höre: Einst entschied Rabbi[108]nach R. Eliézer, und nachdem er sich erin-
Col.b nert hatte, sagte er, R. Eliézer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte. Hierzu fragten wir: was heißt 'nachdem er sich erinnert hatte', wollte man sagen, nachdem er sich erinnert hatte, daß die Halakha nicht wie R. Eliézer sei, sondern wie die Rabbanan, wieso entschied er nach ihm in einem Notfalle!? Vielmehr, die Halakha wurde nicht wie dieser und nicht wie jene gelehrt, und nachdem er sich erinnert hatte, daß nicht ein einzelner, sondern eine Gesamtheit gegen ihn streite, sagte er, R. Eliézer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte. Erklärlich ist es, wenn du hinsichtlich der Hebe sagst, denn in den Tagen Rabbis gab es Hebe, aber gab es denn, wenn du hinsichtlich des Heiligen sagst, Heiliges in den Tagen[109]Rabbis!? — Dies nach Ûla, denn Ûla sagte, die Genossen in Galiläa verwahren [Heiliges][110]in Reinheit, ebenso auch in den Tagen Rabbis. — Komm und höre: Einst buk eine Magd R. Gamliéls Brotlaibe von Hebe, und zwischen dem einen und dem anderen spülte sie sich jedesmal die Hände mit Wasser und untersuchte sich, und als sie sich beim letzten untersuchte, fand sie sich unrein. Hierauf kam sie zu R. Gamliél und befragte ihn, und er entschied, sie seien alle unrein. Sie sprach zu ihm: Meister, ich habe mich jedesmal zwischen dem einen und dem anderen untersucht! Da sprach er zu ihr: Wenn dem so ist, so ist der letzte unrein und alle anderen sind rein. Hier lehrt er also von Brotlaiben von Hebe!? — Unter Hebe ist die Hebe von den Dankopferbroten[111]

Kleider übertragen wird. 102. Hg. 20b werden die Fälle aufgezählt, in welchen das Heilige in einem höheren Grade als die Hebe heilig ist u. vice versa. 103. Hierbei ist die Unreinheit vor der Wahrnehmung gar nicht festgestellt, vielmehr ist sie nur aus besonderem Grunde angeordnet worden. 104. Müssen sie ein Tauchbad nehmen. 105. Wenn sie abends wahrnimmt, daß sie unrein ist, so bleiben die zurückbleibenden Reste rein. 106. Dh. unmittelbar nach der Berührung der Hebe; cf. infra Fol. 14b. 107. Ist die Untersuchung erst abends erfolgt, so befindet sich, wie oben gelehrt wird, die Hebe in der Schwebe, weder zu essen noch zu verbrennen. 108. In einem Falle, wo die Periode dreimal ausgefallen war; cf. infra Fol. 7b. 109. Wo der Tempel nicht mehr bestand. 110. Weil sie stets mit der Errichtung des Tempels rechnen. 111. Cf. Lev. 7,14;

zu verstehen. — Was hat die Hebe von den Dankopferbroten[112] mit dem Backen zu tun!? — Wenn man sie vom Teige abgesondert hat. So sagte R. Tobi b. R. Qaṭṭina, wenn man die Dankopferbrote in vier Kuchen gebacken hat, habe man seiner Pflicht genügt, und auf unseren Einwand, es seien ja vierzig erforderlich, wurde erwidert, nur als Gebot[113]. Aber die Hebe ist ja von diesen[114] abzusondern!? Wolltest du sagen, man breche ein Stück von jedem ab, so sagt ja der Allbarmherzige[115] *eines*, er darf kein Bruchstück nehmen!? Wir erklärten, wenn er sie vom Teige abgesondert hat, ebenso auch hierbei, wenn man sie vom Teige abgesondert hat. — Komm und höre: Ferner ereignete es sich, daß eine Magd Rabbis Weinfässer verpichte, und zwischen dem einen und dem anderen spülte sie sich jedesmal die Hände mit Wasser und untersuchte sich, und als sie sich beim letzten untersuchte, fand sie sich unrein. Hierauf kam sie zu R. Gamliél und befragte ihn, und er entschied, sie seien alle unrein. Sie sprach zu ihm: Ich habe mich ja jedesmal zwischen dem einen und dem anderen untersucht! Da sprach er zu ihr: Wenn dem so ist, so ist das letzte unrein und alle anderen sind rein. Erklärlich ist es, wenn du sagst, in einem [Falle handelt es sich um] Heiliges und im anderen um Hebe, daß sie abermals fragte, wozu aber fragte sie zweimal, wenn du sagst, in beiden um Heiliges!? — Es ereignete sich mit zwei verschiedenen Mägden. Manche haben eine andere Lesart: R. Hona sagte: Die Menstruierende ist während des Stundentages [rückwirkend] unrein sowohl hinsichtlich des Heiligen als auch hinsichtlich der Hebe. Woher dies? — Weil er es nicht unter den Graden[102] mitzählt. R. Naḥman sprach: Ein Jünger lehrte aber: hinsichtlich des Heiligen und nicht hinsichtlich der Hebe. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erkannte dies an, und [erklärte] hinsichtlich des Profanen, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, und nicht hinsichtlich des Profanen, das in Reinheit der Hebe zubereitet wird.

Dort haben wir gelernt: Entsteht daran[116] ein Zweifel wegen Unreinheit, so darf er, wenn vor dem Rollen, in Unreinheit[117] zubereitet werden, und wenn nach dem Rollen, so ist er in Reinheit zuzubereiten. Wenn vor dem Rollen, darf er in Unreinheit zubereitet werden, denn er ist Profanes, und man darf im Jisraéllande Profanes der Unreinheit aussetzen; wenn nach dem Rollen, so ist er in Reinheit herzurichten, denn Profanes, von dem die Teighebe noch zu entrichten ist, gleicht der Teighebe, und man darf die Teighebe nicht der Unreinheit aussetzen. Es wird gelehrt: Diese Fol.7

diese ist Heiliges. 112. Die von den 40 bereits gebackenen Broten abzuheben sind. 113. Von vornherein, jed. ist dies nicht unerläßlich. 114. Von 40 Broten 4, also 1 von 10, während in diesem Falle nur 4 vorhanden sind. 115. Lev. 7,14. 116. Am Teige, von dem die Teighebe noch zu entrichten ist; cf. Hal. III,1. 117. Da er ohnehin nicht gegessen werden darf. 118. Hinsichtlich der

Teighebe befindet sich in der Schwebe; man darf sie nicht essen und nicht verbrennen. — Von welchem Zweifel[118] sagten sie es? Von einem Zweifel hinsichtlich der Teighebe. — Was meint er mit einem Zweifel hinsichtlich der Teighebe? — Abajje und Raba erklärten beide, daß man nicht sage, dies sei von einer wahrscheinlichen [Unreinheit] gelehrt worden, wie beispielsweise bei den zwei[119] Stegen, wobei er auch bei Profanem unrein ist, sondern auch von einer vermutlichen. Wie wir gelernt haben: Wenn ein Flußbehafteter und ein Reiner von einem Esel [Last] abladen oder ihm aufladen, so ist er, wenn es eine schwere Last ist, unrein[120], und wenn es eine leichte Last ist, rein. Sie alle[121] sind rein für die Leute des Schulhauses[122] und unrein für die Hebe. — Gleicht denn Profanes, von dem die Teighebe noch zu entrichten ist, der Teighebe, es wird ja gelehrt: Eine Frau, die am selben Tage untergetaucht[123] ist, darf den Teig kneten und die Teighebe abtrennen, in einen Korb[124] oder auf ein Brett legen, anlegen[125] und [die Teighebe] benennen, weil [der Teig] drittgradig [unrein] ist, und drittgradiges bei Profanem rein[126] ist. Wenn du nun sagst, Profanes, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, gleiche der Teighebe, macht sie ja [den Teig] unrein!? Abajje erwiderte: Bei dem, der Profanes sicher unrein macht, haben sie in einem Zweifel bei Profanem, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, [Unreinheit] verhängt, beim am selben Tage Untergetauchten aber, der Profanes nicht sicher unrein macht, haben sie bei Profanem, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, keine [Unreinheit] verhängt. — Die Menstruierende macht ja während des Stundentages Profanes sicher unrein, und sie haben bei ihr in einem Zweifel bei Profanem, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, [keine] Unreinheit verhängt!? Der Meister sagte nämlich: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erkannte es[127] an [und erklärte], dies gelte von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, und nicht von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet wird. — Da ist darin keine Hebe enthalten, hierbei aber[128] ist darin Hebe enthalten. Wenn du aber willst, sage ich: lasse den Stundentag, [dessen Unreinheit] rabbanitisch ist.

Unreinheit. 119. Von denen einer entschieden unrein ist, er aber nicht weiß, welchen er gegangen ist. 120. Weil der Unreine sich viell. auf ihn gestützt hat. 121. Nach Raschi bei einer schweren Last, nach den Tosaphoth bei einer leichten Last. 122. Die ihre profanen Speisen in levit. Reinheit essen. 123. Die also völlige Reinheit noch nicht erlangt hat. 124. Geräte, die nicht verunreinigungsfähig sind. 125. Die Platte mit der Teighebe an den Teig, weil die Teighebe direkt vom Teige zu entnehmen ist. 126. Die noch nicht völlig reine Frau gilt als zweitgradig unrein, die die Unreinheit nur auf Heiliges und nicht auf Profanes überträgt; u. da sie die Teighebe durch die Berührung unrein machen würde, so hebe sie ein Stück Teig ab und bezeichne es erst nachher als Teighebe. 127. Cf. supra Fol. 6b. 128. Beim Teige, der noch die Teighebe enthält. 129.

R. ELIÉZER SAGTE: VIER FRAUEN HABEN AN IHRER ZEIT GENUG[129]: DIE iii
JUNGFRAU, DIE SCHWANGERE, DIE SÄUGENDE UND DIE ALTE. R. JEHOŠUÁ SPRACH: ICH HÖRTE ES NUR VON DER JUNGFRAU. DIE HALAKHA IST ABER Col.b
WIE R. ELIÉZER. WELCHE HEISST JUNGFRAU? DIE NOCH NIE IM LEBEN EINE iv
BLUTUNG WAHRGENOMMEN HAT, AUCH WENN SIE VERHEIRATET IST. SCHWANGERE? WENN DIE GEBURT ZU MERKEN IST. SÄUGENDE? BIS SIE IHR KIND ENTWÖHNT. WENN SIE IHR KIND ZU EINER AMME GEGEBEN HAT, ES [FRÜHZEITIG] ENTWÖHNT HAT, ODER ES GESTORBEN IST, SO IST SIE, WIE R. MEÍR SAGT, EINEN STUNDENTAG [RÜCKWIRKEND] UNREIN; DIE WEISEN SAGEN, SIE HABE AN IHRER ZEIT GENUG. WELCHE HEISST ALTE? DER BEI ALTERSBEGINN v
DREI MENSTRUATIONSFRISTEN VERSTRICHEN SIND. R. ELEÁZAR SAGT, JEDE FRAU, DER DREI MENSTRUATIONSFRISTEN VERSTRICHEN SIND, HABE AN IHRER ZEIT GENUG. R. JOSE SAGT, EINE SCHWANGERE UND EINE SÄUGENDE, DENEN DREI MENSTRUATIONSFRISTEN VERSTRICHEN SIND, HABEN AN IHRER ZEIT GENUG. WOBEI SAGTEN SIE, SIE HABE AN IHRER ZEIT GENUG? BEI DER ERSTEN vi
WAHRNEHMUNG, BEI DER ZWEITEN ABER IST SIE EINEN STUNDENTAG [RÜCKWIRKEND] UNREIN. HAT SIE DIE ERSTE WAHRNEHMUNG DURCH EINEN UNFALL[130]GEMACHT, SO HAT SIE AUCH BEI DER ZWEITEN AN IHRER ZEIT GENUG.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: Du hast nicht gehört, ich aber habe gehört. Du hast nur eines gehört, ich aber habe vieles gehört. Nicht zu dem, der den Neumond nicht gesehen hat, sagt man, daß er komme und darüber[131]bekunde, sondern zu dem, der den Neumond gesehen hat. Während der ganzen Lebenszeit R. Eliézers verfuhr man nach R. Jehošuá, nach dem Tode R. Eliézers aber führte es R. Jehošuá wieder ein, wie es früher war. — Weshalb nicht wie R. Eliézer während seiner Lebenszeit? — Weil R. Eliézer in den Bann getan worden[132]war, und er dachte, wenn wir nach ihm in einer Sache verfahren, würde man auch in einer anderen Sache nach ihm verfahren, und wegen der Ehrung R. Eliézers könnte man es ihnen nicht verbieten; nach dem Tode R. Eliézers, wo man es ihnen verbieten kann, führte er es wieder ein, wie es früher war.

R. Jehuda sagte im Namen Semuéls: In vier Fällen ist die Halakha wie R. Eliézer. Einer, von dem wir eben gesprochen haben. Einer [ist folgender:] Wie lange muß die in Geburtswehen Befindliche sich erholt haben, um Flußbehaftete[133]zu sein? Wie R. Eliézer sagt, einen Stundentag, und

Vgl. S. 343 Anm. 2. 130. Wenn die Menstruation nicht von selbst eingetreten ist, sondern durch irgend eine Ursache veranlaßt. 131. Über das Erscheinen desselben, wonach die Feste festgesetzt werden; cf. Rh. Fol. 23b. 132. Wegen seiner Starrigkeit bei einem Gelehrtenstreite; cf. Bm. Fol. 59b. Nach den Tosaphoth: שמותי, Angehöriger der Schule Sammajs, nach der die Halakha nicht entschieden wird. 133. Daß der Blutfluß nicht auf die Geburt zurückzuführen, sondern ein

die Halakha ist wie er. Einer [ist folgender:] Wenn ein Flußbehafteter und eine Flußbehaftete sich am ersten Tage[134]untersucht und sich rein gefunden haben, am siebenten Tage, und sich rein gefunden haben, an den übrigen Tagen aber sich nicht untersucht haben, so sind sie, wie R. Eliézer sagt, im Zustande der Reinheit. R. Jehošuá sagt, sie haben nur den ersten und den siebenten[135]Tag. R. Áqiba sagt, sie haben nur den siebenten Tag. Hierzu wird gelehrt: R. Šimón und R. Jose sagen, die Worte R. Eliézers sind einleuchtender als die Worte R. Jehošuás, die Worte R. Áqibas als die Worte aller, aber die Halakha ist wie R. Eliézer. Und einer ist der [der folgenden] Lehre: Ist die Außenseite eines Gefäßes durch Flüssigkeiten unrein geworden, so macht sie, wie R. Eliézer sagt, Flüssigkeiten unrein, Speisen aber nicht [einmal] untauglich. Sie macht Flüssigkeiten unrein, sogar profane, und sie macht Speisen nicht untauglich, nicht einmal Hebe. R. Jehošuá sagt, sie mache Flüssigkeiten unrein und Speisen untauglich. R. Jehošuá sprach: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere [zu folgern]: wenn der am selben Tage Untergetauchte, der profane Flüssigkeiten nicht unrein macht, Speisen von Hebe untauglich macht, um wieviel mehr macht die Außenseite eines Gefäßes, die profane Flüssigkeiten unrein macht, Speisen von Hebe untauglich. — Und R. Eliézer!? — [Die Unreinheit] der Außenseite eines Gefäßes ist rabbanitisch und die des am selben Tage Untergetauchten ist aus der Tora, und man folgere keinen [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere, wenn eines aus der Tora und eines rabbanitisch ist. Nach der Tora macht eine Speise kein Gefäß unrein und macht eine Flüssigkeit kein Gefäß unrein, nur haben die Rabbanan es angeordnet, mit Rücksicht auf die Flüssigkeiten eines Flußbehafteten und einer Flußbehafteten; bei Flüssigkeiten, die für die Unreinheit prädestiniert sind, haben die Rabbanan dies angeordnet, bei Speisen aber, die für die Unreinheit nicht prädestiniert sind, haben die Rabbanan es nicht angeordnet. — Weshalb lehrt er es von der Außenseite von Gefäßen? — Weil es bei dieser leichter ist, wie wir gelernt haben: Wird die Außenseite eines Gefäßes durch Flüssigkeiten unrein, so ist seine Außenseite unrein, seine Innenseite aber, sein Griff, sein Rand und sein Henkel sind rein; wird aber seine Innenseite unrein, so ist es vollständig unrein. — Was lehrt uns da Šemuél, bei diesen allen lehrt ja die Halakha demgemäß!? Wolltest du sagen, er lehre es uns von der Außenseite eines Gefäßes, wovon wir dies nicht gelernt haben, so sollte er doch gesagt haben, die Halakha sei wie R. Eliézer bei der Außenseite eines Gefäßes!? — Vielmehr, er lehrt uns folgendes: daß man die Entscheidung einer Lehre nicht aus dem Tal-

verunreinigender ist, der Lev. 15,19ff. behandelt wird. 134. Nach dem Aufhören des Flusses; sie haben sieben Reinheitstage zu zählen. 135. Sie müssen

mud selber entnehme[136]. — Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch folgende Lehre: R. Eliézer sagt, man veranlasse die Minderjährige, Fol.8
ihm[137]die Weigerung zu erklären, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Eliézer!? — Das, was Šemuél gesagt hat, die Halakha sei in vier Fällen wie R. Eliézer, bezieht sich nur auf die Sektion von den Reinheitsgesetzen, in den anderen Sektionen aber gibt es noch viele. Dies ist auch einleuchtend, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, auch wenn man Brote aus dem Ofen nimmt und sie in den Korb tut, vereinige sie der Korb hinsichtlich der Teighebe[138]. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Eliézer. Schließe hieraus. — Womit ist diese [Lehre][139]bedeutender als jene? — Weil [bei jener] auch R. Eleázar seiner Ansicht[140]ist, denn wir haben gelernt: R. Eleázar sagt, man veranlasse die Minderjährige, ihm die Weigerung zu erklären. — Ist er denn seiner Ansicht, sie sind ja beide nötig und gleichen nicht einander[141]!? — Vielmehr, weil auch R. Jehuda b. Baba seiner Ansicht ist, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Baba bekundete fünf Dinge: Daß man die Minderjährigen zur Weigerungserklärung veranlasse; daß man einer Frau auf die Aussage e i n e s Zeugen[142]hin zu heiraten erlaube; daß einst in Jerušalem ein Hahn gesteinigt worden ist, weil er einen Menschen getötet[143]hatte; daß vierzigtägiger Wein auf den Altar gegossen werden[144] darf; und daß einst das beständige Morgenopfer in der vierten Tagesstunde dargebracht worden[145]ist. Unter 'die Minderjährigen' ist wohl zu verstehen, im Falle R. Eleázars und im Falle R. Eliézers. — Nein, 'die Minderjährigen' heißt Minderjährige allgemein[146]. — Demnach sollte er auch statt 'Frau' Frauen lehren, nämlich Frauen allgemein!? Wenn er aber da 'Frau' und dort 'Minderjährigen' lehrt, so ist dies nur so[147]zu verstehen. Schließe hieraus.

Desgleichen sagte auch R. Eleázar[148], die Halakha sei in vier Fällen wie R. Eliézer. — Gibt es denn weiter keine mehr, es wird ja gelehrt: R. Eliézer sagt, man veranlasse die Minderjährige, ihm die Weigerung zu erklären, und hierzu sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Eliézer!?

noch 5 Reinheitstage zählen. 136. Dies darf nur auf Grund einer gründlichen Erörterung erfolgen. 137. Dem Bruder ihres verstorbenen Mannes, der die Schwagerehe zu vollziehen hat; cf. Jab. Fol. 109a. 138. Die nur von einem bestimmten Quantum zu entrichten ist; cf. Hal. II,4. 139. Die letztere, von der Teighebe, die er als Stütze anführt. 140. Man könnte glauben, die Halakha sei aus diesem Grunde wie er. 141. Es sind 2 verschiedene Lehren; cf. Jab. Fol. 111b. 142. Der den Tod ihres Mannes bekundet. 143. Cf. Ex. 21,28 u. hierzu Bq. Fol. 54b. 144. Als Gußopfer; neuer ist nicht zulässig. 145. Dies kam einst bei der Belagerung Jerušalems vor. 146. Jed. nur im Falle R. Eleázars. 147. Eine Minderjährige in beiden oben genannten Fällen. 148. Dieser ist selbstverständlich der Amoräer R. Eleázar b. Pedath, nicht mit dem vorher genannten Tan-

Wolltest du sagen, R. Eleázar sage, die Halakha sei wie R. Eliézer in vier Fällen der Sektion von den Reinheitsgesetzen, in anderen Sektionen aber gebe es noch mehr, so gibt es ja keine anderen!? Wir haben nämlich gelernt: Die Rose, die Gewürznelke, die Latma[149]und die Balsamstaude, auch ihr Erlös, unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre; auch unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung[150]. Hierzu sagte R. Pedath, der Autor, welcher sagt, die Balsamstaude sei eine Frucht, sei R. Eliézer[151], und R. Zera sprach zu ihm: Ich sehe, daß durch dich und deinen Vater die Balsamstaude der Welt erlaubt werden[152]soll. Du sagst, der Autor, welcher sagt, die Balsamstaude sei eine Frucht, sei R. Eliézer, und dein Vater[153]sagte, die Halakha sei in vier Fällen[154]wie R. Eliézer. Wenn dem nun so wäre, so sollte ihm dieser doch erwidert haben, mein Vater sagte, die Halakha sei in vier Fällen wie R. Eliézer nur in der Sektion von den Reinheitsgesetzen, in den übrigen Sektionen aber gebe es noch andere!? — Demnach ist ja ein Einwand aus jener Lehre[155]zu erheben!? — Weil R. Eleázar seiner Ansicht ist, denn wir haben gelernt: R. Eleázar sagt, man veranlasse die Minderjährige, ihm die Weigerung zu erklären. — Ist er denn seiner Ansicht, sie sind ja beide nötig und gleichen nicht einander[141]!? — Vielmehr, weil R. Jehuda b. Baba seiner Ansicht ist. — Gibt es denn weiter keine mehr, wir haben ja gelernt: R. Áqiba sagt, man spreche ihn[156]als besonderen vierten Segen; R. Eliézer sagt, man spreche ihn im Danksegen. Hierzu sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Eliézer!? R. Abba erwiderte: Es gibt jemand, der es im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél lehrt, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagt, man spreche ihn als besonderen vierten Segen; R. Ḥanina b. Gamliél sagt, man spreche ihn
Col.b im Danksegen. — Jener war ja viel älter[157]als dieser!? — Vielmehr, weil R. Ḥanina b. Gamliél seiner Ansicht ist. — Ist er denn seiner Ansicht, es wird ja gelehrt: Am Abend zum Versöhnungstage bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, morgens bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, im Zusatzgebete bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, im Vespergebete bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, im Schlußgebete bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, und abends bete man sieben [Segenssprüche] auszüglich aus dem Achtzehngebete. R. Ḥanina b. Gamliél sagt im Namen

naiten R. Eleázar [b. Sammuá] identisch. 149. Aromatische Pflanze. 150. Der Feldfrüchte im Siebentjahre; cf. Sb. VII,1. 151. Nach dem diese als Frucht gilt; weit. Fol. 8b. 152. Im Siebentjahre. 153. R. Eleázar b. Pedath. 154. Demnach nicht in diesem Falle. 155. Von der Weigerungserklärung, bei der er ebenfalls nach RE. entscheidet. 156. Den Unterscheidungssegen am Ausgange des Sabbaths. 157. RḤ. war gar nicht sein Zeitgenosse, sondern lebte viel später. 158.

seiner Väter, man bete das Achtzehngebet, weil man in [den Segen] 'Der mit Erkenntnis gnadet'[158]den Unterscheidungssegen einschieben muß. R. Nahman b. Jiçḥaq erwiderte: Er sagte es im Namen seiner Väter, er selber aber ist nicht dieser Ansicht.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Bist du denn nicht der Ansicht, daß R. Eliézer es ist, welcher sagt, die Balsamstaude sei eine Frucht, wir haben ja gelernt: R. Eliézer sagt, wenn man [Milch] mit Harz von Ungeweihtem gerinnen läßt, sei sie verboten. — Du kannst auch sagen, daß es die Rabbanan sind, denn die Rabbanan streiten gegen R. Eliézer nur über den Saft aus dem Holze, hinsichtlich des Saftes aus der Frucht aber pflichten sie ihm bei. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehošuá sagte: Ich habe ausdrücklich gehört, wenn man [Milch] mit dem Harze der Blätter oder mit dem Harze der Wurzeln gerinnen läßt, sei sie erlaubt, und wenn mit dem Harze der jungen Früchte, sei sie verboten, weil es als Frucht gilt. Wenn du aber willst, sage ich: Die Rabbanan streiten gegen R. Eliézer nur über einen Baum, der Früchte trägt, bei einem Baume aber, der keine Früchte trägt, pflichten sie bei, daß das Harz seine Frucht ist. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagt, beim Harze habe das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung; die Weisen sagen, beim Harze habe das Gesetz vom Siebentjahre wohl Geltung, weil das Harz seine Frucht ist. Mit 'Weisen' sind wohl die Rabbanan gemeint, die gegen R. Eliézer streiten. Da sprach ein Greis zu ihm: Folgendes sagte R. Johanan: Mit 'Weisen' ist R. Eliézer gemeint, welcher sagt, das Harz sei seine Frucht. — Wieso denn, wenn R. Eliézer, nur ein Baum, der keine Früchte trägt, auch bei einem Baume, der Früchte trägt, ist ja das Harz seine Frucht!? — Er sagte dies nach der Ansicht der Rabbanan. Nach meiner Ansicht ist auch bei einem Baume, der Früchte trägt, das Harz seine Frucht, aber auch ihr solltet mir doch beipflichten, daß bei einem Baume, der keine Früchte trägt, das Harz seine Frucht ist. Die Rabbanan aber erwiderten ihm, es gebe hierbei keinen Unterschied.

WELCHE HEISST JUNGFRAU? DIE NOCH NIE WAHRGENOMMEN HAT &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn sie sich verheiratet hat und Blut infolge der Heirat beobachtet, geboren hat und Blut infolge der Geburt beobachtet, so heißt sie noch immer Jungfrau, denn unter Jungfrau, von der sie sprechen, ist die Jungfräulichkeit der [Monats]blutung zu verstehen, nicht aber die Jungfräulichkeit der Jungfernschaft. — Dem ist ja aber nicht so, R. Kahana sagte ja, es wird gelehrt: Es gibt drei Jungfräulichkeiten: die jungfräuliche Person, der jungfräuliche Boden und die jungfräuliche Sykomore. Die jungfräuliche Person, solange sie nicht begattet worden

Der nur im Achtzehngebete enthalten ist. 159. Der nur eine Jungfrau heiraten

ist; dies ist von Bedeutung hinsichtlich [der Tauglichkeit] für den Hochpriester[159], oder auch hinsichtlich der Morgengabe[160]von zweihundert Zuz. Die Jungfräulichkeit des Bodens, solange er nicht bearbeitet worden ist; dies ist von Bedeutung hinsichtlich des Tales[161]festen Grundes, oder auch bei Kauf[162]und Verkauf. Die jungfräuliche Sykomore, solange sie nicht behauen worden ist; dies ist von Bedeutung bei Kauf[163]und Verkauf, oder auch hinsichtlich des Behauens im Siebentjahre, wie wir gelernt haben: Man darf im Siebentjahre keine jungfräuliche Sykomore behauen, weil dies eine Arbeit ist. Wenn dem nun so[164]wäre, so sollte er auch dies lehren!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Er nennt nur das, was keinen Beinamen[165]hat, was aber einen Beinamen hat, nennt er nicht. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Er nennt nur das, was von einer Handlung abhängig ist, was aber nicht von einer Handlung[166]abhängig ist, nennt er nicht. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Er nennt nur das, was nicht in den früheren Zustand zurückkehrt, was aber in den früheren Zustand[167] zurückkehrt, nennt er nicht. Rabina erwiderte: Er nennt nur das, worauf ein Käufer achtet, worauf aber ein Käufer nicht achtet, nennt er nicht[168]. — Achtet man denn darauf nicht, es wird ja gelehrt: R. Ḥija sagte: Wie der Sauerteig gut ist für den Teig, ebenso ist das Blut gut für das Weib. Ferner wird im Namen R. Meírs gelehrt: Ein Weib, das viel Blut hat, hat viele Kinder. — Vielmehr, er nennt nur das, was den Käufer anreizt, was aber den Käufer nicht anreizt, nennt er nicht[169].

Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt jungfräulicher Boden? Der Schollen vorbringt und dessen Erde nicht locker ist. Findet sich darin eine Scherbe, so ist er sicher bearbeitet worden; wenn Felsen, so ist es ein jungfräulicher Boden.

SCHWANGERE? WENN DIE GEBURT ZU MERKEN IST. Wann ist die Geburt zu merken? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, nach drei Monaten. Und obgleich es hierfür keinen direkten Beweis gibt, so gibt es immer-

darf; cf. Lev. 21,13. 160. Die eine Jungfrau zu erhalten hat; cf. Ket. Fol. 10b. 161. Das Genickbrechen des Kalbes wegen eines nicht aufgeklärten Mordes muß auf jungfräulichem Boden erfolgen; cf. Dt. 21,4. 162. Dies muß beim als jungfräulich gekauften Boden der Fall sein. 163. Vgl. Anm. 162 mut. mut. 164. Daß es auch eine Jungfräulichkeit der Blutung gibt. 165. Die 3 aufgezählten Jungfräulichkeiten werden schlechthin so genannt und bezeichnen den unberührten Zustand, dagegen aber heißt diese 'Jungfräulichkeit der Blutung'. 166. Die Blutung kommt von selbst, u. die Jungfräulichkeit wird nicht durch irgend eine Handlung aufgehoben, wie dies bei jenen der Fall ist. 167. Im Alter hört die Blutung auf, wie im Zustande der Jungfräulichkeit. 168. Der jungfräuliche Boden u. die jungfräuliche Sykomore sind mehr wert, ebenso eine Jungfrau als eine Deflorierte, dagegen aber ist die Jungfräulichkeit der Blutung belanglos. 169. Bei der Blutung verhält es sich entgegengesetzt; die Jungfräulichkeit derselben ist nicht erwünscht. 170. Gen. 38,24. 171. Bei denen dies früher zu mer-

hin eine Andeutung, denn es heißt:[170]*und es geschah nach ungefähr drei Monaten &c.* — Wieso eine Andeutung, es ist ja ein Schriftvers und ein bedeutender Beweis!? — Weil es manche gibt, die mit neun [Monaten] gebären, und manche, die mit sieben[171]gebären.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie als schwanger galt, Blut wahrgenommen und dann eine Luft[blase] abortiert hat, oder sonst etwas, was nicht lebensfähig ist, so bleibt sie bei ihrem Zustande[172]und hat an ihrer Zeit genug. Und obgleich es hierfür[173]keinen direkten Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[174]*wir waren schwanger, wanden uns, als hätten wir geboren, aber Wind.* — Wieso eine Andeutung, dies ist ja ein bedeutender Beweis!? — Dieser Schriftvers spricht von Männern[175]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Wenn sie zwei [Tage] Geburtswehen hatte und am dritten eine Luft[blase] abortiert, oder sonst etwas, was nicht lebensfähig ist, so hat sie im Fluß[176]geboren. Wenn du nun sagst, dies sei eine richtige Geburt, so hat ja der Allbarmherzige Fol.9
[die Blutung] infolge der Wehen bei der Geburt als rein erklärt!? R. Papi erwiderte: Laß die Unreinheit des Stundentages, die nur rabbanitisch ist. R. Papa erwiderte: Der Grund[177]ist ja, weil ihr der Kopf und die Glieder schwer[178]sind, und auch in diesem Falle sind ihr der Kopf und die Glieder schwer.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn sie zuerst [Blutung] wahrgenommen hat und [unmittelbar] nachher die Schwangerschaft erkannt wird? Ist sie unrein, da bei der Wahrnehmung die Schwangerschaft nicht erkannt worden war, oder aber ist sie nicht unrein, da sie es kurz vorher wahrgenommen hat? Dieser erwiderte: Der Grund ist ja, weil ihr der Kopf und die Glieder schwer sind, und bei der Wahrnehmung hatte sie keinen schweren Kopf und keine schweren Glieder.

Ein Greis fragte R. Johanan: Wie ist es, wenn ihre Periode in ihren Schwangerschaftstagen fällig war und sie sich nicht untersucht hat? Dies ist mir fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die [Untersuchung bei der] Periode sei eine Pflicht[179]der Tora. Wie ist es nun: war eine Untersuchung erforderlich, da die [Untersuchung bei der] Periode eine Pflicht der Tora ist, oder war keine Untersuchung erforderlich, da dann die Blutung ausbleibt? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Meír sagt, wenn sie in einem Verstecke[180]war, und als die Zeit ihrer Periode kam, sich nicht untersucht hat, so ist sie rein, weil die Angst die Blutung

ken ist. 172. Daß sie schwanger ist. 173. Daß es auch bei einer Luftblase eine Schwangerschaft gibt. 174. Jes. 26,18. 175. Von einer symbolischen Geburt. 176. Sie muß 7 Reinheitstage zählen. 177. Weshalb das Blut auf die Geburt zurückzuführen ist. 178. Dh. es ist eine pathologische Blutung. 179. Hat sie sich nicht untersucht, so gilt sie als unrein. 180. Aus Angst. 181. Die normale

zurückhält. Nur wenn Angst vorliegt, wenn aber keine Angst vorliegt, und die Zeit ihrer Periode kommt und sie sich nicht untersucht, ist sie unrein. Die [Untersuchung bei der] Periode ist demnach eine Pflicht der Tora, dennoch gilt, wenn sie in Angst ist, die Blutung als ausgeblieben, und sie benötigt nicht der Untersuchung, ebenso gilt auch hierbei die Blutung als ausgeblieben, und sie benötigt nicht der Untersuchung.

SÄUGENDE? BIS SIE ENTWÖHNT &c. Die Rabbanan lehrten: Ist der Säugenden ihr Kind innerhalb der vierundzwanzig Monate[181] gestorben, so gleicht sie jeder anderen Frau, und sie ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Daher[182] hat sie, wenn sie es vier oder fünf Jahre lang säugt, an ihrer Zeit genug — so R. Meír. R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón sagen, sie habe die ganzen vierundzwanzig Monate an ihrer Zeit genug. Daher[183] ist sie, wenn sie es vier oder fünf Jahre lang säugt, [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Wenn du darüber nachdenkst, ergibt es sich, daß nach R. Meír das Blut[184] getrübt und in Milch verwandelt wird, und nach R. Jose, R. Jehuda und R. Šimón ihre[184] Glieder sich lockern und ihre Lebenskraft[185] erst nach vierundzwanzig Monaten zurückkehrt. — Wozu ist das 'daher' R. Meírs nötig[186]? — Wegen des 'daher' R. Joses. — Wozu ist das 'daher' R. Joses nötig? — Man könnte glauben, nach R. Jose erfolge beides[187], so lehrt er uns. Desgleichen wird auch gelehrt: Das Blut wird getrübt und in Milch verwandelt — so R. Meír. R. Jose sagt, ihre Glieder lockern sich und ihre Lebenskraft kehrt erst nach vierundzwanzig Monaten zurück. R. Eleáj sagte: Was ist der Grund des R. Meír? Es heißt:[188] *wer macht rein von unrein*[189], *doch einer.* — Und die Rabbanan!? R. Johanan erwiderte: Das ist der Same; er selber ist unrein, der daraus erschaffene Mensch aber ist rein. R. Eleázar erwiderte: Das ist das Besprengungswasser[190]; der Besprengende und der Besprengte sind rein und der Berührende ist unrein. — Ist denn der Besprengende rein, es heißt ja:[191] *der das Besprengungswasser sprengt, wasche seine Kleider*!? — Unter 'der Besprengende' ist der Berührende zu verstehen .— Es heißt ja *sprengt* und es heißt *berührt*!? Ferner muß ja der Besprengende [die Kleider] waschen und der Berührende braucht [die Kleider] nicht zu waschen!? — Vielmehr, unter 'der Besprengende' ist der Tragende zu verstehen. — Sollte es doch 'der Tragende' heißen!? — Er lehrt uns damit, daß er im Quantum des Bespren-

Dauer des Säugens. 182. Da es vom Säugen abhängt. 183. Da es nicht vom Säugen abhängt. 184. Der Wöchnerin. 185. Dh. das Blut. 186. Es genügt ja der Umstand des Säugens. 187. Sie sei in beiden Fällen nicht rückwirkend unrein. 188. Ij. 14,4. 189. Milch aus Blut, das zum Essen verboten ist. 190. Das Entsündigungswasser von der roten Kuh; cf. Num. 19,9ff. 191. Num. 19,21.

gens getragen haben muß. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, zum Besprengen sei ein bestimmtes Quantum erforderlich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, hierfür sei kein bestimmtes Quantum erforderlich!? — Auch nach demjenigen, welcher sagt, es sei kein bestimmtes Quantum erforderlich, gilt dies nur auf dem Rücken der Person, im Gefäße aber ist ein bestimmtes Quantum erforderlich, wie wir gelernt haben: Wieviel Wasser muß es sein, um zur Besprengung zu genügen? Daß man die Stengelspitzen eintauchen und besprengen kann. Das ist es, was Šelomɔ sagte:[192] *ich glaubte, ich habe die Weisheit, weit aber ist sie von mir.*

WELCHE HEISST ALTE? DER BEI ALTERSBEGINN DREI MENSTRUATIONSFRISTEN VERSTRICHEN SIND. Was heißt bei Altersbeginn? R. Jehuda erwiderte: Wenn ihre Gefährtinnen von ihr sagen, sie sei alt. R. Šimôn sagte: Wenn man sie mit 'Mutter' anredet und es sie nicht kränkt. R. Zera Col.b
und R. Šemuél b. R. Jiçḥaq [streiten hierüber]: einer sagt, wenn sie es nicht übel nimmt, und einer sagt, wenn es sie nicht kränkt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es sie kränkt, sie es aber nicht übel nimmt. — Wieviel beträgt eine Menstruationsfrist? Reš Laqiš erwiderte im Namen R. Jehudas des Fürsten: Eine gewöhnliche Menstruationsfrist beträgt dreißig Tage. Raba erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Zwanzig Tage. Sie streiten aber nicht: einer zählt die Tage der Unreinheit und der Reinheit, und einer zählt die Tage der Unreinheit nicht mit.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Alte, der drei Menstruationsfristen verstrichen sind, [Blutung] wahrnimmt, so hat sie an ihrer Zeit genug; wenn abermals drei Menstruationsperioden verstreichen, und sie wahrnimmt, so hat sie an ihrer Zeit genug; wenn aber abermals drei Menstruationsperioden verstreichen, und sie wahrnimmt, so gleicht sie jeder anderen Frau, und ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Und nicht nur, wenn genau[193], sondern auch dann, wenn früher[194] oder später. — 'Auch wenn früher', und um so mehr, wenn genau: im Gegenteil, wenn genau, hat sie ja eine regelmäßige Periode und an ihrer Zeit genug!? Wolltest du sagen, nach den Rabbanan, die gegen R. Dosa streiten und sagen, eine Frau, die eine regelmäßige Periode hat, sei einen Stundentag [rückwirkend] unrein, so müßte es ja umgekehrt heißen: nicht nur, wenn früher oder später, sondern auch dann, wenn genau!? — Lies: nicht nur, wenn früher oder später, sondern auch dann, wenn genau. Wenn du aber willst, sage ich, er meint es wie folgt: nicht nur, wenn genau, sondern

192. Ecc. 7,23. 193. Jedesmal nach 90 Tagen. 194. Wörtl. weniger, sc. Tage,

auch dann, wenn früher oder später, wenn aber genau, so hat sie eine regelmäßige Periode und an ihrer Zeit genug. Also nach R. Dosa.

R. ELIÉZER SAGT, JEDE FRAU, DER VERSTRICHEN SIND &C. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu den Weisen: Einst ereignete es sich ja mit einem Mädchen in Hithlo, dem drei Menstruationsfristen verstrichen waren, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, sie habe an ihrer Zeit genug. Sie erwiderten ihm: Von einem Notfalle ist kein Beweis zu erbringen. — Was war es für ein Notfall? — Manche sagen, es waren Jahre der Dürre[195], und manche sagen, es war viel, was sie zubereitet hatte, und die Rabbanan berücksichtigten die Schädigung der reinen Dinge.

Die Rabbanan lehrten: Einst entschied Rabbi nach R. Eliézer, und nachdem er sich erinnert hatte, sagte er, R. Eliézer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte. — Was heißt 'nachdem er sich erinnert hatte': wollte man sagen, nachdem er sich erinnert hatte, daß die Halakha nicht wie R. Eliézer sei, sondern wie die Rabbanan, wieso entschied er nach ihm in einem Notfalle!? — Vielmehr, die Halakha wurde nicht wie diese und nicht wie jener gelehrt, und 'nachdem er sich erinnert hatte' heißt, nachdem er sich erinnert hatte, daß nicht ein einzelner, sondern eine Gesamtheit gegen ihn streite, sagte er, R. Eliézer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, wahrgenommen hat, so hat es das erste Mal an seiner Zeit genug, das zweite Mal an seiner Zeit genug, das dritte Mal gleicht es jeder anderen Frau und ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Wenn drei Menstruationsfristen verstrichen sind[196] und es wahrnimmt, so hat es an seiner Zeit genug; wenn abermals drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrnimmt, so hat es an seiner Zeit genug; wenn aber abermals drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrnimmt, so gleicht es jeder anderen Frau, und ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Hat es das Alter der Wahrnehmung erlangt, so hat es das erste Mal an seiner Zeit genug, das andere Mal aber ist es [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Sind drei Menstruationsfristen verstrichen, in denen es wahrgenommen hat, so hat es an seiner Zeit genug.

Der Meister sagte: Wenn[197] drei Menstruationsfristen verstrichen[196] sind,
Fol. 10 so hat es an seiner Zeit genug. Wie ist es, wenn es darauf an den Perioden

oder mehr. 195. Wegen der Knappheit des Getreides wollten sie es nicht als unrein erklären. 196. Ohne wahrgenommen zu haben. 197. Einem Mädchen, das

wahrnimmt? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Das erste und das zweite Mal hat es an seiner Zeit genug, das dritte Mal ist es [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein.

«Wenn abermals drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrnimmt, so hat es an seiner Zeit genug.» Wie ist es, wenn es dann an den Perioden wahrnimmt? R. Kahana erwiderte im Namen R. Gidels im Namen Rabhs: Das erste Mal hat es an seiner Zeit genug, das zweite Mal ist es [rückwirkend] einen Stundentag oder seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. — Dies nach Rabbi, welcher sagt, mit zweimal erfolge eine Feststellung; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrgenommen hat, so hat es an seiner Zeit genug, nach R. Eliézer!? Wolltest du erwidern, tatsächlich nach Rabbi, nur sei er bei den Menstruationsfristen der Ansicht R. Eliézers, so ist er ja nicht seiner Ansicht, denn es heißt[198] ja: nachdem er sich erinnert hatte[199]!? — Vielmehr, dies nach R. Eliézer, und bei den Menstruationsfristen ist er der Ansicht Rabbis.

Sein Blutfleck zwischen der ersten und der zweiten [Wahrnehmung] ist rein, zwischen der zweiten und der dritten ist er, wie Ḥizqija sagt, unrein, und wie R. Joḥanan sagt, rein. Ḥizqija sagt, er sei unrein, denn da es unrein ist, wenn es wahrnimmt, so ist auch sein Blutfleck unrein; R. Joḥanan sagt, er sei rein, denn da es sich nicht im Zustande der Blutung befindet, so ist auch sein Blutfleck nicht unrein. R. Ileâj wandte ein: Col.b
Welchen Unterschied gibt es denn zwischen diesem und einer Jungfrau, deren Blut[200] rein[201] ist!? R. Zera erwiderte ihm: Jene blutet[202], dieses blutet nicht.

Ûla sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, wahrgenommen hat, so ist das erste und das zweite Mal sein Speichel und sein Auftreten[203] auf der Straße rein. Auch sein Blutfleck ist rein. Ich weiß aber nicht, ob dies[204] seine[205] eigene Ansicht ist, oder die seines Lehrers. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung?

das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat. 198. Ob. Fol. 9b. 199. Er bereute seine Entscheidung nach RE. 200. Das Jungfernblut. 201. Und es gilt als Regel, wenn das Blut rein ist, sei auch der Fleck rein; weit. Fol. 60a. 202. Wörtl. ihr Ausfluß ist häufig; der Fleck rührt sicher noch vom Jungfernblute her. 203. Flußbehaftete und Menstruierende übertragen die Unreinheit auf alles, worauf sie sitzen, reiten od. stehen durch den Druck, auch wenn sie es nicht direkt berühren; diese Art von Verunreinigung nennt der T. Auftreten. 204. Der Zusatz hinsichtl. des Blutfleckes. 205. Des RJ. 206. Die obige Ansicht Ḥizqi-

— Ob es[206] die Ansicht eines einzelnen gegenüber zweien ist. Als Rabin kam und alle Seefahrer, sagten sie es [im Namen des] R. Šimôn b. Jehoçadaq.

R. Ḥilqija b. Ṭobi sagte: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, sogar sieben Tage andauernd blutet, so ist dies nur eine Wahrnehmung. — 'Sogar andauernd blutet', und um so mehr, wenn unterbrochen: im Gegenteil, wenn unterbrochen, sind es ja zwei Wahrnehmungen!? — Vielmehr, wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, sieben Tage andauernd blutet, so ist dies nur eine Wahrnehmung. R. Šimi b. Ḥija sagte: Das Tropfen gleicht nicht der Wahrnehmung. — Es nimmt ja[207] wahr!? — Lies: es gleicht nicht dem andauernden Bluten, sondern dem unterbrochenen. — Demnach ist unter andauernd Bluten zu verstehen, wie ein Strom[208]!? — Lies vielmehr: es gleicht nur dem andauernden Bluten.

Die Rabbanan lehrten: Es gilt als feststehend, daß die Töchter Jisraéls, bevor sie die Reife erlangt haben, sich in der Annahme der Reinheit befinden, und Frauen brauchen sie nicht zu untersuchen; haben sie die Reife erlangt, so befinden sie sich in Annahme der Unreinheit, und Frauen müssen sie untersuchen. R. Jehuda sagte: Sie untersuchen sie nicht mit der Hand, weil sie sie verletzen könnten, vielmehr bestreichen sie sie innen mit Öl und wischen sie von außen ab, sodaß sie von selbst untersucht werden.

R. JOSE SAGT, EINE SCHWANGERE &c. Ein Jünger lehrte vor R. Eleázar: R. Jose sagt, eine Schwangere und eine Säugende, denen drei Menstruationsfristen verstrichen sind, hat an ihrer Zeit genug. Da sprach er zu ihm: Du hast mit zwei begonnen und mit einer[209] geendet; du sprichst vielleicht von einer Schwangeren, die Säugende ist. Er lehrt uns damit nebenbei, daß ihr die Schwangerschaftstage zu den Säugetagen und die Säugetage zu den Schwangerschaftstagen mitgerechnet[210] werden. Wie gelehrt wird: Die Schwangerschaftstage werden ihr zu den Säugetagen und die Säugetage werden ihr zu den Schwangerschaftstagen mitgerechnet. Zum Beispiel: hat sie zweimal in den Schwangerschaftstagen und einmal in den Säugetagen ausgesetzt, oder zweimal in den Säugetagen und einmal in den Schwangerschaftstagen, oder anderthalbmal in den Schwangerschaftstagen und anderthalbmal in den Säugetagen, so werden sie zu drei Menstruationsfristen vereinigt. — Allerdings können ihr die Schwangerschaftstage zu den Säugetagen mitgerechnet werden, denn dies kann vorkommen, wenn sie während des Säugens schwanger wird, wieso aber

jas, der Blutfleck sei unrein. 207. Auch wenn das Blut auch nur in Tropfen hervorkommt. 208. Ein derartiges Bluten ist ja 7 Tage ununterbrochen unmöglich. 209. In der Einzahl. 210. Hinsichtl. der 3 Fristen. 211. Sie muß ja bei

kann es vorkommen, daß ihr die Säugetage zu den Schwangerschaftstagen mitgerechnet[211]werden!? — Wenn du willst, sage ich: bei einer trockenen Geburt. Wenn du willst, sage ich: Menstruationsblut ist etwas anderes und Geburtsblut ist etwas anderes. Und wenn du willst, sage ich: lehre nur eines.

WOBEI SAGTEN SIE, SIE HABE AN IHRER ZEIT GENUG &C. Rabh sagte, dies beziehe sich auf alles, und Šemuél sagte, dies beziehe sich nur auf die Jungfrau und die Alte, für Schwangere und für Säugende aber genüge die ganze Zeit ihrer Schwangerschaft, genüge[212]die ganze Zeit ihres Säugens. Desgleichen sagte R. Šimón b. Laqiš, dies beziehe sich auf alle, und R. Johanan sagte, dies beziehe sich nur auf die Jungfrau und die Alte, für die Schwangere und die Säugende aber genüge die ganze Zeit ihrer Schwangerschaft, genüge die Zeit ihres Säugens. Hierüber [streiten auch] Tannaím: Wenn eine Schwangere oder eine Säugende dauernd bluten, so Fol. 11 genügt für sie die ganze Zeit ihrer Schwangerschaft, genügt für sie die ganze Zeit ihres Säugens — so R. Meír. R. Jose, R. Jehuda und R. Šimón sagen, nur von der ersten Wahrnehmung sagten sie, sie habe an ihrer Zeit genug, bei der zweiten aber ist sie [rückwirkend] einen Stundentag oder seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein.

HAT SIE DIE ERSTE WAHRNEHMUNG &C. R. Hona sagte: Wenn sie gesprungen ist und wahrgenommen[213]hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, so hat sie eine regelmäßige Periode. — Wann: wollte man sagen, an bestimmten Tagen[214], so hat sie ja nicht wahrgenommen an einem Tage, an dem sie nicht gesprungen ist!? — Vielmehr, beim Springen[215]. — Es wird ja aber gelehrt, soweit es sich infolge eines Mißgeschicks einstellt, hat sie keine regelmäßige Periode, auch wenn sich dies viele Male wiederholt. Doch wohl, überhaupt keine regelmäßige Periode!? — Nein, sie hat keine regelmäßige Periode an Tagen allein und beim Springen allein, wohl aber hat sie eine regelmäßige Periode an Tagen beim Springen[216]. — Von Tagen allein ist es ja selbstverständlich!? R. Aši erwiderte: Wenn sie beispielsweise am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Sabbath gesprungen ist und nicht wahrgenommen hat, und am Sonntag ohne zu springen wahrgenommen hat. Man könnte glauben, es habe sich nachträglich herausgestellt, daß der Tag und nicht das Springen es veranlasse, so lehrt er uns, daß auch das vorige Mal das

der Geburt Blutung bekommen. 212. Die Blutung hört von selber auf. 213. Infolge des Springens. 214. Wenn sie an einem bestimmten Tage gesprungen ist, sodaß sie an diesem unrein ist, auch wenn sie nicht gesprungen ist. 215. An einem Tage, an dem sie gesprungen ist, gilt sie als unrein. 216. Ist sie an diesem

Springen es veranlaßt hat, sie aber nur deshalb nicht wahrgenommen hat, weil das Springen vorzeitig erfolgt war. Eine andere Lesart: R. Hona sagte: Wenn sie gesprungen ist und wahrgenommen hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, so hat sie eine regelmäßige Periode an Tagen und nicht beim Springen. — In welchem Falle? R. Aši erwiderte: Wenn sie am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Šabbath gesprungen ist und nicht wahrgenommen hat, und am Šabbath darauf ohne zu Springen wahrgenommen hat; hierbei stellte sich heraus, daß der Tag es veranlaßt hat.

vii OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, SIE HABE AN IHRER ZEIT GENUG, MUSS SIE SICH DENNOCH[217] UNTERSUCHEN, AUSGENOMMEN DIE MENSTRUIERENDE UND DIE IN REINHEITSBLUTUNG VERWEILT. SIE[218] VERWENDE BEIM GESCHLECHTSVERKEHR WISCHLAPPEN, AUSGENOMMEN DIEJENIGE, DIE SICH IN REINHEITSBLUTUNG BEFINDET, UND DIE JUNGFRAU, DEREN BLUT REIN[219] IST. SIE MUSS SICH ÖFTER[220] UNTERSUCHEN: MORGENS, GEGEN ABEND UND WENN SIE SICH ZUM GESCHLECHTSVERKEHR ANSCHICKT. DARÜBER HINAUS DIE PRIESTERSFRAUEN, AUCH WENN SIE HEBE ESSEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH NACHDEM SIE HEBE GEGESSEN HABEN.

GEMARA. AUSGENOMMEN DIE MENSTRUIERENDE: Weil sie während der Tage ihrer Menstruation sich nicht zu untersuchen braucht. Allerdings nach R. Šimón b. Laqiš, welcher sagt, eine Frau könne eine regelmäßige Periode feststellen in den Tagen ihres Flusses[221], nicht aber könne eine Frau eine regelmäßige Periode feststellen in den Tagen ihrer Menstruation[222], nach R. Johanan aber, welcher sagt, eine Frau könne ihre Periode feststellen in den Tagen ihrer Menstruation, sollte sie sich doch untersuchen, weil sie vielleicht eine regelmäßige Periode feststellen kann!? — R. Johanan kann dir erwidern: ich sage es nur von dem Falle, wenn sie aus einer geschlossenen Quelle[223] wahrgenommen hat, nicht aber

Tage gesprungen, so gilt sie als unrein. 217. Morgens u. abends, um ihre Reinheit festzustellen. 218. Auch die eine regelmäßige Periode hat. 219. Bei diesen ist die Untersuchung zwecklos, da sie rein sind, auch wenn sie Blutung wahrnehmen. 220. Nach dem Zusammenhange פְּעָמִים zu lesen, jed. lesen manche פְּעָמַיִם, zweimal. 221. In den Tagen, in denen die Blutung nicht als Menstruation, sondern als pathologischer Fluß anzusehen ist; vgl. Bd. XI. S. 664 Anm. 12. Hat sie beispielsweise am 1., 15., 1., 15. u. 15. wahrgenommen, so ist die Periode für den 15. festgestellt, u. die Wahrnehmungen am 1. gelten als Fluß. 222. Hat sie beispielsweise am 1., 5., 5. u. 5. wahrgenommen, so wird die 1. Wahrnehmung am 5. nicht mitgezählt, weil diese innerhalb der 7 Menstruationstage erfolgt ist. 223. Wenn die erste Wahrnehmung als Menstruation festgestellt worden ist; wenn sie beispielsweise am 1., 1., 25. u. 1. wahrgenommen hat, sodaß anzuneh-

sage ich es von dem Falle, wenn sie aus einer offenen Quelle[224] wahrgenommen hat.

DIE IN REINHEITSBLUTUNG VERWEILT. Er[225] glaubte, die in Reinheitsblutung[226] zu verweilen hat. Allerdings nach Rabh, welcher sagt, es sei e i n e[227] Quelle, die Tora hat sie als unrein erklärt und die Tora hat sie als rein[228] erklärt, nach Levi aber, welcher sagt, es seien zwei[229] Quellen, sollte sie sich doch untersuchen, denn die unreine Quelle ist vielleicht nicht versiegt!? — Levi kann dir erwidern: hier ist die Ansicht der Schule Šammajs Col.b vertreten, welche sagt, es sei e i n e Quelle. — Der Autor lehrt also anonym[230] nach der Schule Šammajs!? — Der anonymen Lehre folgt der Streit, und wenn auf eine anonyme Lehre ein Streit folgt, ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden. Wenn du aber willst, sage ich: es heißt ja nicht 'zu verweilen hat', sondern 'verweilt'[231]. — Wozu braucht dies von dem Falle gelehrt zu werden, wenn sie bereits verweilt!? — Man könnte glauben, sie untersuche sich, weil sie vielleicht eine regelmäßige Periode feststellen kann, so lehrt er uns, daß aus der reinen Quelle keine Feststellung für die unreine Quelle erfolgen kann. — Allerdings nach Levi, welcher sagt, es seien z w e i Quellen, nach Rabh aber, welcher sagt, es sei e i n e Quelle, sollte sie sich doch untersuchen, weil sie vielleicht eine regelmäßige Periode feststellen kann!? — Dennoch kann von den Tagen der Reinheit keine Feststellung für die Tage der Unreinheit erfolgen.

SIE VERWENDE BEIM GESCHLECHTSVERKEHR WISCHLAPPEN &c. Dort haben wir gelernt: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, heiratet, so gewähre man ihm, wie die Schule Šammajs sagt, vier[232] Nächte; die Schule Hillels sagt, bis die Wunde geheilt ist. R. Gidel sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn [die Blutung] beim Geschlechtsverkehr nicht aufgehört und es auch außerhalb des Geschlechtsverkehres wahrgenommen hat, wenn sie aber beim Geschlechtsverkehr aufgehört und es wahrgenommen hat, so ist es unrein; wenn eine Nacht ohne Geschlechtsverkehr verstrichen ist und es wahrgenommen hat, so ist es unrein. Hat das Aussehen des Blutes sich verändert, so ist es unrein. R. Jona wandte ein: «Und die Jungfrau, deren Blut rein ist.» Wieso denn, sie sollte doch beim Geschlechtsverkehr

men ist, es sei das 3. Mal etwas früher eingetreten. 224. Wenn die 1. Wahrnehmung nicht mitgezählt werden kann, wie in Anm. 222. 225. Der den folgenden Einwurf erhob. 226. Nach der Geburt; während dieser Zeit ist sie auf jeden Fall unrein; cf. Lev. 12,4ff. 227. Aus der das unreine Blut in den ersten 7 Tagen nach der Geburt u. das Reinheitsblut nach dieser Zeit kommen. 228. Je nach der Zeit. 229. Nach dem Versiegen der einen entsteht die andere. 230. Was als Festsetzung gilt, während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird. 231. Wenn die Reinheitsblutung bereits begonnen hat. 232. Während

Wischlappen verwenden, denn das Aussehen des Blutes kann sich verändert haben!? Raba erwiderte: Lies im Anfangsatze: ausgenommen die Menstruierende und die in Reinheitsblutung verweilt, die sich nicht zu untersuchen brauchen; eine Jungfrau aber, deren Blut rein ist, muß sich untersuchen. — Demnach widersprechen ja [die Lehren] einander!? — Das eine, wenn sie den Geschlechtsakt nicht vollzogen hat, und das eine, wenn sie den Geschlechtsakt vollzogen hat; der Diener[233]kann nämlich [das Blut] getrübt haben. Desgleichen wird gelehrt: Dies nur in dem Falle, wenn [die Blutung] beim Geschlechtsverkehr nicht aufgehört und sie außerhalb des Geschlechtsverkehres wahrgenommen hat, wenn sie aber beim Geschlechtsverkehr aufgehört und sie wahrgenommen hat, ist sie unrein; wenn eine Nacht ohne Geschlechtsverkehr verstrichen ist und sie wahrgenommen hat, so ist sie unrein. Hat das Aussehen des Blutes sich verändert, so ist sie unrein.

SIE MUSS SICH ÖFTERS &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur hinsichtlich der reinen Speisen, ihrem Manne aber ist sie[234]erlaubt. — Selbstverständlich, es heißt ja: morgens[235]!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so bezieht es sich auf den Schlußsatz: wenn sie sich zum Geschlechtsverkehr anschickt. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur von einer Frau, die sich mit reinen Dingen befaßt, denn da sie sich wegen der reinen Dinge untersuchen muß, untersuche sie sich auch für ihren Mann, wenn sie sich aber nicht mit reinen Dingen befaßt, braucht sie sich nicht zu untersuchen. — Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt: alle Frauen befinden sich für ihre Männer in der Annahme der Reinheit!? — Wenn nur diese Mišna, so könnte man glauben, dies gelte nur von einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat, eine Frau aber, die keine regelmäßige Periode hat, müsse sich untersuchen. — Unsere Mišna spricht ja aber von einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat!? — Unsere Mišna spricht sowohl von einer, die eine regelmäßige Periode hat, als auch von einer, die keine regelmäßige Periode hat, und sie lehrt uns folgendes: obgleich sie eine regelmäßige Periode hat, muß sie, da sie sich wegen der reinen Dinge untersuchen muß, sich auch für ihren Mann untersuchen. — Dies sagte ja aber Šemuél bereits einmal!? R. Zera sagte nämlich im Namen des R. Abba b. Jirmeja im Namen Šemuéls, eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, dürfe nicht eher den Geschlechtsakt vollziehen, als bis sie sich untersucht hat, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn sie sich mit reinen Dingen befaßt. — Das eine ist aus dem anderen gefolgert worden.

welcher das Blut als Jungfernblut gilt. 233. Euphem. Benennung des männlichen Gliedes, wie es auch Goethe (Tagebuch, Karlsbad 1810) 'Knecht' nennt. 234. Auch wenn sie sich nicht untersucht. 235. Der Geschlechtsverkehr erfolgt

Desgleichen wurde auch gelehrt: Dies nur hinsichtlich der reinen Dinge, ihrem Manne aber ist sie erlaubt. Dies nur, wenn er sie als rein zurückließ, wenn er sie aber als unrein zurückließ, befindet sie sich solange in der Annahme der Unreinheit, bis sie zu ihm sagt, sie sei rein.

R. Zera fragte R. Jehuda: Muß eine Frau sich für ihren Mann[236]untersuchen? Dieser erwiderte: Sie braucht sich nicht zu untersuchen. — Mag sie sich doch untersuchen, was ist denn dabei!? — Sein Herz würde beunruhigt sein und er sich zurückziehen. Fol. 12

R. Abba fragte R. Hona: Muß eine Frau sich innerhalb der Dauer einer Blutung[237]untersuchen, um [eventuell] ihren Mann zu einem Sündopfer[238]pflichtig zu machen? Dieser erwiderte: Ist denn eine Untersuchung innerhalb der Dauer einer Blutung möglich, es wird ja gelehrt: Wieviel beträgt die Dauer einer Blutung? Ein Gleichnis: der Diener und der Wischlappen[239]befinden sich an der Seite der Oberschwelle; beim Herauskommen des Dieners tritt der Wischlappen ein. Die Dauer der Blutung, von der sie sprechen, bezieht sich also auf das Abwischen und nicht auf die Untersuchung[240]. — Vielmehr, muß sie sich abwischen? Manche sagen, er habe ihn wie folgt gefragt: Muß eine Frau sich untersuchen, um [eventuell] ihren Mann zu einem Schwebeschuldopfer[241]pflichtig zu machen? Dieser erwiderte: Sie braucht sich nicht zu untersuchen. — Mag sie sich doch untersuchen, was ist denn dabei!? — Sein Herz würde beunruhigt sein und er sich zurückziehen.

UND WENN SIE SICH ANSCHICKT &c. R. Ami sagte im Namen R. Jannajs: Dies ist die Gepflogenheit[242]der Tugendhaften. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Ami: Der Autor lehrt 'muß', und du sagst: der Tugendhaften!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, wer die Worte der Weisen hält, heiße tugendhaft. Raba sprach: Und wer die Worte der Weisen nicht hält, heißt nur nicht tugendhaft, aber auch nicht Frevler!? Vielmehr, erwiderte Raba: Die Tugendhaften untersuchen sich mit einem Wischlappen, mit dem sie sich einmal vor dem Geschlechtsakt untersucht haben, nicht vor einem zweiten Geschlechtsakt, die nicht Tugendhaften untersuchen sich auch mit einem solchen, und achten nicht darauf.

Der Text. R. Zera sagte im Namen des R. Abba b. Jirmeja im Namen Šemuéls: Eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, darf nicht eher

nachts. 236. Vor dem Geschlechtsakte. 237. Sofort nach dem Geschlechtsakte. 238. Wenn sofort nach dem Geschlechtsakte auf dem Wischlappen sich Blut befindet, hat er ein Sündopfer darzubringen; weit. Fol. 14a. 239. Viell. überall עד, Zeuge, zu lesen; Bezeichnung des Lappens, der über den Befund Zeugnis ablegt. 240. Die länger dauert. 241. Ist die Feststellung der Menstruation nicht unmittelbar nach dem Geschlechtsakte erfolgt, so ist die Sünde zweifelhaft, u. er hat ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. 242. Wörtl. die Zeit. 243. Weil

den Geschlechtsakt vollziehen, als bis sie sich untersucht hat. R. Zera sprach zu R. Abba b. Jirmeja: Die keine regelmäßige Periode hat, benötigt der Untersuchung, die aber eine regelmäßige Periode hat, benötigt nicht der Untersuchung!? Dieser erwiderte: Die eine regelmäßige Periode hat, benötigt, wenn sie wach ist, der Untersuchung, und wenn sie schläft, nicht[243]der Untersuchung, die keine regelmäßige Periode hat, benötigt, ob sie wach ist oder schläft, der Untersuchung. Raba sprach: Sollte er ihm doch erwidert haben: hat sie eine regelmäßige Periode, so benötigt sie der Untersuchung für reine Dinge, nicht aber benötigt sie der Untersuchung für ihren Mann; die keine regelmäßige Periode hat, benötigt der Untersuchung auch für ihren Mann!? Da er ihm aber nicht so erwidert hat, so ist hieraus zu entnehmen, daß Šemuél der Ansicht ist, nur für ihren Mann benötigt sie nicht der Untersuchung.

Die Rabbanan lehrten: Für Eseltreiber, Lohnarbeiter[244]und die, die aus einem Trauerhause oder von einem Gastmahle kommen, gelten ihre Frauen als rein; sie dürfen kommen und mit ihnen verweilen, ob sie schlafen oder wach sind. Dies nur, wenn sie sie in der Annahme der Reinheit zurückgelassen haben, wenn sie sie aber in der Annahme der Unreinheit zurückgelassen haben, gelten sie solange als unrein, bis sie zu ihnen sagen, sie seien rein. — Worauf bezieht dies Šemuél: hat sie eine regelmäßige Periode, so ist ja [gegen ihn] von der Wachenden[245]ein Einwand zu erheben, hat sie keine regelmäßige Periode, so ist ja sowohl von der Wachenden als auch von der Schlafenden ein Einwand zu erheben!? — Tatsächlich, wenn sie eine regelmäßige Periode hat, aber wenn sie ihn auffordert, gibt es keine bessere Untersuchung[246]als dies. R. Papa sprach zu
Col.b Raba: Ist nach dieser Lehre[247]zu verfahren? Dieser erwiderte: Bierbrauer[248], nein; sie würde ihm dann widerlich werden.

R. Kahana sagte: Ich fragte die Hausleute[249]des R. Papa und des R. Hona b. R. Jehošuá, ob die Jünger, wenn sie aus dem Lehrhause kommen, von ihnen die Untersuchung verlangen, und sie erwiderten mir: nein. — Sollte er sie selber gefragt haben!? — Sie selber konnten es für sich strenger genommen haben[250].

Die Rabbanan lehrten: Eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, darf den Geschlechtsverkehr nicht pflegen, erhält weder die Morgengabe[251]noch den Fruchtgenuß[252]noch Unterhalt noch die abgetragenen

man sie nicht belästigt; nach anderer Erklärung: weil sie sich nicht mit reinen Dingen befaßt. 244. Die von ihrer auswärtigen Beschäftigung heimkehren. 245. Die sich nach ihm untersuchen muß. 246. Sie weiß, daß sie rein ist. 247. Daß sie ihm nur dann erlaubt ist, wenn sie sich untersucht hat od. ihn auffordert. 248. RP. war Met- od. Bierbrauer; cf. Bm. Fol. 65a. 249. Wohl die Frauen. 250. Ihnen erleichternd entscheiden, selber aber erschwerend handeln. 251. Vgl.

Kleider[253], und er lasse sich von ihr scheiden und nehme sie nie wieder — so R. Meír. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, sie müsse beim Geschlechtsverkehr zwei Wischlappen verwenden. Diese schädigen sie und diese nützen[254] ihr. Im Namen des Abba Ḥanan sagten sie: Wehe ihrem Manne.

«Sie darf den Geschlechtsverkehr nicht pflegen.» Weil sie ihn zu einem Verstoße bringen könnte.

«Erhält weder die Morgengabe.» Da sie zur Begattung ungeeignet ist, erhält sie keine Morgengabe.

«Noch den Fruchtgenuß noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider.» Der Zuschuß zur Morgengabe gleicht der Morgengabe.

«Er lasse sich von ihr scheiden und nehme sie nie wieder.» Selbstverständlich!? — Dies in dem Falle, wenn sie später in Ordnung[255] ist. Man könnte glauben, er dürfe sie dann wieder nehmen, so lehrt er uns. Es kann nämlich vorkommen, daß sie sich mit einem anderen verheiratet und sie sich bei ihr einstellt, und er dann sagen würde: hätte ich dies gewußt, so würde ich mich von ihr nicht geschieden haben, selbst wenn man mir hundert Minen gegeben hätte. Es würde sich dann ergeben, daß die Scheidung nichtig ist und ihre Kinder Hurenkinder sind.

«Im Namen des Abba Ḥanan sagten sie: Wehe ihrem Manne.» Manche sagen, er sagte es gegen R. Meír, denn er läßt sie[256] die Morgengabe einfordern. Manche sagen, er sagte es gegen R. Ḥanina b. Antigonos, denn sie kann ihn zu einem Verstoße bringen[257].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Ḥanina b. Antigonos. — In welchem Falle: befaßt sie sich mit reinen Dingen, so sagte dies ja Šemuél bereits[258] einmal, und befaßt sie sich nicht mit reinen Dingen, so sagte er ja, nur für ihren Mann benötige sie nicht der Untersuchung!? R. Zera sagte nämlich im Namen des R. Abba b. Jirmeja im Namen Šemuéls, eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, dürfe nicht eher den Geschlechtsakt vollziehen, als bis sie sich untersucht hat, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn sie sich mit reinen Dingen befaßt. — Wer das eine lehrte, lehrte nicht das andere.

Bd. IV S. 614 Anm. 43. 252. Von ihrem eingebrachten Vermögen. 253. Die sie eingebracht u. er verbraucht hat; cf. Ket. Fol. 79b. 254. Je nach dem Befunde. 255. Sie eine regelmäßige Periode bekommt. 256. Gegen die Ansicht RM.s. 257. Auch wenn sie Wischlappen verwendet, weil die Menstruation sich bei der Begattung einstellen kann. 258. Wie aus der oben Fol. 12a erörterten Lehre hervorgeht.

ZWEITER ABSCHNITT

Fol. 13 i,1 JE HÄUFIGER DIE HAND UNTERSUCHT, DESTO LOBENSWERTER IST DIES, BEI FRAUEN, BEI MÄNNERN ABER WERDE SIE ABGEHACKT.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen Frauen und Männern? — Bei Frauen, die dabei nichts empfinden, ist es lobenswert, bei Männern, die dabei empfindlich[1] sind, werde [die Hand] abgehackt. — Wieso demnach je häufiger, dies gilt ja auch, wenn nicht häufig!? — Das 'häufiger' bezieht sich auf Frauen. Es wird gelehrt: Dies[2] gilt nur vom Samenergusse, beim Flusse aber ist es bei Männern ebenso lobenswert, wie bei Frauen. Aber auch beim Samenergusse darf man dies, wenn man sich mit einem Spane[3] oder einer Scherbe untersucht. — Etwa nicht auch mit einem Lappen, es wird ja gelehrt, man untersuche sich mit einem Lappen, oder womit man sonst will!? — Wie Abajje erklärt hat, mit einem groben Lappen, ebenso auch hierbei, mit einem groben Lappen[3]. — Worauf bezieht sich die Erklärung Abajjes? — Auf folgende Lehre. Wenn jemand Hebe ißt und ein Prickeln in seinen Gliedern[4] merkt, so halte er das Glied[5] fest und schlucke die Hebe herunter. Und [auf die Frage,] wieso er es anfassen darf, R. Eliézer sagte ja, wenn man das Glied anfaßt und uriniert, sei es ebenso, als brächte man eine Sintflut über die Welt[6], erwiderte Abajje: mit einem groben Lappen. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, mit einem weichen Lappen, denn sobald [der Samen] abgegangen ist, ist er abgegangen[7]. — Und Abajje!? — Es ist zu berücksichtigen, er könnte dadurch noch mehr ausstoßen. — Und Raba!? — Man berücksichtige nicht, er könnte noch mehr ausstoßen. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: dies[8] ist damit zu vergleichen, als wenn man einen Finger an das Auge legt; solange der Finger am Auge ist, tränt das Auge und tränt immerfort weiter. — Und Raba!? — Die sich wiederholende gleichzeitige Erbrünstung ist ganz ungewöhnlich.

Der Text. R. Eliézer sagte: Wenn jemand das Glied anfaßt und uriniert, so ist es ebenso, als brächte er eine Sintflut über die Welt. Sie

1. Weil die Berührung des Gliedes Wollustgefühle erweckt. 2. Daß Männer es zu unterlassen haben. 3. Mit einem harten Gegenstande, der kein Lustgefühl verursacht. 4. Das Gefühl hat, daß er Samenerguß bekommt. 5. Er halte die Öffnung fest, um den Austritt des Samens zu verhindern. 6. Die Sintflut kam über die Welt wegen der Ausschweifung; cf. Gen. 6,12 u. hierzu Rh. Fol. 12a. 7. Die Berührung ist nicht mehr von Bedeutung. 8. Das Berühren des Gliedes,

sprachen zu R. Eliézer: Es kommen ja[9] Spritzer auf seine Füße, sodaß es den Anschein hat, als wäre ihm die Harnröhre durchgeschnitten, sodaß er seine Kinder ins Gerede bringt, sie seien Hurenkinder!? Dieser erwiderte ihnen: Lieber bringe man seine Kinder ins Gerede, sie seien Hurenkinder, als nur eine Stunde vor Gott als Frevler zu erscheinen. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sprach zu den Weisen: Man kann ja auf einer erhöhten Stelle stehen und urinieren, oder in lockere Erde[10]urinieren, ohne auch nur eine Stunde vor Gott als Frevler zu erscheinen. — Welches antwortete er ihnen zuerst: wollte man sagen, er antwortete ihnen das erstere zuerst, wieso sollte er ihnen, nachdem er es als verboten erklärt hat, ein Mittel genannt haben!? — Vielmehr, dies erwiderte er ihnen zuerst, und als sie an ihn die Frage richteten, wie es denn sei, wenn ihm keine erhöhte Stelle und keine lockere Erde zur Verfügung stehen, erwiderte er ihnen, man bringe lieber seine Kinder ins Gerede, als auch nur eine Stunde als Frevler vor Gott zu erscheinen.

Weshalb dies alles? — Weil man nutzlos Samen ergießt. R. Johanan sagte nämlich: Wer nutzlos Samen ergießt, ist des Todes schuldig, denn es heißt:[11]*aber böse war in den Augen des Herrn, was er getan, und er tötete auch ihn.* R. Jiçḥaq und R. Ami sagten, es sei ebenso, als vergösse er Blut, denn es heißt:[12]*die in Brunst geraten an den Terebinthen, hinter jedem belaubten Baume; die Kinder schlachten in Tälern, unter Felsenklüften,* und man lese nicht *šoḥṭe* [schlachten], sondern *soḥṭe* [auspressen][13]. R. Asi sagte, es sei ebenso, als diente er Götzen, denn hierbei heißt es: *unter jedem belaubten Baume,* und dort[14]heißt es: *auf den hohen Bergen &c. und unter jedem belaubten Baume.*

Einst standen R. Jehuda und Šemuél auf dem Dache des Bethauses des Šaphjathib in Nehardeá. Da sprach R. Jehuda zu Šemuél: Ich muß urinieren. Dieser erwiderte: Scharfsinniger, fasse dein Glied an[15]und uriniere nach auswärts. — Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, R. Eliézer sagt, wenn jemand das Glied anfaßt und uriniert, sei es ebenso, als brächte er eine Sintflut über die Welt!? Abajje erwiderte: Hierbei verhielt es sich ebenso, wie bei der Lehre von der Truppe, denn wir haben gelernt: Wenn eine Truppe in die Stadt einrückt, so sind, wenn zur Friedenszeit, offene Fässer[16]verboten und verschlossene erlaubt, und wenn zur Kriegszeit, diese und jene erlaubt, weil sie keine Zeit haben, [den Wein] zu libieren. Da sagen wir also, weil sie in Angst sind, kommen sie nicht dazu, ihn zu libieren, ebenso kam er auch hierbei, weil er in Angst war, nicht

nachdem die Ejakulation bereits begonnen hat. 9. Wenn man nicht anfaßt. 10. Sodaß keine Spritzer auf seine Füße kommen. 11. Gen. 38,10. 12. Jes. 57,5. 13. Durch Onanie Samen ergießen. . 14. Beim Götzendienste, Dt. 12,2. 15. Um im großen Bogen das Dach nicht zu beschmutzen. 16. Mit Wein, den der Nicht-

zu sündhaften Gedanken. — Welche Angst gab es hierbei? — Wenn du willst, sage ich: die Angst der Nacht und des Daches[17]. Wenn du willst, sage ich: die Ehrfurcht vor seinem Lehrer. Wenn du willst, sage ich: die Ehrfurcht vor der Göttlichkeit[18]. Wenn du willst, sage ich: die Angst vor seinem Herrn[19], denn Šemuél sagte von ihm, er sei gar kein Weibgeborener. Wenn du willst, sage ich: er war verheiratet. R. Naḥman sagte nämlich, wer verheiratet ist, darf dies. Wenn du willst, sage ich: er lehrte ihm folgendes: R. Abba, Sohn des R. Benjamin b. Ḥija, lehrte: Man darf von unten mit den Hoden stützen. Und wenn du willst, sage ich: er lehrte ihm folgendes: R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Es gibt hierfür
Col.b eine Grenze: unterhalb der Eichel ist es erlaubt, oberhalb der Eichel ist es verboten.

Rabh sagte: Wer sich absichtlich zur Erektion bringt, sei im Bann. — Sollte er doch sagen, es sei verboten!? — Er reizt nur den bösen Trieb wider[20]sich. R. Ami sagte, er heiße Abtrünniger, denn dies ist die Kunst des bösen Triebes: heute sagt er zu ihm, daß er dies tue, morgen sagt er zu ihm, daß er jenes tue, und übermorgen sagt er zu ihm, daß er gehe und Götzen diene, und dieser geht auch und tut dies. Manche sagen: R. Ami sagte: Wer sich zu sündhaften Gedanken bringt, den bringt man nicht in der Umfriedigung des Heiligen, gepriesen sei er, denn hierbei heißt es: *aber böse war in den Augen des Herrn,* und dort heißt es:[21]*denn du bist nicht ein Gott, der am Frevel Wohlgefallen hat, bei dir soll das Böse nicht wohnen.*

Ferner sagte R. Eliézer: Es heißt:[22]*eure Hände sind voll Blut,* das sind diejenigen, die mit der Hand[23]huren. In der Schule R. Jišmaéls wurde gelehrt:[23]*Du sollst nicht huren,* es soll bei dir keine Hurerei vorkommen, ob mit der Hand oder mit dem Fuße.

Die Rabbanan lehrten: Die Proselyten und die mit Kindern spielen, halten den Messias zurück. — Allerdings Proselyten, nach R. Ḥelbo, denn R. Ḥelbo sagte, Proselyten sind für Jisraél so unangenehm wie ein Ausschlag[24], welches Bewenden aber hat es mit denen, die mit Kindern spielen: wollte man sagen, Päderastie, so sind sie ja[25]zu steinigen, und wollte man sagen, an den Gliedern[26], so verdienen sie ja durch die Sintflut [umzukommen]!? — Vielmehr, die zum Gebären noch unreife Kinder heiraten. R. Jose sagte nämlich: Der Sohn Davids kommt nicht eher, als bis

jude bei der Berührung für einen Götzen libiert haben kann. 17. Er fürchtete herunterzufallen. 18. Die im Bethause weilte. 19. Vor Gott; er war sehr gottesfürchtig u. würde auch an einer anderen Stelle nicht auf sündhafte Gedanken gekommen sein. 20. Es ist aber nicht direkt verboten. 21. Ps. 5,5. 22. Jes. 1,14. 23. Ex. 20,14. 24. Dies wird aus der Schrift deduziert; cf. Jab. Fol. 47b. 25. Cf. Syn. Fol. 53a. 26. Mit Kindern Unzucht treiben, während die Schrift nur

keine Seelen mehr im Guph[27]sind, denn es heißt:[28]*denn der Geist wird vor mir eingehüllt und die Seelen habe ich erschaffen*[29].

BEI MÄNNERN ABER WERDE SIE ABGEHACKT. Sie fragten: Wird dies als Gesetz gelehrt oder wird dies als Fluch gelehrt? Wird dies als Gesetz gelehrt, wie R. Hona einst einem die Hand abhauen[30]ließ, oder ist dies nur ein Fluch? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Tryphon sagte: Wer mit der Hand ans Glied [rührt], dem werde die Hand auf dem Nabel abgehackt. Sie sprachen zu ihm: Sollte jemand denn, wenn ihm ein Dorn in den Bauch gedrungen ist, ihn nicht herausziehen? Er erwiderte: Nein. — Der Bauch wird ihm ja[31]gespalten!? Dieser erwiderte: Lieber mag ihm der Bauch gespalten werden, als daß er in die Unterwelt sinke. Erklärlich ist es, wenn du sagst, es werde als Gesetz gelehrt, daß sie zu ihm sagten, der Bauch werde ihm gespalten, wieso aber der Bauch gespalten, wenn du sagst, es werde als Fluch gelehrt!? — Muß es denn, wenn es als Gesetz gelehrt wird, durchaus auf dem Nabel erfolgen!? Vielmehr meint es R. Tryphon wie folgt: wer mit der Hand unterhalb des Nabels [rührt], dem werde sie abgehackt. Sie sprachen zu R. Tryphon: Sollte jemand denn, wenn ihm ein Dorn in den Bauch gedrungen ist, ihn nicht herausziehen? Dieser erwiderte: Nein. — Der Bauch wird ihm ja gespalten!? Dieser erwiderte: Lieber mag ihm der Bauch gespalten werden, als daß er in die Unterwelt sinke.

WENN EINE TAUBE, EINE BLÖDE, EINE BLINDE, ODER DIE DEN VERSTAND VERLOREN HAT, VOLLSINNIGE [ZU IHRER VERSORGUNG] HABEN, SO KÖNNEN DIESE SIE VERSORGEN[32], UND SIE DÜRFEN HEBE ESSEN. 1,2

GEMARA. Eine Taube kann sich ja selber untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: In unserer Nachbarschaft war eine Taube, die nicht nur sich selber untersuchte, sondern der auch ihre Gefährtinnen, wenn sie sich untersuchten, es[33]zeigten. — Es war eine, die sprechen und nicht hören konnte, hier aber handelt es sich um eine, die weder sprechen noch hören kann. Wie wir gelernt haben: Unter T a u b e r, von dem die Weisen überall sprechen, ist einer zu verstehen, der weder hören noch sprechen kann.

EINE BLINDE. Sie kann sich ja selber untersuchen und ihrer Gefährtin

von der Päderastie spricht. 27. Eigentl. Körper; Benennung des Raumes, in dem sich die Seelen der noch ungeborenen Menschen befinden. 28. Jes. 57,16. 29. Diese Schriftstelle spricht von der Erlösung. Das W. יעטוף (eingehüllt) wird v. עטף *abbiegen, zurückhalten*, abgeleitet; die Geister (Seelen) werden zurückgehalten. 30. Wegen eines Falles, von dem ebenfalls diese Strafandrohung gelehrt wird; cf. Syn. Fol. 58b. 31. Wenn man ihm die Hand auf dem Nabel abhackt. 32. Sie untersuchen u. beim Reinigungsbaden beobachten. 33. Das Blut, ob es

zeigen!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: [Das Wort] 'Blinde' ist nicht aus der Mišna[34].

ODER DIE DEN VERSTAND VERLOREN HAT. Das ist ja dasselbe, was 'Blöde'!? — Die ihren Verstand infolge einer Krankheit verloren hat.

Die Rabbanan lehrten: Einen blöden Priester lasse man untertauchen, und abends gebe man ihm Hebe zu essen. Man passe aber auf, daß er nicht schlafe[35]. Schlief er, so ist er unrein, schlief er nicht, so ist er rein. R. Eliêzer b. R. Çadoq sagte: Man fertige für ihn ein Lederbeutelchen[36] an. Sie sprachen zu ihm: Ein solches bringt ihn ja erst recht zur Brünstung. Er erwiderte ihnen: Nach eurer Ansicht gibt es also für den Blöden kein Mittel. Sie entgegneten ihm: Nach unserer Ansicht ist er, wenn er geschlafen hat, unrein, und wenn er nicht geschlafen hat, rein, nach deiner Ansicht aber kann ein Tropfen in der Größe eines Senfkornes herausgekommen und vom Beutelchen aufgesogen worden[37]sein. Es wird gelehrt: Im Namen R. Eleâzars sagten sie: Man fertige für ihn ein Beutelchen aus Metall. Abajje sagte: Und zwar aus Kupfer. Wie gelehrt wird. R. Jehuda sagte: Man betrachte die Blütenköpfe des Ysops als wären sie aus Kupfer[38]. R. Papa sagte: Hieraus[39]ist zu entnehmen, daß Beinkleider[40] verboten seien. — Es heißt ja aber:[41]*mache ihnen linnene Beinkleider, des Fleisches Blöße zu bedecken*!? — Diese nach der folgenden Lehre: Die Beinkleider der Priester glichen den Röckchen der Reiter, oben bis zu den Lenden und unten bis zu den Schenkeln; sie hatten Schnürbänder und keine Afteröffnung und keine Schamöffnung[42].

Fol. 14 Abajje sagte: Kamelreiter[43]dürfen keine Hebe essen. Ebenso wird gelehrt: Kamelreiter sind alle ruchlos, Schiffer[44]sind alle fromm, von den Eseltreibern sind manche ruchlos und manche fromm. Manche sagen: Die einen, wenn sie einen Sattel[45]benutzen, und die anderen, wenn sie keinen Sattel benutzen. Und manche sagen: Die einen, wenn sie rittlings sitzen, und die anderen, wenn sie nicht rittlings sitzen. R. Jehošuá b. Levi fluchte über den, der rücklings schlief. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joseph sagte ja, wer rücklings schläft, lese nicht das Šemá. Nur das Šemá darf er nicht lesen, so schlafen aber ist erlaubt!? — Schlafen ist etwas seitlich erlaubt, das Šemálesen ist auch etwas seitlich verboten. — R. Jo-

rein od. unrein sei; sie war darin kundig. 34. Sondern eine irrtümliche Einschiebung. 35. Weil er durch die Bettwärme Samenerguß bekommen kann. 36. Für das Glied, das man untersuchen kann. 37. Es ist nicht zu merken, u. er ißt Hebe in Unreinheit. 38. Das keine Flüssigkeit einsaugt; cf. Par. XII,3. 39. Aus der Begründung, ein Beutelchen wärme u. bringe zum Samenergusse. 40. Die eng am Körper anliegen. 41. Ex. 28,42. 42. Sie schmiegten sich nicht an den Körper. 43. Die beim Reiten das Glied erwärmen u. zum Ergusse kommen. 44. Die stets der Gefahr ausgesetzt sind u. auf Gott vertrauen. 45. Der hart ist

ḥanan lag ja aber etwas seitlich und las das Šemá!? — Anders verhielt es sich bei R. Joḥanan, der wohlbeleibt war.

I,3 ES IST DIE GEPFLOGENHEIT DER JISRAÉLITINNEN, BEIM GESCHLECHTSVERKEHR ZWEI WISCHLAPPEN ZU VERWENDEN, EINEN FÜR IHN UND EINEN FÜR SIE; DIE KEUSCHEN BEREITEN NOCH EIN DRITTES VOR, UM DAS HAUS HERZURICHTEN[46]. ii FINDET SICH [BLUT] AUF SEINEM, SO SIND SIE UNREIN, UND SIE SIND EIN OPFER[47]SCHULDIG; FINDET ES SICH AUF IHREM SOFORT, SO SIND SIE UNREIN, UND SIE SIND EIN OPFER SCHULDIG, FINDET ES SICH AUF IHREM NACH EINER ZEIT, SO SIND SIE DES ZWEIFELS WEGEN UNREIN, JEDOCH VON EINEM OPFER FREI. iii WAS HEISST NACH EINER ZEIT? WÄHREND WELCHER SIE AUS DEM BETTE STEIGEN UND DAS GESICHT[48]WASCHEN KANN. WENN NACHHER, SO IST SIE [RÜCKWIRKEND] EINEN STUNDENTAG UNREIN, MACHT ABER NICHT DEN BEGATTENDEN UNREIN. R. ÁQIBA SAGT, SIE MACHE AUCH DEN BEGATTENDEN[49]UNREIN. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. ÁQIBA BEI, DASS SIE, WENN SIE EINEN BLUTFLECK BEMERKT, DEN BEGATTENDEN UNREIN MACHT.

GEMARA. Sollte doch[50]berücksichtigt werden, es sei vielleicht Blut von einer Laus!? R. Zera erwiderte: Diese Stelle gilt als läusefrei. Manche sagen, sie sei für Läuse zu eng. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man[51]eine zerdrückte Laus gefunden hat. Nach demjenigen, welcher sagt, sie gelte als frei, ist diese von anderwärts hergekommen, und nach demjenigen, welcher sagt, sie sei zu eng, hat wohl der Diener[52]sie zerdrückt.

Es wurde gelehrt: Wenn sie sich mit einem untersuchten Wischlappen untersucht und ihn über die Hüfte gestrichen hat, und am folgenden Tage da[53]Blut findet, so ist sie, wie Rabh sagt, als Menstruierende[54]unrein. R. Šimi b. Ḥija sprach zu ihm: Du sagtest uns ja, es sei zu befürchten[55]!? Es wurde auch gelehrt: Šemuél sagt, sie sei als Menstruierende unrein. Ebenso entschieden sie auch im Lehrhause, sie sei als Menstruierende unrein.

Es wurde gelehrt: Wenn sie sich mit einem nicht untersuchten Wischlappen untersucht und ihn in einen Kasten getan hat, und am folgenden Tage darauf Blut findet, [über diesen Fall] sagte R. Joseph, all seine Tage erklärte sie R. Ḥija als unrein, im Alter aber erklärte er sie als rein. Sie fragten: Wie meint er es: all seine Tage erklärte er sie als menstruations-

u. das Fleisch nicht wärmt. 46. Sich für den Geschlechtsverkehr vorzubereiten; sie untersuchen sich auch vorher. 47. Wegen des Geschlechtsverkehrs in Unreinheit. 48. Euphem. Wendung. 49. Cf. supra Fol. 6a. 50. Falls es sich bei der Unreinheit um die Verbrennung von Heiligem handelt. 51. Am Lappen, in der Nähe des Blutes. 52. Vgl. S. 374 Anm. 233. 53. Wo sie mit dem Lappen herangekommen ist. 54. Da der Lappen vor der Untersuchung rein war. 55. Sie ist

unrein, und im Alter erklärte er sie als menstruationsrein, jedoch als unrein wegen des Blutfleckes[56], oder all seine Tage erklärte er sie als unrein wegen des Blutfleckes, und im Alter erklärte er sie als gänzlich rein? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn sie sich mit einem nicht untersuchten Wischlappen untersucht und ihn in einen Kasten getan hat, und am folgenden Tage darauf Blut findet, so ist sie, wie Rabbi sagt, als Menstruierende unrein, und wie R. Ḥija sagt, unrein wegen des Blutflek-
Col.b kes. R. Ḥija sprach zu ihm: Pflichtest du etwa nicht bei, daß die Größe einer Graupe und darüber erforderlich[57]ist? Dieser erwiderte: Allerdings. — Wenn dem so ist, so hast auch du es zum Flecke[58]gemacht. Rabbi ist also der Ansicht, um nicht als Blut von einer Laus zu gelten, sei die Größe einer Graupe und darüber erforderlich, und da Blut von einer Laus ausgeschlossen ist, so kommt es entschieden von ihrem Körper. [R. Ḥija] sagte es wohl in seinem Alter[59], in seiner Jugend aber erklärte er sie als menstruationsrein. Schließe hieraus.

Rabbi lobte[60]R. Ḥama b. Bisa vor R. Jišmâél b. R. Jose, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach er zu ihm: Wenn er dir in die Hände gerät, bringe ihn zu mir. Als er zu ihm kam, sprach er zu ihm: Frage mich etwas. Da fragte er ihn: Wie ist es, wenn sie sich mit einem nicht untersuchten Wischlappen untersucht und in einen Kasten gelegt hat, und am folgenden Tage darauf Blut findet? Dieser erwiderte: Soll ich es nach der Ansicht meines Vaters entscheiden, oder soll ich es nach der Ansicht Rabbis entscheiden? Jener sprach: Entscheide es mir nach der Ansicht Rabbis. Da sprach R. Jišmâél: Ist dieser es, von dem man sagt, er sei ein bedeutender Mann!? Wie sollte man die Worte des Meisters übergehen und auf die Worte des Schülers hören!? R. Ḥama b. Bisa aber war der Ansicht: Rabbi ist Schuloberhaupt, bei ihm verkehren die Gelehrten, und seine Lehren sind scharfsinnig. — Was ist das [für ein Streit zwischen] Rabbi und R. Jose? R. Ada b. Mathna erwiderte: Es wird gelehrt: Nach Rabbi [ist sie][61]unrein und nach R. Jose rein. Hierzu sagte R. Zera: Nach Rabbi ist sie unrein, nach R. Meír, und R. Jose ist sie rein, nach seiner eigenen Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Frau ihre [kleine] Notdurft verrichtet und Blut wahrgenommen hat, so ist sie, wie R. Meír sagt, wenn stehend, unrein, und wenn sitzend[62], rein; R. Jose sagt, ob so oder so rein. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: R. Jose b. R. Ḥa-

zweifelhaft unrein. 56. Als unrein des Zweifels wegen. 57. Um als Menstruationsfleck zu gelten; wenn kleiner, so ist anzunehmen, daß er von einer Laus herrühre; cf. infra Fol. 58b. 58. Sie ist nur wegen des Fleckes unrein, zweifelhaft, u. nicht zweifellos Menstruierende. 59. In seiner Jugend würde er wohl gegen Rabbi, seinen Lehrer, nicht gestritten haben. 60. Eigentl. er rühmte sich dessen, er war stolz auf ihn. 61. Im behandelten Falle. 62. Der Grund wird weit. Fol.

nina sagte ja, wenn R. Meír sie auch als unrein erklärt hat, so habe er sie nur als unrein wegen eines Blutfleckes[56]erklärt, während Rabbi sagt, als Menstruierende!? Dieser erwiderte: Jene Lehre[63]ist zu verstehen: als Menstruierende.

FINDET ES SICH AUF IHREM SOFORT, SO SIND SIE UNREIN &c. Die Rabbanan lehrten: Was heißt sofort? Ein Gleichnis: der Diener[64]und der Wischlappen befinden sich an der Seite der Oberschwelle; beim Herauskommen des Dieners tritt der Wischlappen ein. Die Dauer der Blutung, von der sie sprechen, bezieht sich auf das Abwischen und nicht auf die Untersuchung[65].

FINDET ES SICH AUF IHREM NACH EINER ZEIT &c. Es wird gelehrt: Sie sind ein Schwebe-Schuldopfer schuldig. Was ist der Grund unseres Autors? — Es muß eines von zwei Stücken[66]sein[67].

WAS HEISST NACH EINER ZEIT &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was heißt nach einer Zeit? R. Eliézer b. R. Çadoq erklärte: Während welcher sie mit der Hand unter das Kissen oder unter das Polster langen, den Wischlappen hervorholen und sich damit untersuchen[68]kann!? R. Ḥisda erwiderte: Unter 'nach' ist die Dauer nach der Dauer[69]zu verstehen. — Hierzu wird ja aber gelehrt: Findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein, und von einem Opfer frei. Was heißt nach einer Zeit? — während welcher sie aus dem Bette steigen und das Gesicht[48]waschen kann[70]? — Er meint es wie folgt: nach einer Zeit heißt es, während welcher sie mit der Hand unter das Kissen oder unter das Polster langen, den Wischlappen hervorholen und sich damit untersuchen kann. Und über die Dauer, während welcher sie aus dem Bette steigen und sich das Gesicht waschen kann, besteht ein Streit zwischen R. Áqiba und den Weisen. — Es heißt ja aber 'wenn[71]nachher'!? — Er meint es wie folgt: dies ist das 'nachher', worüber R. Áqiba und die Weisen streiten. R. Aši erwiderte: Beide Zeitangaben sind identisch; hat sie den Wischlappen in der Hand, daß sie aus dem Bette steigen und das Gesicht waschen kann, hat sie nicht den Wischlappen in der Hand, dann

59b erklärt. 63. Von der RJbḤ. spricht. 64. Vgl. S. 374 Anm. 233. 65. Die länger dauert. 66. Von denen eines zum Essen erlaubt u. eines zum Essen verboten ist, u. ein Zweifel besteht, welches von ihnen man gegessen hat; in einem solchen Falle ist ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen; cf. Ker. Fol. 17b. 67. Nur in einem Falle, der dem genannten gleicht, wenn es 2 Objekte sind, ein erlaubtes u. ein verbotenes, wenn beispielsweise ein Zweifel besteht, welche von 2 Frauen, eine erlaubt u. eine verboten, man beschlafen hat, während es sich im Falle der Mišna um eine Frau handelt. 68. Nicht aber aus dem Bette steigen. 69. Die Mišna nennt nicht die Dauer unmittelbar nach dem Geschlechtsakte, sondern mittelbar: von der Untersuchung ab bis zum Abwischen: wenn nach dieser Zeit, so ist der Begattende nicht unrein. 70. Der Begattende ist also unrein, auch wenn nach dieser Zeit. 71. Über diesen Fall streiten RA. u. die Rabbanan.

daß sie mit der Hand unter das Kissen oder unter das Polster langen, den Wischlappen hervorholen und sich damit untersuchen kann. Man wandte ein: Was heißt nach einer Zeit? Diese Frage richtete R. Eliézer Fol. 15 b. R. Çadoq an die Weisen in Uša, und er sprach zu ihnen: Vielleicht seid ihr der Ansicht R. Åqibas, daß sie den Begattenden unrein mache? Sie erwiderten ihm: Wir hörten nichts darüber. Da sprach er zu ihnen: Die Weisen in Jabne erklärten wie folgt: Hat sie nicht solange gesäumt, als daß sie aus dem Bette steigen und das Gesicht waschen kann, so heißt dies innerhalb der Zeit; sie sind des Zweifels wegen unrein, von einem Opfer frei und ein Schwebe-Schuldopfer schuldig. Hat sie aber solange gesäumt, als daß sie aus dem Bette steigen und das Gesicht waschen kann, so heißt dies nachher, und ebenso, wenn sie einen Stundentag oder von einer Untersuchung bis zur anderen Untersuchung gesäumt hat; ihr Mann ist unrein wegen der Berührung, nicht aber als Begattender[72]. R. Åqiba sagt, er sei auch als Begattender unrein. R. Jehuda, Sohn des R. Johanan b. Zakkaj, sagt, ihr Mann dürfe sogar in den Tempel eintreten und das Räucherwerk darbringen. — Erklärlich ist es nach R. Ḥisda, daß sie nach den Rabbanan rein ist, wieso aber ist sie nach R. Aši nach den Rabbanan rein!? Wolltest du sagen, wenn sie den Wischlappen nicht in der Hand[73] hat, so sollte es doch [unterscheidend] heißen: wenn sie den Wischlappen in der Hand hat, und: wenn sie nicht den Wischlappen in der Hand hat!? — Ein Einwand.

«R. Jehuda, Sohn des R. Johanan b. Zakkaj, sagt, ihr Mann dürfe sogar in den Tempel eintreten und das Räucherwerk darbringen.» Sollte doch schon der Umstand genügen, daß er eine Menstruierende innerhalb des Stundentages[74]berührt hat!? — Er ist der Ansicht Šammajs, welcher sagt, alle Frauen haben an ihrer Zeit genug[75]. — Sollte doch schon der Umstand genügen, daß er ergußbehaftet[76]ist!? — Wenn er den Geschlechtsakt nicht beendet hat.

DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. ÅQIBA BEI, DASS SIE, WENN SIE EINEN BLUTFLECK BEMERKT &C. Rabh sagte, rückwirkend, nach R. Meír[77], und Šemuél sagte, von jetzt ab, nach den Rabbanan. Von jetzt ab ist es ja selbstverständlich[78]!? — Da [die rückwirkende Unreinheit] eines Stundentages rabbanitisch ist und [die Unreinheit] wegen des Blutfleckes ebenfalls rabbanitisch ist, so könnte man glauben, wie sie während des Stundentages den Begattenden nicht unrein macht, ebenso mache sie wegen des Blutfleckes den Begattenden nicht unrein, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Da hast du kein geschlachtetes Rind vor dir, hierbei

72. Nur einen Tag u. nicht 7 Tage. 73. Eine doppelte Dauer gesäumt hat. 74. An dem sie rückwirkend unrein ist. 75. Cf. supra Fol. 2a. 76. Er ist schon wegen der Ejakulation unrein. 77. Der hierbei erschwerend ist, ob. Fol. 5a. 78.

aber hast du ein geschlachtetes Rind[79] vor dir. Ebenso sagte Reš Laqiš, rückwirkend, nach R. Meír, und R. Johanan sagte, von jetzt ab, nach den Rabbanan.

ALLE FRAUEN BEFINDEN SICH FÜR IHRE MÄNNER[80] IN DER ANNAHME DER REINHEIT. FÜR DIE, DIE VON DER REISE KOMMEN, BEFINDEN SICH IHRE FRAUEN IN DER ANNAHME DER REINHEIT. iv,1

GEMARA. Wozu lehrt er es von denen, die von der Reise kommen? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn [ihr Mann] sich in der Stadt befindet, weil sie damit rechnet und sich untersucht, nicht aber, wenn er sich nicht in der Stadt befindet und sie nicht damit rechnet, so lehrt er uns. Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehudas des Fürsten: Dies nur in dem Falle, wenn er kommt und sie in der Mitte ihrer Menstruationsfrist[81] findet. R. Hona sagte: Dies nur in dem Falle, wenn sie keine regelmäßige Periode hat, hat sie aber eine regelmäßige Periode, so darf er den Geschlechtsakt nicht vollziehen. — Wohin denn, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: hat sie keine regelmäßige Periode, so kann sie wahrgenommen haben, hat sie aber eine regelmäßige Periode, so ist es ja festgestellt!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Hona sagte: Dies nur in dem Falle, wenn die Zeit ihrer Periode noch nicht herangekommen ist, ist aber die Zeit ihrer Periode herangekommen, so ist sie ihm verboten. Er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora. Rabba b. Bar Ḥana aber sagt, auch wenn die Zeit ihrer Periode herangekommen ist, sei sie ihm erlaubt. Er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch[82]. R. Aši lehrte es wie folgt: R. Hona sagte: Dies nur in dem Falle, wenn sie keine regelmäßige Periode nach Tagen allein hat, sondern eine regelmäßige Periode Col.b
nach Tagen und beim Springen[83], denn da es von einer Tätigkeit abhängt, so ist es möglich, daß sie nicht gesprungen ist und nicht wahrgenommen hat, hat sie aber eine regelmäßige Periode nach Tagen, so darf er den Geschlechtsakt nicht ausüben, denn er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora. Rabba b. Bar Ḥana aber sagt, auch wenn sie eine regelmäßige Periode nach Tagen hat, sei sie ihm erlaubt. Er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch.

Sie streiten ja, ob rückwirkend. 79. Stehender Ausdruck für das Vorhandensein eines corpus facti (cf. Ket. Fol. 16a). Während des Stundentages wird eine Unreinheit nur angenommen, der Blutfleck dagegen ist tatsächlich vorhanden. 80. Hinsichtl. des Geschlechtsverkehrs; die Bestimmung von der Untersuchung gilt nur hinsichtl. der levitischen Reinheit. 81. Vor der Zeit ihrer Periode. 82. Da sie ihm nichts sagt, so ist anzunehmen, daß sie rein ist. 83. Wenn die Periode sich zwar regelmäßig einstellt, aber nur bei Erschütterung des Körpers. 84. Ohne von ihm

R. Šemuél sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn eine Frau eine regelmäßige Periode hat, so darf ihr Mann die Tage ihrer Periode berechnen und ihr beiwohnen. R. Šemuél b. Jeba sprach zu R. Abba: Sagte R. Joḥanan es auch von einer Jungen, die unterzutauchen sich geniert[84]? Dieser erwiderte: Sagte R. Joḥanan es etwa von dem Falle, wenn sie entschieden wahrgenommen hat? R. Joḥanan sagte es nur von dem Falle, wenn ein Zweifel besteht, ob sie wahrgenommen hat oder nicht wahrgenommen hat, und auch wenn man annehmen wollte, sie habe wahrgenommen, kann sie ein Tauchbad genommen haben. Wenn sie aber entschieden wahrgenommen hat, man aber nicht weiß, ob sie ein Tauchbad genommen hat, so besteht hier ein Zweifel gegenüber Entschiedenem, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Zustande des Entschiedenen. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn ein Genosse[85]gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterlassen hat, selbst wenn sie erst einen Tag [zehntpflichtig[86]geworden] sind, so gelten sie als verzehntet. Diese waren ja entschieden zehntpflichtig, dagegen ist es zweifelhaft, ob sie verzehntet worden sind oder nicht verzehntet worden sind, und das Zweifelhafte bringt sie aus dem Zustande des Entschiedenen!? — Da ist es Entschiedenes und Entschiedenes. Dies nach R. Ḥanina aus Ḥozäa, denn R. Ḥanina aus Ḥozäa sagte, es sei feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges[87]aus der Hand läßt. Wenn du aber willst, sage ich: da ist es Zweifelhaftes gegenüber Zweifelhaftem. Dies nach R. Ošája, denn R. Ošája sagte, man dürfe mit seinem Getreide eine List anwenden und es mit der Spreu[88] einbringen, damit sein Vieh zehntfrei fressen dürfe[89]. — Aber bringt denn das Zweifelhafte nicht aus dem Zustande des Entschiedenen, es wird ja gelehrt: Einst warf die Magd eines Bedrückers in Rimmon eine Fehlgeburt in eine Grube, und ein Priester kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei. Als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn als rein, weil da Wiesel und Iltisse[90]vorhanden waren. Da hatte sie ja die Fehlgeburt entschieden hineingeworfen, dagegen war es zweifelhaft, ob sie sie aus jener Grube verschleppt hatten oder nicht verschleppt hatten, und der Zweifel brachte es aus der Entschiedenheit!? — Sage nicht: warf eine Fehlgeburt in eine Grube, son-
Fol. 16 dern: eine Art Fehlgeburt[91]. — Es heißt ja aber: um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei!? — Er meint es wie folgt: ein Priester kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie eine Fehlgeburt oder

aufgefordert worden zu sein. 85. Od. Gelehrter, der die levit. Reinheitsgesetze beobachtet. 86. Cf. Mas. I,2. 87. Unverzehntet und zum Essen unfertig. 88. Wo es noch nicht zehntpflichtig ist. 89. Für Menschen aber ist es auch in diesem Zustande für eine regelmäßige Mahlzeit verboten. 90. Die wahrscheinl. den Foetus verschleppt hatten. 91. Auch dies war zweifelhaft. 92. Die Periode war sicher

eine Luftblase abortiert hatte, und wenn eine Fehlgeburt, (um zu sehen,) ob eine männliche oder eine weibliche. Wenn du aber willst, sage ich: da dort Wiesel und Iltisse waren, so hatten sie sie entschieden verschleppt.

Sie fragten R. Naḥman: Ist die [Beachtung der] Periode aus der Tora oder rabbanitisch? Er erwiderte ihnen: Da unser Genosse Hona im Namen Rabhs sagte, eine Frau, die eine regelmäßige Periode hat, aber als die Zeit ihrer Periode herangekommen war, sich nicht untersucht und später wahrgenommen hat, berücksichtige ihre regelmäßige Periode und berücksichtige ihre Wahrnehmung, so ist hieraus zu entnehmen, daß die [Beachtung der] Periode aus der Tora ist. Manche sagen, er habe ihnen wie folgt erwidert: Nur wenn wahrgenommen, hat sie aber nicht wahrgenommen, berücksichtige sie nichts. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß die [Beachtung der] Periode rabbanitisch ist.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Frau eine regelmäßige Periode hat, und als die Zeit ihrer Periode herangekommen war, sich nicht untersucht, später aber sich untersucht hat, so ist sie, wie Rabh sagt, wenn sie sich untersucht und unrein gefunden hat, unrein, und wenn rein, rein. Šemuél aber sagt, auch wenn sie sich untersucht und rein gefunden hat, sei sie unrein, weil der Gast sich zur Zeit einstellt[92]. Es wäre anzunehmen, daß sie über die [Beachtung der] Periode streiten; einer ist der Ansicht, sie sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, sie sei rabbanitisch. R. Zera erwiderte: Alle sind der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora, nur gilt eines von dem Falle, wenn sie sich innerhalb der Dauer der Blutung[93] untersucht[94] hat, und eines von dem Falle, wenn sie sich nicht innerhalb der Dauer der Blutung untersucht[95] hat. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Sie streiten über die [Beachtung der] Periode selber; einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch.

R. Šešeth sagte: Hierüber [streiten] folgende Tannaím: R. Eliézer sagt, sie sei[96] als Menstruierende unrein, und R. Jehošuá sagt, sie untersuche sich. Diese Tannaím führen denselben Streit, wie die folgenden Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagt, sie sei als Menstruierende unrein, und die Weisen sagen, sie untersuche sich. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt. Es wird gelehrt: Wenn sie in einem Verstecke[97] war, und als die Zeit ihrer Periode kam, sich nicht untersucht hat, so ist sie rein, weil die Angst die Blutung zurückhält. Nur wenn Angst vorliegt, wenn

eingetreten. 93. Cf. supra Fol. 14b. 94. Nach ihrer regelmäßigen Periode; nur in diesem Falle ist sie nach R. rein. 95. Sondern erst später; sie ist dann nach aller Ansicht unrein. 96. Wenn sie sich zur Zeit ihrer Periode nicht untersucht hat. 97. Aus Furcht vor etwas. 98. Dh. während welcher sie sonst ihre Periode

aber keine Angst vorliegt, ist sie unrein. Demnach ist die [Beachtung der] Periode aus der Tora. Es wäre anzunehmen, daß hierüber auch folgende Tannaím streiten. Es wird gelehrt: Hat sie Blut infolge einer Wunde wahrgenommen, selbst in den Tagen ihrer Menstruation[98], so ist sie rein — so R. Šimón b. Gamliél. Rabbi sagt, hat sie eine regelmäßige Periode, so berücksichtige sie ihre Periode[99]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch. Rabina erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch, und hier streiten sie, ob der Ort der Quelle[100] unrein ist. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, die Frau sei zwar rein, das Blut aber unrein, weil es über die Quelle[101]kommt, und Rabbi sprach zu ihm: Berücksichtigst du die Periode, so ist auch die Frau unrein, und berücksichtigst du die Periode nicht, so ist auch der Ort der Quelle rein.

iv,2 DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SIE BRAUCHE ZU JEDEM GESCHLECHTSAKTE ZWEI WISCHLAPPEN, ODER SIE VOLLZIEHE DEN GESCHLECHTSAKT[102]BEIM SCHEINE DES LICHTES, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE HABE MIT ZWEI WISCHLAPPEN FÜR DIE GANZE NACHT GENUG.

Col.b GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Obgleich sie gesagt haben, wer den Geschlechtsakt vor dem Scheine des Lichtes vollzieht, sei abscheulich, sagt die Schule Šammajs dennoch, sie brauche zu jedem Geschlechtsakte zwei Wischlappen oder sie vollziehe den Geschlechtsakt beim Scheine des Lichtes. Die Schule Hillels sagt, sie habe mit zwei Wischlappen für die ganze Nacht genug. Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Nach euerer Ansicht[103]ist ja zu berücksichtigen, sie könnte beim ersten Geschlechtsakte einen senfgroßen Tropfen ausstoßen und er beim zweiten Geschlechtsakte mit Samen bedeckt werden[104]!? Die Schule Hillels erwiderte: Auch nach euerer Ansicht ist ja zu berücksichtigen, der Speichel kann ja noch im Munde[105]zerrieben werden!? Diese erwiderte: Es ist nicht gleich, ob er einmal zerrieben wird oder er zweimal zerrieben wird. Es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Mir leuchten die Worte der Schule Šammajs ein. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister, du hast

hat. 99. Selbst wenn das Blut von der Wunde herrührt, kann diesem auch Menstruationsblut beigemischt sein. 100. Der Uterus, woher das Menstruationsblut kommt. 101. Diese Körperstelle ist unrein, somit ist es auch das daraus kommende Blut, selbst infolge einer Verletzung. 102. Dh. sie untersuche die Wischlappen sofort nach dem Geschlechtsakte. 103. Dh. wenn sie danach verfährt. 104. Sodaß er bei der Untersuchung des Lappens nach dem letzten Geschlechtsakte nicht zu sehen ist. 105. Euphemistisch; der Blutstropfen kann auch beim gleichzeitigen Geschlechtsakte mit Samen bedeckt werden. 106. Dh. zu sehr erschwert.

es uns ausgedehnt[106]. Er erwiderte ihnen: Ich will es euch auf dieser Welt ausdehnen, damit euere Tage in der zukünftigen Welt ausgedehnt werden.

R. Zera sagte: Aus den Worten von diesen allen lernen wir, daß ein Mann von Seele[107]nicht den Geschlechtsakt vollziehe und wiederhole. Raba sagt, man dürfe den Geschlechtsakt vollziehen und wiederholen, denn jene Lehre spricht von der Reinheit[108]. Ebenso wird auch gelehrt: Dies nur hinsichtlich der Reinheit, ihrem Manne aber ist sie erlaubt. Ferner gilt dies nur von dem Falle, wenn er sie in der Annahme der Reinheit zurückgelassen hat, wenn er sie aber in der Annahme der Unreinheit zurückgelassen hat, bleibt sie solange in ihrem Zustande, bis sie zu ihm sagt, sie sei rein.

R. Abajje sagte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: Wenn sie sich [vorher] mit einem Wischlappen untersucht hat und er abhanden gekommen ist, so ist ihr der Geschlechtsakt verboten, bis sie sich untersucht hat. R. Ila wandte ein: Darf sie denn, wenn er vorhanden ist, den Geschlechtsakt nicht vollziehen, auch wenn sie es nicht[109]weiß!? Somit darf sie auch jetzt den Geschlechtsakt vollziehen. Raba erwiderte ihm: Für diese ist der Beweis vorhanden, für jene ist der Beweis nicht vorhanden.

R. Joḥanan sagte: Es ist verboten, den Geschlechtsverkehr am Tage zu pflegen. R. Hamnuna sprach: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[110]*es schwinde der Tag, an dem ich geboren ward, und die Nacht, in der gesprochen ward: empfangen ist ein Männliches*; die Nacht ist für die Empfängnis bestimmt, der Tag aber ist nicht für die Empfängnis bestimmt. Reš Laqiš sagte: Hieraus:[111]*wer seinen Wandel schändet, stirbt.* — Wofür verwendet Reš Laqiš den Vers des R. Joḥanan? — Diesen verwendet er für eine Auslegung des R. Ḥanina b. Papa, denn R. Ḥanina b. Papa trug vor: Der Engel, der über die Schwangerschaft gesetzt ist, heißt Nacht. Er holt den Tropfen, legt ihn vor den Heiligen, gepriesen sei er, und spricht vor ihm: Herr der Welt, was soll aus diesem Tropfen werden: ein Held oder ein Schwächling, ein Weiser oder ein Tor, ein Reicher oder ein Armer. Er sagt aber nicht: ein Frevler oder ein Gerechter. Dies nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte: Alles wird durch den Himmel [bestimmt], ausgenommen die Gottesfurcht, denn es heißt:[112]*und nun, Jisraél, was verlangt der Herr, dein Gott, von dir, als daß dü fürchtest &c.* — Und R. Joḥanan!? — Der Schriftvers könnte ja lauten *ein*

107. Von Zucht u. Selbstbeherrschung. 108. Wenn sie sich mit levit. reinen Dingen befassen will; der Geschlechtsverkehr ist ihr jed. erlaubt, solange sie nicht menstruierend ist. 109. Sie untersucht ihn ja erst nachher, u. auch wenn vorher, kann sie in der Dunkelheit nicht sehen. 110. Ij. 3,2. 111. Pr. 19,16. 112. Dt. 10,12. 113. Das W. 'empfangen' neben dem W.e 'Nacht'. 114. Die folgenden

Männliches empfangen, wenn es aber *empfangen ist ein Männliches*[113] heißt, so besagt dies: die Nacht ist für die Empfängnis bestimmt, der Tag aber ist nicht für die Empfängnis bestimmt. — Wofür verwendet R. Johanan den Vers des Reš Laqiš!? — Diesen verwendet er für folgendes. Im Buche des Ben Sira steht geschrieben: Drei, die ich hasse, und vier, die ich nicht liebe: ein Fürst, der in Gasthäusern weilt, — manche[114]lesen: ein Fürst, der schwatzt, und manche lesen: ein Fürst, der zankt, — wer sich auf den Höhen der Stadt niederläßt, wer das Glied anfaßt und uriniert, und wer in das Haus seines Nächsten plötzlich eintritt. R. Johanan sagte: Selbst in sein eigenes Haus.

R. Šimón sagte: Vier, die der Heilige, gepriesen sei er, haßt, und ich liebe sie nicht: wer plötzlich in sein Haus eintritt, und um so mehr in das
Fol. 17 Haus seines Nächsten, wer das Glied anfaßt und uriniert, wer nackt vor seinem Bette uriniert, und wer vor irgend einem Lebewesen den Geschlechtsakt vollzieht. R. Jehuda sprach zu Šemuél: Auch vor Mäusen? Dieser erwiderte ihm: Scharfsinniger, nein, vielmehr wie im Hause jener, die den Geschlechtsakt vor ihren Sklaven und Sklavinnen vollziehen. — Welchen Schriftvers[115]legten sie da aus? —[116]*Wartet hier [im] mit dem Esel*, ein Volk [ám], das einem Esel[117]gleicht. Rabba b. R. Hona klapperte[118]mit den Glöckchen des Betthimmels. Abajje jagte die Fliegen fort. Raba jaste die Mücken fort.

R. Šimón b. Johaj sagte: Fünf Dinge sind es, wer sie tut, verwirkt sein Leben und sein Blut kommt über sein Haupt: wenn man geschälten Knoblauch, geschälte Zwiebeln oder geschältes Ei ißt, wenn man trinkfertige Getränke trinkt, über die die Nacht verstrichen ist, wenn man auf einem Begräbnisplatze übernachtet, wenn man sich die Nägel abschneidet und sie auf die Straße wirft, und wenn man sich zur Ader gelassen hat und den Geschlechtsakt vollzieht.

«Wenn man geschälten Knoblauch ißt &c.» Selbst wenn sie in einem Korbe liegen, eingebunden und versiegelt sind, ruht der böse Geist auf ihnen. Dies jedoch nur dann, wenn man nicht die Schale oder die Wurzel daran gelassen hat, hat man aber die Schale oder die Wurzel daran gelassen, so ist nichts dabei.

«Wenn man trinkfertige Getränke trinkt, über die die Nacht verstrichen ist.» R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur dann, wenn sie über Nacht in einem Metallgefäße gestanden haben. R. Papa sagte: Natrongefäße[119]gleichen Metallgefäßen. Ebenso sagte R. Johanan, dies nur dann,

Lesarten entstehen durch eine Mutation des letzten Buchstabens des gleichen Wortes, der wahrscheinl. in der Vorlage fehlte. 115. Welche Stütze gibt es hierfür in der Schrift. 116. Gen. 22,5. 117. So traditionell; viell.: mit dem, der dem Esel gleicht. 118. Damit niemand das Zimmer betrete. 119. Aus alaunhaltigem

wenn sie über Nacht in Metallgefäßen gestanden haben, und Natrongefäße gleichen Metallgefäßen.

«Wenn man auf einem Begräbnisplatze übernachtet.» Damit der Geist der Unreinheit auf ihm ruhe; es kann vorkommen, daß man in Gefahr gerät.

«Wenn man die Nägel abschneidet und auf die Straße wirft.» Weil eine schwangere Frau über diese gehen und abortieren kann. Dies nur dann, wenn man sie mit einer Nagelschere abgenommen hat. Und nur dann, wenn man die der Hände und der Füße abgenommen hat. Und nur dann, wenn man damit nichts anderes abgeschnitten hat, hat man aber damit auch anderes abgeschnitten, so ist nichts dabei. Dies ist aber nichts; zu befürchten ist in jedem Falle.

Die Rabbanan lehrten: Dreierlei sagten sie von den Nägeln: wer sie verbrennt, ist ein Frommer, wer sie vergräbt ist ein Gerechter und wer sie fortwirft, ist ein Frevler.

«Wenn man sich zur Ader gelassen hat und den Geschlechtsakt vollzieht.» Der Meister sagte nämlich: Wer sich zur Ader gelassen hat und den Geschlechtsakt vollzieht, bekommt hektische Kinder; wenn beide sich zur Ader gelassen haben und den Geschlechtsakt vollziehen, so bekommen sie mit Ausfluß[120]behaftete Kinder. Rabh sagte: Dies nur dann, wenn er inzwischen nichts gekostet hat, hat er aber inzwischen etwas gekostet, so ist nichts dabei.

R. Ḥisda sagte: Es ist verboten, den Geschlechtsakt am Tage zu vollziehen, denn es heißt:[121]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.* — Wieso geht dies hieraus hervor? Abajje erwiderte: Er könnte an ihr etwas Häßliches sehen, und sie würde ihm widerwärtig werden. R. Hona sagte: Die Jisraéliten sind Heilige und vollziehen den Geschlechtsakt nicht am Tage. Raba sagte: Ist es ein finsteres Haus, so ist es erlaubt. Ein Schriftgelehrter darf mit seinem Mantel verdunkeln und den Geschlechtsakt vollziehen. — Wir haben gelernt: oder sie vollziehe den Geschlechtsakt beim Scheine des Lichtes!? — Lies: sie untersuche sich beim Scheine des Lichtes. — Komm und höre: Obgleich sie gesagt haben, wer den Geschlechtsakt beim Scheine des Lichtes vollzieht, sei abscheulich[122]!? — Lies: wer das Bett vor dem Scheine des Lichtes untersucht, sei abscheulich. — Komm und höre: Die aus dem Hause des Königs Monobaz[123]taten dreierlei, und man gedachte ihrer lobend: sie vollzogen den Geschlechtsakt am Tage, sie untersuchten ihre Betten mit weichem Wollzeug, und sie beobachteten die Gesetze von Unreinheit und Reinheit beim Schnee. Hier

Tone; cf. Az. Fol. 33b. 120. Vgl. Bd. V. S. 249 Anm. 216. 121. Lev. 19,18. 122. Es ist nur schamlos, jed. nicht verboten. 123. König von Adjabene; cf. Bb.

lehrt er also, daß sie den Geschlechtsakt am Tage vollzogen!? — Lies: sie untersuchten ihre Betten am Tage. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso gedachte man ihrer lobend, wenn du sagen wolltest, sie vollzogen dann den Geschlechtsakt!? — Allerdings, dem ist auch so; [nachts] ist man vom Schlafe überwältigt, und sie ist ihm[124]zuwider.

«Sie untersuchten ihre Betten mit weichem Wollzeug.» Dies ist eine Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte, man untersuche das Bett[125]nur mit Baumwolle oder mit reiner und weicher Wolle. Rabh sagte: Deshalb pflegten sie auch, als ich dort[126]war, am Vorabend[127]des Šabbath auszurufen: Wer braucht Baumwolle zum Brot? Und ich wußte nicht, was sie damit meinten. Raba sagte: Linnenlumpen eignen sich für die Untersuchung. — Dem ist ja aber nicht so, in der Schule Menašes lehrten sie ja, man untersuche das Bett nicht mit einem roten Lappen, nicht mit einem schwarzen Lappen und nicht mit Flachs, sondern nur mit Baumwolle oder mit reiner und weicher Wolle!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von Linnen und eines gilt von Kleidern[128]aus Linnen. Wenn du aber willst, sage ich: eines gilt von neuen und eines gilt von abgetragenen[128].

«Sie beobachteten die Gesetze von Unreinheit und Reinheit beim Schnee.» Dort haben wir gelernt: Der Schnee ist[129]weder Speise noch Getränk. Hat man ihn als Speise bestimmt, so ist er nicht als Speise verunreinigungsfähig; wenn als Getränk, so ist er als Getränk verunreinigungsfähig. Ist ein Teil unrein geworden, so ist nicht das ganze unrein, ist ein Teil rein geworden, so ist das ganze rein. Dies widerspricht sich ja selbst. [Zuerst] heißt es, wenn ein Teil unrein geworden ist, sei nicht das ganze[130]unrein, und darauf lehrt er, wenn ein Teil rein geworden ist, sei das ganze rein, wonach vorher das ganze unrein war!? Abajje erwiderte: Wenn man damit über die Mündung eines Ofens[131]fährt, denn die Tora bekundete von Tongefäßen, daß [deren Unreinheit] auch beim Quantum eines Senfkornes erfolgt[132].

Col.b v DIE WEISEN SPRECHEN BEI DER FRAU[133]BILDLICH VON KAMMER, VORRAUM UND SÖLLER[134]. DAS BLUT AUS DER KAMMER IST UNREIN, DAS BLUT AUS DEM SÖLLER IST REIN, FINDET SICH SOLCHES IM VORRAUM, SO IST

Fol. 11a. 124. Die Leidenschaft wird durch die Schläfrigkeit beeinträchtigt, was von schlechtem Einfluß auf die Kinder ist; cf. Ned. Fol. 20b. 125. Wohl euphemistisch. 126. In Palästina. 127. Für Intellektuelle ist der Geschlechtsverkehr in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend festgesetzt; cf. Ket. Fol. 62b. 128. Je mehr sie gebraucht u. gewaschen sind, desto geeigneter sind sie. 129. Hinsichtl. des Reinheitsgesetzes. 130. Die einzelnen Partikelchen bleiben von einander unberührt. 131. Die tönernen Backöfen hatten die Form eines Topfes; befindet sich darin etwas Unreines, so ist der ganze Hohlraum unrein. 132. Die Unreinheit des Hohlraumes wird auf das ganze Stück Schnee übertragen. 133. Dh. bei der Benennung der Genitalien. 134. Worunter die Gebärmutter, die Scheide u. (bei

ES DES ZWEIFELS WEGEN UNREIN, WEIL ANZUNEHMEN IST, DASS ES AUS DER QUELLE KOMMT.

GEMARA. Rami b. Šemuél und R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, lernten [den Traktat von der] Menstruation bei R. Hona, und Rabba b. R. Hona traf sie dasitzen und rezitieren: die Kammer innerhalb, der Vorraum außerhalb, der Söller über beiden, und zwischen dem Söller und dem Vorraum befindet sich ein Kanal. Findet sich [Blut] vom Kanal einwärts, so ist es des Zweifels wegen unrein, findet es sich vom Kanal auswärts, so ist es bei diesem Zweifel rein. Da ging er zu seinem Vater und sprach zu ihm: Der Meister lehrte uns, es sei des Zweifels wegen unrein, und wir haben ja gelernt, es sei anzunehmen, daß es aus der Quelle[135] kommt!? Dieser erwiderte: Ich habe wie folgt gesagt: vom Kanal einwärts ist es entschieden unrein, vom Kanal auswärts ist es des Zweifels wegen unrein. Abajje sprach: Vom Kanal auswärts ist es deshalb unrein des Zweifels wegen, weil sie sich gebückt haben und [das Blut] aus der Kammer gekommen sein kann, ebenso kann sie ja, wenn vom Kanal einwärts, sich nach hinten aufgerichtet haben und [das Blut] aus dem Söller gekommen sein!? Vielmehr, sagte Abajje, berücksichtigt man die Befürchtung, so ist es in beiden Fällen zweifelhaft, und berücksichtigt man die Annahme, so ist es, wenn vom Kanal einwärts, entschieden unrein, und wenn vom Kanal auswärts, entschieden rein.

R. Ḥija lehrte: Wegen des Blutes, das sich im Vorraum findet, ist man wegen des Betretens des Tempels schuldig und man verbrenne wegen dessen[136]die Hebe. R. Qaṭṭina sagt, man sei wegen dessen nicht schuldig wegen des Betretens des Tempels und man verbrenne wegen dessen keine Hebe. Nach der Fassung, nach der Abajje gesagt hat, man berücksichtige die Befürchtung[137], ist dies eine Stütze für R. Qaṭṭina, und er streitet gegen R. Ḥija, und nach der Fassung, nach der er gesagt hat, man berücksichtige die Annahme, ist dies eine Stütze für R. Ḥija, und er streitet gegen R. Qaṭṭina. Nach R. Hona[138]streiten sie nicht, denn eines gilt von dem Falle, wenn vom Kanal einwärts, und eines, wenn vom Kanal auswärts, nach Rami b. Šemuél und nach R. Jiçḥaq, dem Sohne R. Jehudas, welche Fol. 18

Rückenlage) die darüber liegende Harnblase zu verstehen sind. Die von der Harnblase in die Scheide mündende Harnröhre wird weiter als Kanal (od. Stiege, שׁוּל) bezeichnet. (Dies ist die einzig richtige, mit der talmud. Diskussion übereinstimmende Erklärung, anders lautende sind falsch.) Die physiologische Blutung kommt aus der Kammer, der Gebärmutter, oft mit 'Quelle' bezeichnet, u. ist lev. unrein; die pathologische Blutung aus dem Söller, der Harnblase, od. Verletzungen anderer innerer Organe ist lev. rein; über die pathologische Blutung aus der Gebärmutter (מקום מקור) besteht oben (Fol. 16a) ein Streit. 135. Es ist also sicher unrein. 136. Da es entschieden unrein ist. 137. Sodaß es ob vor od. hinter dem Kanal zweifelhaft ist. 138. Nach dem zwischen vor u. hinter dem Kanal

sagen, wenn vom Kanal auswärts, sei es des Zweifels wegen rein, und wenn vom Kanal einwärts, sei es des Zweifels wegen unrein, muß es ja auf den Fall bezogen werden, wenn vom Kanal einwärts, somit streiten sie ja[139] gegen R. Hija!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn es sich am Boden[140] des Vorraums befindet, und eines, wenn es sich am Dache[140] des Vorraums befindet.

R. Johanan sagte: In drei Fällen richteten sich die Weisen nach der Mehrheit, und sie behandelten es als entschieden[141]: bei der Quelle, bei der Eihaut und beim Stücke. Bei der Quelle, wie wir eben gesagt[142] haben. Bei der Eihaut, denn wir haben gelernt: Befindet sich eine Eihaut in einem Hause, so ist das Haus unrein; nicht etwa, weil die Eihaut als Geburt gilt, sondern weil es keine Eihaut ohne Geburt[143] gibt. R. Simón sagt, die Geburt wurde aufgelöst, noch bevor sie hervorkam. Beim Stücke, denn wir haben gelernt: Hat sie eine ausgebildete[144] Hand oder einen ausgebildeten Fuß ausgestoßen, so ist die Mutter geburtsunrein, und man berücksichtige nicht, es rühre vielleicht von einem formlosen Körper her. — Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch folgende Lehre!? Wenn neun Läden Fleisch von Geschlachtetem verkaufen und einer Fleisch von Aas verkauft, und er in einem gekauft hat, aber nicht weiß, in welchem er gekauft hat, so ist es wegen des Zweifels verboten; bei gefundenem [Fleische] aber richte man sich[145] nach der Mehrheit. — Wir sprechen nur von der Unreinheit, nicht aber von Verbotenem. — Es gibt ja noch folgendes!? Wenn es neun Frösche waren und ein Kriechtier[146] unter ihnen, und er eines von ihnen berührt hat, aber nicht weiß, welches von ihnen er berührt hat, so ist er, wenn auf Privatgebiet, des Zweifels wegen unrein, und wenn auf öffentlichem Gebiete, des Zweifels wegen rein; bei einem gefundenen[147] aber richte man sich nach der Mehrheit[145]. — Wir sprechen nur von der Frauenunreinheit, nicht aber von der sonstigen Unreinheit. — Es gibt ja aber noch das, was R. Jehošuá b. Levi
Col.b gesagt hat!? Wenn [eine Frau] über einen Fluß gegangen ist und etwas ausgestoßen hat, so bringe sie das Opfer dar, und es werde gegessen, denn man richte sich nach den meisten Frauen, und die meisten Frauen gebären

zu unterscheiden ist. 139. Da es nach ihnen im Vorraume in keinem Falle entschieden unrein ist. 140. Bei der Rückenlage unten bezw. oben; in letzterem Falle ist es niemals entschieden unrein, da es wohl von oben her gekommen ist. 141. Als wäre es überhaupt nicht zweifelhaft. 142. Das Blut gilt nach RḤ. als entschieden unrein, weil meistens das Blut aus der Gebärmutter kommt. 143. Auch dies gilt nur von den meisten Fällen. 144. Wörtl. geschnittene, geteilte, an der die Finger, bezw. die Zehen ausgebildet sind. Statt חתיכה, Stück, ist wohl חתוכה zu lesen. 145. Nach dem Grundsatze: was sich trennt, trennt sich von der Mehrheit; cf. Ket. Fol. 15a. 146. Nur dieses ist verunreinigend. 147. Wenn es ein einzelnes Tier war, das er berührt hat, u. er nicht weiß, ob es einer der Frösche

normale Kinder. — Wir sprechen nur von Lehren [einer] Mišna, nicht aber von anderen Lehren. — Aber als Rabin kam, sagte er ja, R. Jose b. R. Ḥanina erhob einen Einwand[148]aus [der Lehre von] der in Wirrung[149] befindlichen, und er wisse nicht, was dies für ein Einwand sei. Doch wohl kein Einwand, sondern eine Stütze[150]!? — Nein, vielleicht weder ein Einwand noch eine Stütze. — Was schließt dies[151]aus: wollte man sagen, dies schließe eine Mehrheit aus, wobei eine Präsumtion vorhanden[152]ist, daß man dann[153]keine Hebe verbrenne, so sagte es ja R. Joḥanan bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Kind mit Teig in der Hand neben dem Teige angetroffen wird, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, weil es die Art eines Kindes ist, herumzuwühlen[154]. Hierzu sagten wir: folgendes sei der Grund R. Meírs: die Mehrheit der Kinder pflegt herumzuwühlen und die Minderheit pflegt nicht herumzuwühlen, da aber der Teig sich bisher in der Annahme der Reinheit befand, so verbinde man die Minderheit mit der bisherigen Annahme, und die Mehrheit ist suspekt. — Und die Rabbanan!? — Die Minderheit gilt als nicht vorhanden, und von Mehrheit und bisheriger Annahme ist die Mehrheit bedeutender. Hierzu sagte Reš Laqiš im Namen R. Ošájas, dies sei eine Präsumtion, woraufhin man Hebe verbrenne, und R. Joḥanan sagte, dies sei keine Präsumtion, woraufhin man Hebe verbrenne. — Vielmehr dies schließt die Mehrheit [in der Lehre] R. Jehudas aus. Wir haben nämlich gelernt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Jehuda sagt, sie sei ob so oder so unrein. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Nach R. Jehuda ist sie unrein nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten[155], wenn aber mit Blut der anderen Arten, so ist sie rein. R. Joḥanan aber sagte: Mit Blut der vier Arten ist sie nach aller Ansicht unrein, mit Blut der anderen Arten ist sie nach aller Ansicht rein, und sie streiten nur über den Fall, wenn sie etwas ausgestoßen hat und nicht weiß, was Fol. 19 sie ausgestoßen hat. R. Jehuda ist der Ansicht, man richte sich nach den meisten Klumpen, und bei den meisten Klumpen ist es Blut der vier Arten, und die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen nicht, daß man sich nach den meisten Klumpen richte.

FÜNF ARTEN BLUT SIND BEI EINEM WEIBE UNREIN: DAS ROTE, DAS SCHWARZE, DAS SAFRANGLÄNZENDE, DAS ERDWASSER[FARBIGE] UND DAS vi

od. eines der Kriechtiere war. 148. Gegen die in Rede stehende Lehre des RJbL. 149. Die den Tag ihrer Geburt nicht kennt; weit. Fol. 29b. 150. Jene Lehre stimmt also mit der des RJbL. überein. 151. Die Beschränkung auf drei Fälle. 152. Wenn eine Präsumtion gegen die Mehrheit spricht. 153. In einem solchen Falle der Unreinheit. 154. Es hat wohl lev. unreine Dinge angefaßt. 155. Die unrein sind; weiter werden 5 Arten aufgezählt, die aber nach der Erklärung

MISCHWEIN[FARBIGE]. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, AUCH DAS FÖNNKRAUTSAFT[FARBIGE] UND DAS BRATENSAFT[FARBIGE]; NACH DER SCHULE HILLELS IST ES REIN. DAS GELBLICHE IST NACH ÅQABJA B. MAHALALÉL UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. R. MEÍR SAGTE: WENN ES AUCH NICHT ALS BLUTFLECK UNREIN MACHT, SO MACHT ES IMMERHIN ALS FLÜSSIGKEIT UNREIN.
vii R. JOSE SAGT, NICHT ALS DIESES UND NICHT ALS JENES. WAS HEISST ROT? WIE DAS BLUT EINER VERLETZUNG. SCHWARZ? WIE SCHWÄRZE. IST ES DUNKLER, SO IST ES UNREIN, IST ES SCHWÄCHER, SO IST ES REIN. SAFRANGLÄNZEND? WIE DAS AUSGESUCHTESTE [BLATT]. ERDWASSER[FARBIG]? [ERDE] AUS DER EBENE VON BETH KEREM, WORAUF MAN WASSER ÜBERSTEHEN[156]LÄSST. MISCHWEIN[FARBIG]? ZWEI TEILE WASSER UND EIN TEIL WEIN, VOM ŠARONWEINE.

GEMARA. Woher, daß es beim Weibe reines Blut gibt, vielleicht ist jedes Blut, das von ihr kommt, unrein!? R. Ḥama b. Joseph erwiderte im Namen R. Ošájas: Die Schrift sagt:[157]*wenn dir etwas unbekannt sein wird, bei einer Entscheidung zwischen Blut und Blut,* zwischen reinem Blute und unreinem Blute. — Demnach sind [die Worte][157]*zwischen Aussatz und Aussatz* ebenso zu erklären: zwischen einem unreinen Aussatz und einem reinen Aussatz!? Wolltest du sagen, dem sei auch so: gibt es denn einen reinen Aussatz!? Wolltest du sagen [es heißt:][158]*ist er ganz und gar weiß geworden, so ist er rein,* so heißt ja ein solcher Weißfleck!? Vielmehr zwischen Menschenaussatz, Häuseraussatz und Kleideraussatz, alle aber sind unrein, ebenso auch hierbei: zwischen Menstruationsblut und Flußblut, alle aber sind unrein. — Was soll dies; da gibt es, worüber man streiten[159]kann. Beim Menschenaussatz gibt es den Streit zwischen R. Jehošuá und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: War der Glanzfleck früher da als das weiße[160]Haar, so ist er unrein, war das weiße Haar früher da als der Glanzfleck, so ist er rein; ist es zweifelhaft, so ist er unrein, und wie R. Jehošuá sagt, dunkel[161]. Hierzu sagte Rabba, dunkel, und er ist rein. Beim Häuseraussatz gibt es den Streit zwischen R. Eleázar b. R. Šimón und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Eleázar b. R. Šimón sagt, das Haus sei nur dann unrein, wenn [der Aussatz in der Größe] von zwei Graupenkörnern erscheint, an zwei Steinen, an zwei Wänden, in einem Winkel, zwei Graupenkörner lang und ein Graupenkorn breit. — Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? — Es heißt[162]*Wand* und es heißt *Wände*; welche Wand gleicht zwei Wänden? Das ist ein Win-

des T. in Wirklichkeit nur 4 Arten sind. 156. Nicht das Wasser mit der Erde verrührt, sondern obenauf schwimmend. 157. Dt. 17,8. 158. Lev. 13,13. 159. Die angezogene Schriftstelle spricht von Fällen, worüber zu entscheiden ist, wonach darüber ein Streit besteht. 160. Kennzeichen des Aussatzes; cf. Lev. Kap. 13. 161. Dh. unentschieden; in der Mišna separata קיהה, stumpf, er verwirft dies.

kel. Beim Kleideraussatz gibt es den Streit zwischen R. Jonathan b. Eutolmios und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Jonathan b. Eutolmios sagte: Woher, daß der Aussatz, wenn er das Gewand vollständig bedeckt, rein ist? Beim Kleideraussatz heißt es[163] *Hinterseite* und *Vorderseite* und beim Menschenaussatz heißt es[163] *Hinterseite* und *Vorderseite*, wie nun dieser rein ist, wenn er ihn vollständig bedeckt, ebenso ist auch jener rein, wenn er es vollständig bedeckt. Worin aber sollte hierbei ein Streit bestehen, wenn es kein reines Blut gibt!? — Woher daß das eine rein und das andere unrein ist? R. Abahu erwiderte: Es heißt:[164] *und Moáb sah das Wasser rot wie Blut*, demnach ist das Blut rot[165]. — Vielleicht nur das rote[166] und weiter keines!? R. Abahu erwiderte: Es heißt:[167] *ihre Blutungen, ihre Blutungen*, das sind vier[168]. — Wir haben ja 'fünf' gelernt!? R. Ḥanina erwiderte: Das schwarze ist rot, nur hat es einen Stich bekommen. Ebenso wird auch gelehrt: Das schwarze, wie Schwärze; ist es dunkler, so ist es unrein, ist es schwächer, selbst wie Augenschminke, so ist es rein. Das schwarze war nicht schwarz von vornherein, vielmehr ist es nach dem Austreten schwarz geworden. Wie auch das Blut einer Verletzung nach dem Austreten schwarz wird.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, AUCH DAS FÖNNKRAUT[FARBIGE]. Hält denn die Schule Šammajs nicht von [der Auslegung]: *ihre Blutungen, ihre Blutungen*, das sind vier!? — Wenn du willst, sage ich, sie halte nicht davon, und wenn du willst, sage ich, sie halte davon, aber wie R. Ḥanina erklärt hat, das schwarze sei rot, nur habe es einen Stich bekommen, ebenso erklärt auch diese, es habe einen Stich bekommen.

NACH DER SCHULE HILLELS IST ES REIN. Dies sagt ja auch der erste Autor!? — Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen, ob es sich Col.b in der Schwebe befindet[169].

DAS GELBLICHE IST NACH ÀQABJA B. MAḤALALÉL UNREIN. Hält denn Aqabja [b. Maḥalalél] nicht von [der Auslegung]: *Blutungen, Blutungen*, das sind vier!? — Wenn du willst, sage ich, er halte nicht davon, und wenn du willst, sage ich, er halte davon, aber wie R. Ḥanina gesagt hat, das schwarze sei rot, nur habe es einen Stich bekommen, ebenso erklärt auch er, es habe einen Stich bekommen.

UND NACH DEN WEISEN REIN. Dies sagt ja auch der erste Autor!? — Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen, ob es sich in der Schwebe befindet[169].

R. MEÍR SAGTE: WENN ES AUCH NICHT ALS BLUTFLECK VERUNREINIGEND

162. Lev. 14,37. 163. Cf. Lev. 13,42,55. 164. iiReg. 3,22. 165. Was nur bei den 5 Arten genau zutrifft. 166. Von den 5 Arten ist nur das absolut rote unrein, wie das Blut einer Verletzung. 167. Lev. 12,7 u. ib. 20,18. 168. Zweimal in der Mehrzahl. 169. Nach dem 1. Autor ist es nicht sicher unrein, jed. zweifelhaft.

IST &c. R. Johanan sagte: R. Meír bekannte sich zur Ansicht des Áqabja b. Mahalalél und erklärte es als unrein, und er sprach zu den Rabbanan wie folgt: Zugegeben, daß ihr, wenn ein gelber Blutfleck sich auf einem Kleidungsstücke befindet, ihn nicht als unrein erklärt, wenn sie aber gelbes Blut aus ihrem Körper wahrnimmt, sollte sie doch unrein sein. — Wieso sagt er demnach: wenn es auch nicht als Blutfleck verunreinigend ist, so ist es immerhin als Flüssigkeit verunreinigend, er sollte doch sagen: weil sie es wahrnimmt!? — Vielmehr, er sprach zu ihnen wie folgt: Zugegeben, daß ihr, wenn sie von Anfang an gelbliches Blut wahrnimmt, es nicht als unrein erklärt, aber wenn sie zuerst rotes Blut wahrgenommen hat und nachher gelbliches Blut wahrnimmt, sollte es doch unrein sein, wie jede Flüssigkeit eines männlichen oder einer weiblichen Flußbehafteten. — Und die Rabbanan!? — Nur was dem Speichel gleicht; wie der Speichel sich zusammenzieht und herauskommt, ebenso alles andere, was sich zusammenzieht[170]und herauskommt, ausgenommen dieses, das sich nicht zusammenzieht und herauskommt. — Demnach haben ja die Rabbanan R. Meír treffend erwidert!? — Vielmehr, er sprach zu ihnen wie folgt: es sollte doch als Flüssigkeit gelten, um Saaten verunreinigungsfähig zu machen[171]. — Und die Rabbanan!? — Erforderlich ist:[172]*Blut von Erschlagenen,* was hierbei nicht der Fall[173]ist. — Demnach haben ja die Rabbanan R. Meír treffend erwidert!? — Vielmehr, er sprach zu ihnen wie folgt: Lernt dies durch eine Wortanalogie; hierbei[174]heißt es:[175]*deine Sprößlinge ein Lustgarten von Granaten,* und dort heißt es:[176]*der Wasser sendet auf die Fläche der Fluren*[177]. — Und die Rabbanan!? — Man kann selbständig [einen Schluß] durch das Schwerere auf das Leichtere folgern, nicht aber kann man selbständig [einen Schluß] durch Wortanalogie folgern[178].

R. JOSE SAGT, NICHT ALS DIESES &c. Dies sagt ja auch der erste Autor!? — Folgendes lehrt er uns: der erste Autor ist R. Jose, und wer etwas sagt im Namen dessen, der es gesagt hat, bringt Erlösung über die Welt[179].

WAS HEISST ROT? WIE DAS BLUT EINER VERLETZUNG. Was heißt wie das Blut einer Verletzung? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Wie das Blut eines geschlachteten Rindes. — Sollte er doch sagen: wie das Blut beim Schlachten!? — Würde er gesagt haben: wie das Blut beim Schlachten, so könnte man glauben, wie das Blut des vollständigen[180]Schlach-

170. Schleim u. dgl., nicht aber Blut, das tropfenweise fließt. 171. Cf. Lev. 11,38. 172. Num. 23,24. 173. Im angezogenen Schriftverse wird vom Blute der Ausdruck 'trinken' gebraucht, es muß also flüssig sein, was beim Blutflecke nicht der Fall ist. 174. Der folgende Schriftvers wird bildlich auf die jüd. Frau bezogen. 175. Cnt. 14,13. 176. Ij. 5,10. 177. In beiden Schriftversen wird der Ausdruck שלח gebraucht; die Wortanalogie ist nur im Urtext zu finden. 178. Ein solcher muß überliefert sein. 179. Deshalb wird er hier genannt. 180.

tens, daher sagt er: wie das Blut einer Verletzung, wie beim Beginne des Anschlagens mit dem Messer. Ûla erklärte: Wie das Blut eines gesunden[181] Vögelchens. Sie fragten: Ist unter gesund zu verstehen, ausgenommen ein geschlachtetes, oder schließt dies ein abgemagertes aus? — Dies bleibt unentschieden. Zeéri erklärte im Namen R. Ḥaninas: Wie das Blut einer Kopflaus. Man wandte ein: Hat sie eine Laus getötet, so führe sie es[182] darauf zurück. Doch wohl des ganzen Körpers!? — Nein, nur des Kopfes. Ami aus Verdina erklärte im Namen R. Abahus: Wie das Blut des kleinen Fingers der Hand, der verletzt worden war, geheilt ist und wiederum verletzt worden ist. Und nicht etwa eines jeden Menschen, sondern eines jungen Mannes, der noch nicht verheiratet ist. — Bis wie lange? — Bis zum zwanzigsten Jahre. — Man wandte ein: So führe sie es[182] auf ihren Sohn oder ihren Mann[183] zurück. Allerdings kann dies bei ihrem Sohne vorkommen, wieso aber bei ihrem Manne[184]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn sie unter den Baldachin gekommen, aber noch nicht beschlafen worden ist. R. Naḥman erklärte: Wie das Blut beim Aderlasse. Man wandte ein: Einst ereignete sich ein solcher Fall, und R. Meír führte es auf eine Augensalbe[185] zurück. Rabbi führte es auf das Harz einer Sykomore zurück. Dies bezieht sich wohl auf das rote [Blut]!? — Nein, auf andere Blutarten. Fol. 20

Einst saßen Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši vor einem Bader, und als er Amemar den ersten Schröpfkopf abnahm und dieser zusah, sprach er zu ihnen: Dies ist das Rot, wovon wir gelernt haben. Als er ihm darauf den zweiten abnahm, sprach er: Es ist anders. Hierauf sprach R. Aši; Ich beispielsweise, der zwischen dem einen und dem anderen nicht zu unterscheiden vermag, darf kein Blut besichtigen.

SCHWARZ? WIE SCHWÄRZE. Rabba b. R. Hona sagte: Unter Schwärze, von der sie sprechen, ist die der Tinte zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Schwarz wie Schwärze, und unter Schwärze, von der sie sprechen, ist die der Tinte zu verstehen. — Sollte er doch Tinte sagen!? — Würde er Tinte gesagt haben, so könnte man glauben, wie das Blasse der Tinte, so lehrt er uns, daß die Schwärze der Tinte[186] zu verstehen sei. Sie fragten: Wie flüssige oder wie trockene? — Komm und höre: R. Ami spaltete ein Stück Tintenschwärze und untersuchte damit.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wie Wachs, wie Tinte, wie eine Weinbeere ist es unrein, und das ist es, was wir gelernt haben: ist es dunkler, so ist es unrein. R. Eleázar sagte: Wie eine Olive, wie Pech, wie ein

Es wechselt beim Fließen die Farbe. 181. Wenn es sich verletzt. 182. Wenn sie irgendwo einen Blutfleck beobachtet; cf. infra Fol. 58b. 183. Wenn er eine Verletzung hat. 184. Er ist ja verheiratet. 185. Die ebenfalls rötlich ist, aber nicht so intensiv wie wirkliches Blut. 186. Der schwarze Bodensatz der Tinte.

Rabe ist es rein, und das ist es, was wir gelernt haben: ist es schwächer, so ist es rein. Ûla sagte: Wie ein schmutziges[187]Gewand. Einst kam Ûla nach Pumbeditha, und als er einen Araber sah, der ein schwarzes Gewand anhatte, sprach er: Dies ist das Schwarz, wovon wir gelernt haben. Da rissen sie davon stückweise[188]ab und zahlten ihm vierhundert Zuz.

R. Johanan erklärte: Das sind die Ölkleider[189], die aus den überseeischen Ländern kommen. — Demnach sind diese schwarz, dagegen sagte ja aber R. Jannaj zu seinen Söhnen: Kinder, bestattet mich nicht in schwarzen Gewändern und nicht in weißen Gewändern. Nicht in schwarzen, denn wenn es mir beschieden sein[190]sollte, würde ich wie ein Trauernder unter Bräutigamen dastehen; [nicht] in weißen, denn wenn es mir nicht beschieden sein sollte, würde ich[191]wie ein Bräutigam unter Trauernden dastehen. Sondern in Ölkleidern, die aus den überseeischen Ländern kommen. Demnach sind sie nicht schwarz!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von Oberkleidern und eines gilt von Wäsche[192].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Diese alle[193]untersuche man nur mit einem weißen Lappen. R. Jiçhaq b. Evdämi sagte: Schwarzes mit einem roten. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Sie streiten aber nicht, einer spricht von schwarzem [Blute] und einer spricht von anderen Blutarten. R. Aši wandte ein: Demnach sollte doch Šemuél gesagt haben: ausgenommen schwarzes!? Vielmehr, sagte R. Aši, streiten sie über das schwarze selbst.

Ûla sagte: Alle sind, wenn dunkler, unrein, und wenn schwächer, rein, wie das schwarze[194]. — Weshalb lehrt er es vom schwarzen besonders? — Da R. Ḥanina gesagt hat, das schwarze sei rot, nur habe es einen Stich bekommen, so könnte man glauben, auch wenn es schwächer ist, sei es unrein, so lehrt er uns. R. Ami b. Abba sagte: Alle sind, wenn dunkler, unrein, und wenn schwächer, ebenfalls unrein, ausgenommen das schwarze. — Welche Bedeutung hat demnach die von den Rabbanan festgesetzte Norm? — Dies schließt das schwächere des Schwachen aus. Manche lesen: Rami b. Abba sagte: Alle sind, wenn dunkler, rein, und wenn schwächer, rein, ausgenommen das schwarze. Deshalb die Norm der Rabbanan. Bar Qappara sagte: Alle sind, wenn dunkler, unrein, und wenn schwächer, rein, ausgenommen das mischwein[farbige], das dunkler rein ist, und heller rein ist. Bar Qappara erklärte es, wenn man es ihm schwächer vorlegte,

187. Das im Texte gebrauchte W. סיאה, in Handschriften variierend, kommt sonst nicht vor; nach Raschi Ortsname. 188. Wohl als Probestücke. 189. So sprachlich; nach Raschi Kleider der Bademeister od. Ortsname. 190. Ins Paradies unter die Frommen zu kommen. 191. Unter den Frevlern. 192. Tücher u. Decken, die schmutzig werden; so nach Raschi die Parallelstelle. Sab. Fol. 114a hat לבושי, Kleider, Unterkleider. 193. Arten von Blut. 194. Das nur tief-

als rein, und wenn tiefer, als rein. R. Ḥanina sprach: Wie bedeutend ist dieser Mann, der nach seiner Meinung entscheidet.

SAFRANGLÄNZEND. Es wird gelehrt: Feucht und nicht trocken. Eines lehrt, wie das unterste [Blatt] und nicht wie das oberste, ein Anderes lehrt, wie das oberste und nicht wie das unterste, ein Anderes lehrt, wie das oberste und um so mehr wie das unterste, und ein Anderes lehrt, wie das unterste, und um so mehr wie das oberste!? Abajje erwiderte: Es sind drei Reihen von je drei Blättern; halte dich an die mittlere Reihe und das mittelste Blatt. Wenn sie vor R. Abahu kamen, sprach er zu ihnen: Wir haben gelernt, wenn sie an der Scholle haften[195].

ERDWASSER[FARBIG]. Die Rabbanan lehrten: Erdwasser[farbig]. Man hole fette Erde aus der Ebene von Beth Kerem und gieße darüber überstehend Wasser — so R. Meír. R. Åqiba sagt, aus der Ebene von Jotapata. R. Jose sagt, aus der Ebene von Sikhni. R. Šimón sagt, auch aus der Ebene von Genezaret und desgleichen. Ein Anderes lehrt: Erdwasser[farbig]. Man hole fette Erde aus der Ebene von Beth Kerem und gieße darüber Wasser, wie eine Knoblauchschale überstehend. Für das Wasser gibt es keine festgesetzte Norm, weil es auch für die Erde keine festgesetzte Norm gibt. Man untersuche es nicht klar, sondern trübe; hat es sich geklärt, so trübe man es, und wenn man es trübt, so trübe man es nicht mit der Hand, sondern mit einem Geräte. Sie fragten: Man trübe es nicht mit der Hand, sondern mit einem Geräte: daß man es nämlich nicht in die Hand nehmen und trüben darf, wohl aber darf man es in ein Gefäß[196]tun und mit der Hand trüben, oder aber darf man es nicht mit der Hand trüben, sondern mit einem Geräte? — Komm und höre: Wenn man es untersucht, untersuche man es nur in einem Becher. — Aber immerhin ist es ja noch fraglich: die Untersuchung erfolgt in einem Becher, womit die Trübung? — Dies bleibt unentschieden.

Wenn sie vor Rabba b. Abahu kamen, sprach er zu ihnen: Wir haben es nur von ihrem Orte[197]gelernt. R. Ḥanina spaltete einen Klumpen Erde und untersuchte damit. R. Jišmåél b. R. Jose fluchte darüber[198]bei der Bräune. R. Ḥanina durfte dies, da er sehr weise war, andere aber sind Col.b
nicht so weise. R. Johanan sagte: Die Weisheit R. Ḥaninas hat es veranlaßt, daß ich kein Blut besichtige. Erkläre ich es als unrein, so erklärt er es als rein; erkläre ich es als rein, so erklärt er es als unrein. R. Eleázar sagte: Die Bescheidenheit R. Ḥaninas hat es veranlaßt, daß ich Blut besichtige. Wenn R. Ḥanina, der so bescheiden war, sich in einen Zweifel

schwarz unrein ist. 195. Die Farbe, die sie ungepflückt haben. 196. Für Gefäß u. Gerät hat der Text das gleiche Wort. 197. Die Erde hat diese Farbe nur an Ort und Stelle, nicht aber, wenn sie von anderwärts geholt wird. 198. Wenn

einließ und es besichtigte, wie sollte ich es nicht besichtigen. R. Zera sagte: Die Beschaffenheit Babyloniens veranlaßte es, daß ich kein Blut besichtige, denn ich sage: ich kenne seine Beschaffenheit nicht, wie sollte ich vom Blute verstehen. — Demnach hängt es von der Beschaffenheit ab, aber Rabba kannte ja die Beschaffenheit, und dennoch verstand er nichts vom Blute!? — Er meint es um so mehr: wenn Rabba, der die Beschaffenheit kannte, Blut nicht besichtigte, wie sollte ich es besichtigen.

Einst traf Ûla in Pumbeditha ein, und als man ihm Blut brachte, besichtigte er es nicht, indem er sprach: Wenn R. Eleázar, der der Meister des Jisraéllandes war, wenn er nach der Ortschaft R. Jehudas kam, Blut nicht besichtigte, wie sollte ich es besichtigen!? — Weshalb nennt man ihn Meister des Jisraéllandes? — Einst brachte ein Weib Blut vor R. Eleázar, und R. Ami saß vor ihm; da roch er daran und sprach: Das ist Geilheitsblut. Nachdem sie hinausgegangen war, schloß sich ihr R. Ami an, und sie sprach zu ihm: Mein Mann ist auf der Reise, und ich hatte Verlangen nach ihm. Da sprach er über jenen:[199] *Das Geheimnis des Herrn denen, die ihn fürchten.*

Iphra Hormez, die Mutter des Königs Sapor, sandte Blut zu Raba, und R. Obadja saß vor ihm. Da roch er daran und ließ ihr sagen: Das ist Geilheitsblut. Da sprach sie zu ihrem Sohne: Komm und sieh, wie weise die Juden sind. Er erwiderte: Vielleicht wie ein Blinder an der Luke[200]. Hierauf sandte sie ihm sechzig Arten Blut, und über alle sagte er ihr Bescheid, außer über das letzte. Es war Läuseblut, und er wußte es nicht. Es war aber ein glücklicher Zufall, daß er ihr einen Kamm zum Töten der Läuse sandte. Da sprach sie: Die Juden sitzen in den Herzkammern.

R. Jehuda sagte: Früher pflegte ich Blut zu besichtigen, nachdem aber die Mutter meines Sohnes Jiçḥaq zu mir gesagt hat, man bringe den ersten Tropfen nicht vor die Rabbanan, weil er schmutzig ist, besichtige ich es[201] nicht. Zwischen [Blut der] Unreinheit und der Reinheit[202] unterscheide ich entschieden.

Einst brachte Jaltha[203] Blut vor Rabba b. Bar Ḥana, und er erklärte es ihr als unrein. Hierauf brachte sie es vor R. Jiçḥaq, den Sohn R. Jehudas, und er erklärte es ihr als rein. — Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, wenn ein Gelehrter etwas als unrein erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als rein erklären, wenn er etwas verboten hat, dürfe sein Kollege es nicht mehr erlauben!? — Zuerst hatte er es ihr ebenfalls als unrein erklärt, als sie ihm aber erzählte, jener habe ihr sonst solches als rein erklärt, diesmal aber Augenleiden gehabt, erklärte er es ihr als rein. — War

andere es tun wollten. 199. Ps. 25,14. 200. Es sei nur Zufall, daß er das Richtige traf. 201. Weil die Farbe sich verändert haben kann. 202. Die auf die Unreinheitstage nach der Geburt folgen; cf. Lev. Kap. 12. 203. Die Frau des R.

sie denn glaubhaft!? — Allerdings, es wird auch gelehrt: Eine Frau ist glaubhaft, wenn sie[204]sagt, solches habe sie wahrgenommen und es verloren.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn sie[205]sagt:] solches hat mir jener Gelehrte als rein erklärt? — Komm und höre: Eine Frau ist glaubhaft, wenn sie sagt: solches habe ich wahrgenommen und es verloren. — Anders ist es da, wo er es nicht vor sich hat. — Komm und höre: Jaltha brachte Blut vor Rabba b. Bar Ḥana, und er erklärte es ihr als unrein. Hierauf brachte sie es vor R. Jiçḥaq, den Sohn R. Jehudas, und er erklärte es ihr als rein. [Und auf unsere Frage,] wieso er dies tat, es wird ja gelehrt, wenn ein Gelehrter etwas als unrein erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als rein erklären &c., erwiderten wir, er hatte es ihr zuerst ebenfalls als unrein erklärt, und als sie ihm sagte, jener habe ihr sonst solches als rein erklärt, diesmal aber Augenleiden gehabt, erklärte er es ihr als rein. Sie ist also glaubhaft!? — R. Jiçḥaq b. Jehuda stützte sich auf seine Kenntnis[206].

Einst besichtigte Rabbi Blut nachts und erklärte es als unrein, alsdann am Tage, und erklärte es als rein, dann wartete er eine Weile, und erklärte es abermals als unrein. Hierauf sprach er: Wehe mir, ich habe mich vielleicht[207]geirrt! — Wieso 'vielleicht geirrt', er hatte sich ja bestimmt geirrt!? Es wird nämlich gelehrt: Der Gelehrte darf nicht sagen: wäre es feucht, so wäre es sicher unrein, vielmehr hat der Richter sich nur danach zu richten, was seine Augen sehen. — Zuerst hatte er es als unrein festgestellt, morgens aber hatte es ein anderes Aussehen, und er sagte, es war sicher rein, nur habe er es nachts nicht gut gesehen, und als er hierauf sah, daß es abermals ein anderes Aussehen bekam, sagte er, es sei tatsächlich unrein, nur verliere sich [die Röte] allmählich.

Rabbi untersuchte [Blut] vor dem Scheine des Lichtes. R. Jišmâél b. R. Jose untersuchte es an einem wolkigen Tage, sogar zwischen den Säulen[208]. R. Ami b. Šemuél sagte: Sie alle untersuche man nur zwischen Sonne und Schatten. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Vor der Sonne im Schatten seiner Hand.

MISCHWEIN[FARBIG]? ZWEI TEILE &c. Es wird gelehrt: Der [gemischte Wein] aus Šaron gleicht[209]dem rohen und nicht gemischten aus Karmel, neu und nicht alt. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Sie alle untersuche man nur in einem flachen tiberianischen Becher. — Aus welchem Grunde? Abajje Fol. 21

Naḥman. 204. Wenn man ihr anderes Blut vorlegt. 205. Der eine andere Frau ihr Blut zur Begutachtung zeigt. 206. Er hielt schon vorher das Blut für rein, u. nur aus Achtung vor R. erklärte er es zuerst als unrein. 207. Bei der letzten Entscheidung, da es beim 2. Male ein reines Aussehen hatte. 208. Des Lehrhauses, wo es dunkel war. 209. Bei der Untersuchung. 210. Sc. Gewichtsteilen; eigentl. Mine, die 100 Zuz hat.

erwiderte: Den der ganzen Welt fertigt man, wenn er ein Log faßt, aus hundert[210], wenn zwei Log, aus zweihundert, den flachen tiberianischen Becher aber fertigt man, auch wenn er zwei Log faßt, aus hundert, und weil er so dünn ist, ist er zur Untersuchung besser.

DRITTER ABSCHNITT

i WENN [EINE FRAU] EINEN KLUMPEN AUSSTÖSST, SO IST SIE, FALLS SIE DABEI BLUTUNG HAT, UNREIN, WENN ABER NICHT, REIN. R. JE-
ii HUDA SAGT, SIE SEI OB SO ODER SO UNREIN. WENN [EINE FRAU] SCHELFENARTIGES, HAARARTIGES, ERDARTIGES ODER EINE ART ROTER MÜCKEN AUSSTÖSST, SO TUE SIE ES INS WASSER; LÖST ES SICH AUF, SO IST SIE UNREIN, WENN ABER NICHT, SO IST SIE REIN. WENN [EINE FRAU] FISCHARTIGES, HEUSCHRECKENARTIGES, EKEL- ODER KRIECHTIERARTIGES AUSSTÖSST, SO IST SIE, WENN SIE DABEI BLUTUNG HAT, UNREIN, WENN ABER NICHT, REIN. WENN [EINE FRAU] EINE ART VIEH, WILD ODER GEFLÜGEL AUSSTÖSST, OB UNREIN[1] ODER REIN, SO MUSS SIE, WENN ES MÄNNLICH IST, WIE BEI [DER GEBURT] EINES KNABEN, WENN ES WEIBLICH IST, WIE [BEI DER GEBURT] EINES MÄDCHENS, UND WENN ES NICHT ERKENNBAR IST, WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN VERWEILEN[2] — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, WAS NICHT MENSCHLICHE GESTALT HAT, SEI KEINE GEBURT.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Jehuda ist sie unrein nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten[3], wenn aber mit Blut der anderen Arten, so ist sie rein. R. Johanan aber sagt, mit Blut der vier Arten ist sie nach aller Ansicht unrein, mit Blut der anderen Arten ist sie nach aller Ansicht rein, und sie streiten nur über den Fall, wenn sie etwas ausgestoßen hat und nicht weiß, was sie ausgestoßen hat. R. Jehuda ist der Ansicht, man richte sich nach den meisten Klumpen, und bei den meisten Klumpen ist es Blut der vier Arten, und die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen nicht, bei den meisten Klumpen sei es Blut der vier Arten[4]. — Dem ist ja aber nicht so, als R. Hošája aus Nehardeá kam, brachte er ja folgende Lehre mit: Wenn [eine Frau] einen roten, schwarzen, gelben oder weißen Klumpen ausstößt, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Jehuda sagt, sie sei ob so oder so unrein. Dies ist ein Einwand gegen Šemuél in einem

1. Zum Essen verboten; cf. Lev. Kap. 11. 2. In Unreinheit u. darauf folgender Reinheit; cf. Lev. Kap. 12. 3. Das ausgestoßene Stück gilt überhaupt nicht als Geburt, sondern gehört zum Menstruationsblute. 4. Dies steht überhaupt nicht fest. Nach der Lesart ob. Fol. 18b steht dies wohl fest, nur richte man sich nicht

Falle, und gegen R. Joḥanan in beiden Fällen!? Gegen Šemuél in einem Falle, denn Šemuél sagt, nach R. Jehuda sei sie unrein, nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten, während hier von einem gelben und weißen gelehrt wird, und R. Jehuda streitet dagegen. Wolltest du sagen, R. Jehuda streite nur über das rote und das schwarze, nicht aber über das gelbe und das weiße, nach wem lehrt er es demnach vom gelben und vom weißen: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist sie ja nach den Rabbanan sogar bei rotem und schwarzem rein, und um so mehr bei gelbem und weißem. Doch wohl nach R. Jehuda, und er streitet dagegen!? Ferner: R. Joḥanan sagt, mit Blut der vier Arten sei sie nach aller Ansicht unrein; hier lehrt er vom roten und vom schwarzen, und die Rabbanan streiten dagegen. Wolltest du sagen, die Rabbanan streiten nur über das gelbe und das weiße, nicht aber über das rote und das schwarze, nach wem lehrt er es demnach vom roten und vom schwarzen: wollte man sagen, nach R. Jehuda, so ist sie ja nach ihm sogar bei gelbem und bei weißem unrein, und um so mehr bei rotem und schwarzem. Doch wohl nach den Rabbanan, und sie streiten dagegen!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq, sie streiten, ob eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist. Sie führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn sie[5] zwei Tage Geburtswehen hatte und am dritten abortiert hat, und nicht weiß, was sie abortiert hat, so ist sie zweifelhafte Col.b
Wöchnerin und zweifelhafte Flußbehaftete; sie bringe das Opfer, und es werde nicht gegessen. R. Jehošuá sagt, sie bringe das Opfer, und es werde gegessen, denn eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung[6] ist nicht möglich. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Jehuda ist sie unrein nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten, wenn aber mit Blut der anderen Arten, so ist sie rein. — Dem ist ja aber nicht so, als R. Hošája aus Nehardeá kam, brachte er ja folgende Lehre mit: Wenn [eine Frau] einen roten, schwarzen, gelben oder weißen Klumpen ausstößt, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Jehuda sagt, sie sei ob so oder so unrein. Er lehrt von einem roten, schwarzen, gelben und weißen, und R. Jehuda streitet dagegen. Wolltest du sagen, R. Jehuda streite nur über das rote und das schwarze, nicht aber über das gelbe und das weiße, nach wem lehrt er es demnach vom gelben und vom weißen: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist sie ja nach den Rabbanan sogar bei rotem und schwarzem rein, und um so mehr bei gelbem und weißem. Doch wohl nach R. Jehuda, und er streitet dagegen. Vielmehr, erwiderte R. Joḥanan[7], sie streiten, ob eine

nach der Mehrheit. 5. Während der Zeit zwischen den Menstruationsperioden; vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12. 6. War es eine richtige Geburt, so ist sie Wöchnerin, wenn aber nicht, so ist sie Flußbehaftete. 7. So richt. in der Urausgabe

Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist. Sie führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn sie zwei Tage Geburtswehen hatte und am dritten abortiert hat, und nicht weiß, was sie abortiert hat, so ist sie zweifelhafte Wöchnerin und zweifelhafte Flußbehaftete, sie bringe das Opfer, und es werde nicht gegessen. R. Jehošuá sagt, sie bringe das Opfer, und es werde gegessen, denn eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung ist nicht möglich.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausgestoßen hat, so reiße sie ihn, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, und wie mit ihm übereinstimmend auch R. Šimón b. Menasja sagt, auf; ist Blut darin, so ist sie unrein, wenn aber nicht, so ist sie rein. Wie die Rabbanan [sagen], und noch weitgehender als die Rabbanan. Wie die Rabbanan, [welche sagen,] eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung sei möglich; und weitgehender als die Rabbanan, denn diese sind der Ansicht, nur wenn [Blut] damit, nicht aber, wenn darin, Symmachos aber ist der Ansicht, auch wenn darin. Ein Anderes lehrt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn, wie R. Aḥa sagt, auf; ist er innen rot, so ist sie unrein, wenn aber nicht, so ist sie rein. Wie Symmachos [sagt], und noch weitgehender als Symmachos[8]. Ein Anderes lehrt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn, wie R. Binjamin sagt, auf; ist darin ein Knochen, so ist sie geburtsunrein. R. Ḥisda sagte: Dies gilt von einem weißen Klumpen. Ebenso brachte ein Gelehrtenpaar, das aus Adiabene kam, folgende Lehre mit: Wenn [eine Frau] einen weißen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn auf; ist darin ein Knochen, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn auf; ist darin angesammeltes Blut, so ist sie unrein, wenn aber nicht, so ist sie rein. Wie Symmachos sagt, und erleichternder als alle[9].

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn [eine Frau] Blut an einem Röhrchen[10] beobachtet? Der Allbarmherzige sagt:[11] *an ihrem Leibe*, nicht aber an einem Röhrchen[12], oder deutet [das Wort] *an ihrem Leibe* darauf, daß sie innen wie außen[13] unrein ist? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *an ihrem Leibe*, nicht aber an einem Röhrchen. Wollte man sagen, [das Wort] *an ihrem Leibe* deute darauf, daß sie innen wie außen unrein ist, so sollte doch die Schrift *am Leibe* sagen, wenn es aber *an ihrem Leibe* heißt, so ist beides zu entnehmen. — R. Joḥanan sagte ja aber im Namen

Soncino 1489 u. Handschriften. 8. Nicht einmal wirkliches Blut ist erforderlich. 9. Nur wenn viel angesammeltes Blut darin ist. 10. Das sie tief bis zur Gebärmutter einführt. 11. Lev. 15,19. 12. Sie ist nur dann unrein, wenn das Blut nach außen hervorkommt. 13. Sobald das Blut in die Scheide gelangt ist, während Flußbehaftete u. Ergußbehaftete erst dann unrein sind, wenn der Fluß aus

des R. Šimón b. Joḥaj, wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, reiße sie ihn auf, und wenn darin angesammeltes Blut ist, sei sie unrein, wenn aber nicht, rein[14]!? — Was soll dies: allerdings pflegt ein Weib Blut an einem Klumpen wahrzunehmen, nicht aber pflegt ein Weib Blut an einem Röhrchen wahrzunehmen[15].

Es wäre anzunehmen, daß über das Röhrchen Tannaím streiten. Es wird nämlich gelehrt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, auch wenn er voll Blut ist, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Eliézer sagte: *An ihrem Leibe,* nicht aber in der Eihaut und nicht in einem Klumpen. R. Eliézer sagt ja dasselbe, was die Weisen!? Vielmehr lese man: Denn R. Eliézer sagt: *an ihrem Leibe,* nicht aber in der Eihaut und nicht in einem Klumpen. Die Weisen sagen: Dies ist kein Menstruationsblut, sondern Blut von einem Klumpen. Aber auch nach dem ersten Autor sind sie ja rein!? Vielmehr besteht zwischen ihnen ein Unterschied in dem Falle, wenn er faltig[16]ist; der erste Autor ist der Ansicht: *an ihrem Leibe,* nicht aber an einer Eihaut oder an einem Klumpen, und dasselbe gilt auch von einem Röhrchen, jedoch nur dann, wenn er glatt[17]ist, wenn aber faltig[18], so ist sie unrein, denn dies heißt: *an ihrem Leibe,* und hierzu sagen die Rabbanan, auch wenn faltig, sei dies nicht Menstruationsblut, sondern Blut von einem Klumpen. Ist es aber Menstruationsblut, so ist sie entschieden unrein, auch an einem Röhrchen. Abajje erwiderte: Wenn an einem Röhrchen, stimmen alle überein, daß sie rein ist, sie streiten nur über einen Klumpen; einer ist der Ansicht, Fol. 22
ein Weib pflege an einem Klumpen Blut wahrzunehmen, und einer ist der Ansicht, ein Weib pflege nicht an einem Klumpen Blut wahrzunehmen. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, ein Weib pflege nicht an einem Klumpen Blut wahrzunehmen, hier aber streiten sie, ob, wenn die Frau rein ist, der Ort der Quelle[19]unrein ist. R. Eliézer ist der Ansicht, die Frau sei rein und das Blut unrein, denn es kommt ja über die Quelle[20], und die Rabbanan sind der Ansicht, die Frau sei rein und der Ort der Quelle sei rein.

Rabba fragte R. Hona: Wie ist es, wenn jemand an einem Spänchen[21] Samenerguß beobachtet? Die Tora sagt: *von ihm,* nur wenn er aus seinem Leibe gekommen ist, nicht aber an einem Spänchen, oder aber: *von ihm,* wenn das Unreine nach außen gekommen ist, auch an einem Spänchen?

dem Körper gekommen ist. 14. Also auch wenn das Blut innen ist. 15. Ein solches gehört nicht zum Körper. 16. Und das Blut sich außen zwischen den Falten befindet. 17. Und das Blut sich im Klumpen befindet u. den Körper nicht berührt. 18. Wenn Blut sich außen zwischen den Falten befindet. 19. Wenn krankhaftes Blut aus dem Uterus kommt. 20. Es ist zwar kein Menstruationsblut, aber immerhin wird es durch den Uterus unrein. 21. Den er zur Untersuchung

Dieser erwiderte: Es ist ja schon der Umstand entscheidend, daß auch er selber[22]nur dann unrein ist, wenn die Öffnung des Gliedes geschlossen wird[23]. — Demnach[24]erfolgt dies wegen der Berührung, somit sollte doch [der Erguß] beim Flusse nicht hinfällig machen[25], während gelehrt wird: [26]*Dies ist das Gesetz inbetreff des Flußbehafteten, und dem der Same entgeht,* wie der Fluß hinfällig macht, ebenso macht der Samenerguß hinfällig!? Dieser erwiderte: Hinfällig macht er aus dem Grunde, weil [der Erguß] ohne Flußtropfen nicht möglich[27]ist. — Demnach sollte er doch alle sieben [Tage] hinfällig[28]machen, während gelehrt wird: *Dies ist das Gesetz inbetreff des Flußbehafteten &c.,* wie der Fluß hinfällig macht, ebenso macht auch der Samenerguß hinfällig. [Man könnte glauben,] wie der Fluß alle sieben Tage hinfällig macht, mache auch der Samenerguß alle sieben Tage hinfällig, so heißt es:[29]*daran zu verunreinigen,* du hast dabei nur das, was dabei[30]gilt, er macht daher nur einen Tag hinfällig. Dieser erwiderte: Es ist eine Verordnung der Schrift: reiner Fluß, dem Samentropfen nicht beigemischt sind, macht alle sieben [Tage] hinfällig. Flußtropfen mit Samentropfen vermischt machen nur einen Tag hinfällig.

R. Jose b. R. Ḥanina fragte R. Eleâzar: Wie verhält es sich mit geronnenem[31]Blute; der Allbarmherzige sagt:[32]*wenn ihr Blut fließt,* nur wenn es fließt, also nur flüssiges und nicht geronnenes, oder spricht er vom Fließen, weil dies das gewöhnliche ist, während es tatsächlich auch von geronnenem gilt!? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Menstruationsblut und Leichenfleisch verunreinigen feucht und trocken. Jener entgegnete: Wenn flüssiges geronnen ist, ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur, wenn es schon vorher geronnen war. — Auch das habt ihr gelernt: Wenn [eine Frau] Schelfenartiges, Haarartiges, Erdartiges oder eine Art
Col.b roter Mücken ausstößt, so lege sie es ins Wasser; löst es sich auf, so ist sie unrein[33]. — Demnach sollte sie [unrein sein], auch wenn es sich nicht auf-

in das Glied eingeführt hat. 22. Dh. wenn er direkt aus dem Gliede kommt. 23. Bei der Ejakulation muß die Öffnung der Harnröhre vollständig mit Sperma ausgefüllt sein, was beim Hervorholen mit einem Spänchen nicht möglich ist. 24. Wenn hierbei ein bestimmtes Quantum festgesetzt ist, wie bei anderen Verunreinigungen durch Berührung, was bei der Unreinheit durch Wahrnehmung, beispielsweise bei der Menstruierenden, nicht der Fall ist. 25. Wenn ein Flußbehafteter während der Reinheitstage Samenerguß bekommt, so sind die verstrichenen Tage hinfällig u. er muß die Reinheitstage von Neuem beginnen. 26. Lev. 15,32. 27. Da er vorher flußbehaftet war. 28. Wenn es am 7. Tage erfolgt ist. 29. Lev. 15,32. 30. Die Unreinheit durch Samenerguß währt nur einen Tag, somit macht er auch von den Reinheitstagen nur einen Tag hinfällig. 31. Wenn es in diesem Zustande aus dem Körper gekommen ist. 32. Lev. 15,25. 33. Sie ist unrein, obgleich es als feste Masse aus dem Körper kam. 34. Über-

löst!? Raba erwiderte: Wenn es sich nicht auflöst, ist es ein besonderes Geschöpf[34]. — Gibt es denn solches? — Freilich, es wird auch gelehrt: R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Zwei Berichte brachte mein Vater von Ṭabún nach Jabne. Einst ereignete es sich, daß eine Frau eine Art rote Schelfe ausstieß, und sie kamen und fragten meinen Vater, und mein Vater fragte die Weisen, und die Weisen fragten die Ärzte, und diese sagten, die Frau habe ein Geschwür in ihrem Eingeweide, von dem aus sie Schelfenartiges ausstößt. Soll[35]sie es in Wasser tun, und wenn es sich auflöst, ist sie unrein. Ferner ereignete es sich einst, daß eine Frau etwas Rothaariges ausstieß, und sie kam und fragte meinen Vater, und mein Vater fragte die Weisen, und die Weisen fragten die Ärzte, und diese sagten, die Frau habe eine Warze in ihrem Eingeweide, von der aus sie etwas Rothaariges ausstößt.

SO TUE SIE ES IN WASSER, LÖST ES SICH AUF, SO IST SIE UNREIN. Reš Laqiš sagte: In heißes. Ebenso wird auch gelehrt: Sie tue es ins Wasser, und in heißes. R. Šimón b. Gamliél sagt, sie zerreibe es mit Speichel auf dem Nagel. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Rabina erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es sich durch Zerreiben auflöst[36]. — Dort haben wir gelernt: Wie lange müssen sie[37]in heißem Wasser weichen? Einen Stundentag; wie ist es nun hierbei: ist ein Stundentag erforderlich oder nicht? Ist nur bei Kriechtier und Aas ein Stundentag erforderlich, weil sie hart sind, nicht aber beim Blute, das weich ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

WENN EINE FRAU FISCHARTIGES AUSSTÖSST. Sollte R. Jehuda auch hierüber streiten!? Reš Laqiš erwiderte: Auch hierüber besteht der Streit, und dies [ist die Ansicht] der Rabbanan. R. Joḥanan aber sagte: Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt dies nur vom Blute, weil es gerinnt und ein Klumpen wird, ein Geschöpf aber wird es nicht. — Nach der Lesart aber, nach der R. Joḥanan sagte, sie streiten, ob eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich[38]ist, sollte R. Jehuda auch hierüber streiten!? Wer jene Fassung lehrte, lehrt hier wie folgt: R. Joḥanan und Reš Laqiš sagen beide, auch hierüber besteht der Streit, und dies [ist die Ansicht] der Rabbanan.

WENN EINE FRAU EINE ART VIEH &C. AUSSTÖSST. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Folgendes ist der Grund R. Meírs: auch von diesen wird[39]

haupt kein Blut. 35. Dieser Satz gehört nicht mehr zum Gutachten der Ärzte, od. das W. טמאה ist mit Handschriften zu streichen. Hinter dem 2. Ereignisse ist er, wie aus der Konstruktion zu ersehen, der Stichsatz aus der Mišna. 36. Nach dem ersten Autor muß es sich von selbst auflösen. 37. Aas u. Kriechtier, wenn sie verdorrt sind, um unrein zu sein; cf. infra Fol. 54b. 38. Cf. supra

[der Ausdruck] 'bilden' gebraucht, wie vom Menschen. — Demnach sollte, wenn eine Frau das Gebilde eines Seetieres ausstößt, (die Mutter) geburtsunrein sein, denn auch von diesem wird [der Ausdruck] 'bilden' gebraucht, wie vom Menschen, denn es heißt:[40]*und der Herr erschuf die großen Seetiere*!? — Ich will dir sagen, man folgere durch [eine Vergleichung] von *bilden* mit *bilden*, nicht aber folgere man durch [eine Vergleichung] von *erschaffen* mit *bilden*. — Welchen Unterschied gibt es denn dabei, in der Schule R. Jišmâéls wurde ja gelehrt:[41]*Wenn der Priester wieder kommt*,[42]*wenn der Priester hineingeht*, kommen und gehen sind[43]dasselbe!? Und ferner ist ja durch [den Ausdruck] 'erschaffen' zu folgern, denn [auch vom Menschen] heißt es:[44]*und Gott erschuf den Menschen in seinem Ebenbilde*!? — Ich will dir sagen, [das Wort] *erschuf* ist an sich nötig, und [das Wort] *bildete* ist entbehrlich, und man folgere durch das bei beiden gebrauchte [Wort] *bildete*. — Im Gegenteil, [das Wort] *bildete* ist an sich nötig und [das Wort] *erschuf* ist entbehrlich, und man folgere durch das bei beiden gebrauchte [Wort] *erschuf*!? — Vielmehr, [das Wort] *bildete* ist an beiden Stellen entbehrlich, es ist beim Menschen entbehrlich und es ist beim Vieh entbehrlich, [das Wort] *erschuf* aber ist nur beim Menschen entbehrlich, bei den Seetieren aber ist es nicht entbehrlich[45]. — Wieso ist es beim Vieh entbehrlich: wollte man sagen, weil es heißt:[46]*er machte das Getier der Erde*, und es heißt:[47]*Gott der Herr bildete aus der Erde alles Getier des Feldes*, so ist es ja auch bei den Seetieren entbehrlich, denn es heißt:[46]*alles Kriechtier des Erdbodens*, und es heißt: *und der Herr erschuf die großen Seetiere*!? — Unter Kriechtier in jenem Schriftverse sind die des Festlandes zu verstehen. — Welchen Unterschied gibt es zwischen entbehrlich an einer Stelle und entbehrlich an beiden Stellen? — Der Unterschied besteht in dem, was R. Jehuda im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmâéls gesagt hat: Ist die Wortanalogie[48] überhaupt nicht entbehrlich, so ist durch diese nichts zu folgern; ist sie an einer Stelle entbehrlich, so ist nach R. Jišmâél durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen, nach den Rabbanan aber zu folgern, jedoch auch[49]zu widerlegen; und ist sie an beiden Stellen entbehrlich, so ist nach aller Ansicht durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen. — Welchen Unterschied gibt es nach R. Jišmâél zwischen entbehrlich an einer Stelle und entbehrlich an beiden Stellen? — Der Unterschied besteht darin: ist[50] eine an einer Stelle entbehrlich und eine an beiden Stellen entbehrlich,

Fol. 21b. 39. In der Schöpfungsgeschichte; cf. Gen. 2, 7,19. 40. Gen. 1,21. 41. Lev. 14,39. 42. Ib. V. 44. 43. Begrifflich, wenn auch nicht wörtlich. 44. Gen. 1,27. 45. Von diesen wird weiter nichts berichtet. 46. Gen. 1,25. 47. Ib. 2,19. 48. Dh. die Schriftworte, die als solche verwendet werden. 49. Wenn dagegen etwas einzuwenden ist. 50. Wenn 2 einander widersprechende Wort-

so lasse man die an einer Stelle entbehrliche und folgere durch die an beiden Stellen entbehrliche. Der Allbarmherzige machte sie daher beim Vieh an beiden Stellen entbehrlich, damit man nicht durch die an einer Stelle entbehrliche folgere. Fol. 23

R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte es im Namen R. Eleázars erleichternd. Ist die Wortanalogie überhaupt nicht entbehrlich, so ist durch diese zu folgern und zu widerlegen; ist sie an einer Stelle entbehrlich, so ist nach R. Jišmáél durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen, nach den Rabbanan aber zu folgern und zu widerlegen; und ist sie an beiden Stellen entbehrlich, so ist nach aller Ansicht durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen. — Welchen Unterschied gibt es nach den Rabbanan zwischen entbehrlich an einer Stelle und überhaupt nicht entbehrlich? — Der Unterschied besteht darin: ist eine an einer Stelle entbehrlich und eine überhaupt nicht entbehrlich, und die eine nicht zu widerlegen und die andere nicht zu widerlegen, so lasse man die überhaupt nicht entbehrliche und folgere durch die an einer Stelle entbehrliche. — Welche Widerlegung gibt es hierbei? — Es ist zu widerlegen: wohl gilt dies vom Menschen[51], der auch lebend verunreinigungsfähig ist.

Ebenso sagte auch R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Meírs: weil auch von diesen [der Ausdruck] 'bilden" gebraucht wird, wie vom Menschen. R. Ami sprach zu ihm: Demnach sollte eine Frau, wenn sie das Gebilde eines Berges ausstößt, geburtsunrein sein, denn es heißt:[52]*denn siehe, er bildet die Berge und schafft den Wind*!? Dieser erwiderte: Kann sie etwa einen Berg ausstoßen!? Sie kann nur etwas wie einen Stein ausstoßen, und solches heißt Schollé[53]. — Aber eine Frau sollte demnach, wenn sie etwas Windartiges ausstößt, geburtsunrein sein, denn von diesem wird [der Ausdruck] 'erschaffen' gebraucht, wie vom Menschen, denn es heißt: *und erschafft den Wind*!? Wolltest du sagen, es sei nicht entbehrlich, so ist es ja wohl entbehrlich, denn es könnte heißen: er bildet die Berge und den Wind, und es heißt: und erschafft den Wind!? Dieser erwiderte: Man folgere [durch Wortanalogie, wenn beide Worte sich] in der Tora befinden, nicht aber wenn eines in der Tora und eines in den Propheten sich befindet.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Meírs: weil ihre Augen denen eines Menschen gleichen. — Demnach sollte eine Frau, wenn sie das Gebilde einer Schlange ausstößt, geburtsunrein sein, weil ihr Augenstern[54]rund ist, wie der eines Menschen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sollte er es von einer Schlange leh-

analogien gebildet werden können. 51. Der Unreinheit der Frau durch seine Geburt. 52. Am. 4,13. 53. Von der der Ausdruck 'bilden' nicht gebraucht wird. 54. Od. Augapfel, Augenhöhle. 55. Wenn bei einem Tiere das Auge dem

ren!? — Würde er es von einer Schlange gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur über eine Schlange, von der [der Ausdruck] 'bilden' nicht gebraucht wird, nicht aber über ein Tier oder ein Wild, von denen [der Ausdruck] 'bilden' gebraucht wird. — Dies[55]zählt er ja unter den Leibesfehlern: dessen Augenstern rund ist, wie der eines Menschen!? — Das ist kein Einwand; eines gilt vom Schwarzen und eines gilt vom Weißen[56]. R. Jannaj sagte: Folgendes ist der Grund R. Meírs: weil ihre Augen nach vorn gerichtet sind, wie die eines Menschen[57]. — Bei einem Vogel sind ja die Augen nicht nach vorn gerichtet, und R. Meír sagt, sie sei unrein!? Abajje erwiderte: Dies gilt von Kauz und Eule. — Etwa nicht von anderen Vögeln, man wandte ein: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Die Worte R. Meírs sind einleuchtend bei Vieh und Wild, und die Worte der Weisen bei Vögeln. Bei welchen Vögeln: wollte man sagen, bei Kauz und Eule, so gilt dies wohl von Vieh und Wild deshalb, weil ihre Augen nach vorn gerichtet sind, wie bei einem Menschen, und dies ist ja auch bei Kauz und Eule der Fall; doch wohl von anderen Vögeln, demnach streitet R. Meír auch über andere Vögel!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Die Worte R. Meírs sind einleuchtend bei Vieh und Wild, und ebenso auch bei Kauz und Eule, und die Worte der Weisen bei anderen Vögeln; auch R. Meír streitet nämlich gegen sie nur über Kauz und Eule, bei anderen Vögeln aber pflichtet er ihnen bei. — Es wird auch gelehrt: R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Wenn eine Frau eine Art Vieh oder Wild ausstößt, so ist dies nach R. Meír eine Geburt und nach den Weisen keine Geburt. Wenn eine Art Vogel, so ist es zu untersuchen. Zu untersuchen ist es wohl nach R. Meír, welcher sagt, nur Kauz und Eule, andere Vögel aber nicht. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Nein, zu untersuchen nach den Rabbanan, welche sagen, nur Kauz und Eule, andere Vögel aber nicht. — Wodurch unterscheiden sich Kauz und Eule[58]von Vieh und Wild? — Sie haben Backen wie ein Mensch.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es nach R. Meír, welcher sagt, ein Vieh im Leibe der Mutter sei eine richtige Geburt, wenn der Vater[59]für sie die Antrauung in Empfang genommen hat? — In welcher Hinsicht[60]ist dies von Bedeutung? — Die Schwester verboten[61]zu machen. — Demnach ist ein solches[62]lebensfähig, aber R. Jehuda sagte ja im Namen Rabbs,

eines Menschen gleicht; cf. Bek. Fol. 40a. 56. Der Pupille bezw. dem Glaskörper; nur erstere gleicht bei einem Vieh der eines Menschen. 57. Was aber bei einem Fische u. einer Schlange nicht der Fall ist. 58. Deren Augen ebenfalls nach vorn gerichtet sind. 59. Der für seine minderjährige Tochter die Antrauung entgegennehmen kann. 60. Da eine richtige Antrauung nicht inbetracht kommt. 61. Für den, dem diese angetraut worden ist. 62. Die Schwä-

R. Meír sage es nur deshalb, weil ein solches bei seiner Art lebensfähig[63] ist!? R. Aḥa b. Jáqob sagte: Soweit[64]suchte R. Jirmeja, R. Zera zum Lachen zu bringen, er lachte aber nicht[65].

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Meír sagte es nur deshalb, weil ein solches bei seiner Art lebensfähig ist. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn sie eine Art Vieh, Wild Col.b
oder Geflügel ausgestoßen hat, so gilt dies[66]als richtige Geburt — so R. Meír, die Weisen sagen, nur wenn etwas Menschenähnliches daran ist. Wenn [die Mutter] vorher einen Sandel, eine Nachgeburt oder eine entwickelte Eihaut ausgestoßen hat, oder [das Kind] zerstückelt herauskam, so ist der nach ihnen kommt, Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester[67]. Wenn man nun sagen wollte, es sei lebensfähig, wieso ist der ihm folgende Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft!? Raba erwiderte: Tatsächlich ist es lebensfähig, nur ist es da anders, denn die Schrift sagt:[68]*Erstling seiner Kraft,* wenn sein Herz über ihn[69]Schmerz empfindet, ausgenommen dieses, über das sein Herz keinen Schmerz empfindet.

R. Ada b. Ahaba fragte Abajje: Wie verhält es sich nach R. Meír, welcher sagt, ein Vieh im Leibe eines Menschen sei eine richtige Geburt, mit einem Menschen im Leibe eines Viehs[70]? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Ob es zum Essen erlaubt ist? — Dies ist ja zu entscheiden aus einer Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte, wenn man ein Vieh schlachtet und darin eine Art Taube findet, sei sie zum Essen verboten!? — Was soll dies: bei jener gibt es weder Klauen noch Klaue, bei dieser aber gibt es zwar keine Klauen, aber immerhin eine Klaue[71].

DIE WEISEN SAGEN, WAS NICHT &c. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Alle pflichten bei, daß es[72], wenn es der Körper eines Bockes und das Gesicht eines Menschen ist, als Mensch gelte, und wenn es der Körper eines Menschen und das Gesicht eines Bockes ist, es nichts sei, sie streiten nur über den Fall, wenn es das Gesicht eines Menschen ist, aber ein Auge dem eines Viehs gleicht. R. Meír sagt, es brauche nur v o m Gesichte eines Menschen zu sein, und die Weisen sagen, es müsse das ganze

gerin ist nur bei Lebzeiten der Frau verboten. 63. Ein Vieh od. ein Wild von solchen Eltern sind lebensfähig, obgleich sie als Mißgeburt bei einem Menschen nicht lebensfähig sind. 64. Durch solche ausgesuchte, lächerliche Fragen. 65. Das Lachen galt als Mangel an Ehrfurcht vor Gott; cf. Ber. Fol. 30b. 66. Hinsichtl. der Erstgeburt; cf. Bek. Fol. 46a. 67. Hinsichtl. Zahlung des Lösegeldes an diesen; cf. Num. 18,16. 68. Dt. 21,17. 69. Über seinen Tod; dh. wenn es ein richtiges Kind ist. 70. Wenn man in einem geschlachteten Vieh ein menschliches Gebilde findet. 71. Das Kennzeichen der Reinheit beim Vieh sind die gespaltenen Klauen (cf. Lev. 11,3 u. Dt. 14,6), u. auch der Mensch hat eine ähnliche Fußbildung, beim Vogel aber fehlt dieses Kennzeichen ganz. 72. Das aus-

Gesicht eines Menschen sein. Sie sprachen zu R. Jirmeja b. Abba: Es gibt ja eine Lehre entgegengesetzt: R. Meír sagt, das ganze Gesicht, und die Weisen sagen, vom Gesichte!? Er erwiderte ihnen: Ist es gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[72].

R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Stirn, die Augenbrauen, die Augen, die Backen und das Kinn, sie müssen alle vorhanden sein. Raba aber sagte im Namen Ḥasas: Die Stirn, eine Augenbraue, ein Auge, eine Backe und das Kinn, sie müssen alle vorhanden sein. Sie streiten aber nicht, einer nach demjenigen, welcher sagt, das ganze Gesicht, und einer nach demjenigen, welcher sagt, vom Gesichte. Man wandte ein: Unter Gesichtsform, von der sie sprechen, ist auch eine von den Gesichtspartien zu verstehen, ausgenommen das Ohr[73]. Demnach ist auch eine ausreichend!? Abajje erwiderte: Diese Lehre spricht von der Unerläßlichkeit[74], nach demjenigen, welcher sagt, das ganze Gesicht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach demjenigen, welcher vom Gesichte sagt, und unter 'eine' ist von jedem[75]eine zu verstehen.

Raba sagte: Ist [die Geburt] mit einem Auge erschaffen worden, oder mit einer Hüfte, so ist die Mutter, wenn an der Seite[76], unrein, und wenn in der Mitte, (so ist die Mutter) rein. Raba sagte: Ist die Speiseröhre durchlocht, so ist die Mutter unrein, ist die Speiseröhre geschlossen, so ist die Mutter rein[77].

Die Rabbanan lehrten: Hat sie einen stummelhaften Körper abortiert, so ist sie (die Mutter) nicht geburtsunrein. — Was heißt stummelhafter Körper? Rabbi sagte: Daß ein Lebender, wenn ihm dieses[78]abgenommen wird, sterben muß. — Wieviel muß von einem Lebenden abgenommen
Fol. 24 werden, um sterben zu müssen? R. Zakkaj sagte: Bis zum Kniestücke[79]. R. Jannaj sagte: Bis zum Anus. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. R. Jehošuá: Bis zur Nabelstelle. Die Meinungsverschiedenheit zwischen R. Zakkaj und R. Jannaj besteht darin, ob das Totverletzte[80]lebensfähig ist. Einer ist der Ansicht, das Totverletzte sei lebensfähig, und einer ist der Ansicht, das Totverletzte sei nicht lebensfähig. Und die Meinungsverschiedenheit zwischen R. Jannaj und R. Joḥanan[81]besteht über eine Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Fehlt [einem Tiere] die Hüfte mit der

gestoßene Gebilde. 72. Die Lehre wird schon stimmen, er aber hatte seine Überlieferung. 73. Dieses allein gilt nicht als menschliche Gesichtsform. 74. Nicht daß es durch eine Gesichtspartie als menschliches Gesicht gilt, sondern entgegengesetzt, wenn nur eine fehlt, gilt es nicht mehr als menschliches Gesicht. 75. Der Doppelorgane. 76. Wie bei normalen Menschen, aber einseitig. 77. Eine solche Geburt ist nicht lebensfähig. 78. Was diesem Körper fehlt. 79. Des Oberschenkels, mit Einschluß desselben. 80. Was die Geburt nach der Erklärung RZ.s ist. 81. Nach beiden ist das Totverletzte lebensfähig. 82. Wenn etwas von

ganzen [Bauch]höhlung, so ist es Aas. R. Papa sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn von unten nach oben, wenn aber von oben[82]nach unten, so ist sie rein, auch wenn nur etwas [fehlt]. Ebenso sagte R. Gidel im Namen R. Joḥanans: Hat sie [eine Geburt] abortiert, deren Schädel stummelhaft ist, so ist sie (die Mutter) rein. Ferner sagte R. Gidel im Namen R. Joḥanans: Hat sie etwas wie einen Palmenstumpf[83]abortiert, so ist sie (die Mutter) rein.

Es wurde gelehrt: Hat sie [eine Geburt] abortiert, deren Gesicht eingedrückt ist, so ist sie (die Mutter), wie R. Joḥanan sagt, unrein, und wie Reš Laqiš sagt, rein. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat sie eine ausgebildete[84]Hand oder einen ausgebildeten Fuß ausgestoßen, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein, und man berücksichtige nicht, es rühre vielleicht von einem formlosen Körper her. Wenn dem nun so wäre, so sollte er doch lehren: es rühre vielleicht von einem formlosen Körper her, oder einem, dem das Gesicht eingedrückt ist!? R. Papi sagte: Ist das Gesicht eingedrückt, so stimmen alle überein, daß sie unrein ist, sie streiten nur über eine, deren Gesicht platt[85]ist, und die Lehre lautet umgekehrt: R. Joḥanan sagt, die Mutter sei rein, und Reš Laqiš sagt, die Mutter sei unrein. — Sollte doch Reš Laqiš gegen R. Joḥanan einen Einwand erheben aus jener Lehre!? — Er könnte ihm erwidern: formloser Körper und plattes Gesicht seien dasselbe.

Die Söhne R. Ḥijas waren auf die Dörfer gegangen, und als sie zu ihrem Vater kamen, sprach er zu ihnen: Ist euch irgend ein Rechtsfall vorgekommen? Sie erwiderten ihm: Uns wurde ein Fall von einem platten Gesichte vorgetragen, und wir erklärten [die Frau] als unrein. Da sprach er zu ihnen: Geht und erklärt als rein, was ihr als unrein erklärt habt. Ihr glaubt dabei erschwert zu haben, es ist aber eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt, denn ihr habt ihr die Reinheitstage[86] gewährt.

Es wurde gelehrt: Ein mit zwei Rücken oder zwei Wirbelsäulen ausgestoßenes Geschöpf ist, wie Rabh sagt, bei einem Weibe keine Geburt, und bei einem Vieh zum Essen verboten, und wie Šemuél sagt, bei einem Weibe eine Geburt und bei einem Vieh zum Essen erlaubt. — Worin besteht ihr Streit? — In einer Lehre des R. Ḥanin b. Abba, denn R. Ḥanin b. Abba sagte:[87]*Das Geteilte*, ein Geschöpf, das zwei Rücken[88]und zwei Wirbelsäulen hat. Rabh ist der Ansicht, ein solches Geschöpf gebe es nicht auf der Welt, und der Allbarmherzige lehrte Moše nur den Fall, wenn es sich im

der oberen Körperhälfte fehlt. 83. Mit nach oben gespreizten Gliedmaßen. 84. Vgl. S. 396 Anm. 144. 85. Ganz ohne Gesichtsform. 86. Die auf die Geburtsunreinheit folgen (cf. Lev. Kap. 12); bei einer Blutung kann sie Menstruierende sein. 87. Dt. 14,7. 88. Ist zum Essen verboten; vgl. Bd. X S. 184 Anm. 520.

Leibe der Mutter[89] findet. Šemuél aber ist der Ansicht, ein solches Geschöpf gebe es in der Welt, und der Allbarmherzige lehrte Moše den Fall, wenn es sich auf der Welt befindet; im Leibe der Mutter[90] aber ist es erlaubt. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Wer zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat, ist für den Tempeldienst untauglich. Demnach ist solches lebensfähig!? (Dies ist ein Einwand gegen Rabh.) Dieser erwiderte: Du bist Šimi!? Dessen Wirbelsäule nur gekrümmt[91] ist. Man wandte ein: Es gibt unter den Geburten, die verboten[92] sind; die viermonatliche beim Kleinvieh und die achtmonatliche beim Großvieh, darunter ist sie verboten. Ausgenommen eine, die zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat. 'Ausgenommen' heißt wohl, ausgenommen aus der Allgemeinheit der Geburten, daß sie nämlich auch im Leibe der Mutter verboten ist!? — Rabh erklärt es nach seiner Ansicht und Šemuél erklärt es nach seiner Ansicht. Rabh erklärt es nach seiner Ansicht: Eine viermonatliche beim Kleinvieh und eine achtmonatliche beim Großvieh, darunter ist sie verboten. Dies nur dann, wenn sie bereits in den Weltenraum gekommen ist, im Leibe der Mutter aber ist sie erlaubt. Ausgenommen eine, die zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat, die auch
Col.b im Leibe der Mutter verboten ist. Und Šemuél erklärt es nach seiner Ansicht: Eine viermonatliche beim Kleinvieh und eine achtmonatliche beim Großvieh, darunter ist sie verboten. Dies nur dann, wenn sie nicht voll ausgetragen ist, ist sie aber voll ausgetragen, so ist sie erlaubt. Ausgenommen eine, die zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat, die, auch wenn sie voll ausgetragen ist, wenn sie in den Weltenraum gekommen ist, verboten, und im Leibe der Mutter erlaubt ist.

Ein Jünger rezitierte vor Rabh: Man könnte glauben, wenn sie ein Geschöpf mit formlosem Körper oder ein Geschöpf mit formlosem Kopfe ausgestoßen hat, sei sie (die Mutter) geburtsunrein, so heißt es:[93] *wenn ein Weib Samen bringt und einen Knaben gebiert &c. und am achten Tage zu beschneiden &c.* Nur was am achten Tage zu beschneiden geeignet ist, ausgenommen dieses, das am achten Tage zu beschneiden nicht geeignet ist. Da sprach Rabh zu ihm: Ergänze noch wie folgt: oder das zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat.

R. Jirmeja b. Abba wollte eine Entscheidung nach Šemuél treffen, da sprach R. Hona zu ihm: Du glaubst wohl zu erschweren, aber es ist eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt, denn du gewährst ihr die Reinheitsblutung[86]. Entscheide lieber nach Rabh, denn es ist für uns feststehend, daß bei kanonischen Dingen die Halakha wie Rabh sei, ob erleichternd oder erschwerend.

89. Als Abnormität. 90. Eines reinen Tieres. 91. Und geteilt aussieht.
92. Zum Essen, auch wenn sie bereits geboren sind. 93. Lev. 12,2. 94.

Raba sagte: Sie sagten, ein Weib gebäre mit neun und gebäre mit sieben [Monaten]; gebiert nun ein Großvieh, das mit neun gebiert, auch mit sieben oder nicht? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre: Darunter ist sie verboten. Dies bezieht sich wohl auf ein Großvieh. — Nein, auf ein Kleinvieh. — Was soll dies: allerdings ist dies zu lehren nötig, wenn du auf ein Großvieh sagst, denn man könnte glauben, da bei einem Weibe eine solche [Geburt] lebt, lebe sie auch bei einem Großvieh, so lehrt er uns, daß sie nicht lebe; wenn du aber auf ein Kleinvieh sagst, so ist dies ja selbstverständlich, sollte denn eine dreimonatliche leben können!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, zwei Monate weniger lebe alles, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat sie eine Art Lilith abortiert, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein, es ist eine Geburt, nur hat sie Flügel. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Einst ereignete es sich in Simoni, daß eine Frau eine Art Lilith abortierte, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, es sei eine Geburt, nur habe sie Flügel. Über eine Frau, die eine Art Schlange abortiert hat, entschied Ḥanina, Bruderssohn des R. Jehošuá, daß sie (die Mutter) geburtsunrein sei. Hierauf ging R. Joseph und erzählte dies R. Gamliél. Da ließ er R. Jehošuá sagen: Hole deinen Bruderssohn und komm [zu mir]. Als sie gingen, kam ihnen die Schwiegertochter Ḥaninas entgegen und sprach zu ihm: Meister, wie ist es, wenn eine Frau eine Art Schlange abortiert? Er erwiderte ihr: Sie (die Mutter) ist rein. Da sprach sie zu ihm: In deinem Namen sagte mir ja meine Schwiegermutter, die Mutter sei unrein!? Da sprach er zu ihr: Aus dem Grunde, weil ihr Augenstern rund ist, wie der eines Menschen. Durch diese Worte erinnerte sich R. Jehošuá, und er ließ R. Gamliél sagen: Durch mich veranlaßt, traf Ḥanina jene Entscheidung. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß ein Gelehrter, wenn er etwas sagt, auch den Grund sage, damit er, wenn man es ihm vorhält, sich daran erinnere.

HAT [EINE FRAU] EINE EIHAUT VOLL WASSER, VOLL BLUT ODER VOLL GEBILDE AUSGESTOSSEN, SO BRAUCHT SIE KEINE GEBURT ZU BERÜCKSICHTIGEN; IST SIE ABER GESTALTET[91], SO VERWEILE SIE[2] WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN. HAT EINE FRAU EINEN SANDEL ODER EINE NACHGEBURT AUSGESTOSSEN, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN. iii iv,1

GEMARA. Allerdings sind Blut und Wasser nichts, bei Gebilden aber ist ja zu berücksichtigen, vielleicht war es eine Geburt und hat sich aufgelöst!? Abajje erwiderte: Wieviel rohen Wein müßte die Mutter von

Wörtl. gewirkt, in der Entwicklung fortgeschritten. 95. Od. Farben, in der

dieser getrunken haben, daß die Geburt in ihrem Leibe sich aufgelöst haben sollte. Raba erwiderte: In unserer Lehre heißt es 'voll', und wenn es eine aufgelöste [Geburt] wäre, müßte etwas fehlen. R. Ada b. Ahaba erwiderte: In unserer Lehre heißt es 'Gebilde'[95], und wenn es eine aufgelöste [Geburt] wäre, müßte es nur ein Gebilde sein.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Ich war Totengräber und beobachtete die Gebeine der Toten. Wer den Wein roh trank, dessen Gebeine waren verbrannt; wer [zu sehr] verschnitten, dessen Gebeine waren durchtränkt; wer richtig, dessen Gebeine waren fett. Wer mehr trank als er aß, dessen Gebeine waren verbrannt; wer mehr aß als er trank, dessen Gebeine waren durchtränkt; wer entsprechend, dessen Gebeine waren fett.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl, nach anderen R. Johanan, sagte: Ich war Totengräber. Einst lief ich hinter einem Reh her und geriet in den Keulenknochen eines Toten; drei Parasangen lief ich hinter ihm her, doch erreichte ich das Reh nicht und der Keulenknochen war nicht zuende. Als ich umgekehrt war, sagte man mir, er war von Òg, dem Könige von Bašan[96].

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Ich war Totengräber. Einst öffnete sich unter mir eine Höhle, und ich stand bis zur Nase in der Augenhöhle eines Toten. Als ich zurückgekehrt war, sagte man mir, es war das Auge Abšaloms[97]. Vielleicht glaubst du, Abba Šaúl war ein Zwerg, so war er der längste seines Zeitalters. R. Tryphon reichte ihm bis zur Schulter, und R. Tryphon war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte R. Meír bis zur Schulter, und R. Meír war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte Rabbi bis zur Schulter, und Rabbi war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte R. Ḥija bis zur Schulter, und R. Ḥija war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte Rabh bis zur Schulter, und Rabh war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte R. Jehuda bis zur Schulter, und R. Jehuda war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte der
Fol. 25 Tischdiener Ada bis zur Schulter, und der Ortsvorsteher von Pumbeditha reichte dem Tischdiener Ada bis zur Hälfte, und jeder andere reichte dem Ortsvorsteher von Pumbeditha bis zu den Lenden.

Man fragte Rabbi: Wie ist es, wenn eine Frau eine Eihaut voll Fleisch ausgestoßen hat? Er erwiderte ihnen: Ich habe darüber nichts gehört. Da sprach R. Jišmáél b. R. Jose vor ihm: Folgendes sagte mein Vater: wenn voll Blut, sei sie menstruationsunrein, wenn voll Fleisch, sei sie geburtsunrein. Da sprach dieser: Würdest du uns im Namen deines Vaters etwas neues gesagt haben, so würden wir auf dich gehört haben, nun aber,

Mehrzahl. 96. Der nach einer rabbinischen Sage von riesenhafter Größe war. 97. Des Sohnes Davids. 98. Cf. supra Fol. 21b. 99. Wo anzunehmen ist, daß

wo er das erstere nach der Ansicht eines einzelnen sagte, nach Symmachos[98], der es im Namen R. Meírs sagte, kann er vielleicht auch das andere nach R. Jehošuá gesagt haben, und die Halakha ist nicht wie R. Jehošuá. Es wird nämlich gelehrt: Hat eine Frau eine ungestaltete Eihaut ausgestoßen, so ist dies, wie R. Jehošuá sagt, eine Geburt, und wie die Weisen sagen, keine Geburt.

R. Šimón b. Laqiš sagte im Namen R. Ošájas: Der Streit besteht nur über eine trübe[99], eine klare[100] aber ist nach aller Ansicht keine Geburt. R. Jehošuá b. Levi aber sagt, der Streit bestehe über eine klare. Sie fragten: Besteht der Streit nur über eine klare, eine trübe aber ist nach aller Ansicht eine Geburt, oder besteht der Streit über diese und über jene? — Dies bleibt unentschieden. Man wandte ein: R. Jehošuá b. Ḥananja trug vor:[101] *Und Gott, der Herr, machte für Adam und seine Frau Hemden aus Haut und bekleidete sie.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, dem Menschen nicht eher eine Haut macht, als bis er ausgebildet ist. Demnach kommt es auf die Haut an, einerlei ob trübe oder klar. Allerdings ist der Schriftvers nötig, wenn du sagst, der Streit bestehe nur über eine klare, wozu aber ist ein Schriftvers nötig, wenn du sagst, der Streit bestehe über eine trübe, dies[89] ist ja einleuchtend!? Hieraus ist vielmehr zu entnehmen, daß sie über eine klare streiten. Schließe hieraus. Ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, der Streit bestehe nur über eine trübe, eine klare aber sei nach aller Ansicht keine Geburt. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Aber sie sagten: das Zeichen der bereits erfolgten Geburt[102] beim Kleinvieh sei der Blutschmutz, beim Großvieh die Eihaut und bei einem Weibe die Nachgeburt oder die Eihaut. Die Eihaut ist also beim Vieh nicht entbindend. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, der Streit bestehe über eine klare, daß bei einem Weibe, bei dem die Schrift einbegriffen hat, die Eihaut entbinde, und bei einem Vieh, bei dem die Schrift nicht einbegriffen hat, die Eihaut nicht entbinde, wenn du aber sagst, der Streit bestehe über eine trübe, so ist dies[103] ja eine Wahrscheinlichkeit; welchen Unterschied gibt es demnach zwischen einem Weibe und einem Vieh!? — Du glaubst wohl, dies sei R. Jehošuá entschieden, R. Jehošuá ist es zweifelhaft, und er richtet sich bei dem einen und beim anderen erschwerend. Da handelt es sich beim Weibe um eine Geldsache[104], und bei einer Geldsache ist in einem Zweifel erleichternd zu verfahren[105], und beim Vieh um ein kanonisches Verbot, denn es[106] ist zur

darin eine Geburt aufgelöst worden ist. 100. Die nur klares Wasser enthält. 101. Gen. 3,21. 102. Um die folgende Geburt von der Erstgeburtspflicht zu entbinden; cf. Bek. Fol. 19b. 103. Daß darin eine Geburt enthalten ist. 104. Um die Zahlung des Lösegeldes (cf. Num. 18,15) an den Priester. 105. Für den Schuldner. 106. Wenn es Erstgeborenes ist. 107. Die hierbei alle verschiedener

Schur und zur Arbeit [verboten], und bei einem kanonischen Verbote ist im Zweifel erschwerend zu entscheiden. Hierbei aber handelt es sich beim Weibe um einen Zweifel inbetreff der Unreinheit, und es ist erschwerend zu entscheiden. — Ist es ihm denn zweifelhaft, er beruft sich ja auf einen Schriftvers!? — Der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

R. Ḥanina b. Šelemja sprach zu Rabh: Da ist Rabbi, da ist R. Jišmáél b. R. Jose, da ist R. Ošája und da ist[107] R. Jehošuá b. Levi, wessen Ansicht ist nun der Meister? Dieser erwiderte: Ich sage, sie habe ob so oder so[108] nichts zu berücksichtigen. Šemuél aber sagt, sie habe ob so oder so wohl zu berücksichtigen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn als R. Dimi kam, sagte er: Nie haben sie in Nehardeá eine Eihaut[109] als rein erklärt, außer in jenem Falle, wo einst eine Eihaut vor Šemuél kam, auf die er ein Haar auf die eine Seite legte und es auf der anderen Seite sah. Er sagte dann: Wäre sie von einer Geburt, so würde sie nicht so durchsichtig sein.

IST SIE GESTALTET &c. Die Rabbanan lehrten: Welche ist eine gestaltete Eihaut? Abba Šaúl sagte: die Erschaffung [des Kindes] beginnt mit dem Kopfe und den beiden Augen, wie zwei Fliegentropfen. R. Ḥija lehrte: Sie sind von einander entfernt. Die beiden Nasen[löcher] wie zwei Fliegentropfen. R. Ḥija lehrte: Sie sind einander nahe. Sein Mund wie ein gespanntes Haar, sein Glied wie eine Linse, und ist es ein weibliches, die Scheide wie [das Spältchen] über die Länge eines Gerstenkorns, und es hat keine Einschnitte an den Händen[110] und den Füßen. Über es heißt es in den Propheten:[111] *Ließest du nicht wie Milch mich zerrinnen, und wie Rahm gerinnen? Mit Haut und Fleisch bekleidest du mich, und du durchwebst mich mit Gebein und Sehnen; Leben und Liebe gewährtest du mir, und deine Obhut wahrte meines Odems.* Man untersuche sie[112]
Col.b nicht mit Wasser, denn Wasser ist scharf und zersetzt sie, vielmehr untersuche man sie mit Öl, denn Öl ist mild und macht sie klar, auch untersuche man sie nur vor der Sonne. Wie untersuche man sie? — Wie man sie untersuche, wie wir eben gesagt haben!? — Vielmehr, womit untersuche man sie, um festzustellen, ob es ein männliches oder ein weibliches Wesen ist. Abba Šaúl b. Naš, manche sagen, Abba Šaúl b. Ramaš, erwiderte: Man hole ein Spänchen mit glatter Spitze und tippe damit auf diese Stelle; hakt es, so ist es ein männliches, wenn aber nicht, so ist es ein weibliches. R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies nur dann, wenn von unten nach oben, wenn aber seitlich, so können es die Wände des Muttermundes sein. R. Ada b. Ahaba sagte: Es wird gelehrt:

Ansicht sind. 108. Ob trübe od. klar. 109. Dh. eine Frau, die eine solche ausgestoßen hat. 110. Dh. Finger u. Zehen sind nicht zu merken. 111. Ij. 10, 10, 11, 12,. 112. Die unentwickelte Geburt. 113. Nach Ablauf der Unreinheits-

Ist es ein weibliches, die Scheide wie [das Spältchen] eines gespaltenen Gerstenkorns. R. Nahman wandte ein: Vielleicht ist es der Hodenspalt!? Abajje erwiderte: Wenn sogar die Hoden selber nicht zu merken sind, wie sollte der Hodenspalt zu merken sein!?

R. Ámram sagte: Es wird gelehrt: Seine beiden Hüften wie zwei Fäden Glanzwolle. Hierzu sagte R. Ámram: Wie Einschlagfäden. Und die beiden Arme wie zwei Fäden Glanzwolle. Hierzu sagte R. Ámram: Wie Kettenfäden. Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, triff keine Entscheidung, bis es Haare hat. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, sie habe ob so oder so[108] zu berücksichtigen!? R. Ami b. Šemuél erwiderte: Mir wurde es von Meister Šemuél erklärt: sie hat wohl zu berücksichtigen, die Reinheitstage[113] aber werden ihr nur dann gewährt, wenn es Haare hat. — Demnach ist dies Šamuél zweifelhaft, aber einst wurde ja Meister Šemuél eine Eihaut vorgelegt, und er sagte, sie sei einundvierzig Tage alt, und als man nachrechnete seit dem Tage, an dem sie ein Reinheitsbad genommen hatte, bis zu jenem Tage, und es nur vierzig Tage waren, sagte er, jener habe ihr während ihrer Menstruation beigewohnt, und als man ihn band[114], gestand er es ein!? — Anders Šemuél, der groß an Kunde war.

HAT EINE FRAU EINEN SANDEL AUSGESTOSSEN. Die Rabbanan lehrten: Ein Sandel gleicht einem Fische des Meeres. Ursprünglich war er eine richtige Geburt, nur wurde sie zerdrückt. R. Šimón b. Gamliél sagt, der Sandel gleiche der Zunge eines großen Rindes. Im Namen unserer Meister bekundeten sie, der Sandel müsse[115] eine Gesichtsform haben. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, der Sandel müsse eine Gesichtsform haben. R. Ada sagte im Namen des R. Joseph im Namen des R. Jiçḥaq: Der Sandel muß eine Gesichtsform haben, wenn auch nur hinten. Wie wenn jemand, dem sein Nächster eine Maulschelle versetzt, das Gesicht nach hinten wendet.

In den Tagen des R. Jannaj wollten sie den Sandel ohne Gesichtsform als rein[116] erklären, da sprach R. Jannaj zu ihnen: Ihr erklärt Geburten[116] als rein. — Es wird ja aber gelehrt, im Namen unserer Meister bekundeten sie, der Sandel müsse eine Gesichtsform haben!? R. Bebaj b. Abajje erwiderte im Namen R. Joḥanans: Diese Lehre stammt aus einer Bekundung des R. Neḥunja[117]. R. Zeéra sprach: R. Bebaj hat bei dieser Lehre Glück gehabt. Ich und er saßen beide vor R. Joḥanan, als er diese Lehre vortrug; er aber hat das Glück gehabt, mir zuvorzukommen und es zu sagen. — Wozu erwähnten sie überhaupt den Sandel, es gibt ja keinen Sandel ohne

tage; cf. Lev. Kap. 12. 114. Ihn zum Geständnis zwang. 115. Um als Geburt zu gelten. 116. Vgl. S. 422 Anm. 109. 117. Es ist die Ansicht eines Einzelnen.

Geburt[118]!? — Ist eine weibliche Geburt dabei, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn eine männliche Geburt dabei ist. Da R. Jiçḥaq b. Ami gesagt hat, wenn die Frau zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Männliches, und wenn der Mann zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Weibliches, so könnte man glauben, wie dieses männlich ist, sei auch jener männlich[119] so lehrt er uns, sie können gleichzeitig Erguß gehabt haben, eines ist männlich und eines weiblich. Eine andere Erklärung: Damit sie, wenn sie eine weibliche Geburt vor Sonnenuntergang und einen Sandel nach Sonnenuntergang abortiert, die Menstruations[tage] mit der ersten
Fol. 26 und mit der anderen beginne. — Wozu wird vom Sandel im [Traktate von] der Erstgeburt[120] gelehrt[121]? — Daß der ihm folgende[122] Erstgeborener hinsichtlich der Erstgeburt[123] und nicht Erstgeborener für den Priester[124] sei. — Wozu wird vom Sandel im [Traktate von] der Ausrottung[124] gelehrt? — Daß sie, wenn sie ein Kind als Seitengeburt[125] und einen Sandel aus dem Muttermunde zur Welt gebracht hat, wegen des Sandels ein Opfer darbringe. — Wie ist es aber nach R. Šimón zu erklären, welcher sagt, die Seitengeburt sei eine richtige Geburt!? R. Jirmeja erwiderte: Daß sie, wenn sie eine richtige Geburt als Nichtjüdin und nachher einen Sandel als Proselytin zur Welt gebracht hat, wegen des Sandels ein Opfer darbringe. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Sind denn diese Erklärungen stichhaltig, es wird ja gelehrt, wenn sie herauskommen, kommen sie nur aneinandergeschlossen[126] heraus!? R. Papa erwiderte: Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Geburt den Sandel in die Mitte rammt und ihn mit dem Kopfe vordrängt. Im [Traktate von] der Erstgeburt gilt dies von dem Falle, wenn sie mit dem Kopfe voran herausgekommen sind, sodaß der Sandel zuerst herausgekommen ist, und im [Traktate von] der Ausrottung von dem Falle, wenn sie mit den Füßen voran herausgekommen sind, sodaß die Geburt zuerst herausgekommen ist. R. Hona b. Taḥlipha erklärte im Namen Rabas: Du kannst auch sagen, genau zusammen, und man wende die Lehren um. Im [Traktate von] der Erstgeburt, wenn sie mit

118. Die Frau ist unrein auch wenn dieser nicht dabei ist. 119. Sodaß sie unrein ist nur die Dauer für einen Knaben. 120. Cf. Bek. Fol. 46a. 121. Wenn mit dem Sandel eine Geburt ist, ist ja das Kind einer späteren Geburt kein erstgeborenes. 122. Bei derselben Geburt. 123. Bei der Erbschaft; cf. Dt. 21,15ff. 124. Cf. Ker. Fol. 7b. Daß ein solcher hinsichtl. des Wöchnerinnenopfers als Geburt gilt. 125. Sprachlich, u. wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, ist יוצא דופן (od. דרך דופן) eine nicht normal, sondern von der Seite aus, (דופן Seitenwand, auch Rippe) hervorkommende Geburt. Wie viele andere im T. behandelte Fälle rein theoretisch, weit. Fol. 41b spricht der T. sogar vom aus der Seite kommenden Menstruationsblute, u. was alles über die Kenntnis des Kaiserschnittes bei den Talmudisten zusammengeschrieben wurde, ist eitel Faselei. Die Erklärung Raschis (Ḥul. Fol. 51b): durch ein Medikament (also nicht operativ), beweist nur, daß auch er ihn nicht kannte. 126. Dazwischen bleibt keine Zeit

den Füßen voran herausgekommen sind, sodaß die Geburt, in der Leben ist, sich klammert und nicht leicht herauskommt, der Sandel aber, in dem kein Leben ist, rutscht und leicht herauskommt. Im [Traktate von] der Ausrottung aber in dem Falle, wenn sie mit dem Kopfe voran herausgekommen sind, sodaß beim Kinde, in dem Leben ist, die Geburt erfolgt, sobald es den Kopf herausgestreckt hat, beim Sandel aber, erst wenn die größere Hälfte herausgekommen ist.

BEFINDET SICH EINE NACHGEBURT IM HAUSE, SO IST DAS HAUS UNREIN, iv,2
NICHT ETWA, WEIL DIE NACHGEBURT ALS GEBURT GILT, SONDERN WEIL ES KEINE NACHGEBURT OHNE GEBURT GIBT. R. ŠIMÔN SAGT, DIE GEBURT HAT SICH AUFGELÖST, BEVOR SIE HERAUSKAM.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Nachgeburt gleicht anfangs einem Einschlagsfaden, später aber wird sie wie eine Lupine; und sie ist hohl wie eine Trompete; und es gibt keine Nachgeburt unter einer Handbreite. R. Simôn b. Gamliél sagt, die Nachgeburt gleiche einem Hühnermagen, von dem die Dünndärme ausgehen.

R. Ošája, der kleinste unter den Genossen, lehrte: Fünf sind es, bei denen die Handbreite als Norm gilt: die Nachgeburt, das Blashorn, der Strunk, die Wand der Festhütte und das Ysopbündel. Die Nachgeburt, wie wir eben gesagt haben. Das Blashorn, wie gelehrt wird: Welche Größe muß das Blashorn[127]haben? R. Šimôn b. Gamliél erklärte: Daß es, wenn man es in der Hand hält, an der einen Seite und an der anderen Seite je eine Handbreite zu sehen sei. — Welches Bewenden hat es mit dem Strunke? — R. Parnakh sagte im Namen R. Johanans, der Strunk des Palmenzweiges[128]muß die Myrte um eine Handbreite überragen. Die Wand der Festhütte[129], denn es wird gelehrt: Zwei [Wände] nach Vorschrift und die dritte auch in Handbreite. Das Ysopbündel, denn R. Hija lehrte: Das Ysopbündel[130]eine Handbreite.

R. Hanina b. Papa sagte: Šila aus Kephar Tamarta trug drei fixierte Lehren und zwei mündliche Lehren vor, bei denen eine Handbreite normiert ist. — Wieso zwei, es ist ja nur eine[131]!? Abajje erwiderte: Lies: R. Hija s a g t e, das Ysopbündel müsse eine Handbreite haben[132]. — Gibt es denn keine mehr, es gibt ja noch folgende Lehre!? [Ein Raum] von einer Handbreite zu einer Handbreite in der Höhe von einer Handbreite, kubisch, nimmt die Unreinheit auf[133]und hält die Unreinheit[134]zurück.

für eine Bekehrung. 127. Zum Blasen am Neujahrsfeste, cf. Lev. 23,24 u. Num. 29,1. 128. Am Feststrauße; cf. Lev. 23,40. 129. Cf. ib. V. 42. 130. Cf. Lev. 14,4. 131. Die des RJ. inbetreff des Feststraußes; die anderen sind alle fixierte Lehren. 132. Auch dies ist keine fixierte Lehre. 133. Was sich mit einer Leiche od. einem Teile einer solchen in e i n e m Raume befindet, ist unrein. 134. Die sich darunter befindet, die sonst unbeschränkt nach oben steigen würde;

— Wir sprechen von einer Handbreite, von einer Handbreite zu einer Handbreite aber sprechen wir nicht. — Es gibt ja noch folgendes!? Ein Stein, der eine Handbreite aus einem Ofen oder drei Finger aus einem Kochherde herausragt, gilt als Verbindung[135]!? — Wir sprechen nur von Fällen, in denen es nicht weniger als eine Handbreite sein darf, während hierbei einer unter einer Handbreite erst recht als Griff des Ofens gilt.
Col.b Es gibt ja aber noch [die Norm] einer Handbreite bei einem Ofen[136]!? Es wird nämlich gelehrt: Der Ofen[137], wenn er von Anfang an vier [Handbreiten] hat oder die Reste vier haben[137] — so R. Meír. Die Weisen sagen: Dies gilt nur von einem großen, ein kleiner aber, von irgendwelcher Größe, sobald er fertig[138] ist, und von den Resten die größere Hälfte. Was heißt irgendwelche Größe? R. Jannaj erwiderte: Eine Handbreite, denn man pflegt Öfen von einer Handbreite zu machen. — Von Fällen, über die ein Streit besteht, spricht er nicht. — Da du nun daraufgekommen bist, so besteht ein Streit auch über jenen Fall, denn im Schlußsatze wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Sie sprechen von einer Handbreite nur vom Ofen bis zur Wand[139]. — Es gibt ja noch die Randleiste[140] in Handbreite!? — Von in der Schrift genannten Dingen spricht er nicht. — Es gibt ja noch den Sühnedeckel[141] in Handbreite!? — Von heiligen Dingen spricht er nicht. — Es gibt ja noch [folgende Lehre:] es genügt wenn der Balken[142] eine Handbreite breit ist!? — Von rabbanitischen [Gesetzen] spricht er nicht, sondern nur von in der Schrift befindlichen, bei denen aber das Maß nicht angegeben ist.

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha saß vor R. Kahana und trug vor: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die ersten drei Tage[143] führe man die Nachgeburt auf das Kind zurück, von dann ab aber berücksichtige man eine zweite[144] Geburt. Da sprach dieser zu ihm: Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, die [andere] Geburt folge der ersten unmittelbar!? Da schwieg er. Hierauf sprach er zu ihm: Vielleicht gilt eines von einer

cf. Hul. Fol. 125a. 135. Mit diesen hinsichtl. der Unreinheit; cf. Kel. V,2. 136. Zum Spielen für Kinder. Das W. בנות dient hier, wie schon aus dem stat. absol. תנורים in der Parallelstelle Hul. 124a zu ersehen, als Bezeichnung der Kategorie: in der Größe von; nach Raschi in der gewöhnl. Bedeutung Töchter, für kleine Mädchen. 137. Wenn er in dieser Größe gefertigt worden ist, od. ein großer zerbricht u. die Reste diese Größe haben; er ist dann verunreinigungsfähig. 138. Ist er für die Unreinheit empfänglich. 139. In der Richtung zur Wand darf der Stein, um zum Ofen zu gehören, nicht größer sein, da man ihn größer weghaut, weil er beim Heranrücken zur Wand störend ist. 140. Des Tisches im Tempel; cf. Ex. 25,25. 141. Auf der Bundeslade; cf. Ex. 25,17. 142. Einer Durchgangsgasse; cf. Er. Fol. 13b. 143. Wenn die Nachgeburt erst mehrere Tage nach der Geburt des Kindes folgt. 144. Die sich vielleicht aufgelöst in der Nachgeburt befindet. Die Zählung der Reinheitstage hat später zu

Fehlgeburt und eines von einer lebensfähigen. Da sprach jener: Du willst die Lehre Rabhs erklären!? Ausdrücklich sagte Rabh wie folgt: Hat sie eine Fehlgeburt und nachher eine Nachgeburt ausgestoßen, so führe man drei Tage die Nachgeburt auf die Geburt zurück, von dann ab aber berücksichtige man eine zweite Geburt; hat sie ein lebensfähiges Kind geboren und nachher eine Nachgeburt ausgestoßen, so ist auch nach zehn Tagen keine zweite Geburt zu berücksichtigen.

Einst saßen Šemuél und die Schüler Rabhs, und R. Joseph, Sohn des R. Menasja aus Devil, ging an ihnen eilig vorüber. Da sprach er: Da kommt ein Mann heran, den wir mit einem Strohhalme zurückdrängen können, und er ist erledigt. Währenddessen kam er heran, und Šemuél sprach zu ihm: Was sagte Rabh über die Nachgeburt? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Rabh: man führe die Nachgeburt nur auf ein lebensfähiges [Kind] zurück. Da fragte Šemuél alle Schüler Rabhs, und sie erwiderten ihm, dem sei auch so. Hierauf sah er R. Jehuda[145] böse an.

R. Jose b. Šaúl fragte Rabbi: Wie ist es, wenn [eine Frau] die Gestalt eines Raben und eine Nachgeburt ausgestoßen[146] hat? Dieser erwiderte: Man führe sie nur auf das zurück, das eine solche hat[147]. — Wie ist es, wenn die Nachgeburt daran haftet? Dieser erwiderte: Du fragst über etwas, das es nicht gibt. Er wandte gegen ihn ein: Wenn [eine Frau] eine Art Vieh, Wild oder Vogel ausgestoßen hat und damit eine Nachgeburt, so ist, wenn die Nachgeburt daran haftet, eine andere Geburt nicht zu berücksichtigen, und wenn die Nachgeburt nicht daran haftet, eine andere Geburt zu berücksichtigen und ihr[148] die Erschwerungen zweier Geburten aufzuerlegen, denn man nehme an, die Eihaut der Nachgeburt kann sich aufgelöst haben, und ebenso kann die Nachgeburt der Eihaut sich aufgelöst haben!? — Eine Widerlegung. Fol. 27

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Einst führten sie nach zehn Tagen die Nachgeburt auf das Kind zurück. Aber nur, wenn die Nachgeburt nach dem Kinde kommt, sagten sie, daß man zurückführe. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Einst führten sie nach dreiundzwanzig Tagen die Nachgeburt auf das Kind zurück. Da sprach R. Joseph zu ihm: Du sagtest uns vierundzwanzig. R. Aḥa, Sohn des R. Åvira, sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Einst kam eine Geburt dreiunddreißig Tage später als die vorangehende. Da sprach R. Joseph zu ihm: Du sagtest uns vierunddreißig. — Allerdings kann dies vor-

beginnen, u. wenn das Kind ein Knabe ist, auch für ein Mädchen. 145. Der vorher ein Schüler R.s war, dann aber sein Schüler war u. es ihm nicht gesagt hatte. 146. Ob die Nachgeburt auf diese Gestalt zurückzuführen ist. 147. Vögel haben keine Nachgeburt. 148. Bei der Zählung der Tage der Reinheit

kommen nach demjenigen, welcher sagt, daß wenn sie mit neun [Monaten] gebiert, diese auch unvollständig sein können, wenn nämlich eines am Ende des siebenten entwickelt war und eines am Beginne des neunten entwickelt war; wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn sie mit neun gebiert, können diese nicht unvollständig sein!? — Wende die Lehre um: dreiunddreißig waren es bei der Nachgeburt und dreiundzwanzig beim Kinde[149].

R. Abin b. R. Ada sagte im Namen des R. Menahem aus Kephar Šeârim, und wie manche sagen, aus Beth Šeârim: Einst kam das andere Kind drei Monate später als das erste. Beide sitzen sie vor uns im Lehrhause, das sind Jehuda und Ḥizqija, die Söhne R. Ḥijas. — Der Meister sagte ja aber, ein Weib werde nicht geschwängert und wiederum geschwängert!? Abajje erwiderte: Es war ein Tropfen, der in zwei geteilt wurde; einer war am Beginne des siebenten [Monates] entwickelt, und einer war am Ende des neunten entwickelt.

BEFINDET SICH EINE NACHGEBURT IM HAUSE, SO IST DAS HAUS UNREIN. Die Rabbanan lehrten: Befindet sich eine Nachgeburt im Hause, so ist das Haus unrein, nicht etwa, weil die Nachgeburt als Geburt gilt, sondern weil es keine Nachgeburt gibt, mit der nicht eine Geburt wäre — so R. Meír. R. Jose, R. Jehuda und R. Šimón erklären es als rein. Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn man sie in einem Becken in den Außenraum hinausgebracht hat, dieser rein sei? Dieser erwiderte: Allerdings. — Weshalb dies? — Weil sie nicht mehr vorhanden[150] ist. Jene entgegneten: Wie sie im Außenraume nicht vorhanden ist, ebenso war sie im Innenraume nicht vorhanden. Er erwiderte: Die einmalige Auflösung ist nicht mit der zweimaligen Auflösung zu vergleichen.

R. Papa saß hinter R. Bebaj vor R. Hamnuna und trug vor: Was ist der Grund R. Šimóns? Er ist der Ansicht, wenn einer unreinen Sache etwas anderes beigemischt worden ist, sei [die Unreinheit] aufgehoben. Da sprach R. Papa zu ihnen: Ist dies auch der Grund R. Jehudas und R. Šimóns? Da lachten sie über ihn: selbstverständlich, womit [sind sie] anders!? R. Papa sagte: Auch so etwas[151] unterbreite man seinem Lehrer und schweige nicht, denn es heißt:[152] *warst du töricht durch Erhebung, sinnst du nach, so lege die Hand auf den Mund*[153].

R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: Ist in

und der Unreinheit. 149. Die nach den obigen Berichten verspätet zur Welt kamen. 150. Sie ist durch das Umhertragen aufgelöst worden. 151. Worüber man einen auslacht. 152. Pr. 30,32. 153. Er legt den Vers ungefähr also aus: tut man töricht, durch Fragen, so gelangt man zur Erhöhung; beharrt man beim Nachsinnen, so weiß man nichts zu antworten; cf. Ber. Fol. 63b. 154.

einen Löffel voll Moder[154] etwas Erde gekommen, so ist er unrein, nach R. Šimón aber rein. — Was ist der Grund R. Šimóns? Rabba erwiderte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs dasitzend, und sie sagten: Weil es nicht möglich ist, daß nicht [an einer Stelle] zwei Körnchen Erde die Mehrheit erlangen über ein Körnchen Moder, sodaß[155] etwas fehlt. Da sprach ich zu ihnen: Im Gegenteil, es ist ja nicht möglich, daß nicht [an einer Stelle] zwei Körnchen Moder die Mehrheit erlangen über ein Körnchen Col.b
Erde, sodaß das Quantum[156] vergrößert wird!? Vielmehr, erklärte Rabba, ist folgendes der Grund R. Šimóns: das Ende gleicht dem Anfang; wie am Anfang[157] etwas anderes als Zusatz gilt, ebenso gilt auch am Ende[158] etwas anderes als Zusatz. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Bei welcher Leiche gibt es Moder[159] (und bei welcher Leiche gibt es keinen Moder)? Ist sie nackt in einem Sarge aus Marmor, oder auf einem Steinfliese bestattet worden, so ist dies eine Leiche, bei der es Moder gibt. Bei welcher Leiche gibt es keinen Moder? Ist sie in einem Gewande bestattet worden, oder in einem Sarge aus Holz, oder auf einem Ziegelpflaster[160], so ist dies eine Leiche, bei der es keinen Moder gibt. Sie sprechen von Moder[159] nur bei einem Verstorbenen, nicht aber bei einem Erschlagenen[161].

Der Text. Ist in einen Löffel voll Moder etwas Erde gekommen, so ist er unrein, nach R. Šimón aber rein. Ist ein Löffel voll Moder in einem Hause verstreut worden, so ist das Haus unrein,, nach R. Šimón aber rein. Und beides ist nötig. Würde er nur das Erste gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan seien ihrer Ansicht nur in diesem Falle, weil er zusammen ist, ist er aber verstreut worden, pflichten sie R. Šimón bei, weil nicht eine Bezeltung und wiederum eine Bezeltung[162] erfolgen kann. Und würde er nur dies gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Šimón vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil nicht eine Bezeltung und wiederum eine Bezeltung erfolgen kann, in jenem Falle aber pflichte er den Rabbanan bei. Daher ist beides nötig. Ein Anderes lehrt: Ein Löffel und darüber voll Erde von einem Begräbnisplatze[163] ist unrein, nach R. Šimón aber rein. Was ist der Grund der Rabbanan? —

Von einer Leiche. 155. Da an dieser Stelle der Moder sich in der Mehrheit verliert. 156. Durch die hinzugekommene Erde. 157. Bei der Bestattung der Leiche. 158. Wenn später der Moder etwas beigelegt wird. 159. Dh. ist der Moder verunreinigend. 160. Der später zerfällt; die genannten Dinge vermodern mit der Leiche, u. wenn dem Leichenmoder etwas anderes beigemischt ist, ist er nicht mehr verunreinigend. 161. Diesem ist Blut ausgeflossen, sodaß die Leiche nicht mehr vollständig ist, u. in einem solchen Falle ist der Moder nicht verunreinigend; cf. Naz. Fol. 51b. 162. In diesem Falle wird ein Teil des verunreinigenden Quantums an der einen Stelle u. ein Teil an einer anderen Stelle von der Zimmerdecke bezeltet. 163. Mit Leichenmoder vermischt. 164. In der

Weil es nicht möglich ist, daß in einem Löffel und darüber voll Erde von einem Begräbnisplatze nicht ein Löffel voll Moder enthalten ist.

Was ist nun, wo du ausgeführt hast, der Grund R. Šimóns sei, weil das Ende dem Anfang gleiche, sein Grund bei der Nachgeburt[164]? R. Johanan erwiderte: Hierbei ist das Aufgehen in der Mehrheit[165]berücksichtigt worden. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Šimón und R. Eliézer b. Jáqob lehren dasselbe. R. Šimón lehrte das, was wir eben gesagt haben, und von R. Eliézer b. Jáqob gibt es folgende Lehre: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Wenn ein Großvieh[166]einen Blutkuchen ausgestoßen hat, so ist er[167]zu begraben, und es ist erstgeburtsfrei. Und hierzu lehrte R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen[168]. — Weshalb ist er, wenn er nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigt, zu begraben? — Um bekannt zu machen, daß es erstgeburtsfrei ist. — Demnach ist er eine richtige Geburt, wieso lehrt R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen? R. Johanan erwiderte: Hierbei ist das Aufgehen in der Mehrheit[165]berührt worden. R. Ami sagte: R. Johanan pflichtet jedoch bei, daß[169]die Mutter geburtsunrein ist. Ein Greis sprach zu R. Ami: Ich will dir den Grund R. Johanans erklären: Die Schrift sagt:[170]*wenn ein Weib Samen bringt und einen Knaben gebiert,* auch wenn sie nur so gebiert, wie sie Samen gebracht[171]hat, ist sie geburtsunrein.

Reš Laqiš sagte: Hat man eine Eihaut mit ihrer Flüssigkeit zerschlagen, so gleicht sie einem Toten, dessen Gestalt zerstört[172]worden ist. R. Johanan sprach zu Reš Lapiš: Woher, daß ein Toter, dessen Gestalt zerstört worden ist, rein ist? Wollte man sagen, aus folgender Lehre des R. Šabthaj im Namen des R. Jiçḥaq aus Magdala, und wie manche sagen, des R. Jiçḥaq aus Magdala im Namen R. Šabthajs: Wenn ein Toter verbrannt worden und das Gerippe noch beisammen[173]ist, so ist er unrein. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und man erklärte die großen Türen[174]als
Fol. 28 unrein und die kleinen Türen[175]als rein. Hieraus folgerst du nun: nur weil das Gerippe noch beisammen war, sonst aber ist er rein. Aber du kannst ja auch entgegengesetzt folgern: nur weil das Gerippe noch beisammen war, erklärte man die kleinen Türen als rein, wenn aber nicht, so sind auch die kleinen Türen unrein, denn jede einzelne ist geeignet, durch diese die Glieder einzeln hinauszubringen. Rabina sprach zu R.

vorangehenden Mišna. 165. Die aufgelöste Geburt in der Eihaut verliert sich in der Mehrheit des Blutes. 166. Das noch nicht geworfen hat. 167. Weil darin ein Erstgeborenes enthalten sein kann. 168. Er gilt nicht als Aas. 169. Im Falle der vorangehenden Mišna. 170. Lev. 12,2. 171. In flüssigem Zustande. 172. Beispielsweise verbrannt u. die Asche verstreut. 173. Nicht zerfallen u. anscheinend noch erhalten. 174. Des Raumes, in dem er sich befand. 175. Unter 4

Aši: R. Johanan[176]ist wohl der Ansicht R. Eliézers, denn wir haben gelernt: Die Asche von Verbrannten ist, wie R. Eliézer sagt, im Quantum eines Viertelkab [unrein]. — Wie kann es vorkommen, daß der Tote verbrannt und das Gerippe beisammen ist? Abajje erwiderte: wenn man ihn in einer Haut[177]verbrannt hat. Raba erwiderte: Wenn man ihn auf einer Platte[178]verbrannt hat. Rabina erwiderte: Wenn er nur angesengt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie eine ausgebildete Hand[179]oder einen ausgebildeten Fuß ausgestoßen hat, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein, und man berücksichtige nicht, es kann von einem formlosen Körper sein. R. Hisda und R. Hona sagen beide, man gewähre ihr keine Reinheitstage[180], weil die Geburt weit zurückliegen[181]kann. R. Joseph wandte ein: Wenn [eine Frau] etwas abortiert hat und nicht weiß, was sie abortiert hat, so verweile sie[2] wie bei einem Knaben und bei einem Mädchen. Wenn man nun sagen wollte, in einem solchen Falle könne die Geburt weit zurückliegen, so sollte er doch lehren: und als Menstruierende!? Abajje erwiderte: Würde er gelehrt haben: und als Menstruierende, so könnte man glauben, sie bringe ein Opfer und es werde nicht[182]gegessen, so lehrt er uns, daß es zu essen sei.

R. Hona sagte: Wenn die Geburt eine Hand herausgestreckt und wieder hineingezogen hat, so ist die Mutter geburtsunrein, denn es heißt: [183]*und es geschah, als sie gebar, da streckte er die Hand*[184]*hervor*. R. Jehuda wandte ein: Hat die Geburt die Hand hervorgestreckt, so hat die Mutter nichts zu berücksichtigen!? R. Nahman erwiderte: Mir wurde es von R. Hona erklärt: zu berücksichtigen hat sie wohl, nur gewähre man ihr die Reinheitstage nur dann, wenn die größere Hälfte hervorgekommen ist. — Es heißt ja aber, die Mutter habe nichts zu berücksichtigen!? Abajje erwiderte: Sie hat nichts zu berücksichtigen nach der Tora, rabbanitisch aber berücksichtige sie wohl. — Er beruft sich ja auf einen Schriftvers!? — Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

V HAT [EINE FRAU] EINEN GESCHLECHTSLOSEN ODER EINEN ZWITTER ABORTIERT, SO VERWEILE SIE[2] WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN; WENN EINEN GESCHLECHTSLOSEN UND EINEN KNABEN, ODER EINEN ZWITTER UND EINEN KNABEN, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND

Handbreiten, da die Leiche durch die großen hinausgebracht wird. 176. Nach dem die Leiche auch zerfallen verunreinigend ist. 177. Die präpariert ist u. auch verbrannt nicht zerfällt. 178. Od. Form; so nach den Kommentaren, etymol. nicht festzustellen. 179. Vgl. S. 396 Anm. 144. 180. Die bei einer normalen Geburt auf die Unreinheitstage folgen, obgleich eine Geburt vorausgesetzt wird. 181. Sodaß die Reinheitstage bereits vorüber sind. 182. Weil über dessen Gültigkeit ein Zweifel obwaltet. 183. Gen. 38,28. 184. Auch von der Hand wird der

EINEM MÄDCHEN; WENN EINEM GESCHLECHTSLOSEN UND EIN MÄDCHEN, ODER EINEN ZWITTER UND EIN MÄDCHEN, SO VERWEILE SIE NUR WIE BEI EINEM MÄDCHEN[185]. KOMMT [DIE GEBURT] ZERSTÜCKELT ODER VERKEHRT[186] HERAUS, SO GILT SIE, SOBALD DIE GRÖSSERE HÄLFTE HERAUSKOMMT, ALS GEBOREN, KOMMT SIE NORMAL HERAUS, SCHON WENN DER GRÖSSERE TEIL DES KOPFES HERAUSKOMMT. WAS HEISST DER GRÖSSERE TEIL DES KOPFES? WENN DIE STIRN HERAUSKOMMT.

GEMARA. Wenn sie schon wegen eines Geschlechtslosen allein und wegen eines Zwitters allein wie bei einem Knaben und einem Mädchen verweilen muß, um wieviel mehr wegen eines Geschlechtslosen mit einem Knaben oder eines Zwitters mit einem Knaben!? — Dies zu lehren ist nötig. Da R. Jiçḥaq gesagt hat, wenn die Frau zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Männliches, und wenn der Mann zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Weibliches, so könnte man glauben, wie dieser männlich ist, sei auch jener männlich, so lehrt er uns, sie können gleichzeitig Erguß gehabt haben, somit kann dieser männlich und jener weiblich sein.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter weißen oder roten [Fluß] wahrgenommen haben, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens[187] in das Heiligtum, und man verbrenne ihrethalben keine Hebe[188]; haben sie weißen und roten gleichzeitig wahrgenommen, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens in das Heiligtum, jedoch verbrenne man ihrethalben Hebe, denn es heißt:[189] *von Mann bis*
Col.b *Weib sollt ihr hinausschicken*, nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtslosen und Zwitter. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter weißen oder roten [Fluß] wahrgenommen haben, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens in das Heiligtum, und man verbrenne ihrethalben keine Hebe; haben sie weißen und roten gleichzeitig wahrgenommen, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens in das Heiligtum, jedoch verbrenne man ihrethalben Hebe. Doch wohl aus dem Grunde, weil es heißt: *von Mann bis Weib sollt ihr hinausschicken*, nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtslosen und Zwitter. Ûla erwiderte: Nein, hier ist R. Eliézer vertreten, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagte: [Es heißt:][190] *das Kriechtier &c. und es ihm entfällt*, er ist schuldig beim Entfallen des Kriechtieres[191], nicht

Ausdruck 'gebären' gebraucht. 185. Bei der dies länger dauert. 186. Mit den Füßen voran. 187. Dh. wegen Verunreinigung durch das Betreten; der weiße Fluß, Samenerguß, ist nur beim Manne, u. der rote Fluß, Menstruationsblut, nur beim Weibe verunreinigend, u. wenn er wegen der zweifelhaften Unreinheit das Opfer bringt, so kann es Profanes im Tempelhofe sein. 188. Die unrein zu verbrennen ist. 189. Num. 5,3. 190. Lev. 5,2. 191. Wenn er vorher von seiner Unreinheit wußte, dies ihm aber beim Betreten entfallen ist. 192. Wenn er beim

aber ist er schuldig beim Entfallen des Heiligtums[192]. R. Åqiba sagte: [Es heißt:] *und es ihm entfällt, und er ist unrein,* er ist schuldig beim Entfallen der Unreinheit, nicht aber ist er schuldig beim Entfallen des Heiligtums. Und auf unsere Frage, welchen Unterschied es zwischen ihnen gebe, erwiderte Ḥizqija, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen bei [einem Zweifel, ob] durch ein Kriechtier[193] oder durch Aas. R. Eliézer ist der Ansicht, es sei erforderlich, daß er wisse, ob er sich an einem Kriechtiere oder an einem Aas verunreinigt hat, und R. Åqiba ist der Ansicht, dies sei nicht erforderlich. R. Eliézer ist da der Ansicht, es sei erforderlich, daß er wisse, ob er sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, ebenso ist es auch hierbei erforderlich, daß er wisse, ob er durch weißen oder durch roten [Fluß] unrein ist. Nach R. Åqiba aber, welcher sagt, er sei wegen der Unreinheit schlechthin schuldig, ist er auch hierbei wegen der Unreinheit schlechthin schuldig. — Nach Rabh ist er wegen Eintretens in das Heiligtum wohl deshalb nicht schuldig, weil es heißt: *von Mann bis Weib sollt ihr hinausschicken,* nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtslosen und Zwitter, somit sollte man ihrethalben auch keine Hebe verbrennen, denn es heißt:[194] *der seinen Fluß hat, ob Mann oder Weib,* nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtsloser und Zwitter!? — Dies ist wegen einer Lehre des R. Jiçḥaq nötig, denn R. Jiçḥaq sagte: *Ob Mann,* dies schließt den Aussätzigen ein hinsichtlich seiner Quellen; *oder Weib,* dies schließt die Aussätzige ein hinsichtlich ihrer Quellen[195]. — Aber auch jener[196] ist ja nötig: nur was Reinheit durch ein Tauchbad erlangt, ausgenommen ein Tongefäß[197] — so R. Jose!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige 'Mensch' geschrieben haben. Wolltest du erwidern, wenn der Allbarmherzige 'Mensch' geschrieben hätte, so könnte man glauben, auch nicht Metallgefäße, so ist es ja hinsichtlich dieser aus [den Worten][198] *jeden Leichenunreinen* zu entnehmen. Somit deuten [die Worte] *von Mann bis Weib* auf die Lehre Rabhs. — Vielleicht deutet es nur auf die Lehre Rabhs!? — Demnach sollte es doch heißen: *Mann und Weib,* wenn es aber heißt *von Mann bis Weib,* so bedeutet dies: alles was Reinheit durch das Tauchbad erlangt. — Demnach sollten sie[199] nicht hinausgeschickt[200] werden, auch wenn sie durch eine andere Unreinheit unrein geworden sind!? — Die Schrift sagt *von Mann,* wenn die Unreinheit aus dem Manne kommt. — Sind denn überall, wo es *von Mann bis Weib* heißt, Geschlechtsloser

Betreten von seiner Unreinheit wußte, ihm aber entfallen ist, daß es das Heiligtum ist. 193. Die Unreinheit entstanden ist. 194. Lev. 15,33. 195. Auch Flüssigkeiten, die aus ihrem Körper kommen (cf. infra Fol. 34b) sind unrein. 196. Der Schriftvers Num. 5,3. 197. Das keine Reinheit mehr erlangt. 198. Num. 5,2. 199. Der Zwitter u. der Geschlechtslose. 200. Aus dem Heiligtume, dh. sie sollten we-

und Zwitter ausgeschlossen, auch beim Schätzgelübde[201] heißt es ja[202] *der Mann*, und es wird gelehrt: *Der Mann*, nicht aber ein Geschlechtsloser und ein Zwitter; man könnte glauben, sie seien nicht einbegriffen bei der Wertschätzung eines Mannes, wohl aber bei der Wertschätzung eines Weibes, so heißt es: *der Mann*,[203] *und wenn ein Weib*, nur sicher Mann oder sicher Weib, nicht aber Geschlechtsloser und Zwitter. Also nur weil es heißt: *der Mann, und wenn ein Weib*, durch [die Worte] *Mann oder*
Fol. 29 *Weib* wären sie aber nicht auszuschließen!? — Dies ist zur Teilung nötig, um zwischen der Wertschätzung eines Mannes und der Wertschätzung eines Weibes zu teilen.

KOMMT [DIE GEBURT] ZERSTÜCKELT ODER VERKEHRT HERAUS &c. R. Eleázar sagte: Selbst wenn der Kopf dabei ist. R. Johanan aber sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn der Kopf nicht dabei ist, ist aber der Kopf dabei, so ist dies[204] eine Geburt. Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Lehre Šemuéls streiten, denn Šemuél sagte, der Kopf befreie[205] nicht bei Fehlgeburten. Über eine vollständige [Geburt] streitet niemand, sie streiten nur über eine zerstückelte; einer ist der Ansicht, [der Kopf] sei nur bei vollständigen von Bedeutung, bei einer zerstückelten aber sei er nicht von Bedeutung, und einer ist der Ansicht, er sei auch bei zerstückelten von Bedeutung. Eine andere Lesart: Nur wenn sie zerstückelt oder verkehrt herauskommt, wenn aber normal, so befreit der Kopf. Beide sind also nicht der Ansicht Šemuéls, denn Šemuél sagte, der Kopf befreie nicht bei Fehlgeburten. Manche lehren dies als selbständige Lehre. R. Eleázar sagt, der Kopf gelte nicht als Mehrheit der Glieder, und R. Johanan sagt, der Kopf gelte als Mehrheit der Glieder. Sie streiten also über die Lehre Šemuéls. — Wir haben gelernt: Kommt [die Geburt] zerstückelt oder verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren. Wenn er 'oder verkehrt' lehrt, so ist wohl unter 'zerstückelt' normal[206] zu verstehen, und er lehrt, sobald die größere Hälfte[207] herauskommt, gelte sie als geboren. Dies ist also ein Einwand gegen R. Johanan!? — R. Johanan kann dir erwidern: man lese 'zerstückelt und verkehrt'. — Es heißt ja 'oder'!? — Er meint es wie folgt: Kommt sie zerstückelt oder vollständig heraus, jedoch in beiden Fällen verkehrt, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren. R. Papa sagte: Hierüber streiten Tannaím: Kommt sie zerstük-

gen Betretens desselben nicht schuldig sein. 201. Vgl. Bd. XI S. 643 Anm. 1. 202. Lev. 27,3. 203. Ib. V. 4. 204. So besser nach einer Randglosse. 205. Vom Lösegelde für den Erstgeborenen (cf. Num. 18, 15, 16). Wenn eine Fehlgeburt den Kopf herausgesteckt u. wieder zurückgezogen hat, u. darauf ein Zwillingsbruder folgt, so ist dieser Erstgeborener hinsichtl. des Lösegeldes an den Priester. 206. Mit dem Kopfe voran. 207. Der Kopf allein reicht nicht. 208. Es hat

kelt oder verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren. R. Jose sagt, wenn sie normal herauskommt. Wie ist dies zu verstehen? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: Kommt sie zerstückelt und verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren; wenn aber normal, so befreit der Kopf. R. Jose sagt, sobald die größere Hälfte normal herauskommt. R. Zebid wandte ein: Demnach befreit, wenn verkehrt, auch die größere Hälfte nicht, während uns doch bekannt ist, daß die größere Hälfte dem ganzen gleiche!? Vielmehr, erklärte R. Zebid, ist dies wie folgt zu verstehen: Kommt sie zerstückelt und verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren, wenn aber normal, so befreit auch der Kopf. R. Jose sagt, wenn sie normal lebensfähig herauskommt. Ebenso wird auch gelehrt: Kommt sie zerstückelt und verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren, wenn aber normal, so befreit der Kopf. R. Jose sagt, wenn sie normal lebensfähig herauskommt. Was heißt normal lebensfähig? Wenn der größere Teil des Kopfes herauskommt. Was heißt der größere Teil des Kopfes? R. Jose sagt, wenn die Schläfen herauskommen. Abba Ḥanan sagt im Namen R. Jehošuás, wenn die Stirn herauskommt. Manche sagen, wenn die Kopfwinkel zu sehen sind.

vi WENN [EINE FRAU] ABORTIERT HAT UND MAN NICHT WEISS, WAS SIE ABORTIERT HAT, SO VERWEILE SIE[2] WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN. WEISS MAN NICHT, OB ES EINE GEBURT WAR ODER NICHT, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN UND ALS MENSTRUIERENDE.

GEMARA. R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn sie über einen Fluß gegangen ist und abortiert hat, so bringe sie ein Opfer, und es werde gegessen, denn man richte sich nach den meisten Frauen, und die meisten Frauen gebären normale Kinder. — Wir haben gelernt: Weiß man nicht, ob es eine Geburt war, so verweile sie wie bei einem Knaben und einem Mädchen und als Menstruierende. Wieso verweile sie als Menstruierende, man sollte doch sagen, man richte sich nach den meisten Frauen, und die meisten Frauen gebären normale Kinder!? — Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn bei ihr keine Geburt festgestellt worden ist, und R. Jehošuá b. Levi spricht von dem Falle, wenn bei ihr eine Geburt festgestellt worden ist. — Komm und höre: Ist ein Vieh voll [auf die Weide] gegangen und leer zurückgekehrt, so ist die folgende [Geburt] zweifelhaftes[208] Erstgeborenes. Weshalb denn, man sollte sich doch nach den meisten Tieren richten, und da die meisten Tiere normale Geburten werfen, so ist diese nicht Erstgeborenes!? Rabina erwiderte: Es ist zu erwidern: die meisten

Tiere werfen, was von der Erstgeburtspflicht befreit[209], und die wenigsten werfen, was nicht von der Erstgeburtspflicht befreit, da aber alle, die werfen, blutschmutzen, dieses aber nicht geblutschmutzt hat, ist die Präsumtion von der Mehrheit suspekt. — Wenn alle, die werfen, blutschmutzen, so ist es ja, da dieses nicht geblutschmutzt hat, ein richtiges Erstgeborenes!? — Sage vielmehr: da aber die meisten, die werfen, blutschmutzen, dieses aber nicht geblutschmutzt hat, ist die Präsumtion von der Mehrheit suspekt.

Als Rabin kam, sagte er: R. Jose b. R. Ḥanina wandte ein [aus der Lehre] von der in Wirrung[210]befindlichen, und ich weiß nicht, was dies für ein Einwand sei. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird ge-
Col.b lehrt: Wenn eine Frau voll gegangen und leer gekommen ist, und vor uns drei Wochen völlig rein und zehn Wochen [abwechselnd], eine unrein und eine rein, geweilt hat, so übe sie den Geschlechtsakt in der Nacht zum fünfunddreißigsten[211][Tage], und man lasse sie fünfundneunzig Tauchbäder[212]nehmen — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, fünfunddreißig. R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Tauchbad zu allerletzt genüge. Allerdings darf sie in der ersten Woche nicht den Geschlechtsakt üben, weil sie vielleicht einen Knaben geboren[213]hat, in der zweiten Woche [nicht], weil sie vielleicht ein Mädchen geboren[214]hat, in der dritten Woche [nicht], weil sie vielleicht flußbehaftet ein Mädchen geboren[215] hat, in der vierten Woche aber sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen, denn auch wenn sie Blut wahrnimmt, ist es ja Blut der Reinheit[216]!? Doch wohl deshalb, weil wir uns nicht nach der Mehrheit[217]richten. — Wieso sagte er demnach, er wisse nicht, was dies für ein Einwand[218] sei? — Ihre Geburt kann weit zurückliegen[219]. — In der fünften Woche, in der sie rein ist, sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen!? —

viell. nur ein Luftgebilde ausgestoßen. 209. Die darauffolgende Geburt. 210. Die nicht weiß, an welchem Tage sie geboren hat. 211. Nach 5 Wochen; wird weiter erklärt. 212. Das Tauchbad zur Zeit der Fälligkeit ist Vorschrift. 213. Sie ist dann eine Woche unrein u. kann eine Stunde vor ihrer Ankunft geboren haben. 214. Sie ist dann 2 Wochen unrein. 215. Es kommen 7 Tage der Menstruationsunreinheit hinzu, wobei die Reinheitstage nach der Geburt nicht mitzählen. 216. Vom 8. bis zum 40. Tage nach der Geburt eines Knaben bleibt sie rein. Zum Verständnis dieser Stelle sei hier auf die Vorschrift Lev. Kap. 12 hingewiesen. Die Wöchnerin ist 7 Tage nach der Geburt eines Knaben unrein, worauf 33 Tage der Reinheit folgen, etwaige Blutung ist keine Menstruation; nach der Geburt eines Mädchens währt die Unreinheit derselben 14 Tage, worauf 66 Tage der Reinheit folgen. Bei einem Zweifel, wie im in Rede stehenden Falle, ist jede Eventualität der Unreinheit, auch die der Menstruation, zu berücksichtigen. 217. Es war möglicherweise überhaupt keine richtige Geburt, sodaß sie gar keine Reinheitstage hat. 218. Dies ist ja ein stichhaltiger Einwand. 219. Sodaß die Reinheitstage bereits verstrichen sind; ein Zweifel über die Normalität der

Jeder Tag der vierten Woche[220]kann schon außerhalb der Geburt liegen[221] und Beginn der Menstruation sein, somit kann auch der achtundzwanzigste Menstruationsbeginn sein, worauf sie sieben Tage als Menstruierende zu verweilen hat[222]. — Am einundzwanzigsten[223]sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen!? — Hier ist R. Šimón vertreten, welcher sagt, sie dürfe dies[224]nicht tun, weil sie zu einem Zweifel[225]kommen könnte. — Abends[226]sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen!? — Wenn sie abends wahrgenommen hat.

«Man lasse sie fünfundneunzig Tauchbäder nehmen.» In der ersten Woche lasse man sie jede Nacht ein Tauchbad nehmen, weil sie vielleicht einen Knaben geboren[227]hat. In der zweiten Woche lasse man sie Tauchbäder nehmen nachts, weil sie vielleicht ein Mädchen[228]geboren hat, und am Tage, weil sie vielleicht flußbehaftet[229]einen Knaben geboren hat. In der dritten Woche lasse man sie Tauchbäder nehmen am Tage, weil sie vielleicht flußbehaftet[229]ein Mädchen geboren hat, und nachts, weil die Schule Šammajs hierbei ihre Ansicht vertritt, daß nämlich die den langen Tag verbringende[230]des Tauchbades benötige[231]. — Merke, die Rein- Fol. 30
heitstage[232]betragen ja sechsundsechzig, und wenn man die dritte Woche abzieht, in der man sie Tauchbäder nehmen[233]läßt, verbleiben sechzig weniger eines, und sechzig weniger eines und fünfunddreißig[234]sind ja vierundneunzig, wieso demnach fünfundneunzig!? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Wenn sie vor uns bei Dämmerung[235]kommt, sodaß man ihr noch ein Tauchbad mehr hinzufügt. — Wieso sind es fünfunddreißig nach der Schule Hillels, welche sagt, der lange Tag benötige nicht des Tauchbades!? — Achtundzwanzig, wie wir eben gesagt[236]haben, und die fünfte Woche läßt man sie ja jede Nacht ein Tauchbad nehmen, weil es[237]viel-

Geburt ist jed. nicht zu berücksichtigen. 220. In der sie Blutung beobachtet hat. 221. Dh. die der Geburtswoche folgenden Reinheitstage verstrichen sein. 222. Somit ist es ihr in der 5. verboten. 223. An dem sie noch rein ist, der, selbst wenn sie am Tage der Ankunft geboren hat, zu den Reinheitstagen gehört. 224. Die Flußbehaftete darf nicht schon am 7. Tage, sofort nach dem Reinigungsbade, den Geschlechtsakt vollziehen. 225. Des verbotenen Geschlechtsverkehrs; merkt sie nach dem Geschlechtsakte Blutfluß, so sind die Zähltage (cf. Lev. 15,28) hinfällig u. sie ist Flußbehaftete. 226. Vor Beginn der 4. Woche, da sie am Tage noch rein war. 227. Und am 7. Tage ein Tauchbad nehmen muß; vgl. S. 436 Anm. 112. 228. Cf. Anm. 227 mut. mut. 229. Jeder kann Schlußtag sein. 230. Die Reinheitstage nach der Geburt gelten zusammen als ein langer Tag, u. am Ende desselben hat sie ein Tauchbad zu nehmen; jeder Tag dieser Woche kann Schlußtag sein. 231. Und aus diesem Grunde muß sie bis zum 80. Tage ihres Kommens jeden Abend ein Tauchbad nehmen. 232. Wegen eines Mädchens. 233. Wegen des Zweifels des langen Tages. 234. Der ersten 3 Wochen. 235. Des Abends vor dem Tage, mit dem die Zählung beginnt. 236. Von den 35 oben errechneten Bädern gehen die 7 wegen des langen Tages ab. 237. Was sie

leicht Ende der Menstruation ist. — Weshalb zehn Wochen, achteinhalb[238] sollten doch ausreichen!? — Da eine halbe Woche dabei ist, so vervollständigt er sie, und da er von einer Woche, in der sie unrein ist, spricht, spricht er auch von einer Woche, in der sie rein[239] ist. — Dazu kommen ja noch Tauchbäder wegen des Blutflusses[240] hinzu!? — Er zählt nur [die Tauchbäder] vor dem Geschlechtsverkehr[241], nicht aber nach dem Geschlechtsverkehr. — Nach der Schule Šammajs aber, die [die Tauchbäder] nach dem Geschlechtsverkehr mitzählt, sollte er doch auch die Tauchbäder wegen des Blutflusses mitzählen!? — Er spricht nur von solchen wegen der Geburt, nicht aber wegen des Blutflusses. — Er spricht ja von der Geburt im Blutflusse[242]!? — Er spricht nur von der Geburt im Blutflusse, nicht aber vom Blutflusse allein. — Aber die erste Woche, in der sie vor uns kommt, sollte sie doch jeden Tag ein Tauchbad nehmen, denn an jedem Tage können die Zähltage[243] zuende sein!? Hier ist R. Áqiba vertreten, welcher sagt, sie müssen vor uns gezählt[244] sein. — Aber am Ende der ersten Woche sollte sie doch ein Tauchbad nehmen!? — Von einem in der Woche spricht er nicht. — Am ersten Tage, an dem sie vor uns kommt, sollte sie doch ein Tauchbad nehmen, denn sie ist vielleicht flußverdächtig[245]!? — Er spricht nur vom wirklichen Blutflusse, nicht aber vom möglichen Blutflusse. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß hier die Ansicht R. Áqibas vertreten ist, welcher sagt, sie müssen vor uns gezählt sein. Es ist zu entnehmen, daß hier die Ansicht R. Šimóns vertreten ist, welcher sagt, die Weisen sagten, man dürfe dies nicht tun, weil sie zu einem Zweifel kommen kann. Und es ist zu entnehmen, daß das Tauchbad zur Zeit[246] Gebot ist. R. Jose b. R. Jehuda aber sagt, es genüge, daß das Tauchbad nachts [genommen werde], und wir sagen nicht, das Tauchbad zur Zeit sei Gebot.

vii WENN [EINE FRAU] AM VIERZIGSTEN TAGE[247] ETWAS AUSSTÖSST, SO BRAUCHT SIE KEINE GEBURT ZU BERÜCKSICHTIGEN, WENN AM EINUNDVIERZIGSTEN, SO VERWEILE SIE[2] WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN UND ALS MENSTRUIERENDE. R. JIŠMÁÉL SAGT, WENN AM EINUNDVIERZIGSTEN, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND ALS MENSTRUIERENDE,

in der 4. Woche wahrgenommen hat. 238. Die mit den ersten 3 Wochen, in denen sie rein ist, 80 Tage ergeben. 239. Er zählt die Woche mit, in der sie nichts mehr wahrgenommen hat. 240. Sie kann Flußbehaftete sein u. muß am 7. Tage auch dieserhalb ein Tauchbad nehmen. 241. In der Nacht zum 35. Tage. 242. Von Tauchbädern, die sie dieserhalb zu nehmen hat. 243. Die 7 Tage der Unreinheit. 244. Nicht einen als letzten herausgreifen. 245. Wörtl. Tag um Tag abwartende. Wenn eine Frau eine Woche nach der Menstruation Blutfluß bemerkt, so hat sie 'abzuwarten', wiederholt sich dies 3 Tage, so ist sie als Flußbehaftete 7 Tage unrein. 246. Sofort nach dem Aufhören der Unreinheit. 247. Nach der Konzeption. 248. In denen die Unreinheitstage wegen eines

UND WENN AM EINUNDACHTZIGSTEN, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN UND ALS MENSTRUIERENDE, DENN EIN MÄNNLICHES IST MIT EINUNDVIERZIG [TAGEN] AUSGEBILDET UND EIN WEIBLICHES IST MIT EINUNDACHTZIG AUSGEBILDET. DIE WEISEN SAGEN, SOWOHL DIE BILDUNG DES MÄNNLICHEN, ALS AUCH DIE BILDUNG DES WEIBLICHEN, BEIDE MIT EINUNDVIERZIG.

GEMARA. Wozu wird es wegen eines Knaben genannt: wenn wegen der Tage der Unreinheit, so lehrt er es ja schon wegen eines Mädchens[248], und wenn wegen der Tage der Reinheit[249], so lehrt er es ja schon von der Menstruation[250]!? — Daß sie, wenn sie am vierunddreißigsten Tage wahrgenommen hat und am einundvierzigsten Tage abermals wahrnimmt, bis zum achtundvierzigsten Tage unrein[251] ist. Desgleichen bei einem Mädchen; wenn sie am vierundsiebzigsten Tage wahrgenommen hat und am einundachtzigsten Tage abermals wahrnimmt, so ist sie bis zum achtundachtzigsten Tage unrein. Col.b

R. JIŠMÁÉL SAGT, WENN AM EINUNDVIERZIGSTEN, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND ALS MENSTRUIERENDE &c. Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Knaben vorgeschrieben und er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Mädchen vorgeschrieben; wie er bei einem Knaben Unreinheit und Reinheit seiner Bildung entsprechend angeordnet hat, ebenso hat er bei einem Mädchen Unreinheit und Reinheit seiner Bildung entsprechend angeordnet. Sie erwiderten ihm: Man folgere nicht hinsichtlich der Bildung von der Unreinheit. Sie sprachen zu R. Jišmáél: Einst ereignete es sich, daß man mit Sklavinnen der Königin Kleopatra[252] von Alexandrien, die von der Regierung zur Hinrichtung verurteilt worden waren, Versuche anstellte, und es ergab sich, daß [die Entwicklung] bei diesen und jenen mit einundvierzig [Tagen] erfolgt war. Er erwiderte ihnen: Ich bringe euch einen Beweis aus der Tora, und ihr bringt mir einen Beweis von Toren. — Welchen Beweis aus der Tora; wollte man sagen [die Schlußfolgerung:] er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Knaben vorgeschrieben und er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Mädchen vorgeschrieben &c., so erwiderten sie ihm ja, man folgere nicht hinsichtlich der Bildung von der Unreinheit!? — Es heißt[253] *gebären wird,* damit[254] hat die Schrift bei einem

Knaben enthalten sind. 249. Die bei einem Knaben nur die Hälfte betragen. 250. Jede Blutung ist unrein. 251. Wörtl. verdorben, geschädigt. Sie kann nicht die vorangehende Blutung als Blutfluß betrachten u. 3 Tage abwarten, vielmehr werden die Reinheitstage wegen eines Knaben nicht mitgezählt, sodaß die Zählung erst mit dem 42. Tage beginnt. 252. St. אלכסנדרום muß es selbstverständl. אלכסנדריא heißen. Offenbar liegt hier die Sage zugrunde, nach der Kleopatra vor ihrem Selbstmorde Versuche mit Sklavinnen anstellte, welche Todesart die Gesichtszüge nicht entstelle. 253. Lev. 12,5. 254. Mit der unnötigen Wiederholung die-

Mädchen eine zweite Geburt hinzugefügt[255]. — Wieso ist jenes ein Beweis von Toren? Vielleicht war beim Mädchen die Konzeption vierzig Tage vor[256]der des Knaben erfolgt. — Und die Rabbanan!? — Man hatte sie eine Zerstörungsmixtur[257]trinken lassen. — Und R. Jišmáél!? — Es gibt Körper, die gegen Mixturen immun sind. Hierauf sprach R. Jišmáél zu ihnen: Einst ereignete es sich, daß man mit Sklavinnen der griechischen[258]Königin Kleopatra, die von der Regierung zur Hinrichtung verurteilt worden waren, Versuche anstellte, und es ergab sich, daß [die Entwicklung] bei Knaben mit einundvierzig und bei Mädchen mit einundachtzig [Tagen] erfolgt war. Sie erwiderten ihm: Man bringe keinen Beweis von Toren. — Wieso ist dies ein Beweis von Toren? — Vielleicht war die mit dem Mädchen vierzig Tage später geschwängert worden. — Und R. Jišmáél!? — Man hatte sie einem Wächter übergeben. — Und die Rabbanan!? — Es gibt keine Sicherheit vor der Unzucht; der Wächter selber kann ihr beigewohnt haben. — Vielleicht würde man, wenn man die des Mädchens am einundvierzigsten Tag aufgeschlitzt hätte, es ebenfalls [entwickelt][259]gefunden haben, wie bei einem Knaben!? Abajje erwiderte: Die Merkmale[260]glichen einander.

DIE WEISEN SAGEN, SOWOHL DIE BILDUNG DES MÄNNLICHEN ALS AUCH DIE BILDUNG DES WEIBLICHEN &c. Die Weisen sagen ja dasselbe, was der erste[261]Autor!? Wolltest du erwidern, er wolle die Ansicht der Rabbanan anonym[262]lehren, weil bei [einem Streite] zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden ist, so ist dies ja selbstverständlich[263]!? — Man könnte glauben, die Ansicht R. Jišmáéls sei einleuchtender, denn ihn unterstützt auch der Schriftvers[264], so lehrt er uns.

R. Simlaj trug vor: Das Kind im Leibe seiner Mutter gleicht einer zusammengeschlagen liegenden Schreibmappe. [Beide] Hände an beiden Schläfen, beide Armgelenke an beiden Kniegelenken, beide Fersen an beiden Hinterbacken, und der Kopf befindet sich zwischen den Schenkeln; der Mund ist geschlossen und der Nabel offen. Es ißt, was seine Mutter ißt, es trinkt, was seine Mutter trinkt, und es scheidet keinen Kot aus, denn da-

ses Wortes, das vorangehend schon bei einem Knaben gebraucht wird. 255. Dh. eine doppelt solange dauernde. 256. Außer der Versuchsbegattung kann die eine bereits 40 Tage vorher begattet worden sein. 257. Die die in Bildung begriffene Geburt zerstört. 258. Mit 'griechisch' bezeichnet der T. alle von der griechischen Kultur beeinflußten Völker. 259. Die Tatsache, daß die Geburt am 81. Tage entwickelt war, beweist ja nicht, daß sie es vorher nicht war. 260. Das Stadium der Entwicklung bei beiden. 261. Nach dessen Ansicht auch ein Mädchen mit 41 Tagen entwickelt ist. 262. Die Halakha wird nach der anonymen Lehre entschieden. 263. Auch wenn ihre Ansicht nicht anonym gelehrt wird. 264. Auf

durch könnte es seine Mutter töten. Kommt es in den Weltenraum, so wird geöffnet, was geschlossen war, und geschlossen, was geöffnet war, denn sonst würde es nicht eine Stunde leben. Auf seinem Kopfe brennt ein Licht, und es schaut und sieht von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende, wie es heißt:[265] *da er seine Leuchte strahlte über meinem Haupte, bei seinem Lichte wandle ich im Finstern.* Dies soll dich auch nicht wundern, denn ein Mensch schläft hier und sieht einen Traum aus Spanien. Es gibt keine Tage, die der Mensch so angenehm verbringt, wie diese Tage, denn es heißt:[266] *O, wäre ich wie in den Monden der Vorzeit, wie in den Tagen, die Gott mich behütete.* Welche Tage sind es, die nur Monate und nicht Jahre haben? Es sind die Geburtsmonate. Man lehrt ihn die ganze Tora, wie es heißt:[267] *er unterwies mich und sprach zu mir: Dein Herz erfasse meine Worte, wahre meine Gebote und du lebst.* Ferner heißt es:[268] *Im Vertrauen Gottes, der über meinem Zelte.* – Wozu das 'ferner'? – Man könnte glauben, dies habe der Prophet gesprochen, so komm und höre: *im Vertrauen Gottes, der über meinem Zelte.* Sobald er in den Weltenraum gekommen ist, kommt ein Engel, klapst ihn auf den Mund, und macht ihn die ganze Tora wieder vergessen, denn es heißt:[269] *an der Tür lagert die Sünde.* Er kommt von dort nicht eher heraus, als bis man ihn hat schwören lassen, denn es heißt:[270] *denn mir beugen wird sich jedes Knie, jede Zunge schwören. Denn mir beugen wird sich jedes Knie,* das ist der Tag des Todes, denn es heißt:[271] *vor ihm beugen sich, die in den Staub sinken. Jede Zunge schwören,* das ist der Tag der Geburt, denn es heißt[272] *wer rein ist an Händen und lautern Herzens, dessen Seele nicht nach Eitlem verlangt, der nicht zum Truge geschworen.* Wie lautet der Schwur, den man ihn schwören läßt? – Sei gerecht und sei nicht gottlos; und auch wenn die ganze Welt zu dir sagt, du seiest ein Gerechter, sei gottlos in deinen Augen. Und wisse, daß der Heilige, gepriesen sei er, rein ist, seine Diener rein sind, und die Seele, die er in dich getan, rein ist. Bewahrest du sie in Reinheit, so ist es recht, wenn aber nicht, so nehme ich sie dir ab. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wie wenn ein Priester einem Manne aus dem gemeinen Volke Hebe gibt und zu ihm spricht: Willst du sie in Reinheit bewahren, so ist es recht, wenn aber nicht, so verbrenne ich sie vor dir. R. Eleázar sagte: Welcher Schriftvers Fol. 31 deutet hierauf?[273] *Vom Leibe meiner Mutter her bist du mein Befreier.* – Wieso ist es erwiesen, daß Befreien den Begriff 'schwören' hat? – Es heißt:[274] *befreie dich von deinem Haarschmucke*[275] *und wirf ihn fort.* Ferner sagte R. Eleázar: Das Kind im Leibe der Mutter gleicht einer Nuß

den RJ. sich oben beruft. 265. Ij. 29,3. 266. Ib. V. 2. 267. Pr. 4,4. 268. Ij. 29,4. 269. Gen. 4,7. 270. Jes. 45,23. 271. Ps. 22,30. 272. Ib. 24,4. 273. Ps. 71,6. 274. Ib. 7,29. 275. נזרך, nach dem T. von deinem Nazirat; das Nazi-

in einer Schale Wasser; tippt man darauf mit dem Finger, so rutscht sie hin und her.

Die Rabbanan lehrten: In den ersten drei Monaten wohnt das Kind in der untersten Wohnung, in den mittelsten wohnt es in der mittelsten Wohnung und in den letzten wohnt es in der obersten Wohnung. Kommt seine Zeit zum Herauskommen, so dreht es sich um und kommt heraus. Das sind die Schmerzen des Weibes. Das ist es, was wir gelernt haben: Die Schmerzen des Weibes[276] sind größer als die des Mannes. Hierzu sagte R. Eleâzar: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[277] *Da ich entstand im Verborgenen, gewirkt ward in den Tiefen der Erde*; es heißt nicht gewohnt habe, sondern gewirkt wurde[278]. — Wieso sind die Schmerzen des Weibes größer als die des Mannes? — Er auf seine Begattungsart[279] und sie auf ihre Begattungsart; sie muß sich mit dem Gesichte[280] umdrehen, er braucht sich nicht mit dem Gesichte umzudrehen.

Die Rabbanan lehrten: In den ersten drei Monaten ist der Geschlechtsakt unzuträglich für das Weib und unzuträglich für das Kind, in den mittelsten ist er unzuträglich für das Weib und zuträglich für das Kind, in den letzten ist er zuträglich für das Weib und zuträglich für das Kind, denn dadurch wird das Kind zart und munter. Es wird gelehrt: Wenn jemand den Geschlechtsakt um den neunzigsten Tag vollzieht, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen. — Woher weiß man dies? Vielmehr, sagte Abajje, vollziehe man den Geschlechtsakt unbeschränkt, und:[281] *der Herr behütet die Einfältigen.*

Die Rabbanan lehrten: Drei Gemeinschafter sind am Menschen[282] beteiligt: der Heilige, gepriesen sei er, sein Vater und seine Mutter. Sein Vater säet das Weiße an ihm, woraus die Knochen, die Sehnen, die Nägel, das Hirn in seinem Kopfe und das Weiße am Auge entstehen; seine Mutter säet das Rote an ihm, woraus die Haut, das Fleisch, die Haare und das Schwarze am Auge entstehen; und der Heilige, gepriesen sei er, gibt ihm Geist und Seele, Gesichtsform, das Sehen des Auges, das Hören des Ohres, das Reden des Mundes, das Gehen der Füße, Kenntnis, Einsicht und Verstand. Kommt seine Zeit, aus der Welt zu scheiden, so nimmt der Heilige, gepriesen sei er, seinen Teil, und den Teil seines Vaters und seiner Mutter läßt er ihnen zurück. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: nimm das Salz, und wirf das Fleisch vor die Hunde.

R. Ḥenana b. Papa trug vor: Es heißt:[283] *er tut Großes, das nicht zu fas-*

ratgelübde gleicht dem Schwur. 276. Bei der weiblichen Geburt. 277. Ps. 139,15. 278. Worunter die erste Bildung des Embryos verstanden wird, u. dies erfolgte in den Tiefen, ganz unten. 279. Vor der Geburt liegt ein Knabe mit dem Gesichte nach unten u. ein Mädchen mit dem Gesichte nach oben. 280. Bei der Geburt kommen beide mit dem Gesicht nach unten. 281. Ps. 116,6. 282. An

sen, und Wunder, die nicht zu zählen. Komm und sieh, wie anders ist die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Ein [Mensch aus] Fleisch und Blut legt eine Sache in einen verbundenen Schlauch mit der Mündung nach oben, und doch ist es zweifelhaft, ob sie darin verwahrt bleibt oder nicht verwahrt bleibt; aber der Heilige, gepriesen sei er, bildet die Geburt im Leibe des Weibes, der offen ist mit der Mündung nach unten, und doch bleibt sie verwahrt. Eine andere Auslegung. Ein Mensch legt seine Sachen auf die Wagschale, und je schwerer sie sind, desto tiefer sinken sie hinunter, aber der Heilige, gepriesen sei er, [bildet die Geburt im Leibe des Weibes], und je schwerer sie wird, desto höher steigt sie nach oben.

R. Jose der Galiläer trug vor: Es heißt:[284] *ich preise dich, daß ich so wundervoll ausgezeichnet bin; wunderbar sind deine Werke, und meine Seele erkennt es wohl.* Komm und sieh, wie anders ist die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Ein Mensch tut Saaten in das Beet, und jede kommt nach ihrer Art hervor; aber der Heilige, gepriesen sei er, bildet die Geburten im Leibe des Weibes, und alle kommen sie in derselben Art hervor. Eine andere Auslegung. Ein Färber tut verschiedene Ingredienzen in den Kessel, und aus allen kommt eine einzige Farbe hervor; aber der Heilige, gepriesen sei er, bildet die Geburten im Leibe des Weibes, und jede kommt nach ihrer Art hervor.

R. Joseph trug vor: Es heißt:[285] *ich danke dir, o Herr, daß du mir gezürnt hast, nun wendet sich dein Zorn und du tröstest mich.* Wovon spricht der Schriftvers? Von zwei Menschen, die zum Handel ausgereist waren; einem geriet aber ein Dorn in den Fuß, und er begann zu lästern und zu fluchen; als er aber nach Tagen hörte, daß das Schiff seines Nächsten im Meere untergegangen sei, begann er zu danken und zu preisen. Darum heißt es: *nun wendet sich dein Zorn und du tröstest mich.* Das ist es, was R. Eleázar gesagt hat: Es heißt:[286] *er allein tut Wunder, und gepriesen sei sein herrlicher Name ewiglich*; selbst der, dem das Wunder geschehen, kennt das Wunder nicht.

R. Ḥanina b. Papa trug vor: Es heißt:[287] *mein Gehen und mein Liegen richtest du, mit all meinen Wegen bist du vertraut.* Dies lehrt, daß der Mensch nicht vom ganzen Tropfen erschaffen wird, sondern nur vom feinsten darin. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wie wenn ein Mensch auf der Tenne worfelt; er sucht das Eßbare heraus und läßt den Abfall zurück. So auch R. Abahu, denn R. Abahu wies auf einen Wider-

seiner Erschaffung. 283. Ij. 9,10. 284. Ps. 139,14. 285. Jes. 12,1. 286. Ps. 72,18,19. 287. Ib. 139,3. 288. iiSam. 22,40. 289. Ps. 18,33. 290. Aus

spruch hin. Es heißt:[288]*du hast mich mit Kraft ausgesucht*, und es heißt:[289]*der Gott, der mich mit Kraft umgürtet*!? David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, du hast mich ausgesucht[290] und mich gespornt.

R. Abahu trug vor: Es heißt:[291]*Wer zählt den Staub Jáqobs, mißt die Lagerstätte Jisraéls.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, dasitzt und die Lagerstätten Jisraéls zählt, [indem er spricht:] Wann endlich kommt der Samentropfen, aus dem der Fromme geschaffen wird. Dieser Sache wegen erblindete das Auge des ruchlosen Bileám. Er sprach nämlich: Der rein und heilig ist, dessen Diener rein und heilig sind, sollte darauf schauen!? Sofort erblindete sein Auge, wie es heißt:[292]*Spruch des Mannes geschlossenen Auges.* Das ist es, was R. Johanan gesagt hat. Es heißt:[293]*Er lag bei ihr jene Nacht*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, bei jener Sache behilflich war, denn es heißt:[294]*Jissakhar, ein Esel knochig*: der Esel hat dies Jissakhar veranlaßt[295].

R. Jichaq sagte im Namen R. Amis: Hat das Weib zuerst Erguß, so gebiert sie einen Knaben, hat der Mann zuerst Erguß, so gebiert sie ein Mädchen, denn es heißt:[170]*wenn ein Weib Samen bringt und einen Knaben gebiert.*

Die Rabbanan lehrten: Früher sagten sie, wenn das Weib zuerst Erguß hat, gebäre sie einen Knaben, und wenn der Mann zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Mädchen; die Weisen erklärten dies[296]aber nicht, bis R. Çadoq kam, und dies erklärte.[297]*Das sind die Söhne Leás, die sie Jáqob gebar in Paddan Aram, und seine Tochter Dina.* Er nennt die männlichen [Kinder] anschließend an die Frau und die weiblichen anschließend an den Mann.[298]*Und die Söhne Ulams waren starke Männer, die den Bogen spannen, und sie hatten viele Söhne und Söhnessöhne.* Liegt es denn in der Hand eines Menschen, viele Söhne und Söhnessöhne[299]zu haben?
Col.b Allein, weil sie sich [mit dem Gliede] im Leibe enthielten, damit ihre Frauen zuerst Erguß haben sollten, rechnet es ihnen die Schrift an, als hätten sie viele Söhne und Söhnessöhne [gezeugt]. Das ist es, was R. Qattina sagte: Ich bringe es fertig, daß all meine Kinder männlich seien. Raba sagte: Wer all seine Kinder männlich haben will, vollziehe den Geschlechtsakt und wiederhole ihn[300].

R. Jichaq sagte im Namen R. Amis: Ein Weib wird nur nahe ihrer Periode schwanger, denn es heißt:[301]*siehe, in Schuld ward ich gezeugt.*

einem besonders guten Samentropfen. 291. Num. 23,10. 292. Ib. 24,3. 293. Gen. 30,16. 294. Ib. 49,14. 295. Jissakhar war es, der in jener Nacht gezeugt wurde. Hier wird wohl auf den Esel Bileáms angespielt, u. das W. גרם spätebräisch veranlassen übersetzt. 296. Die Andeutung in der Schrift. 297. Gen. 46,15. 298. iChr. 8,40. 299. Das Bogenspannen wird hier erotisch verstanden. 300. Durch die Schwächung des Mannes ergießt die Frau zuerst. 301. Ps. 51,7.

R. Johanan sagt, nahe dem Reinigungsbade, denn es heißt:[301]*und in Sünde empfing mich meine Mutter.* — Wieso ist es erwiesen, daß 'Sünde' den Begriff 'reinigen' hat? — Es heißt:[302]*er entsündige das Haus*, und wir übersetzen dies: er reinige das Haus. Wenn du aber willst, sage ich: hieraus:[303]*entsündige mich mit Ysop, daß ich rein werde*[304].

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Amis: Kommt ein Männliches auf die Welt, so kommt Friede in die Welt, denn es heißt:[305]*sendet ein Geschenk*[306]*[Kar] für den Beherrscher des Landes.* Z a k h a r [Männliches] heißt z e k a r [dies ist ein Geschenk].

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Amis: Kommt ein Männliches in die Welt, so kommt sein Brotlaib mit ihm, denn z a k h a r heißt z e k a r, und es heißt:[307]*und er richtete ihnen ein großes Gastmahl [kera] her.* Ein Weibliches bringt nichts mit, denn n e q e b a h [Weibliches] bedeutet n e q i j a h b a á [leer kommt sie]. Solange sie nicht um Unterhalt bittet, gibt man ihr nichts, wie es heißt:[308]*bestimme deinen Lohn, und ich will ihn geben*[309].

Seine Schüler fragten R. Šimón b. Joḥaj: Weshalb sagt die Tora, daß eine Wöchnerin ein Opfer darbringe? Er erwiderte ihnen: Wenn sie zum Gebären niederkniet, schwört sie spontan[310], sich nie mehr ihrem Manne hinzugeben, daher sagt die Tora, daß sie ein Opfer bringe. R. Joseph wandte ein: Sie tut es ja vorsätzlich, und es hängt ja von der Reue[311]ab!? Ferner sollte sie ein Opfer wegen Schwörens[312]darbringen!? Und weshalb sagt die Tora, für ein Männliches nach sieben und für ein Weibliches nach vierzehn [Tagen]!? — Bei einem Männlichen, mit dem alle sich freuen, bereut sie es nach sieben [Tagen], bei einem Weiblichen, mit dem alle traurig sind, bereut sie es nach vierzehn [Tagen]. — Und weshalb sagt die Tora, die Beschneidung mit acht[313][Tagen]? — Damit nicht alle anderen fröhlich und sein Vater und seine Mutter traurig seien[314].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Weshalb bestimmte die Tora für die Menstruierende sieben Tage? Weil sie ihm, da er sie immer hat, trivial werden könnte. Daher sagt die Tora, daß sie sieben Tage unrein sei, da-

302. Lev. 14,52. 303. Ps. 51,9. 304. Cf. Lev. 14,4ff. 305. Jes. 16,1. 306. Od. Tribut; so nach dem T. u. Targum Jonathan. 307. iiReg. 6,23. 308. Gen. 30,28. 309. Das W. 'bestimme' od. 'verlange' hat im Hebräischen dieselben Buchstaben wie das W. Weib (נקבה); sie muß ihren Lohn, ihren Unterhalt, verlangen. 310. Bei den Geburtswehen. 311. Wenn sie ihren Schwur bereute, müßte sie sich ihn auflösen lassen. Wegen einer vorsätzlich begangenen Sünde ist kein Opfer darzubringen. 312. Cf. Lev. 5,6. 313. Und nicht schon am 7. Tage, mit dem Opfer. 314. Bei der Beschneidung wird ein Festmahl veranstaltet, u. am 7. Tage würde den Eltern der geschlechtliche Verkehr noch verboten sein. 315. Dem

mit sie [nachher] ihrem Manne so lieb sei, wie [sie es war], als sie unter den Baldachin trat.

Seine Schüler fragten R. Dostaj b. R. Jannaj: Weshalb bewirbt sich der Mann um die Frau und nicht die Frau um den Mann? Ein Gleichnis mit einem Menschen, der etwas verloren[315]hat. Wer sucht wen? Der Verlierende sucht das Verlorene. – Und weshalb der Mann mit dem Gesichte nach unten und das Weib mit dem Gesichte nach oben, dem Manne zugewendet? – Er nach der Stelle, woher er erschaffen wurde, und sie nach der Stelle, woher sie erschaffen wurde[316]. – Und weshalb ist der Mann leicht zu besänftigen und das Weib nicht leicht zu besänftigen? – Er wie das, woraus[317]er erschaffen wurde, und sie wie das, woraus sie erschaffen wurde[318]. – Und weshalb hat das Weib eine zarte Stimme und der Mann keine zarte Stimme? – Er wie das, woraus[317]er erschaffen wurde, und sie wie das, woraus sie erschaffen[319]wurde. So heißt es auch:[320]*Laß mich deine Stimme hören, denn zart ist deine Stimme und deine Gestalt anmutig.*

VIERTER ABSCHNITT

i DIE SAMARITANERINNEN GELTEN VON DER WIEGE AUS ALS MENSTRUIERENDE, UND DIE SAMARITANER MACHEN DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE][1] UNREIN, WEIL SIE MENSTRUIERENDEN BEIWOHNEN, DENN SIE VERWEILEN WEGEN JEDER BLUTART[2] [IN UNREINHEIT][3]. MAN IST ABER IHRETWEGEN[4] NICHT SCHULDIG WEGEN BETRETENS DES HEILIGTUMS, UND MAN VERBRENNE IHRETWEGEN KEINE HEBE, WEIL IHRE UNREINHEIT ZWEIFELHAFT IST[5].

GEMARA. In welchem Falle: haben sie wahrgenommen, so sind es ja auch unsere [Kinder][6], und haben sie nicht wahrgenommen, so sind es ja

Manne fehlt die Rippe, aus der die Frau erschaffen wurde. 316. Er zur Erde gewendet, aus der er erschaffen wurde, sie zu ihm, aus dessen Rippe sie erschaffen wurde. 317. Im Texte: aus der Stelle. 318. Er aus weicher Erde, sie aus einer harten Rippe. 319. Ein Knochen tönt, Erde nicht. 320. Cnt. 2,14.

1. Wird weiter erklärt. 2. Cf. supra Fol. 19a. 3. Diese strenge Behandlung des Menstruationsgesetzes gereicht ihnen zum Nachteile; die Frau beginnt die Zählung der 7 Menstruationstage mit der 1. Wahrnehmung einer Blutabsonderung, u. wenn es eine Blutart ist, die nach talmudischem Gesetze rein ist (ob Fol. 19a), die unreine Blutung aber erst später folgt, sodaß die Zählung erst mit diesem beginnen sollte, hört sie zu früh auf, als noch Menstruierende. 4. Wenn man sich an ihnen verunreinigt hat. 5. Die Bestimmung, daß sie als unrein gelten, ist nur rabbanitisch. 6. Die Menstruationsunreinheit beginnt schon im Kindesalter. 7.

auch ihre nicht!? Rabba, Sohn des R. Aha b. R. Hona, erwiderte im Namen des R. Šešeth: Dies gilt von dem Falle, wenn man es nicht weiß; da es wenige gibt, die wahrnehmen, so berücksichtige man dies[7]. — Wer ist der Autor, der die Minderheit berücksichtigt? — Es ist R. Meír, denn es Fol. 32 wird gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen — so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast recht, daß sie nicht die Ḥaliça vollziehen können, denn im Abschnitte heißt es *Mann*, und man vergleiche das Weib mit dem Manne, weshalb aber können sie die Schwagerehe nicht vollziehen!? Er erwiderte ihnen: Ein Minderjähriger, weil es sich herausstellen kann, daß er impotent ist, und eine Minderjährige, weil es sich herausstellen kann, daß sie steril ist, sodaß sie auf ein Inzestverbot stoßen würden, weil das Gebot[8] ausscheidet. — Und die Rabbanan!? — Man richte sich nach der Mehrheit der Knaben, und die meisten Knaben sind nicht impotent, und man richte sich nach der Mehrheit der Mädchen, und die meisten Mädchen sind nicht steril. — Allerdings sagt dies R. Meír von einer Minderheit, die vorkommt, sagt er dies etwa auch von einer Minderheit, die nicht vorkommt[9]!? — Auch diese ist eine Minderheit, die vorkommt, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Ên Bol, und man ließ sie ein Tauchbad nehmen früher als ihre Mutter[10]. Ferner erzählte Rabbi: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Beth Šeârim, und man ließ sie ein Tauchbad nehmen früher als ihre Mutter. Ferner erzählte R. Joseph: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Pumbeditha, und man ließ sie ein Tauchbad nehmen früher als ihre Mutter. — Erklärlich ist es[11]bei den Fällen R. Joses und Rabbis, wegen der Hebe im Jisraéllande[12], weshalb aber im Falle R. Josephs, Šemuél sagte ja, die Hebe außerhalb des Landes sei nur dem verboten, dem die Unreinheit aus dem Körper kommt, und auch bei diesem gelte dies nur vom Essen, nicht aber von der Berührung!? Mar Zuṭra erwiderte: Wegen des Falles, wenn jemand sich mit Öl von Hebe salbt. Es wird nämlich gelehrt:[13]*Sie sollen nicht entweihen die Heiligtümer der Kinder Jisraél, die sie abheben für den Herrn*, dies schließt das Salben und das Trinken ein. — Wozu ist wegen des Trinkens ein Schriftvers nötig, das Trinken ist ja im Essen[14] einbegriffen — Vielmehr, dies schließt das Salben ein, daß es dem Trinken gleiche. Wenn du aber willst, entnehme ich dies hieraus:[15]*es dringt*

Deshalb gelten sie alle als unrein. 8. Der Fortpflanzung der Familie des Verstorbenen; cf. Dt. 25,6. 9. Wie die Menstruation bei kleinen Kindern. 10. Die Wöchnerin hat 14 Tage nach der Geburt ein Tauchbad zu nehmen. 11. Daß das neugeborene Kind eines Tauchbades benötige. 12. Beide Orte lagen im Jisraéllande, wo die Hebe durch Berührung untauglich werden könnte. 13. Lev. 22,15. 14. Cf. Seb. Fol. 22b. 15. Ps. 109,18. 16. Lev. 15,19. 17. Nach einer weiter

wie Wasser in sein Inneres, wie Öl in seine Gebeine. – Demnach sollte dies auch von unseren [Kindern][6] gelten!? – Wir legen aus [die Worte] [16]*ein Weib, und*[17]*ein Weib,* und wenn sie wahrnehmen, ziehen sie sich zurück, daher haben die Rabbanan keine Vorsorge getroffen, sie aber legen nicht aus [die Worte] *ein Weib, und ein Weib,* und wenn sie wahrnehmen, ziehen sie sich nicht zurück, daher haben die Rabbanan es bei ihnen angeordnet.

Welches Bewenden hat es mit der Auslegung [der Worte] *Weib, und ein Weib*? – Es wird gelehrt: *Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem einen Tag alten Mädchen hinsichtlich der Menstruation? Es heißt *und ein Weib.* – Demnach schließt die Schrift ein einen Tag altes Mädchen ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[18]*Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem drei Jahre und einen Tag alten Mädchen hinsichtlich der Beiwohnung? Es heißt *und ein Weib*!? Raba erwiderte: Es sind überlieferte Lehren[19], und die Rabbanan haben sie an Schriftverse angelehnt. – Welches[20]ist aus der Schrift und welches ist eine überlieferte Lehre; wollte man sagen, hinsichtlich des einen Tag alten bestehe eine überlieferte Lehre, und hinsichtlich des drei Jahre und einen Tag alten sei es in der Schrift angedeutet, so spricht ja die Schrift allgemein[21]!? – Vielmehr, hinsichtlich des drei Jahre und einen Tag alten ist es eine überlieferte Lehre, und hinsichtlich des einen Tag alten ist es in der Schrift angedeutet. – Wozu ist,
Col.b wenn dies eine überlieferte Lehre ist, der Schriftvers nötig? – Dies schließt einen Mann aus hinsichtlich des roten [Flusses]. – Es wird gelehrt: [22]*Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem zehn Tage[23]alten Mädchen hinsichtlich des Flusses? Es heißt *und ein Weib.* Wozu ist dies nötig, es ist ja von der Menstruierenden[24]zu folgern!? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Menstruierenden geschrieben haben, so könnte man glauben, nur die Menstruierende, weil sie, wenn sie einen Tag wahrnimmt, sieben Tage [in Unreinheit] verweilen muß, nicht aber gilt dies von der Flußbehafteten, die, wenn sie einen Tag wahrnimmt, nur Tag um Tag abzuwarten[25]hat. Daher ist dies nötig.

folgenden Auslegung deutet die Bindepartikel 'und' auf die Einbegreifung eines Kindes hinsichtl. der Flußunreinheit. 18. Lev. 15,18. 19. Daß es hinsichtl. des einen mit einem Tage u. hinsichtl. des anderen mit 3 Jahren beginnt. 20. Die überlieferte Lehre ist nur wegen des einen von beiden nötig, da eines in der Schrift angedeutet ist. Die Tosaphoth bevorzugen die Streichung des W.es וינהו, wonach die überlieferte Lehre nur hinsichtl. des einen besteht. 21. Wenn das 'und' einschließend ist, so ist ja jedes weibliche Wesen einzuschließen. 22. Lev. 15,25. Dieser Schriftvers spricht vom länger anhaltenden Blutflusse. 23. Der anhaltende Fluß währt mindestens 3 Tage, u. 7 Tage nach der letzten Wahrnehmung die Unreinheit. 24. Die schon mit einem Tage unrein ist. 25. Wenn sie 3 Tage

– Sollte der Allbarmherzige es nur von der Flußbehafteten und nicht von der Menstruierenden geschrieben haben, und ich würde es gewußt haben, denn es gibt keinen Blutfluß ohne Menstruation[26]!? – Dem ist auch so. – Wozu ist nun der Schriftvers nötig? – Um den Mann hinsichtlich des roten [Flusses] auszuschließen. – Sie hat ihn ja bereits einmal[27]ausgeschlossen!? – Einmal ihn inbetreff des Samenergusses[28]auszuschließen, und einmal, ihn inbetreff des Blutes auszuschließen.

Dasselbe gilt auch vom Männlichen. Es wird nämlich gelehrt:[29]*Mann*, wozu heißt es *jeder*[30]*Mann*? Dies schließt einen einen Tag alten Knaben ein, daß er durch Fluß unrein ist – so R. Jehuda. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[31]*für den Mann und für das Weib*, für den Mann, alles was männlich ist, ob erwachsen oder Kind, für das Weib, alles was weiblich ist, ob erwachsen oder Kind. Wozu heißt es demnach *jeder Mann*? Die Tora gebraucht die Redewendung der Menschen[32]. – Demnach schließt die Schrift einen einjährigen Knaben ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[33]*Ein Mann*, ich weiß dies von einem Manne, woher dies von einem neun Jahre und einen Tag alten Knaben? Es heißt *und ein Mann*!? Raba erwiderte: Es sind überlieferte Lehren, und die Rabbanan haben sie an Schriftverse angelehnt. – Welches ist eine überlieferte Lehre und welches ist aus der Schrift; wollte man sagen, hinsichtlich des einen Tag alten sei es eine überlieferte Lehre und hinsichtlich des neun Jahre und einen Tag alten sei es in der Schrift angedeutet, so spricht ja die Schrift allgemein[34]!? – Vielmehr, hinsichtlich des neun Jahre und einen Tag alten ist es eine überlieferte Lehre, und hinsichtlich des einen Tag alten ist es in der Schrift angedeutet. – Wozu ist, wenn dies eine überlieferte Lehre ist, der Schriftvers nötig? – Dies schließt ein Weib aus hinsichtlich des weißen [Flusses]. – Wozu braucht dies von Männern besonders und von Weibern besonders geschrieben zu werden? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von Männern geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie unrein sind bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen[35], wie bei [der Zahl] der Tage, nicht aber gelte dies von Weibern, die nicht unrein sind bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen[36], wie bei [der Zahl] der Tage. Und würde der Allbarmherzige es nur von Weibern geschrieben

keinen Fluß wahrnimmt, so ist sie nicht flußbehaftet. 26. Die Schrift spricht vom Blutflusse außerhalb der Menstruation. 27. Nach der obigen Auslegung, durch den Schriftvers Lev. 15,18. 28. Wenn er erst fließt. 29. Lev. 15,2. 30. Im Hebräischen durch die Wiederholung des W.es 'Mann' ausgedrückt: Mann für Mann. 31. Lev. 15,33. 32. Es gehört zur Satzkonstruktion. 33. Lev. 15,16. 34. Cf. Anm. 21. mut. mut. 35. Die dreimalige Wiederholung kann auch an einem Tage erfolgen; cf. Bq. Fol. 24a. 36. Die Flußbehaftete gilt nur dann als

haben, so könnte man glauben, weil sie auch bei Mißgeschick[37]unrein sind, nicht aber gelte dies von Männern, die bei Mißgeschick nicht unrein sind. Daher ist beides nötig.

SAMARITANER MACHEN DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE] UNREIN. Was heißt das Unterpolster wie die Ober[decke]; wollte man sagen, daß, wenn es zehn Decken sind und er auf ihnen sitzt, alle unrein sind, so ist es ja selbstverständlich, denn er drückt[38]sie ja!? — Vielmehr, daß das Unterpolster des einer Menstruierenden Beiwohnenden der Ober[decke] eines Flußbehafteten gleicht; wie die Ober[decke] eines Flußbehafteten nur Speisen und Getränke[39]unrein macht, ebenso macht das Unterpolster des einer Menstruierenden Beiwohnenden nur Speisen und Getränke unrein. — Woher dies von der Ober[decke] eines Flußbehafteten? — Es heißt:[40]*wer irgend etwas berührt, was unter ihm ist, ist unrein.* Was heißt
Fol. 33 unter ihm: wollte man sagen, unter dem Flußbehafteten, so geht dies ja hervor schon aus [den Worten:][41]*wer sein Lager berührt*; vielmehr, wer etwas berührt, was sich unter dem Flußbehafteten befindet, nämlich die Ober[decke] des Flußbehafteten.[40]*Und wer es trägt*, auch das ist unrein, nämlich das, was getragen wird, denn die Schreibweise ist *getragen*[42]*wird.* Die Schrift hat es somit[43]der schweren Unreinheit[44]entzogen und zur leichteren Unreinheit gebracht, um dir zu sagen, daß es nur Speisen und Getränke unrein mache. — Vielleicht hat die Schrift es der schweren Unreinheit entzogen nur insofern, als es nicht Menschen samt den Kleidern unrein macht, wohl aber macht es Menschen oder Kleider[45]unrein!? — Die Schrift sagt:[40]*soll unrein werden*, und darunter ist eine leichte Unreinheit[46]zu verstehen. — Woher dies vom Unterpolster des einer Menstruierenden Beiwohnenden? — Es wird gelehrt:[47]*So komme ihre Menstruationsunreinheit auf ihn*; man könnte glauben, er folge ihr auf dem Fuße[48], so heißt es:[47]*er soll sieben Tage unrein sein.* Wieso heißt es nun: *so komme ihre Menstruationsunreinheit auf ihn*? Man könnte glauben, er mache Menschen und Tongefäße nicht unrein, so heißt es: *so komme*

solche, wenn die Wiederholung an 3 Tagen erfolgt ist. 37. Wenn sie beispielsweise durch eine körperliche Überanstrengung Blutung bekommen hat. 38. Wörtl. er tritt darauf; der Flußbehaftete verunreinigt durch den Druck. 39. Und keine Menschen. 40. Lev. 15,10. 41. Ib. 15,5. 42. Der T. hatte, was den Tosaphoth u. manchen Kommentatoren unbekannt war, u. die daher die ganz ungebräuchliche Lesart ונגעשא vorschlagen, wie der Samaritaner u. viele Handschriften bei Kennicott ודנשא, defektiv, was als Passivum gelesen werden kann, u. der Sinn ist richtig in meiner Übersetzung wiedergegeben. Dies ist der einfache Sinn dieses Satzes, den Raschi nicht erkannte u. unberufene Hände in Ausschalteklammern gesetzt haben. 43. Indem sie vom Berühren besonders u. vom Tragen besonders spricht. 44. Wie dies beim Tragen der Fall ist. 45. Was es berührt hat. 46. Während es vom Tragen וטמא, unrein sein, heißt, heißt es hierbei יטמא, die Unreinheit annehmen. 47. Lev. 15,24. 48. Er werde gleichzeitig mit ihr rein;

ihre Menstruationsunreinheit auf ihn, wie sie Menschen und Tongefäße unrein macht, ebenso macht er Menschen und Tongefäße unrein. Demnach sollte, wie sie Lager und Sitz [unrein] macht, um Menschen samt den Kleidern unrein zu machen, auch er Lager und Sitz [unrein] machen, um Menschen samt den Kleidern unrein zu machen!? Es heißt:[47]*und auch jedes Lager, auf dem er liegt, werde unrein*; und durch die Worte *jedes Lager, auf dem er liegt &c.,* hat es die Schrift der schweren Unreinheit entzogen und zur leichteren Unreinheit gebracht, um dir zu sagen, daß es nur Speisen und Getränke unrein mache. R. Aḥaj wandte ein: Vielleicht hat die Schrift es der schweren Unreinheit entzogen und zur leichteren Unreinheit gebracht nur insofern, als es nicht Menschen samt den Kleidern unrein macht, wohl aber macht es Menschen oder Kleider[48]unrein!? R. Asi erwiderte: *Soll unrein werden,* darunter ist eine leichte Unreinheit zu verstehen. — Vielleicht aber: *so komme ihre Menstruationsunreinheit auf ihn,* generell, *und jedes Lager,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung das nur, was die Spezialisierung nennt; nur Lager und Sitz, anderes aber nicht!? Abajje erwiderte: *Soll sieben Tage unrein sein,* dies unterbricht den Zusammenhang. Es ist also eine Generalisierung und eine Spezialisierung, die von einander entfernt sind, und wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, wende man dabei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung nicht an. Raba erwiderte: Tatsächlich wende man sie wohl an, nur ist [das Wort] *jedes* einschließend. R. Jáqob wandte ein: Vielleicht wie sie selbst: wie du bei ihr hinsichtlich der Verunreinigung von Menschen samt den Kleidern zwischen Berührung und Lager erschwerend nicht unterscheidest, ebenso ist bei ihm hinsichtlich der Verunreinigung von Menschen samt den Kleidern zwischen Berührung und Lager erleichternd nicht zu unterscheiden[49]!? — Die Schrift sagt: auf ihn, dies heißt: ihn belastend[50].

WEIL SIE MENSTRUIERENDEN BEIWOHNEN. Wohnen denn alle[51] Menstruierenden bei!? R. Jiṣḥaq aus Magdala erwiderte: Sie lehrten es von Verheirateten.

DENN SIE VERWEILEN BEI JEDER BLUTART &c. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn sie bei jeder Blutart [in Unreinheit] verweilen, so ist es ja für sie eine große Vorsorge!? Vielmehr, wenn sie rotes Blut wahrnehmen, ergänzen sie es mit gelbem Blute[52]. Eine andere Erklärung. Den Tag, an

wenn er ihr beispielsweise am 6. Menstruationstage beigewohnt hat, sodaß sie am folgenden Abend ein Reinheitsbad nehmen u. rein sein kann, könne er dies ebenfalls. 49. Beide verunreinigen nicht. 50. Es erfolgt erschwerend. 51. Es gibt ja auch Unverheiratete. 52. Das sie vorher wahrgenommen haben; sie beginnen

dem [die Blutung] aufhört, zählt sie mit zu den sieben. Rami b. Ḥama wandte ein: Mag sie ihn doch mitzählen, und auch wir sollten ihn mitzählen, denn es ist uns ja bekannt, daß ein Teil des Tages als ganzer gilt!? Rabba erwiderte: Wie könnte es demnach[53]vorkommen, daß der Samenerguß[54]beim Blutflusse [die Reinheitstage] hinfällig macht, ein Teil des Tages gilt ja als ganzer!? — Hat er um die Mitte des Tages wahrgenommen, so ist dem auch so, dies gilt aber von dem Falle, wenn er kurz vor Sonnenuntergang wahrgenommen hat. — Sollte denn der Schriftvers durchaus auf den Fall bezogen werden, wenn es kurz vor Sonnenuntergang erfolgt ist!? — Allerdings, der Schriftvers selbst zwingt, ihn auf einen solchen Fall zu beziehen.

Rami b. Ḥama fragte: Wird es[55]bei der Flußbehafteten umgestoßen, wenn sie Samenerguß[56]ausgestoßen hat? Gilt sie als Wahrnehmende, und
Col.b es[55]wird umgestoßen, oder als Berührende, und es wird nicht umgestoßen[57]? Raba erwiderte: Entsprechend dem Scharfsinne der Fehler. Angenommen, daß er umstößt: wieviel sollte er umstoßen: wenn sieben [Tage], so genügt es ja, daß sie dem ihr Beiwohnenden[58]gleiche, und wenn nur einen Tag, so sagt ja der Allbarmherzige:[59]*und nachher ist sie rein*, das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie[60]dürfen nicht durch eine Unreinheit getrennt sein. — Wie erfolgt das Umstoßen, auch nach deiner Auffassung, beim Flußbehafteten selbst, der Allbarmherzige sagt ja:[61]*zu seiner Reinigung*, sie[62]dürfen nicht durch eine Unreinheit unterbrochen sein!? Du mußt also sagen, sie dürfen nicht durch eine Flußunreinheit unterbrochen sein, ebenso dürfen sie auch hierbei nicht durch eine Flußunreinheit unterbrochen sein.

MAN IST ABER IHRETWEGEN NICHT SCHULDIG WEGEN BETRETENS DES HEILIGTUMS &c. Als R. Papa einst in Tavakh eintraf, fragte er: Ist hier ein Gelehrter anwesend, ich will gehen und ihm meine Aufwartung machen. Da sprach eine Greisin zu ihm: Hier ist ein Gelehrter anwesend, sein Name ist R. Šemuél, und er trägt Lehren vor; möge es [Gottes] Wille sein, daß du ihm gleichest. Da sagte er: Wenn sie mich mit ihm segnet, so ist er wohl ein gottesfürchtiger Mann. Hierauf ging er zu ihm hin, und dieser ließ für ihn ein Rind werfen[63]. Alsdann wies er ihn auf einen

die Zählung mit diesem, das garnicht unrein ist, sodaß sie zu früh aufhören. 53. Wenn auch hierbei ein Teil des Tages als ganzer gilt. 54. Den man vor Ablauf der 7 Tage wahrnimmt. 55. Die Zählung der 7 Tage, nachdem mehrere verstrichen sind. 56. Den sie vorher aufgenommen hatte. 57. Wenn ein Flußbehafteter Samenerguß hat, so wird nur der eine Tag umgestoßen, dieser zählt nicht zu den 7 Tagen. 58. Von dem der Same herrührt. 59. Lev. 15,28. 60. Die 7 Tage nach der letzten Wahrnehmung. 61. Lev. 15,13. 62. Diese 7 Tage. 63. Dh. ihm zu Ehren schlachten; im Texte ein Wortspiel: er warf ihm ein Rind

Widerspruch zwischen zwei Lehren hin. Wir haben gelernt, man sei ihretwegen nicht schuldig wegen Betretens des Heiligtums und man verbrenne ihretwegen keine Hebe, weil ihre Unreinheit zweifelhaft ist, wonach man wegen eines Zweifels keine Hebe verbrenne, und dem widersprechend [haben wir gelernt], daß man wegen sechs Zweifel Hebe verbrenne, wegen eines Zweifels über Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke[64]!? Da sprach R. Papa: Möge es [Gottes] Wille sein, daß dieses Rind als Friedens[mahl][65]verzehrt werde. Hier handelt es sich um einen Samaritaner, der Genosse ist. — Hältst du denn einen Samaritaner, der Genosse ist, für einen, der Menstruierenden beiwohnt!? Als er ihn verlassen hatte und zu R. Šimi b. Aši kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb erwidertest du ihm nicht, dies gelte von dem Falle, wenn ein Samaritaner ein Tauchbad genommen hat, heraufgestiegen ist, und auf die Kleider eines Genossen getreten ist, und die Kleider des Genossen Hebe berührt haben. Wenn etwa[66]wegen der Unreinheit des Menschen aus dem gemeinen Volke, so hat er ja ein Tauchbad genommen, wenn etwa wegen Beiwohnung einer Menstruierenden, so ist es zweifelhaft, ob die Beiwohnung kurz vorher oder nicht kurz vorher erfolgt ist[67], und wenn du auch sagst, die Beiwohnung sei kurz vorher erfolgt, so ist es noch zweifelhaft, ob gelbes [Blut] sie[68]ergänzt hat oder nicht ergänzt hat, somit besteht hier ein doppelter Zweifel, und wegen eines doppelten Zweifels verbrennen wir keine Hebe. — Sollte doch schon der Umstand genügen, daß es Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke sind, und der Meister sagte, Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke gelten für Gelehrte[69]als [verunreinigend durch] Auftreten!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem nackten Samaritaner.

DIE SADUZÄERINNEN GLEICHEN, WENN SIE DEN WEG IHRER VÄTER GEHEN, ii
DEN SAMARITANERINNEN; ZIEHEN SIE SICH ZURÜCK UND GEHEN DEN WEG JISRAÉLS, SO GLEICHEN SIE DEN JISRAÉLITINNEN. R. JOSE SAGT, SIE GLEICHEN IMMER DEN JISRAÉLITINNEN, BIS SIE SICH ZURÜCKZIEHEN UND DEN WEG IHRER VÄTER GEHEN.

GEMARA. Sie fragten: Wie ist[70]es, wenn unbestimmt? — Komm und höre: Die Saduzäerinnen gleichen, wenn sie den Weg ihrer Väter gehen, den Samaritanerinnen. Demnach gleichen sie, wenn unbestimmt, den

vor u. warf ihm eine Frage auf, wies auf einen Widerspruch hin. 64. Dessen Kleider der Unreinheit verdächtig sind. 65. Den Widerspruch beseitigen. 66. Sc. die Kleider unrein sein sollten. 67. Wenn vor längerer Zeit, so sind die 7 Tage nach der Unreinheit verstrichen u. er ist durch das Tauchbad rein. 68. Die 7 Tage nach der Menstruation; vgl. S. 451 Anm. 52. 69. Wörtl. Pharisäer; vgl. Bd. IV S. 297 Anm. 252. 70. Nach dem 1. Autor. 71. Des Saduzäers, um sie

Jisraélitinnen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ziehen sie sich zurück und gehen den Weg Jisraéls, so gleichen sie den Jisraélitinnen. Demnach gleichen sie, wenn unbestimmt, den Samaritanerinnen. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. — Komm und höre: R. Jose sagt, sie gleichen immer den Jisraélitinnen, bis sie sich zurückziehen und den Weg ihrer Väter gehen. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, sie gleichen den Samaritanerinnen. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Einst unterhielt sich ein Saduzäer mit dem Hochpriester auf der Straße, und ein Spritzer kam aus seinem Munde und fiel dem Hochpriester auf die Kleider. Da verfärbte sich das Gesicht des Hochpriesters und er eilte vor jenem zu dessen[71]Frau. Da sprach diese zu ihm: Sind sie auch Frauen der Saduzäer, so fürchten sie dennoch die Pharisäer und zeigen ihr Blut den Weisen. R. Jose sagte: Wir kennen sie[72]besser als jeder andere; sie zeigen ihr Blut den Weisen. Ausnahmsweise war in unserer Nachbarschaft eine Frau, die nicht das Blut den Weisen zeigte, und sie starb. — Es sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß es ein Spritzer eines Menschen aus dem gemeinen Volke[73] war!? Abajje erwiderte: Es war ein Saduzäer, der Genosse war. Raba entgegnete: Hältst du denn einen Saduzäer, der Genosse ist, für einen
Fol. 34 der Menstruierenden beiwohnt!? Vielmehr, erwiderte Raba, geschah es an einem Feste, und die Unreinheit eines Menschen aus dem gemeinen Volke am Feste haben die Rabbanan der Reinheit gleichgestellt, denn es heißt:[74]*da versammelten sich alle Männer Jisraéls nach der Stadt, wie ein Mann verbündet*; die Schrift machte sie alle zu Genossen[75].

iii DAS BLUT VON NICHTJÜDINNEN UND DAS REINHEITSBLUT[76]EINER AUSSÄTZIGEN IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS REIN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ES GLEICHE IHREM SPEICHEL UND IHREM URIN[77]. DAS BLUT EINER WÖCHNERIN[78], DIE KEIN TAUCHBAD GENOMMEN HAT, GLEICHT, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, IHREM SPEICHEL UND IHREM URIN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ES MACHE FEUCHT UND TROCKEN UNREIN. JEDOCH PFLICHTET JENE BEI, DASS ES, WENN SIE FLUSSBEHAFTET GEBOREN HAT, FEUCHT UND TROCKEN UNREIN MACHE.

GEMARA. Hält denn die Schule Šammajs nichts von [der Lehre]: [79]*Rede zu den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Jedermann, wenn er flußbehaftet ist*, nur die Kinder Jisraél sind durch den Fluß verun-

über ihre Beobachtung der Reinheitsgesetze zu befragen. 72. Er wohnte in ihrer Nachbarschaft. 73. Der auch von einem Jisraéliten verunreinigend ist. 74. Jud. 20,11. 75. Die die Reinheitsgesetze beobachten. Für 'Verbündete' u. 'Genossen' hat der Text das gleiche Wort. 76. Cf. Lev. 12,4. 77. Die nur feucht verunreinigend sind. 78. Nachdem die Unreinheitstage vorüber sind. 79. Lev. 15,2. 80.

reinigend, nicht aber sind Nichtjuden durch den Fluß verunreinigend; jedoch haben sie angeordnet, daß sie in jeder Hinsicht Flußbehafteten gleichen sollen!? — Die Schule Šammajs kann dir erwidern: dies wurde von Männern gelehrt, denn wie sollte es hierbei erfolgen, wenn man sagen wollte, auch von Weibern: macht es feucht und trocken unrein, so hast du es ja der [Unreinheit] der Tora gleichgestellt[80], und macht es nur feucht und nicht trocken unrein, so hast du die [Unreinheit] der Tora[81] geteilt. — Demnach ist dies ja auch hinsichtlich ihres Speichels[82] und ihres Urins einzuwenden!? — Da es bei ihrem Blute eine Kenntlichkeit gibt[83], so weiß man, daß ihr Speichel und ihr Urin nur rabbanitisch [unrein] ist. — Sollte man auch bei ihrem Speichel und ihrem Blute eine Kenntlichkeit machen und ihr Blut als unrein erklären!? — Beim Speichel und beim Urin, die häufig sind, haben die Rabbanan es angeordnet, beim Blute aber, das nicht häufig ist, haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

Raba sagte: Sein[84] Fluß ist unrein, auch nach der Schule Šammajs, und sein Samenerguß ist rein, auch nach der Schule Hillels. Sein Fluß ist unrein, auch nach der Schule Šammajs, denn es gibt eine Kenntlichkeit[85] bei seinem Samenergusse; sein Samenerguß ist rein, auch nach der Schule Hillels, denn die Rabbanan haben dadurch eine Kenntlichkeit gemacht, damit man nicht seinethalben Hebe und Heiliges verbrenne. — Sollten sie doch die Kenntlichkeit gemacht haben bei seinem Flusse, und seinen Samenerguß als unrein erklären!? — Bei seinem Flusse, der ohne Einwirkung erfolgt, haben die Rabbanan es angeordnet, bei seinem Samenergusse aber, der durch eine Einwirkung[86] erfolgt, haben die Rabbanan es nicht angeordnet. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hat eine Nichtjüdin Samenerguß von einem Jisraéliten ausgestoßen, so ist er unrein; hat eine Jisraélitin Samenerguß von einem Nichtjuden ausgestoßen, so ist er rein. Doch wohl vollständig rein. — Nein, rein nach der Tora, rabbanitisch aber unrein. — Komm und höre: Es ergibt sich also, daß der Samenerguß eines Jisraéliten überall unrein ist, auch im Leibe einer Col.b
Nichtjüdin, und der eines Nichtjuden überall rein ist, auch im Leibe einer Jisraélitin, außer dem darin enthaltenen Urin[87]. Wolltest du sagen, auch hierbei rein nach der Tora, rabbanitisch aber unrein: ist etwa ihr Urin unrein nach der Tora!? Hieraus ist vielmehr zu schließen, auch rabbanitisch rein. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Daß der Samenerguß eines Jisraéliten überall unrein

Man könnte dadurch veranlaßt werden, dieserhalb Heiliges zu verbrennen. 81. Einer Jisraélitin, die nach der Tora unrein ist. 82. Dabei wird zwischen Jisraélitin u. Nichtjüdin nicht unterschieden. 83. Der einen ist feucht u. trocken unrein, der anderen nur feucht. 84. Eines Nichtjuden. 85. Zwischen Juden u. Nichtjuden. 86. Nur bei Erektion. 87. Dieser ist unrein, da er einem Fluß-

ist, auch im Leibe einer Nichtjüdin. Hieraus ist ja eine Frage R. Papas zu entscheiden, denn R. Papa fragte, wie es sich mit dem Samenergusse eines Jisraéliten im Leibe einer Nichtjüdin verhalte!? — Innerhalb [der ersten] drei Tage[88]war es R. Papa nicht fraglich, fraglich war es ihm nur nach drei[89]Tagen. Wie ist es nun: wärmt und macht [den Samen] verwesen nur der Körper von Jisraéliten, die durch fromme Übung ekstatisch[90]sind, nicht aber wärmt, und macht ihn verwesen der Körper von Nichtjuden, die nicht durch fromme Übung ekstatisch sind, oder wärmt auch ihr Körper, weil sie Ekel- und Kriechtiere essen, und macht ihn verwesen? — Dies bleibt unentschieden.

DAS REINE BLUT EINER AUSSÄTZIGEN IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS &c. Was ist der Grund der Schule Hillels? R. Jiçḥaq erwiderte:[91]*Für den Mann*, dies schließt den Aussätzigen ein hinsichtlich seiner Quellen[92], *und für das Weib*, dies schließt die Aussätzige ein hinsichtlich ihrer Quellen. Was heißt Quellen, wollte man sagen, die anderen[93]Quellen, so ist dies ja vom Manne[94]zu folgern. Doch wohl ihr Blut, daß nämlich ihr Reinheitsblut unrein ist. — Und die Schule Šammajs!? — Vom Manne ist nicht auf das Weib zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl gilt dies vom Manne, bei dem[95]Entblößen des Hauptes und Einreißen der Kleider erforderlich ist, und dem der Geschlechtsverkehr verboten ist, was aber bei einem Weibe nicht der Fall ist. — Und die Schule Hillels!? — Der Allbarmherzige sollte es doch nur beim Weibe und nicht beim Manne geschrieben haben, und ich würde gefolgert haben: wenn der Allbarmherzige beim Weibe, bei dem das Entblößen des Hauptes und das Einreißen der Kleider nicht erforderlich ist, und dem der Geschlechtsverkehr nicht verboten ist, die Quellen einbegriffen hat, um wieviel mehr beim Manne. Da dies nun wegen des Mannes nicht nötig ist, so beziehe man es auf das Weib, und da dies wegen ihrer Quellen nicht nötig ist, so beziehe man es auf ihr Blut, daß nämlich ihr Reinheitsblut unrein ist. — Und die Schule Šammajs!? — Vom Weibe ist nicht auf den Mann zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl gilt dies vom Weibe, das auch bei einem Mißgeschick unrein ist, was aber beim Manne nicht der Fall[97]ist. — Und die Schule Hillels!? — Wieso sollten wir, wenn wir uns mit dem Aussätzigen befassen, einen Einwand von einen Flußbehafteten betreffenden Dingen erheben. — Und die Schule Šammajs!? — Der Einwand be-

behafteten gleichgestellt ist. 88. Wo der Same noch nicht verwest ist. 89. Wo der Same bereits verwest u. im Leibe einer Jisraélitin nicht mehr unrein ist; cf. Sab. Fol. 86a. 90. Wörtl. um die Gebote besorgt sind. 91. Lev. 15,33. 92. Der aus seinem Körper kommenden Flüssigkeiten. 93. Außer dem Flusse, wie Speichel u. Urin. 94. Von dem dies sich ausdrücklich in der Schrift befindet, Lev. 15,8. 95. Wenn er aussätzig ist; cf. Lev. 13,45. 96. Lev. 15,32. 97. Die

trifft die Unreinheit allgemein. Wenn du aber willst, sage ich: die Schule Šammajs kann dir erwidern: [das Wort] *für den Mann* deutet darauf, daß dies von jedem gilt, der Mann ist, ob erwachsen oder minderjährig. -- Und die Schule Hillels!? — Sie folgert dies aus [den Worten]:[96]*dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten,* ob erwachsen oder minderjährig.

R. Joseph sagte: Wenn R. Šimón b. Laqiš über den Flußbehafteten vortrug, fragte er folgendes: Verunreinigt die erste Wahrnehmung eines minderjährigen Flußbehafteten durch Berühren? Der Allbarmherzige sagt: *dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten, und über den, dem Samen abgeht*; dessen Samenerguß verunreinigt, bei dem verunreinigt auch die erste Wahrnehmung, bei diesem aber, dessen Samenerguß nicht verunreinigt, verunreinigt auch nicht die erste Wahrnehmung, oder aber verunreinigt sie wohl, da, wenn er noch zweimal wahrnimmt, sie[97]vereinigt werden!? Raba erwiderte: Komm und höre: *Dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten,* ob erwachsen oder minderjährig. Wie beim Erwachsenen die erste Wahrnehmung verunreinigt, ebenso verunreinigt die erste Wahrnehmung des Minderjährigen.

R. Joseph fragte: Verunreinigt die erste Wahrnehmung[98]eines Aussätzigen durch Tragen? Gilt die Flußstelle als Quelle[99]und verunreinigt, oder gilt sie nicht als Quelle. Raba erwiderte: Komm und höre:[100]*Sein Fluß ist unrein,* dies lehrt, daß der Fluß unrein[101]ist. Wessen, wollte man sagen, eines nur Flußbehafteten, so gilt dies ja, wenn er für andere[102]Un- Fol. 35
reinheit bewirkt, um so mehr von diesem selber. Doch wohl eines aussätzigen[103]Flußbehafteten, und da die Schrift es nötig hat, ihn bei der zweiten Wahrnehmung einzubegreifen, so ist hieraus zu entnehmen, daß die Flußstelle nicht als Quelle[104]gilt. R. Jehuda aus Dasqarta sprach zu Raba: Wieso dies, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies von einem nur Aussätzigen, wenn du aber einwendest: wenn er für andere Unreinheit bewirkt, so gilt dies umsomehr von diesem selber, so ist vom fortzuschikkenden Bocke[105][das Entgegengesetzte] zu beweisen: er macht andere[106] unrein, ist aber selber rein. Abajje erwiderte: Was ist ihm[107]da fraglich, er selber sagte ja: *dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten,* ob erwachsen oder minderjährig, und da er dies hieraus entnimmt, so bleibt ja [das Wort] *Mann*[108]zurück, um den Aussätzigen hinsichtlich seiner Quelle ein-

1. Wahrnehmung mit den beiden folgenden, sodaß er nunmehr unrein ist. 98. Des Flusses; beim Reinen verunreinigt sie gleich den Samenerguß durch Berühren. 99. Wie beim Blutflusse. 100. Lev. 15,2. 101. Durch Tragen; durch Berührung ist diese Folgerung nicht nötig, da dies auch beim gewöhnlichen Samenergusse der Fall ist. 102. Aus deren Körper er kommt, den Flußbehafteten. 103. Dessen Unreinheit nicht der Fluß veranlaßt hat. 104. Nicht durch Tragen verunreinigt. 105. Dem Sühnebocke am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,5ff. 106. Den, der ihn fortbringt; cf. Lev. 16,26. 107. RJ., der diese Frage richtete. 108.

zuschließen, und [das Wort] *Weib*, um die Aussätzige hinsichtlich ihrer Quelle einzuschließen, und der Allbarmherzige vergleicht den Aussätzigen mit dem definitiv Flußbehafteten; wie der definitiv Flußbehaftete durch Tragen verunreinigt, ebenso verunreinigt die erste Wahrnehmung des Aussätzigen durch Tragen.

R. Hona sagte: Die erste Wahrnehmung des Flußbehafteten[109] verunreinigt auch bei einem Mißgeschick, denn es heißt: *dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten und den, dem Samen abgeht*; wie der Samenerguß bei einem Mißgeschick verunreinigt, ebenso verunreinigt die erste Wahrnehmung des Flußbehafteten bei einem Mißgeschick. — Komm und höre: Hat er die erste Wahrnehmung gemacht, so untersuche[110] man ihn. Doch wohl hinsichtlich der Unreinheit[111]!? — Nein, hinsichtlich des Opfers[112]. — Komm und höre: Bei der zweiten untersuche man ihn. Wozu, wollte man sagen, hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Unreinheit, so beziehe man doch hierauf: *aus seinem Leibe*, nicht aber durch ein Mißgeschick. Doch wohl hinsichtlich der Unreinheit, und wie im Schlußsatze hinsichtlich der Unreinheit, so auch im Anfangsatze hinsichtlich der Unreinheit!? — Wieso denn, einer so und der andere so. — Komm und höre: R. Eliézer sagt, man untersuche ihn auch bei der dritten, wegen des Opfers. Demnach nach dem ersten Autor wegen der Unreinheit!? — Nein, nach allen wegen des Opfers, und hier streiten sie über [die Partikel] *den*[113]; die Rabbanan deuten nicht [die Partikel] *den*, und R. Eliézer deutet [die Partikel] *den*. Die Rabbanan deuten nicht [die Partikel] *den*: *der Flußbehaftete*, einmal, *seinen Fluß*, zweimal; dies beim Manne, und beim dritten Male vergleicht ihn der Allbarmherzige mit dem Weibe. R. Eliézer aber deutet [die Partikel] *den*: *der Flußbehaftete*, einmal, *den*, zweimal, *Fluß*, dreimal, und beim vierten Male vergleicht ihn der Allbarmherzige mit dem Weibe. — Komm und höre: R. Jiṣḥaq sagte: Der Flußbehaftete war ja im [Gesetze über den] Ergußbehafteten einbegriffen, weshalb wurde er ausgeschieden? Um bei ihm zu erleichtern und bei ihm zu erschweren; bei ihm zu erleichtern, daß er bei
Col.b einem Mißgeschick nicht verunreinigt; bei ihm zu erschweren, daß er Lager und Sitz [unrein] macht. Wann, wollte man sagen, bei der zweiten Wahrnehmung, so war er ja nicht im [Gesetze über den] Ergußbehafteten einbegriffen, doch wohl bei der ersten Wahrnehmung, und er lehrt, bei ihm zu erleichtern, daß er bei einem Mißgeschick nicht verunreinige.

Aus dem oben die Einschließung des Minderjährigen gefolgert wird. 109. Die leichtgradig ist, nur durch Berührung u. für einen Tag. 110. Cf. Naz. Fol. 65bff. 111. Ob es durch Mißgeschick erfolgt ist u. er nicht unrein ist. 112. Das er bei einer dreimaligen darzubringen hat; wenn durch Mißgeschick, zählt sie nicht mit. 113. Lev. 15,33: der den Fluß hat. 114. Der Reinheitstage. 115. Auch wenn

– Du glaubst wohl für ihn zu erschweren, indem er Lager und Sitz [unrein] macht bei der ersten Wahrnehmung; macht er denn dann Lager und Sitz [unrein]!? Vielmehr meint er es wie folgt. R. Jiçḥaq sagte: Der Flußbehaftete war ja im [Gesetze über den] Ergußbehafteten einbegriffen, bei der ersten Wahrnehmung, weshalb wurde er ausgeschieden, bei der zweiten Wahrnehmung? Um bei ihm zu erleichtern und bei ihm zu erschweren; bei ihm zu erleichtern, daß er bei einem Mißgeschick nicht verunreinigt, bei ihm zu erschweren, daß er Lager und Sitz [unrein] macht.

R. Hona sagte: Der Fluß gleicht dem Safte von Gerstenteig. Der Fluß kommt von totem Fleische, der Samenerguß kommt von lebendem Fleische. Der Fluß ist dünnflüssig und gleicht dem Weißen eines zerrührten Eies, der Samenerguß ist dickflüssig und gleicht dem Weißen eines unzerrührten Eies.

DAS BLUT EINER WÖCHNERIN, DIE KEIN TAUCHBAD GENOMMEN HAT &C. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß eine Menstruierende, die kein Tauchbad genommen und Blut wahrgenommen hat, unrein ist? Die Schule Šammajs entgegnete: Nein, wenn ihr dies von der Menstruierenden sagt, die, auch wenn sie ein Tauchbad genommen und wahrgenommen hat, unrein ist, wollt ihr dies auch von der Wöchnerin sagen, die, wenn sie ein Tauchbad genommen und wahrgenommen hat, rein ist!? Jene erwiderte: Die im Flusse geboren hat, beweist [das Entgegengesetzte]: hat sie ein Tauchbad genommen und nach den Zähltagen[114]wahrgenommen, so ist sie rein, hat sie aber kein Tauchbad genommen und wahrgenommen, so ist sie unrein. Diese entgegnete: Dies die Schlußfolgerung und dies Entgegnung[115]. – Demnach streiten sie, und dem widersprechend haben wir gelernt, [die Schule Šammajs] pflichte bei, daß es, wenn sie im Flusse geboren hat, feucht und trocken unrein mache!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn sie gezählt[114]hat, und eines, wenn sie nicht gezählt hat. – Es wird auch gelehrt: Wenn eine, die im Fluß geboren hat, gezählt und kein Tauchbad genommen hat, wahrnimmt, so richtet sich die Schule Šammajs nach ihrer Ansicht und die Schule Hillels nach ihrer Ansicht[116].

Es wurde gelehrt: Rabh sagte, es sei dieselbe[117]Quelle, die Tora hat es[118] als unrein erklärt und die Tora hat es[119]als rein erklärt; Levi sagt, es seien zwei verschiedene Quellen; schließt sich die unreine, so öffnet sich die

sie im Flusse geboren hat, ist sie, wenn sie nach den Tagen der Unreinheit wahrgenommen hat, ohne Tauchbad rein. 116. Bei einer, die ohne Fluß geboren hat. 117. Aus der das Blut bei der Geburt u. das Blut nach dem Eintreten der Reinheitstage hervorkommt. 118. Das Blut, während der 7 bezw. 14 Tage nach der Geburt. 119. Nach der genannten Frist. 120. Cf. Lev. Kap. 12. 121. Wenn

reine, schließt sich die reine, so öffnet sich die unreine. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn sie über die sieben Tage hinaus[120]nach den sieben Tagen, über die vierzehn Tage hinaus nach den vierzehn Tagen, über die vierzig Tage hinaus nach den vierzig Tagen, und über die achtzig Tage hinaus nach den achtzig Tagen [Blut] aussondert. Nach Rabh im ersten Falle[121] erleichternd und im zweiten Falle[122]erschwerend, und nach Levi im ersten Falle erschwerend[123]und im zweiten Falle erleichternd[124]. Man wandte ein: Das Blut einer Wöchnerin, die kein Tauchbad genommen hat, gleicht, wie die Schule Šammajs sagt, ihrem Speichel und ihrem Urin; die Schule Hillels sagt, es mache feucht und trocken unrein. Er glaubte, wenn [die Blutung] aufgehört hat. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß es feucht und trocken verunreinige, wieso aber verunreinigt es feucht und trocken nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen[125]!? — Levi kann dir erwidern: Dies gilt von dem Falle, wenn sie [ununterbrochen Blut] aussondert. — Was ist, wenn sie aussondert, der Grund der Schule Šammajs!? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, es sei dieselbe Quelle. — Allerdings gibt es nach Levi einen Unterschied zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels, welchen Unterschied aber gibt es zwischen ihnen nach Rabh? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Tage und des Untertauchens. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Allbarmherzige habe es von den Tagen abhängig[126]gemacht, und die Schule Hillels ist der Ansicht, von den Tagen und vom Untertauchen. — Komm und höre: [Die Schule Šammajs] pflichtet bei, daß es, wenn sie im Flusse geboren hat, feucht und trocken unrein mache. Er glaubte, auch hierbei, wenn [die Blutung] aufgehört hat. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß es feucht und trocken verunreinige, wieso aber verunreinigt es feucht und trocken nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen!? — Er kann dir erwidern: dies ebenfalls in dem Falle, wenn sie [ununterbrochen Blut] aussondert. — Wozu ist, wenn sie aussondert, dies [zu lehren] nötig!? — Dies ist nach der Schule Šammajs nötig. Obgleich die Schule Šammajs sagt, es sei dieselbe Quelle, und der Allbarmherzige habe es von den Tagen abhängig gemacht, so gilt dies nur von einer normalen Gebärenden, deren [Unreinheits]tage vorüber sind, nicht aber von einer im Flusse Gebärenden, die der Zählung[127]benötigt. —

über die 7 od. 14 Tage hinaus; sie ist nachher trotzdem rein. 122. Wenn nach den 40 od. 80 Tagen; sie bleibt unrein. 123. Das Blut kommt noch aus der unreinen Quelle. 124. Es kommt auch nachher aus der reinen Quelle. 125. Es kommt ja aus der reinen Quelle. 126. Nach Ablauf der in der Schrift genannten Tage ist sie rein. 127. Der Unreinheitstage wegen des Flusses. 128. Lev.

Komm und höre:[128] *Wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt den ein, der ihr beiwohnt; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt die Nächte ein; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt die im Flusse Gebärende ein, daß sie sieben Reinheitstage verweile. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß sie sieben Reinheitstage abwarten muß, wozu aber sind sieben Tage Fol. 36 erforderlich nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen, eine kurze [Unterbrechung] sollte ja ausreichend sein[129]!? — Dies meint er auch: daß eine Unterbrechung erfolgt, die ihr für die sieben Reinheitstage angerechnet wird. — Komm und höre: Ihre Schwangerschaftstage werden ihr zu ihren Säugetagen und ihre Säugetage werden ihr zu ihren Schwangerschaftstagen mitgerechnet. Zum Beispiel: hatte sie zwei [Tage] in ihren Schwangerschaftstagen und einen in ihren Säugetagen oder zwei in ihren Säugetagen und einen in ihren Schwangerschaftstagen oder anderthalb in ihren Schwangerschaftstagen und anderthalb in ihren Säugetagen unterbrochen, so werden sie ihr als drei Menstruationsfristen[130] angerechnet. Allerdings ist nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, eine Unterbrechung von drei Menstruationsperioden erforderlich, wozu aber ist nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen, eine Unterbrechung von drei Menstruationsperioden erforderlich, eine kurze [Unterbrechung] ist ja ausreichend!? — Dies meint er auch: es ist eine Unterbrechung erforderlich, die ihr für die drei Menstruationsperioden angerechnet wird. — Komm und höre: Sie[131] stimmen jedoch überein, daß sie, wenn sie nach ihrer Reinheitsblutung[132] wahrgenommen hat, an ihrer Zeit genug[133] habe. Erklärlich ist es nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen, daß sie an ihrer Zeit genug hat, wieso aber hat sie nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, an ihrer Zeit genug, sie sollte doch [rückwirkend] einen Stundentag unrein sein!? — Wenn nicht soviel Zeit dazwischen[134] war. — Sie sollte doch von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein sein!? — Da es kein Stundentag ist, haben die Rabbanan bei ihr auch nicht [die Dauer von der vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung angeordnet. — Komm und höre: Wenn eine, die im Flusse geboren hat, gezählt und kein Tauchbad genommen hat, wahrnimmt, so richtet sich die Schule Šammajs nach ihrer Ansicht[116] und die Schule Hillels nach ihrer Ansicht. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß es feucht und trocken verunreinigt, wieso aber verunreinigt es feucht und

12,2. 129. Sobald die Quelle versiegt ist. 130. Cf. supra Foll. 7b et. 10b. 131. Šammaj u. Hillel; ob. Fol. 2a. 132. Den 40 od. 80 Tagen nach der Geburt. 133. Vgl. S. 343 Anm. 2. 134. Innerhalb 24 Stunden nach dem 40. od. 80. Tage.

trocken nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen!? — Levi kann dir erwidern: ich bin der Ansicht des Autors, nach dem sie übereinstimmen[135]. Wenn du aber willst, sage ich: Wenn sie [ununterbrochen] Blut aussondert. — Er lehrt ja: gezählt[136]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie ein Mädchen im Flusse geboren hat, und [die Blutung] in der ersten Woche aufgehört und in der zweiten Woche nicht aufgehört hat, und er ist der Ansicht, die [Unreinheits]tage wegen der Geburt, während welcher sie nicht wahrgenommen hat, gelten als Zähltage[137] ihres Flusses[138]. Rabina sprach zu R. Aši: R. Šamen aus Sikhra sagte uns folgendes: Mar Zutra traf in unserer Ortschaft ein und trug vor, die Halakha sei erschwerend[139] wie Rabh, und die Halakha sei erschwerend[140] wie Levi. R. Aši sagte: Die Halakha ist wie Rabh, ob erleichternd oder erschwerend. Meremar trug vor: Die Halakha ist wie Rabh, ob erleichternd oder erschwerend. Die Halakha ist wie Rabh, ob erleichternd oder erschwerend.

Col.b iv DIE IN GEBURTSWEHEN BEFINDLICHE MENSTRUIERENDE. WENN SIE SICH INNERHALB DER ELF TAGE[141] DREI TAGE IN GEBURTSWEHEN BEFUNDEN HATTE, EINEN STUNDENTAG SICH ERHOLT HATTE UND DARAUF GEBOREN HAT, SO HAT SIE[142] IM FLUSSE GEBOREN — SO R. ELIÉZER. R. JEHOŠUÅ SAGT, EINE NACHT UND DEN [DARAUFFOLGENDEN] TAG, WIE DIE ŠABBATHNACHT MIT DEM ZU DIESER GEHÖRENDEN[143] TAGE. WENN SIE SICH NUR VON DEN SCHMERZEN v ERHOLT HAT[144] UND NICHT VON DER BLUTUNG. WIE LANGE DAUERN[145] DIE GEBURTSWEHEN? R. MEÍR SAGT, AUCH VIERZIG ODER FÜNFZIG TAGE. R. JEHUDA SAGT, SIE HABE MIT IHREM MONAT[146] GENUG. R. JOSE UND R. ŠIMÔN SAGEN, DIE GEBURTSWEHEN DAUERN NICHT LÄNGER ALS ZWEI WOCHEN[145].

GEMARA. Ist denn, wer Geburtswehen hat, Menstruierende? Rabh erwiderte: Menstruierende für einen Tag[147]. Šemuél erwiderte: Es ist zu be-

135. Daß sie an ihrer Zeit genug hat (S. 343 Anm. 2); wenn sie nach den auf die Geburt folgenden Reinheitstagen wahrgenommen hat. 136. Eine Zählung der Reinheitstage kann erfolgen, erst wenn die Blutung aufgehört hat. 137. Sodaß die Flußunreinheit aufgehört hat. 138. Die Blutung in der 3. Woche hat in der 2. begonnen, aus der 'unreinen Quelle', u. ist daher nach H. feucht u. trocken unrein; nach S. dagegen ist es von den Tagen abhängig, u. mit der 3. Woche haben die Reinheitstage begonnen. 139. Wenn sie über die 40 od. 80 Tage hinaus blutet, ist sie unrein. 140. Wenn über die 7 od. 14 Tage hinaus. 141. Vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12. 142. Da die Geburtsblutung aufgehört hat u. die Monatsblutung innerhalb der 11 Tage ausscheidet. 143. Der Sabbath beginnt mit dem Anbruche der Nacht u. hört zur selben Zeit des nächsten Tages auf. Ebenso muß hierbei die Erholung eine ganze Nacht u. den darauffolgenden Tag angehalten haben. 144. Gilt dies in dieser Hinsicht als Erholung, sodaß die Blutung als unreiner Fluß gilt. 145. Dh. gilt die Blutung als Begleiterscheinung der Geburt u. nicht als unreiner Fluß. 146. Dem 9. Monat ihrer Schwangerschaft. 147. Sie gilt einen

rücksichtigen, sie könnte sich erholen[148]. R. Jiçḥaq erwiderte: Die Geburtswehen sind nichts[149]. — Er lehrt ja aber die in Geburtswehen befindliche Menstruierende!? Raba erwiderte: In den Menstruationstagen[150]ist sie Menstruierende, in den Flußtagen[151]ist sie rein. Es wird auch gelehrt: Die sich in den Menstruationstagen in Geburtswehen befindet, ist Menstruierende, und wenn in den Flußtagen, so ist sie rein. Zum Beispiel: Wenn sie einen Tag Geburtswehen und zwei sich erholt[152]hatte, oder zwei Tage Geburtswehen und einen sich erholt hatte, oder sich erholt hatte, Geburtswehen hatte und sich wiederum erholt hatte, so hat sie im Flusse geboren. Wenn sie sich aber einen Tag erholt und zwei Tage Geburtswehen hatte, oder sich zwei Tage erholt und einen Tag Geburtswehen hatte, oder Geburtswehen hatte, sich erholt hatte und wiederum Geburtswehen hatte, so hat sie nicht im Flusse geboren. Die Regel hierbei ist: erfolgen die Geburtswehen unmittelbar vor der Geburt, so hat sie nicht im Flusse geboren; erfolgt die Erholung unmittelbar vor der Geburt, so hat sie im Flusse geboren. Ḥananja, der Bruderssohn des R. Jehošuá, sagte: Wenn die Geburtswehen in den dritten [Tag][153]hineinreichen, so hat sie, selbst wenn sie sich den ganzen Tag[154]erholt hat, nicht im Flusse geboren. — Was schließt die Regel ein? — Sie schließt die Lehre Ḥananjas ein.

Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[155]*Ihr Blut*, Blut von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt. Du sagst, [nicht] infolge der Geburt, vielleicht ist dem nicht so, sondern [nicht] unverschuldet[156]!? Wenn es heißt: [155]*wenn ein Weib [ihr Blut] fließen hat viele Tage*, so heißt dies ja unverschuldet, somit deutet [das Wort] *ihr Blut*: Blut von ihr selbst, nicht aber infolge ihrer Geburt. Was veranlaßt dich, [das Blut] infolge der Geburt als rein und unverschuldet als unrein zu erklären? Ich erkläre es infolge der Geburt als rein, weil diesem reines[157]folgt, und ich erkläre es unverschuldet als unrein, weil diesem kein reines folgt. Im Gegenteil, man sollte es doch unverschuldet als rein erklären, weil auch der Flußbehaftete unverschuldet rein ist!? — Wir befassen uns mit dem Weibe, und beim Weibe gibt es nicht unverschuldet. Wenn du aber willst, sage ich: wieso willst du unverschuldet als rein und infolge der Geburt als unrein erklären, du hast ja nichts unverschuldeteres als dies!? — Demnach ist ja auch hinsichtlich der Menstruierenden ebenso auszulegen!?

Tag als Menstruierende u. darf schon abends ein Reinheitsbad nehmen. 148. Dann stellt es sich heraus, daß es keine Geburtsblutung war; sie muß daher 3 Tage abwarten. 149. Eine solche Blutung ist rituell belanglos u. sie ist nicht einmal einen Tag unrein.. 150. Während welcher sie sonst ihre Periode haben könnte. 151. Während der 11 Tage, in denen die Menstruation ausscheidet. 152. Wie in der Mišna erklärt, von den Schmerzen, selbst wenn sie blutet. 153. Dh. in die Nacht zum 3. Tage. 154. Auch ein Teil der Nacht zum vierten, zur Ergänzung des Stundentages. 155. Lev. 15,25. 156. Durch einen Unfall. 157. Die Rein-

[158]*Ihr Fluß*, der Fluß von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt. Du sagst, [nicht] infolge der Geburt, vielleicht ist dem nicht so, sondern [nicht] unverschuldet!? Wenn es heißt:[158]*wenn ein Weib flußbehaftet ist*, so heißt dies ja unverschuldet, somit deutet [das Wort] *ihr Fluß*, der Fluß von ihr selbst, nicht aber[159]infolge ihrer Geburt. Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[160]*verweile sie*, es gibt noch ein anderes Verweilen[161]diesem gleich, nämlich bei Geburtswehen während der Flußtage. — Vielleicht bei Geburtswehen während der Menstruationstage!? Vielmehr, erwiderte der Vater Šemuéls, die Schrift sagt:[162]*so sei sie zwei Wochen unrein, wie in ihrer Menstruation*, nicht aber, wie in ihrem Flusse. Demnach ist sie in ihrem Flusse rein, nämlich bei Geburtswehen in den Flußtagen. — Wenn es nun heißt: *so sei sie zwei Wochen unrein, wie in ihrer Menstruation*, wozu ist [das Wort] *ihr Blut* nötig!? — Wenn nicht [das Wort] *ihr Blut*, könnte man glauben, wie in ihrer Menstruation, nicht aber wie in ihrem Flusse, auch bei ihrer Erholung, so lehrt er uns.

Šila b. Abina traf eine Entscheidung nach Rabh. Als die Seele Rabhs zur Ruhe einkehren sollte, sprach er zu R. Asi: Geh und sage es[163]ihm vertraulich, und wenn er darauf nicht hört, so überzeuge ihn. Er aber verstand: tue ihn in den Bann[164]. Nachdem die Seele Rabhs zur Ruhe eingekehrt war, sprach er zu ihm: Tritt davon zurück, denn Rabh ist davon zurückgetreten. Jener erwiderte: Wäre er davon zurückgetreten, so würde er es mir gesagt[165]haben. Und er hörte nicht darauf. Da tat er ihn in den Bann. Da sprach jener: Fürchtet der Meister nicht das Feuer? Dieser erwiderte: Ich bin Isi[166]b. Jehuda, das ist Isi b. Gur Arje, das ist Isi b. Gamliél, das ist Isi b. Mahalalél, ein eherner Mörser[167], über den Zerfall keine Gewalt hat. Jener entgegnete ihm: Und ich bin Šila b. Abina, eine eiserne Keule, die den ehernen Mörser zerbricht. Da wurde R. Asi schwach, und er kam aus Kälte[168]in Hitze und aus Hitze in Kälte.
Fol. 37 Und die Seele R. Asis kehrte zur Ruhe ein. Hierauf ging Šila und sprach zu seiner Frau: Besorge mir Reiseutensilien[169], damit er nicht zu Rabh gehe und über mich rede. Da besorgte sie ihm Reiseutensilien, und die Seele Šilas kehrte zur Ruhe ein. Als sie hierauf eine Myrte[170]von einer

heitstage nach der Geburt. 158. Lev. 15,19. 159. Dagegen wird oben gelehrt, wenn während ihrer Menstruationstage, sei sie Menstruierende. 160. Lev. 12,4. 161. In Reinheit. 162. Lev. 12,5. 163. Daß sie auch einen Tag nicht unrein ist. 164. Wörtl. schneide, fälle ihn; die Verwechslung ist nur in der Textsprache möglich. 165. Er war ein Schüler R.s. 166. Wohl wegen des Gleichklanges mit seinem Namen Asi. 167. In der Textsprache lautlich dem Namen Asi ähnlich. 168. Er bekam Wechselfieber; dies ist wohl der Sinn dieses Satzes, dessen Wortlaut nicht recht klar ist (man brachte ihn in Wärme hinein u. aus Kälte heraus, man brachte ihn in Kälte hinein u. aus Wärme heraus). 169. Sterbekleider für den Tod. 170. Man pflegte solche auf die Bahre zu legen. 171. Die bereits

Bahre zur anderen Bahre fliegen sahen, sprachen sie: Es scheint also, daß die Gelehrten sich ausgesöhnt haben.

Raba fragte: Machen Geburtswehen beim Flusse hinfällig[171]: macht alles, was unrein ist, hinfällig, und auch diese machen unrein und gleichen somit den Tagen der Menstruation, oder macht nur das hinfällig, was dies[172]verursacht, diese aber verursachen es nicht? Abajje sprach zu ihm: Der Fluß durch Mißgeschick beweist es: dieser verursacht es nicht[173], und er macht hinfällig. Jener erwiderte: Doch, auch dieser verursacht dies, denn wir haben gelernt: Hat er einmal wahrgenommen, so untersuche man ihn[110], wenn ein zweites Mal, so untersuche man ihn, wenn ein drittes Mal, so untersuche man ihn nicht[174]. — Nach R. Eliézer aber, welcher sagt, man untersuche ihn auch beim dritten Male, macht es also nicht hinfällig, weil es dies nicht verursacht!? Jener erwiderte: Nach R. Eliézer ist dem auch so. — Komm und höre: R. Eliézer sagt, man untersuche ihn auch ein drittes Mal, ein viertes Mal untersuche man ihn nicht. Doch wohl hinsichtlich der Hinfälligmachung!? — Nein, hinsichtlich der Verunreinigung dieses Tropfens durch Tragen. — Komm und höre: Das dritte Mal, sagt R. Eliézer, untersuche man ihn, das vierte Mal untersuche man ihn nicht. Ich sage es nur hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Hinfälligmachung[175]!? — Nach R. Eliézer ist auch zu entscheiden, daß das, was nicht verursacht, hinfällig mache, wie ist es aber nach den Rabbanan? — Komm und höre: Der Vater R. Abins lehrte: Der Fluß verursacht sieben [Tage][176], daher macht er sieben [Tage] hinfällig, der Samenerguß verursacht einen Tag[176], daher macht er einen Tag hinfällig. Was heißt nun sieben; wollte man sagen, er mache sieben [Tage] unrein, so sollte es doch heißen: der Fluß macht sieben [Tage] unrein. Doch wohl: was verursacht, macht hinfällig, und was nicht verursacht, macht nicht hinfällig. Schließe hieraus. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß die Geburtswehen den Fluß nicht hinfällig machen. Solltest du aber einen Autor finden, welcher sagt, sie machen hinfällig, so ist es R. Eliézer.

Es wird gelehrt: R. Marinus sagte: Die Geburt macht beim Flusse nicht[177]hinfällig. Sie fragten: Werden sie[178]mitgerechnet? — Abajje sagt, sie mache nicht hinfällig und sie werden nicht mitgerechnet; Raba sagt, sie mache nicht hinfällig und sie werden mitgerechnet. Raba sagte: Dies.

verstrichenen der 7 Zähltage. 172. Das Stadium der Flußbehaftung, der richtige Fluß. 173. Bei einem solchen gilt man nicht als flußbehaftet. 174. Ist es das 3. Mal durch Mißgeschick erfolgt, so wird es mit 2 vorangehenden normalen Wahrnehmungen vereinigt. 175. Es macht hinfällig auch ohne Untersuchung. 176. Der Unreinheit. 177. Sind die 7 Zähltage durch die Geburt unterbrochen worden, so kann die Zählung nach der Geburt fortgesetzt werden. 178. Die Tage un-

entnehme ich aus folgender Lehre:[59]*Und nachher ist sie rein*, das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie dürfen nicht durch eine Unreinheit unterbrochen sein. Allerdings sind sie nicht durch eine Unreinheit unterbrochen, wenn du sagst, sie werden mitgerechnet, wenn du aber sagst, sie werden nicht mitgerechnet, unterbricht sie ja die Geburt. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: Sie dürfen nicht durch eine Flußunreinheit unterbrochen sein. Raba sagte: So entnehme ich es aus folgender Lehre: [59]*Von ihrem Flusse*, nicht aber von ihrem Aussatze: *von ihrem Flusse*, nicht aber von ihrer Geburt[179]. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: lies nur einmal: *von ihrem Flusse*, nicht aber von ihrem Aussatze, lies aber nicht: nicht aber von ihrer Geburt. — Und Raba!? — Was soll dies: erklärlich ist es, wenn du liest: *von ihrem Flusse*, nicht aber von ihrer Geburt, denn da er es von der Geburt lehrt, lehrt er wegen der Geburt auch vom Aussatze; wenn du aber nur liest: *von ihrem Flusse*, nicht aber von ihrem Aussatze, so geht dies ja hervor schon aus [dem Schriftverse]: [180]*wenn der Flußbehaftete von seinem Flusse rein wird*, von seinem Flusse, nicht aber von seinem Aussatze!? — Und Abajje!? — Einer spricht vom männlichen Flußbehafteten und einer spricht von der weiblichen Flußbehafteten. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur
Col.b vom männlichen Flußbehafteten geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er bei Mißgeschick nicht unrein ist, nicht aber gilt dies von der weiblichen Flußbehafteten, die bei Mißgeschick unrein ist. Daher ist dies nötig. Und würde der Allbarmherzige es nur von der weiblichen Flußbehafteten geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie nicht unrein ist bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen, wie bei der[181]der Tage, nicht aber gilt dies vom männlichen Flußbehafteten, der unrein ist bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen wie bei der der Tage. Daher ist dies nötig. Abajje sagte: Ich entnehme dies aus folgender Lehre:[182]*Wie in ihrer Absonderung sei sie unrein.* Dies schließt den ein, der ihr beiwohnt; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein*, dies schließt die Nächte ein; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein*, dies schließt die im Fluß Gebärende ein, daß sie sieben Reinheitstage verweile. Doch wohl rein von der Geburts[unreinheit][183]. — Nein, von der Blut[unreinheit]. Ferner sagte Abajje: So entnehme ich dies aus folgender Lehre: Wie die Tage ihrer Menstruation sind auch die Tage ihrer Geburt; wie ihre Menstruationstage nicht als Flußtage[184]gelten und bei der Zählung der sieben

mittelbar nach der Geburt, wenn sie an diesen nichts wahrgenommen hat. 179. Diese behindern nicht die Zählung der Flußtage. 180. Lev. 15,13. 181. Sie ist nur dann flußunrein, wenn sie den Fluß an 3 Tagen wahrgenommen hat, nicht aber, wenn 3 Male an einem Tage. 182. Lev. 12,2. 183. Die Tage nach der Geburt werden nicht mitgerechnet, selbst wenn sie an diesen nicht wahrnimmt. 184. So-

Tage nicht mitzählen, ebenso sind die Tage der Geburts[unreinheit], die nicht als Flußtage gelten, bei der Zählung der sieben [Tage] nicht mitzuzählen. — Und Raba!? — Hier ist R. Eliézer vertreten, welcher sagt, sie machen auch hinfällig. — Ist denn vom Unmöglichen auf das Mögliche[185] zu folgern!? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Hier ist R. Eliézer vertreten, welcher sagt, man könne vom Unmöglichen auf das Mögliche folgern. R. Šešeth erwiderte: Die Schrift hat sie eben miteinander[186]verglichen. Manche lesen: R. Aḥadboj b. Ami erwiderte im Namen des R. Šešeth: Hier ist R. Eliézer vertreten, welcher sagt, man folgere vom Unmöglichen auf das Mögliche. R. Papa erwiderte: Die Schrift hat sie eben miteinander verglichen.

WENN SIE SICH DREI TAGE IN GEBURTSWEHEN BEFUNDEN HATTE &c. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie sich von beiden[187]erholt hat? — R. Ḥisda sagt, sie sei[188]unrein, und R. Ḥanina sagt, sie sei[189]rein. R. Ḥanina sagte: Dies ist ebenso, als wenn ein König mit seinen Truppen voran auszieht. Man weiß, daß es die Truppen des Königs[190]sind. R. Ḥisda aber sagte: Er müßte dann seine Truppen erst recht vermehren[191]. — Wir haben gelernt: R. Jehošuá sagt, eine Nacht und den [darauf folgenden] Tag, wie die Šabbathnacht mit dem zu dieser gehörenden Tage. Wenn sie sich nur von den Schmerzen erholt hat und nicht von der Blutung. Nur wenn von den Schmerzen und nicht von der Blutung, wenn aber von beiden, ist sie rein. Dies ist eine Widerlegung R. Ḥisdas!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: wenn von beiden, ist sie erst recht unrein, denn die Truppen sind ganz ausgeblieben; man könnte aber glauben, wenn nur von den Schmerzen und nicht von der Blutung, sei es möglich, wie die Blutung nicht aufgehört hat, haben auch die Schmerzen nicht aufgehört, nur sei sie von einer Empfindungslosigkeit[192]befallen worden, so lehrt er uns. — Wir haben gelernt: Wenn sie sich innerhalb der elf Tage drei Tage in Geburtswehen befunden hatte, einen Stundentag sich erholt hatte und dann geboren hat, so hat sie im Flusse geboren. In welchem Falle: wollte man

lange sie Fluß hat, scheidet die Menstruationsunreinheit aus; sie gilt als Flußbehaftete, u. jede Wahrnehmung macht die Zählung der 7 Tage hinfällig. 185. Wohl kann eine Geburt während der 7 Zähltage erfolgen, nicht aber die Menstruation, da jede Blutung als Flußblutung gilt u. das Weib zurück in das Stadium einer Flußbehafteten versetzt, die 7 Tage ohne Blutung zu zählen hat. 186. Dagegen ist nichts einzuwenden; nicht zu folgern ist nur dann, wenn es sich um eine Schlußfolgerung handelt. 187. Von den Wehen u. von der Blutung. 188. Da sie sich in ihrem früheren Zustande befindet. 189. Da mit den Schmerzen auch die Blutung nachließ, so ist es ersichtlich, daß es sich um eine Geburtsblutung handelte. 190. Sie bedeuten die Ankunft des Königs am folgenden od. überfolgenden Tage, ebenso ist das Nachlassen der Blutung ein Zeichen der bevorstehenden Geburt. 191. Unmittelbar vor seiner Ankunft, dh. die Blutung müßte bis zur Geburt anhalten. 192. Stumpfheit, Benommenheit, vom syr. תנב, *erstar-*

sagen, wie gelehrt[193] wird, wozu brauchen es drei zu sein, auch zwei [Tage] Geburtswehen und einer der Erholung sollten ja ausreichen; wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn sie drei [Tage] Geburtswehen hatte, und [übergehend] von diesem zum folgenden [Tage] sich erholt hatte, oder wenn sie zwei [Tage] Geburtswehen hatte und einen Stundentag sich erholt hatte, so hat sie im Flusse geboren. Dies ist eine Widerlegung R. Ḥaninas!? — R. Ḥanina kann dir erwidern: nein, tatsächlich, wie gelehrt wird, und er lehrt uns folgendes: obgleich die Geburtswehen am dritten [Tage] nachgelassen[194] haben und sie sich einen Stundentag erholt hat, ist sie unrein; dies schließt die Ansicht R. Ḥaninas[195] aus.

WIE LANGE DAUERN DIE GEBURTSWEHEN? R. MEÍR SAGT &c. Wenn sie auch fünfzig anhalten können, so ist es ja von vierzig selbstverständlich!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand, eines gilt von einer Kranken[196] und eines von einer Gesunden.

R. Levi sagte: Das Kind macht rein[197] nur die Tage, in denen sie als Flußbehaftete[198] gelten kann. Rabh aber sagte: Auch die Tage, die für die Zählung der Flußbehafteten[199] geeignet sind. R. Ada b. Ahaba sagte: Nach
Fol. 38 der Ansicht Rabhs, auch die Tage, die zur Hinfälligmachung der Zählung[200] der Flußbehafteten geeignet sind. — Wir haben gelernt: Wie lange dauern die Geburtswehen? R. Meír sagt, auch vierzig oder fünfzig Tage. Allerdings kann dies nach Rabh vorkommen, nach R. Ada b. Ahaba, gegen Levi aber[201] ist dies ja ein Einwand!? — Levi kann dir erwidern: er lehrt ja nicht, daß sie an allen rein sei, in den Menstruationstagen ist sie Menstruierende und in den Flußtagen[202] ist sie rein. Eine andere Lesart. R. Levi sagte: Das Kind macht rein nur die Tage, in denen sie effektiv Flußbehaftete[203] sein kann, denn es heißt:[204] *ihre Blutung viele Tage.* Abba Šaúl aber sagte im Namen Rabhs, auch die Tage, in denen sie nur unsicher Flußbehaftete[205] sein kann, denn hierbei heißt es:[204] *Tage* und *alle*[206] *Tage.* — Wir haben gelernt: Wie lange dauern die Geburtswehen? R. Meír sagt, auch vierzig oder fünfzig Tage. Dies ist ein Einwand gegen beide!? — Er lehrt ja nicht, daß sie an allén rein sei; hat sie Geburtswehen in ihren

ren, benommen sein. 193. Wenn nur die Schmerzen nachgelassen haben. 194. Die Erholung schon am 3. Tage begonnen u. nicht genau eine Nacht u. den darauffolgenden Tag angehalten hat. 195. Ob. Fol. 36b, wo der Text תניה hat. 196. Bei einer solchen kann es länger anhalten. 197. Dh. die Blutung ist eine Begleiterscheinung der Geburt u. keine Menstruation. 198. Während der 11 Tage, in denen eine Menstruation ausgeschlossen ist. 199. Wenn die Geburtswehen in den Zähltagen begonnen haben. 200. Werden die vorangehenden Tage durch eine Wahrnehmung hinfällig, so beginnt die Zählung von Neuem. 201. Nach denen es nur 11 Tage sind. 202. In denen die Menstruation ausscheidet. 203. Nach dreimaliger Wiederholung. 204. Lev. 15,25. 205. Noch nicht dreimal wiederholt. 206. Hieraus wird es weiter hinsichtl. der unsicher Flußbehafteten gefolgert. 207.

Menstruationstagen, so ist sie Menstruierende, wenn in ihren Flußtagen, so ist sie rein. — Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Manche rechnet auf die Geburtswehen hundertfünfzig Tage, ohne sie zu den Flußtagen zu zählen. Und zwar: zwei außerhalb[207] der Zeit, sieben der Menstruation[208], zwei nach der Menstruation[209], fünfzig, die das Kind rein[210] macht, achtzig wegen eines Mädchens[211], sieben der Menstruation[212] und zwei[209] nach der Menstruation[213]. Sie entgegneten ihm: Demnach kann eine lebenslänglich[214] als Geburtswehenhabende gelten, ohne Flußbehaftete zu sein!? Er erwiderte ihnen: Ihr denkt wohl an Fehlgeburten, aber bei Fehlgeburten gelten die Geburtswehen nicht[215].

Die Rabbanan lehrten: Manche kann hundert Tage[216] wahrnehmen, ohne sie zu den Flußtagen zu zählen. Und zwar: zwei außerhalb der Zeit, sieben der Menstruation, zwei nach der Menstruation, achtzig wegen eines Mädchens, sieben der Menstruation und zwei nach der Menstruation. — Was lehrt er uns damit? Dies schließt die Ansicht desjenigen aus, welcher sagt, es sei keine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung[217] möglich; er lehrt uns, daß eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist.

R. JEHUDA SAGT, SIE HABE &C. GENUG. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: Sie hat mit ihrem Monat genug, und es gibt dabei zu erleichtern und zu erschweren. Zum Beispiel: Wenn sie Geburtswehen hatte zwei [Tage] am Ende des achten [Monats] und einen am Anfang des neunten, so hat sie, selbst wenn sie am Anfang des neunten geboren hat, im Flusse geboren. Wenn sie aber Geburtswehen hatte einen Tag am Ende des achten und zwei am Anfang des neunten, so hat sie, selbst wenn sie am Ende des neunten geboren hat, nicht im Flusse geboren. R. Ada b. Ahaba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß R. Jehuda der Ansicht ist, das Blashorn[218] gebe den Ausschlag[219]. — Dem ist ja aber

Der Menstruationsfälligkeit, also am 9. der 11 Tage. 208. Die Blutung unmittelbar nach dem 11. Tage gilt nicht als Fluß, sondern ist normale Menstruation. 209. Solange sie nicht Flußblutung an 3 Tagen hintereinander wahrnimmt, ist sie nicht Flußbehaftete. 210. Nach der Lehre der Mišna ist die Blutung 50 Tage Begleiterscheinung der Geburt, also kein pathologischer Fluß. 211. Bisher sind es 61 Tage; wenn sie an diesem von einem Mädchen entbunden wird, so folgen 80 Tage, während welcher sie nach Lev. 12,5 nicht fluß- od. menstruationsunrein ist. 212. Sieben Tage nach den auf die Geburt eines Mädchens folgenden Tagen gilt die Blutung als Menstruation. 213. Zusammen sind es 150 Tage, während welcher sie ununterbrochen Blutungen haben kann, ohne als Flußbehaftete zu gelten. 214. Dies kann bei frühzeitigen Fehlgeburten erfolgen, wenn die Geburtswehen nach den hier errechneten Tagen beginnen. 215. Die Blutungen sind nicht rein. 216. Ohne Geburtswehen. 217. Demnach müßte sie, wenn sie 2 Tage nach den Menstruationstagen Blutung hatte u. am 3. geboren hat, Flußbehaftete sein, da Geburtswehen ausscheiden. 218. Das bei der Weihung des Neumondes geblasen wird. 219. Über die Vollständigkeit des Monates. 220. Damit nicht nach 39

nicht so, Šemuél sagte ja, ein Weib könne schwanger werden und gebären nur nach zweihunderteinundsiebzig Tagen oder nach zweihundertzweiundsiebzig Tagen oder nach zweihundertdreiundsiebzig Tagen!? — Er ist der Ansicht der früheren Frommen, denn es wird gelehrt: Die früheren Frommen pflegten den Geschlechtsakt zu vollziehen nur am Mitt-
Col.b woch, damit ihre Frauen nicht zu einer Entweihung des Šabbaths[220] kommen. — Wieso nicht später[221]? — Lies: vom Mittwoch ab. Mar Zuṭra sagte: Was ist der Grund der früheren Frommen? Es heißt:[222]*und der Herr gab ihr Schwangerschaft*; der Zahlenwert [des Wortes] *herajon* [Schwangerschaft] beträgt zweihunderteinundsiebzig. Mar Zuṭra sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, die mit neun [Monaten] gebiert, gebäre nicht vorfristig[223], gebiert, die mit sieben gebiert, auch vorfristig, denn es heißt: [224]*und es geschah nach Kreisungen*[225]*von Tagen, da ward Ḥanna schwanger und gebar einen Sohn*; Kreisungen sind mindestens zwei und Tagen sind mindestens zwei[226].

R. JOSE UND R. ŠIMÓN SAGEN, DIE GEBURTSWEHEN DAUERN NICHT LÄNGER ALS ZWEI WOCHEN. Šemuél sagte: Was ist der Grund der Rabbanan? Es heißt:[227]*so sei sie zwei Wochen unrein, wie bei ihrer Menstruation*, wie bei ihrer Menstruation, nicht aber wie bei ihrem Flusse; demnach ist ihr Fluß rein, und zwar zwei Wochen.

Die Rabbanan lehrten: Manche rechnet auf die Geburtswehen fünfundzwanzig Tage, ohne sie zu den Flußtagen zu zählen. Und zwar: zwei außerhalb[207] der Zeit, sieben der Menstruation[208], zwei nach der Menstruation[209], vierzehn, die das Kind rein[228] macht. Es ist nicht möglich, daß die Geburtswehen ohne Geburt sechsundzwanzig Tage betragen, ohne daß sie im Flusse gebiert[229]. — Ohne Geburt reichen ja drei [Tage]!? R. Seseth erwiderte: Lies: wo eine Geburt vorhanden ist. Raba sprach zu ihm: Es heißt ja aber: ohne Geburt!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: es ist nicht möglich, daß die Geburtswehen sechsundzwanzig Tage betragen, ohne daß sie im Flusse gebiert, wenn eine Geburt vorhanden ist; wenn aber keine Geburt vorhanden ist, sondern eine Fehlgeburt, ist sie auch bei dreien Flußbehaftete, weil bei Fehlgeburten keine Geburtswehen gelten.

Wochen die Geburt am Šabbath erfolge, da möglicherweise dieserhalb eine am Šabbath verbotene Arbeit erforderlich sein könnte. 221. Die Schwankung beträgt ja nur 3 Tage. 222. Ruth 4,13. 223. Wörtl. bei verstümmelten, gekürzten, sc. Monaten. 224. iSam. 1,20. 225. Das W. תקופה bezeichnet eine Jahreszeit, 3 Monate. 226. Die Schwangerschaft dauerte also 6 Monate u. 2 Tage. 227. Lev. 12,5. 228. Durch die Geburt, nach RJ. u. RŠ. 229. Wenn auf die 2 Tage nach den Menstruationstagen vor den Geburtswehen ein 3. folgt, an dem sie Fluß hat, so ist sie Flußbehaftete. 230. Da ihr 14 Tage nach der Geburt der Geschlechts-

WENN [EINE FRAU] INNERHALB DER ACHTZIG [TAGE] WEGEN EINES MÄDCHENS[230]GEBURTSWEHEN HAT, SO IST ALLES BLUT, DAS SIE WAHRNIMMT, REIN, BIS DIE GEBURT HERVORKOMMT. NACH R. ELIÉZER IST ES UNREIN[231]. SIE SPRACHEN ZU R. ELIÉZER: WENN DA[232], WO BEI BLUTUNG WÄHREND DER ERHOLUNG ERSCHWERT[233]WORDEN IST, BEI BLUTUNG WÄHREND DER GEBURTSWEHEN ERLEICHTERT[234]WORDEN IST, UM WIEVIEL MEHR IST HIERBEI, WO BEI BLUTUNG WÄHREND DER ERHOLUNG ERLEICHTERT[235]WORDEN IST, BEI BLUTUNG WÄHREND DER GEBURTSWEHEN ZU ERLEICHTERN. ER ERWIDERTE IHNEN: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERTE[236]DEM GLEICHT, VON DEM[237]ES GEFOLGERT WIRD. ERLEICHTERT WORDEN IST ES BEI IHR INBETREFF DER FLUSSUNREINHEIT, WOHL ABER IST SIE ALS MENSTRUIERENDE UNREIN. vi

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[238]*Soll sie verweilen,* dies schließt diejenige ein, die innerhalb der achtzig wegen eines Mädchens Geburtswehen hat, daß nämlich alles Blut, das sie wahrnimmt, rein ist, bis die Geburt hervorkommt. Nach R. Eliézer ist es unrein. Sie sprachen zu R. Eliézer: Wenn da[232], wo bei der Erholung vor der Geburt erschwert worden[233]ist, bei Erholung nach der Geburt erleichtert[234]worden ist, um wieviel mehr ist hierbei, wo bei Geburtswehen vor der Geburt erleichtert[239]worden ist, bei Geburtswehen nach der Geburt zu erleichtern. Er erwiderte ihnen: Es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. Erleichtert worden ist es bei ihr inbetreff der Flußunreinheit, wohl aber ist sie als Menstruierende unrein. Sie entgegneten ihm: Wir wollen dir in anderer Fassung erwidern: wenn da, wo bei Erholung vor der Geburt erschwert worden ist, bei dann erfolgenden Geburtswehen erleichtert worden ist, um wieviel mehr ist hierbei, wo bei Erholung nach der Geburt erleichtert worden ist, bei dann erfolgenden Geburtswehen zu erleichtern. Er erwiderte ihnen: Selbst wenn ihr mir den ganzen Tag erwidert, [bleibt es dabei:] es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. Erleichtert worden ist es bei ihr inbetreff der Flußunreinheit, wohl aber ist sie als Menstruierende unrein. Raba sagte: R. Eliézer könnte die Rabbanan [auch] durch folgendes besiegen. Ihr legt[240]aus:[241]*Ihr Blut,* Blut von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt,

verkehr erlaubt ist, so ist bis zum 80. eine Schwangerschaft möglich. 231. Es ist keine normale Geburt mit Reinheitsblutung, vielmehr ist sie in den Menstruationstagen unrein. 232. Bei einer normalen Geburt. 233. Wenn sie sich 3 Tage vor der Geburt erholt u. Blutung wahrgenommen hat, so ist sie Flußbehaftete; cf. supra Fol. 36b. 234. Die Blutung ist dann nicht unrein. 235. Sie ist nach Lev. 12,5 bis zum 80. Tage nach der Geburt rein. 236. Die Geburtswehen bei einer Frühgeburt während der Reinheitstage. 237. Den Geburtswehen bei einer normalen Geburt. 238. Lev. 12,4. 239. Da sie innerhalb der 80 Reinheitstage erfolgt. 240 Ob. Fol. 36b. 241. Lev. 15,25. 242. Ib. 12,7. 243. Während welcher

ebenso auch hierbei:[242]*und sie sei rein vom Flusse ihres Blutes*, Blut von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt. — Vielleicht ist sie in den Menstruationstagen Menstruierende und in den Flußtagen[243]rein!? — Die Schrift sagt:[244]*verweile sie*, ein Verweilen für alles[245].

vii Fol. 39 VOLLE ELF TAGE[246]BEFINDET SIE SICH IN DER ANNAHME DER REINHEIT. VERWEILTE SIE, OHNE SICH UNTERSUCHT ZU HABEN, OB SIE VERSEHENTLICH, DURCH ZWANG ODER VORSÄTZLICH SICH NICHT UNTERSUCHT HAT, SO IST SIE REIN; WENN DIE ZEIT IHRER PERIODE HERANKOMMT UND SIE SICH NICHT UNTERSUCHT, SO IST SIE UNREIN. R. MEÍR SAGT, WENN EINE IN EINEM VERSTECKE WAR, UND ALS DIE ZEIT IHRER PERIODE HERANKAM, SICH NICHT UNTERSUCHT HAT, SO IST SIE REIN, WEIL DER SCHRECK DAS BLUT ZURÜCKHÄLT. ABER DIE TAGE DES MÄNNLICHEN FLUSSBEHAFTETEN, DER WEIBLICHEN FLUSSBEHAFTETEN UND DER FLUSSVERDÄCHTIGTEN SIND IN DER ANNAHME DER UNREINHEIT.

GEMARA. In welcher Hinsicht? R. Jehuda erwiderte: Dies besagt, daß sie[247]der Untersuchung nicht benötigt[248]. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt: verweilte sie, ohne sich untersucht zu haben, so benötigt sie ja von vornherein wohl der Untersuchung? — Der Schlußsatz bezieht sich auf die Menstruationstage[249], und er meint es wie folgt: volle elf Tage befindet sie sich in der Annahme der Reinheit und benötigt nicht der Untersuchung, in den Menstruationstagen[249]aber benötigt sie der Untersuchung; verweilte sie ohne sich untersucht zu haben, ob sie versehentlich, durch Zwang oder vorsätzlich sich nicht untersucht hat, so ist sie rein. R. Ḥisda erwiderte: Dies ist nach R. Meír nötig, welcher sagt, einem Weibe, das keine feste Periode hat, sei der Geschlechtsverkehr verboten; dies nur in den Menstruationstagen[249], in den Flußtagen[250]aber befindet sie sich in der Annahme der Reinheit. — Wieso sagt R. Meír demnach, er entlasse sie und nehme sie nie wieder!? — Weil man zu einem Verstoß kommen kann in den Menstruationstagen. — Wenn es aber im Schlußsatz heißt: wenn die Zeit ihrer Periode herankommt und sie sich nicht untersucht, so gilt dies ja von einem Weibe, das eine feste Periode hat!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: volle elf Tage befindet sie sich in der Annahme der Reinheit und ist ihrem Manne erlaubt, in den Menstruationstagen[249]aber verboten; dies gilt nur von einem Weibe, das keine feste Periode hat, hat sie aber eine feste Periode, so ist sie erlaubt, jedoch benötigt sie der Untersuchung. Verweilte sie,

die Menstruation ausscheidet; vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12. 244. Lev. 12,4. 245. Während dieser Tage ist sie vollständig rein. 246. Nach der Menstruationswoche. 247. Während der 11 Tage. 248. Cf. supra Fol. 11a. 249. In denen die Menstruation möglich ist, vom 12. Tage ab bis zur Zeit ihrer Periode. 250. In denen

ohne sich untersucht zu haben, ob sie versehentlich, durch Zwang oder vorsätzlich sich nicht untersucht hat, so ist sie rein; wenn die Zeit ihrer Periode herankommt und sie sich nicht untersucht, so ist sie unrein. — Wenn aber der Schlußsatz von R. Meír ist, so ist ja der Anfangsatz nicht von R. Meír!? — Das ganze ist von R. Meír, und er meint es wie folgt: wenn sie nicht in einem Verstecke war, und als die Zeit ihrer Periode herankam, sich nicht untersucht hat, ist sie unrein, denn R. Meír sagt, wenn sie in einem Verstecke war, und als die Zeit ihrer Periode herangekommen war, sich nicht untersucht hat, sei sie rein, weil der Schreck das Blut zurückhält. Raba erwiderte: Dies besagt, daß sie nicht einen Stundentag[251] unrein ist. Man wandte ein: Die Menstruierende, die Flußbehaftete, die Flußverdächtige und die Wöchnerin sind alle[252] einen Stundentag unrein. — Eine Widerlegung. Ḥija b. R. Hona[253] erwiderte im Namen Šemuéls: Dies besagt, daß sie während der Flußtage[248] keine Periode feststellen kann[254].

R. Joseph[255] sagte: Ich habe all diese Lehren nicht gehört. Da sprach Abajje zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre. Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage[256] wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten Tage wahrgenommen hat, so ist ihr der Geschlechtsverkehr an diesem und jenem verboten; ist es zweimal abweichend am zwanzigsten erfolgt, so ist er ihr an diesem und an jenem verboten. Hierzu sagtest du zu uns: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt vom fünfzehnten seit ihrem Tauchbade, das ist der zweiundzwanzigste seit ihrer Wahrnehmung, wo sie sich bereits in ihren Menstruationstagen[249] befindet, wenn aber am fünfzehnten seit ihrer Wahrnehmung, wo sie sich in ihren Flußtagen[243] befindet, so ist [die Periode] nicht festgestellt.

R. Papa sagte: Ich trug diese Lehre R. Jehuda aus Dasqarta vor, [und sprach zu ihm:] Festgestellt ist es nicht, ist dies aber zu berücksichtigen? Da schwieg er und antwortete mir nichts. Da sprach R. Papa: Wir wollen sehen[257]. Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten Tage wahrgenommen hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und jenem verboten. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Dies gilt nur vom fünfzehnten seit ihrem Tauchbade, das ist der zweiundzwanzigste seit ihrer Wahrnehmung, wenn Col.b

die Menstruation ausscheidet. 251. Wenn sie während dieser Tage einmal wahrnimmt. 252. Alle bei einmaliger Wahrnehmung. 253. Weiter Fol. 68b R. Hona b. Ḥija, wie in den kursierenden Ausgaben auch hier. 254. Selbst wenn sich dies dreimal wiederholt. 255. Der infolge einer Krankheit sein Studium vergessen hatte; cf. Ned. Fol. 41a. 256. Des Monats od. seit der letzten Wahrnehmung. 257. Eine Entscheidung aus folgender Lehre entnehmen. 258. An dem ihre Pe-

sie abweichend am siebenundzwanzigsten wahrgenommen hat. Der zweiundzwanzigste gehört zu ihren Flußtagen, und er lehrt, er sei ihr an diesem und jenem verboten; demnach ist dies zu berücksichtigen. R. Papa ist somit der Ansicht, zweiundzwanzig zähle man vom zweiundzwanzigsten[258], und den Menstruationsbeginn zähle man vom siebenundzwanzigsten[259]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu R. Papa: Woher dies, vielleicht zähle man die zweiundzwanzig ebenfalls vom siebenundzwanzigsten, sodaß, wenn zweiundzwanzig um sind, sie sich in ihren Menstruationstagen befindet!? Dies[260] ist auch einleuchtend, und du kannst nicht anders sagen. Wenn eine Henne einen Tag legt und einen Tag aussetzt, einen Tag legt und einen Tag aussetzt, dann zwei Tage aussetzt und einen Tag legt, — legt sie denn, wenn sie wieder zu legen anfängt, wie jetzt oder wie früher? Doch wohl wie jetzt[261]. R. Papa erwiderte ihm: Reš Laqiš sagte, eine Frau könne ihre Periode[262] während ihrer Flußtage feststellen, nicht aber könne sie ihre Periode während ihrer Menstruationstage feststellen. R. Johanan aber sagte, eine Frau könne ihre Periode während ihrer Menstruationstage feststellen. Doch wohl in dem Falle, wenn sie am Monatsersten und am fünften des Monats, am Monatsersten und am fünften des Monats wahrgenommen hat, dann am fünften des Monats und nicht am Monatsersten wahrnimmt. Er sagt, eine Frau könne ihre Periode während ihrer Menstruationstage feststellen. Demnach zähle man vom Monatsersten[263]!? Jener entgegnete: Nein, R. Johanan spricht von folgendem Falle: wenn sie am Monatsersten, am Monatsersten, am fünfundzwanzigsten des Monats, und am Monatsersten wahrgenommen hat; denn wir sagen, sie habe mehr Blut[264] bekommen. Auch Rabin, als er kam, und alle Seefahrer sagten wie R. Hona, der Sohn R. Jehošuás.

riode zu erwarten war. 259. An dem sie verspätet eingetreten ist. 260. Daß ihr der Geschlechtsverkehr deshalb verboten ist, weil berücksichtigt wird, die Periode könnte, wie bisher, früher eintreten, u. nicht aus dem Grunde, weil mit dem Tage gerechnet wird, an dem sie eintreten kann. 261. Nach Berechnung sollte sie an einem bestimmten Tage legen u. an einem bestimmten Tage aussetzen, wenn sie aber einen weiteren Tag aussetzt, wird die Berechnung umgestoßen und um einen Tag verschoben; ebenso ist bei der Periode nicht die Berechnung, sondern die Wahrnehmung entscheidend. 262. Wenn sie sich während dieser Tage wiederholt. 263. Nach der Berechnung; am 5. wahrgenommen hat sie erst zweimal. 264. Die Menstruation hat schon begonnen; die letzte Wahrnehmung erfolgte in den Menstruationstagen, dennoch gilt die Periode als festgestellt.

FÜNFTER ABSCHNITT

WEGEN EINER SEITENGEBURT SIND KEINE TAGE DER UNREINHEIT Fol. 40 i
UND KEINE TAGE DER REINHEIT ZU VERWEILEN UND MAN IST IHRETWEGEN NICHT ZUM OPFER[1] VERPFLICHTET. R. ŠIMÓN SAGT, SIE GLEICHE DEM [NORMAL] GEBORENEN. ALLE FRAUEN SIND UNREIN, WENN IM VORDEREN RAUME[2], DENN ES HEISST: [3]*Blut ist ihr Fluß in ihrem Fleische,* DER FLUSSBEHAFTETE ABER UND DER ERGUSSBEHAFTETE SIND UNREIN, ERST WENN IHRE UNREINHEIT NACH AUSSEN GEKOMMEN IST. WENN JEMAND ii
HEBE ISST UND EIN PRICKELN IN SEINEN GLIEDERN[4] MERKT, SO HALTE ER DAS GLIED FEST[5] UND SCHLUCKE DIE HEBE HERUNTER. SIE VERUNREINIGEN BEIM KLEINSTEN QUANTUM, AUCH WIE EIN SENFKORN UND NOCH WENIGER.

GEMARA. R. Mani b. Paṭiš sagte: Was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt: [6]*wenn ein Weib zu Samen kommt und einen Knaben gebiert,* nur wenn sie aus der Stelle gebiert, wo sie zu Samen kommt. — Und R. Šimón!? — Dies deutet darauf: selbst wenn sie nur so gebiert, wie sie zu Samen gekommen ist[7]. — Was ist der Grund R. Šimóns? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *gebiert,* dies schließt die Seitengeburt ein. — Und die Rabbanan!? — Dies ist nötig, um den Geschlechtslosen und den Zwitter einzuschließen. Da es *Knabe* und *Mädchen* heißt, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem zweifellosen Knaben und einem zweifellosen Mädchen, nicht aber von einem Geschlechtslosen und einem Zwitter, so lehrt er uns. — Und R. Šimón!? — Dies entnimmt er aus einer Lehre des Bar Livaj, denn Bar Livaj lehrte: [8]*Für einen Sohn,* jede Art von Sohn; [9]*für eine Tochter,* jede Art von Tochter. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß man [zu einem Opfer] verpflichtet ist wegen jedes einzelnen Sohnes, und zu [einem Opfer] verpflichtet ist, wegen jeder einzelnen Tochter. — Und R. Šimón!? — Dies entnimmt er aus einer Lehre, die ein Jünger vor R. Šešeth rezitierte: [9]*Dies ist das Gesetz über die Gebärende,* dies lehrt, daß sie e i n Opfer wegen vieler Geburten bringe. Man könnte glauben, sie bringe e i n e s wegen der Geburt und wegen des Flusses. — Demnach könnte eine Wöchnerin, die Blut gegessen hat, oder eine Wöchnerin, die Talg gegessen hat, mit e i n e m Opfer genug haben!? — Vielmehr, man könnte glauben, sie bringe eines wegen

1. Cf. Lev. 12,6. 2. Wenn das Blut sich in der Scheide befindet; genauer wird dies weit. Fol. 41b erklärt. 3. Lev. 15,19. 4. Den Abgang des Samens. 5. Verhindere den Austritt des Samens nach außen. 6. Lev. 12,2. 7. Wenn die Geburt aufgelöst hervorgekommen ist; cf. supra Fol. 27a. 8. Lev. 15,6. 9. Ib. V. 7.

der Geburt vor dem Vollwerden und wegen der Geburt nach dem Vollwerden[10], so heißt es *dies*[11]. — Und die Rabbanan!? — Obgleich es *dies* heißt, sind auch [die Worte] *für einen Sohn und für eine Tochter* nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur von zwei Schwangerschaften, von denen eine eine Fehlgeburt ist, bei einer Schwangerschaft[12]aber, wie beispielsweise bei Jehuda und Ḥizqija, den Söhnen R. Ḥijas, genüge für sie ein Opfer, so lehrt er uns.

R. Joḥanan sagte: R. Šimón pflichtet bei, daß bei Opfertieren eine solche nicht heilig[13]ist. — Aus welchem Grunde? — Er folgert dies durch [das Wort] *geboren*[14]vom Erstgeborenen, wie dieses aus dem Mutterschoße[15], ebenso jenes aus dem Mutterschoße. — Sollte er doch durch [das Wort] *geboren*[16]vom Menschen folgern, wie es bei diesem auch von der Seitengeburt gilt, ebenso bei jenem auch von der Seitengeburt!? — Es ist einleuchtend, daß es vom Erstgeborenen zu folgern ist, denn bei beiden heißt es *Mutter*[17]. — Im Gegenteil, man sollte es doch vom Menschen folgern, denn bei beiden sind es keine Erstgeborenen!? — Vielmehr, es ist vom Erstgeborenen zu folgern, denn bei beiden heißt es *Mutter*, handelt es sich um Opfertiere und gilt [das Gesetz von] Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem[18]. — Im Gegenteil, es sollte doch vom Menschen gefolgert werden, denn beide sind keine Erstgeborenen, männlich, [nicht] heilig[19]und [keine] Priestergabe[20]!? — Jene [Übereinstimmungen] sind mehr. R. Ḥija, Sohn des R. Hona, sagte im Namen Rabas: Es gibt eine Lehre als Stütze für R. Joḥanan. R. Jehuda sagte:[21]*Dies ist das Gesetz über das Brandopfer, das ist das Brandopfer,* das sind drei[22]Ausschlie-
Col.b ßungen; ausgenommen [das Opfer], das nachts geschlachtet worden ist, dessen Blut ausgeschüttet worden ist, und dessen Blut außerhalb der Vorhänge hinausgekommen ist; ist es auf [den Altar] gekommen, so ist es herabzunehmen. R. Šimón erklärte: *Brandopfer,* ich weiß dies nur von einem tauglichen Brandopfer, woher daß auch das nachts geschlachtete, dessen Blut ausgeschüttet worden ist, dessen Blut außerhalb der Vorhänge

10. Der Reinheitstage (cf. Lev. 12,6), falls sie innerhalb dieser Tage geboren hat. 11. Nur für diese Geburt. 12. Wenn die 2. Geburt erst wesentlich später zur Welt kommt; im hier genannten Falle lag dazwischen, wie ob. Fol. 27a berichtet wird, eine Zwischenzeit von 3 Monaten. 13. Körperlich, heilig ist nur der Geldwert. 14. Das sowohl beim Erstgeborenen (Dt. 15,19) als auch bei den Opfertieren (Lev. 22,27) gebraucht wird. 15. Cf. Ex. 34,19. 16. Das auch bei der Geburt eines Menschen gebraucht wird, Lev. 12,2. 17. Cf. Ex. 22,29 u. Lev. 22,27. 18. Man ist wegen des Essens von solchen schuldig. 19. Auch das Opfertier ist nicht von Geburt an heilig, sondern muß erst geheiligt werden, dagegen wird das Erstgeborene heilig geboren. 20. Wie es das Erstgeborene ist; beispielsweise gehört das Heilsopfer nur dem Eigentümer, das Brandopfer nur Gott. 21. Lev. 6,2. 22. Beide Pronomina (זאת, הוא) u. der Artikel (ה) beschränken diese

hinausgekommen ist, das übernachtete, das hinausgekommene, das Übriggebliebene, das außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes geschlachtete, dessen Blut Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben, dessen oberhalb[23]zu sprengendes [Blut] man unterhalb oder dessen unterhalb zu sprengendes [Blut] man oberhalb gesprengt hat, dessen außerhalb zu sprengendes [Blut] man innerhalb[24]oder dessen innerhalb zu sprengendes [Blut] man außerhalb gesprengt hat, das Pesahopfer und das nicht auf seinen Namen[25]geschlachtete Sündopfer einbegriffen sind? Es heißt: *dies ist das Gesetz über das Brandopfer*, einschließend; ein Gesetz für alle auf [den Altar] kommenden [Opfer], daß sie, wenn sie hinaufgekommen sind, nicht mehr herabzunehmen sind. Man könnte glauben, auch das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, [für Götzen] abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn verwandte, der Mischling, das Totverletzte und die Seitengeburt seien einbegriffen, so heißt es *dies*. Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? Ich will dir sagen, da die Schrift einbegriffen und ausgeschlossen Fol. 41 hat, schließe ich jene ein, deren Untauglichkeit in Heiligkeit[26]erfolgt ist, und ich schließe diese aus, deren Untauglichkeit nicht in Heiligkeit erfolgt ist. Hier lehrt er also von der Seitengeburt, daß sie es nicht ist. Doch wohl die Seitengeburt von Opfertieren. R. Hona, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Nein, die Seitengeburt von Erstgeborenen. — Von Erstgeborenen geht dies ja hervor schon aus [den Worten:][27]*Erstling des Mutterschoßes*[28]!? — Wenn etwa von Opfertieren, so geht dies ja hervor aus [dem Worte] *Mutter*[28]!? — Was soll dies: allerdings sind, wenn du von Opfertieren sagst, zwei Schriftverse nötig, einer wegen der Seitengeburt von einem profanen Tiere, die man geheiligt hat, und einer wegen der Seitengeburt von einem Opfertiere, und er ist der Ansicht, die Jungen von Opfertieren sind erst bei ihrem Sein[29]heilig, wenn du aber von Erstgeborenen sagst, geht dies ja hervor schon aus [dem Worte] *Erstling des Mutterschoßes*!? Dies[30]ist auch einleuchtend. Er lehrt dies vom aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten, dem abgesonderten, dem angebeteten und dem Mischlinge, und bezüglich dieser braucht es ja nicht hieraus entnommen zu werden, dies geht ja aus folgendem hervor:[31]*Vom Vieh*, dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus; *von den Rindern*, dies schließt das angebetete aus; *vom Schafe*, dies schließt das

Vorschrift auf das Brandopfer. 23. Des roten Striches um den Altar; cf. Mid. III,1. 24. Auf den inneren bezw. äußeren Altar. 25. Cf. Zeb. Fol. 2a. 26. Nachdem sie in den Tempelhof gekommen sind. 27. Ex. 13,12. 28. Woraus oben gefolgert wird, daß ein solches nicht heilig ist, somit ist es auch vom Altar herabzunehmen. 29. Wenn sie geboren sind. 30. Daß es sich um die Seitengeburt von Opfertieren handelt. 31. Lev. 1,2. 32. Das einen Menschen getötet

abgesonderte aus; *und vom Schafe*, dies schließt das stößige[32]aus. Und ist es denn ferner hinsichtlich des Mischlings hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgendem hervor:[33]*Ein Rind oder ein Lamm oder eine Ziege*; *Rind*, ausgenommen der Mischling; *oder eine Ziege*, ausgenommen das Abnorme. Es sind also zwei Schriftverse nötig, einer wegen eines profanen Tieres[34]und einer wegen eines Opfertieres, ebenso sind auch hierbei[35]zwei Schriftverse nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie drei Tage Geburtswehen hatte und die Geburt von der Seite gekommen[36]ist, so hat sie im Flusse geboren[37]. R. Šimón sagt, sie habe nicht im Flusse geboren. Das aus dieser Stelle herauskommende Blut ist unrein, nach R. Šimón aber rein. Allerdings vertritt im Anfangsatze R. Šimón seine Ansicht[38]und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, worin aber besteht ihr Streit[39]im Schlußsatze? Rabina erwi-
Col.b derte: Wenn die Geburt aus der Seite gekommen ist und das Blut aus dem Muttermunde. R. Šimón vertritt seine Ansicht und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht. R. Joseph wandte ein: Erstens ist es ja dasselbe, was der Anfangsatz, und zweitens heißt ja 'aus dieser Stelle', die Stelle, woher die Geburt gekommen ist!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, wenn die Geburt und das Blut[40]aus der Seite gekommen sind, und sie streiten[41], ob die Stelle der Quelle[42]unrein ist; einer ist der Ansicht, die Stelle der Quelle sei[43]unrein, und einer ist der Ansicht, die Stelle der Quelle sei rein[44].

Reš Laqiš sagte: Nach dem das Blut unrein ist, ist auch das Weib unrein[45], und nach dem das Blut rein ist, ist auch das Weib rein. R. Johanan aber sagte: Auch nach dem das Blut unrein ist, ist das Weib rein. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Woher, daß ein Weib nur dann unrein ist, wenn ihr die Blutung aus der Scham kommt? Es heißt:[46]*und ein Mann, der bei einem menstruierenden Weibe liegt, und ihre Scham aufdeckt, er entblößt ihre Blutquelle*; dies lehrt, daß ein Weib nur dann unrein ist, wenn ihr die Blutung aus der Scham kommt.

Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehuda des Fürsten: Wenn die Blutquelle[47]sich gelöst und auf die Erde gefallen ist, so ist sie unrein, denn

hat. 33. Lev. 22,27. 34. Wegen der Seitengeburt eines solchen. 35. Beim Erstgeborenen. 36. Nicht durch den Muttermund. 37. Wenn sie flußbehaftet war; nur bei einer normalen Geburt ist die damit verbundene Blutung rein. 38. In der vorangehenden Mišna. 39. Hinsichtl. des Blutes aus der Seite müßten sie ja entgegengesetzter Ansicht sein. 40. Im Falle des Schlußsatzes. 41. Aus dem Uterus, jed. nicht bei einer Geburt. 42. Der Uterus, aus dem das Menstruationsblut herrührt. 43. Es ist zwar kein Menstruationsblut, aber immerhin ist es unrein u. hat eine eintägige Unreinheit zur Folge. 44. Es gleicht dem Blute einer Verletzung. 45. Wie eine Menstruierende, 7 Tage. 46. Lev. 20,18. 47. Der

es heißt:[48]*weil dein Erz*[49]*überlaufen ist und deine Scham entblößt wurde.* — In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der siebentägigen Unreinheit, so spricht ja der Allbarmherzige vom Blute und nicht von einem Stücke!? — Vielmehr, hinsichtlich der Unreinheit bis zum Abend[50].

R. Johanan sagte: Wenn die Blutquelle wie zwei Perlentropfen[51]ausgeschwitzt hat, so ist sie unrein. — In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der siebentägigen Unreinheit, so sind ja fünf Blutarten beim Weibe unrein und weiter keine!? — Vielmehr, hinsichtlich der Unreinheit bis zum Abend. Jedoch nur zwei, wenn aber einer, so kann er von anderwärts[52]gekommen sein.

ALLE FRAUEN SIND UNREIN, WENN IM VORDEREN RAUME. Was heißt vorderer Raum? Reš Laqiš erwiderte: Was bei einem Kinde, wenn es sitzt, zu sehen ist. R. Johanan sprach: Diese Stelle gilt ja bei [Berührung eines] Kriechtieres[53]als frei!? Vielmehr, sagte R. Johanan, bis zu den Zotten[54]. Sie fragten: Gilt die Zottenstelle als innerhalb oder als außerhalb? — Komm und höre: R. Zakkaj lehrte: Bis zu der Zottenstelle, und die Zottenstelle selbst gilt als innerhalb. In einer Barajtha wurde gelehrt: Bis zur Dreschstelle. — Welches heißt Dreschstelle? R. Jehuda erwiderte: Wo der Diener drischt[55].

Die Rabbanan lehrten:[4]*An ihrem Leibe*, dies lehrt, daß sie innen wie außen unrein ist. Ich weiß dies von der Menstruierenden, woher dies von der Flußbehafteten? Es heißt:[3]*ihr Fluß an ihrem Leibe.* Woher dies von derjenigen, die Samenerguß ausstößt? Es heißt:[3]*sein.* R. Šimón sagt, es genüge, daß sie dem gleicht, der ihr beiwohnt; wie der, der ihr beiwohnt, erst dann unrein ist, wenn die Unreinheit nach außen gekommen ist, ebenso ist auch sie unrein, erst wenn die Unreinheit nach außen gekommen ist. Ist R. Šimón denn der Ansicht, es genüge, daß sie dem gleicht, der ihr beiwohnt, es wird ja gelehrt:[56]*Sie sollen im Wasser baden und bis zum Abend unrein sein.* R. Šimón sagte: Was soll uns dies lehren, wenn etwa inbetreff der Berührung mit dem Samenergusse[57], so heißt es ja bereits unten[58]*oder ein Mann*[59]!? Vielmehr, weil es eine Unreinheit an einer intimen Stelle ist, und eine Unreinheit an einer intimen Stelle nicht unrein macht, nur ist dies[60]eine Bestimmung der Schrift. — Das

Uterus od. ein Teil desselben. 48. Ez. 16,36. 49. Nach dem T. die Gebärmutter, u. hierbei wird der Ausdruck 'Scham' gebraucht. 50. Wegen der Berührung mit dem Körper. 51. Eine weiße Sekretion. 52. Nicht aus der Quelle. 53. Das, wenn es die intimen Körperstellen berührt, nicht unrein macht. 54. Am Eingange der Scheide. 55. Euphemistisch zu verstehen. 56. Ib. V. 18. 57. Daß auch sie unrein ist; daß er unrein ist, wird schon vorangehend V. 16 gelehrt. 58. Lev. 22,4. 59. Hieraus wird weiter Fol. 43b die Unreinheit durch Berührung gefolgert. 60. Daß sie durch den Samentropfen unrein ist, obgleich er erst dann

ist kein Einwand; eines, wenn sie beim Geschlechtsakte [den Samen aufnimmt]; und eines, wenn sie ihn ausstößt[61]. — Auch wenn sie ihn ausstößt, sollte sie doch schon deshalb [unrein] sein, weil sie ihn beim Geschlechtsakte aufgenommen hat!? — Wenn sie wegen des Geschlechtsaktes ein Tauchbad genommen hat. — Demnach reicht die Unreinheit wegen des Geschlechtsaktes bis zum Abend, und dem widersprechend sagte Raba, sie dürfe drei Tage nach dem Geschlechtsakte keine Hebe essen, weil es nicht möglich ist, daß sie nicht etwas ausgestoßen hat!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man sie im Bette untertauchen[62]ließ. — Demnach spricht Raba von dem Falle, wenn sie zu Fuß ging und ein Tauch-
Fol. 42 bad nahm, aber dann dürfte sie ihn ja im Gehen verloren[63]haben!? Wolltest du sagen, es kann etwas zurückgeblieben sein, so sollte er sagen: weil zu berücksichtigen ist, etwas k a n n zurückgeblieben[64]sein!? — Vielmehr, auch Raba spricht von dem Falle, wenn man sie im Bette untertauchen ließ, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn sie sich umgedreht hat, und eines, wenn sie sich nicht umgedreht hat. Raba bezieht sich auf den Schriftvers und sagte folgendes: Was der Allbarmherzige geschrieben hat: *sie sollen im Wasser baden und bis zum Abend unrein sein*, gilt von dem Falle, wenn sie sich nicht umgedreht hat, hat sie sich aber umgedreht, so darf sie drei Tage keine Hebe essen, weil es nicht möglich ist, daß sie nicht etwas ausgestoßen hat.

R. Šemuél b. Bisna fragte Abajje: Ist es, wenn sie Samenerguß ausgestoßen hat, eine Wahrnehmung oder eine Berührung? Dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Hinfälligmachung[65], der Verunreinigung durch ein Minimum[66]und der Verunreinigung innen wie außen[67]. — Wie du es nimmst: hat er jene Lehre[68]gehört, so ist dies ja nach den Rabbanan eine Wahrnehmung und nach R. Šimón eine Berührung, und hat er jene Lehre nicht gehört, so ist es ja einleuchtend, daß dies eine Berührung ist[69]. — Tatsächlich hat er jene Lehre gehört, und er fragte nicht nach den Rabbanan, sondern nach R. Šimón, und er fragte nicht hinsichtlich der Verunreinigung innen wie außen, sondern hinsichtlich der Hinfälligmachung und der Verunreinigung durch ein Minimum. Wie ist es nun:

unrein ist, wenn er nach außen gekommen ist. 61. Im 1. Falle ist sie unrein, im 2. nicht. 62. Wenn sie den Körper nicht bewegt hat. 63. Vor dem Untertauchen, sodaß sie nachher erst recht rein sein sollte. 64. Und sie sei des Zweifels wegen unrein, dagegen sagt er, es sei nicht anders möglich. 65. Der bisherigen Tage seit der letzten Wahrnehmung; erst wenn sie 7 Tage hintereinander keinen Fluß wahrgenommen hat, ist sie rein. 66. Was nur bei der Wahrnehmung der Fall ist; für die Verunreinigung durch Berührung ist weiter Fol. 43b ein Quantum festgesetzt. 67. Was ebenfalls nur bei der Wahrnehmung erfolgt. 68. Über den vom Weibe ausgestoßenen Samen, worüber ob. die Rabbanan u. RS. streiten. 69. Es stammt nicht von ihrem Körper. 70. Der unrein ist, nur wenn der Erguß

sagt R. Šimón, es genüge, daß sie dem gleiche, der ihr beigewohnt hat[70], nur hinsichtlich der Verunreinigung innen wie außen, aber hinsichtlich der Hinfälligmachung und der Verunreinigung durch ein Minimum gilt dies als Beobachtung, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied!? Manche lesen: Tatsächlich hat er jene Lehre nicht gehört, und seine Frage lautet wie folgt: Gilt dies, da der Allbarmherzige beim Berge Sinaj es mit den Ergußbehafteten streng genommen[71]hat, als Wahrnehmung, oder aber ist vom [Ereignisse beim] Berge Sinaj nichts zu folgern, weil es da ein Novum war, denn mit den Flußbehafteten und den Aussätzigen, die schwerer [unrein] sind, nahm es der Allbarmherzige nicht streng. Dieser erwiderte: Dies gilt als Wahrnehmung. Hierauf kam er zu Raba und fragte ihn, und dieser erwiderte ihm: Dies gilt als Wahrnehmung. Alsdann kam er zu R. Joseph und fragte ihn, und dieser erwiderte: Dies gilt als Wahrnehmung. Hierauf kam er wiederum zu Abajje und sprach zu ihm: Ihr alle spuckt denselben Speichel. Dieser erwiderte: Sie haben dir richtig entschieden. R. Šimón sagt, es genüge, daß sie dem gleiche, der ihr beigewohnt hat, nur hinsichtlich der Verunreinigung innen wie außen, hinsichtlich der Hinfälligmachung aber und der Verunreinigung durch ein Minimum gilt dies als Wahrnehmung.

Die Rabbanan lehrten: Die Menstruierende, die Flußbehaftete, die Flußverdächtige und die Wöchnerin sind alle unrein innen wie außen. Erklärlich ist es, daß er jene nennt, wieso aber die Wöchnerin, sie ist ja in ihren Menstruationstagen Menstruierende und in ihren Flußtagen Flußbehaftete[72]!? — In dem Falle, wenn sie zum Untertauchen hinabgestiegen ist, um aus der Unreinheit in Reinheit[73]zu gelangen. Dies nach R. Zera, der im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs sagte: Wenn eine Wöchnerin zum Untertauchen hinabgestiegen ist, um aus der Unreinheit in Reinheit zu gelangen, und in ihr Blut sich gelöst[74]hat, so ist sie, wenn beim Hinabsteigen, unrein, und wenn beim Heraufsteigen, rein[75]. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wieso ist sie unrein, wenn beim Hinabsteigen, es ist ja eine verschluckte[76]Unreinheit!? Dieser erwiderte: Geh und frage dies R. Abin; ich habe es ihm im Lehrhause erklärt, und er

sich außerhalb befindet. 71. Ex. 19,15 wurde dem Volke der Geschlechtsverkehr verboten, anderen Unreinen wurde das Herannahen an den Berg Sinaj nicht verboten. 72. Und beide werden besonders genannt. 73. Nach der 14tägigen Unreinheit, wo die Reinheitstage beginnen, Lev. 12,5. 74. In die Scheide gelangt, jedoch nicht aus dem Körper gekommen. 75. Solange es im Körper bleibt; kommt es heraus, so muß sie abermals ein Tauchbad nehmen. 76. Die unreine Sache befindet sich im Körper, wie in diesem Falle, od. wenn jemand Aas heruntergeschluckt hat; in diesem Falle bleibt die Person rein (cf. Hul. Fol. 71a); anders liegt der Fall, wenn ein Weib Tage vorher Blut wahrgenommen hat, wobei es sich nicht um eine Unreinheit durch Berührung handelt, sondern um Fluß

nickte mir mit dem Kopfe zu. Da ging er und fragte es ihn, und dieser erwiderte: Sie haben dies dem Aase eines reinen Vogels gleichgestellt,
Col.b das im Schlunde die Kleider unrein[77]macht. — Ist es denn gleich: jenem haftet ja, wenn es außen ist, keine Unreinheit an, dieses aber ist, wenn es herauskommt, unrein[78]!? — Auch hierbei, wenn es nach außen gekommen ist. — Von dem Falle, wenn es nach außen gekommen ist, braucht es ja nicht gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, wie das Tauchbad von Wirkung ist inbetreff des innen befindlichen Blutes, sei es auch inbetreff des [außen befindlichen] von Wirkung, so lehrt er uns. — Diese Lehre ist nun erklärt, aber hinsichtlich der Wöchnerin besteht ja der Einwand: sie ist ja in ihren Menstruationstagen Menstruierende, und in ihren Flußtagen Flußbehaftete!? — Hier handelt es sich um eine trockene Geburt[79]. — Was heißt bei einer trockenen Geburt innen wie außen unrein!? — Wenn die Geburt den Kopf aus dem Vorraume[80]herausgesteckt[81] hat. Dies nach R. Ošája, denn R. Ošája sagte, es sei[82]zu berücksichtigen, die Geburt könnte den Kopf aus dem Vorraume herausstecken. So kam einst jemand vor Raba und fragte ihn, ob man am Šabbath die Beschneidung vollziehen dürfe, und dieser erwiderte ihm, es sei erlaubt. Nachdem jener hinausgegangen war, sagte Raba: Sollte denn dieser Mann nicht gewußt haben, daß die Beschneidung am Šabbath erlaubt ist!? Hierauf ging er ihm nach und sprach zu ihm: Erzähle mir doch, wie der Fall sich zugetragen hat. Jener erwiderte: Ich hörte am Vorabend des Šabbaths die Geburt wimmern, aber [das Kind] wurde erst am Šabbath geboren. Da sprach er zu ihm: Es hatte also den Kopf aus dem Vorraume herausgesteckt, somit[83]erfolgt die Beschneidung außerhalb der festgesetzten Zeit, und wegen der Beschneidung außerhalb der festgesetzten Zeit darf man den Šabbath nicht entweihen.

Sie fragten: Gilt es an dieser Stelle eines Weibes als verschluckt[84]oder als intim? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn eine Gefährtin ihr ein olivengroßes Stück Aas in die Stelle hineingesteckt hat; sagst du, es gelte als verschluckt, so ist dies eine verschluckte Unreinheit, die nicht unrein macht, und sagst du, es gelte als intim, so macht

od. Menstruation. 77. Erst wenn man es verschluckt hat, jed. nicht durch Berührung; dies wird weiter aus der Schrift entnommen. 78. Es ist also nicht mit dem Aase eines reinen Vogels zu vergleichen, sondern mit jeder anderen unreinen Sache, die im Körper nicht unrein macht. 79. Wenn sie überhaupt keine Blutung hat; sie ist weder Menstruierende noch Flußbehaftete. 80. Cf. supra Fol. 17b. 81. Sie gilt als bereits geboren u. die Unreinheitstage wegen der Geburt beginnen. 82. Bei der Unreinheit der Hebamme durch Berührung einer toten Geburt; Hul. Fol. 71a. 83. Da in diesem Falle das Kind als am Freitag geboren gilt u. schon am folgenden Freitag beschnitten werden sollte. 84. Ob eine unreine Sache, die sich da befindet, als verschluckt gilt, die nicht verunreinigt, we-

es allerdings durch die Berührung nicht unrein, aber immerhin macht es durch das Tragen unrein. Abajje sagte, es gelte als verschluckt, und Raba sagte, es gelte als intim. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Weil es eine Unreinheit an einer intimen Stelle ist, und eine Unreinheit an einer intimen Stelle nicht unrein macht, nur ist dies[60]eine Bestimmung der Schrift. — Und Abajje!? — Er meint es erstens und zweitens: erstens ist es eine verschluckte Unreinheit, und wenn du sagst, es sei eine intime Unreinheit, macht es nicht unrein, nur ist dies eine Bestimmung der Schrift.

Sie fragten: Gilt das Aas eines reinen Vogels an der Stelle, wo es [unrein][85]ist, als verschluckt[86]oder als verborgen? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn einem sein Gefährte ein olivengroßes Stück Aas in den Mund gesteckt hat; sagst du, es gelte als verschluckt, so macht es nicht unrein, und sagst du, es gelte als verborgen, so macht es allerdings nicht durch die Berührung unrein, aber immerhin macht es durch das Tragen unrein. Abajje sagte, es gelte als verschluckt, und Raba sagte, es gelte als verborgen. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Man könnte glauben, das Aas eines Viehs verunreinige im Schlunde die Kleider, so heißt es:[86]*Aas und Totverletztes darf er nicht essen, daß er dadurch unrein würde*; nur dem vor dem Essen keine Unreinheit anhaftet, ausgenommen dieses, das schon vor dem Essen unrein ist. — Es sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Aas eines reinen Vogels gefolgert werden; wenn das Aas eines reinen Vogels, dem außen [befindlich] keine Unreinheit anhaftet, innen eine Unreinheit anhaftet, um wieviel mehr haftet diesem, dem außen [befindlich] eine Unreinheit anhaftet, innen eine Unreinheit an!? — Die Schrift sagt *dadurch*, nur dadurch und nicht durch anderes. — Wieso heißt es demnach:[87]*wer ißt*!? — Um das Quantum beim Berühren und beim Tragen dem des Essens gleichzustellen: wie das Essen bei Olivengröße, ebenso auch das Berühren und das Tragen bei Olivengröße.

Raba sagte: Hat jemand ein Kriechtier in einer Körperfalte, so ist er rein; wenn Aas in einer Körperfalte, so ist er unrein. Wenn ein Kriechtier in einer Körperfalte, so ist er rein, denn das Kriechtier macht durch Berühren unrein, und beim Verborgenen gibt es kein Berühren. Wenn Aas in einer Körperfalte, so ist er unrein, denn es ist allerdings nicht durch Berühren verunreinigend, aber immerhin ist es durch Tragen verunreinigend. Bringt man ein Kriechtier in einer Körperfalte in den Hohlraum eines Ofens[88], so ist der Ofen unrein. — Selbstverständlich!?

der durch die Berührung noch durch das Tragen. 85. Im Schlunde. 86. Lev. 22,8. 87. Ib. 11,40. 88. Schwebend, ohne es fallen zu lassen. 89. Lev. 11,33.

Fol. 43 Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja[89]*Inneres*, nicht aber im Innern des Innern, so lehrt er uns[90].

Reš Laqiš sagte: Wenn ein Flußbehafteter einen Stab in einer Körperfalte hat und damit einen Reinen schüttelt[91], so ist er rein; wenn aber ein Reiner einen Stab in der Körperfalte hat und damit einen Flußbehafteten schüttelt, so ist er unrein. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[92]*alles, woran der Flußbehaftete rührt, während er seine Hände nicht im Wasser abgespült hat*; das ist[93]das Schütteln des Flußbehafteten, wie eine Unreinheit seinesgleichen[94]in der ganzen Tora nicht zu finden ist. Der Allbarmherzige gebraucht dabei den Ausdruck 'rühren', um zu sagen, daß das Schütteln dem Berühren mit seinen Händen gleiche, wie diese außen, ebenso jene außen[95].

DER FLUSSBEHAFTETE ABER UND DER ERGUSSBEHAFTETE SIND UNREIN &C. Der Flußbehaftete, denn es heißt:[96]*wenn jemand Fluß hat aus seinem Leibe*, nur wenn der Fluß aus seinem Leibe gekommen ist. Der Erguß-behaftete, denn es heißt:[97]*und wenn einem Samen abgeht.*

WENN JEMAND HEBE ISST UND MERKT &C. Wieso fasse er es an, es wird ja gelehrt: R. Eliézer sagte, wenn jemand das Glied anfaßt und uriniert, sei es ebenso, als würde er eine Sintflut über die Welt[98]bringen!? Abajje erwiderte: Mit einem groben Lappen. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, mit einem weichen Lappen, denn sobald [der Samen] abgegangen ist, ist er abgegangen. — Und Abajje!? — Es ist zu berücksichtigen, es könnte etwas dazukommen. — Und Raba!? — Das Dazukommen ist nicht zu berücksichtigen. — Es wird ja aber gelehrt, dies sei damit zu vergleichen, als wenn man einen Finger an das Auge legt; solange der Finger am Auge ist, tränt und tränt es immerfort weiter[99]. — Und Raba!? — Die sich gleichzeitig wiederholende Erbrünstung ist ungewöhnlich[100].

Šemuél sagte: Der Samenerguß, den nicht der ganze Körper fühlt, ist nicht verunreinigend, denn der Allbarmherzige spricht von einem 'Samenergusse', zum Sämen geeignet. Man wandte ein: Wer nachts Wollust-

90. Daß dies nur den Fall ausschließt, wenn ein Gefäß, in dem ein Kriechtier sich befindet, mit der Mündung nach oben im Luftraume eines anderen sich befindet. 91. Unter Schütteln (טומאת היסט) versteht der T. die indirekte Übertragung der Unreinheit des Unreinen auf den Reinen vermittelst eines Stabes u. dgl., wie dies bei schwer Unreinem der Fall ist. 92. Lev. 15,11. 93. Da vom Berühren schon an anderer Stelle (Lev. 15,7) die Rede ist. 94. Daß das Unreine das Reine schüttelt, od. bewegt, u. unrein macht. 95. Die Hände sind äußerlich zu sehen, befindet sich aber der Stab in einer Körperfalte des Flußbehafteten, so wird die Unreinheit nicht übertragen. 96. Lev. 15,2. 97. Ib. V. 16. 98. Dies ist unzüchtig, u. wegen der Unzucht kam die Sintflut über die Erde; cf. Gen. 6,12. 99. Jede Berührung verursacht Samenabgang. 100. Vor der Ejakulation hat jede Berührung einen Erguß zur Folge, ist sie aber vorüber, so ist

gedanken hatte und beim Aufstehen Wärme an seinem Gliede verspürt, ist unrein!? R. Hona erklärte: Wenn er im Traume den Geschlechtsakt vollzogen hat, denn ohne Empfindung ist der Akt nicht möglich. Eine andere Lesart. Šemuél sagte: Der Samenerguß, der nicht wie ein Pfeil schießt, ist nicht verunreinigend. — Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Lesart und der anderen Lesart? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er bei Empfindung abgegangen ist und ohne Empfindung herausgekommen[101] ist. Das, was Šemuél entschieden war, war Raba fraglich, denn Raba fragte: Wie ist es, wenn es bei Empfindung abgegangen und ohne Empfindung herausgekommen ist? — Komm und höre: Wenn ein Ergußbehafteter ein Tauchbad genommen und nicht Urin gelassen hat, so ist er, sobald er Urin läßt, unrein[102]!? — Anders ist es da, wo das meiste bei Empfindung herausgekommen[103] ist. Manche haben eine andere Lesart: Šemuél sagte: Jeder Samenerguß, der nicht wie ein Pfeil schießt, sämt nicht. Nur sämen tut er nicht, wohl aber ist er verunreinigend, denn es heißt:[104] *wenn unter dir ein Mann ist, der nicht rein ist durch ein nächtliches Begegnis,* auch irgend ein Begegnis.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Nichtjude Wollustgedanken hatte[105] und untergetaucht[106] ist. Wenn du entscheidest, daß man sich nach dem Abgange richte, so gilt dies vielleicht nur erschwerend, nicht aber erleichternd, wie hierbei, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn einer Flußbehafteten Urin abgegangen und sie hinabgestiegen und untergetaucht[107] ist. Wenn du entscheidest, daß man sich nach dem Abgange richte, so gilt dies vielleicht nur vom Samenergusse, den man nicht zurückhalten kann, nicht aber vom Urin, den man zurückhalten kann, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn einer flußbehafteten[108] Nichtjüdin Urin abgegangen und sie hinabgestiegen und untergetaucht[109] ist. Wenn du ent- Col.b
scheidest, daß man sich nach dem Abgange richte, auch wenn man es zurückhalten kann, so gilt dies vielleicht nur von einer Jisraélitin, die nach der Tora unrein ist, nicht aber von einer flußbehafteten[108] Nicht-

nichts dabei. 101. Er schießt nicht, aber der ganze Körper empfindet. 102. Obgleich er bei den mit dem Urin kommenden Samenresten gar keine Empfindung hat. 103. Es gehört zum früheren, wegen dessen er unrein war. 104. Dt. 23,11. 105. Und ihm Samen abgegangen ist, der aber nicht unrein ist; cf. supra Fol. 34a. 106. Zwecks Bekehrung zum Judentume, worauf nun der Samen nach außen gekommen ist. 107. Und der Urin erst nach dem Untertauchen nach außen gekommen ist; richtet man sich nach dem Abgehen, so ist er unrein. 108. Das in Handschriften fehlende W. זבה ist zu streichen, da jede Nichtjüdin als Flußbehaftete gilt; cf. supra Fol. 34a. 109. Cf. Anm. 106 mut. mut. 110. Lev.

jüdin, die nur rabbanitisch unrein ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

UND SIE VERUNREINIGEN BEIM KLEINSTEN QUANTUM. Šemuél sagte: Beim Flußbehafteten muß es soviel sein, wie zum Schließen der Öffnung des Gliedes erforderlich ist, denn es heißt:[110]*oder sein Glied verstopft wird von seinem Flusse.* — Wir haben ja aber gelernt, sie seien verunreinigend beim kleinsten Quantum!? — Er ist der Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte im Namen R. Jišmáéls: Beim Flußbehafteten muß es soviel sein, wie zum Schließen der Öffnung des Gliedes erforderlich ist. Sie pflichten ihm aber nicht bei. — Was ist der Grund R. Jišmáéls? — Die Schrift sagt: *oder sein Glied verstopft wird von seinem Flusse.* — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß es nur feucht und nicht trocken verunreinige. — Und R. Jišmáél!? — Dies geht aus [dem Worte][110]*trieft* hervor. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet auf die Anzahl[111]: *sein Fluß*, einmal, *trieft aus seinem Gliede*, zweimal, *sein Fluß*, dreimal; dies lehrt, daß ein Flußbehafteter bei dreimaliger Wahrnehmung zu einem Opfer verpflichtet ist. *Oder sein Glied verstopft wird von seinem Flusse, so ist er unrein*, wenn ein Teil[112]von seinem Flusse, so ist er unrein; dies lehrt, daß ein Flußbehafteter bei zwei Wahrnehmungen Lager und Sitz verunreinige. — Woher entnimmt R. Jišmáél die Anzahl? — Er entnimmt dies aus einer Lehre des R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Die Schrift zählt zweimal, und nennt ihn unrein[113], dreimal, und nennt ihn unrein[114], wie ist dies zu erklären? Zweimal hinsichtlich der Unreinheit und dreimal hinsichtlich des Opfers. — Wofür verwendet derjenige, der beides entnimmt aus [dem Verse:][110]*dies ist seine Unreinheit durch seinen Fluß*, [den Vers:][115]*wenn jemand flüssig ist an seinem Gliede*? — Hieraus entnimmt er, daß er es erst dann ist, wenn es aus seinem Gliede gekommen ist. — Wozu heißt es:[115]*so ist er unrein an seinem Flusse*? — Dies lehrt, daß der Fluß selbst unrein ist.

R. Hanilaj sagte im Namen des R. Eliézer b. R. Šimón: Die Wahrnehmung des Samenergusses bei einem Minimum, die Berührung bei Linsengröße. — Wir haben ja aber gelernt, sie verunreinigen beim kleinsten Quantum; doch wohl durch Berührung!? — Nein, durch Wahrnehmung. — Komm und höre: Strenger ist es beim Samenergusse als beim Kriechtiere und strenger ist es beim Kriechtiere als beim Samenergusse. Strenger ist es beim Kriechtiere, denn bei der Unreinheit des Kriechtieres wird nicht unterschieden, was aber beim Samenergusse nicht der Fall[116]ist.

15,3. 111. Der Wahrnehmungen. 112. Das W. ממנו ist partitiv. 113. Lev. 15,2 kommt das W. 'Fluß' zweimal vor, worauf das W. 'unrein' folgt. 114. Lev. 15,3 kommt das W. 'Fluß' dreimal vor, worauf das W. 'unrein' folgt. 115. Lev. 15,2. 116. Ein Kriechtier ist in jedem Alter und in jeder Größe verunreinigend,

Strenger ist es beim Samenergusse, denn der Samenerguß ist in jedem Quantum verunreinigend, was aber beim Kriechtiere nicht der Fall ist. Doch wohl durch Berührung!? — Nein, durch Wahrnehmung. — Er lehrt es ja aber gleichlautend wie vom Kriechtiere, und wie das Kriechtier durch Berührung, ebenso der Samenerguß durch Berührung!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Er lehrt von der Möglichkeit beim Kriechtiere, und er lehrt von der Möglichkeit beim Samenergusse. — Ist denn das Kriechtier nicht bei einem Minimum verunreinigend, wir haben ja gelernt: Bei [ganzen] Gliedern gibt es[117] kein bestimmtes Quantum, auch weniger als eine Olive vom Fleische eines Toten, weniger als eine Olive vom Fleische eines Aases und weniger als eine Linse von einem Kriechtiere!? — Anders verhält es sich bei einem Gliede, das ganz anstelle von Linsengröße tritt; macht etwa das Glied unrein, wenn davon etwas fehlt!? — Welches Bewenden hat es mit der Unterscheidung bei der Unreinheit des Samenergusses: wollte man sagen zwischen Jisraéliten und Nichtjuden, so wird ja auch zwischen einer Seemaus[118] und einer Landmaus unterschieden!? — Vielmehr, zwischen einem Minderjährigen und einem Erwachsenen.

R. Papa sagte: Hierüber [streiten] Tannaím: Woher, daß beim Samenergusse die Berührung einbegriffen[119] ist? Es heißt:[120] *oder ein Mann.* Und auch sonst streiten darüber Tannaím. Manche sagen, man folgere eine Sache in jeder[121] Beziehung, und manche sagen, man folgere und belasse sie bei ihrer[122] Bestimmung. Nach demjenigen, welcher sagt, man folgere in jeder Beziehung: wie das Kriechtier[123] durch Berührung, ebenso der Samenerguß [auch] durch Berührung, und zwar: wie das Kriechtier in Linsengröße, ebenso auch der Samenerguß in Linsengröße. Und nach demjenigen, welcher sagt, man folgere und belasse sie bei ihrer Bestimmung: wie das Kriechtier durch Berührung, ebenso der Samenerguß [auch] durch Berührung; man lasse sie aber bei ihrer Bestimmung: wie der Samenerguß durch Wahrnehmung bei einem Minimum, ebenso durch Berührung bei einem Minimum. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Woher, daß er es einschließt durch [die Worte] *oder ein Mann,* die beim Kriechtiere gebraucht werden, vielleicht schließt er es ein durch

der Samenerguß erst beim Alter von 9 Jahren. 117. Für die Verunreinigungsfähigkeit. 118. Die nicht verunreinigend ist; cf. Hul. Fol. 126b. 119. Die Schrift spricht von der Wahrnehmung. 120. Nach der vorläufigen Auffassung aus dem Verse Lev. 22,5, der vom Kriechtiere spricht, von dem man hinsichtl. des Ergußbehafteten folgere. 121. Wird ein Gesetz hinsichtl. einer in der Schrift genannten Sache auf eine andere Sache ausgedehnt, so gleicht sie jener in jeder Beziehung. 122. Die Sache unterliegt zwar dem Gesetze, die Anwendung desselben erfolgt aber nach den für diese normierten Bestimmungen. 123. Verun-

[die Worte]:[124]*oder ein Mann, dem Samenerguß abgeht,* und alle sind der Ansicht, man folgere in jeder Hinsicht!? Sie fragten es die Lehrer[125]; manche lehrten es wie R. Papa, und manche lehrten es wie R. Hona, der Sohn R. Nathans.

iii EIN EINEN TAG ALTES MÄDCHEN KANN ALS MENSTRUIERENDE UNREIN SEIN, EIN ZEHN TAGE ALTES KANN ALS FLUSSBEHAFTETE UNREIN SEIN. EIN EINEN TAG ALTER KNABE KANN DURCH FLUSS UNREIN SEIN, DURCH AUSSATZ UNREIN SEIN, UND LEICHENUNREIN SEIN; ER VERPFLICHTET[126] ZUR SCHWAGEREHE, BEFREIT[127] VON DER SCHWAGEREHE, BERECHTIGT[128] ZUM ESSEN VON HEBE,
Fol. 44 MACHT FÜR DIE HEBE[129] UNFÄHIG, ERBT UND VERERBT, WER IHN TÖTET, IST SCHULDIG, UND ER GILT FÜR SEINEN VATER, SEINE MUTTER UND ALL SEINE VERWANDTEN ALS REIFER MANN[130].

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[131]*Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem einen Tag alten Mädchen hinsichtlich der Menstruation? Es heißt: *und ein Weib.*

EIN ZEHN TAGE ALTES KANN FLUSSBEHAFTETE SEIN. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem zehn Tage alten Mädchen hinsichtlich des Flusses? Es heißt: *und ein Weib.*

EIN EINEN TAG ALTER KNABE &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[132]*Jeder Mann,* wozu heißt es *jeder Mann*? Dies schließt einen einen Tag alten Knaben ein, daß er durch Fluß unrein ist – so R. Jehuda. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[133]*und der den Fluß hat, für den Mann und für das Weib;* für den Mann, wie er auch ist, ob erwachsen oder minderjährig; für das Weib, wie es auch ist, ob erwachsen oder minderjährig. Wozu heißt es demnach jeder Mann? Die Schrift gebraucht die Redewendung der Menschen[134].

DURCH AUSSATZ UNREIN SEIN. Denn es heißt:[135]*wenn ein Mensch an der Haut seines Leibes hat,* irgend ein Mensch.

UND LEICHENUNREIN SEIN. Denn es heißt:[136]*und auf die Personen, die dort waren,* irgend eine Person.

ER VERPFLICHTET ZUR SCHWAGEREHE. Denn es heißt:[137]*wenn Brüder*

reinigend ist. 124. Lev. 15,4. 125. Richt. die Lehrenden; die in der Schule schriftlich od. mündlich im Umlauf befindliche Lehren vortrugen. 126. Vor dem Tode des Bruders geboren; cf. Dt. 25,5ff. 127. Nach dem Tode des Vaters geboren. 128. Wenn seine Mutter Jisraélitin ist, sein verstorbener Vater aber Priester war; cf. Lev. 22,12,13. 129. Wird weiter erklärt. 130. Wörtl. als ganzer Bräutigam, wohl volkstümliche Redewendung. 131. Lev. 15,19. 132. Ib. V. 2. 133. Ib. V. 33. 134. Vgl. S. 449 Anm. 32. 135. Lev. 13,2. 136. Num.

beisammen weilen, Brüder, die beisammen auf der Welt geweilt haben.

BEFREIT VON DER SCHWAGEREHE. Der Allbarmherzige sagt:[137]*und keinen Sohn hat,* und dieser hat einen.

BERECHTIGT ZUM ESSEN VON HEBE. Denn es heißt:[138]*und die Geborenen seines Hauses, sie dürfen von seinem Brote essen*; man lese: machen von seinem Brote essen.

MACHT FÜR DIE HEBE UNFÄHIG. Der Allbarmherzige sagt:[139]*und Kinder hat sie nicht,* und diese hat ja. — Wieso gerade Kinder, dies gilt ja auch von einem Fötus, denn es heißt:[139]*wie in ihrer Mädchenzeit,* ausgenommen die Schwangere!? — Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und Kinder hat sie nicht,* so könnte man glauben, weil es vorher e i n Körper war, jetzt aber zwei Körper sind, da aber, wo es vorher ein Körper war und jetzt ein Körper ist, dürfe sie essen; daher schrieb der Allbarmherzige: *wie in ihrer Mädchenzeit.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wie in ihrer Mädchenzeit,* so könnte man glauben, weil sie vorher ein leerer Körper war, jetzt aber ein voller Körper ist, da aber, wo sie vorher ein leerer Körper war und jetzt ein leerer Körper ist, dürfe sie essen. Daher ist beides nötig. — Die Schriftverse sind erklärt, gegen unsere Mišna aber ist ja einzuwenden, wieso gerade einen Tag alt, dies gilt ja auch von einem Fötus!? R. Šešeth erwiderte: Hier handelt es sich um einen Priester mit zwei Frauen, einer geschiedenen[140]und einer nicht geschiedenen, der Söhne hat von der nicht geschiedenen, und einen einen Tag alten Sohn hat von der geschiedenen; dieser macht die Sklaven seines Vaters[141]unfähig, Hebe zu essen. Dies schließt die Ansicht R. Joses aus, welcher sagt, auch ein Fötus mache unfähig; er lehrt uns daher, nur ein einen Tag alter Knabe, ein Fötus aber nicht.

ERBT UND VERERBT. Er erbt wohl von seinem Vater und vererbt seinem Bruder väterlicherseits, aber dieser kann ja, wenn er will, von seinem Vater[142]erben, und wenn er will, von ihm erben!? R. Šešeth erwiderte: Er erbt das Vermögen seiner Mutter, um es seinem Bruder väterlicherseits zu vererben. Nur einen Tag alt, ein Fötus aber nicht, denn er stirbt zuerst[143]und der Sohn beerbt seine Mutter nicht im Grabe, um es seinen Col.b
Brüdern väterlicherseits zu vererben. — Dem ist ja aber nicht so, einst kam es ja vor, daß [der Fötus] dreimal[144]zuckte!? Mar, der Sohn R. Ašis,

19,18. 137. Num. 25,5. 138. Lev. 22,11. 139. Ib. V. 13. 140. Die er nach Lev. 21,7 nicht heiraten durfte; der Sohn von einem solchen gilt als 'entweiht' u. darf keine Hebe essen, ebensowenig seine Hausangehörigen u. seine Sklaven. 141. Da sie zum Teil ihm zufallen werden, sie aber noch nicht verteilt sind. 142. Seine Vererbung ist ja bedeutungslos. 143. Mit dem Tode der Mutter. 144.

erwiderte: Wie der Schwanz einer Eidechse, der ebenfalls[145]zuckt. Mar, der Sohn R. Josephs, erwiderte im Namen Rabas: Dies besagt, daß er den Erstgeburtsanteil mindert[146].

Ferner sagte Mar, der Sohn R. Josephs, im Namen Rabas: Ein Sohn, der nach dem Tode des Vaters geboren wurde, mindert nicht den Erstgeburtsanteil, denn es heißt:[147]*und ihm geboren werden.* So lehrten sie es in Sura, in Nehardeâ lehrten sie es wie folgt: Mar, der Sohn R. Josephs, sagte im Namen Rabas: Ein Erstgeborener, der nach dem Tode seines Vaters geboren[148]wurde, erhält keinen doppelten Anteil, denn es heißt:[149]*anerkennen,* was hierbei nicht der Fall ist. Die Halakha ist wie all diese Lesarten Mars, des Sohnes R. Josephs, im Namen Rabas.

WER IHN TÖTET, IST SCHULDIG. Denn es heißt:[150]*wenn jemand eine Seele erschlägt,* wer sie auch ist.

UND ER GILT FÜR SEINEN VATER, SEINE MUTTER UND ALL SEINE VERWANDTEN ALS REIFER MANN. In welcher Hinsicht? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich der Trauer. — Also nicht nach R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, was beim Menschen[151]dreißig Tage alt wurde, ist keine Fehlgeburt; ist es aber nicht so alt geworden, so ist es zweifelhaft? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man von ihm weiß, daß seine Schwangerschaftsmonate vollzählig sind[152].

iv EIN DREI JAHRE UND EINEN TAG ALTES MÄDCHEN KANN DURCH BEIWOHNUNG ANGETRAUT WERDEN; HAT DER EHESCHWAGER IHR[153]BEIGEWOHNT, SO HAT ER SIE SICH ANGEEIGNET; MAN IST IHRETWEGEN[154]SCHULDIG WEGEN EINES EHEWEIBES; SIE MACHT DEN, DER IHR BEIWOHNT, UNREIN, DASS ER DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE][155]UNREIN MACHT; IST SIE MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET, SO DARF SIE HEBE[156]ESSEN; HAT EINER DER BEMAKELTEN[157]IHR BEIGEWOHNT, SO HAT ER SIE FÜR DIE PRIESTERSCHAFT UNTAUGLICH GEMACHT; HAT EINER VON ALL DEN IN DER TORA GENANNTEN INZESTUÖSEN[158]IHR BEIGEWOHNT, SO WIRD ER IHRETWEGEN HINGERICHTET, SIE ABER IST FREI. UNTER DIESEM [ALTER] IST ES EBENSO, ALS WENN MAN EINEN FINGER AN DAS AUGE LEGT[159].

Nach dem Tode der Mutter; demnach überlebt er sie. 145. Nachdem man ihn abgeschnitten hat; dies ist kein Leben, sondern ein Reflex. 146. Ist der Vater früher gestorben, so vererbt er seinen Anteil an seine Brüder gleichmäßig; sonst würde der Erstgeborene auch von seinem Teile einen doppelten Anteil (cf. Dt. 21,17) erhalten. 147. Dt. 21,15. 148. Ein Zwillingsbruder od. von einer anderen Frau. 149. Lev. 21,17. 150. Lev. 24,17. 151. Als Ggs. zum Vieh, bei dem es 8 Tage sind. 152. Er ist normal geboren u. lebensfähig; die angezogene Lehre dagegen spricht von einer vorzeitigen Geburt. 153. Zur Vollziehung der Schwagerehe; cf. Dt. 25,5ff. 154. Wenn sie Ehefrau ist. 155. Cf. supra Fol. 32b. 156. Cf. Lev. 22,11ff. 157. Der eine Jisraélitin nicht heiraten darf; cf. Jab. Fol. 68a. 158. Cf. Lev. Kap. 18. 159. Es tränt u. erholt sich. 160. Des

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Mit drei Jahren kann sie durch Beiwohnung angetraut werden — so R. Meír; die Weisen sagen, mit drei Jahren und einem Tage. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — In der Schule R. Jannajs sagten sie, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen um den Vorabend des Jahresbeginnes[160], und R. Johanan sagte, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen, ob dreißig Tage des Jahres als Jahr[161] gelten. Man wandte ein: Ist sie drei Jahre alt, oder auch nur zwei Jahre und einen Tag, so kann sie durch Beiwohnung angetraut werden — so R. Meír; die Weisen sagen, mit drei Jahren und einem Tage. Allerdings stimmt dies nach R. Johanan, denn wie es einen Fol. 45
Autor gibt, welcher sagt, ein Tag des Jahres gelte als Jahr, so gibt es auch einen Autor, welcher sagt, dreißig Tage des Jahres gelten als Jahr, gegen R. Jannaj aber[162] ist dies ja ein Einwand!? — Ein Einwand.

UNTER DIESEM [ALTAR] IST ES EBENSO, ALS WENN MAN EINEN FINGER AN DAS AUGE LEGT. Sie fragten: Geht die Jungfernschaft[163] und kommt wieder, oder wird sie erst nach drei Jahren zerstört? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn er ihr unter drei Jahren beigewohnt und Blut gefunden hat, dann nach drei Jahren beigewohnt und kein Blut gefunden hat. Wenn du sagst, sie gehe fort und komme wieder, so war nicht genügend Zeit[164] vorhanden, und wenn du sagst, sie werde erst nach drei Jahren zerstört, muß ein anderer ihr beigewohnt[165] haben. R. Ḥija, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Wer sagt uns, daß die Wunde innerhalb von drei Jahren nicht sofort heilt, vielleicht heilt sie sofort, und ein anderer muß ihr beigewohnt[166] haben!? Vielmehr besteht ein Unterschied in dem Falle, wenn er ihr unter drei Jahren beigewohnt und Blut gefunden hat, dann nach drei Jahren beigewohnt und Blut gefunden hat. Wenn du sagst, sie gehe fort und komme wieder, so ist dies Jungfernblut, und wenn du sagst, sie werde erst nach drei Jahren zerstört, so war jenes Menstruationsblut. Wie ist es nun? R. Ḥisda erwiderte: Komm und höre: Unter diesem [Alter] ist es ebenso, als wenn man einen Finger an das Auge legt. Wozu lehrt er: als wenn man einen Finger an das Auge legt, sollte er doch lehren: unter diesem [Alter] ist es nichts. Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: wie das Auge tränt und wieder[167] tränt, ebenso geht die Jungfernschaft und kommt wieder.

4. Jahres; die Differenz besteht tatsächlich in einem Tage. 161. Nach der einen Ansicht brauchen es vom 3. Jahre nur 30 Tage zu sein, nach der anderen Ansicht erst nach Beginn des 4. Jahres. 162. Nach dem es genau 3 Jahre sein müssen. 163. Bei der Beiwohnung unter 3 Jahren. 164. Zum Nachwachsen der Jungfernschaft, da er mit ihr während der Zeit geschlechtlich verkehrt hat; sie braucht also nicht die Ehe gebrochen zu haben. 165. Da er sie sonst später entjungfert haben müßte. 166. Auch wenn angenommen wird, sie wachse nach. 167. Die

Die Rabbanan lehrten: Einst kam Justinia, die Tochter des Severus, des Sohnes[168] des Antoninus, vor Rabbi und sprach zu ihm: Meister, mit wieviel [Jahren] kann ein Weib heiraten? Er erwiderte ihr: Mit drei Jahren und einem Tage. — Mit wieviel kann sie schwanger werden? Er erwiderte ihr: Mit zwölf Jahren und einem Tage. Da sprach sie zu ihm: Ich habe mit sechs geheiratet und mit sieben geboren. Schade um die drei Jahre, die ich im Hause meines Vaters verloren habe. — Wird sie[169] denn schwanger, R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman: Drei Weiber dürfen den Geschlechtsakt mit Watte[170] vollziehen, eine Minderjährige, eine Schwangere und eine Säugende. Eine Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte; eine Schwangere, weil sie ihre Geburt zum Sandel[171] machen könnte; eine Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. Welche heißt Minderjährige? Von elf Jahren und einem Tage bis zu zwölf Jahren und einem Tag. Unter diesem [Alter] und über diesem darf sie ohne weiteres den Geschlechtsverkehr auf gewöhnliche Weise pflegen — so R. Meír. Die Weisen sagen, diese und jene mögen auf gewöhnliche Weise den Geschlechtsverkehr pflegen, und im Himmel wird man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[172] *Gott behütet die Einfältigen.* — Wenn du willst, sage ich: [es heißt:][173] *deren Fleisch Fleisch eines Esels ist.* Wenn du aber willst, sage ich: [es heißt:][174] *deren Mund Falsches redet und deren Rechte eine Rechte der Lüge ist*[175].

Die Rabbanan lehrten: Einst kam eine Frau vor R. Åqiba und sprach zu ihm: Meister, ich bin unter drei Jahren beschlafen[176] worden; wie steht es mit mir hinsichtlich der Priesterschaft[177]? Er erwiderte ihr: Du bist für die Priesterschaft tauglich. Da sprach sie zu ihm: Meister, ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist; wenn man einem Kinde den Finger in Honig steckt, so schreit es das erste Mal und das zweite Mal, das dritte Mal leckt es ihn[178] ab. Da sprach er zu ihr: Wenn dem so ist, so bist du für die Priesterschaft untauglich. Als er hierauf sah, daß die Schüler einander ansahen, sprach er zu ihnen: Was ist euch da unbegreiflich? — Wie die ganze Tora eine Moše am Sinaj überlieferte

Tränen kommen immer wieder. 168. Statt בן muß es אשתו של heißen, Frau des Ant. Hier handelt es sich offenbar um die durch ihre Schönheit u. ihr sittenloses Leben bekannte Faustina, Frau des Antoninus Pius (des Freundes Rabbis), die eine Tochter des Präfekten Annius Verus war. Schon Rapoport (ערך מילין p. 152) wies darauf hin, daß אסוירוס eine Kürzung von Annius Verus ist, u. sicherlich ist auch יוסטני ein Lapsus calami u. in ווסטני od. וויסטיני zu korrigieren, wie auch der im T. bekannte Ortsname ווסתיניא zuweilen als יוסתיניא erscheint. 169. Im Alter von 6 Jahren. 170. Die Verhinderung der Konzeption ist sonst verboten. 171. Durch Superfötation. 172. Ps. 116,6. 173. Ez. 23,20. 174. Ps. 144,8. 175. Sie sagte die Unwahrheit. 176. Von einem Bemakelten. 177. Der Verheiratung mit einem Priester. 178. Sie hatte dabei einen Genuß. 179.

Lehre ist, ebenso ist es eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß sie unter drei Jahren[179] für die Priesterschaft tauglich ist. Auch R. Áqiba sagte es nur, um [den Scharfsinn] der Schüler zu wecken.

v WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER KNABE SEINER EHESCHWÄGERIN[153] BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER SIE SICH ANGEEIGNET; EINEN SCHEIDEBRIEF ABER KANN ER IHR ERST DANN GEBEN, WENN ER GROSSJÄHRIG IST. ER WIRD DURCH EINE MENSTRUIERENDE UNREIN, UM DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE] UNREIN ZU MACHEN; ER MACHT[180] UNTAUGLICH; ER BERECHTIGT NICHT[181] [ZUM ESSEN] VON HEBE; ER MACHT EIN VIEH[182] FÜR DEN ALTAR UNTAUGLICH, UND ES WIRD[183] SEINETWEGEN GESTEINIGT; HAT ER EINER VON ALL DEN IN DER TORA GENANNTEN INZESTUÖSEN[158] BEIGEWOHNT, SO WERDEN SIE SEINETWEGEN HINGERICHTET, ER ABER IST FREI.

GEMARA. Ist denn, wenn er großjährig ist, ein Scheidebrief[184] ausreichend, es wird ja gelehrt: Sie haben die Beiwohnung des Neunjährigen der Eheformel[185] eines Erwachsenen gleichgestellt. Wie bei der Eheformel eines Erwachsenen ein Scheidebrief wegen der Eheformel und die Ḥaliça wegen der Gebundenheit[186] erforderlich ist, ebenso ist bei der Beiwohnung eines Neunjährigen ein Scheidebrief wegen der Beiwohnung[187] und die Ḥaliça wegen der Gebundenheit erforderlich!? Rabh erwiderte: Er meint es wie folgt: Ist er erwachsen, so kann er die Beiwohnung vollziehen und Col.b ihr einen Scheidebrief geben[188].

vi BEI EINEM MÄDCHEN VON ELF JAHREN UND EINEM TAGE SIND DIE GELÜBDE ZU UNTERSUCHEN[189]; BEI EINEM VON ZWÖLF JAHREN UND EINEM TAGE SIND DIE GELÜBDE GÜLTIG. MAN UNTERSUCHE SIE DAS GANZE ZWÖLFTE JAHR. BEI EINEM KNABEN VON ZWÖLF JAHREN UND EINEM TAGE SIND DIE GELÜBDE ZU UNTERSUCHEN; BEI EINEM VON DREIZEHN JAHREN UND EINEM TAGE SIND DIE GELÜBDE GÜLTIG. MAN UNTERSUCHE SIE DAS GANZE DREIZEHNTE JAHR.

Sc. beschlafen worden ist. 180. Die Person, der er beiwohnt, für die Priesterschaft, falls er zu den Bemakelten (cf. Jab. Fol. 68a) gehört. 181. Durch eine Heirat, wenn er Priester ist. 182. Mit dem er Bestialität getrieben hat; wenn keine 2 Zeugen vorhanden sind, sodaß das Vieh nicht zu töten ist. 183. Wenn Zeugen vorhanden sind. 184. Zur Scheidung von seiner Eheschwägerin. 185. Die eheliche Verbindung zwischen dem Eheschwager u. der Schwägerin erfolgt nicht durch Antrauung (weil sie schon durch das Gesetz seine Frau ist), sondern durch eine Eheformel od. Heiratserklärung. 186. An den Schwager; ein Scheidebrief genügt nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat. 187. So besser nach einer Lesart. Die Beiwohnung erfolgte anstelle der Eheformel, die aber durch einen Scheidebrief nicht gelöst werden kann, vielmehr muß diesem die Beiwohnung eines Erwachsenen vorausgegangen sein. 188. Die Beiwohnung ist rechtsgültig u. die Ḥaliça nicht erforderlich. 189. Ob er die Bedeutung des Gelübdes kennt. 190.

VOR DIESEM ZEITPUNKTE SIND, SELBST WENN SIE SAGEN, SIE WISSEN, IN WESSEN NAMEN SIE GELOBT HABEN, IN WESSEN NAMEN SIE GEWEIHT HABEN, IHRE GELÜBDE KEINE GELÜBDE UND IHRE WEIHUNGEN KEINE WEIHUNGEN. NACH DIESEM ZEITPUNKTE SIND, SELBST WENN SIE SAGEN, SIE WISSEN NICHT, IN WESSEN NAMEN SIE GELOBT HABEN, IN WESSEN NAMEN SIE GEWEIHT HABEN, IHRE GELÜBDE GÜLTIGE GELÜBDE UND IHRE WEIHUNGEN GÜLTIGE WEIHUNGEN.

GEMARA. Er lehrte ja bereits, bei einem Mädchen von elf Jahren und einem Tage seien die Gelübde zu untersuchen, wozu lehrt er, mit zwölf Jahren seien die Gelübde gültig!? — Man könnte glauben, man untersuche[190] sie immer, so lehrt er uns. — Er lehrte ja bereits, mit zwölf Jahren und einem Tage seien die Gelübde gültig, wozu lehrt er, daß man sie das ganze zwölfte Jahr untersuche!? — Da der Meister gesagt hat, dreißig Tage des Jahres gelten als Jahr, könnte man glauben, wenn man sie dreißig Tage geprüft und sie sie nicht zu präzisieren wußte, sei sie nicht mehr zu prüfen[191], so lehrt er uns. — Sollte er doch die beiden Fälle lehren: bei einem Mädchen von zwölf Jahren und einem Tage sind die Gelübde gültig, und: man untersuche sie das ganze zwölfte Jahr, wozu lehrt er: bei einem von elf Jahren und einem Tage sind die Gelübde zu untersuchen!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, allgemein sei mit zwölf Jahren eine Untersuchung erforderlich und mit elf Jahren keine Untersuchung erforderlich, wenn man aber eine besonders verständig findet, sei auch mit elf eine Untersuchung erforderlich, so lehrt er uns. — Wozu heißt es weiter: vor diesem Zeitpunkte, und: nach diesem Zeitpunkte? — Man könnte glauben, nur wenn sie selber nichts sagen, wenn sie aber sagen[192], verlasse man sich auf sie, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Dies sind die Worte Rabbis. R. Šimón b. Eleázar aber sagt, was vom Mädchen gesagt wird, gelte vom Knaben, und was vom Knaben gesagt wird, gelte vom Mädchen[193]. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund Rabbis. Es heißt:[194] *und der Herr baute die Rippe,* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, dem Weibe mehr Verstand[195] gegeben hat als dem Manne. — Und jener!? — Dies ist wegen einer Lehre des Reš Laqiš nötig, denn Reš Laqiš sagte im Namen des R. Šimón b. Menasja: *Und der Herr baute die Rippe, die er vom Menschen genommen hat, zu einem Weibe und brachte es zum Menschen;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ḥava flocht[196] und sie zu Adam dem Urmenschen

Dies schließe nur das Alter vorher aus. 191. Die Gelübde seien bis zur Vollendung des 12. Jahres ungültig. 192. Daß sie die Bedeutung des Gelübdes kennen, bezw. nicht kennen. 193. Ein Knabe sei geistig früher entwickelt als ein Mädchen. 194. Gen. 2,22. 195. Das W. בינה, Verstand, Einsicht, wird von בנה, *bauen,* abgeleitet; viell. aber nur wegen des Gleichklanges. 196. Dh. entwickelte

brachte, denn in den überseeischen Städten nennt man die Flechte 'Gebäude'. — Was ist der Grund des R. Eleâzar b. R. Šimôn? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Da ein Knabe sich im Hause seines Lehrers aufhält, kommt Geweckтheit früher in ihn.

Sie fragten: Gleicht diese Zeitdauer der Zeit vorher oder der Zeit nachher? — In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Gelübde, so gleicht sie ja weder der Zeit vorher noch der Zeit nachher!? — Vielmehr, hinsichtlich der Strafmündigkeit. Wie ist es nun? — Rabh und R. Ḥanina sagten beide, diese Zeitdauer gleiche der Zeit vorher, und R. Johanan und R. Jehošuâ b. Levi sagten beide, diese Zeitdauer gleiche der Zeit nachher. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][197]*so war es früher*[198]*in Jisraél.* R. Hamnuna wandte ein: Nach diesem Zeitpunkte sind selbst wenn sie sagen, sie wissen nicht, in wessen Namen sie gelobt haben, in wessen Namen sie geweiht haben, ihre Gelübde gültige Gelübde und ihre Weihungen gültige Weihungen. Demnach gleicht diese Zeitdauer der Zeit vorher!? Raba erwiderte ihm: Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: vor diesem Zeitpunkte sind, selbst wenn sie sagen, sie wissen, in wessen Namen sie gelobt haben, in wessen Namen sie geweiht haben, ihre Gelübde keine Gelübde und ihre Weihungen keine Weihungen. Demnach gleicht diese Zeitdauer der Zeit nachher!? Dies ist aber nichts, vielmehr hat Raba sich geirrt. Er glaubte, R. Hamnuna deduziere es aus der Weitläufigkeit der Mišna, und er sollte, anstatt aus dem Schlußsatze zu deduzieren, ebensogut aus dem Anfangsatze deduzieren. Dem ist aber nicht so, R. Hamnuna deduzierte aus der eigentlichen Mišna selbst. In welchem Falle nach der Zeit: hat er noch keine zwei Haare[199], so ist er ja minderjährig; doch wohl, wenn er zwei Haare hat, und dennoch nur Fol. 46 nach diesem Zeitpunkte, wo er vollständig [erwachsen][200]ist, diese Zeitdauer aber gleicht dem Zeitpunkte vorher. Ferner wandte R. Zera ein: [201]*Wenn ein Mann &c. wenn er ausspricht, ein Gelübde zu geloben*; wozu heißt es *Mann*? Um einen im Alter von dreizehn Jahren und einem Tage einzuschließen, daß seine Gelübde, auch wenn er sie nicht zu präzisieren versteht, gültig sind. In welchem Falle: hat er keine zwei Haare, so ist er ja minderjährig, doch wohl, wenn er zwei Haare hat, und nur mit dreizehn Jahren und einem Tage heißt er Mann. Diese Zeitdauer gleicht also dem Zeitpunkte vorher. — Eine Widerlegung.

R. Naḥman sagte: Hierüber [streiten] Tannaím. Wenn ein Knabe von neun Jahren zwei Haare bekommen hat, so ist es ein Mal[202]. Wenn von

od. schmückte. 197. Ruth 4,7. 198. Dieses Merkzeichen ist vollständig unverständlich u. beide Erklärungen Raschis nicht befriedigend; viell. ein Merkzeichen, nach welcher Ansicht zu entscheiden sei. 199. An der Scham, die als Pubertätszeichen gelten. 200. Sowohl im Alter, als auch in der körperlichen Entwicklung.

neun bis zu zwölf Jahren und einem Tage, so ist es ein Mal; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen. Von dreizehn Jahren und einem Tage ab ist es nach aller Ansicht ein Pubertätszeichen. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst sagst du, von neun Jahren bis zu zwölf Jahren und einem Tage sei es ein Mal, wonach es im dreizehnten Jahre selbst ein Pubertätszeichen ist, und darauf lehrt er, von dreizehn Jahren und einem Tage ab sei es ein Pubertätszeichen, wonach es im dreizehnten Jahre selbst ein Mal ist. Wahrscheinlich [streiten] hierüber Tannaím, einer ist der Ansicht, innerhalb dieser Zeit sei es wie nach dieser Zeit, und einer ist der Ansicht, innerhalb dieser Zeit sei es wie vor dieser Zeit. — Nein, alle sind der Ansicht, innerhalb dieser Zeit sei es wie vor dieser Zeit, und beide sprechen von einem Mädchen, jedoch der Anfangsatz nach Rabbi[203] und der Schlußsatz nach R. Šimón b. Eleázar. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von einem Knaben, der Anfangsatz nach R. Šimón b. Eleázar und der Schlußsatz nach Rabbi. Wenn du willst, sage ich: beide nach Rabbi, nur spricht einer von einem Knaben und einer von einem Mädchen. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach R. Šimón b. Eleázar, nur spricht einer von einem Knaben und einer von einem Mädchen.

«R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen.» R. Keruspedaj, Sohn des R. Šabthaj, sagte: Nur wenn er sie noch[204] hat. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Knabe von neun Jahren und einem Tage zwei Haare bekommen hat, so ist es ein Mal. Wenn von neun bis zwölf Jahren und einem Tage, und er sie noch hat, so ist es ein Mal; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen.

Raba sagte: Die Halakha ist: innerhalb dieser Zeitdauer ist es wie vor der Zeit. R. Šemuél b. Zutra lehrte die Lehre Rabas in folgender Fassung. Raba sagte: Eine Minderjährige kann die ganzen zwölf Jahre die Weigerung erklären und fortgehen, von dann ab nicht die Weigerung erklären und nicht die Ḥaliça vollziehen. — Dies widerspricht sich ja selbst: du sagst, sie könne die Weigerung nicht erklären, wonach sie eine Erwachsene ist, und wenn sie eine Erwachsene ist, sollte sie doch die Ḥaliça vollziehen können!? Wolltest du erwidern, dies sei ihm zweifelhaft, so ist dies ja nicht der Fall, denn Raba sagte, eine Minderjährige, die das Alter erlangt hat, brauche nicht untersucht zu werden, denn es besteht die Annahme, sie habe die Pubertätszeichen!? — Dies nur dann, wenn man es nicht weiß, nicht aber, wenn man sie untersucht und nicht gefunden hat. — Demnach sollte sie doch die Weigerung erklären können!? — Es ist zu berücksichtigen, sie können ausgefallen sein. — Allerdings nach

201. Num. 6,2. 202. Kein Pubertätszeichen. 203. Ob. Fol. 45b. 204. Sind sie ausgefallen, so waren sie entschieden ein Mal. 207. Weil erschwerend zu entschei-

demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei nicht zu berücksichtigen!? Es wurde nämlich gelehrt: R. Papa sagt, es sei nicht zu berücksichtigen, sie können ausgefallen sein, und R. Papi sagt, dies sei zu berücksichtigen. — Dies nur hinsichtlich der Ḥaliça, hinsichtlich der Weigerungserklärung aber ist es zu berücksichtigen[207]. — Demnach kann sie nach demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, die Ḥaliça vollziehen, aber er sagt ja nur, es sei zu berücksichtigen[208]!? — Vielmehr, tatsächlich, wenn man sie nicht untersucht hat, nur ist bei der Ḥaliça zu berücksichtigen[209], was Raba aber sagt, es bestehe die Annahme, gilt nur für die Weigerungserklärung[210], für die Ḥaliça aber ist eine Untersuchung erforderlich. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Die Halakha ist, man berücksichtige, sie können ausgefallen sein, jedoch nur dann, wenn er sie sich innerhalb dieser Zeit angetraut[211] und ihr nach der Zeit beigewohnt hat, wo ein Zweifel über ein Gesetz der Tora[212] besteht, nicht aber von vornherein[213].

R. Hona sagte: Wenn er[214] etwas dem Heiligtume geweiht und es gegessen hat, so ist er zu geißeln, denn es heißt:[201] *wenn ein Mann &c. ausspricht, zu geloben,*[215] *er soll sein Wort nicht entweihen*; für den das Gesetz vom Aussprechen[216] gilt, gilt das Verbot des Entweihens, und für den das Gesetz vom Aussprechen nicht gilt, gilt auch nicht das Verbot des Entweihens. R. Hona b. R. Jehuda richtete an Raba[217] einen Einwand, als Stütze für R. Jehuda: Da wir finden, daß die Schrift hinsichtlich des Col.b mutwilligen Schwörens, des [sich auferlegten] Verbotes[218] und des Nichtentweihens[219] den Minderjährigen dem Erwachsenen gleichgestellt hat, so könnte man glauben, er sei wegen seiner Heiligung[220] ein Opfer schuldig, so heißt es:[221] *dies*[222] *ist das Wort.* Hier lehrt er also, er sei schuldig wegen

den ist, u. sie benötigt eines Scheidebriefes. 208. Es ist also nur eine Erschwerung; sie sollte also die Ḥaliça nicht vollziehen können. 209. Daß sie sie nicht vollziehen kann. 210. Daß sie es nicht kann. 211. Mit ihrer eigenen u. ihrer Angehörigen Zustimmung. 212. Da durch die Beiwohnung eine Ehelichung nach der Tora erfolgt ist, die durch die Weigerungserklärung nicht aufgehoben werden kann. 213. Dh. wenn er ihr später nicht beigewohnt hat u. nur die Antrauung aus ihrer Minderjährigkeitszeit besteht. 214. Ein Knabe, von dem die Mišna spricht, wenn er die Bedeutung von Gelübde u. Heiligung kennt. 215. Num. 30,3. 216. Eigentl. das deutliche, präzise Aussprechen eines Gelübdes. 217. In der Urausgabe (Soncino 1489) u. in Handschriften fehlt das W. לרבא u. ist nach Sam. Edels zu streichen, weil die angezogene Lehre der obigen Lehre Rabas gar nicht widerspricht; tatsächlich aber ist dieser Einwand nicht gegen Raba, sondern an Raba gerichtet. 218. Wenn man sich etwas abgelobt; cf. Num. 30,2. 219. Des Verbotes, das Gelübde zu brechen. 220. Wenn er etwas dem Heiligtume geweiht u. es gegessen hat. 221. Num. 30,2. 222. Die Gleichstellung erstreckt sich nur auf das hier genannte Gesetz, das Verbot das Gelübde zu entweihen; wegen des Genusses von Heiligem ist ein Opfer darzubringen, u. diesbezüglich ist er

des [sich auferlegten] Verbotes und des Entweihens[223]. — Lies hinsichtlich des Verbotes des Entweihens[224]. — Wieso nur hinsichtlich des Verbotes des Entweihens; wie du es nimmst: gilt dies für den dem Mannesalter nahen Gelobenden nach der Tora, so ist er ja auch zu geißeln, und gilt dies für den dem Mannesalter nahen Gelobenden nicht nach der Tora, so liegt ja auch kein Verbot vor!? — Für die für ihn Verantwortlichen. — Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß, wenn ein Minderjähriger Aas[225] ißt, das Gericht gehalten sei, ihn davon zurückzuhalten[226]? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben, seien sie zu geißeln, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien nicht zu geißeln!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben, so sind sie, wie R. Kahana sagt, nicht zu geißeln, und wie R. Johanan und Reš Laqiš beide sagen, zu geißeln. — Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

Der Text. Wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben, so sind sie, wie R. Kahana sagt, nicht zu geißeln, und wie R. Johanan und Reš Laqiš beide sagen, zu geißeln. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, beim dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte es[227] nach der Tora, und einer ist der Ansicht, beim dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte es rabbanitisch. R. Jirmeja wandte ein: Hat eine Waise[228] gelobt, so kann ihr Ehemann[229] es ihr aufheben. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, beim dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte es rabbanitisch, denn der rabbanitisch Angetraute kann das rabbanitisch [gültige] Gelübde aufheben, wieso aber kann, wenn du sagst, es gelte nach der Tora, der rabbanitisch Angetraute das nach der Tora [gültige] Gelübde aufheben!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Der Ehemann kann es ihr auf jeden Fall aufheben: ist es rabbanitisch [gültig], so ist es ja rabbanitisch, und ist es nach der Tora [gültig], so ist es ja[230] ebenso, als würde ein Minderjähriger Aas essen, und das Gericht ist nicht gehalten, ihn davon zurückzuhalten[231]. — Sie ißt ja, wenn sie großjährig ist, auf

nicht einbegriffen. 223. Auf die Übertretung eines Verbotes ist die Geißelung gesetzt, also übereinstimmend mit RH. 224. Ohne daß darauf die Geißelung gesetzt ist. Das gewöhnliche, mit der Geißelung belegte Verbot heißt לאו, was verboten ist, dies aber heißt איסורא, wessen man sich enthalten soll; er ist also nicht zu geißeln. 225. Oder sonst eine verbotene Handlung begeht. 226. Während hierüber ein Streit besteht; cf. Jab. Fol. 114a. 227. Die Vorschrift über das Gelübde u. die Weihung. 228. Die ihre Mutter od. ein Bruder minderjährig verheiratet hat; da sie weder mündig noch von ihrem Vater vertreten war, so ist ihre Heirat nur rabbanitisch gültig. 229. Cf. Num. 30,4ff. 230. Wenn sie gelobt hat, etwas nicht zu essen, u. es ißt. 231. Es ist nichts dabei, wenn die Auflösung un-

Grund der ersten Aufhebung!? Rabba b. Livaj erwiderte: Ihr Ehemann löse es ihr dann jederzeit auf. Jedoch nur dann, wenn er ihr beigewohnt[232] hat. — Der Ehemann kann ja nicht Vorheriges[233] auflösen!? — Nach R. Pinḥas im Namen Rabas, denn R. Pinḥas sagte im Namen Rabas: Jede, die gelobt, gelobt im Sinne ihres Ehemannes[234]. Abajje sagte: Komm und höre: Die von einem Minderjährigen, der noch keine zwei Haare hat, [entrichtete] Hebe ist, wie R. Jehuda sagt, keine Hebe; R. Jose sagt, bevor er das gelübdefähige Alter erreicht hat, sei seine Hebe keine Hebe, und nachdem er das gelübdefähige Alter erreicht hat, sei seine Hebe gültige Hebe. Sie glaubten, R. Jose sei der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten]. Allerdings kann, wenn du sagst, bei einem dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte dies nach der Tora, wer nach der Tora als M a n n gilt, das zubereiten[235], was nach der Tora hebepflichtig ist, wieso aber kann, wenn du rabbanitisch sagst, wer nur rabbanitisch als Mann gilt, das zubereiten, was nach der Tora hebepflichtig ist!? — Nein, R. Jose ist der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten]. — Ist R. Jose denn der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten], in der Weltchronik wird ja gelehrt: [236]*Das deine Väter besessen haben, und du wirst es besitzen*; es gab eine erste und eine zweite Besitznahme, eine dritte gibt es nicht[237] mehr. Und R. Johanan sagte, der Autor der Weltchronik sei R. Jose!? — R. Jose lehrte dies, er ist aber nicht dieser Ansicht. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn dem Teig Hebe zugesetzt worden ist, oder er mit Sauerteig von Hebe gesäuert worden ist, so ist er zur Teighebe[239] pflichtig, Fol. 47
und er wird durch einen am selben Tage Untergetauchten[240] nicht untauglich — so R. Meír und R. Jehuda; nach R. Jose und R. Šimôn ist er von der Teighebe frei. Sie glaubten, wer der Ansicht ist, die Hebe sei[241] nach der Tora [zu entrichten], sei auch der Ansicht, die Teighebe sei nach der Tora [zu entrichten], und wer der Ansicht ist, die Hebe sei rabbanitisch [zu entrichten], sei auch der Ansicht, die Teighebe sei rabbanitisch [zu entrichten]. Allerdings kann, wenn R. Jose der Ansicht ist, die Teighebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten], die Beimischung von rabbanitisch [Heili-

wirksam ist. 232. Sodaß die Heirat auch nach der Tora gültig ist. 233. Gelübde der Ehefrau aus der Zeit vor der Verheiratung. In diesem Falle ist die nach der Tora gültige Heirat erst nachher, durch die Beiwohnung erfolgt. 234. Er kann ihre Gelübde auflösen, auch wenn die Heirat nur rabbanitisch gültig ist. 235. Dh. durch die Entrichtung der Hebe zum Essen erlaubt machen. 236. Dt. 30,5. 237. Es ist keine mehr nötig, da auch nach der Zerstörung des Tempels das Land heilig geblieben ist; die Hebe ist demnach auch in der Jetztzeit zu entrichten. 239. Obgleich Hebe dazu nicht pflichtig ist. 240. Der völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang erlangt; er ist zwar nicht unrein, macht aber Heiliges untauglich. 241. In der Jetztzeit. 242. Des Landes unter Jehošuá; cf.

gem den Teig] von der rabbanitischen Teighebepflicht entheben, aber kann denn, wenn du sagst, die Teighebe sei nach der Tora [zu entrichten], die Beimischung von rabbanitisch [Heiligem] ihn von der nach der Tora pflichtigen Teighebe entheben!? – Vielleicht ist R. Jose der Ansicht, die Hebe sei zur Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], die Teighebe aber rabbanitisch. Wie auch R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwidert hat. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erzählte nämlich: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs sitzen und vortragen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten], ist die Teighebe nach der Tora [zu entrichten], denn in den sieben Jahren der Eroberung und in den sieben Jahren der Aufteilung[242] waren sie zur Teighebe verpflichtet, nicht aber zum Zehnten. Da sprach ich zu ihnen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], ist die Teighebe rabbanitisch [zu entrichten], denn es wird gelehrt: Hieße[243] es: wenn[244] ihr kommt, könnte man verstehen, sobald zwei oder drei Kundschafter[245] hineingekommen sind, daher heißt es:[246] *wenn ihr gekommen seid*, ich spreche vom Kommen euerer Gesamtheit und nicht vom Kommen eines Teiles. Und als Ezra sie hinaufführte, gingen nicht alle hinauf[247].

vii DIE WEISEN GEBRAUCHEN BEIM WEIBE[248] BILDLICHE BEZEICHNUNGEN: UNREIFLING, HALBREIFLING UND REIFLING. UNREIFLING, SOLANGE ES NOCH EIN KIND IST; HALBREIFLING, WENN ES SICH IM MÄDCHENALTER BEFINDET. VON DIESER UND VON JENER SAGTEN SIE, DER VATER HABE ANRECHT AUF IHREN FUND, IHRER HÄNDE ARBEIT UND DIE AUFLÖSUNG IHRER GELÜBDE. REIFLING, SOBALD ES MANNBAR IST; DANN HAT IHR VATER KEINE GE-
viii WALT MEHR ÜBER SIE. WELCHE SIND DIE ANZEICHEN? R. JOSE DER GALILÄER SAGT, SOBALD SICH EINE FALTE UNTER DER BRUST ZEIGT. R. ÁQIBA SAGT, SOBALD DIE BRÜSTE SICH SENKEN. BEN ÁZAJ SAGT, SOBALD DIE ZITZEN DUNKEL WERDEN. R. JOSE SAGT, SOBALD DIE WARZE, WENN MAN DARAUF MIT DER HAND TIPPT UND SIE EINDRÜCKT, NUR LANGSAM WIEDER HOCHKOMMT.

GEMARA. UNREIFLING, SOLANGE ES NOCH EIN KIND IST. Wie es heißt: [249] *am Feigenbaume röten sich die unreifen Feigen.*

Zeb. Fol. 118b. 243. Beim Gesetze von der Teighebe, Num. 15,20,21. Der Text ist hier verderbt; richt. in der Parallelstelle Ket. Fol. 25a. 244. Vgl. Bd. V S. 75 Anm. 262. 245. Cf. Num. Kap. 13. 246. Num. 15,18. 247. Ein Teil blieb in Babylonien zurück; dieses Gesetz hat daher in der Jetztzeit keine Geltung. 248. Zur Bezeichnung des Stadiums ihrer körperlichen Entwicklung; die folgenden Benennungen bezeichnen den Reifezustand der Frucht, besonders der Feige, u. werden bildlich auch beim Weibe gebraucht. 249. Cnt. 2,13. 250. Sind sie zehnt-

HALBREIFLING, WENN ES SICH IM MÄDCHENALTER BEFINDET. Wie wir gelernt haben: Feigen, sobald sie zu reifen[250]beginnen. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Wenn sie oben weiß werden. Wenn du willst, entnehme ich es hieraus:[251]*und ich ward ungeduldig über sie, und auch sie wurden meiner überdrüssig*[252].

REIFLING. Wie wenn jemand sagt: nun ist es voll[253].

WELCHE SIND DIE ANZEICHEN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, SOBALD SICH EINE FALTE ZEIGT. Šemuél sagte: Nicht etwa, daß sich wirklich eine Falte zeigt, sondern daß, wenn sie die Hände nach hinten hält, es so erscheint, als zeige sich unter der Brust eine Falte. Šemuél untersuchte es bei seiner Sklavin, und er gab ihr vier Zuz Beschämungsgeld. Šemuél vertrat hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte:[254]*Ewig sollt ihr sie zur Arbeit halten*, ich habe sie zur Arbeit gegeben, nicht aber zur Beschämung. Šemuél teilte sie[255]zu. R. Naḥman tauschte[256]sie. R. Šešeth übergab sie einem Araber, indem er zu ihnen sprach: Achtet darauf, keine Jisraéliten [zu verleiten].

R. JOSE SAGT &c. Was heißt Warze? Šemuél erwiderte: Die Brustwarze.

Die Rabbanan lehrten: Folgende sind die Anzeichen der Mannbarkeit. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, sobald die Brüste baumeln; R. Joḥanan b. Beroqa sagt, sobald die Nasenspitze[257]blaß wird. — Wenn sie blaß wird, ist sie ja alt!? Vielmehr, sagte R. Aši, wenn die Nasenspitze sich teilt. R. Jose sagt, sobald die Wölbung[258]gerundet ist. R. Šimón sagt, sobald die Col.b
Höhung elastisch wird. Ebenso sagte R. Šimón b. Joḥaj: Drei Anzeichen haben die Weisen beim Weibe unten und entsprechend oben[259]gegeben. Ist sie oben Unreifling, so hat sie bestimmt keine zwei Haare bekommen. Ist sie oben Halbreifling, so hat sie entschieden zwei Haare bekommen. Ist sie oben Reifling, so ist entschieden die Höhung elastisch. — Was heißt Höhung? R. Hona erwiderte: Über jener Stelle gibt es eine Erhöhung, und sobald sie erwachsen ist, wird sie immer elastischer.

Sie fragten Rabbi: Nach wem ist die Halakha zu entscheiden? Da ließ er ihnen sagen: Nach allen, erschwerend[260].

pflichtig; cf. Mas. 1,1. 251. Zch. 11,8. 252. Das für 'überdrüssig' gebrauchte W. בחל bedeutet nach dem T. herauswachsen, aus dem Halse wachsen, u. wird zur Bezeichnung der herangewachsenen, jed. nicht völlig reifen Feige gebraucht. 253. Aus diesen Worten (in der Textsprache) soll das für 'Reifling' gebrauchte W. צמל zusammengesetzt sein, das etymolog. die Bedeutung hart, fest, entwickelt, hat. 254. Lev. 25,46. 255. Seine Sklavinnen den Sklaven; er gab sie aber nicht preis zum freien Geschlechtsverkehr. 256. Wenn einer der Sklaven eine andere wollte; er achtete weniger auf ihre Menschenrechte. 257. Das W. חוטם, Nase, wird auch übertragen gebraucht, was darunter zu verstehen ist, ist auch den Kommentatoren unbekannt. 258. Wörtl. die Krone, nach Raschi, der Brüste; nach Maimonides mons veneris. 259. Dh. äußerlich. 260. Bei einem all die-

Von R. Papa und R. Ḥenana, dem Sohne R. Iqas, bezog es[261] einer hierauf und einer auf den tyrischen Hof. Wir haben nämlich gelernt: Welcher heißt tyrischer Hof, der zehntpflichtig[262] macht? R. Šimôn sagt, ein tyrischer Hof sei der, in dem Geräte verwahrt werden. Weshalb heißt er tyrischer Hof? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: In Tyrus setzt man einen Wächter an die Hoftür. R. Âqiba sagt, wenn einer ihn abschließt[263] und ein anderer ihn öffnet, mache er nicht pflichtig. R. Neḥemja sagt, wenn man darin ungeniert ißt, mache er pflichtig. R. Jose sagt, wenn man darin hineingeht, ohne daß jemand fragt, was man da suche, mache er nicht pflichtig. R. Jehuda sagt, von zwei Höfen, einer hinter dem anderen, macht der hintere pflichtig und der vordere nicht. Sie fragten Rabbi: Nach wem ist die Halakha zu entscheiden. Er erwiderte ihnen: Die Halakha ist nach allen zu entscheiden, erschwerend.

ix WENN EINE ZWANZIGJÄHRIGE KEINE ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, SO BRINGE SIE DEN BEWEIS, DASS SIE ZWANZIG JAHRE ALT IST, UND SIE IST EINE STERILE; SIE BRAUCHT DIE ḤALIÇA NICHT ZU VOLLZIEHEN, NOCH IST AN IHR DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. WENN EIN ZWANZIGJÄHRIGER KEINE ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, SO BRINGE ER DEN BEWEIS, DASS ER ZWANZIG JAHRE ALT IST, UND ER IST KASTRAT; ER KANN DIE ḤALIÇA NICHT VOLLZIEHEN, UND ER KANN DIE SCHWAGEREHE NICHT VOLLZIEHEN. DIES SIND DIE WORTE DER SCHULE HILLELS; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, BEIDE MIT ACHTZEHN JAHREN. R. ELIÉZER SAGT, DER MANN NACH DER SCHULE HILLELS, DAS WEIB NACH DER SCHULE ŠAMMAJS, DENN BEIM WEIBE KOMMT [DIE GESCHLECHTSREIFE] FRÜHER ALS BEIM MANNE.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Einerlei, ob er neun Jahre und einen Tag alt ist, oder er zwanzig alt ist und keine zwei Haare bekommen[264] hat!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte im Namen Rabhs: Dies in dem Falle, wenn er die Anzeichen eines Kastraten[265] hat. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er ist Kastrat. Schließe hieraus. — Wie lange[266], wenn er keine Kennzeichen eines Kastraten hat? R. Ḥija lehrte: Bis zum größeren Teile seines Lebensalters.

Wenn derartige Fälle vor R. Ḥija kamen, empfahl er ihnen, wenn er mager war, ihn feist werden zu lassen, und wenn er feist war, ihn mager werden zu lassen. Die Pubertätszeichen bleiben[267] nämlich zuweilen infolge der Magerkeit aus, und zuweilen bleiben sie infolge der Fettleibigkeit aus.

ser Anzeichen gilt sie als erwachsen. 261. Die an Rabbi gerichtete Frage u. seine Antwort. 262. Das darin eingefahrene Getreide. 263. Im Texte: einer öffnet u. einer schließt, sei es frei. 264. Gilt er hinsichtl. der Schwagerehe als minderjährig, nicht als Kastrat. 265. Gilt er als minderjährig. 266. Cf. Jab. Fol. 80b. 267. So in der Parallelstelle Jab. Fol. 97a; im Texte: kommen. 268. Volle 20

Rabh sagte: Die Halakha ist im ganzen Abschnitte: von Stunde bis zur gleichen Stunde[268]. Úla aber sagte: Wo wir dies gelernt haben, haben wir dies[269]gelernt, und wo wir dies nicht gelernt haben, haben wir dies nicht gelernt. — Erklärlich ist es nach Úla, daß er da 'und einen Tag' lehrt und dort nicht, nach Rabh aber sollte er es doch [überall gleichmäßig] lehren!? Ferner wird gelehrt: R. Jose b. Kiper sagte im Namen R. Eliézers: Wenn vom zwanzigsten Jahre dreißig Tage vorüber sind, so gelten sie in jeder Hinsicht als zwanzigstes Jahr. Desgleichen lehrte Rabbi in Lud: Wenn vom achtzehnten Jahre dreißig Tage vorüber sind, so gelten sie in jeder Hinsicht als achtzehntes Jahr. Allerdings ist gegen Rabbi und R. Jose b. Kiper nichts einzuwenden, denn einer lehrt nach der Schule Šammajs und einer nach der Schule Hillels, gegen Rabh aber ist dies ja ein Einwand!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Das Jahr, von dem bei den Opfern[270]gesprochen wird, das Jahr, von dem bei den Häusern einer ummauerten Stadt gesprochen[271]wird, die zwei Jahre beim Erbbesitzfelde[272], die sechs Jahre beim hebräischen[273]Sklaven, und ebenso [die Jahre] bei einem Sohne und bei einer Tochter[274], sind alle von Stunde bis zur gleichen Stunde zu verstehen. — Woher dies vom bei den Opfern genannten Jahre? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[275]*ein Lamm seines Jahres*, seines Jahres und nicht des Kalenderjahres. — Woher dies vom bei den Häusern einer ummauerten Stadt genannten Jahre? — Die Schrift sagt:[276]*bis zuende ist sein Verkaufsjahr*, sein Verkaufs[jahr] und nicht das Kalenderjahr. — Woher dies von den zwei Jahren beim Erbbesitzfelde? — Die Schrift sagt:[277]*nach der Zahl der* Fol. 48
Ertragsjahre soll er dir verkaufen, zuweilen kann man drei Erträge in zwei Jahren[278]verkaufen. — Woher dies von den sechs Jahren beim hebräischen Sklaven? — Die Schrift sagt:[279]*sechs Jahre soll er dienen und im siebenten*, er soll auch im siebenten dienen. — In welcher Hinsicht bei einem Sohne und bei einer Tochter? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Hinsichtlich des Schätzgelübdes[280]. R. Joseph erwiderte: Hinsichtlich des Abschnittes von der Seitengeburt[281]. Abajje sprach zu ihm: Streitet ihr? Dieser erwiderte: Nein, er sagt eines und ich sage ein anderes, und wir streiten nicht. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, sie

Jahre; man rechne etwa nicht nach dem Kalenderjahre, u. einen Teil des Jahres als ganzes. 269. Daß es auf den Tag ankommt, beispielsweise 3 Jahre u. einen Tag. 270. Daß sie einjährig sein müssen. 271. Cf. Lev. 25,29ff. 272. Cf. ib. V. 14ff. 273. Cf. Ex. 21,2. 274. Hinsichtl. ihrer Reife, in unserer Mišna. 275. Lev. 12,6. 276. Ib. 25,29. 277. Ib. V. 15. 278. Die Mehrzahl תבואות bezieht sich auf jedes der beiden Jahre; dies kann jed. nur in 2 vollständigen Jahren vorkommen, wenn der Verkauf vor der Ernte erfolgt ist, nicht aber in 2 Kalenderjahren. 279. Ex. 21,2. 280. Nach dem Alter; cf. Lev. 27,1ff. 281. Des gegenwärtigen Abschnittes; in den Fällen ohne Hinzufügung eines Tages.

streiten, wer hinsichtlich des Schätzgelübdes sagt, nach dem gelte dies nicht hinsichtlich der Seitengeburt, so sagte ja Rabh, die Halakha sei im ganzen Abschnitte: von Stunde bis zur gleichen Stunde[282]. — Weshalb sagt er hinsichtlich des Schätzgelübdes, und sagt nicht hinsichtlich der Seitengeburt? — Gleich jenen; wie jene sich in der Schrift befinden, ebenso diese, die sich in der Schrift befinden[283]. — Und jener!? — Wieso heißt es demnach[284] bei einem Sohne und bei einer Tochter, es sollte ja heißen: bei einem Manne[285] und bei einem Weibe.

R. Jichaq b. Nahmani sagte im Namen R. Eleázars: Die Halakha ist wie R. Jose b. Kiper, der es im Namen R. Eliézers sagte. R. Zera sagte: Möge es mir beschieden sein, hinaufzugehen[286] und die Lehre aus dem Munde des Meisters zu lernen. Als er hinaufgekommen war und R. Eleázar traf, sprach er zu ihm: Sagtest du, die Halakha sei wie R. Jose b. Kiper? Dieser erwiderte: Ich sagte, dies sei einleuchtend. Da er im ganzen Abschnitte 'und einen Tag' lehrt, bei diesen aber es nicht lehrt, so ist seine Ansicht einleuchtend.

SECHSTER ABSCHNITT

i IST DAS UNTERE[1] ANZEICHEN GEKOMMEN, DAS OBERE[1] ABER NOCH NICHT GEKOMMEN, SO KANN[2] ENTWEDER SIE DIE HALIÇA VOLLZIEHEN ODER AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN. IST DAS OBERE GEKOMMEN, DAS UNTERE ABER NOCH NICHT GEKOMMEN, OBGLEICH DIES NICHT MÖGLICH IST, SO KANN, WIE R. MEÍR SAGT, WEDER SIE DIE HALIÇA VOLLZIEHEN, NOCH AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN. DIE WEISEN SAGEN, SIE KANN DIE HALIÇA VOLLZIEHEN, AUCH KANN AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN. SIE SAGTEN NÄMLICH: DAS UNTERE KANN KOMMEN, BEVOR DAS OBERE GEKOMMEN IST, UNMÖGLICH ABER KANN DAS OBERE KOMMEN, BEVOR DAS UNTERE GEKOMMEN IST.

GEMARA. 'Obgleich dies nicht möglich ist', es ist ja gekommen!? — 'Gekommen', nach R. Meír, 'obgleich dies nicht möglich ist', nach den Rabbanan. — Sollte er doch lehren: ist das obere gekommen, so kann, wie

282. Nach R. gilt dies also von beiden. 283. Die Gesetze, um die es sich handelt, befinden sich alle in der Schrift, deshalb nennt er auch das Schätzgelübde, es gilt aber auch hinsichtl. der Reife. 284. Wenn hier vom Schätzgelübde die Rede wäre. 285. Bezeichnungen, die die Schrift beim Gesetze vom Schätzgelübde gebraucht. 286. Nach dem Jisraéllande, wo RE. wohnte.

1. Die 2 Haare an der Scham bezw. die Entwicklung der Brüste, ob. Fol. 47a. 2. Sie gilt als großjährig. 3. Ez. 16,7. 4. Das Haar zuerst. 5. Ez. 23,21. 6.

R. Meír sagt, weder sie die Ḥaliça vollziehen noch an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, und wie die Weisen sagen, sowohl sie die Ḥaliça vollziehen als auch an ihr die Schwagerehe vollzogen werden; ich würde dann gewußt haben, weil dies nicht möglich ist!? — Würde er nicht gelehrt haben: obgleich dies nicht möglich ist, so könnte man glauben, bei den meisten Weibern komme das untere zuerst und bei wenigen komme das obere zuerst, und hierbei vertrete R. Meír seine Ansicht, daß die Minderheit zu berücksichtigen sei, und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, daß die Minderheit nicht zu berücksichtigen sei, jedoch nur dann, wenn man darüber nichts weiß, wenn man aber untersucht und nicht gefunden hat, pflichten die Rabbanan R. Meír bei, daß das obere zuerst gekommen ist, so lehrt er uns, daß dies nicht möglich ist, vielmehr war es bestimmt gekommen und ist ausgefallen. — Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt: [3]*die Brüste entwickelt und dein Haar gewachsen,* nach den Rabbanan aber sollte es ja umgekehrt[4] heißen!? — Er meint es wie folgt: die Brüste entwickelt, sicherlich auch das Haar gewachsen. — Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt: [5]*da die in Miçrajim deine Brüste drückten, weil dein Busen*[6] *noch jugendlich war,* nach den Rabbanan aber sollte es ja umgekehrt heißen!? — Er meint es wie folgt: deine Brüste waren da, sicherlich war auch deine Jugendlichkeit vorhanden. Wenn du aber willst, sage ich: das ganze, auch Busen, bezieht sich auf die Brüste, und der Allbarmherzige sprach zu Jisraél wie folgt: gebauscht waren deine Brüste, Col.b
und du kehrtest nicht um, geschrumpft sind deine Brüste nunmehr, ohne daß du umkehrst.

Alle sind also der Ansicht, das untere sei entscheidend; woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: [7]*Wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde der Menschen begeht;* die Schrift hat das Weib dem Manne gleichgestellt hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora; wie der Mann[8] mit einem Anzeichen[9], ebenso das Weib mit einem Anzeichen[9]. — Vielleicht entweder dieses oder jenes!? — Gleich dem Manne, wie beim Manne das untere und nicht das obere, ebenso beim Weibe das untere und nicht das obere. Desgleichen wird gelehrt: R. Eliézer b. R. Çadoq sagte: In Jabne erklärten sie wie folgt und sagten: ist das untere gekommen, so achte man nicht weiter auf das obere.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Bei den Großstädterinnen kommt das untere früher, weil sie an Bäder gewöhnt sind, bei den Dörflerinnen kommt das obere früher, weil sie bei den Handmühlen[10] mahlen.

Unter שדי versteht der T. die Schamhaare; viell. v. שדה, Feld, Acker, das Bewachsene. Die Erklärung Raschis verdient kaum Beachtung. 7. Num. 5,6. 8. Strafmündig ist. 9. Nur dem unteren. 10. Durch das fortwährende Bewegen der

R. Šimón b. Eleázar sagte: Bei den Töchtern der Reichen ist die rechte Seite früher entwickelt, weil sie sich an ihrem Mantel[11]reibt, bei den Töchtern der Armen ist die linke Seite früher entwickelt, weil sie an dieser die Wasserkrüge schöpfen[12]. Und wenn du willst, sage ich: weil sie ihre Brüderchen an der Seite tragen.

Die Rabbanan lehrten: Die linke Seite ist früher entwickelt als die rechte Seite. R. Ḥanina, Bruderssohn des R. Jehošuá, sagte: Nie war die linke Seite früher entwickelt als die rechte Seite, ausgenommen eine, die in meiner Nachbarschaft wohnte, bei der die linke Seite früher entwickelt war als die rechte Seite, und später erholte sie sich.

Die Rabbanan lehrten: Alle, die untersucht werden, sind durch Frauen zu untersuchen. So übergab sie R. Eliézer seiner Frau. Desgleichen übergab sie R. Jišmáél seiner Mutter. R. Jehuda sagt, vor diesem Zeitabschnitte[13]und nach diesem Zeitabschnitte seien sie durch Frauen[14]zu untersuchen, während dieses Zeitabschnittes aber dürfen Frauen sie nicht untersuchen, weil man in zweifelhaften Fällen auf die Aussagen hin von Frauen keine Heirat zulasse[15]. R. Šimón sagt, auch während dieses Zeitabschnittes seien sie durch Frauen zu untersuchen, und eine Frau ist verläßlich erschwerend, nicht aber erleichternd. Zum Beispiel: 'sie ist erwachsen', daraufhin die Weigerung nicht erklären zu können, 'sie ist minderjährig', daraufhin die Ḥaliça nicht vollziehen zu können, sie ist aber nicht verläßlich, wenn sie sagt: 'sie ist minderjährig', daraufhin die Weigerung erklären zu können, 'sie ist erwachsen', daraufhin die Ḥaliça vollziehen zu können.

Der Meister sagte: R. Jehuda sagt, vor diesem Zeitabschnitte und nach diesem Zeitabschnitte seien sie durch Frauen zu untersuchen. Allerdings ist vor diesem Zeitabschnitte eine Untersuchung nötig, denn wenn [Pubertätshaare] vorhanden sind, sind sie auch nach diesem Zeitabschnitte ein Mal[16], wozu aber ist eine Untersuchung nach diesem Zeitabschnitte nötig, Raba sagte ja, hat eine Minderjährige das Alter erlangt, sei keine Untersuchung mehr nötig, denn es besteht die Annahme, daß sie die Pubertätszeichen bekommen hat!? — Nach Raba besteht die Annahme nur hinsichtlich der Weigerungserklärung[17], hinsichtlich der Ḥaliça aber benötigt sie der Untersuchung.

«Während dieses Zeitabschnittes aber dürfen Frauen sie nicht unter-

Arme entwickeln sich die Brüste. 11. Staatsmantel, der an der rechten Brust befestigt wurde, den nur die Reichen trugen. 12. Nach einer anderen Lesart: tragen. 13. Die Entwicklung der Kennzeichen. 14. Es besteht die Annahme, daß sie die Pubertätshaare nicht haben, bezw. haben, u. die Bekundung der Frauen genügt. 15. Da möglicherweise die Ḥaliça od. die Schwagerehe zu vollziehen ist. 16. Es sei denn, daß sie andere bekommt. 17. Erschwerend, daß sie dies nicht

suchen.» Er ist der Ansicht, während dieses Zeitabschnittes sei es ebenso, wie nach diesem Zeitabschnitte, und nach diesem Zeitabschnitte, wo die Annahme Rabas besteht, verlasse man sich auf Frauen, und sie dürfen untersuchen, während dieses Zeitabschnittes aber, wo die Annahme Rabas nicht besteht, verlasse man sich nicht auf Frauen, und Frauen dürfen nicht untersuchen.

«R. Simón sagt, auch während dieses Zeitabschnittes seien sie durch Frauen zu untersuchen.» Er ist der Ansicht, während dieses Zeitabschnittes sei es ebenso, wie vor diesem Zeitabschnitte, und sie benötigen der Untersuchung, denn wenn [Pubertätshaare] vorhanden sind, sind sie auch nach diesem Zeitabschnitte ein Mal[18].

«Und eine Frau ist verläßlich erschwerend, nicht aber erleichternd.» Wer lehrte dies? — Wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, nämlich während dieses Zeitabschnittes, und wenn du willst, sage ich: R. Simón, nämlich nach diesem Zeitabschnitte, und er hält nichts von der Annahme Rabas. Fol. 49

SIE SAGTEN NÄMLICH &C. KANN &C. Wozu ist dies weiter nötig, dies lehrt er ja bereits im Anfangsatze!? Wolltest du sagen, weil er es anonym nach den Rabbanan lehren will, so ist es ja selbstverständlich, von einer Mehrheit und einem einzelnen ist ja die Halakha wie die Mehrheit!? — Man könnte glauben, der Grund R. Meírs sei einleuchtend, denn ihn unterstützen auch die Schriftverse[19], so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: weil er die ähnlichen Fälle[20]lehren will.

DESGLEICHEN[21]AUCH: EIN TONGEFÄSS, DAS [WASSER] EINDRINGEN[22]LÄSST, LÄSST AUSLAUFEN, MANCHES ABER LÄSST AUSLAUFEN UND NICHT EINDRINGEN. JEDES GLIED[23], DAS EINEN NAGEL HAT, HAT EINEN KNOCHEN; MANCHES ABER HAT EINEN KNOCHEN, ABER KEINEN NAGEL. WAS DURCH AUFTRETEN UNREIN WIRD, WIRD ALS LEICHENUNREINES[24]UNREIN, MANCHES ABER WIRD ALS LEICHENUNREINES UNREIN, NICHT ABER DURCH AUFTRETEN. ii iii

GEMARA. Was eindringen läßt, ist untauglich für das Entsündigungswasser[25]und untauglich als Bruchstück[26]; was nur auslaufen läßt, ist für das Entsündigungswasser tauglich und als Bruchstück untauglich. R. Asi sagte: Sie lehrten, beim Tongefäße gelte das Eindringen von Flüssigkeiten

kann. 18. Frauen sind nicht verläßlich für die Entscheidung, u. die Untersuchung hat nur diesen Zweck. 19. Ob. Fol. 48a. 20. Bei denen eines das andere voraussetzt, die weiter aufgezählt werden. 21. Wie in der vorangehenden Mišna; vgl. Anm. 20. 22. Wenn es im Wasser steht; hierzu muß das Loch größer sein als zum Auslaufen. Diese Normen hinsichtl. der Verwendbarkeit des Gefäßes sind von Bedeutung bei manchen Gesetzen, die weiter erörtert werden. 23. Ein Überfinger; die Erklärung folgt weiter. 24. Erstgradig unrein als 'Hauptunreinheit'; die Leiche selbst gilt als Urunreinheit. 25. Für dessen Zubereitung ein 'Gefäß' er-

als Norm[27], und nur hinsichtlich des Bruchstückes[26]sprechen sie vom Auslaufenlassen von Flüssigkeiten. — Aus welchem Grunde? Mar Zuṭra, der Sohn R. Naḥmans, erwiderte: Weil man nicht sagt: hole ein Bruchstück für das Bruchstück[28].

Die Rabbanan lehrten: Wie untersuche man ein Tongefäß, um festzustellen, ob das Loch Flüssigkeiten eindringen läßt oder nicht? Man hole eine Schüssel voll Wasser und setze den Topf hinein; ist [Wasser] eingedrungen, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt, wenn
Col.b aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt. R. Jehuda sagte: Man stülpe den Topf mit dem Rande nach unten in diese und gieße das Wasser[29]darüber; dringt Wasser ein, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt, wenn aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt. Oder man setze ihn aufs Feuer; wenn das Feuer es[30]zurückhält, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt, wenn aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt. R. Jose sagte: Man setze ihn auch nicht aufs Feuer, weil das Feuer es zurückhält, vielmehr setze man ihn auf Glutasche; wenn die Glutasche es zurückhält, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt, wenn aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt. Trieft Tropfen um Tropfen, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Jehuda? Úla erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es bei Druck eindringen läßt[31].

JEDES GLIED, DAS EINEN NAGEL HAT &c. Hat es einen Nagel, so ist es verunreinigend durch Berührung, durch Tragen und durch Bezeltung, hat es einen Knochen und keinen Nagel, so ist es verunreinigend durch Berührung und durch Tragen, nicht aber ist es verunreinigend durch Bezeltung[32]. R. Ḥisda sagte: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott gewähre ihm Hilfe: Wenn ein Überfinger einen Knochen, aber keinen Nagel hat, so ist er durch Berührung und durch Tragen verunreinigend, nicht aber verunreinigend durch Bezeltung. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Wenn er nicht an der Hand mitgezählt wird[33].

WAS DURCH AUFTRETEN UNREIN WIRD &c. Was durch Auftreten [unrein zu werden] geeignet ist, wird als Leichenunreines unrein, manches

forderlich ist; cf. Num. 19,17. 26. Eines Gefäßes, das noch verwendbar u. verunreinigungsfähig ist. 27. Dies ist die kleinste Beschädigung, die es nur für das Entsündigungswasser untauglich macht. 28. Zur Aufnahme der aus diesen durchsickernden Flüssigkeit; in einem solchen Falle wirft man es fort, nicht aber ein ganzes Gefäß. 29. Auf diese Weise dringt das Wasser schwerer durch, als wenn das Gefäß in das Wasser gedrückt wird, da kein Druck erfolgt. 30. Das darin befindliche Wasser. 31. Nach RJ. muß es auch ohne Druck eindringen. 32. Außer wenn ein olivengroßes Quantum Fleisch daran ist. 33. Sich nicht in einer

aber wird als Leichenunreines unrein, wird aber durch Auftreten nicht unrein. Was schließt dies ein? — Dies schließt eine Seá und einen Trikab[34]ein. Es wird nämlich gelehrt:[35]*Und wer sich auf das Gefäß setzt*; man könnte glauben, wenn [der Flußbehaftete] eine Seá umgestülpt und sich darauf gesetzt hat, einen Trikab umgestülpt und sich darauf gesetzt hat, seien sie unrein, so heißt es:[35]*worauf der Flußbehaftete gesessen hat*; nur was zum Sitzen bestimmt ist, ausgenommen diese, weil man zu ihm sagt: Steh auf, wir wollen [damit] unsere Arbeit verrichten.

WER GEEIGNET IST, IN TODESSTRAFSACHEN ZU RICHTEN, IST AUCH GEEIGNET, IN GELDSACHEN ZU RICHTEN; MANCHER ABER IST GEEIGNET, IN GELDSACHEN ZU RICHTEN, NICHT ABER GEEIGNET, IN TODESSTRAFSACHEN ZU RICHTEN. iv,1

GEMARA. R. Jehuda sagte: Dies schließt ein Hurenkind ein. — Dies haben wir ja bereits einmal gelernt: Alle sind zulässig, in Geldangelegenheiten zu richten, nicht aber sind alle zulässig, in Todesstrafsachen zu richten. Und auf unsere Frage, was dies einschließe, erwiderte R. Jehuda, dies schließe ein Hurenkind ein!? — Eines schließt einen Proselyten ein und eines schließt ein Hurenkind ein. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Proselyten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er in die Gemeinde aufgenommen zu werden geeignet ist, nicht aber ein Hurenkind, das in die Gemeinde aufgenommen zu werden nicht geeignet[36]ist. Und würde er es nur von einem Hurenkinde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es von einem makellosen Tropfen[37]kommt, nicht aber ein Proselyt, der von einem makelhaften Tropfen kommt. Daher ist beides nötig.

WER ALS RICHTER ZULÄSSIG IST, IST ALS ZEUGE ZULÄSSIG, MANCHER ABER IST ALS ZEUGE ZULÄSSIG, NICHT ABER ALS RICHTER ZULÄSSIG. iv,2

GEMARA. Was schließt dies ein? R. Johanan erwiderte: Dies schließt den auf einem Auge Blinden ein. Dies nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Fol. 50
R. Meír sagte: Es heißt:[38]*nach ihrem Ausspruche soll über jeden Streit und über jeden Aussatz entschieden werden*; welche Gemeinschaft haben Streitigkeiten und der Aussatz miteinander? Vielmehr werden Streitigkeiten mit dem Aussatze verglichen: wie der Aussatz nur am Tage [zu untersuchen] ist, wie es heißt:[39]*am Tage, an dem er erscheint*, ebenso sind Streitigkeiten nur am Tage [zu schlichten]; und wie ferner der Aussatz

Reihe mit den anderen Fingern befindet. 34. Meßgefäße u. kleine Sitzgeräte; sie werden nicht unrein durch Auftreten, wenn der Flußbehaftete darauf sitzt, sondern nur durch Berührung. 35. Lev. 15,6. 36. Cf. Dt. 23,3. 37. Von einem Jisraéliten, wenn auch die Beiwohnung eine inzestuöse war. 38. Dt. 21,5. 39.

nicht durch Blinde [zu untersuchen ist], denn es heißt:[40]*wo auch die Augen des Priesters hinsehen*, ebenso sind Streitigkeiten nicht durch Blinde [zu schlichten]. Ferner wird der Aussatz mit den Streitigkeiten verglichen: wie Streitigkeiten nicht durch Verwandte [zu schlichten sind], ebenso ist der Aussatz nicht durch Verwandte [zu untersuchen]. Demnach sollten doch, wie bei [der Schlichtung von] Streitigkeiten drei [Personen] erforderlich sind, auch bei [der Untersuchung des] Aussatzes drei erforderlich sein!? Dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn Geldangelegenheiten durch drei, um wieviel mehr gilt dies von seinem Körper. Daher heißt es:[41]*so ist es zu Ahron dem Priester zu bringen, oder zu einem seiner Söhne, der Priester;* du lernst also, daß auch ein einzelner Priester den Aussatz untersuchen darf.

In der Nachbarschaft R. Johanans wohnte ein Blinder, der Recht zu sprechen pflegte, und er sagte nichts dagegen. — Wieso aber tat er dies, R. Johanan selbst sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt: Wer als Richter zulässig ist, ist als Zeuge zulässig, mancher aber ist als Zeuge zulässig, nicht aber als Richter zulässig. Und auf unsere Frage, was dies einschließe, erwiderte R. Johanan, dies schließe den auf einem Auge Blinden ein!? — R. Johanan fand eine andere anonyme Lehre: Es wird nämlich gelehrt: Verhandlungen über Geldsachen werden am Tage geführt und können nachts abgeschlossen werden[42]. — Wodurch ist diese anonyme Lehre zuverlässiger als jene anonyme Lehre? — Wenn du willst, sage ich: eine anonyme Lehre, die die Ansicht einer Mehrheit[43] vertritt, ist bedeutender, und wenn du willst, sage ich: weil diese bei den Lehren von der Rechtsprechung[44]gelehrt wird.

v WAS ZEHNTPFLICHTIG IST, IST ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, MANCHES ABER IST ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, JEDOCH NICHT ZEHNTPFLICHTIG.

GEMARA. Was schließt dies ein? — Dies schließt Fleisch, Fische und Eier ein.

vi WAS ECKENLASSPFLICHTIG[45]IST, IST ZEHNTPFLICHTIG, MANCHES ABER IST ZEHNTPFLICHTIG, JEDOCH NICHT ECKENLASSPFLICHTIG.

GEMARA. Was schließt dies ein? — Dies schließt Feigen und Grünkraut ein, die nicht eckenlaßpflichtig sind. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Regel sagten sie beim Eckenlasse: alles, was eine Speise ist, verwahrt wird, seine Nahrung vom Boden zieht, mit einem Male geerntet

Lev. 13,14. 40. Ib. V. 12. 41. Ib. V. 2. 42. Wonach dies nicht mit der Besichtigung des Aussatzes, die nur am Tage erfolgen darf, verglichen wird. 43. Während unsere Mišna oben RM. addiziert wird. 44. Im Traktate Synhedrin, der ausschließlich von der Rechtsprechung handelt. 45. Cf. Lev. 19,9. 46. Die nur

wird und zur Aufbewahrung eingebracht wird, ist eckenlaßpflichtig. Eine Speise, ausgenommen der Nachwuchs von Waid und Saflor[46]; verwahrt wird, ausgenommen Freigut; seine Nahrung vom Boden zieht, ausgenommen Schwämme und Pilze; mit einem Male geerntet wird, ausgenommen Feigen; zur Aufbewahrung eingebracht wird, ausgenommen Grünkraut. Vom Zehnten aber haben wir gelernt: Alles, was eine Speise ist, verwahrt wird und seine Nahrung vom Boden zieht, ist zehntpflichtig. Er lehrt aber nicht: mit einem Male geerntet wird und zur Aufbewahrung eingebracht wird. Befinden sich darunter Knoblauch und Zwiebeln, so sind sie pflichtig, denn wir haben gelernt: Von den Zwiebelbeeten zwischen dem Grünkraut ist der Eckenlaß, wie R. Jose sagt, von jedem besonders, und wie die Weisen sagen, von einem für alle [zu lassen].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Wenn man Endivien von vornherein für das Vieh gesät[47]hat, später sich aber überlegt und sie für Menschen verwenden will, so benötigen sie gepflückt der Beabsichtigung[48]. Er ist der Ansicht, die Beabsichtigung [am Boden] haftend gilt nicht als Beabsichtigung. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: dreizehn Dinge wurden vom Aase eines reinen Vogels gesagt; eines von ihnen ist folgendes: es benötigt der Beabsichtigung[49]und benötigt nicht der Befähigung[50]. Die Beabsichtigung beim Lebenden[51]gilt also nicht als Beabsichtigung, ebenso gilt hierbei die Beabsichtigung beim [am Boden] Haftenden nicht als Beabsichtigung. R. Zera erwiderte: Da handelt es sich um eine aus der Höhe gefallene junge Taube, die [vorher] garnicht da war, um über sie irgend welche Bestimmung zu treffen. Abajje sprach zu ihm: Wie ist es hinsichtlich des Huhns in Jabne[52]zu erklären!? Dieser erwiderte: Es war ein Auerhahn[53]. Da lachten sie über ihn: ein Auerhahn ist ja ein unreiner Vogel, und ist ein unreiner Vogel denn verunreinigend[54]!? Da sprach Abajje zu ihnen: Ein bedeutender Mann hat etwas gesagt, lacht nicht darüber; es handelte sich um ein Huhn, das fortgelaufen[55]war, und er nennt es deshalb Auerhahn, weil es ihrem Eigentümer verwildert[56] war. R. Papa sagte: Es war ein Feldhuhn[57]. R. Papa vertritt hierbei seine Col.b

als Farbstoffe dienen. 47. Sie gelten dann hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit nicht als Speise. 48. Sie als Speise zu verwenden; erst dann sind sie verunreinigungsfähig. 49. Es zu essen, erst dann wird es verunreinigend. 50. Zur Unreinheit, durch Befeuchtung (cf. Lev. 11,38) od. Berührung mit einem unreinen Tiere, wie dies sonst bei Speisen der Fall ist. 51. Der reine Vogel ist lebend zum Essen bestimmt. 52. Das krepiert war; dieses war vorher da, dennoch erklärten sie es nur deshalb als unrein, weil eine Beabsichtigung zum Essen erfolgt war. 53. Der gar nicht zum Essen bestimmt ist. 54. Sc. beim Herunterschlucken. 55. Gemeint ist das Junge eines solchen, da dieses selbst zum Essen bestimmt war. 56. Es galt nicht mehr als Haushuhn. 57. Od. Birkhuhn, das, wie weiter folgt, ein reiner Vogel ist, mit dem man aber, da kein Haustier, nicht rechnete. Lewy-

Ansicht, denn R. Papa sagte: Der Feldhahn ist verboten, die Feldhenne ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: der Ammonite[58] und nicht die Ammoniterin.

Meremar trug vor: Die Feldhenne ist verboten, denn die Rabbanan beobachteten, daß sie anpackend[59] frißt. Sie ist mit Gerutha[60] identisch.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine junge Taube in eine Kelter gefallen ist[61], und man beabsichtigt hat, sie für einen Nichtjuden heraufzuholen, so ist sie unrein[62], wenn aber für einen Hund, so ist sie rein. R. Johanan b. Nuri sagt, auch wenn für einen Hund, sei sie unrein. R. Johanan b. Nuri sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ihr ohne Beabsichtigung eine schwere Unreinheit[63] anhaftet, wie sollte ihr ohne Beabsichtigung nicht eine leichte Unreinheit[64] anhaften!? Sie erwiderten ihm: Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, bei der es nicht dazu kommt[65], sollte dies auch von der leichten Unreinheit gelten, bei der es dazu kommt!? Er erwiderte ihnen: Vom Falle mit dem Huhn in Jabne[66] ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: bei diesem kam es dazu, und sie erklärten es als unrein ohne Beabsichtigung. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein? Da waren Nichtjuden, die es zu essen beabsichtigt hatten. — In welchem Falle: wenn in Großstädten, so ist ja keine Beabsichtigung nötig, denn wir haben ja gelernt, das Aas eines reinen Viehs überall und das Aas eines reinen Vogels und Talg in Großstädten[67] benötigen nicht der Beabsichtigung und nicht der Befähigung; und wenn in Dörfern, so gibt es ja niemand, nach dem die Beabsichtigung nicht erforderlich wäre, denn wir haben gelernt, das Aas eines unreinen Viehs überall und das Aas eines reinen Vogels in Dörfern benötigen der Beabsichtigung, und sie benötigen nicht der Befähigung!? R. Zeëri b. Ḥenana erwiderte: Tatsächlich in einer Großstadt, nur wird sie in der Kelter widerwärtig, sodaß es ebenso ist, wie in einem Dorfe[68].

«R. Johanan b. Nuri sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf

sohn (*Zoologie d. T.* § 219) leitet fälschlich das W. אנפה v. bibl. אגם, Schilf, Rohr, ab, im T. nie in dieser Bedeutung gebraucht, und macht daraus Rohrhuhn od. Rohrdrossel, ohne zu berücksichtigen, daß dieses Tier ein unreiner Vogel ist. 58. Darf in die jüd. Gemeinde nicht aufgenommen werden; cf. Dt. 23,4. 59. Nach der Art eines Raubvogels. 60. Name eines zum Essen verbotenen Vogels; cf. Hul. Fol. 109b. 61. Und krepiert ist. 62. Weil sie als Speise gilt. 63. Indem sie beim Herunterschlucken die Person unrein macht u. die Unreinheit auch auf die Kleider überträgt. 64. Die Verunreinigung durch Berühren, die nur auf Speisen übertragen wird. 65. Wird weiter erklärt. 66. Es handelte sich um ein krepiertes Huhn, bei dem eine Beabsichtigung zum Essen gar nicht erfolgen kann, dennoch erklärten sie es als unrein. 67. Wo alles gegessen wird. 68. Da niemand sie essen will. 69. Der durch Berührung eines Aases mit

das Leichtere zu folgern: wenn ihr ohne Beabsichtigung eine schwere Unreinheit anhaftet, wie sollte ihr ohne Beabsichtigung nicht eine leichte Unreinheit anhaften!? Sie erwiderten ihm: Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, bei der es nicht dazu kommt.» Was heißt, bei der es nicht dazu kommt? Raba erwiderte: Sie sprachen zu ihm wie folgt: Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, die nicht gleichartig[69][unrein] macht, willst du dies auch von der leichten Unreinheit sagen, die gleichartig [unrein][69]macht!? Abajje sprach zu ihm: Dies um so mehr: wenn die schwere Unreinheit, bei der es leichter ist, indem sie nicht gleichartig [unrein] macht, ohne Beabsichtigung erfolgt, um wieviel mehr sollte die leichte Unreinheit, die gleichartig [unrein] macht, ohne Beabsichtigung erfolgen. Vielmehr, erklärte R. Šešeth, meint er es wie folgt: Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, die keiner Befähigung[70]benötigt, sollte dies auch von der leichten Unreinheit gelten, die der Befähigung benötigt. — Aber benötigt sie denn der Befähigung, es wird ja gelehrt: Drei[zehn] Dinge wurden vom Aase eines reinen Vogels gesagt: es benötigt der Beabsichtigung, es macht nur im Schlunde unrein und es benötigt nicht der Befähigung!? — Zugegeben, daß es nicht der Befähigung durch ein Kriechtier[71]benötigt, aber der Befähigung durch Wasser[72]benötigt es wohl. — Der Befähigung durch ein Kriechtier benötigt es nicht wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, und wegen der Lehre der Schule R. Jišmáéls sollte es auch nicht der Befähigung durch Wasser benötigen!? In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[73]*Auf irgend eine Saat, die gesät wird*; wie die Saat, die später nicht schwer unrein wird[74], der Befähigung benötigt, ebenso benötigt alles andere, was später nicht schwer unrein wird, der Befähigung; ausgenommen das Aas eines reinen Vogels, das später schwer unrein wird; es benötigt nicht der Befähigung. Vielmehr, erklärte Raba, nach anderen R. Papa, [er spricht] von der schweren Unreinheit allgemein und von der leichten Unreinheit allgemein[75]. Fol. 51

Raba sagte: R. Johanan pflichtet bei, daß hinsichtlich des Zehnten die Beabsichtigung beim [am Boden] Haftenden als Beabsichtigung[76]gilt. Ra-

der schweren Unreinheit behaftete Mensch macht nicht einen Menschen seinesgleichen unrein, sondern nur Speisen u. Getränke, dagegen aber macht die Speise eine andere Speise zweitgradig unrein. 70. Unrein zu werden; sie wird es von selbst. 71. Durch Berührung eines solchen. 72. Wie jede andere Speise, die nur dann verunreinigungsfähig ist, wenn sie vorher befeuchtet worden ist. 73. Lev. 11,37. 74. Auch Menschen zu verunreinigen. 75. Bei der schweren Unreinheit, der eines Menschen, ist niemals eine Befähigung erforderlich, daher erfolgt sie auch ohne Beabsichtigung, bei der leichteren Unreinheit hingegen, der der Speisen, ist sonst, wenn auch nicht in diesem Falle von der Taube, die Befähigung erforderlich, daher erfolgt sie auch in diesem Falle nur bei Beabsichtigung. 76. Hat man die ob. Fol. 50a behandelten Pflanzen noch am Boden haftend als Speise

ba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Polei, Ysop und Thymian, die auf dem Hofe wachsen, sind, wenn sie verwahrt werden, zehntpflichtig. In welchem Falle: hat man sie von vornherein für Menschen gesät, so braucht dies ja nicht gelehrt zu werden, doch wohl, wenn man sie von vornherein für das Vieh gesät hat, und er lehrt, wenn sie verwahrt werden, seien sie zehntpflichtig. R. Aši erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie im Hofe von selbst[77]gewachsen sind, die schlechthin für Menschen bestimmt sind. Er meint es wie folgt: sind die Früchte im Hofe verwahrt, so sind sie zehntpflichtig, wenn aber nicht, so sind sie zehntfrei. R. Aši wandte ein: Was zehntpflichtig ist, ist als Speise verunreinigungsfähig. Wenn dem nun so wäre, so gäbe es ja diese, die zehntpflichtig und nicht als Speise verunreinigungsfähig sind!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: jede Art, die zehntpflichtig ist, ist als Speise verunreinigungsfähig. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: Was zur Erstschur pflichtig ist, ist zu den Priestergaben[78] pflichtig, manches aber ist zu den Priestergaben pflichtig und nicht zur Erstschur. Wenn dem nun so wäre, so gibt es ja das Totverletzte, das zur Erstschur pflichtig ist, nicht aber pflichtig ist zu den Priestergaben[79]!? Rabina entgegnete: Hier ist R. Šimón vertreten, denn wir haben gelernt: R. Šimón befreit das Totverletzte von der Erstschur. R. Šimi b. Aši erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand seinen Weinberg preisgegeben und sich morgens früh aufgemacht und ihn abgewinzert hat, so ist er zur [Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß verpflichtet, jedoch vom Zehnten frei. Wir haben ja aber gelernt, was eckenlaßpflichtig ist, sei zehntpflichtig!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er von den Arten spricht. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Die Weisen pflichten R. Åqiba bei, daß, wenn jemand Dill oder Senf an zwei oder drei Stellen gesät hat, der Eckenlaß
Col.b von jeder besonders zurückzulassen sei. Dill ist ja eckenlaßpflichtig und zehntpflichtig, denn wir haben gelernt, was eckenlaßpflichtig ist, sei auch zehntpflichtig, und da er zehntpflichtig ist, ist er auch als Speise verunreinigungsfähig[80], demnach ist das, was zur Würze bestimmt ist, als Speise verunreinigungsfähig, denn Dill ist ja zur Würze bestimmt. Ich will nun auf einen Widerspruch hinweisen: Kostwurz, Nelken, wohlriechende Pflanzenköpfe, Polei, Asant, Pfeffer und Safranwürfel dürfen für den Erlös vom [zweiten] Zehnten[81]gekauft werden, und sie sind nicht als Speise verunreinigungsfähig — so R. Åqiba. R. Johanan b. Nuri sprach zu ihm: Dürfen sie für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden, wieso

zu verwenden beabsichtigt, so sind sie zehntpflichtig. 77. Und nicht für das Vieh gepflanzt. 78. Vom geschlachteten Vieh; cf. Dt. 18,3. 79. Wahrscheinl. handelt es sich um die Arten. 80. Nach der Lehre in der Mišna Fol. 50a. 81.

sind sie nicht als Speise verunreinigungsfähig, und sind sie nicht verunreinigungsfähig, so dürfen sie auch nicht für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden. Ferner sagte R. Johanan b. Nuri: Sie stimmten ab und entschieden, daß sie nicht für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden dürfen, und daß sie nicht als Speise verunreinigungsfähig sind. R. Hisda erwiderte: Jene Lehre spricht vom Dill, der als Zukost verwendet[82] wird. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er sprach: Man sage nicht, vom Dill, der als Zukost verwendet wird, sonst aber sei der Dill für die Topfspeise bestimmt, vielmehr ist der Dill überhaupt als Zukost bestimmt, denn wir haben gelernt: Der Dill ist, sobald er im Topfe einen Geschmack verliehen hat, nicht mehr als Hebe [verboten] und nicht mehr als Speise verunreinigungsfähig. Demnach ist er, bevor er einen Geschmack im Topfe verliehen hat, als Hebe [verboten] und als Speise verunreinigungsfähig. Wenn man nun sagen wollte, er sei schlechthin zur Topf[würze] bestimmt, so ist er ja, auch wenn man ihn nicht in den Topf getan hat, als Topf[würze] bestimmt[83]!? Hieraus ist vielmehr zu entnehmen, daß er auch sonst als Zukost bestimmt ist. Schließe hieraus.

vii WAS ZUR ERSTSCHUR PFLICHTIG IST, IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICHTIG, MANCHES ABER IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICHTIG UND NICHT ZUR ERSTSCHUR. viii WOBEI DAS [GESETZ VON DER] FORTSCHAFFUNG[84] GILT, GILT [DAS GESETZ] VOM SIEBENTJAHRE, BEI MANCHEM ABER GILT DAS GESETZ VOM SIEBENTJAHRE UND NICHT [DAS GESETZ] VON DER FORTSCHAFFUNG.

GEMARA. Beispielsweise die Blätter des wilden Lauchs und der Minze. Wobei [das Gesetz vom] Siebentjahre Geltung hat und nicht das von der Fortschaffung: die Wurzel des wilden Lauchs und die Wurzel der Minze. Denn es heißt:[85] *für dein Vieh und für das Wild, das in deinem Lande, sei sein ganzer Ertrag zur Nahrung.* Solange das Wild auf dem Felde davon frißt, darfst du es auch deinem Vieh im Hause zu fressen geben, hat es für das Wild auf dem Felde aufgehört, so hat es auch für dein Vieh im Hause aufgehört. Diese aber haben nicht aufgehört.

ix WAS SCHUPPEN HAT, HAT FLOSSEN, MANCHES ABER HAT FLOSSEN UND KEINE SCHUPPEN. WAS HÖRNER HAT, HAT GESPALTENE KLAUEN, MANCHES ABER HAT GESPALTENE KLAUEN UND KEINE HÖRNER.

GEMARA. Was Schuppen hat, der reine Fisch. Manches aber hat Flossen und keine Schuppen, der unreine Fisch. Merke, für uns sind ja die

Für den nur eßbare Dinge zu kaufen sind; cf. Dt. 14,23. 82. Der gegessen u. nicht nur als Würze verwendet wird. 83. Er sollte auch vorher nicht als Speise gelten. 84. Der Feldfrüchte am Ende des Siebentjahres; cf. Ms. V,6. 85. Lev.

Schuppen maßgebend, wozu schrieb es der Allbarmherzige von den Flossen[89]!? – Würde der Allbarmherzige es nicht von den Flossen geschrieben haben, so könnte man glauben, unter Schuppen[90]seien eben die Flossen zu verstehen, somit auch der unreine Fisch, daher schrieb der Allbarmherzige Flossen und Schuppen. – Jetzt auch, wo der Allbarmherzige Flossen und Schuppen geschrieben hat, weiß man ja, daß unter Schuppen[90]die Bekleidung zu verstehen sei, weil es heißt:[91]*er war mit einem Schuppenpanzer bekleidet,* somit sollte doch der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen geschrieben haben!? R. Abahu erwiderte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt:[92]*Die Lehre groß und herrlich zu machen*[93].

x WAS DES SEGENSSPRUCHES NACHHER[94]BENÖTIGT, BENÖTIGT DES SEGENSSPRUCHES VORHER[94], MANCHES ABER BENÖTIGT DES SEGENSSPRUCHES VORHER UND BENÖTIGT NICHT DES SEGENSSPRUCHES NACHHER.

GEMARA. Was schließt dies[95]ein? – Dies schließt das Grünkraut ein. – Was schließt dies nach R. Jiṣḥaq ein, nach dem über das Grünkraut [nachher] der Segen zu sprechen ist? – Dies schließt Wasser ein. – Was schließt dies nach R. Papa ein, nach dem über das Wasser [nachher] der Segen zu sprechen ist? – Dies schließt die Gebote[96]ein. – Was schließt dies nach den Leuten im Westen ein, die, nachdem sie die Tephillin abgelegt haben, den Segen sprechen: 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und geboten hat, seine Gesetze zu halten'!? – Dies schließt Wohlgerüche
Fol. 52 ein[97].

xi HAT EIN MÄDCHEN ZWEI HAARE[98]BEKOMMEN, SO KANN SIE DIE ḤALIṢA VOLLZIEHEN UND AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN, UND SIE IST ZU ALLEN IN DER TORA GENANNTEN GEBOTEN VERPFLICHTET. EBENSO IST EIN KNABE, DER ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, ZU ALLEN IN DER TORA GENANNTEN GEBOTEN VERPFLICHTET. [DAS GESETZ] VOM MISSRATENEN UND WIDERSPENSTIGEN SOHNE[99]IST BEI IHM ANWENDBAR, SOBALD ER ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, BIS IHM RINGSHERUM EIN BART GEWACHSEN[100]IST. DER UNTERE [BART] UND NICHT DER OBERE; DIE WEISEN REDEN NÄMLICH EINE EUPHEMISTISCHE SPRACHE. HAT EIN MÄDCHEN ZWEI HAARE BEKOMMEN, SO

25,7. 89. Daß diese als Reinheitszeichen gelten. 90. Dh. unter dem für 'Schuppen' gebrauchten Worte. 91. iSam. 17,5. 92. Jes. 42,21. 93. Aus diesem Grunde ist manches geschrieben, was fortbleiben könnte. 94. Vor bezw. nach dem Essen. 95. Worüber ist ein Segen nur nachher zu sprechen. 96. Vor der Ausübung ist ein Segen zu sprechen. 97. Über diese ist der Segen nur vorher zu sprechen. 98. An der Scham, Pubertätszeichen, u. bereits 12 Jahre u. 1 Tag alt ist. 99. Cf. Dt. 21,18ff. 100. Nachher ist er bereits ein 'Mann' u. unterliegt nicht mehr diesem Gesetze. 101. An der Schamstelle, durch das heran-

KANN SIE NICHT MEHR DIE WEIGERUNG ERKLÄREN. R. JEHUDA SAGT, SOBALD ES ÜBERWIEGEND SCHWARZ IST[101].

GEMARA. Wenn er schon lehrt, sie sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, wozu heißt es weiter, sie könne die Ḥalica vollziehen und an ihr könne die Schwagerehe vollzogen werden!? — Dies schließt die Ansicht R. Joses aus; dieser sagt, im Abschnitte[102] sei die Rede vom 'Manne', bei der Frau aber sei es einerlei, ob erwachsen oder minderjährig, so lehrt er uns: nur wenn sie zwei Haare bekommen hat, sonst aber nicht, denn das Weib gleicht dem Manne. — Wenn er schon lehrt, ebenso ein Knabe, sobald er zwei Haare bekommen hat, wozu heißt es weiter, er sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet!? Wolltest du sagen, weil er weiter lehren will, bei ihm sei [das Gesetz vom] mißratenen und widerspenstigen Sohne anwendbar, so haben wir dies ja bereits einmal gelernt!? Wann kann er mißratener und widerspenstiger Sohn sein? Sobald er zwei Haare bekommen hat, bis ihm ringsum ein Bart gewachsen ist. Der untere [Bart] und nicht der obere; die Weisen reden nämlich eine euphemistische Sprache. — Dem ist auch so; da er es aber beim Mädchen angibt, gibt er es auch beim Knaben an.

HAT EIN MÄDCHEN BEKOMMEN &C. R. Abahu sagte im Namen des R. Eleázar: Die Halakha ist wie R. Jehuda, jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß sie, wenn sie, nachdem sie zwei Haare bekommen hat, beschlafen worden ist, nicht mehr die Weigerung erklären kann. Die Genossen R. Kahanas wollten eine Entscheidung nach R. Jehuda treffen, obgleich sie beschlafen worden war, da sprach R. Kahana zu ihnen: Hat sich etwa nicht folgendes zugetragen!? Einst kam die Tochter R. Jišmáéls[103] ins Lehrhaus, um die Weigerung zu erklären, und ihr Kind saß rittlings auf ihrer Schulter. An jenem Tage wurden im Lehrhause die Worte R. Jišmáéls erwähnt, und sie weinten[104] da heftig, indem sie sprachen: An dem, was dieser Fromme gesagt hat, muß nun sein Nachkomme straucheln. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmáéls:[105] *Und sie ist nicht ergriffen worden*, nur dann ist sie verboten, ist sie aber ergriffen[106] worden, so ist sie erlaubt; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, nämlich die, deren Antrauung eine irrtümliche[107] war. Selbst wenn sie ihr Kind auf ihrer Schulter reiten hat, darf sie die Weigerung erklären und fortgehen. Sie stimmten dann ab und entschieden, eine Tochter[108] könne solange die Weigerung erklären,

wachsende Haar. 102. Cf. Dt. 25,7. 103. Die ihre Mutter minderjährig verheiratet hatte, u. die nun ihren Mann verlassen wollte. 104. Nach unserem Texte: weinte die Tochter. 105. Num. 5,13. 106. Wenn es durch Zwang erfolgt ist; so nach der Auslegung des T. 107. Beispielsweise unter einer falschen Voraussetzung, od. wenn sie minderjährig war; sie gilt überhaupt nicht als Ehefrau.

bis sie zwei Haare bekommen hat. Da traten sie zurück und trafen die Entscheidung nicht.

R. Jiṣḥaq und die Schüler R. Ḥaninas trafen eine Entscheidung nach R. Jehuda, obgleich sie bereits beschlafen worden war. Da ging R. Šamen b. Abba und berichtete es R. Joḥanan, und R. Joḥanan berichtete es R. Jehuda dem Fürsten. Da sandte er eine Mannschaft und ließ sie fortholen[109].

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Ûqabas: Nicht etwa wirklich überwiegend schwarz, sondern daß, wenn zwei Haare anliegen, sie überwiegend schwarz erscheinen. Raba sagte: Wenn die zwei Haare von Rand zu Rand reichen.

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Die zwei Haare, von denen sie sprechen, müssen an den Wurzeln Grübchen haben. R. Malkiju sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Grübchen, auch wenn keine Haare da sind. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, sagte: Die Lehren vom Spieße[110], von den Sklavinnen[111]und von den Grübchen sind von R. Malkiju; die von den Haarlocken[112], von der Asche[113]und vom Käse[114]sind von R. Malkija. R. Papa sagte: [Bezügliches auf] eine Mišna und eine Barajtha ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju. Als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin[115]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei [der Lehre von den] Sklavinnen[116].

R. Aši sagte: Mar Zuṭra sagte mir: R. Ḥanina aus Sura wandte folgendes ein: Demnach[117]sollte doch der Autor nicht unterlassen haben, es von Grübchen zu lehren!? — Würde er es von Grübchen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur wenn es zwei Haare in zwei Grübchen sind, so lehrt er uns, auch zwei Haare in einem Grübchen. — Ist dies denn möglich!? Es heißt:[118]*der mich im Sturme zertreten und meine Wunden ohne Schuld vermehrt hat.* Hierzu sagte Raba: Ijob lästerte mit Sturm und mit Sturm erwiderte man ihm. Er lästerte mit Sturm, denn er sprach vor ihm: Herr der Welt, vielleicht ist ein Sturmwind vor dir vorüber, und du verwechseltest zwischen Ijob und ojeb [Feind]? Und man
Col.b erwiderte ihm mit Sturm:[119]*Da antwortete der Herr Ijob aus dem Sturme und sprach &c.* [Er sprach] zu ihm: Du Tor auf Erden, viele Haare[120]habe ich am Menschen geschaffen, und für jedes besonders habe

108. Dh. eine minderjährig Verheiratete. 109. Von ihrem 2. Manne, mit dem sie bereits verheiratet war. 110. Jt. Fol. 28b. 111. Cf. Ket. Fol. 59b atque Fol. 61b. 112. Cf. Az. Fol. 29a. 113. Cf. Mak. Fol. 21a. 114. Cf. Az. Fol. 35b. 115. Malketha; ähnl. klingt der Name Malkija. 116. Diese bezieht sich auf eine Mišna u. ist nach RP. von R. Malkija. 117. Wenn auch die Grübchen allein als Pubertätszeichen gelten. 118. Ij. 9,17. 119. Ib. 38,1. 120. Die W.e

ich ein besonderes Grübchen geschaffen, damit nicht zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, denn würden zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, so würde das Augenlicht des Menschen abnehmen. Zwischen einem Grübchen und einem anderen Grübchen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? — Das ist kein Einwand; eines gilt vom Körper und eines gilt vom Kopfe[121].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die zwei Haare, von denen sie sprechen, auch wenn eines auf dem Schamhügel und eines auf den Hoden. Ebenso wird auch gelehrt: Die zwei Haare, von denen sie sprechen, auch wenn eines auf der Rückenseite und eines auf der Bauchseite, eines am Fingergelenke und eines am Zehgelenke[122]— so R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Ákko, der es im Namen des R. Šimón sagte. — Und nach den Rabbanan? R. Ḥisda erwiderte: Nur wenn beide Haare an einer Stelle sind.

Die Rabbanan lehrten: Wie lange kann eine Tochter die Weigerung erklären? Bis sie zwei Haare bekommt — so R. Meír. R. Jehuda sagt, bis es[123]überwiegend schwarz ist. R. Jose sagt, bis es einen Kranz bildet. Ben Šelaqoth sagt, bis es sich kräuselt. R. Šimón sagte: Ḥanina b. Hakhinaj traf mich in Çajdan und sprach zu mir: Wenn du R. Áqiba erreichst, frage ihn, wie lange eine Tochter die Weigerung erklären könne, und wenn er dir sagt, bis sie zwei Haare bekommen hat, so sprich zu ihm: Ben Šelaqoth bekundete in Jamnia im Beisein von euch allen: bis es sich kräuselt, und ihr sagtet dazu kein Wort. Als ich darauf zu R. Áqiba kam, sprach er zu mir: Ich weiß nicht, welches Bewenden es mit dem Kräuseln hat, und ich kenne Ben Šelaqoth nicht; eine Tochter kann die Weigerung erklären, bis sie zwei Haare bekommen hat.

DIE ZWEI HAARE, VON DENEN BEI DER ROTEN KUH[124]GESPROCHEN WIRD, xii
BEIM AUSSATZ[125]UND SONST ÜBERALL, MÜSSEN SO SEIN, DASS MAN DIE SPITZE ZUR WURZEL BIEGEN KANN — SO R. JIŠMÁÉL. R. ELIÉZER SAGT, DASS MAN SIE MIT DEM NAGEL ANFASSEN KANN. R. ÁQIBA SAGT, DASS MAN SIE MIT EINER SCHERE ABNEHMEN KANN.

GEMARA. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Die Halakha ist wie diese alle, erschwerend[126].

מן הסערה werden wie מן השערה gelesen, vom Haare, sc. ist diese Vermutung zu widerlegen. 121. R. spricht vom Kopfhaare. 122. Wohl bei einer Zeugenaussage, wenn einer der Zeugen ein Haar an der einen Stelle u. der andere eines an der anderen Stelle gesehen haben will; cf. Bb. Fol. 56b. 123. Das Haar an der Scham. 124. Die untauglich ist, wenn sie 2 schwarze od. weiße Haare hat; cf. Par. II,5. 125. Die als Aussatzmal gelten; cf. Lev. 13,25. 126. Schon beim kleinsten der vorangehend genannten Kennzeichen gilt sie nicht mehr als minder-

xiii DIE EINEN BLUTFLECK[127] FINDET, IST GESCHÄDIGT[128], UND SIE MUSS BLUTFLUSS BERÜCKSICHTIGEN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, BEI BLUTFLECKEN IST BLUTFLUSS NICHT ZU BERÜCKSICHTIGEN.

GEMARA. Wer sind die Weisen? — Es ist R. Ḥanina b. Antigonos, denn es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Bei Blutflecken ist Blutfluß nicht zu berücksichtigen; zuweilen aber bringen Blutflecke zum Blutflusse[129]. Zum Beispiel: hat sie drei untersuchte Hemden[130] angehabt und auf ihnen Blutflecke gefunden, oder zwei Tage wahrgenommen[131] und ein Hemd[132] [angehabt], so sind dies Blutflecke, die zum Blutflusse bringen[133]. — Wenn an drei Hemden, wo sie kein [Blut] aus ihrem Körper wahrgenommen hat, dies zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr, wenn an zwei Tagen und an einem Hemd!? — Man könnte glauben, in einem solchen Falle bringe sie ein Opfer und es werde gegessen, so lehrt er uns[134].

Raba sagte: Durch folgendes besiegte R. Ḥanina b. Antigonos die Rabbanan: Wenn [Blutflecke] unter drei Graupengrößen an einer Stelle, ist wohl deshalb nicht zu berücksichtigen, weil wir annehmen, es sei an zwei Tagen[135] erfolgt, ebenso ist bei drei Graupengrößen an einer Stelle anzunehmen, zweieinhalb seien aus ihrem Körper, und das übrige sei Blut von einer Laus infolge von Schmutz. — Und die Rabbanan!? — Da es sich so verteilen läßt, daß auf jeden Tag eine Graupengröße und darüber[136] entfällt, so nehmen wir dies nicht an. — Und R. Ḥanina b. Antigonos!? — Bei drei Graupengrößen an einer Stelle ist dies nicht zu berücksichtigen, an drei Stellen[137] ist dies wohl zu berücksichtigen. — Er sagt ja: an drei Hemden, nicht aber an drei Stellen!? — Er sagte dies nach den Rabbanan; nach meiner Ansicht, nur wenn an drei Hemden, nicht aber an drei Stellen. Aber auch ihr solltet mir zugeben, daß, wenn sie drei Graupengrößen an einer Stelle findet, anzunehmen sei, zweieinhalb seien aus ihrem Körper, und das übrige sei Blut von einer Laus infolge von Schmutz. — Und die Rabbanan!? — Da es sich so verteilen läßt, daß auf jeden Tag eine Graupengröße und darüber entfällt, so nehmen wir dies nicht an.

jährig, um noch die Weigerung erklären zu können; großjährig aber, um die Ḥaliça vollziehen zu können, ist sie erst beim größten. 127. An ihrem Hemde, sodaß sie nicht weiß, wann die Menstruation begonnen hat. 128. Wörtl. es ist ihr Verderb; sie ist aus der Ordnung gekommen. 129. Dh. in den Zustand des Blutflusses, als viell. Flußbehaftete zu gelten. 130. An 3 Tagen. 131. Blut aus ihrem Körper, außerhalb der Menstruationszeit. 132. Dh. am 3. Tage auf einem sauberen Hemde einen Blutfleck gefunden. 133. Da sich dies 3mal wiederholt hat. 134. Daß sie auch in diesem Falle nicht entschieden flußbehaftet ist. 135. Zur Feststellung sind 3 Tage erforderlich. 136. Dies gilt hierbei als Norm; cf. infra Fol. 59a. 137. An einem Hemde. 138. An 2 Tagen bevor sie den Blut-

Die Rabbanan lehrten: Die einen Blutfleck findet, hat, wenn er sich in drei Graupengrößen verteilen läßt, jede eine Graupengröße und darüber, [Blutfluß] zu berücksichtigen, wenn aber nicht, so braucht sie dies nicht zu berücksichtigen. R. Jehuda b. Agra sagte im Namen R. Joses, sie habe dies ob so oder so zu berücksichtigen. Rabbi sagte: Die Worte des R. Jehuda b. Agra sind einleuchtend in dem Falle, wenn sie sich nicht untersucht hat, und die Worte der Weisen in dem Falle, wenn sie sich untersucht hat. — Was heißt untersucht und was heißt nicht untersucht? Raba erwiderte: Ich fand die Jünger der Schule Rabhs, die dasaßen und sagten: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie sich selbst untersucht[138] und ihr Hemd nicht untersucht hat, aber auch sich selbst nur bei der Dämmerung des R. Jehuda[139] und nicht bei der Dämmerung des R. Jose untersucht hat. Die Rabbanan sind der Ansicht, die Dämmerung des R. Jose gehöre zur Nacht, und diese hat sich bei der Dämmerung des R. Jehuda untersucht, und R. Jose vertritt seine Ansicht, denn er sagt, über die Dämmerung bestehe ein Zweifel[140]. Da sprach ich zu ihnen: Hielte sie die ganze Dauer der Dämmerung die Hand an dieser Stelle, so würdet ihr Recht[141] haben, so aber kann sie beim Fortnehmen der Hand wahrgenommen[142] haben. Da sprachen sie zu mir: Wir sprechen eben von dem Falle, wenn sie die ganze Dauer der Dämmerung die Hand an dieser Stelle gehalten hat. Fol. 53

«Rabbi sagte: Die Worte des R. Jehuda b. Agra sind einleuchtend in dem Falle, wenn sie sich nicht untersucht hat.» Was heißt sich nicht untersucht: wollte man sagen, sich untersucht bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und sich nicht untersucht bei der des R. Jose, demnach wäre R. Jehuda der Ansicht, sie müsse berücksichtigen, auch wenn sie sich nach beiden untersucht hat, so hat sie sich ja untersucht[143]. Doch wohl sich nicht untersucht, weder nach R. Jehuda noch nach R. Jose. Wenn sie sich aber bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose untersucht hat, braucht sie nicht zu berücksichtigen; demnach gehört nach Rabbi die Dämmerung des R. Jose zur Nacht. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und die Worte der Weisen, wenn sie sich untersucht hat. Was heißt sich untersucht: wollte man sagen, sich unter-

fleck wahrgenommen hat. 139. Die Abenddämmerung, dh. die Zeit, die als Grenzpunkt zwischen 2 Tagen gilt, dauert nach R. Jehuda etwas länger u. nach R. Jose nur einen Augenblick (cf. Sab. Fol. 34b). Hat nun die Frau am Abend vorher, aber nicht am Wendepunkte der beiden Tage, eine Blutung wahrgenommen, so kann dies nach R. Jehuda nur für einen Tag angerechnet werden, für den scheidenden oder den kommenden, nach R. Jose hingegen für beide Tage. 140. Da sie nur einen Augenblick dauert; sie gehört erschwerend zu beiden Tagen, u. mit der vorangehenden Wahrnehmung sind es 3 Wahrnehmungen. 141. Da die Wahrnehmung nicht solange dauert. 142. Es besteht also ein Zweifel. 143. Und dann

sucht bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und sich nicht untersucht bei der des R. Jose, demnach wären die Rabbanan der Ansicht, sie brauche nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie sich nach beiden nicht untersucht hat, so hat sie sich ja nicht untersucht. Doch wohl sich untersucht, sowohl nach R. Jehuda als auch nach R. Jose. Wenn sie sich aber bei [der Dämmerung] des R. Jehuda untersucht und bei der des R. Jose nicht untersucht hat, muß sie berücksichtigen; demnach ist nach Rabbi die Dämmerung des R. Jose zweifelhaft. Somit befindet sich Rabbi in einem Widerspruche mit sich selbst!? — Er meint es wie folgt: die Worte des R. Jehuda b. Agra leuchten den Rabbanan ein in dem Falle, wenn sie sich überhaupt nicht untersucht hat, weder bei [der Dämmerung] des R. Jehuda noch bei der des R. Jose, denn auch die Weisen streiten gegen ihn nur über den Fall, wenn sie sich untersucht hat bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose, wenn sie sich aber überhaupt nicht untersucht hat, pflichten sie ihm bei. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Die einen Blutfleck findet, hat, wenn es eine große Wahrnehmung[144] ist, zu berücksichtigen, und wenn es eine kleine Wahrnehmung[144] ist, nicht zu berücksichtigen. Dies sind die Worte des R. Jehuda b. Agra im Namen des R. Jose. Rabbi sagte: Ich hörte von ihm, daß sie ob so oder so zu berücksichtigen habe, und wie er mir sagte, aus diesem Grunde: ist etwa eine Menstruierende, die sich nicht von der Vesperzeit ab[145] in Reinheit getrennt[146] hat, nicht im Zustande der Unreinheit!? Und seine Worte sind einleuchtend in dem Falle, wenn sie sich untersucht hat. Was heißt sich untersucht: wollte man sagen, sich untersucht bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose, demnach wäre R. Jehuda b. Agra der Ansicht, sie brauche nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie sich weder bei der des R. Jehuda noch bei der des R. Jose untersucht hat; aber sie hat sich ja nicht untersucht. Doch wohl, wenn sie sich untersucht hat sowohl bei [der Dämmerung] des R. Jehuda als auch bei der des R. Jose. R. Jehuda b. Agra ist also der Ansicht, wenn sie sich bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose untersucht hat, brauche sie nicht zu berücksichtigen. Demnach gehört die Dämmerung des R. Jose nach R. Jehuda b. Agra zur Nacht. Somit befindet sich R. Jehuda b. Agra in einem Widerspruche mit sich selbst!? Allerdings würde, wenn nicht Rabbi, kein Widerspruch bestehen, denn eines gilt von dem Falle, wenn sie sich bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose untersucht hat, und eines von dem Falle, wenn sie sich

nicht wahrgenommen. 144. Drei Flecke in Gerstengröße u. darüber, bezw. 2 Flecke in Gerstengröße u. darüber. 145. Am 7. Tage ihrer Menstruation. 146. Von der Unreinheit, dh. wenn sie sich nicht untersucht hat; sie kann am Abend

bei der des R. Jehuda und bei der des R. Jose untersucht hat, aber nach Rabbi besteht ja ein Widerspruch!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht des R. Jehuda b. Agra. Ein Tanna ist der Ansicht, wenn die Dämmerung des R. Jehuda zuende ist, beginne die Dämmerung des R. Col.b Jose, und ein Tanna ist der Ansicht, die Dämmerung des R. Jose rage in die Dämmerung des R. Jehuda hinein[147].

Die Rabbanan lehrten: Die einen Blutfleck findet, macht sich und Heiliges rückwirkend[148]unrein — so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, Heiliges mache sie unrein, sie selbst aber ist nicht unrein, denn bei ihrem Blutflecke darf es nicht strenger sein, als bei ihrer Wahrnehmung[149]. — Wir finden ja beim Heiligen, daß es bei ihrem Blutflecke strenger ist als bei ihrer Wahrnehmung!? — Lies vielmehr wie folgt: R. Šimón b. Eleázar sagt, sie mache auch Heiliges nicht unrein, denn in keiner Hinsicht darf es bei ihrem Blutflecke strenger sein, als bei ihrer Wahrnehmung.

Die Rabbanan lehrten: Hat sie einen Blutfleck gefunden und darauf Blut wahrgenommen, so führe sie einen Stundentag den Blutfleck auf die Wahrnehmung zurück — so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, den Tag[150]. Rabbi sagte: Seine Worte sind einleuchtender als meine Worte, denn er verbessert es ihr, ich aber verschlechtere es ihr. — Wieso verbessert er es ihr, er verschlechtert es ihr ja!? Rabina erwiderte: Wende es[151]um. R. Nahman sagte: Tatsächlich brauchst du es nicht umzuwenden, denn: er verbessert es ihr hinsichtlich der Vorschriften des Flusses, ich aber verschlechtere es ihr hinsichtlich der Vorschriften des Flusses[152].

R. Zera fragte R. Asi: Benötigen die Blutflecke einer Unterbrechung in Reinheit[153]oder nicht? Da schwieg er und antwortete nichts. Ein anderes Mal traf er ihn sitzen und vortragen: Sie führe einen Stundentag ihren Blutfleck auf ihre Wahrnehmung zurück — so Rabbi. Hierzu sagte Reš Laqiš, nur wenn sie sich untersucht hat, und R. Johanan sagte, auch wenn sie sich nicht untersucht hat. Da sprach er zu ihm: Demnach ist auch beim Blutflecke eine Unterbrechung in Reinheit erforderlich. Jener erwiderte:

dieses Tages kein Reinheitsbad mehr nehmen. 147. Die Untersuchung ist nach beiden bei Dämmerung erfolgt. 148. Bis zur vorangehenden Wäsche. 149. Bei der sie nur einen Stundentag rückwirkend unrein ist. 150. An dem sie wahrgenommen hat; nach Sonnenuntergang nicht mehr, selbst wenn die Wahrnehmung innerhalb des Stundentages erfolgt ist. 151. Rabbi bevorzugt seine eigene Ansicht. 152. Wenn sie am selben Tage wahrgenommen hat, so ist sie nach R. einen Stundentag als auch am vorangehenden Tage unrein, sodaß sie bei einer noch folgenden Wahrnehmung Flußunreine ist; nach RŠ. hingegen ist sie erst einen Tag unrein u. bei einer noch folgenden Wahrnehmung nicht Flußbehaftete. So besser nach den Tosaphoth. 153. Die Menstruierende, die Blutung wahrgenommen hat, darf am Abend des 7. Tages nur dann ein Reinheitsbad nehmen, wenn sie vor-

Freilich. — Aber verschiedene Male fragte ich dich, und du antwortetest mir nicht!? Vielleicht bist du im Eifer darauf gekommen. Jener erwiderte: Jawohl, im Eifer bin ich darauf gekommen.

xiv DIE AM ELFTEN TAGE[154] BEI DÄMMERUNG WAHRNIMMT, AM BEGINNE DER MENSTRUATIONS[WOCHE] UND AM ENDE[155] DER MENSTRUATIONS[WOCHE], AM BEGINNE DER FLUSS[TAGE] UND AM ENDE DER FLUSS[TAGE], AM VIERZIGSTEN TAGE WEGEN EINES KNABEN[156] UND AM ACHTZIGSTEN TAGE WEGEN EINES MÄDCHENS[156], IN DER DÄMMERUNG, SIE ALLE SIND IN EINE WIRRUNG[157] GERATEN. R. JEHOŠUÅ SPRACH: ANSTATT DASS IHR EINE VORSORGE TREFFT FÜR DIE TÖRINNEN, KOMMT UND TREFFT EINE VORSORGE FÜR DIE KLUGEN[158].

GEMARA. Wieso Beginn der Menstruations[woche] und Ende der Menstruations[woche], es ist ja Beginn der Menstruations[woche] und Ende der Fluß[tage]!? R. Ḥisda erwiderte: Er meint es wie folgt: die am elften Tage bei Dämmerung wahrnimmt, am Beginne der Menstruations[woche] und Ende der Fluß[tage], oder am siebenten der Menstruation, am Ende der Menstruations[woche] und Beginne der Fluß[tage].

R. JEHOŠUÅ SAGTE: ANSTATT DASS IHR VORSORGE TREFFT FÜR DIE TÖRIN-
Fol. 54 NEN &c. Sind diese denn Törinnen, sie sind ja nur in Wirrung geraten? — Lies vielmehr: die in Wirrung Geratenen. Es wird nämlich gelehrt: Ist sie einen Tag unrein und einen Tag rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen am achten und die Nacht[159] dazu, und vier Nächte von achtzehn[160] Tagen. Nimmt sie[161] abends wahr, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen nur am achten[162]. Ist sie zwei Tage unrein[163] und zwei Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen am achten, am zwölften, am sechzehnten und am zwanzigsten[164]. — Sie sollte doch den

her ihre Reinheit festgestellt hat. 154. Seit Beendigung der vorangehenden Menstruationswoche; die Wahrnehmung an diesem Tage gilt als Fluß, am folgenden als Beginn einer neuen Menstruation. 155. Eine Wahrnehmung am 8. Tage gilt als Fluß. 156. Nach der Geburt eines solchen; cf. Lev. 12,4,5. 157. Da ein Zweifel besteht, ob die Wahrnehmung zum vorangehenden od. zum folgenden Tage gehört. 158. Die zu einer Zeit wahrnehmen, über die kein Zweifel besteht; wird weiter erklärt. 159. Am 7. Tage ist die Menstruationswoche zuende. Wenn sie am 9. wahrnimmt, so ist sie flußverdächtig, od. wie der T. sie nennt 'kleine Flußbehaftete', die nur einen Tag unrein u. am nächsten wieder rein ist; Flußbehaftete u. 7 Tage unrein ist sie nur dann, wenn sie außerhalb der Menstruationswoche an 3 Tagen hintereinander Fluß wahrnimmt. 160. Seit der 1. Wahrnehmung, am 10., 12., 14. u. 16.; am 17. ist sie flußverdächtig u. am 18. sind die 11 'Menstruationstage' (vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12) abgelaufen u. die nächste Wahrnehmung gilt als Menstruation. 161. An all den übrigen Tagen. 162. Am 9. ist sie unrein, am 10. muß sie abwarten, kann aber abends kein Tauchbad nehmen, da sie nachts wahrnimmt, u. so weiter, bis ein Zyklus von 18 Tagen vorüber ist u. am 19. eine neue Zählung der Menstruationstage beginnt. 163. All die folgenden Fälle, wenn sie abends wahrnimmt. 164. Am 9. u. am 10. ist sie un-

Geschlechtsverkehr auch am neunzehnten pflegen[165]dürfen!? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß die Gierigkeit, von der wir gelernt haben[166], verboten ist. R. Aši erwiderte: Zugegeben, daß auf den elften das Abwarten [eines Tages] nicht erforderlich ist, auf den zehnten[167]aber ist das Abwarten erforderlich. Ist sie drei Tage unrein und drei Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen zwei Tage und weiter nicht mehr[168]. Ist sie vier Tage unrein und vier Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr einen Tag[169]pflegen und weiter nicht mehr. Ist sie fünf Tage unrein und fünf Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr drei Tage[170]pflegen und weiter nicht mehr. Ist sie sechs Tage unrein und sechs Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr fünf Tage[171]pflegen und weiter nicht mehr. Ist sie sieben Tage unrein und sieben Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr den vierten Teil[172]von achtundzwanzig Tagen pflegen. Ist sie acht Tage unrein und acht Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr fünfzehn Tage[173]innerhalb von achtundvierzig Tagen pflegen. — Es sind ja vierzehn[174]!? R. Ada b. Jichaq erwiderte: Dies besagt, daß die Menstruationstage, an denen sie nicht wahrnimmt, bei der Zählung ihrer Flußtage mitgerechnet werden. Sie fragten nämlich: Werden ihr die Wochenbettage, an Col.b
denen sie nichts[175]wahrnimmt, bei der Zählung ihrer Flußtage mitgerechnet? R. Kahana erwiderte: Komm und höre: Wenn sie an zwei Tagen wahrgenommen und am dritten abortiert hat, und nicht weiß, was sie abortiert hat, so ist sie zweifelhaft flußunrein und zweifelhaft geburtsunrein; sie bringe ein Opfer, das nicht gegessen werden darf, und die Wochenbetttage, an denen sie nicht wahrnimmt, werden ihr bei der Zählung ihrer

rein, am 11. muß sie abwarten, am 12. ist sie rein, am 13. u. am 14. ist sie unrein, am 15. muß sie abwarten, u. so weiter, u. da auf 2 unreine Tage 2 reine folgen, so darf sie es noch am 20. 165. Da nach einer weiter (Fol. 72a) folgenden Lehre nach Ablauf der 11 Zwischentage, dh. des 18. seit dem Menstruationsbeginne, ihr der Geschlechtsverkehr sofort erlaubt ist, ohne einen Tag abwarten zu müssen. 166. Weiter Fol. 72a wird der Fall behandelt, wenn sie am 11. wahrgenommen, am 12. ein Reinheitsbad genommen u. den Geschlechtsverkehr gepflegt, aber sofort wiederum wahrgenommen hat; dies wird als gierig bezeichnet. 167. In diesem Falle hat sie am 10. der 11 Tage wahrgenommen. 168. Der 7. gehört zur Menstruationswoche, am 8. u. 9. ist sie 'kleine Flußbehaftete', dh. nur an diesen Tagen unrein, am 10. muß sie abwarten, sodaß sie am 11. u. am 12. rein ist; vom 13. ab ist sie dauernd Flußbehaftete. 169. Am achten; von dann ab ist sie dauernd Flußbehaftete. 170. Vom 8. bis zum 10. 171. Vom 8. bis zum 12. 172. Die ganze 2. Woche. 173. Von den 48 Tagen ist sie vom 1. bis zum 8. unrein, am 9. muß sie abwarten u. vom 10. bis zum 16. rein; am 19. beginnt die Menstruationswoche, sodaß sie vom 26. ab 7 Tage rein ist, u. ebenso am 48. Tage. Am 49. Tage beginnt mit der Menstruation die Zählung von neuem. 174. Am 48. sollte es verboten sein, weil die vorangehenden Flußtage erst nach Beendigung der 7 Menstruationstage beginnen. 175. Aber nach dem Gesetze

Flußtage mitgerechnet. R. Papa entgegnete: Anders ist es da; da angenommen werden kann, daß sie einen Knaben geboren[176]hat, werden ihr die sieben Tage mehr, die man ihr auferlegt, bei der Zählung ihrer Flußtage mitgerechnet. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu R. Papa: Besteht etwa für sie nur ein Zweifel der Geburt eines Knaben und nicht auch ein Zweifel der Geburt eines Mädchens!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie mitgerechnet werden. Schließe hieraus. — Ist sie neun Tage unrein und neun Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr acht Tage von achtzehn[177]Tagen pflegen. Ist sie zehn Tage unrein und zehn Tage rein, so ragen die Tage des Geschlechtsverkehrs[178]in die Flußtage. Ebenso bei hundert, und ebenso bei tausend.

SIEBENTER ABSCHNITT

I BLUT VON EINER MENSTRUIERENDEN UND FLEISCH VON EINEM TOTEN VERUNREINIGEN FEUCHT UND VERUNREINIGEN TROCKEN. FLUSS ABER, SCHLEIM, SPEICHEL[1], DAS KRIECHTIER, AAS UND SAMENERGUSS VERUNREINIGEN FEUCHT, UND VERUNREINIGEN NICHT TROCKEN; KANN MAN SIE ABER AUFWEICHEN UND ZURÜCK IN IHREN FRÜHEREN ZUSTAND BRINGEN, SO VERUNREINIGEN SIE FEUCHT UND VERUNREINIGEN SIE TROCKEN. WIE LANGE DARF DAS AUFWEICHEN DAUERN? EINEN STUNDENTAG IN WARMEM WASSER. R. JOSE SAGT, VERTROCKNETES FLEISCH VON EINEM TOTEN, DAS NICHT MEHR AUFGEWEICHT UND IN SEINEN FRÜHEREN ZUSTAND GEBRACHT WERDEN KANN, SEI REIN.

GEMARA. Woher dies? Hizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[2]*und die an ihrem Flusse Leidende*, der Fluß gleicht ihr selbst; wie sie verunreinigend ist, ebenso ist ihr Fluß verunreinigend. Wir wissen dies von feuchtem, woher dies von trockenem? R. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt [3]*sei*, es verbleibe bei seinem Wesen. — Vielleicht nur dann, wenn es feucht war und trocken wurde, woher dies von dem Falle, wenn es von vornherein trocken war? Ferner haben wir gelernt, daß, wenn eine Schelfenartiges, Erdartiges, Haarartiges oder eine Art roten Geschmeißes ausgesto-

unrein ist. 176. Sodaß sie nur 7 Tage unrein zu sein brauchte, während sie es 14 Tage ist, weil es ein Mädchen sein kann. 177. Vom 1. bis zum 7. ist sie Menstruierende, am 8. u. am 9. flußbehaftet, am 10. muß sie abwarten u. vom 11. bis zum 18. ist sie rein. 178. Die Tage der Reinheit sollten mit dem 8. beginnen, da sie aber 3 Tage hintereinander Fluß hat, so bleibt sie Flußbehaftete, dann wieder Menstruierende.

1. Von einem Flußbehafteten. 2. Lev. 15,33. 3. Ib. V. 19. 4. Von einem

ßen hat, sie diese ins Wasser lege, und wenn sie sich auflösen, sie unrein sei; woher dies? – [Das Wort] *sei* ist einschließend. – Demnach sollte doch, wie sie Lager und Sitz [unrein] macht, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, auch ihr Blut Lager und Sitz [unrein] machen, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen!? – Ist denn ihr Blut als Lager und Sitz verwendbar!? – Ist denn, auch nach deiner Auffassung, ein aussätziger Stein[4] als Lager oder Sitz verwendbar, daß ein Schriftvers nötig ist, ihn einzuschließen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, ein aussätziger Stein mache Lager und Sitz [unrein], daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn ein Flußbehafteter, der durch das Eintreten[5] nicht verunreinigt, Lager und Sitz [unrein] macht, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, um wieviel mehr sollte ein aussätziger Stein, der durch das Eintreten[6] verunreinigt, Lager und Sitz unrein machen, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, daher heißt es:[7]*der Flußbehaftete*, der Flußbehaftete und nicht ein aussätziger Stein. Nur aus dem Grunde, weil die Schrift ihn ausgeschlossen hat, wenn aber nicht, so würde er verunreinigen. – Eben hieraus; du sagtest ja: *der Flußbehaftete*, nicht aber ein aussätziger Stein, ebenso sagt die Schrift hierbei:[8]*auf dem sie sitzt*, nicht aber ihr Blut. – Demnach sollte doch, wie sie einen Blockstein[9] verunreinigt, Fol. 55
auch ihr Fluß einen Blockstein verunreinigen!? – R. Aši erwiderte: Die Schrift sagt:[10]*was sie trägt*, [das Wort] *sie* ist eine Einschränkung[11].

DAS FLEISCH VON EINEM TOTEN. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[12]*durch irgend welche Unreinheit*, durch jede Unreinheit, die von ihm herrührt. R. Johanan erwiderte:[13]*Oder einen Knochen eines Menschen oder ein Grab*, gleich einem Knochen, wie ein Knochen trocken ist, ebenso hierbei, wenn es trocken ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn es zerbröckelt[14]ist. Man wandte ein: Wenn Fleisch von einem Toten zerbröckelt ist, so ist es rein!? – Dies in dem Falle, wenn es ganz zerfallen und Staub geworden ist. Man wandte ein: Vom Toten ist

aussätzigen Hause; cf. Lev. 14,34ff. 5. In einen Raum. 6. Wenn man ihn in einen Raum bringt, was dem Eintreten gleicht; cf. Lev. 14,46. 7. Lev. 15,4. 8. Ib. V. 23. 9. Od. Steinplatte; etymolog. ist das im T. oft vorkommende W. אבן מסמא von den Kommentatoren und Lexikographen nicht befriedigend erklärt, die Bedeutung aber sicher; ein schwerer großer Stein od. eine Steinplatte, die nicht als משא, getragene Last (Lev. 15,10), unrein wird, sondern als Träger. 10. Lev. 15,10. 11. Nach dem T. bezieht sich das W. והנושא auf die Sache, die trägt, jed. nur sie u. nicht ihr Fluß. 12. Lev. 22,5. 13. Num. 19,16. 14. Nach RJ. ist es auch in diesem Zustande nicht mehr unrein, da es gleich dem

alles verunreinigend, ausgenommen die Zähne[15], die Haare und die Nägel; haften sie an ihm, so sind sie alle unrein!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Gleich einem Knochen: wie der Knochen mit ihm erschaffen worden ist, ebenso alles andere, was mit ihm erschaffen worden ist[16]. — Das Haar und die Nägel sind ja mit ihm erschaffen worden, und sie sind rein!? Vielmehr, erwiderte R. Ada b. Ahaba, gleich einem Knochen: wie der Knochen mit ihm erschaffen worden ist und nicht nachwächst[17], ebenso alles andere, was mit ihm erschaffen worden ist und nicht nachwächst, ausgenommen sind die Zähne, die nicht mit ihm erschaffen worden sind, und ausgenommen sind das Haar und die Nägel, die, wenn sie auch mit ihm erschaffen worden sind, nachwachsen. — Auch die Haut wächst ja nach, denn wir haben gelernt, [ein Vieh], dem die Haut abgeschält ist, sei nach R. Meír tauglich[18]und nach den Weisen untauglich, und auch nach den Weisen ist es nur deshalb untauglich, weil bis dahin[19]die Luft ihm schaden und es verenden kann, [die Haut] aber wächst nach; dennoch haben wir gelernt: bei folgenden gleicht die Haut dem Fleische: die Haut des Menschen[20]!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Úla sagte: Nach der Tora ist die Haut eines Menschen rein, und nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, jemand könnte aus der Haut seines Vaters oder seiner Mutter Decken für einen Esel machen. Manche lesen: Die Haut wächst ja nicht nach, denn wir haben gelernt, nach den Weisen sei es untauglich, und auch nach R. Meír ist es nur deshalb tauglich, weil das Fleisch einen Überzug bekommt und es leben bleibt, [die Haut] aber wächst nicht nach, dennoch sagte Úla, die Haut eines Menschen sei rein!? — Die Lehre Úlas bezieht sich auf den Schlußsatz: sie alle sind rein, wenn man sie gegerbt oder zur Gerbung genügend darauf getreten[21] hat, ausgenommen die Haut eines Menschen. Hierzu sagte Úla: Nach der Tora ist die Haut eines Menschen, wenn man sie gegerbt hat, rein, und nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, jemand könnte aus der Haut seines Vaters oder seiner Mutter eine Decke machen. — Das Fleisch wächst ja nach, und es ist unrein!? Mar, Sohn des R. Aši, erwiderte: Das Fleisch bekommt an der Stelle eine Narbe[22].

FLUSS ABER. Woher dies vom Flusse? — Es wird gelehrt:[23]*Sein Fluß ist unrein*, dies lehrt, daß der Fluß unrein ist. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn er für andere[24]Unreinheit veranlaßt, um wie-

Knochen eine feste Masse sein muß. 15. Die doch zu den Knochen gehören. 16. Was aber bei den Zähnen nicht der Fall ist. 17. Wörtl. den Stamm od. das Abgeschnittene wechselt. 18. Zum Essen erlaubt, weil die Haut nachwächst. 19. Bis ihm eine neue Haut nachwächst. 20. Sie ist verunreinigend. 21. Bei der Benutzung als Bodenbelag. 22. Es wächst nicht genau so nach, wie das Haar u. die Nägel. 23. Lev. 15,3. 24. Für den Flußbehafteten. 25. Den, der ihn fort-

viel mehr er selber. Aber vom fortzuschickenden [Sühne]bocke ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: er macht andere[25]unrein, er selber aber ist rein. Du sollst dich daher auch über diesen nicht wundern, wenn er für andere Unreinheit veranlaßt, selber aber rein ist. Daher heißt es: *sein Fluß ist unrein*, und dies lehrt, daß der Fluß unrein ist. — Vielleicht aber nur durch Berührung, nicht aber durch Tragen, wie dies auch beim Kriechtiere der Fall ist!? R. Bebaj b. Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Berührung ist kein Schriftvers nötig, denn er ist nicht weniger als der Samenerguß, nötig ist der Schriftvers nur wegen des Tragens. — Vielleicht Col.b macht er durch Tragen Menschen und Kleider unrein, durch Berührung aber macht er nur Menschen unrein, Kleider aber nicht, wie dies auch bei der Berührung eines Aases der Fall ist!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Manche sagen:[26]*dem sein Fluß fließt, ob Mann oder Weib*, er vergleicht seinen Fluß mit ihm selber, wie du bei ihm selber zwischen Berührung und Tragen nicht unterscheidest, Menschen unrein zu machen und Kleider unrein zu machen, ebenso auch bei seinem Flusse. — Wenn du es nun folgerst aus [den Worten]: *dem sein Fluß fließt*, wozu heißt es: *sein Fluß ist unrein*!? R. Jehuda aus Dasqarta erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, der fortzuschickende [Sühne]bock beweise [das Entgegengesetzte], er veranlaßt Unreinheit für andere, er selber aber ist rein, und [die Worte:] *dem sein Fluß fließt*, deuten auf die Anzahl[27]: *Fluß*, einmal, *sein Fluß*, zweimal, und beim dritten Male vergleicht ihn die Schrift mit dem [flußbehafteten] Weibe, daher schrieb der Allbarmherzige: *sein Fluß ist unrein*. Da nun der Allbarmherzige geschrieben hat: *sein Fluß ist unrein*, so ist auch jenes[28] auszulegen.

SPEICHEL. Woher dies vom Speichel? — Es wird gelehrt:[29]*wenn er ausspuckt*, man könnte glauben, auch wenn [der Speichel] nicht berührt hat, so heißt es:[29]*auf einen Reinen*, nur wenn er den Reinen berührt hat. Ich weiß dies nur von seinem Speichel, woher dies von seinem Schleime, seinem Geifer und seinem Nasenschleime? Es heißt: *und wenn ausspuckt*.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn [der Speichel] nicht berührt hat. Woher wäre dies[30]zu entnehmen? — Man könnte glauben, es sei durch den auch bei der Eheschwägerin[31]gebrauchten [Ausdruck] 'spucken' zu folgern: wie da, auch wenn er nicht berührt hat, ebenso

bringt; cf. Lev. 16,26. 26. Lev. 15,33. 27. Der Wahrnehmungen, nach welchen er als Flußbehafteter gilt. 28. Daß zwischen Berühren u. Tragen nicht zu unterscheiden sei. 29. Lev. 15,8. 30. Daß eine Verunreinigung erfolgt, auch wenn der Speichel niemand berührt hat. 31. Die vor ihrem Schwager ausspeien muß (cf. Dt. 25,9), der Speichel braucht ihn aber nicht zu berühren; cf. Jab. Fol. 106b.

hierbei, auch wenn er nicht berührt hat, so lehrt er uns. — Vielleicht nur durch Berührung, nicht aber durch Tragen, wie dies auch beim Kriechtiere der Fall ist!? Reš Laqiš erwiderte: In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt: *auf einen Reinen,* was in der Hand des Reinen[32] ist, habe ich dir als unrein erklärt. — Vielleicht macht er durch Tragen Menschen und Kleider unrein, durch Berührung aber macht er nur Menschen unrein, Kleider aber nicht, wie dies auch bei der Berührung eines Aases der Fall ist!? Reš Laqiš erwiderte, und ebenso wurde es auch in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Die Schrift sagt: *auf einen Reinen,* das, was ich dir bei einem anderen Falle als rein erklärt habe, erkläre ich dir bei diesem Falle als unrein, nämlich bei der Berührung eines Aases. — Vielleicht bei der Berührung eines Kriechtieres[33]!? — Demnach sollte doch die Schrift geschrieben haben: auf einen Menschen[34], wenn es aber heißt: auf einen Reinen, so ist beides zu entnehmen.

«Der Nasenschleim.» Wieso der Nasenschleim[35]? Rabh erwiderte: Wenn er durch den Mund gezogen wird, weil dann der Nasenschleim ohne Speicheltropfen nicht möglich ist. R. Johanan aber sagt, auch wenn er aus der Nase kommt. Demnach ist er der Ansicht, er sei eine Quelle[36], und die Tora hat ihn[37]einbegriffen. — Sollte Rabh auch Tränen aus dem Auge mitzählen!? Rabh sagte nämlich, wer erblinden will, lasse sich die Augen von einem Aramäer schminken, und Levi sagte, wer sterben will, lasse sich die Augen von einem Aramäer[38]schminken. Und hierzu sagte R. Hija b. Gorja: Rabh sagte deshalb nicht 'wer sterben will', weil man [die Schminke] in den Mund ziehen und auswerfen kann[39]. — Und Rabh!? — Zugegeben, daß das Gift [in den Mund] kommt, die Träne selber aber kommt nicht. — Komm und höre: Es gibt neun Flüssigkeiten eines Flußbehafteten: sein Schweiß, sein stinkender Eiter und sein Kot sind vollständig rein, die Tränen seines Auges, das Blut seiner Verletzung und Frauenmilch sind im Quantum eines Viertel[log] als Flüssigkeiten verunreinigend; sein Fluß aber, sein Speichel und sein Urin sind schwer verunreinigend. Vom Nasenschleime aber lehrt er nichts. Allerdings lehrt er nicht von diesem nach Rabh, weil es nicht ausgemacht ist, denn zuweilen kommt er aus dem Munde[40]und zuweilen kommt er aus der Nase, nach R.

32. Wenn er die Sache, worauf der Speichel sich befindet, in der Hand trägt. Die Präposition ב im W.e בטהור wird gedeutet: in, sc. der Hand, des Reinen. 33. Das nur durch Berührung u. nicht durch Tragen unrein macht, der Speichel aber macht auch durch Tragen unrein; hinsichtl. der Berührung aber gleicht es dem Aase. 34. Woraus man die Auslegung in Anm. 32 deuten könnte. 35. Die Schrift spricht nur vom Speichel. 36. Der Unreinheit; was aus seinem Körper kommt, ist unrein. 37. Den Nasenschleim, der demnach dem Speichel gleicht. 38. Weil er verdächtig ist, giftige Substanzen zu verwenden. 39. Demnach können auch die Tränen mit Speichel durchsetzt sein. 40. Er kann also weder zu

Joḥanan aber sollte er doch auch von diesem lehren!? — Lehrt er es etwa, auch nach deiner Auffassung, vom Schleime und vom Geifer[41]!? Vielmehr lehrt er dies vom Speichel, und dies gilt von allem, was durch die Einbegreifung gefolgert wird, (ebenso[42]lehrt er es vom Speichel, und dies gilt auch von allem, was durch die Einbegreifung gefolgert wird.) Die Tränen seines Auges, denn es heißt:[43]*du tränkst sie mit Tränen*[44]*maßweise.* Das Blut seiner Verletzung, denn es heißt:[45]*das Blut Erschlagener*[44] *wird er trinken,* und es ist einerlei, ob man einen vollständig tötet oder man einen zur Hälfte tötet[46]. Frauenmilch, denn es heißt:[47]*sie öffnete den Milchschlauch und gab ihm zu trinken*[44]. — Woher dies von seinem Urin? — Es wird gelehrt:[48]*Sein Fluß ist unrein, und dies*; dies schließt seinen Urin hinsichtlich der Unreinheit ein. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn der Speichel, der aus einer reinen Stelle kommt, unrein ist, um wieviel mehr ist der Urin unrein, der aus einer unreinen Stelle Fol. 56 kommt. Aber vom Blute, das aus der Öffnung des Gliedes kommt, ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es kommt aus einer unreinen Stelle und ist rein. Somit soll es dich auch nicht wundern, wenn dieser, obgleich er aus einer unreinen Stelle kommt, rein ist. Daher heißt es: *sein Fluß ist unrein, und dies,* dies schließt seinen Urin hinsichtlich der Unreinheit ein. — Woher, daß das aus der Öffnung des Gliedes kommende Blut rein ist? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, das aus seinem Munde und das aus der Öffnung seines Gliedes kommende Blut sei unrein, so heißt es: *sein Fluß ist unrein,* dieser ist unrein, nicht aber ist das aus seinem Munde und das aus der Öffnung seines Gliedes kommende Blut unrein, sondern rein. — Vielleicht umgekehrt[49]!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Gleich dem Speichel: wie der Speichel strahlenartig[50]herauskommt, ebenso alles, was strahlenartig herauskommt, ausgenommen das Blut, das nicht strahlenartig herauskommt. — Auch Frauenmilch kommt ja strahlenartig heraus, dennoch sagte der Meister, Frauenmilch sei als Flüssigkeit verunreinigend; nur als Flüssigkeit verunreinigend, nicht aber schwer verunreinigend!? Vielmehr, erwiderte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, gleich dem Speichel: wie der Speichel strahlenartig herauskommt und wieder aufgesogen[51]wird, ebenso alles andere, was strahlenartig herauskommt und wieder aufgesogen wird,

den reinen noch zu den unreinen gezählt werden. 41. Die doch auf jeden Fall unrein sind. 42. Der eingeklammerte, in Handschriften fehlende Satz ist schleppend u. zu streichen. 43. Ps. 80,6. 44. Hierbei wird der Ausdruck 'trinken' gebraucht, es ist also eine Flüssigkeit. 45. Num. 23,24. 46. Das Blut einer Verletzung gleicht dem Blute Erschlagener. 47. Lev. 15,2,3. 48. Jud. 4,19. 49. Das W. 'dies' schließt das Blut ein, u. das W. 'Fluß' schließt den Urin aus. 50. Wörtl. sich rundet, sich zusammenzieht; Blut dagegen kommt nur tropfenweise. 51. Wenn man ihn nicht ausspuckt. 52. Für den Flußbehafteten. 53. Lev. 11,31.

ausgenommen das Blut, das nicht strahlenartig herauskommt, und ausgenommen die Frauenmilch, die, wenn sie auch strahlenartig herauskommt, nicht wieder aufgesogen wird. — Sollte es doch vom Flusse gefolgert werden: wie der Fluß nicht strahlenartig herauskommt, und verunreinigend ist, ebenso alles andere!? Raba erwiderte: Vom Flusse ist nicht zu folgern, denn er veranlaßt Unreinheit für andere[52].

DAS KRIECHTIER. Reš Laqiš sagte: Wenn ein Kriechtier eingetrocknet und sein Gerippe erhalten ist, so ist es unrein. — Wir haben ja aber gelernt, sie verunreinigen feucht und verunreinigen nicht trocken!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem ganzen und eines gilt von einem Teile. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiṣḥaq b. Bisna sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj:[53]*An ihnen*, man könnte glauben, nur an ganzen, so heißt es[54]*von ihnen*; wenn *von ihnen*, so könnte man glauben, auch an einem Teile, so heißt es *an ihnen*. Wie ist dies zu erklären? Eines, wenn feucht, und eines, wenn vertrocknet[55].

Raba sagte: Die Kröten von Maḥoza sind, wenn das Gerippe erhalten ist, unrein.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wenn ein Kriechtier verbrannt und sein Gerippe erhalten ist, so ist es unrein. Man wandte ein: Findet man auf den Oliven ein verbranntes Kriechtier, desgleichen einen zerfetzten Lappen[56], so sind sie rein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach der Zeit ihrer Auffindung richte!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem ganzen und eines gilt von einem Teile. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiṣḥaq b. Bisna sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Man könnte glauben, nur an ganzen, so heißt es *von ihnen*; wenn *von ihnen*, so könnte man glauben, auch an einem Teile, so heißt es *an ihnen*. Wie ist dies zu erklären? Eines, wenn verbrannt, und eines, wenn nicht verbrannt.

SIE VERUNREINIGEN FEUCHT. Sein Fluß, denn es heißt:[57]*von seinem Fleische fließt*. Sein Schleim, sein Geifer und sein Speichel, denn es heißt:[29]*wenn der Flußbehaftete ausspuckt*, wie der Speichel. Das Kriechtier, denn der Allbarmherzige sagt:[58]*wenn sie verendet sind*, wie beim Verenden. Der Samenerguß, der zum Sämen geeignet ist. Das Aas, denn es heißt:[59]*wenn verenden wird*, wie beim Verenden.

KANN MAN SIE ABER EINWEICHEN. R. Jirmeja fragte: Von Anfang bis Ende warm, oder nur von Anfang, auch wenn es später nicht mehr [warm] ist? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wie lange darf das Aufweichen in warmem Wasser dauern? — Jehuda b. Naqosa sagt, einen Stun-

54. Lev. V. 32. 55. Im letzteren Falle nur ein ganzes. 56. Die in diesem Zustande nicht mehr verunreinigend sind. 57. Lev. 15,3. 58. Ib. 11,3. 59. Ib. V. 39.

dentag, am Anfang, auch wenn nicht am Ende. R. Šimón b. Gamliél sagt, es müsse von Anfang bis Ende warm sein.

R. JOSE SAGT, [VERTROCKNETES] FLEISCH VON EINEM TOTEN &c. Šemuél sagte: Es ist insofern rein, als es in Olivengröße nicht unrein macht, wohl aber macht es als Moder[60] unrein. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Vertrocknetes Fleisch von einem Toten, das nicht mehr aufgeweicht und in seinen früheren Zustand gebracht werden kann, ist nicht in Olivengröße verunreinigend, wohl aber ist es als Moder verunreinigend.

DAS IN EINER DURCHGANGSGASSE GEFUNDENE KRIECHTIER IST RÜCKWIRKEND VERUNREINIGEND, ES SEI DENN, ER SAGT, ER HABE DIE GANZE DURCHGANGSGASSE UNTERSUCHT, UND DA WAR KEIN KRIECHTIER, ODER BIS ZUM [LETZTEN] FEGEN[61]. EBENSO IST EIN BLUTFLECK, DER AN EINEM HEMDE GEFUNDEN WIRD, RÜCKWIRKEND UNREIN, ES SEI DENN, ER SAGT, ER HABE DAS HEMD UNTERSUCHT, UND ES WAR DARAN KEIN BLUTFLECK, ODER BIS ZUR [LETZTEN] WÄSCHE. ES VERUNREINIGT FEUCHT UND TROCKEN. R. ŠIMÓN SAGT, TROCKEN VERUNREINIGE ES RÜCKWIRKEND, FEUCHT VERUNREINIGE ES NUR VON DER ZEIT AN, VON DER HER ES NOCH FEUCHT SEIN KANN. ii

GEMARA. Sie fragten: Befindet sich [die Durchgangsgasse] bis zum [letzten] Fegen in der Annahme, untersucht worden zu sein, oder in der Annahme, gefegt worden zu sein? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er sagt: gefegt und nicht untersucht. Wenn du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so hat er sie ja nicht untersucht, und wenn du sagst, in der Annahme, gefegt worden zu sein, so hat er sie ja gefegt, oder auch, wenn es in einer Spalte gefunden wird. Wenn Col.b du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so untersuchte, der sie untersucht hat, auch die Spalte, und wenn du sagst, in der Annahme, gefegt worden zu sein, die Spalte aber wird nicht mitgefegt.

EBENSO IST EIN BLUTFLECK &c. Sie fragten: Befindet sich [das Hemd] bis zur [letzten] Wäsche in der Annahme, untersucht worden zu sein, oder in der Annahme, gewaschen worden zu sein? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er sagt: gewaschen und nicht untersucht. Wenn du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so hat er es ja nicht untersucht, und wenn du sagst, in der Annahme, gewaschen worden zu sein, so hat er es ja gewaschen. Oder auch, wenn er sich an einer Seitenfalte befindet. Wenn du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so untersuchte, der es untersucht hat, auch die Seitenfalte, und wenn du sagst, in der Annahme, gewaschen worden zu sein, so wird [der Fleck] in der Seitenfalte nicht mitgewaschen. Wie ist es nun? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Sie sagten deshalb, das in einer

60. Ein Löffel voll Moder von einer Leiche ist verunreinigend. 61. Vgl. S. 345

Durchgangsgasse gefundene Kriechtier mache rückwirkend unrein, es sei denn, er sagt, er habe diese Durchgangsgasse untersucht, und da war kein Kriechtier, oder bis zum [letzten] Fegen, weil es als feststehend gilt, daß die Jisraéliten beim Fegen die Durchgangsgassen untersuchen, und wenn sie nicht untersucht haben, haben sie sie rückwirkend geschädigt. Und sie sagten deshalb, ein an einem Hemde befindlicher Blutfleck mache es rückwirkend unrein, es sei denn, er sagt, er habe das Hemd untersucht, und da war kein Blutfleck, oder bis zur [letzten] Wäsche, weil es als feststehend gilt, daß die Töchter Jisraéls ihre Hemden beim Waschen untersuchen, und wenn sie es nicht untersucht haben, haben sie es rückwirkend geschädigt. R. Aḥa sagte: Sie wasche es abermals; verblaßt das Aussehen, so ist es ersichtlich, daß er [aus der Zeit] nach dem Waschen ist, wenn aber nicht, so ist es ersichtlich, das er [aus der Zeit] vor dem Waschen ist. Rabbi sagte: Der Blutfleck nach dem Waschen gleicht nicht dem Blutflecke vor dem Waschen; dieser ist eingedrungen, jener ist angetrocknet. Hieraus ist also zu entnehmen, daß es sich in der Annahme, untersucht worden zu sein, befindet. Schließe hieraus.

Es VERUNREINIGT FEUCHT &c. R. Eleázar sagte: Sie lehrten es nur vom Kriechtiere, ein Blutfleck aber macht auch feucht rückwirkend unrein, denn es ist möglich, daß er trocken war und Wasser darauf gekommen ist. — Auch beim Kriechtiere ist es ja möglich, daß es trocken war und Wasser darauf gekommen ist!? — Wenn dem so wäre, so würde es zerfallen sein.

iii ALLE BLUTFLECKE, DIE AUS REQEM[62] KOMMEN, SIND REIN[63], NACH R. JEHUDA ABER UNREIN, WEIL SIE[64] IRRENDE PROSELYTEN SIND. DIE AUS DER MITTE VON NICHTJUDEN KOMMEN, SIND REIN; AUS DER MITTE VON JISRAÉLITEN UND VON SAMARITANERN SIND SIE NACH R. MEÍR UNREIN, UND NACH DEN WEISEN REIN, WEIL SIE INBETREFF IHRER BLUTFLECKE NICHT VERDÄCHTIG SIND.

GEMARA. Er lehrt dies allgemein, auch wenn sie aus Tarmud[65] kommen. R. Joḥanan sagte: Dies besagt, daß man Proselyten aus Tarmud aufnehme. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan und Sabja sagten ja beide, daß man keine Proselyten aus Tarmud aufnehme!? Wolltest du sagen, 'dies besagt', er sei aber nicht dieser Ansicht, so sagte ja R. Joḥanan, die Halakha sei wie die anonyme Mišna!? — Amoräer streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

Anm. 31. 62. Grenzstadt Palästinas; cf. Git. Fol. 2a. 63. Weil die Einwohner Nichtjuden sind; cf. supra Fol. 34a. 64. Die Bewohner dieses Ortes, in ihrem religiösem Wandel od. in der Ausübung dieses Gesetzes; sie sind als Jisraéliten zu behandeln. 65. Identisch mit dem bibl. Tadmor (Palmyra), wo viele Mischlinge

AUS DER MITTE VON JISRAÉLITEN &c. Welche sind nach den Rabbanan unrein, wenn solche von Jisraéliten rein sind!? — Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: aus der Mitte von Jisraéliten sind sie unrein, von Samaritanern sind sie nach R. Meír unrein, denn die Samaritaner sind wahrhafte Proselyten und nach den Weisen rein, denn die Samaritaner sind Löwenproselyten. — Wieso [begründet er] demnach: weil sie inbetreff ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind, er sollte doch begründen: weil sie Löwenproselyten sind!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: aus der Mitte von Jisraéliten und von Samaritanern sind sie unrein, weil die Samaritaner wahrhafte Proselyten sind; die in jisraélitischen Städten gefunden[66]werden, sind rein, weil sie inbetreff ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind, denn sie verstecken sie; die in samaritanischen Städten gefunden werden, sind nach R. Meír unrein, weil sie inbetreff ihrer Blutflecke verdächtig sind, und nach den Weisen rein, weil sie inbetreff ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind.

ALLE BLUTFLECKE, DIE IRGENDWO[67]GEFUNDEN WERDEN, SIND REIN, AUSGENOMMEN DIE IN KAMMERN[68]ODER IN DER UMGEBUNG VON UNREINEN RÄUMEN[69]GEFUNDEN WERDEN. DIE UNREINEN RÄUME DER SAMARITANER VERUNREINIGEN DURCH BEZELTUNG, WEIL SIE DA IHRE FEHLGEBURTEN BEGRABEN. R. JEHUDA SAGT, SIE BEGRABEN SOLCHE ÜBERHAUPT NICHT, VIELMEHR WERFEN SIE WEG UND LASSEN SIE VON EINEM TIERE FORTSCHLEPPEN. SIE SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: WIR HABEN DA FEHLGEBURTEN BEGRABEN, ODER: WIR HABEN DA KEINE BEGRABEN. SIE SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE VON EINEM VIEH SAGEN: ES HAT BEREITS ERSTGEBOREN[70], ODER: ES HAT NOCH NICHT ERSTGEBOREN. SIE SIND GLAUBWÜRDIG ÜBER GRÄBERZEICHEN[71] [ZU BEKUNDEN], SIE SIND ABER NICHT GLAUBWÜRDIG BEI ÜBERHÄNGENDEN ZWEIGEN UND MAUERVORSPRÜNGEN[72], AUCH NICHT BEI EINEM GRÄBERPFLUGE. DIE REGEL HIERBEI IST: BEI EINER SACHE, HINSICHTLICH WELCHER SIE VERDÄCHTIG SIND, SIND SIE NICHT GLAUBWÜRDIG. iv v

GEMARA. Auf welche Auslegung stützen[73]sie sich? —[74]*Verrücke nicht die Grenze deines Nächsten, die die Vorfahren bei deinem Besitztume gezogen haben*; wer Besitztum hat, hat eine Grenze, und wer kein Besitztum hat, hat keine Grenze[75]. Fol. 57

SIE SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: WIR HABEN BEGRABEN. Sie

von Nichtjuden mit Jisraélitinnen waren. 66. Die frei umherliegen. 67. Auf jisraélitischem Gebiete. 68. Od. Hinterräumen, wo sie wahrscheinl. versteckt worden sind. 69. Nach Raschi, in denen die Frauen sich während ihrer Unreinheit aufhalten. 70. Sodaß die Geburt nicht mehr dem Gesetze von der Erstgeburt unterliegt. 71. Cf. Mq. Fol. 5a. 72. Ob unter diesen sich Leichenteile befinden. 73. Ihre Fehlgeburten nicht zu begraben. 74. Dt. 19,14. 75. Unter 'Grenze'

halten ja nichts vom [Verbote]:[76]*du sollst vor einen Blinden kein Hindernis legen*[77]!? R. Abahu erwiderte: Wenn da ein Priester steht[78]. — Vielleicht ist es ein unreiner Priester!? — Wenn er Hebe in der Hand hält. — Vielleicht ist es unreine Hebe!? — Wenn er davon ißt[79]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, sie seien in der Embryogenie nicht[80]kundig, so lehrt er uns.

SIE SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE VON EINEM VIEH &c. Sie halten ja nichts vom [Verbote]: *du sollst vor einen Blinden kein Hindernis legen*!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn er es schert und damit Arbeit verrichtet[81]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, sie seien über den Blutschmutz[82]nicht unterrichtet, so lehrt er uns.

SIE SIND GLAUBWÜRDIG ÜBER GRÄBERZEICHEN &C. Obgleich dies[83]rabbanitisch ist; da dies in der Schrift vorkommt, achten sie darauf. Denn es heißt:[84]*wenn er ein Menschengebein erblickt, so soll er daneben ein Zeichen errichten.*

SIE SIND ABER NICHT GLAUBWÜRDIG BEI ÜBERHÄNGENDEN ZWEIGEN. Bei überhängenden Zweigen, denn wir haben gelernt: Überhängende Zweige sind solche, die von einem Baume über den Boden[85]hängen.

MAUERVORSPRÜNGE. Denn wir haben gelernt: Wenn vorspringende Steine aus einer Steinwand ragen.

GRÄBERPFLUG. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man blase auf einem Gräberpfluge [die Erde[86]] weg und gehe weiter. Ferner sagte R. Jehuda b. Ami im Namen R. Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei rein. Ferner wird gelehrt: Wer einen Begräbnisplatz umpflügt, macht einen Gräberpflug. Wie weit macht er ihn? Eine Furchenstrecke, hundert Ellen, eine Fläche von vier Seá [Aussaat]. R. Jose sagt, fünf. — Sind sie denn nicht glaubhaft, es wird ja gelehrt: Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat, so ist ein Samaritaner zu bekunden glaubhaft, daß da[87]kein Grab sich befinde, weil er nur über das Grab selbst[88]bekundet. Wenn ein Baum über den Boden nachhängt, so ist er zu bekunden glaubhaft, daß da kein Grab sich befinde, weil er über das Grab selbst bekundet!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn er selber über den ganzen [Platz]

versteht der T. das Erbbegräbnis. 76. Lev. 19,14. 77. Eine falsche Auskunft geben, auch wenn sie selber das Gesetz halten. 78. Ein samaritanischer, der einen Begräbnisplatz nicht betreten darf. 79. Unreine Hebe muß verbrannt werden. 80. Sie könnten eine entwickelte Geburt, die zu begraben ist, für einen Fötus halten. 81. Das Erstgeborene ist zur Schur u. zur Arbeit verboten. 82. Als Zeichen der Geburt beim Kleinvieh; cf. Bek. Fol. 19b, 21b. 83. Die Kennzeichnung der Gräber. 84. Ez. 39,15. 85. Neben einem Begräbnisplatze, unter welchem eine Leiche begraben sein kann; cf. Naz. Fol. 54a. 86. In der Leichenreste vermutet werden. 87. An einer bestimmten Stelle. 88. Das nach der Tora unrein ist.

hin und hergeht. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, ein Streifen[89] rage hinaus, so lehrt er uns.

DIE REGEL HIERBEI IST &c. Was schließt die Regel ein? — Sie schließt Šabbathgrenzen[90] und Libationswein[91] ein.

ACHTER ABSCHNITT

WENN [EINE FRAU] EINEN BLUTFLECK AN IHREM LEIBE SIEHT, SO IST SIE, WENN GEGEN DIE SCHAMSTELLE, UNREIN, UND WENN NICHT GEGEN DIE SCHAMSTELLE, REIN. WENN[1] AN DER FERSE ODER AN DER SPITZE DES GROSSEN ZEHS, SO IST SIE UNREIN; WENN AM SCHENKEL ODER AM FUSSE EINWÄRTS, SO IST SIE UNREIN, WENN AUSWÄRTS, SO IST SIE REIN; WENN AN DEN SEITEN[2], OB DA ODER DORT[3], SO IST SIE REIN. SIEHT SIE EINEN AN IHREM HEMDE, SO IST SIE, WENN UNTERHALB DES GÜRTELS, UNREIN, UND WENN OBERHALB DES GÜRTELS, REIN. SIEHT SIE EINEN AM ÄRMEL, SO IST SIE, WENN ER BIS ZUR SCHAMSTELLE REICHT, UNREIN, UND WENN NICHT, REIN. HATTE SIE ES NACHTS AUSGEZOGEN UND SICH DAMIT ZUGEDECKT, SO IST SIE, WO AUCH DER FLECK SICH BEFINDET, UNREIN, WEIL ES SICH VERSCHIEBT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM ÜBERWURFE. Col.b i

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn sie den Erdboden untersucht hatte und sich hingesetzt, und darauf da Blut findet, so ist sie rein, denn es heißt: [4]*an ihrem Leibe*, nur wenn sie etwas an ihrem Leibe gespürt hat. — Das [Wort] *an ihrem Leibe* deutet ja darauf, daß sie innen wie außen[5] unrein ist!? — Die Schrift könnte ja *am Leibe* sagen, wenn es aber *an ihrem Leibe* heißt, so deutet dies darauf: nur wenn sie etwas an ihrem Leibe verspürt hat. — Aber auch dies wird ja gedeutet: *an ihrem Leibe*, nicht aber an der Eihaut oder einem Fleischklumpen[6]!? — Hieraus ist beides zu entnehmen. — Komm und höre: Wenn eine Frau ihre [kleine] Notdurft verrichtet und Blut wahrgenommen hat, so ist sie, wie R. Meír sagt, wenn stehend, unrein, und wenn sitzend, rein[7]. In welchem Falle: hat sie

89. Der zum Platze gehört, auf den aber der Samaritaner nicht achtet. 90. Die Bekundung, wie weit das Šabbathgebiet reiche; nach rabb. Gesetze darf man am Šabbath nicht mehr als 2000 Ellen außerhalb des Stadtgebietes gehen; cf. Er. Fol. 44b. 91. Ob ein Nichtjude den Wein berührt hat, wodurch er ihn libiert u. zum Genusse verboten macht; ein Samaritaner achtet nicht darauf.

1. Erklärung des vorangehenden. 2. Der Schenkel, dh. nicht auf der Innen- od. Außenseite, sondern vorn od. hinten. 3. Vorn od. hinten. 4. Lev. 15,19. 5. Ob das Blut sich noch im Körper befindet, od. außerhalb desselben; cf. supra Fol. 21b. 6. Cf. ib. 7. Der Grund wird weiter Fol. 59b angegeben. 8. Sie hatte es

etwas gespürt, wieso ist sie sitzend rein; doch wohl, wenn sie nichts gespürt hat, und er lehrt, stehend sei sie unrein!? — Tatsächlich, wenn sie etwas gespürt hat, aber sie kann Urin gespürt haben; stehend[8] ging der Urin zur Quelle zurück und es kam Blut, sitzend ist sie rein. — Komm und höre: Wenn der Wischlappen sich unter dem Kissen befunden hat und Blut sich darauf befindet, so ist er, wenn rund, rein, und wenn länglich, unrein[9]. In welchem Falle: hat sie etwas gespürt, wieso ist er, wenn rund, rein; doch wohl, wenn sie nichts gespürt hat, und er lehrt, wenn länglich, sei sie unrein!? — Nein, tatsächlich, wenn sie etwas gespürt hat, aber sie kann den Wischlappen gespürt haben; wenn länglich, so kommt es entschieden aus ihrem Körper, wenn rund, ist er rein. — Komm und höre: Findet sich [Blut] auf seinem [Wischlappen], so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; findet es sich auf ihrem sofort, so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig, findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein, jedoch von einem Opfer frei. In welchem Falle: hat sie etwas gespürt, wieso sind sie, wenn nach einer Zeit, von einem Opfer frei; doch wohl, wenn sie nichts gespürt hat, und er lehrt, wenn es sich auf ihrem findet, seien sie, wenn sofort, unrein und ein Opfer schuldig. — Nein, tatsächlich, wenn sie etwas gespürt hat, nur kann sie das Glied gespürt haben. — Komm und höre: Es ergibt sich also, daß es beim Weibe drei Arten von Zweifel gibt: an ihrem Leibe ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist unrein; an ihrem Hemde ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist rein; beim Berühren und beim Schütteln[10] richte man sich nach der Mehrheit. 'Man richte sich nach der Mehrheit' heißt wohl, wenn sie während der Mehrheit ihrer Tage unrein war, sei sie unrein, obgleich sie nichts gespürt hat!? — Nein, wenn sie während der Mehrheit ihrer Tage spürend wahrnimmt, ist sie unrein, denn sie kann gespürt und darauf nicht geachtet haben.

Der Meister sagte: An ihrem Leibe ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist unrein; an ihrem Hemde ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist rein. In welchem Falle: wenn unterhalb des Gürtels, wieso ist es, wenn an ihrem Hemde, rein, wir haben ja gelernt, wenn unterhalb des Gürtels, sei sie unrein, und wenn oberhalb des Gürtels, wieso ist es, wenn an ihrem Leibe, unrein, wir haben ja gelernt, wenn sie Blut an ihrem Leibe sieht, sei sie, wenn nicht gegen die Schamstelle, rein!? — Wenn du willst, sage ich: unterhalb des Gürtels, und wenn du willst, sage ich: oberhalb des Gürtels. Wenn du willst, sage ich, unter-

sehr dringend. 9. Weil bei der Benutzung der Fleck gedehnt wird. 10. Vgl. S. 484 Anm. 91. Wenn sie nicht sicher weiß, ob sie unrein ist, u. etwas berührt od.

halb des Gürtels, wenn sie nämlich durch die Schlächtergasse gegangen ist. Wenn an ihrem Leibe, so ist es aus ihrem Körper gekommen, denn, wenn von anderwärts, so müßte es sich auf ihrem Hemde befinden; befindet es sich aber an ihrem Hemde, so ist es von anderwärts gekommen, denn wenn von ihrem Körper, so müßte es sich an ihrem Leibe befinden. Wenn du aber willst, sage ich: oberhalb des Gürtels, wenn sie sich nämlich nach rückwärts gebeugt hat. Wenn an ihrem Leibe, so ist es entschieden aus ihrem Körper gekommen, denn, wenn von anderwärts, so müßte es sich auf ihrem Hemde befinden; wenn aber an ihrem Hemde, so ist es von anderwärts gekommen, denn, wenn aus ihrem Körper, so müßte es sich an ihrem Leibe befinden. — Immerhin lehrt er, wenn an ihrem Leibe, sei es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es sei unrein. Obgleich sie nichts gespürt hat!? Ferner haben wir gelernt, wenn sie einen Blutfleck an ihrem Leibe gegen die Schamstelle sieht, sei sie unrein. Obgleich sie nichts gespürt hat!? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Šemuél pflichtet bei, daß sie rabbanitisch unrein sei. R. Aši erwiderte: Šemuél ist der Ansicht R. Neḥemjas, denn wir haben gelernt: R. Neḥemja sagte: Was für die Unreinheit nicht empfänglich[11] ist, ist auch für Blutflecke nicht empfänglich. — Erklärlich ist es nach R. Aši, daß er vom Erdboden spricht, weshalb aber spricht er nach R. Jirmeja vom Erdboden, dies gilt ja auch von einem Gewande[12]!? — Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem Gewande, das sich nicht genau untersuchen läßt, weil angenommen werden kann, es sei von anderwärts gekommen, aber auch am Erdboden, den man genau untersuchen kann, und angenommen werden kann, es sei aus ihrem Körper gekommen, ist sie rein. Fol. 58

WENN AN DER FERSE ODER AN DER SPITZE DES GROSSEN ZEHS, SO IST SIE UNREIN. Allerdings an der Ferse, weil sie diese Stelle berühren kann[13], weshalb aber, wenn an der Spitze des großen Zehs? Wolltest du sagen, weil diese die Ferse berühren kann, so wird ja nicht eine Unreinheit [durch Übertragung] von einer Stelle auf eine andere angenommen. Es wird nämlich gelehrt: Hat sie eine Verletzung am Halse, sodaß sie es[14] darauf zurückführen[15] kann, so führe sie es darauf zurück, wenn aber an der Schulter, sodaß sie es nicht darauf zurückführen kann, so führe sie es nicht darauf zurück. Man nehme aber nicht an, sie habe es vielleicht mit der Hand genommen und es da hingetan!? — Vielmehr, anders ist es beim großen Zeh, weil es beim Schreiten direkt erfolgt sein kann. — Wird

geschüttelt hat. 11. Der Erdboden ist für die Unreinheit nicht empfänglich. Die Begründung, weil sie nicht gespürt hat, ist fortzulassen. 12. Wenn sie nichts gespürt hat. 13. Beim Sitzen mit untergeschlagenen Beinen. 14. Das Blut, das sie am Hemde unten findet. 15. Beim Bücken kann ein Tropfen herabgefallen sein.

denn nicht eine Unreinheit [durch Übertragung] von einer Stelle auf eine andere angenommen, es wird ja gelehrt: Findet es sich an ihren Fingergelenken, so ist sie unrein[16], weil die Hände geschäftig sind. Doch wohl, weil wir sagen, sie habe sich mit einer Hand untersucht, und mit dieser die andere Hand berührt!? — Nein, anders verhält es sich mit der Hand, die ganz allein[17] überallhin rührt.

WENN AM SCHENKEL ODER AM FUSSE EINWÄRTS &c. Wie weit einwärts? — In der Schule R. Jannajs sagten sie, bis zum Nestelbande[18]. Sie fragten: Gilt die Stelle des Nestelbandes als einwärts oder auswärts? — Komm und höre: R. Qaṭṭina lehrte: bis zum Nestelbande, und das Nestelband selbst gilt als einwärts. R. Ḥija, Sohn des R. Ivja, lehrte es ausdrücklich: In der Schule R. Jannajs sagten sie, bis zur Stelle des Nestelbandes, und das Nestelband selbst gilt als einwärts.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn [der Fleck] ringförmig ist, wenn reihenförmig, wenn in einzelnen Tropfen, wenn in der Breite der Hüfte? — Komm und höre: An ihrem Leibe ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist unrein. 'An ihrem Leibe', doch wohl auf diese Weise. — Nein, wenn es streifenartig ist.

Einst fand eine Frau Blut am Webeaufzuge, und als sie vor R. Jannaj kam, sprach er zu ihr: Geh hin und zurück[19]. — Es wird ja aber gelehrt, daß man beim Reinheitsgesetze nicht wiederhole[20]!? — Nur erleichternd sagen wir nicht, daß man wiederhole, erschwerend aber wiederhole man wohl.

HATTE SIE ES AUSGEZOGEN &c. Es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Jose sagte: So entschied ich es in Rom erschwerend, und als ich zu den Weisen im Süden kam, sprachen sie zu mir: du hast richtig entschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine große das Hemd einer kleinen oder eine kleine das Hemd einer großen anhatte, so sind, wenn [der Blutfleck] bis zur Schamstelle der größeren reicht, beide unrein, wenn aber nicht, so ist die große rein und die kleine unrein. Ein Anderes lehrt: Hatte sie ihr Hemd untersucht und es einer Gefährtin geliehen, so ist sie rein und ihre Gefährtin führe es auf jene zurück. R. Šešeth sagte: Nur zivilrechtlich ist dies gelehrt worden, hinsichtlich der Unreinheit aber ist sie rein
Col.b und ihre Gefährtin unrein. — Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn zwei Weiber sich mit einem Vogel befaßt haben, der nur einen Selá Blut hatte, und ein Selá Blut an der einen und ein

16. Obgleich eine direkte Berührung nicht anzunehmen ist. 17. Sie kann das Blut auch direkt mit der Rückseite der Finger berührt haben. 18. Zum Zusammenhalten der stulpenartigen Fußbekleidung. 19. Sie sollte am Webestuhle dieselben Körperbewegungen wiederholen, um zu sehen, ob sie mit dieser Körperstelle in Berührung kommen wird. 20. Die gleiche Handlung, um festzustellen, ob dabei

Selá Blut an der anderen gefunden wird, so sind beide[21] unrein!? — Anders ist es da, wo ein Selá mehr vorhanden ist[22].

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie drei untersuchte Hemden anhatte, so kann sie, wenn sie [den Blutfluß] auf etwas zurückführen kann, ihn darauf zurückführen, selbst wenn er sich am untersten befindet, und wenn sie ihn nicht auf etwas zurückführen kann, nicht zurückführen, selbst wenn am obersten. Zum Beispiel: ist sie durch die Schlächtergasse gegangen, so kann sie ihn darauf zurückführen, selbst wenn am untersten, und ist sie nicht durch die Schlächtergasse gegangen, so kann sie ihn nicht darauf zurückführen, selbst wenn am obersten.

SIE KANN [DEN BLUTFLECK] AUF ALLES ZURÜCKFÜHREN, WORAUF NUR ZURÜCKGEFÜHRT WERDEN KANN. HAT SIE EIN VIEH, EIN WILD ODER EINEN i
VOGEL GESCHLACHTET, SICH MIT BLUTFLECKEN BEFASST ODER NEBEN ANDEREN, DIE SICH DAMIT BEFASSTEN, GESESSEN, ODER EINE LAUS GETÖTET, SO FÜHRE SIE IHN DARAUF ZURÜCK. WIE WEIT KANN SIE IHN DARAUF[23] ZURÜCKFÜHREN? R. HANINA B. ANTIGONOS SAGTE: BIS ZUR [GRÖSSE EINER] BOHNENGRAUPE, AUCH WENN SIE KEINE GETÖTET HAT. SIE KANN IHN AUCH AUF IHR KIND ODER IHREN MANN[24] ZURÜCKFÜHREN. HAT SIE EINE VERLETZUNG, DIE AUFBRECHEN UND BLUTEN KANN, SO KANN SIE IHN DARAUF ZURÜCKFÜHREN. EINST KAM EINE FRAU VOR R. ÁQIBA UND SPRACH ZU IHM: ICH HABE EINEN BLUTFLECK GESEHEN. DA SPRACH ER ZU IHR: HATTEST DU VIELLEICHT EINE ii
VERLETZUNG? SIE ERWIDERTE IHM: ALLERDINGS, ABER SIE IST VERHEILT. ER ENTGEGNETE: KANN SIE VIELLEICHT AUFGEBROCHEN SEIN UND GEBLUTET HABEN? SIE ERWIDERTE: JAWOHL. DA ERKLÄRTE SIE R. ÁQIBA ALS REIN. ALS ER DARAUF SEINE SCHÜLER EINANDER ANSCHAUEN SAH, SPRACH ER ZU IHNEN: WAS IST EUCH DA AUFFALLEND? DIE WEISEN SAGTEN ES NICHT ERSCHWEREND, SONDERN ERLEICHTERND; ES HEISST:[25] *und wenn ein Weib blutflüssig ist, Blut ist ihr Fluß aus ihrem Leibe,* BLUT UND NICHT EIN BLUTFLECK. WENN DER WISCHLAPPEN SICH UNTER DEM POLSTER BEFUNDEN HATTE UND EIN BLUTFLECK SICH DARAUF BEFINDET, SO IST ER, WENN RUND, iv
REIN[26], UND WENN LÄNGLICH, UNREIN — SO R. ELEÁZAR B. R. ÇADOQ.

GEMARA. Wir lernen hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Einst führte ihn R. Meír auf eine Augensalbe zurück. Rabbi führte ihn auf das Harz einer Sykomore zurück.

ODER GESESSEN. Nur wenn sie gesessen hat, nicht aber, wenn sie nicht

eine Verunreinigung erfolgen wird; vgl. S. 354 Anm. 93. 21. Obgleich eine das Blut auf den Vogel zurückführen kann. 22. Der Zweifel besteht für beide gleichmäßig, hierbei aber hatte die eine das Hemd untersucht. 23. Auf das Blut einer Laus. 24. Wenn er eine blutende Wunde hat. 25. Lev. 15,19. 26. Bei der Benutzung entsteht ein länglicher Fleck. 27. Man nehme nicht an, sie habe viell.

gesessen[27]hat, somit lernen wir hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn sie durch die Schlächtergasse gegangen ist und es zweifelhaft ist, ob sie bespritzt worden ist oder nicht bespritzt worden ist, so führe sie ihn darauf zurück; ist es zweifelhaft, ob sie vorübergegangen ist oder nicht vorübergegangen ist, so ist sie unrein.

ODER EINE LAUS GETÖTET. Nur wenn getötet, nicht aber, wenn nicht getötet, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Hat sie eine [Laus] getötet, so führe sie ihn darauf zurück, hat sie keine getötet, so führe sie ihn nicht darauf zurück — so R. Šimón b. Gamliél. Die Weisen sagen, ob so oder so führe sie ihn darauf zurück. R. Šimón b. Gamliél sprach: Für meine Ansicht gibt es keine Grenze[28]und für die Ansicht meiner Kollegen gibt es kein Ende[29]. Für meine Ansicht gibt es keine Grenze, denn demnach gibt es keine Frau, die für ihren Mann rein ist, da es kein Bett gibt, das nicht viele Tropfen Läuseblut hätte. Und für die Ansicht meiner Kollegen gibt es kein Ende, denn demnach gibt es keine Frau, die für ihren Mann nicht rein ist, denn es gibt kein Laken, das nicht viele Tropfen Blut hätte. Einleuchtender sind vielmehr die Worte des R. Ḥanina b. Antigonos als meine Worte und als ihre Worte, denn er sagt: Bis zur [Größe einer] Bohnengraupe führe sie ihn darauf zurück. Und wir pflichten seinen Worten bei. — Bis zu welcher [Größe] nach den Rabbanan, welche sagen, sie führe ihn darauf zurück? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Sie führe ihn auf eine Wanze zurück, bis zur Lupinengröße.

Die Rabbanan lehrten: Die Wanze ist gleichmäßig lang und breit, ihr Geschmack gleicht ihrem Geruche, und ihr ist die Zusicherung gegeben, daß, wer sie zerdrückt, sie auch riechen[30]muß. Lang wie breit, hinsichtlich der Blutflecke. Ihr Geschmack gleicht ihrem Geruche hinsichtlich der Hebe. Wir haben nämlich gelernt: Oder er[31]den Geschmack einer Wanze im Munde verspürt, so spucke er[32]aus. Woher weiß man es? Der Geschmack gleicht ihrem Geruche. Aber woher kennt man diesen? Ihr ist die Zusicherung gegeben, daß, wer sie zerdrückt, sie riechen muß.

R. Aši sagte: In einer Stadt, in der Schweine[33]sind, sind Blutflecke nicht zu berücksichtigen. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sagte: Droqereth gleicht einer Stadt, in der Schweine sind.

WIE WEIT KANN SIE IHN DARAUF ZURÜCKFÜHREN &c. R. Ḥona sagte: In Graupengröße kann sie ihn nicht darauf zurückführen, unter Graupengröße kann sie ihn darauf zurückführen. R. Ḥisda aber sagte: In Graupen-

gesessen u. wisse es nicht mehr. 28. Hat sie nicht getötet, so ist sie beim kleinsten Flecke unrein. 29. Sie ist beim größten Flecke rein. 30. Dies ist ihr Schutz. 31. Wer Hebe ißt. 32. Obgleich die Vernichtung von Hebe verboten ist. 33. Die Schmutz- u. Blutflecke verbreiten. 34. Das in der Mišna gebraucht wird.

größe kann sie ihn darauf zurückführen, über Graupengröße kann sie ihn nicht darauf zurückführen. — Es wäre anzunehmen, daß sie darüber streiten, ob das 'bis'[34]einbegriffen ist. R. Hona ist der Ansicht: bis, und das 'bis' ist nicht einbegriffen, und R. Ḥisda ist der Ansicht: bis, und das 'bis' ist einbegriffen. — R. Hona kann dir erwidern: Es gibt Fälle, wo das 'bis' einbegriffen ist, und es gibt Fälle, wo das 'bis' nicht einbegriffen ist; bei diesen erschwerend und bei jenen erschwerend. Und R. Ḥisda kann dir erwidern: Sonst, kann ich dir erwidern, tatsächlich erschwerend und nicht erleichternd, hierbei aber ist nach R. Abahu zu entscheiden, denn R. Abahu sagte: Bei allen Maßangaben der Weisen ist zu erschweren, außer bei der Graupengröße der Blutflecke, wobei zu erleichtern ist. Manche lehren dies als selbständige[35]Lehre: R. Hona sagt, [genau] Graupengröße gelte als über Graupengröße, und R. Ḥisda sagt, [genau] Graupengröße gelte als unter Graupengröße. Sie streiten, ob hierbei das 'bis' einbegriffen ist, wie wir eben gesagt haben. Man wandte ein: Waren an Fol. 59
ihr Tropfen Blut unten[36]und Tropfen Blut oben, so führe sie sie bis zur Graupengröße auf die oberen zurück. Doch wohl bis zur Graupengröße nach unten!? — Nein, bis zur Graupengröße nach oben.

Es wurde gelehrt: Wenn sich an ihr [ein Blutfleck] in Graupengröße und etwas darüber befindet, und an diesem etwas eine Laus haftet, so ist sie, wie R. Ḥanina sagt, unrein, und wie R. Jannaj sagt, rein. R. Ḥanina sagt, sie sei unrein, denn nur in Graupengröße ist es darauf zurückzuführen, nicht aber ist es in Graupengröße und darüber darauf zurückzuführen. R. Jannaj sagt, sie sei rein, denn dies gilt nur dann, wenn keine Laus daran haftet, wenn aber eine Laus daran haftet, so ist es klar, daß das etwas Läuseblut ist, somit bleibt nur Graupengröße zurück, und wie er sonst darauf zurückzuführen ist, so ist er auch in diesem Falle darauf zurückzuführen.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie sich mit [Blut] in Graupengröße befaßt hat und [ein Blutfleck] über Graupengröße sich an ihr befindet? Dies ist fraglich nach R. Ḥanina und dies ist fraglich nach R. Jannaj. Dies ist fraglich nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagt, sie sei unrein, vielleicht nur da, wo sie sich nicht [mit Blut] befaßt hat, hierbei aber, wo sie sich damit befaßt hat, ist es darauf zurückzuführen. Oder aber: auch nach R. Jannaj, welcher sagt, sie sei rein, gilt dies nur da, wo eine Laus daran haftet, wenn aber keine Laus daran haftet, ist es nicht darauf zurückzuführen. — Komm und höre: Hatte sie sich mit Rotem befaßt, so kann sie nicht Schwarzes darauf zurückführen, wenn mit wenigem, so kann sie nicht viel darauf zurückführen. Auf welche Weise? Doch wohl

35. Nicht auf die Mišna bezugnehmend. 36. Nach der einleuchtenden Erklärung

wie in einem solchen Falle. — Nein, wenn sie sich mit [einem Quantum] in Graupengröße befaßt hat, und [ein Blutfleck] von zwei Graupengrößen und darüber sich an ihr befindet. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, man nehme die Graupengröße des Vogels[37] und tue es in die Mitte, sodaß da die erforderliche Größe fehlt, und dort die erforderliche Größe fehlt, so lehrt er uns.

Raba sagte: Befindet sich an ihr eine Art[38], so kann sie viele Arten darauf zurückführen. Man wandte ein: Hatte sie sich mit Rotem befaßt, so kann sie nicht Schwarzes darauf zurückführen!? — Anders ist es, wenn sie sich damit befaßt hatte. Manche lesen: Raba sagte: Hatte sie sich mit einer Art befaßt, so kann sie viele Arten darauf zurückführen. Man wandte ein: Hatte sie sich mit Rotem befaßt, so kann sie nicht Schwarzes darauf zurückführen!? — Raba spricht von dem Falle, wenn sie sich mit einem Huhn befaßt hat, das verschiedene Arten Blut hat.

EINST KAM EINE FRAU &c. Es wird ja aber gelehrt: Die Weisen sagten es nicht erleichternd, sondern erschwerend!? Rabina erwiderte: Bei Worten der Tora nicht erleichternd, sondern über die Worte der Tora hinaus erschwerend, [die Unreinheit] der Blutflecke aber ist rabbanitisch.

WENN DER WISCHLAPPEN SICH BEFUNDEN &c. Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Eliézer b. R. Çadoq oder nicht? — Komm und höre: Ein langer Blutfleck wird vereinigt[39], einzelne Tropfen werden nicht vereinigt. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer b. R. Çadoq, so ist ja keine Vereinigung nötig, er sagt ja, länglich sei er unrein in jeder Größe, doch wohl nach den Rabbanan. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie streiten. — Nein, tatsächlich nach R. Eliézer b. R. Çadoq, denn R. Eliézer b. R. Çadoq sagt dies nur vom Wischlappen[40], nicht aber vom Blutflecke[41]. Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliézer b. R. Çadoq. 'Die Halakha', demnach streiten sie. Schließe hieraus.

NEUNTER ABSCHNITT

Col.b i WENN EINE FRAU IHRE [KLEINE] NOTDURFT VERRICHTET UND BLUT WAHRGENOMMEN HAT, SO IST SIE, WIE R. MEÍR SAGT, WENN STEHEND, UNREIN, UND WENN SITZEND, REIN; R. JOSE SAGT, OB SO ODER ii SO REIN. WENN EIN MANN UND EIN WEIB IHRE [KLEINE] NOTDURFT IN EIN

der Tosapholh, unterhalb bezw. oberhalb des Gürtels; oberhalb sind es von anderwärts herrührende Blutspritzer. 37. Mit dessen Blut sie sich befaßt hat; dieses ist entschieden vom Blutflecke in Abzug zu bringen. 38. Ein Fleck von irgend einer blutfarbigen Flüssigkeit. 39. Zur Graupengröße. 40. Bei dem der Blutfleck entschieden von ihrem Körper kommt. 41. An ihrem Hemde.

BECKEN VERRICHTET HABEN UND BLUT SICH AUF DEM WASSER BEFINDET, SO IST ES NACH R. JOSE REIN, NACH R. ŠIMÓN ABER UNREIN, WEIL EIN MANN KEIN BLUT ZU LASSEN PFLEGT, VIELMEHR BESTEHT DIE ANNAHME, DASS DAS BLUT VOM WEIBE KOMMT.

GEMARA. Wenn stehend, wohl deshalb, weil wir sagen, der Urin sei zur Quelle zurückgekehrt und Blut mitgekommen, somit sollte man doch, auch wenn sitzend, sagen, der Urin sei zur Quelle zurückgekehrt und Blut mitgekommen!? Šemuél erwiderte: Wenn sie den Strahl frei laufen ließ[1]. — Auch wenn sie strahlt, kann ja, wenn das Wasser zuende ist, Blut kommen!? R. Abba erwiderte: Wenn sie am Rande des Beckens sitzend den Strahl in das Becken ließ; wollte man annehmen, nachdem der Urin zuende war, sei das Blut gekommen, so müßte es sich am Rande des Beckens[2] befinden. Šemuél, manche sagten, R. Jehuda im Namen Šemuéls, sagte: Die Halakha ist wie R. Jose. Ebenso entschied R. Abba dem Qala, die Halakha sei wie R. Jose.

EIN MANN UND EIN WEIB &c. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Meír in dem Falle, wenn es beim Manne und beim Weibe stehend erfolgt[3] ist? Sagt es R. Meír nur bei einem Zweifel und nicht bei einem doppelten Zweifel, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. Reš Laqiš erwiderte: Es ist einerlei[4]. — Woher dies? — Weil er nicht lehrt: nach R. Meír und R. Jose rein. — Wenn es nach R. Meír bei einem doppelten Zweifel unrein ist, so ist es ja bei einem Zweifel selbstverständlich[5]!? — Um die Ansicht R. Joses hervorzuheben, daß es nach ihm auch bei einem Zweifel rein ist. — Weshalb streiten sie über einen Zweifel, um die Ansicht R. Joses hervorzuheben, sollten sie doch über einen doppelten Zweifel streiten, um die Ansicht R. Meírs hervorzuheben!? — Die erlaubende Ansicht ist bedeutender. R. Johanan aber sagte: R. Meír sagt es nur bei einem Zweifel, nicht aber sagt er es bei einem doppelten Zweifel. — Demnach sollte er doch lehren: nach R. Meír und R. Jose rein!? — Dem ist auch so, da er aber mit R. Jose schließt[6], beginnt er auch mit R. Jose. — Wenn es nach R. Jose bei einem Zweifel rein ist, um wieviel mehr bei einem doppelten Zweifel[7]!? — Man könnte glauben, nur wenn es[8] bereits erfolgt

1. Ohne sich zurückzuhalten. Wenn er frei läuft, kommt kein Blut aus der Quelle mit, u. es ist wohl von einer Wunde; hält man ihn zurück, wie dies im Stehen erfolgt, sodaß er nur langsam rinnt, so kehrt er zur Quelle zurück u. führt Blut mit. 2. Das Blut fließt nicht strahlend und gelangt nicht in das Innere des Beckens. 3. Hierbei liegt ein doppelter Zweifel vor: ob vom Manne od. vom Weibe, u. ferner, da stehend, ob aus der Quelle od. aus einer Wunde. 4. Ob ein Weib allein od. ein Weib u. ein Mann. 5. Seine Ansicht im selben Passus der Mišna ist überflüssig. 6. Im vorangehenden Passus. 7. Seine Ansicht im 2. Passus der Mišna ist überflüssig. 8. Ihre Berührung mit reinen Dingen, die als

ist, nicht aber von vornherein, so lehrt er uns. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wenn ein Mann und ein Weib ihre [kleine] Notdurft in ein Becken verrichtet haben und Blut sich auf dem Wasser befindet, so ist es nach R. Meír und R. Jose rein und nach R. Šimón unrein.

Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Šimón in dem Falle, wenn das Weib gesessen hat: sagt es R. Šimón nur von dem Falle, wenn stehend, sie sich also nicht mehr enthalten[9] konnte, nicht aber, wenn sitzend, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn sitzend, so führe sie es darauf[10] zurück, wenn stehend, so führe sie es nicht darauf zurück — so R. Meír. R. Jose sagt, ob so oder so führe sie es darauf zurück. R. Šimón sagt, ob so oder so führe sie es nicht darauf zurück.

Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Šimón in dem Falle, wenn der Mann und das Weib gesessen haben: sagt es R. Šimón nur von dem Falle, wenn stehend, sie sich also nicht mehr enthalten konnte, und wenn sitzend, bei einem Zweifel[11], nicht aber sagt er es bei einem doppelten Zweifel[3], oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: da R. Šimón sagt, es bestehe die Annahme, daß das Blut vom Weibe kommt, so ist es einerlei, ob stehend oder sitzend.

iii HATTE SIE IHR HEMD EINER NICHTJÜDIN ODER EINER MENSTRUIERENDEN GELIEHEN, SO FÜHRE SIE [DEN BLUTFLECK] DARAUF ZURÜCK. WENN DREI WEIBER EIN HEMD ANHATTEN ODER AUF EINER BANK SASSEN, UND BLUT DARAN GEFUNDEN WIRD, SO SIND SIE ALLE UNREIN. SASSEN SIE AUF EINER STEINERNEN BANK ODER AUF DEM VORSPRUNGE[12] IM BADEHAUSE, SO SIND SIE NACH R. NEḤEMJA REIN. R. NEḤEMJA SAGT NÄMLICH, WAS FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH IST, SEI AUCH FÜR BLUTFLECKE NICHT EMPFÄNGLICH.

Fol. 60 GEMARA. Rabh sagte: Einer Nichtjüdin, die bereits wahrgenommen hat. — Woher dies? — Gleich der Menstruierenden; wie eine Menstruierende wahrgenommen hat, ebenso eine Nichtjüdin, die wahrgenommen hat. R. Šešeth sagte: Rabh sagte diese Lehre schlummernd und schlafend. Es wird nämlich gelehrt: Sie führe ihn auf eine Nichtjüdin zurück. R. Meír sagt, auf eine Nichtjüdin, die wahrzunehmen geeignet ist. Auch R. Meír sagt nur, die wahrzunehmen geeignet ist, sie braucht aber nicht wahrgenommen zu haben. Raba sprach: Du glaubst wohl, R. Meír [sage es] erschwerend, R. Meír [sagt es] erleichternd[13]. Es wird nämlich gelehrt:

unrein erklärt werden müßten. 9. Vgl. Anm. 1. 10. Auf eine innerliche Wunde. 11. Ob es vom Weibe od. vom Manne ist. 12. Diese sind für die Unreinheit nicht empfänglich. 13. Nach dem ersten Autor muß sie tatsächlich wahrgenom-

Sie führe es nicht auf eine Nichtjüdin zurück; R. Meír sagt, sie führe wohl zurück. — Dies widerspricht ja jener[14][Lehre]!? — Erkläre sie wie folgt: nur wenn sie wahrgenommen hat; R. Meír sagt, wenn sie nur wahrzunehmen geeignet ist, auch wenn sie nicht wahrgenommen hat.

Die Rabbanan lehrten: Sie führe ihn zurück auf eine den zweiten Tag Flußverdächtige[15]und auf eine, die sieben Tage[16]gezählt und noch kein Tauchbad genommen hat; daher ist sie gebessert, ihre Gefährtin aber geschädigt[17] — so R. Šimón b. Gamliél. Rabbi sagt, sie führe ihn nicht zurück; daher sind beide geschädigt. Sie stimmen jedoch überein, daß sie ihn auf eine den ersten Tag Flußverdächtige[18]zurückführe, auf eine, die sich in ihrer Reinheitsblutung[19]befindet, und auf eine Jungfrau, deren Blutung rein ist. Wozu ist das 'daher' des R. Šimón b. Gamliél nötig[20]? — Wegen des des Rabbi. — Wozu ist das 'daher' Rabbis nötig? — Man könnte glauben, nur die, bei der der Blutfleck gefunden wird, sei geschädigt, die andere aber sei nicht geschädigt[21], so lehrt er uns.

R. Ḥisda sagte: Wenn ein Unreiner und ein Reiner zwei Wege gegangen sind, einen reinen und einen unreinen, so kommen wir zum Streite zwischen Rabbi und R. Šimón b. Gamliél. R. Ada wandte ein: Vielleicht ist Rabbi seiner Ansicht nur da, wo beide einander[22]gleichen, hierbei aber ist es ja einerlei[23]!? — Und R. Ḥisda!? — Immerhin benötigt sie ja eines Tauchbades[24].

Es wurde gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Wenn ein Unreiner und ein Reiner, oder sogar ein Reiner und ein im Zweifel befindlicher zwei Wege gegangen sind, einen unreinen und einen reinen, so verweise man nach aller Ansicht den im Zweifel befindlichen in den unreinen und den Reinen in den reinen.

R. Joḥanan fragte R. Jehuda b. Livaj: Ist ein Blutfleck auf einen Blutfleck[25]zurückzuführen? Nach Rabbi ist dies nicht fraglich, denn wenn er da, wo es aus ihrem Körper gekommen ist, nicht zurückzuführen ist, um wieviel weniger hierbei, wo es von anderwärts gekommen ist, fraglich ist es nur nach R. Šimón b. Gamliél: ist er nur da zurückzuführen, wo es aus ihrem Körper kommt, hierbei aber, wo es von anderwärts

men haben. 14. Nach deren Wortlaut RM. erschwerend ist. 15. Wenn sie das Hemd dieser geliehen hatte. 16. Nach dem Flusse, die, nachdem sie ein Reinheitsbad genommen hat, rein ist. 17. Sie muß dieserhalb entweder noch einen 3. Tag abwarten, bzw. sind die 7 Tage hinfällig u. muß die Zählung abermals beginnen. 18. Die dadurch gar keinen Schaden erleidet. 19. Nach der Entbindung, deren Blutfleck nicht unrein ist. 20. Dies ist ja selbstverständlich. 21. Sie sei rein. 22. Beide waren bis dahin im Zustande der Reinheit. 23. Für den Unreinen, der ohnehin unrein ist; man nehme daher an, daß er den unreinen gegangen ist. 24. Die eine war daher ebenfalls im Zustande der Unreinheit. 25. Wenn eine Frau, die an ihrem Hemde einen Blutfleck findet, es einer Gefährtin

kommt, ist er nicht zurückzuführen, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Er ist nicht zurückzuführen[26]. — Weshalb? — Weil nicht zurückzuführen ist. Er wandte gegen ihn ein: Man führe nicht einen Blutfleck auf einen Blutfleck zurück. Hatte sie ihr Hemd einer Nichtjüdin geliehen, oder einer, die wegen eines Blutfleckes[27][in Unreinheit] weilt, so führe sie ihn auf diese zurück!? — Dies widerspricht sich ja selbst: im Anfangsatze heißt es, man führe nicht zurück, und im Schlußsatze heißt es, man führe zurück!? — Das ist kein Einwand; eines nach Rabbi und eines nach R. Šimôn b. Gamliél. Manche sagen: Beides nach Rabbi, nur gilt eines vom ersten [Tage] und eines vom zweiten[28]. R. Aši erwiderte: Beides nach R. Šimôn b. Gamliél, den-
Col.b noch besteht hier kein Widerspruch; eines rückwirkend und eines von dann ab[29]. — Aber immerhin ist dies ja ein Einwand[30]!? Rabina erwiderte: Das ist kein Einwand, denn er meint es wie folgt: hatte sie ihr Hemd einer Nichtjüdin geliehen, die einen Blutfleck[27]gefunden hatte, so führe sie ihn auf diese zurück. — Er lehrt ja aber: o d e r einer, die wegen eines Blutfleckes [in Unreinheit] weilt!? — Er meint es wie folgt: oder einer, die sich in der Reinheitsblutung befindet, so führe ihn, die den Blutfleck gefunden[27]hat, auf diese zurück.

WENN DREI [WEIBER] ANHATTEN &c. R. NEḤEMJA &c. R. Mathna sagte: Folgendes ist der Grund R. Neḥemjas; es heißt:[31]*und rein wird sie am Boden sitzen*, sitzt sie am Boden, so ist sie rein[32].

R. Hona sagte im Namen R. Ḥaninas: Nach R. Meír ist er auch an der Außenseite eines Tongefäßes rein. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, bei der Außenseite sei die Innenseite zu berücksichtigen, so lehrt er uns. Abajje sagte: Nach R. Meír ist er rein auch an Flicken, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] haben, da sie weder für Arme noch für Reiche brauchbar sind[33].

R. Ḥija b. R. Mathna trug im Namen Rabhs vor: Die Halakha ist wie R. Neḥemja. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Mein Vater lehrte, einst sei ein Fall vor die Weisen gekommen, und sie erklärten sie als unrein, und du sagst, die Halakha sei wie R. Neḥemja!? — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Wenn zwei Weiber mit einer Handmühle gemahlen haben und Blut sich unter der einwärtigen[34]befindet, so sind beide unrein, wenn unter der auswärtigen[34], die auswärtige unrein und die ein-

geliehen hatte, die an ihrem einen solchen gefunden hatte. 26. Sie sind beide unrein. 27. An ihrem eigenen Hemde. 28. Die Unreinheit der Gefährtin; sie wird durch die Zurückführung geschädigt, da sie einen Tag länger unrein ist. 29. Die Zurückführung erstreckt sich nur auf die Vergangenheit; sie ist rückwirkend nicht unrein. 30. Nach RŠ. ist ja zurückzuführen. 31. Jes. 3,26. 32. Der Boden ist für die Unreinheit nicht empfänglich. 33. Und nicht verunreinigungsfähig sind. 34. Die sich direkt neben der Mühle befunden hatte, bezw.

wärtige rein, und wenn zwischen beiden, beide unrein. Einst ereignete es sich, daß man, als sie den Ofen heizten, Blut am Rande der Badewanne und auf einem Olivenblatte fand, und als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie es als unrein. — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Nach R. Jáqob ist es unrein und nach R. Neḥemja rein. Und die Weisen entschieden nach R. Neḥemja.

iv WENN DREI FRAUEN IN EINEM BETTE GESCHLAFEN HABEN UND BLUT UNTER EINER VON IHNEN GEFUNDEN WIRD, SO SIND ALLE UNREIN. HAT EINE VON IHNEN SICH UNTERSUCHT UND SICH UNREIN GEFUNDEN, SO IST SIE UNREIN UND DIE BEIDEN ANDEREN REIN. SIE KÖNNEN AUCH [DEN BLUTFLECK] AUF EINANDER ZURÜCKFÜHREN. SIND SIE ZUR WAHRNEHMUNG NICHT GEEIGNET, SO BETRACHTE MAN SIE ALS GEEIGNET.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies[35]nur dann, wenn sie sich innerhalb der Dauer einer Blutung[36]untersucht hat. Er ist also der Ansicht des Bar Pada, welcher sagte: In einem Falle, wo der Ehemann ein Sündopfer darzubringen[37]hat, sind ihre reinen Speisen[38]unrein, in einem Falle, wo der Ehemann ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen hat, befinden sich ihre reinen Speisen in der Schwebe[39], und in einem Falle, wo der Ehemann frei ist, sind ihre reinen Speisen rein. R. Ošaja aber sagt, auch in einem Falle, wo ihr Ehemann ein Sündopfer darzubringen hat, befinden sich ihre reinen Speisen in der Schwebe. — Allerdings kann da[40]der Diener[41]das Blut zurückgehalten[42]haben, wer aber sollte denn hierbei, wenn das Blut dann[43]vorhanden wäre, es zurückgehalten haben!? R. Jirmeja sprach: Bei dem, was R. Ošája [sagt][44], ist es ebenso, wie bei einem Kinde und einem Greise, die beisammen auf dem Wege gehen; solange sie sich auf dem Wege befinden, bleibt das Kind zurück[45], kommen sie in die Stadt, so eilt das Kind voran. Ferner sagte Abajje: Bei dem, was R. Ošája sagt, ist es ebenso, als wenn jemand den Finger an das Auge legt; solange der Finger am Auge ist, bleiben die Tränen zurück, nimmt er den Finger fort, so kommen schnell Tränen hervor.

SIE KÖNNEN [DEN BLUTFLECK] AUF EINANDER ZURÜCKFÜHREN. Die Rab-

hinter dieser. 35. Daß, wenn eine sich untersucht u. sich unrein gefunden hat, die beiden anderen rein sind. 36. Nach dem Bemerken des Blutflusses. 37. Wegen Beschlafung einer Menstruierenden; cf. supra Fol. 14b. 38. Die in levit. Reinheit zubereiteten Speisen, mit denen sie sich befaßt hat. 39. Nicht zu essen u. nicht zu verbrennen. 40. Bei der Beiwohnung, um die es sich bei der Darbringung des Opfers handelt. 41. Vgl. S. 374 Anm. 233. 42. Sie kann schon bei der Beiwohnung unrein gewesen sein, obgleich dann die Blutung nicht zu merken war. 43. Bei der Zubereitung der reinen Speisen. 44. Das Glied halte das Blut zurück, sodaß der Ehemann ein Sündopfer schuldig ist, die Sachen aber, mit denen sie sich befaßt hat, seien rein. 45. Der Greis leitet es. 46. Die also keine

banan lehrten: Wieso führen sie ihn auf einander zurück? Ist eine schwanger[46] und eine nicht schwanger, so führe ihn die schwangere auf die nicht schwangere zurück; ist eine säugende und eine nicht säugende, so führe ihn die säugende auf die nicht säugende zurück; ist eine alt und eine nicht alt, so führe ihn die alte auf die zurück, die nicht alt ist; ist eine Jungfrau und eine nicht Jungfrau[47], so führe ihn die Jungfrau auf die zurück, die nicht Jungfrau ist. Sind beide schwanger, beide säugende, beide alt oder beide Jungfrauen, so ist dies der Fall, von dem wir gelernt haben: sind sie zur Wahrnehmung nicht geeignet, so betrachte
Fol. 61 man sie als geeignet.

v WENN DREI WEIBER IN EINEM BETTE GESCHLAFEN HABEN UND BLUT UNTER DER MITTELSTEN[48] GEFUNDEN WIRD, SO SIND ALLE UNREIN; WENN UNTER DER EINWÄRTIGEN[49], SO SIND DIE BEIDEN EINWÄRTIGEN UNREIN UND DIE AUSWÄRTIGE REIN; WENN UNTER DER AUSWÄRTIGEN, SO SIND DIE BEIDEN AUSWÄRTIGEN UNREIN UND DIE EINWÄRTIGE REIN. DIES NUR DANN, WENN SIE IN DAS BETT VOM FUSSENDE AUS GESTIEGEN SIND, WENN ABER [ÜBER EINANDER] STEIGEND, SO SIND ALLE UNREIN. HAT EINE VON IHNEN SICH UNTERSUCHT UND SICH REIN GEFUNDEN, SO IST SIE REIN UND DIE BEIDEN ANDEREN UNREIN; HABEN ZWEI SICH UNTERSUCHT UND SICH REIN GEFUNDEN, SO SIND SIE REIN UND DIE DRITTE UNREIN; WENN ALLE DREI UND SICH REIN GEFUNDEN, SO SIND ALLE UNREIN. DIES IST MIT DEM FALLE ZU VERGLEICHEN, WENN EIN UNREINER SCHUTTHAUFEN MIT ZWEI REINEN HAUFEN VERMISCHT WORDEN IST: HAT MAN EINEN VON IHNEN UNTERSUCHT UND REIN GEFUNDEN, SO IST DIESER REIN UND DIE BEIDEN ANDEREN UNREIN; WENN ZWEI UND REIN GEFUNDEN, SO SIND DIESE REIN UND DER DRITTE UNREIN; WENN ALLE DREI UND REIN GEFUNDEN, SO SIND ALLE UNREIN — SO R. MEÍR. R. MEÍR SAGTE NÄMLICH: JEDE SACHE, DIE SICH IM ZUSTANDE DER UNREINHEIT BEFINDET, BLEIBT SOLANGE UNREIN, BIS DIR BEKANNT WIRD, WO DIE UNREINHEIT SICH BEFINDET. DIE WEISEN SAGEN, MAN DURCHSUCHE SOLANGE, BIS MAN AUF EINEN FELSEN ODER JUNGFRÄULICHE [ERDE] STÖSST[50].

GEMARA. Weshalb unterscheidet er im Anfangsatze nicht[51] und im Schlußsatze wohl? R. Ami erwiderte: Wenn sie sich umschlungen hatten[52].

HAT EINE SICH UNTERSUCHT &C. Wozu lehrt er das Gleichnis? — R. Meír sprach zu den Weisen wie folgt: weshalb streitet ihr nicht über den Fall vom Blute und streitet über einen Haufen? — Und die Rabbanan!? —

Blutung hat. 47. Hinsichtl. der Blutung; cf. supra Fol. 8b. 48. Wo die mittelste gelegen hat. 49. Die in der Nähe der Wand gelegen hat. 50. Hat man keine Leichenteile gefunden, so sind sie rein. 51. In der vorangehenden Mišna, die den gleichen Fall lehrt, wird kein Unterschied hinsichtlich der Stelle des Blutes gemacht. 52. Von diesem Falle spricht die vorangehende Mišna. 53. Das Unreine,

Allerdings kann da ein Rabe es[53]fortgeschleppt haben, von wo aber soll hierbei das Blut hergekommen sein[54].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Einst war in Kephar Saba eine Sykomore, die sich in der Annahme der Unreinheit befand; man durchsuchte sie, fand aber nichts. Als aber nach Tagen ein Wind über sie strich und sie entwurzelte, fand man einen Totenschädel in ihrer Wurzel stecken. Sie erwiderten ihm: Sollte dies ein Beweis sein? Man hatte wahrscheinlich nicht genügend durchsucht.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Einst befand sich eine Grubenhöhle in der Annahme der Unreinheit; da durchsuchte man sie, bis man auf Boden stieß, glatt wie ein Fingernagel, und fand nichts. Nach Tagen gingen da Arbeiter hinein wegen des Regens, und als sie da mit ihren Äxten aufschlugen, fanden sie einen Mörser[55]voll Gebeine. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein? Man hatte wahrscheinlich nicht genügend durchsucht.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Einst befand sich in Beth Ḥoron ein Felsen in der Annahme der Unreinheit, und die Weisen konnten ihn nicht durchsuchen, weil es sehr viel[56]war. Da war aber ein Greis, R. Jehošuá b. Ḥananja war sein Name, und er sprach zu ihnen: Holt mir Laken. Da holte man ihm Laken, und er weichte sie in Wasser und breitete sie darüber. Die reine Stelle war trocken und die unreine Stelle war feucht[57]. Als man da darauf durchsuchte, fand man eine große Grube voll Gebeine. Es wird gelehrt: Es war die Grube, die Jišmáél, der Sohn Nethanjas, mit Erschlagenen gefüllt hatte, wie es heißt:[58]*und die Grube, in die Jišmáél all die Leichname der Leute geworfen hatte, die durch Gedalja erschlagen wurden.* — Erschlug sie denn Gedalja, Jišmáél erschlug sie ja!? — Vielmehr, da er auf den Rat des Johanan b. Qareaḥ[59]achten sollte, aber darauf nicht geachtet hat, rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er sie erschlagen.

Raba sagte: Obgleich man üble Nachrede nicht anhören darf, so ist immerhin darauf zu achten. Einst ging über Leute von Galiläa ein Ruf aus, daß sie einen Menschen getötet haben, und sie kamen zu R. Tryphon und sprachen zu ihm: Möge der Meister uns verstecken. Da sprach er zu ihnen: Was mache ich nun: verstecke ich euch nicht, so sehen sie[60]euch, und verstecke ich euch, so sagten ja die Rabbanan, wenn man auch üble

das sich in dem einen der Schutthaufen befunden hatte. 54. Eine von ihnen ist bestimmt unrein. 55. Zu der übertragenen Bedeutung Vertiefung liegt keine Veranlassung vor. 56. Was zu untersuchen war. 57. An solchen Stellen war die Erde weich, weil da gegraben worden war, u. sog das Wasser ein. 58. Jer. 41,9. 59. Cf. Jer. 40,13ff. 60. Wohl die Bluträcher. 61. Num. 21,34. 62.

Nachrede nicht anhören darf, sei immerhin darauf zu achten, geht und versteckt euch selber.

[61]*Und der Herr sprach zu Moše: Fürchte dich nicht.* Merke, Siḥon und Óg[62]waren ja Brüder, denn der Meister sagte, Siḥon und Óg waren Söhne Aḥijas, des Sohnes Šamḥazajs[63], weshalb fürchtete er sich vor Óg und fürchtete sich nicht vor Siḥon? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Aus der Antwort dieses Frommen siehst du, was in seinem Herzen war. Er sagte nämlich: Vielleicht steht ihm das Verdienst unseres Vaters Abraham bei. Es heißt nämlich:[64]*und es kam der Entronnene und erzählte Abraham dem Hebräer,* und R. Joḥanan sagte, das war Óg, der der Sintflut entronnen war[65].

Die Rabbanan lehrten: Hat sich in einem Gewande ein Blutfleck verloren, so fahre man darüber mit den sieben Ingredienzen[66]und gebe ihn
Col.b auf. R. Šimón b. Eleázar sagt, man untersuche es partieweise. Hat sich darin Samen verloren, so untersuche man es, wenn es ein neues ist, mit einer Nadel, und wenn es verschlissen ist, vor der Sonne. Es wird gelehrt: Partien nicht unter drei Fingerbreiten.

Die Rabbanan lehrten: Hat sich in einem Gewande Mischgewebe verloren, so darf man es nicht an einen Nichtjuden verkaufen, auch nicht daraus eine Eseldecke machen, wohl aber darf man daraus ein Totengewand machen. R. Joseph sagte: Dies besagt, daß in der zukünftigen Welt die Gebotsübung aufhören[67]wird. Abajje, nach anderen R. Dimi, sprach zu ihm: R. Ami sagte ja im Namen R. Jannajs: Sie lehrten dies nur von der Totenklage, ihn darin bestatten ist jedoch verboten!? Dieser erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt: R. Joḥanan sagt, auch bestatten. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: Es heißt:[68]*mit den Toten frei,* sobald ein Mensch tot ist, ist er von den Geboten frei.

Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Hat sich in einem Gewande Mischgewebe verloren, so färbe man es, sodann ist es erlaubt[69]. Raba sprach zu Raphram b. Papa: Woher entnimmt dies der Alte. Dieser erwiderte: Es ist die Mišna, denn wir haben gelernt: Man untersuche solange, bis man auf einen Felsen stößt. Wenn man auch dann nichts findet, nehme man an, ein Rabe habe es fortgeschleppt, ebenso auch hierbei: auf Wolle und Flachs wirkt die Farbe nicht [gleichmäßig], und wenn es auch dann nicht zu sehen ist, nehme man an, es sei ausgefallen.

R. Aḥa, Sohn des R. Jeba, sagte im Namen des Mar Zuṭra: Wenn je-

Vor dem Moše sich fürchtete; cf. Num. Kap. 21. 63. Der bedeutendste der Gen. 6,4 erwähnten Giganten, die die Menschenkinder verführten. 64. Gen. 14,13. 65. Cf. Zeb. Fol. 113b. 66. Die weiter aufgezählt werden. 67. Der Tote wird bei der Auferstehung Mischgewebe (cf. Lev. 19,19) anhaben. 68. Ps. 88,6. 69. Die Färbung sieht beim Linnen anders aus als bei der Wolle, sodaß man es heraus-

mand Linnenfäden in ein Wollkleid hineingenäht und wieder herausgezogen hat, aber nicht weiß, ob er [sie alle] herausgezogen hat, so ist[70] nichts dabei. Die Tora spricht von Mischgewebe, nur wenn es gekrempelt und gesponnen und gezwirnt ist, und nur die Rabbanan haben dies[71]angeordnet; wenn man aber nicht weiß, ob man sie entfernt hat, ist es erlaubt. R. Aši wandte ein: Vielleicht entweder gekrempelt oder gesponnen oder gezwirnt!? — Die Halakha ist wie Mar Zutra, weil die Tora dabei ein einziges Wort gebraucht.

Die Rabbanan lehrten: Ein buntfarbiges Kleid ist blutfleckig verunreinigend. R. Nathan b. Joseph sagt, es sei nicht blutfleckig verunreinigend,denn sie haben buntfarbige Kleider für Weiber angeordnet, nur als Erleichterung bei ihren Blutflecken[72]. — 'Angeordnet', wieso angeordnet!? — Vielmehr, sie haben buntfarbige Kleider für Weiber erlaubt, nur als Erleichterung bei ihren Blutflecken. — 'Erlaubt', demnach waren sie verboten!? — Freilich, denn wir haben gelernt: Bei der Invasion des Vespasian verbot man[73]die Bräutigamskränze und die Handtrommeln. Sie wollten auch buntfarbige Gewänder verbieten, dann aber sagten sie, so sei es besser, als Erleichterung bei ihren Blutflecken.

MAN FAHRE MIT SIEBEN INGREDIENZEN[74]ÜBER DEN BLUTFLECK: NÜCHTERNEM SPEICHEL, GRAUPENSAFT, URIN, NATRON, LAUGENSALZ, KIMOLIA-KREIDE UND AŠLAG. WENN MAN ES[75]UNTERGETAUCHT UND BEI REINEN DINGEN BENUTZT HAT, DANN DARÜBER MIT DEN SIEBEN INGREDIENZEN FÄHRT, UND [DER FLECK] NICHT VERGEHT, SO IST ES EIN FARBEN[FLECK]; DAS IN REINHEIT ZUBEREITETE IST REIN, UND MAN BRAUCHT ES NICHT [ABERMALS] UNTERZUTAUCHEN. IST ER ABER FORT ODER VERBLASST, SO IST ES EIN BLUTFLECK; DAS IN REINHEIT ZUBEREITETE IST UNREIN, UND MAN MUSS ES [ABERMALS] UNTERTAUCHEN. WELCHER HEISST NÜCHTERNER SPEICHEL? BEVOR MAN ETWAS GEKOSTET HAT. GRAUPENSAFT? ZERKAUTE GRAUPEN VON GESCHÄLTEN BOHNEN. URIN? DER GESÄUERT HAT. MAN MUSS MIT JEDEM DREIMAL REIBEN. IST MAN DARÜBER NICHT IN DER [GENANNTEN] REIHENFOLGE GEFAHREN ODER IST MAN DARÜBER MIT ALLEN SIEBEN INGREDIENZEN ZUSAMMEN GEFAHREN, SO HAT MAN NICHTS GETAN. vi Fol. 62 vii

GEMARA. Es wird gelehrt: Alexandrinisches Natron und nicht antipatrisches Natron.

LAUGENSALZ. R. Jehuda sagte: Das ist Aloe. — Es wird ja aber gelehrt: Laugensalz und Aloe!? — Vielmehr, Laugensalz ist Schwefel. — Ich will

finden u. entfernen kann. 70. Wenn man es dann trägt. 71. Daß es auch bei einem davon verboten ist. 72. Sie sind an solchen nicht so auffallend, wie wirkliches Blut. 73. Bei der Hochzeitsfeier. 74. Reinigungsmittel zur Entfernung des Blutfleckes. 75. Das, worauf der Blutfleck sich befindet. 76. Den Früchten,

auf einen Widerspruch hinweisen: Zu diesen[76] fügten sie noch Milchkraut, Melde, Laugensalz und Aloe hinzu. Unterliegt denn, wenn Laugensalz Schwefel ist, dieses dem Siebentjahrsgesetze, wir haben ja gelernt, die Regel hierbei sei, was eine Wurzel hat, unterliege dem Siebentjahrsgesetze, und was keine Wurzel hat, unterliege nicht dem Siebentjahrsgesetze!? — Vielmehr, Laugensalz ist Aloe. — Es wird ja aber gelehrt: Laugensalz und Aloe!? — Es gibt zwei Arten Aloe.

KIMOLIA-KREIDE. R. Jehuda erklärte: Šeloph-doç[77].

AŠLAG. Šemuél sagte: Ich fragte alle Seefahrer, und sie sagten mir, es heiße Ašlega, befinde sich in den Löchern der Perlen und werde mit einem eisernen Nagel hervorgeholt.

WENN MAN ES UNTERGETAUCHT UND BENUTZT &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn man darüber mit den sieben Ingredienzen gefahren ist und er nicht fort ist, und darauf mit Seife, und er fort ist, so sind die in Reinheit zubereiteten Dinge unrein. — Seife entfernt ja auch Farbe!? Vielmehr, wenn man darüber mit sechs Ingredienzen gefahren ist und er nicht fort ist, und darauf mit Seife, und er fort ist, so sind die in Reinheit zubereiteten Dinge unrein, denn würde er darüber von Anfang an mit der siebenten gefahren sein, so würde er vielleicht fortgegangen sein. Ein Anderes lehrt: Wenn er darüber mit den sieben Ingredienzen gefahren und er nicht fortgegangen war, und dies wiederholt hat, und er fortgegangen ist, so sind die in Reinheit zubereiteten Dinge rein. R. Zera sagte: Dies gilt nur von den reinen Dingen, die zwischen dem ersten Reinigen und dem anderen Reinigen zubereitet worden sind, die reinen Dinge aber, die nach dem zweiten Reinigen zubereitet worden sind, sind unrein, denn er hat
Col.b darauf[78] geachtet, und er ist fort. R. Abba sprach zu R. Aši: Hängt es denn davon ab, ob man darauf achtet!? Dieser erwiderte: Freilich, denn es wird gelehrt: R. Ḥija sagte: Über sicheres Menstruationsblut fahre man mit den sieben Ingredienzen und gebe es auf. Wieso denn, es ist ja Menstruationsblut!? Es hängt also davon ab, ob man darauf achtet, ebenso hängt es auch hierbei davon ab, ob man darauf achtet.

Dort haben wir gelernt: Wenn Scherben, die ein Flußbehafteter benutzt hat, Flüssigkeiten eingesogen haben und in den Luftraum eines Ofens[79] gekommen sind, und der Ofen geheizt worden ist, so ist der Ofen unrein, weil die Flüssigkeit endlich[80] herauskommt. Reš Laqiš sagte: Dies[81] lehrten

die dem Siebentjahrsgesetze (cf. Ex. 23,11) unterliegen. 77. Etymologie u. Bedeutung, wie schon Raschi bemerkt, ganz unbekannt. Vermutlich ist dieses Wort überhaupt nicht Name einer Pflanze od. irgend einer Substanz, sondern eine Erklärung in derselben Bedeutung wie Jab. Fol. 109b, ungefähr: kurz und bündig, das sofort wirkt. 78. Es nochmals zu reinigen; er rechnete damit, daß es Blut sein kann. 79. Ohne diesen selbst zu berühren. 80. Beim Heizen; der Luftraum u. dadurch der Ofen wird unrein. 81. Daß er nur beim Heizen unrein wird.

sie nur von leicht [unreinen][82]Flüssigkeiten, bei schwer [unreinen] Flüssigkeiten[83]aber ist der Ofen unrein, auch wenn er nicht geheizt worden ist. R. Johanan aber sagte: Einerlei ob leicht [unreine] Flüssigkeiten oder schwer [unreine] Flüssigkeiten; nur wenn der Ofen geheizt worden ist, sonst aber nicht. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn man es untergetaucht und bei reinen Dingen benutzt hat, dann darüber mit den sieben Ingredienzen fährt, und [der Fleck] nicht vergeht, so ist es ein Farben[fleck]; das in Reinheit zubereitete ist rein, und man braucht es nicht [abermals] unterzutauchen!? Dieser erwiderte: Laß die Blutflecke, die nur rabbanitisch [unrein] sind. — R. Hija lehrte ja aber, über sicheres Menstruationsblut fahre man mit den sieben Ingredienzen und gebe es auf!? Dieser erwiderte: Wenn Rabbi es nicht gelehrt hat, woher weiß es R. Hija[84]? R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist ein Viertellog Blut[85]in einem Hause aufgesogen worden, so ist das Haus[86]unrein; manche sagen, das Haus sei rein. Sie streiten aber nicht; eines gilt von Geräten, die da schon vorher waren, und eines gilt von Geräten, die nachher[87][hineingekommen] sind. Ist es in einem Gewande aufgesogen worden, so ist dieses, wenn es gewaschen wird und ein Viertellog Blut herauskommt, unrein, wenn aber nicht, rein. Hierzu sagte R. Kahana, hier lehrten sie von den Erleichterungen beim Viertellog[88]. — Anders verhält es sich beim Mischblute[89], dessen [Unreinheit] nur rabbanitisch ist. Reš Laqiš wandte gegen R. Johanan ein: Alles Eingesogene, das nicht wieder herauskommen kann, ist rein. Demnach ist es, wenn es wieder herauskommen kann, unrein, auch wenn es nicht herausgekommen ist!? R. Papa erwiderte: Wenn es nicht wieder herauskommen kann und man darauf nicht achtet, stimmen alle überein, daß es rein ist; wenn es wieder herauskommen kann und man darauf achtet, stimmen alle überein, daß es unrein ist; sie streiten nur über den Fall, wenn es wieder herauskommen kann und man darauf nicht achtet. Einer ist der Ansicht, da es wieder herauskommen kann, auch wenn man darauf nicht achtet, und einer ist der Ansicht, obgleich es wieder herauskommen kann, nur wenn man darauf achtet, Fol. 63 sonst aber nicht.

WELCHER HEISST NÜCHTERNER SPEICHEL. Es wird gelehrt: Wenn man seit dem Abend [vorher] nichts gekostet hat. R. Papa wollte vor Raba erklären: wie wenn jemand sagt, er habe abends nichts gekostet, da sprach

82. Beispielsweise Tränen. 83. Beispielsweise Urin. 84. Der sein Schüler war. 85. Von einem Toten. 86. Die Geräte, die sich in diesem befinden. 87. Nachdem das Blut schon eingesogen war; es macht nicht mehr unrein. 88. Das Blut macht also eingesogen nicht unrein. 89. Das nicht aus reinem Leichenblute besteht, sondern mit anderem vermischt ist; cf. infra Fol. 71a. 90. Vor Tagesan-

Raba zu ihm: Heißt es denn abends, es heißt ja seit dem Abend, dies schließt nur den Fall aus, wenn man vorher[90]gegessen hat.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Nüchterner Speichel heißt er, wenn Mitternacht im Schlafe verstrichen ist[91]. — Demnach hängt es vom Schlafe ab, dagegen haben wir gelernt, wenn er den ganzen Tag geschlafen hat, so heiße dies nicht nüchterner Speichel, und wenn er die ganze Nacht wach war, heiße dies nüchterner Speichel!? — Dies in dem Falle, wenn er nur eingenickt war. — Was heißt 'eingenickt'? R. Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn erinnert, es weiß.

Es wird gelehrt: Wenn er aufgestanden ist und seinen Abschnitt gelernt hat, so ist es kein nüchterner Speichel mehr[92]. — Wieviel? R. Jehuda b. Šila erwiderte im Namen R. Ašis im Namen R. Eleázars: Wie der größere Teil seines Sprechens in drei Stunden.

GRAUPENSAFT? ZERKAUTE GRAUPEN VON BOHNEN &C. Dies wäre also eine Stütze für Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, mit jedem von diesen müsse auch ein nüchterner Speichel sein[93]. — Vielleicht ist die Mundwärme dienlich[93]. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt. R. Jehuda sagt: Kochenden Graupensaft, und bevor [ǒber] man Salz hineintut. — Woher ist es zu entnehmen, daß 'ǒber' die Bedeutung 'bevor' hat? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Es heißt:[94]*da lief Aḥimaáç durch die Aue und kam vor [vajaábor] den Mohren.* Abaje sagte: Hieraus:[95]*und er ging vor [ábar] ihnen.* Wenn du willst, sage ich: hieraus:[96]*vor ihnen schreitet [vajaábor] ihr König, und der Herr an ihrer Spitze.*

URIN? DER GESÄUERT HAT. Es wird gelehrt. Wie lange muß er gesäuert haben? Drei Tage. R. Joḥanan sagte: Bei allen Normen der Weisen hinsichtlich der Blutflecke ist noch eine Normierung für die Normen[97]erforderlich: ob von einem Jungen, oder von einem Greise[98], ob von einem Manne oder von einem Weibe[98], ob offen oder zugedeckt[98], ob im Sommer[98]oder in der Regenzeit.

MAN MUSS DREIMAL REIBEN. R. Jirmeja fragte: Gilt hin und her[99]als einmal oder gilt hin und her als zweimal? — Dies bleibt unentschieden.

IST MAN DARÜBER NICHT IN DER [GENANNTEN] REIHENFOLGE GEFAHREN. Die Rabbanan lehrten: Wenn die letzteren vor den ersteren, so werden, wie Eines lehrt, die letzteren angerechnet und die ersteren nicht angerechnet,

bruch. 91. Ohne seitdem gegessen zu haben. 92. Schon das Sprechen schwächt die Schärfe des Speichels. 93. Deshalb ist das Zerkauen erforderlich. 94. iiSam. 18,23. 95. Gen. 33,3. 96. Mich. 2,13. 97. Die hier festgesetzte Dauer ist nicht bei jedem gleich. 98. Dieser ist schärfer. 99. Der Handbewegung beim Reiben.

und wie ein Anderes lehrt, die ersteren angerechnet und die letzteren nicht angerechnet. Abajje sprach: Nach beiden werden ihm die letzteren und nicht die ersteren angerechnet, und unter ersteren[100] sind die ersteren der Reihenfolge zu verstehen, die die letzteren beim Darüberfahren sind.

JEDE FRAU, DIE EINE FESTE PERIODE HAT, HAT AN IHRER ZEIT GENUG[101]. viii
FOLGENDE SIND [ANZEICHEN] DER PERIODE: GÄHNEN, NIESEN[102], SCHMERZEN IN DER BAUCHGEGEND UND IM UNTERLEIBE, BLUTEN, EINE ART SCHÜTTELFIEBER BEFÄLLT SIE, UND MANCHES ÄHNLICHE. HAT SIE ES[103] DREIMAL FESTGESTELLT, SO IST DIES DIE PERIODE.

GEMARA. Dies haben wir ja bereits einmal[104] gelernt: jede Frau, die eine feste Periode hat, hat an ihrer Zeit genug[101]!? — Da handelt es sich um eine Tagesperiode[105], hier aber um eine Körperperiode[106], wie er auch lehrt: folgende sind [Anzeichen] der Periode: gähnen, niesen, Schmerzen in der Bauchgegend und am Unterleibe, bluten. — 'Bluten', sie blutet ja andauernd[106]!? Ûla, Sohn des R. Âlaj, erwiderte: Wenn ihr unreines Blut Col.b
nach reinem Blute[107] fließt.

EINE ART SCHÜTTELFIEBER &c. Was schließen [die Worte] 'und manches ähnliche' ein? Rabba b. Ûla erwiderte: Dies schließt noch Frauen ein, die Schwere im Kopfe haben, Schwere in den Gliedern, Zittern und Lähmungen.

R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Bei Tagen zweimal[108], bei [Anzeichen der] Periode einmal, bei dem, was die Weisen nicht aufgezählt haben, dreimal. — Was schließen [die Worte] 'bei dem, was die Weisen nicht aufgezählt haben' ein? R. Joseph erwiderte: Diese schließen Schwere im Kopfe, Schwere in den Gliedern, Zittern und Lähmungen ein. Abajje sprach zu ihm: Was lehrt er uns da, dies ist ja eine Mišna, die Rabba b. Ûla erklärt hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies schließt die Fälle ein, wenn sie Knoblauch gegessen und wahrgenommen hat, Zwiebeln gegessen und wahrgenommen hat, Pfeffer gekaut und wahrgenommen hat.

R. Joseph[109] sprach: Ich habe diese Lehre nicht gehört. Da sprach Abajje zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns inbezug auf folgende Lehre: Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten Tage wahrgenommen hat,

100. In der 2. Lehre. 101. Vgl. S. 343 Anm. 2. 102. Nach anderer Erklärung, Blähungen haben. 103. Daß bei solchen Erscheinungen die Periode eintritt. 104. Ob. Fol. 2a. 105. Wenn sie an einem bestimmten Monatstage eintritt. 106. Wenn dies schon vorher erfolgt, so kann ja nicht von einem Beginne der Periode gesprochen werden. 107. Das, wie aus der Farbe festzustellen (cf. supra Fol. 19a), gar kein Menstruationsblut ist. 108. Ist die Periode 2 mal an einem bestimmten Monatstage eingetreten, so ist sie festgestellt. 109. Vgl. S. 473 Anm.

so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und jenem verboten; wenn dreimal am zwanzigsten, so ist er ihr am fünfzehnten erlaubt und [die Periode] wird auf den zwanzigsten festgesetzt. Ein Weib kann nämlich ihre Periode erst dann feststellen, wenn es sich dreimal wiederholt hat. Hierzu sagtest du uns: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht des R. Gamliél Berabbi, der es im Namen des R. Šimón b. Gamliél sagte; die Weisen aber sagen, hat sie einmal wahrgenommen, so braucht es nicht ein zweites Mal und ein drittes Mal erfolgt zu sein. Und als wir zu dir sprachen: wenn du das von einem zweiten Male sagst, so ist es ja von einem dritten Male selbstverständlich, erwidertest du uns: ein zweites Mal, bei [Anzeichen der] Periode, ein drittes Mal, bei [Wiederholung von] Tagen. — Sollte er doch sagen, dies sei die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél!? — Šemuél lehrt uns folgendes: R. Gamliél Berabbi ist der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél.

IX WAR SIE GEWÖHNT, ZU BEGINN DER PERIODE[110] WAHRZUNEHMEN, SO SIND ALLE REINEN DINGE, MIT DENEN SIE SICH WÄHREND DER PERIODE BEFASST HAT, UNREIN; WENN AM ENDE DER PERIODE, SO SIND ALLE REINEN DINGE, MIT DENEN SIE SICH WÄHREND DER PERIODE BEFASST HAT, REIN. R. JOSE SAGT, AUCH TAGE UND STUNDEN SIND FÜR DIE PERIODE BESTIMMEND. WAR SIE GEWÖHNT, BEI SONNENAUFGANG WAHRZUNEHMEN, SO IST SIE [IHREM MANNE] NUR MIT SONNENAUFGANG VERBOTEN. R. JEHUDA SAGT, DER GANZE TAG GEHÖRE[111] IHR.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wie meint es R. Jose, wenn er sagt, Tage und Stunden seien für die Periode bestimmend? War sie gewöhnt, jedesmal am zwanzigsten Tage[112] wahrzunehmen, jedesmal in der sechsten Stunde, so ist ihr, wenn der zwanzigste Tag herangekommen ist und sie nicht wahrgenommen hat, der Geschlechtsverkehr auch in den ersten sechs Stunden verboten — so R. Jehuda. R. Jose erlaubt dies bis zur sechsten Stunde, und von der sechsten Stunde ab befürchte sie es. Sind sechs Stunden vorüber, ohne daß sie wahrgenommen hat, so ist ihr der Geschlechtsverkehr den ganzen Tag verboten — so R. Jehuda. R. Jose erlaubt dies von der Vesperzeit ab.

WAR SIE GEWÖHNT. Es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagt, die ganze Nacht gehöre ihr!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn sie gewöhnt war, am Beginne des Tages wahrzunehmen, und eines, wenn sie gewöhnt war, am Ende der Nacht wahrzunehmen. Eines lehrt, R. Jehuda verbietet sie [ihrem Manne] vor der Periode[113] und erlaubt sie nach der Periode, und

255. 110. Der oben genannten Anzeichen der Periode. 111. Solange sie nicht wahrgenommen hat. 112. Wörtl. vom 20. Tage zum 20. Tage, von 6 Stunden zu 6 Stunden. 113. Dem Zeitpunkte, wo die Periode eintreten sollte. 114. Lev.

ein Anderes lehrt, er verbietet sie nach der Periode und erlaubt sie vor der Periode!? Das ist aber kein Widerspruch, eines, wenn sie gewöhnt war, am Schlusse der Nacht wahrzunehmen, und eines, wenn sie gewöhnt war, am Beginne des Tages wahrzunehmen. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. – Kann Raba dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt:[114] *Ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen inbetreff ihrer Unreinheit*, hieraus entnimmt R. Jošija eine Verwarnung für die Kinder Jisraél, sich von ihren Weibern nahe ihrer Periode zurückzuziehen. Wieviel? Raba erwiderte: einen Halbtag. Doch wohl einen weiteren Halbtag!? – Nein, diesen Halbtag. – Wozu ist beides nötig? – Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, nur hinsichtlich reiner Dinge[115], nicht aber für ihren Mann, so lehrt er uns. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, nahe ihrer Periode einen weiteren Halbtag, so lehrt er uns: diesen Halbtag.

WENN SIE GEWÖHNT WAR, AM FÜNFZEHNTEN TAGE WAHRZUNEHMEN, UND ABWEICHEND AM ZWANZIGSTEN WAHRGENOMMEN HAT, SO IST IHR [DER GESCHLECHTSVERKEHR] AN DIESEM UND AN JENEM VERBOTEN; WENN ABWEICHEND ZWEIMAL AM ZWANZIGSTEN, SO IST ER IHR AN DIESEM UND AN JENEM VERBOTEN; WENN ABWEICHEND DREIMAL AM ZWANZIGSTEN, SO IST ER IHR AM FÜNFZEHNTEN ERLAUBT, UND [IHRE PERIODE] WIRD AUF DEN ZWANZIGSTEN FESTGESETZT. EIN WEIB KANN NÄMLICH IHRE PERIODE ERST DANN FESTSTELLEN, WENN ES SICH DREIMAL WIEDERHOLT HAT, UND SIE IST [AM TAGE] DER PERIODE ERST DANN REIN, WENN SIE DREIMAL AUSGEBLIEBEN IST. x

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn sie wahrgenommen hat am fünf- Fol. 64
zehnten dieses Monats, am sechzehnten des folgenden Monats und am siebzehnten des folgenden Monats, so ist ihre Periode, wie Rabh sagt, als springend[116] festgestellt, und wie Šemuél sagt, erst wenn es dreimal springend erfolgt ist. Es wäre anzunehmen, daß Rabh und Šemuél denselben Streit führen, wie Rabbi und R. Šimón b. Gamliél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn sie mit einem verheiratet war und er gestorben ist, mit einem zweiten, und er gestorben ist, so darf ein dritter sie nicht mehr heiraten – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, ein dritter dürfe sie noch heiraten, ein vierter dürfe sie nicht mehr heiraten. – Nein, alle sind der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél[117], und ihr Streit besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, der fünfzehnte werde mitgezählt, und Šemuél ist der Ansicht, da sie an diesem nicht springend wahrgenommen hat, werde er nicht mitgezählt. Er wandte gegen ihn ein: Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten wahrzunehmen, und abweichend am sechzehnten wahrgenommen

15,31. 115. Mit denen sie sich befaßt hat, gelte sie als rein. 116. Od. überspringend, jedesmal um einen Tag später. 117. Daß zu einer Feststellung eine

hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und an jenem verboten; wenn darauf abweichend am siebzehnten, so ist er ihr am sechzehnten erlaubt und am fünfzehnten und am siebzehnten verboten; wenn darauf abweichend am achtzehnten, so ist er ihr an allen erlaubt, und erst vom achtzehnten ab verboten. Dies ist also ein Einwand gegen Rabh[118]!? — Rabh kann dir erwidern: anderes ist es, wenn sie gewöhnt[119] war. — Was dachte sich der Fragende? — Der Fall, wenn sie gewöhnt war, ist zu lehren nötig; man könnte glauben, da sie gewöhnt war und es ausgeblieben ist, erfolge eine Aufhebung nach zwei Malen, so lehrt er uns. Man wandte ein: Wenn sie wahrgenommen hat am einundzwanzigsten Tage dieses Monats, am zweiundzwanzigsten des folgenden Monats und am dreiundzwanzigsten des folgenden Monats, so ist ihre Periode festgestellt; ist sie auf den vierundzwanzigsten[120] gesprungen, so ist ihre Periode nicht festgestellt. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls[121]!? — Šemuél kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn sie gewöhnt war, am zwanzigsten wahrzunehmen, und es abweichend am einundzwanzigsten erfolgt[121] ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er läßt den zwanzigsten Tag[122] fort und nennt den einundzwanzigsten. Schließe hieraus.

EIN WEIB KANN NÄMLICH IHRE PERIODE ERST DANN FESTSTELLEN, WENN &c. R. Papa sagte: Dies gilt nur von der Feststellung, berücksichtigen aber muß sie es auch bei einem Male. Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, daß, wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten wahrgenommen hat, [der Geschlechtsverkehr] ihr an diesem und an jenem verboten sei!? — Wenn nur dies, so könnte man glauben, nur wenn sie sich in ihren Menstruationstagen[123] befindet, nicht aber, wenn sie sich in ihren Flußtagen befindet, so lehrt er uns.

UND SIE IST [AM TAGE] DER PERIODE ERST DANN REIN &C. R. Papa sagte: Dies nur, wenn sie dreimal festgestellt ist, nur dann sind drei Male erforderlich, um sie aufzuheben, wenn aber zweimal, so ist sie auch bei einem Male aufgehoben. — Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, ein Weib könne ihre Periode erst dann feststellen, wenn sie sich dreimal wiederholt hat!? — Man könnte glauben, einmal bei einem Male, zwei bei zwei und drei bei drei, so lehrt er uns. Es gibt eine Lehre über-

3 malige Wiederholung erforderlich ist. 118. Hierbei wird beim überspringen das 1. Mal nicht mitgezählt. 119. Die Wahrnehmung am 15. gehört daher zu den vorangehenden u. wird nicht zu den überspringend folgenden mitgezählt. 120. Vom 22., um 2 Tage später. 121. Im 1. Falle wird die Wahrnehmung am 21. mitgezählt. 122. Der in ähnlichen Fällen als Beispiel genannt wird. 123. Wenn sie auf einen Tag gesprungen ist, der zur Menstruationswoche gehört; nach Ablauf dieser Woche beginnen die Flußtage, dh. während welcher die Blu-

einstimmend mit R. Papa: Wenn sie gewöhnt war, am zwanzigsten Tage wahrzunehmen, und abweichend am dreißigsten Tage wahrgenommen hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und an jenem verboten. Wenn der zwanzigste Tag herangekommen ist und sie nicht wahrgenommen hat, so ist ihr der Geschlechtsverkehr erlaubt bis zum dreißigsten Tage, und den dreißigsten Tag hat sie zu befürchten. Wenn der dreißigste Tag herangekommen ist und sie wahrgenommen hat, der zwanzigste, und sie nicht wahrgenommen hat, der dreißigste, und sie nicht wahrgenommen hat, dann der zwanzigste, und sie wahrgenommen hat, so ist er ihr am dreißigsten erlaubt, und am zwanzigsten verboten, weil der Gast sich zur Zeit einstellt[124]. Col.b

WEIBER GLEICHEN HINSICHTLICH IHRER JUNGFERNSCHAFT WEINSTÖCKEN. MANCHER WEINSTOCK HAT ROTEN WEIN UND MANCHER WEINSTOCK HAT SCHWARZEN WEIN; MANCHER WEINSTOCK HAT VIEL WEIN UND MANCHER WEINSTOCK HAT WENIG WEIN. R. JEHUDA SAGTE: JEDER WEINSTOCK HAT WEIN, UND DER KEINEN WEIN HAT, IST VERTROCKNET. xi

GEMARA. Es wird gelehrt: Eine verstümmelte[125] Generation. R. Ḥija lehrte: Wie der Sauerteig zuträglich ist für den Teig, ebenso ist das Blut zuträglich für das Weib. Im Namen R. Meírs wurde gelehrt: Hat ein Weib viel Blut, so hat es viele Kinder.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN EIN KLEINES MÄDCHEN, DAS DAS ALTER DER WAHRNEHMUNG NOCH NICHT ERLANGT HAT, GEHEIRATET HAT, SO GEWÄHRE MAN IHR, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VIER NÄCHTE[1]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, BIS DIE WUNDE GEHEILT IST. HATTE SIE DAS ALTER DER WAHRNEHMUNG ERLANGT UND GEHEIRATET, SO GEWÄHRE MAN IHR, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE ERSTE NACHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, VIER NÄCHTE, BIS ZUM AUSGANGE DES ŠABBATHS[2]. HATTE SIE BEREITS IN IHREM VATERHAUSE WAHRGENOMMEN, SO GEWÄHRE MAN IHR, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE PFLICHTGEMÄSSE BEIWOHNUNG[3]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GANZE NACHT.

tung als krankhafter Fluß gilt. 124. Es war immer am 20. erfolgt und nur 2mal ausgeblieben. 125. Etymolog. Erklärung des W.es דורקטי, das in der Mišna in der Bedeutung 'vertrocknet' gebraucht wird u. griech. Ursprungs sein dürfte.

1. Die Blutungen gelten als Jungfernblut u. nicht als Menstruationsblut. 2. Die Hochzeit einer Jungfrau hat am Mittwoch zu erfolgen; cf. Ket. Fol. 2a. 3.

GEMARA. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Selbst wenn sie bereits wahrgenommen[4] hat. — Woher dies? — Da er im Schlußsatz zwischen wahrgenommen und nicht wahrgenommen unterscheidet, demnach ist es im Anfangsatz einerlei, ob so oder so. Ebenso wird auch gelehrt: Die Schule Hillels sagt, bis die Wunde geheilt ist, einerlei ob sie wahrgenommen hat oder nicht wahrgenommen hat.

BIS DIE WUNDE GEHEILT IST. Bis wie lange? R. Jehuda erwiderte: Rabh sagte, solange sie aussondert. Als ich dies vor Šemuél sagte, sprach er zu mir: Ich verstehe nicht, was dieses Aussondern heiße. Vielmehr, solange infolge des Geschlechtsaktes Speichel im Munde[5] ist. Was heißt 'aussondern', von dem Rabh spricht? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Mir wurde es von Rabh erklärt. Wenn sie beim Stehen [Blut] wahrnimmt und beim Sitzen keines wahrnimmt, so ist die Wunde sicher noch nicht geheilt; wenn sie auf dem Boden [liegend] wahrnimmt und auf Kissen und Polstern keines wahrnimmt, so ist die Wunde sicher noch nicht geheilt; wenn sie auf allem wahrnimmt oder auf allem nicht wahrnimmt, so ist die Wunde sicher geheilt.

HATTE SIE ERLANGT &c. Es wurde gelehrt: Hat sie den Geschlechtsakt am Tage vollzogen, so hat sie, wie Rabh sagt, die Nächte nicht verloren, und wie Levi sagt, die Nächte verloren. Rabh sagt, sie habe die Nächte nicht verloren, denn wir haben gelernt: bis zum Ausgange des Šabbaths[6]. Levi sagt, sie habe die Nächte verloren, denn unter den vier Nächten, von denen er lehrt, sind vier Beiwohnungen zu verstehen. — Weshalb lehrt er es nach Rabh von vier Nächten? — Er lehrt uns eine Lebensart, daß nämlich die Beiwohnung nachts zu erfolgen habe. — Sollte er doch nach Levi[7] 'vier Nächte' lehren, wozu heißt es: bis zum Ausgange des Šabbaths!? — Er lehrt uns damit, daß man die erste Beiwohnung am Šabbath vollziehen darf. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man dürfe am Šabbath durch eine enge Bresche gehen, obgleich dabei Späne fallen[8].

Es wurde gelehrt: Wenn er die Beiwohnung vollzogen und keine Blutung gemerkt hat, dann die Beiwohnung wiederholt und Blutung gemerkt hat, so ist sie, wie R. Ḥanina sagt, unrein, und wie R. Asi sagt, rein. R. Ḥanina sagt, sie sei unrein, denn wenn es Jungfernblut wäre, würde es schon das erste Mal gekommen sein. R. Asi sagt, sie sei rein, denn es kann Zufall sein. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, er könne den Beischlaf viele Male ohne Blutung wiederholen. — Und jener!? — Anders Šemuél, der von großer Kraft war.

Die Blutung nachher gilt als Menstruationsblutung. 4. In ihrem Vaterhause, bevor sie das Alter hierfür erlangt hat. 5. Euphemistisch; wenn sie beim Geschlechtsakte blutet. 6. Sooft sie will. 7. Nach dem unter Nächte die Beiwohnungen zu verstehen sind. 8. Bildlich: die Entjungferung ist am Sabbath er-

Rabh sagte: Einer Mannbaren[9] gewähre man die erste Nacht. Dies jedoch nur dann, wenn sie noch nicht wahrgenommen hat, hat sie aber bereits wahrgenommen, so hat sie nur die pflichtgemäße Beiwohnung und nichts mehr. Man wandte ein: Einst ereignete es sich, daß Rabbi einer vier Nächte innerhalb von zwölf Monaten[10] gewährte. In welchem Falle: wollte man sagen, er gewährte ihr alle im Alter der Minderjährigkeit, so haben wir ja gelernt, bis die Wunde geheilt ist; und wenn Fol. 65
etwa alle im Mädchenalter[11], wieso gibt es im Mädchenalter zwölf Monate, Šemuél sagte ja, vom Mädchenalter bis zur Mannbarkeit seien es nur sechs Monate!? Wolltest du sagen, es gebe nicht weniger, wohl aber gebe es mehr, so sagt er ja 'nur'!? Und wenn er ihr etwa zwei im Minderjährigkeitsalter und zwei im Mädchenalter gewährte, so fragte ja R. Henana b. Šelemja den Rabh, wie es denn sei, wenn sie das Wahrnehmungsalter unter ihrem Manne erlangt hat, und dieser erwiderte ihm, alle Beiwohnungen, die er[12] vollzogen hat, gelten als e i n e, und die übrigen ergänzen die vier Nächte[13]. Und wenn er ihr etwa eine im Minderjährigkeitsalter, zwei im Mädchenalter und eine im Mannbarkeitsalter gewährte, so stimmt dies allerdings, wenn du sagst, der Mannbaren gewähre man sonst mehr[14], denn wie durch [die Nächte] im Minderjährigkeitsalter [die Nächte] im Mädchenalter um eine vermindert werden, ebenso werden durch die [Nächte] im Mädchenalter die [Nächte] im Mannbarkeitsalter um eine vermindert[15], wenn du aber sagst, der Mannbaren gewähre man sonst nicht mehr[16], sollte er dieser nur eine pflichtgemäße Beiwohnung gewährt haben und nicht mehr!? — Tatsächlich gewährte er ihr eine im Minderjährigkeitsalter und drei im Mädchenalter, aber nicht, wie du glaubst, alle drei Monate eine Beiwohnung, sondern alle zwei Monate eine Beiwohnung[17].

Minjamin aus Saqsana machte sich auf und wollte nach der Ortschaft Šemuéls gehen und da eine Entscheidung nach Rabh[18] treffen, auch wenn sie bereits wahrgenommen hat, denn er sagte, Rabh unterscheide nicht zwischen wahrgenommen und nicht wahrgenommen. Er starb aber vor-

laubt. 9. Eigentl. Vollreifen, mit 12½ Jahren. 10. Während welcher er nach 3monatlichen Unterbrechungen 4mal den Geschlechtsakt vollzog u. jedesmal Jungfernblutung wahrnahm. 11. Von ihrem 12. Lebensjahre bis 12½; vorher ist sie minderjährig, nachher ist sie mannbar. 12. Während des Minderjährigkeitsalters. 13. Hatte er während des Minderjährigkeitsalters 2 Beiwohnungen vollzogen, so sollten ihm noch 3 erlaubt sein. 14. Als eine Nacht; die Beiwohnung sei ihr 2 Nächte erlaubt. 15. Statt 2 hatte sie nur eine Nacht, u. vorher eine im Minderjährigkeitsalter u. 2 im Mädchenalter. 16. Als eine Nacht, die durch die früheren Beiwohnungen erledigt war. 17. Eine im Minderjährigkeitsalter u. 3 im Mädchenalter. 18. Die Mannbare habe eine Nacht. 19. Ps. 12,21. 20. Wenn

her unterwegs. Da las Šemuél über Rabh:[19]*dem Frommen stößt kein Unheil zu.*

R. Ḥenana b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Sobald dem Menschen die Zähne[20]ausfallen, wird auch seine Ernährung gemindert, denn es heißt:[21]*und ich gab euch Zahnleere in all euren Städten und Brotmangel in all euren Orten.*

HAT SIE BEREITS WAHRGENOMMEN ALS SIE NOCH &c. Die Rabbanan lehrten: Hat sie bereits wahrgenommen, als sie noch in ihrem Vaterhause war, so gehört, wie die Schule Hillels sagt, die ganze Nacht ihr. Man gewähre ihr einen ganzen Halbtag. Wieviel ist ein ganzer Halbtag? R. Šimón b. Gamliél erklärte, eine Nacht und einen halben Tag. Ist sie denn so lange, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was mache er, wenn seine Kelter und seine Ölpresse unrein sind und er [Öl und Wein] in Reinheit zubereiten will? Er muß die Bretter, die Wedel und die Kübel
Col.b abspülen und die Preßkörbe, wenn sie aus Weidenruten oder aus Hanf sind, abtrocknen, und die aus Bast oder Ried, unbenutzt lassen. Wie lange lasse er sie unbenutzt? Zwölf Monate. R. Šimón b. Gamliél sagt, er lasse sie von einer Kelterung zur folgenden und von einer Pressung zur folgenden. — Dies sagt ja auch der erste Autor!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer verfrühten oder verspäteten[22]. R. Jose sagt, wenn er sie sofort reinigen will, brühe er sie mit kochendem Wasser aus, oder er reinige sie in Olivensaft. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen R. Joses, er lege sie unter eine Rinne, aus der das Wasser läuft, oder an eine Quelle, deren Wasser abfließt. Wie lange? — Einen Halbtag. Und wie sie dies vom Libationsweine gesagt haben, so sagten sie dies auch vom Reinheitsgesetze. — Wohin denkst du, wir sprechen ja vom Reinheitsgesetze!? — Vielmehr, wie sie dies vom Reinheitsgesetze gesagt haben, so sagten sie es auch vom Libationsweine. Wieviel ist ein Halbtag? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Ein Tag oder eine Nacht. R. Ḥana Šeúna, manche sagen, R. Ḥana b. Šeúna, sagte im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Ein halber Tag und eine halbe Nacht. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Sie streiten jedoch nicht, eines in der Jahreszeit des Nisan und des Tišri und eines in der Jahreszeit des Tammuz und des Ṭebeth[23]!? — Auch hierbei, bei der Menstruierenden[24], einen halben Tag und eine halbe Nacht. — Er sagt ja: eine Nacht und einen halben Tag!? — Vielmehr, entweder eine Nacht, im Nisan und im Tišri, oder einen halben Tag und eine halbe Nacht, im Ṭebeth und

er alt wird. 21. Am. 4,6. 22. Pressung, sodaß es mehr od. weniger als 12 Monate sind. 23. In den ersteren sind die Tage u. die Nächte ungefähr gleich lang, dann entweder ein Tag od. eine Nacht, in den letzteren sind die Tage bezw. die Nächte bedeutend länger. 24. Beim hier behandelten Gesetze, wobei Menstrua-

im Tammuz. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich hierbei, weil bei der Morgengabe[25]lange hingezogen wird, bis sie unterzeichnet ist.

Rabh und Šemuél sagten beide, die Halakha sei, er vollziehe die pflichtgemäße Beiwohnung und ziehe sich[26]zurück. R. Ḥisda wandte ein: Einst ereignete es sich, daß Rabbi einer vier Nächte innerhalb von zwölf Monaten gewährte. Da sprach Raba zu ihm: Wozu auf Widerlegtes zurückgreifen, du kannst ja dagegen einen Einwand aus unserer Mišna erheben!? — Er aber dachte, eine Tatsache[27]sei bedeutender. — Immerhin besteht ja ein Einwand gegen Rabh und Šemuél!? — Sie entschieden nach unseren Meistern. Es wird nämlich gelehrt: Unsere Meister stimmten erneut ab, daß er die pflichtgemäße Beiwohnung vollziehe und sich zurückziehe.

Ûla sagte: Wenn R. Joḥanan und Reš Laqiš sich mit dem [Abschnitte vom] kleinen Mädchen befaßten, brachten sie nur soviel heraus, wie ein Fuchs aus dem Acker. Sie schlossen damit: er vollziehe die pflichtgemäße Beiwohnung und ziehe sich zurück. R. Abba sprach zu R. Aši: Demnach sollte ein tugendhafter Mensch die Beiwohnung überhaupt nicht beenden!? Dieser erwiderte: Dann würde sein Herz beunruhigt sein und er sich zurückziehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn diese alle über die vier Nächte hinaus nach den vier Nächten fortwährend Blut ausströmen, oder[28]über die eine Nacht hinaus in der folgenden Nacht, so müssen sie sich untersuchen[29]; und bei allen ist R. Meír erschwerend, nach der Schule Šammajs. Bei den übrigen Wahrnehmungen, worüber die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten, richte man sich nach dem Aussehen des Blutes. R. Meír sagte nämlich, die verschiedenen Blutarten sind im Aussehen von einander verschieden. Menstruationsblut ist rot, Jungfernblut ist nicht [sehr] rot; Menstruationsblut ist trübe, Jungfernblut ist nicht trübe; Menstruationsblut kommt aus der Quelle, Jungfernblut kommt aus den Seiten[30]. R. Jiṣḥaq b. R. Jose sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, alle Blutarten haben das gleiche Aussehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine beim Geschlechtsakte Blut wahrnimmt, so darf sie das erste Mal, das zweite Mal und das dritte Mal den Geschlechtsakt ausüben, von da ab darf sie den Geschlechtsakt nicht mehr ausüben, bis sie geschieden wird und einen anderen heiratet. Wenn sie

tion berücksichtigt wird. 25. Bei der Verhandlung über diese, vor der Hochzeitsnacht. 26. In jedem Falle. 27. R. hatte tatsächlich faktisch entschieden, während die Mišna es nur theoretisch lehrt. 28. Falls sie bereits im Elternhause wahrgenommen hat. 29. Ob es nicht Menstruationsblut ist, was aus der Farbe festzustellen ist; cf. supra Fol. 19a. 30. Der Scheide. 31. Und nimmt

einen anderen geheiratet hat und beim Geschlechtsakte Blut wahrnimmt, so darf sie das erste Mal, das zweite Mal und das dritte Mal den Geschlechtsakt ausüben, von da ab darf sie den Geschlechtsakt nicht mehr
Fol. 66 ausüben, bis sie geschieden wird und einen anderen heiratet. Wenn sie einen anderen geheiratet hat und beim Geschlechtsakte Blut wahrnimmt, so darf sie das erste Mal, das zweite Mal und das dritte Mal den Geschlechtsakt ausüben, von da ab darf sie den Geschlechtsakt nicht mehr ausüben, bis sie sich untersucht hat. Wie untersuche sie sich? Sie führe ein Rohr ein, worin ein Kolben sich befindet mit Watte an der Spitze; findet sich Blut am Ende der Watte, so kommt es sicher aus der Quelle, und findet sich daran kein Blut, so kommt es sicher aus den Seiten. Hat sie an dieser Stelle eine Wunde, so führe sie es auf die Wunde zurück. Hat sie eine feste Periode[31], so verlasse sie sich auf ihre Periode[32]. Ist das Blut ihrer Wunde anders als das Blut ihrer Wahrnehmung, so führe sie es nicht darauf zurück. Ein Weib ist glaubhaft, wenn sie sagt, sie habe in der Quelle eine Wunde, aus der das Blut kommt — so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, das Blut einer Wunde, das aus der Quelle kommt, sei unrein. Unsere Meister aber bekundeten vom Blute einer Verletzung, das aus der Quelle kommt,. daß es rein sei. — Worin besteht ihr Streit[33]? Úla erwiderte: Sie streiten, ob der Ort der Quelle unrein[34] sei. — Ein Rohr ritzt ja!? Šemuél erwiderte: Ein Rohr aus Blei und an der Mündung nach innen gebogen. Reš Laqiš sprach zu R. Johanan: Mag sie sich doch nach der dritten Beiwohnung schon unter dem ersten Manne untersuchen!? Dieser erwiderte: Nicht alle Finger[35] sind gleich. Jener sprach: Mag sie sich doch untersuchen nach der ersten Beiwohnung des dritten Mannes[36]!? — Nicht alle Kraftaufwendungen sind gleich[37].

Einst kam eine [Frau][38] vor Rabbi. Da sprach er zu Abdan: Geh und erschrecke sie. Da ging er und erschreckte sie, und ein Blutklumpen ging ihr ab. Hierauf sprach Rabbi: Diese ist nun geheilt.

Einst kam eine Frau vor Meister Šemuél. Da sprach er zu R. Dimi b. Joseph: Geh und erschrecke sie. Da ging er und erschreckte sie, aber ihr ging nichts ab. Da sprach Šemuél: Sie ist voll[blütig] und verspritzt, und wenn eine voll[blütig] ist und verspritzt, so gibt es für sie kein Mittel.

Einst kam eine [Frau] vor R. Johanan, die, sooft sie vom Reinheits-

nicht bei jeder Beiwohnung wahr. 32. Außerhalb dieser Zeit ist ihr der Geschlechtsverkehr erlaubt. 33. So sinngemäß; die hier abweichend gebrauchte Frage, welchen Unterschied es zwischen ihnen gebe, ist nicht logisch. 34. Der Uterus ist an sich unrein u. macht auch Blut unrein, das gar kein Menstruationsblut ist. 35. Euphemistisch; es ist möglich, daß es am Manne lag. 36. Da es durch 3 Männer festgestellt ist. 37. Auch beim Manne ist zur Feststellung eine 3malige Wiederholung nötig. 38. Mit einem solchen Falle der Blutung beim

bade kam, Blut wahrnahm. Da sprach er zu ihr: Vielleicht hat es dir das Gerede[39] deiner Stadt angetan. Geh, lasse dich von ihm am Ufer des Flusses begatten. Manche erklären, er sagte ihr damit: zeige dich deinen Gefährtinnen, und wie sie dich nach der einen Richtung angestaunt[40] haben, so sollen sie dich nach der anderen Richtung anstaunen. Und manche erklären, er sagte ihr damit: zeige dich deinen Gefährtinnen, damit sie für dich um Erbarmen flehen. Es wird nämlich gelehrt:[41] *Unrein, unrein, soll er rufen*, er muß sein Leid öffentlich bekannt geben, damit die Menge für ihn um Erbarmen flehe. R. Joseph sagte: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Pumbeditha, und sie genas.

R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Rabhs: Rabbi ordnete in Sadoth[42] an, daß, wenn sie einen Tag wahrgenommen hat, sie sechs und diesen verweile[43]; wenn zwei, sie sechs und diese[44] verweile; wenn drei, sie sieben Reinheitstage[45] verweile.

R. Zera sagte: Die Jisraélitinnen haben sich eine Erschwerung auferlegt, daß sie, auch wenn sie nur einen Blutstropfen wie ein Senfkorn wahrnehmen, dieserhalb sieben Reinheitstage verweilen.

Raba führte R. Šemuél umher und trug ihm vor: Wenn sie zwei Tage Geburtswehen hatte und am dritten abortiert hat, so muß sie sieben Reinheitstage verweilen. Er ist der Ansicht, bei Fehlgeburten gilt nicht [die Vorschrift von den] Geburtswehen[46] und es gibt keine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung[47]. Da sprach R. Papa zu Raba: Weshalb gerade zwei Tage Geburtswehen, dies gilt doch auch von irgend etwas, denn R. Zera sagte, die Jisraélitinnen haben sich eine Erschwerung auferlegt, daß sie, auch wenn sie nur einen Blutstropfen wie ein Senfkorn wahrnehmen, dieserhalb sieben Reinheitstage verweilen!? Dieser erwiderte: Ich spreche von einem Verbote, und du kommst mir mit einem Brauche; wo sie sich eine Erschwerung auferlegt haben, haben sie sich auferlegt, und wo sie sich keine Erschwerung auferlegt haben, haben sie sich nicht auferlegt.

Raba sagte: Wenn man sie zur Heirat aufgefordert hat und sie einverstanden ist, so muß sie sieben Reinheitstage verweilen[48].

Rabina befaßte sich im Hause R. Haninas mit der Verheiratung seines Sohnes. Da sprach dieser zu ihm: Will der Meister die Morgengabe[49] nach

Geschlechtsakte. 39. Das Berufen, Beschreien ihres Glückes mit ihrem Gatten. 40. Durch den bösen Blick geschadet. Dies sollte den Anschein erwecken, daß ihr Mann sie mißachte. 41. Lev. 13,45. 42. Die eine unwissende Bevölkerung hatte. 43. In Unreinheit, also 7 Tage, nach Vorschrift. 44. Weil der 1. zu den Flußtagen gehört. 45. Wie beim anhaltenden Flusse. 46. Cf. supra Fol. 36b. 47. Sie ist als Flußbehaftete zu behandeln. 48. Sie kann durch Lüsternheit Fluß bekommen haben. 49. Die Urkunde über diese, den Ehevertrag. 50. Nach

vier Tagen schreiben? Dieser erwiderte: Jawohl. Als der vierte Tag herangekommen war, wartete er weitere vier Tage, und so schob er es sieben Tage hinaus. Nach diesem Tage sprach er zu ihm: Was soll dies bedeuten? Jener entgegnete: Hält denn der Meister nichts von dem, was Raba gesagt hat, daß, wenn man sie zur Heirat aufgefordert hat und sie einverstanden ist, sie sieben Reinheitstage verweilen müsse? Dieser erwiderte: Allerdings sagte es Raba von einer Erwachsenen, die Blut wahrnimmt, sagte er es etwa auch von einer Minderjährigen, die kein Blut wahrnimmt? Jener entgegnete: Raba sagte ausdrücklich, es sei einerlei, ob eine Erwachsene oder eine Minderjährige. Eine Erwachsene deshalb, weil sie lüstern ist, und auch eine Minderjährige ist lüstern.

Col.b Raba sagte: Ein Weib darf sich den Kopf nicht mit Natron oder mit Sand[50] reinigen. Mit Natron, weil es das Haar lockert[51]; mit Sand, weil es klebt[52].

Ferner sagte Amemar im Namen Rabas: Ein Weib reinige sich den Kopf nur mit warmem Wasser und nicht mit kaltem, auch mit an der Sonne gewärmtem. — Weshalb nicht mit kaltem? — Weil kaltes das Haar struppig[53] macht.

Ferner sagte Raba: Stets belehre man in seinem Hause, daß ein Weib die [Körper]falten mit Wasser spüle. Man wandte ein: Das Wasser braucht[54] nicht in die faltigen Stellen und die intimen Stellen zu dringen. — Zugegeben, daß das Wasser da nicht einzudringen braucht, doch muß das Wasser da eindringen können. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: Bei dem, was zum Einrühren[55] geeignet ist, ist das Einrühren nicht unerläßlich, und bei dem, was zum Einrühren nicht geeignet ist, ist das Einrühren unerläßlich. Rabin b. R. Ada erzählte im Namen des R. Jiṣḥaq: Einst hatte eine Magd Rabbis ein Tauchbad genommen, und als sie heraufstieg, gewahrte sie einen Knochen zwischen den Zähnen. Da verpflichtete sie Rabbi zu einem abermaligen Tauchbade.

Ferner sagte Raba: Wenn sie ein Tauchbad genommen hat und heraufgestiegen ist, und etwas Trennendes[56] sich an ihr findet, so braucht sie, wenn sie unmittelbar nach dem Kopfreinigen untergetaucht ist, nicht [abermals] den Kopf zu reinigen und unterzutauchen, wenn aber nicht, so muß sie [abermals] den Kopf reinigen und untertauchen. Manche

manchen Dezisoren אהל, mit Aloé. 51. Sodaß es am Haarboden kleben bleibt. 52. Das Haar an den Boden; beim Reinheitsbade darf nichts an der Haut kleben, weil jede Stelle vom Wasser berührt sein muß. 53. Od. hart; so ganz unbegründet nach Raschi; etymol. ist das W. משרו v. נשר, ausfallen, abzuleiten. 54. Beim Reinheitsbade. 55. Das Mehl u. das Öl des Speisopfers, für die Quantum u. Verhältnis festgesetzt sind, müssen zusammen eingerührt werden; cf. Men. Fol. 103b. 56. Zwischen ihrem Leibe und dem Wasser, dh. wenn es an ihrem

lesen: Ist sie am Tage, an dem sie den Kopf gereinigt hat, untergetaucht, so braucht sie nicht [abermals] den Kopf zu reinigen und unterzutauchen, wenn aber nicht, so muß sie [abermals] den Kopf reinigen und untertauchen. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob unmittelbar auf das Kopfreinigen das Untertauchen folgen[57]muß, und ob das Kopfreinigen am Tage und das Untertauchen nachts erfolgen darf.

Raba sagte: Ein Weib darf nicht auf einem Tongefäße stehen und das Tauchbad nehmen. R. Kahana wollte erklären, aus dem Grunde, weil hierbei Badeanstalten[58]berücksichtigt worden sind, wonach dies auf einem Holzscheite erlaubt wäre, da sprach R. Ḥanan aus Nehardeá zu ihm: Dies aus dem Grunde, weil sie ängstlich[59]sein würde, und auch auf einem Holzscheite ist sie ängstlich.

R. Šemuél b. R. Jiṣḥaq sagte: Ein Weib darf kein Tauchbad in einem Hafen nehmen, weil [Schmutz], wenn auch jetzt nicht [zu sehen], in die Strömung gefallen sein kann[60]. Der Vater Šemuéls errichtete für seine Töchter Tauchbäder[61]in den Tagen des Nisan und Matten in den Tagen des Tišri[62]. Fol. 67

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Wenn sie ihrem Kinde eine gekochte Speise gegeben hat, ein Tauchbad genommen hat und heraufgestiegen ist, so wird ihr das Tauchbad nicht angerechnet, weil [Schmutz][63], wenn auch jetzt nicht [zu sehen], in die Strömung gefallen sein kann.

Rami b. Abba sagte: Stich[schorf] der Schröpflanzette gilt drei Tage nicht als Trennendes[56], von da ab gilt er als Trennendes.

Mar Úqaba sagte: Augenschmutz gilt feucht nicht als Trennendes, trocken gilt er als Trennendes. — Wann heißt er trocken? — Wenn er gelb zu werden anfängt.

Šemuél sagte: Schminke im Auge gilt nicht als Trennendes, auf dem Auge gilt sie als Trennendes. Hat sie zwinkernde Augen, so gilt sie auch auf dem Auge nicht als Trennendes[64].

R. Joḥanan sagte: Hat sie die Augen übermäßig stark geöffnet oder

Leibe klebt. 57. Nach der 1. Fassung ist dies erforderlich. 58. Die derartige Sitzpfeiler haben; man könnte veranlaßt werden, statt des Tauchbades ein Bad in einem Badehause zu nehmen. 59. Auszugleiten od. herunterzufallen, u. sie würde auf das vorschriftsmäßige Untertauchen nicht achten. 60. Und beim Untertauchen eine Trennung gebildet haben. ברדיוני ist unverkennbar das syr. רדיא, Strömung, u. die vermutliche Erklärung Raschis auf Irrtum beruhend. 61. Um keine im Flusse nehmen zu müssen. 62. In denen man ein Tauchbad in einem Flusse nehmen darf (cf. Bek. Fol. 55b), und die Matten sollten vor Schmutz schützen. 63. An ihrem Körper haftende Speisereste. 64. Weil sie abfällt.

hat sie die Augen übermäßig stark geschlossen, so wird ihr das Tauchbad nicht angerechnet[65].

Reš Laqiš sagte: Ein Weib tauche nur so unter, wie sie sich gewöhnlich bewegt[66]. Wie wir gelernt haben: Ein Mann[67]in der Stellung, wie grabend oder Oliven pflückend, ein Weib in der Stellung, wie webend oder ihr Kind säugend.

Col.b Rabba b. R. Hona sagte: Ein geknotetes Haar gilt als Trennendes[68], drei gelten nicht als Trennendes; von zweien weiß ich es nicht. R. Johanan sagte: Wir wissen nur eines: R. Jiçhaq sagte: Nach der Tora gilt der größere Teil[69], wenn man darauf achtet, als Trennendes, und wenn man darauf nicht achtet, nicht als Trennendes, jedoch haben sie es[70]beim größeren Teile angeordnet, auch wenn man darauf nicht achtet, wegen des größeren Teiles, wenn man darauf achtet, und ferner haben sie es angeordnet beim kleineren Teile, wenn man darauf achtet, wegen des größeren Teiles, wenn man darauf achtet. — Sollte man es doch anordnen auch beim kleineren Teile, wenn man darauf nicht achtet, wegen des kleineren Teiles, wenn man darauf achtet!? — Bei diesem ist es nur eine Maßnahme, und wir sollten eine Maßnahme für eine Maßnahme treffen!?

Rabh sagte: Eine Menstruierende nehme das Tauchbad, wenn zur Zeit[71], nur nachts, und wenn außerhalb der Zeit, sowohl am Tage als auch nachts. R. Johanan aber sagte: Sie nehme das Tauchbad, ob zur Zeit oder außerhalb der Zeit, nur nachts, wegen der Verleitung ihrer Tochter[72]. Und auch Rabh ist davon abgekommen, denn R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Eine Menstruierende nehme das Tauchbad, ob zur Zeit oder außerhalb der Zeit, nur nachts, wegen der Verleitung ihrer Tochter. R. Idi ordnete in Naraš an, das Tauchbad am achten Tage zu nehmen, wegen der Löwen. Ebenso R. Aḥa b. Jáqob in Paponja, wegen der Diebe, ebenso R. Jehuda in Pumbeditha, wegen Erkältung. Ebenso Raba in Maḥoza, wegen der Torwächter. R. Papa sprach zu Raba[73]: Merke, die Rabbanan haben ja jetzt alle [Menstruierenden] zweifelhaft Flußbehafteten[74]gleichgestellt, somit sollten sie das Tauchbad schon am siebenten Tage[75]neh-

65. Die Augenpartie wird dann nicht richtig vom Wasser berührt. 66. Sie presse die Füße nicht zusammen, ebensowenig die Hand an den Körper. 67. Bei der Besichtigung des Aussatzes. 68. Weil der Knoten fest hält. 69. Des Haares, wenn es beim Untertauchen eine Trennung bildet. 70. Daß es als Trennung gilt. 71. Am 7. Tage. 72. Die nicht weiß, daß es außerhalb der Zeit erfolgt ist, u. dies auch zur Zeit tun wird. 73. Wie schon aus dem Singular לית zu ersehen, ist das in der Urausgabe (Soncino 1489), in Handschriften u. in anderen alten Texten fehlende W. ולאבי eine Einschiebung. 74. Aus diesem Grunde benötigen sie der 7 Reinheitstage. 75. Wie eine Flußbehaftete, u. ist sie nicht Flußbehaftete,

men!? — Wegen einer Lehre R. Šimóns, denn es wird gelehrt:[76]*Und nachher ist sie rein,* das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie[77]dürfen nicht durch eine Unreinheit getrennt sein. R. Šimón erklärte: *Nachher ist sie rein,* sie ist nach der Handlung[78]rein, jedoch sagten die Weisen, sie dürfe dies nicht, damit sie nicht zu einem Zweifel[79]komme.

R. Hona sagte: Eine Frau darf den Kopf reinigen am Sonntag und das Tauchbad nehmen am Dienstag, denn so pflegt eine Frau am Vorabend des Šabbaths den Kopf zu reinigen[80]und das Tauchbad zu nehmen am Ausgange des Šabbaths. Eine Frau darf den Kopf reinigen am Sonntag und ein Tauchbad nehmen am Mittwoch, denn so pflegt eine Frau am Vorabend des Šabbaths den Kopf zu reinigen, und das Tauchbad zu nehmen am Ausgange des Festtages, der auf einen Tag nach dem Šabbath fällt. Eine Frau darf den Kopf reinigen am Sonntag und das Tauchbad nehmen am Donnerstag, denn so pflegt eine Frau am Vorabend des Šabbaths den Kopf zu reinigen und ein Tauchbad zu nehmen am Ausgange des zweiten Tages des Neujahrsfestes, das auf einen Tag nach dem Šabbath fällt. R. Ḥisda aber sagte: In all diesen Fällen[81]lasse man es gelten, wir sagen aber nicht 'denn[82]so'; wo es möglich ist, ist es möglich[83], und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich. R. Jemar sagte: Wir sagen auch 'denn so', nur nicht inbezug auf den Fall, wenn eine Frau am Sonntag den Kopf reinigt und am Donnerstag das Tauchbad nimmt, denn den Fall von den beiden Tagen des Neujahrsfestes, das auf einen Tag nach dem Šabbath fällt, lasse man nicht gelten, weil sie nachts den Kopf waschen und das Tauchbad nehmen kann[84]. Meremar trug vor: Die Halakha ist wie R. Ḥisda[85], nach der Erklärung R. Jemars[86].

Sie fragten: Darf eine Frau nachts den Kopf reinigen und nachts das Tauchbad nehmen[87]? Mar Zuṭra verbietet es, und R. Ḥenana aus Sura erlaubt es. R. Ada sprach zu R. Ḥenana aus Sura: Einst ereignete es sich ja, daß die Frau des Exilarchen Abba Mari schmollte, und als R. Naḥman b. Jiṣḥaq sie besänftigen ging, sprach sie zu ihm: Weshalb schon jetzt, es Fol. 68
hat Zeit bis morgen. Er wußte, was sie meinte[88], und sprach zu ihr: Fehlen dir Kessel, fehlen dir Schüsseln, fehlen dir Diener?

so durfte sie dies schon längst. 76. Lev. 15,28. 77. Die 7 Tage. 78. Sobald sie den 7. Tag gezählt hat, auch wenn er noch nicht verstrichen ist. 79. Der Unreinheit; wenn sie am 7. ein Tauchbad nimmt, am selben Abend den Geschlechtsakt ausübt u. darauf Blutung wahrnimmt, so sind die Reinheitstage hinfällig u. der Geschlechtsakt ist in Unreinheit erfolgt. 80. Da sie es am Šabbath nicht darf. 81. Wenn sie das Tauchbad am Ausgange eines Flußtages nimmt, an dem das Kopfreinigen verboten ist. 82. Man schließe nicht von diesem auf andere Fälle, wo eine Unterbrechung nicht erforderlich ist. 83. Und das Tauchbad muß unmittelbar auf das Kopfreinigen folgen. 84. Selbst in diesem Falle ist eine so lange Unterbrechung nicht zulässig. 85. Daß die Unterbrechung verboten ist. 86. Daß es auch dann verboten ist, wenn 3 Feiertage vorangehen. 87. Wenn es un-

Raba trug vor: Eine Frau darf den Kopf reinigen am Vorabend des Šabbaths und das Tauchbad nehmen am Ausgange des Šabbaths. R. Papa sprach zu Raba: Rabin ließ ja in einem Briefe mitteilen, eine Frau dürfe nicht am Vorabend des Šabbaths den Kopf reinigen und am Ausgange des Šabbaths das Tauchbad nehmen!? Du solltest dich darüber wundern, wieso sie am Tage den Kopf reinigen und erst nachher das Tauchbad nehmen darf, das Untertauchen muß ja sofort nach dem Kopfreinigen erfolgen, was dann nicht der Fall ist!? Später ließ Raba den Dolmetsch vortreten und vortragen: Was ich euch gesagt habe, ist ein Irrtum. Vielmehr sagten sie im Namen des R. Johanan folgendes: eine Frau darf nicht am Vorabend des Šabbaths den Kopf reinigen und am Ausgange des Šabbaths das Tauchbad nehmen, und man sollte sich sogar darüber wundern, wieso sie am Tage den Kopf reinigen und erst nachts das Tauchbad nehmen darf, das Untertauchen muß ja sofort nach dem Kopfreinigen erfolgen, was dann nicht der Fall ist. Die Halakha ist, eine Frau reinige den Kopf am Tage und nehme das Tauchbad nachts. Und die Halakha ist, eine Frau reinige den Kopf nur nachts. — Die Halakhas widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn es möglich ist, und eines, wenn es nicht möglich ist[89].

ii WENN EINE MENSTRUIERENDE AM SIEBENTEN TAGE SICH MORGENS UNTERSUCHT UND REIN GEFUNDEN, IN DER ABENDDÄMMERUNG ABER SICH NICHT GETRENNT[90] HATTE, UND NACH TAGEN SICH UNTERSUCHT UND UNREIN FINDET, SO IST SIE[91] IN DER ANNAHME DER REINHEIT. WENN SIE AM SIEBENTEN TAGE MORGENS SICH UNTERSUCHT UND UNREIN GEFUNDEN, BEI ABENDDÄMMERUNG ABER SICH NICHT GETRENNT HATTE, UND NACH EINER ZEIT SICH UNTERSUCHT UND REIN FINDET, SO IST SIE[91] IN DER ANNAHME DER UNREINHEIT. SIE VERUNREINIGT [RÜCKWIRKEND] EINEN STUNDENTAG ODER[92] VON DER [VORLETZTEN] UNTERSUCHUNG BIS ZUR [LETZTEN] UNTERSUCHUNG. HAT SIE EINE FESTE PERIODE, SO HAT SIE AN IHRER ZEIT[93] GENUG. R. JEHUDA SAGT, DIE SICH NICHT VON DER VESPERZEIT AB IN REINHEIT GETRENNT[90] HAT, BEFINDE SICH IN DER ANNAHME DER UNREINHEIT. DIE WEISEN SAGEN, SOGAR WENN SIE AM ZWEITEN TAGE IHRER MENSTRUATION SICH UNTERSUCHT UND REIN GEFUNDEN, IN DER ABENDDÄMMERUNG ABER SICH NICHT GETRENNT HATTE, UND NACH EINER ZEIT SICH UNTERSUCHT UND UNREIN FINDET, SEI SIE[91] IN DER ANNAHME DER REINHEIT.

mittelbar darauf folgt, so achtet sie nicht genau. 88. Daß sie erst am nächsten Tage den Kopf waschen wollte. 89. Den Kopf am Tage zu reinigen, beispielsweise an einem Feiertage, dann nur nachts. 90. Sc. von der Unreinheit, dh. bei der Tageswende dies nicht festgestellt hat. 91. Für die Zwischenzeit. 92. Worüber ob. Fol. 2a ein Streit besteht. 93. Vgl. S. 343 Anm. 2. 94. Wenn sie

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, sie sei zweifellos Flußbehaftete, und Levi sagt, sie sei zweifelhaft Flußbehaftete. — Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz[94], so lehrt er ja, sie befinde sich in der Annahme der Reinheit, und wenn auf den Schlußsatz[95], so kann sie allerdings zweifelhaft Flußbehaftete sein, wieso aber zweifellos Flußbehaftete, sie hat sich ja [später] untersucht und rein gefunden[96]!? — Vielmehr, das, was Rabh und Levi sagten, ist eine unabhängige Lehre. Wenn eine Menstruierende am siebenten Tage morgens sich untersucht und unrein gefunden, in der Abenddämmerung aber sich nicht getrennt hatte, und nach Tagen sich untersucht und unrein findet, so ist sie, wie Rabh sagt, zweifellos Flußbehaftete, und wie Levi sagt, zweifelhaft Flußbehaftete. Rabh sagt, sie sei zweifellos Flußbehaftete, denn da sie vorher unrein war und jetzt sich unrein findet, so ist sie zweifellos unrein. Levi sagt, sie sei zweifelhaft Flußbehaftete, denn es kann in der Zwischenzeit aufgehört haben. Ebenso lehrte auch Levi in einer Barajtha: nach diesen Col.b
Tagen[97] ist sie, einerlei ob sie sich untersucht und rein gefunden hat, oder sich untersucht und unrein gefunden hat, zweifelhaft Flußbehaftete.

SIE VERUNREINIGT [RÜCKWIRKEND] EINEN STUNDENTAG. Dies wäre also eine Widerlegung Rabas, denn Raba sagte, dies[98] besage, daß sie während ihrer Flußtage[99] nicht einen Stundentag [rückwirkend] verunreinigend sei. — Raba ist ja bereits einmal widerlegt[100] worden!? — Wir meinen es wie folgt: ist auch hieraus eine Widerlegung Rabas zu entnehmen? — Raba kann dir erwidern: was gelehrt wird, sie verunreinige einen Stundentag [rückwirkend], bezieht sich auf den Beginn des Abschnittes, [auf den Fall], wenn sie[101] bereits in ihrem Vaterhause wahrgenommen hat. Da [die Wahrnehmung] von Tagen der Reinheit unterbrochen wird, so könnte man glauben, es gleiche dem Beginne der Menstruation[102] und sie verunreinige nicht einen Stundentag [rückwirkend], so lehrt er uns.

HAT SIE EINE FESTE PERIODE. Dies wäre also eine Widerlegung des R. Hona b. Ḥija im Namen Šemuéls, denn R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Dies[98] besagt, daß ein Weib während der Flußtage[99] keine Periode feststellen kann. — R. Hona b. Ḥija kann dir erwidern: ein Weib kann während ihrer Flußtage keine Periode feststellen nur insofern, als daß zur Aufhebung derselben keine dreimalige [abweichende] Wiederholung nötig ist, denn wir sagen, ihre Blutung sei fort, und da ihre Blutung fort ist, hat sie an ihrer Zeit[93] genug.

sich bei der Untersuchung am 7. Tage rein gefunden hat. 95. Wenn sie am 7. Tage unrein war. 96. Sie kann es auch bisher gewesen sein. 97. Der Menstruationswoche. 98. Die Lehre, daß das Weib in den 11 Tagen nach der Menstruationswoche sich in der Annahme der Reinheit befinde; cf. supra Fol. 38b. 99. In den genannten 11 Tagen, in denen jede Wahrnehmung als Fluß gilt. 100. Ob. Fol 39a. 101. Cf. supra Fol. 64b. 102. Bei einer Jungfrau, die nicht rück-

R. JEHUDA SAGT. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Hielte sie während der ganzen Abenddämmerung die Hände an dieser Stelle, so würdest du recht haben, so aber ist es ja möglich, daß sie beim Fortnehmen der Hände wahrgenommen hat, somit ist es ja einerlei, ob sie sich am siebenten von der Vesperzeit ab in Reinheit getrennt hat, oder sie sich schon am ersten Tage in Reinheit getrennt hat. — Gibt es denn jemand, der dies auch vom ersten sagt? — Allerdings. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Ich fragte R. Jose und R. Šimón, als sie sich unterwegs befanden, wie es denn sei, wenn eine Menstruierende am siebenten Tage morgens sich untersucht und rein gefunden, in der Abenddämmerung aber sich nicht getrennt[90]hatte, und nach Tagen sich untersucht und unrein findet, und sie erwiderten mir, sie befinde sich in der Annahme der Reinheit. Wie es denn sei, wenn am sechsten, fünften, vierten, dritten oder zweiten, und sie erwiderten mir, es sei einerlei. Hinsichtlich des ersten aber fragte ich nicht. Es war aber ein Irrtum von mir, daß ich nicht fragte. Wenn an den übrigen, befand sie sich nicht in der Annahme der Unreinheit, denn da es aufgehört hatte, hatte es aufgehört, ebenso auch am ersten, da es aufgehört hatte, hatte es aufgehört[103]. — Welcher Ansicht war er vorher[104]? — Die Quelle war [bis dahin] offen.

iii WENN EIN FLUSSBEHAFTETER ODER EINE FLUSSBEHAFTETE AM ERSTEN TAGE[105]SICH UNTERSUCHT UND REIN GEFUNDEN HATTEN, UND AM SIEBENTEN TAGE [SICH UNTERSUCHEN] UND REIN FINDEN, IN DEN TAGEN DAZWISCHEN ABER SICH NICHT UNTERSUCHT HABEN, SO BEFINDEN SIE SICH, WIE R. ELIÉZER SAGT, IN DER ANNAHME DER REINHEIT. R. JEHOŠUÁ SAGT, SIE HABEN NUR DEN ERSTEN TAG UND DEN SIEBENTEN[106]TAG. R. ÁQIBA SAGT, SIE HABEN NUR DEN SIEBENTEN TAG.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: Du zählst ja nach deiner Ansicht überspringend, und die Tora sagt:[107]*und nachher ist sie rein*, das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie dürfen nicht durch eine Unreinheit getrennt sein. R. Jehošuá erwiderte ihm: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn ein Flußbehafteter Erguß[108]hatte, oder ein Naziräer unter überhängenden Zweigen oder Mauervorsprüngen[109]gegangen ist, sie überspringend zählen, während doch die Tora sagt:[110]*und die ersten Tage sind hinfällig*!? — Und R. Eliézer!? — Allerdings sagt der

wirkend unrein ist; cf. supra Fol. 70. 103. Sie befindet sich auch in diesem Falle in der Annahme der Reinheit. 104. Als er nicht fragte. 105. Der Reinheitstage, die sie zu zählen beginnen. 106. Die ihnen als Reinheitstage angerechnet werden. 107. Lev. 15,28. 108. Während der 7 Reinheitstage; er ist nur 1 Tag unrein u. die früheren sind nicht hinfällig. 109. Unter welchen sich Leichenteile befinden; dies ist keine richtige Bezeltung; er ist nur 1 Tag unrein u. die 30 Tage des Nazirates werden dann fortgesetzt. 110. Num. 6,12. 111. Lev. 15,32. 112. Cf.

Allbarmherzige da:[111]*daran zu verunreinigen,* [der Samenerguß][112]macht nur einen Tag hinfällig, und wollte man eine Verwechslung[113]berücksichtigen, so wird der Fluß mit dem Ergusse nicht verwechselt. Ebenso beim Naziräer, der unter überhängenden Zweigen oder Mauervorsprüngen gegangen ist; nach der Tora ist hierbei[114]eine richtige Bezeltung erforderlich, nur haben die Rabbanan es angeordnet, und eine rabbanitische [Unreinheit] mit einer der Tora wird nicht verwechselt. Wollte man aber hierbei berücksichtigen, es kann eine zweifelhafte Wahrnehmung erfolgt sein, so könnte man sie auch mit einer zweifellosen[115]verwechseln. Es wird gelehrt: R. Jose und R. Šimón sagten: Die Worte des R. Eliézer sind einleuchtender als die Worte des R. Jehošuá, und die Worte des R. Åqiba als die beider, aber die Halakha ist wie R. Eliézer.

Sie fragten: Wie ist es nach R. Eliézer, wenn ein Flußbehafteter oder eine Flußbehaftete am ersten Tage und am achten Tage sich untersucht und rein gefunden hatten, aber an den übrigen Tagen sich nicht untersucht haben? Ist es am Beginne und am Ende[116]erforderlich, und hierbei Fol. 69 ist es nur am Beginne und nicht am Ende erfolgt, oder am Beginne, auch wenn nicht am Ende? Rabh erwiderte: Es ist dasselbe, am Beginne, auch wenn nicht am Ende. R. Ḥanina aber sagt, es müsse am Beginne und am Ende erfolgen, hierbei aber ist es nur am Beginne und nicht am Ende erfolgt. Man wandte ein: Sie stimmen überein, daß, wenn ein Flußbehafteter oder eine Flußbehaftete am ersten und am achten Tage sich untersucht und rein gefunden hatten, sie nur den achten Tag[117]haben. Wer sind es, die übereinstimmen? Doch wohl R. Eliézer und R. Jehošuá!? — Nein, R. Jehošuá und R. Åqiba.

R. Šešeth sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Wenn eine Menstruierende am dritten Tage sich in Reinheit getrennt[90] hat, so zähle sie sie[118]zu den sieben Reinheitstagen. — Was hat eine Menstruierende mit dem Zählen[119]zu tun!? — Lies vielmehr, wenn eine Flußbehaftete am dritten Tage sich in Reinheit getrennt hat, so zähle sie sie zu den sieben Reinheitstagen. R. Šešeth sprach zu R. Jirmeja b. Abba: Rabh trug also seine Lehre vor wie die Samaritaner, welche sagen, sie zähle den Tag, an dem es aufhört, zu den sieben[120]!? — Rabh meint es außer dem dritten. — Außer dem dritten ist es ja selbstverständlich!?

supra Fol. 22a. 113. Man könnte veranlaßt werden, auch den Fluß für eine eintägige Unterbrechung zu halten. 114. Bei der Verunreinigung durch Bezeltung. 115. Und auch bei einer solchen die Tage überspringend zählen. 116. Am letzten der 7 Reinheitstage. 117. Die Zählung beginnt erst mit diesem. 118. Die folgenden Tage. 119. Das Zählen der Reinheitstage ist nur der Flußbehafteten vorgeschrieben (cf. Lev. 15,28), die Menstruierende ist 7 Tage nach der Wahrnehmung rein. 120. Cf. supra Fol. 33a. 121. Bei der Entscheidung der vorange-

— In dem Falle, wenn sie sich bis zum siebenten nicht untersucht hat. Dort[121]lehrt er uns: am Beginne, auch wenn nicht am Ende, und hier lehrt er uns: am Ende, auch wenn nicht am Beginne. Man könnte nämlich glauben, wenn am Beginne, auch wenn nicht am Ende, weil man sie beim früheren Zustande belasse, nicht aber, wenn am Ende, auch wenn nicht am Beginne, so lehrt er uns. — Dem ist ja aber nicht so, als Rabin kam, sagte er ja, R. Jose b. R. Ḥanina habe einen Einwand erhoben[122]von der in Wirrung[123]befindlichen, und er wisse nicht, was dies für ein Einwand sei. Es ist uns bekannt, daß man sie die erste Woche ihres Erscheinens vor uns sich nachts untertauchen[124]lasse. Wenn man nun sagen wollte, die Zählung[125]brauche nicht vor uns zu erfolgen, so sollte man sie auch am Tage[126]untertauchen lassen, denn sie kann einen Knaben im Flusse geboren haben, und jene als Zähltage anrechnen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß eine Zählung vor uns erforderlich ist. — Wir haben es ja[127]R. Åqiba addiziert, welcher sagt, es sei eine Zählung vor uns erforderlich[128]. — Woher entnimmst du, daß nach den Rabbanan keine Zählung vor uns erforderlich ist? — Wir haben gelernt: Wenn eine in Wirrung befindliche[129]sagt, sie habe einen Tag Unreinheit wahrgenommen, so lasse man sie neun Tauchbäder nehmen, sieben wegen Menstruation[130]und zwei wegen Flusses[131]. [Sagt sie,] sie habe in der Abenddämmerung Unreinheit wahrgenommen, so lasse man sie elf Tauchbäder nehmen. — Wieso elf? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Wenn sie vor uns in der Abenddämmerung[132]gekommen ist; es sind acht wegen Menstruation und drei wegen Flusses. [Sagt sie], sie habe überhaupt nichts wahrgenommen, so lasse man sie fünfzehn Tauchbäder nehmen. Raba sprach: Nach solchem rechtswidrigen Rechte richtet man in Galḥi[133]: wer einen Ochsen hat,

henden Frage. 122. Gegen eine Lehre des RJbL.; cf. supra Fol. 18b. 123. Einer Frau, die schwanger war, u. nicht weiß, wann u. was sie abortiert hat, die 10 Wochen abwechselnd unrein u. rein ist; cf. supra Fol. 29a. 124. Weil hinsichtl. jedes Tages ein Zweifel besteht, ob er nicht der letzte der 7 Unreinheitstage nach der Geburt eines Knaben (cf. Lev. 12,2) ist, u. das Untertauchen am fälligen Tage ist Vorschrift. 125. Der 7 Reinheitstage einer Flußbehafteten, wie Rabh oben lehrt. 126. Wie dies bei einer Flußbehafteten der Fall ist. 127. Ob. Fol. 30a. 128. Während R. der Ansicht der Rabbanan ist, daß dies nicht erforderlich sei. 129. Die nicht weiß, ob sie sich in der Menstruationszeit od. der Flußzeit befindet, den Charakter ihrer Blutung also nicht kennt. 130. Nachts, weil jeder Tag der letzte sein kann. 131. Am Tage, sie kann am vorangehenden Tage wahrgenommen haben, es kann aber auch am selben Tage gewesen sein. 132. Vor Beginn des Šabbaths; sie muß das Tauchbad sofort nehmen, der Dämmerabend kann aber auch zum folgenden Tage gehören, sodaß sie auch am nächsten Freitag ein Tauchbad zu nehmen hat. Derselbe Zweifel gilt auch hinsichtlich der 2 Tauchbäder wegen des Flusses. 133. Sonst unbekannter Ortsname; wohl Stadt in Sedom, von deren rechtswidriger Rechtsprechung Syn. Fol. 109b berichtet wird, wo

weide[134] einen Tag, und wer keinen Ochsen hat, weide zwei Tage. Als sie aber einst an eine Waise, den Sohn einer Witwe, gerieten und ihm die Ochsen übergaben, ging er und schlachtete sie; sodann sprach er zu ihnen: Wer einen Ochsen hatte, erhalte eine Haut, und wer keinen Ochsen hatte, erhalte zwei Häute. Da sprachen sie zu ihm: Was soll dies, was du sprichst!? Er erwiderte ihnen: Der abschließende Rechtsspruch gleicht dem anfänglichen Rechtsspruche. Der anfängliche Rechtsspruch bevorzugte den, der nichts hat, und auch der abschließende Rechtsspruch bevorzugt den, der nichts hatte. Ebenso auch hierbei: sagt sie, sie habe wahrgenommen, so hat sie mit neun oder elf Tauchbädern genug, sagt sie aber, sie habe nicht wahrgenommen, so muß sie fünfzehn Tauchbäder nehmen!? — Lies vielmehr also: [sagt sie,] sie habe wahrgenommen, wisse aber nicht, wie oft sie wahrgenommen hat, ob sie in ihren Menstruationstagen wahrgenommen hat, oder in ihren Flußtagen[135] wahrgenommen hat, so lasse man sie fünfzehn Tauchbäder nehmen. Kommt sie vor uns am Tage, so lasse man sie sieben nehmen wegen Menstruation und acht Col.b
wegen Flusses[136]; kommt sie vor uns nachts, so lasse man sie acht nehmen wegen Menstruation und sieben wegen Flusses[137]. — Wegen Flusses braucht sie ja acht!? — Vielmehr, in beiden Fällen sieben wegen Menstruation und acht wegen Flusses. — Wenn nachts, braucht sie ja acht auch wegen Menstruation!? — Beim Flusse ist dies[138] ausgemacht, einerlei ob sie vor uns am Tage kommt, oder sie vor uns nachts kommt, daher zählt er es mit, bei der Menstruation aber ist dies nicht ausgemacht, denn wenn sie vor uns nachts kommt, braucht sie acht, und wenn am Tage, braucht sie keine acht, daher zählt er es nicht mit. — Wozu sind, wenn die Zählung vor uns erfolgen muß, all die Tauchbäder nötig, mag sie doch sieben zählen und dann untertauchen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß hier die Rabbanan vertreten sind, welche sagen, die Zählung braucht nicht vor uns zu erfolgen. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Du hast ja [diese Lehre] berichtigen müssen, berichtige sie wie folgt: [sagt sie,] sie habe gezählt, wisse aber nicht, wieviel sie gezählt hat, ob sie in ihren Menstruationstagen gezählt hat oder in ihren Flußtagen gezählt hat, so lasse man sie fünfzehn Tauchbäder nehmen. — [Wenn sie sagt,] sie habe gezählt, wisse aber nicht, wieviel sie gezählt hat, so ist es ja nicht möglich, daß sie nicht einen Tag gezählt hat, somit geht ja ein Tauchbad ab!? — Sage vielmehr: wisse aber nicht, ob sie gezählt oder nicht gezählt hat.

sich auch der hier angeführte Fall befindet. 134. Das Vieh der Gemeinde. 135. Dh. in denen die Blutung als Menstruation, bezw. als Fluß gilt. 136. Sie kann Flußbehaftete u. jeder Tag der letzte sein; da sie am Tage unterzutauchen hat u. damit am selben Tage beginnt, wo sie noch unrein sein kann, so kommt ein 8. Tauchbad hinzu. 137. Cf. Anm. 136 mut. mut. 138. Daß sie ein 8. Tauchbad

iv WENN EIN FLUSSBEHAFTETER, EINE FLUSSBEHAFTETE, EINE MENSTRUIERENDE, EINE WÖCHNERIN ODER EIN AUSSÄTZIGER GESTORBEN SIND, SO VERUNREINIGEN SIE DURCH TRAGEN, BIS DAS FLEISCH VERWEST IST. EIN NICHTJUDE, DER TOT IST, IST REIN UND VERUNREINIGT NICHT. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALLE FRAUEN STERBEN ALS MENSTRUIERENDE; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MENSTRUIERENDE SEI SIE NUR DANN, WENN SIE TATSÄCHLICH ALS MENSTRUIERENDE GESTORBEN IST.

GEMARA. Was heißt durch Tragen: wollte man sagen, durch Tragen, dem Wortlaute gemäß, so ist ja auch jeder andere Tote durch Tragen verunreinigend!? — Vielmehr, durch Tragen, durch einen Blockstein[139], wie es heißt:[140]*und es wurde ein Stein gebracht und auf die Mündung der Grube gelegt*[141]. — Aus welchem Grunde? Rabh erwiderte: Mit Rücksicht darauf, er kann scheintot[142]sein. Es wird gelehrt: Im Namen R. Eliézers sagten sie: Bis ihm der Bauch platzt[143].

EIN NICHTJUDE, DER TOT IST &c. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Weshalb sagten sie, ein Nichtjude, der tot ist, sei rein und verunreinige nicht durch Tragen? Weil auch lebend seine Unreinheit[144]nicht aus der Tora ist, sondern nur nach den Schriftkundigen.

Die Rabbanan lehrten: Zwölf Fragen richteten die Leute von Alexandrien an R. Jehošuá b. Ḥananja; drei wissenschaftliche Fragen, drei agadische Fragen, drei alberne Fragen und drei Fragen zur Lebensart. Drei wissenschaftliche Fragen. Wie lange sind ein Flußbehafteter, eine Flußbehaftete, eine Menstruierende, eine Wöchnerin, ein Aussätziger, wenn sie tot sind, durch Tragen verunreinigend? Er erwiderte ihnen: Bis das Fleisch verwest ist. — Ist einem Priester[145]die Tochter einer Zurückgeheirateten[146]erlaubt? Sagen wir, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Sohn einer mit einem Hochpriester verheirateten Witwe, die nicht jedem verboten[147]ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser bemakelt, die jedem verboten ist, oder aber gilt dies nur von einer mit einem Hochpriester [ver-
Fol. 70 heirateten] Witwe, die selber entweiht wird? Er erwiderte ihnen: Sie[148] ist ein Gräuel, nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel. — Wie ist es, wenn

nehmen muß. 139. Auf dem sie sich befinden; was sich darunter befindet, ist unrein. Vgl. S. 527 Anm. 9. 140. Dan. 6,18. 141. Das in diesem Verse gebrauchte W. וישמ deutet auf das W. מסמא, Blockstein. 142. Bei lebenden Flußbehafteten ist ein solcher verunreinigend; cf. supra Fol. 55a. 143. Ist dies zu berücksichtigen. 144. Durch Fluß; cf. supra Fol. 34a. 145. Cf. Lev. 21,7. 146. Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; die Wiederheirat ist dann verboten (cf. Dt. 24,4) u. die Tochter bemakelt. 147. Sondern nur einem Hochpriester. 148. Diese Worte werden von einer solchen Heirat gebraucht (Dt. 24,4) u. das W. היא wird auf die Frau bezogen. 149. Eines von ihnen ist ein Opfer, dessen Eigen-

die Opfer von zwei Aussätzigen mit einander vermischt worden sind, und nachdem eines der Opfer dargebracht worden ist, einer von ihnen gestorben ist, mit dem[149]anderen? Er erwiderte ihnen: Er verschreibe sein Vermögen anderen, sodaß er Armer ist, und bringe ein Vogel-Sündopfer, das auch wegen eines Zweifels darzubringen ist. — Dazu gehört ja noch ein Schuldopfer!? Šemuél erwiderte: Wenn er sein Schuldopfer bereits dargebracht hat. R. Šešeth sprach: Ein so bedeutender Mann wie Šemuél sagt so etwas! Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, das Schuldopfer sei bestimmend, und da das Schuldopfer bestimmend für einen Reichen war, kann er nicht mehr das Sündopfer eines Armen bringen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Aussätziger das Opfer[150] eines Armen gebracht hat und reich geworden ist, oder eines Reichen, und arm geworden ist, so richte man sich nach dem Sündopfer — so R. Šimón. R. Jehuda sagt, man richte sich stets nach dem Schuldopfer. R. Eliézer b. Jáqob sagt, man richte sich stets nach den Vögeln[151]. Und wenn nach R. Šimón, welcher sagt, das Sündopfer sei bestimmend, so kann er ja, auch wenn das Schuldopfer noch nicht dargebracht worden ist, ein anderes bringen, denn wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, man könne es unter Bedingung bringen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, am folgenden Tage[152]bringe er sein Schuldopfer und dazu sein Log [Öl], stelle sie am Nikanortor[153]hin und spreche folgende Bedingung: ist er aussätzig, so sei dies das Schuldopfer und dazu das Log [Öl], wenn aber nicht, so sei dieses Schuldopfer ein freiwilliges Heilsopfer. Dieses Schuldopfer benötigt des Schlachtens an der Nordseite und benö- Col.b
tigt des Besprengens der Daumen, des Stützens, des Gußopfers, des Schwingens von Brust und Schenkel, und es ist von Männern der Priesterschaft einen Tag und eine Nacht zu essen. Die Weisen aber pflichten R. Šimón nicht bei, weil man dadurch Heiliges in den Untauglichenraum[154] bringt. — Šemuél ist der Ansicht R. Šimóns in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht.

Drei agadische Fragen. Ein Schriftvers lautet:[155]*denn ich wünsche nicht den Tod dessen, der sterben soll,* und ein anderer Schriftvers lautet: [156]*denn der Herr wünschte ihren Tod*!? — Eines, wenn sie Buße tun, und

tümer gestorben ist, das verenden zu lassen ist; er kann auch kein anderes Opfer darbringen, da viell. das dargebrachte seines ist u. er bereits Sühne erlangt hat, sodaß er Profanes in den Tempel bringen würde. 150. Eines von den beiden. 151. Die vor der Reinigung für einen Reichen u. Armen gleichmäßig zu bringen sind; cf. Lev. 14,4. 152. Nach dem Tauchbade des zweifelhaft Aussätzigen. 153. Wo die Reinigung der Aussätzigen erfolgte, die den Tempelhof nicht betreten durften. 154. Das Heilsopfer darf 2 Tage u. 1 Nacht gegessen werden (cf. Zeb. Fol. 55a); in diesem Falle aber ist, was zum 2. Tage zurückbleibt, zu verbrennen. 155. Ez. 18,32. 156. iSam. 2,25. 157. Dt. 10,17. 158. Nach dem hebr. Sprach-

eines, wenn sie keine Buße tun. — Ein Schriftvers lautet:[157]*der kein Ansehen achtet*[158]*und keine Bestechung nimmt,* und ein anderer Schriftvers lautet:[159]*der Herr wird sein Angesicht zu dir erheben*!? — Eines vor dem Urteilsbeschlusse und eines nach dem Urteilsbeschlusse. — Ein Schriftvers lautet:[160]*denn der Herr hat Çijon erwählt,* und ein anderer Schriftvers lautet:[161]*denn zum Zorne und zum Grimme war mir diese Stadt von der Zeit an, wo man sie erbaute, bis auf diesen Tag*!? — Eines bevor Šelomo die Tochter des Pareó geheiratet hatte und eines nachdem Šelomo die Tochter des Pareó geheiratet hatte[162].

Drei alberne Fragen. War die Frau des Loṭ[163]verunreinigend? Er erwiderte ihnen: Ein Toter ist verunreinigend, nicht aber ist eine Salzsäule verunreinigend. — War der Sohn der Šunamith[164]verunreinigend? Er erwiderte ihnen: Ein Toter ist verunreinigend, nicht aber ist ein Lebender verunreinigend. — Werden die Toten in der zukünftigen Welt des Besprengens am dritten und am siebenten Tage[165]benötigen, oder werden sie nicht benötigen? Er erwiderte ihnen: Sobald sie auferstehen werden, werden wir darüber beraten. Manche sagen: Sobald unser Meister Moše mit ihnen kommen wird.

Drei Fragen zur Lebensart. Was tue ein Mensch, daß er weise werde? Er erwiderte ihnen: Er verbringe viel im Lehrhause und wenig mit Handel. Sie entgegneten ihm: Viele taten dies, und es nützte ihnen nicht. — Vielmehr, er flehe um Erbarmen zu dem, dessen die Weisheit ist, wie es heißt: [166]*denn der Herr verleiht Weisheit, aus seinem Munde Erkenntnis und Vernunft.* R. Ḥija lehrte: Ein Gleichnis. Wenn ein König aus Fleisch und Blut seinen Dienern ein Mahl bereitet, reicht er seinen Freunden dar, von dem was vor ihm. — Was lehrt er uns damit? — Daß nicht eines ohne das andere gehe[167]. — Was tue ein Mensch, daß er reich werde? Er erwiderte ihnen: Er verlege sich auf das Warengeschäft, und sein Handel sei in Redlichkeit. Sie entgegneten ihm: Viele taten dies, und es nützte ihnen nicht. — Vielmehr, er flehe um Erbarmen zu dem, dessen der Reichtum ist, wie es heißt:[168]*mein ist das Silber und mein ist das Gold.* — Was lehrt er uns damit? — Daß nicht eines ohne das andere gehe[167]. — Was tue ein Mensch, daß er männliche Kinder bekomme? Er erwiderte ihnen: Er hei-
Fol. 71 rate eine ihm würdige Frau und sei keusch beim Geschlechtsverkehr. Sie entgegneten ihm: Viele taten dies, und es nützte ihnen nicht. — Vielmehr, er flehe um Erbarmen zu dem, dessen der Kinder[segen] ist, wie es heißt:

gebrauche: nicht das Gesicht erhebt. 159. Num. 6,26. 160. Ps. 132,13. 161. Jer. 32,31. 162. Cf. iReg. II,1ff. 163. Die zur Salzsäule wurde; cf. Gen. 19,26. 164. Den der Prophet Eliša wieder lebendig gemacht hatte; cf. iiReg. 4,32ff. 165. Zur Reinigung von der Totenunreinheit. 166. Pr. 2,6. 167. Zum genannten Mittel auch um Erbarmen flehen. 168. Hag. 2,8. 169. Ps. 127,3.

[169]*wahrlich, ein vom Herrn verliehener Besitz sind Söhne, ein Lohn die Leibesfrucht.* — Was lehrt er uns damit? — Daß eines ohne das andere nicht gehe[167]. — Was heißt: *ein Lohn die Leibesfrucht*? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Als Belohnung dafür, daß er sich [mit dem Gliede] im Leibe enthält, damit seine Frau zuerst Erguß habe, gewährt ihm der Heilige, gepriesen sei er, Leibesfrucht.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT &c. Was ist der Grund der Schule Šammajs: wollte man sagen, weil es heißt:[170]*und die Königin wurde von heftigem Schreck befallen*, und Rabh sagte, dies lehre, daß sie Menstruation bekommen[171]hatte, ebenso bekomme sie [die Sterbende] aus Schreck vor dem Todesengel, so haben wir ja gelernt, die Angst halte das Blut zurück[172]!? — Das ist kein Einwand; die Angst hält es zurück, der Schreck aber schwächt. — Wir haben gelernt, die Schule Šammajs sagt, alle Menschen sterben als Flußbehaftete; die Schule Hillels sagt, Flußbehafteter sei nur der, der flußbehaftet gestorben ist. Sollte man hierauf beziehen den Schriftvers:[173]*aus seinem Leibe*, nicht aber durch ein Mißgeschick[174]!? — Vielmehr, der Grund der Schule Šammajs ist aus folgender Lehre [zu entnehmen]. Vormals pflegte man die Sachen der toten Menstruierenden unterzutauchen; da dies aber genant war für die lebenden Menstruierenden, ordnete man an, die aller Frauen unterzutauchen, aus Achtung für die lebenden Menstruierenden. Vormals pflegte man die der toten Flußbehafteten unterzutauchen, da dies aber genant war für die lebenden Flußbehafteten, ordneten sie an, die aller Toten unterzutauchen, aus Achtung für die lebenden Flußbehafteten.

WENN EINE FRAU GESTORBEN UND IHR EIN VIERTEL[LOG] BLUT ABGEGANGEN IST, SO VERUNREINIGT ES ALS BLUTFLECK UND VERUNREINIGT DURCH BEZELTUNG. R. JEHUDA SAGT, ES VERUNREINIGE NICHT ALS BLUTFLECK, WEIL ES SICH ERST NACH IHREM TODE GELÖST HAT. JEDOCH PFLICHTET R. JEHUDA BEI, DASS, WENN [EINE FRAU] AUF DEM GEBÄRSTUHLE SITZEND GESTORBEN UND IHR EIN VIERTEL[LOG] BLUT ABGEGANGEN IST, ES ALS BLUTFLECK VERUNREINIGE. R. JOSE SAGTE: DAHER[175]VERUNREINIGT ES NICHT DURCH BEZELTUNG. v

GEMARA. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, obgleich das Blut sich erst nach ihrem Tode gelöst hat, verunreinige es als Blutfleck!? R. Zeéri erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob der Ort der Quelle[176]unrein ist.

R. JEHUDA PFLICHTET JEDOCH BEI. Demnach ist der erste Autor der

170. Est. 4,4. 171. Vor Schreck. 172. Cf. supra Fol. 39a. 173. Lev. 15,2. 174. In einem solchen Falle ist der Flußbehaftete nicht unrein; auch hierbei ist es aus Schreck vor dem Todesengel erfolgt. 175. Da es kein Leichenblut ist. 176.

Ansicht, es verunreinige auch durch Bezeltung[177]!? R. Jehuda erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Mischblutes[178]. Es wird nämlich gelehrt: Welches heißt Mischblut? R. Eleázar b. R. Jehuda erklärte: Wenn von einem Erschlagenen beim Leben und nach dem Tode Blut geflossen ist, und es zweifelhaft ist, ob es[179] beim Leben geflossen ist, ob es nach dem Tode geflossen ist, oder beim Leben und nach dem Tode; dies ist Mischblut. Die Weisen sagen, auf Privatgebiet sei es bei einem Zweifel unrein, und auf öffentlichem Gebiete sei es bei einem Zweifel rein. Mischblut heißt es vielmehr, wenn von einem Erschlagenen beim Leben und nach dem Tode ein Viertel[log] Blut geflossen ist, und es noch nicht aufgehört hat. Wenn ein Zweifel besteht, ob der größere Teil beim Leben und der kleinere Teil nach dem Tode, oder der kleinere Teil beim Leben und der größere Teil nach dem Tode, so ist dies Mischblut. R. Jehuda sagte: Wenn ein Erschlagener, von dem ein Viertel[log] Blut geflossen[180] ist, auf dem Lager liegt und Blut in eine Grube tropft, so ist es unrein, weil der Tropfen des Todes beigemischt ist. Die Weisen aber erCol.b klären es als rein, weil jeder [einzelne Tropfen] getrennt[181] ist. – Die Rabbanan haben ja R. Jehuda treffend erwidert!? – R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, Blut gehe nicht in Blut[182] auf. R. Šimón sagte: Wenn von einem Gehenkten am Galgen das Blut auf die Erde rinnt und unter ihm ein Viertellog Blut sich befindet, so ist es[183] unrein. R. Jehuda erklärt es als rein, denn man nehme an, der Tropfen des Todes sei am Galgen haften geblieben. – Sollte R. Jehuda doch[184] sich selber erwidert haben, man nehme an, der Tropfen des Todes sei am Lager haften geblieben!? – Anders ist es bei einem Lager, weil es erschüttert wird.

vi VORMALS SAGTEN SIE, EINE IN REINHEITSBLUTUNG BEFINDLICHE FRAU[185] DÜRFE WASSER FÜR DAS PESAḤOPFER UMGIESSEN; SPÄTER ABER SAGTEN SIE, SIE GELTE FÜR DAS HEILIGE ALS VON EINEM LEICHENUNREINEN BERÜHRT[186]. SO DIE SCHULE HILLELS; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SOGAR ALS LEICHENUNREINE.

Vgl. S. 390 Anm. 100 u. 101. 177. Während es ihr doch lebend abgegangen ist. 178. Das nicht aus reinem Leichenblute besteht; dieses verunreinigt rabbanitisch durch Bezeltung (ob. Fol. 62b). Nach R. Jehuda gilt dieses als solches, da möglicherweise etwas Blut nach dem Tode abgegangen ist, nach R. Jose dagegen ist es nur bei Lebzeiten abgegangen. 179. Das Quantum eines Viertellog. 180. Noch beim Leben begonnen. 181. Und sich verliert im bereits in der Grube befindlichen Blute, das beim Leben zu fließen begonnen hat. Unrein ist es nur dann, wenn der Erschlagene auf der Erde liegt u. das Blut ohne Unterbrechung fließt. 182. Cf. Hul. Fol. 87a. 183. Da der ununterbrochene Strahl sich nicht im bereits auf der Erde befindlichen Blute verliert. 184. Im vorangehenden Falle, wenn der Erschlagene sich auf einem Lager befindet. 185. Nach der Geburt; cf. Lev. Kap. 12. 186. Der als 'Erstverunreinigter' Heiliges unrein macht. 187. Dh.

GEMARA. Nur umgießen, nicht aber berühren, wonach Profanes, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, dem Heiligen gleicht, [dann aber:] später aber sagten sie, sie gelte für das Heilige als von einem Leichenunreinen berührt, nur für Heiliges und nicht für Profanes, wonach Profanes, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, nicht dem Heiligen gleicht!? — Unsere Mišna vertritt die Ansicht des Abba Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagt, wer am selben Tage untergetaucht ist, gelte für das Heilige als erst[verunreinigt], indem er zweimal[187]unrein und einmal untauglich macht[188].

SIE PFLICHTEN BEI, DASS SIE VOM ZEHNTEN ESSEN DARF, DASS SIE DIE TEIGHEBE ABTRENNEN, ANLEGEN[189]UND MIT NAMEN BENENNEN[190]DARF, UND DASS, WENN ETWAS VON IHREM SPEICHEL ODER IHREM REINHEITSBLUTE AUF EINEN LAIB VON HEBE GEKOMMEN IST, ER REIN SEI. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SIE BENÖTIGE NACHHER[191]EINES TAUCHBADES, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE BENÖTIGE NACHHER KEINES TAUCHBADES. vii

GEMARA. Der Meister sagte nämlich, wer ein Tauchbad genommen hat und heraufgestiegen ist, dürfe vom Zehnten essen.

DIE TEIGHEBE ABTRENNEN. Profanes, dem noch die Teighebe zu entnehmen ist, gilt nicht als Teighebe.

ANLEGEN. Der Meister sagte nämlich, es sei Gebot, die Hebe vom Zusammenliegenden abzusondern.

UND MIT NAMEN BENENNEN. Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, sie könnte dazu kommen, [den Teig] außen[192]zu berühren, so lehrt er uns.

WENN ETWAS VON IHREM SPEICHEL &C. GEKOMMEN IST. Wie wir gelernt haben: Die von einem, der am selben Tage untergetaucht ist, kommenden Flüssigkeiten gleichen den Flüssigkeiten, die er berührt; diese und jene verunreinigen nicht, ausgenommen die Flüssigkeit von einem Flußbehafteten, die Hauptunreinheit ist.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT. Welche Meinungsverschiedenheit gibt es zwischen ihnen? R. Qaṭṭina erwiderte: Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen über das Tauchbad an einem langen Tage[193].

den Berührten u. dieser weiter. 188. Nur Heiliges, bei einer 3. Wiederholung. 189. Mehrere Teige nebeneinander, wenn man von allen zusammen die Teighebe entnehmen will. 190. Die Teighebe als solche bezeichnen, dann aber nicht mehr berühren. 191. Nach Ablauf der 40 bezw. 80 Tage. 192. Viell. temporal: außerhalb der Zeit, nach der Bezeichnung als Teighebe. 193. Alle 40 od. 80 Tage gelten zusammen als ein Tag, obgleich sie am 7. od. 14. ein Tauchbad genommen hat, muß sie dies nach der einen Ansicht am Ende des langen Tages nochmals, um

viii WENN EINE [FRAU] AM ELFTEN TAGE[194] WAHRGENOMMEN, ABENDS EIN TAUCHBAD GENOMMEN UND DARAUF DEN GESCHLECHTSAKT VOLLZOGEN HAT, SO VERUNREINIGEN SIE[195], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, LAGER UND
Fol. 72 SITZ, UND SIE SIND EIN OPFER SCHULDIG; DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE SEIEN VON EINEM OPFER FREI. HAT SIE AM FOLGENDEN TAGE EIN TAUCHBAD GENOMMEN, DEN GESCHLECHTSAKT VOLLZOGEN[196] UND DARAUF WAHRGENOMMEN, SO VERUNREINIGEN SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, LAGER UND SITZ, UND SIE SIND VON EINEM OPFER[197] FREI; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIES SEI NUR GIER[198]. SIE STIMMEN ÜBEREIN, DASS, WENN SIE INNERHALB DER ELF TAGE WAHRGENOMMEN, ABENDS EIN TAUCHBAD GENOMMEN UND DARAUF DEN GESCHLECHTSAKT VOLLZOGEN HAT, SIE LAGER UND SITZ VERUNREINIGEN UND EIN OPFER SCHULDIG SIND. WENN SIE AM FOLGENDEN TAGE EIN TAUCHBAD NIMMT UND[196] DEN GESCHLECHTSAKT VOLLZIEHT, SO IST DIES EINE ARGHEIT; IHRE BERÜHRUNG UND IHRE BEIWOHNUNG SIND IN DER SCHWEBE[199].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sie stimmen überein, daß, wenn sie wegen des Flusses nachts untergetaucht ist, das Untertauchen ungültig sei[200]. Sie stimmen nämlich überein, daß, wenn sie innerhalb der elf Tage wahrgenommen, abends untergetaucht ist und den Geschlechtsakt vollzogen hat, sie Lager und Sitz unrein machen und ein Opfer schuldig seien. Sie streiten nur über den elften Tag; die Schule Šammajs sagt, sie verunreinigen Lager und Sitz und seien ein Opfer schuldig, und die Schule Hillels befreit von einem Opfer. Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels: Womit ist der elfte Tag anders als einer innerhalb der elf Tage; wenn er jenem hinsichtlich der Unreinheit gleicht, weshalb sollte er ihm nicht hinsichtlich des Opfers gleichen? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Nein, wenn dies von einem innerhalb der elf Tage gilt, mit dem der folgende Tag hinsichtlich des Flusses vereinigt wird, sollte dies auch vom elften Tag gelten, mit dem der folgende Tag hinsichtlich des Flusses nicht vereinigt[197] wird!? Die Schule Šammajs entgegnete: Ihr müßt eueren Standpunkt vereinheitlichen. Gleicht er jenem hinsichtlich der Unreinheit, so sollte er ihm auch hinsichtlich des Opfers gleichen, und gleicht er jenem nicht hinsichtlich des Opfers, so sollte er ihm auch nicht hinsichtlich der Unreinheit gleichen. Die Schule Hillels erwiderte: Wenn wir ihn auch zur Unreinheit bringen, erschwerend, wir bringen

Hebe essen od. das Heiligtum betreten zu dürfen. 194. Nach der Menstruationswoche; dieser gehört noch zu den Flußtagen. 195. Der Mann u. die Frau. 196. Ohne den Abend abzuwarten. 197. Die Blutung ist nicht eine Wiederholung des Flusses, sondern Beginn der Menstruation. 198. Sie sind nur menstruationsunrein u. nicht schwer unrein, wie Flußbehaftete. 199. Bis zum Abend; hat sie bis dahin Blutung, so ist das Tauchbad ungültig. 200. Sie muß den folgenden Tag,

ihn aber nicht zu einem Opfer[201], erleichternd. Und ferner beißt ihr euch[202] durch euere eigenen Worte. Ihr sagt, daß, wenn sie am folgenden Tage ein Tauchbad genommen, den Geschlechtsakt vollzogen und darauf wahrgenommen hat, sie[195]Lager und Sitz verunreinigen und von einem Opfer frei sind; auch ihr solltet eueren Standpunkt vereinheitlichen: gleicht er jenem hinsichtlich der Unreinheit, so sollte er ihm auch hinsichtlich des Opfers gleichen, und gleicht er jenem nicht hinsichtlich des Opfers, so sollte er ihm auch nicht hinsichtlich der Unreinheit gleichen. Vielmehr, erschwerend und nicht erleichternd, ebenso auch hierbei, erschwerend und nicht erleichternd.

R. Hona sagte: An zweiten[203]machen sie nach der Schule Šammajs Lager und Sitz unrein, obgleich sie ein Tauchbad genommen hat, obgleich sie nicht wahrgenommen hat. Da sie, wenn sie wahrnimmt, unrein ist, so ist sie auch jetzt unrein. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns da, dies haben wir ja bereits gelernt: Hat sie am folgenden Tage ein Tauchbad genommen, den Geschlechtsakt vollzogen und darauf wahrgenommen, so verunreinigt sie, wie die Schule Šammajs sagt, Lager und Sitz, und sie ist von einem Opfer frei!? R. Kahana erwiderte: Anders ist es, wenn sie wahrgenommen[204]hat. R. Joseph sprach: Was ist denn dabei, daß sie wahrgenommen hat, es ist ja die Wahrnehmung der Menstruation[205]!? Abajje erwiderte R. Joseph: R. Kahana war folgendes schwierig. Allerdings ist, wenn sie wahrgenommen hat, bei einer Wahrnehmung der Menstruation die Wahrnehmung des Flusses zu berücksichtigen, was aber ist zu berücksichtigen, wenn sie nicht wahrgenommen hat!? Ferner haben wir gelernt: Wer einmal Fluß wahrgenommen hat, gleicht, wie die Schule Šammajs sagt, der Flußverdächtigen[206], und wie die Schule Hillels sagt, dem Ergußbehafteten[207]. Ferner wird gelehrt: Wer das Wahrgenom- Col.b
mene[208]schüttelt[209], befindet sich, wie die Schule Šammajs sagt, in der Schwebe; nach der Schule Hillels ist er rein[210]. Lager und Sitz zwischen der ersten Wahrnehmung und der zweiten Wahrnehmung befinden sich nach der Schule Šammajs in der Schwebe; nach der Schule Hillels sind

wenigstens einen Teil, abwarten. 201. Die Unreinheit ist nur rabbanitisch u. das Opfer profan, das man nicht in den Tempel bringen darf. 202. Diese sonst nicht vorkommende Wendung ist befremdend; viell. מושבין st. נושבין zu lesen (die ed. pr. hat נושבי): ihr seid durch eure eigenen Worte widerlegt. 203. Tag der Wahrnehmung innerhalb der 11 Tage, wenn sie an diesem den Geschlechtsakt vollzogen hat. 204. RH. lehrt es von dem Falle, wenn sie nicht wahrgenommen hat. 205. Und nicht rückwirkend mit dem Flusse zu vereinigen. 206. Am 2. Tage ihrer Wahrnehmung; sie befindet sich bis zum Abend in der Schwebe. 207. Der sofort nach dem Untertauchen rein ist. 208. Den 1. Tropfen des Flußbehafteten, durch den er noch nicht als solcher festgestellt ist. 209. Vgl. S. 484 Anm. 91. 210. Wie beim Ergußbehafteten erfolgt die Verunreinigung nur durch direkte Berüh-

sie rein. Im Anfangsatze lehrt er also, wer einmal Fluß wahrgenommen hat, gleiche, wie die Schule Šammajs sagt, der Flußverdächtigen[206], wonach die Flußverdächtige nach der Schule Šammajs sich in der Schwebe befindet!? — Sage nicht: der Flußverdächtigen, sondern: dem, der einer Flußverdächtigen beiwohnt. — Weshalb macht er Lager und Sitz nicht unrein und sie [Lager und Sitz] unrein? — Bei ihm pflegen Blutungen nicht vorzukommen, daher haben die Rabbanan es nicht angeordnet, bei ihr pflegen Blutungen vorzukommen, daher haben die Rabbanan es angeordnet. — Weshalb macht sie Lager und Sitz unrein und den Beiwohnenden nicht unrein? — Lager und Sitz sind häufig, daher macht sie sie unrein, die Beiwohnung[211]ist nicht häufig, daher macht sie ihn nicht unrein. — Wir haben gelernt: Wenn sie am folgenden Tage ein Tauchbad nimmt und den Geschlechtsakt vollzieht, so ist dies eine Argheit; ihre Berührung und ihre Beiwohnung sind in der Schwebe. Doch wohl nach aller Ansicht!? — Nein, nach der Schule Hillels. Es wird auch gelehrt: R. Jehuda sprach zur Schule Hillels: Dies nennt ihr eine Argheit, dieser wollte ja einer Menstruierenden beiwohnen!? — Einer Menstruierenden, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: einer Flußbehafteten beiwohnen. — Einer Flußbehafteten, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: einer Flußverdächtigen beiwohnen.

Es wurde gelehrt: Der zehnte[212]. R. Johanan sagt, der zehnte gleiche dem neunten; wie der neunte des Abwartens[213]benötigt, ebenso benötigt der zehnte des Abwartens. Reš Laqiš sagt, der zehnte gleiche dem elften; wie der elfte nicht des Abwartens[214]benötigt, ebenso benötigt der zehnte nicht[212]des Abwartens. Manche beziehen dies auf das folgende. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu R. Áqiba: Selbst wenn du den ganzen Tag [das Wort] *mit Öl*[215]wiederholst, höre ich nicht auf dich; vielmehr sind [die Bestimmungen], ein halbes Log Öl für das Dankopfer, ein Viertel[log] Wein für den Naziräer und elf Tage zwischen Menstruation und Menstruation Moše am Sinaj überlieferte Halakhas. — Welches ist die Halakha? — R. Johanan sagt, die Halakha vom elften [Tage]; Reš Laqiš sagt, die Halakhas von den elf [Tagen]. R. Johanan sagt, die Halakha vom elften [Tage], daß nur der elfte nicht des Abwartens benötigt, die übrigen aber benötigen des Abwartens. Reš Laqiš sagt, die Halakhas von den elf [Tagen], daß der elfte nicht des Abwartens benötigt, und daß es beim zehnten kein Abwarten gibt. — Sind diese denn [überlieferte] Halakhas, es sind

rung. 211. In einem solchen Falle. 212. Der 11 Menstruationstage, dem nur eine Wiederholung folgen kann; die Wahrnehmung am 12. zählt nicht mehr mit. 213. Wenn sie am 9. wahrnimmt, so muß sie den 10. abwarten u. erst am 11. ist sie rein. 214. Vgl. Anm. 212. 215. Cf. Men. Fol. 89a. 216. Lev. 15,19.

ja Schriftverse!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, wenn sie bei Beginn der Menstruation drei Tage hintereinander wahrnimmt, sei sie Flußbehaftete, und [der Schriftvers:][216]*wenn eine flußbehaftet ist, Blut ist ihr Fluß,* sei aufrecht zu erhalten bei einer, die einen Tag wahrnimmt, wenn sie aber bei Beginn drei Tage wahrnimmt, sei sie Flußbehaftete, so heißt es:[217]*außerhalb der Zeit ihrer Menstruation,* nahe ihrer Menstruation. Ich weiß dies nur, wenn nahe ihrer Menstruation, woher dies von dem Falle, wenn einen Tag von ihrer Menstruation getrennt? Es heißt:[217]*oder wenn sie Fluß hat.* Ich weiß dies nur von einem Tage, woher, daß auch zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun und zehn Tage getrennt einbegriffen sind? Ich will dir sagen: wie es vom vierten gilt, der Zähltag[218]und Flußtag[218]sein kann, ebenso ist auch der zehnte[219]einzubegreifen, der Zähltag und Flußtag sein kann. Woher, daß auch der elfte[220]einbegriffen ist? Es heißt: *außerhalb der Zeit ihrer Menstruation.* Man könnte glauben, auch der zwölfte sei einbegriffen[221], so ist dem nicht so. Was veranlaßt dich, den elften einzubegreifen und den zwölften auszuschließen? Ich begreife den elften ein, der bei [der Einbegreifung[222]aus dem Verse:] *oder wenn sie Fluß hat,* Zähltag sein[223]kann, und ich schließe den zwölften aus, der bei [der Einbegreifung aus dem Verse]: *oder wenn sie Fluß hat,* nicht Zähltag sein[223]kann. Ich weiß dies[224] nur von drei Tagen, woher dies von zwei Tagen? Es heißt:[217]*die Tage.* Woher dies von einem Tage? Es heißt:[217]*all die Tage.*[217]*Unrein,* dies lehrt, daß sie gleich einer Menstruierenden den ihr Beiwohnenden unrein macht.[217]*Sie,* sie macht den ihr Beiwohnenden unrein, nicht aber macht der Flußbehaftete die, der er beiwohnt, unrein. Man könnte einen Schluß folgern: wenn sie, die nicht durch Wahrnehmungen wie durch Tage unrein[225]ist, den ihr Beiwohnenden unrein macht, um wieviel mehr sollte er, der durch Wahrnehmungen wie durch Tage unrein ist, die unrein machen, der er beiwohnt, so heißt es *sie,* sie macht den ihr Beiwohnenden unrein, nicht aber macht der Flußbehaftete die unrein, der er beiwohnt. Woher daß er Lager und Sitz [unrein] macht? Es heißt:[226]*wie das Lager ihrer Menstruation.* Ich weiß dies von drei Tagen, woher dies von zwei Fol. 73

217. Lev. 15,25. 218. Hat sie am 1., 2. u. 3. wahrgenommen, so kann die Zählung der Reinheitstage mit dem 4. beginnen. 219. Dh. alle bis zum zehnten. 220. Der bei einem festgestellten Flusse in den ersten 3 Tagen nicht mehr zu den Zähltagen gehört. 221. Wenn sie am 10., 11. u. 12. wahrgenommen hat, sei der letztere Feststellung des Flusses u. nicht Beginn der Menstruation. 222. Des 4. Tages (eine dreitägige Feststellung, ein Tag getrennt von der Menstruation). 223. Die Zählung beginnt mit dem 5. u. endet mit dem 11. Tage. 224. Daß sie flußunrein ist u. auch Lager u. Sitz verunreinigt. 225. Das Weib ist durch Wahrnehmungen an 3 Tagen als flußbehaftet festgestellt, der Mann durch 3 Wahrnehmungen, auch an einem Tage. 226. Lev. 15,26. 227. Bei einer Wahrnehmung

Tagen? Es heißt: *die Tage*. Woher dies von einem Tage? Es heißt: *all die Tage*. Woher, daß sie einen wegen eines[227]zählt? Es heißt: *soll*[228]*ihr sein*. Man könnte glauben, sie zähle sieben [Tage] auch wegen zwei[229], und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn er, der nicht einen wegen eines[230]zählt, sieben wegen zwei zählt, um wieviel mehr sollte sie, die einen wegen eines zählt, sieben wegen zwei zählen, so heißt es:[226]*soll ihr sein*, sie zähle nur einen Tag. Es sind also Schriftverse[231]!? — Nach R. Áqiba lehren dies Schriftverse, nach R. Eleázar b. Ázarja sind es überlieferte Halakhas.

R. Semája sprach zu R. Abba: Vielleicht gilt sie, wenn sie am Tage[232] [wahrgenommen hat], als Flußbehaftete, und wenn nachts, als Menstruierende!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[217]*zu ihrer Menstruation*, im Anschluß an ihre Menstruation. Der Anschluß an ihre Menstruation ist ja die Nacht[233], und er nennt sie Flußbehaftete.

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Wer die Halakha studiert, ist dessen sicher, ein Kind der zukünftigen Welt zu sein, denn es heißt: [234]*ihm die Pfade [Halikhoth] der Welt*, und man lese nicht *Halikhoth*, sondern *Halakhoth*[235].

hat sie einen Tag abzuwarten. 228. In der Parallelstelle Hor. Fol. 4a wird dies richt. mit dem Schriftverse Lev. 15,28 belegt; sie soll zählen. 229. Sc. Tage der Wahrnehmung. 230. Der Flußbehaftete kann bei einmaliger Wahrnehmung schon am selben Tage ein Tauchbad nehmen. 231. Woraus all diese die Menstruierende betreffenden Lehren entnommen werden, u. nicht überlieferte Halakhas. 232. Die Schrift (Lev. 15,25) spricht von Tagen der Menstruation. 233. Zum 8., da die Menstruation bis zum Abend des 7. Tages reicht; cf. Lev. 15,19. 234. Hab. 3,6. 235. Nach der t.schen Auslegung: Pfade — ihm die Welt.

VI. SEKTION

סדר טהרות

SEDER TAHARUTH

VON DER REINHEIT

I.

מסכת כלים

DER TRAKTAT KELIM

VON DEN GERÄTEN

ERSTER ABSCHNITT

HAUPTUNREINHEITEN[1] SIND DAS KRIECHTIER, DER SAMENERGUSS, DER LEICHENUNREINE, DER AUSSÄTZIGE WÄHREND SEINER ZÄHLTAGE[2] UND DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER[3], DAS DAS ZUR BESPRENGUNG ERFORDERLICHE QUANTUM[4] NICHT HAT. DIESE VERUNREINIGEN MENSCHEN UND GERÄTE[5] DURCH BERÜHRUNG UND TONGEFÄSSE IM LUFTRAUME[6]; SIE VERUNREINIGEN ABER NICHT DURCH TRAGEN[7].

II. HÖHER[8] ALS DIESE SIND DAS AAS UND DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER, DAS DAS ZUR BESPRENGUNG ERFORDERLICHE QUANTUM HAT; DIESE VERUNREINIGEN AUCH EINEN MENSCHEN DURCH TRAGEN, SODASS ER AUCH DIE KLEIDER UNREIN MACHT, NICHT ABER KLEIDER DURCH BERÜHRUNG[9].

III. HÖHER ALS DIESE IST [DIE UNREINHEIT DESSEN,] DER EINER MENSTRUIERENDEN BEIGEWOHNT HAT; ER VERUNREINIGT DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE][10]. HÖHER ALS DIESE IST DER FLUSS DES FLUSSBEHAFTETEN, SEIN SPEICHEL, SEIN SAMENERGUSS, SEIN URIN UND DAS BLUT DER MENSTRUIERENDEN; SIE VERUNREINIGEN DURCH BERÜHREN UND TRAGEN. HÖHER ALS DIESE IST DAS REITZEUG[11]; ES VERUNREINIGT AUCH UNTER EINEM BLOCKSTEINE[12]. HÖHER ALS DAS REITZEUG IST DAS LAGER; BEI DIESEM GLEICHT DIE BERÜHRUNG DEM TRAGEN[13]. HÖHER ALS DAS LAGER IST DER FLUSSBEHAFTETE; DER FLUSSBEHAFTETE MACHT DAS LAGER [UNREIN], NICHT ABER DAS LAGER DAS LAGER[14].

IV. HÖHER ALS [DIE UNREINHEIT DES] FLUSSBEHAFTETEN IST DIE DER FLUSSBEHAFTETEN; SIE VERUNREINIGT DEN IHR BEIWOHNENDEN. HÖHER ALS

1. Wörtl. Väter oder Erzeuger der Unreinheiten; sie übertragen durch Berührung erstgradige Unreinheit (ראשון לטומאה) auf alles andere, u. das Berührte noch weiter eine zweitgradige Unreinheit (שני לטומאה), jedoch nur auf Speisen u. Getränke u. nicht auf Menschen u. Geräte. 2. Die 7 Tage seit seiner Heilung bis zu seiner Reinsprechung nach der Darbringung seiner Opfer: cf. Lev. Kap. 14. 3. Aus der Asche der roten Kuh; cf. Num. 19,9ff. 4. Cf. Para XII,5. 5. Für Gerät u. Gefäß, od. Sache, hat der Text das gleiche Wort (כלי), u. ist in der Übersetzung nach dem Zusammenhange wiedergegeben. 6. Wenn sie sich in diesem schwebend befinden, ohne sie zu berühren. 7. Von Ort zu Ort, ohne direkt zu berühren. 8. In der Intensität der Unreinheit. 9 Wenn er das Unreine nur berührt hat. 10. Cf. Nid. Fol. 32b. 11. Des Flußbehafteten; die beim Reiten erforderlichen Geräte; cf. infra XXIII,2. 12. Vgl. S. 527 Anm. 9. 13. Es verunreinigt die Person samt den Kleidern. 14. Es überträgt auf ein anderes Lager

DIE DER FLUSSBEHAFTETEN IST DIE DES AUSSÄTZIGEN; ER VERUNREINIGT DURCH DAS EINTRETEN[15]. HÖHER ALS DIE DES AUSSÄTZIGEN IST DIE EINES GERSTENGROSSEN KNOCHENS[16]; ER VERUNREINIGT SIEBENTÄGIG. HÖHER ALS ALLE IST DIE EINES TOTEN; ER VERUNREINIGT DURCH BEZELTUNG, WODURCH JENE ALLE NICHT VERUNREINIGEN.

V. ZEHN GRADE VON UNREINHEIT GEHEN VOM MENSCHEN AUS. DEM DER SÜHNE ERMANGELNDEN[17]IST HEILIGES VERBOTEN, JEDOCH HEBE UND ZEHNT ERLAUBT[18]. DEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, SIND[19]HEILIGES UND HEBE VERBOTEN, DER ZEHNT ABER ERLAUBT. IST JEMAND ERGUSSBEHAFTET, SO SIND IHM ALLE DREI VERBOTEN. HAT JEMAND EINER MENSTRUIERENDEN BEIGEWOHNT, SO VERUNREINIGT ER DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE]. IST JEMAND FLUSSBEHAFTETER NACH ZWEI WAHRNEHMUNGEN, SO VERUNREINIGT ER LAGER UND SITZ UND BENÖTIGT DES UNTERTAUCHENS IN QUELLWASSER, IST JEDOCH VON EINEM OPFER FREI. HAT JEMAND DREIMAL WAHRGENOMMEN, SO IST ER AUCH EIN OPFER SCHULDIG. IST JEMAND ABGESCHLOSSENER AUSSÄTZIGER[20], SO VERUNREINIGT ER DURCH EINTRETEN[15], JEDOCH IST ER FREI VOM WACHSENLASSEN DES HAARES, VOM EINREISSEN[21] DER KLEIDER, VON DER HAARSCHUR[22]UND [DER DARBRINGUNG] DER VÖGEL. IST JEMAND ABSOLUTER UNREINER, SO IST ER ZU ALL DIESEM VERPFLICHTET. WIRD VON EINEM EIN GLIED ABGESONDERT, WORAN NICHT GEHÖRIG FLEISCH IST, SO VERUNREINIGT ES DURCH BERÜHRUNG UND TRAGEN, NICHT ABER VERUNREINIGT ES DURCH BEZELTUNG. IST DARAN GEHÖRIG FLEISCH, SO VERUNREINIGT ES DURCH BERÜHRUNG, DURCH TRAGEN UND DURCH BEZELTUNG. GEHÖRIG FLEISCH HEISST ES, WENN ES SOVIEL IST, DASS ES HEILEN KANN. R. JEHUDA SAGT, IST AN EINER STELLE SOVIEL VORHANDEN, DASS ES IN DER DICKE EINES EINSCHLAGFADENS[23][DAS GLIED] UMGEBEN WÜRDE, SO GENÜGT ES, UM HEILEN ZU KÖNNEN.

VI. ES GIBT ZEHN GRADE DER HEILIGKEIT: DAS JISRAÉLLAND IST HEILIGER ALS ALLE ANDEREN LÄNDER. WORIN BESTEHT SEINE HEILIGKEIT? DASS MAN AUS DIESEM DIE SCHWINGEGARBE, DIE ERSTLINGE UND DIE ZWEI BROTE[24]BRINGT, WÄHREND MAN SIE VON ALLEN ANDEREN LÄNDERN NICHT BRINGT.

VII. HEILIGER ALS DIESES SIND DIE MIT EINER MAUER UMRINGTEN STÄD-

nicht die intensive Lager-Unreinheit, sondern nur die vorher genannte erstgradige Unreinheit. 15. In einen geschlossenen Raum; was sich darin befindet, ist unrein. 16. Von einem Toten. 17. Der reingesprochene Unreine (Aussätziger, Flußbehafteter), der bereits das Reinigungsbad genommen, aber noch am folgenden Tage seine Opfer darzubringen hat; cf. Lev. 14,10ff. u. ib. 15,14ff. 18. Nach Sonnenuntergang. 19. Vor Sonnenuntergang. 20. Zur Untersuchung des Aussatzes, wenn er noch nicht als solcher festgestellt ist; cf. Lev. 13,5. 21. Cf. Lev. 13,45. 22. Cf. ib. 14,4ff. 23. Wenn man das Fleisch dehnen würde. 24. Cf. Lev.

TE[25], AUS DIESEN SIND DIE AUSSÄTZIGEN HINAUSZUWEISEN, UND IN DIESEN DARF MAN ZWAR EINEN TOTEN UMHERTRAGEN SOLANGE MAN WILL.[26], IST ER ABER HINAUSGEKOMMEN, SO DARF MAN IHN NICHT WIEDER HINEINBRINGEN.

VIII. HEILIGER ALS DIESE IST [DAS GEBIET] INNERHALB DER MAUER[27]; IN DIESEM DARF MAN MINDERHEILIGES UND ZWEITEN ZEHNTEN ESSEN. HEILIGER ALS DIESES IST DER TEMPELBERG; DIESEN DÜRFEN MÄNNLICHE UND WEIBLICHE FLUSSBEHAFTETE, MENSTRUIERENDE UND WÖCHNERINNEN NICHT BETRETEN. HEILIGER ALS DIESER IST DER ZWINGER; DIESEN DÜRFEN NICHTJUDEN UND LEICHENUNREINE NICHT BETRETEN. HEILIGER ALS DIESER IST DER FRAUENVORHOF[28]; DIESEN DARF JEMAND, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, NICHT BETRETEN, JEDOCH IST MAN DIESERHALB KEIN SÜNDOPFER SCHULDIG. HEILIGER ALS DIESER IST DER ISRAÉLITENVORHOF; DIESEN DARF EIN DER SÜHNE ERMANGELNDER[17] NICHT BETRETEN, AUCH IST MAN DIESERHALB EIN SÜNDOPFER SCHULDIG. HEILIGER ALS DIESER IST DER PRIESTERVORHOF; DIESEN DÜRFEN ISRAÉLITEN NICHT BETRETEN, AUSSER WENN SIE ES MÜSSEN, ZUM STÜTZEN, ZUM SCHLACHTEN UND ZUM SCHWINGEN[29].

IX. HEILIGER ALS DIESER IST [DER RAUM] ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR; DIESEN DÜRFEN FEHLERBEHAFTETE UND ZAUSHAARIGE[30] NICHT BETRETEN. HEILIGER ALS DIESER IST DAS TEMPELSCHIFF; WER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN HAT, DARF ES NICHT BETRETEN. HEILIGER ALS ALLE IST DAS ALLERHEILIGSTE; DIESES DARF NUR DER HOCHPRIESTER AM VERSÖHNUNGSTAGE BEIM TEMPELDIENSTE BETRETEN. R. JOSE SAGTE: IN FÜNF HINSICHTEN GLEICHT [DER RAUM] ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR DEM TEMPELSCHIFFE: HIN DÜRFEN FEHLERBEHAFTETE, ZAUSHAARIGE, WEINTRUNKENE UND, WER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN HAT, NICHT BETRETEN, AUCH ENTFERNE MAN SICH AUS [DEM RAUME] ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR WÄHREND DER RÄUCHERUNG[31].

ZWEITER ABSCHNITT

VON GERÄTEN AUS HOLZ, GERÄTEN AUS LEDER, GERÄTEN AUS KNOCHEN UND GERÄTEN AUS GLAS SIND DIE FLACHEN REIN[1] UND DIE VERTIEFTEN[2] UNREIN[1]. ZERBRECHEN SIE[3], SO WERDEN SIE REIN; MACHT

23,10,17 u. Dt. 26,2. 25. Seit der Zeit vor der Einwanderung. 26. Dh. bis zu seiner Bestattung. 27. Der Stadt Jerušalem. 28. Cf. Mid. II,5. 29. Der Opferstücke. 30. Cf. Lev. 13,45. 31. Des Räucherwerkes am Versöhnungstage.

1. Unter 'rein' u. 'unrein' ist hier u. in den weiter folgenden entsprechenden Fällen die Verunreinigungsunfähigkeit, bezw. die Verunreinigungsfähigkeit zu verstehen. 2. Wörtl. die Aufnehmenden, die eine Vertiefung zur Aufnahme haben. 3. Wenn sie nicht mehr gebrauchsfähig sind. 4. Mineralisches Alkali,

MAN WIEDER AUS IHNEN GERÄTE, SO SIND SIE VON DANN AB WIEDER FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH. GERÄTE AUS TON UND AUS NATRON[4] GLEICHEN EINANDER HINSICHTLICH DER UNREINHEIT: SIE WERDEN UNREIN UND MACHEN UNREIN VON IHREM HOHLRAUME[5] AUS; SIE WERDEN UNREIN VON IHRER HINTERSEITE[6] AUS UND NICHT VON IHRER AUSSENSEITE AUS, UND IHR ZERBRECHEN IST IHRE REINIGUNG[7].

II. FÜR WINZIGE VON TONGEFÄSSEN[8], VON DEN BÖDEN UND VON DEN WÄNDEN, DIE UNGESTÜTZT STEHEN KÖNNEN, GILT ALS MASS[9], WENN SIE [VORHER] BIS ZU EINEM LOG FASSTEN, DER INHALT ZUM SALBEN EINES KLEINEN [KINDES[10]], WENN SIE VON EINEM LOG BIS ZU EINER SEÁ FASSTEN, DER EINES VIERTELLOG, WENN SIE VON EINER SEÁ BIS ZWEI SEÁ FASSTEN, DER EINES HALBEN LOG, UND WENN SIE VON ZWEI SEÁ BIS DREI UND BIS FÜNF SEÁ FASSTEN, DER EINES LOG — SO R. JIŠMÁÉL. R. ÁQIBA SAGTE: ICH RICHTE MICH NICHT NACH DEM [FRÜHEREN] MASSINHALT; VIELMEHR, WINZIGE VON TONGEFÄSSEN, VON DEN BÖDEN UND VON DEN WÄNDEN, DIE UNGESTÜTZT STEHEN KÖNNEN, BIS ZUR GRÖSSE VON KLEINEN TÖPFEN, WENN SIE GENÜGEND ZUM SALBEN EINES KLEINEN [KINDES] FASSEN; VON KLEINEN TÖPFEN BIS ZU DEN FÄSSERN VON LUD, WENN SIE EIN VIERTELLOG FASSEN; VON SOLCHEN AUS LUD BIS ZU SOLCHEN VON BETH LEḤEM, WENN SIE EIN HALBES LOG FASSEN; VON SOLCHEN AUS BETH LEḤEM BIS ZU DEN GROSSEN KANNEN, WENN SIE EIN LOG FASSEN. R. JOḤANAN B. ZAKKAJ SAGT, DAS MASS BEI SOLCHEN VON GROSSEN KANNEN SEI ZWEI LOG. BEI SOLCHEN VON GALILÄISCHEN KRÜGLEIN UND FÄSSCHEN GENÜGT FÜR DIE BÖDEN IRGENDWELCHE GRÖSSE, UND [STÜKKE VON DEN] WÄNDEN SIND ÜBERHAUPT NICHT [VERUNREINIGUNGSFÄHIG].

III. FOLGENDE SIND VON TONGEFÄSSEN REIN: EINE PLATTE OHNE RANDLEISTEN, EINE RANDLOSE KOHLENSCHIPPE, EIN RÖSTEROHR, RINNEN, AUCH WENN SIE GEBOGEN[11] SIND, AUCH WENN SIE EINE VERTIEFUNG[12] HABEN, EINE ALS BROTKORB VERWANDTE STÜRZE[13], EINE FÜR TRAUBEN[14] HERGERICHTETE KUMME, EIN SCHWIMMFASS[15], EIN AM BODEN EINES ZOBERS HAFTENDES FASS[16],

in der Bibel (Jer. 2,22) als Reinigungsmittel bekannt; der T. (Az. Fol. 33b) erklärt alaunhaltige Erde u. unterscheidet (Nid. Fol. 62a) zwischen alexandrinischem u. antipatrischem N. 5. Wenn die unreine, bezw. reine Sache sich in ihrem Hohlraume befindet, ohne sie zu berühren. 6. Die äußere Vertiefung im Boden oder Fuße des Gefäßes. 7. Das Tauchbad ist wirkungslos. 8. Ganz kleine oder Bruchstücke von größeren. 9. Für die Verunreinigungsfähigkeit. 10. Des kleinsten Gliedes eines solchen. קטן schlechthin kann sich nur auf das Kind u. nicht auf das Glied beziehen. 11. Nach oben, sodaß Wasser darin bleibt. 12. Eine Spalte, die nicht von vornherein zur Aufnahme gemacht wurde. 13. Die nicht zur Aufnahme, sondern zum Zudecken bestimmt ist. 14. Zum Zudecken derselben. 15. Von allen Seiten geschlossen, ähnl. der Schwimmblase. 16. Nach den Kommentaren, unten am Boden haftend, um den Zober hochheben zu können.

EIN BETT, EIN STUHL, EINE BANK, EIN TISCH, EIN BOOT UND EIN TONLEUCHTER. DIESE SIND REIN. DIE REGEL HIERBEI IST: TONGEFÄSSE, DIE KEINEN INNENRAUM HABEN, HABEN AUCH KEINE AUSSENSEITE[17].

IV. EINE LATERNE, DIE EINEN ÖLBEHÄLTER HAT, IST UNREIN, UND DIE KEINEN HAT, IST REIN. DIE TÖPFERSCHEIBE, MIT DER ER BEGINNT, IST REIN, UND MIT DER ER ENDET, IST UNREIN[18]. EIN TRICHTER FÜR DEN HAUSGEBRAUCH IST REIN, EINER DER GEWÜRZKRÄMER IST UNREIN, WEIL ER ZUGLEICH ALS MASS[19]DIENT — SO R. JEHUDA B. BETHERA. R. ÁQIBA SAGT, WEIL ER IHN AUF DIE SEITE NEIGT[20]UND DEN KÄUFER DARAN RIECHEN[21]LÄSST.

V. DECKEL VON WEINKRÜGEN UND ÖLKRÜGEN, EBENSO DECKEL VON PAPIERFÄSSERN[22]SIND REIN; HAT MAN SIE ZUR BENUTZUNG HERGERICHTET, SO SIND SIE UNREIN. DER DECKEL EINER KASSEROLLE IST, WENN ER EIN LOCH ODER EINE SPITZE[23]HAT, REIN, UND WENN ER KEIN LOCH UND KEINE SPITZE HAT, UNREIN, WEIL [DIE KÖCHIN] DARIN KRAUT SEIHT.' R. ELIÉZER B. R. ÇADOQ SAGT, WEIL SIE DARAUF MUS UMSCHÜTTET.

VI. EIN IM BRENNOFEN GEFUNDENES BRAKSTÜCK IST, WENN ES[24]NOCH UNFERTIG IST, REIN, UND WENN ES FERTIG IST, UNREIN. DER TITAROS[25]IST NACH R. ELIÉZER B. R. ÇADOQ REIN UND NACH R. JOSE UNREIN, WEIL ER NUR TROPFENWEISE AUSFLIESSEN LÄSST.

VII. FOLGENDE SIND VON TONGEFÄSSEN UNREIN: EINE PLATTE MIT RANDLEISTEN, EINE VOLLSTÄNDIGE KOHLENSCHIPPE UND EINE SCHÜSSELPLATTE[26]; IST EINE VON IHNEN DURCH EIN KRIECHTIER UNREIN GEWORDEN, SO SIND NICHT ALLE UNREIN; HAT SIE ABER EINE ÜBERSTEHENDE RANDLEISTE, SO SIND, WENN EINE UNREIN GEWORDEN IST, ALLE UNREIN. EBENSO AUCH EIN IRDENER GEWÜRZBEHÄLTER UND EIN DOPPELTINTENFASS. IST VON EINEM HÖLZERNEN GEWÜRZBEHÄLTER EIN [FACH] UNREIN GEWORDEN, SO IST DAS ANDERE NICHT UNREIN. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, MAN TEILE DIE ZWISCHENWAND; WAS FÜR DAS UNREINE DIENT, IST UNREIN, UND WAS FÜR DAS REINE DIENT, IST REIN. HAT ER EINE ÜBERSTEHENDE RANDLEISTE, SO IST, WENN EINES UNREIN GEWORDEN IST, AUCH DAS ANDERE UNREIN.

VIII. DER FACKELNAPF IST UNREIN; DER LAMPENUNTERSATZ IST IN SEINEM

17. Hinsichtl. der Unreinheit; sie bleiben rein, wenn diese von einer Unreinheit berührt wird. 18. Erstere ist flach, letztere ist vertieft. 19. Er schließt dabei das Loch mit dem Finger. 20. Und einen Tropfen hineintut. 21. Handschriften u. die alten Drucke haben ימדיח, für den Käufer ausspült. 22. Wohl aus Papyrusstauden; nach anderen ist ניירות Ortsname. 23. Oben, sodaß man ihn nicht umkippen u. benutzen kann. 24. Beim Brennen. 25. Eine Art Stechheber; ein unten durchlöchertes Gefäß, in dem die Flüssigkeit sich nur dann hält, wenn die obere Öffnung verschlossen ist. 26. Eine Art Kabarett, eine aus einzelnen Schüs-

HOHLRAUME UNREIN. DER KAMM[27] DES GIESSKRUGES IST NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN.

DRITTER ABSCHNITT

DIES IST DAS GRÖSSENMASS[1] BEI TONGEFÄSSEN, WODURCH SIE REIN WERDEN: DIENEN SIE FÜR SPEISEN, IN DER GRÖSSE, DASS OLIVEN [DURCHFALLEN], DIENEN SIE FÜR FLÜSSIGKEITEN, IN DER GRÖSSE, DASS FLÜSSIGKEITEN [EINDRINGEN], UND WENN FÜR DIESE UND JENE, DANN ERSCHWEREND, WENN OLIVEN [DURCHFALLEN].

II. EIN FASS, BEI DER GRÖSSE EINER DÖRRFEIGE – SO R. ŠIMÓN; R. JEHUDA SAGT, EINER NUSS; R. MEÍR SAGT, EINER OLIVE. EINE KASSEROLLE UND EIN KOCHTOPF, BEI DER GRÖSSE EINER OLIVE. EIN KRÜGLEIN UND EIN TROPFGEFÄSS, DASS ÖL [EINDRINGT]; EIN GIESSKRUG, DASS WASSER [EINDRINGT]. R. ŠIMÓN SAGT, ALLE DREI, DASS SAATKÖRNER [DURCHFALLEN]. EINE LAMPE, DASS ÖL [EINDRINGT]. R. ELIÉZER SAGT, DASS EINE KLEINE MÜNZE [DURCHFÄLLT]. FEHLT VON EINER LAMPE DIE DILLE, SO IST SIE REIN; IST VON EINER IRDENEN DIE DILLE DURCH DEN DOCHT ANGEBRANNT WORDEN, SO IST SIE REIN.

III. WENN EIN FASS, DAS DURCHLÖCHERT WAR UND MIT PECH HERGERICHTET WORDEN IST, ZERBRICHT, SO IST EIN VERPICHTES STÜCK, WENN ES EIN VIERTELLOG FASST, UNREIN, WEIL DER NAME EINES GEFÄSSES VON IHM NICHT GESCHWUNDEN IST. WENN ABER EINE SCHERBE DURCHLÖCHERT WAR UND MAN SIE MIT PECH HERGERICHTET HAT, SO IST SIE, AUCH WENN SIE EIN VIERTELLOG FASST, REIN, WEIL SIE NICHT MEHR DEN NAMEN EINES GEFÄSSES HATTE.

IV. WENN EIN FASS ZERPLATZT WAR UND MAN ES MIT RINDERMIST VERSCHMIERT HAT, SO IST ES, SELBST WENN DIE SCHERBEN, FALLS MAN DEN RINDERMIST ENTFERNT, AUSEINANDERFALLEN, UNREIN, WEIL DER NAME EINES GEFÄSSES DAVON NICHT GESCHWUNDEN WAR. WENN ES ABER ZERBROCHEN WAR UND MAN SCHERBEN DAVON ZUSAMMENGEKLEBT HAT, ODER WENN MAN SCHERBEN VON ANDERWÄRTS GEHOLT UND SIE MIT RINDERMIST ZUSAMMENGEKLEBT HAT, SO IST ES, SELBST WENN DIE SCHERBEN, FALLS MAN DEN RINDERMIST ENTFERNT, ZUSAMMENHALTEN, REIN, WEIL DER NAME EINES GE-

seln zusammengesetzte Platte. 27. Der kammartige Deckel zum Verteilen des Wassers.

1. Eines Loches, das das Gefäß gebrauchsunfähig macht. 2. Eine Pflanze, die

FÄSSES DAVON GESCHWUNDEN WAR. IST DARAN EINE EIN VIERTELLOG FASSENDE SCHERBE, SO IST DAS GANZE DURCH BERÜHREN UNREIN, UND DER HOHLRAUM [NUR] DIESER GEGENÜBER.

V. HAT MAN EIN UNVERSEHRTES TONGEFÄSS ÜBERKLEBT, SO IST [DAS ÜBERKLEBTE] NACH R. MEÍR UND R. ŠIMÓN UNREIN; DIE WEISEN SAGEN, DAS ÜBERKLEBTE EINES UNVERSEHRTEN SEI REIN, UND EINES BESCHÄDIGTEN SEI UNREIN. DASSELBE GILT AUCH VOM REIFEN EINER KÜRBISFLASCHE.

VI. DAS JABLITH[2], WOMIT MAN DIE WEINFÄSSER VERSCHMIERT, VERUNREINIGT, WAS ES BERÜHRT. DER SPUND EINES FASSES GILT NICHT ALS VERBUNDEN. WER DEN PUTZ EINES [UNREINEN] OFENS BERÜHRT, IST UNREIN[3].

VII. HAT MAN EINEN WÄRMEKESSEL MIT LEHM UND MIT TÖPFERTON ÜBERKLEBT, SO IST, WER DEN LEHM BERÜHRT, UNREIN, UND WER DEN TÖPFERTON BERÜHRT, REIN. WENN EIN WASSERKESSEL EIN LOCH BEKOMMEN HATTE UND MAN ES MIT PECH HERGERICHTET HAT, SO IST ER, WIE R. JOSE SAGT, REIN, WEIL ER NICHT HEISSES WIE KALTES AUFNEHMEN KANN; DASSELBE SAGTE ER AUCH VON PECHGEFÄSSEN. HAT MAN EIN KUPFERNES GEFÄSS MIT PECH ÜBERZOGEN, SO IST ES[4] REIN; WENN ABER FÜR WEIN, SO IST ES UNREIN.

VIII. WENN EIN FASS EIN LOCH BEKOMMEN HATTE UND MAN ES MEHR ALS NÖTIG MIT PECH VERKLEBT HAT, SO IST, WAS DAS NÖTIGE BERÜHRT HAT, UNREIN, UND WAS DAS UNNÖTIGE, REIN. IST PECH AUF EIN FASS GETROPFT, SO IST, WAS ES BERÜHRT, REIN. HAT MAN EINEN TRICHTER AUS HOLZ ODER AUS TON MIT PECH VERSTOPFT, SO IST ER, WIE R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, UNREIN. NACH R. ÁQIBA IST EINER AUS HOLZ UNREIN UND EINER AUS TON REIN. NACH R. JOSE SIND BEIDE REIN.

VIERTER ABSCHNITT

WENN EINE SCHERBE WEGEN DES OHRS NICHT STEHEN KANN, ODER WENN EINE ZACKE DARAN IST UND SIE DURCH DIE ZACKE SICH NEIGT, SO IST SIE REIN. WIRD DAS OHR ENTFERNT, ODER DIE ZACKE ABGEBROCHEN, SO IST SIE REIN, UND NACH R. JEHUDA UNREIN. WENN EIN FASS [AM BODEN] DURCHBROCHEN IST, ABER DIE SEITENWÄNDE NOCH ETWAS FASSEN KÖNNEN, ODER ES SICH IN ZWEI MULDEN GETEILT HAT, SO IST ES NACH R. JEHUDA REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN.

zu einem Brei verrieben zum Verkleben von Tongefäßen dient. 3. Der Putz gehört wegen der Erhaltung der Wärme zum Ofen. 4. Weil es entfernt wird.

II. WENN EIN FASS MORSCH IST UND NICHT MIT EINEM HALBEN KAB DÖRRFEIGEN FORTBEWEGT WERDEN KANN, SO IST ES REIN. WENN EIN BRAKSTÜCK MORSCH IST UND KEINE FLÜSSIGKEIT FASSEN KANN, OBGLEICH ES SPEISEN FASSEN KANN, SO IST ES REIN, DENN ES GIBT KEINE ÜBERBLEIBSEL VON ÜBERBLEIBSELN[1].

III. WELCHES HEISST EIN BRAK? WENN AUCH NUR DIE OHREN FEHLEN. STEHEN ZACKEN HERVOR[2], SO IST ALLES, WAS OLIVEN MITFASSEN KANN, DURCH BERÜHREN UNREIN, UND EBENSO UNREIN DER HOHLRAUM GEGENÜBER, UND WAS NICHT OLIVEN MITFASSEN KANN, DURCH BERÜHREN UNREIN, JEDOCH IST DER HOHLRAUM GEGENÜBER NICHT UNREIN. IST ES AUF DIE SEITE GENEIGT[3], WIE EIN LEHNSESSEL, SO IST ES, SOWEIT ES OLIVEN MITFASSEN KANN, DURCH BERÜHRUNG UNREIN, UND EBENSO UNREIN DER HOHLRAUM GEGENÜBER, UND SOWEIT ES NICHT OLIVEN MITFASSEN KANN, DURCH BERÜHRUNG UNREIN, JEDOCH IST NICHT DER HOHLRAUM GEGENÜBER UNREIN. DIE BÖDEN DER SPITZBECHER UND DIE BÖDEN DER ÇIDONISCHEN SCHALEN[4] SIND UNREIN, OBGLEICH SIE UNGESTÜTZT NICHT STEHEN KÖNNEN, DENN SIE SIND VON ANFANG AN SO GEFERTIGT WORDEN.

IV. WENN EIN TONGEFÄSS DREI RÄNDER HAT, SO IST, WENN DER INNERE ÜBERSTEHT, ALLES[5] REIN, WENN DER ÄUSSERE ÜBERSTEHT, ALLES UNREIN, UND WENN DER MITTELSTE ÜBERSTEHT, WAS VON DIESEM EINWÄRTS, UNREIN, UND WAS VON DIESEM AUSWÄRTS, REIN. SIND ALLE GLEICH, SO IST, WIE R. JEHUDA SAGT, DER MITTELSTE ZU TEILEN[6], UND WIE DIE WEISEN SAGEN, ALLES REIN. VON WANN AB SIND TONGEFÄSSE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH? SOBALD SIE IM OFEN GEBRANNT SIND. DIES IST DIE VOLLENDUNG IHRER HERSTELLUNG.

FÜNFTER ABSCHNITT

EIN BACKOFEN[1] ANFANGS BEI VIER [HANDBREITEN] UND SEIN ÜBERBLEIBSEL BEI VIER — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DIES GELTE NUR VON EINEM GROSSEN, EIN KLEINER ABER ANFANGS BEI IRGEND WELCHER GRÖSSE UND SEIN ÜBERBLEIBSEL BEI DER GRÖSSEREN HÄLFTE.

1. Schon das Brakstück ist ein Überbleibsel eines Gefäßes, u. ebenso ist es auch das Morsche. 2. An der Stelle, wo oben abgebrochen ist. 3. Dh. wenn eine Seite der Wandung fehlt u. die übriggebliebene eine Art Lehne bildet. 4. Die unten spitz waren u. nicht allein stehen konnten. 5. Außerhalb dieses Randes. 6. Die Hälfte nach innen ist unrein, u. die Hälfte nach außen ist rein.

1. Ist verunreinigungsfähig. 2. Kleiner Herd mit nur einem Kochloche. 3.

SOBALD SEINE HERSTELLUNG VOLLENDET IST. WANN ERFOLGT DIE VOLLENDUNG SEINER HERSTELLUNG? SOBALD MAN IHN SO GEHEIZT HAT, DASS MAN DARIN SCHWAMMKUCHEN BACKEN KANN. R. JEHUDA SAGT, SOBALD MAN EINEN NEUEN SO GEHEIZT HAT, WIE MAN IN EINEM ALTEN SCHWAMMKUCHEN BACKEN KANN.

II. DER KOCHHERD BEI DREI [HANDBREITEN] UND SEIN ÜBERBLEIBSEL BEI DREI. SOBALD SEINE HERSTELLUNG VOLLENDET IST. WANN ERFOLGT DIE VOLLENDUNG SEINER HERSTELLUNG? SOBALD MAN IHN SO GEHEIZT HAT, DASS MAN DAS LEICHTESTE UNTER DEN EIERN KOCHEN KANN, ZERSCHLAGEN UND IN DEN TIEGEL GETAN. BEI EINEM KOCHOFEN[2] GILT, WENN ER ZUM BACKEN GEMACHT IST, DAS MASS DES BACKOFENS, UND WENN ER ZUM KOCHEN GEMACHT IST, DAS MASS DES HERDES. EIN STEIN, DER AUS DEM OFEN EINE HANDBREITE UND AUS DEM HERDE DREI FINGER HERAUSRAGT, GILT ALS VERBUNDEN[3]. BEI DEM, DER AUS EINEN KOCHOFEN HERAUSRAGT, GILT, WENN ER ZUM BACKEN GEMACHT IST, DAS MASS DES OFENS, UND WENN ER ZUM KOCHEN GEMACHT IST, DAS MASS DES HERDES. R. JEHUDA SAGTE: DAS MASS EINER HANDBREITE GILT NUR ZWISCHEN DEM OFEN UND DER WAND[4]. BEFINDEN SICH ZWEI ÖFEN NEBEN EINANDER, SO GEHÖRT EINE HANDBREITE ZU EINEM UND EINE HANDBREITE ZUM ANDEREN, UND DAS ÜBRIGE IST REIN.

III. DER KRANZ DES HERDES IST REIN. DIE UMFRIEDUNG DES OFENS IST, WENN SIE VIER HANDBREITEN HOCH IST, UNREIN DURCH BERÜHRUNG UND DURCH DEN HOHLRAUM, UND WENN WENIGER, REIN; IST ER MIT DIESEM VERBUNDEN, AUCH WENN NUR AUF DREI STEINEN[5], SO IST ER UNREIN. DER ÖLBEHÄLTER, DER GEWÜRZBEHÄLTER UND DER LAMPENBEHÄLTER AM HERDE WERDEN UNREIN DURCH BERÜHRUNG UND WERDEN NICHT UNREIN DURCH DEN HOHLRAUM — SO R. MEÍR; NACH R. JIŠMÁÉL SIND SIE REIN.

IV. IST EIN OFEN VON AUSSEN GEHEIZT WORDEN, ODER IST ER OHNE SEIN WISSEN GEHEIZT WORDEN, ODER IST ER IM HAUSE DES MEISTERS GEHEIZT WORDEN, SO IST ER UNREIN. EINST EREIGNETE ES SICH, DASS UNTER DEN ÖFEN VON KEPHAR SIGNA FEUER AUSBRACH, UND ALS DIE SACHE NACH JABNE KAM, ERKLÄRTE SIE R. GAMLIÉL ALS UNREIN.

V. DER ANSATZ DES OFENS FÜR DEN HAUSGEBRAUCH IST REIN UND FÜR DEN DER BÄCKER IST UNREIN, WEIL ER DARAN DEN BRATSPIESS LEHNT. R. JOḤANAN DER SCHUSTER SAGT, WEIL ER IM BEDARFSFALLE DARIN BACKT. DESGLEICHEN IST DER KESSELANSATZ DER OLIVENSIEDER UNREIN UND DER DER FÄRBER REIN.

Sodaß er mit dem Ofen unrein wird; größer gehört er nicht mehr zum Ofen, da er entfernt wird. 4. Da er das Heranrücken hindert u. größer entfernt wird. 5. Der Sinn ist dunkel, da auch die Bauart dieser Öfen unbekannt ist. 6. Zur

VI. HAT MAN IN EINEN OFEN BIS ZUR HÄLFTE ERDE GETAN, SO IST ER VON DER ERDE ABWÄRTS UNREIN DURCH BERÜHRUNG, UND VON DER ERDE AUFWÄRTS UNREIN [AUCH] DURCH DEN HOHLRAUM. HAT MAN IHN ÜBER DIE MÜNDUNG EINER GRUBE ODER EINER ZISTERNE GESTELLT UND DA[RUNTER] EINEN STEIN[6] GESETZT, SO IST ER, WIE R. JEHUDA SAGT, FALLS ER, WENN MAN IHN UNTEN HEIZT, OBEN MITGEHEIZT WIRD, UNREIN; WIE DIE WEISEN SAGEN, WENN ER NUR GEHEIZT WORDEN IST, IN WELCHER WEISE AUCH, SEI ER UNREIN.

VII. WIE IST EIN UNREIN GEWORDENER OFEN REIN ZU MACHEN? MAN TEILE IHN IN DREI TEILE UND KRATZE AUCH DEN PUTZ WEG, BIS ER SICH AUF DER ERDE[5] BEFINDET. R. MEÍR SAGT, MAN BRAUCHE DEN PUTZ NICHT WEGZUKRATZEN, AUCH NICHT BIS ER SICH AUF DER ERDE BEFINDET, VIELMEHR VERRINGERE MAN IHN INWENDIG AUF UNTER VIER HANDBREITEN. R. ŠIMÓN SAGT, MAN MÜSSE IHN AUCH WEGRÜCKEN. HAT MAN IHN IN ZWEI TEILE GETEILT, EINER GRÖSSER UND EINER KLEINER, SO IST DER GRÖSSERE UNREIN UND DER KLEINERE REIN. HAT MAN IHN IN DREI GETEILT, EINER ABER SO GROSS WIE DIE BEIDEN ANDEREN, SO IST DER GROSSE UNREIN[7] UND DIE BEIDEN KLEINEN SIND REIN.

VIII. HAT MAN IHN IN DER BREITE IN RINGE[8] UNTER VIER HANDBREITEN ZERSCHNITTEN, SO IST ER REIN. HAT MAN IHN WIEDER MIT LEHM ÜBERSTRICHEN, SO IST ER FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH, SOBALD MAN IHN SO GEHEIZT HAT, DASS MAN DARIN SCHWAMMKUCHEN BACKEN KANN. HAT MAN DEN PUTZ ABSTEHEND AUFGETRAGEN UND DAZWISCHEN[9] SAND ODER GERÖLL GETAN, — VON EINEM SOLCHEN SAGTEN SIE, EINE MENSTRUIERENDE UND EINE REINE DÜRFEN DARIN BACKEN, UND ER BLEIBE REIN[10].

IX. WENN EIN OFEN ZERSCHNITTEN AUS DEM HAUSE DES WERKMEISTERS GEKOMMEN IST UND MAN IHN, ALS ER NOCH REIN WAR, MIT KLAMMERN BEFESTIGT HAT UND ER DARAUF UNREIN GEWORDEN IST, SO IST ER, WENN MAN DIE KLAMMERN ENTFERNT, REIN; LEGT MAN SIE WIEDER AN, SO BLEIBT ER REIN. VERSCHMIERT MAN IHN ABER MIT LEHM, SO IST ER FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH, OHNE GEHEIZT WERDEN ZU MÜSSEN, WEIL ER BEREITS GEHEIZT WORDEN IST.

X. HAT MAN IHN IN RINGE ZERSCHNITTEN UND ZWISCHEN DIE RINGE SAND GETAN, SO IST ER NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. DIES IST DER OFEN DES ÁKHNAJ[11]. ARABISCHE KESSEL, DIE MAN IN DIE ERDE

Befestigung. 7. Weil er viell. etwas größer als die Hälfte ist. 8. Wie schon oft erklärt, bildete der Backofen eine Art Zylinder, an dessen Wände die Brotfladen geklebt wurden. 9. Zwischen dem Putze u. der Wand des Ofens. 10. Er ist für die Unreinheit nicht empfänglich. 11. Wohl Name eines Ofenbauers; nach der

EINGRÄBT UND MIT LEHM ÜBERSTREICHT, SIND, WENN DER LEHMBEWURF ALLEIN STEHEN KANN, UNREIN, WENN ABER NICHT, REIN. DIES IST DER OFEN DES BETH DINAJ.

XI. EIN OFEN AUS STEIN ODER AUS METALL IST REIN, JEDOCH [IST LETZTERER] UNREIN ALS METALLGERÄT. WENN ER EIN LOCH BEKOMMEN HAT, BESCHÄDIGT WORDEN ODER GEPLATZT IST UND MAN IHN MIT PUTZ ODER EINEM AUFSATZ AUS LEHM VERSEHEN HAT, SO IST ER UNREIN. WIE GROSS MUSS DAS LOCH SEIN[12]? DASS DAS FEUER DURCHSCHLÄGT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM KOCHHERDE. EIN KOCHHERD AUS STEIN ODER AUS METALL IST REIN, JEDOCH [IST LETZTERER] UNREIN ALS METALLGERÄT. WENN ER EIN LOCH BEKOMMEN HAT, BESCHÄDIGT WORDEN ODER GEPLATZT IST UND MAN IHN MIT HALTEFÜSSEN[13] VERSEHEN HAT, SO IST ER UNREIN. HAT MAN IHN MIT LEHM ÜBERSCHMIERT, OB INNEN ODER AUSSEN, SO BLEIBT ER REIN. R. JEHUDA SAGT, WENN INNEN, SEI ER UNREIN, WENN AUSSEN, SEI ER REIN.

SECHSTER ABSCHNITT

HAT MAN AUF DER ERDE DREI HALTEFÜSSE GEMACHT UND SIE MIT LEHM VERBUNDEN, UM DARAUF EINEN KOCHTOPF ZU SETZEN, SO IST ES UNREIN. HAT MAN DREI NÄGEL IN DIE ERDE GESCHLAGEN, UM DARAUF EINEN KOCHTOPF ZU SETZEN, SO IST DIES, OBGLEICH MAN OBEN EINE VORRICHTUNG ZUM AUFSETZEN DES KOCHTOPFES GEMACHT HAT, REIN. HAT MAN ZWEI STEINE MIT LEHM VERBUNDEN UND DARAUS EINEN KOCHHERD GEMACHT, SO IST ES, WIE R. JEHUDA SAGT, REIN, BIS MAN EINEN DRITTEN DAZU NIMMT, ODER SIE NAHE AN DIE WAND SETZT. WENN EINEN MIT LEHM UND EINEN OHNE LEHM, SO IST ES REIN.

II. EIN STEIN, AUF DEN MAN MIT DEM OFEN ZUSAMMEN, MIT DEM KOCHHERDE ZUSAMMEN ODER MIT DEM KOCHOFEN ZUSAMMEN [DEN KOCHTOPF] AUFSETZT, IST UNREIN; WENN AUF DIESEN UND EINEN STEIN, AUF DIESEN UND EINEN FELSEN ODER AUF DIESEN UND DIE WAND, SO IST ER REIN. SOLCHES WAR DER FELSENHERD DER NAZIRÄER[1] IN JERUŠALEM. WENN VOM SCHLÄCHTERHERDE, BEI DEM MAN EINEN STEIN NEBEN DEN ANDEREN[2] SETZT, EINER VON IHNEN UNREIN GEWORDEN IST, SO SIND ALLE ÜBRIGEN NICHT UNREIN.

III. WENN MAN AUS DREI STEINEN ZWEI KOCHHERDE HERGERICHTET HAT,

Erklärung des T. Schlangenofen: cf. Bm. Fol. 59b. 12. Um den Ofen unbrauchbar u. rein zu machen. 13. Zum Aufsetzen des Kochtopfes.

1. Im Tempelhofe, wo sie ihre Heilsopfer kochen; cf. Mid. II,5. 2. Die

SO IST, WENN EINER VON DEN ÄUSSEREN UNREIN GEWORDEN IST, VOM MITTELSTEN DER DEM UNREINEN DIENENDE TEIL UNREIN, UND DER DEM REINEN DIENENDE TEIL REIN. WIRD DER REINE FORTGENOMMEN, SO GEHÖRT DER MITTELSTE VOLLSTÄNDIG ZUM UNREINEN, UND WIRD DER UNREINE FORTGENOMMEN, SO GEHÖRT DER MITTELSTE VOLLSTÄNDIG ZUM REINEN. SIND DIE BEIDEN ÄUSSEREN UNREIN GEWORDEN, SO GEHÖRT, WENN DER MITTELSTE GROSS[3] IST, ZU DEM EINEN AN DER EINEN SEITE SOVIEL, ALS ZUM AUFSETZEN NÖTIG IST, UND ZUM ANDEREN AN DER ANDEREN SOVIEL, ALS ZUM AUFSETZEN NÖTIG IST, UND DAS ÜBRIGE IST REIN; IST ER ABER KLEIN, SO IST ER VOLLSTÄNDIG UNREIN. WIRD DER MITTELSTE FORTGENOMMEN, SO IST DAS GANZE, WENN MAN DARAUF EINEN GROSSEN KESSEL AUFSETZEN KANN, UNREIN. STELLT MAN IHN WIEDER HIN, SO IST ALLES REIN[4]. ÜBERSTREICHT MAN IHN MIT LEHM, SO IST [DER KOCHHERD] FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH, SOBALD MAN IHN SO HEIZT, DASS MAN DARAUF EIN EI KOCHEN KANN.

IV. WENN MAN ZWEI STEINE ZU EINEM KOCHHERDE HERGERICHTET HAT UND SIE UNREIN GEWORDEN SIND, SO IST, WENN MAN AN DER EINEN SEITE EINEN STEIN NEBEN DEN EINEN UND AN DER ANDEREN SEITE EINEN STEIN NEBEN DEN ANDEREN GESETZT HAT, DER EINE ZUR HÄLFTE UNREIN UND ZUR HÄLFTE REIN, UND DER ANDERE ZUR HÄLFTE UNREIN UND ZUR HÄLFTE REIN. WERDEN DIE REINEN FORTGENOMMEN, SO GELANGEN DIE ANDEREN ZURÜCK ZU IHRER UNREINHEIT.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN EIN HEIZKORB[1] FÜR DEN HAUSGEBRAUCH WENIGER ALS DREI HANDBREITEN DURCHBROCHEN WIRD, SO IST ER UNREIN, WEIL MAN UNTEN HEIZEN UND DER TOPF OBEN KOCHEN KANN; WENN MEHR, SO IST ER REIN. HAT MAN EINEN STEIN[2] ODER GERÖLL HINEINGETAN[3], SO BLEIBT ER REIN; HAT MAN IHN MIT LEHM VERSCHMIERT, SO IST ER VON DANN AB FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH. DIES WAR ES, WORAUF R. JEHUDA SICH BEZOG BEI SEINER ERWIDERUNG HINSICHTLICH EINES OFENS, DEN MAN AUF EINE GRUBE ODER EINE ZISTERNE GESETZT HAT[4].

Schlächter verkauften gekochtes Fleisch, u. die vielen Töpfe wurden neben einander auf je 2 Steine gesetzt. 3. Größer als zum Aufsetzen der Töpfe an beiden Seiten nötig. 4. Die beiden äußeren Steine bildeten einen großen Kochherd, der nunmehr zerstört worden ist.

1. Eine Art Gestell zum Aufsetzen des Kochtopfes; nach anderer Erklärung Untersatz für den Kochherd. 2. Die Lesart אבר (Blei) in der ed. Lowe ist nichts weiter als ein Schreibfehler. 3. Zum Ausfüllen der durchbrochenen Stelle. 4.

II. DIE WÄRMEPLATTE[5], DIE VERTIEFUNGEN FÜR DIE TÖPFE HAT, IST ALS KOCHHERD REIN UND ALS AUFNEHMENDES GEFÄSS UNREIN; WAS DIE SEITEN BERÜHRT, IST NICHT WIE BEIM KOCHHERDE UNREIN, UND DIE BREITE[6] IST NACH R. MEÍR REIN UND NACH R. JEHUDA UNREIN. DESGLEICHEN AUCH, WENN MAN EINEN KORB UMSTÜLPT UND OBEN EINEN KOCHHERD HERRICHTET[7].

III. IST EIN KOCHHERD IN DER LÄNGE GETEILT[8] WORDEN, SO IST ER REIN, UND WENN IN DER BREITE, UNREIN[9]. IST EIN KOCHOFEN GETEILT WORDEN[10], OB IN DER LÄNGE ODER IN DER BREITE, SO IST ER REIN. DER HOF DES KOCHHERDES[11] IST, WENN ER DREI FINGERBREITEN HOCH IST, DURCH BERÜHRUNG UND DURCH DEN HOHLRAUM UNREIN; WENN WENIGER, SO IST ER DURCH BERÜHRUNG UNREIN UND DURCH DEN HOHLRAUM NICHT UNREIN. WIE BERECHNET MAN DIES? R. JIŠMÁÉL SAGTE, MAN LEGE DEN BRATSPIESS VON OBEN NACH UNTEN[12] AN, UND DIESEM ENTSPRECHEND IST DER HOHLRAUM UNREIN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, WIRD DER KOCHHERD UNREIN, SEI AUCH DER HOF UNREIN, WIRD DER HOF UNREIN, SEI DER KOCHHERD NICHT UNREIN.

IV. IST ER VOM KOCHHERDE GETRENNT[13], SO IST ER, WENN ER DREI FINGERBREITEN HOCH IST, DURCH BERÜHRUNG UND DURCH DEN HOHLRAUM UNREIN, WENN ABER WENIGER, ODER WENN ER FLACH IST, REIN. DREI HALTEFÜSSE EINES KOCHHERDES[14] SIND, WENN SIE DREI FINGERBREITEN HOCH SIND, DURCH BERÜHRUNG UND DURCH DEN HOHLRAUM UNREIN, UND WENN WENIGER, SO SIND SIE ERST RECHT UNREIN, AUCH WENN ES VIER SIND[15].

V. IST EINER VON IHNEN FORTGENOMMEN WORDEN, SO SIND SIE UNREIN DURCH BERÜHRUNG, NICHT ABER SIND SIE UNREIN DURCH DEN HOHLRAUM — SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÓN SIND SIE REIN. WAREN ES [VON VORNHEREIN] NUR ZWEI, EINER GEGENÜBER DEM ANDEREN, SO SIND SIE UNREIN DURCH BERÜHRUNG UND DURCH DEN HOHLRAUM — SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÓN SIND SIE REIN. SIND SIE HÖHER ALS DREI FINGERBREITEN, SO SIND SIE UNTERHALB DREI UNREIN DURCH BERÜHRUNG UND DURCH DEN HOHLRAUM, OBERHALB DREI ABER SIND SIE UNREIN DURCH BERÜHRUNG, NICHT ABER UNREIN DURCH DEN HOHLRAUM — SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÓN SIND SIE REIN. RAGEN SIE ÜBER DEN RAND HINAUS, SO SIND SIE INNERHALB DREI FINGERBREITEN UNREIN

Ob. V,6. 5. An der Seite des Kochherdes; diese war dreieckig u. hatte 2 freie Seiten, während die 3. durch die Breitseite des Herdes gebildet wurde. Nach anderer Erklärung ist דמן eine Art längliche Wärmekiste, die mit heißer Asche gefüllt wurde. 6. Die Seite am Herde. 7. Er gehört nicht zum Herde. 8. Von oben nach unten. 9. Da man auf die einzelnen Teile einen Topf aufsetzen kann. 10. Der nur einen Topf fassen kann. 11. Ein mit Seitenrändern versehener Tonuntersatz. 12. Ein Ende auf den Herd u. ein Ende auf die Hofwand, sodaß der Hohlraum dazwischen abgeschrägt wird. 13. Lose, nicht mit diesem verbunden. 14. Auf die der Kochtopf gesetzt wird. 15. Sie gehören zum Kochherde.

durch Berührung und durch den Hohlraum, ausserhalb drei Fingerbreiten aber unrein durch Berührung und nicht unrein durch den Hohlraum — so R. Meír; nach R. Šimón sind sie rein.

VI. Wie berechnet man dies? R. Šimón b. Gamliél sagte, man lege das Lineal zwischen diese[16], was ausserhalb des Lineals ist, ist rein, und was innerhalb des Lineals ist, und der Raum des Lineals, sind unrein.

ACHTER ABSCHNITT

Hat man einen Backofen durch eine Scheidewand von Brettern oder Hängeteppichen geteilt, so ist, wenn ein Kriechtier an einer Stelle gefunden wird, alles unrein. Wenn man einen beschädigten, aber mit Stroh verstopften Bienenkorb, in dem ein Kriechtier sich befindet, im Hohlraume eines Ofens hängen lässt, so ist der Ofen unrein; befindet sich ein Kriechtier im Ofen, so sind die Speisen in jenem unrein; nach R. Eliézer aber rein. R. Eliézer sprach: Wenn dies vor der schweren Leichen[unreinheit] schützt[1], wie sollte es nicht vor der leichteren des Tongefässes schützen!? Man erwiderte ihm: Wenn dies auch vor der schweren Leichen[unreinheit] schützt, wobei aber die Bezeltung[2] geteilt wird, sollte dies denn bei der leichten des Tongefässes schützen, wo doch das Tongefäss nicht geteilt werden kann!?

II. Ist er ganz, ebenso eine Kiepe oder ein Schlauch, so ist, wenn ein Kriechtier sich in diesem befindet, der Ofen rein, und wenn ein Kriechtier im Ofen sich befindet, so sind die Speisen in jenem rein. Haben sie ein Loch, so gilt bei diesen, wenn sie für Speisen dienen, das Grössenmass einer Olive, wenn sie für Flüssigkeiten dienen, das bei Flüssigkeiten bestimmte Grössenmass[3], und wenn für diese und für jene, das erschwerende [Mass], wenn Flüssigkeiten eindringen können[4].

III. Liegt auf der Mündung eines Ofens ein in diesen hineinsinkender Löcherdeckel ohne Rand, so ist, wenn ein Kriechtier sich in diesem befindet, der Ofen unrein, und wenn ein Kriechtier sich im Ofen

16. Von einem Haltefuße zum anderen.

1. Cf. Ah. IX,3. 2. Wodurch die Übertragung der Unreinheit erfolgt. 3. Wenn solche durch das Loch eindringen; ob. III,1ff. 4. Schon dann dringt die

BEFINDET, SIND DIE SPEISEN IN DIESEM UNREIN, DENN NUR GEFÄSSE[5] SCHÜTZEN VOR [DER UNREINHEIT] DES TONGEFÄSSES. WENN EIN MIT REINEN FLÜSSIGKEITEN GEFÜLLTES FASS UNTERHALB DER SOHLE EINES OFENS GESETZT IST UND IM OFEN EIN KRIECHTIER SICH BEFINDET, SO SIND DAS FASS UND DIE FLÜSSIGKEITEN REIN. IST ES UMGESTÜLPT[6] MIT DER MÜNDUNG GEGEN DEN HOHLRAUM DES OFENS, SO IST, WENN EIN KRIECHTIER SICH IM OFEN BEFINDET, DIE DEN BODEN DES FASSES BEFEUCHTENDE FLÜSSIGKEIT REIN.

IV. WIRD EIN KOCHTOPF IN EINEN OFEN GESETZT, SO IST, WENN EIN KRIECHTIER SICH IM OFEN BEFINDET, DER KOCHTOPF REIN, DENN EIN TONGEFÄSS MACHT GERÄTE NICHT UNREIN; IST ABER DARIN EINE BEFEUCHTENDE FLÜSSIGKEIT, SO WIRD SIE UNREIN UND MACHT UNREIN. DIESER[7] KANN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT MICH NICHT UNREIN, DU ABER HAST MICH UNREIN GEMACHT.

V. WENN EIN HAHN EIN KRIECHTIER VERSCHLUNGEN HAT UND IN DEN HOHLRAUM EINES OFENS GEFALLEN IST, SO IST DER OFEN REIN; VERENDET ER, SO IST ER UNREIN. WIRD EIN KRIECHTIER IN EINEM OFEN GEFUNDEN, SO IST DAS IN DIESEM BEFINDLICHE BROT ZWEITGRADIG [UNREIN], DENN DER OFEN IST ERSTGRADIG.

VI. WENN EIN MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DECKEL VERSEHENER SAUERTEIGBEHÄLTER, IN DEM DURCH DIE TEILUNGSWAND GETRENNT SAUERTEIG UND EIN KRIECHTIER SICH BEFINDEN, IN EINEN OFEN GETAN WIRD, SO IST DER OFEN UNREIN UND DER SAUERTEIG REIN. IST ES[8] EIN OLIVENGROSSES VON EINEM TOTEN, SO SIND DER OFEN UND DAS HAUS UNREIN UND DER SAUERTEIG REIN; IST [AM BEHÄLTER] EINE ÖFFNUNG VON FAUSTWEITE, SO IST ALLES UNREIN.

VII. WIRD EIN KRIECHTIER IM AUGE[9] DES BACKOFENS GEFUNDEN, IM AUGE DES KOCHHERDES ODER IM AUGE DES KOCHOFENS, SO IST ER, WENN VOM INNEREN RANDE NACH AUSSEN, REIN. BEFINDET SICH [DER OFEN] IM FREIEN, SO IST ER, SELBST WENN ES EIN OLIVENGROSSES VON EINEM TOTEN IST, REIN; HAT ER EINE ÖFFNUNG VON FAUSTWEITE[10], SO IST ALLES UNREIN.

VIII. FINDET ES SICH AN DER STELLE, WO DAS HOLZ HINEINGETAN WIRD, SO IST ER, WIE R. JEHUDA SAGT, WENN VOM ÄUSSEREN RANDE NACH INNEN, UNREIN. DIE WEISEN SAGEN, WENN VOM INNEREN RANDE NACH AUSSEN, REIN[11]. R. JOSE SAGT, WENN GEGENÜBER DER STELLE, WO DER KOCHTOPF

Unreinheit durch. 5. Was ein randloser Löcherdeckel nicht ist. 6. Über dem Ofen, ohne diesen zu berühren. 7. Der Topf, der durch den unreinen Ofen nicht unrein wird. 8. Was sich in dem einen Abteile des Behälters befindet. 9. Ein Zugloch unten am Ofen. 10. Wenn die Wand so dick ist, daß das Kriechtier eine Handbreite bedeckt ist. 11. Sie streiten über die Dicke der Wand. Unter

AUFGESETZT WIRD, NACH INNEN, SEI ER UNREIN, UND WENN GEGENÜBER DER STELLE, WO DER KOCHTOPF AUFGESETZT WIRD, NACH AUSSEN, REIN. FINDET ES SICH AUF DEM SITZPLATZE DES BADERS, AUF DEM SITZPLATZE DES FÄRBERS, AUF DEM SITZPLATZE DES OLIVENSIEDERS[12], SO IST ER REIN; ER IST NUR DANN UNREIN, WENN ES SICH VOM VERSCHLUSSE[13] NACH INNEN BEFINDET.

IX. EIN SCHMELZLOCH[14], DAS EINE VORRICHTUNG ZUM AUFSETZEN[15] HAT, IST UNREIN; EBENSO IST [DER OFEN] DER GLASMACHER, WENN ER EINE VORRICHTUNG ZUM AUFSETZEN HAT, UNREIN. DER SCHMELZOFEN DER KALKBRENNER, DER GLASER UND DER TÖPFER IST REIN. DER BÄCKEROFEN[16] IST, WENN ER LEISTEN[17] HAT, UNREIN. R. JEHUDA SAGT, WENN ER EIN LÖCHERDACH[18] HAT. R. GAMLIÉL SAGT, WENN ER EINEN SAUM[18] HAT.

X. WENN JEMAND, DER EINEN LEICHENUNREINEN BERÜHRT HAT, SPEISEN UND FLÜSSIGKEITEN IM MUNDE HAT UND DEN KOPF IN DEN HOHLRAUM EINES REINEN OFENS STECKT, SO HABEN SIE IHN UNREIN GEMACHT. WENN EIN REINER SPEISEN UND FLÜSSIGKEITEN IM MUNDE HAT UND DEN KOPF IN DEN HOHLRAUM EINES UNREINEN OFENS STECKT, SO WERDEN SIE UNREIN. WENN JEMAND EINE PRESSFEIGE MIT NICHT REINEN HÄNDEN ISST UND DIE HAND IN DEN MUND STECKT, UM EIN SPÄNCHEN HERAUSZUNEHMEN, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH R. JEHUDA REIN. R. JOSE SAGT, HAT ER IHN UMGEWENDET, SEI ER UNREIN, UND HAT ER IHN NICHT UMGEWENDET, SEI ER REIN. HATTE ER EINEN PONDION IM MUNDE, SO IST ER, WIE R. JOSE SAGT, WENN WEGEN DES DURSTES[19], UNREIN.

XI. WENN EINEM [UNREINEN] WEIBE MILCH AUS DER BRUST GETROPFT UND IN DEN HOHLRAUM EINES BACKOFENS GEFALLEN IST, SO IST ER UNREIN, DENN DIE [UNREINE] FLÜSSIGKEIT MACHT UNREIN OB GEWOLLT ODER UNGEWOLLT. WENN SIE EINEN AUSRAFFT, SICH AN EINEM SPLITTER STICHT UND BLUT HERAUSKOMMT, ODER SIE SICH VERBRENNT UND DEN FINGER IN DEN MUND STECKT, SO IST ER UNREIN.

Faustweite ist ein Hohlraum von einer Handbreite in Länge, Breite u. Höhe zu verstehen, der in dieser Dimension den Charakter eines selbständigen Raumes hat. 12. Wohl am Ofen od. Herde angebaut. 13. Wo die Öffnung durch den Kochtopf geschlossen wird. 14. Ein in die Erde gemauertes Loch. 15. Eines Kochtopfes. 16. Ein großer Backofen mit einer Tür an der Seite, in dem das Brot auf der Sohle gebacken wird. 17. Und fortbewegt werden kann. 18. So nach manchen Erklärern; auch die anders lautenden Erklärungen sind nicht befriedigend. 19. Damit sich Speichel im Munde ansammle.

NEUNTER ABSCHNITT

WENN eine Nadel oder ein Ring auf der Sohle eines Ofens gefunden wird, sie zu sehen sind, aber nicht herausragen, so ist er, falls der Teig sie beim Backen berühren würde, unrein. Von welchem Teige sprechen sie? Von mittelmässigem[1] Teige. Finden sie sich im Putz des Ofens, der mit einem festschliessenden Deckel versehen ist, so sind sie, wenn in einem unreinen, unrein, und wenn in einem reinen, rein. Finden sie sich im Spunde eines Fasses, so sind sie, wenn an der Seite[2], unrein, und wenn gegen die Mündung, rein. Wenn sie innen zu sehen sind, aber nicht in den Hohlraum [ragen], so sind sie rein. Wenn sie hineinsinken[3], aber darunter noch wie eine Knoblauchschale [Lehm] ist, so sind sie rein.

II. Wenn ein Fass voll mit reinen Flüssigkeiten, der Heber darin, mit einem festschliessenden Deckel versehen, sich in einem Totenzelte befindet, so sind, wie die Schule Šammajs sagt, das Fass und die Flüssigkeiten rein und der Heber[4] unrein, und wie die Schule Hillels sagt, auch der Heber rein. Die Schule Hillels trat aber zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

III. Wird ein Kriechtier unterhalb der Sohle eines Ofens gefunden, so ist er rein, denn ich nehme an, es sei lebend hineingekommen und erst jetzt[5] verendet. Wenn eine Nadel oder ein Ring[6] unterhalb der Sohle eines Ofens gefunden werden, so ist er rein, denn ich nehme an, sie waren dort, bevor der Ofen hingesetzt wurde. Werden sie in der Brandasche gefunden, so ist er unrein, weil es hierbei keine derartige Annahme gibt[7].

IV. Wenn ein Schwamm, der unreine Flüssigkeiten eingesogen hat, aussen aber trocken ist, in den Hohlraum eines Ofens gefallen ist, so ist dieser unrein, weil endlich die Flüssigkeit herauskommt. Ebenso ein Stück Kohlrübe oder Schilf. Nach R. Šimón ist er bei diesen beiden rein.

1. Nicht sehr hart u. nicht sehr weich. 2. Im dicken Teile des konischen Spundes, der nicht in das Spundloch dringt u. daher nicht zum Fasse gehört; was sich darin befindet, ist daher vor der Unreinheit geschützt. 3. In das Faß, dh. wenn sie am Spunde vorstehen. 4. Dessen längerer Schenkel herausragt. 5. Das tote Tier war nicht im Hohlraume. 6. Die unrein sind. 7. Sie waren entschie-

V. WENN SCHERBEN, DIE ZU UNREINEN FLÜSSIGKEITEN VERWENDET WORDEN SIND, IN DEN HOHLRAUM EINES OFENS GEFALLEN SIND UND ER GEHEIZT WORDEN IST, SO IST DER OFEN UNREIN, WEIL ENDLICH DIE FLÜSSIGKEIT HERAUSKOMMT. DASSELBE GILT AUCH VON FRISCHEN TRESTERN; WENN ABER ALTE, SO IST ER REIN. IST ES ABER SICHER, DASS AUS IHNEN NOCH FLÜSSIGKEIT HERAUSKOMMT, SO IST ER, AUCH WENN NACH DREI JAHREN, UNREIN.

VI. WENN AUF TRESTERN UND SCHLAUBEN, DIE IN REINHEIT ZUBEREITET WORDEN SIND, UNREINE GEGANGEN SIND, UND NACHHER FLÜSSIGKEITEN AUS IHNEN HERAUSGEKOMMEN SIND, SO SIND SIE REIN, WEIL SIE ANFANGS IN REINHEIT ZUBEREITET WORDEN SIND. WENN IN EINE SPINDEL DER HAKEN, IN EINEN OCHSENSTECKEN DER STACHEL ODER IN EINEN ZIEGELSTEIN EIN RING HINEINGESUNKEN SIND, ALS SIE REIN WAREN, UND DIESE IN EIN TOTENZELT KOMMEN, SO SIND SIE UNREIN. SCHÜTTELT SIE EIN FLUSSBEHAFTETER, SO SIND SIE UNREIN. FALLEN SIE DANN IN DEN HOHLRAUM EINES REINEN OFENS, SO MACHEN SIE IHN UNREIN. BERÜHRT SIE EIN LAIB VON HEBE[8], SO BLEIBT ER REIN.

VII. WENN EIN LÖCHERDECKEL AUF DER MÜNDUNG EINES OFENS FESTSCHLIESSEND LIEGT UND ZWISCHEN DEM OFEN UND DEM LÖCHERDECKEL EINE SPALTE ENTSTEHT, SO GILT FÜR DIESE ALS MASS[10] DAS ENDE EINES OCHSENSTECKENS[11], WENN ER AUCH NICHT HINEINGEHT. R. JEHUDA SAGT, DASS ER HINEINGEHT. HAT DER LÖCHERDECKEL EINE SPALTE BEKOMMEN, SO GILT FÜR DIESE ALS MASS DAS ENDE EINES OCHSENSTECKENS, DASS ER HINEINGEHT. R. JEHUDA SAGT, WENN ER AUCH NICHT HINEINGEHT. IST SIE RUND, SO WIRD SIE NICHT ALS LÄNGLICH[12] ANGESEHEN, VIELMEHR GILT FÜR DIESE ALS MASS DAS ENDE EINES OCHSENSTECKENS, DASS ES HINEINGEHT.

VIII. HAT EIN OFEN AM AUGE[13] EIN LOCH BEKOMMEN, SO GILT DAFÜR ALS MASS, DASS EINE SPINDEL BRENNEND HINEIN UND HERAUS KANN; R. JEḤUDA SAGT, NICHT BRENNEND. HAT ER DAS LOCH AN DER SEITE DESSELBEN BEKOMMEN, SO GILT DAFÜR ALS MASS, DASS EINE SPINDEL NICHT BRENNEND HINEIN UND HERAUS KANN; R. JEHUDA SAGT, BRENNEND. R. ŠIMÓN SAGT, WENN IN DER MITTE, MÜSSE SIE HINEINGEHEN KÖNNEN, WENN AN DER SEITE, BRAUCHT SIE NICHT HINEINGEHEN ZU KÖNNEN. EBENSO SAGT ER ES VOM SPUNDE EINES FASSES, DER EIN LOCH BEKOMMEN HAT, WOBEI DIE DICKE DES ZWEITEN KNOTENS AM ROGGENHALME ALS MASS GILT: WENN IN DER MITTE, MUSS ER HINEINGEHEN KÖNNEN, WENN AN DER SEITE, BRAUCHT ER NICHT HINEINGEHEN

den im Hohlraume. 8. Und um so mehr Profanes. 10. Bei deren Größe der Deckel nicht als festschließend gilt. 11. Das einen Umfang von einer Handbreite hat; die Spalte muß also $^1/_3$ Handbreite betragen. 12. Sodaß die Spalte länger sein würde. 13. Vgl. S. 605 Anm. 9; wenn man es verklebt hat.

ZU KÖNNEN. UND EBENSO SAGTE ER ES [VON DEN SPUNDEN] DER GROSSEN KANNEN, DIE EIN LOCH BEKOMMEN HABEN, WOBEI DIE DICKE DES ZWEITEN KNOTENS AM SCHILFROHRE ALS MASS GILT: WENN IN DER MITTE, MUSS ER HINEINGEHEN KÖNNEN, WENN AN DER SEITE, BRAUCHT ER NICHT HINEINGEHEN ZU KÖNNEN. DIES NUR IN DEM FALLE, WENN SIE FÜR WEIN DIENEN, DIENEN SIE ABER FÜR ANDERE FLÜSSIGKEITEN, SO SIND SIE BEIM KLEINSTEN [LOCHE] VERUNREINIGUNGSFÄHIG. FERNER GILT DIES NUR IN DEM FALLE, WENN SIE NICHT DURCH MENSCHENHAND ENTSTANDEN SIND, SIND SIE ABER DURCH MENSCHENHAND ENTSTANDEN, SO SIND SIE BEIM KLEINSTEN VERUNREINIGUNGSFÄHIG. HABEN [DIE GEFÄSSE SELBST] EIN LOCH BEKOMMEN, SO GILT DABEI, WENN SIE FÜR SPEISEN DIENEN, DAS GRÖSSENMASS EINER OLIVE, UND WENN SIE FÜR FLÜSSIGKEITEN DIENEN, DAS BEI FLÜSSIGKEITEN BESTIMMTE GRÖSSENMASS; WENN FÜR DIESE UND FÜR JENE, DANN ERSCHWEREND: EIN FESTSCHLIESSENDER DECKEL, UND DASS FLÜSSIGKEITEN EINDRINGEN.

ZEHNTER ABSCHNITT

FOLGENDE GEFÄSSE SIND DURCH EINEN FESTSCHLIESSENDEN DECKEL GESCHÜTZT[1]. GEFÄSSE AUS RINDERMIST, GEFÄSSE AUS STEIN, GEFÄSSE AUS ERDE, GEFÄSSE AUS TON, GEFÄSSE AUS NATRON, AUS GRÄTEN UND HAUT VON EINEM FISCHE, AUS KNOCHEN UND HAUT VON EINEM SEETIERE UND REINBLEIBENDE[2] HOLZGERÄTE. SIE SCHÜTZEN, EINERLEI OB [DER DECKEL] SICH AN DER MÜNDUNG ODER AN DER SEITE BEFINDET, OB SIE AUF IHREM BODEN STEHEN ODER AUF DER SEITE LIEGEN; AUF DIE MÜNDUNG GESTÜLPT SCHÜTZEN SIE ALLES UNTER IHNEN BIS ZUM ABGRUNDE. NACH R. ELIÉZER IST ES[3] UNREIN. SIE SCHÜTZEN ALLES, AUSGENOMMEN DAS TONGEFÄSS, DAS NUR SPEISEN, GETRÄNKE UND TONGEFÄSSE SCHÜTZT.

II. WOMIT KANN MAN VERBINDEN[4]? MIT KALK, GIPS, PECH, WACHS, LEHM, KOT, MÖRTEL, TÖPFERLEHM UND ALLEM ANDEREN, WAS SICH VERSTREICHEN LÄSST. MAN KANN NICHT VERBINDEN MIT ZINN ODER BLEI, WEIL DIESE EIN VERSCHLUSS SIND, ABER KEINE BINDUNG. MAN VERBINDE NICHT MIT EINER FETTEN PRESSFEIGE ODER MIT TEIG, DER MIT FRUCHTSAFT GEKNETET IST, DAMIT MAN ES NICHT ZUR UNTAUGLICHWERDUNG[5] BRINGE. HAT MAN DAMIT VERBUNDEN, SO SCHÜTZT ES.

1. Vor der Unreinheit in einem Totenzelte. 2. Wegen ihrer Größe; weiter XV,1. 3. Was sich unter ihrer Mündung befindet. 4. Den Deckel mit dem Gefäße, daß die Unreinheit nicht eindringe. 5. Speisen werden, wenn sie befeuch-

III. DER GELOCKERTE SPUND EINES FASSES, DER ABER NICHT HERAUSFÄLLT, SCHÜTZT, WIE R. JEHUDA SAGT; DIE WEISEN SAGEN, ER SCHÜTZE NICHT. RAGT DIE FINGERVERTIEFUNG[6] IN [DAS FASS] HINEIN, SO IST, WENN EIN KRIECHTIER DARIN IST, DAS FASS UNREIN, UND WENN EIN KRIECHTIER IM FASSE IST, SIND DIE SPEISEN DARIN UNREIN.

IV. HAT MAN EINEN BALL ODER EINEN KNÄUEL AUS SCHILF AUF DIE MÜNDUNG DES FASSES GELEGT UND NUR DIE SEITEN VERSTRICHEN, SO SCHÜTZT DIES NICHT; NUR WENN MAN DARÜBER UND DARUNTER VERSTRICHEN HAT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM STOFFLAPPEN. IST ES ABER AUS PAPIER ODER LEDER UND MIT EINER SCHNUR FESTGEBUNDEN, SO SCHÜTZT ES, AUCH WENN MAN NUR DIE SEITEN VERSTRICHEN HAT.

V. EIN ABGEBLÄTTERTES FASS, DESSEN PECH SICH NOCH HÄLT, EBENSO AM RANDE[7] VERGIPSTE SALZBRÜHE-KRÜGE, SCHÜTZEN, WIE R. JEHUDA SAGT, NICHT; DIE WEISEN SAGEN, SIE SCHÜTZEN WOHL.

VI. WENN EIN FASS EIN LOCH BEKOMMEN UND DIE HEFE ES VERSTOPFT HAT, SO SCHÜTZT SIE ES. HAT MAN ES MIT EINEM BÜSCHEL VERSTOPFT, DANN NUR WENN MAN ES AN DEN SEITEN VERSTRICHEN HAT; SIND ES ZWEI, NUR DANN, WENN MAN ES AN DEN SEITEN UND ZWISCHEN DEM EINEN BÜSCHEL UND DEM ANDEREN VERSTRICHEN HAT. IST EIN BRETT AUF DIE MÜNDUNG EINES OFENS GELEGT, SO SCHÜTZT ES, WENN MAN ES AN DEN SEITEN VERSTRICHEN HAT; SIND ES ZWEI, NUR DANN, WENN MAN AN DEN SEITEN UND ZWISCHEN DEM EINEN BRETT UND DEM ANDEREN VERSTRICHEN HAT, SIND SIE DURCH ZAPFEN ODER FUGEN VERBUNDEN, SO BRAUCHT MAN IN DER MITTE NICHT ZU VERSTREICHEN.

VII. WENN EIN ALTER OFEN SICH IN EINEM NEUEN OFEN BEFINDET UND EIN LÖCHERDECKEL AUF DEM ALTEN IST, SO IST, WENN BEIM FORTNEHMEN DES ALTEN DER LÖCHERDECKEL HINEINFÄLLT, ALLES UNREIN, WENN ABER NICHT, ALLES REIN. BEFINDET SICH DER NEUE IM ALTEN, UND DER LÖCHERDECKEL AUF DEM ALTEN, SO IST, WENN ZWISCHEN DEM NEUEN UND DEM LÖCHERDECKEL KEINE FAUSTWEITE IST, ALLES, WAS SICH IM NEUEN BEFINDET, UNREIN.

VIII. WENN KASSEROLLEN SICH IN EINANDER BEFINDEN UND IHRE RÄNDER OBEN GLEICH SIND, SO IST, WENN IN DER OBEREN ODER IN DER UNTEREN EIN KRIECHTIER SICH BEFINDET, DIESE UNREIN UND DIE ANDEREN SIND REIN. LASSEN SIE ABER FLÜSSIGKEITEN EINDRINGEN, SO SIND, WENN DAS KRIECHTIER SICH IN DER OBEREN BEFINDET, ALLE UNREIN; WENN IN DER UNTEREN,

tet werden, verunreinigungsfähig. 6. Am Spunde, zum Anfassen beim Herausziehen. 7. Der beschädigt ist.

SO IST DIESE UNREIN UND ALLE ANDEREN SIND REIN; UND WENN DAS KRIECHTIER SICH IN DER OBEREN BEFINDET, UND DIE UNTERE DIESE ÜBERRAGT, SO SIND DIESE UND DIE UNTERE UNREIN. WENN IN DER OBEREN UND DIE UNTERE DIESE ÜBERRAGT, SO IST ALLES DARIN, WAS VON EINER FLÜSSIGKEIT BEFEUCHTET IST, UNREIN.

ELFTER ABSCHNITT

METALLGERÄTE, OB FLACH ODER VERTIEFT, SIND UNREIN; ZERBRECHEN SIE, SO SIND SIE REIN, MACHT MAN WIEDER AUS IHNEN GERÄTE, SO GELANGEN SIE ZURÜCK IN IHRE ALTE UNREINHEIT. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, DIES GELTE NICHT VON JEDER UNREINHEIT, SONDERN NUR VON DER LEICHENUNREINHEIT[1].

II. JEDES METALLGERÄT, DAS EINEN EIGENEN NAMEN HAT[2], IST UNREIN, AUSGENOMMEN DIE TÜR, DER RIEGEL, DAS SCHLOSS, DIE PFANNE UNTER DER TÜRANGEL, DIE TÜRANGEL, DER BALKEN[3] UND DIE RINNE[4], DIE AN DEN BODEN BEFESTIGT WERDEN.

III. WENN MAN GERÄTE GEFERTIGT HAT AUS ROHEISEN, AUS BLOCKEISEN, AUS EINEM RADREIFEN, AUS PLATTEN, AUS ÜBERZÜGEN, AUS GESTELLEN VON GEFÄSSEN, AUS RÄNDERN VON GEFÄSSEN, AUS HENKELN VON GEFÄSSEN, AUS ABFÄLLEN ODER AUS FEILENSPÄNEN, SO SIND SIE REIN. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, AUCH WENN AUS ZERSCHNITTENEN GEFÄSSEN. WENN AUS BRUCHSTÜCKEN VON GEFÄSSEN, AUS SCHROTEISEN ODER AUS NÄGELN, VON DENEN BEKANNT IST, DASS SIE AUS GEFÄSSEN GEMACHT WURDEN, SO SIND SIE UNREIN. WENN AUS NÄGELN[5], SO SIND SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNREIN UND NACH DER SCHULE HILLELS REIN.

IV. HAT MAN UNREINES EISEN MIT REINEM EISEN GEMENGT, SO IST ES, WENN DAS UNREINE MEHR IST, UNREIN, WENN DAS REINE MEHR IST, REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. EBENSO AUCH BEI [EINEM GERÄTE] AUS ZEMENT UND RINDERMIST. DER SCHIEBERIEGEL[6] IST UNREIN, DER [MIT METALL] ÜBERZOGENE IST REIN. DER SCHLOSSBÜGEL UND DAS HÄNGESCHLOSS SIND UNREIN. DEN SCHIEBERIEGEL DARF MAN, WIE R. JEHOŠUÁ SAGT,

1. Die 7 Tage dauert. 2. Und nicht Teile eines Gerätes sind. 3. Wohl der Vorlegebalken zum Abschließen der Tür; nach Raschi (Mq. Fol. 11a), ein Querbalken über der Tür. הקורא hat keine bekannte Handschrift u. keine alte Ausgabe, u. die Übersetzung Klopfer ist falsch. 4. Nach Raschi (lc.), Angelloch. 5. Von denen dies nicht bekannt ist. 6. Aus Metall, der an der einen Seite einen Knauf hatte u. als Mörserkeule benutzt wurde. 7. So nach manchen Erklärern; nach

AM ŠABBATH AUS DER EINEN TÜR HERAUSZIEHEN UND IN EINE ANDERE TÜR EINSETZEN. R. TRYPHON SAGT, ER GLEICHE JEDEM ANDEREN GERÄTE UND DÜRFE [AM ŠABBATH] IM HOFE UMHERGETRAGEN WERDEN.

V. DAS GEBISS DER TRENSE IST UNREIN, DIE KNEBEL SIND REIN; NACH R. ELIÉZER SIND DIE KNEBEL UNREIN. DIE WEISEN SAGEN, UNREIN SEI NUR DAS GEBISS, UND WENN SIE ZUSAMMEN SIND, SEI ALLES UNREIN.

VI. DIE SPINDELKUGEL AUS METALL IST NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN; IST SIE [MIT METALL] ÜBERZOGEN, SO IST SIE REIN. DIE SPINDELSTANGE, DER ROCKEN, DER STECKEN[8], DIE SACKPFEIFE UND DIE FLÖTE AUS METALL SIND UNREIN; SIND SIE [MIT METALL] ÜBERZOGEN, SO SIND SIE REIN. HAT DIE SACKPFEIFE EINEN FLÜGELBEHÄLTER, SO IST SIE OB SO ODER SO UNREIN.

VII. EIN RUNDES BLASHORN IST UNREIN, EIN GESTRECKTES IST REIN; IST DAS MUNDSTÜCK AUS METALL, SO IST ES UNREIN. DIE BREITSEITE DERSELBEN IST NACH R. TRYPHON UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. IST SIE ZUSAMMENGESETZT, SO IST ALLES UNREIN. DESGLEICHEN SIND DIE ARME DES ARMLEUCHTERS REIN, DIE KELCHE UND DIE BASIS UNREIN, SIND SIE ZUSAMMENGESETZT, SO IST ALLES UNREIN.

VIII. DER HELM IST UNREIN, DIE STURMSCHIENEN SIND REIN; HABEN SIE EINEN BEHÄLTER FÜR WASSER, SO SIND SIE UNREIN. ALLE KRIEGSGERÄTE SIND UNREIN; DER SPEER, DIE LANZE, DIE BEINSCHIENEN UND DER PANZER SIND UNREIN. ALLE SCHMUCKSACHEN DER FRAUEN SIND UNREIN: DIE GOLDENE STADT[9], HALSKETTEN, OHRRINGE. FINGERRINGE, EINERLEI OB DER RING EIN SIEGEL HAT ODER KEIN SIEGEL HAT, UND NASENRINGE. WENN DIE GLIEDER DER KETTE AUS METALL SIND UND DER FADEN AUS LINNEN ODER WOLLE IST, SO SIND, WENN DER FADEN REISST, DIE GLIEDER UNREIN, DENN JEDES IST EIN GERÄT FÜR SICH. IST DER FADEN AUS METALL UND DIE GLIEDER AUS EDELSTEINEN, PERLEN ODER GLAS, SO IST, AUCH WENN DIE GLIEDER ZERBROCHEN SIND UND DER FADEN GANZ, DIESER UNREIN. DER REST EINER HALSKETTE[10], WENN ER FÜR DEN HALS EINES KLEINEN MÄDCHENS REICHT. R. ELIÉZER SAGT, AUCH EIN EINZELNES RINGELCHEN SEI UNREIN, WEIL MAN ES AN DEN HALS HÄNGT.

IX. WENN EIN OHRGEHÄNGE, UNTEN TOPFFÖRMIG[11] UND OBEN LINSENFÖRMIG, AUSEINANDERGEBROCHEN IST, SO IST DER TOPFFÖRMIGE TEIL ALS AUFNEHMENDES GEFÄSS UNREIN, DER LINSENFÖRMIGE FÜR SICH ALLEIN UNREIN, UND

anderen, Riegelstift u. Riegel. 8. Aus Metall. 9. Eine Art Kopfschmuck od. Brosche mit dem Bilde der Stadt Jerušalem; cf. Sab. Fol. 59a. 10. Sc. ist noch verunreinigungsfähig. 11. Breit u. hohl.

DAS HÄKCHEN IST REIN. IST ES TRAUBENFÖRMIG UND AUSEINANDERGEBROCHEN, SO IST ES REIN.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

DER RING FÜR MENSCHEN[1] IST UNREIN, DER RING FÜR VIEH, GERÄTE UND ALLE SONSTIGEN RINGE SIND REIN. DER BALKEN FÜR PFEILE[2] IST UNREIN, DER FÜR GEFANGENE[3] IST REIN. DAS HALSEISEN IST UNREIN. EINE KETTE, DIE EINEN VERSCHLUSS HAT, IST UNREIN, DIE ZUM FESSELN DIENT, IST REIN. DIE KETTE DER GETREIDEHÄNDLER[4] IST UNREIN, DIE FÜR DEN HAUSGEBRAUCH IST REIN. R. JOSE SAGTE: DIES NUR DANN, WENN SIE NUR EINEN VERSCHLUSS HAT, WENN ABER ZWEI, ODER EINE SCHNECKE[5] AM ENDE ANGEBRACHT IST, SO IST SIE UNREIN.

II. DER WAGEBALKEN DER WOLLKÄMMER IST UNREIN WEGEN DER HAKEN; DER FÜR DEN HAUSGEBRAUCH IST, WENN ER HAKEN HAT, UNREIN. DIE TRAGE DER LASTTRÄGER IST REIN UND DIE DER GEWÜRZKRÄMER IST UNREIN. R. JEHUDA SAGT, BEI DER DER GEWÜRZKRÄMER SEI DER VORDERE TEIL UNREIN UND DER HINTERE TEIL[6] REIN. DER HAKEN DES RUHEBETTES[7] IST UNREIN, DER DER BETTSTANGEN[8] IST REIN. DER DES KASTENS IST UNREIN, DER DER FISCHREUSE IST REIN, DER DES TISCHES IST UNREIN, DER DES HÖLZERNEN LEUCHTERS IST REIN. DIE REGEL HIERBEI IST: DER MIT 'UNREINEM VERBUNDEN IST, IST UNREIN, UND DER MIT REINEM VERBUNDEN IST, IST REIN. SIE ALLE ABER SIND ALLEIN REIN.

III. DER METALLENE DECKEL EINES KORBES FÜR DEN HAUSGEBRAUCH IST NACH R. GAMLIÉL UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN; DER DER ÄRZTE[9] IST UNREIN. DIE TÜR EINES SCHRANKES FÜR DEN HAUSGEBRAUCH IST REIN, DIE EINES DER ÄRZTE IST[10] UNREIN. DIE ZANGEN[11] SIND UNREIN, DIE ROSTEISEN SIND REIN. DER BALKENHAKEN[12] DER ÖLKELTER IST UNREIN, DIE HAKEN AN DEN WÄNDEN SIND REIN.

IV. DER STIFT DES ADERLASSERS[13] IST UNREIN; DER DES STUNDENSTEINES[14] IST REIN, NACH R. ÇADOQ ABER UNREIN. DER STIFT DES WEBERS IST

1. Ein Fingerring zum Schmuck. 2. Nach den Kommentaren, der als Ziel bei Schießübungen dient u. zum Teil mit Eisen beschlagen ist. 3. Woran der Gefangene geschmiedet wird. 4. Zum Befestigen der Meßgeräte. 5. Wohl ein schneckenförmiger Haken. 6. Der nichts aufnimmt, sondern nur als Gegengewicht dient. 7. Woran die Ledergurte befestigt werden; vgl. jed. Syn. Fol. 20a. 8. Die die Stange für den Vorhang tragen. 9. Die einen solchen auch als Gefäß für Medikamente benutzen. 10. Da er daran Instrumente hängt. 11. Zum Halten des Kochtopfes od. des Schmelztiegels über dem Feuer. 12. Wörtl. Skorpion, wohl wegen der diesem ähnlichen Form. 13. Zum Schröpfen. 14. Eine Art

UNREIN. DER KASTEN DER GRÄUPNER IST NACH R. ÇADOQ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN; IST DER WAGEN DAZU AUS METALL, SO IST ER UNREIN.

V. EIN NAGEL[15], DEN MAN ZUM ÖFFNEN UND ZUM SCHLIESSEN HERGERICHTET HAT, IST UNREIN, DEN MAN ZUR KONTROLLE[16]BENUTZT, IST REIN. EIN NAGEL, DEN MAN ZUM ÖFFNEN EINES FASSES HERGERICHTET HAT, IST NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, BIS MAN IHN GESCHMIEDET HAT. DER NAGEL DES GELDWECHSLERS[17]IST REIN, NACH R. ÇADOQ ABER UNREIN. DREI DINGE SIND NACH R. ÇADOQ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN: DER NAGEL DES GELDWECHSLERS, DER KASTEN DER GRÄUPNER UND DER STIFT DES STUNDENSTEINES. DIESE SIND NACH R. ÇADOQ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

VI. VIER DINGE SIND NACH R. GAMLIÉL UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN: DER METALLENE DECKEL EINES KORBES FÜR DEN HAUSGEBRAUCH, DER HENKEL DES STRIEGELS, UNGEFORMTE METALLGERÄTE[18]UND EINE IN ZWEI [HÄLFTEN] GETEILTE PLATTE. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. GAMLIÉL BEI, DASS, WENN EINE PLATTE IN ZWEI [HÄLFTEN] GETEILT WORDEN IST, EINE GRÖSSERE UND EINE KLEINERE, DIE GRÖSSERE UNREIN UND DIE KLEINERE REIN SEI.

VII. WENN EIN DENAR UNGÜLTIG GEWORDEN IST UND MAN IHN HERGERICHTET HAT, IHN EINEM KLEINEN MÄDCHEN AN DEN HALS ZU HÄNGEN, SO IST ER UNREIN. WENN EIN SELÁ UNTAUGLICH GEWORDEN IST UND MAN IHN HERGERICHTET HAT, DAMIT ZU WÄGEN, SO IST ER UNREIN. BIS AUF WIEVIEL DARF ER REDUZIERT SEIN, UM IHN NOCH HALTEN ZU DÜRFEN? BIS AUF ZWEI DENARE[19]; HAT ER WENIGER, SO IST ER ZU ZERSCHNEIDEN.

VIII. DAS FEDERMESSER, DAS SCHREIBROHR, DER PENDEL, DAS SENKBLEI, DIE PRESSPLATTEN, DAS LINEAL UND DIE LINIERTAFEL SIND UNREIN. ALLE UNGEFORMTEN HOLZGERÄTE SIND UNREIN, AUSGENOMMEN DIE AUS BUCHSBAUMHOLZ. R. JEHUDA SAGT, AUCH DIE AUS OLIVENZWEIGEN SEIEN REIN, BIS MAN SIE GEKOCHT HAT.

Sonnenuhr. 15. Der sonst nicht verunreinigungsfähig ist. 16. Wörtl. zum Bewachen; durch den festgestellt wird, ob jemand in der Wohnung war u. ihn verschoben hat. 17. Die Verwendung wird von den Kommentaren verschieden erklärt: zum Reinigen der Münzen vom Schimmel, zum Anhängen der Geldwage, zum Befestigen der Schalter. 18. Die noch nicht fertig sind. 19. Der S. hat 4 D.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

DAS SCHWERT, DAS MESSER, DER DOLCH, DER SPEER, DIE HANDSICHEL, DIE ERNTESICHEL, DAS SCHERMESSER UND DIE BARBIERSCHERE, AUCH WENN SIE GETEILT SIND, SIND UNREIN. R. JOSE SAGT, WAS NAHE DEM GRIFFE IST, SEI UNREIN, UND WAS NAHE DER SPITZE IST, SEI REIN[1]. IST EINE FEDERSCHERE IN ZWEI [TEILE] GETEILT WORDEN, SO IST SIE NACH R. JEHUDA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

II. FEHLT VON EINER SCHAUFELGABEL[2] DAS BLATT, SO IST SIE UNREIN WEGEN DER ZINKEN; FEHLEN DIE ZINKEN, SO IST SIE UNREIN WEGEN DES BLATTES. FEHLT VON EINEM SCHMINKSTIFTE DAS LÖFFELCHEN, SO IST ER UNREIN WEGEN DER SPITZE; FEHLT DIE SPITZE, SO IST ER UNREIN WEGEN DES LÖFFELCHENS. FEHLT VON EINEM GRIFFEL[3] DER SCHREIBSTIFT, SO IST ER UNREIN WEGEN DES RADIERERS, FEHLT DER RADIERER, SO IST ER UNREIN WEGEN DES STIFTES. FEHLT VON EINEM SCHAUMLÖFFEL[4] DIE KELLE, SO IST ER UNREIN WEGEN DER GABEL; FEHLT DIE GABEL, SO IST ER UNREIN WEGEN DER KELLE. DASSELBE GILT AUCH VOM ZINKEN DES KARSTES[5]. DIESE ALLE IN DER GRÖSSE[6], DASS SIE FÜR IHRE VERWENDUNG BRAUCHBAR SIND.

III. IST DAS SCHAUFELBLATT BESCHÄDIGT, SO IST [DIE SCHAUFEL] UNREIN, BIS DIE GRÖSSERE HÄLFTE FEHLT; IST DAS ÖHR ZERBROCHEN, SO IST SIE REIN. FEHLT VON EINER HACKE DIE SPITZE, SO IST SIE UNREIN WEGEN DER SCHNEIDE; FEHLT DIE SCHNEIDE, SO IST SIE UNREIN WEGEN DER SPITZE. IST DAS ÖHR ZERBROCHEN, SO IST SIE REIN.

IV. FEHLT VON EINER SCHIPPE DAS BLATT, SO IST SIE UNREIN, WEIL SIE NOCH EINEM HAMMER GLEICHT[7] — SO R. MEÍR; NACH DEN WEISEN IST SIE REIN. WENN VON EINER SÄGE DIE ZÄHNE EINER ZWISCHEN [ZWEI] FEHLEN, SO IST SIE REIN; SIND ABER IN DER LÄNGE EINES SIṬ AN EINER STELLE ALLE ZURÜCKGEBLIEBEN, SO IST SIE UNREIN. WENN EIN HOBEL, EIN SCHNEIDEMESSER, EIN MEISSEL ODER EIN BOHRER BESCHÄDIGT WORDEN SIND, SO SIND SIE UNREIN; FEHLT IHNEN DIE SCHNEIDE[8], SO SIND SIE REIN. SIE ALLE

1. Dieser Teil ist nicht zu benutzen, da man ihn nicht anfassen kann. 2. Ein Heizgerät mit einem Blatte zum Schaufeln an der einen Seite u. Zinken an der anderen. 3. Dieser, aus Metall, auf Wachs zu schreiben, hatte auf der einen Seite eine Spitze zum Schreiben u. auf der anderen einen Spatel zum Radieren. 4. Mit einer Gabel am anderen Ende. 5. An beiden Seiten verwendbar. 6. Wenn beim Fehlen der einen Seite vom Stiele soviel zurückbleibt; nur dann sind sie verunreinigungsfähig. 7. Die andere Seite kann als solcher verwendet werden.

SIND, WENN SIE IN ZWEI [TEILE] GETEILT WORDEN SIND, UNREIN, AUSGENOMMEN DER BOHRER. DER HOBELKASTEN IST AUCH ALLEIN UNREIN.

V. FEHLT VON EINER NÄHNADEL DAS ÖHR ODER DIE SPITZE, SO IST SIE REIN. HAT MAN SIE ZUM SPANNEN HERGERICHTET, SO IST SIE UNREIN. FEHLT VON EINER PACKNADEL DAS ÖHR, SO IST SIE UNREIN, WEIL MAN DAMIT SCHREIBEN KANN; FEHLT IHR DIE SPITZE, SO IST SIE REIN. EINE SPANNADEL IST OB SO ODER SO UNREIN. HAT EINE NÄHNADEL ROST ANGESETZT, SO IST SIE, WENN ER BEIM NÄHEN HINDERT, REIN, WENN ABER NICHT, UNREIN. HAT MAN EINE SPANGE GESTRECKT, SO IST SIE REIN; HAT MAN SIE WIEDER GEKRÜMMT, SO GELANGT SIE ZURÜCK IN IHRE UNREINHEIT.

VI. DAS DEM METALL[GERÄTE ALS GRIFF] DIENENDE HOLZ IST UNREIN UND DAS DEM HOLZ[GERÄTE] DIENENDE METALL IST REIN. IST BEISPIELSWEISE DER ÖFFNER[9] AUS HOLZ UND SEINE ZAPFEN AUS METALL, WENN AUCH NUR EINER, SO IST ER UNREIN; WENN ABER DER ÖFFNER AUS METALL UND DIE ZAPFEN AUS HOLZ, SO IST ER REIN. IST DER RING AUS METALL UND DAS SIEGEL AUS KORALLE, SO IST ER UNREIN; IST ABER DER RING AUS KORALLE UND DAS SIEGEL AUS METALL, SO IST ER REIN. DER ZAHN DER PLATTE[10], DES ÖFFNERS UND DES SCHLÜSSELS IST ALLEIN UNREIN.

VII. WENN VON ZERBROCHENEN AŠQELONISCHEN HEBESTANGEN[11] DIE HAKEN NOCH ERHALTEN SIND, SO SIND SIE UNREIN. WENN VON EINER HEUGABEL, EINER WORFEL, EINER HARKE UND EBENSO EINEM KOPFKAMME EINER VON DEN ZÄHNEN GEFEHLT HATTE UND MAN EINEN AUS METALL EINGESETZT HAT, SO SIND SIE UNREIN. ÜBER DIES ALLES SAGTE R. JEHOŠUÁ: DIE SCHRIFTKUNDIGEN HABEN HIERBEI EINE NEUERUNG GETROFFEN[12], UND ICH KANN DAGEGEN NICHTS EINWENDEN.

VIII. WENN VON EINEM FLACHSKAMME DIE ZÄHNE FEHLEN UND NUR ZWEI ZURÜCKGEBLIEBEN SIND, SO IST ER UNREIN, WENN NUR EINER, SO IST ER REIN. VON DIESEN IST JEDER EINZELNE ALLEIN UNREIN[13]. FEHLT VON EINEM WOLLKAMME ZWISCHEN JE ZWEI ZÄHNEN EINER, SO IST ER REIN. BLEIBEN DREI AN EINER STELLE ZURÜCK, SO IST ER UNREIN; IST EINER VON IHNEN DER ÄUSSERSTE[14], SO IST ER REIN. HAT MAN ZWEI DAVON GENOMMEN UND DARAUS EINE

8. Die aus härterem Eisen (Stahl) angeschweifte Schneide. 9. Wahrscheinl. Schlüssel eines Schiebeschlosses, nach anderen das Schloß. 10. Ist dunkel; als Status constructus gegen die Syntax. 11. Wie die Lesart ist auch die Bedeutung unsicher; nach den Kommentaren eine mit vielen Haken versehene Stange od. Ring zum Herausholen der Schöpfgefäße aus dem Brunnen. 12. Es sind 'flache Holzgeräte', die keine Vertiefung haben, u. dennoch werden sie durch den eingesetzten Zahn verunreinigungsfähig. 13. Ein einzelner Metallzahn ist als Schreibstift für eine Wachstafel verwendbar. 14. Der breit ist u. nur als Schutz

PINZETTE GEMACHT, SO SIND SIE UNREIN; WENN EINEN UND IHN FÜR EINE LAMPE[15] ODER ZUM SPANNEN HERGERICHTET, SO IST ER UNREIN.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

WELCHES MASS GILT FÜR METALLGEFÄSSE[1]? EIN EIMER[2], WENN MAN MIT IHM NOCH SCHÖPFEN KANN; EIN WASSERKESSEL, WENN MAN DARIN NOCH WÄRMEN KANN; EIN WÄRMEKESSEL[3], WENN ER SELAÎM AUFNEHMEN KANN; EIN KOCHKESSEL, WENN ER BECHER[4] AUFNEHMEN KANN; EIN BECHER, WENN ER MÜNZEN[5] AUFNEHMEN KANN; WEINMASSE, WENN MAN WEIN, UND ÖLMASSE, WENN MAN ÖL MIT IHNEN MESSEN KANN. R. ELIÉZER SAGT, SIE ALLE, WENN SIE MÜNZEN [AUFNEHMEN KÖNNEN]. R. ÁQIBA SAGT, [EIN GEFÄSS], DEM NOCH DER DECKEL[6] FEHLT, SEI UNREIN, DEM NOCH DAS GLÄTTEN FEHLT, SEI REIN.

II. EIN STOCK, AN DESSEN ENDE EINE ART KEULENSPITZE ANGEBRACHT IST, IST UNREIN[7]; IST ER MIT NÄGELN BESCHLAGEN, SO IST ER UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, NUR WENN DARAN DREI REIHEN ANGEBRACHT SIND. ALLE ABER SIND REIN, WENN SIE ZUR VERZIERUNG ANGEBRACHT SIND. IST AM ENDE EIN ROHR[8] ANGEBRACHT, EBENSO AN EINER TÜR, SO IST ES REIN[9]. WENN ES ABER VORHER EIN GERÄT WAR UND MAN ES DARAN ANGEBRACHT HAT, SO IST ES UNREIN. WANN ERLANGT ES REINHEIT? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SOBALD MAN ES BESCHÄDIGT HAT, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOBALD MAN ES DARAN BEFESTIGT HAT[10].

III. DAS BRECHEISEN DER BAUARBEITER UND DAS STEMMEISEN DER ZIMMERER SIND UNREIN. ZELTPFLÖCKE UND ABSTECKPFLÖCKE SIND UNREIN. DIE KETTE DER FELDMESSER IST UNREIN; DIE FÜR HOLZ DIENENDE[11] IST REIN. DIE KETTE EINES GROSSEN EIMERS BIS VIER HANDBREITEN[12] UND DIE EINES KLEINEN BIS ZEHN. DER SCHMIEDEBOCK[13] IST UNREIN. EINE SÄGE, DEREN ZÄHNE IN LÖCHER EINGESETZT[14] SIND, IST UNREIN; HAT MAN SIE VON UNTEN NACH OBEN

dient. 15. Zum Putzen u. Herausziehen des Dochtes.

1. Wenn sie beschädigt sind, od. für Bruchstücke von solchen, um noch verunreinigungsfähig zu sein. 2. Sc. ist noch verunreinigungsfähig. 3. Ein kleiner Kessel, der auch als Geldbüchse diente. 4. Die darin gespült werden. 5. Wörtl. Perutoth, Name einer kleinen Scheidemünze. 6. So nach unserer Lesart; nach anderen, das Schaben, Schleifen. 7. Er gilt dann als Metallgerät. 8. Wörtl. Sauger, Heber; wahrscheinl. eine Art Metallgriff. 9. Es ist kein selbständiges Metallgerät. 10. Mit Nägeln, während vorangehend von dem Falle gesprochen wird, wenn nur leicht angebracht. 11. Zum Befestigen von Holzkloben. 12. Sc. gehört zum Eimer u. ist mit diesem unrein. 13. Wörtl. Esel; wohl Untersatz für den Blasebalg. 14. Nicht aus einem Stücke mit dem Blatte. Gegen diese Erklärung

EINGESETZT, SO IST SIE REIN. ALLE DECKEL SIND REIN, AUSGENOMMEN DER DES WÄRMEKESSELS.

IV. VON EINEM WAGEN IST FOLGENDES UNREIN: DIE METALLENE JOCHSTANGE[15], DIE QUERSTANGE, DIE SEITENTEILE ZUR AUFNAHME DER SIELEN, DAS EISEN UNTER DEM HALSE DES TIERES, DIE STÜTZE[16], DER GURT, DIE SCHÜSSELCHEN[17], DER KLÖPPEL[18], DER HAKEN[19]UND DER NAGEL, DER [DIE TEILE] ZUSAMMENHÄLT.

V. FOLGENDES IST VON EINEM WAGEN REIN: DAS [METALL]ÜBERZOGENE JOCH, DIE ZUR VERZIERUNG DIENENDEN SEITENTEILE, DIE ZUM TÖNEN DIENENDEN RÖHREN, DAS BLEI[20]AN DEN HALSSEITEN DES TIERES, DER RADREIFEN, DIE BLECHE, DIE BESCHLÄGE UND ALLE SONSTIGEN NÄGEL[21]SIND REIN. DIE METALLENEN HUFVERKLEIDUNGEN DES TIERES SIND UNREIN, DIE AUS KORK SIND REIN. WANN WIRD DAS SCHWERT FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH? SOBALD MAN ES GEGLÄTTET HAT; DAS MESSER, [ERST] WENN MAN ES GESCHLIFFEN HAT.

VI. HAT MAN AN EINEM METALLENEN KORBDECKEL EINEN SPIEGEL GEMACHT, SO IST ER NACH R. JEHUDA REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. EIN ZERBROCHENER SPIEGEL IST, WENN ER NICHT DEN GRÖSSEREN TEIL DES GESICHTES ZEIGT, REIN.

VII. METALLGERÄTE KÖNNEN AUCH ZERBROCHEN UNREIN UND WIEDER REIN WERDEN — SO R. ELIÉZER. R. JEHOŠUÁ SAGT, SIE WERDEN NUR VOLLSTÄNDIG REIN. UND ZWAR: WENN MAN SIE BESPRENGT[22]HAT UND SIE AM SELBEN TAGE ZERBROCHEN SIND, WORAUF MAN SIE ZUSAMMENGELÖTET UND AM SELBEN TAGE ABERMALS BESPRENGT HAT, SO SIND SIE REIN — SO R. ELIÉZER. R. JEHOŠUÁ SAGT, DIE BESPRENGUNG KÖNNE NICHT VOR DEM DRITTEN UND SIEBENTEN [TAGE] ERFOLGEN.

VIII. WENN EIN KNIESCHLÜSSEL[23]AM KNIE ZERBROCHEN IST, SO IST ER REIN; NACH R. JEHUDA ABER UNREIN, WEIL MAN DAMIT INNEN ÖFFNEN KANN; IST EIN GAMMAFÖRMIGER[24]AM GAMMAWINKEL ZERBROCHEN, SO IST ER REIN. SIND DARAN ZÄHNE UND LÖCHER, SO IST ER UNREIN; FEHLEN DIE ZÄHNE, SO IST ER UNREIN WEGEN DER LÖCHER; SIND DIE LÖCHER VERSTOPFT, SO IST ER

der Kommentare sprechen der Singular החור mit dem bestimmten Artikel u. der folgende Satz. 15. Auf dem Nacken der Zugtiere; nach anderen, die Deichsel. 16. Der Pflock, der die Deichsel mit dem Wagen zusammenhält; nach anderen, der eiserne Ring in der Mitte des Jochbalkens. 17. Nach manchen Erklärern, Vertiefungen am Joche. 18. Der Schelle, die auch allein verunreinigungsfähig ist. 19. Zum Befestigen der Ladung. 20. Wahrscheinl. Verzierungen. 21. Die nicht zum Zusammenhalten dienen. 22. Zur Reinigung, am 3. Tage; cf. Lev. 19,17ff. 23. Mit einer knieförmigen Verlängerung. 24. In der Form eines

UNREIN WEGEN DER ZÄHNE. WENN ABER DIE ZÄHNE FEHLEN UND DIE LÖCHER VERSTOPFT SIND, ODER WENN SIE IN EINANDER DURCHGEBROCHEN[25] SIND, SO IST ER REIN. SIND AN EINEM SENFSEIHER UNTEN DREI LÖCHER IN EINANDER DURCHGEBROCHEN, SO IST ER REIN. EIN MÜHLENTRICHTER AUS METALL IST[26] UNREIN.

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

VON HOLZGERÄTEN, LEDERGERÄTEN, KNOCHENGERÄTEN UND GLASGERÄTEN SIND DIE FLACHEN REIN UND DIE VERTIEFTEN UNREIN; ZERBRECHEN SIE, SO SIND SIE REIN; MACHT MAN WIEDER AUS IHNEN GERÄTE, SO SIND SIE VON DANN AB WIEDER UNREIN. EIN KASTEN, EINE TRUHE, EIN SCHRANK, EIN BIENENKORB AUS STROH, EIN BIENENKORB AUS ROHR, UND DER WASSERBEHÄLTER EINES ALEXANDRINISCHEN SCHIFFES[1], DIE EINEN BODEN HABEN UND VIERZIG SEÁ FLÜSSIGES FASSEN, DAS SIND ZWEI KOR TROKKENES, SIND REIN. ALLE ANDEREN GEFÄSSE, OB SIE [SOVIEL] FASSEN ODER NICHT [SOVIEL] FASSEN, SIND UNREIN — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, DER WAGENBOTTICH, DER SPEISESCHRANK DER KÖNIGE[2], DER GERBERTROG, DER WASSERBEHÄLTER EINES KLEINEN SCHIFFES UND EINE LADE SEIEN, AUCH WENN SIE [SOVIEL] FASSEN, UNREIN, DENN MAN PFLEGT SIE NUR MIT INHALT FORTZUBEWEGEN. ALLE ANDEREN GEFÄSSE SEIEN, WENN SIE [SOVIEL] FASSEN, REIN, UND WENN SIE NICHT [SOVIEL] FASSEN, UNREIN. EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN R. MEÍR UND R. JEHUDA BESTEHT NUR HINSICHTLICH EINES TROGES FÜR DEN HAUSGEBRAUCH.

II. DIE BACKBRETTER DER BÄCKER SIND UNREIN UND DIE FÜR DEN HAUSGEBRAUCH SIND REIN; HAT MAN SIE MIT RÖTEL ODER SAFRAN ANGESTRICHEN, SO SIND SIE UNREIN. EINE AN DIE WAND BEFESTIGTE BÄCKERPLATTE[3] IST NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. DAS ANRICHTEBRETT[4] DER BÄCKER IST UNREIN UND DAS FÜR DEN HAUSGEBRAUCH IST REIN. HAT ES EINE EINFASSUNG AN DEN VIER SEITEN, SO IST ES UNREIN; IST SIE AN EINER SEITE DURCHBROCHEN, SO IST ES REIN. R. ŠIMÔN SAGT, HAT MAN ES ZUGERICHTET, DARAUF [DEN TEIG] ZU ZERTEILEN, SO IST ES UNREIN. EBENSO IST DAS WALGERHOLZ[5] UNREIN.

griech. Gamma, eine Art Dietrich. 25. Nach den Kommentaren, gebogen, wenn die Zähne in die Löcher hineingebogen sind. 26. Obgleich er unten offen ist.

1. Ein größeres Schiff für Auslandsreisen, von Palästina nach Alexandrien. 2. Der im Staatswagen befindliche Vorratsschrank. 3. Aus Metall; cf. Bb. Fol. 66b. 4. So nach der Lesart der Erstausgabe. Nach den übrigen Texten: kleine Mulde. 5. Zum Rollen des Teiges; nach anderer Erklärung, das Brett, worauf das Gebäck

III. DER SIEBUNTERSATZ DER FEINMEHLSIEBER IST UNREIN UND DER FÜR DEN HAUSGEBRAUCH REIN. R. JEHUDA SAGT, AUCH DER DER HAARFLECHTERINNEN[6] IST ALS SITZ[7] UNREIN, WEIL DIE MÄDCHEN DARAUF SITZEN UND FLECHTEN.

IV. ALLE HENKEL SIND UNREIN, AUSGENOMMEN DER HENKEL EINER SCHWINGE UND EINES SIEBES FÜR DEN HAUSGEBRAUCH — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SIE ALLE SEIEN REIN, AUSGENOMMEN DER HENKEL EINER SCHWINGE DER FEINMEHLSIEBER, DER HENKEL DES TENNENSIEBES, DER HENKEL DER HANDSICHEL UND DER HENKEL DES ZOLLFAHNDER-STOCKES, WEIL SIE BEI DER ARBEIT MITBENUTZT WERDEN. DIE REGEL HIERBEI IST: DER BEI DER ARBEIT MITBENUTZT WIRD, IST UNREIN, UND DER NUR ZUM AUFHÄNGEN DIENT, IST REIN.

V. DIE GRÄUPNERSCHAUFEL IST UNREIN, DIE DER SPEICHER IST REIN, DIE DER KELTERN IST UNREIN, DIE DER TENNEN IST REIN. DIE REGEL HIERBEI IST: DIE ZUM AUFNEHMEN DIENT, IST UNREIN, UND DIE ZUM ZUSAMMENSCHARREN DIENT, IST REIN.

VI. MUSIKHARFEN[8] SIND UNREIN, DIE HARFEN DER LEVITEN[9] SIND REIN. ALLE FLÜSSIGKEITEN SIND UNREIN, DIE FLÜSSIGKEITEN IM SCHLACHTRAUME[10] SIND REIN. ALLE BÜCHER[11] MACHEN DIE HÄNDE UNREIN[12], AUSGENOMMEN DAS BUCH IM TEMPELVORHOFE[13]. DAS HOLZPFERD[14] IST REIN, DIE GUITARRE, DAS STELZENINSTRUMENT[15] UND DIE HANDTROMMEL SIND UNREIN. R. JEHUDA SAGT, DIE HANDTROMMEL SEI ALS SITZ[7] UNREIN, WEIL DIE KLAGEFRAU DARAUF SITZT. DIE WIESELFALLE[16] IST UNREIN, DIE MAUSEFALLE IST REIN.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

JEDES HOLZGERÄT, DAS IN ZWEI [TEILE] GETEILT WORDEN IST, IST REIN, AUSGENOMMEN DER DOPPELTISCH, DIE FÄCHERSCHÜSSEL[1] UND DER SCHEMEL FÜR DEN HAUSHERRN. R. JEHUDA SAGT, DIE DOPPELSCHÜSSEL

gelegt wird. 6. Zum Aufnehmen des Abfalls. 7. Den der Flußbehaftete unrein macht. 8. Weil sie eine Vertiefung zur Aufnahme von Geldmünzen haben. 9. Für die Tempelmusik. 10. Im Vorhofe des Tempels. 11. Der heiligen Schrift. 12. Damit man sie nicht neben heilige Speisen lege. 13. Das mit besonderer Verehrung behandelt wurde. Manche lesen ספר עזרא, das von Ezra geschriebene Exemplar. 14. Nach den Kommentaren, ein hölzernes Pferd der Possenreißer. 15. Wohl ein Musikinstrument in der Form einer Stelze. 16. Die, weil man das Fell braucht, als Gefäß gilt.

1. Eine Schüssel aus mehreren Abteilen für verschiedene Speisen. 2. Vom

UND DER BABYLONISCHE NAPF GLEICHEN DIESEN. WANN SIND HOLZGERÄTE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH? DAS BETT UND DIE WIEGE, SOBALD MAN SIE MIT FISCHHAUT GEGLÄTTET HAT; HAT MAN SIE NICHT ZU GLÄTTEN BESCHLOSSEN, SO SIND SIE UNREIN. R. MEÍR SAGT, DAS BETT, SOBALD MAN DREI MASCHENREIHEN[2] GEFLOCHTEN HAT.

II. HÖLZERNE KÖRBE, SOBALD MAN DEN RAND GEMACHT UND GLATTGESCHNITTEN HAT; SOLCHE AUS PALMENZWEIGEN SIND UNREIN, AUCH WENN MAN SIE INNEN NICHT GLATTGESCHNITTEN HAT, WEIL MAN SIE SO LÄSST. EIN FRUCHTKORB, SOBALD MAN DEN RAND GEMACHT, IHN GLATTGESCHNITTEN UND DEN BÜGEL FERTIG GEMACHT HAT. EIN FLASCHENKORB UND EIN BECHERKORB SIND UNREIN, AUCH WENN MAN KEINEN RAND GEMACHT UND INNEN NICHT GLATTGESCHNITTEN HAT, WEIL MAN SIE SO LÄSST.

III. KLEINE TISCHKÖRBCHEN UND HANDKÖRBCHEN, SOBALD MAN EINEN RAND GEMACHT UND GLATTGESCHNITTEN HAT; GROSSE TISCHKÖRBE UND GETREIDEKÖRBE, SOBALD MAN ZWEI KREISUNGEN UM IHRE BREITE GEMACHT HAT. DER UNTERSATZ DER SCHWINGE, DES SIEBES UND DER WAGESCHALE, SOBALD MAN EINE KREISUNG UM IHRE BREITE GEMACHT HAT. DIE KIEPE, SOBALD MAN ZWEI WINDUNGEN UM DIE BREITE GEMACHT HAT; DER BASTKORB, SOBALD MAN EINE WINDUNG GEMACHT HAT.

IV. WANN WERDEN LEDERNE GERÄTE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH? DIE HIRTENTASCHE, SOBALD MAN EINEN RAND GEMACHT, GLATTGESCHNITTEN UND DARAN SCHLAUFEN GEMACHT HAT. R. JEHUDA SAGT, SOBALD MAN DARAN DIE OHREN GEMACHT HAT. DIE LEDERSCHÜRZE[3], SOBALD MAN EINEN SAUM GEMACHT, GLATTGESCHNITTEN UND DARAN DIE BINDEBÄNDER GEMACHT HAT. R. JEHUDA SAGT, SOBALD MAN DARAN DIE RINGE GEMACHT HAT. DIE LEDERDECKE, SOBALD MAN DARAN EINEN SAUM GEMACHT UND GLATTGESCHNITTEN HAT. R. JEHUDA SAGT, SOBALD MAN DARAN DIE SCHLAUFEN GEMACHT HAT. KISSEN UND POLSTER AUS LEDER, SOBALD MAN EINEN SAUM GEMACHT UND GLATTGESCHNITTEN HAT. R. JEHUDA SAGT, SOBALD MAN SIE ZUSAMMENGENÄHT UND WENIGER ALS FÜNF HANDBREITEN ZURÜCKGELASSEN[4] HAT.

V. DER FEIGENKORB IST UNREIN, DER GETREIDEKORB IST REIN; KÖRBCHEN AUS BLÄTTERN SIND REIN, AUS WEIDENRUTEN UNREIN. DAS DATTELGEFLECHT IST, WENN MAN HINEINTUN UND HERAUSNEHMEN KANN, UNREIN, WENN MAN DIES ABER NICHT EHER KANN, ALS BIS MAN ES AUFREISST ODER AUFLÖST, SO IST ES REIN.

VI. DER LEDERHANDSCHUH DER TENNENWORFLER, DER REISENDEN UND DER FLACHSARBEITER IST UNREIN, DER DER FÄRBER ABER UND DER SCHMIEDE

Netze des Bettrahmens. 3. Od. Lederkittel; Cf. Ned. 55b. 4. Zum Hineintun

IST REIN. R. JOSE SAGT, DIESEN GLEICHE AUCH DER DER GRÄUPNER. DIE REGEL HIERBEI IST: DER ZUM AUFNEHMEN[5] DIENT, IST UNREIN, UND DER NUR VOR SCHWEISS [SCHÜTZT][6], IST REIN.

VII. DER MISTSACK DES RINDES[7] UND SEIN MAULKORB, DAS RÄUCHERGEFÄSS DER IMKER UND DER FÄCHER SIND REIN. DER DECKEL EINES SCHMUCKKASTENS IST UNREIN, DER DECKEL EINER KLEIDERTRUHE IST REIN. DER DECKEL EINER TRUHE, DER DECKEL EINES KORBES, DIE PRESSE DES ZIMMERMANNES, DES STUHL UNTER DER TRUHE UND DEREN AUFSATZ, DAS BÜCHERFUTTERAL[8], DAS RIEGELGEHÄUSE, DAS SCHLOSSGEHÄUSE, DIE MEZUZAKAPSEL, DAS PSALTERIONFUTTERAL, DAS HARFENFUTTERAL, DER FORMBLOCK DER KAPPENFLECHTER, DAS MUSIKANTENPFERDCHEN[9], DAS SPIELINSTRUMENT DER KLAGEFRAUEN, DER BETTLERSCHIRM[10], DIE BETTSTÜTZEN, DIE TEPHILLINFORM[11] UND DIE PUPPE DER KLEIDERARBEITER, SIE ALLE SIND REIN. FOLGENDE REGEL SAGTE R. JOSE: ALLES, WAS FÜR GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE DES MENSCHEN SOWOHL BEI BENUTZUNG ALS AUCH AUSSERHALB DER BENUTZUNG [ALS SCHUTZ] DIENT, IST UNREIN, UND WAS NUR BEI BENUTZUNG, IST REIN.

VIII. DIE SCHEIDE DES SCHWERTES, DES MESSERS, DES DOLCHES, DAS FUTTERAL DER FEDERSCHERE, DER SCHARNIERSCHERE UND DES SCHERMESSERS, DAS FUTTERAL DES SCHMINKSTIFTES UND DIE SCHMINKDOSE, DAS FUTTERAL DES SCHREIBHALTERS UND DES TINTENFASSES[12], DAS FUTTERAL EINER TAFEL, DIE LEDERDECKE, DER PFEILKÖCHER UND DIE GESCHOSSTASCHE, SIE ALLE SIND UNREIN. DAS FUTTERAL DER SACKPFEIFE IST, WENN MAN SIE VON OBEN HINEINLEGT, UNREIN, UND WENN VON DER SEITE, REIN. DAS FLÖTENFUTTERAL IST NACH R. JEHUDA REIN, WEIL MAN SIE VON DER SEITE HINEINLEGT. DER ÜBERZUG DES SPEERES, DES BOGENS UND DER LANZE IST REIN. DIE REGEL HIERBEI IST: WAS ALS FUTTERAL DIENT, IST UNREIN, WAS ALS ÜBERZUG DIENT, IST REIN.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT

BEI ALLEN GEFÄSSEN FÜR DEN HAUSGEBRAUCH GILT DAS MASS EINES GRANATAPFELS[1]. R. ELIÉZER SAGT, JE NACHDEM, WOFÜR SIE BESTIMMT[2] SIND. BEI KÖRBEN DER GÄRTNER GILT EIN KRAUTBÜNDEL ALS MASS,

der Füllung. 5. Als Schutz der Hände beim Anfassen. 6. Als Schutz der angefaßten Sache. 7. Der ihm beim Dreschen angehängt wird, damit das Getreide nicht beschmutzt werde. 8. Nach anderen Lesepult. 9. Aus Holz; vgl. ob. S. 620 Anm. 14. 10. Wohl eine Art Kopfschutz gegen Sonne u. Regen; nach anderen Bettlertasche. 11. Zur Herstellung der Tephillinkapsel. 12. Eigentl. Doppelgefäß; ein aus zwei Abteilen bestehendes Gefäß.

1. Hat das Gefäß ein Loch, daß ein solcher durchfällt, so ist es rein. 2. Ist

EIN STROH[BÜNDEL] BEI SOLCHEN FÜR DEN HAUSGEBRAUCH, UND STREU BEI SOLCHEN FÜR BADEMEISTER. R. JEHOŠUÁ SAGT, BEI ALLEN EIN GRANATAPFEL.

II. BEIM SCHLAUCHE GILT ALS MASS EIN KNÄUEL AUFZUGGARN. WENN ER AUCH DIESEN NICHT HÄLT, WOHL ABER EINEN KNÄUEL EINSCHLAGGARN, SO IST ER UNREIN. EIN TELLERBEHÄLTER, WENN ER AUCH KEINE TELLER HÄLT, WOHL ABER SCHÜSSELN HÄLT, IST UNREIN. EIN KOTBECKEN, WENN ES AUCH KEINE FLÜSSIGKEITEN HÄLT, WOHL ABER KOT HÄLT, IST UNREIN. NACH R. GAMLIÉL IST ES REIN, WEIL MAN EIN SOLCHES NICHT HÄLT.

III. BEI BROTKÖRBEN GILT EIN LAIB BROT ALS MASS. HAT MAN AN PAPYRUSKÖRBEN ZUR BEFESTIGUNG VON UNTEN NACH OBEN LAUFENDE ROHRSTÄBE ANGEBRACHT, SO SIND SIE REIN; HAT MAN DARAN HANDHABEN[3] IRGENDWELCHER ART ANGEBRACHT, SO SIND SIE UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, KANN ES NICHT AN DEN HANDHABEN GETRAGEN WERDEN, SEI ES REIN.

IV. UNTER GRANATÄPFELN, VON DENEN SIE SPRECHEN, IST ZU VERSTEHEN, WENN DREI EINANDER HALTEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BEI EINER SCHWINGE ODER EINEM SIEBE, DASS MAN SIE NIMMT UND DAMIT UMHERGEHT[4], BEI EINER KIEPE, WENN MAN SIE ÜBER DEN RÜCKEN HÄNGT. BEI ALLEN ANDEREN GEFÄSSEN, DIE KEINE GRANATÄPFEL AUFNEHMEN KÖNNEN, BEISPIELSWEISE EIN VIERTEL[KAB], EIN HALBES VIERTEL[KAB], KLEINE KÖRBCHEN, GILT DER GRÖSSERE TEIL[5] ALS MASS — SO R. MEÍR. R. ŠIMÓN SAGT, BEI OLIVENGRÖSSE. SIND SIE DURCHGEBROCHEN[6], SO GILT EINE OLIVE ALS MASS; IST EIN TEIL WEGGESCHNITTEN, WENN SIE NUR ETWAS HALTEN[7].

V. DER GRANATAPFEL, VON DEM SIE SPRECHEN, IST NICHT KLEIN UND NICHT GROSS ZU VERSTEHEN, SONDERN MITTELGROSS. WESHALB ABER WERDEN BADENISCHE GRANATÄPFEL GENANNT[8]? DASS SIE HEILIG[9] MACHEN, IN WELCHEM VERHÄLTNISSE SIE AUCH SIND — SO R. MEÍR; R. JOḤANAN B. NURI SAGT, DASS SIE ALS MASS FÜR GEFÄSSE[10] DIENEN. R. ÁQIBA SAGT, SIE WERDEN IN DIESER UND IN JENER HINSICHT GENANNT: DASS SIE ALS MASS FÜR GEFÄSSE DIENEN, UND DASS SIE IN JEDEM VERHÄLTNISSE HEILIG MACHEN. R. JOSE SAGTE: BADENISCHE GRANATÄPFEL UND LAUCHGEWÄCHSE VON GEBÅ WERDEN NUR DESHALB GENANNT, DASS SIE NÄMLICH ÜBERALL ALS SICHER UNVERZEHNTET ZU VERZEHNTEN SIND[11].

es für kleinere Früchte bestimmt, so gelten diese als Maß. 3. Nach anderen, Ränder. 4. Wenn die Früchte dann durchfallen. 5. Des Bodens, wenn dieser durchgebrochen ist. 6. An der Seite. 7. Gelten sie als verwendbare Gefäße. 8. Als Norm bei manchen Lehren, beispielsweise Orl. III,7. 9. Zum Genusse verboten, wenn sie verboten sind u. anderen Früchten beigemischt worden sind. 10. Unter Granatapfel schlechthin sind tatsächlich diese zu verstehen. 11. Gebå u. Baddan waren samaritanische Orte, u. von den Samaritanern ist anzunehmen, daß

VI. DAS EI, VON DEM SIE SPRECHEN[12], IST NICHT GROSS UND NICHT KLEIN ZU VERSTEHEN, SONDERN MITTELGROSS. R. JEHUDA SAGT, MAN HOLE DAS GRÖSSTE UNTER DEN GROSSEN UND DAS KLEINSTE UNTER DEN KLEINEN UND LEGE SIE INS WASSER, UND DAS WASSER[13]TEILE MAN. R. JOSE SPRACH: WER BEWEIST MIR, WELCHES DAS GRÖSSTE UND WELCHES DAS KLEINSTE[14]IST!? VIELMEHR, ALLES NACH DER BEURTEILUNG DES SCHAUENDEN.

VII. DIE DÖRRFEIGE, VON DER SIE SPRECHEN[12], IST NICHT GROSS UND NICHT KLEIN ZU VERSTEHEN, SONDERN MITTELGROSS. R. JEHUDA SAGTE: DIE GRÖSSTE IM JISRAÉLLANDE GLEICHT DER MITTELGROSSEN IN ANDEREN LÄNDERN.

VIII. DIE OLIVE, VON DER SIE SPRECHEN[12], IST NICHT GROSS UND NICHT KLEIN ZU VERSTEHEN, SONDERN MITTELGROSS, DAS IST DIE EGURI[15]. DAS GERSTENKORN, VON DEM SIE SPRECHEN[12], IST NICHT GROSS UND NICHT KLEIN ZU VERSTEHEN, SONDERN MITTELGROSS, DAS DER WÜSTE. DIE LINSE, VON DER SIE SPRECHEN[12], IST NICHT GROSS UND NICHT KLEIN ZU VERSTEHEN, SONDERN MITTELGROSS, DAS IST DIE ÄGYPTISCHE. «ALLE[16]BEWEGLICHEN SACHEN ÜBERTRAGEN DIE UNREINHEIT BEI DER DICKE EINES OCHSENSTECKENS», NICHT GROSS UND NICHT KLEIN[17], SONDERN MITTELGROSS; MITTELGROSS HEISST ER, WENN DER UMFANG EINE HANDBREITE BETRÄGT.

IX. UNTER ELLE, VON DER SIE SPRECHEN[12], IST DIE MITTELGROSSE ZU VERSTEHEN. ZWEI ELLENMASSE WAREN IN DER ŠUŠANKAMMER[18], EINE IN DER NORDÖSTLICHEN ECKE UND EINE IN DER SÜDÖSTLICHEN ECKE; DIE DER NORDÖSTLICHEN ECKE WAR UM EINEN HALBEN FINGER GRÖSSER ALS DIE [ELLE ZUR ZEIT] MOŠES, UND DIE DER SÜDÖSTLICHEN ECKE WAR EINEN HALBEN FINGER GRÖSSER ALS JENE, MITHIN EINEN FINGER GRÖSSER ALS DIE [ELLE ZUR ZEIT] MOŠES. WOZU BESTIMMTEN SIE EINE GRÖSSERE UND EINE KLEINERE? DAMIT DIE HANDWERKER MIT DER KLEINEREN ÜBERNEHMEN UND MIT DER GRÖSSEREN ABLIEFERN, UM NICHT ZU EINER VERUNTREUUNG[19]ZU KOMMEN.

X. R. MEÍR SAGTE: ALLE ELLENMASSE WAREN MITTELGROSS, AUSGENOMMEN DAS DES GOLDENEN ALTARS, DER HÖRNER, DES RUNDGANGES UND DES FUNDAMENTES. R. JEHUDA SAGT, DIE ELLE BEIM BAUWERKE HATTE SECHS HANDBREITEN UND BEI DEN GERÄTEN FÜNF.

XI. ZUWEILEN MEINEN SIE KLEINE HOHLMASSE: BEI DEN FLÜSSIGKEITS- UND TROCKENMASSEN IST DAS ITALISCHE MASS ZU VERSTEHEN, DAS IST DAS

sie diese nicht verzehntet haben. 12. Als Größennorm bei manchen Gesetzen. 13. Das aus dem vollgefüllten Gefäße überläuft. 14. Es gibt viell. noch größere od. kleinere. 15. Besonders gute Sorte; cf. Ber. Fol. 39a. 16. Zitat aus Ah. XVI,1, der da erklärt wird. 17. Soll wohl heißen: nicht dick u. nicht dünn. 18. Cf. Mid. I,3. 19. Am Heiligtume, was beim genauen Messen vorkommen könnte.

DER WÜSTE. ZUWEILEN[20] AUCH BESTIMMTEN SIE DAS MASS INDIVIDUELL: BEIM HAUFEN DES SPEISOPFERS, BEI DEN VOLLEN HÄNDEN DES RÄUCHERWERKES, BEIM TRINKEN EINES MUNDVOLLS AM VERSÖHNUNGSTAGE[21], BEI DER SPEISE FÜR ZWEI MAHLZEITEN FÜR DEN ʿÉRUB, DAS SPEISEQUANTUM AM WOCHENTAGE UND NICHT AM ŠABBATH[22] — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, AM ŠABBATH UND NICHT AM WOCHENTAGE. BEIDE WOLLEN ERLEICHTERND[23] SEIN. R. ŠIMÓN SAGT, ZWEI DRITTEL[24] EINES LAIBES, DIE DREI AUF EINEN KAB GEHEN. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, EINES PONDIONBROTES[25], WENN VIER SEÁ [MEHL] EINEN SELÁ KOSTEN.

XII. ZUWEILEN SPRECHEN SIE VON EINEM GROSSEN MASSE. «EIN LÖFFEL VOLL MODER»[26], WIE DER GROSSE LÖFFEL DER ÄRZTE. DIE GRAUPENGRÖSSE BEIM AUSSATZE[27], WIE DIE KILIKISCHE BOHNENGRAUPE. «WER AM VERSÖHNUNGSTAGE IM QUANTUM EINER GROSSEN DATTEL ISST»[28], WIE DIESE MIT DEM STEINE. BEI SCHLÄUCHEN FÜR WEIN UND ÖL GILT DAS MASS[29] DES GROSSEN KNOPFES[30] AN DIESEN. BEIM NICHT DURCH MENSCHENHÄNDE ENTSTANDENEN LICHTLOCHE[31] GILT DIE GRÖSSE EINER GROSSEN FAUST[32]. DAS IST DIE FAUST DES BEN BAṬIAḤ. R. JOSE SAGTE: ES GIBT AUCH EINE WIE EIN GROSSER MENSCHENKOPF. BEIM DURCH MENSCHENHÄNDE ENTSTANDENEN GILT DIE GRÖSSE DES GROSSEN BOHRERS IN DER TEMPELKAMMER, DAS IST WIE EIN ITALISCHER PONDION ODER WIE EIN NERONISCHER SELÁ, ODER WIE DAS LOCH AM JOCHBALKEN.

XIII. ALLE [GESCHÖPFE] IM MEERE SIND REIN, AUSGENOMMEN DER SEEHUND, WEIL ER SICH AUFS FESTLAND FLÜCHTET — SO R. ÁQIBA. WENN MAN GERÄTE FERTIGT AUS DEM, WAS IM MEERE WÄCHST, UND DARAN HAFTET ETWAS AUS DEM, WAS AUF DEM FESTLANDE WÄCHST, SEI ES AUCH NUR EIN FADEN ODER EINE SCHNUR, WENN ES NUR FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, SO IST ES UNREIN.

XIV. MANCHES NOCH: BEI DEM, WAS AM ERSTEN TAGE ERSCHAFFEN WORDEN IST[33], GIBT ES EINE UNREINHEIT; BEI DEM, WAS AM ZWEITEN TAGE[34], GIBT ES KEINE UNREINHEIT; BEI DEM, WAS AM DRITTEN[35], GIBT ES EINE UNREINHEIT; BEI DEM, WAS AM VIERTEN UND AM FÜNFTEN[36], GIBT ES KEINE UN-

20. Wenn, wie in den folgenden Fällen, nicht mit einem Meßgeräte, sondern nach einem Körpergliede gemessen wird. 21. An dem das Trinken verboten ist. 22. An dem man mehr ißt. 23. Am S. ißt man eine Mahlzeit mehr, somit bei jeder weniger. 24. Dies ist das Quantum für 2 Mahlzeiten. 25. Ein Brot im Preise eines Pondions. 26. Sc. ist verunreinigend; Zitat aus Ah. II,1. 27. Cf. Neg. VI,1. 28. Ist strafbar; cf. Jom. Fol. 73b. 29. Des Loches, bei dem sie nicht verunreinigungsfähig sind. 30. Wo der Schlauch zugebunden wird. 31. Cf. Bek. Fol. 37b. 32. Od. wie die Faust eines Erwachsenen. 33. Wasser u. Erde. 34. Der Himmel. 35. Die Vegetation. 36. Die Himmelskörper u. die Seetiere. 37.

REINHEIT, AUSSER DEM GEFIEDER DES ÓZ[37] UND DEM STRAUSSENEI, DAS ÜBERZOGEN[38] IST. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WARUM SOLLTE DAS GEFIEDER DES ÓZ ANDERS SEIN ALS JEDES ANDERE GEFIEDER? BEI DEM, WAS AM SECHSTEN TAGE ERSCHAFFEN WURDE, GIBT ES EINE UNREINHEIT.

XV. WENN MAN IRGENDWELCHES GERÄT[39] MIT VERTIEFUNG MACHT, SO IST ES UNREIN; WENN MAN IRGEND EIN LAGER ODER EINEN SITZ MACHT, SO SIND SIE UNREIN. MACHT MAN EINEN BEUTEL AUS ROHEM FELL ODER AUS PAPIER, SO IST ER UNREIN. WENN KINDER EINEN GRANATAPFEL, EINE EICHEL, ODER EINE NUSS AUSGEHÖHLT HABEN, UM DAMIT ERDE ZU MESSEN, ODER SIE SOLCHE ALS WAGESCHALEN HERGERICHTET HABEN, SO SIND SIE UNREIN, DENN BEI DIESEN IST DIE HANDLUNG WIRKSAM UND NICHT DIE ABSICHT.

XVI. EIN WAGEBALKEN ODER EIN ABSTREICHER, DER EINEN BEHÄLTER FÜR METALL HAT, EINE TRAGSTANGE, DIE EINEN BEHÄLTER FÜR GELD HAT, EIN BETTLERSTAB, DER EINEN BEHÄLTER FÜR WASSER HAT, UND EIN STOCK, DER EINEN BEHÄLTER FÜR EINE MEZUZA UND PERLEN HAT, SIND UNREIN. ÜBER ALL DIESE DINGE SAGTE R. JOḤANAN B. ZAKKAJ: WEHE MIR, WENN ICH ES SAGE, UND WEHE MIR, WENN ICH ES NICHT SAGE[40].

XVII. DER UNTERSATZ DER GOLDSCHMIEDE[41] IST UNREIN UND DER GROBSCHMIEDE IST REIN. EIN SCHLEIF[BRETT], DAS EINEN ÖLBEHÄLTER HAT, IST UNREIN, UND DAS KEINEN HAT, IST REIN. EINE SCHREIBTAFEL, DIE EINEN WACHSBEHÄLTER HAT, IST UNREIN, DIE KEINEN HAT, IST REIN. EINE STROHMATTE UND EIN STROHHALM SIND NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH R. JOḤANAN B. NURI REIN. R. ŠIMÓN SAGT, DASSELBE GELTE AUCH VON SOLCHEN AUS KOLOQUINTEN[42]. EINE MATTE AUS BINSEN ODER SCHILF IST REIN. HAT MAN EINE ROHRHÜLSE ZUGESCHNITTEN, DAMIT SIE ETWAS AUFNEHME, SO BLEIBT SIE REIN, BIS MAN DAS GANZE MARK HERAUSGENOMMEN HAT.

Wohl eine Kürzung von עזניה (Lev. 11,13), der schwarze od. Seeadler. 38. Mit Metall; da es auch ohne Überzug haltbar ist, ist es verunreinigungsfähig. 39. Auch wenn solche sonst gar nicht angefertigt werden, wie die weiter genannten. 40. Solche Behälter werden zu betrügerischen Manipulationen benutzt (zum Beschweren der einen Seite der Wagschale od. des Abstreichers, od. zum Verstecken von gestohlenem Gelde u. zu anderen Schwindeleien, wie beispielsweise Bd. IX. S. 320 Anm. 192), u. durch das Verraten dieser Manipulationen sind einerseits die Menschen gewarnt, andererseits aber können andere dies lernen; cf. Bb. Fol. 89b. 41. Zum Aufsammeln des Goldabfalls. 42. Nach anderen, wilde Gurken.

ACHTZEHNTER ABSCHNITT

DER KASTEN IST[1], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VON INNEN ZU MESSEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VON AUSSEN ZU MESSEN. DIESE UND JENE STIMMEN ÜBEREIN, DASS DIE DICKE DER FÜSSE UND DIE DICKE DER LEISTEN NICHT MITZUMESSEN SEIEN. R. JOSE SAGT, SIE STIMMEN ÜBEREIN, DASS DIE DICKE DER FÜSSE UND DIE DICKE DER LEISTEN MITZUMESSEN SEIEN, [DER RAUM] DAZWISCHEN ABER NICHT MITZUMESSEN SEI. R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGT, SIND DIE FÜSSE EINE HANDBREITE HOCH, SEI [DER RAUM] DAZWISCHEN NICHT MITZUMESSEN, WENN ABER NICHT, SEI [DER RAUM] DAZWISCHEN MITZUMESSEN.

II. DIE VORRICHTUNG[2] DAZU GILT, WENN SIE ABNEHMBAR IST, NICHT ALS MIT DIESEM VERBUNDEN: SIE IST MIT DIESEM NICHT MITZUMESSEN, SIE SCHÜTZT NICHT BEI DER TOTENBEZELTUNG[3] UND MAN DARF SIE, WENN GELD DARIN IST, AM ŠABBATH NICHT FORTSCHLEIFEN. IST SIE NICHT ABNEHMBAR, SO GILT SIE ALS MIT DIESER VERBUNDEN: SIE IST MIT DIESEN MITZUMESSEN, SIE SCHÜTZT BEI DER TOTENBEZELTUNG UND MAN DARF SIE, AUCH WENN GELD DARIN IST, AM ŠABBATH FORTSCHLEIFEN. DER AUFSATZ DAZU GILT, WENN ER BEFESTIGT IST, ALS VERBUNDEN UND IST MITZUMESSEN, UND WENN ER NICHT BEFESTIGT IST, ALS NICHT VERBUNDEN UND IST NICHT MITZUMESSEN. WIE MESSE MAN IHN? ALS DREIECK[4]. R. JEHUDA SAGT, WENN ER NICHT ALLEIN[5] STEHEN KANN, SEI ER REIN.

III. WENN VON EINEM KASTEN, EINER TRUHE ODER EINEM SCHRANKE EINER DER FÜSSE FEHLT, SO SIND SIE, OBGLEICH SIE NOCH AUFNEHMEN KÖNNEN, REIN; DIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE NICHT AUFNEHMEN KÖNNEN, SIND NACH R. JOSE UNREIN. DIE STANGEN DES BETTES[6], DER BOCK[7] UND DER ÜBERZUG[8] SIND REIN; UNREIN IST NUR DAS BETT SELBST UND DER RAHMEN. DIE RAHMEN DER LEVITEN[9] SIND REIN.

1. Hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit, die bei einer Größe von 3 Quadratellen (40 Seá) aufhört. 2. Nach den Kommentaren ein Rad od. eine Walze zur leichteren Fortbewegung. 3. Der fest verschlossene Kasten schützt den Inhalt vor Verunreinigung in einem Raume, in dem ein Toter sich befindet; ein Loch in Größe einer Handbreite hebt den Schutz auf (ob. X,1) u. wird durch eine derartige Vorrichtung nicht reduziert. 4. Die Rundung des Aufsatzes wird nicht voll mitgemessen, od. gar zur Höhe des Kastens mitgerechnet, vielmehr wird von der Höhe der Rundung bis zur Kastenwand eine gerade Linie gezogen. 5. Der Kasten ohne Stütze. 6. Am Kopfende, für den Vorhang. 7. Wohl Stütze unter dem Bette; vgl. S. 617 Anm. 13. 8. Nach den Kommentaren Betthimmel oder Verzierungen. 9. Der Zugehörigen der nach Jerušalem ziehenden Priesterwache.

IV. HAT MAN EINEN BETTRAHMEN AUF DIE ECKSTÜCKE[10] GELEGT, SO SIND SIE NACH R. MEÍR UND R. JEHUDA UNREIN UND NACH R. JOSE UND R. ŠIMÓN REIN. R. JOSE SPRACH: WIESO SOLLTEN DIESE ANDERS SEIN ALS DIE RAHMEN DER LEVITEN, UND DIE RAHMEN DER LEVITEN SIND JA REIN!?

V. WENN VON EINEM DURCH AUFTRETEN UNREIN GEWORDENEN BETTE EIN QUERBRETT MIT DEN BEIDEN FÜSSEN FEHLT, SO BLEIBT ES UNREIN; WENN EIN LÄNGSBRETT MIT DEN BEIDEN FÜSSEN, SO IST ES REIN. NACH R. NEḤEMJA IST ES UNREIN. HAT MAN ZWEI ECKSTÜCKE SCHRÄGÜBER WEGGESCHNITTEN, ODER HAT MAN ZWEI FÜSSE SCHRÄGÜBER WEGGESCHNITTEN, ODER HAT MAN SIE[11] AUF WENIGER ALS EINE HANDBREITE REDUZIERT, SO IST ES REIN.

VI. WENN VON EINEM DURCH AUFTRETEN UNREIN GEWORDENEN BETTE EIN LÄNGSBRETT ZERBROCHEN WAR UND MAN ES WIEDER HERGESTELLT HAT, SO IST ES DURCH AUFTRETEN UNREIN; WENN ABER AUCH DAS ANDERE ZERBROCHEN WURDE UND MAN ES HERGESTELLT HAT, SO IST ES VON DER UNREINHEIT DURCH AUFTRETEN REIN, WOHL ABER DURCH BERÜHRUNG DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN UNREIN. ZERBRACH ABER DAS ANDERE, BEVOR MAN DAZU KAM, DAS ERSTE HERZUSTELLEN, SO IST ES REIN.

VII. HAT MAN EINEN DURCH AUFTRETEN UNREIN GEWORDENEN FUSS AN EIN BETT ANGEBRACHT, SO IST ES DURCH AUFTRETEN UNREIN; WIRD ER ABGENOMMEN, SO IST ER DURCH AUFTRETEN UNREIN, DAS BETT ABER DURCH BERÜHRUNG DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN UNREIN. WENN IHM EINE SIEBENTÄGIGE UNREINHEIT[12] ANHAFTET UND MAN IHN AN DAS BETT ANGEBRACHT HAT, SO IST DAS GANZE SIEBENTÄGIG UNREIN; WIRD ER ABGENOMMEN, SO IST ER SIEBENTÄGIG UNREIN, DAS BETT ABER BIS ZUM ABEND UNREIN. HAT MAN EINEN BIS ZUM ABEND UNREINEN AN EIN BETT ANGEBRACHT, SO IST DAS GANZE BIS ZUM ABEND UNREIN; WIRD ER ABGENOMMEN, SO IST ER BIS ZUM ABEND UNREIN, DAS BETT ABER IST REIN. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM ZINKEN DES KARSTES.

VIII. DIE TEPHILLINKAPSEL[13] BESTEHT AUS VIER GERÄTEN. HAT MAN EIN GEHÄUSE ABGELÖST UND WIEDER HERGESTELLT, SO BLEIBT SIE NOCH LEICHENUNREIN[14], EBENSO BEI DER ZWEITEN UND EBENSO BEI DER DRITTEN; HAT MAN DIE VIERTE ABGELÖST, SO IST SIE VON DER LEICHENUNREINHEIT REIN, WOHL ABER DURCH BERÜHRUNG EINES LEICHENUNREINEN UNREIN. HAT MAN ABERMALS DAS ERSTE ABGELÖST UND WIEDER HERGESTELLT, SO IST SIE

10. Wörtl. Zungen; nach manchen Kommentaren die Eckverbindungen der Längs- u. Querbretter des Bettes; wahrscheinl. aber Untersätze für ein Rahmenbett. 11. Alle Füße, sodaß das Bett kaum von der Erde absteht. 12. Durch Berührung eines Toten. 13. Des Kopfes, die aus 4 Fächern besteht. 14. Falls sie mit einer solchen Unreinheit behaftet ist.

DURCH BERÜHRUNG UNREIN, UND EBENSO BEI DER ZWEITEN; HAT MAN DAS DRITTE ABGELÖST, SO IST SIE REIN, DENN DIE VIERTE IST ES NUR DURCH BERÜHRUNG, UND DAS DURCH BERÜHRUNG UNREINE MACHT NICHT DURCH BERÜHRUNG UNREIN.

IX. EIN BETT, VON DEM DIE HÄLFTE GESTOHLEN WORDEN IST, ODER DIE HÄLFTE ABHANDEN GEKOMMEN IST, ODER DAS BRÜDER ODER GESELLSCHAFTER UNTER SICH GETEILT HABEN, IST REIN; HABEN SIE ES WIEDER ZUSAMMENGESETZT, SO IST ES VON DANN AB FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH. DAS BETT WIRD NUR ALS GANZES UNREIN UND ALS GANZES WIEDER REIN — SO R. ELIÉZER. DIE WEISEN SAGEN, ES WERDE AUCH GLIEDWEISE UNREIN UND GLIEDWEISE REIN.

NEUNZEHNTER ABSCHNITT

HAT MAN DAS BETT AUSEINANDERGENOMMEN, UM ES UNTERZUTAUCHEN[1], SO IST, WER DIE STRICKE[2] BERÜHRT, REIN. VON WANN AB GILT DER STRICK ALS MIT DEM BETTE VERBUNDEN[3]? SOBALD MAN DREI MASCHENREIHEN GEFLOCHTEN HAT. WAS VOM KNOTEN EINWÄRTS[4] BERÜHRT, IST UNREIN, UND WAS VOM KNOTEN AUSWÄRTS, IST REIN. WAS DIE ENDEN DES KNOTENS BERÜHRT, SOWEIT SIE FÜR DIESEN ERFORDERLICH[5] SIND, IST UNREIN. WIEVIEL HEISST ERFORDERLICH? R. JEHUDA SAGT, DREI FINGERBREITEN.

II. DER VOM BETTE HERAUSRAGENDE STRICK[6] IST BEI [EINER LÄNGE VON] FÜNF HANDBREITEN REIN[7], BEI FÜNF BIS ZEHN UNREIN, UND VON ZEHN UND DARÜBER REIN. MIT DIESEM PFLEGTE MAN DAS PESAḤLAMM ANZUBINDEN[8] UND DIE BETTEN HINABZULASSEN[9].

III. DER AUS DEM BETTE HERAUSRAGENDE GURT[10] BEI JEDER GRÖSSE — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, NUR BIS ZEHN HANDBREITEN. DAS ÜBERBLEIBSEL EINES GURTES [IST UNREIN] BEI SIEBEN HANDBREITEN, WORAUS MAN EINEN HALTEGURT[11] FÜR EINEN ESEL MACHEN KANN.

IV. WIRD EIN FLUSSBEHAFTETER VOM BETTE UND DEM GURTE GETRAGEN,

1. Wenn es unrein war, nach der vorangehenden Mišna. 2. Das Netz im Bettrahmen. 3. Hinsichtl. der Unreinheit. 4. Nach den Kommentaren, wenn man an den genannten Strick einen anderen gebunden hat. 5. Damit er sich nicht auflöse. 6. Was vom Netzgeflechte zurückbleibt. 7. Es ist nicht verwendbar. 8. Mehrere Tage vor dem Schlachten. 9. Von einem Stockwerke zum anderen. 10. Zum Zusammenhalten der Bettstelle, sc. ist unrein. 11. Den Sattel od. die

SO MACHT DIESER ZWEI GRADE UNREIN[12] UND EINMAL UNTAUGLICH — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, WIRD DER FLUSSBEHAFTETE VOM BETTE UND DEM GURTE GETRAGEN, MACHE ER ZEHN HANDBREITEN ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH, VON ZEHN UND DARÜBER ABER MACHE ER EINEN GRAD UNREIN[13] UND EINMAL UNTAUGLICH. WIRD ER NUR VOM GURTE GETRAGEN, SO IST ER, WENN INNERHALB ZEHN [HANDBREITEN], UNREIN, UND WENN AUSSERHALB ZEHN[14], REIN.

V. WENN EIN BETT DURCH AUFTRETEN UNREIN IST UND MAN DARAN EINEN GURT GEWICKELT HAT, SO IST DAS GANZE[15] DURCH AUFTRETEN UNREIN; NIMMT MAN IHN AB, SO IST JENES DURCH AUFTRETEN UNREIN UND DER GURT DURCH BERÜHRUNG DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN [UNREIN]. WENN IHM EINE SIEBENTÄGIGE UNREINHEIT[16] ANHAFTET UND MAN DARAN EINEN GURT GEWICKELT HAT, SO IST DAS GANZE SIEBENTÄGIG UNREIN; NIMMT MAN IHN AB, SO IST JENES SIEBENTÄGIG UNREIN UND DER GURT BIS ZUM ABEND UNREIN. WENN ES BIS ZUM ABEND UNREIN WAR UND MAN DARAN EINEN GURT GEWICKELT HAT, SO IST DAS GANZE BIS ZUM ABEND UNREIN; NIMMT MAN IHN AB, SO IST JENES BIS ZUM ABEND UNREIN UND DER GURT REIN.

VI. WENN MAN AN EIN BETT EINEN GURT GEWICKELT HAT UND SIE VON EINEM TOTEN BERÜHRT WORDEN SIND, SO SIND SIE SIEBENTÄGIG UNREIN; NIMMT MAN IHN AB, SO BLEIBEN SIE SIEBENTÄGIG UNREIN. SIND SIE VON EINEM KRIECHTIERE BERÜHRT WORDEN, SO SIND SIE BIS ZUM ABEND UNREIN; NIMMT MAN IHN AB, SO BLEIBEN SIE BIS ZUM ABEND UNREIN. SIND VON EINEM BETTE BEIDE LÄNGSBRETTER HERAUSGENOMMEN UND STATT DIESER NEUE EINGESETZT, DIE LÖCHER[17] ABER NICHT ABGEÄNDERT WORDEN, SO IST ES, WENN DIE NEUEN ZERBRECHEN, UNREIN[18], UND WENN DIE ALTEN, REIN; MAN RICHTE SICH STETS NACH DEN ALTEN.

VII. EIN KASTEN MIT DER ÖFFNUNG OBEN KANN LEICHENUNREIN WERDEN; WIRD ER OBEN BESCHÄDIGT, SO BLEIBT ER LEICHENUNREIN. WIRD ER UNTEN BESCHÄDIGT, SO IST ER REIN; DIE DARIN BEFINDLICHEN FÄCHER SIND UNREIN UND GELTEN NICHT ALS MIT DIESEM VERBUNDEN.

VIII. WIRD EINE HIRTENTASCHE BESCHÄDIGT, SO BLEIBT DER BEUTEL DARIN UNREIN UND ER GILT NICHT ALS MIT DIESER VERBUNDEN. WENN AN

Decke zu befestigen. 12. Was vom zum Bette gehörigen Gurte berührt wird, wird erstgradig unrein u. macht andere zweitgradig unrein; letzteres macht Profanes nicht mehr unrein, sondern nur Hebe untauglich, dh. zum Genusse verboten. 13. Dieser Teil ist nicht Hauptunreinheit, sondern nur durch Berührung des ersteren erstgradig unrein. 14. Die nicht mehr zum Bette gehören; der Gurt allein gilt nicht als Sitz od. Lager u. wird nicht durch Auftreten (dh. durch einen Flußbehafteten) unrein. 15. Auch der Gurt. 16. Durch Berührung eines Leichenunreinen. 17. An den Füßen, in die die Zapfen der Seitenbretter eingelassen werden. 18. Da die alten eingesetzt werden können. 19. Kleine Beutelchen an

EINEM SCHLAUCHE DIE EIER[19], DIE SICH MIT DIESEM ZUSAMMEN FÜLLEN, BESCHÄDIGT WERDEN, SO SIND SIE REIN, WEIL SIE NICHT AUF GEWÖHNLICHE WEISE[20] AUFNEHMEN KÖNNEN.

IX. EIN KASTEN MIT DER ÖFFNUNG AN DER SEITE KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN[21] UND KANN LEICHENUNREIN WERDEN. R. JOSE SAGTE: NUR DANN, WENN ER KEINE ZEHN HANDBREITEN HOCH[22] IST ODER KEINE LEISTE VON EINER HANDBREITE HAT. IST ER OBEN BESCHÄDIGT, SO KANN ER NUR NOCH LEICHENUNREIN SEIN; IST ER UNTEN BESCHÄDIGT, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, DENN WENN DIE HAUPTSÄCHLICHE [VERWENDUNG] AUFHÖRT, HÖRT AUCH DIE NEBENSÄCHLICHE[23] AUF.

X. IST EIN TRANSPORTKORB[24] SO BESCHÄDIGT, DASS ER KEINE GRANATÄPFEL AUFNIMMT, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, DENN WENN DIE HAUPTSÄCHLICHE [VERWENDUNG] AUFHÖRT, HÖRT AUCH DIE NEBENSÄCHLICHE AUF.

ZWANZIGSTER ABSCHNITT

BESCHÄDIGTE POLSTER, KISSEN, SÄCKE ODER BEUTEL SIND DURCH AUFTRETEN UNREIN. DER FUTTERSACK, WENN ER VIER KAB FASST; DIE HIRTENTASCHE, WENN FÜNF; DER REISESACK, WENN EINE SEÁ; DER SCHLAUCH, WENN SIEBEN KAB. R. JEHUDA SAGT, AUCH DER GEWÜRZSACK, UND DIE REISETASCHE, WIE GROSS SIE AUCH SIND. DIESE SIND DURCH AUFTRETEN[1] UNREIN, UND SIE ALLE SIND, WENN SIE BESCHÄDIGT WERDEN, REIN, DENN WENN DIE HAUPTSÄCHLICHE [VERWENDUNG] AUFHÖRT, HÖRT AUCH DIE NEBENSÄCHLICHE AUF.

II. DER DUDELSACK IST NICHT UNREIN DURCH AUFTRETEN. DIE MULDE DER MÖRTELARBEITER IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DURCH AUFTRETEN UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NUR LEICHENUNREIN. WENN EINE MULDE VON ZWEI LOG BIS NEUN KAB GEPLATZT IST, SO IST SIE DURCH AUFTRETEN UNREIN. WENN MAN SIE IN DEN REGEN GESTELLT HAT UND SIE SICH GEDEHNT HAT[2], SO KANN SIE LEICHENUNREIN WERDEN; WENN DARAUF IN DEN OSTWIND UND SIE GEPLATZT IST, SO NIMMT SIE WIEDER

beiden Seiten der Öffnung. 20. Vom Schlauche aus. 21. Da er als Sitz für einen Flußbehafteten verwendbar ist. 22. Höher od. mit einer Leiste ist er als Sitz unbequem. 23. Ein Kasten ist hauptsächlich Behälter, als welcher er nicht mehr zu gebrauchen ist; die Verwendung als Sitz erfolgt nur nebenbei. 24. Für Mist, Stroh udgl. (weit. XXIV,9), der zugleich als Sitz verwendet wird.

1. Weil sie auch als Sitz verwendet werden. 2. Sodaß der Riß sich verloren

[UNREINHEIT] DURCH AUFTRETEN AN. HIERIN IST ES BEIM ÜBERBLEIBSEL VON HOLZGERÄTEN STRENGER ALS BEI SOLCHEN IN IHREM ERSTEN ZUSTANDE. UND STRENGER IST ES BEIM ÜBERBLEIBSEL VON WEIDENGERÄTEN ALS BEI SOLCHEN IN IHREM ERSTEN ZUSTANDE, DENN IN IHREM ERSTEN ZUSTANDE SIND SIE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH, ERST WENN SIE AM RANDE BEFESTIGT SIND; SIND SIE ABER AM RANDE BEFESTIGT WORDEN, SO SIND SIE, WENN DER RAND ABGEFALLEN UND NUR ETWAS VORHANDEN IST, UNREIN.

III. HAT MAN AUS EINEM STOCKE EINEN STIEL FÜR EINE AXT GEMACHT, SO GILT ER WÄHREND DER ARBEIT HINSICHTLICH DER UNREINHEIT ALS VERBUNDEN[3]. DER HASPEL GILT WÄHREND DER ARBEIT HINSICHTLICH DER UNREINHEIT ALS VERBUNDEN[4]. BEFESTIGT MAN IHN AN EINE STANGE, SO IST SIE UNREIN UND GILT NICHT ALS MIT DIESEM VERBUNDEN; MACHT MAN AN DIESER EINEN HASPEL, SO IST NUR SOVIEL UNREIN, WIE DAZU GEBRAUCHT WIRD. BEFESTIGT MAN EINEN STUHL AN EINE STANGE, SO IST ER UNREIN UND GILT NICHT ALS MIT DIESER VERBUNDEN. MACHT MAN EINEN STUHL[5] AN DIESER, SO IST NUR DIESE STELLE UNREIN. BEFESTIGT MAN [EINEN STUHL] AN DEN BALKEN EINER ÖLPRESSE, SO IST ER UNREIN UND GILT NICHT ALS MIT DIESEM VERBUNDEN; MACHT MAN AN DESSEN ENDE EINEN STUHL[5], SO IST ER REIN, WEIL MAN ZU IHM[6] SAGT: STEH AUF, WIR WOLLEN UNSERE ARBEIT VERRICHTEN.

IV. WENN EINE GROSSE MULDE BESCHÄDIGT WORDEN IST, DASS SIE KEINE GRANATÄPFEL MEHR AUFNIMMT, UND MAN SIE ALS SITZ HERGERICHTET HAT, SO IST SIE NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, ES SEI DENN, MAN HAT SIE ALS SOLCHE ZURECHTGESCHNITTEN. MACHT MAN DARAUS EINE KRIPPE FÜR DAS VIEH, SO IST SIE UNREIN, AUCH WENN MAN SIE AN DIE WAND BEFESTIGT HAT[7].

V. HAT MAN EINEN BLOCK[8] AN EINE MAUERSCHICHT ANGEBRACHT, BEFESTIGT UND NICHT DARÜBER GEBAUT, ODER DARÜBER GEBAUT UND NICHT BEFESTIGT, SO IST ER UNREIN; HAT MAN IHN BEFESTIGT UND DARÜBER GEBAUT, SO IST ER REIN. HAT MAN EINE MATTE ÜBER DIE DECKENBALKEN GELEGT, BEFESTGIT UND KEINEN ESTRICH DARÜBER GELEGT, ODER DARÜBER EINEN ESTRICH GELEGT UND NICHT BEFESTIGT, SO IST SIE UNREIN; HAT MAN SIE BEFESTIGT UND DARÜBER EINEN ESTRICH GELEGT, SO IST SIE REIN. HAT MAN EINE SCHÜSSEL AN EINE KISTE, EINE TRUHE ODER EINEN SCHRANK BEFESTIGT,

hat. 3. Nicht aber nachher, weil man ihn dann fortwirft. 4. Mit den darin steckenden Eisenstangen, die verunreinigungsfähig sind. 5. Dh. einen Sitz. 6. Dem, der ihn als Sitz verwenden will. 7. Obgleich sie jetzt am Boden befestigt ist; ursprünglich war sie ein bewegliches Gefäß. 8. Aus Holz od. einer anderen

SO IST SIE, WENN SO, WIE SIE GEWÖHNLICH AUFNIMMT[9], UNREIN, UND WENN SO, WIE SIE NICHT GEWÖHNLICH AUFNIMMT, REIN.

VI. HAT MAN AUS EINEM DURCH AUFTRETEN UNREINEN BETTLAKEN EINEN VORHANG GEMACHT, SO IST ER NICHT MEHR DURCH AUFTRETEN UNREIN, WOHL ABER KANN ER LEICHENUNREIN WERDEN. WANN WIRD ES REIN? DIE SCHULE SAMMAJS SAGT, SOBALD ES ZERTRENNT IST; DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOBALD ES ANGEHEFTET IST; R. ÁQIBA SAGT, SOBALD ES BEFESTIGT IST.

VII. HAT MAN AN EINE MATTE ÜBER DIE LÄNGE ROHRSTÄBE BEFESTIGT, SO IST SIE REIN[10]. DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN ES IN DER ART EINES CHI[11] ERFOLGT IST. WENN MAN SIE ÜBER DIE BREITE BEFESTIGT HAT UND ZWISCHEN DEM EINEN ROHRSTABE UND DEM ANDEREN KEINE VIER HANDBREITEN SIND, SO IST SIE REIN. WIRD SIE IN DER BREITE GETEILT, SO IST SIE NACH R. JEHUDA REIN. EBENSO IST SIE REIN, WENN MAN DIE ENDKNOTEN[12] AUFLÖST. WENN SIE IN DER LÄNGE GETEILT WIRD UND DREI ENDKNOTEN VON JE SECHS HANDBREITEN ZURÜCKBLEIBEN, SO IST SIE UNREIN. WANN IST DIE MATTE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH? SOBALD SIE BESCHNITTEN WORDEN IST. DIES IST DER ABSCHLUSS IHRER HERSTELLUNG.

EINUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

WER DEN OBERBAUM[1], DEN UNTERBAUM[1], DIE SCHÄFTE[2], DEN KAMM[3], EINEN ÜBER PURPUR GEZOGENEN FADEN[4] ODER EIN FADENENDE, DAS MAN NICHT WIEDER[5] AUFNIMMT, BERÜHRT, IST REIN[6]. WENN ABER DIE SEELE DES GEWEBES[7], DIE STEHENDE KETTE[8], DEN ÜBER PURPUR GEZOGENEN DOPPELFADEN[9] ODER EIN FADENENDE, DAS MAN WIEDER AUFNIMMT, SO IST ER UNREIN. WER DIE WOLLE AM SPINNROCKEN ODER AN DER SPULE BERÜHRT, IST REIN; WER DEN WIRTEL BERÜHRT, BEVOR ER ENTBLÖSST[10] IST, IST UNREIN, WENN NACHDEM ER ENTBLÖSST IST, SO IST ER REIN.

II. WER DEN JOCHBALKEN, DIE QUERSTANGE, DAS KUMMT ODER DIE SIELEN BERÜHRT, SELBST WÄHREND DER ARBEIT, IST REIN; WER DIE STERZE,

Masse, der als Sitz geeignet ist. 9. Mit dem Boden nach unten. 10. Da sie als Unterlage ungeeignet ist. 11. Eines griechischen X, kreuz u. quer. 12. Die das Geflecht zusammenhalten.

1. Des Webstuhls. 2. Zum Anzetteln der Kettenfäden. 3. Od. Weberblatt, der die Einschlagfäden gegen das Gewebe drückt. 4. Zum Schutze des Purpurs, der nachher entfernt wird. 5. In das Gewebe. 6. Wenn das Gewebe unrein ist; ebenso macht der Unreine das Gewebe nicht unrein, weil diese nicht zum Gewebe gehören. 7. Den Anfang des Einschlagfadens. 8. Die ganze Reihe der Kettenfäden. 9. Der mitgewebt wird. 10. Vom aufgewickelten Faden. 11. Man-

DEN PFLUGBAUM ODER DIE DEICHSEL, IST UNREIN. WENN DEN METALLENEN RING, DIE STREICHBRETTER ODER DIE PFLUGSCHARFLÜGEL, SO IST ER UNREIN. NACH R. JEHUDA IST ER, WENN DIE STREICHBRETTER, REIN, DENN SIE DIENEN NUR DAZU, DIE ERDE ZU VERMEHREN[11].

III. WER DEN GRIFF DER SÄGE BERÜHRT, AN DER EINEN ODER AN DER ANDEREN SEITE, IST UNREIN; WER DEN STRICK ODER DIE SCHNUR, DAS QUERHOLZ ODER DIE SPANNHÖLZER, ODER DIE PRESSE DES ZIMMERMANNES ODER DEN BOHRERBOGEN BERÜHRT, IST REIN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WER DEN RAHMEN DER GROSSEN SÄGE BERÜHRT, SEI REIN. WER DIE SEHNE ODER DEN BOGEN[12] BERÜHRT, SELBST WENN SIE GESPANNT IST, IST REIN. DIE MAULWURFSFALLE[13] IST REIN. R. JEHUDA SAGT, WENN SIE GESPANNT IST, GELTEN [DIE TEILE] ALS VERBUNDEN.

ZWEIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

WENN EIN TISCH ODER EINE ANRICHTE[1] BESCHÄDIGT SIND, ODER MAN SIE MIT MARMOR BELEGT HAT, ABER NOCH RAUM VORHANDEN IST, UM BECHER HINZUSTELLEN, SO SIND SIE UNREIN. R. JEHUDA SAGT, RAUM, UM STÜCKE HINZULEGEN.

II. FEHLT VON EINEM TISCHE[2] EINER DER FÜSSE, SO IST ER REIN, WIRD EIN ZWEITER FORTGENOMMEN, SO IST ER REIN; WIRD DER DRITTE FORTGENOMMEN, SO IST ER, WENN MAN DIES[3] BESTIMMT HAT, UNREIN. R. JOSE SAGT, DIE BESTIMMUNG SEI NICHT NÖTIG. DASSELBE GILT AUCH VON EINER ANRICHTE.

III. FEHLT VON EINER BANK EINER DER FÜSSE, SO IST SIE REIN, WIRD DER ZWEITE FORTGENOMMEN, SO IST SIE REIN. IST SIE[4] EINE HANDBREITE HOCH, SO IST SIE UNREIN. FEHLT VON EINER FUSSBANK EINER DER FÜSSE, SO IST SIE[5] UNREIN. DASSELBE GILT AUCH VOM SCHEMEL VOR DEM SESSEL.

IV. EIN BRAUTSESSEL, DEM DER SITZ FEHLT, IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNREIN UND NACH DER SCHULE HILLELS REIN. ŠAMMAJ SAGT, AUCH DER STUHLRAHMEN[6] SEI UNREIN. EIN IN EINEM BACKTROGE BEFESTIGTER STUHL[7]

che lesen לרכות, die Erde zu lockern, beim Pflügen unwesentlich. 12. Wenn der Pfeil unrein ist. 13. Die aus zwei Holzbrettern besteht, die mit einer Eisenstange verbunden sind.

1. Vgl. Bd. IX S. 639 Anm. 108. 2. Einem dreifüßigen. 3. Ihn fußlos als Platte zu benutzen. 4. Die Dicke des Sitzbrettes, auch wenn dieses keine Füße hat, od. die Füße so niedrig sind. 5. Weil man auch auf eine solche die Füße stützen kann. 6. Der im Notfalle als Sitz verwendet wird. 7. Zum Abstellen von

IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNREIN UND NACH DER SCHULE HILLELS REIN. ŠAMMAJ SAGT, AUCH DER DARAN GEFERTIGTE[8].

V. WENN VON EINEM STUHLE, BEI DEM DIE SITZBRETTER [DEN RAHMEN] NICHT ÜBERRAGEN, DIESE FEHLEN, SO IST ER UNREIN, WEIL MAN EINEN SOLCHEN AUF DIE SEITE LEGT UND DARAUF SITZT.

VI. WENN VON EINEM STUHLE DAS MITTELSTE SITZBRETT FEHLT UND DIE ÄUSSEREN VORHANDEN SIND, SO IST ER UNREIN; WENN DIE ÄUSSEREN FEHLEN UND DAS MITTELSTE VORHANDEN IST, SO IST ER UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, WENN ES EINE HANDBREITE BREIT IST.

VII. FEHLEN VON EINEM STUHLE ZWEI SITZBRETTER NEBENEINANDER, SO IST ER NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. R. JEHUDA SAGT, AUCH EIN BRAUTSTUHL, VON DEM DER SITZ FEHLT, ABER NOCH EIN BEHÄLTER[9] ZURÜCKGEBLIEBEN IST, SEI REIN, DENN WENN DIE HAUPTSÄCHLICHE [VERWENDUNG] AUFHÖRT, HÖRT AUCH DIE NEBENSÄCHLICHE AUF.

VIII. FEHLT VON EINEM KASTEN DAS OBERTEIL, SO IST ER UNREIN WEGEN DES UNTERTEILES, FEHLT DAS UNTERTEIL, SO IST ER UNREIN WEGEN DES OBERTEILES; FEHLEN DAS OBERTEIL UND DAS UNTERTEIL, SO IST ER NACH R. JEHUDA UNREIN, WEGEN DER SEITENWÄNDE, UND NACH DEN WEISEN REIN. DER STEINMETZSITZ IST DURCH AUFTRETEN UNREIN.

IX. HAT MAN EINEN [HOLZ]BLOCK MIT RÖTEL ODER SAFRAN ANGESTRICHEN ODER GLATTGEHOBELT, SO IST ER NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, ES SEI DENN, MAN HAT [EINEN SITZ] AUSGETIEFT. HAT MAN EINEN TRAGEKORB ODER EINEN FRUCHTKORB MIT STROH ODER WOLLFLOKKEN GEFÜLLT UND SO ZUM SITZE HERGERICHTET, SO SIND SIE REIN; HAT MAN SIE MIT BINSEN ODER SCHNUR ÜBERFLOCHTEN, SO SIND SIE UNREIN.

X. DER KAMMERSTUHL KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN UND LEICHENUNREIN WERDEN; WIRD ER GETRENNT[10], SO IST DAS LEDER DURCH AUFTRETEN UNREIN UND DAS EISEN LEICHENUNREIN. DER DREIFUSS-STUHL MIT LEDERSITZ KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN UND LEICHENUNREIN WERDEN; WIRD ER GETRENNT, SO IST DAS LEDER DURCH AUFTRETEN UNREIN UND DER DREIFUSS-STUHL[11] GÄNZLICH REIN. DIE BANK IM BADEHAUSE[12], DEREN FÜSSE AUS HOLZ SIND, IST UNREIN, UND DEREN EINER AUS HOLZ UND EINER AUS STEIN IST, IST REIN. DIE BRETTER IM BADEHAUSE SIND, WENN

Knetutensilien. 8. Der am Backtroge selbst gefertigte Sitz, der nie ein selbständiges Gerät war. 9. Wenn beispielsweise unter dem Rahmen ein Boden ist. 10. Ein solcher Stuhl bestand aus einem eisernen Sitze u. einem ledernen Überzuge. 11. Der ohne Sitz nicht verwendbar ist. 12. Mit einem Sitze aus Stein. 13. Zum

MAN SIE ZUSAMMENGEFÜGT HAT, NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, WEIL SIE NUR DAZU DIENEN, DASS DAS WASSER UNTER IHNEN ABFLIESSE. HAT EIN RÄUCHERGESTELL[13] EINEN KLEIDERBEHÄLTER[14], SO IST ES UNREIN, UND IST ES BIENENKORBARTIG, SO IST ES REIN.

DREIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

WENN EIN BALL, EIN SCHUHLEISTEN[1], EIN AMULETT ODER TEPHILLIN AUFGERISSEN SIND, SO IST, WER SIE BERÜHRT, UNREIN[2], UND WER DEN INHALT, REIN. IST EIN SATTEL AUFGERISSEN, SO IST, WER DEN INHALT BERÜHRT, UNREIN, WEIL DIE NAHT SIE VERBINDET[3].

II. FOLGENDES KANN ALS REITZEUG UNREIN WERDEN: DER AŠQELONISCHE GURT[4], DER MEDISCHE MÖRSER[5], DER KISSENSATTEL DES KAMELS, UND DIE PFERDEDECKE. R. JOSE SAGT, DIE PFERDEDECKE SEI ALS SITZ UNREIN, WEIL MAN BEIM TURNIER DARAUF STEHT. ABER DER SATTEL DES DROMEDARS IST UNREIN[6].

III. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN REITZEUG UND SITZ? BEIM REITZEUGE WIRD ZWISCHEN BERÜHRUNG UND TRAGEN UNTERSCHIEDEN[7], BEIM SITZE ABER WIRD ZWISCHEN BERÜHRUNG UND TRAGEN NICHT UNTERSCHIEDEN[8]. DER LASTENTRÄGER DES ESELS, WORAUF MAN [AUCH] SITZT, IST REIN[9]; HAT MAN DARAN DIE LÖCHER GEÄNDERT ODER SIE INEINANDER DURCHGEBROCHEN[10], SO IST ER UNREIN.

IV. DIE BAHRE, DAS KISSEN UND DAS POLSTER EINES TOTEN SIND UNREIN DURCH AUFTRETEN. DER BRAUTSESSEL, DER GEBÄRSTUHL UND DER WÄSCHERSTUHL, AUF DEM ER DIE KLEIDER STAPELT, GELTEN, WIE R. JOSE SAGT, NICHT ALS SITZ.

V. DAS FISCHERNETZ IST UNREIN WEGEN DES BEUTELS[11]. FANGNETZE,

Schwefeln der Kleider nach der Wäsche. 14. Den aus der Erstausgabe in alle Ausgaben übergegangenen offenbaren Lapsus בוסות hat sonderbarerweise auch die ed. Lowe.

1. Aus Leder u. mit Werg ausgestopft. 2. Wenn diese unrein sind; sie gelten noch immer als Behälter. 3. Die Polsterung wird nicht nur hineingestopft, sondern auch festgenäht. 4. Zur Befestigung des Sattels. 5. Der aus einem Balken besteht, auf dem der Stoßende rittlings sitzt. 6. Auch als Sitz. 7. Die Berührung bewirkt erstgradige Unreinheit, sodaß der Berührende Kleider u. Geräte nicht unrein macht; das Tragen dagegen bewirkt Hauptunreinheit, sodaß der Berührende auch Kleider u. Geräte unrein macht. 8. Beides bewirkt Hauptunreinheit. 9. Da er kein richtiger Sitz ist u. nur im Notfalle als solcher verwendet wird. 10. Und so zu einem richtigen Sitze hergerichtet. 11. Am unteren Teile des Netzes, in den Speisen als Köder hineingetan werden.

GARNE, VOGELFALLEN, SCHLINGEN UND DIE FANGKÄSTEN DER SCHLEUSER SIND UNREIN. DIE FISCHREUSE, DER VOGELKORB UND DER KÄFIG SIND REIN.

VIERUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

ES GIBT DREIERLEI SCHILDE: DER GEBOGENE SCHILD[1] KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DER TURNIERSCHILD[2] KANN [NUR] LEICHENUNREIN WERDEN; DER ARABERSCHILD[3] IST GÄNZLICH UNREIN.

II. ES GIBT DREIERLEI WAGEN: DIE SESSELARTIGEN KÖNNEN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DIE BETTARTIGEN KÖNNEN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE FÜR STEINE BESTIMMT SIND, SIND GÄNZLICH REIN.

III. ES GIBT DREIERLEI MULDEN: IST EINE ZWEI LOG BIS DREI KAB FASSENDE MULDE GEPLATZT, SO KANN SIE DURCH AUFTRETEN UNREIN[4] WERDEN; IST SIE GANZ, SO KANN SIE LEICHENUNREIN WERDEN; IST SIE BESONDERS GROSS[5], SO IST SIE GÄNZLICH REIN.

IV. ES GIBT DREIERLEI TRUHEN: EINE TRUHE MIT DER ÖFFNUNG AN DER SEITE KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; IST SIE OBEN, SO KANN SIE LEICHENUNREIN WERDEN, IST SIE BESONDERS GROSS, SO IST SIE GÄNZLICH REIN.

V. ES GIBT DREIERLEI FELLDECKEN[6]: DIE DER BARBIERE[7] KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; AUF DER MAN ISST, KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE FÜR OLIVEN IST GÄNZLICH REIN.

VI. ES GIBT DREIERLEI UNTERSÄTZE: DER VOR DEM BETTE UND VOR DEN SCHREIBERN KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DER VOR DER ANRICHTE KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DER FÜR DEN SCHRANK[8] IST GÄNZLICH REIN.

VII. ES GIBT DREIERLEI SCHREIBTAFELN: DIE PAPYRUSTAFEL KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DIE EINEN WACHSBEHÄLTER HAT, KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE GLATTE IST GÄNZLICH REIN.

VIII. ES GIBT DREIERLEI BETTEN: DAS ALS LAGER BESTIMMTE KANN

1. Der den Träger an 3 Seiten schützt. 2. Klein u. flach, daher nicht als Sitz od. Lager verwendbar. 3. Nach den Kommentaren eine Art Spielzeug. 4. Weil sie als Sitz verwendet wird. 5. Wörtl. Maße enthaltend, sc. große. 6. Cod. Kaufmann u. ed. Lowe haben תרכוסין Etymologie unbekannt; nach den Kommentaren Felldecke od. Fellsack. 7. Od. der Bücher. 8. Als Untersatz, zum Schutze gegen Feuchtigkeit des Erdbodens. 9. Zum Auflegen ihrer Utensilien.

DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DAS DER GLASER[9] KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DAS DER SATTLER[10] IST GÄNZLICH REIN.

IX. ES GIBT DREIERLEI TRANSPORTKÖRBE: DER FÜR DÜNGER KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DER FÜR STROH KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DER LASTKORB DER KAMELE IST GÄNZLICH REIN.

X. ES GIBT DREIERLEI MATTEN: DIE ZUM SITZEN GEFERTIGTE KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DIE DER FÄRBER KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE DER KELTERN[11] IST GÄNZLICH REIN.

XI. ES GIBT DREIERLEI SCHLÄUCHE UND ES GIBT DREIERLEI HIRTENTASCHEN: DIE DAS FESTGESETZTE QUANTUM[12] FASSEN, KÖNNEN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DIE DAS FESTGESETZTE QUANTUM NICHT FASSEN, KÖNNEN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE AUS FISCHHAUT SIND GÄNZLICH REIN[13].

XII. ES GIBT DREIERLEI FELLE: DAS ALS BODENDECKE DIENT, KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DAS ZUM EINWICKELN VON GERÄTEN DIENT, KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DAS FÜR RIEMEN UND SANDALEN[14] BESTIMMT IST, IST GÄNZLICH REIN.

XIII. ES GIBT DREIERLEI LAKEN: DAS DARAUF ZU LIEGEN DIENT, KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DAS ALS VORHANG DIENT, KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DAS ZUR DEKORATION[15] DIENENDE IST GÄNZLICH REIN.

XIV. ES GIBT DREIERLEI TÜCHER: DAS HANDTUCH KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DAS DER BARBIERE[7] KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DAS EINSCHLAGETUCH UND DAS DER HARFEN DER LEVITEN[16] SIND GÄNZLICH REIN.

XV. ES GIBT DREIERLEI LEDERHANDSCHUHE[17]: DIE DER WILD- UND VOGELJÄGER[18] KÖNNEN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DIE DER HEUSCHRECKENFÄNGER KÖNNEN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE DER DÖRROBSTARBEITER[19] SIND GÄNZLICH REIN.

XVI. ES GIBT DREIERLEI HAARNETZE: DAS DER JUNGEN [FRAU] KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DAS DER ALTEN[20] KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DAS DER STRASSENSÄNGERIN[21] IST GÄNZLICH REIN.

10. So nach manchen Kommentaren; nach dem Wortlaute des Textes Gitterflechter. 11. Wohl zum Bedecken der Trauben. 12. Cf. supra XX,1. 13. Cf. supra XVII,13. 14. Zum Zerschneiden. 15. Wörtl. die mit Figuren; sie gehören zur Wand. 16. Zum Einschlagen der Musikinstrumente. 17. Ohne Fingerspitzen (anders als die weit. XXVI,3 genannten), die also nichts aufnehmen. So nach den Kommentaren. 18. Die darauf den Falken setzen. 19. Die nur als Schutz dienen. 20. Nach den Kommentaren pflegten die ersteren sie auch beim Sitzen zu verwenden. 21. Nach manchen Erklärern der Buhldirne, nach an-

XVII. Es gibt dreierlei Vorratskörbe: hat man einen verbrauchten auf einen heilen aufgeflickt[22], so richte man sich nach dem heilen; wenn einen kleinen auf einen grossen, so richte man sich nach dem grossen; sind beide gleich, so richte man sich nach dem inneren. R. Šimón sagte: Hat man eine [unreine] Wagschale auf den Boden eines Wärmekessels aufgeflickt, so ist er, wenn innen, unrein, wenn aussen, rein, und wenn auf die Seite, ob innen oder aussen, rein.

FÜNFUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

JEDE Sache hat eine Aussenseite und eine Innenseite[1], beispielsweise Kissen, Polster, Säcke und Beutel — so R. Jehuda. R. Meír sagt, was Schleifen[2] hat, habe eine Aussenseite und eine Innenseite, und was keine Schleifen hat, habe keine Aussenseite und Innenseite. Der Tisch und die Anrichte haben eine Aussenseite und eine Innenseite — so R. Jehuda. R. Meír sagt, sie haben keine Aussenseite. Ebenso auch eine Platte ohne Randleiste.

II. Der Ochsenstecken[3] hat eine Aussenseite und eine Innenseite; sieben [Handbreiten] an der Schaufel und drei am Stachel[4] — so R. Jehuda. R. Meír sagt, sie haben keine; die Masse von vier und sieben [Handbreiten] seien nur hinsichtlich der Überbleibsel[5] genannt worden.

III. Masse für Wein und Öl, der Schaumlöffel, der Senfseiher und der Weinfilter haben eine Aussenseite und eine Innenseite — so R. Meír. R. Jehuda sagt, sie haben keine. R. Šimón sagt, sie haben wohl: werden sie an der Aussenseite unrein, so bleibt der Inhalt rein, jedoch muss man sie untertauchen.

IV. Wenn von einem ein Viertel und ein Halbviertel [fassenden Messgefässe][6] das Viertel unrein wird, so ist das Halbviertel nicht

deren, der Keuschen, die auf der Straße ein solches Netz trägt, u. wieder nach anderen, das beim Ausgehen oft benutzte und abgetragene Netz. 22. Um ihn noch haltbarer zu machen.

1. Dh. hinsichtl. der Unreinheit ist zwischen der Außenseite u. der Innenseite zu unterscheiden. 2. Außen am Rande, zum Befestigen. 3. Der an einem Ende eine kleine Schaufel zum Roden u. an der anderen einen Stachel zum Antreiben des Tieres hat. 4. Vom Stecken, gelten als Außenseite, während die Eisenteile als Innenseite gelten. 5. Eines zerbrochenen Steckens; ist an der Schaufel od. am Stachel noch diese Länge vorhanden, so gilt es als Gerät. 6. In der Mitte

UNREIN, UND WIRD DAS HALBVIERTEL UNREIN, SO IST DAS VIERTEL NICHT UNREIN. SIE SPRACHEN VOR R. ÁQIBA: DAS HALBVIERTEL DIENT JA ALS AUSSENSEITE FÜR DAS VIERTEL[7]; WIRD DENN, WENN VON EINEM GEFÄSSE DIE INNENSEITE UNREIN WIRD, DIE AUSSENSEITE NICHT UNREIN!? ER ERWIDERTE IHNEN: ES IST VON DER VORHERIGEN KLASSE[8]. VIELLEICHT DIENT VIELMEHR DAS VIERTEL ALS AUSSENSEITE FÜR DAS HALBVIERTEL, UND WENN VON EINEM GEFÄSS DIE AUSSENSEITE UNREIN WIRD, IST DIE INNENSEITE NICHT UNREIN.

V. WIRD DAS VIERTEL UNREIN, SO IST DAS VIERTEL MIT SEINER AUSSENSEITE UNREIN, DAS HALBVIERTEL ABER MIT SEINER AUSSENSEITE REIN; WIRD DAS HALBVIERTEL UNREIN, SO IST DAS HALBVIERTEL MIT SEINER AUSSENSEITE UNREIN, DAS VIERTEL ABER MIT SEINER AUSSENSEITE REIN. WIRD DIE AUSSENSEITE DES VIERTELS UNREIN, SO IST DIE AUSSENSEITE DES HALBVIERTELS REIN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, MAN TEILE NICHT DIE AUSSENSEITEN; WENN MAN ES UNTERTAUCHT, TAUCHE MAN DAS GANZE UNTER.

VI. WENN AUF DIE FUSSGESTELLE [DER GEFÄSSE], DIE RÄNDER, DIE HENKEL ODER DIE GRIFFE VON GEFÄSSEN, DIE ZUM AUFNEHMEN BESTIMMT SIND, [UNREINE] FLÜSSIGKEITEN GEKOMMEN SIND, SO TROCKNE MAN SIE AB, UND SIE BLEIBEN REIN. ANDERE GERÄTE, (DIE KEINEN GRANATAPFEL HALTEN,) BEI DENEN ES KEINE AUSSENSEITE UND INNENSEITE GIBT, SIND, WENN FLÜSSIGKEITEN AUF EINEN TEIL GEKOMMEN SIND, VOLLSTÄNDIG UNREIN. WIRD VON EINEM GEFÄSSE DIE AUSSENSEITE DURCH FLÜSSIGKEITEN UNREIN, SO IST DIE AUSSENSEITE UNREIN, DIE INNENSEITE ABER, DER RAND, DIE HENKEL UND DIE GRIFFE SIND REIN; WIRD DIE INNENSEITE UNREIN, SO IST DAS GANZE UNREIN.

VII. JEDE SACHE HAT EINE AUSSENSEITE UND EINE INNENSEITE[1], AUCH HAT SIE EINE ANFASSESTELLE[9]. R. TRYPHON SAGT, DIES GELTE NUR VOM GROSSEN HÖLZERNEN BACKTROGE. R. ÁQIBA SAGT, VON BECHERN. R. MEÍR SAGT, NUR BEI UNREINEN UND REINEN HÄNDEN[10]. R. JOSE SPRACH: SIE SAGTEN ES NUR HINSICHTLICH DER REINHEIT DER HÄNDE[11].

VIII. ZUM BEISPIEL. WENN SEINE HÄNDE REIN SIND UND DIE AUSSENSEITE DES BECHERS UNREIN, UND ER ES AN DER ANFASSESTELLE ANFASST, SO BRAUCHT ER NICHT ZU BEFÜRCHTEN, SEINE HÄNDE SEIEN VIELLEICHT DURCH DIE AUSSENSEITE DES BECHERS UNREIN GEWORDEN. HAT ER AUS EINEM BE-

durch einen Zwischenboden od. eine Wand geteilt. 7. Da dieses größer u. somit das Hauptgefäß ist. 8. Bereits hat diese es vorgebracht. So nach den kursierenden Ausgaben. Die Lesart variiert hier sehr, ebenso verschieden die Erklärungen, jed. alle nicht befriedigend. 9. Von der Wandung des Gefäßes herausragend, wohl wenn sie keine Henkel haben. Auch diese wird nicht mit der Außenseite unrein. 10. Wenn man sie mit unreinen Händen anfaßt. 11. Sie werden durch

CHER GETRUNKEN, DESSEN AUSSENSEITE UNREIN IST, SO BRAUCHT ER NICHT ZU BEFÜRCHTEN, DAS GETRÄNK IN SEINEM MUNDE SEI VIELLEICHT DURCH DIE AUSSENSEITE DES BECHERS UNREIN GEWORDEN UND HABE DEN BECHER UNREIN GEMACHT. HAT DER WASSERKESSEL GEKOCHT, SO BRAUCHT ER NICHT ZU BEFÜRCHTEN, DIE FLÜSSIGKEIT SEI VIELLEICHT VON INNEN ÜBERGELAUFEN, HABE DIE AUSSENSEITE BERÜHRT UND SEI WIEDER HINEINGEKOMMEN.

IX. GERÄTE DES HEILIGTUMS HABEN KEINE AUSSENSEITE UND INNENSEITE, AUCH HABEN SIE KEINE ANFASSESTELLE. MAN DARF NICHT FÜR HEILIGES GERÄTE IN GERÄTEN[12] UNTERTAUCHEN. ALLE GERÄTE ERLANGEN VERUNREINIGUNGSFÄHIGKEIT DURCH DIE BLOSSE ABSICHT[13], KOMMEN ABER AUS DER VERUNREINIGUNGSFÄHIGKEIT NUR DURCH EINE TÄTLICHE ÄNDERUNG. DIE TAT HEBT NÄMLICH DIE TAT UND DIE ABSICHT AUF, DIE ABSICHT ABER HEBT WEDER DIE TAT NOCH DIE ABSICHT AUF.

SECHSUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

DIE ÁMQISCHE SANDALE[1] UND DER SCHNÜRBEUTEL[2], WIE R. JEHUDA SAGT, AUCH DER WEIDENKORB, UND WIE R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, GLEICHE DIESEN AUCH DIE LAODIKÄISCHE SANDALE[3], SIND UNREIN UND WERDEN AUCH OHNE HANDWERKER[4] UNREIN. R. JOSE SPRACH: AUCH ALLE ANDEREN GERÄTE WERDEN JA OHNE HANDWERKER UNREIN UND REIN!? DIESE SIND VIELMEHR AUCH AUFGELÖST UNREIN, WEIL AUCH EIN LAIE SIE WIEDER HERSTELLEN KANN, UND SIE SAGTEN ES[5] VON EINEM WEIDENKORBE NUR DESHALB, WEIL AUCH EIN HANDWERKER IHN NICHT [LEICHT] WIEDER HERSTELLEN KANN.

II. FEHLEN VON EINEM SCHNÜRBEUTEL DIE SCHNÜRE, SO IST ER NOCH UNREIN; IST ER FLACHGEDEHNT, SO IST ER REIN; HAT MAN UNTEN EINEN FLIKKEN AUFGESETZT, SO IST ER UNREIN. WENN VON EINEM BEUTEL IN EINEM ANDEREN BEUTEL[6] EINER VON IHNEN DURCH FLÜSSIGKEIT UNREIN WIRD, SO IST

das Anfassen nicht unrein. 12. In einander befindlich, wenn beide unrein sind. 13. Sie für einen Zweck zu verwenden, der sie verunreinigungsfähig macht.

1. Die aus einer an den Seiten mit Löchern versehenen Sohle besteht, deren Enden durch ein Schnürband nach oben gezogen werden. Nach Maimonides ist עמקי nicht Ortsname (cf. Tan. Fol. 21a), sondern von עמק, Tiefe, abzuleiten, die für tiefen, dh. morastigen Boden geeignet ist. 2. Der ebenfalls aus einem ringsum mit Schlaufen versehenen glatten Stück Leder besteht. 3. Ebenfalls aus einer einfachen Sohle bestehend, jed. mit etwas komplizierteren Schnürbändern. 4. Nicht ganz kunstgerecht angefertigt. 5. Daß durch die Auflösung die Unreinheit schwinde. 6. Am Rande zusammengenäht. 7. Aus einem glatten Stücke

DER ANDERE NICHT UNREIN. DER PERLENBINDEBEUTEL[7] IST UNREIN; DER GELDBINDEBEUTEL IST NACH R. ELIÉZER UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

III. DER HANDSCHUTZ DER DORNENSAMMLER[8] IST REIN. DER LEDERGURT UND DER KNIESCHUTZ[9] SIND UNREIN, DIE ÄRMELHÄLTER SIND UNREIN, DIE LEDERHANDSCHUHE[10] SIND REIN. ALLE FINGERHANDSCHUHE SIND REIN, AUSGENOMMEN DER DER DÖRROBSTARBEITER, WEIL ER DAS GERBERSUMACH AUFNIMMT; IST ER ZERRISSEN, SO IST ER, WENN ER NICHT DEN GRÖSSEREN TEIL DES GERBERSUMACHS AUFNIMMT, REIN.

IV. WENN VON EINER SANDALE EINES DER OHREN ABGERISSEN WAR UND MAN ES ANGEBRACHT HAT, SO BLEIBT SIE DURCH AUFTRETEN UNREIN; WENN AUCH DAS ANDERE ABREISST UND MAN ES ANBRINGT, SO IST SIE NICHT UNREIN DURCH AUFTRETEN, WOHL ABER IST SIE DURCH BERÜHREN DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN UNREIN. KAM MAN NICHT DAZU, DAS EINE ANZUBRINGEN, BIS AUCH DAS ANDERE ABGERISSEN IST, IST DIE FERSE ABGERISSEN, FEHLT DIE SPITZE, ODER IST SIE ENTZWEIGERISSEN, SO IST SIE REIN. EINE SCHNÜRSOHLE IST, WO AUCH DARAN GERISSEN IST, REIN. EIN ZERRISSENER SCHUH IST, WENN ER DEN GRÖSSEREN TEIL DES FUSSES NICHT FASST, REIN. EIN SCHUH AUF DEM LEISTEN IST NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. ALLE SCHLÄUCHE SIND ZUGEBUNDEN[11] REIN, AUSGENOMMEN DIE DER ARABER. R. MEÍR SAGT, PROVISORISCH ZUGEBUNDEN SEI ER REIN, FÜR DIE DAUER ZUGEBUNDEN, SEI ER UNREIN. R. JOSE SAGT, JEDER ZUGEBUNDENE SCHLAUCH SEI REIN.

V. FOLGENDE FELLE SIND DURCH AUFTRETEN UNREIN: EIN FELL, DAS MAN ALS BODENDECKE BESTIMMT HAT, DAS GERBER-SCHURZFELL, DAS FELL ZUR BETTUNTERLAGE, DAS FELL DER ESELTREIBER, DAS FELL DER FLACHSARBEITER, DAS FELL DER LASTTRÄGER, DAS FELL DER ÄRZTE, DAS FELL DER WIEGE, DAS KINDERLATZ-FELL[12], DAS KISSENFELL UND DAS POLSTERFELL. DIESE WERDEN DURCH AUFTRETEN UNREIN. DAS FELL DER GEKÄMMTEN WOLLE[13] UND DAS FELL DER WOLLKÄMMER[13] KANN, WIE R. ELIÉZER SAGT, DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, [NUR] LEICHENUNREIN.

VI. DIE KLEIDERTASCHE UND DIE KLEIDERHÜLLE SIND DURCH AUFTRETEN UNREIN; DIE PURPURTASCHE UND DIE PURPURHÜLLE SIND, WIE DIE SCHULE

Leder; da er aber nur selten geöffnet wird, bleibt eine Vertiefung zurück, auch wenn der Inhalt herausgenommen wird. 8. Ein glattes Stück Leder über die Innenfläche der Hand. 9. Bei der knieenden Arbeit; so nach den Kommentaren. Etymol. ist wohl בורכיר od. ברכיר eher von *βραχίων*, Arm, Oberarm, abzuleiten; eine Art Manschette, als Schutz für die Arme. 10. Vgl. S. 638 Anm. 17. 11. Wenn sie ein Loch haben, wodurch sie rein werden, u. dieses zugebunden ist. 12. Wörtl. am Herzen des Kindes. 13. Worin diese eingewickelt wird, bezw. das

ŠAMMAJS SAGT, DURCH AUFTRETEN UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, LEICHENUNREIN[14]. HAT MAN EIN FELL ZUM ÜBERZUGE FÜR GERÄTE GEMACHT, SO IST ES REIN, WENN FÜR GEWICHTE, SO IST ES UNREIN[15]; R. JOSE ERKLÄRT ES IM NAMEN SEINES VATERS ALS REIN.

VII. IN ALLEN FÄLLEN, WO KEINE TÄTIGKEIT FEHLT[16], MACHT DIE ABSICHT[17][DIE SACHE] UNREIN, UND WENN NOCH EINE TÄTIGKEIT FEHLT, MACHT DIE ABSICHT SIE NICHT UNREIN, AUSGENOMMEN DIE LEDERDECKE[18].

VIII. FELLE EINES PRIVATMANNES[19]MACHT DIE ABSICHT UNREIN, DIE DES GERBERS MACHT DIE ABSICHT NICHT UNREIN. DIE DES DIEBES MACHT DIE ABSICHT UNREIN[20], DIE DES RÄUBERS MACHT DIE ABSICHT NICHT UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, DIE SACHE VERHALTE SICH UMGEKEHRT: DIE DES RÄUBERS MACHT DIE ABSICHT UNREIN[21], DIE DES DIEBES MACHT DIE ABSICHT NICHT UNREIN, WEIL DER EIGENTÜMER SIE NICHT AUFGEGEBEN HAT.

IX. WENN EIN FELL DURCH AUFTRETEN UNREIN IST UND MAN DARAUS RIEMEN UND SANDALEN ZU MACHEN BEABSICHTIGT, SO IST ES, SOBALD MAN DARAN DAS MESSER ANSETZT, REIN — SO R. JEHUDA. DIE WEISEN SAGEN, ERST WENN MAN ES AUF WENIGER ALS FÜNF HANDBREITEN [ZERSCHNITTEN] HAT. R. ELIÉZER B. R. ÇADOQ SAGT, AUCH WENN MAN AUS EINEM FELLE EIN HANDTUCH MACHT, SEI ES UNREIN, WENN ABER AUS EINEM [LEDERNEN] POLSTER, SEI ES REIN[22].

SIEBENUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

KLEIDERSTOFF KANN UNREIN SEIN UNTER FÜNF NAMEN[1]; SACKZEUG[2] UNTER VIER[3]; DAS FELL UNTER DREI[4]; DAS HOLZ UNTER ZWEI[5]; TONGEFÄSSE UNTER EINEM[6]. DAS TONGEFÄSS KANN NUR ALS AUFNEHMENDES GEFÄSS UNREIN SEIN. WAS BEIM TONGEFÄSSE KEINE INNENSEITE HAT,

der Wollkämmer als Schürze trägt. 14. Weil man den wertvollen Inhalt schont u. darauf nicht sitzt. 15. Da es eine Ausbuchtung hat. 16. Um die Sache gebrauchsfertig zu machen. 17. Die Sache für diesen Zweck in Gebrauch zu nehmen. 18. Die auch nicht zurechtgeschnitten in Gebrauch genommen wird. 19. Der sie für sich nach Belieben verwendet. 20. Weil der Bestohlene den Dieb nicht kennt u. die Hoffnung auf Wiedererlangung aufgibt. 21. Weil der Eigentümer damit rechnet, daß der Räuber die Sache nicht herausgeben wird. 22. Dadurch ist eine vollständige Veränderung eingetreten; das Handtuch ist kein Behälter mehr.

1. Dh. Bezeichnung der Arten der Unreinheit, die in diesem Traktate behandelt werden (Behälter, Sitz, Bezeltung, Gewebe, 3 zu 3 Fingerbreiten großes Stück Stoff). 2. Aus Ziegenhaar u. ähnlichem, mit Ausnahme von Schafwolle. 3. Es ist in der Größe von 3 zu 3 Fingerbreiten nicht unrein. 4. Es ist auch kein Gewebtes. 5. Es ist auch durch Bezeltung nicht unrein; cf. Sab. Fol. 27b. 6.

HAT AUCH KEINE AUSSENSEITE[7]. BEIM HOLZE KOMMT NOCH DAZU, DASS ES ALS SITZ UNREIN SEIN KANN. EBENSO IST EINE PLATTE OHNE RANDLEISTE ALS HOLZGERÄT UNREIN UND ALS TONGERÄT REIN. BEIM FELLE KOMMT NOCH DAZU, DASS ES ALS ZELT[8] UNREIN SEIN KANN. BEIM SACKZEUGE KOMMT NOCH DAZU, DASS ES ALS GEWEBE UNREIN SEIN KANN. BEIM KLEIDERSTOFFE KOMMT NOCH DAZU, DASS ES BEI DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] UNREIN SEIN KANN.

II. KLEIDERSTOFF IST UNREIN BEI DREI ZU DREI [HANDBREITEN] DURCH AUFTRETEN, UND BEI DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] DURCH LEICHENUNREINHEIT. SACKZEUG BEI VIER ZU VIER [HANDBREITEN], FELL BEI FÜNF ZU FÜNF [HANDBREITEN], MATTE BEI SECHS ZU SECHS [HANDBREITEN]; ALLE GLEICH DURCH AUFTRETEN UND DURCH LEICHENUNREINHEIT. R. MEÍR SAGT, DIE ÜBERBLEIBSEL DES SACKZEUGS BEI VIER [HANDBREITEN]; ANFÄNGLICH ERST WENN ES FERTIG IST.

III. MACHT MAN ZWEI [HANDBREITEN] AUS KLEIDERSTOFF UND EINE AUS SACKZEUG, DREI AUS SACKZEUG UND EINE AUS LEDER, VIER AUS LEDER UND EINE AUS MATTE, SO IST ES REIN; WENN FÜNF AUS MATTE UND EINE AUS LEDER, VIER AUS LEDER UND EINE AUS SACKZEUG, ODER DREI AUS SACKZEUG UND EINE AUS KLEIDERSTOFF, SO IST ES UNREIN. DIE REGEL HIERBEI IST: ERGÄNZT MAN ES MIT DEM, WAS SCHWERER [UNREIN] IST ALS JENES, SO IST ES UNREIN, UND WENN MIT DEM, WAS LEICHTER [UNREIN] IST ALS JENES, SO IST ES REIN.

IV. HAT MAN VON EINEM VON DIESEN EINE HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE ZURECHTGESCHNITTEN[9], SO IST ES UNREIN; WENN EINE HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE VOM BODEN EINES KORBES, SO IST ES UNREIN. WENN VON DER SEITE EINES KORBES, SO IST ES NACH R. ŠIMÓN REIN, UND DIE WEISEN SAGEN, EINE HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE ZURECHTGESCHNITTEN, WOHER AUCH, SEI UNREIN.

V. HAT MAN LUMPEN VON EINER SCHWINGE ODER EINEM SIEBE ZU EINEM SITZE HERGERICHTET, SO IST ER NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, ES SEI DENN, MAN HAT IHN ZURECHTGESCHNITTEN. EIN KINDERSTUHL, DER FÜSSE HAT, IST, AUCH WENN ER KEINE HANDBREITE HOCH IST, UNREIN. EIN KINDERHEMD IST, WIE R. ELIÉZER SAGT, IN JEDER GRÖSSE [UNREIN]; DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN ES DIE ERFORDERLICHE GRÖSSE[10] HAT, UND ES WIRD DOPPELT[11] GEMESSEN.

Es ist auch nicht als Sitz unrein. 7. Sie ist nicht zu beachten; vgl. S. 595 Anm. 17. 8. Über einen Toten. 9. Zur Benutzung als Sitz. 10. Zur Verunreinigungsfähigkeit nach Mišna II. 11. Die Vorderseite und die Rück-

VI. FOLGENDES WIRD DOPPELT GEMESSEN: SOCKEN, KNIEHOSEN, BEINKLEIDER, EINE MÜTZE UND EIN GÜRTELBEUTEL. EIN AM RANDE AUFGESETZTES STÜCK STOFF WIRD, WENN ES EINSEITIG IST, EINFACH GEMESSEN, UND WENN ES ZWEISEITIG IST, DOPPELT GEMESSEN.

VII. WENN MAN VOM KLEIDERSTOFFE DREI ZU DREI [HANDBREITEN] GEWEBT HAT UND ER DURCH AUFTRETEN UNREIN GEWORDEN IST, WORAUF MAN DEN GANZEN KLEIDERSTOFF FERTIG GEWEBT UND EINEN FADEN VOM ERSTEN FORTGENOMMEN[12] HAT, SO IST ER NICHT MEHR DURCH AUFTRETEN UNREIN, WOHL ABER UNREIN DURCH BERÜHRUNG DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN. HAT MAN ZUERST EINEN FADEN FORTGENOMMEN UND NACHHER DEN GANZEN KLEIDERSTOFF FERTIG GEWEBT, SO IST ER UNREIN DURCH BERÜHRUNG DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN.

VIII. DESGLEICHEN AUCH, WENN MAN VOM KLEIDERSTOFFE DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] GEWEBT HAT UND ER LEICHENUNREIN GEWORDEN IST, DARAUF DEN GANZEN KLEIDERSTOFF FERTIG GEWEBT UND EINEN FADEN VOM ERSTEN FORTGENOMMEN HAT; ER IST NICHT MEHR LEICHENUNREIN, WOHL ABER UNREIN DURCH BERÜHRUNG DES DURCH EINE LEICHENUNREINHEIT UNREINEN. HAT MAN ZUERST EINEN FADEN FORTGENOMMEN UND NACHHER DEN KLEIDERSTOFF FERTIG GEWEBT, SO IST ER REIN. SIE SAGTEN NÄMLICH: IST [EIN STÜCK VON] DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] VERMINDERT WORDEN, SO IST ES REIN, WENN ABER EINES VON DREI ZU DREI [HANDBREITEN] VERMINDERT WORDEN IST, SO IST ES, WENN AUCH NICHT MEHR DURCH AUFTRETEN UNREIN, ABER IMMERHIN FÜR JEDE ANDERE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH.

IX. HAT MAN AUS EINEM DURCH AUFTRETEN UNREINEN BETTLAKEN EINEN VORHANG GEMACHT, SO IST ER NICHT MEHR DURCH AUFTRETEN UNREIN, WOHL ABER IST ER UNREIN DURCH BERÜHRUNG DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN. R. JOSE SPRACH: WELCHES DURCH AUFTRETEN UNREINE HAT DIESER DENN BERÜHRT[13]!? VIELMEHR, HAT EIN FLUSSBEHAFTETER IHN BERÜHRT, SO IST ER DURCH DIE BERÜHRUNG DES FLUSSBEHAFTETEN UNREIN.

X. IST [EIN STÜCK STOFF] VON DREI ZU DREI [HANDBREITEN] GETEILT WORDEN, SO IST ES NICHT MEHR DURCH AUFTRETEN UNREIN, WOHL ABER UNREIN DURCH BERÜHRUNG DES DURCH AUFTRETEN UNREINEN. R. JOSE SPRACH: WELCHES DURCH AUFTRETEN UNREINE HAT DIESES DENN BERÜHRT[13]!? VIELMEHR, HAT EIN FLUSSBEHAFTETER ES BERÜHRT, SO IST ES DURCH DIE BERÜHRUNG DES FLUSSBEHAFTETEN UNREIN.

XI. [EIN STÜCK STOFF] VON DREI ZU DREI [HANDBREITEN] MUSS[14], WENN

seite müssen die erforderliche Größe haben. 12. Sodaß dieser nicht mehr die erforderliche Größe hat. 13. Nach der Änderung ist ja die Unreinheit ge-

VOM MISTHAUFEN, UNVERSEHRT UND ZUM EINBINDEN VON SALZ GEEIGNET[15] SEIN, UND WENN IM HAUSE, ENTWEDER UNVERSEHRT, ODER ZUM EINBINDEN VON SALZ GEEIGNET SEIN. WIEVIEL SALZ MUSS MAN EINBINDEN KÖNNEN? EIN VIERTEL [KAB]. R. JEHUDA SAGT, FEINES; DIE WEISEN SAGEN, GROBES. BEIDE ABER WOLLEN DAMIT ERLEICHTERN[16]. R. ŠIMÓN SAGTE: DREI ZU DREI [HANDBREITEN] BEI EINEM VOM MISTHAUFEN GLEICHEN DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] BEI EINEM IM HAUSE.

XII. IST [EIN STÜCK STOFF] VON DREI ZU DREI [HANDBREITEN] EINGERISSEN, SO IST ES, FALLS MAN ES AUF EINEN STUHL LEGT UND DER LEIB [BEIM SITZEN] DEN STUHL BERÜHRT, REIN, WENN ABER NICHT, UNREIN. IST AN EINEM [STÜCKE STOFF] VON DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] EIN FADEN DURCHGERIEBEN ODER FINDET SICH DARAN EIN KNOTEN, ODER SIND ZWEI FÄDEN ZUSAMMEN, SO IST ES REIN. HAT MAN EINES VON DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] AUF DEN MISTHAUFEN GEWORFEN, SO IST ES REIN. HOLT MAN ES WIEDER, SO IST ES UNREIN. IMMER MACHT DAS FORTWERFEN ES REIN UND DAS ZURÜCKHOLEN UNREIN, AUSGENOMMEN [STOFFE AUS] PURPUR UND WERTVOLLEM KARMESIN. R. ELIÉZER SAGT, AUCH JEDER NEUE FLICKEN GLEICHE DIESEN. R. ŠIMÓN SAGT, ALLE WERDEN REIN[17], UND DIESE SEIEN NUR HINSICHTLICH DER WIEDERGABE DES VERLORENEN GENANNT WORDEN[18].

ACHTUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

HAT MAN [EIN STÜCK STOFF] VON DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] IN EINEN BALL GETAN ODER DARAUS SELBST EINEN BALL GEMACHT, SO IST ES REIN; HAT MAN ABER EINES VON DREI ZU DREI [HANDBREITEN] IN EINEN BALL GETAN, SO IST ES UNREIN, UND HAT MAN DARAUS SELBST EINEN BALL GEMACHT, SO IST ES REIN, WEIL DIE NAHT ES VERRINGERT.

II. HAT MAN [EIN STÜCK STOFF] VON WENIGER ALS DREI ZU DREI [HANDBREITEN] ZUGERICHTET, DAMIT EIN LOCH IM BADEHAUSE[1] ZU VERSTOPFEN, DAMIT EINEN KOCHTOPF UMZUGIESSEN, DAMIT EINE MÜHLE AUSZUWISCHEN, OB VORRÄTIG ZUM GEBRAUCHE[2] ODER NICHT VORRÄTIG ZUM GEBRAUCHE, SO IST ES UNREIN — SO R. ELIÉZER. R. JEHOŠUÁ SAGT, OB VORRÄTIG ZUM GE-

schwunden. 14. Um für die Unreinheit empfänglich zu sein. 15. Dh. ganz dicht. 16. Zum feinen Salze muß das Gewebe dichter sein, zum groben muß es haltbarer sein. 17. Durch das Fortwerfen auf den Misthaufen, auch die letztgenannten Stoffe. 18. Findet man solche auf dem Misthaufen, so gelten sie als Verlorenes u. müssen dem Eigentümer zurückgegeben werden.

1. Ein Zug- od. Dampfloch, od. ein Loch an der Badewanne. 2. Cf. Sab. Fol.

BRAUCHE ODER NICHT VORRÄTIG ZUM GEBRAUCHE SEI ES REIN. R. ÁQIBA SAGT, VORRÄTIG ZUM GEBRAUCHE SEI ES UNREIN, NICHT VORRÄTIG ZUM GEBRAUCHE SEI ES REIN.

III. HAT MAN EIN PFLASTER GESTRICHEN, OB AUF KLEIDERSTOFF ODER AUF LEDER, SO IST ES REIN. R. JOSE SAGT, [NUR] AUF LEDER SEI ES REIN. EIN UMSCHLAG[3] IST AUF KLEIDERSTOFF REIN UND AUF LEDER UNREIN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH AUF KLEIDERSTOFF SEI ER UNREIN, WEIL [DER BREI] ABFÄLLT.

IV. EINSCHLAGETÜCHER FÜR BÜCHER, OB MIT FIGUREN ODER OHNE FIGUREN, SIND NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNREIN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MIT FIGUREN SEIEN SIE REIN UND OHNE FIGUREN UNREIN. R. GAMLIÉL SAGT, DIESE UND JENE SEIEN REIN.

V. HAT MAN EIN DURCH AUFTRETEN UNREINES KOPFTUCH UM EIN BUCH GEWICKELT[4], SO IST ES NICHT MEHR DURCH AUFTRETEN UNREIN, WOHL ABER KANN ES LEICHENUNREIN WERDEN. HAT MAN AUS EINEM SCHLAUCHE EINE BODENDECKE ODER AUS EINER BODENDECKE EINEN SCHLAUCH GEMACHT, SO IST ES REIN. HAT MAN AUS EINEM SCHLAUCHE EINE HIRTENTASCHE ODER AUS EINER HIRTENTASCHE EINEN SCHLAUCH GEMACHT, AUS EINEM KISSEN EIN BETTLAKEN ODER AUS EINEM BETTLAKEN EIN KISSEN, AUS EINEM POLSTER EIN HANDTUCH ODER AUS EINEM HANDTUCH EIN POLSTER, SO IST ES UNREIN. DIE REGEL HIERBEI IST: HAT ES BEI DER ÄNDERUNG DENSELBEN NAMEN[5], SO IST ES UNREIN, WENN EINEN ANDEREN NAMEN, SO IST ES REIN.

VI. HAT MAN EINEN FLICKEN AUF EINEN KORB AUFGEFLICKT, SO MACHT ES[6] EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH[7]; TRENNT MAN IHN VOM KORBE, SO MACHT DER KORB EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH, DER FLICKEN ABER IST REIN[8]. HAT MAN IHN AUF KLEIDERSTOFF AUFGEFLICKT, SO MACHT ES[9] ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; TRENNT MAN IHN VOM KLEIDERSTOFFE, SO MACHT DER KLEIDERSTOFF EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH, DER FLICKEN ABER MACHT ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. EBENSO AUCH, WENN MAN IHN AUF SACKZEUG ODER AUF LEDER[10] AUFFLICKT — SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÓN IST ER[11] REIN.

29a. 3. Der nur mit einem Brei u. nicht mit beschmutzenden Arzneien bestrichen wird. 4. Und für diesen Zweck bestimmt. 5. Die gleiche Art der Verwendung, wie dies beispielsweise bei Schlauch u. Hirtentasche od. Kissen u. Polster der Fall ist. 6. Das ganze; der Korb, der nicht durch Auftreten unrein werden kann, wird durch die Berührung des durch Auftreten unreinen Flickens unrein, während dieser durch den Korb seine Eigenbedeutung verliert. 7. Vgl. S. 630 Anm. 12. 8. Weil er nur als Stück vom Korbe gilt. 9. Das ganze, da der Flikken seine Eigenheit nicht verliert. 10. Die ebenfalls durch Auftreten unrein wer-

R. JOSE SAGT, AUF LEDER SEI ER REIN, AUF SACKZEUG SEI ER UNREIN, WEIL DIESES EIN GEWEBE IST.

VII. DIE DREI ZU DREI [FINGERBREITEN], VON DENEN SIE SPRECHEN, SIND OHNE SAUM ZU VERSTEHEN — SO R. ŠIMÓN; DIE WEISEN SAGEN, GENAU DREI ZU DREI. HAT MAN DEN FLICKEN AN DAS KLEID AN EINER SEITE FESTGENÄHT, SO IST DIES KEINE VERBINDUNG, WENN AN ZWEI SEITEN GEGENÜBER, SO IST DIES EINE VERBINDUNG. HAT MAN ES WIE EIN GAMMA[12]GEMACHT, SO IST ES NACH R. ÁQIBA UNREIN[13]UND NACH DEN WEISEN REIN. R. JEHUDA SPRACH: DIESE WORTE GELTEN NUR VON EINEM MANTEL[14], BEI EINEM HEMDE[15]ABER IST ES OBEN[16]EINE VERBINDUNG UND UNTEN KEINE VERBINDUNG.

VIII. KLEIDER VON ARMEN[17]SIND DURCH AUFTRETEN UNREIN, AUCH WENN SIE KEINE DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] HABEN. HAT MAN EINEN MANTEL ZU ZERREISSEN BEGONNEN, SO IST ER, SOBALD DIE HÄLFTE DURCHGERISSEN IST, NICHT MEHR VERBUNDEN. BEI BESONDERS DICKEN UND BESONDERS DÜNNEN GILT NICHT DIE NORM VON DREI ZU DREI [FINGERBREITEN][18].

IX. DAS POLSTER DER LASTTRÄGER IST DURCH AUFTRETEN UNREIN. EIN WEINFILTER KANN NICHT ALS SITZ UNREIN SEIN. DAS HAARNETZ EINER ALTEN [FRAU] IST ALS SITZ UNREIN. DAS HEMD EINER STRASSENGÄNGERIN[19], DAS NETZARTIG GEWEBT IST, IST REIN. HAT MAN EIN KLEID AUS EINEM FISCHERNETZE GEMACHT, SO IST ES REIN, WENN AUS DEM BEUTEL[20]DESSELBEN, SO IST ES UNREIN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, AUCH WENN MAN EIN KLEID AUS EINEM FISCHERNETZE GEMACHT UND ES VERDOPPELT[21]HAT, SEI ES UNREIN.

X. HAT MAN EIN HAARNETZ MIT DEM VORDERRANDE ANGEFANGEN, SO IST ES SOLANGE REIN, BIS DER HINTERRAND FERTIG IST; HAT MAN MIT DEM HINTERRANDE ANGEFANGEN, SO IST ES SOLANGE REIN, BIS DER VORDERRAND FERTIG IST. DAS BINDEBAND DARAN IST ALLEIN UNREIN; DIE SCHNÜRE DARAN SIND ALS VERBUNDEN UNREIN. IST EIN HAARNETZ ZERRISSEN, SO IST ES, WENN ES NICHT DEN GRÖSSEREN TEIL DES HAARES AUFNIMMT, REIN.

den können. 11. Da er bei einem anderen Stoffe seine Eigenbedeutung verliert. 12. An 2 Seiten, in einem Winkel. 13. Es gilt als Verbindung. 14. Einem glatten Überwurfe, von dem zuweilen die eine u. zuweilen eine andere Seite nach oben gewendet ist. 15. Einem dem Körper angepaßten Kleide. 16. Wenn die obere Seite des Flickens zusammengenäht ist. 17. Die aus Flicken bestehende Kleider tragen. 18. Weil sie auch in dieser Größe nicht verwendbar sind. 19. Vgl. S. 638 Anm. 21. 20. Vgl. S. 636 Anm. 11. 21. Sodaß es weniger durchsichtig ist.

NEUNUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

DIE NOPPEN DES LAKENS, DES SUDARIUMS, DES KOPFTUCHES UND DES KOPFSCHLEIERS[1] BEI SECHS FINGERBREITEN[2]; DIE DES UNTERKLEIDES[3] BEI ZEHN. DIE NOPPEN DER FRIESJACKE, DES SCHLEIERS, DES HEMDES UND DES MANTELS BEI DREI [FINGERBREITEN]. DIE NOPPEN DER HAUBE EINER ALTEN [FRAU], DER GESICHTSDECKE DER ARABER, DES KILIKIONS[4], DES GELDGÜRTELS, DES TURBANS UND DES VORHANGES; DEREN NOPPEN, WIE LANG SIE AUCH SIND.

II. DREI POLSTER AUS WOLLE, SECHS AUS LEINEN, DREI LAKEN, ZWÖLF HANDTÜCHER, ZWEI ÜBERÄRMEL, EIN HEMD, EIN MANTEL UND EINE WÄRMEDECKE BILDEN JE EINE VERBINDUNG HINSICHTLICH DER UNREINHEIT UND DES BESPRENGENS[5]; MEHR ALS IN DIESER ANZAHL BILDEN SIE EINE VERBINDUNG HINSICHTLICH DER UNREINHEIT, NICHT ABER EINE VERBINDUNG HINSICHTLICH DES BESPRENGENS. R. JOSE SAGT, AUCH NICHT HINSICHTLICH DER UNREINHEIT.

III. BEI DER SCHNUR DES [GEWÖHNLICHEN] SENKBLEIES ZWÖLF[6], DER ZIMMERER ACHTZEHN, DER BAUMEISTER FÜNFZIG ELLEN. WAS DARÜBER IST, IST, AUCH WENN MAN ES DARAN LÄSST, REIN. BEI DER DER TÜNCHER UND DER MALER, SO LANG SIE AUCH IST.

IV. BEI DER SCHNUR DER GOLDWAGE[7] UND DER EDELPURPURWAGE DREI FINGERBREITEN. BEIM STIELE DER AXT VON HINTEN[8] DREI FINGERBREITEN. R. JOSE SAGT, BEI EINER HANDBREITE SEI ER REIN.

V. BEI DER SCHNUR DER KRÄMERWAGE ODER DER HAUSHALTSWAGE EINE HANDBREITE. BEIM STIELE DER AXT NACH VORN[9] EINE HANDBREITE. BEIM ÜBERBLEIBSEL DES ZIRKELSCHENKELS EINE HANDBREITE[10]. BEIM STIELE DES STEINMETZMEISSELS EINE HANDBREITE.

1. So nach den Kommentaren; die etymolog. Versuche zur Erklärung sind verfehlt, da sie dem Zusammenhange nicht entsprechen. 2. Sc. gehören sie hinsichtl. der Unreinheit zum Tuche. 3. Eine Art Schultertuch, das mit einem Knoten befestigt wird; cf. Miq. X,4. 4. Kilikisches Kleidungsstück, nach den Kommentaren eine Art Gürtel od. Tuch. 5. Mit dem Entsündigungswasser (cf. Num. 19,18); die Besprengung des einen genügt für die anderen. 6. Nach einigen, Handbreiten, nach anderen hingegen bezieht sich das zuletzt genannte W. 'Ellen' auf alles; bei dieser Länge gehört sie hinsichtl. der Unreinheit zum Senkblei. 7. In der Mitte des Wagebalkens, woran diese hängt. 8. Hinter dem Teile, den man in der Hand hält; ist der Stiel zu kurz od. zu lang, so gehört er nicht zur Axt, da er ausgewechselt wird. 9. Zwischen der Hand u. der Axt. 10. Cf. Anm.

VI. Bei der Schnur der Wollwage und der Glaswage zwei Handbreiten. Beim Griffe des Mühlsteinmeissels zwei Handbreiten; beim Griffe der Streitaxt zwei Handbreiten; beim Griffe des Goldschmiedehammers zwei Handbreiten, und bei dem der Grobschmiede drei Handbreiten.

VII. Beim Überbleibsel des Ochsensteckens oben[11] vier [Handbreiten]. Beim Stiele des Spatens[12] vier; beim Stiele der Jätehacke fünf; beim Stiele des Hämmerchens fünf; beim Stiele des Hammers sechs; beim Stiele der Spaltaxt und der Grabeaxt sechs; beim Stiele des Steinmetzhammers sechs.

VIII. Beim Überbleibsel des Schaufelchens unten[13] sieben [Handbreiten]. Beim Stiele der Kohlenschaufel für den Hausgebrauch, wie die Schule Šammajs sagt, sieben, und wie die Schule Hillels sagt, acht; bei dem der Tüncher, wie die Schule Šammajs sagt, neun, und wie die Schule Hillels sagt, zehn. Will man das, was darüber ist, daran lassen, so ist es unrein[14]. Beim Stiele der Feuergeräte[15], wie gross er auch ist.

DREISSIGSTER ABSCHNITT

Von Glasgeräten sind die flachen rein und die vertieften unrein. Zerbrechen sie, so werden sie rein; macht man aus ihnen wieder Geräte, so sind sie von dann ab für die Unreinheit empfänglich. Das Tablett und die Platte aus Glas sind rein; haben sie eine Randleiste, so sind sie unrein. Hat man den Boden[1] einer Schüssel oder einer Platte aus Glas für den Gebrauch hergerichtet, so sind sie rein; hat man sie aber glatt gewetzt[2] oder mit einer Feile glatt gefeilt, so sind sie unrein.

II. Ein Spiegel ist rein. Hat man eine Kumme zum Spiegel gemacht, so ist sie unrein; wenn man sie aber von vornherein als Spiegel ge-

8 mut. mut. 11. Am Stachelende; wenn daran vom zerbrochenen Stecken noch soviel vorhanden ist. 12. Nach den Kommentaren, ein Gerät um die Bäume zu graben; jed. ist sogar die Lesart unsicher. 13. Am Ochsenstecken; vgl. Anm. 11. 14. Mit dem Geräte, wenn dieses unrein wird. Dieser Passus bezieht sich auf alle vorangehend genannten Dinge. 15. Zum Braten u. zum Feuern.

1. Das Mittelteil, wenn sie ringsum zerbrochen sind. 2. Das W. קרטסן ist wohl vom Mittellateinischen cratare, kratzen (auch in viele neuere Sprachen übergegangen) abzuleiten, die Bruchstelle glatt kratzen. Die von einem Abschreiber zum

FERTIGT HAT, SO IST SIE REIN. EIN LÖFFEL[3], DEN MAN AUF DEN TISCH LEGT, IST, WENN ER ETWAS FASST, UNREIN, UND WENN NICHT, NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH R. JOḤANAN B. NURI REIN.

III. EIN IN SEINER GRÖSSEREN HÄLFTE[4] BESCHÄDIGTER BECHER IST REIN. IST ER AUF DER GRÖSSEREN HÄLFTE AN DREI [STELLEN] BESCHÄDIGT, SO IST ER REIN. R. ŠIMÓN SAGT, LÄSST ER DEN GRÖSSEREN TEIL DES WASSERS AUSLAUFEN, SEI ER REIN. WENN ER EIN LOCH HAT UND MAN ES VERSTOPFT HAT, OB MIT ZINN ODER MIT PECH, SO IST ER REIN. R. JOSE SAGT, WENN MIT ZINN, SEI ER UNREIN, WENN MIT PECH, SEI ER REIN.

IV. FEHLT VON EINEM KLEINEN FLÄSCHCHEN DER HALS, SO IST ES UNREIN; FEHLT VON EINER GROSSEN [FLASCHE] DER HALS, SO IST SIE REIN[5]. FEHLT VON EINER RIECH[FLASCHE] DER HALS, SO IST SIE REIN, WEIL SIE DIE HAND RITZT. GROSSE KRÜGE, DENEN DER HALS FEHLT, SIND UNREIN, WEIL MAN SIE ZUM EINLEGEN HERRICHTET. EIN MÜHLENTRICHTER AUS GLAS IST REIN[6]. R. JOSE SPRACH: HEIL DIR, [TRAKTAT VON DEN] GERÄTEN, MIT 'UNREINHEIT' BIST DU EINGEZOGEN, MIT 'REINHEIT' ABER ZIEHST DU AUS[7].

anderen übergegangene Ableitung von creta (Kreide), mit Kreide abreiben, ist kaum zu beachten. 3. Aus Glas; wahrscheinl. eine Art flacher Vorlegelöffel. 4. Wohl des Randes. 5. Ersteres kann man leicht benutzen, ohne sich daran zu verletzen. 6. Er ist unten offen u. faßt nichts. 7. Mit diesen Worten beginnt, bezw. schließt dieser Traktat.

II.

מסכת אהלות

DER TRAKTAT AHILUTH

Von der Bezeltung

ERSTER ABSCHNITT

DURCH EINEN TOTEN[1] KÖNNEN ZWEI DINGE UNREIN WERDEN[2], EINES SIEBENTÄGIG UNREIN UND EINES BIS ZUM ABEND UNREIN. DURCH EINEN TOTEN KÖNNEN DREI DINGE UNREIN WERDEN, ZWEI SIEBENTÄGIG UNREIN UND EINES BIS ZUM ABEND UNREIN. DURCH EINEN TOTEN KÖNNEN VIER DINGE UNREIN WERDEN, DREI SIEBENTÄGIG UNREIN UND EINES BIS ZUM ABEND UNREIN. WIESO ZWEI? BERÜHRT EIN MENSCH EINEN TOTEN, SO IST ER SIEBENTÄGIG UNREIN, UND EIN MENSCH, DER DIESEN BERÜHRT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN.

II. WIESO DREI? BERÜHREN GERÄTE[3] EINEN TOTEN UND ANDERE GERÄTE DIESE GERÄTE, SO SIND SIE SIEBENTÄGIG UNREIN; DAS DRITTE ABER, OB MENSCH ODER GERÄT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN.

III. WIESO VIER? BERÜHREN GERÄTE EINEN TOTEN, EIN MENSCH GERÄTE UND DIE GERÄTE EINEN MENSCHEN, SO SIND SIE SIEBENTÄGIG UNREIN, DAS VIERTE ABER, OB MENSCH ODER GERÄT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN. R. ÁQIBA SPRACH: ICH HABE NOCH EIN FÜNFTES: WENN EIN SPIESS[4] IM ZELTE[5] STECKT, SO SIND DAS ZELT, DER SPIESS, DER DEN SPIESS BERÜHRENDE MENSCH UND DIE DEN MENSCHEN BERÜHRENDEN GERÄTE SIEBENTÄGIG UNREIN, DAS FÜNFTE ABER, OB MENSCH ODER GERÄT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN. SIE ERWIDERTEN IHM: DAS ZELT WIRD NICHT MITGERECHNET[6].

IV. MENSCH UND GERÄTE WERDEN DURCH EINEN TOTEN UNREIN. SCHWERER IST ES BEIM MENSCHEN ALS BEI GERÄTEN, UND BEI GERÄTEN ALS BEIM MENSCHEN. BEI GERÄTEN WERDEN DREI DINGE UNREIN, BEIM MENSCHEN NUR ZWEI[7]. SCHWERER IST ES BEIM MENSCHEN, DENN WENN ER IN DER MITTE IST, SIND ES VIER, UND WENN ER NICHT IN DER MITTE IST, SIND ES DREI[7].

V. MENSCH UND KLEIDER[8] WERDEN DURCH EINEN FLUSSBEHAFTETEN UN-

1. Als welcher auch ein Teil desselben gilt; weit. Abschn. X. 2. Nach einander, eines durch das andere. 3. Nach dem T. gleichen den Toten berührende Metallgeräte dem Toten selber, der Urunreinheit ist (cf. Sab. Fol. 101b), u. machen somit anderes als Urunreinheit unrein. 4. Ein Zeltpflock od. die Stange in der Mitte, aus Metall. 5. In dem der Tote sich befindet. 6. Der Spieß wird nicht durch das Zelt unrein, sondern ist ein Teil desselben. 7. Nach den Beispielen in Mišna I. u. II. 8. Die als Sitz u. Lager geeignet sind u. durch Auftreten eines

REIN. SCHWERER IST ES BEIM MENSCHEN ALS BEI KLEIDERN, UND BEI KLEIDERN ALS BEIM MENSCHEN. BERÜHRT EIN MENSCH EINEN FLUSSBEHAFTETEN, SO MACHT ER KLEIDER UNREIN, NICHT ABER MACHEN KLEIDER, DIE EINEN FLUSSBEHAFTETEN BERÜHREN, EINEN MENSCHEN UNREIN. UND SCHWERER IST ES BEI KLEIDERN, DENN KLEIDER, DIE EINEN FLUSSBEHAFTETEN TRAGEN, MACHEN EINEN MENSCHEN UNREIN, NICHT ABER MACHT EIN MENSCH, DER EINEN FLUSSBEHAFTETEN TRÄGT, EINEN MENSCHEN UNREIN.

VI. EIN MENSCH VERUNREINIGT NICHT EHER, ALS BIS IHM DIE SEELE AUSGEGANGEN IST. SELBST DEM DIE SEHNEN ZERSCHNITTEN SIND, ODER DER IM STERBEN LIEGT, VERPFLICHTET NOCH ZUR SCHWAGEREHE[9], ENTBINDET VON DER SCHWAGEREHE[10], BERECHTIGT[11]ZUM ESSEN VON HEBE UND MACHT FÜR DIE HEBE UNTAUGLICH[12]. DESGLEICHEN VERUNREINIGEN VIEH UND WILD NICHT EHER, ALS IHNEN DIE SEELE AUSGEGANGEN IST. IST IHNEN DER KOPF ABGESCHLAGEN WORDEN, SO SIND SIE, SELBST WENN SIE NOCH ZAPPELN, UNREIN, DENN AUCH DER SCHWANZ EINER EIDECHSE ZAPPELT[13].

VII. FÜR [GANZE] GLIEDER[14]GIBT ES KEINE GRÖSSENNORM; AUCH WENIGER ALS EIN OLIVENGROSSES VON EINEM TOTEN, WENIGER ALS EIN OLIVENGROSSES VON EINEM AASE UND WENIGER ALS EIN LINSENGROSSES VON EINEM KRIECHTIERE MACHEN UNREIN DURCH DIE IHNEN EIGNE UNREINHEIT.

VIII. ZWEIHUNDERTACHTUNDVIERZIG GLIEDER HAT DER MENSCH: DREISSIG AM FUSSE, NÄMLICH SECHS AN JEDEM ZEH, ZEHN AM SPRUNGGELENKE, ZWEI AM UNTERSCHENKEL, FÜNF AM KNIE, EINES AN DER HÜFTE, DREI AM HÜFTGELENKE, ELF RIPPEN, DREISSIG AN DER HAND, NÄMLICH SECHS AN JEDEM FINGER, ZWEI AM VORDERARME, ZWEI AM ELLENBOGENGELENKE, EINES AM OBERARME, VIER AN DER SCHULTER, ALSO HUNDERTUNDEINES AN DER EINEN SEITE UND HUNDERTUNDEINES AN DER ANDEREN SEITE; DAZU ACHTZEHN WIRBEL AM RÜCKGRAT, NEUN AM KOPFE, ACHT AM HALSE, SECHS AM HERZSCHLÜSSEL UND FÜNF AN DEN ÖFFNUNGEN[15]. JEDES VERUNREINIGT DURCH BERÜHREN, DURCH TRAGEN UND DURCH BEZELTUNG. NUR DANN, WENN GEHÖRIG FLEISCH[16]DARAN IST, IST ABER NICHT GEHÖRIG FLEISCH DARAN, SO VERUNREINIGEN SIE NUR DURCH BERÜHREN UND TRAGEN, NICHT ABER VERUNREINIGEN SIE DURCH BEZELTUNG.

Flußbehafteten unrein werden. 9. Cf. Dt. 25,5. 10. Wenn er in diesem Zustande ein Kind hinterläßt. 11. Seine Hausleute, wenn er Priester ist. 12. Seine von einem Priester geborene und von einem Jisraéliten verwitwete Mutter; cf. Lev. 22,13. 13. Nachdem er abgetrennt worden ist; dies ist kein Zeichen des Lebens, sondern nur ein Reflex. 14. Die einen ganzen Knochen, Fleisch u. Sehnen haben. 15. In der Beckengegend. 16. Cf. Kel. I,5.

ZWEITER ABSCHNITT

FOLGENDES VERUNREINIGT DURCH BEZELTUNG: EIN TOTER, EIN OLIVENGROSSES VON EINEM TOTEN, EINE OLIVE VERWESTES[1], EIN LÖFFEL[2] VOLL MODER[1], DAS RÜCKGRAT, DER SCHÄDEL, EIN GLIED VON EINEM TOTEN ODER EIN GLIED VON EINEM LEBENDEN, AN DEM GEHÖRIG FLEISCH IST, EIN VIERTEL [KAB] KNOCHEN VON EINEM TOTEN VOM GRÖSSEREN TEILE DES BAUES[3] ODER DER [KNOCHEN]ZAHL, DER GRÖSSERE TEIL DES BAUES ODER DER ANZAHL, AUCH WENN ER KEIN VIERTEL [KAB] BETRÄGT. SIE ALLE SIND UNREIN. WIEVIEL IST DER GRÖSSERE TEIL DER ANZAHL? HUNDERTFÜNFUNDZWANZIG.

II. EIN VIERTELLOG BLUT ODER EIN VIERTELLOG MISCHBLUT[4] VON EINEM TOTEN; R. ÁQIBA SAGT, AUCH VON ZWEI TOTEN. DAS VOLLSTÄNDIG AUSGEFLOSSENE BLUT VON EINEM [NEUGEBORENEN] KINDE; R. ÁQIBA SAGT, WIEVIEL ES AUCH IST; UND DIE WEISEN SAGEN, EIN VIERTELLOG. EIN OLIVENGROSSES GEWÜRM[5], OB LEBEND ODER TOT, IST NACH R. ELIÉZER WIE DAS [LEICHEN]FLEISCH VERUNREINIGEND UND NACH DEN WEISEN REIN. DIE ASCHE VON VERBRANNTEN IST, WIE R. ELIÉZER SAGT, IM QUANTUM EINES VIERTEL [KAB VERUNREINIGEND] UND NACH DEN WEISEN REIN. EIN LÖFFEL UND DARÜBER VOLL. GRUFTERDE IST UNREIN UND NACH R. ŠIMÓN REIN. EIN LÖFFEL VOLL MODER MIT WASSER GEKNETET GILT NICHT ALS VERBUNDEN HINSICHTLICH DER UNREINHEIT[6].

III. FOLGENDES VERUNREINIGT DURCH BERÜHREN UND DURCH TRAGEN, NICHT ABER DURCH BEZELTUNG: EIN GERSTENGROSSER KNOCHEN, DER BODEN DER WELTLICHEN VÖLKER[7], EIN GRÄBERPFLUG, EIN GLIED VON EINEM TOTEN ODER EIN GLIED VON EINEM LEBENDEN, AN DEM NICHT GEHÖRIG FLEISCH IST, UND RÜCKGRAT ODER SCHÄDEL, VON DENEN ETWAS FEHLT. WIEVIEL HEISST BEIM RÜCKGRAT EIN FEHLEN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI WIRBEL, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH EIN WIRBEL. BEIM SCHÄDEL? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, IN DER GRÖSSE EINES BOHRERLOCHES, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOVIEL, DASS EIN LEBENDER, WENN SOVIEL FEHLT, STERBEN MUSS. VON WELCHEM BOHRER SPRECHEN SIE? VON EINEM KLEINEN DER ÄRZTE — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, VOM GROSSEN DER TEMPELKAMMER[8].

1. Von einem Toten; ersteres flüssig, letzteres in Staub zerfallen. 2. Cf. Kel. XVII,12. 3. Des großen Skelettknochens. 4. Cf. supra III,5. 5. Von einer Leiche. 6. Bei Bezeltung od. Berührung eines Teiles. 7. Ein Stück Erde aus dem

IV. ROLLSTEIN[9] UND STÜTZE VERUNREINIGEN DURCH BERÜHRUNG UND DURCH BEZELTUNG, NICHT ABER DURCH TRAGEN. R. ELIÉZER SAGT, SIE VERUNREINIGEN AUCH DURCH TRAGEN. R. JEHOŠUÁ SAGT, IST DARUNTER GRABERDE, VERUNREINIGEN SIE DURCH TRAGEN, WENN ABER NICHT, VERUNREINIGEN SIE NICHT DURCH TRAGEN. WAS HEISST STÜTZE? WAS DEN ROLLSTEIN DIREKT STÜTZT; DIE STÜTZE DER STÜTZE ABER IST REIN.

V. FOLGENDES IST REIN, WENN ETWAS DAVON FEHLT: EIN OLIVENGROSSES VON EINEM TOTEN, EINE OLIVE VERWESTES, EIN LÖFFEL VOLL MODER, EIN VIERTELLOG BLUT, EIN GERSTENGROSSER KNOCHEN UND EIN GLIED VON EINEM LEBENDEN, DESSEN KNOCHEN NICHT VOLLSTÄNDIG IST.

VI. EIN RÜCKGRAT ODER EIN SCHÄDEL VON ZWEI TOTEN, EIN VIERTELLOG BLUT VON ZWEI TOTEN, EIN VIERTEL [KAB] KNOCHEN VON ZWEI TOTEN, EIN GLIED VON ZWEI TOTEN UND EIN GLIED VON ZWEI LEBENDEN SIND NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

VII. EIN IN ZWEI [TEILE] GETEILTER GERSTENGROSSER KNOCHEN IST NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH R. JOḤANAN B. NURI REIN. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: SIE REDEN NICHT VON KNOCHEN IN GERSTENGRÖSSE, SONDERN VON EINEM GERSTENGROSSEN KNOCHEN. EIN VIERTEL [KAB] ZERMALMTE KNOCHEN, UNTER DENEN KEIN EINZIGER GERSTENGROSSER KNOCHEN IST, IST NACH R. ŠIMÓN REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. EIN IN ZWEI [TEILE] GETEILTES GLIED VON EINEM LEBENDEN IST REIN UND NACH R. JOSE UNREIN. JEDOCH PFLICHTET ER BEI, DASS ES, WENN ES IN HÄLFTEN ABGENOMMEN WORDEN IST, REIN SEI[10].

DRITTER ABSCHNITT

WIRD EINES VON DEN DURCH BEZELTUNG VERUNREINIGENDEN DINGEN GETEILT[1] IN EIN HAUS GEBRACHT, SO IST ES NACH R. DOSA B. ARCHINOS REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. ZUM BEISPIEL: WER ZWEI HALBE OLIVEN VON EINEM AASE BERÜHRT ODER TRÄGT, ODER WER EINE HALBE OLIVE VON EINEM TOTEN BERÜHRT UND EINE HALBE OLIVE BEZELTET, ODER EINE HALBE OLIVE BERÜHRT UND EINE HALBE OLIVE IHN BEZELTET, ODER ZWEI HALBE OLIVEN BEZELTET, ODER EINE HALBE OLIVE BEZELTET UND EINE HALBE OLIVE IHN BEZELTET, IST NACH R. DOSA

Auslande. 8. Cf. Kel. XVII,12. 9. Der eigentliche Verschluß der Gruft, der herangerollt wird; cf. infra XV,8. 10. Weil es niemals unrein war.

1. Keines der Teile hat das erforderliche Quantum. 2. Von einem Toten. 3.

B. ARCHINOS REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. WER ABER EINE HALBE OLIVE[2] BERÜHRT UND ETWAS ANDERES IHN UND EINE HALBE OLIVE BEZELTET, ODER EINE HALBE OLIVE BEZELTET UND ETWAS ANDERES IHN UND EINE HALBE OLIVE BEZELTET, IST REIN. R. MEÍR SAGT, AUCH HIERBEI SEI ER NACH R. DOSA B. ARCHINOS REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. ALLES MACHT[3] UNREIN, AUSSER BEI BERÜHRUNG UND TRAGEN ODER TRAGEN UND BEZELTUNG. DIE REGEL HIERBEI IST: GEHÖRT SIE[4] ZU EINEM NAMEN[5], SO IST ER UNREIN, UND GEHÖRT SIE ZU ZWEI NAMEN, SO IST ER REIN.

II. IST EIN LÖFFEL MODER IM HAUSE VERSTREUT WORDEN, SO IST DAS HAUS UNREIN UND NACH R. ŠIMÓN REIN. IST EIN VIERTELLOG BLUT IM HAUSE AUFGESOGEN WORDEN, SO IST DAS HAUS[6] REIN; IST ES IN EINEM KLEIDE AUFGESOGEN WORDEN, SO IST ES, WENN DAS KLEID GEWASCHEN WIRD UND EIN VIERTELLOG BLUT HERAUSKOMMT, UNREIN, WENN ABER NICHT, REIN, DENN ALLES AUFGESOGENE, DAS NICHT MEHR HERAUSKOMMEN KANN, IST REIN.

III. IST ES[7] IM FREIEN[8] AUSGEGOSSEN WORDEN, SO IST ES, WENN DIE STELLE ABSCHÜSSIG[9] UND EIN TEIL BEZELTET IST, REIN, WENN ABER VERTIEFT, ODER ES GERONNEN IST, UNREIN. WENN ES AUF DIE SCHWELLE AUSGEGOSSEN WURDE UND DIESE ABSCHÜSSIG IST, OB NACH INNEN ODER NACH AUSSEN, UND DAS HAUS ES BEZELTET, SO IST ES REIN, WENN ABER VERTIEFT, ODER ES GERONNEN IST, UNREIN. ALLES VOM TOTEN IST UNREIN, AUSGENOMMEN DIE ZÄHNE, DAS HAAR UND DIE NÄGEL; SOLANGE SIE AN IHM HAFTEN, SIND SIE ALLE UNREIN.

IV. ZUM BEISPIEL: BEFINDET SICH DER TOTE AUSSERHALB UND SEIN HAAR INNERHALB, SO IST DAS HAUS UNREIN. WENN MAN EINEN KNOCHEN, AN DEM EINE OLIVE FLEISCH IST, INS INNERE GEBRACHT HAT UND DAS HAUS ES[10] BEZELTET, SO IST ES UNREIN[11]. WENN MAN ZWEI KNOCHEN, AN DENEN ZWEI HALBE OLIVEN FLEISCH SIND, ZUM TEIL IN DAS HAUS GEBRACHT HAT UND DAS HAUS SIE BEZELTET, SO IST ES UNREIN. SIND SIE ABER DURCH MENSCHENHAND ZUSAMMENGESTECKT WORDEN, SO IST ES REIN, DENN DIE VERBINDUNG DURCH MENSCHENHAND GILT NICHT ALS VERBINDUNG.

V. WAS HEISST MISCHBLUT? WENN VOM TOTEN EIN ACHTELLOG BLUT NOCH BEIM LEBEN UND EIN ACHTELLOG NACH SEINEM TODE HERAUSGEKOMMEN IST — SO R. ÁQIBA. R. JIŠMÁÉL SAGT, EIN VIERTELLOG BEIM LEBEN

Bei einer derartigen Teilung, nach RM. 4. Die Verunreinigung durch jede von den beiden Hälften. 5. Beispielsweise beide Hälften durch Berührung. 6. Was nachher in das Haus kommt; cf. Nid. Fol. 62b. 7. Ein Viertellog Blut von einem Toten. 8. Wörtl. in der Luft, nicht überzeltet. 9. Es bleibt nicht auf der Stelle liegen u. wird daher nicht verbunden. 10. Aber nicht das Fleisch. 11. Der Knochen allein ist durch Bezeltung nicht verunreinigend, jed. gilt er als Handhabe

UND EIN VIERTELLOG NACH SEINEM TODE, UND VON DIESEM UND JENEM EIN VIERTEL FORTGENOMMEN WORDEN[12] IST. R. ELEÁZAR B. R. JEHUDA SAGT, IN DIESEM UND JENEM FALLE GLEICHT ES DEM WASSER. WAS ABER HEISST MISCHBLUT? WENN VON EINEM GEKREUZIGTEN DAS BLUT RINNT[13] UND UNTER IHM EIN VIERTELLOG BLUT GEFUNDEN WIRD, SO IST ES UNREIN. WENN ABER VON EINEM TOTEN BLUT TROPFT UND UNTER IHM EIN VIERTELLOG BLUT GEFUNDEN WIRD, SO IST ES REIN[14]. R. JEHUDA SAGT, NICHT SO, VIELMEHR SEI DAS RINNENDE REIN UND DAS TROPFENDE UNREIN[15].

VI. BEI EINER OLIVE VON EINEM TOTEN BETRÄGT DIE ÖFFNUNG[16] EINE HANDBREITE UND BEI EINEM TOTEN BETRÄGT DIE ÖFFNUNG VIER HANDBREITEN[17]. DIES, UM DIE ÜBRIGEN ÖFFNUNGEN VOR DER UNREINHEIT ZU SCHÜTZEN, DIE UNREINHEIT DURCHZULASSEN[18] ABER GENÜGT EINE FAUSTWEITE. [EIN STÜCK] GRÖSSER ALS EINE OLIVE GILT ALS [VOLLSTÄNDIGER] TOTER. R. JOSE SAGT, NUR RÜCKGRAT UND SCHÄDEL GELTEN ALS [VOLLSTÄNDIGER] TOTER.

VII. EINE HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN DER HÖHE EINER HANDBREITE, KUBISCH[19], BRINGT DIE UNREINHEIT[20] HEREIN UND HÄLT DIE UNREINHEIT ZURÜCK[21]. ZUM BEISPIEL: WENN EIN GEWÖLBTER KANAL UNTER EINEM HAUSE EINE FAUSTWEITE HAT UND DER AUSFLUSS[22] EINE FAUSTWEITE HAT, SO IST, WENN SICH DARIN EINE UNREINHEIT[23] BEFINDET, DAS HAUS REIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, WAS DARIN IST, REIN, DENN DIE UNREINHEIT PFLEGT HINAUSZUGEHEN UND NICHT HINEINZUGEHEN. HAT ER EINE FAUSTWEITE UND DER AUSFLUSS KEINE FAUSTWEITE, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH DARIN BEFINDET, DAS HAUS UNREIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, WAS DARIN IST, REIN, DENN DIE UNREINHEIT PFLEGT HINAUSZUGEHEN UND NICHT HINEINZUGEHEN. HAT ER KEINE FAUSTWEITE UND AUCH DER AUSFLUSS KEINE FAUSTWEITE, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH DARIN BEFINDET, DAS HAUS UNREIN, UND WENN

für das Fleisch, mit dem er verbunden ist. 12. Vorher hatte das letztere allein das erforderliche Quantum. 13. Ohne Unterbrechung. 14. Das Blut war vor Eintritt des Todes nicht verunreinigend, u. jeder Tropfen nachher verliert sich in der Mehrheit. 15. In der Regel pflegt das Blut beim Leben zu rinnen u. nach dem Tode zu tropfen. Dies die einfache Erklärung des Maimonides; halakhisch kompliziert ist die Erklärung des T. Nid. Fol. 71a. 16. Des Raumes, in dem sich dieses Quantum befindet. 17. Im Quadrat. Ist diese Öffnung zum Hinausbringen des Toten bestimmt, so schützt sie die übrigen Öffnungen vor der Totenunreinheit; ausführl. weit. XVII,3. 18. In einen durch eine Wand getrennten anstoßenden Raum. 19. Nicht in anderer Dimension. 20. Was in einem solchen Raume zusammen mit einem Leichenteile bezeltet wird, ist durch Bezeltung unrein. 21. Wörtl. trennt, begrenzt; eine solche hält die Unreinheit zurück, daß sie nicht nach oben steige. 22. Außerhalb des Hauses. 23. Ein Teil von einem Toten.

EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, WAS DARIN IST, UNREIN. EINERLEI OB WASSER ODER KRIECHTIERE DAS LOCH AUSGEHÖHLT HABEN, ODER SALPETER ES DURCHGEFRESSEN HAT. DASSELBE GILT AUCH VON EINER STEINLAGE ODER EINER BALKENSCHICHT[24]. R. JEHUDA SAGT, EIN ZELT, DAS NICHT DURCH MENSCHENHAND ERRICHTET IST, GELTE NICHT ALS ZELT. JEDOCH PFLICHTET ER BEI BERGLÖCHERN UND FELSENKLÜFTEN BEI[25].

VIERTER ABSCHNITT

STEHT EIN SCHRANK IM FREIEN, SO SIND, WENN EINE UNREINHEIT SICH IN DIESEM BEFINDET, DIE GERÄTE IN SEINER WANDDICKE[1] REIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH IN SEINER WANDDICKE BEFINDET, DIE GERÄTE IN DIESEM REIN. R. JOSE SAGT: HÄLFTE GEGEN HÄLFTE[2]. STEHT ER IN EINEM HAUSE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH DARIN BEFINDET, DAS HAUS UNREIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, WAS DARIN IST, REIN. DENN DIE UNREINHEIT PFLEGT HINAUSZUGEHEN UND NICHT HINEINZUGEHEN. GERÄTE, DIE SICH ZWISCHEN DIESEM UND DEM ERDBODEN, ZWISCHEN DIESEM UND DER WAND, ZWISCHEN DIESEM UND DEN BALKEN BEFINDEN, SIND, WENN DA EINE FAUSTWEITE IST, UNREIN, UND WENN NICHT, REIN. BEFINDET SICH DA[3] EINE UNREINHEIT, SO IST DAS HAUS UNREIN.

II. HAT DIE LADE DES SCHRANKES[4] EINE FAUSTWEITE UND IHRE ÖFFNUNG KEINE FAUSTWEITE[5], SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH IN DIESER BEFINDET, DAS HAUS UNREIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, WAS DARIN IST, REIN, DENN DIE UNREINHEIT PFLEGT HINAUSZUGEGEHEN UND NICHT HINEINZUGEHEN. NACH R. JOSE IST ES[6] REIN, WEIL MAN [DIE UNREINHEIT] GETEILT HERAUSHOLEN[7] ODER AN IHREM ORTE VERBRENNEN KANN.

III. STEHT ER IN DER TÜRÖFFNUNG[8] SO, DASS ER NACH AUSSEN GEÖFFNET WIRD, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH DARIN BEFINDET, DAS HAUS REIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, WAS DARIN IST, UNREIN, DENN DIE UNREINHEIT PFLEGT HINAUSZUGEHEN UND NICHT HINEINZU-

24. In denen sich eine solche Lücke befindet. 25. Daß sie, obgleich nicht durch Menschenhand entstanden, als Zelt gelten.

1. In kleinen Löchern od. Nischen unter einer Handbreite. 2. Von der Mitte der Dicke aus gehört das Loch zum Inneren. 3. In einer der genannten Lücken. 4. Wohl eine kleine Schublade in diesem. 5. Wenn sie oben schmal ist. 6. Das Haus, im ersten Falle. 7. In nicht verunreinigenden Quantitäten. 8. Des Hau-

GEHEN. IST SEINE VORRICHTUNG[9] DREI FINGERBREITEN[10] NACH HINTEN GEZOGEN, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH DA UNTER DEN BALKEN BEFINDET, DAS HAUS REIN. DIES NUR IN DEM FALLE, WENN [DIE VORRICHTUNG] EINE FAUSTWEITE HAT, NICHT ABGENOMMEN WERDEN KANN UND DER SCHRANK DAS BESTIMMTE GRÖSSENMASS HAT[11].

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN EIN OFEN IM HAUSE STEHT MIT DEM OFENROHRE[1] NACH AUSSEN GEWÖLBT, UND DIE TOTENGRÄBER[2] ES BEZELTET HABEN, SO IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALLES[3] UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, DER OFEN UNREIN UND DAS HAUS REIN; R. ÁQIBA SAGT, AUCH DER OFEN SEI REIN.

II. WENN ÜBER EINER LUKE ZWISCHEN DEM HAUSE[4] UND DEM SÖLLER EIN TOPF STEHT, DER EIN LOCH HAT, DURCH DAS FLÜSSIGKEITEN EINDRINGEN[5] KÖNNEN, SO IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALLES UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, DER TOPF UNREIN UND DER SÖLLER REIN; R. ÁQIBA SAGT, AUCH DER TOPF SEI REIN.

III. IST ER GANZ, SO SCHÜTZT ER, WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, ALLES[6]; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ER SCHÜTZE NUR SPEISEN, GETRÄNKE UND TONGEFÄSSE[7]. DIE SCHULE HILLELS TRAT ABER ZURÜCK UND PFLICHTETE DER SCHULE ŠAMMAJS BEI.

IV. [BEFINDET SICH DA][8] EINE KRUKE VOLL REINER FLÜSSIGKEITEN, SO IST DIE KRUKE SIEBENTÄGIG UNREIN, DIE FLÜSSIGKEITEN ABER SIND REIN[9]; SCHÜTTET MAN SIE IN EIN ANDERES GEFÄSS UM[10], SO SIND SIE UNREIN. WENN DA EINE FRAU IN EINEM TROG KNETET, SO SIND DIE FRAU UND DER TROG SIEBENTÄGIG UNREIN, DER TEIG ABER REIN; LEGT SIE IHN IN EIN ANDERES GEFÄSS UM, SO IST ER UNREIN. DIE SCHULE HILLELS TRAT ABER ZURÜCK UND PFLICHTETE DER SCHULE ŠAMMAJS BEI.

V. SIND ES GERÄTE AUS RINDERMIST, GERÄTE AUS STEIN ODER GERÄTE

ses. 9. Vgl. S. 627 Anm. 2. 10. Keine volle Faustweite. 11. Das oben Kel. Abschn. XIV normiert ist.

1. Wörtl. Auge; vgl. S. 605 Anm. 9. 2. Die einen Toten über das Rohr getragen haben. 3. Der Ofen u. alles andere, was im Hause ist. 4. In dem ein Toter sich befindet. 5. Cf. Kel. III,1. 6. Was im Söller ist, vor der Unreinheit. 7. Nicht andere Geräte u. Menschen; cf. Ed. I,14. 8. Im Söller, wenn der Topf ganz ist. 9. Sie sind durch den Topf geschützt; die Kruke ist nur rabb. unrein u. überträgt die Unreinheit nicht auf den Inhalt. 10. In diesem Raume, das schon

AUS ERDE, SO IST ALLES REIN. WAR ES EIN REINES GEFÄSS UND FÜR HEILIGES ODER DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER[11] BESTIMMT, SO IST ALLES REIN, DENN JEDER IST GLAUBHAFT[12] HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS. WEIL ES NÄMLICH REINBLEIBENDE GERÄTE[13] UND REINE TONGEFÄSSE[14] SIND, UND SIE SCHÜTZEN MIT DEN ZELTWÄNDEN[15].

VI. ZUM BEISPIEL: STEHT ÜBER DEM BRUNNEN ODER DER ZISTERNE IM HAUSE[4] EIN WINZERKORB, SO IST ALLES[16] REIN; WENN ES ABER EIN FLACHER BRUNNEN[17] ODER EIN DURCHBROCHENER BIENENKORB[18] IST UND DARÜBER EIN WINZERKORB STEHT, SO IST ES[16] UNREIN. IST ES[19] EIN GLATTES BRETT ODER EIN DECKEL OHNE LEISTEN, SO IST ES[16] REIN. GERÄTE[20] SCHÜTZEN NÄMLICH MIT DEN ZELTWÄNDEN NUR DANN, WENN SIE SELBER WÄNDE HABEN[21]. WIE GROSS MUSS DIE WAND SEIN? EINE HANDBREITE [HOCH]. IST ES NUR EINE HALBE HANDBREITE DA UND EINE HALBE HANDBREITE DORT[22], SO IST DIES KEINE WAND. NUR WENN ES EINE HANDBREITE AN DER EINEN STELLE IST.

VII. WIE SIE INNERHALB SCHÜTZEN, SO SCHÜTZEN SIE AUSSERHALB. ZUM BEISPIEL: WENN DER WINZERKORB AUSSERHALB[23] AUF PFLÖCKEN SITZT UND EINE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM BEFINDET, SO SIND DIE GERÄTE IM WINZERKORBE REIN. IST ES DIE WAND EINES HOFES ODER DIE WAND EINES GARTENS, SO SCHÜTZT ER NICHT[24]. WENN AN EINEM BALKEN[25], DER VON EINER WAND ZUR ANDEREN WAND REICHT, EIN KOCHTOPF HÄNGT UND EINE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM BEFINDET, SO SIND DIE GERÄTE IM TOPFE, WIE R. ÁQIBA SAGT, REIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, UNREIN.

SECHSTER ABSCHNITT

MENSCHEN UND GERÄTE KÖNNEN ZELTE SEIN, UM UNREIN ZU MACHEN, NICHT ABER REIN ZU ERHALTEN. ZUM BEISPIEL: WENN VIER [PERSONEN] DIE STEINPLATTE[1] TRAGEN, SO SIND, WENN EINE UN-

vorher leichenunrein war. 11. Cf. Num. 19,9. 12. Auch das irdene Gefäß war sicher rein. 13. Wie die erstgenannten, aus Rindermist udgl. 14. Die für Heiliges bestimmt waren. 15. Im in Rede stehenden Falle. 16. Was sich im Brunnen befindet. 17. Der keine steilen Wände hat. 18. Mehr als 40 Seá groß, sodaß er nicht verunreinigungsfähig ist. 19. Was auf einem solchen Brunnen od. Bienenkorbe liegt. 20. Über der Grube. 21. Hat der Deckel keine Wände, so braucht auch die Grube keine Wände zu haben. 22. An der Grube u. am bedeckenden Geräte. 23. Des Zeltes, in einer Entfernung von weniger als einer Handbreite, sodaß er als mit diesem verbunden gilt. 24. Dies gilt nur bei einer Zeltwand. 25. Der mindestens eine Handbreite dick ist.

1. So nach der Lesart der alten u. neuen Ausgaben, obgleich נדבך sonst Stein-

REINHEIT SICH UNTER DIESER BEFINDET, DIE GERÄTE ÜBER DIESER UNREIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH AUF DIESER BEFINDET, DIE GERÄTE UNTER DIESER UNREIN. NACH R. ELIÉZER SIND SIE REIN. LIEGT SIE AUF VIER GERÄTEN, AUCH WENN ES GERÄTE AUS RINDERMIST, GERÄTE AUS STEIN ODER GERÄTE AUS ERDE[2] SIND, SO SIND, WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER DIESER BEFINDET, DIE GERÄTE AUF DIESER UNREIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH AUF DIESER BEFINDET, DIE GERÄTE UNTER DIESER UNREIN. LIEGT SIE AUF VIER STEINEN ODER LEBEWESEN, SO SIND, WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER DIESER BEFINDET, DIE GERÄTE AUF DIESER REIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH AUF DIESER BEFINDET, DIE GERÄTE UNTER DIESER REIN.

II. WENN DIE TOTENGRÄBER DURCH DIE VORHALLE GEHEN UND JEMAND (VON IHNEN) DIE TÜR ZUMACHT[3] UND SIE MIT DEM SCHLÜSSEL FESTHÄLT, SO IST [DAS HAUS], WENN DIE TÜR AUCH VON SELBST ZUBLEIBEN WÜRDE, REIN, UND WENN NICHT, UNREIN. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM FASSE DÖRRFEIGEN UND EINEM KORBE STROH, DIE IN EINER FENSTERNISCHE[4] STEHEN: WÜRDEN DIE DÖRRFEIGEN ODER DAS STROH AUCH ALLEIN[5] STEHEN BLEIBEN, SO SIND SIE[6] REIN, WENN ABER NICHT, UNREIN. HAT MAN IN EINEM HAUSE EINE SCHEIDEWAND AUS KRÜGEN GEMACHT UND SIE MIT EINEM LEHMBEWURFE VERSCHMIERT, SO IST, WENN DER LEHMBEWURF ALLEIN STEHEN BLEIBEN WÜRDE, ALLES[6] REIN, WENN ABER NICHT, UNREIN.

III. WENN DIE WAND DEM HAUSE DIENT[7], SO IST SIE ALS HÄLFTE GEGEN HÄLFTE[8] ANZUSEHEN. ZUM BEISPIEL: WENN EINE WAND ANS FREIE GRENZT UND EINE UNREINHEIT SICH IN DIESER[9] BEFINDET, SO IST, WENN IN DER HÄLFTE EINWÄRTS, DAS HAUS UNREIN, UND WAS OBEN STEHT, REIN, WENN IN DER HÄLFTE AUSWÄRTS, DAS HAUS REIN, UND WAS OBEN STEHT, UNREIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, DAS HAUS UNREIN, UND WAS OBEN STEHT, NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. R. JEHUDA SAGT, DIE GANZE WAND GEHÖRE ZUM HAUSE.

IV. WENN IN EINER WAND ZWISCHEN ZWEI HÄUSERN EINE UNREINHEIT SICH BEFINDET[9], SO IST DAS DER UNREINHEIT NÄHERE HAUS UNREIN UND DAS

reihe, Mauerschicht, bedeutet. Von den in manchen Texten abweichenden Lesarten (נרוד, נדבד, נרוד) scheint נרבד (Cod. Kaufmann) die richtigste zu sein (von רבד, *betten, ein Lager bereiten*), gebettetes Lager, Bahre. 2. Die für die Unreinheit nicht empfänglich sind. 3. Damit die Unreinheit nicht in das Haus dringe. 4. Zwischen 2 Häusern. 5. Ohne Faß od. Korb. 6. Die im anderen Hause befindlichen Sachen. 7. Dh. durch die das Haus gebildet wird, eine errichtete Wand; als Ggs. zu einer Wand, die von selber durch Ausschachtung der Erdmasse an beiden Seiten entsteht, von der weiter die Wendung 'wenn das Haus der Wand dient' gebraucht wird. 8. In der Mitte geteilt. 9. In einem Wand-

DER REINEN [SEITE] NÄHERE REIN; IST SIE HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SO SIND BEIDE UNREIN. WENN EINE UNREINHEIT IN EINEM VON IHNEN UND GERÄTE IN DER WAND SICH BEFINDEN, SO SIND SIE, WENN IN DER HÄLFTE ZUR UNREINHEIT, UNREIN, WENN IN DER HÄLFTE ZUR REINEN [SEITE] REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. WENN EINE UNREINHEIT SICH IM ESTRICH ZWISCHEN DEM HAUSE UND DEM SÖLLER BEFINDET, SO IST, WENN IN DER HÄLFTE NACH UNTEN, DAS HAUS UNREIN UND DER SÖLLER REIN, WENN IN DER HÄLFTE NACH OBEN, DER SÖLLER UNREIN UND DAS HAUS REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, BEIDES UNREIN. WENN EINE UNREINHEIT IN EINEM VON IHNEN UND GERÄTE IM ESTRICH SICH BEFINDEN, SO SIND SIE, WENN IN DER HÄLFTE ZUR UNREINHEIT, UNREIN, WENN IN DER HÄLFTE ZUM REINEN [RAUME], REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. R. JEHUDA SAGT, DER GANZE ESTRICH GEHÖRE ZUM SÖLLER.

V. WENN EINE UNREINHEIT SICH ZWISCHEN DEN BALKEN BEFINDET UND DARUNTER WIE EINE KNOBLAUCHSCHALE IST[10], SO IST, WENN DA[11] EINE FAUSTWEITE IST, ALLES UNREIN, UND WENN DA KEINE FAUSTWEITE IST, SO BETRACHTE MAN DIE UNREINHEIT ALS VERSTOPFEND[12]. IST SIE IM HAUSE SICHTBAR, SO IST DAS HAUS OB SO ODER SO UNREIN.

VI. WENN DAS HAUS DER WAND DIENT[13], SO IST SIE ALS KNOBLAUCHSCHALE ANZUSEHEN[14]. ZUM BEISPIEL: WENN EINE WAND ZWISCHEN ZWEI GRABNISCHEN ODER ZWISCHEN ZWEI HÖHLEN IST, UND EINE UNREINHEIT SICH IN DIESEN UND DIE GERÄTE IN DER WAND BEFINDEN, UND ETWAS WIE EINE KNOBLAUCHSCHALE [DICK] ÜBER DIESEN, SO SIND SIE REIN. WENN DIE UNREINHEIT IN DER WAND UND DIE GERÄTE IN DEN RÄUMEN SICH BEFINDEN UND ETWAS WIE EINE KNOBLAUCHSCHALE [DICK] DARÜBER, SO SIND SIE REIN. BEFINDET SICH EINE UNREINHEIT UNTER EINER SÄULE[15], SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS.

VII. GERÄTE UNTER EINEM SÄULENKAPITAL[16] SIND REIN, UND NACH R. JOḤANAN B. NURI UNREIN. BEFINDEN SICH DIE UNREINHEIT UND DIE GERÄTE UNTER DEM SÄULENKAPITAL, SO SIND SIE, WENN DA EINE FAUSTWEITE IST, UNREIN, UND WENN NICHT, REIN. WENN VON ZWEI WANDSCHRÄNKEN NEBENEINANDER ODER ÜBEREINANDER EINER VON IHNEN[17] GEÖFFNET WIRD, SO IST

loche eingemauert. 10. Ein ganz dünner Anstrich, sodaß die Unreinheit nicht zu sehen ist. 11. Wo die Unreinheit sich befindet. 12. Den ganzen Hohlraum; In diesem Falle ist die Bestimmung in Mišna IV anwendbar. 13. Wenn die Wand durch den geschaffenen Raum entstanden ist; vgl. Anm. 7. 14. Als ganz dünn, sodaß nicht zu unterscheiden ist, auf welcher Seite die Unreinheit sich befindet. 15. In einem solchen Raume. 16. An der Seite der Säule, wenn die Unreinheit unter der Säule ist. 17. In dem eine Unreinheit ist. 18. Was sich in diesem befindet.

DIESER UND DAS HAUS[18] UNREIN UND DER ANDERE REIN. MAN BETRACHTE DIE WANDSCHRÄNKE ALS VERSTOPFT[12] UND [DIE WAND] HINSICHTLICH DES HINEINKOMMENS DER UNREINHEIT IN DAS HAUS ALS HÄLFTE GEGEN HÄLFTE[8].

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN EINE UNREINHEIT SICH IN DER WAND BEFINDET UND IHR RAUM EINE HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN HÖHE EINER HANDBREITE BETRÄGT, SO SIND ALLE DARÜBER BEFINDLICHEN SÖLLER, AUCH WENN ES ZEHN SIND, UNREIN. BEFINDET SICH EIN SÖLLER ÜBER ZWEI HÄUSERN[1], SO IST DIESER UNREIN UND ALLE SÖLLER ÜBER DIESEM REIN. BEI DER DÜNENWAND[2] DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. WER EIN MASSIVES GRABMAL AN DER SEITE BERÜHRT, IST REIN, WEIL DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS DRINGT. IST ABER AN DER STELLE DER UNREINHEIT EINE HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN HÖHE EINER HANDBREITE [FREIER RAUM], SO IST, WER ES BERÜHRT, WO ES AUCH IST, UNREIN, WEIL ES EINEM GESCHLOSSENEN GRABE GLEICHT. HAT MAN DARAN LAUBEN[3] GESETZT, SO SIND SIE UNREIN, UND NACH R. JEHUDA REIN.

II. JEDE SCHRÄGE DES ZELTES[4] GLEICHT DEM ZELTE[5]. WENN DAS ZELT SCHRÄG ABSTEIGT UND UNTEN MIT EINER FINGERBREITE[6] ENDET, SO SIND, WENN EINE UNREINHEIT SICH IM ZELTE BEFINDET, DIE GERÄTE UNTER DER SCHRÄGE[7] UNREIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER DER SCHRÄGE BEFINDET, DIE GERÄTE IM ZELTE UNREIN. IST DIE UNREINHEIT INNEN, SO IST, WER ES INNEN BERÜHRT, SIEBENTÄGIG UNREIN, UND WER AUSSEN, BIS ZUM ABEND UNREIN, UND IST DIE UNREINHEIT AUSSEN, SO IST, WER ES AUSSEN BERÜHRT, SIEBENTÄGIG UNREIN, UND WER INNEN, BIS ZUM ABEND UNREIN. WENN EINE HALBE OLIVE INNEN UND EINE HALBE OLIVE AUSSEN[8], SO IST, WER SIE BERÜHRT, OB INNEN ODER AUSSEN, BIS ZUM ABEND UNREIN. WENN EIN TEIL FLACH AUF DER ERDE LIEGT UND EINE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM ODER AUF DIESEM BEFINDET, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. WENN EIN ZELT AUF EINEM SÖLLER AUSGESPANNT IST UND EIN TEIL ÜBER DIE LUKE ZWISCHEN DEM HAUSE UND DEM SÖLLER ÜBER-

1. Und die Wand zwischen beiden unrein. 2. So nach der weit. XVIII,6 folgenden Erklärung; eine durch einen Sandhügel am Meeresstrande gebildete Wand. 3. Denen sie als Wand gilt. 4. Auch ganz oben u. ganz unten, die keine senkrechte od. wagerechte Fläche von einer Handbreite hat. 5. Den übrigen Teilen, die eine Dimension mit solchen Flächen haben. 6. Vom Boden. 7. Nahe am Boden, wo sie keine Handbreite hoch ist. 8. Cf. supra III,1. 9. Den Söller

HÄNGT, SO SCHÜTZT DIES[9], WIE R. JOSE SAGT; R. ŠIMÓN SAGT, ES SCHÜTZE NICHT EHER, ALS BIS ES [SCHRÄG] GESPANNT IST, WIE DAS ZELT.

III. BEFINDET SICH EIN TOTER IN EINEM HAUSE, DAS VIELE TÜREN HAT, SO SIND ALLE[10] UNREIN. WIRD EINE VON IHNEN GEÖFFNET, SO IST DIESE UNREIN UND ALLE ÜBRIGEN REIN. BEABSICHTIGT MAN, IHN DURCH EINE VON DIESEN HINAUSZUBRINGEN, ODER DURCH EIN FENSTER VON VIER ZU VIER HANDBREITEN, SO SCHÜTZEN DIESE ALLE TÜREN[11]. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, WENN MAN BEABSICHTIGT HATTE, BEVOR DER TOTE GESTORBEN IST, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH NACHDEM ER GESTORBEN IST. WENN SIE GESCHLOSSEN WAR[12] UND MAN SIE ZU ÖFFNEN SICH ÜBERLEGT HAT, SO [SCHÜTZT DIES], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ERST WENN MAN VIER HANDBREITEN GEÖFFNET HAT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOBALD MAN DAMIT BEGONNEN HAT. SIE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN MAN VON VORNHEREIN EINE ÖFFNUNG[13] MACHT, MAN SIE VIER HANDBREITEN GROSS MACHEN MUSS.

IV. HAT MAN EIN IN GEBURTSWEHEN BEFINDLICHES WEIB AUS EINEM HAUSE NACH EINEM ANDEREN GEBRACHT, SO IST[14] DAS ERSTE DES ZWEIFELS WEGEN[15] UND DAS ANDERE ENTSCHIEDEN UNREIN. R. JEHUDA SPRACH: DIES NUR DANN, WENN SIE AN DEN ARMEN GEFÜHRT WERDEN MUSSTE, KONNTE SIE ABER NOCH GEHEN, SO IST DAS ERSTE REIN, DENN SOBALD DER UTERUS SICH ÖFFNET, IST ES ZUM GEHEN ZU SPÄT. DAS SICHÖFFNEN DES UTERUS GILT BEI FEHLGEBURTEN NUR DANN[16], WENN DER KOPF SCHON WIE EIN SPINDELWIRTEL GERUNDET IST[17].

V. IST DAS ERSTE [KIND] TOT UND DAS ANDERE LEBEND HERAUSGEKOMMEN, SO IST ES[18] REIN, WENN DAS ERSTE LEBEND UND DAS ANDERE TOT, SO IST ES UNREIN[19]. R. MEÍR SAGT, BEI EINER EIHAUT SEI ES UNREIN, BEI ZWEI EIHÄUTEN SEI ES REIN.

VI. BEFINDET SICH EIN WEIB IN SCHWEREN GEBURTSWEHEN[20], SO ZERSCHNEIDE MAN DAS KIND IN IHREM LEIBE UND HOLE ES STÜCKWEISE HERAUS, DENN IHR LEBEN GEHT SEINEM LEBEN VOR. IST DIE GRÖSSERE HÄLFTE HERAUSGEKOMMEN, SO RÜHRE MAN ES NICHT AN, DENN MAN VERSTOSSE NICHT EIN LEBEN WEGEN EINES LEBENS.

vor der im Hause befindlichen Unreinheit. 10. Der Hohlraum unter der Oberschwelle. 11. Die noch geschlossen sind. 12. Mit Steinen vermauert. 13. Zu diesem Zwecke. 14. Wenn sie im anderen abortiert hat. 15. Die Geburt kann schon in diesem begonnen haben. 16. Weil sie nachher nicht mehr gehen kann. 17. Bereits diese Größe hat; wenn nicht, so kann sie noch gehen. 18. Das andere Kind, wenn das tote vorher hinausgebracht worden ist; im Mutterleibe wird die Unreinheit nicht übertragen. 19. Weil es bei der Öffnung der Uterus durch das tote unrein wird. 20. Die das Leben bedrohen.

ACHTER ABSCHNITT

MANCHES BRINGT DIE UNREINHEIT[1] UND SCHLIESST VOR IHR AB[2], MANCHES BRINGT DIE UNREINHEIT UND SCHLIESST VOR IHR NICHT AB, MANCHES SCHLIESST VOR IHR AB UND BRINGT SIE NICHT, UND MANCHES BRINGT SIE NICHT UND SCHLIESST VOR IHR NICHT AB. FOLGENDES BRINGT SIE UND SCHLIESST VOR IHR AB: EIN KASTEN, EINE TRUHE, EIN SCHRANK, EIN BIENENKORB AUS STROH, EIN BIENENKORB AUS ROHR UND DER WASSERBEHÄLTER EINES ALEXANDRINISCHEN SCHIFFES[3], DIE EINEN FLACHEN BODEN HABEN UND VIERZIG SEÁ FLÜSSIGES FASSEN, DAS SIND ZWEI KOR TROCKENES, EIN TEPPICH, EIN SCHURZFELL, EINE BETTUNTERLAGE, EIN BETTLAKEN, EINE MATTE UND EIN STROHGEFLECHT, WENN SIE WIE ZELTE [GESPANNT][4] SIND, EINE HERDE UNREINES ODER REINES VIEH, EIN RUDEL WILD ODER GEFLÜGEL, EIN RUHENDER VOGEL, EINE VON EINER FRAU FÜR IHR KIND[5] HERGERICHTETE LAUBE IN DEN ÄHREN, DIE IRISPFLANZE, DER EPHEU, DAS ESELSKRAUT, DER GRIECHISCHE KÜRBIS UND REINE SPEISEN. R. JOḤANAN B. NURI PFLICHTET NICHT BEI HINSICHTLICH DER REINEN SPEISEN, AUSSER DEM FEIGENKUCHEN.

II. VORSPRÜNGE, BALKONE, TAUBENSCHLÄGE, BERGLÖCHER, GROTTEN, KLIPPEN, ÜBERHÄNGENDE ZWEIGE UND MAUERVORSPRÜNGE, WENN SIE EINEN LEICHTEN[6] ESTRICH TRAGEN KÖNNEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, EINEN MITTLEREN ESTRICH. ÜBERHÄNGENDE ZWEIGE HEISSEN SIE, WENN EIN BAUM ZUR ERDE ÜBERHÄNGT. MAUERVORSPRÜNGE, DIE AUS DER STEINWAND RAGEN.

III. FOLGENDES BRINGT SIE UND SCHLIESST VOR IHR NICHT AB: EIN KASTEN, EINE TRUHE, EIN SCHRANK, EIN BIENENKORB AUS STROH, EIN BIENENKORB AUS ROHR UND DER WASSERBEHÄLTER EINES ALEXANDRINISCHEN SCHIFFES, DIE KEINEN FLACHEN BODEN HABEN ODER KEINE VIERZIG SEÁ FLÜSSIGES FASSEN, DAS SIND ZWEI KOR TROCKENES, EIN TEPPICH, EIN SCHURZFELL, EINE BETTUNTERLAGE, EIN BETTLAKEN, EINE MATTE UND EIN STROHGEFLECHT, WENN SIE NICHT WIE ZELTE [GESPANNT] SIND, TOTES VIEH ODER WILD UND UNREINE SPEISEN. ZU DIESEN[7] KOMMT NOCH DIE VON MENSCHEN ANGETRIEBENE MÜHLE HINZU.

1. Des Toten auf das, was sich mit diesem in einem Raume befindet. 2. Wenn es wagrecht oder senkrecht zwischen dem Toten u. dem Reinen trennt. 3. Vgl. S. 619 Anm. 1. 4. Als Dach über Wänden; allein sind sie selber für die Unreinheit empfänglich. 5. Das sie bei der Ernte mitnimmt. 6. Nach einer anderen Lesart רבה, einen schweren. 7. Die auch im vorangehenden Falle genannt

IV. FOLGENDES SCHLIESST VOR IHR AB UND BRINGT SIE NICHT: EIN GESPANNTER AUFZUG[8], DAS STRICKGEFLECHT EINES BETTES[9], TRANSPORTKÖRBE UND FENSTERGITTER[10].

V. FOLGENDES BRINGT SIE NICHT UND SCHLIESST VOR IHR NICHT AB: AM BODEN HAFTENDE SÄMEREIEN UND KRÄUTER, AUSGENOMMEN DIE GENANNTEN[11] KRÄUTER, EIN KLUMPEN HAGEL, SCHNEE, REIF, EIS ODER SALZ, WAS VON EINEM ORTE ZUM ANDEREN SPRINGT, WAS VON EINEM ORTE ZUM ANDEREN HÜPFT[12], EIN FLIEGENDER VOGEL, EIN FLATTERNDER MANTEL UND EIN AUF DEM WASSER SCHWIMMENDES SCHIFF. HAT MAN EIN SCHIFF FESTGEBUNDEN MIT EINER SACHE, DIE ES HÄLT, HAT MAN EINEN MANTEL MIT EINEM STEINE FESTGEKLEMMT, SO BRINGEN SIE DIE UNREINHEIT. R. JOSE SAGT, EIN HAUS AUF EINEM SCHIFFE BRINGE DIE UNREINHEIT NICHT.

VI. WENN ZWEI FÄSSER, IN DENEN ZWEI HALBE OLIVENGRÖSSEN[13] SIND, UND DIE MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DECKEL VERSCHLOSSEN SIND, SICH IM HAUSE BEFINDEN, SO SIND SIE REIN UND DAS HAUS IST UNREIN[14]. WIRD EINES GEÖFFNET, SO IST DIESES UND DAS HAUS UNREIN UND DAS ANDERE REIN. DASSELBE GILT VON ZWEI ZIMMERN, DIE IN DAS HAUS FÜHREN[15].

NEUNTER ABSCHNITT

WENN EIN BIENENKORB SICH MIT DER MÜNDUNG NACH AUSSEN IN DER TÜR BEFINDET, UND DRAUSSEN UNTER DIESEM ODER ÜBER DIESEM EINE OLIVE VON EINEM TOTEN LIEGT, SO IST ALLES, WAS IN GERADER RICHTUNG UNTER DEM OLIVENGROSSEN UND ÜBER IHM IST, UNREIN, UND WAS NICHT IN GERADER RICHTUNG DES OLIVENGROSSEN IST, DAS INNERE[1] UND DAS HAUS, REIN. WENN IM HAUSE, SO IST NUR DAS HAUS UNREIN, UND WENN IN DIESEM, SO IST ALLES UNREIN.

II. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM, IM HAUSE ODER ÜBER DIESEM BEFINDET,

werden. 8. Von Kettenfäden am Webstuhle. 9. Am Bettrahmen zum Auflegen der Polster. 10. Bei all diesen Dingen, wenn die Zwischenräume keine Handbreite betragen. 11. Oben Mišna I; diese gehen im Winter nicht ein. 12. Mit beiden Füßen zusammen. 13. Von einem Toten. 14. In das mit einem festen Deckel verschlossene Tongefäß dringt die Unreinheit nicht ein, wohl aber kommt sie heraus. 15. Wenn in jedem Zimmer eine halbe Olive von einem Toten sich befindet; sind die Türen geschlossen, so sind die Zimmer rein, da in diesen sich nur halbe Quantitäten befinden, das Haus aber ist unrein, weil die Türen in dieses führen u. endlich geöffnet werden müssen.

1. Des Bienenkorbes. 2. Wenn die einzige Schwäche des Bienenkorbes darin

ALLES UNREIN, NUR [NICHT] SEIN INNERES, UND WENN IN DIESEM, ALLES UNREIN.

III. DIES GILT NUR IN DEM FALLE, WENN ER NUR EIN GESCHWÄCHTES GERÄT[2] IST, IST ER ABER BESCHÄDIGT UND MIT STROH ZUGESTOPFT, ODER EINGEPRESST[3], — EINGEPRESST HEISST, WENN ER AN KEINER STELLE EINE HANDBREITE [ZWISCHENRAUM] HAT — SO IST, WENN EINE OLIVE VON EINEM TOTEN UNTER IHM LIEGT, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM ABGRUNDE UNREIN, WENN ÜBER IHM, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN, WENN IM HAUSE, NUR DAS HAUS UNREIN, UND WENN IN IHM, NUR SEIN INNERES UNREIN.

IV. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM ODER IM HAUSE BEFINDET, ALLES UNTER IHM UND DAS HAUS UNREIN, SEIN INNERES ABER UND ALLES ÜBER IHM REIN, WENN IN DIESEM, NUR SEIN INNERES UNREIN, UND WENN AUF DIESEM, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN.

V. DIES GILT NUR IN DEM FALLE, WENN DIE MÜNDUNG NACH AUSSEN IST, IST SIE ABER NACH INNEN, SO IST, WENN EINE OLIVE VON EINEM TOTEN DRAUSSEN UNTER DIESEM ODER ÜBER DIESEM LIEGT, ALLES, WAS IN GERADER RICHTUNG UNTER DEM OLIVENGROSSEN, ÜBER IHM UND DARIN IST, UNREIN, UND WAS NICHT IN GERADER RICHTUNG DES OLIVENGROSSEN IST, SEIN INNERES UND DAS HAUS[4], REIN, UND WENN IN DIESEM ODER IM HAUSE, ALLES UNREIN.

VI. IST ER EINE HANDBREITE HOCH VON DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM, IM HAUSE, IN DIESEM ODER ÜBER DIESEM BEFINDET, ALLES UNREIN.

VII. DIES GILT NUR IN DEM FALLE, WENN ES NUR EIN GESCHWÄCHTES GERÄT[2] IST, IST ES ABER BESCHÄDIGT UND MIT STROH ZUGESTOPFT, ODER EINGEPRESST, — EINGEPRESST HEISST, WENN ER AN KEINER STELLE EINE HANDBREITE [ZWISCHENRAUM] HAT, — SO IST, WENN EINE OLIVE VON EINEM TOTEN UNTER IHM LIEGT, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM ABGRUNDE UNREIN, WENN ÜBER IHM, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN, UND WENN IN IHM ODER IM HAUSE, SEIN INNERES UND DAS HAUS UNREIN.

VIII. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM, IM HAUSE ODER IN IHM BEFINDET, ALLES UN-

besteht, daß er durchlöchert ist, jedoch seinen Zweck erfüllt. 3. Nach anderer Erklärung, ausgestopft, sodaß er nicht mehr als Gerät gilt. 4. Das וגבה in den kursierenden Ausgaben u. תחתיה וגבה in der Erstausgabe sind offenbare Druckfehler. Das W. ותוכה im ersten Passus fehlt auch in den Handschriften u. ist nach

REIN, NUR [NICHT] ÜBER IHM, UND WENN AUF IHM, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN.

IX. WENN ER DAS GANZE HAUS AUSFÜLLT[5] UND ZWISCHEN DIESEM UND DEM GEBÄLK KEINE FAUSTWEITE IST, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH IN DIESEM BEFINDET, DAS HAUS UNREIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES IN IHM REIN, DENN DIE UNREINHEIT PFLEGT HINAUSZUGEHEN UND NICHT HINEINZUGEHEN[6]. EINERLEI, OB ER AUFRECHT STEHT, AUF DER SEITE LIEGT, OB ES EINER IST ODER ZWEI [ÜBEREINANDER].

X. WENN ER IN DER TÜR STEHT UND ZWISCHEN IHM UND DER OBERSCHWELLE KEINE FAUSTWEITE IST, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH IN IHM BEFINDET, DAS HAUS REIN[7], UND WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES IN IHM UNREIN[8]. DIE UNREINHEIT PFLEGT NÄMLICH HINAUSZUGEHEN UND NICHT HINEINZUGEHEN.

XI. LIEGT ER AUF DER SEITE IM FREIEN, SO IST, WENN EINE OLIVE VON EINEM TOTEN SICH UNTER IHM ODER ÜBER IHM BEFINDET, ALLES IN GERADER RICHTUNG DES OLIVENGROSSEN, UNTER IHM UND ÜBER IHM UNREIN, UND WAS NICHT IN GERADER RICHTUNG DES OLIVENGROSSEN IST, UND SEIN INNERES REIN, UND WENN IN IHM, ALLES UNREIN.

XII. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM ODER ÜBER IHM BEFINDET, ALLES UNREIN, NUR [NICHT] SEIN INNERES, UND WENN IN IHM, ALLES UNREIN. DIES GILT NUR IN DEM FALLE, WENN ER EIN [VERWENDBARES] GERÄT IST, IST ER ABER BESCHÄDIGT UND MIT STROH ZUGESTOPFT, ODER FASST ER VIERZIG SEÁ, NACH DEN WEISEN[9], SO IST, WENN EINE OLIVE VON EINEM TOTEN UNTER IHM LIEGT, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM ABGRUNDE UNREIN, WENN ÜBER IHM, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN, UND WENN IN IHM, NUR SEIN INNERES UNREIN. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM BEFINDET, WAS UNTER IHM IST, UNREIN, WENN IN IHM, SEIN INNERES UNREIN, UND WENN AUF IHM, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN.

XIII. WENN ER AUF SEINEM BODEN STEHT UND EIN [VERWENDBARES] GERÄT[10] IST, UND DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM, IN IHM ODER ÜBER IHM BEFINDET, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, ODER ZUGEDECKT, ODER AUF DIE MÜN-

den Kommentaren zu streichen. 5. Wenn er im Hause steht, mit der Mündung nach oben. 6. Sie kommt aus dem Korbe u. nicht in den Korb. 7. Die Unreinheit wird durch die Oberschwelle abgeschlossen. 8. Sie kann nicht hinaus. 9. Nach welchen ein solcher nicht mehr als Gefäß, sondern als Zelt gilt. 10. Dh.

DUNG GESTÜLPT, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM, IN IHM ODER ÜBER IHM BEFINDET, ALLES UNREIN.

XIV. DIES GILT NUR IN DEM FALLE, WENN ER EIN GERÄT IST, WENN ER ABER BESCHÄDIGT IST UND MIT STROH ZUGESTOPFT, ODER VIERZIG SEÁ FASST, NACH DEN WEISEN[9], UND DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM, IN IHM ODER ÜBER IHM BEFINDET, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. R. ELIÉZER UND R. ŠIMÓN SAGEN, DIE UNREINHEIT STEIGE NICHT ZU IHM NACH OBEN[11] UND SINKE NICHT AUS IHM NACH UNTEN[12]. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM BEFINDET, ALLES UNTER IHM UNREIN, UND WENN IN IHM ODER ÜBER IHM, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN.

XV. WENN DER SARG, IN DEM EIN TOTER IST, UNTEN BREIT UND OBEN SCHMAL IST, SO IST, WAS IHN UNTEN BERÜHRT, REIN, UND WAS OBEN, UNREIN[13]. IST ER OBEN BREIT UND UNTEN SCHMAL, SO IST, WAS IHN IRGENDWO BERÜHRT, UNREIN[14]. IST ER ÜBERALL GLEICH [BREIT], SO IST, WAS IHN IRGENDWO BERÜHRT, UNREIN[14]— SO R. ELIÉZER. R. JEHOŠUÁ SAGT, WENN VON EINER HANDBREITE ABWÄRTS[15], SEI ES REIN, WENN VON EINER HANDBREITE AUFWÄRTS, SEI ES UNREIN. IST ER NACH ART EINER KLEIDERTRUHE[16] GEFERTIGT, SO IST, WAS IHN IRGENDWO BERÜHRT, UNREIN; WENN NACH ART EINES SCHMUCKKASTENS[17], SO IST, WAS IHN IRGENDWO BERÜHRT, REIN, AUSGENOMMEN DIE STELLE DER ÖFFNUNG.

XVI. WENN EIN FASS IM FREIEN AUF SEINEM BODEN STEHT UND EINE OLIVE VON EINEM TOTEN SICH DARUNTER BEFINDET, ODER DARIN GEGENÜBER DEM BODEN, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS, UND DAS FASS IST UNREIN. WENN UNTER DER SEITENWAND[18] VON AUSSEN, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS, UND DAS FASS IST REIN. WENN INNEN UNTER DER SEITENWAND[19], SO IST, WENN DIE WÄNDE EINE FAUSTWEITE HABEN, ALLES UNREIN UND GEGENÜBER DER MÜNDUNG REIN, UND WENN NICHT, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. DIES GILT NUR IN DEM FALLE, WENN ES REIN IST, IST ES ABER UNREIN, ODER STEHT ES EINE HANDBREITE ÜBER DER ERDE AB, ODER IST ES ZUGEDECKT, ODER AUF DIE MÜNDUNG GESTÜLPT, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH DARUNTER, DARIN ODER DARÜBER BEFINDET, ALLES UNREIN.

unbeschädigt. 11. Befindet sich die Unreinheit unter diesem, so dringt sie nur nach unten. 12. Befindet sie sich auf od. in diesem, so steigt sie nur nach oben. 13. Sind die Wände schräg u. der Tote in der Mitte, so befindet sich das Obere der Wand über dem Toten, das Untere aber steht ab. 14. Da der Deckel den Toten bezeltet. 15. Dieser Teil gehört noch zum Erdboden. 16. Mit gerundetem überstehendem Deckel. 17. Mit flachem Deckel u. gerundeten Seitenwänden. 18. Unter der Bauchung der Wand. 19. Innerhalb der Bauchung.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN IN EINEM HAUSE EINE LUKE[1] IST, DIE EINE FAUSTWEITE HAT, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES GEGENÜBER DER LUKE[2] REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DER LUKE[2] BEFINDET, DAS HAUS REIN. WENN DIE UNREINHEIT SICH OB IM HAUSE ODER GEGENÜBER DER LUKE BEFINDET UND JEMAND DEN FUSS ÜBER [DIE LUKE] GESETZT HAT, SO HAT ER DIE UNREINHEIT VERMENGT[3]. BEFINDET SICH EIN TEIL DER UNREINHEIT IM HAUSE UND EIN TEIL GEGENÜBER DER LUKE, SO IST DAS HAUS UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT UNREIN.

II. HAT DIE LUKE KEINE FAUSTWEITE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES GEGENÜBER DER LUKE REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DER LUKE BEFINDET, DAS HAUS REIN. WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, SO IST, WER DEN FUSS ÜBER [DIE LUKE] SETZT, REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DER LUKE BEFINDET, SO IST, WER DEN FUSS ÜBER [DIE LUKE] SETZT, NACH R. MEÍR UNREIN. DIE WEISEN SAGEN, WAR DIE UNREINHEIT FRÜHER DA ALS SEIN FUSS, SEI ER UNREIN, UND WAR SEIN FUSS FRÜHER DA ALS DIE UNREINHEIT, SEI ER REIN. R. ŠIMÓN SAGT, WENN ZWEI FÜSSE ÜBEREINANDER DA FRÜHER WAREN ALS DIE UNREINHEIT UND DER ERSTERE DEN FUSS FORTNIMMT, SODASS DER FUSS DES ANDEREN DA ZURÜCKBLEIBT, SEI ER[4] REIN, WEIL DER FUSS DES ERSTEREN DA FRÜHER WAR ALS DIE UNREINHEIT.

III. BEFINDET SICH EIN TEIL DER UNREINHEIT IM HAUSE UND EIN TEIL GEGENÜBER DER LUKE[5], SO IST DAS HAUS UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT UNREIN — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, DAS HAUS SEI UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT REIN. R. JOSE SAGT, IST DIE UNREINHEIT SO GROSS, DASS SIE GETEILT DAS HAUS UNREIN MACHEN WÜRDE UND AUCH DAS GEGENÜBER DER UNREINHEIT BEFINDLICHE UNREIN MACHEN WÜRDE, SEI ALLES UNREIN, WENN ABER NICHT, SEI DAS HAUS UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT REIN.

IV. WENN VON MEHREREN LUKEN ÜBEREINANDER[6] JEDE EINE FAUSTWEITE HAT, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES GE-

1. Oben in der Decke. 2. In senkrechter Richtung. 3. Der Fuß bildet eine Bezeltung, u. auch der, der den Fuß gesetzt hat, ist unrein. 4. Der andere. 5. Die keine Faustweite hat. 6. In mehreren Stockwerken.

GENÜBER DEN LUKEN REIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DEN LUKEN BEFINDET, DAS HAUS REIN. WENN DIE UNREINHEIT SICH OB IM HAUSE ODER GEGENÜBER DEN LUKEN BEFINDET UND MAN DARÜBER ETWAS LEGT, WAS FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, OB ÜBER DIE OBERE ODER ÜBER DIE UNTERE, SO IST ALLES UNREIN; WENN ABER ETWAS, WAS FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH IST, SO IST, WAS DARUNTER IST, UNREIN, UND WAS DARÜBER IST, REIN.

V. HABEN DIE LUKEN KEINE FAUSTWEITE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES GEGENÜBER DEN LUKEN REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT GEGENÜBER DEN LUKEN IST, DAS HAUS REIN. WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET UND MAN DARÜBER ETWAS LEGT, EINERLEI OB ES FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST ODER ES FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH IST, OB ÜBER DIE OBERE ODER ÜBER DIE UNTERE, SO IST NUR DAS UNTERE [HAUS] UNREIN. WENN DIE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DEN LUKEN BEFINDET UND MAN DARÜBER ETWAS LEGT, WAS FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, OB ÜBER DIE OBERE ODER ÜBER DIE UNTERE, SO IST ALLES UNREIN; WENN ABER ETWAS, WAS FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH IST, EINERLEI OB ÜBER DIE OBERE ODER ÜBER DIE UNTERE, SO IST NUR DAS UNTERE [HAUS] UNREIN.

VI. WENN EINE LUKE IM HAUSE IST UND UNTER DIESE EIN TOPF SO GESETZT IST, DASS HOCHGEKOMMEN SEIN RAND DEN DER LUKE NICHT BERÜHREN WÜRDE, UND EINE UNREINHEIT SICH DARUNTER, DARIN ODER DARÜBER BEFINDET, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO SIND, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM ODER IM HAUSE BEFINDET, ALLES UNTER IHM UND DAS HAUS UNREIN, UND SEIN INNERES UND ALLES ÜBER IHM REIN, UND WENN IN IHM ODER ÜBER IHM, ALLES UNREIN.

VII. WENN ER [AUSSEN] NEBEN DER SCHWELLE SO STEHT, DASS ER HOCHGEKOMMEN DIE OBERSCHWELLE EINE FAUSTWEITE BERÜHREN WÜRDE UND DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM, IN IHM ODER ÜBER IHM BEFINDET, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. IST ER EINE HANDBREITE HOCH ÜBER DER ERDE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM ODER IM HAUSE BEFINDET, ALLES UNTER IHM UND DAS HAUS UNREIN, UND SEIN INNERES UND ALLES ÜBER IHM REIN, UND WENN IN IHM ODER ÜBER IHM, ALLES UNREIN. [STEHT ER ABER SO,] DASS ER HOCHGEKOMMEN DIE OBERSCHWELLE NICHT EINE FAUSTWEITE BERÜHREN WÜRDE, ODER IST ER SO MIT DER OBERSCHWELLE VERBUNDEN, SO IST ES, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER IHM BEFINDET, NUR UNTER IHM UNREIN.

ELFTER ABSCHNITT

IST EIN HAUS[1] GEPLATZT[2], SO SIND, WENN DIE UNREINHEIT SICH AUSSEN[3] BEFINDET, DIE GERÄTE INNEN[3] REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH INNEN BEFINDET, DIE GERÄTE AUSSEN ES NUR DANN, WENN DIE SPALTE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VIER HANDBREITEN HAT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH WENN SIE IRGENDWIE GROSS IST. R. JOSE SAGT IM NAMEN DER SCHULE HILLELS, EINE FAUSTLÜCKE.

II. IST EINE VORHALLE[1] GEPLATZT, SO SIND, WENN DIE UNREINHEIT SICH AN DER EINEN SEITE BEFINDET, DIE GERÄTE AUF DER ANDEREN SEITE REIN. HAT MAN DEN FUSS ODER EINEN ROHRSTAB ÜBER [DIE SPALTE] GESETZT, SO HAT MAN DIE UNREINHEIT VERMENGT. HAT MAN DAS ROHR AUF DIE ERDE[4] GESETZT, SO BRINGT DIES DIE UNREINHEIT NICHT HINÜBER, ES SEI DENN, SIE STEHEN EINE FAUSTWEITE VON DER ERDE AB.

III. EIN DICKER FRIESMANTEL ODER EIN DICKER BLOCK BRINGEN DIE UNREINHEIT NICHT HINÜBER, ES SEI DENN, SIE STEHEN EINE FAUSTWEITE HOCH VON DER ERDE AB. ZUSAMMENGELEGTE KLEIDER ÜBEREINANDER BRINGEN DIE UNREINHEIT NICHT HINÜBER, ES SEI DENN, DAS OBERSTE STEHT EINE FAUSTWEITE HOCH VON DER ERDE AB. STEHT DA[4] EIN MENSCH, SO BRINGT ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE UNREINHEIT NICHT HINÜBER; DIE SCHULE HILLELS SAGT, EIN MENSCH SEI HOHL, UND SEIN OBERTEIL[5] BRINGE DIE UNREINHEIT HINÜBER.

IV. WENN JEMAND AUS DEM FENSTER HINAUSSCHAUT UND DABEI DIE TOTENGRÄBER[6] BEZELTET, SO BRINGT ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE UNREINHEIT NICHT HINEIN[7]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER BRINGE DIE UNREINHEIT HINEIN. JENE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN ER SEINE KLEIDER AN HAT, ODER WENN ES ZWEI [MENSCHEN] ÜBEREINANDER SIND, SIE[8] DIE UNREINHEIT HINEINBRINGEN.

V. WENN JEMAND AUF DER SCHWELLE LIEGT UND DIE TOTENGRÄBER[6] IHN BEZELTEN, SO BRINGT ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE UNREINHEIT NICHT HINEIN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER BRINGE DIE UNREINHEIT HINEIN.

1. Dh. das Dach desselben. 2. Über die ganze Breite, sodaß es 2 Teile sind. 3. Im vorderen bezw. hinteren Teile des durch die Teilung des Daches geteilten Hauses. 4. Unter der Spalte. 5. Das als Dach der Höhlung anzusehen ist. 6. Die mit dem Toten über die Straße gehen. 7. In den Raum, in dem er sich befindet. 8. Die Kleider od. der oben befindliche Mensch, die sich eine Handbreite über

VI. WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET UND REINE IHN[9] BEZELTEN, SO SIND SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS REIN UND NACH DER SCHULE HILLELS UNREIN.

VII. WENN EIN HUND FLEISCH VON EINEM TOTEN GEFRESSEN HAT UND VERENDET AUF DER SCHWELLE LIEGT, SO BRINGT ER, WIE R. MEÍR SAGT, WENN SEIN HALS EINE FAUSTWEITE HAT, DIE UNREINHEIT HINEIN, WENN ABER NICHT, SO BRINGT ER DIE UNREINHEIT NICHT HINEIN. R. JOSE SAGT, MAN SEHE DIE UNREINHEIT AN[10]: BEFINDET SIE SICH GEGENÜBER DER OBERSCHWELLE EINWÄRTS, SO IST DAS HAUS UNREIN, UND WENN GEGENÜBER DER OBERSCHWELLE AUSWÄRTS, SO IST DAS HAUS REIN. R. ELIÉZER SAGT, IST DAS MAUL EINWÄRTS GERICHTET, SEI DAS HAUS REIN, UND IST DAS MAUL AUSWÄRTS GERICHTET, SEI DAS HAUS UNREIN, DENN DIE UNREINHEIT GEHT VON HINTEN AUS. R. JEHUDA B. BETHERA SAGT, DAS HAUS SEI OB SO ODER SO UNREIN. WIE LANGE MUSS ES[11] IN SEINEN DÄRMEN VERBLIEBEN SEIN? DREI TAGE VON STUNDE ZU STUNDE. BEI VÖGELN UND FISCHEN[12] SO LANGE, DASS ES, WENN ES INS FEUER FIELE, VERBRENNEN WÜRDE — SO R. ŠIMÓN. R. JEHUDA B. BETHERA SAGT, BEI VÖGELN UND FISCHEN EINEN STUNDENTAG.

VIII. WENN IN EINEM ZIMMERBRUNNEN EIN LEUCHTER MIT AUSLAUFENDEM KNAUFE[13] STEHT, UND DARÜBER EIN WINZERKORB SO GESETZT IST, DASS BEIM FORTNEHMEN DES LEUCHTERS DER WINZERKORB AUF DER BRUNNENMÜNDUNG STEHEN BLEIBEN WÜRDE, SO IST[14], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DER BRUNNEN REIN UND DER LEUCHTER UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH DER LEUCHTER REIN. SIE PFLICHTEN ABER BEI, DASS, WENN BEIM FORTNEHMEN DES LEUCHTERS DER KORB HINEINFALLEN WÜRDE, ALLES UNREIN SEI.

IX. DIE GERÄTE ZWISCHEN DEN RÄNDERN DES WINZERKORBES UND DEN RÄNDERN DER ZISTERNE[15] SIND SOGAR BIS ZUM ABGRUNDE HINUNTER REIN. BEFINDET SICH DIE UNREINHEIT DARIN[16], SO IST DAS HAUS UNREIN, UND BEFINDET SICH DIE UNREINHEIT IM HAUSE[17], SO SIND DIE GERÄTE ZWISCHEN DEN WÄNDEN DER ZISTERNE, WENN DA EIN RAUM VON EINER HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN HÖHE EINER HANDBREITE IST, REIN, UND WENN NICHT, UNREIN. SIND DIE WÄNDE DES BRUNNENS BREITER[18] ALS DIE DES HAUSES, SO SIND SIE OB SO ODER SO REIN.

der Erde befinden. 9. Den auf der Schwelle liegenden Menschen; cf. Anm. 6 mut. mut. 10. Auf welcher Stelle sie sich befindet. 11. Das Fleisch vom Toten im Leibe des lebenden Hundes, um vollständig verdaut u. nicht mehr verunreinigend zu sein. 12. Die von einer Leiche gefressen haben. 13. Über die Brunnenfläche. 14. Wenn ein Toter im Raume sich befindet. 15. Wenn er auf diesem stehen bleiben würde. 16. Im Brunnen od. auf dem Rande. 17. Wenn über dem Brunnen kein Korb ist. 18. Wohl unter dem Fußboden.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

LIEGT EIN BRETT AUF DER MÜNDUNG EINES NEUEN OFENS[1] AUF JEDER SEITE EINE FAUSTWEITE ÜBERRAGEND, SO SIND, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM BEFINDET, DIE GERÄTE ÜBER DIESEM REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH ÜBER DIESEM BEFINDET, DIE GERÄTE UNTER DIESEM REIN. IST ES EIN ALTER, SO IST ALLES[2] UNREIN, UND NACH R. JOḤANAN B. NURI REIN. WENN ES AUF ZWEI ÖFEN LIEGT[3] UND DIE UNREINHEIT SICH ZWISCHEN IHNEN BEFINDET, SO SIND SIE UNREIN, UND NACH R. JOḤANAN B. NURI REIN.

II. LIEGT EIN LÖCHERDECKEL FEST VERSCHLOSSEN AUF DER MÜNDUNG EINES OFENS, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM ODER ÜBER DIESEM BEFINDET, ALLES UNREIN, UND WAS GEGENÜBER DEM HOHLRAUME DES OFENS, REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH ÜBER DEM HOHLRAUME DES OFENS BEFINDET, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN.

III. LIEGT EIN BRETT AUF DER MÜNDUNG EINES ALTEN OFENS HIER UND DORT EINE HANDBREITE ÜBERRAGEND, NICHT ABER AN DEN SEITEN[4], SO SIND, WENN DIE UNREINHEIT SICH AN DER EINEN SEITE BEFINDET, DIE GERÄTE AN DER ANDEREN SEITE REIN, UND NACH R. JOSE UNREIN. DER SITZ[5] BRINGT DIE UNREINHEIT NICHT HINÜBER. IST DARAN EIN VORSPRUNG, SO BRINGT ER, WIE R. ELIÉZER SAGT, DIE UNREINHEIT NICHT HINÜBER; R. JEHOŠUÁ SAGT, MAN BETRACHTE DEN SITZ ALS NICHT VORHANDEN, UND DER VORSPRUNG DARÜBER BRINGT DIE UNREINHEIT HINÜBER.

IV. HAT MAN FÜR EINEN WIEGENUNTERSATZ [DIE SÖLLERDECKE] BIS INS HAUS DURCHBROCHEN[6], SO IST, WENN DIE ÖFFNUNG EINE FAUSTWEITE HAT, ALLES UNREIN[7], WENN ABER NICHT, SO ZÄHLE MAN[8] DABEI, WIE MAN BEI EINEM TOTEN ZÄHLT.

V. WENN DIE BALKEN DES HAUSES UND DES SÖLLERS KEINEN ESTRICH HABEN UND GENAU [ÜBEREINANDER] LIEGEN, SO IST, WENN UNTER EINEM VON IHNEN[9] EINE UNREINHEIT SICH BEFINDET, WAS UNTER DIESEM IST, UNREIN,

1. Der noch nicht geheizt wurde, u. somit für die Unreinheit noch nicht empfänglich ist. 2. Auch der Ofen u. alles, was darin. 3. Sodaß es ein Zelt bildet. 4. Dh. nur an 2 Seiten gegenüber. 5. Nach manchen Kommentaren eine Art aus der Wand herausragender Sitz vor dem Fenster; nach anderen hingegen eine Art Bassin. 6. Löcher zum Hineinsetzen der Füße. 7. Wenn das Haus leichenunrein ist. 8. Die Tage der Unreinheit nach dem Grade derselben; ob. Abschn. I.

WENN ZWISCHEN DEM UNTEREN UND DEM OBEREN, WAS DAZWISCHEN IST, UNREIN, UND WENN AUF EINEM DER OBEREN, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN. LIEGEN DIE OBEREN WIE ZWISCHEN DEN UNTEREN, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER EINEM VON IHNEN BEFINDET, ALLES UNTER IHNEN UNREIN, UND WENN ÜBER IHNEN, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN.

VI. EIN VON EINER WAND ZUR ANDEREN WAND LAUFENDER BALKEN, UNTER DEM EINE UNREINHEIT SICH BEFINDET, BRINGT, WENN ER EINE FAUSTWEITE HAT, DIE UNREINHEIT UNTER DEN GANZEN, UND WENN NICHT, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. WELCHEN UMFANG MUSS ER HABEN, UM EINE FAUSTWEITE ZU HABEN? IST ER RUND, SO MUSS DER UMFANG DREI HANDBREITEN BETRAGEN, UND IST ER VIERECKIG, VIER, DENN DAS QUADRAT IST UM EIN VIERTEL GRÖSSER ALS DER KREIS.

VII. WENN EIN [RUNDER] PFEILER IM FREIEN LIEGT, SO BRINGT ER, WENN SEIN UMFANG VIERUNDZWANZIG HANDBREITEN BETRÄGT, DIE UNREINHEIT[10] UNTER DIE GANZE RUNDUNG[11], WENN ABER NICHT, SO BRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS.

VIII. HAFTET EINE OLIVE VON EINEM TOTEN AN DER SCHWELLE[12], SO IST DAS HAUS NACH R. ELIÉZER UNREIN UND NACH R. JEHOŠUÁ REIN. BEFINDET SIE SICH UNTER DER SCHWELLE, SO IST [DIE SCHWELLE] ALS IN ZWEI HÄLFTEN GETEILT ZU BETRACHTEN[13]. HAFTET SIE AN DER OBERSCHWELLE, SO IST DAS HAUS UNREIN, UND NACH R. JOSE REIN. BEFINDET SIE SICH IM HAUSE, SO IST, WAS DIE OBERSCHWELLE BERÜHRT, UNREIN, UND WAS DIE [UNTERE] SCHWELLE BERÜHRT, NACH R. ELIÉZER UNREIN. R. JEHOŠUÁ SAGT, WAS VON EINER HANDBREITE NACH UNTEN [BERÜHRT], SEI REIN[14], UND WAS VON EINER HANDBREITE NACH OBEN, UNREIN.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

MACHT MAN EINE LICHTLUKE VON VORNHEREIN, IN DER GRÖSSE[1] DES GROSSEN BOHRERS IN DER TEMPELKAMMER; BEIM ÜBERBLEIBSEL EINER LICHTLUKE[2] GENÜGT EINE HÖHE VON ZWEI FINGERBREITEN IN EINER BREITE DES DAUMENS. FOLGENDES HEISST ÜBERBLEIBSEL EINER

9. Den unteren. 10. Die sich unter der Rundung befindet. 11. Bis zur auf der Erde aufliegenden Stelle, obgleich da der freie Raum keine Handbreite hoch ist. 12. Außerhalb des Hauses. 13. Wie oben VI,3. 14. Diese Stelle gehört zum Erdboden.

1. Sobald das Loch diese Größe hat, läßt es die Unreinheit durch. 2. Einer

LICHTLUKE: WENN MAN EIN FENSTER ZUBAUT UND ES ZU BEENDEN NICHT GEKOMMEN IST. HABEN WASSER ODER KRIECHTIERE [DIE WAND] DURCHLOCHT ODER HAT SALPETER EIN LOCH DURCHGEFRESSEN, SO ERFOLGT ES BEI DER GRÖSSE EINER FAUST[3]. BEABSICHTIGT MAN ES ZU BENUTZEN[4], SO ERFOLGT ES BEI FAUSTWEITE; WENN EINE LICHTÖFFNUNG, SO ERFOLGT ES BEI DER GRÖSSE EINES BOHRER[LOCHES]. BEI GEFLECHTGITTERN UND STABGITTERN WERDEN [DIE ZWISCHENRÄUME], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZUR GRÖSSE EINES BOHRER[LOCHES] VEREINIGT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, NUR WENN AN EINER STELLE DIE WEITE EINES BOHRER[LOCHES] VORHANDEN IST. DIES[5] DIE UNREINHEIT HINEINZULASSEN UND DIE UNREINHEIT HINAUSZULASSEN. R. ŠIMÓN SAGT, NUR DIE UNREINHEIT HINEINZULASSEN, DIE UNREINHEIT HINAUSZULASSEN ABER SEI FAUSTWEITE ERFORDERLICH.

II. BEI EINEM LÜFTUNGSFENSTER IST DIE GRÖSSE EINES BOHRER[LOCHES] ERFORDERLICH; BAUT MAN AUSSERHALB DESSELBEN[6] EIN HAUS, SO BETRÄGT DIE GRÖSSE EINE FAUSTWEITE. LEGT MAN DAS GEBÄLK[7] IN DIE MITTE DES FENSTERS, SO IST BEIM UNTEREN TEILE FAUSTWEITE UND BEIM OBEREN DIE GRÖSSE EINES BOHRER[LOCHES] ERFORDERLICH.

III. DAS LOCH IN EINER TÜR[8] BEI DER GRÖSSE EINER FAUST — SO R. ÁQIBA; R. TRYPHON SAGT, BEI FAUSTWEITE. HAT DER ZIMMERMANN DARAN[9] UNTEN ODER OBEN [EINE LÜCKE] GELASSEN, ODER HAT JEMAND SIE ZUGEMACHT UND NICHT GANZ GESCHLOSSEN, ODER HAT DER WIND SIE GEÖFFNET, SO ERFOLGT DIES BEI DER GRÖSSE EINER FAUST.

IV. BEI EINEM RAUME[10], DEN MAN FÜR EIN ROHR, EINE SPATEL[11] ODER EINE LAMPE MACHT, ERFOLGT ES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, BEI DER DAZU ERFORDERLICHEN GRÖSSE, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, BEI FAUSTWEITE[1]. BEI EINEM [LOCHE] ZUR AUGENWEIDE, UM SICH MIT SEINEM NÄCHSTEN ZU UNTERHALTEN ODER ZUR BENUTZUNG ERFOLGT ES BEI FAUSTWEITE.

V. FOLGENDES MINDERT DIE HANDBREITE[12]: WENIGER ALS EINE OLIVE FLEISCH[13] VERMINDERT SIE BEI EINEM VIERTEL [KAB] KNOCHEN[14], EIN KNOCHEN UNTER GERSTENGRÖSSE MINDERT BEI EINER OLIVE FLEISCH[15], WENI-

kleinen von einer großen. 3. Cf. Kel. XVII,12. 4. Zum Abstellen von Sachen. 5. Die genannten Größenmaße. 6. Vor diesem, sodaß der Zweck desselben beeinträchtigt wird. 7. Des vorgebauten Hauses. 8. Ohne Zweck, od. provisorisch gemacht u. zu schließen unterlassen. 9. An der Tür, durch zu kurze Bretter. 10. Einer Vertiefung in der Wand. 11. Nach anderen, Geräte zur Bedienung der Lampe. 12. Wenn man es in eine Öffnung, die diese Größe hat, hineinlegt. 13. Von einem Toten. 14. Wenn die Unreinheit des Raumes dadurch erfolgt. Das Quantum einer Olive ist an sich unrein, u. erfolgt die Unreinheit durch Fleisch von einem Toten, so wird ein kleines Quantum mit diesem vereinigt. 15.

GER ALS EINE OLIVE VON EINEM TOTEN[16], WENIGER ALS EINE OLIVE VON EINEM AASE, WENIGER ALS EINE LINSE VON EINEM KRIECHTIERE, WENIGER ALS EIN EIGROSSES VON SPEISEN, GETREIDE IM FENSTER[17], WESENTLICH ROHRMARK, AAS VON EINEM REINEN VOGEL, DAS MAN NICHT [ZUM ESSEN] BESTIMMT[18]HAT, AAS VON EINEM UNREINEN VOGEL, DAS MAN [ZUM ESSEN] BESTIMMT, ABER NICHT BEFÄHIGT[19]GEMACHT HAT, ODER BEFÄHIGT GEMACHT, ABER NICHT [ZUM ESSEN] BESTIMMT HAT.

VI. FOLGENDES MINDERT NICHT: EIN KNOCHEN MINDERT NICHT BEI KNOCHEN[20], FLEISCH NICHT BEI FLEISCH, NICHT EINE OLIVE VON EINEM TOTEN, NICHT EINE OLIVE VON EINEM AASE, NICHT EINE LINSE VON EINEM KRIECHTIERE, NICHT EIN EIGROSSES VON SPEISEN, NICHT GETREIDE IM FENSTER[21], NICHT UNWESENTLICH ROHRMARK, NICHT AAS VON EINEM REINEN VOGEL, DAS MAN [ZUM ESSEN] BESTIMMT HAT, NICHT AAS VON EINEM UNREINEN VOGEL, DAS MAN [ZUM ESSEN] BESTIMMT UND BEFÄHIGT[19]GEMACHT HAT, NICHT AUSSATZBEHAFTETE KETTEN- ODER EINSCHLAGFÄDEN, UND NICHT EIN ZIEGEL VON EINEM GRÄBERPFLUGE — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, EIN ZIEGEL MINDERE WOHL, WEIL SEINE ERDE REIN IST. DIE REGEL HIERBEI IST: DAS REINE MINDERT, DAS UNREINE MINDERT NICHT.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

DER SIMS[1] BRINGT DIE UNREINHEIT HINEIN, WIE [SCHMAL] ER AUCH IST, DER BALKON UND DER VORBAU BEI FAUSTWEITE. WAS HEISST SIMS? DIE VORDERSEITE NACH UNTEN. BALKON? DIE VORDERSEITE NACH OBEN. VON WELCHEM SIMSE SAGTEN SIE, ER BRINGE DIE UNREINHEIT HINEIN, WIE [SCHMAL] ER AUCH IST? VON EINEM SIMSE, DER DREI STEINSCHICHTEN, DAS SIND ZWÖLF HANDBREITEN HÖHER ALS DIE TÜR IST; WENN ABER MEHR, SO BRINGT ER DIE UNREINHEIT HINEIN BEI FAUSTWEITE. DIE KRANZVERZIERUNGEN UND DIE ORNAMENTE BRINGEN DIE UNREINHEIT HINEIN BEI FAUSTWEITE.

II. DER SIMS ÜBER EINER TÜR BRINGT DIE UNREINHEIT HINEIN BEI FAUSTWEITE, DER ÜBER EINEM FENSTER BEI EINER HÖHE VON ZWEI FINGERBREI-

Cf. Anm. 14 mut. mut. 16. Gekürzte Wiederholung des Vorangehenden. 17. Das hineingewachsen ist u. am Boden haftend nicht verunreinigungsfähig ist. 18. Für Menschen, sodaß es nicht verunreinigungsfähig ist; cf. Uqç. III,3. 19. Für die Unreinheit, durch Befeuchtung; cf. Makh. I,1ff. 20. Wenn die Unreinheit im Raume durch diese erfolgt. 21. Das vom Boden getrennt ist.

1. An einem Hause, unter dem die Unreinheit sich befindet. 2. Des Loches.

TEN, UND ÜBER EINEM [LOCHE] IN DER GRÖSSE EINES BOHRER[LOCHES] IN JEDER GRÖSSE. R. JOSE SAGT, IN SEINER[2] WEITE.

III. EIN STAB ÜBER DER TÜR, AUCH IN EINER HÖHE VON HUNDERT ELLEN, BRINGT DIE UNREINHEIT HINEIN, WIE [SCHMAL] ER AUCH IST — SO R. JEHOŠUÁ. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, BEI DIESEM DÜRFE ES NICHT STRENGER SEIN ALS BEIM SIMSE[3].

IV. WENN EIN SIMS DAS GANZE HAUS UMGIBT UND VON DER TÜR NUR DREI FINGERBREITEN EINNIMMT, SO SIND, WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, DIE GERÄTE UNTER DIESEM UNREIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH UNTER DIESEM BEFINDET, DAS HAUS NACH R. ELIÉZER UNREIN UND NACH R. JEHOŠUÁ REIN. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM HOFE, DER VON EINER HALLE UMGEBEN IST[4].

V. WENN VON ZWEI SIMSEN ÜBEREINANDER JEDER FAUSTWEITE HAT UND DER RAUM ZWISCHEN IHNEN FAUSTWEITE, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER IHNEN ODER ZWISCHEN IHNEN BEFINDET, ALLES UNTER IHNEN ODER ZWISCHEN IHNEN UNREIN, UND WENN AUF IHNEN, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN. ÜBERRAGT DER OBERE DEN UNTEREN UM FAUSTWEITE, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER IHNEN ODER ZWISCHEN IHNEN BEFINDET, ALLES UNTER IHNEN UND ZWISCHEN IHNEN UNREIN, UND WENN AUF IHNEN, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN. ÜBERRAGT DER OBERE DEN UNTEREN UM WENIGER ALS FAUSTWEITE, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER IHNEN BEFINDET, ALLES UNTER IHNEN UND ZWISCHEN IHNEN UNREIN, UND WENN ZWISCHEN IHNEN ODER UNTER DEM ÜBERRAGENDEN TEILE, WIE R. ELIÉZER SAGT, ALLES UNTER IHNEN UND ZWISCHEN IHNEN UNREIN, UND WIE R. JEHOŠUÁ SAGT, ALLES ZWISCHEN IHNEN UND UNTER DEM ÜBERRAGENDEN TEILE UNREIN UND UNTER IHNEN REIN.

VI. WENN SIE FAUSTWEITE HABEN, ABER ZWISCHEN IHNEN KEINE FAUSTWEITE IST, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH UNTER IHNEN BEFINDET, ALLES UNTER IHNEN UNREIN, UND WENN ZWISCHEN IHNEN ODER AUF IHNEN, ALLES IN GERADER RICHTUNG BIS ZUM HIMMEL UNREIN.

VII. WENN SIE KEINE FAUSTWEITE HABEN, EINERLEI OB [DER RAUM] ZWISCHEN IHNEN FAUSTWEITE HAT ODER KEINE FAUSTWEITE HAT, UND EINE UNREINHEIT SICH UNTER IHNEN, ZWISCHEN IHNEN ODER ÜBER IHNEN BEFINDET, SO DRINGT DIE UNREINHEIT AUFWÄRTS UND ABWÄRTS. DASSELBE GILT AUCH VON ZWEI TEPPICHEN[5], DIE SICH EINE FAUSTWEITE HOCH ÜBER DER ERDE BEFINDEN.

3. Der nur bei einer Höhe bis 12 Handbreiten die Unreinheit hineinbringt. 4. Wenn die Balken der Halle in die Breite der Tür hineinragen. 5. Eine Faustweite von einander getrennt.

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

EIN dicker Friesmantel oder ein dicker Block bringen die Unreinheit nicht hinein, es sei denn, sie stehen eine Faustweite hoch von der Erde ab. Zusammengelegte Kleider übereinander bringen die Unreinheit nicht hinein, es sei denn, das oberste steht eine Faustweite hoch von der Erde ab. Holzplatten übereinander bringen die Unreinheit nicht hinein, es sei denn, die oberste steht eine Faustweite von der Erde ab. Sind sie aus Marmor, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts.

II. Wenn Holzplatten eine Faustweite hoch über der Erde einander mit den Ecken[1] berühren, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter einer von ihnen befindet, wer die andere berührt, siebentägig unrein. Die Geräte unter der ersten sind unrein und unter der anderen rein. Der Tisch bringt die Unreinheit nicht hinüber, es sei denn, er hat ein Viereck von einer Faustweite[2].

III. Wenn Fässer[3] im Freien auf ihrem Boden stehen oder auf der Seite liegen und einander eine Faustweite berühren, so dringt, wenn eine Unreinheit sich unter einem von ihnen befindet, die Unreinheit aufwärts und abwärts. Dies gilt nur von reinen, sind es aber unreine, oder stehen sie eine Faustweite hoch über der Erde, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter einem von ihnen befindet, alles unter allen unrein.

IV. Hat man ein Haus durch Bretter oder durch Teppiche geteilt, ob von der Seite aus oder von den Balken[4] aus, so sind, wenn eine Unreinheit sich im Hause befindet, die Geräte im Abteil rein, und wenn eine Unreinheit sich im Abteile befindet, die Geräte im Hause unrein, und die Geräte im Abteil, wenn da ein Raum von Faustweite ist, unrein, und wenn nicht, rein.

V. Hat man es am Fussboden geteilt[5], so sind, wenn eine Unreinheit sich im Abteil befindet, die Geräte im Hause unrein, und wenn eine

1. Die Berührungsstelle hat dann keine Faustweite. 2. Dieser Passus ist nicht recht verständlich, da es kaum einen Tisch geben dürfte, der eine solche Fläche nicht hätte. Die Kommentare beziehen dies daher auf das Tischgestell, das aus einem kastenartigen Viereck bestand, auf das die Tischplatte gelegt wurde. 3. Aus Ton. 4. Dh. ob wagerecht, sodaß die geteilten Räume übereinander sind, od. senkrecht, sodaß die geteilten Räume nebeneinander sind. 5. Durch einen Bret-

UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, DIE GERÄTE IM ABTEIL, WENN DA EIN RAUM VON EINER HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN HÖHE EINER HANDBREITE IST, REIN, UND WENN NICHT, UNREIN, WEIL DER FUSSBODEN DES HAUSES BIS ZUM ABGRUNDE DIESEM GLEICHT.

VI. IST EIN HAUS MIT STROH VOLLGESTOPFT, SODASS ZWISCHEN DIESEM UND DEN BALKEN KEINE FAUSTWEITE IST, SO SIND, WENN EINE UNREINHEIT SICH IM [STROH] BEFINDET, DIE GERÄTE GEGENÜBER DEM AUSGANGE[6] UNREIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH AUSSEN[7] BEFINDET, DIE GERÄTE IM [STROH], WENN DA EIN RAUM VON EINER HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN HÖHE EINER HANDBREITE IST, REIN, UND WENN NICHT, UNREIN. IST ZWISCHEN DEM STROH UND DEN BALKEN EINE FAUSTWEITE, SO SIND SIE OB SO ODER SO UNREIN.

VII. HAT MAN EIN HAUS MIT ERDE ODER GERÖLL VOLLGEFÜLLT UND ES AUFGEGEBEN[8], DASSELBE GILT VON EINEM HAUFEN GETREIDE[9] ODER EINEM HAUFEN GERÖLL, SELBST WIE DER STEINHAUFEN DES ÁKHAN[10], SO DRINGT DIE UNREINHEIT, AUCH WENN SIE SICH NEBEN DEN GERÄTEN BEFINDET, AUFWÄRTS UND ABWÄRTS[11].

VIII. WER IM VORRAUME EINER GRUFT[12] STEHT, IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, REIN, WENN ER VIER ELLEN HAT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VIER HANDBREITEN. VERWENDET MAN EINEN BALKEN ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, OB AUFRECHT STEHEND ODER AUF DER SEITE LIEGEND, SO IST ER NUR GEGENÜBER DER TÜR UNREIN. VERWENDET MAN [NUR] DAS ENDE ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, SO IST ER NUR BIS ZU VIER HANDBREITEN UNREIN, WENN MAN NÄMLICH [DAS ÜBRIGE] SPÄTER WEGSCHNEIDET. R. JEHUDA SAGT, DAS GANZE SEI VERBUNDEN.

IX. VERWENDET MAN EIN FASS VOLL MIT REINEN FLÜSSIGKEITEN UND MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DECKEL VERSEHEN ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, SO IST, WER ES BERÜHRT[13], SIEBENTÄGIG UNREIN, UND DAS FASS UND DIE FLÜSSIGKEITEN SIND REIN[14]. VERWENDET MAN EIN VIEH ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, SO IST, WER ES BERÜHRT, SIEBENTÄGIG UNREIN. R. MEÍR SAGT, WAS EINEN LEBENSODEM HAT, SEI NICHT ALS GRAB-VERSCHLUSS UNREIN.

X. WENN JEMAND EINEN TOTEN BERÜHRT UND GERÄTE BERÜHRT, EINEN TOTEN BEZELTET UND GERÄTE BERÜHRT, SO SIND SIE UNREIN; WENN ER EINEN

terboden den Fußboden vom Raume getrennt. 6. Dem freien Raume an der Tür. 7. Im leeren Raume über dem Stroh. 8. Es da für immer lassen will. 9. Im Freien, in dem eine Unreinheit sich befindet. 10. Cf. Jos. 7,26. 11. Die Geräte an der Seite bleiben rein. 12. Die an den Wänden Sargnischen hat; cf. Bb. Fol. 100b. 13. Solange es am Grabe ist, gleicht es dem Toten. 14. Nach der Entfernung; das fest geschlossene Tongefäß ist für die Unreinheit nicht emp-

TOTEN BEZELTET UND GERÄTE BEZELTET, EINEN TOTEN BERÜHRT UND GERÄTE BEZELTET, SO SIND SIE REIN; IST ABER IN SEINER HAND EINE FAUSTWEITE, SO SIND SIE UNREIN. WENN IN ZWEI HÄUSERN ZWEI HALBE OLIVENGRÖSSEN[15]SICH BEFINDEN UND JEMAND SEINE BEIDEN HÄNDE IN DIESE HINEINSTECKT, SO BRINGT ER, WENN IN JEDER SEINER HÄNDE FAUSTWEITE IST, DIE UNREINHEIT HINEIN, WENN ABER NICHT, SO BRINGT ER DIE UNREINHEIT NICHT HINEIN.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

ALLE BEWEGLICHEN SACHEN BRINGEN DIE UNREINHEIT HINEIN BEI DER DICKE EINES OCHSENSTECKENS. R. TRYPHON SPRACH: ICH WILL MEINE KINDER NIEDERSCHLAGEN[1], WENN DIES NICHT EINE ZERSCHLAGENE LEHRE IST. JEMAND HAT ETWAS GEHÖRT UND SICH GEIRRT. EIN ACKERBAUER GING MIT DEM OCHSENSTECKEN AUF DER SCHULTER VORÜBER UND EINE SEITE BEZELTETE EIN GRAB; MAN ERKLÄRTE IHN ALS UNREIN WEGEN [UNREINHEIT DER] EINEN TOTEN BEZELTENDEN GERÄTE[2]. R. ÁQIBA SPRACH: ICH WILL ES BERICHTIGEN, DASS DIE WORTE DER WEISEN BESTEHEN BLEIBEN. ALLE BEWEGLICHEN SACHEN ÜBERTRAGEN DIE UNREINHEIT AUF DEN MENSCHEN, DER SIE TRÄGT, BEI DER DICKE EINES OCHSENSTECKENS, AUF SICH SELBER BEI EINEM MINIMUM, UND AUF ANDERE MENSCHEN UND GERÄTE BEI FAUSTWEITE.

II. ZUM BEISPIEL: WENN EINE SPINDEL IN DER WAND STECKT UND EINE HALBE OLIVE[3] UNTER DIESER UND EINE HALBE OLIVE ÜBER DIESER SICH BEFINDET, AUCH WENN NICHT GENAU GEGENÜBER, SO IST SIE UNREIN. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS ES DIE UNREINHEIT AUF SICH SELBER BEI EINEM MINIMUM ÜBERTRÄGT. WENN EIN TÖPFER MIT DER TRAGE AUF DER SCHULTER VORÜBERGEHT UND EINE SEITE EIN GRAB BEZELTET, SO SIND DIE GERÄTE AN DER ANDEREN SEITE REIN. HAT DIE TRAGE EINE FAUSTWEITE, SO SIND SIE UNREIN. NAHE HÜGELCHEN, OB ZUR STADT ODER ZUR LANDSTRASSE, OB NEUE ODER ALTE, SIND UNREIN[4]; FERNE SIND, WENN NEU, REIN, UND WENN ALT, UNREIN. WAS HEISST NAHE? FÜNFZIG ELLEN. ALTE? SECHZIG JAHRE — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, NAHE, WENN ES KEINE NÄHEREN GIBT, UND ALTE, WENN NIEMAND SICH IHRER[5] ERINNERT.

fänglich. 15. Von einem Toten.

1. Dh. verlieren, begraben; bekannte Redewendung RT.s zur Bekräftigung seiner Behauptung; cf. Bm. Fol. 85a. 2. Der Baum wurde als unrein erklärt, weil er den Ochsenstecken berührt hatte, nicht aber, wie jener glaubte, weil er ihn bezeltet hatte. 3. Von einem Toten. 4. Weil da eine Leiche begraben sein kann; cf. Ket. Fol. 20b. 5. Seit wann sie da sind. 6. Wenn da vorher kein

III. WENN JEMAND ERSTMALIG[6] EINEN TOTEN AUF GEWÖHNLICHE WEISE[7] LIEGEN FINDET, SO SCHAFFE ER IHN SAMT SEINER ERDUNTERLAGE[8] FORT; FINDET ER ZWEI, SO SCHAFFE ER SIE SAMT IHRER ERDUNTERLAGE FORT. FINDET ER DREI, SO IST DIES, WENN ES VON EINEM BIS ZUM ANDEREN VIER BIS ACHT ELLEN SIND, RAUM FÜR DIE BAHRE UND DIE TOTENGRÄBER, EINE GRÄBERSTÄTTE[9], UND ER UNTERSUCHE VON DA AB ZWANZIG ELLEN WEITER. FINDET ER AM ENDE DER ZWANZIG ELLEN NOCH EINEN, SO UNTERSUCHE ER VON DIESEM AB ZWANZIG ELLEN WEITER, DENN DIE SACHE HAT EINE STÜTZE[10]. HÄTTE ER IHN ABER ZUERST GEFUNDEN, SO DÜRFTE ER IHN SAMT SEINER ERDUNTERLAGE FORTSCHAFFEN.

IV. DER UNTERSUCHENDE UNTERSUCHE EINE ELLE UND ÜBERGEHE EINE ELLE, BIS ER AUF EINEN FELSEN ODER AUF JUNGFRÄULICHE ERDE STÖSST. WER DIE ERDE VON DER STELLE DER UNREINHEIT FORTBRINGT, DARF NOCH SEINE HEBE ESSEN, WER EINEN SCHUTTHAUFEN[11] ABTRÄGT, DARF SEINE HEBE NICHT ESSEN.

V. WENN ER UNTERSUCHT UND ZU EINEM STROME, EINEM TEICHE[12] ODER EINEM ÖFFENTLICHEN WEGE GELANGT, SO KANN ER AUFHÖREN. AUF EINEM FELDE, AUF DEM MENSCHEN ERSCHLAGEN WORDEN SIND, BRAUCHT MAN NUR DIE KNOCHEN EINZELN AUFZULESEN, UND ALLES IST REIN. WER EIN GRAB[13] VON SEINEM FELDE FORTSCHAFFT, LESE JEDEN KNOCHEN EINZELN AUF, UND ALLES IST REIN. AUS EINER GRUBE, IN DIE MAN FEHLGEBURTEN ODER ERSCHLAGENE WIRFT, BRAUCHT MAN NUR DIE KNOCHEN EINZELN AUFZULESEN, UND ALLES IST REIN. R. ŠIMÓN SAGT, HAT MAN SIE VON VORNHEREIN ALS GRAB BESTIMMT, SO GEHÖRT DIE ERDUNTERLAGE DAZU.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT

WER EIN GRAB ÜBERPFLÜGT, MACHT EINEN GRÄBERPFLUG. WIE WEIT MACHT ER IHN? EINE FURCHENSTRECKE, HUNDERT ELLEN, EINE FLÄCHE VON VIER SEÁ. R. JOSE SAGT, EINE FLÄCHE VON FÜNF. DIES NUR ABWÄRTS, AUFWÄRTS ABER LEGE MAN EIN VIERTEL [KAB] WICKEN[SAAT] IN DEN TRICHTER DES PFLUGES, UND BIS ZUR STELLE, WO

Grab bekannt war. 7. Cf. Naz. Fol. 65a. 8. Manche Texte u. ebenso die Parallelstelle Naz. 64b haben תפוסתו, wohl richtiger, v. תפש, *erfassen*, die vom Toten erfaßte, in Besitz genommene Erde, während תבוסתו auf einer Verwechslung mit תבוסה von בוס, *zertreten*, beruhen dürfte. 9. Wörtl. Nachbarschaft von Gräbern; die Toten dürfen nicht fortgeschafft werden. 10. Wörtl. hat Füße; daß es ein Begräbnisplatz ist. 11. Unter dem ein Toter sich befindet. 12. Cf. Bq. Fol. 61a. 13. Das nur provisorisch errichtet wurde.

drei Wicken nebeneinander wachsen[1], macht er einen Gräberpflug. R. Jose sagt, nur abwärts und nicht aufwärts[2].

II. Wenn jemand pflügt und gegen einen Felsen oder gegen eine Steinwand anschlägt[3], oder den Pflug [absichtlich] abschüttelt, so macht er einen Gräberpflug nur bis dahin. R. Eliézer sagt, ein Gräberpflug mache einen Gräberpflug[4]. R. Jehošuâ sagt, zuweilen mache er und zuweilen mache er nicht, und zwar: wenn er eine halbe Furchenfläche gepflügt hat, dann abermals eine halbe Furchenfläche pflügt, ebenso nach den Seiten[5], mache er einen Gräberpflug, wenn er aber eine ganze Furchenfläche gepflügt hat und darauf weiter nach aussen pflügt, mache er keinen Gräberpflug.

III. Wer von einer Knochengrube[6] oder einem Knochenhaufen aus pflügt, oder ein Feld, auf dem ein Grab sich verloren hat oder später[7] gefunden wird, oder eines, das nicht ihm gehört, und ebenso ein Nichtjude, der pflügt, macht keinen Gräberpflug, denn sogar für Samaritaner gibt es keinen Gräberpflug[8].

IV. Wenn ein Gräberpflug-Feld oberhalb eines reinen liegt und Regen vom Gräberpflug-Felde auf das reine hinabgespült worden ist, so hat dies es, selbst wenn es rot war und weiss geworden ist, oder weiss war und rot geworden ist, nicht zum Gräberpfluge gemacht.

V. Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat und man auf diesem ein Haus und einen Söller darüber gebaut hat, so ist, wenn die Tür des Söllers genau gegenüber der Tür des Hauses ist, der Söller[9] rein, wenn aber nicht, so ist der Söller unrein[10]. Erde von einem Gräberpfluge oder Erde aus dem Auslande, die an Krautstengeln mitgebracht worden ist, wird[11] zum Quantum eines Siegels der

1. Dh. 3 Körner zusammen herausfallen. 2. Abwärts macht man überhaupt keinen Gräberpflug, weil durch das Rütteln des Pfluges die Knochen herabfallen. 3. Sodaß die Erde vom Pfluge abgeschüttelt wird. 4. Beginnt er mit dem Pflügen mitten im Gräberpfluge, so beginne er von neuem von dieser Stelle ab. 5. Nachdem er die Hälfte in gerader Richtung gepflügt hat. 6. Die etymolog. Erklärung Maimonides aus מלא, voll, טמיא, Knochen, ist, wenn auch nicht sehr einleuchtend, immerhin befriedigender als die der neueren Lexikographen. 7. Nach dem Pflügen. 8. Für sie gilt diese Bestimmung nicht, u. um so weniger für Nichtjuden. 9. Ist das Grab unter dem Hause, so wird die Unreinheit durch die Decke zurückgehalten, ist es unter der Schwelle, so kann sie nur in das Haus dringen, u. unter der Wand kann die Unreinheit sich nur senkrecht ausdehnen. 10. Ist die Unreinheit unter der Tür des Söllers, so steigt sie nach oben u. gelangt durch die Tür in den Innenraum. 11. Die Teilchen, die einzeln nicht ver-

WARENSÄCKE[12] VEREINIGT — SO R. ELIÉZER. DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN AN EINER STELLE SOVIEL IST, WIE DAS SIEGEL DER WARENSÄCKE. R. JEHUDA SAGTE: EINST KAMEN AN DIE SÖHNE DER HOCHPRIESTER BRIEFE AUS DEM ÜBERSEELANDE, AN DENEN UNGEFÄHR EINE ODER ZWEI SEÁ SIEGEL WAREN, UND DIE WEISEN HATTEN DABEI KEINE BEDENKEN WEGEN UNREINHEIT[13].

ACHTZEHNTER ABSCHNITT

AUF WELCHE WEISE HALTE MAN WEINLESE AUF EINEM GRÄBERPFLUGE[1]? MAN BESPRENGE DIE MENSCHEN UND DIE GERÄTE UND WIEDERHOLE[2] DIES, SODANN HALTE MAN DIE LESE UND BRINGE SIE AUSSERHALB DES GRÄBERPFLUGES[3] HINAUS, UND ANDERE NEHMEN SIE IHNEN AB UND BRINGEN SIE IN DIE KELTER. BERÜHREN DIE EINEN[4] DIE ANDEREN, SO SIND SIE UNREIN. SO NACH DER SCHULE HILLELS. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN FASSE DIE SICHEL MIT BAST[5] AN ODER WINZERE MIT EINEM SCHARFEN STEINE[5], LASSE [DIE TRAUBEN] IN DEN WINZERKORB [FALLEN] UND BRINGE SIE IN DIE KELTER. R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR VON EINEM WEINBERGE, DER GRÄBERPFLUG GEWORDEN IST, HAT MAN ABER EINEN GRÄBERPFLUG BEPFLANZT, SO SIND [DIE TRAUBEN] AUF DEM MARKTE ZU VERKAUFEN[6].

II. ES GIBT DREIERLEI GRÄBERPFLÜGE. HAT MAN EIN GRAB GEPFLÜGT, SO DARF [DAS FELD] MIT JEDER ART [BAUM]PFLANZUNG BEPFLANZT WERDEN, NICHT ABER MIT JEDER ART SAAT BESÄT WERDEN, SONDERN NUR MIT SOLCHER, DIE GEMÄHT WIRD. HAT MAN DIESE AUSGERISSEN[7], SO MUSS MAN [DEN ERTRAG] DASELBST SCHOBERN UND MIT ZWEI SIEBEN[8] DURCHSIEBEN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, GETREIDE MIT ZWEI SIEBEN UND HÜLSENFRÜCHTE[9] MIT DREI SIEBEN. DAS STROH UND DIE STENGEL VERBRENNE MAN. DIESES[10] VERUNREINIGT DURCH BERÜHREN UND DURCH TRAGEN, NICHT ABER VERUNREINIGT ES DURCH BEZELTUNG.

III. EIN FELD, IN DEM EIN GRAB SICH VERLOREN HAT, DARF MIT JEDER

unreinigend sind. 12. In diesem Quantum ist sie verunreinigend; cf. Bek. Fol. 22a. 13. Demnach werden die einzelnen Siegel nicht zum Quantum eines Warensack-Siegels vereinigt.

1. Ohne daß der Wein unrein werde. 2. Die Besprengung des Leichenunreinen hat am 3. u. am 7. Reinheitstage zu erfolgen; cf. Num. 19,12. 3. Die Trauben werden unbefeuchtet nicht unrein. 4. Die ersteren, die durch den Gräberpflug rabbanitisch unrein sind. 5. Der für die Unreinheit nicht empfänglich ist. 6. Und als Trauben zu essen; sie dürfen nicht gepreßt werden, da sie durch die Befeuchtung verunreinigungsfähig werden. 7. Anstatt wie üblich zu mähen. 8. Wegen des unreinen Staubes. 9. Die mehr Schmutz haben. 10. Das Feld u. Erd-

ART VON SAAT BESÄT WERDEN, NICHT ABER MIT IRGENDEINER ART [BAUM]-PFLANZUNG BEPFLANZT WERDEN[11]. MAN DARF DA KEINE [OBST]BÄUME STEHEN LASSEN, AUSGENOMMEN LEERE BÄUME, DIE KEINE FRÜCHTE TRAGEN. DIESES VERUNREINIGT DURCH BERÜHREN, DURCH TRAGEN UND DURCH BEZELTUNG.

IV. EIN TRAUERFELD[12] DARF NICHT BEPFLANZT UND NICHT BESÄT WERDEN, UND SEINE ERDE IST REIN; MAN DARF SOGAR DARAUS ÖFEN FÜR DAS HEILIGTUM MACHEN. DIE SCHULE ŠAMMAJS UND DIE SCHULE HILLELS STIMMEN ÜBEREIN, DASS MAN ES[13] UNTERSUCHE FÜR DEN, DER DAS PESAḤOPFER[14] HERRICHTEN WILL, ES ABER NICHT ZU UNTERSUCHEN BRAUCHT WEGEN DER HEBE[15]. WEGEN EINES NAZIRÄERS[16] IST ES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZU UNTERSUCHEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT ZU UNTERSUCHEN[17]. WIE UNTERSUCHE MAN ES? MAN HOLE LEICHT ZERFALLENDE ERDE, LEGE SIE IN EIN FEINLÖCHRIGES SIEB UND ZERREIBE SIE. FINDET SICH DA EIN GERSTENGROSSER KNOCHEN, SO IST ER UNREIN.

V. WIE REINIGE MAN EINEN GRÄBERPFLUG? MAN TRAGE DAVON DREI HANDBREITEN [TIEF ERDE] AB, ODER TUE DARAUF [ANDERE ERDE] DREI HANDBREITEN HOCH; HAT MAN VON DER EINEN HÄLFTE DREI HANDBREITEN ABGETRAGEN UND AUF DIE ANDERE HÄLFTE DREI HANDBREITEN [ANDERE ERDE] GETAN, SO IST ES REIN. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH WENN MAN ANDERTHALB HANDBREITEN DAVON ABGETRAGEN UND ANDERTHALB HANDBREITEN VON ANDERSWOHER AUFGETAN HAT, SEI ES REIN. PFLASTERT MAN EINEN GRÄBERPFLUG MIT STEINEN, DIE MAN NICHT BEWEGEN KANN, SO IST ER REIN. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH WENN MAN EINEN GRÄBERPFLUG UMGRÄBT, SEI ER REIN.

VI. WER ÜBER EINEN GRÄBERPFLUG AUF STEINEN GEHT, DIE MAN NICHT BEWEGEN KANN, AUF EINEM MENSCHEN ODER EINEM VIEH [REITET], DIE KRÄFTIG SIND, IST REIN; WENN ABER AUF STEINEN, DIE MAN BEWEGEN KANN, AUF EINEM MENSCHEN ODER EINEM VIEH [REITET], DIE SCHWACH SIND, SO IST ER UNREIN. WER IN LÄNDERN DER WELTLICHEN VÖLKER AUF BERGEN ODER FELSEN GEHT, IST UNREIN; WENN AUF DEM MEERE ODER AM STRANDE, SO IST ER REIN. WAS HEISST STRAND? JEDE STELLE, WO DAS MEER IN SEINER BRANDUNG AUFSTEIGT.

schollen von diesem. 11. Damit man nicht es zu betreten veranlaßt werde. 12. Wörtl. Feld der Weinenden; nahe dem Begräbnisplatze, wo die Trauergemeinschaft sich versammelt. Handschriften haben כוכין, Nischenfeld, mit provisorischen Grabnischen (vgl. S. 683 Anm. 12); diese Lesart hat auch die Tosephta, die sie auch demgemäß erklärt. 13. Das in Mišna II genannte Feld, wie weiter angegeben. 14. Das in Reinheit hergerichtet werden muß u. nicht unterlassen werden darf. 15. Die in Reinheit zu essen ist, jed. nicht gegessen werden muß. 16. Der ein solches Feld betreten hat. 17. Er ist zweifelhaft unrein, auch wenn

VII. WENN JEMAND IN SYRIEN EIN NAHE DEM JISRAÉLLANDE LIEGENDES FELD KAUFT, SO IST ES, WENN ER IN REINHEIT DAHIN GELANGEN[18]KANN, REIN, UND ES UNTERLIEGT DER PFLICHT DER VERZEHNTUNG UND DES SIEBENTJAHRES, UND WENN ER NICHT IN REINHEIT DAHIN GELANGEN KANN, UNREIN, JEDOCH UNTERLIEGT ES DER PFLICHT DER VERZEHNTUNG UND DES SIEBENTJAHRES. WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN[19]SIND UNREIN. WIE LANGE MUSS ER DARIN GEWOHNT HABEN, UM DER UNTERSUCHUNG ZU BENÖTIGEN? VIERZIG TAGE[20], AUCH WENN ER SEINE FRAU NICHT BEI SICH HATTE. HABEN ES ABER EIN SKLAVE[21]ODER EIN WEIB BEWACHT, SO BENÖTIGT ES NICHT DER UNTERSUCHUNG.

VIII. WAS UNTERSUCHE MAN? DIE TIEFEN KANÄLE UND DAS ÜBELRIECHENDE WASSER. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, AUCH MISTHAUFEN UND AUFGELOCKERTE ERDE. DIE SCHULE HILLELS SAGT, JEDE STELLE, WO EIN SCHWEIN ODER EIN WIESEL HINKOMMEN KANN, BENÖTIGE NICHT DER UNTERSUCHUNG.

IX. SÄULENHALLEN UNTERLIEGEN NICHT [DER BESTIMMUNG ÜBER] WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, EINE ZERSTÖRTE STADT DER NICHTJUDEN[22]UNTERLIEGE NICHT [DER BESTIMMUNG ÜBER] WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN. DIE OSTSEITE VON CÄSAREA UND DIE WESTSEITE VON CÄSAREA GELTEN ALS BEGRÄBNISPLÄTZE. DIE OSTSEITE VON ÁKKO[23]WAR ZWEIFELHAFT, UND DIE WEISEN ERKLÄRTEN SIE ALS REIN. RABBI UND SEIN GERICHTSHOF STIMMTEN ÜBER QENI[24]AB, UND ERKLÄRTEN ES ALS REIN.

X. ZEHN ORTE UNTERLIEGEN NICHT [DER BESTIMMUNG ÜBER] WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN: ARABISCHE ZELTE, [WÄCHTER]HÜTTEN, BINSENHÜTTEN, OBSTHÜTTEN, SOMMERHÜTTEN, TORHÄUSCHEN, DER HOFRAUM, DAS BADEHAUS, DAS WAFFENHAUS UND KASERNEN[25].

man nichts findet. 18. Keinen unreinen Boden zu betreten braucht. 19. Auch im Jisraéllande. 20. So lange dauert die Entwicklung einer Fehlgeburt, die da begraben worden sein kann; cf. Nid. Fol. 30a. 21. Eines Jisraéliten. 22. Im Jisraéllande, in der Nichtjuden gewohnt haben. 23. Diese Hafenstadt lag an der Grenze. 24. In der Nähe von Akko. 25. Wörtl. Pfeilenräume u. Räume der Legionen.

III.

מסכת נגעים

DER TRAKTAT NEGAÍM

Vom Aussatz

ERSTER ABSCHNITT

ES GIBT ZWEI SCHATTIERUNGEN DES AUSSATZMALES[1], DIE IN VIER ZERFALLEN: DER GLANZFLECK[2], INTENSIV [WEISS] WIE SCHNEE, UND SEINE UNTERART, WIE DER KALK DES TEMPELS; DER HOCHFLECK, WIE DAS HÄUTCHEN EINES EIES, UND SEINE UNTERART, WIE WEISSE WOLLE[3] — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DER HOCHFLECK, WIE WEISSE WOLLE, UND SEINE UNTERART, WIE DAS HÄUTCHEN EINES EIES.

II. DIE MISCHUNG[4] BEIM SCHNEE[WEISSEN] IST WIE WEIN MIT SCHNEE GEMISCHT; DIE MISCHUNG BEIM KALK[WEISSEN] IST WIE BLUT MIT MILCH GEMISCHT — SO R. JIŠMÁÉL. R. ÁQIBA SAGT, DAS RÖTLICHE[5] BEI DIESEM UND JENEM SEI WIE WEIN MIT WASSER GEMISCHT; NUR SEI SIE BEIM SCHNEE-[WEISSEN] INTENSIV [WEISS] UND BEIM KALK[WEISSEN] MATTER ALS JENE.

III. DIESE VIER SCHATTIERUNGEN WERDEN MITEINANDER VEREINIGT[05]HINSICHTLICH DER NEGATIVITÄT[6], DER POSITIVITÄT[6] UND DER ABSCHLIESSUNG[7]. DER ABSCHLIESSUNG, WENN [DER FLECK] AM ENDE DER ERSTEN WOCHE IN SEINEM ZUSTANDE GEBLIEBEN IST; DER NEGATIVITÄT, WENN ER AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE IN SEINEM ZUSTANDE GEBLIEBEN IST; DER POSITIVITÄT, WENN DARAN ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT HEILES FLEISCH[8] ODER HAAR[9]

1. Die biblische צרעת wird in der *LXX* mit *λέπρα* wiedergegeben u. allgemein mit Aussatz übersetzt, jed. medizinisch ungenau; nach den in der Schrift angegebenen Merkmalen ist es mit der heute unter diesem Namen bekannten Hautkrankheit *(elephantiasis graecorum)* nicht identisch. Vgl. Münch, *Die Zaraath der hebr. Bibel,* Dermatologische Studien, Heft XVI. 2. Die Wiedergabe der in diesem Traktate genannten Hautschäden erfolgt möglichst etymologisch u. nicht mit den medizinisch sich vielleicht deckenden gebräuchlichen Benennungen, da es sich großenteils um Erkrankungen handelt, die heute, wenigstens in unseren Breiten, garnicht bekannt sind. 3. Über die Grade u. Intensität der hier genannten Bezeichnungen für die weiße Farbe, cf. Seb. Fol. 5b. 4. Mit Rot; cf. Lev. 13,19. 5. Wovon die Schrift an der genannten Stelle spricht. 05. Zur erforderlichen Größe; weit. IV,5. 6. Der Feststellung des Nichtvorhandenseins, bezw. des Vorhandenseins des Aussatzes. 7. Falls dies nicht festgestellt worden ist; cf. Lev. 13,5. 8. Empfindliches, in der Mitte des Aussatzfleckes. Die Übersetzung rohes Fleisch, dh. wund, eitrig, od. gar die Ableitung des W.es מחיה vom aram. מחי *schlagen,* also krankes Fleisch (Rabbinowicz, *La médicine du Talmud* p. 37) beruht auf Unkenntnis des Wesens der צרעת, worunter man sich in der Regel eine Art Hautausschlag vorstellt, in den gesundes Fleisch nicht hineinpaßt u. noch

ENTSTANDEN IST. FERNER HINSICHTLICH DER POSITIVITÄT, WENN AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT DARAN EINE ZUNAHME ENTSTANDEN IST. FERNER HINSICHTLICH DER POSITIVITÄT, WENN NACH DER NEGATIVITÄT DIE GANZE [HAUT] WEISS GEWORDEN IST. FERNER HINSICHTLICH DER NEGATIVITÄT, WENN NACH DER POSITIVITÄT ODER NACH DER ABSCHLIESSUNG DIE GANZE [HAUT] WEISS GEWORDEN IST. DIES SIND DIE SCHATTIERUNGEN DES AUSSATZMALES, VON DENEN [DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER] ALLE AUSSATZARTEN ABHÄNGIG IST.

IV. R. DOSA B. ARCHINOS SAGT, ES GEBE SECHSUNDDREISSIG[10] SCHATTIERUNGEN DES AUSSATZMALES. ÂQABJA B. MAHALALÉL SAGT, ZWEIUNDSIEBZIG[11]. R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER SAGTE: MAN BESICHTIGE DEN AUSSATZ ERSTMALIG NICHT [UNMITTELBAR] NACH DEM ŠABBATH, WEIL DAS ENDE SEINER WOCHE[12] AUF DEN ŠABBATH FALLEN WÜRDE; AUCH NICHT AM MONTAG, WEIL DAS ENDE SEINER ZWEITEN WOCHE[12] AUF DEN ŠABBATH FALLEN WÜRDE; DEN DER HÄUSER[13] NICHT AM DIENSTAG, WEIL DAS ENDE SEINER DRITTEN WOCHE AUF DEN ŠABBATH FALLEN WÜRDE. R. ÂQIBA SAGT, MAN BESICHTIGE JEDERZEIT, UND WENN [DIE ENTSCHEIDUNG] AUF DEN ŠABBATH FÄLLT, VERSCHIEBE MAN SIE BIS NACH DEM ŠABBATH; DIES ERFOLGT ZUWEILEN ERLEICHTERND UND ZUWEILEN ERSCHWEREND.

V. WIESO ERLEICHTERND? WENN DARAN[14] WEISSES HAAR WAR UND DAS WEISSE HAAR VERSCHWUNDEN[15] IST, WENN ES WEISS WAR UND SCHWARZ GEWORDEN IST, NÄMLICH EINES WEISS UND EINES SCHWARZ ODER BEIDE SCHWARZ, WENN ES LANG[16] WAR[14] UND KURZ GEWORDEN IST, NÄMLICH EINES LANG UND EINES KURZ ODER BEIDE KURZ, WENN[15] EIN GESCHWÜR SICH BEIDEN [HAAREN] ODER EINEM VON IHNEN ANGESETZT[17] HAT, WENN[15] EIN GESCHWÜR, DAS HEILE FLEISCH EINES GESCHWÜRS, EINE BRANDWUNDE, DAS HEILE FLEISCH EINER BRANDWUNDE ODER EIN BOHAQ[18] SIE GETEILT[17] HAT, WENN

weniger als Krankheitssymptom gelten kann. Sie ist vielmehr eine Art Pigmenterkrankung u. gehört nicht zur Klasse der vielen übrigen häufig in der Schrift genannten Hautkrankheiten, u. anscheinend nur von religiöser u. nicht pathologischer Bedeutung. 9. Das Kollektivum שער bedeutet hier stets 2 Haare. 10. Von den genannten weißen Malen gibt es Mischungen von rot u. weiß, das sind also 8, die alle beim Hautaussatze (Lev. 13,3), beim Geschwüre (ib. V. 18), beim Haaraussatze (ib. V. 30) u. bei der Glatze (ib. V. 40) vorkommen, zu denen noch je 2 (grünlich u. rötlich) beim Kleideraussatze (ib. V. 49) u. beim Häuseraussatze (ib. 14,37) hinzukommen. 11. Die genannte Anzahl ist zu verdoppeln, wenn nach der Abschließung das Aussehen sich ändert. 12. An dem der Aussätzige zu besichtigen ist; vgl. S. 698 Anm. 10. 13. Der event. dreimal zu besichtigen ist. 14. Am Šabbath, an dem die Besichtigung fällig war. 15. Am Tage der tatsächlichen Besichtigung. 16. Die als Symptom der Unreinheit geltenden weißen Haare müssen eine bestimmte Länge haben; cf. Nid. Fol. 44b et. infra IV,4. 17. Die 2 Haare sind dann kein Symptom des Aussatzes, weit. VIII,7. 18. Ein weißer

HEILES FLEISCH[19] DARAN WAR[14] UND DAS HEILE FLEISCH GESCHWUNDEN[15] IST, WENN ES VIERECKIG[23] WAR UND RUND ODER LÄNGLICH GEWORDEN IST, WENN ES EINGEKREIST[21] WAR UND NACH DER SEITE GERÜCKT IST, GESAMMELT WAR UND ZERTEILT WORDEN IST, WENN EIN GESCHWÜR IN DIE MITTE[22] GEDRUNGEN IST, WENN EIN GESCHWÜR, DAS HEILE FLEISCH EINES GESCHWÜRS, EINE BRANDWUNDE, DAS HEILE FLEISCH EINER BRANDWUNDE ODER EIN BOHAQ ES[23] UMGEBEN, GETEILT ODER VERRINGERT HAT, WENN DARAN EINE ZUNAHME WAR UND DIE ZUNAHME GESCHWUNDEN IST, WENN DAS ZENTRUM GESCHWUNDEN IST ODER SICH VERRINGERT HAT, SODASS BEIDE ZUSAMMEN[24] KEINE GRAUPENGRÖSSE HABEN, ODER WENN EIN GESCHWÜR, DAS HEILE FLEISCH EINES GESCHWÜRS, EINE BRANDWUNDE, DAS HEILE FLEISCH EINER BRANDWUNDE ODER EIN BOHAQ ZWISCHEN DEM ZENTRUM UND DER ZUNAHME TEILEN, SO ERFOLGT DIES ALLES ERLEICHTERND.

VI. WIESO ERSCHWEREND? WENN DARAN KEIN WEISSES HAAR WAR UND WEISSES HAAR ENTSTANDEN IST, WENN ES SCHWARZ WAR UND WEISS GEWORDEN IST, NÄMLICH EINES SCHWARZ UND EINES WEISS ODER BEIDE WEISS, WENN ES KURZ WAR UND LANG GEWORDEN IST, NÄMLICH EINES KURZ UND EINES LANG ODER BEIDE LANG, WENN EIN GESCHWÜR SICH BEIDEN [HAAREN] ODER EINEM VON IHNEN ANGESETZT HATTE[25], WENN EIN GESCHWÜR, DAS HEILE FLEISCH EINES GESCHWÜRES, EINE BRANDWUNDE, DAS HEILE FLEISCH EINER BRANDWUNDE ODER EIN BOHAQ SIE GETEILT HATTE UND GESCHWUNDEN IST, WENN KEIN HEILES FLEISCH DARAN WAR UND HEILES FLEISCH ENTSTANDEN IST, WENN ES RUND ODER LÄNGLICH WAR UND VIERECKIG GEWORDEN IST, WENN ES AN DER SEITE WAR UND EINGEKREIST[21] WORDEN IST, WENN ES ZERTEILT WAR UND GESAMMELT WORDEN IST, WENN EIN GESCHWÜR IN DIE MITTE GEDRUNGEN WAR, WENN EIN GESCHWÜR, DAS HEILE FLEISCH EINES GESCHWÜRES, EINE BRANDWUNDE, DAS HEILE FLEISCH EINER BRANDWUNDE ODER EIN BOHAQ ES UMGEBEN, GETEILT ODER VERRINGERT HATTE UND GESCHWUNDEN IST, WENN KEINE ZUNAHME DARAN WAR UND EINE ZUNAHME ENTSTANDEN IST, WENN EIN GESCHWÜR, DAS HEILE FLEISCH EINES GESCHWÜRES, EINE BRANDWUNDE, DAS HEILE FLEISCH EINER BRANDWUNDE ODER EIN BOHAQ ZWISCHEN DEM ZENTRUM UND DER ZUNAHME GETEILT HATTE UND GESCHWUNDEN IST, SO ERFOLGT DIES ALLES ERSCHWEREND.

Fleck, nicht bösartig (vgl. Lev. 13,39), jed. dunkler als die 4 genannten Schattierungen, der heute noch im Orient unter dem Namen Bahak bekannt ist. 19. Ein Symptom des Aussatzes. 20. Nur in dieser Form ist das heile Fleisch ein Symptom der Unreinheit; ebenso weiter. 21. Vom Aussatzflecke. 22. Des heilen Fleisches. 23. Das heile Fleisch. 24. Das Zentrum u. die Zunahme. 25. Am für die Besichtigung fälligen Tage u. bei der Untersuchung am folgenden Tage verschwunden war; ebenso weiter.

ZWEITER ABSCHNITT

DER INTENSIV [WEISSE] GLANZFLECK ERSCHEINT BEIM GERMANEN[1] DUNKLER, UND DER DUNKLE BEIM ÄTHIOPIER[2] INTENSIV [WEISSE]. R. JIŠMÁÉL SPRACH: DIE JISRAÉLITEN, ICH WILL IHRE SÜHNE[3] SEIN, SIND WIE DER BUCHSBAUM, NICHT SCHWARZ UND NICHT WEISS, SONDERN MITTELFARBIG. R. ÁQIBA SAGTE: DIE MALER HABEN FARBEN, WOMIT SIE SCHWARZE, WEISSE UND MITTELFARBIGE FIGUREN MALEN; MAN HOLE DAHER EINE MITTELFARBE UND UMKREISE IHN[4] DAMIT RINGSUM, SODANN ERSCHEINT ER WIE AUF EINER MITTELFARBIGEN [HAUT]. R. JEHUDA SAGT, BEI DEN SCHATTIERUNGEN DES AUSSATZMALES SEI ZU ERLEICHTERN UND NICHT ZU ERSCHWEREN; BEIM GERMANEN ERLEICHTERND NACH SEINER HAUTFARBE[5], UND BEIM ÄTHIOPIER ERLEICHTERND[6] NACH DER MITTELFARBE. DIE WEISEN SAGEN, BEI DIESEM UND BEI JENEM NACH DER MITTELFARBE.

II. MAN BESICHTIGE DEN AUSSATZ NICHT FRÜHMORGENS UND NICHT GEGEN ABEND, AUCH NICHT IM HAUSE UND NICHT AN EINEM WOLKIGEN TAGE, WEIL DANN DIE DUNKLE FARBE INTENSIV [WEISS] AUSSIEHT; FERNER NICHT AM MITTAG, WEIL DIE INTENSIV [WEISSE] DUNKEL AUSSIEHT. WANN BESICHTIGE MAN IHN? IN DER DRITTEN, VIERTEN, FÜNFTEN, SIEBENTEN, ACHTEN UND NEUNTEN [STUNDE] — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, IN DER VIERTEN, FÜNFTEN, ACHTEN UND NEUNTEN.

III. EIN PRIESTER, DER AUF EINEM AUGE BLIND IST, ODER DESSEN AUGENLICHT VERDUNKELT IST, DARF DEN AUSSATZ NICHT BESICHTIGEN, DENN ES HEISST: '*wohin auch die Augen des Priesters hinsehen.* IN EINEM DUNKLEN HAUSE BRECHE MAN KEINE FENSTER AUF, UM DARIN DEN AUSSATZ ZU BESICHTIGEN.

IV. WIE ERFOLGT DIE BESICHTIGUNG DES AUSSATZES? BEIM MANNE IN DER STELLUNG, WIE GRABEND ODER OLIVEN[8] PFLÜCKEND, UND BEIM WEIBE IN DER STELLUNG, WIE [BROT] HERRICHTEND, ODER IHR KIND SÄUGEND, UND WENN AM UNTERARME, DIE RECHTE HAND, WIE IM STEHEN WEBEND; R. JE-

1. Dh. Europäer. Manche Kommentare haben גרמוני, Cod. Kaufmann liest גיסי, sodaß die Ableitung des Maimonides von גרם, Knochen (knochenweiß), wenn auch nicht richtig, immerhin nicht so absurd ist. 2. Beide als Ggs. zum Orientalen, dessen Hautfarbe mittelweiß ist. 3. Dh. ein Objekt der Sühne, ein Opfer für sie. 4. Den Aussatzfleck. 5. Er ist rein, auch wenn der Aussatzfleck nur bei ihm dunkler erscheint. 6. Cf. Anm. 5 mut. mut. 7. Lev. 13,12. 8. Soweit er bei der gewöhnlichen Haltung des Körpers bei der Arbeit zu sehen ist;

HUDA SAGT, AUCH DIE LINKE, WIE FLACHS SPINNEND. WIE DIE STELLUNG[9] BEI [DER UNTERSUCHUNG] SEINES AUSSATZES, SO AUCH DIE STELLUNG BEI SEINEM HAARSCHEREN[10].

V. EIN MENSCH KANN JEDEN AUSSATZ BESICHTIGEN, NUR NICHT SEINEN EIGENEN AUSSATZ; R. MEÍR SAGT, AUCH NICHT DEN AUSSATZ SEINER ANGEHÖRIGEN. EIN MENSCH KANN JEDES GELÜBDE AUFLÖSEN, NUR NICHT SEINE EIGENEN GELÜBDE; R. JEHUDA SAGT, AUCH NICHT DIE GELÜBDE SEINER FRAU, DIE IHR VERHALTEN ZU ANDEREN BETREFFEN. EIN MENSCH KANN JEDES ERSTGEBORENE BESICHTIGEN[11], NUR NICHT DIE EIGENEN ERSTGEBORENEN.

DRITTER ABSCHNITT

JEDER WIRD DURCH DEN AUSSATZ UNREIN, AUSGENOMMEN NICHTJUDEN UND DER BEISASSPROSELYT[1]. JEDER IST ZUR BESICHTIGUNG DES AUSSATZES ZULÄSSIG, NUR LIEGT [DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER] UNREINHEIT ODER REINHEIT IN DEN HÄNDEN DES PRIESTERS. MAN SAGT ZU IHM: SAGE 'UNREIN', UND ER SAGT 'UNREIN'; SAGE 'REIN', UND ER SAGT 'REIN'. MAN BESICHTIGE NICHT ZWEI AUSSATZMALE GLEICHZEITIG, OB BEI EINER PERSON ODER BEI ZWEI PERSONEN, VIELMEHR BESICHTIGE MAN EINEN, SCHLIESSE IHN AB, ERKLÄRE IHN ALS POSITIV ODER ALS NEGATIV, UND NACHHER WENDE MAN SICH ZUM ZWEITEN. MAN SCHLIESSE DEN ABGESCHLOSSENEN NICHT AB[2] UND MAN ERKLÄRE DEN POSITIVEN NICHT ALS POSITIV[3]; MAN SCHLIESSE DEN POSITIVEN NICHT AB[4] UND MAN ERKLÄRE DEN ABGESCHLOSSENEN NICHT ALS POSITIV[4]. ANFÄNGLICH ABER[5] ODER AM ENDE DER WOCHE KANN MAN ABSCHLIESSEN UND ABSCHLIESSEN[6], ALS POSITIV ERKLÄREN UND ALS POSITIV ERKLÄREN, ABSCHLIESSEN UND ALS NEGATIV ERKLÄREN, ALS POSITIV ERKLÄREN UND ALS NEGATIV ERKLÄREN.

er braucht Arme u. Beine nicht zu spreizen. 9. Wörtl. das Aussehen. 10. Bei der Reinigung (cf. Lev. 14,9); es erstreckt sich nur auf die Haare, die bei dieser Stellung zu sehen sind. 11. Ob der Leibesfehler desselben derartig ist, daß man es daraufhin schlachten darf; Cf. Bek. Fol. 37a.

1. Der das Opfer nicht darbringen kann. 2. Ist während der Abgeschlossenheit ein 2. Aussatzmal entstanden, so untersuche man ihn nicht vor der Besichtigungsfrist des ersteren, um nicht die Woche des ersteren mit diesem beginnen zu müssen. 3. Ebenfalls beim Entstehen eines 2. Aussatzmales; man darf nicht mit dem einen auch den anderen als positiv erklären, vielmehr muß man die Entwicklung u. die Reinigung des ersteren abwarten, u. sich erst dann mit dem anderen befassen. 4. Cf. Anmm. 2 et 3 mut. mut. 5. Wenn das 2. Aussatzmal vor der Besichtigung des ersteren entstanden ist. 6. Zwei Aussatzmale; nachdem man ihn wegen des einen abgeschlossen hat, kann man die Abschließung auch wegen des

II. WENN AN EINEM HOCHZEITER EIN AUSSATZMAL SICH ZEIGT, SO GEWÄHRE MAN IHM DIE SIEBEN TAGE DES GASTMAHLES[7]; DIES GILT FÜR IHN SELBST, FÜR SEIN HAUS UND FÜR SEIN GEWAND[8]. DESGLEICHEN GEWÄHRE MAN EINEM AM FESTE ALLE TAGE DES FESTES.

III. DIE HAUT DES FLEISCHES WIRD UNREIN IN ZWEI WOCHEN[9], DURCH [EINES VON] DREI ZEICHEN: WEISSES HAAR, HEILES FLEISCH UND ZUNAHME. DURCH WEISSES HAAR UND HEILES FLEISCH, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WIRD UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN[10].

IV. DAS GESCHWÜR UND DIE BRANDWUNDE WERDEN UNREIN IN EINER WOCHE, DURCH ZWEI ZEICHEN: WEISSES HAAR UND ZUNAHME. DURCH WEISSES HAAR, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME AM ENDE DER WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN EINER WOCHE, DIE SIEBEN TAGE HAT.

V. DER HAARAUSSATZ WIRD UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DURCH ZWEI ZEICHEN: GOLDGELBES HAAR UND ZUNAHME. DURCH GOLDGELBES HAAR, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN.

VI. DIE HINTERGLATZE UND DIE VORDERGLATZE[11] WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN DURCH ZWEI ZEICHEN; HEILES FLEISCH UND ZUNAHME. DURCH HEILES FLEISCH, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN.

VII. KLEIDER WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN DURCH DREI ZEICHEN: DUNKELGRÜN, DUNKELROT UND ZUNAHME. DUNKELGRÜN UND DUNKELROT, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN.

anderen erklären. 7. Vgl. Bd. XI S. 550 Anm. 79. 8. Auch für den Haus- u. den Kleideraussatz. 9. Wenn keine Änderung eingetreten ist; cf. Lev. 13,5. 10. Der letzte Tag der 1. Woche zählt zugleich als erster der 2. Woche. 11. Cf. infra X,10.

VIII. HÄUSER WERDEN UNREIN IN DREI WOCHEN DURCH DREI ZEICHEN: DUNKELGRÜN, DUNKELROT UND ZUNAHME. DUNKELGRÜN UND DUNKELROT, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE, AM ENDE DER DRITTEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE, AM ENDE DER DRITTEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN DREI WOCHEN, DIE NUR NEUNZEHN TAGE HABEN[10]. BEIM AUSSATZ GIBT ES KEINE [ABSCHLIESSUNG] UNTER EINER WOCHE UND KEINE ÜBER DREI WOCHEN.

VIERTER ABSCHNITT

MANCHES GIBT ES BEIM WEISSEN HAARE, WAS NICHT BEI DER ZUNAHME, UND MANCHES GIBT ES BEI DER ZUNAHME, WAS NICHT BEIM WEISSEN HAARE. DAS WEISSE HAAR MACHT UNREIN ANFÄNGLICH, MACHT UNREIN IN JEDER WEISSEN FÄRBUNG UND IST NIEMALS REINHEITSZEICHEN[1]. UND MANCHES GIBT ES BEI DER ZUNAHME, DENN DIE ZUNAHME MACHT UNREIN IN JEDEM UMFANGE[2], MACHT UNREIN BEI JEDEM AUSSATZMALE[3] UND NUR AUSSERHALB DES AUSSATZMALES[4], WAS BEIM WEISSEN HAARE NICHT DER FALL IST.

II. MANCHES GIBT ES BEIM HEILEN FLEISCHE, WAS NICHT BEI DER ZUNAHME, UND MANCHES GIBT ES BEI DER ZUNAHME, WAS NICHT BEIM HEILEN FLEISCHE. DAS HEILE FLEISCH MACHT UNREIN ANFÄNGLICH, MACHT UNREIN IN JEDER FARBE UND IST NIEMALS REINHEITSZEICHEN[1]. UND MANCHES GIBT ES BEI DER ZUNAHME, DENN DIE ZUNAHME MACHT UNREIN IN JEDEM UMFANGE, MACHT UNREIN BEI JEDEM AUSSATZMALE, UND NUR AUSSERHALB DES AUSSATZES, WAS BEIM HEILEN FLEISCHE NICHT DER FALL IST.

III. MANCHES GIBT ES BEIM WEISSEN HAARE, WAS NICHT BEIM HEILEN FLEISCHE, UND MANCHES GIBT ES BEIM HEILEN FLEISCHE, WAS NICHT BEIM WEISSEN HAARE. DAS WEISSE HAAR MACHT UNREIN BEIM GESCHWÜRE UND BEI DER BRANDWUNDE, GESAMMELT UND ZERSTREUT, EINGEKREIST UND NICHT EINGEKREIST. MANCHES GIBT ES BEI DER BRANDWUNDE, DENN DIE BRANDWUNDE MACHT UNREIN BEI DER HINTERGLATZE UND DER VORDERGLATZE, VERWANDELT[5] UND NICHT VERWANDELT, ES BEHINDERT DIE GÄNZLICH REINE

1. Auch wenn es sich am ganzen Körper befindet. 2. Nur wenn es zwei sind u. sie eine bestimmte Größe (cf. Nid. Fol. 52b) haben. 3. Auch bei Häusern u. Kleidern. 4. Die Zunahme erfolgt außerhalb des Zentrums, dagegen sind die 2 Haare ein Symptom des Aussatzes, nur wenn sie sich auf diesem befinden. 5. Das weiße Haar ist nur dann ein Symptom des Aussatzes, wenn es verwandelt'

VERWANDLUNG[6] UND ES MACHT IN JEDER FÄRBUNG UNREIN, WAS BEIM WEISSEN HAARE NICHT DER FALL IST.

IV. SIND DIE ZWEI HAARE AN DER WURZEL SCHWARZ UND AN DER SPITZE WEISS, SO IST ER REIN; WENN AN DER WURZEL WEISS UND AN DER SPITZE SCHWARZ, SO IST ER UNREIN. WIEVIEL MUSS DARAN WEISS SEIN? R. MEÍR SAGT, WIEVIEL ES AUCH IST, UND R. ŠIMÓN SAGT, DASS MAN SIE MIT EINER SCHERE WEGZWICKEN KANN. WENN ES UNTEN NUR EINES WAR UND OBEN SICH GETEILT HAT, SODASS ES WIE ZWEI AUSSIEHT, SO IST ER REIN. EIN GLANZFLECK, AN DEM WEISSES HAAR ODER SCHWARZES HAAR[7] IST, IST UNREIN, UND MAN BERÜCKSICHTIGE NICHT, DIE STELLE, AUF DER DAS SCHWARZE HAAR SICH BEFINDET, HABE VIELLEICHT DEN GLANZFLECK VERKLEINERT[8], WEIL DIESE[9] UNWESENTLICH IST.

V. GEHT VON EINEM GLANZFLECKE IN GRAUPENGRÖSSE EIN STREIFEN AUS, SO GEHÖRT ER, FALLS ER DIE BREITE VON ZWEI HAAREN HAT, ZU DIESEM HINSICHTLICH DES WEISSEN HAARES UND DER ZUNAHME, NICHT ABER HINSICHTLICH DES HEILEN FLEISCHES; WENN ES ZWEI GLANZFLECKE SIND UND EIN STREIFEN VON EINEM ZUM ANDEREN GEHT, SO VEREINIGT ER SIE[10], FALLS ER DIE BREITE VON ZWEI HAAREN HAT, WENN ABER NICHT, VEREINIGT ER SIE NICHT.

VI. WENN IN EINEM GRAUPENGROSSEN GLANZFLECKE HEILES FLEISCH IN LINSENGRÖSSE, UND WEISSES HAAR IN DER MITTE DES HEILEN FLEISCHES SICH BEFINDET, SO IST ER, WENN DAS HEILE FLEISCH SCHWINDET, UNREIN WEGEN DES WEISSEN HAARES, UND WENN DAS WEISSE HAAR SCHWINDET, UNREIN WEGEN DES HEILEN FLEISCHES. NACH R. ŠIMÓN IST ER[11]REIN, WEIL NICHT DER GLANZFLECK ES[12]VERWANDELT HAT. WENN DER GLANZFLECK UND DAS HEILE FLEISCH ZUSAMMEN GRAUPENGRÖSSE HABEN UND DAS WEISSE HAAR SICH INMITTEN DES GLANZFLECKES BEFINDET, SO IST ER, WENN DAS HEILE FLEISCH SCHWINDET, UNREIN WEGEN DES WEISSEN HAARES, UND WENN DAS WEISSE HAAR SCHWINDET, UNREIN WEGEN DES HEILEN FLEISCHES. NACH R. ŠIMÓN IST ER REIN, WEIL NICHT EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE ES VER-

wird (cf. Lev. 13,13), dh. wenn es nachher erscheint, dieses aber auch wenn vorher. 6. Wenn der weiße Aussatzfleck sich über den ganzen Körper ausdehnt, so ist der Betroffene rein (Lev. 13,13), jedoch nur dann, wenn kein heiles Fleisch daran ist. 7. Außer den 2 weißen Haaren, die ihn unrein machen. 8. Sodaß er nicht mehr die erforderliche Größe hat. 9. Der Haarbalg ist so minimal, daß er die Größe des Fleckes kaum beeinträchtigt. 10. Falls keine von beiden Graupengröße hat, od. wenn die zwei Haare auf beide verteilt sind. 11. Wenn das heile Fleisch geschwunden ist. 12. Das Haar. Die Schrift gebraucht (Lev. 13,3) vom Weißwerden des Haares den Ausdruck 'verwandeln'; dies muß nach dem Entstehen des Fleckes erfolgt sein, während in diesem Falle der Fleck zu einem solchen erst nach dem Schwinden des heilen Fleisches wird, also erst nach dem Er-

WANDELT HAT. JEDOCH PFLICHTET ER BEI, DASS, WENN DIE STELLE DES WEISSEN HAARES GRAUPENGRÖSSE HAT, ER UNREIN IST.

VII. WENN AN EINEM GLANZFLECKE HEILES FLEISCH UND ZUNAHME ENTSTANDEN IST, SO IST ER, WENN DAS HEILE FLEISCH SCHWINDET, UNREIN WEGEN DER ZUNAHME, UND WENN DIE ZUNAHME SCHWINDET, UNREIN WEGEN DES HEILEN FLEISCHES. DAS GLEICHE GILT AUCH VON WEISSEM HAARE UND ZUNAHME[13]. WENN ER[14]GESCHWUNDEN WAR UND AM ENDE DER WOCHE ZURÜCKGEKEHRT IST, SO IST ER, WIE ER WAR[15]; WENN ABER NACH DER NEGATIVITÄT[16], SO IST ER WIE EIN ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN. WENN ER INTENSIV [WEISS] WAR UND DUNKEL GEWORDEN IST, ODER DUNKEL WAR UND INTENSIV [WEISS] GEWORDEN IST, SO IST ER WIE ZUVOR[17], NUR DARF ER NICHT UNTER DEN VIER SCHATTIERUNGEN VERBLASST[18]SEIN. HATTE ER ABGENOMMEN UND DANN ZUGENOMMEN, ZUGENOMMEN UND DANN ABGENOMMEN, SO IST ER NACH R. ÁQIBA UNREIN[19]UND NACH DEN WEISEN REIN[20].

VIII. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE ZUGENOMMEN HAT, VOM ZENTRUM ABER EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE GESCHWUNDEN IST, SO IST ER, WIE R. ÁQIBA SAGT, WIE EIN ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN, UND NACH DEN WEISEN REIN.

IX. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE UND DARÜBER ZUGENOMMEN HAT, VOM ZENTRUM ABER EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE GESCHWUNDEN IST, SO IST ER NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE GRAUPENGRÖSSE UND DARÜBER ZUGENOMMEN HAT, DAS ZENTRUM ABER GESCHWUNDEN IST, SO IST ER NACH R. ÁQIBA UNREIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, ALS ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN.

X. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE GRAUPENGRÖSSE ZUGENOMMEN HAT UND AUF DER ZUNAHME HEILES FLEISCH ODER WEISSES HAAR ENTSTANDEN IST, DAS ZENTRUM ABER GESCHWUNDEN IST, SO IST ER NACH R. ÁQIBA UNREIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, ALS ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE, AN DEM NICHTS WAR, EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT EINEM HAARE DARAN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT

scheinen des weißen Haares. 13. Schwindet das eine, so ist er unrein wegen des anderen. 14. Der Fleck in der 1. Woche der Abschließung. 15. Es gilt nicht als neu entstanden, vielmehr ist er eine 2. Woche abzuschließen. 16. Nachdem der Priester ihn als rein erklärt hat. 17. Es ist keine Änderung eingetreten, da er in beiden Schattierungen unrein ist. 18. Wodurch er rein wird. 19. Da er während der Abschließung zugenommen hat. 20. Er hat seit der 1. Besichtigung

EINEM HAARE DARAN EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT EINEM HAARE DARAN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT ZWEI HAAREN DARAN EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT EINEM HAARE DARAN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN.

XI. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE, AN DEM NICHTS WAR, EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT ZWEI HAAREN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ALS POSITIV ZU ERKLÄREN, WEIL SIE GESAGT HABEN, WENN DER GLANZFLECK DEM WEISSEN HAARE VORANGEGANGEN IST, SEI ER[21] UNREIN, UND WENN DAS WEISSE HAAR DEM GLANZFLECKE VORANGEGANGEN IST, SEI ER REIN, UND WENN ES ZWEIFELHAFT IST, SEI ER UNREIN; R. JEHOŠUÁ VERWIRFT DIES[22].

FÜNFTER ABSCHNITT

JEDER ZWEIFELHAFTE AUSSATZ IST REIN, AUSSER DIESEM[1] UND NOCH EINEM ANDEREN. WELCHER IST ES? WENN JEMAND EINEN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE HATTE UND MAN IHN ABGESCHLOSSEN HAT, UND ER AM ENDE DER WOCHE WIE EIN SELÅ[2] IST, SODASS ES ZWEIFELHAFT IST, OB ES DERSELBE IST, ODER EIN ANDERER AN DESSEN STELLE ENTSTANDEN IST, SO IST ER UNREIN.

II. WENN ER IHN WEGEN DES WEISSEN HAARES ALS POSITIV ERKLÄRT HAT, UND DARAUF DAS WEISSE HAAR GESCHWUNDEN UND WEISSES HAAR WIEDER ENTSTANDEN IST, EBENSO HEILES FLEISCH ODER EINE ZUNAHME[3], OB ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR[4]. WENN ER IHN WEGEN DES HEILEN FLEISCHES ALS POSITIV ERKLÄRT HAT, UND DARAUF DAS HEILE FLEISCH GESCHWUNDEN UND HEILES FLEISCH GESTANDEN IST, EBENSO WEISSES HAAR ODER EINE ZUNAHME, OB ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR. WENN ER IHN WEGEN DER ZUNAHME ALS POSITIV ERKLÄRT HAT, UND DARAUF DIE ZUNAHME GESCHWUNDEN UND EINE ZUNAHME ENTSTANDEN IST, EBENSO WEISSES HAAR, OB AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR.

nicht zugenommen. 21. Auch wenn er die zur Unreinheit erforderliche Größe nicht hatte. 22. Vgl. S. 398 Anm. 161.

1. Dem im vorangehend genannten Falle. 2. Besonders groß, vom ersten vollständig verschieden. 3. Wenn statt des weißen Haares diese entstanden sind. 4. Er ist unrein u. braucht nicht abermals als positiv erklärt zu werden. 5. Ist er

III. ZURÜCKGELASSENES HAAR IST NACH ÁQABJA B. MAHALALÉL UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. WAS HEISST ZURÜCKGELASSENES HAAR? WENN JEMAND EINEN GLANZFLECK MIT WEISSEM HAAR DARAN HATTE, UND DER GLANZFLECK GESCHWUNDEN WAR UND AUF SEINER STELLE DAS WEISSE HAAR ZURÜCKGELASSEN HAT, UND DARAUF ZURÜCKGEKEHRT IST; ER IST NACH ÁQABJA B. MAHALALÉL UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. R. ÁQIBA SPRACH: HIERBEI PFLICHTE ICH BEI, DASS ER REIN IST, UND ZURÜCKGELASSENES HAAR HEISST ES VIELMEHR IN DEM FALLE, WENN JEMAND EINEN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE MIT ZWEI HAAREN DARAN HATTE, UND DAVON EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE GESCHWUNDEN WAR UND AUF DER STELLE DES GLANZFLECKES WEISSES HAAR ZURÜCKGELASSEN HAT, UND DARAUF ZURÜCKGEKEHRT IST. SIE ERWIDERTEN IHM: WIE SIE DIE WORTE ÁQABJAS VERWORFEN HABEN, SO HABEN AUCH DEINE WORTE KEINE GELTUNG[5].

IV. JEDER ZWEIFELHAFTE AUSSATZ IST ANFÄNGLICH, SOLANGE DIE UNREINHEIT NOCH NICHT FESTGESTELLT WORDEN IST, REIN, NACHDEM DIE UNREINHEIT FESTGESTELLT WORDEN IST, IST ER UNREIN. ZUM BEISPIEL. WENN ZWEI ZUM PRIESTER GEKOMMEN WAREN, EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE UND EINER WIE EIN SELÁ GROSS, UND AM ENDE DER WOCHE EINER WIE EIN SELÁ GROSS IST UND DER ANDERE WIE EIN SELÁ GROSS IST, UND MAN NICHT WEISS, WELCHER ZUGENOMMEN HAT, OB BEI EINER PERSON ODER BEI ZWEI PERSONEN, SO IST ER REIN. R. ÁQIBA SAGT, BEI EINER PERSON SEI ER UNREIN[6], BEI ZWEI PERSONEN SEI ER REIN.

V. IST DIE UNREINHEIT FESTGESTELLT WORDEN, SO IST ER IM ZWEIFEL UNREIN. ZUM BEISPIEL. WENN ZWEI ZUM PRIESTER GEKOMMEN WAREN, EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE UND EINER WIE EIN SELÁ GROSS, UND AM ENDE DER WOCHE EINER GROSS WIE EIN SELÁ UND DARÜBER IST UND DER ANDERE GROSS WIE EIN SELÁ UND DARÜBER IST, SO SIND BEIDE UNREIN[7]; UND AUCH WENN BEIDE ABGENOMMEN HABEN UND JEDER WIE EIN SELÁ GROSS IST[8], SIND BEIDE UNREIN, BIS SIE AUF GRAUPENGRÖSSE ZURÜCKGEHEN. DIES IST ES, WAS SIE GESAGT HABEN, NACHDEM DIE UNREINHEIT FESTGESTELLT WORDEN IST, SEI ER IM ZWEIFEL UNREIN.

wegen des zurückbleibenden Haares unrein, so ist er es auch in diesem Falle. 6. Einer von den beiden Flecken ist entschieden unrein. 7. Obgleich man nicht weiß, um wieviel er zugenommen hat. 8. Sodaß bei einem überhaupt keine Zunahme erfolgt ist.

SECHSTER ABSCHNITT

DER KERN DES GLANZFLECKES MUSS DIE GRÖSSE EINER KILIKISCHEN GRAUPE IM QUADRAT HABEN. DER RAUM EINER GRAUPE BETRÄGT NEUN LINSEN, DER RAUM EINER LINSE BETRÄGT VIER HAARE, DAS SIND SOMIT SECHSUNDDREISSIG HAARE.

II. WENN DER GLANZFLECK GRAUPENGRÖSSE HAT UND DARIN HEILES FLEISCH IN LINSENGRÖSSE IST, SO IST DER GLANZFLECK, WENN ER ZUNIMMT, UNREIN, UND WENN ER ABNIMMT, REIN; NIMMT DAS HEILE FLEISCH ZU, SO IST ER UNREIN, NIMMT ES AB, SO IST ER REIN[1].

III. WENN DER GLANZFLECK GRAUPENGRÖSSE HAT UND DARIN HEILES FLEISCH WENIGER ALS IN LINSENGRÖSSE IST, SO IST DER GLANZFLECK, WENN ER ZUNIMMT, UNREIN[2], UND WENN ER ABNIMMT, REIN; NIMMT DAS HEILE FLEISCH ZU, SO IST ER UNREIN, NIMMT ES AB, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN[3] UND NACH DEN WEISEN REIN, WEIL DER AUSSATZ NICHT NACH INNEN ZUNEHMEN KANN[4].

IV. WENN DER GLANZFLECK MEHR ALS GRAUPENGRÖSSE HAT UND DARIN HEILES FLEISCH MEHR ALS IN GRAUPENGRÖSSE IST, SO IST ER, OB SIE ABNEHMEN ODER ZUNEHMEN, UNREIN, JEDOCH DÜRFEN SIE NICHT BIS AUF UNTER DAS MASS ABGENOMMEN HABEN.

V. WENN DER GLANZFLECK GRAUPENGRÖSSE HAT UND HEILES FLEISCH IN LINSENGRÖSSE IHN UMGIBT, UND AUSSERHALB DES HEILEN FLEISCHES EIN GLANZFLECK IST, SO IST DER INNERE ABZUSCHLIESSEN UND DER ÄUSSERE ALS POSITIV ZU ERKLÄREN[5]. R. JOSE SAGT, DAS HEILE FLEISCH SEI KEIN UNREINHEITSZEICHEN FÜR DEN ÄUSSEREN, WEIL DER GLANZFLECK SICH DARIN BEFINDET. HAT ES ABGENOMMEN ODER IST ES GESCHWUNDEN, SO IST DIES, WIE R. GAMLIÉL SAGT, WENN ES NACH INNEN GESCHWUNDEN[6] IST, EIN ZEICHEN DER ZUNAHME FÜR DEN INNEREN, UND DER ÄUSSERE IST REIN, UND WENN NACH AUSSEN, DER ÄUSSERE REIN[7]. R. ÁQIBA SAGT, ES SEI OB SO ODER SO REIN.

VI. R. ŠIMÓN SAGTE: NUR DANN, WENN ER GENAU[8] LINSENGRÖSSE HATTE,

1. Weil das heile Fleisch keine Linsengröße hat. 2. Wegen der Zunahme. 3. Weil dadurch der Fleck innen zugenommen hat. 4. Dies gilt nicht als Zunahme. 5. Weil heiles Fleisch darin ist. 6. Durch die Zunahme des inneren Fleckes. 7. Weil das heile Fleisch geschwunden ist. 8. Das W. מובאת wird von den Kommentaren mit 'genau' erklärt, eigentl. hergebracht, ohne irgendwelche

WAR ER ABER GRÖSSER ALS EINE LINSE, SO GILT DAS ÜBERSTEIGENDE ALS ZEICHEN DER ZUNAHME FÜR DEN INNEREN, UND DER ÄUSSERE IST UNREIN. WAR DA[9] EIN BOHAQ[10] UNTER LINSENGRÖSSE, SO GILT DIES[11] ALS ZEICHEN DER ZUNAHME FÜR DEN INNEREN UND KEIN ZEICHEN DER ZUNAHME FÜR DEN ÄUSSEREN.

VII. VIERUNDZWANZIG GLIEDERSPITZEN SIND AM MENSCHEN, DIE NICHT WEGEN HEILEN FLEISCHES[12] UNREIN WERDEN: DIE FINGERSPITZEN AN DEN HÄNDEN UND DEN FÜSSEN, DIE OHRENSPITZEN, DIE NASENSPITZE, DIE SPITZE DES MANNESGLIEDES, UND DIE SPITZEN DER BRÜSTE BEIM WEIBE; R. JEHUDA SAGT, AUCH BEIM MANNE. R. ELIÉZER SAGT, AUCH WARZEN UND KNOTEN SIND NICHT UNREIN WEGEN HEILEN FLEISCHES.

VIII. FOLGENDE STELLEN AM MENSCHEN WERDEN DURCH DEN GLANZFLECK NICHT UNREIN: DAS INNERE DES AUGES, DAS INNERE DAS OHRES, DAS INNERE DER NASE, DAS INNERE DES MUNDES, DIE FALTEN, DIE FALTEN AM HALSE, UNTER DER BRUST[13], DIE ACHSELHÖHLE, DIE FUSSOHLE, DIE NÄGEL, DER KOPF, DER BART[14], DAS GESCHWÜR, DIE BRANDWUNDE[15] UND DIE VERLETZUNGSWUNDE[15], DIE NOCH FRISCH[16] SIND. SIE WERDEN DURCH DEN AUSSÀTZ NICHT UNREIN, SIE WERDEN BEIM AUSSATZE NICHT VEREINIGT[17], DER AUSSATZ DEHNT SICH AUF SIE NICHT AUS[18], SIE WERDEN NICHT UNREIN WEGEN HEILEN FLEISCHES, UND SIE BEHINDERN NICHT DIE GÄNZLICH WEISSE VERWANDLUNG[19]. ENTSTEHT SPÄTER AM KOPFE ODER AM BARTE EINE KAHLE STELLE[20], ODER AUS DEM GESCHWÜRE, DER BRANDWUNDE ODER DER VERLETZUNGSWUNDE EINE VERNARBUNG[21], SO WERDEN SIE UNREIN DURCH DEN AUSSATZ, JEDOCH WERDEN SIE BEIM AUSSATZE NICHT VEREINIGT[17]; DEHNT SICH DER AUSSATZ AUF SIE NICHT AUS[18], SO WERDEN SIE NICHT UNREIN WEGEN HEILEN FLEISCHES, ABER SIE BEHINDERN DIE GÄNZLICH WEISSE VERWAND-

etymolog. Begründung. 9. Zwischen dem inneren u. dem äußeren. 10. Der also rein ist. 11. Die Zunahme des inneren. 12. Wenn sich an diesen ein Glanzfleck mit heilem Fleische befindet. 13. Bei einem Weibe. 14. Über die letzteren bestehen besondere Bestimmungen; cf. Lev. 13,29ff. 15. Unter מכוה, Brandwunde, wird die Feuerwunde verstanden, durch direktes Verbrennen am Feuer. während das Verbrühen od. die Verbrennung durch eine erhitzte Sache, beispielsweise glühendes Eisen, wie jede andere Verletzung durch Schlag od. Stoß als קדח, Verletzungswunde, bezeichnet wird. 16. Noch nicht von einer Haut überzogen sind. Wörtl. die widerspenstig sind, sich der Heilung widersetzen. 17. Wenn der größere Teil des Aussatzmales sich auf einer anderen Hautstelle befindet u. nur zum Teil auf diesem. 18. Es gilt dann nicht als Zunahme; cf. supra III,3. 19. Vgl. S. 700 Anm. 6 mut. mut. 20. Eine solche gilt diesbezügl. als Körperhaut. 21. Unter צרבת, Vernarbung, ist die rötliche Spur der frisch verheilten Wunde zu verstehen, v. צרב, *brennen*, wegen der glutroten Färbung; unter צלקת, Narbe, ist die dauernd zurückbleibende Narbe zu verstehen, die sich in ihrer Färbung von der übrigen Haut nicht unterscheidet, in der Regel aber uneben u. spaltig ist, v. aram. צלק, *spalten*, abzuleiten.

LUNG. KOPF UND BART, SOLANGE SIE KEIN HAAR BEKOMMEN HABEN, UND DIE KNOTEN AM KOPFE UND AM BARTE SIND WIE DIE HAUT DES FLEISCHES ZU BEHANDELN.

SIEBENTER ABSCHNITT

FOLGENDE GLANZFLECKE SIND REIN: DIE SCHON VOR DER GESETZGEBUNG DA WAREN, AN EINEM NICHTJUDEN, DER SICH [DAMIT] BEKEHRT HAT, AN EINEM KINDE, DAS [DAMIT] GEBOREN IST, IN EINER FALTE[1], DIE BLOSSGELEGT WURDE, AM KOPFE, AM BARTE, AN EINEM GESCHWÜRE, AN EINER BRANDWUNDE UND AN EINER VERLETZUNGSWUNDE, DIE NOCH FRISCH[2] SIND. WENN SPÄTER [DIE STELLE] AM KOPFE UND AM BARTE KAHL WIRD ODER AUS DEM GESCHWÜRE, DER BRANDWUNDE UND DER VERLETZUNGSWUNDE EINE VERNARBUNG ENTSTEHT, SO SIND SIE REIN. WENN AM KOPFE UND AM BARTE KEIN HAAR[3] WAR, SIE HAAR BEKOMMEN HABEN, UND DARAUF KAHL GEWORDEN SIND, ODER DAS GESCHWÜR, DIE BRANDWUNDE UND DIE VERLETZUNGSWUNDE NOCH NICHT DA[4] WAREN, VERNARBT SIND UND DARAUF GEHEILT SIND, SO SIND SIE NACH R. ELIÉZER B. JÁQOB UNREIN, WEIL SIE AM ANFANG UND AM ENDE UNREIN WAREN, UND NACH DEN WEISEN REIN.

II. HAT IHR[5] AUSSEHEN SICH VERÄNDERT, OB ERLEICHTERND ODER ERSCHWEREND — ERLEICHTERND, WENN ER NÄMLICH [WEISS] WIE SCHNEE WAR UND WIE DER KALK DES TEMPELS, WIE WEISSE WOLLE ODER WIE DAS HÄUTCHEN EINES EIES GEWORDEN IST, ODER WIE EIN HOCHFLECK-AUSSCHLAG[6] ODER WIE EIN INTENSIV [WEISSER] AUSSCHLAG GEWORDEN IST; ERSCHWEREND, WENN ER NÄMLICH WIE DAS HÄUTCHEN EINES EIES[7] WAR UND WIE WEISSE WOLLE, WIE DER KALK DES TEMPELS ODER WIE SCHNEE GEWORDEN IST — SO SIND SIE NACH R. ELEÁZAR B. ÁZARJA REIN; R. ELEÁZAR ḤISMA SAGT, WENN ERLEICHTERND, SEIEN SIE REIN, UND WENN ERSCHWEREND, SEIEN SIE WIE ANFÄNGLICHE ZU BEHANDELN; R. ÁQIBA SAGT, SIE SEIEN OB ERLEICHTERND ODER ERSCHWEREND WIE ANFÄNGLICHE ZU BEHANDELN.

III. IST AM GLANZFLECKE NICHTS[8], ANFÄNGLICH ODER AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN; WENN AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER ALS NEGATIV ZU ERKLÄREN.

1. In der er nicht unrein ist; cf. supra VI,8. 2. Vgl. S. 705 Anm. 16. 3. Beim Entstehen des Aussatzfleckes. 4. Im Texte: noch nicht vernarbt waren, jed. ist das W. צרבת besser zu streichen. 5. Der oben als rein genannten Aussatzflecke. 6. Der dunkler ist. So ist diese textlich schwierige Stelle zu verstehen. 7. Cf. supra I,1. 8. Keines der Unreinheitszeichen. 9. Cf. Dt. 24,8. 10. Die Lesart

WENN ER DABEI IST, IHN ABZUSCHLIESSEN ODER ALS NEGATIV ZU ERKLÄREN, UND DARAN ZEICHEN DER UNREINHEIT ENTSTEHEN, SO IST ER ALS POSITIV ZU ERKLÄREN. HAT DER GLANZFLECK ZEICHEN DER UNREINHEIT, SO IST ER ALS POSITIV ZU ERKLÄREN. WENN ER DABEI IST, IHN ALS POSITIV ZU ERKLÄREN, UND DIE ZEICHEN DER UNREINHEIT GESCHWUNDEN SIND, OB ANFÄNGLICH ODER AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN; WENN AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER ALS NEGATIV ZU ERKLÄREN.

IV. WER DIE ZEICHEN DER UNREINHEIT HERAUSREISST ODER DAS HEILE FLEISCH HERAUSBRENNT, ÜBERTRITT EIN VERBOT[9]. UND WAS DIE REINHEIT BETRIFFT, SO IST ER, WENN ER NOCH NICHT ZUM PRIESTER GEGANGEN WAR, REIN, UND WENN NACH DER POSITIVITÄT, UNREIN. R. ÁQIBA SAGTE: ICH FRAGTE R. GAMLIÉL UND R. JEHOŠUÁ, ALS SIE NACH NADVATH[10]GINGEN, WIE ES DENN SEI, WENN WÄHREND DER ABSCHLIESSUNG, UND SIE ERWIDERTEN MIR: DIES HABEN WIR NICHT GEHÖRT, JEDOCH HABEN WIR GEHÖRT, DASS ER, WENN ER NOCH NICHT BEIM PRIESTER WAR, REIN, UND WENN NACH DER POSITIVITÄT, UNREIN SEI. DARAUF BEGANN ICH IHNEN BEWEISE[11]VORZUBRINGEN, DASS ER REIN SEI, EINERLEI OB ER VOR DEM PRIESTER STEHT[12]ODER SICH IN DER ABSCHLIESSUNG BEFINDET; NUR WENN DER PRIESTER IHN ALS UNREIN ERKLÄRT HAT. WANN ERFOLGT[13]SEINE REINHEIT? R. ELIÉZER SAGT, SOBALD ER EINEN ANDEREN AUSSATZ BEKOMMT UND VON DIESEM REIN WIRD, UND DIE WEISEN SAGEN, WENN ER ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSBRICHT[14]ODER DER AUSSATZFLECK AUF WENIGER ALS GRAUPENGRÖSSE VERKLEINERT[15]WIRD.

V. WENN JEMAND EINEN GLANZFLECK HATTE UND ER HERAUSGESCHNITTEN WORDEN IST, SO IST ER REIN; HAT ER IHN VORSÄTZLICH HERAUSGESCHNITTEN, SO WIRD ER [REIN], WIE R. ELIÉZER SAGT, ERST WENN ER EINEN ANDEREN AUSSATZ BEKOMMT UND VON DIESEM REIN WIRD, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, WENN DIESER ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSGEBROCHEN IST. BEFINDET ER SICH AN DER SPITZE DER VORHAUT, SO DARF DIE BESCHNEIDUNG[16]ERFOLGEN.

dieses Namens schwankt in den Texten, fast in jedem anders. 11. Diese sind in der Tosephta Neg. III,4 erhalten. 12. Und die Unreinheitszeichen vor der Unreinheitserklärung entfernt. 13. Wenn er die Unreinheitszeichen nach der Unreinheitserklärung entfernt hat. 14. In welchem Falle er rein ist; cf. Lev. 13,13. 15. Während nach RE eine Reinsprechung auch beim Ausbleiben einer Zunahme erfolgen kann. 16. Wenn sie aus irgend einem Grunde bis dahin unterblieben war.

ACHTER ABSCHNITT

IST NACH DER UNREINHEITSERKLÄRUNG [DER AUSSATZ ÜBER DEN GANZEN KÖRPER] AUSGEBROCHEN, SO IST ER REIN; IST ER AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN, SO IST ER[1] UNREIN, BIS DER GLANZFLECK AUF WENIGER ALS GRAUPENGRÖSSE VERKLEINERT WIRD. WENN NACH DER REINHEITSERKLÄRUNG[2], SO IST ER UNREIN; IST ER AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN, SO IST ER UNREIN, BIS DER GLANZFLECK WIEDER SO GEWORDEN IST, WIE ER VORHER WAR[3].

II. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE MIT HEILEM FLEISCHE IN LINSENGRÖSSE ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSGEBROCHEN UND NACHHER DAS HEILE FLEISCH GESCHWUNDEN IST, ODER DAS HEILE FLEISCH GESCHWUNDEN UND NACHHER DER GLANZFLECK ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSGEBROCHEN IST, SO IST ER REIN. ENTSTEHT DARAUF HEILES FLEISCH, SO IST ER UNREIN: ENTSTEHT DARAUF WEISSES HAAR, SO IST ER NACH R. JEHOŠUÁ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

III. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE MIT WEISSEM HAARE DARAN ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSBRICHT, SO IST ER REIN, AUCH WENN DAS WEISSE HAAR AUF SEINER STELLE GEBLIEBEN IST. WENN EIN GLANZFLECK MIT EINER ZUNAHME ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSBRICHT, SO IST ER REIN. IN ALL DIESEN FÄLLEN IST ER, WENN ER AUCH NUR AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN IST, UNREIN. BRICHT ER NUR ÜBER EINEN TEIL [DER HAUT] AUS, SO IST ER UNREIN; BRICHT ER ÜBER DIE GANZE AUS, SO IST ER REIN.

IV. IN ALLEN FÄLLEN, WO DURCH DAS AUSBRECHEN ÜBER DIE GLIEDERSPITZEN DER UNREINE [GLANZFLECK] REIN GEWORDEN IST, WIRD ER BEIM ZURÜCKGEHEN WIEDER UNREIN; UND IN ALLEN FÄLLEN, WO DURCH DAS ZURÜCKGEHEN AN DEN GLIEDERSPITZEN DER REINE UNREIN GEWORDEN IST, WIRD ER, WENN SIE WIEDER BEDECKT WERDEN, REIN, UND WENN SIE WIEDER BLOSSGELEGT WERDEN, UNREIN, AUCH HUNDERTMAL.

V. ALLES, WAS DURCH DEN AUSSATZFLECK UNREIN WERDEN KANN, BEHINDERT BEIM AUSBRECHEN [ÜBER DIE GANZE HAUT][4], UND ALLES, WAS DURCH DEN AUSSATZFLECK NICHT UNREIN WERDEN[5] KANN, BEHINDERT NICHT BEIM

1. Obgleich da das heile Fleisch nicht als Unreinheitszeichen gilt, ob. VI,7. 2. Durch den Priester; der Fall, wenn er überhaupt nicht unrein war, wird weiter behandelt. 3. Daß keine Zunahme erfolgt ist. 4. Bleibt auch nur die kleinste Stelle frei, so ist er nicht rein. 5. Wie ob. VI,7 aufgezählt. 6. Die also durch

AUSBRECHEN ÜBER DIE GANZE HAUT. ZUM BEISPIEL. IST [DER AUSSATZ] ÜBER DIE GANZE HAUT AUSGEBROCHEN, NICHT ABER ÜBER DEN KOPF, DEN BART, EIN GESCHWÜR, EINE BRANDWUNDE ODER EINE VERLETZUNGSWUNDE, DIE FRISCH SIND, SO IST ER, AUCH WENN NACHHER DER KOPF ODER DER BART KAHL GEWORDEN IST, DAS GESCHWÜR, DIE BRANDWUNDE ODER DIE VERLETZUNGSWUNDE VERNARBT[6] IST, REIN. WENN ER ABER ÜBER DIE GANZE [HAUT] AUSGEBROCHEN IST, BIS AUF EINE HALBE LINSENGRÖSSE NAHE DEM KOPFE, DEM BARTE, EINEM GESCHWÜRE, EINER BRANDWUNDE ODER EINER VERLETZUNGSWUNDE, UND NACHHER DER KOPF ODER DER BART KAHL GEWORDEN, DAS GESCHWÜR, DIE BRANDWUNDE ODER DIE VERLETZUNGSWUNDE VERNARBT IST, SO IST ER, AUCH WENN AN DER STELLE DES HEILEN FLEISCHES EIN GLANZFLECK ENTSTANDEN[7] IST, UNREIN, BIS ER ÜBER DIE GANZE HAUT AUSBRICHT[8].

VI. WENN ES ZWEI GLANZFLECKE SIND, EINER UNREIN UND EINER REIN, UND EINER ZUM ANDEREN AUSBRICHT, UND DARAUF ÜBER DIE GANZE HAUT, SO IST ER REIN[9]. WENN AN DER OBERLIPPE UND AN DER UNTERLIPPE[10], AN ZWEI FINGERN, AN BEIDEN AUGENLIDERN, AUCH WENN SIE AN EINANDER GESCHLOSSEN WIE EINER AUSSEHEN, SO IST ER[11]REIN. IST [DER AUSSATZ] ÜBER DIE GANZE HAUT AUSGEBROCHEN, NICHT ABER ÜBER EINEN BOHAQ, SO IST ER UNREIN; IST ER AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN UND WIE EIN BOHAQ GEWORDEN, SO IST ER REIN[12]. IST ER AN DEN GLIEDERSPITZEN UM WENIGER ALS LINSENGRÖSSE ZURÜCKGEGANGEN, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN, UND DIE WEISEN SAGEN, EIN BOHAQ UNTER LINSENGRÖSSE SEI ANFÄNGLICH[13]EIN UNREINHEITSZEICHEN, ABER KEIN UNREINHEITSZEICHEN AM ENDE[14].

VII. WER VOLLSTÄNDIG WEISS[15][ZUM PRIESTER] KOMMT, IST ABZUSCHLIESSEN. IST DARAUF WEISSES HAAR[16]ENTSTANDEN, SO IST ER ALS POSITIV ZU ERKLÄREN. SIND BEIDE ODER EINES VON IHNEN SCHWARZ GEWORDEN, SIND BEIDE ODER EINES VON IHNEN ZU KURZ[17]GEWORDEN, HAT EIN GESCHWÜR SICH AN BEIDE ODER AN EINES VON IHNEN ANGESETZT[18], HAT EIN GESCHWÜR BEIDE ODER EINES VON IHNEN EINGEKREIST, HAT EIN GESCHWÜR, HEILES FLEISCH EINES GESCHWÜRES, EINE BRANDWUNDE, HEILES FLEISCH EINER

den Aussatz unrein werden können. 7. Der Aussatz auch die frei gebliebene Stelle bedeckt. 8. Auch über den Kopf u. die Wunde. 9. Auch wenn es mit dem reinen begonnen hat. 10. Sodaß der reine sich nicht im unreinen verlieren kann. 11. Beim Ausbreiten über die ganze Haut. 12. Obgleich anfänglich ein solcher nicht zurückbleiben darf. 13. Beim Ausbrechen über den ganzen Körper. 14. Wenn soviel zurückgeht. Unter בוהק ist hier gesunde Haut in diesem Umfange zu verstehen, womit alle Schwierigkeiten beseitigt sind; manche lesen ופחות, der B. und heile Haut unter Linsengröße. 15. Mit einem Aussatze über den ganzen Körper. 16. Und ebenso das andere Unreinheitszeichen, heiles Fleisch. 17. Cf. Nid. Fol. 52b. 18. Sodaß sie sich nicht direkt auf dem

BRANDWUNDE ODER EIN BOHAQ SIE GETEILT, ODER IST DARAN HEILES FLEISCH ODER WEISSES HAAR ENTSTANDEN, SO IST ER UNREIN; IST DARAN KEIN HEILES FLEISCH UND KEIN WEISSES HAAR ENTSTANDEN, SO IST ER REIN. IN ALL DIESEN FÄLLEN BLEIBT [DER AUSSATZ], WENN ER AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN IST, WIE ZUVOR. BRICHT ER DARAUF WIEDER ÜBER EINEN TEIL DERSELBEN AUS, SO IST ER UNREIN, UND WENN ÜBER DIE GANZEN, SO IST ER REIN.

VIII. BRICHT ER MIT EINEM MALE ÜBER DIE GANZE [HAUT] AUS, SO IST ER, WENN AUS DEM ZUSTANDE DER REINHEIT, UNREIN, UND WENN AUS DEM ZUSTANDE DER UNREINHEIT, REIN. WER AUS DER ABSCHLIESSUNG REIN GEWORDEN[19] IST, IST FREI VOM WILDWACHSENLASSEN DES HAARES, VOM EINREISSEN DER KLEIDER, VOM KOPFSCHEREN UND VON [DER DARBRINGUNG] DES VOGELPAARES[20], UND WER NACH DER POSITIVITÄT, IST ZU ALL DIESEN VERPFLICHTET. DER EINE WIE DER ANDERE VERUNREINIGT [DEN RAUM] DURCH DAS EINTRETEN.

IX. WENN JEMAND VOLLSTÄNDIG WEISS MIT HEILEM FLEISCHE IN LINSENGRÖSSE [ZUM PRIESTER] GEKOMMEN WAR, UND [DER AUSSATZ] ÜBER DIE GANZE HAUT[21] AUSGEBROCHEN IST, DARAUF ABER AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN IST, SO IST ES, WIE R. JIŠMÁÉL SAGT, EBENSO WIE BEIM ZURÜCKGEHEN EINES GROSSEN GLANZFLECKES[22] AN DEN GLIEDERSPITZEN, UND WIE R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, WIE BEIM ZURÜCKGEHEN EINES KLEINEN GLANZFLECKES AN DEN GLIEDERSPITZEN[23].

X. MANCHER ZEIGT SEINEN AUSSATZ DEM PRIESTER UND HAT DABEI EINEN VORTEIL, UND MANCHER ZEIGT SEINEN AUSSATZ DEM PRIESTER UND HAT DABEI EINEN NACHTEIL. ZUM BEISPIEL. WENN JEMAND ALS POSITIV ERKLÄRT WORDEN WAR UND DARAUF DIE UNREINHEITSZEICHEN GESCHWUNDEN SIND, UND BEVOR ER NOCH DAZU KAM, [DEN AUSSATZ] DEM PRIESTER ZU ZEIGEN, ER ÜBER DIE GANZE HAUT AUSGEBROCHEN IST, SO IST ER REIN. HÄTTE ER IHN ABER DEM PRIESTER GEZEIGT[24], SO WÄRE ER UNREIN[25]. WENN AM GLANZFLECKE NICHTS WAR, UND BEVOR ER DAZU KAM, IHN DEM PRIESTER ZU ZEIGEN, [DER AUSSATZ] ÜBER DIE GANZE HAUT AUSGEBROCHEN IST, SO IST ER UNREIN[26]. HÄTTE ER IHN ABER DEM PRIESTER GEZEIGT, SO WÄRE ER REIN[25].

Aussatze befinden. 19. Wenn die Unreinheitszeichen ausgeblieben sind. 20. Cf. Lev. 13,45 u. 14,2ff. 21. Auch über das heile Fleisch. 22. Über den ganzen Körper, wenn kein heiles Fleisch vorhanden ist. 23. Fälle, die oben behandelt werden. 24. Der ihn als rein erklärt hätte. 25. Cf. supra Mišna XVIII. 26. Dh. nicht rein, er ist abzuschließen.

NEUNTER ABSCHNITT

DAS GESCHWÜR UND DIE BRANDWUNDE[1] WERDEN UNREIN IN EINER WOCHE, DURCH ZWEI ZEICHEN: WEISSES HAAR UND ZUNAHME. WAS HEISST GESCHWÜR? HAT ER SICH AN HOLZ, AN STEIN, AN TRESTERN ODER AM TIBERJASWASSER[2] VERLETZT, AN ALLEM, NUR NICHT AM FEUER, SO HEISST DIES GESCHWÜR. WAS HEISST BRANDWUNDE? HAT ER SICH AN EINER KOHLE, AN GLUTASCHE, ODER AN SONST ETWAS, WAS VOM FEUER KOMMT, VERLETZT, SO HEISST DIES BRANDWUNDE.

II. GESCHWÜR UND BRANDWUNDE WERDEN NICHT MITEINANDER VEREINIGT[3], DIE ZUNAHME DES EINEN ERFOLGT NICHT AUF DEM ANDEREN[4], AUCH ERFOLGT DIE ZUNAHME NICHT AUF DER HAUT DES FLEISCHES[5] UND NICHT DIE DER HAUT DES FLEISCHES[6] AUF DIESEM. SOLANGE SIE FRISCH SIND[7], SIND SIE REIN, HABEN SIE EINE HAUT WIE DAS KNOBLAUCHHÄUTCHEN BEKOMMEN, SO IST DIES DIE VERNARBUNG DES GESCHWÜRES, VON DER IN DER TORA GESPROCHEN[8] WIRD. SIND SIE GEHEILT, SO SIND SIE, AUCH WENN AN DER STELLE EINE NARBE IST, WIE DIE HAUT DES FLEISCHES ZU BEHANDELN.

III. SIE FRAGTEN R. ELIÉZER: WIE IST ES, WENN EINEM AN DER INNENSEITE DER HAND AUF DER STELLE DER VERNARBUNG EINES GESCHWÜRES EIN GLANZFLECK WIE EIN SELÁ GROSS ENTSTANDEN IST[9]? ER ERWIDERTE IHNEN: ER IST ABZUSCHLIESSEN. SIE SPRACHEN ZU IHM: WOZU DIES: WEISSES HAAR HERVORZUBRINGEN IST ER NICHT GEEIGNET[10], EINE ZUNAHME GIBT ES DABEI NICHT[11], UND HEILES FLEISCH MACHT IHN NICHT UNREIN[12]!? ER ERWIDERTE IHNEN: ER KANN ZURÜCKGEHEN UND SICH WIEDER AUSBREITEN[13]. SIE SPRACHEN ZU IHM: UND WENN DIE STELLE NUR GRAUPENGROSS[14] IST? ER ERWIDERTE IHNEN: DARÜBER HABE ICH NICHTS GEHÖRT. DA SPRACH R. JEHUDA B. BETHERA ZU IHM: SOLL ICH DARÜBER LEHREN? JENER ERWIDERTE: WENN

1. Dh. der Aussatz auf der Narbe von diesen; cf. Lev. 13,24ff. 2. Manche Texte haben mit der Parallelstelle Unt. Hul. 8a בחמי, den kochenden Thermen. 3. Zur erforderlichen Größe. 4. Wenn das eine sich ausgedehnt u. auf das andere übergegangen ist. 5. Sondern nur auf der Narbe. 6. Eines Aussatzes auf der Haut neben diesen. 7. Vgl. S. 705 Anm. 16. 8. Cf. Lev. 13,23. 9. Sodaß er die Vernarbung vollständig bedeckt. 10. Auf der Innenseite der Hand wächst kein Haar. 11. Nach der obigen Lehre, die Zunahme könne nur auf der Vernarbung erfolgen. 12. Dies gilt beim Geschwüre nicht als Unreinheitszeichen. Wenn die Unreinheitszeichen ausscheiden, hat auch die Abschließung keinen Zweck. 13. Er kann nach der 1. Woche als rein u. nach der 2. Woche als unrein erklärt werden. 14. Wenn er zurückgeht, ist er kein Aussatz mehr u. nicht abzuschließen.

DIE WORTE DER WEISEN ZU BESTÄTIGEN, DANN WOHL. DA SPRACH DIESER: WEIL VIELLEICHT AUSSERHALB DIESES EIN ANDERES GESCHWÜR ENTSTEHEN UND SICH IN DIESES HINEIN AUSDEHNEN KANN. DA SPRACH JENER ZU IHM: DU BIST EIN GROSSER WEISER, DENN DU HAST DIE WORTE DER WEISEN BESTÄTIGT.

ZEHNTER ABSCHNITT

HAARAUSSÄTZE WERDEN IN ZWEI WOCHEN UNREIN, DURCH ZWEI ZEICHEN: DÜNNES GOLDGELBES HAAR UND ZUNAHME. DÜNNES GOLDGELBES HAAR, KRANKHAFT KURZ — SO R. ÁQIBA; R. JOḤANAN B. NURI SAGT, AUCH LANG. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WAS MEINT DER SPRACHGEBRAUCH, WENN MAN SAGT: DIESER STOCK IST DÜNN, DIESES ROHR IST DÜNN; BESONDERS DÜNN UND KURZ, ODER [AUCH] BESONDERS DÜNN UND LANG[1]? DA SPRACH R. ÁQIBA ZU IHM: STATT UNS AUF DAS ROHR ZU BERUFEN, WOLLEN WIR UNS AUF DAS HAAR BERUFEN. [SAGT MAN,] DAS HAAR DESSEN SEI DÜNN, SO HEISST DIES BESONDERS DÜNN UND KURZ, NICHT ABER BESONDERS DÜNN UND LANG.

II. DAS GOLDGELBE DÜNNE HAAR MACHT UNREIN GESAMMELT UND ZERSTREUT, EINGEKREIST[2] UND NICHT EINGEKREIST, VERWANDELT UND NICHT VERWANDELT[3] — SO R. JEHUDA; R. ŠIMÓN SAGT, ES MACHE UNREIN NUR VERWANDELT[4]. R. ŠIMÓN SPRACH: DIES IST DURCH EINEN SCHLUSS ZU FOLGERN: WENN DAS WEISSE HAAR[5], VOR DEM ANDERES HAAR NICHT SCHÜTZT[6], NUR VERWANDELT UNREIN MACHT[7], UM WIEVIEL MEHR MACHT DAS DÜNNE GOLDGELBE HAAR, VOR DEM ANDERES HAAR SCHÜTZT[8], NUR VERWANDELT UNREIN. R. JEHUDA SAGTE: BEI DEM, WO [DIE SCHRIFT] ES FÜR NÖTIG HIELT, 'VERWANDELT' ZU SAGEN, MUSS ER VERWANDELT SEIN, BEIM HAARAUSSATZE ABER, BEI DEM ES HEISST:[9]*und es war kein goldgelbes Haar daran,* MACHT ES UNREIN VERWANDELT UND NICHT VERWANDELT.

III. DAS NACHGEWACHSENE[10] SCHÜTZT VOR DEM GOLDGELBEN HAARE UND VOR DER ZUNAHME[11] GESAMMELT UND ZERSTREUT, EINGEKREIST UND NICHT

1. 'Dünn' heißt eben dünn, auch wenn es lang ist. 2. Vom Aussatze. 3. Ob die Verwandlung, das Erscheinen des Haares (cf. Lev. 13,20,25), vor dem Erscheinen des Aussatzes erfolgt ist od. nachher. 4. Wenn das Haar nachher erschienen ist. 5. Beim Hautaussatze. 6. Es ist ein Unreinheitszeichen, auch wenn daneben schwarze Haare sind, ob. IV,4. 7. Cf. supra IV,4. 8. Cf. Lev. 13,31,37. 9. Lev. 13,32. 10. Das schwarze Haar, das nach Erscheinen des Haaraussatzes auf diesem wächst, bzw. das schon vor Erscheinen des Aussatzes auf dieser Stelle war. 11. Es hebt ihre Wirkung als Unreinheitszeichen auf. 12. Cf. Lev. 13,33.

EINGEKREIST. DAS ZURÜCKGEBLIEBENE[10]SCHÜTZT VOR DEM GOLDGELBEN HAARE UND VOR DER ZUNAHME GESAMMELT UND ZERSTREUT UND EINGEKREIST, AN DER SEITE ABER SCHÜTZT ES NICHT, ES SEI DENN, ES IST ZWEI HAARWEITEN VOM STEHENDEN HAARE ENTFERNT. IST EINES GOLDGELB UND EINES SCHWARZ, EINES GOLDGELB UND EINES WEISS, SO SCHÜTZEN SIE NICHT.

IV. WAR DAS GOLDGELBE HAAR FRÜHER DA ALS DER HAARAUSSATZ, SO IST ER REIN, UND NACH R. JEHUDA UNREIN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, ES MACHE NICHT UNREIN UND ES SCHÜTZE NICHT. R. ŠIMÓN SAGT, WAS BEIM HAARAUSSATZE KEIN UNREINHEITSZEICHEN IST, SEI BEIM HAARAUSSATZE EIN REINHEITSZEICHEN.

V. WIE ERFOLGT DAS SCHEREN[12]BEIM HAARAUSSATZE? MAN SCHERE AUSSERHALB DESSELBEN UND LASSE DANEBEN ZWEI HAARE, DAMIT ZU MERKEN SEI, OB EINE ZUNAHME[13]ERFOLGT IST. WENN ER IHN WEGEN DES GOLDGELBEN HAARES ALS POSITIV ERKLÄRT HAT UND DAS GOLDGELBE HAAR GESCHWUNDEN IST UND GOLDGELBES HAAR WIEDERGEKOMMEN IST, EBENSO EINE ZUNAHME, OB ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR[14]. WENN ER IHN WEGEN DER ZUNAHME ALS POSITIV ERKLÄRT HAT, UND DIE ZUNAHME GESCHWUNDEN IST UND EINE ZUNAHME WIEDERGEKOMMEN IST, EBENSO GOLDGELBES HAAR, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR[14].

VI. WENN ES ZWEI HAARAUSSÄTZE NEBEN EINANDER SIND UND EINE REIHE HAAR ZWISCHEN IHNEN TRENNT, SO IST ER, WENN EINE LÜCKE AN EINER STELLE ENTSTEHT, UNREIN, UND WENN AN ZWEI STELLEN, REIN. WIE GROSS MUSS DIE LÜCKE SEIN? EIN RAUM VON ZWEI HAAREN. IST DIE LÜCKE AN EINER STELLE, SO IST ER UNREIN, AUCH WENN IN GRAUPENGRÖSSE.

VII. WENN ES ZWEI HAARAUSSÄTZE SIND, EINER INNERHALB DES ANDEREN, UND EINE REIHE HAARE ZWISCHEN IHNEN TRENNT, SO IST ER, WENN EINE LÜCKE AN EINER STELLE VORHANDEN IST, UNREIN, UND WENN AN ZWEI STELLEN, REIN. WIE GROSS MUSS DIE LÜCKE SEIN? WIE DER RAUM VON ZWEI HAAREN. HAT DIE LÜCKE AN EINER STELLE GRAUPENGRÖSSE, SO IST ER REIN.

VIII. WER EINEN HAARAUSSATZ HAT MIT GOLDGELBEM HAARE DARAN, IST UNREIN. IST DARAUF SCHWARZES HAAR ENTSTANDEN, SO IST ER REIN, UND AUCH WENN DAS SCHWARZE HAAR GESCHWUNDEN IST, IST ER REIN. R. ŠIMÓN B. JEHUDA SAGTE IM NAMEN R. ŠIMÓNS: EIN HAARAUSSATZ, DER AUCH NUR EINE STUNDE REIN WAR, WIRD NIE WIEDER UNREIN. R. ŠIMÓN SAGTE:

13. Wobei das Haar ausfällt. 14. Er ist unrein ohne abermals als positiv erklärt werden zu müssen. 15. Er ist rein, auch wenn der Aussatz sich über einen

GOLDGELBES HAAR, DAS NUR EINE STUNDE REIN WAR, WIRD NIE WIEDER UNREIN

IX. WENN JEMAND EINEN HAARAUSSATZ IN GRAUPENGRÖSSE HATTE UND ER SICH ÜBER DEN GANZEN KOPF AUSGEBREITET HAT, SO IST ER REIN. KOPF UND BART SIND VON EINANDER NICHT ABHÄNGIG[15] — SO R. JEHUDA; R. ŠIMÔN SAGT, SIE SEIEN VON EINANDER ABHÄNGIG. R. ŠIMÔN SPRACH: DIES IST DURCH EINEN SCHLUSS ZU FOLGERN: WENN DIE HAUT DES GESICHTES UND DIE HAUT DES LEIBES, DIE DURCH ETWAS ANDERES VON EINANDER GETRENNT[16] SIND, VON EINANDER ABHÄNGIG SIND, UM WIEVIEL MEHR SIND KOPF UND BART, DIE NICHT DURCH ETWAS ANDERES VON EINANDER GETRENNT SIND, VON EINANDER ABHÄNGIG. KOPF UND BART[17] WERDEN NICHT MITEINANDER VEREINIGT, UND DIE ZUNAHME DES EINEN[18] ERFOLGT NICHT AUF DEM ANDEREN. WAS GEHÖRT ZUM BARTE? VOM KIEFERGELENKE BIS ZUM KEHLKOPFE.

X. DIE HINTERGLATZE UND DIE VORDERGLATZE WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DURCH ZWEI ZEICHEN: HEILES FLEISCH UND ZUNAHME. WAS HEISST EINE GLATZE[19]? WENN JEMAND NESAM[20] GEGESSEN HAT, SICH MIT NESAM GESALBT HAT, ODER INFOLGE EINER WUNDE, AUF DER KEIN HAAR MEHR WÄCHST. WELCHE HEISST HINTERGLATZE? VOM SCHEITELPUNKTE ABFALLEND NACH HINTEN BIS ZUM NACKENWULSTE. WELCHE HEISST VORDERGLATZE? VOM SCHEITELPUNKTE ABFALLEND NACH VORN, BIS GEGEN DAS HAAR NACH OBEN[21]. DIE HINTERGLATZE UND DIE VORDERGLATZE WERDEN MIT EINANDER NICHT VEREINIGT[22], UND DIE ZUNAHME DES EINEN[18] ERFOLGT NICHT AUF DEM ANDEREN. R. JEHUDA SAGT, BEFINDET SICH HAAR ZWISCHEN IHNEN, WERDEN SIE NICHT VEREINIGT, WENN ABER NICHT, WERDEN SIE VEREINIGT.

ELFTER ABSCHNITT

ALLE KLEIDER WERDEN DURCH DEN AUSSATZ UNREIN, AUSGENOMMEN DIE DER NICHTJUDEN. HAT JEMAND KLEIDER VON EINEM NICHTJUDEN GEKAUFT, SO SIND SIE[1] WIE ANFÄNGLICH ZU BEHANDELN. HÄUTE VON SEETIEREN WERDEN DURCH DEN AUSSATZ NICHT UNREIN. HAT MAN SIE

von beiden ausgebreitet hat. 16. Durch den Bart, der das ganze Gesicht einrahmt. 17. Dh. ein Aussatzfleck, der sich zur Hälfte auf dem einen u. zur Hälfte auf dem anderen befindet. 18. Wenn er sich auf einem von beiden befindet. 19. Dh. wodurch entsteht eine solche. 20. Nach den Kommentaren, Name einer enthaarend wirkenden Pflanze; dh. selbst wenn man sich die Glatze selber beigebracht hat. 21. Soll wohl heißen: bis zur Stirn, wo das Haar beginnt. 22. Cf. Anm. 17 mut. mut.

1. Auch wenn der Aussatz schon vorher daran haftete. 2. Von denen nur das

VERBUNDEN MIT DEM, WAS AUF DEM FESTLANDE ENTSTANDEN IST, AUCH NUR EINEM FADEN ODER EINER SCHNUR, WENN ES NUR FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, SO WERDEN SIE UNREIN.

II. HAT MAN KAMELHAAR UND SCHAFWOLLE MITEINANDER GEHECHELT, SO WERDEN SIE, WENN ES MEHR VOM KAMELE IST, NICHT DURCH DEN AUSSATZ UNREIN, WENN ES MEHR VOM SCHAFE IST, DURCH DEN AUSSATZ UNREIN, UND WENN HÄLFTE ZU HÄLFTE, DURCH DEN AUSSATZ UNREIN. DASSELBE GILT AUCH VON FLACHS UND HANF[2], DIE MAN MITEINANDER GEHECHELT HAT.

III. FARBIGE FELLE UND KLEIDER WERDEN NICHT DURCH DEN AUSSATZ UNREIN. HÄUSER, OB FARBIG ODER NICHT FARBIG, WERDEN DURCH DEN AUSSATZ UNREIN — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, FELLE GLEICHEN HÄUSERN. R. ŠIMÓN SAGT, VON NATUR FARBIGE WERDEN UNREIN, DURCH MENSCHENHAND GEFÄRBTE WERDEN NICHT UNREIN.

IV. BEI EINEM KLEIDE, DESSEN AUFZUG FARBIG UND DESSEN EINSCHLAG WEISS IST, RICHTE MAN SICH NACH DEM SICHTBAREN[3]. KLEIDER WERDEN BEI GRÜNSTEM GRÜN UND BEI ROTESTEM ROT[4] UNREIN. WENN ES DUNKELGRÜN[4] UND DIE ZUNAHME DUNKELROT[4] IST, ODER WENN ES DUNKELROT UND DIE ZUNAHME DUNKELGRÜN IST, SO IST ES UNREIN. WENN [DER AUSSATZ SICH IN DER FARBE] VERÄNDERT UND ZUGENOMMEN, ODER SICH VERÄNDERT UND NICHT ZUGENOMMEN HAT, SO IST ES EBENSO, ALS HÄTTE ER SICH NICHT VERÄNDERT. R. JEHUDA SAGT, ER SEI WIE EIN ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN.

V. BLEIBT ES IN DER ERSTEN [WOCHE] UNVERÄNDERT, SO IST ES ZU WASCHEN UND ABZUSCHLIESSEN; BLEIBT ES IN DER ZWEITEN UNVERÄNDERT, SO IST ES ZU VERBRENNEN; NIMMT ES ZU, OB IN DIESER ODER IN JENER, SO IST ES ZU VERBRENNEN. WIRD ES ANFÄNGLICH[5] BLASSER, SO IST ES, WIE R. JIŠMÁÉL SAGT, ZU WASCHEN UND ABZUSCHLIESSEN; DIE WEISEN SAGEN, [DER PRIESTER] BRAUCHE SICH DAMIT NICHT ZU BEFASSEN[6]. WIRD ES IN DER ERSTEN [WOCHE] BLASSER, SO IST ES ZU WASCHEN UND ABZUSCHLIESSEN; WIRD ES IN DER ZWEITEN BLASSER, SO IST ES HERAUSZUREISSEN, UND DAS, WAS HERAUSGERISSEN, ZU VERBRENNEN, JEDOCH IST EIN FLICKEN EINZUSETZEN; R. NEḤEMJA SAGT, ES SEI KEIN FLICKEN NÖTIG.

VI. KEHRT DER AUSSATZ WIEDER ZUM KLEIDE, SO IST DER FLICKEN GESCHÜTZT[7]; KEHRT ER WIEDER ZUM FLICKEN, SO IST DAS KLEID ZU VERBRENNEN[8]. WENN MAN EINEN FLICKEN VON EINEM ABGESCHLOSSENEN [KLEIDE] IN

erstere für die Unreinheit empfänglich ist. 3. Das mehr ins Auge fällt, auch wenn das andere mehr ist. 4. Diese Farben sind Unreinheitszeichen beim Kleideraussatze; cf. Lev. 13,49. 5. Gleich bei der Besichtigung, vor dem Abschließen. 6. Er kann es gleich als rein erklären. 7. Er braucht nicht mitverbrannt zu werden. 8. Der Flicken aber nur dann, wenn er die verunreinigungsfähige Größe

EIN REINES EINGESETZT HAT UND AUF DEM KLEIDE EIN AUSSATZ ENTSTEHT, SO IST DER FLICKEN ZU VERBRENNEN; KEHRT ER WIEDER ZUM FLICKEN, SO IST DAS ERSTE KLEID ZU VERBRENNEN, UND DER FLICKEN DIENT DEM ZWEITEN KLEIDE BEI DEN [AUSSATZ]ZEICHEN[9].

VII. BEI EINEM SOMMERKLEIDE[10], DAS FARBIG UND WEISS KARIERT[11] IST, ERFOLGT DIE ZUNAHME VON EINEM AUF DAS ANDERE[12]. SIE FRAGTEN R. ELIÉZER: WENN ES ABER NUR EIN EINZIGES [WEISSES] KARO[13] IST? ER ERWIDERTE IHNEN: ICH HABE ES NICHT GEHÖRT. DA SPRACH R. JEHUDA B. BETHERA ZU IHM: SOLL ICH DARÜBER LEHREN? JENER ERWIDERTE: WENN DIE WORTE DER WEISEN ZU BESTÄTIGEN, DANN WOHL. DA SPRACH DIESER: [DER AUSSATZ] KÖNNTE DARAUF ZWEI WOCHEN UNVERÄNDERT BLEIBEN, UND BEIM KLEIDE IST ER, WENN ER ZWEI WOCHEN UNVERÄNDERT BLEIBT, UNREIN. DA SPRACH JENER ZU IHM: DU BIST EIN GROSSER WEISER, DENN DU HAST DIE WORTE DER WEISEN BESTÄTIGT. DIE ZUNAHME [GILT ALS SOLCHE], WENN ANSCHLIESSEND, BEI JEDER GRÖSSE, WENN ENTFERNT, BEI GRAUPENGRÖSSE, UND BEIM WIEDERKEHRENDEN[14], BEI GRAUPENGRÖSSE.

VIII. DER AUFZUG UND DER EINSCHLAG WERDEN DURCH DEN AUSSATZ SOFORT[15] UNREIN. R. JEHUDA SAGT, DER AUFZUG, SOBALD ER GEKOCHT IST, DER EINSCHLAG SOFORT UND FLACHSBÜSCHEL, SOBALD SIE GEBLEICHT SIND. WIEVIEL MUSS DER KNÄUEL HABEN, UM DURCH DEN AUSSATZ UNREIN ZU WERDEN? DASS MAN DARAUS DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] AUFZUG UND EINSCHLAG WEBEN KANN, AUCH WENN ER NUR AUS AUFZUG ODER NUR AUS EINSCHLAG BESTEHT. BESTEHT ER AUS FADENSTÜCKEN, SO IST ER DURCH DEN AUSSATZ NICHT UNREIN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN [DER FADEN] NUR EINMAL DURCHGERISSEN UND ZUSAMMENGEKNOTET IST, WERDE ER DURCH DEN AUSSATZ NICHT UNREIN.

IX. WENN MAN VON EINEM KNÄUEL AUF DEN ANDEREN, VON EINER SPULE AUF DIE ANDERE, ODER VOM OBERBAUME[16] AUF DEN UNTERBAUM GEWICKELT[17]

hat; cf. Kel. XXVII,2. 9. Das Kleid ist mit diesem abzuschließen, u. wenn daran kein Aussatz entsteht, ist nur der Flicken zu verbrennen. 10. Das fremdartige קישה od. קישא ist nach Maimonides von קייטא Sommer, abzuleiten, das leichte Sommerkleid; möglicherweise vom lat. cutis, die Hülle (das 'lateinische' קוטייא für Frauenkleid bei Bertinoro ist wohl Kutte). Wenn aber ein Abschreiber nach dem anderen *'κοίτη*, Tuch, Vorhang' nachschreibt, so genügt der Hinweis, daß dieses gr. Wort nur Lager, Schlafstätte bedeutet. 11. Od. gestreift; schon das biblische פסים hat diese Bedeutung, u. wird von den alten Übersetzern buntfarbig übersetzt. 13. Sodaß der Fleck sich nicht ausdehnen kann; ob auch dann eine Abschließung erforderlich ist. 14. Wenn er verblaßt u. aus dem Kleide herausgerissen worden war. 15. Nach den Spinnen, auch ungebleicht. 16. Des Webstuhles. 17. Sodaß beide durch den Faden verbunden sind. 18.

HAT, DASSELBE GILT AUCH VON DEN BEIDEN LÄNGEN EINES HEMDES[18], UND EIN AUSSATZ AUF EINEM VON IHNEN SICH ZEIGT, SO IST DAS ANDERE REIN. WENN AN DER SEELE DES WEBEAUFZUGES[19] ODER DER STEHENDEN KETTE[19], SO SIND SIE DURCH DEN AUSSATZ SOFORT UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, DIE KETTENFÄDEN WERDEN ERST DANN UNREIN, WENN SIE ANEINANDER GESCHOBEN SIND.

X. ERSCHEINT ER AN DER STEHENDEN KETTE, SO IST DAS GEWEBTE REIN; ERSCHEINT ER AM GEWEBTEN, SO IST DIE STEHENDE KETTE REIN. ZEIGT ER SICH AM LAKEN, SO SIND DIE FRANSEN ZU VERBRENNEN[20]; ZEIGT ER SICH AN DEN FRANSEN, SO IST DAS LAKEN REIN. ZEIGT SICH EIN AUSSATZ AM HEMDE, SO SIND DIE TRESSEN DARAN GESCHÜTZT[21], SELBST WENN SIE AUS PURPURWOLLE[22] SIND.

XI. ALLES, WAS FÜR DIE LEICHENUNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, WIRD, AUCH WENN ES FÜR DIE UNREINHEIT DURCH AUFTRETEN NICHT EMPFÄNGLICH IST, DURCH DEN AUSSATZ UNREIN. SO WERDEN BEISPIELSWEISE DAS SEGEL EINES SCHIFFES, DER VORHANG, DAS STIRNBAND EINES KOPFNETZES, BÜCHERHÜLLEN, GÜRTEL, SCHUH- UND SANDALENRIEMEN, DIE EINE BREITE VON GRAUPENGRÖSSE HABEN, DURCH DEN AUSSATZ UNREIN. ZEIGT SICH EIN AUSSATZ AN EINEM FRIESKLEIDE, SO IST ES, WIE R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, [NUR DANN UNREIN], WENN ER SICH AM GEWEBE UND AM HAARE ZEIGT. DER SCHLAUCH UND DIE HIRTENTASCHE SIND WIE BEIM GEBRAUCHE ZU BESICHTIGEN[23]. DIE ZUNAHME ERFOLGT BEI IHNEN [AUCH] VON DER INNENSEITE NACH DER AUSSENSEITE UND VON DER AUSSENSEITE NACH DER INNENSEITE[24].

XII. IST EIN ABGESCHLOSSENES KLEID[25] UNTER ANDERE GERATEN, SO SIND ALLE REIN; HAT MAN ES ZERZUPFT UND DARAUS CHARPIE GEMACHT, SO IST ES REIN UND ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT. IST EIN ALS POSITIV ERKLÄRTES UNTER ANDERE GERATEN, SO SIND ALLE UNREIN; HAT MAN ES ZERZUPFT UND DARAUS CHARPIE GEMACHT, SO IST ES UNREIN UND ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN.

Wenn die Vorderseite u. die Hinterseite nicht zusammengenäht, sondern nur oben leicht zusammengeheftet sind. 19. Vgl. S. 633 Anmm. 7 u. 8. 20. Mit dem unreinen Laken. 21. Sie bleiben rein. 22. Aus verunreinigungsfähigem Stoffe. 23. Man braucht die Falten u. die Schleifen nicht zu untersuchen. 24. Wie bei allen Dingen aus Leder. 25. Wenn man es gefärbt hat u. der Aussatzfleck nicht zu sehen ist.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

ALLE HÄUSER WERDEN DURCH DEN AUSSATZ UNREIN, AUSGENOMMEN DIE DER NICHTJUDEN. HAT JEMAND HÄUSER VON NICHTJUDEN GEKAUFT, SO SIND SIE WIE ANFÄNGLICH[1] ZU BEHANDELN. EIN RUNDES HAUS, EIN DREIECKIGES HAUS, EIN AUF EINEM SCHIFFE, AUF EINEM FLOSSE[2] ODER AUF VIER BALKEN GEBAUTES HAUS WIRD DURCH DEN AUSSATZ NICHT UNREIN; IST ES VIERECKIG, SO WIRD ES AUCH AUF VIER PFÄHLEN UNREIN.

II. EIN HAUS, DESSEN EINE SEITE MIT MARMOR VERKLEIDET[3] IST, MIT FELSSTEINEN, MIT ZIEGELSTEINEN ODER MIT ERDE, IST REIN. WENN EIN HAUS NICHT AUS STEINEN, HOLZ UND ERDE BESTEHT UND MAN, NACHDEM DER AUSSATZ SICH DARAN GEZEIGT HAT, STEINE, HOLZ UND ERDE EINGEFÜGT HAT, SO IST ES REIN. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM KLEIDE: WENN DARAN KEINE DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] GEWEBT WAREN UND MAN, NACHDEM DER AUSSATZ SICH DARAN GEZEIGT HAT, DARAN DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] GEWEBT HAT, SO IST ES REIN. DAS HAUS WIRD NUR DANN DURCH DEN AUSSATZ UNREIN, WENN ES AUS STEINEN, HOLZ UND ERDE BESTEHT.

III. WIEVIEL STEINE MUSS ES HABEN? R. JIŠMÂÉL SAGT, VIER; R. ÂQIBA SAGT, ACHT. R. JIŠMÂÉL SAGT NÄMLICH, NUR WENN ER SICH IN ZWEI GRAUPENGRÖSSEN AUF ZWEI STEINEN ODER AUF EINEM STEINE ZEIGT, UND R. ÂQIBA SAGT, NUR WENN ER SICH IN ZWEI GRAUPENGRÖSSEN AUF ZWEI STEINEN UND NICHT AUF EINEM STEINE ZEIGT. R. ELEÂZAR B. R. ŠIMÔN SAGT, NUR WENN ER SICH IN ZWEI GRAUPENGRÖSSEN AUF ZWEI STEINEN AN ZWEI WÄNDEN IN EINEM WINKEL ZEIGT; ZWEI GRAUPENGRÖSSEN LANG UND EINE GRAUPENGRÖSSE BREIT.

IV. HOLZ SOVIEL, UM ES UNTER DIE OBERSCHWELLE ZU LEGEN; R. JEHUDA SAGT, UM DARAUS EINE VERSCHALUNG FÜR DIE AUSSENSEITE DER OBERSCHWELLE[4] MACHEN ZU KÖNNEN. ERDE SOVIEL, UM SIE ZWISCHEN EINEM HALBSTEINE UND DEM ANDEREN TUN ZU KÖNNEN. DIE WÄNDE EINER KRIPPE UND DIE WÄNDE EINES VERSCHLAGES[5] WERDEN NICHT DURCH DEN AUSSATZ UNREIN. [EIN HAUS] IN JERUŠALEM UND AUSSERHALB DES LANDES WIRD DURCH DEN AUSSATZ NICHT UNREIN.

1. Vgl. S. 714 Anm. 1. 2. Von allen Lesarten die einzig richtige ist באספדיה, gr. *σχεδία*, Floß. 3. Die also für die Unreinheit durch den Aussatz nicht empfänglich ist. 4. Sodaß die Tür, wenn sie zugemacht wird, sich unter dieser befindet u. nicht vorsteht. 5. Einer leichten Scheidewand, durch die der Raum ge-

V. WIE ERFOLGT DIE BESICHTIGUNG DES HAUSES? [6]*Es komme der, dem das Haus gehört, und spreche zum Priester also: Wie ein Aussatz hat sich mir am Hause gezeigt.* SELBST WENN ER SCHRIFTGELEHRTER IST UND WEISS, DASS ES SICHER EIN AUSSATZ IST, DARF ER NICHT ENTSCHEIDEND SAGEN: EIN AUSSATZ HAT SICH MIR AM HAUSE GEZEIGT, SONDERN: WIE EIN AUSSATZ HAT SICH MIR AM HAUSE GEZEIGT. [7]*Dann befehle der Priester, und man räume das Haus aus, bevor der Priester den Aussatz besichtigen kommt, damit nicht alles unrein werde, was im Hause ist, und nachher*[8] *komme der Priester, das Haus zu besichtigen.* SELBST HOLZBÜNDEL UND ROHRBÜNDEL — SO R. JEHUDA. R. ŠIMÓN SAGT: DIES WÄRE EINE BESCHÄFTIGUNG FÜR MÜSSIGGÄNGER[9]. R. MEÍR SPRACH: WAS KANN HIM DA UNREIN WERDEN: MEINST DU ETWA SEINE HOLZGERÄTE, SEINE KLEIDER UND SEINE METALLGERÄTE, SO KANN ER SIE JA UNTERTAUCHEN, UND SIE WERDEN REIN!? DIE TORA SCHONTE VIELMEHR SEIN TONGEFÄSS, SEIN KRÜGLEIN UND SEIN TROPFFLÄSCHCHEN[10]. WENN NUN DIE TORA SEINEN MINDERWERTIGEN BESITZ SO SEHR GESCHONT HAT, UM WIEVIEL MEHR SEINEN WERTVOLLEN BESITZ. UND WENN SO SEHR SEINEN BESITZ, UM WIEVIEL MEHR DAS LEBEN SEINER SÖHNE UND SEINER TÖCHTER. UND WENN SO SEHR DAS EINES SÜNDERS[11], UM WIEVIEL MEHR DAS EINES GERECHTEN.

VI. ER[12] DARF NICHT NACH HAUSE GEHEN UND ES ABSCHLIESSEN[13], AUCH NICHT IM HAUSE, IN DEM DER AUSSATZ IST, [BLEIBEN] UND ES ABSCHLIESSEN[14], VIELMEHR STEHE ER AN DER TÜR DES HAUSES, IN DEM DER AUSSATZ IST, UND SCHLIESSE ES AB, DENN ES HEISST:[15]*und der Priester gehe aus dem Hause zur Tür des Hauses und schließe das Haus auf sieben Tage ab.* AM ENDE DER WOCHE KOMME ER WIEDER UND SCHAUE NACH, OB [DER AUSSATZ] ZUGENOMMEN HAT.[16]*Und der Priester befehle, und man reiße die Steine heraus, an denen der Schaden, und werfe sie außerhalb der Stadt an einen unreinen Ort. Sodann nehme man andere Steine, und bringe sie anstelle der Steine, und er nehme andere Erde und überstreiche das Haus.* MAN DARF NICHT STEINE VON DER EINEN STELLE NEHMEN UND AN EINE ANDERE STELLE HINTUN, NICHT ERDE VON DER EINEN STELLE NEHMEN UND AN EINE ANDERE STELLE HINTUN, UND KALK AUS KEINER STELLE. MAN DARF NICHT EINEN STATT ZWEI ODER ZWEI STATT EINES NEHMEN, VIELMEHR NEH-

teilt wird; nach anderer Erklärung der Gartenzaun. 6. Lev. 14,35. 7. Ib. V. 36. 8. כך in der Erstausgabe ist Druckfehler. In manchen Texten fehlt die 2. Hälfte des angezogenen Schriftverses, da die folgende Auslegung sich nur auf die 1. Hälfte bezieht. 9. Diese werden nicht unrein, auch wenn sie darin bleiben. 10. Die durch das Untertauchen nicht rein werden u. daher zu zerbrechen sind; cf. Lev. 15,12. 11. Der Aussatz ist eine Strafe für manche Sünden; Ar. Fol. 16a. 12. Der untersuchende Priester. 13. Durch einen anderen abschließen lassen. 14. Und es nachher verlassen. 15. Lev. 14,38. 16. Ib. VV, 40 u. 42. 17. Ist

ME MAN ZWEI STATT ZWEI, STATT DREI ODER STATT VIER. HIERAUS FOLGERND SAGTEN SIE: WEHE DEM FREVLER UND WEHE SEINEM NACHBAR[17]. BEIDE MÜSSEN [DIE STEINE] HERAUSREISSEN, BEIDE MÜSSEN [DIE ERDE] ABKRATZEN, UND BEIDE MÜSSEN [ANDERE] STEINE HOLEN; ERDE ABER BRINGE DIESER ALLEIN, DENN ES HEISST: *und er nehme andere Erde und überstreiche das Haus*; SEIN NACHBAR BRAUCHT SICH NICHT MIT IHM BEIM BESTREICHEN ZU BEFASSEN.

VII. AM ENDE DER WOCHE KOMME ER WIEDER UND SCHAUE NACH, OB ER WIEDERGEKEHRT IST.[18]*Und er reiße das Haus nieder, seine Steine, sein Holz und die ganze Erde des Hauses, und bringe es außerhalb der Stadt an einen unreinen Ort.* DIE ZUNAHME [GILT ALS SOLCHE], WENN ANSCHLIESSEND, BEI JEDER GRÖSSE, WENN ENTFERNT, BEI GRAUPENGRÖSSE, UND BEIM (AN HÄUSERN) WIEDERKEHRENDEN, BEI ZWEI GRAUPENGRÖSSEN.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

ES GIBT ZEHN [FÄLLE VON] HÄUSER[AUSSATZ]. IST ER IN DER ERSTEN [WOCHE] BLASSER GEWORDEN ODER GESCHWUNDEN, SO SCHÄLE MAN IHN HERUNTER, UND ER IST REIN. IST ER IN DER ZWEITEN BLASSER GEWORDEN ODER GESCHWUNDEN, SO SCHÄLE MAN IHN HERUNTER, UND ER BENÖTIGT DER VÖGEL[1]. HAT ER IN DER ERSTEN [WOCHE] ZUGENOMMEN, SO REISSE MAN [DIE STEINE] HERAUS, KRATZE AB UND ÜBERSTREICHE SIE[2], UND MAN GEWÄHRE IHM NOCH EINE WOCHE. KEHRT ER WIEDER, SO IST [DAS HAUS] NIEDERZUREISSEN, UND KEHRT ER NICHT WIEDER, SO BENÖTIGT ER DER VÖGEL. IST ER IN DER ERSTEN [WOCHE] UNVERÄNDERT GEBLIEBEN UND HAT IN DER ZWEITEN ZUGENOMMEN, SO REISSE MAN [DIE STEINE] HERAUS, KRATZE AB UND ÜBERSTREICHE SIE[2], UND MAN GEWÄHRE IHM NOCH EINE WOCHE. KEHRT ER WIEDER, SO IST [DAS HAUS] NIEDERZUREISSEN, UND KEHRT ER NICHT WIEDER, SO BENÖTIGT ER DER VÖGEL. IST ER IN DER EINEN UND DER ANDEREN UNVERÄNDERT GEBLIEBEN, SO REISSE MAN [DIE STEINE] HERAUS, KRATZE AB UND ÜBERSTREICHE SIE[2], UND MAN GEWÄHRE IHM NOCH EINE WOCHE. KEHRT ER WIEDER, SO IST [DAS HAUS] NIEDERZUREISSEN, UND KEHRT ER NICHT WIEDER, SO BENÖTIGT ER DER VÖGEL. ZEIGT SICH DER AUSSATZ WIEDER, BEVOR [DAS HAUS] DURCH DIE VÖGEL GEREINIGT WORDEN IST, SO IST ES NIEDERZUREISSEN, UND ZEIGT SICH DER AUSSATZ WIEDER, NACH-

es eine gemeinsame Wand zwischen 2 Häusern, so muß sich auch der Nachbar mit dem Ausreißen der Steine befassen. 18. Lev. 14,45.

1. Der Darbringung solcher zur Entsündung; cf. Lev. 14,49. 2. Die neu ein-

DEM ES DURCH DIE VÖGEL GEREINIGT WORDEN IST, SO IST ER WIE ANFÄNGLICH ZU BEHANDELN.

II. EINEN ECKSTEIN[3] REISSE MAN, WENN MAN IHN HERAUSREISST, VOLLSTÄNDIG HERAUS; REISST MAN ABER [DAS HAUS] NIEDER, SO REISSE MAN SEINES NIEDER UND LASSE DAS SEINES NÄCHSTEN. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS ES BEIM HERAUSREISSEN STRENGER IST ALS BEIM NIEDERREISSEN. R. ELIÉZER SAGTE: IST EIN HAUS[4] AUS HAUPT- UND ZWISCHENSCHICHTEN[5] GEBAUT, SO NEHME ER, WENN [DER AUSSATZ] SICH IN DER HAUPTSCHICHT ZEIGT, DEN GANZEN [STEIN] HERAUS, UND WENN IN DER ZWISCHENSCHICHT, NUR SEINEN HERAUS UND LASSE DEN SEINES NÄCHSTEN.

III. BEFINDET SICH ÜBER DEM HAUSE, IN DEM EIN AUSSATZ SICH ZEIGT, EIN SÖLLER, SO LASSE MAN DAS GEBÄLK[6] ZUM SÖLLER, UND ZEIGT ER SICH IM SÖLLER, SO LASSE MAN DAS GEBÄLK ZUM HAUSE. BEFINDET SICH DARÜBER KEIN SÖLLER, SO SIND SEINE STEINE, SEIN HOLZ UND SEINE ERDE MIT NIEDERZUREISSEN, DIE RAHMEN[7] ABER UND DIE FENSTERGITTER BLEIBEN GESCHÜTZT. R. JEHUDA SAGT, DER RAHMEN, DER DARÜBER EINGEBAUT[8] IST, SEI MIT NIEDERZUREISSEN. SEINE STEINE, SEIN HOLZ UND SEINE ERDE VERUNREINIGEN IN OLIVENGRÖSSE. R. ELIÉZER ḤISMA SAGT, IN JEDER GRÖSSE.

IV. DAS ABGESCHLOSSENE HAUS VERUNREINIGT VON INNEN, UND DAS POSITIV UNREINE VON INNEN UND VON AUSSEN; DAS EINE UND DAS ANDERE VERUNREINIGEN BEIM HINEINKOMMEN.

V. WENN MAN [STEINE] VON EINEM ABGESCHLOSSENEN [HAUSE] IN EIN REINES HINEINGEBAUT HAT UND DER AUSSATZ SICH WIEDER IM HAUSE ZEIGT, SO REISSE MAN DIE STEINE[9] HERAUS; ZEIGT ER SICH WIEDER AN DEN STEINEN, SO IST DAS ERSTE HAUS NIEDERZUREISSEN UND DIE STEINE DIENEN DEM ZWEITEN HAUSE BEI DEN [AUSSATZ]ZEICHEN[10].

VI. WENN EIN HAUS EIN AUSSÄTZIGES HAUS ÜBERDACHT[11] UND EBENSO, WENN EIN BAUM EIN AUSSÄTZIGES HAUS ÜBERDACHT, SO IST, WER IN DAS ÄUSSERE HINEINGEHT, REIN — SO R. ELEÁZAR B. ÁZARJA. R. ELEÁZAR SPRACH:

gesetzten Steine. 3. Der 2 Wände verbindet; gemeint ist ein großer Stein, der über 2 Wände von 2 Häusern reicht. 4. Dh. die Wand zwischen zwei Häusern. 5. Eine Schicht über die ganze Dicke der Wand durchgehender Steine u. eine Schicht kleinerer, bis zur Mitte der Wanddicke reichender Steine. 6. Das als Decke für das Haus u. als Fußboden für den Söller dient. 7. Der Türen u. Fenster, die fest eingeklemmt, aber nicht eingebaut sind. 8. Über den Wänden, auf dem das Dach ruht. 9. Sie werden mit unrein. 10. Das 2. Haus ist aussätzig u. abzuschließen u. bei der Zunahme wie jedes aussätzige Haus niederzureißen. 11. Wenn das Dach über ein aussätziges ragt od. letzteres sich im er-

WENN SOGAR EIN STEIN DAVON BEIM HINEINKOMMEN[12] UNREIN MACHT, WIE SOLLTE ES SELBER NICHT BEIM HINEINKOMMEN UNREIN MACHEN!?

VII. WENN UNTER EINEM BAUME EIN UNREINER[13] STEHT UND EIN REINER VORÜBERGEHT, SO IST ER UNREIN; WENN UNTER EINEM BAUME EIN REINER STEHT UND EIN UNREINER VORÜBERGEHT, SO IST ER REIN; BLEIBT ER STEHEN, SO IST ER UNREIN. DESGLEICHEN IST ER BEI EINEM AUSSÄTZIGEN STEINE[14] REIN, UND WENN ER IHN HINLEGT, UNREIN.

VIII. IST EIN REINER MIT DEM KOPFE UND DER GRÖSSEREN HÄLFTE SEINES KÖRPERS IN EIN UNREINES HAUS HINEINGEKOMMEN, SO IST ER UNREIN, UND IST EIN UNREINER MIT DEM KOPFE UND DER GRÖSSEREN HÄLFTE SEINES KÖRPERS IN EIN REINES HAUS HINEINGEKOMMEN, SO HAT ER ES UNREIN GEMACHT. HAT MAN [EIN STÜCK] VON DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] VON EINEM REINEN MANTEL IN EIN UNREINES HAUS HINEINGEBRACHT, SO IST ES UNREIN, UND HAT MAN VON EINEM UNREINEN AUCH NUR EIN OLIVENGROSSES STÜCK IN EIN REINES HAUS HINEINGEBRACHT, SO HAT ES DIESES UNREIN GEMACHT.

IX. GEHT JEMAND IN EIN AUSSÄTZIGES HAUS HINEIN MIT DEN KLEIDERN AUF DER SCHULTER UND DEN SANDALEN UND DEN RINGEN IN DEN HÄNDEN, SO SIND ER UND DIESE SOFORT UNREIN; HAT ER ABER DIE KLEIDER AN, DIE SANDALEN AN DEN FÜSSEN UND DIE RINGE AN DEN FINGERN, SO IST ER SOFORT UNREIN, DIESE ABER SIND SOLANGE REIN, BIS ER DA GEWEILT HAT, ALS MAN EIN PERAS ESSEN KANN, WEIZENBROT UND NICHT GERSTENBROT, ANGELEHNT UND MIT ZUKOST GEGESSEN[15].

X. WENN ER DRINNEN STEHT UND DIE HAND MIT DEN RINGEN DARAN NACH AUSSEN HINAUSSTRECKT, SO SIND SIE, WENN ER DA SOLANGE GEWEILT HAT, ALS MAN EIN PERAS ESSEN KANN, UNREIN. WENN ER DRAUSSEN STEHT UND DIE HAND MIT DEN RINGEN DARAN INNEN HINEINSTECKT, SO SIND SIE NACH R. JEHUDA SOFORT UNREIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, ERST WENN ER SOLANGE GEWEILT HAT, ALS MAN EIN PERAS ESSEN KANN. SIE SPRACHEN ZU R. JEHUDA: WENN ER IN DEM FALLE, WENN SEIN GANZER KÖRPER UNREIN WIRD, DAS, WAS ER ANHAT, ERST DANN UNREIN MACHT, WENN ER DA SOLANGE GEWEILT HAT, ALS MAN EIN PERAS ESSEN KANN, WIE SOLLTE ER, WENN NICHT SEIN GANZER KÖRPER UNREIN WIRD, DAS, WAS ER ANHAT, NICHT ERST DANN UNREIN MACHEN, WENN ER SOLANGE GEWEILT HAT, ALS MAN EIN PERAS ESSEN KANN!?

steren befindet. 12. Ein Stein von einem aussätzigen Hause macht alles unrein, was sich mit ihm in einem Raume befindet. 13. Ein Aussatzbehafteter. 14. Den jemand unter dem Baume vorüberträgt. 15. In Ruhe u. schmackhaft; nicht

XI. IST EIN AUSSÄTZIGER IN EIN HAUS EINGETRETEN, SO SIND ALLE DARIN BEFINDLICHEN GERÄTE UNREIN, SOGAR BIS ZU DEN BALKEN. R. ŠIMÓN SAGT, BIS [ZUR HÖHE VON] VIER ELLEN. DIE GERÄTE SIND SOFORT UNREIN. R. JEHUDA SAGT, ERST WENN ER SOLANGE GEWEILT HAT, ALS MAN EINE LAMPE ANZÜNDEN KANN.

XII. GEHT ER[13] IN EIN BETHAUS, SO MACHE MAN FÜR IHN EINE SCHEIDEWAND ZEHN HANDBREITEN HOCH UND VIER ELLEN BREIT; ER GEHE ALS ERSTER HINEIN UND ALS LETZTER HINAUS. ALLES, WAS MIT FESTSCHLIESSENDEM DECKEL IM TOTENZELTE SCHÜTZT[16], SCHÜTZT MIT FESTSCHLIESSENDEM DECKEL IM AUSSÄTZIGEN HAUSE, UND ALLES, WAS ZUGEDECKT IM TOTENZELTE SCHÜTZT[17], SCHÜTZT ZUGEDECKT IM AUSSÄTZIGEN HAUSE – SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, ALLES, WAS MIT FESTSCHLIESSENDEM DECKEL IM TOTENZELTE SCHÜTZT, SCHÜTZE ZUGEDECKT IM AUSSÄTZIGEN HAUSE, UND ALLES, WAS ZUGEDECKT IM TOTENZELTE SCHÜTZT, SEI IM AUSSÄTZIGEN HAUSE AUCH OFFEN REIN.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

WIE ERFOLGTE DIE REINIGUNG DES AUSSÄTZIGEN? MAN HOLTE EINE NEUE IRDENE SCHALE UND TAT DARIN EIN VIERTELLOG QUELLWASSER, SODANN HOLTE MAN ZWEI IN FREIHEIT LEBENDE VÖGEL, UND ER SCHLACHTETE DEN EINEN ÜBER DEM TONGEFÄSSE UND DEM QUELLWASSER, MACHTE EINE GRUBE UND BEGRUB IHN VOR IHM[1]. HIERAUF NAHM ER ZEDERNHOLZ, YSOP UND KARMESINROTE WOLLE, BAND SIE ZUSAMMEN MIT DEM ENDE DES WOLLSTREIFENS, LEGTE SIE AN DIE FLÜGELSPITZEN UND DIE SCHWANZSPITZE DES ANDEREN, TAUCHTE EIN UND SPRENGTE SIEBENMAL AUF DIE RÜCKSEITE DER HAND DES AUSSÄTZIGEN; MANCHE SAGEN, AUF SEINE STIRN. EBENSO SPRENGTE ER AUF DIE OBERSCHWELLE DES [AUSSÄTZIGEN] HAUSES[2] VON AUSSEN.

II. DANN GING ER DARAN, DEN LEBENDEN VOGEL FLIEGEN ZU LASSEN; ER WANDTE DAS GESICHT NICHT ZUM MEERE, NICHT ZUR STADT UND NICHT ZUR WÜSTE[3], DENN ES HEISST: '*und er lasse den lebendigen Vogel aus der Stadt hinaus auf das freie Feld.* DANN GING ER DARAN, DEN AUSSÄTZIGEN ZU SCHEREN; ER FÜHRTE DAS SCHERMESSER ÜBER SEINEN GANZEN KÖRPER, UND DIE-

überstürzt u. nicht zu langsam, wie dies beim schlechten Brote ohne Zukost der Fall ist. 16. Vor Leichenunreinheit; cf. Kel. X,1. 17. Cf. Ah. VI,6.

1. Dem Aussätzigen. 2. Bei der Reinigung desselben (cf. Lev. 14,49ff.); die Oberschwelle beim Hause entspricht der Stirn beim Menschen. 3. Wenn solche vor der Stadt lagen. 4. Lev. 14,53. 5. Das nur durch Berühren bis zum Abend

SER WUSCH SEINE KLEIDER UND NAHM EIN TAUCHBAD. ER WAR DANN REIN UND VERUNREINIGTE NICHT MEHR DURCH HINEINGEHEN, SONDERN (VERUNREINIGTE) NUR NOCH WIE EIN KRIECHTIER[5]; ER DURFTE AUCH INNERHALB DER STADTMAUER HINEINGEHEN, WAR ABER NOCH SIEBEN TAGE VON SEINEM HAUSE VERWIESEN, UND DER GESCHLECHTSVERKEHR WAR IHM VERBOTEN.

III. AM SIEBENTEN TAGE ERFOLGTE DAS ZWEITE HAARSCHEREN GLEICH DEM ERSTEN HAARSCHEREN, UND ER WUSCH SEINE KLEIDER UND NAHM EIN TAUCHBAD. ER WAR DANN REIN UND VERUNREINIGTE AUCH NICHT MEHR WIE EIN KRIECHTIER, UND ALS AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DURFTE ER DEN ZEHNTEN ESSEN. NACHDEM DIE SONNE UNTERGEGANGEN WAR, DURFTE ER HEBE ESSEN, UND NACHDEM ER[6] SEIN SÜHNOPFER DARGEBRACHT HATTE, DURFTE ER AUCH HEILIGES ESSEN. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS ES BEIM AUSSÄTZIGEN DREI REINHEITSGRADE GIBT, UND DESGLEICHEN DREI REINHEITSGRADE BEI DER WÖCHNERIN[7].

IV. DREI WURDEN GESCHOREN, UND DAS SCHEREN WAR FÜR SIE GEBOT: DER NAZIRÄER, DER AUSSÄTZIGE UND DIE LEVITEN[8]. DIESE ALLE HABEN, WENN SIE ES NICHT MIT EINEM SCHERMESSER GETAN, ODER ZWEI HAARE ZURÜCKGELASSEN HABEN, NICHTS GETAN.

V. DIE ZWEI VÖGEL MÜSSEN NACH DEM GEBOTE EINANDER GLEICHEN IN AUSSEHEN, WUCHS UND GELDWERT, UND GLEICHZEITIG ANGESCHAFFT WERDEN; JEDOCH SIND SIE TAUGLICH, AUCH WENN SIE EINANDER NICHT GLEICHEN, UND TAUGLICH, AUCH WENN MAN EINEN HEUTE UND EINEN AM FOLGENDEN TAGE ANGESCHAFFT HAT. WENN MAN EINEN VON IHNEN GESCHLACHTET HAT UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER NICHT AUS DER FREIHEIT WAR, SO HOLE MAN EINEN PARTNER FÜR DEN ZWEITEN, UND DER ERSTE IST ZUM ESSEN ERLAUBT. WENN MAN IHN GESCHLACHTET HAT UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER TOTVERLETZT WAR, SO HOLE MAN EINEN PARTNER FÜR DEN ZWEITEN, UND DER ERSTE IST ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT. IST DAS BLUT AUSGEGOSSEN WORDEN, SO IST DER FLIEGENZULASSENDE VERENDEN ZU LASSEN; IST DER FLIEGENZULASSENDE VERENDET, SO IST DAS BLUT FORTZUGIESSEN.

VI. DAS ZEDERNHOLZ MUSS NACH DEM GEBOTE EINE ELLE LANG UND WIE EIN VIERTEL EINES BETTFUSSES DICK SEIN, WENN MAN EINEN IN ZWEI UND ZWEI IN VIER [TEILE SPALTET]. DER YSOP DARF NACH DEM GEBOTE KEIN GRIECHISCHER YSOP SEIN. KEIN STIBIUM-YSOP, KEIN RÖMISCHER YSOP, KEIN WÜSTEN-YSOP UND KEIN SONSTIGER YSOP, DER EINEN BEINAMEN HAT.

VII. AM ACHTEN TAGE BRACHTE ER DREI TIERE: EIN SÜNDOPFER, EIN

unrein macht. 6. Am darauf folgenden 8. Tage. 7. Und ebenso beim Flußbehafteten; cf. Ker. 8b. 8. In der Wüste, bei ihrer Einweihung; cf. Num. 8,7. 9.

SCHULDOPFER UND EIN BRANDOPFER; EIN DÜRFTIGER BRACHTE EIN VOGEL-SÜNDOPFER UND EIN VOGEL-BRANDOPFER.

VIII. ER TRAT AN DAS SCHULDOPFER HERAN, STÜTZTE DARAUF BEIDE HÄNDE UND SCHLACHTETE ES, UND ZWEI PRIESTER FINGEN DAS BLUT AUF, EINER IN EINEM GEFÄSSE UND EINER IN DER HAND; DER ES IM GEFÄSSE AUFGEFANGEN HATTE, GING UND SPRENGTE ES AN DIE WAND DES ALTARS, UND DER ES IN DER HAND AUFGEFANGEN HATTE, GING ZUM AUSSÄTZIGEN. [WÄHRENDDESSEN] HATTE DER AUSSÄTZIGE IN DER AUSSÄTZIGENKAMMER EIN TAUCHBAD GENOMMEN, UND ER KAM HERAN UND STELLTE SICH AN DAS NIKANORTOR. R. JEHUDA SAGT, ER BRAUCHTE KEIN TAUCHBAD ZU NEHMEN[9].

IX. ALSDANN STECKTE ER DEN KOPF HINEIN UND JENER TAT IHM [VOM BLUTE] AUF DAS OHRLÄPPCHEN, DANN SEINE HAND, UND JENER TAT IHM DAVON AUF DEN DAUMEN SEINER HAND, UND DANN DEN FUSS, UND JENER TAT IHM DAVON AUF DEN GROSSEN ZEH SEINES FUSSES; R. JEHUDA SAGT, ER STRECKTE ALLE DREI ZUSAMMEN HINEIN. HATTE ER KEINEN DAUMEN AN DER HAND, KEINEN GROSSEN ZEH AM FUSSE ODER KEIN RECHTES OHR, SO ERLANGTE ER NIEMALS REINIGUNGG. R. ELIÉZER SAGT, ER TAT ES IHM AUF DIE BETREFFENDE KÖRPERSTELLE. R. ŠIMÓN SAGT, HAT ER ES AUF DIE DER LINKEN [SEITE] GETAN, HABE ER DER PFLICHT GENÜGT.

X. HIERAUF NAHM [DER PRIESTER] VOM LOG ÖL UND GOSS DAVON IN DIE HAND SEINES GEFÄHRTEN, — GOSS ER IN SEINE EIGENE HAND, SO WAR DER PFLICHT GENÜGT, — TAUCHTE EIN[10] UND SPRENGTE SIEBENMAL GEGEN DAS ALLERHEILIGSTE. ZU JEDER SPRENGUNG EIN EINTAUCHEN. SODANN BEGAB ER SICH ZUM AUSSÄTZIGEN, UND AUF DIESELBE STELLE, WO MAN IHM DAS BLUT AUFGETAN HAT, TAT MAN IHM VOM ÖL AUF, DENN ES HEISST:[11] *auf das Blut des Schuldopfers.*[12] *Und was vom Öl in der Hand des Priesters zurückbleibt, tue er auf den Kopf des sich Reinigenden, ihm Sühne zu schaffen;* HAT ER AUFGETAN, SO HAT ER IHM SÜHNE GESCHAFFT, HAT ER NICHT AUFGETAN, SO HAT ER IHM KEINE SÜHNE GESCHAFFT — SO R. ÅQIBA. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, DIES SEI NUR EIN ANHÄNGSEL[13] DES GEBOTES, UND ER SCHAFFE IHM SÜHNE, EINERLEI OB ER AUFGETAN HAT ODER NICHT AUFGETAN HAT, JEDOCH WIRD ES IHM ANGERECHNET, ALS HÄTTE ER IHM KEINE SÜHNE GESCHAFFT[14]. FEHLT ETWAS VOM LOG [ÖL], BEVOR ER DAVON [IN DIE HAND] GEGOSSEN HAT, SO MACHE ER ES WIEDER VOLL, WENN ABER NACHDEM ER DA-

Da er dies bereits am vorangehenden Tage getan hatte. 10. Den Finger in das Öl. 11. Lev. 14,28. 12. Ib. V. 29. 13. Wörtl. Überrest; das Gebot ist erfüllt u. damit ist es nicht genau zu nehmen. 14. Dh. der Aussätzige erlangt tatsächlich Sühne, nur hat der Priester das Gebot nicht nach Vorschrift ausgeübt; cf. Zeb.

VON [IN DIE HAND] GEGOSSEN[15]HAT, SO MUSS ER VON NEUEM EIN ANDERES BRINGEN — SO R. ÁQIBA. R. ŠIMÓN SAGT, FEHLT ETWAS VOM LOG [ÖL], BEVOR ER DAVON AUFGETAN HAT, MACHE ER ES WIEDER VOLL, WENN ABER NACHDEM ER AUFGETAN HAT, MÜSSE ER VON NEUEM EIN ANDERES BRINGEN.

XI. WENN EIN AUSSÄTZIGER SEINE OPFER ALS ARMER GEBRACHT HAT UND REICH GEWORDEN IST, ODER ALS REICHER UND ARM GEWORDEN IST, SO RICHTE MAN SICH STETS NACH DEM SÜNDOPFER[16]— SO R. ŠIMÓN. R. JEHUDA SAGT, NACH DEM SCHULDOPFER[17].

XII. HAT EIN ARMER AUSSÄTZIGER DAS OPFER EINES REICHEN GEBRACHT, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT; HAT EIN REICHER DAS OPFER EINES ARMEN GEBRACHT, SO HAT ER SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. FÜR SEINEN SOHN, SEINE TOCHTER, SEINEN SKLAVEN UND SEINE MAGD DARF MAN DAS OPFER EINES ARMEN BRINGEN UND SIE OPFERFLEISCH ESSEN[18]LASSEN. R. JEHUDA SAGT, (AUCH) FÜR SEINE FRAU MÜSSE MAN DAS OPFER EINES REICHEN BRINGEN, UND EBENSO JEDES ANDERE OPFER, ZU DEM SIE VERPFLICHTET IST.

XIII. WENN DIE OPFER VON ZWEI AUSSÄTZIGEN MITEINANDER VERMISCHT WORDEN SIND, UND DAS OPFER DES EINEN VON IHNEN DARGEBRACHT WORDEN IST, EINER VON IHNEN ABER GESTORBEN[19]IST, — ÜBER DIESEN FALL BEFRAGTEN DIE LEUTE VON ALEXANDRIEN R. JEHOŠUÁ, UND ER ERWIDERTE IHNEN, ER VERSCHREIBE SEIN VERMÖGEN EINEM ANDEREN[20]UND BRINGE DANN DAS OPFER EINES ARMEN[21].

Fol. 6b. 15. Vor Beendigung der Sprengungen. 16. Das zuerst darzubringen ist; ist dieses bereits dargebracht worden, so sind auch die übrigen entsprechend darzubringen. 17. Da sie bei diesem einander gleichen; cf. Lev. 14,12,21. 18. Das sie vor der Darbringung ihres Opfers nicht dürfen. 19. Ist es das Sündopfer des Verstorbenen, so ist es verenden zu lassen (cf. Tem. Fol. 21b), u. ein anderes bringen kann er ebenfalls nicht, weil er, wenn es seines ist, Profanes in den Tempel bringen würde. 20. Auf den er vertrauen kann, daß dieser es nur als vorübergehende Scheinschenkung betrachten wird. 21. Ein Vogelopfer; dieses ist auch als zweifelhaftes darzubringen; cf. Naz. Fol. 29a.

IV.

מסכת פרה

DER TRAKTAT PARA

Von der roten Kuh

ERSTER ABSCHNITT

R. ELIÉZER SAGT, DAS KALB[1] EINJÄHRIG UND DIE KUH[2] ZWEIJÄHRIG. DIE WEISEN SAGEN, DAS KALB [AUCH] ZWEIJÄHRIG, DIE KUH DREIJÄHRIG ODER VIERJÄHRIG[3]. R. MEÍR SAGT, AUCH FÜNFJÄHRIG. TAUGLICH IST AUCH EINE ÄLTERE, NUR WARTE MAN NICHT MIT IHR, DENN SIE KÖNNTE SCHWARZE HAARE BEKOMMEN UND UNTAUGLICH WERDEN. R. JEHOŠUÁ SAGTE: ICH HÖRTE 'NUR DRITTJÄHRIG'. SIE SPRACHEN ZU IHM: WAS SOLL DER AUSDRUCK 'DRITTJÄHRIG'? ER ERWIDERTE IHNEN: GLATTWEG SO HABE ICH ES GEHÖRT. DA SPRACH BEN ÁZAJ: ICH WILL ES ERKLÄREN: SAGST DU 'DRITTLING', SO KÖNNTE MAN VERSTEHEN, DIE DRITTE UNTER DEN ANDEREN, BEI DER ZÄHLUNG, SAGST DU ABER 'DRITTJÄHRIG', SO IST EINE DREIJÄHRIGE ZU VERSTEHEN. DESGLEICHEN SAGTEN SIE 'VIER[JAHRS]WEINBERG'[5]. SIE SPRACHEN ZU IHM: WAS SOLL DER AUSDRUCK 'VIER[JAHRS]WEINBERG'[6]? ER ERWIDERTE IHNEN: GLATTWEG SO HABE ICH ES GEHÖRT. DA SPRACH BEN ÁZAJ: ICH WILL ES ERKLÄREN: SAGST DU 'VIERTER', SO KÖNNTE MAN VERSTEHEN, DER VIERTE UNTER ANDEREN, BEI DER ZÄHLUNG, SAGST DU ABER 'VIERIG', SO IST DER VIER JAHRE ALTE ZU VERSTEHEN. DESGLEICHEN SAGTEN SIE: WER IN EINEM AUSSÄTZIGEN HAUSE EIN HALBES BROT, DREI AUS DEM KAB GEGESSEN HAT[7]. SIE SPRACHEN ZU IHM: SAGE DOCH: ACHTZEHN AUF EINE SEÁ[8]. ER ERWIDERTE IHNEN: GLATTWEG SO HABE ICH ES GEHÖRT. DA SPRACH BEN ÁZAJ: ICH WILL ES ERKLÄREN: SAGST DU DREI AUS DEM KAB[9], SO IST DABEI KEINE TEIGHEBE[10], SAGST DU ABER ACHTZEHN AUF EINE SEÁ[9], SO IST ES UM DIE TEIGHEBE VERMINDERT.

II. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, DIE FARREN[11] ZWEIJÄHRIG, DENN ES

1. Das die Bewohner der Stadt wegen eines in ihrer Nähe erfolgten ungesühnten Mordes zu bringen u. unter verschiedenen Zeremonien zu töten hatten; cf. Dt. 21,1ff. 2. Die sog. rote Kuh, aus deren Asche das Entsündigungswasser zur Reinigung des Unreinen hergestellt wurde; cf. Num. 19,2ff. 3. Dieses Alter dürfen die genannten Tiere bei ihrer Verwendung nicht überschritten haben. 4. Er gebrauchte das Numerale mit den. Adjektivsuffix, שלישית, eigentl. dreiig, statt des üblichen ordinalen שלישית, das dritte, Drittling. 5. Bezeichnung eines Weinberges od. Obstbaumes im 4. Jahre nach der Pflanzung, bis zu welchem die Ernte zum Essen verboten ist; cf. Lev. 19,23ff u. dazu Ms. IV,5. 6. Eigentl. der vierige; cf. Anm. 4 mut. mut. 7. Sc. ist unrein. 8. Ein S. hat 6 K., ersteres ist ein viel bekannteres u. in der Schrift oft genanntes Maß. 9. Worunter zu verstehen ist, aus Teig in diesem Quantum. 10. Cf. Num. 15,20; teighebepflichtig ist nur ein Quantum von $^5/_4$ Kab. 11. Die in der Schrift als Opfer genannt werden. 12.

HEISST:[12] *du sollst einen zweiten*[13] *Farren nehmen, ein junges Rind, zum Sündopfer.* DIE WEISEN SAGEN, AUCH DREIJÄHRIG. R. MEÍR SAGT, AUCH VIERJÄHRIG UND FÜNFJÄHRIG SEIEN SIE TAUGLICH, NUR BRINGE MAN AUS EHRERBIETUNG KEINE ALTEN.

III. LÄMMER[11] EINJÄHRIG UND WIDDER ZWEIJÄHRIG, UND BEI DIESEN ALLEN VOM TAGE BIS ZUM TAGE[14]. MIT DREIZEHN MONATEN IST ES WEDER ALS WIDDER NOCH ALS LAMM TAUGLICH. R. TRYPHON NANNTE EIN SOLCHES PALGAS[15]. BEN ÁZAJ NANNTE ES NOQED[16]. R. JIŠMÁÉL NANNTE ES PARACHAREGMA[17]. HAT MAN ES DARGEBRACHT UND DAZU DAS GUSSOPFER EINES WIDDERS GEBRACHT, SO WIRD ES IHM NICHT ALS PLICHTOPFER ANGERECHNET. MIT DREIZEHN MONATEN UND EINEM TAGE IST ES EIN WIDDER.

IV. SÜNDOPFER DER GEMEINDE UND IHRE BRANDOPFER, DAS SÜNDOPFER EINES EINZELNEN, DAS SCHULDOPFER DES NAZIRÄERS UND DAS SCHULDOPFER DES AUSSÄTZIGEN SIND VOM DREISSIGSTEN TAGE AN TAUGLICH, AUCH SCHON AM DREISSIGSTEN TAGE; HAT MAN SIE AM ACHTEN TAGE DARGEBRACHT, SO SIND SIE TAUGLICH. GELOBTES, GESPENDETES, DAS ERSTGEBORENE, DAS ZEHNTE UND DAS PESAḤOPFER SIND VOM ACHTEN TAGE AN TAUGLICH, AUCH SCHON AM ACHTEN TAGE.

ZWEITER ABSCHNITT

R. ELIÉZER SAGT, DIE TRÄCHTIGE ENTSÜNDIGUNGSKUH[1] SEI TAUGLICH, NACH DEN WEISEN IST SIE UNTAUGLICH[2]. R. ELIÉZER SAGT, SIE DÜRFE NICHT VON NICHTJUDEN GEKAUFT WERDEN, NACH DEN WEISEN IST SIE TAUGLICH. UND NICHT NUR DIESE ALLEIN, SONDERN AUCH ALLE OPFER DER GEMEINDE UND DES EINZELNEN DÜRFEN VOM LANDE UND VOM AUSLANDE, VOM NEUEN UND VOM ALTEN[3] GEBRACHT WERDEN, AUSGENOMMEN

Num. 8,8. 13. Im Zusammenhange ist dieses Wort überflüssig u. wird auf das Alter bezogen: zweijährig. 14. Die Jährung erfolgt bei Wiederkehr des gleichen Kalendertages. 15. So vokalisiert in Cod. Kaufmann. Die rabbinische Erklärung בֵּינוֹנִי, halb groß, halb entwickelt, ist noch immer befriedigender als die Levys u. seiner Nachschreiber von *παλλαξ*, junge Person, nur von Menschen gebraucht, Geliebte, Beischläferin. 16. Eigentl. Weideschaf, zur Darbringung noch unreif; in der Schrift (iiReg. 3,4 u. Am. 1,1) nur in der Bedeutung Schafzüchter bekannt. 17. Lesart u. Etymologie unsicher; nach den Erklärern paracharagma, abgescheuerte, nicht gangbare Münze; auch ein solches ist nicht als Lamm u. nicht als Widder zur Opferung geeignet.

1. Die rote Kuh, aus deren Asche, das Entsündigungswasser hergestellt wurde. 2. Nach RJ., weit. Mišna V. 3. Dh. diesjährigem u. vorjährigem Getreide. 4.

DIE WEBEGABE[4] UND DIE ZWEI BROTE[5], DIE NUR VOM NEUEN UND VOM INLANDE GEBRACHT WERDEN DÜRFEN.

II. SIND DIE HÖRNER UND DIE KLAUEN DER KUH SCHWARZ, SO SCHNEIDE MAN SIE AB. DER AUGENSTERN, DIE ZÄHNE UND DIE ZUNGE MACHEN DIE KUH NICHT UNTAUGLICH[6]. DIE ZWERGHAFTE IST TAUGLICH. WENN SIE EINE BLATTER HATTE UND MAN SIE ABGESCHNITTEN HAT, SO IST SIE NACH R. JEHUDA UNTAUGLICH. R. ŠIMÓN SAGT, IST AN DER STELLE, WO MAN SIE ENTFERNT HAT, KEIN ROTES HAAR NACHGEWACHSEN, SEI SIE UNTAUGLICH.

III. DIE SEITENGEBURT UND DIE ALS HURENGABE ODER HUNDEPREIS VERWANDTE[7] IST UNTAUGLICH; NACH R. ELIÉZER ABER TAUGLICH, DENN ES HEISST: [8]*du sollst Hurengabe oder Hundepreis nicht ob irgend eines Gelübdes in das Haus des Herrn, deines Gottes, bringen,* UND DIESE KOMMT NICHT IN DAS HAUS. ALLE LEIBESFEHLER, DIE OPFERTIERE UNTAUGLICH MACHEN, MACHEN AUCH DIE KUH UNTAUGLICH. IST MAN AUF IHR GERITTEN, HAT MAN SICH AN SIE GELEHNT, HAT MAN SICH AN IHREN SCHWANZ GEHÄNGT, HAT MAN MIT IHR DEN FLUSS ÜBERQUERT, HAT MAN AUF SIE DEN HALFTERSTRICK[9] ZUSAMMENGELEGT, ODER HAT MAN AUF SIE SEINEN MANTEL GELEGT, SO IST SIE UNTAUGLICH. HAT MAN SIE ABER MIT DEM HALFTER ANGEBUNDEN, HAT MAN IHR EINE SANDALE GEMACHT, DAMIT SIE NICHT AUSGLEITE, ODER HAT MAN SEINEN MANTEL AUF SIE WEGEN DER FLIEGEN GELEGT, SO IST SIE TAUGLICH. DIE REGEL HIERBEI IST: ERFOLGT ES UM IHRETWILLEN, SO IST SIE TAUGLICH, WENN ABER WEGEN EINES ANDEREN ZWECKES, SO IST SIE UNTAUGLICH.

IV. HAT EIN VOGEL SICH AUF SIE NIEDERGELASSEN, SO IST SIE TAUGLICH; HAT EIN MÄNNCHEN SIE BESPRUNGEN, SO IST SIE UNTAUGLICH. R. JEHUDA SAGT, HAT MAN ES HINAUFGEBRACHT, SEI SIE UNTAUGLICH, WENN ABER VON SELBST, SEI SIE TAUGLICH.

V. HAT SIE SCHWARZE ODER WEISSE HAARE IN EINEM GRÜBCHEN, SO IST SIE UNTAUGLICH. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN IN EINEM [HAAR]BECHER. SIND SIE IN ZWEI [HAAR]BECHERN NEBENEINANDER, SO IST SIE UNTAUGLICH. R. ÁQIBA SAGT, AUCH WENN ES VIER ODER FÜNF SIND, ABER ZERSTREUT, REISSE MAN SIE AUS[10]. R. ELIÉZER SAGT, AUCH FÜNFZIG. R. JEHOŠUÁ B. BETHERA SAGT, SELBST WENN EINES AM KOPFE UND EINES AM SCHWANZE, SEI SIE UNTAUGLICH. HAT SIE ZWEI HAARE AN DER WURZEL SCHWARZ UND AN DER SPITZE ROT, ODER AN DER WURZEL ROT UND AN DER SPITZE SCHWARZ, SO RICHTE MAN SICH NACH DEM, WAS SICHTBAR IST — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, NACH DER WURZEL.

Cf. Lev. 33,1ff. 5. Cf. ib. V. 17. 6. Wenn sie nicht rot sind. 7. Cf. Tem. Fol. 30a. 8. Dt. 23,19. 9. Wenn er nachhängt. 10. Und sie ist dann tauglich.

DRITTER ABSCHNITT

SIEBEN TAGE VOR DEM VERBRENNEN DER KUH LIESS MAN DEN PRIESTER, DER DIE KUH VERBRENNEN SOLLTE, SICH VON SEINEM HAUSE NACH DER KAMMER ÜBER DER BURG[1] NORDÖSTLICH ZURÜCKZIEHEN, DIESE WURDE STEINHAUS GENANNT, UND BESPRENGTE IHN ALL DIE SIEBEN TAGE MIT ALLEN ENTSÜNDIGUNGEN[2], DIE DORT WAREN. R. JOSE SAGT, MAN BESPRENGTE IHN NUR AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN [TAGE]. R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER SAGTE: DEN PRIESTER, DER DIE KUH VERBRENNEN SOLLTE, BESPRENGTE MAN ALLE SIEBEN TAGE, UND DEN DES VERSÖHNUNGSTAGES[3] BESPRENGTE MAN NUR AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN.

II. IN JERUŠALEM GAB ES AUF FELSBODEN GEBAUTE HÖFE, DIE UNTEN UNTERHÖHLT WAREN, WEGEN ETWAIGER GRÄBER IM UNTERGRUNDE[4], UND DORTHIN BRACHTE MAN SCHWANGERE FRAUEN, DIE DA NIEDERKAMEN UND IHRE KINDER GROSSZOGEN[5]. MAN HOLTE DANN[6] OCHSEN, AUF DEREN RÜCKEN TÜREN LAGEN, UND AUF DIESE[7] SETZTE MAN DIE KINDER MIT STEINERNEN BECHERN IN DEN HÄNDEN. WAREN SIE AN DEN ŠILOAḤ HERANGEKOMMEN, STIEGEN SIE HINAB UND FÜLLTEN SIE, SODANN KAMEN SIE HERAUF UND STIEGEN AUF IHREN PLATZ. R. JOSE SAGT, VON SEINEM PLATZE AUS LIESS JEDES [DEN BECHER] HINUNTER UND FÜLLTE IHN.

III. AM TEMPELBERGE ANGELANGT, STIEGEN SIE HINUNTER. DER TEMPELBERG UND DIE VORHÖFE WAREN UNTERHÖHLT, WEGEN ETWAIGER GRÄBER IM UNTERGRUNDE, UND AN DER TÜR DES VORHOFES WAR EINE URNE MIT DER ENTSÜNDIGUNGS[ASCHE]. MAN HOLTE DANN EIN MÄNNLICHES SCHAF, BAND IHM EINEN STRICK ZWISCHEN DIE HÖRNER, UND AN DER ANDEREN SEITE DES STRICKES BAND MAN EINEN STOCK FEST, UMWICKELTE IHN UND WARF IHN IN DIE URNE; SODANN VERSETZTE MAN DEM BOCKE EINEN SCHLAG, SODASS ER ERSCHRECKT ZURÜCKSPRANG, UND MAN NAHM [VON DER ASCHE][8] UND TAT SOVIEL HINEIN, DASS ES AUF DEM WASSER SICHTBAR WAR. R. JOSE SAGT: GEBT

1. Benennung des Tempels od. einer bestimmten Stelle desselben; cf. Jom. Fol. 2a. 2. Dh. mit Entsündigungswasser aus der im Laufe der Zeit angesammelten Entsündigungsasche. 3. Der am Versöhnungstage den Tempeldienst verrichten sollte; cf. Jom. Fol. 2a. 4. Die Unreinheit der Leiche würde sonst unbeschränkt nach oben steigen, durch den Hohlraum aber wird sie begrenzt. 5. Um sie möglichst vor der Leichenunreinheit zu schützen. 6. Bei der Bereitung des Entsündigungswassers. 7. Damit nicht die Kinder mit einem über den Rücken des Tieres hinausragenden Gliede ein Leichenteil bezelten. 8. Die beim Zurückprallen des Bockes am aus der Urne gezogenen Stocke haften blieb. 9. Wenn es untaug-

DEN MINÄERN KEINE GELEGENHEIT ZUM SPOTTEN; VIELMEHR NAHM MAN SELBER DIE ASCHE UND TAT SIE HINEIN.

IV. MAN LIESS NICHT DIE VORBEREITUNGEN FÜR DAS EINE ENTSÜNDIGUNGSOPFER[9] FÜR EIN ANDERES ENTSÜNDIGUNGSOPFER GELTEN, UND NICHT EIN KIND FÜR EIN ANDERES EINTRETEN. DIE KINDER MUSSTEN [EINANDER] BESPRENGEN — SO R. JOSE DER GALILÄER; R. ÅQIBA SAGT, SIE BRAUCHTEN [EINANDER] NICHT ZU BESPRENGEN.

V. FANDEN SIE KEINE [ASCHENRESTE] VON SIEBEN[10], SO MACHTEN SIE ES VON SECHS, VON FÜNF, VON VIER, VON DREI, VON ZWEI UND AUCH VON EINER. WER HAT SIE HERGERICHTET? DIE ERSTE RICHTETE MOŠE HER, DIE ZWEITE RICHTETE ÉZRA HER, UND FÜNF VON ÉZRA AN UND WEITER — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SIEBEN VON ÉZRA AN UND WEITER. WER HAT DIESE HERGERICHTET? ŠIMÓN DER GERECHTE UND DER HOCHPRIESTER JOḤANAN HABEN JE ZWEI HERGERICHTET, UND ELJEHOÉNAJ, SOHN DES HAQAJAPH, ḤANAMÉL DER MIZRI UND JIŠMÅÉL, SOHN DES PHABI, JE EINE.

VI. VOM TEMPELBERGE ZUM ÖLBERGE WAR EIN BRÜCKENGANG HERGERICHTET, WÖLBUNGEN, ÜBER WÖLBUNGEN, UND GEGEN JEDEN PFEILER WAR EINE WÖLBUNG, WEGEN EINES ETWAIGEN GRABES IM UNTERGRUNDE. ÜBER DIESEN GING DER PRIESTER, DER DIE KUH VERBRENNEN SOLLTE, DIE KUH UND ALLE, DIE DABEI MITHELFEN SOLLTEN, ZUM ÖLBERGE.

VII. MAN LIESS NICHT, WENN DIE KUH NICHT GEHEN WOLLTE, MIT IHR EINE SCHWARZE GEHEN, DAMIT MAN NICHT SAGE, MAN HABE EINE SCHWARZE GESCHLACHTET; AUCH NICHT EINE ROTE, DAMIT MAN NICHT SAGE, MAN HABE ZWEI GESCHLACHTET. R. JOSE SAGTE: NICHT DESHALB, SONDERN WEIL ES HEISST:[11]*er soll sie hinausbringen*, SIE ALLEIN. VORHER SCHON WAREN DIE ÄLTESTEN JISRAÉLS ZU FUSS ZUM ÖLBERGE HINGEGANGEN, WO EIN TAUCHBAD SICH BEFAND, UND SIE VERUNREINIGTEN DEN PRIESTER, DER DIE KUH ZU VERBRENNEN HATTE, WEGEN DER SADUZÄER, DAMIT SIE NICHT SAGEN, SIE DÜRFE HERGERICHTET WERDEN NUR DURCH SOLCHE, DIE DEN SONNENUNTERGANG ABGEWARTET[12]HABEN.

VIII. SIE LEGTEN IHRE HÄNDE AUF IHN[13]UND SPRACHEN ZU IHM: HERR HOCHPRIESTER, TAUCHE EINMAL UNTER. ER GING DANN HINUNTER, NAHM EIN TAUCHBAD, KAM WIEDER HERAUF UND TROCKNETE SICH AB. DA WAR BEREITS AUFGESTAPELTES HOLZ, ZEDERNHOLZ, ESCHENHOLZ UND ZYPRESSENHOLZ, UND HOLZ VON GLATTEN FEIGENBÄUMEN, UND MAN MACHTE DARAUS EINE ART PYRAMIDE, LIESS ZUGLÖCHER FREI, UND DIE VORDERSEITE NACH WESTEN.

lich geworden ist. 10. Sündopferkühen, die bis dahin hergerichtet worden waren; cf. supra Mišna I. 11. Num. 19,3. 12. Nach dem Untertauchen, nach Erlangung völliger Reinheit. 13. Wodurch die Verunreinigung erfolgte, da sie als Ge-

IX. SODANN FESSELTE MAN SIE MIT EINEM BINSENSTRICKE UND LEGTE SIE AUF DEN HOLZSTOSS MIT DEM KOPFE NACH SÜDEN UND DEM GESICHTE NACH WESTEN, UND DER PRIESTER, DER AUF DER OSTSEITE MIT DEM GESICHTE NACH WESTEN STAND, SCHLACHTETE SIE UND NAHM [DAS BLUT] MIT DER LINKEN AUF, — R. JEHUDA SAGT, ER NAHM ES MIT DER RECHTEN AUF UND TAT ES IN DIE LINKE, — UND SPRENGTE MIT DER RECHTEN. SIEBENMAL TAUCHTE ER EIN UND SPRENGTE GEGEN DAS ALLERHEILIGSTE; ZU JEDER SPRENGUNG EIN EINTAUCHEN. HATTE ER DAS SPRENGEN BEENDET, WISCHTE ER DIE HAND AM KÖRPER DER KUH AB, GING HINUNTER UND ZÜNDETE DAS FEUER MIT KIENHOLZ AN. R. ÁQIBA SAGT, MIT TROCKENEN ZWEIGEN.

X. NACHDEM SIE AUFGEPLAṬZT[14] WAR, BLIEB ER AUSSERHALB DER VERTIEFUNG STEHEN, NAHM ZEDERNHOLZ, YSOP UND KARMESINROTE WOLLE UND RIEF IHNEN ZU: IST DIES ZEDERNHOLZ, IST DIES ZEDERNHOLZ? IST DIES KARMESINROTE WOLLE, IST DIES KARMESINROTE WOLLE? IST DIES YSOP, IST DIES YSOP? BEI JEDER SACHE DREIMAL, UND SIE ERWIDERTEN IHM: JAWOHL, JAWOHL, JAWOHL.

XI. HIERAUF UMWICKELTE ER ES[15] MIT DEM ENDE DES WOLLSTREIFENS UND WARF ES IN DEN FEUERBRAND. NACHDEM SIE VERBRANNT WAR, ZERKLOPFTE MAN SIE MIT STÖCKEN UND SIEBTE [DIE ASCHE] MIT SIEBEN. R. JIŠMÁÉL SAGT, DIES WURDE MIT STEINERNEN HÄMMERN UND MIT STEINERNEN SIEBEN VERRICHTET. EIN SCHWARZ [GEBRANNTES STÜCK], AN DEM ASCHE WAR, ZERSTIESS MAN, UND AN DEM KEINE WAR, LIESS MAN ZURÜCK; KNOCHEN ABER ZERSTIESS MAN OB SO ODER SO. SODANN TEILTE MAN [DIE ASCHE] IN DREI TEILE; EINER WURDE IM ZWINGER NIEDERGELEGT, EINER WURDE AUF DEM ÖLBERGE NIEDERGELEGT UND EINER WURDE AN ALLE PRIESTERWACHEN VERTEILT.

VIERTER ABSCHNITT

HAT MAN DIE ENTSÜNDIGUNGSKUH GESCHLACHTET NICHT AUF IHREN NAMEN, ODER [DAS BLUT] AUFGENOMMEN ODER GESPRENGT NICHT AUF IHREN NAMEN, ODER AUF IHREN NAMEN UND NICHT AUF IHREN NAMEN, ODER NICHT AUF IHREN NAMEN UND AUF IHREN NAMEN, SO IST SIE UNTAUGLICH, UND NACH R. ELEÁZAR TAUGLICH. WENN DURCH EINEN, DER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN HAT, SO IST SIE UNTAUGLICH, UND NACH R. ELE-

meine für die heilige Handlung als unrein galten. 14. Durch das Feuer. 15. Das ganze Bündel mit den genannten Dingen.

ÂZAR TAUGLICH. WENN NICHT DURCH DEN HOCHPRIESTER, SO IST SIE UNTAUGLICH, UND NACH R. JEHUDA TAUGLICH. WENN DURCH EINEN, DER DIE AMTSKLEIDER NICHT ANHATTE, SO IST SIE UNTAUGLICH. SIE WURDE NÄMLICH IN DEN WEISSEN KLEIDERN HERGERICHTET.

II. HAT ER SIE AUSSERHALB IHRER VERTIEFUNG VERBRANNT, ODER IN ZWEI VERTIEFUNGEN, ODER HAT ER ZWEI IN EINER VERTIEFUNG VERBRANNT, SO IST SIE UNTAUGLICH. HAT ER GESPRENGT UND NICHT GENAU GEGEN DEN EINGANG GEZIELT, SO IST SIE UNTAUGLICH. HAT ER MIT DER SECHSTEN DIE SIEBENTE[1] GESPRENGT UND DARAUF DIE SIEBENTE WIEDERHOLT, SO IST SIE UNTAUGLICH; WENN MIT DER SIEBENTEN EINE ACHTE UND DARAUF EINE ACHTE GESPRENGT, SO IST SIE TAUGLICH.

III. HAT ER SIE OHNE HOLZ VERBRANNT, ODER MIT IRGEND ANDEREN HOLZARTEN[2], SOGAR MIT STOPPELN ODER STREU, SO IST SIE TAUGLICH. HAT ER SIE ENTHÄUTET UND ZERLEGT, SO IST SIE TAUGLICH. HAT ER SIE GESCHLACHTET IN DER ABSICHT, VON IHREM FLEISCHE ZU ESSEN ODER VON IHREM BLUTE ZU TRINKEN, SO IST SIE TAUGLICH. R. ELIÉZER SAGT, DIE [UNZULÄSSIGE] ABSICHT MACHE DIE KUH NICHT UNTAUGLICH[3].

IV. ALLE, DIE SICH VON ANFANG BIS ENDE MIT DER KUH BEFASST HABEN, MACHEN DIE KLEIDER UNREIN UND MACHEN SIE DURCH EINE NEBENARBEIT UNTAUGLICH. EREIGNET SICH BEIM SCHLACHTEN EINE UNTAUGLICHMACHUNG, SO MACHT SIE DIE KLEIDER NICHT UNREIN; EREIGNET SICH EINE BEIM SPRENGEN, SO MACHT SIE DIE KLEIDER DESSEN UNREIN, DER SICH MIT IHR VOR DER UNTAUGLICHWERDUNG BEFASST HAT, UND NICHT DIE KLEIDER DESSEN UNREIN, DER NACH DER UNTAUGLICHWERDUNG. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS BEI IHR DIE ERSCHWERUNG EINE ERLEICHTERUNG[4] IST. BEI IHR GIBT ES STETS EINE VERUNTREUUNG. MAN DARF HOLZ HINZUFÜGEN[5]. IHRE HERRICHTUNG HAT AM TAGE ZU ERFOLGEN, DURCH EINEN PRIESTER. DIE NEBENARBEIT MACHT SIE UNTAUGLICH, BIS SIE ASCHE GEWORDEN IST; UND DIE NEBENARBEIT MACHT AUCH DAS WASSER UNTAUGLICH, BIS MAN DIE ASCHE HINEINGETAN HAT.

1. Zur 7. Sprengung nicht den Finger in das Blut getaucht. 2. Als ob. III,8 genannt. 3. Wie dies bei anderen Opfern der Fall ist. 4. Ist sie untauglich, so macht sie nicht unrein. 5. Solange die Verbrennung dauert.

FÜNFTER ABSCHNITT

WER SICH EIN TONGEFÄSS FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER HOLT[1], NEHME EIN TAUCHBAD UND ÜBERNACHTE AM BRENNOFEN[2]. R. JEHUDA SAGT, ER DÜRFE ES AUCH AUS DEM HAUSE HOLEN, UND ES IST TAUGLICH, DENN BEIM ENTSÜNDIGUNGSWASSER IST JEDER GLAUBWÜRDIG. HANDELT ES SICH UM HEBE, SO BRAUCHT MAN NUR DEN BRENNOFEN ZU ÖFFNEN UND [DAS GEFÄSS] HERAUSZUNEHMEN. R. ŠIMÓN SAGT, AUS DER ZWEITEN REIHE, UND R. JOSE SAGT, ERST AUS DER DRITTEN REIHE.

II. HAT MAN EIN GEFÄSS FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER UNTERGETAUCHT IN WASSER, DAS ZUM WEIHEN[3] UNTAUGLICH[4] IST, SO MUSS MAN ES ABTROCKNEN, UND WENN IN WASSER, DAS ZUM WEIHEN TAUGLICH IST, SO BRAUCHT MAN ES NICHT ABZUTROCKNEN; WILL MAN DARIN BEREITS GEWEIHTES WASSER AUFNEHMEN, SO MUSS MAN ES OB SO ODER SO ABTROCKNEN.

III. HAT MAN EINE KÜRBIS[FLASCHE] UNTERGETAUCHT IN WASSER, DAS ZUM WEIHEN UNTAUGLICH IST, SO DARF MAN DARIN WEIHEN[5], SO LANGE SIE NICHT UNREIN GEWORDEN IST; IST SIE UNREIN GEWORDEN, SO DARF MAN DARIN NICHT WEIHEN. R. JEHOŠUÁ SAGT, DARF MAN DARIN VORHER WEIHEN, DÜRFE MAN DARIN AUCH NACHHER[6] WEIHEN, UND DARF MAN NACHHER DARIN NICHT WEIHEN, DÜRFE MAN DARIN AUCH VORHER NICHT WEIHEN. IN KEINEM FALLE ABER DARF MAN DARIN BEREITS GEWEIHTES WASSER HINEINTUN.

IV. EIN ROHR, DAS MAN FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER ZURECHTGESCHNITTEN[7] HAT, TAUCHE MAN, WIE R. ELIÉZER SAGT, SOFORT UNTER; R. JEHOŠUÁ SAGT, MAN MACHE ES UNREIN, UND TAUCHE ES UNTER[8]. JEDER IST ZUM WEIHEN TAUGLICH, AUSGENOMMEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER, UND EIN MINDERJÄHRIGER. NACH R. JEHUDA IST EIN MINDERJÄHRIGER TAUGLICH UND EINE FRAU UND EIN ZWITTER UNTAUGLICH.

V. MAN KANN [DAS WASSER] IN JEDEM GEFÄSSE WEIHEN, AUCH IN GEFÄSSEN AUS RINDERMIST, IN GEFÄSSEN AUS STEIN, IN GEFÄSSEN AUS ERDE, UND MAN KANN ES SOGAR IN EINEM SCHIFFE WEIHEN. MAN KANN ES NICHT

1. Von einem Töpfer, der die Reinheitsgesetze nicht beobachtet. 2. Und beobachte das Gefäß, das erst nach dem Brennen verunreinigungsfähig wird. 3. Zur Herstellung des Entsündigungswassers. 4. Hierüber weit. VIII,8. 5. Das Weihwasser herstellen. 6. Wenn sie unrein geworden war u. man sie untergetaucht hat. 7. Es nach Entfernung des Markes als Gefäß zu benutzen. 8. Es muß am selben Tage untergetaucht sein. 9. Bruchstücken von den Seitenwänden.

WEIHEN IN DEN WÄNDEN[9] VON GEFÄSSEN, NOCH IM BODEN EINES ZOBERS, NOCH IM SPUNDE EINES FASSES, NOCH IN DER HOHLEN HAND, WEIL MAN DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER NUR IN EINEM GEFÄSSE FÜLLEN, HEILIGEN UND SPRENGEN DARF. NUR GEFÄSSE[10] SCHÜTZEN[11] MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DEKKEL, WIE AUCH NUR GEFÄSSE VOR EINEM IRDENEN GEFÄSSE SCHÜTZEN[12].

VI. DAS TÖPFEREI[13] IST TAUGLICH UND NACH R. JOSE UNTAUGLICH; DAS HÜHNEREI IST NACH R. MEÍR UND R. JEHUDA TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH.

VII. IN EINER TRÄNKRINNE IN EINEM FELSEN[14] DARF MAN [DAS WASSER] NICHT SAMMELN, NICHT WEIHEN UND DARAUS NICHT BESPRENGEN. SIE BRAUCHT FERNER KEINES FESTSCHLIESSENDEN DECKELS[15], UND SIE MACHT DAS TAUCHBAD NICHT UNTAUGLICH[16]. WENN SIE EIN [TRANSPORTABLES] GEFÄSS WAR UND MAN SIE MIT KALK BEFESTIGT HAT, SO DARF MAN DARIN [DAS WASSER] SAMMELN, WEIHEN UND DARAUS BESPRENGEN. SIE BRAUCHT FERNER EINES FESTSCHLIESSENDEN DECKELS[15], UND SIE MACHT DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH. WENN SIE UNTEN EIN LOCH HAT UND MAN ES MIT EINEM LAPPEN VERSTOPFT, SO IST DAS WASSER DARIN UNTAUGLICH, WEIL ES NICHT IM GEFÄSSE EINGERUNDET IST. WENN AN DER SEITE UND MAN ES MIT EINEM LAPPEN VERSTOPFT, SO IST DAS WASSER DARIN TAUGLICH, WEIL ES IM GEFÄSSE EINGERUNDET IST. WENN MAN DARAUF EINEN KRANZ AUS LEHM GESETZT HAT UND DAS WASSER DA HINEINGEKOMMEN IST, SO IST ES UNTAUGLICH; IST ER SO FEST, DASS SIE DARAN FORTGETRAGEN WERDEN KANN, SO IST ES TAUGLICH.

VIII. SIND ZWEI TRÄNKRINNEN IN EINEM STEINE, SO IST, WENN MAN [DAS WASSER] IN EINER VON IHNEN WEIHT, DAS WASSER IN DER ANDEREN NICHT GEWEIHT. FÜHRT EIN LOCH WIE DAS RÖHRCHEN EINES SCHLAUCHES VON EINER ZUR ANDEREN, ODER STEHT DAS WASSER ÜBER BEIDEN ÜBER, SELBST WIE DAS HÄUTCHEN DES KNOBLAUCHS, SO IST, WENN MAN [DAS WASSER] IN EINER VON IHNEN WEIHT, DAS WASSER IN DER ANDEREN GEWEIHT.

IX. WENN MAN ZWEI STEINE ANEINANDER RÜCKT UND DARAUS EINE TRÄNKRINNE MACHT, EBENSO ZWEI MULDEN, UND EBENSO WENN EINE TRÄNKRINNE SICH GETEILT HAT, SO IST DAS WASSER DAZWISCHEN NICHT GEWEIHT. HAT MAN SIE MIT KALK ODER GIPS VERBUNDEN, SODASS SIE ZUSAMMEN FORTGETRAGEN WERDEN KÖNNEN, SO IST DAS WASSER DAZWISCHEN GEWEIHT.

10. Nicht die genannten Teile von Gefäßen. 11. Den Inhalt von Unreinheit; cf. Num. 19,15. 12. Vor der Unreinheit im Gefäße, in dem sie sich befinden. 13. Mit dem der Töpfer das Gefäß zu formen beginnt. 14. Ausgehauen u., nicht gebaut. 15. Um vor der Leichenunreinheit zu schützen. 16. Wenn aus dieser Wasser in ein unvollständiges Tauchbad geflossen ist.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN ER BEIM WEIHEN IST UND DIE WEIHASCHE IHM AUF DIE HAND ODER AUF DIE SEITE[1] UND ERST NACHHER IN DIE TRÄNKRINNE GEFALLEN IST, SO IST ES UNTAUGLICH. IST SIE [VON SELBST] AUS DER RÖHRE IN DIE TRÄNKRINNE GEFALLEN, SO IST ES UNTAUGLICH. HAT MAN SIE AUS DER RÖHRE GENOMMEN UND DIESE VERSCHLOSSEN ODER EINE TÜR[2] ZUGEMACHT, SO IST DIE WEIHASCHE TAUGLICH UND DAS WASSER UNTAUGLICH. HAT MAN [DIE RÖHRE] AUF DIE ERDE HINGESTELLT, SO IST [DAS WASSER] UNTAUGLICH, WENN IN DIE HAND, SO IST ES TAUGLICH, WEIL ES MÖGLICH IST[3].

II. BLEIBT WEIHASCHE AUF DEM WASSER SCHWIMMEN, SO DARF MAN, WIE R. MEÍR UND R. ŠIMÓN SAGEN, DAVON NEHMEN UND DAMIT [ANDERWEITIG] WEIHEN; DIE WEISEN SAGEN, MIT DEM, WAS DAS WASSER BERÜHRT HAT, DÜRFE MAN NICHT [ANDERWEITIG] WEIHEN. BLEIBT, NACHDEM MAN DAS WASSER ABGEGOSSEN[4] HAT, UNTEN WEIHASCHE ZURÜCK, SO DARF MAN, WIE R. MEÍR UND R. ŠIMÓN SAGEN, SIE TROCKEN WERDEN LASSEN UND DAMIT [ANDERWEITIG] WEIHEN; DIE WEISEN SAGEN, MIT DEM, WAS DAS WASSER BERÜHRT HAT, DÜRFE MAN NICHT [ANDERWEITIG] WEIHEN.

III. WENN IN DER TRÄNKRINNE, IN DER MAN WEIHT, EIN TROPFGEFÄSS SICH BEFINDET, SO IST, AUCH WENN DIE ÖFFNUNG NOCH SO KLEIN IST, DAS DARIN BEFINDLICHE WASSER HEILIG. BEFINDET SICH DARIN EIN SCHWAMM, SO IST DAS DARIN BEFINDLICHE WASSER UNTAUGLICH. WAS MACHE MAN NUN[5]? MAN GIESSE ES AB, BIS MAN ZUM SCHWAMME GELANGT[6]. HAT MAN DEN SCHWAMM BERÜHRT, SO IST DAS WASSER, AUCH WENN ES NOCH SO HOCH ÜBERSTEHT, UNTAUGLICH.

IV. HAT MAN DIE HAND, DEN FUSS ODER KRAUTBLÄTTER DARUNTER GEHALTEN, DAMIT DAS WASSER IN DAS FASS LAUFE, SO IST ES UNTAUGLICH; WENN SCHILFBLÄTTER ODER NUSSBAUMBLÄTTER, SO IST ES TAUGLICH. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN EINE SACHE, DIE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, SO IST ES UNTAUGLICH, UND WENN EINE SACHE, DIE FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH IST, SO IST ES TAUGLICH.

1. Auf die Wand der Tränkrinne. 2. Vor dem Hineintun der Asche in das Wasser, wodurch die Weihung unterbrochen worden ist. 3. Die Handlung auch im Gedanken nicht zu unterbrechen. 4. Oder zum Besprengen verbraucht. 5. Zur Vermeidung der Untauglichwerdung des Weihwassers durch das Wasser im Schwamme. 6. Das abgegossene Wasser ist dann tauglich, weil beim langsamen

V. HAT MAN EINE QUELLE IN EINE KELTERGRUBE ODER IN EIN RESERVOIR HINEINGELEITET, SO IST [DAS WASSER] UNTAUGLICH FÜR FLUSSBEHAFTETE, FÜR AUSSÄTZIGE[7] UND ZUM WEIHEN DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS, WEIL ES NICHT MIT EINEM GEFÄSSE GESCHÖPFT WORDEN IST.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN FÜNF PERSONEN FÜNF FÄSSER FÜR FÜNF WEIHUNGEN GEFÜLLT HABEN, UND SICH ÜBERLEGT HABEN, SIE FÜR EINE WEIHUNG ZU VERWENDEN, ODER FÜR EINE WEIHUNG, UND SICH ÜBERLEGT HABEN, SIE FÜR FÜNF WEIHUNGEN ZU VERWENDEN, SO SIND SIE ALLE TAUGLICH. WENN ABER EINER FÜNF FÄSSER FÜR FÜNF WEIHUNGEN GEFÜLLT HAT, UND SICH ÜBERLEGT HAT, SIE FÜR EINE WEIHUNG ZU VERWENDEN, SO IST NUR DAS LETZTE TAUGLICH[1]. WENN FÜR EINE WEIHUNG[2], UND ER SICH ÜBERLEGT HAT, SIE FÜR FÜNF WEIHUNGEN ZU VERWENDEN, SO IST NUR DAS ZUERST GEWEIHTE TAUGLICH. WENN JEMAND[3] ZU EINEM GESAGT HAT: WEIHE DIR DIESE, SO IST NUR DAS ERSTE TAUGLICH; WENN ABER: WEIHE MIR DIESE, SO SIND ALLE TAUGLICH[4].

II. WENN JEMAND MIT EINER HAND FÜLLT UND MIT EINER HAND EINE ANDERE TÄTIGKEIT AUSÜBT, ODER FÜR SICH UND FÜR EINEN ANDEREN FÜLLT, ODER FÜR ZWEI GLEICHZEITIG FÜLLT, SO IST BEIDES UNTAUGLICH, WEIL JEDE ANDERE TÄTIGKEIT DAS FÜLLEN UNTAUGLICH MACHT, EINERLEI OB FÜR SICH ODER FÜR EINEN ANDEREN.

III. WENN JEMAND MIT EINER HAND WEIHT UND MIT EINER HAND EINE ANDERE TÄTIGKEIT VERRICHTET, SO IST ES, WENN FÜR SICH, UNTAUGLICH, UND WENN FÜR EINEN ANDEREN[5], TAUGLICH. WENN JEMAND FÜR SICH UND FÜR EINEN ANDEREN WEIHT, SO IST SEINES UNTAUGLICH UND DAS DES ANDEREN TAUGLICH. WENN JEMAND FÜR ZWEI GLEICHZEITIG WEIHT, SO IST BEIDES TAUGLICH.

IV. [SAGTE[6] JEMAND:] 'WEIHE DU FÜR MICH UND ICH WEIHE FÜR DICH', SO IST DAS ERSTE TAUGLICH; 'FÜLLE DU FÜR MICH UND ICH FÜLLE FÜR DICH', SO IST DAS ANDERE TAUGLICH; 'WEIHE DU FÜR MICH UND ICH FÜLLE FÜR

Gießen aus dem Schwamme nichts herauskommt. 7. Zum Tauchbade.

1. Jede Füllung gilt für die vorangehende als nicht nötige u. daher untauglichmachende Arbeit. 2. In der Absicht, alles in ein Gefäß zu tun. 3. Der 5 Fässer für eine Weihung gefüllt hat. 4. Der Füllende hat keine unterbrechende Arbeit getan, der Weihende kann Fremdes nicht untauglich machen. 5. Gehört das Wasser einem anderen, so macht er es dadurch nicht untauglich. 6. Nach-

DICH', SO SIND BEIDE TAUGLICH; 'FÜLLE DU FÜR MICH UND ICH WEIHE FÜR DICH', SO SIND BEIDE UNTAUGLICH.

V. WER [WASSER] FÜR DEN EIGENEN GEBRAUCH UND FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER SCHÖPFT, SCHÖPFE ZUERST FÜR SICH UND BINDE ES AN DIE TRAGE, UND NACHHER SCHÖPFE ER FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER; HAT ER ZUERST FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER GESCHÖPFT UND NACHHER FÜR SICH, SO IST ES UNTAUGLICH. ER TUE SEINES NACH HINTEN UND DAS FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER NACH VORN; HAT ER DAS FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER NACH HINTEN GETAN, SO IST ES UNTAUGLICH[7]. IST BEIDES FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER, SO TUE ER EINES NACH VORN UND EINES NACH HINTEN, UND ES IST TAUGLICH, WEIL ES MÖGLICH IST[8].

VI. TRÄGT MAN DEN STRICK[9] IN DER HAND, SO IST ES, WENN MAN SEINES WEGES GEHT, TAUGLICH, UND WENN MAN NICHT SEINES WEGES GEHT[10], UNTAUGLICH. DIESERHALB GING JEMAND AN DREI FESTEN NACH JABNE[11], UND AM DRITTEN FESTE ERKLÄRTE MAN ES IHM ALS TAUGLICH, ALS ENTSCHEIDUNG PRO PRAESENTI.

VII. WINDET MAN DEN STRICK NACH UND NACH AUF, SO IST ES TAUGLICH; WINDET MAN IHN NACHHER AUF, SO IST ES UNTAUGLICH. R. JOSE SAGTE: IN DIESEM FALLE ERKLÄRTEN SIE ES ALS TAUGLICH, ALS ENTSCHEIDUNG PRO PRAESENTI.

VIII. STELLT MAN DAS FASS[12] BEISEITE, DAMIT ES NICHT ZERBRECHE, ODER STÜLPT MAN ES AUF DIE MÜNDUNG, DAMIT ES AUSTROCKNE, UM DARIN ZU WEIHEN, SO IST ES TAUGLICH, WENN ABER, UM GEWEIHTES [WASSER] FORTZUBRINGEN, SO IST ES UNTAUGLICH. RÄUMT MAN[13] SCHERBEN AUS DER TRÄNKRINNE HINAUS, DAMIT SIE MEHR WASSER FASSE, SO IST ES TAUGLICH, WENN ABER, DAMIT SIE BEIM LAUFENLASSEN DES WASSERS NICHT HINDERLICH SEIEN, SO IST ES UNTAUGLICH.

IX. WENN JEMAND DAS WASSER AUF DER SCHULTER TRÄGT UND DABEI EINE ENTSCHEIDUNG TRIFFT, ANDEREN DEN WEG ZEIGT, EINE SCHLANGE ODER EINEN SKORPION TÖTET ODER SPEISEN ZUM VERWAHREN NIMMT, SO IST ES UNTAUGLICH; WENN ABER SPEISEN, UM SIE ZU ESSEN, SO IST ES TAUGLICH, DIE SCHLANGE ODER DEN SKORPION [TÖTET], DIE IHM HINDERLICH SIND, SO IST ES TAUGLICH. R. JEHUDA SAGTE: DIE REGEL HIERBEI IST: IST ES EINE

dem jeder das Wasser für sich geschöpft hat. 7. Weil er es nicht gut beobachten konnte. 8. Beides zu beobachten. 9. Den er sich zum Schöpfen des Wassers geborgt u. nun zurückgeben will. 10. Wenn er dieserhalb einen Umweg macht. 11. An denen die Gelehrten in dieser Gelehrtenstadt (cf. Git. Fol. 56b) versammelt waren. 12. Aus dem man das Wasser in die Tränkrinne gegossen hat. 13. Zwi-

TÄTIGE HANDLUNG, SO IST ES, EINERLEI OB ER DABEI STEHEN BLEIBT ODER NICHT STEHEN BLEIBT, UNTAUGLICH, UND IST ES KEINE TÄTIGE HANDLUNG, SO IST ES, WENN ER DABEI STEHEN BLEIBT, UNTAUGLICH, UND WENN ER DABEI NICHT STEHEN BLEIBT, TAUGLICH.

X. ÜBERGIBT MAN[14] DAS WASSER EINEM UNREINEN, SO IST ES UNTAUGLICH; WENN EINEM REINEN, SO IST ES TAUGLICH. R. ELIÉZER SAGT, AUCH WENN EINEM UNREINEN, SEI ES TAUGLICH, FALLS DER EIGENTÜMER KEINE TÄTIGKEIT VERRICHTET HAT[15].

XI. WENN ZWEI PERSONEN [WASSER] FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER SCHÖPFEN UND EINANDER HOCHHEBEN HELFEN, ODER EINER DEM ANDEREN EINEN DORN HERAUSZIEHT, SO IST ES, WENN FÜR EINE WEIHUNG, TAUGLICH, UND WENN FÜR ZWEI WEIHUNGEN[16], UNTAUGLICH. R. JOSE SAGT, AUCH BEI ZWEI WEIHUNGEN SEI ES TAUGLICH, WENN SIE ES MITEINANDER VEREINBART HABEN[17].

XII. REISST MAN DABEI NIEDER[18], [AUCH] IN DER ABSICHT, ES NACHHER ZU VERZÄUNEN, SO IST ES TAUGLICH; HAT MAN VERZÄUNT, SO IST ES UNTAUGLICH. ISST MAN DABEI [FEIGEN] IN DER ABSICHT, WELCHE ZU TROCKNEN, SO IST ES TAUGLICH; HAT MAN SIE ZUM TROCKNEN GELEGT, SO IST ES UNTAUGLICH. HAT MAN WELCHE GEGESSEN UND ZURÜCKGELASSEN, UND WAS NOCH IN DER HAND GEBLIEBEN, UNTER DEN FEIGENBAUM ODER IN DEN DÖRRKORB GEWORFEN, DAMIT ES NICHT VERLOREN GEHE, SO IST ES UNTAUGLICH.

ACHTER ABSCHNITT

WENN ZWEI DIE TRÄNKRINNE BEWACHEN UND EINER VON IHNEN UNREIN WIRD, SO IST [DAS WASSER] TAUGLICH, WEIL ES IN DER OBHUT DES ANDEREN IST; WIRD, NACHDEM ER REIN GEWORDEN IST, DER ANDERE UNREIN, SO IST ES TAUGLICH, WEIL ES IN DER OBHUT DES ERSTEN IST; WERDEN BEIDE GLEICHZEITIG UNREIN, SO IST ES UNTAUGLICH. VERRICHTET EINER VON IHNEN EINE TÄTIGKEIT, SO IST ES TAUGLICH, WEIL ES IN DER OBHUT DES ANDEREN IST; VERRICHTET, NACHDEM ES AUFGEHÖRT HAT, DER ANDERE EINE TÄTIGKEIT, SO IST ES TAUGLICH, WEIL ES IN DER OBHUT DES ERSTEN IST; VERRICHTEN BEIDE GLEICHZEITIG EINE TÄTIGKEIT, SO IST ES UNTAUGLICH.

schen dem Schöpfen u. der Weihung. 14. Zur Beobachtung. 15. Er wußte, daß der Bewachende unrein ist, u. ließ das Wasser nicht aus dem Sinne. 16. Wenn das Wasser geteilt ist. 17. Einander zu helfen; es ist ebenso, als hätte er es für sich getan. 18. Einen Zaun, der ihm beim Holen des Wassers hinderlich ist.

II. WER DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER[1] WEIHT, DARF KEINE SANDALEN ANHABEN, DENN WENN FLÜSSIGKEIT AUF DIE SANDALE FÄLLT, WIRD SIE UNREIN UND MACHT IHN UNREIN. ER KANN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT MICH NICHT UNREIN, DU ABER HAST MICH UNREIN GEMACHT. KOMMT EINE FLÜSSIGKEIT[2] AUF SEINEN KÖRPER, SO IST ER REIN, KOMMT SIE AUF SEIN KLEID, SO IST ES UNREIN UND MACHT IHN UNREIN. ER KANN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT MICH NICHT UNREIN, DU ABER HAST MICH UNREIN GEMACHT.

III. WER DIE KUH ODER DIE FARREN[3] VERBRENNT ODER DEN [SÜHNE]-BOCK[4] FORTBRINGT, MACHT DIE KLEIDER UNREIN; DIE KUH SELBST ABER, DIE FARREN UND DER FORTZUBRINGENDE [SÜHNE]BOCK MACHEN DIE KLEIDER NICHT UNREIN. DIESE KÖNNEN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT UNS NICHT UNREIN, DU ABER HAST UNS UNREIN GEMACHT.

IV. WER VOM AASE EINES REINEN VOGELS ISST, MACHT, SOBALD ES SICH IN SEINEM SCHLUNDE BEFINDET, DIE KLEIDER UNREIN, DAS AAS SELBER ABER MACHT DIE KLEIDER NICHT UNREIN. DIESE KÖNNEN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT UNS NICHT UNREIN, DU ABER HAST UNS UNREIN GEMACHT.

V. EINE ABSTAMMENDE UNREINHEIT[5] MACHT GERÄTE NICHT UNREIN, WOHL ABER FLÜSSIGKEITEN; IST EINE FLÜSSIGKEIT UNREIN, SO MACHT SIE DIESE UNREIN. DIESE KÖNNEN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT UNS NICHT UNREIN, DU ABER HAST UNS UNREIN GEMACHT.

VI. EIN TONGEFÄSS MACHT EIN ANDERES NICHT UNREIN, WOHL ABER EINE FLÜSSIGKEIT; IST EINE FLÜSSIGKEIT UNREIN, SO MACHT SIE DIESES UNREIN. ES KANN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT MICH NICHT UNREIN, DU ABER HAST MICH UNREIN GEMACHT.

VII. WAS DIE HEBE UNTAUGLICH MACHT, MACHT FLÜSSIGKEITEN ERSTGRADIG UNREIN, SODASS SIE EINMAL UNREIN UND EINMAL[6] UNTAUGLICH MACHEN. [DAS LETZTE] KANN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT MICH NICHT UNREIN, IHR ABER HABT MICH UNREIN GEMACHT.

VIII. ALLE SEEN GLEICHEN DER WASSERANSAMMLUNG[7], DENN ES HEISST: [8]*und die Wasseransammlungen nannte er Seen* – SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, NUR DAS GROSSE MEER GLEICHE DER WASSERANSAMMLUNG, UND 'SEEN'

1. Das den Unreinen rein, aber den Reinen unrein macht. 2. Eine unreine, die einen Menschen nicht unrein macht. 3. Cf. Lev. 4,3ff. 4. Cf. ib. 16,8ff. 5. Vgl. S. 591 Anm. 1. 6. Was das Berührte berührt. 7. Hinsichtl. des Reinigungsbades; sie gelten nicht als Quellwasser. 8. Gen. 1,10. 9. Alle fließen sie

HEISSE ES NUR DESHALB, WEIL ES VIELE (ARTEN) SEEN[9] ENTHÄLT. R. JOSE SAGT, ALLE SEEN REINIGEN IM FLIESSEN, UND UNTAUGLICH SIND SIE NUR FÜR FLUSSBEHAFTETE, FÜR AUSSÄTZIGE UND ZUM WEIHEN DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS.

IX. ANGESCHLAGENES WASSER IST UNTAUGLICH. FOLGENDES HEISST ANGESCHLAGENES WASSER: SALZIGES ODER GEWÄRMTES. VERSIEGENDES WASSER IST UNTAUGLICH. FOLGENDES HEISST VERSIEGENDES WASSER: DAS EINMAL IM SEPTENNIUM VERSIEGT. VERSIEGT ES BEI TRUPPENZÜGEN[10] ODER IN JAHREN DER DÜRRE, SO IST ES TAUGLICH, UND NACH R. JEHUDA UNTAUGLICH.

X. DAS WASSER DES QIRMJON UND DAS WASSER DES PIGA SIND UNTAUGLICH, WEIL SIE SUMPFWASSER SIND. DAS WASSER DES JARDEN UND DAS WASSER DES JARMUKH SIND UNTAUGLICH, WEIL SIE MISCHWASSER SIND. FOLGENDES HEISST MISCHWASSER: WENN TAUGLICHES UND UNTAUGLICHES SICH VERMISCHT HABEN. WENN BEIDE TAUGLICH SIND UND SICH VERMISCHT HABEN, SO IST ES TAUGLICH, UND NACH R. JEHUDA UNTAUGLICH.

XI. DER AḤÁB-BRUNNEN UND DIE PANEAS-HÖHLE[11] SIND TAUGLICH. WASSER, DAS SICH VERÄNDERT HAT, DIE VERÄNDERUNG ABER VON SELBST ENTSTANDEN IST, IST TAUGLICH. EIN VON WEITHER KOMMENDER WASSERGRABEN IST TAUGLICH, NUR IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS NICHT JEMAND DIE VERBINDUNG UNTERBRICHT[12]; R. JEHUDA SAGT, ES BEFINDE SICH[13] IN DER ANNAHME DES ERLAUBTEN. IST IN EINEN BRUNNEN EINE SCHERBE ODER ERDE HINEINGEFALLEN, SO WARTE MAN, BIS [DAS WASSER] KLAR IST — SO R. JIŠMÁÉL. R. ÁQIBA SAGT, MAN BRAUCHE NICHT ZU WARTEN.

NEUNTER ABSCHNITT

IST IN DIE KARAFFE[1] ETWAS WASSER[2] HINEINGEKOMMEN, SO SPRENGE MAN, WIE R. ELIÉZER SAGT, ZWEI SPRENGUNGEN[3]; NACH DEN WEISEN IST ES UNTAUGLICH. IST IN DIESE TAU HINEINGEKOMMEN, SO STELLE MAN SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, IN DIE SONNE, UND DER TAU STEIGT AUF; NACH DEN WEISEN IST ES UNTAUGLICH. SIND IN DIESE FLÜSSIGKEITEN ODER FRUCHTSAFT HINEINGEKOMMEN, SO ENTLEERE MAN SIE, UND MAN MUSS SIE AUCH AB-

in dieses. 10. Wo viel Wasser verbraucht wird. 11. Cf. Bek. Fol. 55a. 12. Das hineingeleitete, von der Quelle abgeschnittene Wasser ist untauglich; ob. VI,5. 13. Auch wenn man nicht darauf geachtet hat.

1. Aus der gesprengt wird. 2. Kein Entsündigungswasser, jed. für solches tauglich. 3. Da dann einmal mit Bestimmtheit richtiges Sprengwasser darin ent-

TROCKNEN[4]; WENN ABER TINTE, GUMMI ODER VITRIOL, ODER SONST ETWAS, WAS SPUREN HINTERLÄSST, SO ENTLEERE MAN SIE, MAN BRAUCHT SIE ABER NICHT ABZUTROCKNEN[5].

II. SIND IN DIESE EKEL- ODER KRIECHTIERE HINEINGEKOMMEN UND GEPLATZT, ODER HAT DAS AUSSEHEN [DES WASSERS] SICH VERÄNDERT, SO IST ES UNTAUGLICH; WENN EIN MISTKÄFER, SO IST ES OB SO ODER SO UNTAUGLICH, WEIL ES EINEM ROHRE[6] GLEICHT. R. ŠIMÓN UND R. ELIÉZER B. JÂQOB SAGEN, WENN EIN KORNWURM ODER EINE GETREIDELAUS, SEI ES TAUGLICH, WEIL IN IHNEN KEINE FEUCHTIGKEIT IST.

III. HAT EIN VIEH ODER EIN WILD DAVON GETRUNKEN, SO IST ES UNTAUGLICH[7]. ALLE VÖGEL MACHEN ES UNTAUGLICH, AUSGENOMMEN DIE TAUBE, WEIL SIE SAUGT. KEIN KRIECHTIER MACHT ES UNTAUGLICH, AUSGENOMMEN DAS WIESEL, WEIL ES LECKT. R. GAMLIÉL SAGT, AUCH DIE SCHLANGE, WEIL SIE AUSSPEIT. R. ELIÉZER SAGT, AUCH DIE MAUS.

IV. HAT MAN DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER ZU TRINKEN BEABSICHTIGT, SO IST ES, WIE R. ELIÉZER SAGT, UNTAUGLICH. R. JEHOŠUÁ SAGT, ERST WENN MAN [DAS GEFÄSS] NEIGT. R. JOSE SPRACH: DIES GILT NUR IN DEM FALLE, WENN DAS WASSER NOCH NICHT GEWEIHT WORDEN IST, IST ABER DAS WASSER BEREITS GEWEIHT WORDEN, SO IST ES [UNTAUGLICH], WIE R. ELIÉZER SAGT, ERST WENN MAN [DAS GEFÄSS] NEIGT, UND WIE R. JEHOŠUÁ SAGT, ERST WENN MAN DAVON TRINKT. HAT MAN DAVON IN DEN HALS GEGOSSEN[8], SO IST ES TAUGLICH.

V. UNTAUGLICH GEWORDENES ENTSÜNDIGUNGSWASSER DARF MAN NICHT MIT LEHM VERKNETEN, DAMIT MAN ES NICHT ZUM ANSTOSSE FÜR ANDERE[9] MACHE; R. JEHUDA SAGT, ES HABE SICH VERLOREN. HAT EINE KUH VOM ENTSÜNDIGUNGSWASSER GETRUNKEN, SO IST IHR FLEISCH EINEN STUNDENTAG UNREIN; R. JEHUDA SAGT, ES HABE SICH IN IHREM EINGEWEIDE VERLOREN.

VI. MAN DARF DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER UND DIE ENTSÜNDIGUNGSASCHE NICHT IN EINEM SCHIFFE ÜBER DEN FLUSS BRINGEN[10], AUCH NICHT AUF DEM WASSER SCHWIMMEN LASSEN, AUCH NICHT AUF DER EINEN [FLUSS]SEITE STEHEND AUF DIE ANDERE SEITE HINÜBERWERFEN; WOHL ABER DARF MAN DAMIT BIS AN DEN HALS IM WASSER HINÜBERGEHEN. FERNER DARF EIN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINER MIT EINEM LEEREN HINSICHT-

halten ist. 4. Es darf nichts haften bleiben. 5. Man würde es sehen. 6. Das eindringende Wasser kommt durch den After heraus. 7. Weil Speichel beigemischt worden sein kann. 8. Ohne das Gefäss mit dem Munde berührt zu haben. 9. Wer es nicht weiss, könnte ihn berühren od. gar verwenden u. unrein werden. 10. Man hatte einst in einem solchen Falle ein Stück von einer Leiche am Bo-

LICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINEM GEFÄSSE IN DER HAND HINÜBERGEHEN, AUCH MIT WASSER, DAS NOCH NICHT GEWEIHT IST.

VII. IST TAUGLICHE ASCHE MIT HERDASCHE VERMISCHT WORDEN, SO RICHTE MAN SICH BEI DER VERUNREINIGUNG[11] NACH DER MEHRHEIT, UND MAN DARF SIE NICHT ZUM WEIHEN VERWENDEN; R. ELIÉZER SAGT, MAN DÜRFE DAS GANZE ZUM WEIHEN VERWENDEN.

VIII. UNTAUGLICH GEWORDENES ENTSÜNDIGUNGSWASSER MACHT DEN HINSICHTLICH DER HEBE REINEN UNREIN, DURCH DIE HÄNDE UND DURCH DEN KÖRPER[12], UND DEN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINEN NICHT DURCH DIE HÄNDE UND NICHT DURCH DEN KÖRPER. IST ES UNREIN GEWORDEN, SO MACHT ES DEN HINSICHTLICH DER HEBE REINEN UNREIN DURCH DIE HÄNDE UND DURCH DEN KÖRPER, UND DEN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINEN DURCH DIE HÄNDE, NICHT ABER DURCH DEN KÖRPER.

IX. HAT MAN TAUGLICHE ASCHE AUF WASSER GETAN, DAS FÜR DIE WEIHUNG UNGEEIGNET IST, SO MACHT ES DEN HINSICHTLICH DER HEBE REINEN UNREIN, DURCH DIE HÄNDE UND DURCH DEN KÖRPER, UND DEN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINEN NICHT DURCH DIE HÄNDE UND NICHT DURCH DEN KÖRPER.

ZEHNTER ABSCHNITT

WAS GEEIGNET IST, DURCH AUFTRETEN UNREIN ZU WERDEN[1], MACHT ALS GEHÄNGE UNREIN[2] FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER, OB ES[3] UNREIN ODER REIN IST, UND DASSELBE GILT AUCH VOM MENSCHEN[4]. WAS GEEIGNET IST, LEICHENUNREIN ZU WERDEN[5], OB REIN ODER UNREIN, MACHT, WIE R. ELIÉZER SAGT, NICHT ALS GEHÄNGE [UNREIN], UND WIE R. JEHOŠUÁ SAGT, ALS GEHÄNGE [UNREIN]; DIE WEISEN SAGEN, IST ES UNREIN, MACHE ES ALS GEHÄNGE [UNREIN], UND IST ES REIN, MACHE ES NICHT ALS GEHÄNGE [UNREIN].

II. HAT EIN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINER EIN GEHÄNGE BERÜHRT, SO IST ER UNREIN. HAT EINE KRUKE FÜR DAS ENTSÜNDI-

den des Schiffes gefunden; cf. Hg. Fol. 23a. 11. Durch die Asche; cf. Bek. Fol. 23a. 12. Einerlei, ob er es mit den Händen od. mit dem Körper berührt.

1. Sitz u. Lager; vgl. S. 369 Anm. 203. 2. Vgl. S. 349 Anm. 59; es ist zu befürchten, ein Flussbehafteter habe sie berührt. 3. Das Gefäss für das Entsündigungswasser. 4. Er kann durch ein solches Gerät unrein geworden sein. 5. Andere Geräte als Sitz u. Lager. 6. Die nicht rein für das Entsündigungs-

GUNGSWASSER EIN GEHÄNGE BERÜHRT, SO IST SIE UNREIN. HAT EIN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINER SPEISEN UND GETRÄNKE[6] BERÜHRT, SO IST ER, WENN MIT DER HAND, UNREIN, UND WENN MIT DEM FUSSE, REIN. HAT ER SIE MIT DER HAND GESCHÜTTELT[7], SO IST ER NACH R. JEHOŠUÂ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

III. HAT DIE URNE[8] MIT DEM ENTSÜNDIGUNGSWASSER EIN KRIECHTIER BERÜHRT, SO IST SIE REIN; HAT MAN SIE DARAUF GESTELLT, SO IST SIE NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN[9]. HAT SIE SPEISEN, GETRÄNKE[10] ODER HEILIGE SCHRIFTEN[11] BERÜHRT, SO IST SIE REIN; HAT MAN SIE DARAUF GESTELLT, SO IST SIE NACH R. JOSE REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN.

IV. HAT EIN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINER EINEN OFEN[12] BERÜHRT, SO IST ER, WENN MIT DER HAND, UNREIN, UND WENN MIT DEM FUSSE, REIN. WENN JEMAND AUF DEM OFEN STEHT UND DIE HAND MIT DER KRUKE DARIN AUSSERHALB DES OFENS AUSSTRECKT, DESGLEICHEN AUCH, WENN EINE TRAGE AUF DEM OFEN LIEGT, UND DIE BEIDEN DARAN [HÄNGENDEN] URNEN AN DER EINEN SEITE UND AN DER ANDEREN SEITE HINAUSRAGEN, SO SIND SIE NACH R. ÂQIBA REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN.

V. WENN JEMAND AUSSERHALB DES OFENS[13] STEHT UND DIE HAND NACH DER FENSTERNISCHE AUSSTRECKT, DIE KRUKE NIMMT UND SIE ÜBER DEN OFEN FÜHRT, SO IST SIE NACH R. ÂQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. WOHL ABER DARF DER HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINE AUF DEM OFEN STEHEN UND IN DER HAND EIN LEERES GEFÄSS HALTEN, DAS HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REIN IST ODER NOCH NICHT GEWEIHTES WASSER ENTHÄLT.

VI. HAT DIE KRUKE MIT ENTSÜNDIGUNGSWASSER EINE MIT HEILIGEM ODER HEBE BERÜHRT, SO IST DIE MIT ENTSÜNDIGUNGSWASSER UNREIN[14] UND DIE MIT HEILIGEM ODER HEBE IST REIN[15]. HÄLT JEMAND BEIDE IN BEIDEN HÄNDEN, SO SIND BEIDE UNREIN; SIND BEIDE IN ZWEI PAPIERE EINGESCHLAGEN, SO SIND BEIDE REIN; WENN DIE MIT DEM ENTSÜNDIGUNGSWASSER IN PAPIER UND DIE MIT DER HEBE IN DER BLOSSEN HAND, SO SIND BEIDE UNREIN; WENN DIE MIT DER HEBE IN PAPIER UND DIE MIT DEM ENTSÜNDIGUNGSWASSER IN DER BLOSSEN HAND, SO SIND BEIDE REIN. R. JEHOŠUÂ SAGT, DIE MIT DEM

wasser sind. 7. Ohne direkt zu berühren; vgl. S. 484 Anm. 91. 8. Aus Ton, die von der Aussenseite nicht unrein wird. 9. Weil sie auf einer unreinen Stelle steht. 10. Die unrein sind. 11. Die rabbanit. verunreinigend sind, cf. Jad. IV,6. 12. Der nicht rein für das Entsündigungswasser ist. 13. In der Parallelstelle Zeb. Fol. 93a: in dem ein Kriechtier sich befindet. 14. Für das Entsündigungswasser. 15. Trotz der Berührung.

ENTSÜNDIGUNGSWASSER SEI UNREIN. WENN SIE AUF DER ERDE STEHEN UND JEMAND SIE [GLEICHZEITIG] BERÜHRT, SO IST DIE MIT DEM ENTSÜNDIGUNGSWASSER UNREIN UND DIE MIT DEM HEILIGEN ODER DER HEBE REIN; SCHÜTTELT[7] ER SIE, SO SIND SIE NACH R. JEHOŠUÁ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

ELFTER ABSCHNITT

WENN MAN EINE KARAFFE OFFEN ZURÜCKGELASSEN HAT UND ZURÜCKKOMMT UND SIE ZUGEDECKT FINDET, SO IST [DAS WASSER] UNTAUGLICH; WENN MAN SIE ZUGEDECKT ZURÜCKGELASSEN HAT UND ZURÜCKKOMMT UND SIE OFFEN FINDET, SO IST ES, WENN EIN WIESEL DARAUS TRINKEN KANN, ODER EINE SCHLANGE NACH R. GAMLIÉL[1], ODER NACHTS TAU HINEINGEKOMMEN IST, UNTAUGLICH. DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER IST DURCH EINEN FESTSCHLIESSENDEN DECKEL NICHT GESCHÜTZT[2]; DAS NOCH NICHT GEWEIHTE WASSER IST DURCH EINEN FESTSCHLIESSENDEN DEKKEL GESCHÜTZT.

II. ALLES ZWEIFELHAFTE[3], DAS BEI DER HEBE ALS REIN GILT, GILT BEIM ENTSÜNDIGUNGSWASSER ALS REIN, UND WAS BEI DER HEBE SICH IN DER SCHWEBE[4] BEFINDET, IST BEIM ENTSÜNDIGUNGSWASSER FORTZUGIESSEN. HAT MAN SICH DARAUFHIN[5] MIT REINEM BEFASST, SO BEFINDET ES SICH IN DER SCHWEBE. HOLZGITTER[6] GELTEN ALS REIN FÜR HEILIGES, FÜR HEBE UND FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER. R. ELIÉZER SAGT, WIPPENDE[7] SEIEN FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER UNREIN.

III. WENN EIN STÜCK FEIGENKUCHEN VON HEBE IN DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER GEFALLEN IST UND MAN ES HERAUSGENOMMEN UND GEGESSEN HAT, SO IST, WENN ES EIGROSS WAR, OB UNREIN ODER REIN, DAS WASSER UNREIN, UND DER ES GEGESSEN HAT, DES TODES SCHULDIG; R. JOSE SAGT, WAR ES REIN, SEI DAS WASSER REIN. HAT EIN HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINER DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS IN DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER GESTECKT, SO IST ER UNREIN[8].

IV. ALLES, WAS DES UNTERTAUCHENS IN WASSER[9] NACH DER TORA BE-

1. Cf. supra IX,3. 2. Vor der Leichenunreinheit; cf. Num. 19,15. 3. Wenn über die Verunreinigung ein Zweifel besteht. 4. Nicht essen u. nicht verbrennen. 5. Wenn ein Unreiner mit solchem Wasser, das fortzugiessen ist, besprengt worden ist. 6. Die nicht verunreinigungsfähig sind. 7. Die sich beim Drucke biegen; so nach den Kommentaren; wahrscheinl. eine Art Gitter von festerem Gefüge. 8. Sodaß er auch das Wasser unrein macht. 9. Wegen Verunreinigung

NÖTIGT, MACHT HEILIGES, HEBE, PROFANES UND ZEHNTEN UNREIN, UND DER EINTRITT IN DEN TEMPEL IST IHM VERBOTEN. NACH DEM UNTERTAUCHEN[10] MACHT ER HEILIGES UNREIN UND HEBE UNTAUGLICH — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, ER MACHE HEILIGES UND HEBE UNTAUGLICH, UND PROFANES UND ZEHNT SEIEN IHM ERLAUBT. IST ER IN DEN TEMPEL EINGETRETEN, OB VOR DEM UNTERTAUCHEN ODER NACH DEM UNTERTAUCHEN, SO IST ER SCHULDIG.

V. ALLES, WAS DES UNTERTAUCHENS IM WASSER NACH DEN SCHRIFTGELEHRTEN BENÖTIGT, MACHT HEILIGES UNREIN UND DIE HEBE UNTAUGLICH, UND PROFANES UND ZEHNT SIND IHM ERLAUBT — SO R. MEÍR; DIE WEISEN VERBIETEN DEN ZEHNTEN. NACH DEM UNTERTAUCHEN IST IHM ALLES ERLAUBT. IST ER IN DEN TEMPEL EINGETRETEN, OB VOR DEM UNTERTAUCHEN ODER NACH DEM UNTERTAUCHEN, SO IST ER FREI.

VI. ALLES, WAS DES UNTERTAUCHENS IN WASSER BENÖTIGT, OB NACH DER TORA ODER NACH DEN SCHRIFTGELEHRTEN, MACHT UNREIN DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER, DIE ENTSÜNDIGUNGSASCHE UND DEN, DER DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER SPRENGT, DURCH BERÜHRUNG UND DURCH TRAGEN; DEN [FÜR DIE UNREINHEIT] BEFÄHIGTEN[11] YSOP, DAS NOCH NICHT GEWEIHTE WASSER UND DAS FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER LEERE REINE GEFÄSS DURCH BERÜHRUNG UND TRAGEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DURCH BERÜHRUNG UND NICHT DURCH TRAGEN.

VII. JEDER YSOP, DER EINEN BEINAMEN HAT, IST UNTAUGLICH. [SAGT MAN:] DIES IST YSOP, SO IST ER TAUGLICH, WENN ABER: GRIECHISCHER YSOP, STIBIUM-YSOP, RÖMISCHER YSOP, WÜSTEN-YSOP, SO IST ER UNTAUGLICH; SOLCHER VON UNREINER HEBE IST UNTAUGLICH; MIT SOLCHEM VON REINER DARF MAN NICHT SPRENGEN, HAT MAN ABER GESPRENGT, SO IST ES TAUGLICH. MAN DARF NICHT MIT JUNGEN TRIEBEN[12] UND NICHT MIT DEN ANSÄTZEN SPRENGEN. MAN IST BEI JUNGEN TRIEBEN[13] NICHT SCHULDIG WEGEN EINTRETENS IN DEN TEMPEL. R. ELIÉZER SAGT, AUCH NICHT BEI ANSÄTZEN. JUNGE TRIEBE HEISSEN STENGEL, DIE NOCH NICHT GEREIFT SIND.

VIII. DER YSOP, MIT DEM MAN GESPRENGT HAT, IST NOCH TAUGLICH, DAMIT EINEN AUSSÄTZIGEN ZU REINIGEN[14]. WENN MAN IHN ALS BRENNHOLZ GESAMMELT HAT UND FLÜSSIGKEITEN DARAUF GEKOMMEN SIND, SO TROCKNE MAN IHN AB[15] UND ER IST TAUGLICH; WENN MAN IHN ZUM ESSEN GESAMMELT HAT

eines Tauchbades benötigt. 10. Vor Sonnenuntergang. 11. Durch Befeuchtung. 12. Über die eigentliche Bedeutung des W.es תמרה sind sich die Kommentare nicht einig; wahrscheinl. Blütenkelch, Knospe. 13. Wenn man mit solchen gesprengt hat. 14. Cf. Lev. 14,4ff. 15. Die daran haftende Flüssigkeit macht

UND FLÜSSIGKEITEN DARAUF GEKOMMEN[16] SIND, SO IST ER, AUCH WENN MAN IHN ABGETROCKNET HAT, UNTAUGLICH. HAT MAN IHN FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER GESAMMELT, SO IST ER WIE ZUM ESSEN GESAMMELT — SO R. MEÍR; R. JOSE UND R. ŠIMÓN SAGEN, WIE ALS BRENNHOLZ GESAMMELT.

IX. NACH DEM GEBOTE MUSS DER YSOP DREI STRÜNKE HABEN, UND DARAN DREI BLÜTENKELCHE; R. JEHUDA SAGT, JE DREI. HAT DER YSOP DREI STRÜNKE, SO SPALTE MAN IHN UND BINDE IHN ZUSAMMEN; HAT MAN IHN GESPALTEN UND NICHT ZUSAMMENGEBUNDEN, ZUSAMMENGEBUNDEN UND NICHT GESPALTEN, ODER NICHT ZUSAMMENGEBUNDEN UND NICHT GESPALTEN, SO IST ES TAUGLICH. R. JOSE SAGT: NACH DEM GEBOTE MUSS DER YSOP DREI BLÜTENKELCHE HABEN; ÜBRIGGEBLIEBEN[17] KÖNNEN ES ZWEI SEIN, UND DIE STÜMPFE IRGENDWIE GROSS.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

IST DER YSOP ZU KURZ, SO MACHE MAN IHN GENÜGEND [LANG] DURCH EINEN FADEN UND EINE SPINDEL, TAUCHE IHN DARAN EIN UND NEHME IHN HERAUS, FASSE DANN DEN YSOP AN UND SPRENGE. R. JEHUDA UND R. ŠIMÓN SAGEN, WIE DIE BESPRENGUNG MIT DEM YSOP, SO AUCH DAS EINTAUCHEN MIT DEM YSOP.

II. WENN MAN GESPRENGT HAT UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB [DAS WASSER] VOM FADEN, VON DER SPINDEL ODER VOM BLÜTENKELCHE GEKOMMEN IST, SO IST DIE BESPRENGUNG UNGÜLTIG. WENN MAN AUF ZWEI GERÄTE GESPRENGT HAT UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB MAN AUF BEIDE GESPRENGT HAT, ODER EINES DAS ANDERE BENETZT HAT, SO IST DIE BESPRENGUNG UNGÜLTIG. WENN EINE NADEL AUF EINER SCHERBE LIEGT UND MAN AUF DIESE GESPRENGT HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB MAN AUF DIE NADEL GESPRENGT HAT ODER SIE VON DER SCHERBE BENETZT WORDEN IST, SO IST DIE BESPRENGUNG UNGÜLTIG. HAT DIE KARAFFE EINEN SCHMALEN HALS, SO KANN MAN AUF GEWÖHNLICHE WEISE EINTAUCHEN UND HERAUSZIEHEN[1]. R. JEHUDA SAGT, NUR FÜR DIE ERSTE BESPRENGUNG. IST VOM ENTSÜNDIGUNGSWASSER NUR WENIG GEBLIEBEN, SO TAUCHE MAN SOGAR NUR DIE SPITZEN DER BLÜTENKELCHE EIN UND SPRENGE, NUR DARF MAN NICHT AUFSAUGEN[2] LASSEN. HAT MAN IN DER ABSICHT NACH VORN ZU SPRENGEN, NACH HINTEN GESPRENGT,

das Entsündigungswasser untauglich. 16. Er ist dann verunreinigungsfähig. 17. Nach Verschleiß durch die Benutzung.

1. Man braucht nicht zu befürchten, das Wasser sei beim Herausziehen ausgepreßt worden. 2. Durch wiederholtes Stippen; das bloße Eintauchen muß ge-

NACH HINTEN ZU SPRENGEN, NACH VORN GESPRENGT, SO IST DIE BESPRENGUNG UNGÜLTIG. WENN NACH VORN [ZU SPRENGEN], UND SEITWÄRTS NACH VORN GESPRENGT, SO IST DIE BESPRENGUNG GÜLTIG. MAN KANN EINEN MENSCHEN BESPRENGEN MIT SEINEM WISSEN UND OHNE SEIN WISSEN. MAN KANN MENSCHEN UND GERÄTE BESPRENGEN, AUCH WENN ES HUNDERT SIND[3].

III. WENN MAN IN DER ABSICHT ETWAS ZU BESPRENGEN, WAS FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, ETWAS BESPRENGT HAT, WAS FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH IST, SO BRAUCHT MAN, WENN IM YSOP NOCH [WASSER] IST, [DAS EINTAUCHEN] NICHT ZU WIEDERHOLEN; WENN EINE SACHE [ZU BESPRENGEN], DIE FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH IST, UND EINE SACHE BESPRENGT HAT, DIE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, SO MUSS MAN, AUCH WENN IM YSOP NOCH [WASSER] IST, [DIE BESPRENGUNG] WIEDERHOLEN. WENN EINEN MENSCHEN [ZU BESPRENGEN], UND EIN VIEH BESPRENGT HAT, SO BRAUCHT MAN, WENN IM YSOP NOCH [WASSER] IST, [DAS EINTAUCHEN] NICHT ZU WIEDERHOLEN; WENN EIN VIEH [ZU BESPRENGEN], UND EINEN MENSCHEN BESPRENGT HAT, SO MUSS MAN, AUCH WENN IM YSOP NOCH [WASSER] IST, [DAS EINTAUCHEN] WIEDERHOLEN. DAS ABTRIEFENDE WASSER[4] IST TAUGLICH; DAHER MACHT ES ALS ENTSÜNDIGUNGSWASSER UNREIN.

IV. WENN DIE BESPRENGUNG AUS EINER ÖFFENTLICHEN FENSTERNISCHE[5] ERFOLGT IST UND [DER BESPRENGTE] IN DEN TEMPEL EINGETRETEN IST, UND SPÄTER SICH HERAUSSTELLT, DASS DAS WASSER UNTAUGLICH WAR, SO IST ER FREI[6]. WENN AUS EINER PRIVATEN FENSTERNISCHE, UND [DER BESPRENGTE] IN DEN TEMPEL EINGETRETEN IST, UND SPÄTER SICH HERAUSSTELLT, DASS DAS WASSER UNTAUGLICH WAR, SO IST ER SCHULDIG. DER HOCHPRIESTER ABER IST FREI, EINERLEI OB AUS EINER PRIVATEN FENSTERNISCHE ODER AUS EINER ÖFFENTLICHEN FENSTERNISCHE, DENN DER HOCHPRIESTER IST WEGEN BETRETENS DES TEMPELS[7] NICHT SCHULDIG. VOR DEN ÖFFENTLICHEN FENSTERNISCHEN GLITT MAN AUS[8], UND MAN UNTERLIESS ES NICHT, DARAUF HERUMZUTRETEN, WEIL SIE GESAGT HABEN, DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER, MIT DEM DAS GEBOT AUSGEÜBT WORDEN IST, MACHE NICHT MEHR UNREIN.

V. EIN REINER DARF EINE UNREINE AXT IN SEINEM ZIPFEL HALTEN[9] UND SIE BESPRENGEN, UND AUCH WENN DARAUF ZUR BESPRENGUNG GENÜGEND WASSER IST, BLEIBT ER REIN[10]. WIEVIEL WASSER MUSS ES SEIN, UM ZUR

genügen. 3. Es braucht nicht einzeln zu erfolgen. 4. Das vom Ysop zurück in das Gefäß abtropft. 5. Wo das Gefäß mit dem Entsündigungswasser gestanden hat. 6. Von einem Sündopfer; da das Wasser für jedermann bestimmt war, so durfte er mit der Tauglichkeit desselben rechnen. 7. In Unreinheit. 8. Wegen der vielen Besprengungen; der Boden war aufgeweicht. 9. Das erstgradig unrein gewordene Gewand macht den Träger nicht unrein. 10. Das

BESPRENGUNG ZU GENÜGEN? DASS MAN DIE SPITZEN DER BLÜTENKELCHE EINTAUCHEN UND SPRENGEN KANN. R. JEHUDA SAGT, MAN BETRACHTE ES SO, ALS WÄRE ES AN EINEM YSOP AUS KUPFER[11].

VI. HAT MAN MIT EINEM UNREINEN YSOP GESPRENGT, SO IST, WENN ER EIGRÖSSE HAT, DAS WASSER UNTAUGLICH UND DIE BESPRENGUNG UNGÜLTIG, UND WENN ER NICHT EIGRÖSSE HAT, DAS WASSER TAUGLICH UND DIE BESPRENGUNG UNGÜLTIG. ER[12]MACHT EINEN ANDEREN UND DER ANDERE EINEN ANDEREN UNREIN, AUCH WENN ES HUNDERT SIND[13].

VII. SIND EINEM HINSICHTLICH DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS REINEN DIE HÄNDE UNREIN[14]GEWORDEN, SO IST SEIN KÖRPER UNREIN; ER MACHT SEINEN NÄCHSTEN UNREIN UND DER NÄCHSTE SEINEN NÄCHSTEN, AUCH WENN ES HUNDERT SIND[13].

VIII. IST DIE AUSSENSEITE DER ENTSÜNDIGUNGSWASSER-KRUKE UNREIN GEWORDEN, SO IST AUCH DIE INNENSEITE UNREIN, UND SIE MACHT EINE ANDERE UND DIE ANDERE EINE ANDERE UNREIN, AUCH WENN ES HUNDERT SIND. GLOCKE UND KLÖPPEL GELTEN ALS VERBUNDEN[15]. BEI EINER SPINDEL FÜR WEIDEN SPRENGE MAN NICHT AUF DIE SPINDELSTANGE UND NICHT AUF DEN WIRTEL[16]; HAT MAN GESPRENGT, SO IST SIE BESPRENGT. BEI EINER FÜR FLACHS GELTEN SIE ALS VERBUNDEN. DIE AN RINGEN BEFESTIGTE LEDERUNTERLAGE EINER WIEGE GILT ALS VERBUNDEN; DER RAHMEN GILT NICHT ALS VERBUNDEN, NICHT HINSICHTLICH DER UNREINHEIT UND NICHT HINSICHTLICH DER REINIGUNG[17]. ALLE EINGESETZTEN GRIFFE VON GERÄTEN GELTEN ALS VERBUNDEN; R. JOḤANAN B. NURI SAGT, AUCH DIE AUSGETIEFTEN[18].

IX. DIE KÖRBE AM SAUMSATTEL, DIE BANK DER DRESCHWALZE, DER ZAPFEN AN DER BAHRE, DIE TRINKHÖRNER[19]DER REISENDEN, DER SCHLÜSSELBUND, DIE HEFTSCHLEIFE DER WÄSCHER[20]UND DAS AUS MISCHGEWEBE[21] ZUSAMMENGENÄHTE KLEID GELTEN ALS VERBUNDEN HINSICHTLICH DER UNREINHEIT, NICHT ABER ALS VERBUNDEN HINSICHTLICH DES SPRENGENS.

X. DER MIT EINER KETTE BEFESTIGTE DECKEL EINES WÄRMEKESSELS GILT, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALS VERBUNDEN HINSICHTLICH DER UNREINHEIT, NICHT ABER ALS VERBUNDEN HINSICHTLICH DER BESPRENGUNG; DIE SCHULE HILLELS SAGT, HAT MAN AUF DEN WÄRMEKESSEL GESPRENGT,

Wasser macht nach der Verwendung nicht mehr unrein. 11. Der kein Wasser einsaugt. 12. Der unreine Ysop. 13. Beim Entsündigungswasser ist die Verunreinigung nicht auf 3 Grade beschränkt. 14. Cf. Jad. III,1ff. 15. Hinsichtl. der Verunreinigung u. der Besprengung. 16. Sondern auf den Haken, der den Hauptteil des Gerätes bildet. 17. Durch die Besprengung. 18. Die am Ende ein Loch haben, in die das Ende des Gerätes hineingesteckt wird. 19. Aus einzelnen Teilen zusammengesetzt. 20. Die die einzelnen Wäschestücke zusammenhalten. 21.

SO IST AUCH DER DECKEL BESPRENGT, UND HAT MAN AUF DEN DECKEL GESPRENGT, SO IST DER WÄRMEKESSEL NICHT BESPRENGT. JEDER IST ZUM SPRENGEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN DER GESCHLECHTSLOSE UND DER ZWITTER, DAS WEIB UND EIN KIND, DAS NOCH NICHT VERSTÄNDIG IST. EIN WEIB DARF EINEM BEIM SPRENGEN BEHILFLICH SEIN. SIE DARF IHM DAS WASSER HALTEN, UND ER TAUCHE EIN UND SPRENGE; HAT SIE SEINE HAND ANGEFASST, WENN AUCH NUR BEIM SPRENGEN, SO IST ES UNGÜLTIG.

XI. HAT MAN DEN YSOP AM TAGE EINGETAUCHT UND AM TAGE GESPRENGT, SO IST ES GÜLTIG; WENN AM TAGE, UND NACHTS GESPRENGT, ODER NACHTS, UND AM TAGE GESPRENGT, SO IST ES UNGÜLTIG. SELBER ABER KANN MAN[22] NACHTS UNTERTAUCHEN UND SICH AM TAGE BESPRENGEN LASSEN. MAN DARF NÄMLICH ERST NACH SONNENAUFGANG BESPRENGEN; JEDOCH IST ALLES[23] GÜLTIG, WENN MAN ES NACH DEM AUFGEHEN DER MORGENRÖTE GETAN HAT.

Cf. Lev. 19,19. 22. Falls man nicht schon am 7. Tage vor dem Untertauchen besprengt worden ist. 23. Das Eintauchen u. das Besprengen.

V.

מסכת טהרות

DER TRAKTAT TAHARUTH

Von der Reinheit

ERSTER ABSCHNITT

DREIZEHN DINGE GELTEN BEIM AASE VON EINEM REINEN VOGEL: ES BENÖTIGT DER BEABSICHTIGUNG[1] UND BENÖTIGT NICHT DER BEFÄHIGUNG[2]; ES MACHT SPEISEN UNREIN BEI EIGRÖSSE UND IM SCHLUNDE[3] BEI OLIVENGRÖSSE; WER ES GEGESSEN HAT, BENÖTIGT DES SONNENUNTERGANGES[4]; MAN IST WEGEN DESSEN SCHULDIG WEGEN DES EINTRETENS IN DEN TEMPEL[5]; WEGEN DESSEN IST DIE HEBE[6] ZU VERBRENNEN; WER DAVON[7] EIN GLIED VON LEBENDEM ISST, ERHÄLT DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]; DAS SCHLACHTEN UND DAS KOPFABKNEIFEN[8] MACHEN ES[9] TOTVERLETZT REIN — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, SIE MACHEN ES NICHT REIN; R. JOSE SAGT, DAS SCHLACHTEN MACHE ES REIN, NICHT ABER DAS KOPFABKNEIFEN.

II. DIE FEDERN UND DIE FLAUMFEDERN WERDEN UNREIN UND MACHEN UNREIN, WERDEN ABER NICHT MITVEREINIGT[10]; R. JIŠMÁÉL SAGT, DIE FLAUMFEDERN WERDEN MITVEREINIGT[11]. DER SCHNABEL UND DIE KRALLEN[12] WERDEN UNREIN, MACHEN UNREIN UND WERDEN MITVEREINIGT; R. JOSE SAGT, AUCH DIE FLÜGELSPITZEN UND DIE STEISSPITZE WERDEN MITVEREINIGT, DENN BEI DEN GEMÄSTETEN [TIEREN] LÄSST MAN SIE DARAN.

III. DAS AAS EINES UNREINEN VOGELS BENÖTIGT DER BEABSICHTIGUNG UND DER BEFÄHIGUNG; ES MACHT SPEISEN UNREIN BEI EIGRÖSSE, UND IN DER GRÖSSE EINES HALBEN PERAS MACHT ES DEN KÖRPER[13] UNTAUGLICH; ES [VERUNREINIGT] NICHT BEI OLIVENGRÖSSE IM SCHLUNDE[14]; WER ES GEGESSEN HAT, BENÖTIGT NICHT DES SONNENUNTERGANGES; MAN IST WEGEN DESSEN NICHT SCHULDIG WEGEN EINTRETENS IN DEN TEMPEL, WOHL ABER VERBRENNE MAN WEGEN DESSEN DIE HEBE; WER DAVON EIN GLIED VOM LEBENDEN ISST, ERHÄLT NICHT DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]; DAS SCHLACHTEN

1. Es zu essen; nur dann macht es unrein; cf. Nid. Fol. 50b. 2. Für die Unreinheit, durch Befeuchtung, wie dies bei anderen Speisen der Fall ist. 3. Beim Herunterschlucken; nur in diesem Falle macht es Menschen unrein. 4. Nachdem er ein Tauchbad genommen hat; erst dann ist er völlig rein. 5. In unreinem Zustande. 6. Die der durch dieses unrein gewordene berührt hat. 7. Von einem reinen Vogel; cf. Hul. Fol. 101b. 8. Auf diese Weise erfolgte die Tötung des Geflügelopfers; cf. Lev. 1,15. 9. Wenn auch zum Essen verboten. 10. Mit dem Fleische zur Olivengröße hinsichtl. der Verunreinigung. 11. Diese werden mitgegessen. 12. Soweit sie im Fleische stecken. 13. Für Hebe u. Heiliges. 14. Cf. Hul. Fol. 100b. 15. Dieser Satz ist nicht recht verständlich, da ein sol-

MACHT ES NICHT REIN[15]; DIE FEDERN UND DIE FLAUMFEDERN WERDEN UNREIN, MACHEN UNREIN UND WERDEN MITVEREINIGT; DER SCHNABEL UND DIE KRALLEN WERDEN UNREIN, MACHEN UNREIN UND WERDEN MITVEREINIGT.

IV. BEIM VIEH WERDEN DIE HAUT, DER FLEISCHSAFT, DIE GALLERTE, DAS SCHABSEL[16], DIE KNOCHEN, DIE ADERN, DIE HÖRNER UND DIE KLAUEN MITVEREINIGT HINSICHTLICH DER SPEISENUNREINHEIT, NICHT ABER HINSICHTLICH DER UNREINHEIT ALS AAS. DESGLEICHEN VERUNREINIGT EIN UNREINES VIEH, DAS MAN FÜR EINEN NICHTJUDEN GESCHLACHTET HAT UND DAS NOCH ZAPPELT, ALS SPEISE UND NICHT ALS AAS, SONDERN ERST WENN ES TOT IST ODER MAN IHM DEN KOPF ABGESCHLAGEN HAT. DIE VERUNREINIGUNG DER SPEISENUNREINHEIT IST ALSO AUSGEDEHNTER ALS DIE VERUNREINIGUNG DER AASUNREINHEIT.

V. EINE DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT UNREIN GEWORDENE SPEISE UND EINE DURCH EINE ABSTAMMENDE UNREINHEIT UNREIN GEWORDENE SPEISE WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, UM WIE DIE LEICHTERE UNTER IHNEN ZU VERUNREINIGEN. ZUM BEISPIEL. HAT MAN EIN HALBES EIGROSSES EINER ERSTGRADIG [UNREINEN] SPEISE UND EIN HALBES EIGROSSES EINER ZWEITGRADIG [UNREINEN] SPEISE MITEINANDER VERMENGT, SO SIND SIE ZWEITGRADIG. HAT MAN EIN HALBES EIGROSSES EINER ZWEITGRADIG [UNREINEN] SPEISE UND EIN HALBES EIGROSSES EINER DRITTGRADIG [UNREINEN] SPEISE MITEINANDER VERMENGT, SO SIND SIE DRITTGRADIG. HAT MAN EIN EIGROSSES EINER ERSTGRADIG [UNREINEN] SPEISE UND EIN EIGROSSES EINER ZWEITGRADIG [UNREINEN] SPEISE MITEINANDER VERMENGT, SO SIND SIE ERSTGRADIG; TEILT MAN SIE, SO IST DAS EINE UND DAS ANDERE ZWEITGRADIG. FÄLLT DAS EINE GESONDERT UND DAS ANDERE GESONDERT AUF EINEN LAIB VON HEBE, SO MACHEN SIE IHN UNTAUGLICH[17], FALLEN BEIDE GLEICHZEITIG DARAUF, SO MACHEN SIE IHN ZWEITGRADIG.

VI. HAT MAN EIN EIGROSSES EINER ZWEITGRADIG [UNREINEN] SPEISE UND EIN EIGROSSES EINER DRITTGRADIG [UNREINEN] SPEISE MITEINANDER VERMENGT, SO SIND SIE ZWEITGRADIG; TEILT MAN SIE, SO IST DAS EINE DRITTGRADIG UND DAS ANDERE DRITTGRADIG. FÄLLT DAS EINE GESONDERT UND DAS ANDERE GESONDERT AUF EINEN LAIB VON HEBE, SO MACHEN SIE IHN NICHT UNTAUGLICH, FALLEN BEIDE GLEICHZEITIG DARAUF, SO MACHEN SIE IHN DRITT-

ches überhaupt nicht unrein ist; er ist wohl nur als Gegensatz zum Vorangehenden anzusehen. Die Kommentare erklären: es wird nicht durch das Schlachten allein, bevor es endgültig tot ist, Nichtjuden zum Essen erlaubt, was aber bei einem reinen nicht der Fall ist; cf. Hul. Fol. 102a. 16. Was beim Enthäuten vom Fleische abgeschabt wird u. an der Haut haften bleibt. Nach einer anderen Erklärung, die Sehnen; cf. Hul. Fol. 121a. 17. Drittgradig unrein. 18. Die,

GRADIG. HAT MAN EIN EIGROSSES EINER ERSTGRADIG [UNREINEN] SPEISE UND EIN EIGROSSES EINER DRITTGRADIG [UNREINEN] SPEISE MITEINANDER VERMENGT, SO SIND SIE ERSTGRADIG; TEILT MAN SIE, SO IST DAS EINE ZWEITGRADIG UND DAS ANDERE ZWEITGRADIG, DENN AUCH DAS DRITTGRADIGE, DAS DAS ERSTGRADIGE BERÜHRT, WIRD ZWEITGRADIG. HAT MAN ZWEI EIGRÓSSE EINER ERSTGRADIG [UNREINEN] SPEISE UND ZWEI EIGROSSE EINER ZWEITGRADIG [UNREINEN] SPEISE MITEINANDER VERMENGT, SO SIND SIE ERSTGRADIG; TEILT MAN SIE, SO IST DAS EINE ERSTGRADIG UND DAS ANDERE ERSTGRADIG; WENN IN DREI ODER IN VIER TEILE, SO SIND SIE ZWEITGRADIG. HAT MAN ZWEI EIGROSSE EINER ZWEITGRADIG [UNREINEN] SPEISE UND ZWEI EIGROSSE EINER DRITTGRADIG [UNREINEN] SPEISE MITEINANDER VERMENGT, SO SIND SIE ZWEITGRADIG; TEILT MAN SIE, SO IST DAS EINE ZWEITGRADIG UND DAS ANDERE ZWEITGRADIG; WENN IN DREI ODER VIER TEILE, SO SIND SIE DRITTGRADIG.

VII. WENN TEIGSTÜCKE ANEINANDER KLEBEN ODER BROTE ANEINANDER KLEBEN UND EINES VON IHNEN DURCH EIN KRIECHTIER UNREIN WIRD, SO SIND ALLE ERSTGRADIG [UNREIN]; LÖST MAN SIE, SO SIND ALLE ERSTGRADIG. WENN DURCH EINE FLÜSSIGKEIT, SO SIND ALLE ZWEITGRADIG [UNREIN]; LÖST MAN SIE, SO SIND SIE ALLE ZWEITGRADIG. WENN DURCH DIE HÄNDE[18], SO SIND ALLE DRITTGRADIG [UNREIN]; LÖST MAN SIE, SO SIND ALLE DRITTGRADIG.

VIII. WENN EIN TEIGSTÜCK ERSTGRADIG [UNREIN] IST UND MAN AN DIESES ANDERE KLEBT, SO SIND ALLE ERSTGRADIG; LÖST MAN SIE, SO IST DIESES ERSTGRADIG UND DIE ANDEREN SIND ZWEITGRADIG. WENN ES ZWEITGRADIG [UNREIN] IST UND MAN AN DIESES ANDERE KLEBT, SO SIND ALLE ZWEITGRADIG; LÖST MAN SIE, SO IST DIESES ZWEITGRADIG UND ALLE ANDEREN SIND DRITTGRADIG. WENN ES DRITTGRADIG IST UND MAN AN DIESES ANDERE KLEBT, SO IST DIESES DRITTGRADIG UND ALLE ANDEREN SIND REIN, EINERLEI OB MAN SIE GELÖST HAT ODER MAN SIE NICHT GELÖST HAT.

IX. IST VON HEILIGEN BROTEN[19], IN DEREN RISSEN GEHEILIGTES WASSER SICH BEFINDET, EINES DURCH EIN KRIECHTIER UNREIN GEWORDEN, SO SIND ALLE UNREIN; SIND SIE VON HEBE, SO MACHT ES ZWEI UNREIN UND EINES[20] UNTAUGLICH; IST ZWISCHEN IHNEN EINE BEFEUCHTENDE FLÜSSIGKEIT, SO SIND AUCH BEI SOLCHEN VON HEBE ALLE UNREIN.

wenn man auf deren Reinheit nicht achtet, als unrein gelten; cf. Sab. Fol. 14b.
19. Die einander berühren. 20. Das das 2. berührt.

ZWEITER ABSCHNITT

WENN EINE FRAU GRÜNKRAUT[1] IN EINEN TOPF EINLEGT UND EIN AUS DEM TOPFE HERAUSRAGENDES BLATT AN EINER TROCKENEN STELLE BERÜHRT, SO IST, AUCH WENN ES EIGRÖSSE HAT, DIESES UNREIN UND ALLES ÜBRIGE REIN; BERÜHRT SIE EINE BEFEUCHTETE STELLE, SO IST, WENN ES EIGRÖSSE HAT, ALLES UNREIN, UND WENN ES NICHT EIGRÖSSE HAT, DIESES UNREIN UND ALLES ÜBRIGE REIN. IST ES ZURÜCK IN DEN TOPF GEKOMMEN, SO IST ALLES UNREIN. WENN SIE DURCH BERÜHRUNG EINES LEICHENUNREINEN UNREIN WAR UND ES BERÜHRT HAT, OB AN EINER BEFEUCHTETEN STELLE ODER AN EINER TROCKENEN STELLE, SO IST, WENN ES EIGRÖSSE HAT, ALLES UNREIN, UND WENN ES NICHT EIGRÖSSE HAT, DIESES UNREIN UND ALLES REIN. WENN SIE AM SELBEN TAGE, AN DEM SIE UNTERGETAUCHT IST, MIT NICHT REINEN HÄNDEN EINEN TOPF UMGERÜHRT HAT UND FLÜSSIGKEIT AN IHREN HÄNDEN MERKT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB DIESE AUS DEM TOPFE GESPRITZT IST ODER SIE EINEN STRUNK[2] MIT DEN HÄNDEN BERÜHRT HAT, SO IST DAS GRÜNKRAUT UNTAUGLICH[3] UND DER TOPF REIN[4].

II. R. ELIÉZER SAGT, WER EINE ERSTGRADIG [UNREINE] SPEISE ISST, SEI ERSTGRADIG, WER EINE ZWEITGRADIGE SPEISE, SEI ZWEITGRADIG, UND WER EINE DRITTGRADIGE SPEISE, SEI DRITTGRADIG [UNREIN]. R. JEHOŠUÁ SAGT, WER EINE ERSTGRADIGE ODER EINE ZWEITGRADIGE SPEISE ISST, SEI ZWEITGRADIG, UND WER EINE DRITTGRADIGE SPEISE, SEI ZWEITGRADIG [UNREIN] FÜR HEILIGES, NICHT ABER ZWEITGRADIG [UNREIN] FÜR HEBE. DIES GILT VON PROFANEM, DAS IN REINHEIT DER HEBE HERGERICHTET WORDEN IST[5].

III. ERSTGRADIG [UNREINES] PROFANES IST UNREIN UND MACHT UNREIN; ZWEITGRADIGES MACHT UNTAUGLICH UND NICHT UNREIN; DRITTGRADIGES DARF ALS GERICHT MIT HEBE GEMISCHT GEGESSEN WERDEN.

IV. ERSTGRADIG UND ZWEITGRADIG [UNREINE] HEBE IST UNREIN UND MACHT UNREIN; DRITTGRADIGE MACHT UNTAUGLICH UND NICHT UNREIN; VIERTGRADIGE DARF ALS GERICHT MIT HEILIGEM GEMISCHT GEGESSEN WERDEN.

1. Von Hebe, od. wenn die Frau unrein ist. 2. An einer feuchten Stelle, sodaß dieser samt dem Topfe unrein wird. 3. Weil sie vor Sonnenuntergang noch nicht völlig rein ist; cf. Tj. II,2. 4. Der am selben Tage Untergetauchte macht Flüssigkeiten nicht erstgradig unrein (cf. Para VIII,7), sodaß der Topf durch diese nicht unrein wird. 5. Nur bei diesem gibt es eine drittgradige Unreinheit,

V. ERSTGRADIG, ZWEITGRADIG UND DRITTGRADIG [UNREINES] HEILIGES IST UNREIN UND MACHT UNREIN; VIERTGRADIGES MACHT UNTAUGLICH UND NICHT UNREIN; FÜNFTGRADIGES DARF ALS GERICHT MIT HEILIGEM GEMISCHT GEGESSEN WERDEN.

VI. ZWEITGRADIG [UNREINES] PROFANES MACHT PROFANE FLÜSSIGKEITEN UNREIN UND SPEISEN VON HEBE UNTAUGLICH; DRITTGRADIG [UNREINE] HEBE MACHT HEILIGE FLÜSSIGKEITEN UNREIN UND HEILIGE SPEISEN UNTAUGLICH, WENN SIE IN FÜR HEILIGES ERFORDERLICHER REINHEIT ZUBEREITET WORDEN SIND; SIND SIE ABER IN FÜR HEBE ERFORDERLICHER REINHEIT ZUBEREITET WORDEN, SO MACHT ES ZWEIMAL UNREIN UND BEIM HEILIGEN NOCH EINMAL UNTAUGLICH.

VII. R. ELIÉZER SAGT, SIE SEIEN ALLE DREI EINANDER GLEICH: ERSTGRADIG [UNREINES] VON HEILIGEM, VON HEBE UND VON PROFANEM MACHT BEI HEILIGEM ZWEIMAL UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH, BEI HEBE EINMAL UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH, UND PROFANES UNTAUGLICH; ZWEITGRADIG [UNREINES] VON DIESEN ALLEN MACHT BEI HEILIGEM EINMAL UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH, PROFANE FLÜSSIGKEITEN UNREIN, UND SPEISEN VON HEBE UNTAUGLICH; DRITTGRADIG [UNREINES] VON ALLEN MACHT HEILIGE FLÜSSIGKEITEN UNREIN UND HEILIGE SPEISEN UNTAUGLICH.

VIII. WER EINE ZWEITGRADIG [UNREINE] SPEISE GEGESSEN HAT, DARF SICH NICHT IN DER ÖLPRESSE BETÄTIGEN[6]. PROFANES, DAS WIE HEILIGES ZUBEREITET WORDEN[7] IST, GLEICHT PROFANEM[8]. R. ELIÉZER B. R. ÇADOQ SAGT, ES GLEICHE DER HEBE UND MACHE ZWEIMAL UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH.

DRITTER ABSCHNITT

FLEISCHSAFT, GRAUPENBREI[1] UND MILCH WERDEN, SOLANGE SIE BEFEUCHTENDE FLÜSSIGKEIT SIND, ERSTGRADIG [UNREIN]; GERINNEN SIE[2], SO SIND SIE ZWEITGRADIG[3]; WERDEN SIE WIEDER FLÜSSIG, SO SIND SIE, WENN SIE GENAU EIGRÖSSE HABEN, REIN[4], UND WENN MEHR ALS EIGRÖSSE, UNREIN, DENN SOBALD DER ERSTE TROPFEN AUSTRITT, WIRD ER DURCH DAS EIGROSSE QUANTUM UNREIN.

nicht aber bei gewöhnlichem Profanem. 6. Weil in den Oliven noch die Hebe enthalten ist. 7. Unter Beobachtung der für dieses geltenden Reinheitsbestimmungen. 8. Es wird nicht drittgradig.

1. Solange er dünnflüssig ist. 2. Nachdem sie erstgradig unrein geworden sind. 3. Sie gelten als Speise, die eine unreine Flüssigkeit berührt hat. 4.

II. R. MEÍR SAGT, ÖL BLEIBE IMMER[5] ERSTGRADIG [UNREIN]; DIE WEISEN SAGEN, AUCH HONIG; R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGT, AUCH WEIN. WENN EIN [UNREINER] OLIVENKLUMPEN IN EINEN OFEN GEFALLEN UND DIESER GEHEIZT WORDEN IST[6], SO IST, WENN ER GENAU EIGRÖSSE HAT, [DER OFEN] REIN, UND WENN MEHR ALS EIGRÖSSE, UNREIN, DENN SOBALD DER ERSTE TROPFEN AUSTRITT, WIRD ER DURCH DAS EIGROSSE QUANTUM UNREIN. SIND [DIE OLIVEN] LOSE, SO IST ER REIN, AUCH WENN ES HUNDERT SIND[7].

III. HAT EIN LEICHENUNREINER OLIVEN ODER TRAUBEN GENAU IN EIGRÖSSE AUSGEPRESST[8], SO IST ES REIN, NUR DARF ER KEINE FEUCHTE STELLE BERÜHRT HABEN; WENN MEHR ALS EIGRÖSSE, SO IST ES UNREIN, DENN SOBALD DER ERSTE TROPFEN AUSTRITT, WIRD ES DURCH DAS EIGROSSE QUANTUM UNREIN. IST ES EIN FLUSSBEHAFTETER ODER EINE FLUSSBEHAFTETE, SO IST ES AUCH BEI EINER EINZIGEN BEERE UNREIN, DENN SOBALD DER ERSTE TROPFEN AUSTRITT, IST ER DURCH DAS TRAGEN[9] UNREIN. HAT EIN FLUSSBEHAFTETER EINE ZIEGE GEMOLKEN, SO IST DIE MILCH UNREIN, DENN SOBALD DER ERSTE TROPFEN AUSTRITT, IST ER DURCH DAS TRAGEN UNREIN.

IV. WENN MAN [UNREINE] SPEISEN IN EIGRÖSSE IN DIE SONNE GELEGT HAT UND SIE WENIGER GEWORDEN[10] SIND, EBENSO EIN OLIVENGROSSES VON EINEM TOTEN, EIN OLIVENGROSSES VON EINEM AASE, EIN LINSENGROSSES VON EINEM KRIECHTIERE, EIN OLIVENGROSSES VON VERWERFLICHEM, EIN OLIVENGROSSES VON ÜBRIGGEBLIEBENEM ODER EIN OLIVENGROSSES VON TALG, SO SIND SIE REIN, BEZIEHUNGSWEISE IST MAN IHRETHALBEN NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM[11]; WENN MAN SIE DARAUF IN DEN REGEN LEGT UND SIE AUFQUELLEN, SO SIND SIE UNREIN, BEZIEHUNGSWEISE IST MAN IHRETHALBEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM.

V. BEI ALLEN UNREINHEITEN RICHTE MAN SICH[12] NACH DER ZEIT DER AUFFINDUNG; SIND SIE DANN UNREIN, SO GELTEN SIE ALS UNREIN, UND SIND SIE

Flüssig werden sie an sich rein; beim Flüssigwerden würde allerdings schon der erste Tropfen durch die Berührung unrein werden, jed. fehlt in diesem Falle der Tropfen vom verunreinigungsfähigen Quantum. 5. Es gerinnt nie ganz fest. 6. Dadurch sondert der Klumpen Flüssigkeit aus. 7. Die einzelnen Oliven haben nicht das verunreinigungsfähige Quantum. Die Formel ואפילו הן מאה wird in der Mišna häufig gebraucht, u. auch an dieser Stelle wird diese Lesart der Erstausgabe (so auch *Surenhusius*) von den älteren Kommentaren bestätigt. 8. Mit einem nicht verunreinigungsfähigen Geräte; cf. Kel. II,iff. 9. Dh. Bewegen, Schütteln (vgl. S. 484 Anm. 91), wodurch diese ohne Berührung verunreinigen, wobei das genannte Quantum nicht erforderlich ist. 10. Durch das Zusammenschrumpfen. 11. Eventuell, falls es sich um solches handelt; möglicherweise ist das oft im Zusammenhang vorkommende וטמא ein Lapsus calami für וחלב, wie tatsächlich in der Parallelstelle Men. Fol. 54b. 12. Wenn über den Zustand zur Zeit der Berührung

DANN REIN, SO GELTEN SIE ALS REIN; SIND SIE DANN ZUGEDECKT, SO GELTEN SIE ALS ZUGEDECKT, UND SIND SIE DANN AUFGEDECKT, SO GELTEN SIE ALS AUFGEDECKT[13]. FINDET MAN EINE NADEL VOLL ROST ODER ZERBROCHEN, SO IST SIE[12]REIN, DENN BEI ALLEN UNREINHEITEN RICHTE MAN SICH NACH DER ZEIT DER AUFFINDUNG.

VI. WERDEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER ODER EIN MINDERJÄHRIGER IN EINER DURCHGANGSGASSE ANGETROFFEN, IN DER EINE UNREINHEIT SICH BEFINDET, SO GELTEN SIE ALS IM ZUSTANDE DER REINHEIT BEFINDLICH, EIN VOLLSINNIGER ABER[14]ALS IM ZUSTANDE DER UNREINHEIT BEFINDLICH. WAS KEINEN VERSTAND ZUM BEFRAGTWERDEN HAT, GILT IN EINEM ZWEIFEL ALS REIN.

VII. WENN EIN KIND MIT LILIEN IN DER HAND AN DER SEITE EINES BEGRÄBNISPLATZES ANGETROFFEN WIRD, UND LILIEN NUR AN DER STELLE DER UNREINHEIT SIND, SO IST ES REIN, DENN ICH NEHME AN, JEMAND ANDERS HABE SIE GESAMMELT UND IHM GEGEBEN. EBENSO IST BEI EINEM ESEL ZWISCHEN GRÄBERN SEIN SCHIRRZEUG REIN.

VIII. WIRD EIN KIND MIT TEIG IN DER HAND NEBEN DEM TEIG ANGETROFFEN, SO IST ER NACH R. MEÍR REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN, WEIL EIN KIND ZU BETASTEN[15]PFLEGT. WENN IM TEIG PICKLÖCHER VON HÜHNERN SIND UND UNREINE FLÜSSIGKEITEN SICH IM HAUSE BEFINDEN, SO SIND, WENN ZWISCHEN DEN FLÜSSIGKEITEN UND DEN BROTEN SO WEIT IST, UM DEN SCHNABEL AM ERDBODEN ABZUWETZEN, [DIIE BROTE] REIN; BEI EINER KUH UND EINEM HUNDE SO WEIT, DASS SIE SICH [DIE FLÜSSIGKEIT] MIT DER ZUNGE ABLECKEN KÖNNEN, UND BEI JEDEM ANDEREN VIEH, DASS SIE VON SELBST ABTROCKNEN KANN. R. ELIÉZER B. JÁQOB ERKLÄRT SIE BEI EINEM HUNDE ALS REIN, WEIL ER KLUG IST; ER PFLEGT NICHT SPEISEN LIEGEN ZU LASSEN UND ZUM WASSER ZU GEHEN[16].

ein Zweifel besteht. 13. Wenn die Übertragung der Unreinheit davon abhängt, beispielsweise bei einem geschlossenen Gefässe in einem Totenzelte. 14. Der befragt werden kann. 15. Allerhand Schmutz u. Unreines; auch hierbei besteht ein Zweifel, jed. spricht die Wahrscheinlichkeit für die Unreinheit. 16. Letzteres findet er häufiger; es ist nicht anzunehmen, daß er vorher gesoffen u. die Brote verunreinigt hat.

VIERTER ABSCHINTT

WIRFT JEMAND UNREINES VON EINER STELLE NACH EINER ANDEREN STELLE, EIN [REINES] BROT ZWISCHEN [UNREINE] SCHLÜSSEL, EINEN [UNREINEN] SCHLÜSSEL ZWISCHEN [REINE] BROTE, SO IST ES REIN[1]. R. JEHUDA SAGT, WENN EIN [REINES] BROT ZWISCHEN [UNREINE] SCHLÜSSEL, SEI ES UNREIN[2], UND WENN EINEN [UNREINEN] SCHLÜSSEL ZWISCHEN [REINE] BROTE, SEIEN SIE REIN[3].

II. WENN EIN WIESEL MIT EINEM [TOTEN] KRIECHTIERE IM MAULE ÜBER BROTE VON HEBE LÄUFT UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB DIESES SIE BERÜHRT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO IST DAS ZWEIFELHAFTE REIN.

III. WENN EIN WIESEL MIT EINEM KRIECHTIERE IM MAULE ODER EIN HUND MIT AAS IM MAULE ZWISCHEN REINEN HINDURCH, ODER REINE ZWISCHEN DIESEN HINDURCH GEHEN, SO IST DAS ZWEIFELHAFTE REIN, WEIL DIE UNREINHEIT NICHT AUF EINEM ORTE GERUHT HAT. WENN SIE DARAN AUF DEM ERDBODEN GENAGT[4] HABEN, UND JEMAND SAGT, ER SEI AN JENE STELLE GEKOMMEN, WISSE ABER NICHT, OB ER ES BERÜHRT HAT ODER NICHT, SO IST DAS ZWEIFELHAFTE UNREIN, WEIL DIE UNREINHEIT EINEN ORT HATTE.

IV. WENN EIN RABE EINE OLIVE VON EINEM TOTEN IM SCHNABEL HAT UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER IN EINEM PRIVATGEBIETE EINEN MENSCHEN ODER GERÄTE BEZELTET HAT, SO IST ES BEI EINEM EINEN MENSCHEN BETREFFENDEN ZWEIFEL UNREIN[5] UND BEI EINEM GERÄTE BETREFFENDEN ZWEIFEL REIN. WENN JEMAND MIT ZEHN EIMERN GESCHÖPFT HAT UND IN EINEM VON IHNEN EIN KRIECHTIER GEFUNDEN WIRD, SO IST DIESER UNREIN UND ALLE ANDEREN SIND REIN. WENN MAN AUS EINEM GEFÄSSE IN EIN ANDERES UMGEGOSSEN HAT UND IM UNTERSTEN EIN KRIECHTIER GEFUNDEN WIRD, SO IST DAS OBERE REIN.

V. BEI FOLGENDEN SECHS ZWEIFELN VERBRENNE MAN[6] DIE HEBE: BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF EINES GRÄBERPFLUGES, BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF ERDE, DIE AUS DEM LANDE DER VÖLKER[7] GEBRACHT WORDEN IST, BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF KLEIDER EINES MENSCHEN AUS DEM GE-

1. Eine Berührung wird nicht angenommen. 2. Da die event. Berührung vom Werfenden ausgeht, der befragt werden kann, ob. III,6. 3. Weil das Unreine keinen festen Platz hatte. 4. Die Unreinheit hat also auf der Erde gelegen. 5. Er kann befragt werden. 6. Obgleich sonst bei einem Zweifel der Unreinheit die Hebe nicht zu verbrennen ist; Nid. Fol. 31b. 7. Die verunreinigend ist; cf. Sab.

MEINEN VOLKE, BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF GEFUNDENER GERÄTE, BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF GEFUNDENEN SPEICHELS UND BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF DES URINS VON EINEM MENSCHEN NEBEN DEM URIN VON EINEM TIERE[8]; IST DIE BERÜHRUNG BESTIMMT ERFOLGT UND DESHALB DIE ZWEIFELHAFTE UNREINHEIT, SO VERBRENNE MAN DIE HEBE. R. JOSE SAGT, AUF PRIVATGEBIET, AUCH WENN DIE BERÜHRUNG ZWEIFELHAFT IST, UND DIE WEISEN SAGEN, AUF PRIVATGEBIET BLEIBE SIE IN DER SCHWEBE[9] UND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SEI SIE REIN.

VI. SIND ES ZWEIERLEI SPEICHEL, EINER [ZWEIFELHAFT] UNREIN UND EINER REIN, SO BLEIBT ES BEIM BERÜHREN, TRAGEN ODER SCHÜTTELN[10] AUF PRIVATGEBIET IN DER SCHWEBE, UND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE BEIM BERÜHREN, WENN SIE FEUCHT SIND, UND BEIM TRAGEN, EINERLEI OB FEUCHT ODER TROCKEN. WENN ES ABER NUR EIN SPEICHEL IST UND JEMAND IHN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE BERÜHRT, GETRAGEN ODER GESCHÜTTELT HAT, SO IST DIESERHALB DIE HEBE ZU VERBRENNEN, UND SELBSTVERSTÄNDLICH AUF PRIVATGEBIET.

VII. BEI FOLGENDEN ZWEIFELN HABEN ES DIE WEISEN ALS REIN ERKLÄRT: BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER GESCHÖPFTES WASSER[11] FÜR EIN TAUCHBAD, BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER EINE AUF DEM WASSER SCHWIMMENDE UNREINHEIT. BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF EINER FLÜSSIGKEIT GILT ES HINSICHTLICH IHRES UNREINWERDENS ALS UNREIN UND IHRES UNREINMACHENS ALS REIN. BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF DER HÄNDE[12] GILT ES HINSICHTLICH IHRES UNREINWERDENS, IHRES UNREINMACHENS UND IHRES REINWERDENS ALS REIN. [FERNER[13]] BEI EINEM ZWEIFEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE[14], BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF EINER ANORDNUNG DER SCHRIFTGELEHRTEN, BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER PROFANES, BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER KRIECHTIERE, BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER DEN AUSSATZ, BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER DAS NAZIRAT[15], BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER DAS ERSTGEBORENE UND BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER OPFER.

VIII. «BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER EINE AUF DEM WASSER SCHWIMMENDE UNREINHEIT.» EINERLEI OB IN EINEM GEFÄSSE ODER AUF DEM ERDBODEN. R. ŠIMÓN SAGT, WENN IN EINEM GEFÄSSE, SEI ES UNREIN, UND WENN AUF DEM ERDBODEN, SEI ES REIN. R. JEHUDA SAGT, IST DER ZWEIFEL BEIM HINEINSTEIGEN [ENTSTANDEN], SEI ES UNREIN, UND IST DER ZWEIFEL BEIM HERAUF-

Fol. 15a. 8. Obgleich hierbei ein doppelter Zweifel besteht: er ist viell. von einem Tiere, u. wenn von einem Menschen, viell. von einem reinen. 9. Nicht essen u. nicht verbrennen. 10. Wenn es zweifelhaft ist, mit welchem dies erfolgt ist. 11. Wenn das Tauchbad das erforderliche Quantum Wasser nicht hat u. durch geschöpftes ergänzt wird, ist es untauglich; cf. Miq. II,3. 12. Die als unrein gelten. 13. Gilt es als rein. 14. Bei einer Unreinheit nach der Tora. 15. Wenn man ein Nazirat gelobt hat; cf. Num. 6,2ff. 16. Im letzteren Falle

KOMMEN [ENTSTANDEN], SEI ES REIN[16]. R. JOSE SAGT, SELBST WENN DER RAUM NUR FÜR DEN MENSCHEN UND DIE UNREINHEIT REICHTE[17], SEI ER REIN.

IX. «BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF EINER FLÜSSIGKEIT GILT ES HINSICHTLICH IHRES UNREINWERDENS ALS UNREIN.» WENN BEISPIELSWEISE EIN UNREINER DEN FUSS ZWISCHEN REINE FLÜSSIGKEITEN AUSGESTRECKT HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO SIND SIE BEI DIESEM ZWEIFEL UNREIN. WENN JEMAND EINEN UNREINEN LAIB IN DER HAND HATTE UND IHN UNTER REINE FLÜSSIGKEITEN GEWORFEN HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO SIND SIE BEI DIESEM ZWEIFEL UNREIN. «UND IHRES UNREINMACHENS REIN.» WENN BEISPIELSWEISE JEMAND EINEN STOCK MIT UNREINEN FLÜSSIGKEITEN AN DER SPITZE IN DER HAND HATTE UND IHN UNTER REINE LAIBE GEWORFEN HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO SIND SIE BEI DIESEM ZWEIFEL REIN.

X. R. JOSE SAGT, BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF EINER FLÜSSIGKEIT SEI ES BEI SPEISEN UNREIN UND BEI GERÄTEN REIN. ZUM BEISPIEL. WENN ES ZWEI FÄSSER SIND, EINES UNREIN UND EINES REIN, UND MAN [MIT WASSER] AUS EINEM VON IHNEN TEIG BEREITET HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB MAN ES AUS DEM UNREINEN ENTNOMMEN HAT ODER ES DEM REINEN ENTNOMMEN HAT, SO IST DIES EIN FLÜSSIGKEITEN BETREFFENDER ZWEIFEL, WOBEI ES FÜR SPEISEN ALS UNREIN UND FÜR GERÄTE ALS REIN GILT[18].

XI. «BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF DER HÄNDE GILT ES HINSICHTLICH IHRES UNREINWERDENS, IHRES UNREINMACHENS UND IHRES REINWERDENS ALS REIN.» BEI EINEM ZWEIFEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE. «BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF EINER ANORDNUNG DER SCHRIFTGELEHRTEN.» [BESTEHT EIN ZWEIFEL, OB] ER UNREINE SPEISEN GEGESSEN HAT, UNREINE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, MIT DEM KOPFE UND DEM GRÖSSEREN TEILE DES KÖRPERS IN GESCHÖPFTES WASSER GEKOMMEN[19]IST, ODER DREI LOG GESCHÖPFTES WASSER IHM ÜBER DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS GEKOMMEN SIND, SO IST ER BEI DIESEM ZWEIFEL REIN. HANDELT ES SICH ABER UM EINE HAUPTUNREINHEIT, AUCH NACH EINER ANORDNUNG DER SCHRIFTGELEHRTEN[20], SO IST ER BEI DIESEM ZWEIFEL UNREIN.

XII. «BEI EINEM ZWEIFEL ÜBER PROFANES.» DAS IST DIE REINHEIT

wird die auf dem Wasser schwimmende Unreinheit durch das Sinken des Wassers vom Körper entfernt; entgegengesetzt im ersteren Falle. 17. Sodass eine Berührung anzunehmen ist. 18. Der Teig ist unrein u. das Gefäß, worin man ihn geknetet hat, ist rein. 19. Cf. Miq. III,4. 20. Beispielsweise die Flußunrein-

durch Fernhaltung[21]. «Bei einem Zweifel über Kriechtiere.» Man richte sich nach der Zeit der Auffindung[22]. «Bei einem Zweifel über den Aussatz.» Anfänglich, solange die Unreinheit noch nicht festgestellt worden ist; nachdem aber die Unreinheit festgestellt worden ist, ist er bei einem Zweifel unrein. «Bei einem Zweifel über das Nazirat.» Es[23] ist ihm erlaubt. «Bei einem Zweifel über das Erstgeborene.» Einerlei ob Erstgeborene von Menschen oder Erstgeborene vom Vieh, ob vom unreinen oder vom reinen, denn wer von seinem Nächsten fordert, hat den Beweis zu erbringen[24].

XIII. «Bei einem Zweifel über Opfer.» Hat eine Frau fünf zweifelhafte Geburtsfälle[25] oder fünf zweifelhafte Flussfälle[26], so bringe sie ein Opfer und sie darf von Schlachtopfern essen, und wegen der übrigen besteht für sie keine Verpflichtung.

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN ein Kriechtier und ein Frosch[1] sich auf öffentlichem Gebiete befinden, ein Olivengrosses von einem Toten und ein Olivengrosses von einem Aase[2], ein Knochen von einem Toten und ein Knochen von einem Aase[3], eine Erdscholle von reinem Boden und eine Erdscholle von einem Gräberpfluge, eine Erdscholle von reinem Boden und eine Erdscholle aus dem Lande der weltlichen Völker, wenn es zwei Stege sind, einer unrein und einer rein, und jemand einen von ihnen gegangen ist und nicht weiss, welchen von ihnen er gegangen ist, oder er eines von ihnen[4] bezeltet hat und nicht weiss, welches von ihnen er bezeltet hat, oder er eines von ihnen[5] geschüttelt hat und nicht weiss, welches von ihnen er geschüttelt hat, so ist er nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein.

II. Einerlei ob er sagt, er habe es berührt, wisse aber nicht, ob es unrein war oder rein war, oder [er sagt], er habe eines von beiden[6]

heit der Nichtjuden; cf. Nid. Fol. 34a. 21. Von der Berührung mit anderen Personen, die auf die Reinheitsgesetze weniger achten. 22. Cf. supra Mišna V. 23. Was einem Naziräer verboten ist; cf. Num. Kap. 6. 24. Der Priester hat die Erstgeburt nachzuweisen. 25. Cf. Nid. Fol. 7b. 26. Vgl. S. 151 Anm. 303.

1. Und man eines berührt hat; ersteres ist unrein u. letzteres rein. 2. Ersteres verunreinigt durch Bezeltung, letzteres nicht. 3. Ersterer ist verunreinigend durch Berühren, letzterer ist überhaupt nicht verunreinigend. 4. Ein Olivengroßes von einem Toten u. eines von einem Aase. 5. Von den beiden Knochen

BERÜHRT, WISSE ABER NICHT, WELCHES ER BERÜHRT HAT: NACH R. ÅQIBA IST ER UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. R. JOSE ERKLÄRT ES IN ALL DIESEN FÄLLEN ALS UNREIN, UND NUR IM FALLE VON DEN STEGEN ALS REIN, WEIL MENSCHEN ZU GEHEN[7] PFLEGEN, NICHT ABER ZU BERÜHREN PFLEGEN.

III. WENN ES ZWEI STEGE SIND, EINER UNREIN UND EINER REIN, UND JEMAND EINEN VON IHNEN GEGANGEN IST, REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT UND SIE GEGESSEN WORDEN SIND, DANN SICH BESPRENGEN[8] LIESS, DIES WIEDERHOLT[8] HAT, EIN TAUCHBAD GENOMMEN UND REINHEIT ERLANGT HAT, UND DARAUF DEN ANDEREN GEGANGEN IST UND REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT, SO SIND SIE REIN; SIND DIE ERSTEN NOCH VORHANDEN, SO BEFINDEN SICH DIESE UND JENE IN DER SCHWEBE[9]. HAT ER DAZWISCHEN KEINE REINHEIT ERLANGT, SO BEFINDEN SICH DIE ERSTEN IN DER SCHWEBE UND DIE ANDEREN SIND ZU VERBRENNEN.

IV. WENN EIN KRIECHTIER UND EIN FROSCH SICH AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE BEFINDEN UND JEMAND EINES VON IHNEN BERÜHRT HAT, REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT UND SIE GEGESSEN WORDEN SIND, UND NACHDEM ER EIN TAUCHBAD GENOMMEN HAT, DAS ZWEITE BERÜHRT UND REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT, SO SIND SIE REIN; SIND DIE ERSTEN NOCH VORHANDEN, SO BEFINDEN SICH DIESE UND JENE IN DER SCHWEBE. HAT ER DAZWISCHEN KEIN TAUCHBAD GENOMMEN, SO BEFINDEN SICH DIE ERSTEN IN DER SCHWEBE UND DIE ANDEREN SIND ZU VERBRENNEN.

V. WENN ES ZWEI STEGE SIND, EINER UNREIN UND EINER REIN, UND JEMAND EINEN VON IHNEN GEGANGEN IST UND REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT, UND DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN, DEN ANDEREN GEGANGEN IST UND REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT, SO SIND SIE, WIE R. JEHUDA SAGT, WENN DER EINE GESONDERT UND DER ANDERE GESONDERT BEFRAGT WIRD, REIN, UND WENN BEIDE GLEICHZEITIG BEFRAGT WERDEN, UNREIN. R. JOSE SAGT, SIE SEIEN OB SO ODER SO UNREIN.

VI. WENN VON ZWEI LAIBEN, EINER UNREIN UND EINER REIN, JEMAND EINEN VON IHNEN GEGESSEN UND REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT, UND DARAUF EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DEN ANDEREN GEGESSEN UND REINE SPEISEN ZUBEREITET HAT, SO SIND SIE, WIE R. JEHUDA SAGT, WENN EINER GESONDERT UND DER ANDERE GESONDERT BEFRAGT WIRD, REIN, UND WENN SIE GLEICHZEITIG BEFRAGT WERDEN, UNREIN. R. JOSE SAGT, SIE SEIEN OB SO ODER SO UNREIN.

od. Erdschollen. 6. Eines ist rein u. eines unrein. 7. Das Gehen ist nicht zu vermeiden, daher wird in diesem Falle bei rabbanitischen Bestimmungen keine Erschwerung auferlegt. 8. Am 3. u. am 7. Tage. 9. Handelt es sich um Hebe,

VII. WENN JEMAND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GESESSEN HAT UND EINER[10] GEKOMMEN IST UND IHM AUF DIE KLEIDER GETRETEN HAT, ODER AUSGESPUCKT HAT UND ER DEN SPEICHEL BERÜHRT HAT, SO IST WEGEN DES SPEICHELS DIE HEBE ZU VERBRENNEN, UND HINSICHTLICH DER KLEIDER RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT[11]. WENN JEMAND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GESCHLAFEN HAT UND AUFGESTANDEN IST, SO SIND SEINE SACHEN DURCH AUFTRETEN UNREIN — SO R. MEÍR; NACH DEN WEISEN ABER REIN. WENN JEMAND NACHTS EINEN BERÜHRT HAT UND NICHT WEISS, OB DIESER GELEBT HAT ODER TOT WAR, UND AM MORGEN AUFSTEHT UND IHN TOT FINDET, SO IST ER NACH R. MEÍR REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN, DENN BEI ALLEN UNREINHEITEN RICHTE MAN SICH NACH DER ZEIT DER AUFFINDUNG[12].

VIII. IST EINE BLÖDE, EINE NICHTJÜDIN ODER EINE SAMARITANERIN[13] IN DER STADT, SO SIND ALLE SPEICHEL IN DER STADT UNREIN. WENN EINEM EINE FRAU AUF DIE KLEIDER GETRETEN ODER MIT IHM AUF EINEM SCHIFFE GESESSEN HAT, SO SIND, WENN SIE IHN KENNT, DASS ER HEBE ISST, SEINE KLEIDER REIN, WENN ABER NICHT, SO MUSS ER SIE BEFRAGEN[14].

IX. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI UNREIN GEWORDEN, UND ER SELBER SAGT, ER SEI NICHT UNREIN GEWORDEN, SO IST ER REIN. WENN ZWEI SAGEN, ER SEI UNREIN GEWORDEN, UND ER SELBER SAGT, ER SEI NICHT UNREIN GEWORDEN, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN, UND DIE WEISEN SAGEN, ER SEI FÜR SICH SELBER GLAUBHAFT. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI UNREIN GEWORDEN, UND ZWEI SAGEN, ER SEI NICHT UNREIN GEWORDEN, EINERLEI OB AUF PRIVATGEBIET ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, SO IST ER REIN. WENN ZWEI SAGEN, ER SEI UNREIN GEWORDEN, UND EINER SAGT, ER SEI NICHT UNREIN GEWORDEN, EINERLEI OB AUF PRIVATGEBIET ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, SO IST ER UNREIN. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI UNREIN GEWORDEN, UND EIN ZEUGE SAGT, ER SEI NICHT UNREIN GEWORDEN, EIN WEIB SAGT, ER SEI UNREIN GEWORDEN, UND EIN WEIB SAGT, ER SEI NICHT UNREIN GEWORDEN, SO IST ER, WENN AUF PRIVATGEBIET, UNREIN, UND WENN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, REIN.

so darf sie weder gegessen noch verbrannt werden. 10. Von dem angenommen werden kann, er war viell. Flußbehafteter. 11. Der Vorübergehenden, ob Flußbehaftete od. Reine. 12. Cf. supra III,5. 13. Die auf ihre Menstruation nicht achten. 14. Ob sie nicht seine Kleider berührt hat.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN EIN ORT PRIVATGEBIET WAR, ÖFFENTLICHES GEBIET WURDE, UND DARAUF WIEDER PRIVATGEBIET GEWORDEN IST, SO IST ES BEI EINEM ZWEIFEL, WÄHREND ES PRIVATGEBIET WAR, UNREIN, UND WÄHREND ES ÖFFENTLICHES GEBIET WAR, REIN. WENN JEMAND IN EINEM PRIVATGEBIETE IN LEBENSGEFAHR WAR, UND MAN IHN NACH EINEM ÖFFENTLICHEN GEBIETE UND DARAUF ZURÜCK NACH EINEM PRIVATGEBIETE GEBRACHT HAT[1], SO IST ES IM ZWEIFEL[2], WENN ES[3] AUF PRIVATGEBIET WAR, UNREIN, UND WENN ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE WAR, REIN. R. ŠIMÔN SAGT, DAS ÖFFENTLICHE GEBIET UNTERBRECHE[4].

II. IN VIER FÄLLEN DES ZWEIFELS ERKLÄRT ES R. JEHOŠUÂ ALS UNREIN UND DIE WEISEN ERKLÄREN ES ALS REIN, UND ZWAR: WENN DER UNREINE GESTANDEN HAT UND DER REINE VORÜBERGEGANGEN IST, WENN DER REINE GESTANDEN HAT UND DER UNREINE VORÜBERGEGANGEN IST, WENN DAS UNREINE AUF PRIVATGEBIET UND DAS REINE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SICH BEFUNDEN HAT, WENN DAS REINE AUF PRIVATGEBIET UND DAS UNREINE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SICH BEFUNDEN HAT, UND ES ZWEIFELHAFT IST OB ER BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, OB ER BEZELTET HAT ODER NICHT BEZELTET HAT, OB ER GESCHÜTTELT HAT ODER NICHT GESCHÜTTELT HAT, SO IST ES NACH R. JOHOŠUÂ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

III. WENN EIN BAUM AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHT UND DIE UNREINHEIT SICH AUF DIESEM BEFINDET, UND JEMAND AUF DIESEN GESTIEGEN IST, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO IST ER BEI DIESEM ZWEIFEL UNREIN. WENN JEMAND DIE HAND IN EIN LOCH GESTECKT HAT, IN DEM DIE UNREINHEIT SICH BEFINDET, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO IST ER BEI DIESEM ZWEIFEL UNREIN. WENN EIN LADEN UNREIN UND NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE GEÖFFNET IST, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER IN DIESEN HINEINGEGANGEN WAR ODER NICHT HINEINGEGANGEN WAR, SO IST ER BEI DIESEM ZWEIFEL REIN; BESTEHT EIN ZWEIFEL, OB ER DA ETWAS BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO IST ER BEI DIESEM ZWEIFEL REIN. WENN ES ZWEI LÄDEN SIND, EINER UNREIN UND EINER REIN,

1. Wo man ihn tot auffindet. 2. Wo er gestorben ist. 3. Die Berührung mit dem tot Aufgefundenen od. der Aufenthalt in einem Raume. 4. Wenn hinsichtl. des öffentlichen Gebietes ein Zweifel besteht, so kann hinsichtl. des erstmaligen Aufenthaltes im Privatgebiete kein Zweifel bestehen; aus dieser Zeit ist

UND ER IN EINEN VON IHNEN HINEINGEGANGEN WAR, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER IN DEN UNREINEN (HINEINGEGANGEN WAR) ODER IN DEN REINEN HINEINGEGANGEN WAR, SO IST ER BEI DIESEM ZWEIFEL UNREIN[5].

IV. SOVIEL DU AUCH ZWEIFEL UND DOPPELZWEIFEL HÄUFEN KANNST, IST ES IMMER AUF PRIVATGEBIET UNREIN UND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE REIN. ZUM BEISPIEL. WENN JEMAND IN DIE DURCHGANGSGASSE[6] HINEINGEGANGEN WAR UND DIE UNREINHEIT SICH IN EINEM HOFE BEFINDET, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER HINEINGEGANGEN WAR[7] ODER NICHT HINEINGEGANGEN WAR, ODER [SOGAR] DIE UNREINHEIT SICH IN EINEM HAUSE BEFINDET, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER HINEINGEGANGEN WAR[8] ODER NICHT HINEINGEGANGEN WAR, UND AUCH WENN ER DA HINEINGEGANGEN WAR, NOCH EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB [DIE UNREINHEIT] DORT WAR ODER DORT NICHT WAR, UND AUCH WENN SIE DORT WAR, NOCH EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB SIE DAS ERFORDERLICHE QUANTUM HATTE ODER NICHT DAS ERFORDERLICHE QUANTUM HATTE, UND AUCH WENN SIE ES HATTE, NOCH EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ES ÜBERHAUPT EINE UNREINE SACHE WAR ODER EINE REINE, UND AUCH WENN ES EINE UNREINE WAR, NOCH EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO IST ER IN DIESEM ZWEIFEL UNREIN. R. ELEÂZAR SAGT, BEI EINEM ZWEIFEL DES HINEINGEHENS SEI ER REIN, UND BEI EINEM ZWEIFEL DER BERÜHRUNG MIT DER UNREINHEIT SEI ER UNREIN.

V. WENN JEMAND IN DER REGENZEIT DURCH EINE EBENE[9] GEGANGEN IST UND AUF EINEM DER FELDER EINE UNREINHEIT SICH BEFINDET, UND ER SAGT, ER SEI DORT GEGANGEN, WISSE ABER NICHT, OB ER JENES FELD BETRETEN HABE ODER NICHT BETRETEN HABE, SO IST ER NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN.

VI. BEI EINEM ZWEIFEL AUF PRIVATGEBIET GILT ES ALS UNREIN, SOLANGE ER NICHT SAGT, ER HABE NICHT BERÜHRT; BEI EINEM ZWEIFEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GILT ES ALS REIN, SOLANGE ER NICHT SAGT, ER HABE BERÜHRT. WELCHES HEISST ÖFFENTLICHES GEBIET? [BEISPIELSWEISE] DIE STEGE VON BETH GILGOL[10] UND IHRESGLEICHEN; DIESE GELTEN ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES ŠABBATHS[11] UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT. R. ELEÂZAR SAGTE: DIE STEGE VON BETH GILGOL WERDEN NUR DESHALB GENANNT, WEIL SIE ALS PRIVATGEBIET HIN-

alles rein. 5. Da er bestimmt in einem der Läden war u. dieser Privatgebiet ist. 6. Die in mehrere Höfe führt, u. jeder Hof in mehrere Häuser. 7. In den Hof. 8. In das Haus, selbst wenn er im Hofe war. 9. Mit mehreren Feldern. 10. Sogar diese, die wegen ihrer Steilheit nur selten benutzt werden; cf. Er. Fol. 22b. 11. Dh. kein öffentliches Gebiet; beim Š. unterscheidet der T. zwischen 4 Gebieten, u. das Tragen aus dem einen nach dem anderen ist verboten; cf. Sab. Fol. 6a. 12. In dieser Hinsicht gilt es als öffentliches Gebiet, wenn Fremde Zutritt

SICHTLICH DES EINEN UND HINSICHTLICH DES ANDEREN GELTEN. STEGE, DIE IN GRUBEN, GRÄBEN, HÖHLEN UND KELTERN MÜNDEN, GELTEN ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES SABBATHS UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT[12].

VII. DIE EBENE[9] GILT IM SOMMER ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES SABBATHS UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT, UND IN DER REGENZEIT ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES EINEN UND DES ANDEREN.

VIII. DIE BASILIKA[13] GILT ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES SABBATHS UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT. R. JEHUDA SAGT, SIEHT MAN AN DER EINEN TÜR STEHEND DIE EINTRETENDEN UND HINAUSGEHENDEN AN DER ANDEREN TÜR, GELTE SIE ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES EINEN UND HINSICHTLICH DES ANDEREN, WENN ABER NICHT, GELTE SIE ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES SABBATHS UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT.

IX. DIE DURCHGANGSHALLE[14] GILT ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES SABBATHS UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT, UND EBENSO [DER RAUM] AN DEN SEITEN[15]. R. MEÍR SAGT, DER RAUM AN DEN SEITEN GELTE ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES EINEN UND HINSICHTLICH DES ANDEREN.

X. DAS LADENPODIUM[16] GILT ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES SABBATHS UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT. EIN HOF, DURCH DEN DIE MENGE AN DER EINEN SEITE HINEIN- UND AN DER ANDEREN SEITE HINAUSGEHT, GILT ALS PRIVATGEBIET HINSICHTLICH DES SABBATHS UND ALS ÖFFENTLICHES GEBIET HINSICHTLICH DER UNREINHEIT.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN EIN TÖPFER SEINE TÖPFE HAT STEHEN LASSEN UND TRINKEN HINUNTERGEGANGEN IST, SO SIND DIE INNEREN REIN UND DIE ÄUSSEREN[1] UNREIN. R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR IN DEM FALLE,

haben, auch wenn da kein Verkehr herrscht. 13. Ein hallenartiges Gebäude mit Türen an allen Seiten für öffentliche Angelegenheiten; vgl. Anm. 12. 14. Größer als die Basilika mit den gegenüberliegenden Durchgängen. 15. An beiden Längswänden der Halle; die Teile außerhalb der Breite der Durchgänge. 16. Nach den Kommentaren, erhöhter Platz vor der Ladentür für den Ladenbesitzer.

1. Topfreihen, die von einem Vorübergehenden berührt worden sein können;

WENN SIE LOSE STEHEN, SIND SIE ABER ZUSAMMENGEBUNDEN, SO SIND ALLE REIN. HAT JEMAND SEINEN SCHLÜSSEL EINEM MANNE AUS DEM GEMEINEN VOLKE[2] ÜBERGEBEN, SO IST DAS HAUS REIN, DENN ER HAT IHM NUR DIE AUFBEWAHRUNG DES SCHLÜSSELS ÜBERTRAGEN.

II. WENN JEMAND IN SEINEM HAUSE EINEN MANN AUS DEM GEMEINEN VOLKE WACH ZURÜCKGELASSEN HAT UND IHN WACH FINDET, ODER SCHLAFEND UND IHN SCHLAFEND FINDET, ODER WACH UND IHN SCHLAFEND FINDET, SO IST DAS HAUS REIN; WENN ABER SCHLAFEND UND IHN WACH FINDET, SO IST DAS HAUS UNREIN[3] — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, UNREIN SEI ES NUR, SOWEIT ER DIE HAND AUSSTRECKEN UND BERÜHREN[4] KANN.

III. HAT JEMAND HANDWERKER IN SEINEM HAUSE ZURÜCKGELASSEN, SO IST DAS HAUS UNREIN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, UNREIN SEI ES NUR, SO WEIT SIE IHRE HAND AUSSTRECKEN UND BERÜHREN KÖNNEN.

IV. HAT DIE FRAU EINES GENOSSEN[5] DIE FRAU EINES MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE IN IHREM HAUSE MAHLEND ZURÜCKGELASSEN, SO IST, WENN DIE MÜHLE STILLGESTANDEN HAT, DAS HAUS UNREIN, UND WENN DIE MÜHLE NICHT STILLGESTANDEN HAT, NUR SOWEIT SIE DIE HAND AUSSTRECKEN UND BERÜHREN KANN. WAREN ES ZWEI, SO IST OB SO ODER SO DAS HAUS UNREIN, DENN ES KANN DIE EINE GEMAHLEN UND DIE ANDERE HERUMGETASTET HABEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, ES SEI UNREIN NUR SOWEIT SIE DIE HAND AUSSTRECKEN UND BERÜHREN KÖNNEN[6].

V. HAT JEMAND EINEN MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE IN SEINEM HAUSE ZURÜCKGELASSEN, UM ES ZU BEWACHEN, SO SIND, WENN ER[7] DIE EINGEHENDEN UND DIE AUSGEHENDEN SEHEN KONNTE, SPEISEN, GETRÄNKE UND OFFENE TONGEFÄSSE UNREIN, ABER LAGER, SITZE UND MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DECKEL VERSEHENE TONGEFÄSSE REIN; KONNTE ER ABER DIE EINGEHENDEN ODER DIE AUSGEHENDEN NICHT SEHEN, SO IST, SELBST WENN DIESER GEFÜHRT WERDEN MUSS ODER GEFESSELT IST, ALLES UNREIN.

VI. WAREN STEUEREINNEHMER[8] IN EIN HAUS HINEINGEGANGEN, SO IST DAS HAUS UNREIN. IST EIN NICHTJUDE MIT IHNEN, SO SIND SIE GLAUBHAFT, WENN SIE SAGEN, SIE SEIEN EINGETRETEN, HABEN ABER NICHTS BERÜHRT. WAREN DIEBE IN EIN HAUS HINEINGEGANGEN, SO IST UNREIN NUR DIE STELLE, DIE

cf. Ket. Fol. 24b. 2. Der rabb. durch die Berührung verunreinigend ist. 3. In der Annahme, der Hausherr werde ihn nicht überraschen, weil er ihn schlafend zurückließ, kramt er im Hause umher. 4. Von der Stelle aus, wo er geschlafen hat; er verläßt seinen Platz nicht, weil er sich dadurch verdächtig macht. 5. Eines Gelehrten, der die Reinheitsgesetze beobachtet; cf. Bek. Fol. 30b. 6. Cf. Anm. 4 mut. mut. 7. Der Hausherr, nach anderen, der Bewachende. 8. Leute

DIE (FÜSSE DER) DIEBE BETRETEN HABEN. WAS MACHEN SIE UNREIN? SPEISEN, GETRÄNKE UND OFFENE TONGEFÄSSE, ABER LAGER, SITZE UND MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DECKEL VERSEHENE TONGEFÄSSE SIND REIN. WAR EIN NICHTJUDE MIT IHNEN ODER EIN WEIB, SO IST ALLES UNREIN[9].

VII. HAT JEMAND SEINE KLEIDER IN EINER FENSTERNISCHE DER BADEDIENER ZURÜCKGELASSEN, SO SIND SIE NACH R. ELEÁZAR B. ÁZARJA REIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN [DER BADEDIENER] IHM DEN SCHLÜSSEL ODER EINE SIEGELMARKE ÜBERGEBEN, ODER ER EIN ZEICHEN DARAN GEMACHT HAT. HAT JEMAND SEINE SACHEN VON EINER KELTERUNG ZUR KELTERUNG DES NÄCHSTEN JAHRES ZURÜCKGELASSEN, SO SIND SEINE SACHEN REIN, UND WENN BEI EINEM JISRAÉLITEN, NUR WENN DIESER SAGT, ER HABE DARAUF GEACHTET, SIE ZU BEHÜTEN.

VIII. HAT [EIN PRIESTER], DER REIN WAR, SICH DES ESSENS [VON HEBE] ENTSAGT, SO IST ER NACH R. JEHUDA REIN, WEIL UNREINE SICH VON IHM FERN HALTEN, UND NACH DEN WEISEN UNREIN. WENN SEINE HÄNDE REIN WAREN UND ER SICH DES ESSENS [VON HEBE] ENTSAGT HAT, SO GELTEN SEINE HÄNDE ALS UNREIN, AUCH WENN ER SAGT, ER WISSE, DASS SEINE HÄNDE NICHT UNREIN GEWORDEN SEIEN, WEIL HÄNDE GESCHÄFTIG SIND.

IX. WENN EINE FRAU HINEINGEGANGEN WAR, UM FÜR EINEN ARMEN BROT HERAUSZUBRINGEN, UND BEIM HERAUSKOMMEN IHN NEBEN BROTLAIBEN VON HEBE STEHEN FINDET, DESGLEICHEN AUCH, WENN EINE FRAU HINAUSGEGANGEN WAR, UND IHRE GEFÄHRTIN KOHLEN UNTER EINEM KOCHTOPFE VON HEBE SCHÜREN FINDET, SO SIND SIE NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. R. ELEÁZAR B. PILA SPRACH: WESHALB SIND SIE NACH R. ÁQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN? WEIL WEIBER NASCHHAFT SIND, UND SIE VERDÄCHTIG IST, DEN TOPF IHRER GEFÄHRTIN AUFZUDECKEN, UM ZU WISSEN, WAS SIE KOCHT.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND MIT EINEM MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE IN EINEM HOFE WOHNT UND IM HOFE GERÄTE VERGESSEN HAT, SELBST FÄSSER MIT FESTSCHLIESSENDEM DECKEL ODER EINEN OFEN MIT FESTSCHLIESSENDEM DECKEL, SO SIND SIE UNREIN. R. JEHUDA ERKLÄRT EINEN OFEN ALS REIN, WENN ER MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN

aus dem gemeinen Volke. 9. Letztere kann Menstruierende gewesen sein, u. erstere gleicht einer solchen: cf. Nid. Fol. 34a.

DECKEL VERSEHEN IST. R. JOSE SAGT, AUCH EIN OFEN SEI UNREIN, ES SEI DENN, ER HAT DAVOR EINE ZEHN HANDBREITEN HOHE SCHEIDEWAND GEMACHT.

II. WENN JEMAND EINEM MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE GERÄTE IN VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO SIND SIE LEICHENUNREIN UND DURCH AUFTRETEN UNREIN; KENNT DIESER IHN, DASS ER HEBE ISST, SO SIND SIE REIN VON DER LEICHENUNREINHEIT, JEDOCH SIND SIE DURCH AUFTRETEN UNREIN. R. JOSE SAGT, HAT ER IHM EINEN KASTEN VOLL KLEIDER ÜBERGEBEN, SEIEN SIE, WENN ER DRÜCKEND VOLL WAR, DURCH AUFTRETEN UNREIN[1], UND WENN ER NICHT DRÜCKEND VOLL WAR, GEHÄNGEUNREIN, AUCH WENN DER SCHLÜSSEL SICH IN DER HAND DES EIGENTÜMERS BEFINDET.

III. WENN JEMAND ETWAS AM TAGE VERLOREN UND AM TAGE GEFUNDEN HAT, SO IST ES REIN; WENN AM TAGE, UND NACHTS GEFUNDEN, NACHTS, UND AM TAGE GEFUNDEN, AN DIESEM TAGE, UND AM FOLGENDEN TAGE GEFUNDEN, SO IST ES UNREIN. DIE REGEL HIERBEI IST: IST DARÜBER EINE NACHT HINGEGANGEN ODER EIN TEIL DERSELBEN, SO IST ES UNREIN. HAT JEMAND KLEIDER [ZUM TROCKNEN] AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE AUSGEBREITET, SO SIND SIE REIN, UND WENN AUF PRIVATGEBIET, SO SIND SIE UNREIN; HAT ER SIE BEWACHT, SO SIND SIE REIN. WENN SIE HERUNTERGEFALLEN WAREN UND ER SIE HOLEN GING, SO SIND SIE[2] UNREIN. WENN SEIN EIMER IN DEN BRUNNEN EINES MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE GEFALLEN WAR UND ER ETWAS HOLEN GING, IHN DAMIT HERAUFZUHOLEN, SO IST ER UNREIN, WEIL ER EINE ZEITLANG IM GEBIETE DES MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE GEBLIEBEN WAR.

IV. WENN JEMAND SEIN HAUS OFFEN VERLASSEN HAT UND ES OFFEN FINDET, GESCHLOSSEN, UND ES GESCHLOSSEN FINDET, OFFEN UND ES GESCHLOSSEN FINDET, SO IST ES REIN; WENN GESCHLOSSEN UND ES OFFEN FINDET, SO IST ES NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, DENN DA WAREN DIEBE, DIE ES SICH ÜBERLEGT HABEN UND FORTGEGANGEN SIND.

V. WAR DIE FRAU EINES MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE IN DAS HAUS EINES GENOSSEN HINEINGEGANGEN, UM SEINEN SOHN, SEINE TOCHTER ODER SEIN VIEH HERAUSZUHOLEN, SO IST DAS HAUS REIN, WEIL SIE OHNE ERLAUBNIS HINEINGEGANGEN[3] WAR.

VI. SIE SAGTEN BEIM REINHEITSGESETZE EINE REGEL: WAS ALS SPEISE FÜR MENSCHEN BESTIMMT IST, IST SOLANGE UNREIN, BIS ES NICHT MEHR ALS

1. Weil seine Frau darauf gesessen u. mit dem Deckel auf die Kleider gedrückt haben kann. 2. Wenn er sie aus den Augen ließ. 3. Sie getraute sich daher

SPEISE FÜR EINEN HUND TAUGLICH IST, UND WAS NICHT ALS SPEISE FÜR MENSCHEN BESTIMMT IST, IST SOLANGE REIN, BIS MAN ES FÜR MENSCHEN BESTIMMT HAT. ZUM BEISPIEL. WENN EINE JUNGE TAUBE IN EINE KELTER GEFALLEN IST UND MAN BEABSICHTIGT HAT, SIE FÜR EINEN NICHTJUDEN[4] HERAUSZUHOLEN, SO IST SIE UNREIN, WENN FÜR EINEN HUND, SO IST SIE REIN, UND NACH R. JOḤANAN B. NURI UNREIN. HAT EIN TAUBER, EIN BLÖDER ODER EIN MINDERJÄHRIGER DIES BEABSICHTIGT, SO IST SIE REIN; HAT ER SIE HERAUSGEHOLT, SO IST SIE UNREIN, DENN BEI DIESEN IST DIE HANDLUNG WIRKSAM UND NICHT DIE ABSICHT.

VII. IST DIE AUSSENSEITE VON GEFÄSSEN DURCH FLÜSSIGKEITEN[5] UNREIN GEWORDEN, SO MACHT SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, FLÜSSIGKEITEN UNREIN, SPEISEN ABER NICHT EINMAL UNTAUGLICH; R. JEHOŠUÅ SAGT, SIE MACHE FLÜSSIGKEITEN UNREIN UND SPEISEN UNTAUGLICH. ŠIMÓN, DER BRUDER ÁZARJAS, SAGTE: NICHT SO UND NICHT SO, VIELMEHR MACHEN FLÜSSIGKEITEN, DIE DURCH DIE AUSSENSEITE VON GEFÄSSEN UNREIN GEWORDEN SIND, EINMAL UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. DIESE[6] KANN ALSO SAGEN: WAS DICH UNREIN GEMACHT HAT, MACHT MICH NICHT UNREIN, DU ABER HAST MICH UNREIN GEMACHT.

VIII. WENN EIN TROG EINEN SCHRÄGEN BODEN HAT, UND DER TEIG OBEN UND BEFEUCHTENDE FLÜSSIGKEIT UNTEN SIND, SO WERDEN DREI STÜCKE [TEIG] IN [ZUSAMMEN] EIGRÖSSE[7] NICHT VEREINIGT[8], ZWEI ABER WERDEN VEREINIGT; R. JOSE SAGT, AUCH ZWEI WERDEN NUR DANN VEREINIGT, WENN SIE DIE FLÜSSIGKEIT ZUSAMMENPRESSEN[9]. WENN ABER DIE FLÜSSIGKEIT STEHT[10], SO WERDEN AUCH SENFKORNGROSSE [STÜCKCHEN] VEREINIGT. R. DOSA SAGT, DIE ZERBRÖCKELTE SPEISE WERDE NICHT VEREINIGT.

IX. EIN STOCK GANZ MIT EINER UNREINEN FLÜSSIGKEIT BEDECKT WIRD, SOBALD MAN IHN MIT DEM TAUCHBADE IN BERÜHRUNG[11] BRINGT, REIN — SO R. JEHOŠUÁ; DIE WEISEN SAGEN, ERST WENN MAN IHN GANZ UNTERGETAUCHT HAT. DER STRAHL[12], DER ABLAUF[13] UND DIE [LEICHTE] BEFEUCHTUNG GELTEN NICHT ALS VERBINDUNG, WEDER BEI DER VERUNREINIGUNG NOCH BEI DER

nicht, etwas anzufassen. 4. Der sie ungeschlachtet essen darf. 5. Die Geräte nur rabb. unrein machen. 6. Die durch die Flüssigkeit unrein gewordene Speise. 7. Die sich auf der höheren Seite des Bodens befinden u. einander berühren, von denen aber nur das letzte Stück vom Wasser berührt wird. 8. Zum verunreinigungsfähigen Quantum; sind sie unrein, so übertragen sie nicht die Unreinheit auf das Wasser. 9. Wenn beide Stücke so dicht nebeneinander sind, daß der Tropfen Flüssigkeit dazwischen gar keine Ausdehnung hat. 10. Dh. der Boden gleichmäßig flach ist. 11. Dadurch wird das unreine Wasser rein; cf. Miq. VI,8. 12. Der laufenden Flüssigkeit. 13. Der Wasserlauf aus einer höheren nach einer tieferen Stelle.

REINIGUNG; [DAS WASSER] IN DER VERTIEFUNG GILT ALS VERBINDUNG BEI DER VERUNREINIGUNG UND BEI DER REINIGUNG.

NEUNTER ABSCHNITT

VON WANN AN SIND OLIVEN FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH? SOBALD SIE IM OLIVENBOTTICHE SCHWITZEN, NICHT ABER, WENN SIE IM KORBE SCHWITZEN[1]. DIES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS. R. ŠIMÓN SAGT, DIE DAUER BIS ZUR AUSSCHWITZUNG[2] BETRAGE DREI TAGE. DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOBALD DREI ANEINANDER KLEBEN[3]. R. GAMLIÉL SAGT, SOBALD DIE ARBEIT AN IHNEN BEENDET[4] IST, UND DIE WEISEN STIMMEN SEINEN WORTEN ZU.

II. WENN MAN DAS PFLÜCKEN BEENDET HAT, ABER NOCH ZUKAUFEN WIRD[5], DAS ZUKAUFEN BEENDET HAT, ABER NOCH ZUBORGEN WIRD[5], ODER IHM EIN TRAUERFALL, EIN HOCHZEITSMAHL ODER EIN UNFALL DAZWISCHEN GEKOMMEN IST[6], SO SIND SIE REIN, SELBST WENN FLUSSBEHAFTETE MÄNNER ODER WEIBER AUF IHNEN UMHERGEHEN. IST EINE UNREINE FLÜSSIGKEIT AUF SIE GEKOMMEN, SO IST NUR DIE BERÜHRTE STELLE UNREIN, UND DER AUS IHNEN AUSTRETENDE SCHLEIM IST REIN.

III. IST DIE ARBEIT AN IHNEN BEENDET, SO SIND SIE EMPFÄNGLICH[7]; KOMMT AUF SIE EINE [UNREINE] FLÜSSIGKEIT, SO SIND SIE UNREIN. DER AUS IHNEN AUSTRETENDE SCHLEIM IST NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. R. ŠIMÓN SAGTE: SIE STREITEN NICHT ÜBER DEN AUS IHNEN AUSTRETENDEN SCHLEIM, OB ER REIN IST, SIE STREITEN NUR ÜBER DEN AUS DER KUFE[8] KOMMENDEN; NACH R. ELIÉZER IST ER REIN UND NACH DEN WEISEN IST ER UNREIN.

IV. WER MIT SEINEN OLIVEN FERTIG IST UND EINEN KORB ZURÜCKGELASSEN HAT[9], GEBE IHN EINEM ARMEN[10]PRIESTER — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, ER ÜBERGEBE IHM DEN SCHLÜSSEL SOFORT[11]; R. ŠIMÓN SAGT, INNERHALB EINES STUNDENTAGES.

1. Vgl. S. 287 Anm. 16. 2. Die brauchbar u. erwünscht ist u. daher für die Unreinheit befähigt; cf. Makh. I,1. 3. Infolge der Feuchtigkeit. 4. Wenn man keine mehr hinzutun will; erst dann ist die Ausschwitzung des Ölschaumes erwünscht. 5. Und in denselben Korb tun. 6. Sodaß es vorläufig die weitere Verarbeitung aufgeben muß u. ihm die Ausschwitzung nicht erwünscht ist. 7. Für die Unreinheit. 8. Nach der Entfernung des Öls aus dieser bleibt ein Schleim zurück. 9. Ihn nicht zu den anderen geworfen hat, damit er nicht verunreinigungsfähig werde, um von diesem die Hebe in Reinheit abzusondern. 10. Ebenso

V. HAT MAN DIE OLIVEN IN DIE STAMPFE ZUM WEICHWERDEN GETAN, DAMIT SIE LEICHTER ZU ZERSTAMPFEN SEIEN, SO SIND SIE EMPFÄNGLICH, WENN ABER ZUM WEICHWERDEN, UM SIE ZU SALZEN, SO SIND SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH. WER OLIVEN MIT UNREINEN HÄNDEN SPALTET, MACHT SIE UNREIN.

VI. LEGT JEMAND SEINE OLIVEN AUF DAS DACH, DAMIT SIE EINTROCKNEN, SELBST EINE ELLE HOCH[12], SO SIND SIE NICHT EMPFÄNGLICH; WENN ER SIE ABER INS HAUS LEGT, DAMIT SIE MÜRBE WERDEN, UND SIE SPÄTER AUF DAS DACH BRINGEN WILL, ODER WENN ER SIE AUF DAS DACH BRINGT, DAMIT SIE MÜRBE WERDEN, ODER UM SIE ZU ÖFFNEN, SO SIND SIE EMPFÄNGLICH. LEGT ER SIE INS HAUS, BIS ER SEIN DACH GESICHERT HAT, ODER BIS ER SIE NACH EINER ANDEREN STELLE BRINGEN KANN, SO SIND SIE NICHT EMPFÄNGLICH.

VII. WILL ER DAVON[13] EINE PRESSMENGE ODER ZWEI PRESSMENGEN ENTNEHMEN[14], SO KANN ER SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, IN UNREINHEIT ENTNEHMEN, MUSS SIE ABER IN REINHEIT ZUDECKEN[15]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER DÜRFE SIE AUCH IN UNREINHEIT ZUDECKEN. R. JOSE SAGT, MAN DÜRFE [SOGAR] MIT ÄXTEN AUS METALL HERAUSGRABEN[13] UND IN UNREINHEIT IN DEN ÖLPRESSRAUM BRINGEN[16].

VIII. WIRD EIN KRIECHTIER IN DER ÖLMÜHLE GEFUNDEN, SO IST NUR DIE STELLE DER BERÜHRUNG UNREIN; IST ABER SOVIEL FLÜSSIGKEIT VORHANDEN, DASS SIE FLIESST[17], SO IST ALLES UNREIN. WIRD ES AUF DEN BLÄTTERN[18] GEFUNDEN, SO SIND DIE PRESSER ZU BEFRAGEN, OB SIE SAGEN, SIE HÄTTEN ES NICHT BERÜHRT. HAT ES DEN OLIVENHAUFEN BERÜHRT, WENN AUCH NUR WIE EINE GERSTE, SO IST ER UNREIN.

IX. WENN ES AUF BROCKEN[19] GEFUNDEN WIRD UND IN EIGRÖSSE BERÜHRT, SO IST [ALLES] UNREIN; WENN AUF BROCKEN ÜBER BROCKEN, SO IST, AUCH WENN ES IN EIGRÖSSE BERÜHRT, NUR DIE STELLE DER BERÜHRUNG UNREIN.

jedem anderen Priester, nur handelt es sich bei einem Korbe um eine ärmliche Gabe. 11. Nach dem Einbringen der Oliven, damit niemand herankomme u. sie unrein mache. 12. Sodaß die unteren der Luft u. der Sonne entzogen sind u. feucht bleiben. 13. Vom Korbe mit den für die Unreinheit noch nicht empfänglichen Oliven. 14. Um sie sofort zu verarbeiten. 15. Sie vor Unreinheit schützen, da sie nunmehr verunreinigungsfähig sind. 16. Auch alle im Korbe befindlichen Oliven, solange sie durch die Absicht, noch welche hinzuzufügen, nicht verunreinigungsfähig sind. 17. Und so das Kriechtier u. die Oliven durch die Berührung verbindet. 18. Die zum Bedecken der Oliven benutzt werden u. für die Unreinheit nicht empfänglich sind. 19. Einzelne Teilchen, die vom zusammengepreßten Haufen abgefallen waren u. wieder hinaufgelegt worden sind,

WIRD ES ZWISCHEN DER WAND UND DEN OLIVEN GEFUNDEN, SO IST ES REIN; WIRD ES AUF DEM DACHE[20] GEFUNDEN, SO IST DER BOTTICH REIN, WIRD ES IM BOTTICH GEFUNDEN, SO IST DAS DACH UNREIN. WIRD EIN VERBRANNTES [KRIECHTIER][21] AUF DEN OLIVEN GEFUNDEN. EBENSO EIN ZERFETZTER LAPPEN[22], SO IST ES REIN, DENN BEI ALLEN UNREINHEITEN RICHTE MAN SICH NACH DER ZEIT DER AUFFINDUNG.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND DEN PRESSRAUM HINTER DEN PRESSERN ABGESCHLOSSEN HAT UND DURCH AUFTRETEN UNREINE GERÄTE[1] SICH DA BEFINDEN, SO IST, WIE R. MEÍR SAGT, DER PRESSRAUM UNREIN; R. JEHUDA SAGT, DER PRESSRAUM SEI REIN. R. ŠIMÓN SAGT, HALTEN DIESE SIE FÜR REIN, SEI DER PRESSRAUM UNREIN, UND HALTEN DIESE SIE FÜR UNREIN, SEI DER PRESSRAUM REIN[2]. R. JOSE SPRACH: MAN HAT SIE JA NUR DESHALB ALS UNREIN ERKLÄRT, WEIL DIE LEUTE AUS DEM GEMEINEN VOLKE IN [DER VERUNREINIGUNG DURCH] SCHÜTTELN NICHT KUNDIG SIND.

II. WENN DIE PRESSER[3] IM PRESSRAUME EIN- UND AUSGEHEN UND UNREINE FLÜSSIGKEITEN DARIN SIND, SO SIND SIE, WENN ZWISCHEN DEN FLÜSSIGKEITEN UND DEN OLIVEN[4] SOVIEL ZWISCHENRAUM IST, DASS IHRE FÜSSE AM BODEN WIEDER ABGETROCKNET WERDEN, REIN. WIRD VOR DEN PRESSERN ODER DEN WINZERN EINE UNREINHEIT GEFUNDEN, SO SIND SIE GLAUBHAFT, WENN SIE SAGEN, SIE HÄTTEN SIE NICHT BERÜHRT, UND EBENSO DIE KINDER UNTER IHNEN. SIE SIND, WENN SIE AUS DER TÜR DES PRESSRAUMES HINAUSGEHEN UND HINTER EINER STEINWAND AUSTRETEN, REIN. WIE WEIT DÜRFEN SIE SICH ENTFERNEN UND REIN BLEIBEN? DASS MAN SIE NOCH SEHEN KANN.

III. HAT MAN DIE PRESSER UND DIE WINZER IN DEN RAUM DER HÖHLE[5] GEBRACHT, SO GENÜGT DIES — SO R. MEÍR; R. JOSE SAGT, MAN MÜSSE NEBEN IHNEN STEHEN, BIS SIE UNTERGETAUCHT SIND, UND HALTEN SIE SICH FÜR

einzeln aber nicht eigroß sind. 20. Wenn man aus dem Bottich einen Teil aufs Dach zum Trocknen gebracht hat. 21. In diesem Zustande nicht mehr verunreinigend; cf. Nid. Fol. 56a.

1. Von den Pressern zurückgelassen. 2. Sie haben sie sicherlich nicht mit anderen Dingen in Berührung gebracht. 3. Die rein sind u. barfuß arbeiten, sodaß ihre Kleidung von der unreinen Flüssigkeit auf der Erde nicht berührt wird; der Körper wird durch eine Flüssigkeit nicht unrein. 4. Die sie mit den Füßen treten. 5. In der das Tauchbad sich befindet. 6. Die man also nicht zum Kel-

UNREIN, BRAUCHE MAN NICHT NEBEN IHNEN ZU STEHEN, BIS SIE UNTERGETAUCHT SIND.

IV. TUT MAN [DIE TRAUBEN] HINEIN AUS DEN KÖRBEN ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN[6] AUF DER ERDE, SO TUE MAN DIES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT REINEN HÄNDEN; HAT MAN SIE MIT UNREINEN HÄNDEN HINEINGETAN, SO HAT MAN SIE UNREIN GEMACHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN TUE SIE AUCH MIT UNREINEN HÄNDEN HINEIN, SONDERE ABER DIE HEBE AB MIT REINEN HÄNDEN. WENN AUS DEM KÜBEL ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN AUF EINER BLÄTTER[UNTERLAGE][7], SO STIMMEN ALLE ÜBEREIN, DASS MAN SIE MIT REINEN HÄNDEN HINEINTUN MÜSSE, UND DASS MAN SIE, WENN MAN SIE MIT UNREINEN HÄNDEN HINEINTUT, UNREIN MACHE.

V. ISST MAN [TRAUBEN] AUS DEN KÖRBEN ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN AUF DER ERDE, SO IST, AUCH WENN SIE GESPALTEN SIND, UND IN DIE KELTER TROPFEN, DIE KELTER REIN; WENN AUS DEM KÜBEL ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN AUF EINER BLÄTTER[UNTERLAGE], UND EINE EINZELNE BEERE HINEINFÄLLT, SO IST SIE, WENN [DIE BEERE] EINEN VERSCHLUSS HAT[8], REIN, UND WENN SIE KEINEN VERSCHLUSS HAT, UNREIN. WENN IHM TRAUBEN[9] HERUNTERGEFALLEN SIND UND ER SIE AUF EINER FREIEN STELLE[10] GEPRESST HAT, SO SIND SIE, WENN GENAU IN EIGRÖSSE, REIN[11], UND WENN MEHR ALS IN EIGRÖSSE, UNREIN, DENN SOBALD DER ERSTE TROPFEN AUSTRITT, IST ER DURCH DAS EIGROSSE QUANTUM UNREIN.

VI. WENN EINEM, ALS ER AM RANDE DER KUFE GESTANDEN UND GESPROCHEN HAT, EIN SPRITZER AUS DEM MUNDE GESPRITZT IST, UND ES ZWEIFELHAFT IST, OB ER DIE KUFE ERREICHT HAT ODER SIE NICHT ERREICHT HAT, SO IST SIE BEI DIESEM ZWEIFEL REIN.

VII. WENN MAN DIE KUFE AUSSCHÖPFT UND EIN KRIECHTIER IM ERSTEN[12] GEFUNDEN WIRD, SO SIND ALLE UNREIN, UND WENN IM LETZTEN, SO IST DIESES UNREIN UND ALLE ÜBRIGEN REIN. DIES NUR DANN, WENN MAN MIT DEN EINZELNEN [GEFÄSSEN] AUSSCHÖPFT, WENN MAN ABER MIT EINEM ZOBER AUSSCHÖPFT[13] UND IN EINEM VON IHNEN[12] EIN KRIECHTIER FINDET, SO IST NUR DIESES UNREIN[14]. DIES NUR DANN, WENN MAN UNTERSUCHT UND NICHT ZU-

tern gesammelt hat u. die daher für die Unreinheit nicht empfänglich sind (cf. Sab. Fol. 17a), die man aber nachträglich dafür verwendet. 7. Der ausfließende Saft ist dann erwünscht. 8. Ein Teil vom Stengel noch daran sitzt, sodaß die Flüssigkeit nicht ausläuft. 9. Die durch das Anfassen unrein geworden sind. 10. Der Kelter, wo keine anderen Trauben sind. 11. Beim Austreten des verunreinigenden Tropfens fehlt vom erforderlichen Quantum. 12. Der abgefüllten Gefäße, nachdem mehrere abgefüllt worden sind. 13. Und in die Gefäße hineingießt. 14. Das Kriechtier war wahrscheinlich im Gefäße. 15. Die einzelnen

DECKT[15] ODER ZUDECKT UND NICHT UNTERSUCHT, WENN MAN ABER UNTERSUCHT UND ZUDECKT, UND EIN KRIECHTIER IN EINEM FASSE GEFUNDEN WIRD, SO IST ALLES UNREIN, WENN IN DER KUFE, ALLES UNREIN, UND WENN IM ZOBER, ALLES UNREIN.

VIII. [DER RAUM] ZWISCHEN DEN PRESSWALZEN UND DEN TRESTERN GILT[16] ALS ÖFFENTLICHES GEBIET; DER WEINBERG VOR DEN WINZERN[17] GILT ALS PRIVATGEBIET UND HINTER DEN WINZERN ALS ÖFFENTLICHES GEBIET, JEDOCH NUR DANN, WENN DIE MENGE DA HINEINGEHT UND DORT HINAUSGEHT[18]. DIE GERÄTE IM PRESSRAUME, IN DER KELTER UND DEN PRESSKORB, WENN SIE AUS HOLZ SIND, TROCKNE MAN AB UND SIE SIND REIN; SIND SIE AUS BAST, SO MUSS MAN SIE VOLLE ZWÖLF MONATE ALT WERDEN LASSEN ODER MIT HEISSEM WASSER ABBRÜHEN. R. JOSE SAGT, HAT MAN SIE IN EINEN STROMSTRUDEL[19] GELEGT, SO GENÜGE ES.

Weinkrüge beim Abfüllen. 16. Hinsichtl. der Unreinheit; supra VI,2. 17. Soweit er noch nicht abgewinzert ist. 18. Unbeschränkt auf diesem Teile des Weinberges umhergeht. 19. In dem sie durch die Kraft des Wassers gut abgespült werden; cf. Az. Fol. 75a.

VI.

מסכת מקואות

DAS TRAKTAT MIQVAOTH

Vom Tauchbade

ERSTER ABSCHNITT

BEI WASSERANSAMMLUNGEN GIBT ES SECHS ABSTUFUNGEN[1], EINE HÖHER ALS DIE ANDERE. GRUBENWASSER[2]. HAT EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN[3], SO IST ER UNREIN[4]. HAT EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN, UND DARAUF JEMAND DAVON MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT, SO IST ES UNREIN. WENN EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN HAT UND EIN LAIB VON HEBE DARIN HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, WENN MAN IHN DARIN ABGESPÜLT HAT, UNREIN[5], UND WENN MAN IHN NICHT DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN[6].

II. HAT MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN, SO IST ER UNREIN. HAT MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT UND DARAUF MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT, SO IST ES UNREIN. WENN MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT HAT UND EIN LAIB VON HEBE DARIN HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, WENN MAN IHN DARIN ABGESPÜLT HAT, UNREIN, UND WENN MAN IHN NICHT DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN.

III. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN IST UND EIN REINER DAVON GETRUNKEN HAT, SO IST ER UNREIN. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN IST UND MAN DAVON MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT HAT, SO IST ES UNREIN. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN UND EIN LAIB VON HEBE HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, WENN MAN IHN DARIN ABGESPÜLT HAT, UNREIN, UND WENN MAN IHN NICHT DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN. R. SIMÓN SAGT, ER SEI UNREIN, EINERLEI OB MAN IHN ABGESPÜLT HAT ODER MAN IHN NICHT ABGESPÜLT HAT[7].

IV. WENN EIN TOTER HINEINGEFALLEN ODER EIN UNREINER HINDURCHGEGANGEN WAR, UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN HAT, SO IST ER REIN[8]. EINERLEI OB GRUBENWASSER, BRUNNENWASSER, GRABENWASSER, HÖHLENWASSER, HERABGEFLOSSENES[8] WASSER, NACHDEM ES [ZU FLIESSEN]

1. Der Verunreinigungs- u. der Reinigungsfähigkeit. 2. Nicht geschöpft, auch kein Quellwasser, sondern durch den Regen angesammelt. 3. Es mit dem Munde od. der Hand berührt. 4. Er kann einen Tropfen getrunken haben, den der Unreine hineinfallen ließ. 5. Weil man damit bekundet, daß dies erwünscht ist. 6. Das Wasser an sich ist, solange es am Boden haftet, nicht unrein. 7. Dies bezieht sich wohl auf alle 3 Fälle. 8. Aus einer Höhe in eine Tiefe. 9. Die zu

AUFGEHÖRT HAT, ODER TAUCHBADWASSER, WENN ES KEINE VIERZIG SEÁ[9] SIND: SOLANGE ES REGNET, SIND ALLE REIN[10], HAT ES ZU REGNEN AUFGEHÖRT, SO SIND DIE NAHE DER STADT ODER DER LANDSTRASSE BEFINDLICHEN UNREIN, UND DIE FERNEN SOLANGE REIN, BIS DIE MEISTEN MENSCHEN DA ZU VERKEHREN ANGEFANGEN HABEN.

V. WANN WERDEN SIE[11] WIEDER REIN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, WENN MEHR [WASSER] HINZUGEKOMMEN IST UND SIE ÜBERFLIESSEN, DIE SCHULE HILLELS SAGT, WENN MEHR HINZUGEKOMMEN IST, AUCH WENN SIE NICHT ÜBERFLIESSEN, UND R. ŠIMÓN SAGT, WENN SIE ÜBERFLIESSEN[12], AUCH WENN NICHT MEHR HINZUGEKOMMEN IST. SIE SIND TAUGLICH FÜR DIE TEIGHEBE UND DAMIT DIE HÄNDE ZU WASCHEN[13].

VI. HÖHER[14] ALS DIESES STEHT DAS HERABGEFLOSSENE WASSER, SOLANGE ES [ZU FLIESSEN] NICHT AUFGEHÖRT HAT. HAT EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN, SO IST ER REIN. HAT EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN UND DARAUF JEMAND DAVON MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT, SO IST ES REIN. WENN EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN HAT UND EIN LAIB VON HEBE DA HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, AUCH WENN MAN IHN DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN. HAT MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN, SO IST ER REIN. HAT MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT UND DARAUF DAVON MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT, SO IST ES REIN. WENN MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT HAT UND EIN LAIB VON HEBE DARIN HINEINGEFALLEN IST, SO IST ES, AUCH WENN MAN ES ABGESPÜLT HAT, REIN. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN IST UND EIN REINER DAVON GETRUNKEN HAT, SO IST ER REIN. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN IST UND MAN DAVON MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT HAT, SO IST ES REIN. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN UND EIN LAIB VON HEBE DARIN HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, AUCH WENN MAN ES DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN. ES IST TAUGLICH FÜR DIE HEBE UND DAMIT DIE HÄNDE ZU WASCHEN[14].

VII. HÖHER ALS DIESES IST EIN TAUCHBAD, DAS VIERZIG SEÁ [WASSER] HAT, WORIN MAN SICH SELBER UND ANDERES UNTERTAUCHEN KANN. HÖHER ALS DIESES IST EINE QUELLE MIT WENIGER EIGENEM UND MEHR GESCHÖPFTEM WASSER; SIE GLEICHT DEM TAUCHBADE, INDEM SIE IN EINER VERTIE-

einem Quellbade erforderlich sind. 10. Es wird nicht angenommen, ein Unreiner habe aus ihnen getrunken. 11. Wenn sie unrein geworden sind. 12. Wenn nur etwas Wasser hinzugekommen ist. 13. Für rituelle Zwecke. 14. Hinsichtl.

FUNG[15]REINIGT[16], UND EINER QUELLE, INDEM MAN DARIN UNTERTAUCHEN KANN, AUCH WENN [DAS WASSER] NOCH SO WENIG IST[17].

VIII. HÖHER ALS DIESES IST DAS ANGESCHLAGENE[18][QUELL]WASSER, DAS AUCH FLIESSEND REINIGT. HÖHER ALS DIESES IST DAS [INTAKTE] QUELLWASSER, DAS ALS TAUCHBAD FÜR FLUSSBEHAFTETE[19], ZUR BESPRENGUNG DER AUSSÄTZIGEN UND ZUM WEIHEN DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS GEEIGNET IST.

ZWEITER ABSCHNITT

WENN DER UNREINE UNTERZUTAUCHEN HINABGESTIEGEN WAR UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER UNTERGETAUCHT IST ODER NICHT UNTERGETAUCHT IST, ODER ER UNTERGETAUCHT IST, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB DARIN VIERZIG SEÁ [WASSER] WAR ODER NICHT, ODER ER IN EINEM VON ZWEI TAUCHBÄDERN UNTERGETAUCHT IST, IN EINEM WAREN VIERZIG SEÁ UND IN EINEM NICHT, UND NICHT WEISS, IN WELCHEM VON IHNEN ER UNTERGETAUCHT IST, SO IST ER DES ZWEIFELS WEGEN UNREIN.

II. IST EIN TAUCHBAD NACHGEMESSEN UND UNVOLLSTÄNDIG BEFUNDEN WORDEN, SO SIND ALLE REINE [SPEISEN], DIE DARAUFHIN ZUBEREITET WORDEN SIND, OB IN PRIVATGEBIET ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, RÜCKWIRKEND UNREIN. DIES GILT NUR VON DER SCHWEREN UNREINHEIT, BEI EINER LEICHTEN UNREINHEIT ABER, WENN JEMAND BEISPIELSWEISE UNREINE SPEISEN GEGESSEN ODER UNREINE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, MIT DEM KOPFE UND DEM GRÖSSEREN TEILE DES KÖRPERS IN GESCHÖPFTES WASSER GEKOMMEN[1] IST, ODER DREI LOG GESCHÖPFTES WASSER IHM ÜBER DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS GEKOMMEN SIND, UND ER UNTERZUTAUCHEN HINABGESTIEGEN IST, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER UNTERGETAUCHT IST ODER NICHT UNTERGETAUCHT IST, ODER ER UNTERGETAUCHT IST, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB DARIN VIERZIG SEÁ [WASSER] WAREN ODER NICHT, ODER ER IN EINEM VON ZWEI TAUCHBÄDERN UNTERGETAUCHT IST, IN EINEM WAREN VIERZIG SEÁ UND IN EINEM NICHT, UND NICHT WEISS, IN WELCHEM VON IHNEN ER UNTERGETAUCHT IST, SO IST ER IN DIESEM ZWEIFEL REIN. NACH R. JOSE IST ER UNREIN, DENN R. JOSE SAGTE: WAS SICH IM ZUSTANDE DER UNREINHEIT BEFUNDEN HAT, BLEIBT SO LANGE IN SEINER

der Reinheit. 15. Worin das Wasser stehen bleibt u. nicht weiter fließt. 16. Was darin untergetaucht wird. 17. Auch weniger als 40 Seá, wenn nur die Person od. die Sache mit Wasser überdeckt ist. 18. Das nicht ganz intakt ist, bitter, salzig od. gewärmt. 19. Cf. Lev. 15,13.

1. Cf. infra Mišna IV. 2. Cf. Tah. IV,7. 3. In das unvollständige Tauchbad,

UNTAUGLICHKEIT, BIS FESTGESTELLT WIRD, DASS ES REIN GEWORDEN IST. BESTEHT ABER EIN ZWEIFEL, OB ES UNREIN GEWORDEN IST ODER UNREIN GEMACHT HAT, SO IST ES REIN.

III. WENN ÜBER GESCHÖPFTES WASSER EIN ZWEIFEL BESTEHT, WOBEI DIE WEISEN ES ALS REIN ERKLÄRT[2] HABEN, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ES HINEINGEKOMMEN IST[3] ODER NICHT HINEINGEKOMMEN IST, ODER ES HINEINGEKOMMEN IST, ABER EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB VIERZIG SEÁ [WASSER] DARIN WAREN ODER NICHT, ODER ES IN EINES VON ZWEI TAUCHBÄDERN HINEINGEKOMMEN IST, IM EINEM WAREN VIERZIG SEÁ UND IM EINEM NICHT, UND MAN NICHT WEISS, IN WELCHES VON IHNEN ES HINEINGEKOMMEN IST, SO IST ES IN DIESEM ZWEIFEL REIN, WEIL EINE MÖGLICHKEIT DA IST, WORAN MAN SICH HALTEN[4] KANN. WENN ABER IN BEIDEN WENIGER ALS VIERZIG SEÁ WAREN UND ES IN EINES VON IHNEN HINEINGEKOMMEN IST, UND MAN NICHT WEISS, IN WELCHES VON IHNEN ES HINEINGEKOMMEN IST, SO IST ES WEGEN DES ZWEIFELS UNREIN, WEIL KEINE MÖGLICHKEIT DA IST, WORAN MAN SICH HALTEN KÖNNTE[5].

IV. R. ELIÉZER SAGT, EIN VIERTEL LOG GESCHÖPFTES WASSER VORHER[6] UND DREI LOG IN DAS WASSER [GEGOSSEN] MACHEN DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH, UND DIE WEISEN SAGEN, OB VORHER ODER NACHHER IM QUANTUM VON DREI LOG.

V. HAT EIN TAUCHBAD DREI VERTIEFUNGEN[7] MIT JE EINEM LOG GESCHÖPFTEN WASSERS, SO IST ES, WENN ES SICHER IST, DASS VIERZIG SEÁ TAUGLICHEN WASSERS DARIN HINEINGEKOMMEN SIND BEVOR ES DIE DRITTE VERTIEFUNG ERREICHT HAT, TAUGLICH, WENN ABER NICHT, UNTAUGLICH[8]. NACH R. ŠIMÓN IST ES TAUGLICH, WEIL ES EINEM TAUCHBADE NEBEN EINEM TAUCHBADE GLEICHT[9].

VI. WENN MAN DEN SCHLAMM[10] NACH DER SEITE SCHIEBT UND DARAUS DREI LOG [WASSER] ABFLIESSEN, SO IST ES TAUGLICH; WENN MAN IHN ABER LOSLÖST UND DARAUS DREI LOG ABFLIESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH[11]; NACH R. ŠIMÓN IST ES TAUGLICH, WEIL MAN NICHT ZU SCHÖPFEN BEABSICHTIGT HAT[12].

das durch 3 Log geschöpftes Wasser untauglich wird. 4. Weil möglicherweise das Wasser es überhaupt nicht untauglich macht. 5. Beide waren unvollständig, u. in welches es auch gekommen ist, ist es untauglich. 6. Im leeren Bassin, bevor das taugliche Wasser hineingekommen ist. 7. Über einander in der schrägen Wand. 8. Zwei Log Wasser machen es nicht untauglich, u. beim 3. waren es bereits 40 Seá. 9. Das taugliche Tauchbad wird durch die Verbindung mit dem untauglichen nicht untauglich. 10. In einem Tauchbade. 11. Das ausfließende Wasser ist dann geschöpftes. 12. Man wollte nur den Schlamm herausholen. 13.

VII. WENN MAN KRÜGE ZUM ABTROCKNEN AUF DAS DACH HINGESTELLT HAT UND SIE MIT WASSER GEFÜLLT WORDEN[13] SIND, SO DARF MAN SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, WENN ES ZUR REGENZEIT IST[14] UND ETWAS WASSER IN DER GRUBE[15] IST, ZERBRECHEN[16], WENN ABER NICHT, NICHT ZERBRECHEN; R. JEHOŠUÁ SAGT, MAN DÜRFE SIE OB SO ODER SO ZERBRECHEN ODER UMLEGEN, NICHT ABER HINEINGIESSEN[17].

VIII. WENN EIN KALKER EINEN KÜBEL IN DER GRUBE VERGESSEN UND DIESER SICH MIT WASSER GEFÜLLT HAT, SO DARF MAN IHN, WENN DAS WASSER AM RANDE ETWAS ÜBERSTEHT[18], ZERBRECHEN, WENN ABER NICHT, NICHT ZERBRECHEN — SO R. ELIÉZER; R. JEHOŠUÁ SAGT, MAN DÜRFE IHN OB SO ODER SO ZERBRECHEN.

IX. WENN MAN WEINKRÜGE IN EINER GRUBE AUFGESTELLT HAT[19] UND SIE SICH MIT WASSER GEFÜLLT HABEN, SO DARF MAN SIE ZERBRECHEN, AUCH WENN DIE GRUBE DAS WASSER DERSELBEN AUFGESOGEN[20] HAT.

X. HAT EIN TAUCHBAD VIERZIG SEÁ WASSER UND SCHLAMM, SO KANN MAN, WIE R. ELIÉZER SAGT, IM WASSER UNTERTAUCHEN UND NICHT IM SCHLAMME, UND WIE R. JEHOŠUÁ SAGT, IM WASSER UND IM SCHLAMME. IN WELCHEM SCHLAMME KANN MAN UNTERTAUCHEN? DEM DAS WASSER ÜBERSTEHT. BEFINDET SICH DAS WASSER AUF EINER SEITE, SO PFLICHTET R. JEHOŠUÁ BEI, DASS MAN NUR IM WASSER UND NICHT IM SCHLAMME UNTERTAUCHEN DARF. VON WELCHEM SCHLAMME SPRECHEN[21] SIE? VOM SCHLAMME, IN DEN EIN ROHRSTAB VON SELBST EINSINKT — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, IN DEM EIN MESSTAB NICHT AUFRECHT STEHT. ABBA ELEÁZAR B. DULEÁJ SAGT, IN DEN DAS SENKBLEI EINSINKT. R. ELIÉZER SAGT, DER IN DIE MÜNDUNG DES FASSES HINEINFLIESST. R. ŠIMÓN SAGT, DER IN DAS ROHR DES SCHLAUCHES HINEINFLIESST. R. ELEÁZAR B. R. ÇADOQ SAGT, DER SICH MIT EINEM LOG[22] MESSEN LÄSST.

Durch den Regen. 14. Und man damit rechnen kann, daß die Gruben sich füllen werden. 15. Neben dem Dache. 16. Damit das Wasser in die Grube hineinlaufe; es gilt dann als fließendes u. nicht als geschöpftes. 17. Beim Hochheben der Krüge wird das Wasser zu geschöpftem. 18. Und so mit dem Wasser der Grube verbunden ist. 19. Damit sie Feuchtigkeit anziehen u. nichts vom Weine einsaugen. 20. Aus den Poren, sodaß das Wasser in diesen nicht mit dem Grubenwasser verbunden ist. 21. Daß er das fehlende Wasser ergänze. 22. Mit einem kleinen Flüssigkeitsmaße, ohne ihn hineinpressen zu müssen.

DRITTER ABSCHNITT

R. JOSE SAGTE: WENN ZWEI TAUCHBÄDER KEINE VIERZIG SEÁ HATTEN[1], UND IN DAS EINE ANDERTHALB LOG[2] UND IN DAS ANDERE ANDERTHALB LOG HINEINGEKOMMEN SIND UND SIE DARAUF ZUSAMMENGEMISCHT WERDEN, SO SIND SIE TAUGLICH, WEIL SIE NICHT DIE BEZEICHNUNG DER UNTAUGLICHKEIT[3] GEFÜHRT HABEN. WENN ABER EIN TAUCHBAD KEINE VIERZIG SEÁ HATTE UND DARIN DREI LOG HINEINGEKOMMEN SIND, UND ES DARAUF IN ZWEI GETEILT WIRD, SO IST ES[4] UNTAUGLICH, WEIL ES DIE BEZEICHNUNG DES UNTAUGLICHEN GEFÜHRT HAT. NACH R. JEHOŠUÁ IST ES TAUGLICH, DENN R. JEHOŠUÁ SAGT, WENN EIN TAUCHBAD KEINE VIERZIG SEÁ HATTE UND DREI LOG HINEINGEKOMMEN SIND, SEI ES, SOBALD NUR EIN QURṬUB ABGEHT, TAUGLICH, WEIL VON DEN DREI LOG ETWAS FEHLT. DIE WEISEN SAGEN, ES BLEIBE SOLANGE BEI SEINER UNTAUGLICHKEIT, BIS DER URSPRÜNGLICHE INHALT UND DARÜBER[5] ABGEGANGEN IST.

II. ZUM BEISPIEL: WENN IN EINE GRUBE IM HOFE DREI LOG[6] HINEINGEKOMMEN SIND, SO BLEIBT ES SOLANGE UNTAUGLICH, BIS DER URSPRÜNGLICHE INHALT UND DARÜBER ABGEGANGEN IST, ODER IM HOFE EIN TAUCHBAD VON VIERZIG SEÁ ERRICHTET IST UND DAS OBERE [WASSER] DURCH DAS UNTERE TAUGLICH[7] WIRD. NACH R. ELEÁZAR B. ÁZARJA IST ES UNTAUGLICH, ES SEI DENN, MAN HAT ES VERSTOPFT[8].

III. WENN EINE GRUBE VOLL MIT GESCHÖPFTEM WASSER IST UND EIN WASSERARM[9] IN DIESE EINMÜNDET UND AUS DIESER MÜNDET, SO BLEIBT SIE SOLANGE BEI IHRER UNTAUGLICHKEIT, BIS NACH BERECHNUNG KEINE DREI LOG VOM ERSTEN [WASSER] ZURÜCKGEBLIEBEN[10] SIND. WENN ZWEI [PERSONEN GESCHÖPFTES WASSER] IN EIN TAUCHBAD HINEINGIESSEN, EINE ANDERTHALB LOG UND DIE ANDERE ANDERTHALB LOG, ODER WENN JEMAND SEIN GE-

1. Jede einzeln od. beide zusammen. 2. Geschöpftes Wasser. 3. In jedes kann nur 1½ Log hinein, ein Quantum, das nicht untauglich macht. 4. Wenn jedes mit tauglichem Wasser nachgefüllt worden ist. 5. Damit auch etwas von den 3 Log fehle. 6. Geschöpftes Wasser in weniger als 40 Seá taugliches. 7. Das Wasser muß aus der höher liegenden Grube in die tiefer liegende hineinfließen, sodaß dadurch beide Tauchbäder verbunden werden. 8. Wohl den Zufluß von einem zum anderen; der Sinn ist auch nach der Lesart פסק, aufgehört, nicht recht klar. 9. Mit Regenwasser, jed. weniger als 40 Seá. 10. Das erste u. das hinzukommende Wasser sind prozentual vermischt u. müssen nach Verhältnis abfließen. Wenn beispielsweise 15 Seá Wasser in der Grube waren u. 30 aus dem Wasserarme hinzugekommen sind, muß das dreifache des ursprünglichen Quan-

WAND AUSWRINGT UND [WASSER] AUS MEHREREN STELLEN HINEINLAUFEN LÄSST, ODER WENN JEMAND AUS EINER GIESSKANNE SCHÜTTET UND [WASSER] AUS MEHREREN STELLEN HINEINLAUFEN LÄSST, SO IST ES NACH R. ÅQIBA TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. R. ÅQIBA SPRACH: SIE[11] SAGTEN NICHT 'HINEINGIESSEN', SONDERN 'HINEINGIESST'[12]. JENE ERWIDERTEN IHM: SIE SAGTEN NICHT SO UND NICHT SO, SONDERN: DREI LOG 'HINEINGEKOMMEN' SIND[13].

IV. AUS EINEM, AUS ZWEI ODER AUS DREI GEFÄSSEN WIRD ES[14] VEREINIGT, AUS VIER WIRD ES NICHT VEREINIGT. WENN AUF EINEN KRANKEN ERGUSSBEHAFTETEN[15] NEUN KAB WASSER GEKOMMEN SIND, ODER WENN EINEM REINEN DREI LOG GESCHÖPFTES WASSER AUF DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS GEKOMMEN[16] SIND, SO WIRD ES, WENN AUS EINEM, AUS ZWEI ODER DREI GEFÄSSEN, VEREINIGT, UND WENN AUS VIER, NICHT VEREINIGT. DIES NUR IN DEM FALLE, WENN BEVOR DER ERSTE AUFGEHÖRT, DER ZWEITE BEGONNEN HAT; UND FERNER GILT DIES[17] NUR IN DEM FALLE, WENN MAN [DAS WASSER] ZU VERMEHREN NICHT BEABSICHTIGT[18] HAT, HAT MAN ABER ES ZU VERMEHREN BEABSICHTIGT, WENN AUCH NUR EIN QURṬUB IN EINEM GANZEN JAHRE, SO WIRD ES ZU DREI LOG VEREINIGT.

VIERTER ABSCHNITT

HAT MAN GEFÄSSE UNTER DIE TRAUFRINNE GESTELLT, OB GROSSE GEFÄSSE ODER KLEINE GEFÄSSE, SOGAR GEFÄSSE AUS RINDERMIST, GEFÄSSE AUS STEIN ODER GEFÄSSE AUS ERDE, SO MACHEN SIE[1] DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH. EINERLEI OB HINGESTELLT ODER [FORTZUNEHMEN] VERGESSEN. DIES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS, NACH DER SCHULE HILLELS IST ES REIN, WENN VERGESSEN. R. MEÍR SAGTE: SIE STIMMTEN AB, UND DIE SCHULE ŠAMMAJS HATTE DIE MEHRHEIT GEGEN DIE SCHULE HILLELS. JENE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN MAN SIE IM HOFE VERGESSEN HAT[2], ES REIN SEI. R. JOSE SAGT, DER STREIT BESTEHE AUCH DARÜBER[3].

tums abgeflossen sein. 11. Die diese Lehre fixiert haben. 12. In der Einzahl; die 3 Log machen das Tauchbad nur dann untauglich, wenn sie von einer Person u. aus einer Stelle hineingegossen werden. 13. Objektiv, ohne Unterschied durch wen u. auf welche Weise. 14. Das geschöpfte Wasser, wenn jedes ein ganzes Log faßt u. es mit einem Male hineingegossen wird. 15. Der ein vorschriftsmäßiges Tauchbad zu nehmen behindert ist u. auf diese Weise Reinigung erlangt. 16. Wodurch er unrein wird. 17. Daß 4 nicht vereinigt werden. 18. Sondern ohne jede Absicht hineingegossen hat.

1. Dh. das Wasser aus diesen. 2. Nicht unter der Dachrinne. 3. Wörtl. be-

II. HAT MAN EINE PLATTE UNTER DIE TRAUFRINNE GESTELLT, SO MACHT SIE[1], WENN SIE EINEN RAND HAT, DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH, UND WENN NICHT, DAS TAUCHBAD NICHT UNTAUGLICH. HAT MAN SIE ZUM ABSPÜLEN HINGESTELLT, SO MACHT SIE OB SO ODER SO DAS TAUCHBAD NICHT UNTAUGLICH.

III. HAT MAN IN EINER RINNE EINE AUSBUCHTUNG ZUM AUFNEHMEN VON GERÖLL[2] GEMACHT, SO ERFOLGT DIES[5] BEI EINER AUS HOLZ, WIE KLEIN SIE AUCH IST, UND BEI EINER AUS TON, WENN SIE EIN VIERTELLOG FASST. R. JOSE SAGT, AUCH BEI EINER AUS TON, WIE KLEIN SIE AUCH IST; VON EINEM VIERTELLOG SPRECHEN SIE NUR BEI SCHERBEN VON TONGEFÄSSEN[6]. IST DAS GERÖLL DARIN[7] LOSE, SO MACHT ES DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH, IST DARIN ERDE HINEINGEKOMMEN UND ZUSAMMENGEPRESST WORDEN[8], SO IST ES TAUGLICH. EINE AN BEIDEN ENDEN SCHMALE UND IN DER MITTE BREITE RÖHRE[9] MACHT NICHT UNTAUGLICH, WEIL [DIE AUSBUCHTUNG] NICHT ZUM AUFNEHMEN GEMACHT IST.

IV. HABEN GESCHÖPFTES WASSER UND REGENWASSER AUF DEM HOFE, IN DER WASSERGRUBE ODER AUF DEN STUFEN ZUR HÖHLE[10] SICH VERMISCHT, SO IST ES, WENN DAS TAUGLICHE MEHR IST, TAUGLICH, WENN DAS UNTAUGLICHE MEHR IST, UNTAUGLICH, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNTAUGLICH. DIES[11] NUR DANN, WENN SIE SICH VERMISCHT HABEN, BEVOR SIE IN DAS TAUCHBAD GELANGT SIND, IST ABER [JEDES BESONDERS] IN DAS WASSER HINEINGEFLOSSEN, SO IST ES, WENN ES SICHER IST, DASS VIERZIG SEÁ TAUGLICHES WASSER DARIN FRÜHER HINEINGEKOMMEN SIND ALS DREI LOG GESCHÖPFTES WASSER, TAUGLICH, WENN ABER NICHT, UNTAUGLICH.

V. IN EINER TRÄNKRINNE[12] IN EINEM FELSEN DARF MAN [DAS WASSER] NICHT SAMMELN, NICHT WEIHEN UND DARAUS NICHT BESPRENGEN. SIE BRAUCHT FERNER KEINEN FESTSCHLIESSENDEN DECKEL, UND SIE MACHT DAS TAUCHBAD NICHT UNTAUGLICH. WENN SIE EIN [TRANSPORTABLES] GEFÄSS WAR UND MAN SIE MIT KALK BEFESTIGT HAT, SO DARF MAN DARIN [DAS WASSER] SAMMELN, WEIHEN UND DARAUS BESPRENGEN. SIE BRAUCHT FERNER EINEN FESTSCHLIESSENDEN DECKEL, UND SIE MACHT DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH. WENN SIE UNTEN ODER AN DER SEITE EIN LOCH HAT UND NICHT IRGEND ETWAS WASSER FASSEN KANN, SO IST SIE TAUGLICH[13]. WIE GROSS MUSS DAS LOCH SEIN?

steht noch auf seinen Platz; cf. Sab. Fol. 16b. 4. Damit das Wasser es nicht mitführe. 5. Daß die Ausbuchtung als Gefäß gilt u. daher das Wasser in der ganzen Rinne als geschöpftes gilt. 6. Daß sie dann noch als Gefäße für die Unreinheit empfänglich sind; cf. Kel. II,2. 7. In der Ausbuchtung. 8. Die Erde mit dem Gerölle, sodaß gar keine Ausbuchtung mehr vorhanden ist. 9. Durch die das Wasser in das Tauchbad geleitet wird. 10. In der das Tauchbad sich befindet. 11. Daß es in dem einen Falle tauglich ist. 12. Wiederholung aus Para V,7, wo diese Mišna erklärt ist. 13. Die Rinne ist kein Gefäß mehr. 14. Die mit

WIE DAS ROHR EINES SCHLAUCHES. R. JEHUDA B. BETHERA SAGTE: EINST EREIGNETE ES SICH BEI EINER TRÄNKRINNE[14] IN JERUŠALEM, DASS SIE EIN LOCH WIE DAS ROHR EINES SCHLAUCHES HATTE, UND SIE WURDE ZU ALLEN REINIGUNGEN[15] IN JERUŠALEM BENUTZT. DA SANDTE DIE SCHULE ŠAMMAJS UND LIESS VON IHR EINEN TEIL ABBRECHEN, DENN DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR WENN DER GRÖSSERE TEIL DURCHGEBROCHEN IST[16].

FÜNFTER ABSCHNITT

HAT MAN EINE QUELLE ÜBER EINE TRÄNKRINNE[1] GELEITET, SO IST ES[2] UNTAUGLICH; HAT MAN SIE ETWAS ÜBER DEN RAND[3] GELEITET, SO IST ES AUSSERHALB DIESER TAUGLICH, WEIL DIE QUELLE BEI JEDEM QUANTUM REIN[4] MACHT. HAT MAN SIE ÜBER EINEN TEICH GELEITET UND [DEN ZUFLUSS] UNTERBROCHEN, SO GILT ES ALS TAUCHBAD[5]; HAT MAN IHN WIEDER HINEINGELEITET, SO IST [DAS WASSER] SOLANGE UNTAUGLICH FÜR FLUSSBEHAFTETE, FÜR AUSSÄTZIGE[6] UND ZUM WEIHEN DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS, BIS ES SICHER IST, DASS DAS ERSTE [WASSER] FORT IST.

II. HAT MAN SIE ÜBER GEFÄSSE[7] ODER ÜBER EINE BANK GELEITET, SO BLEIBT SIE, WIE R. JEHUDA SAGT, WIE SIE WAR[8]; R. JOSE SAGT, SIE GELTE[9] ALS TAUCHBAD, NUR DÜRFE MAN NICHTS ÜBER DER BANK UNTERTAUCHEN.

III. WENN EINE QUELLE SICH WIE EIN VIELFUSS[10] AUSBREITET UND MAN [WASSER] HINZUFÜGT, SODASS SIE SICH NOCH WEITER AUSDEHNT[11], SO BLEIBT SIE SO, WIE SIE WAR[8]; WENN ES ABER EINE STEHENDE [QUELLE] IST UND MAN [WASSER] HINZUFÜGT UND SIE SICH AUSDEHNT, SO GLEICHT SIE EINEM TAUCHBADE, INDEM SIE NUR STEHEND[12] REINIGT, UND EINER QUELLE, INDEM MAN DARIN UNTERTAUCHEN KANN, AUCH WENN [DAS WASSER] NOCH SO WENIG IST.

IV. ALLE MEERE GLEICHEN[13] DER WASSERANSAMMLUNG[14], DENN ES HEISST:

einem Tauchbade verbunden war. 15. Zum Untertauchen von unreinen Geräten. 16. Gilt sie als verbunden; cf. Jab. Fol. 15a.

1. Eine als Gerät gefertigte. 2. Das Wasser der Rinne, auch das übergelaufene. 3. Sodaß das Wasser garnicht in die Rinne gelangt. 4. Das geschöpfte Wasser wird durch die Berührung mit dem Quellwasser rein. 5. Das bei nur 40 Seá Wasser tauglich ist. 6. Zu deren Reinigung (cf. Lev. 14,5 u. ib. 15,13) Quellwasser erforderlich ist. 8. Das Wasser ist richtiges Quellwasser. 9. Soweit das Wasser über das Gefäß geflossen ist. 10. Cf. Hul. Fol. 67b. 11. Das hineingegossene Wasser fließt ab. 12. Nicht im Fließen. 13. Vgl. S. 742 Anm. 7. Diese Mišna, die eine Wiederholung aus Para VIII,8 ist, befindet sich in manchen Handschriften nach Mišna V der kursierenden Ausgaben. 14. Für die keine

[15]*und die Wasseransammlungen nannte er Seen* – SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, NUR DAS GROSSE MEER GLEICHE DER WASSERANSAMMLUNG, UND 'SEEN' HEISST ES NUR DESHALB, WEIL ES VIELE (ARTEN) SEEN ENTHÄLT. R. JOSE SAGT, ALLE SEEN REINIGEN IM FLIESSEN UND UNTAUGLICH SIND SIE NUR FÜR FLUSSBEHAFTETE, FÜR AUSSÄTZIGE UND ZUM WEIHEN DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS.

V. FLIESSENDES WASSER GLEICHT DER QUELLE[14] UND TROPFENDES DEM TAUCHBADE. R. ÇADOQ BEKUNDETE, DASS, WENN DAS FLIESSENDE MEHR IST ALS DAS TROPFENDE, ES TAUGLICH[16] SEI. HAT MAN TROPFENDES FLIESSEND GEMACHT, SO KANN MAN ES SOGAR MIT EINEM STOCKE ODER EINEM STÜCKE ROHR ABSPERREN, UND SELBST EIN FLUSSBEHAFTETER ODER EINE FLUSSBEHAFTETE DARF HINABSTEIGEN UND DARIN UNTERTAUCHEN[17] – SO R. JEHUDA; R. JOSE SAGT, MIT DEM, WAS FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST, DÜRFE MAN DAS FLIESSENDE NICHT [ABSPERREN][18].

VI. WENN EINE WELLE VON VIERZIG SEÁ SICH GELÖST HAT UND ÜBER EINEN MENSCHEN ODER GERÄTE GEKOMMEN IST, SO SIND SIE REIN. MAN KANN IN ALLEM, WORIN VIERZIG SEÁ [WASSER] SIND, SICH SELBST UND ANDERES UNTERTAUCHEN. MAN KANN UNTERTAUCHEN IN ERDLÖCHERN, ERDRINNEN[19] UND ESELSSTAPF-LACHEN, DIE AUF DER EBENE VERBUNDEN[20] SIND. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE IN EINER WASSERLAVINE UNTERTAUCHEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE DARIN NICHT UNTERTAUCHEN. JEDOCH PFLICHTET DIESE BEI, DASS MAN SIE MIT GERÄTEN EINZÄUNEN UND DARIN UNTERTAUCHEN DARF; DIE GERÄTE ABER, MIT DENEN MAN SIE EINGEZÄUNT HAT, GELTEN NICHT ALS UNTERGETAUCHT.

SECHSTER ABSCHNITT

ALLES, WAS MIT DEM TAUCHBADE VERBUNDEN IST, IST WIE DAS TAUCHBAD. IN LÖCHERN EINER HÖHLE UND SPALTEN EINER HÖHLE DARF MAN UNTERTAUCHEN WIE SIE AUCH SIND[1], IN EINER GRUBE EINER HÖHLE DARF MAN NICHT UNTERTAUCHEN, ES SEI DENN, SIE HAT EIN

40 Seá erforderlich sind. 15. Gen. 1,10. 16. Als Quellbad. 17. So nach dem Wortlaute; da aber der Flußbehaftete im Quellwasser untertauchen muß, beziehen manche die W.e זב ומבה auf das Anfassen des Stockes, obgleich er verunreinigungsfähig ist. 18. Eigentl. fließen lassen, dh. sich mit dem fließenden Wasser befassen. 19. Cf. Bq. Fol. 50b. 20. Und so zusammen 40 Seá haben.

1. Auch wenn sie keine 40 Seá Wasser haben u. nur irgendwie mit dem taug-

LOCH[2] WIE EIN SCHLAUCHROHR. R. JEHUDA SAGTE: NUR DANN, WENN SIE SICH SELBST HÄLT[3], WENN SIE SICH ABER SELBST NICHT HÄLT[3], TAUCHE MAN DARIN UNTER, WIE SIE AUCH IST.

II. HAT MAN EINEN EIMER UNTERGETAUCHT, DER VOLL MIT GERÄTEN IST, SO SIND [AUCH DIESE] REIN; HAT MAN NICHT IHN UNTERGETAUCHT[1], SO GILT DAS WASSER NICHT EHER ALS VERBUNDEN, ALS BIS ES IN [DER WEITE] EINES SCHLAUCHROHRES VERBUNDEN IST.

III. WENN ES DREI TAUCHBÄDER SIND, IN EINEM ZWANZIG [SEÁ][5], IM ANDEREN ZWANZIG [SEÁ][5] UND IM DRITTEN ZWANZIG SEÁ GESCHÖPFTEN WASSERS, DAS MIT DEM GESCHÖPFTEN AN DER SEITE, UND DREI HINABGESTIEGEN UND UNTERGETAUCHT SIND, WODURCH SIE SICH VERBUNDEN[6] HABEN, SO SIND DIE TAUCHBÄDER REIN UND DIE UNTERGETAUCHTEN REIN. WENN ABER DAS MIT DEM GESCHÖPFTEN IN DER MITTE IST UND DREI HINABGESTIEGEN UND UNTERGETAUCHT SIND, WODURCH SIE SICH VERBUNDEN HABEN, SO BLEIBEN DIE TAUCHBÄDER, WIE SIE WAREN[7], UND DIE UNTERGETAUCHTEN, WIE SIE WAREN[8].

IV. WENN EIN SCHWAMM ODER EIN EIMER MIT DREI LOG WASSER IN EIN TAUCHBAD[9] GEKOMMEN IST, SO HABEN SIE ES NICHT UNTAUGLICH GEMACHT, DENN SIE SAGTEN ES NUR VON DREI LOG, DIE HINEINGEKOMMEN SIND[10].

V. IN EINEM KASTEN ODER EINER TRUHE IM MEERE DARF MAN NUR DANN UNTERTAUCHEN, WENN SIE EIN LOCH WIE EIN SCHLAUCHROHR HABEN. R. JEHUDA SAGT, BEI EINEM GROSSEN GEFÄSSE[11] MÜSSE ES VIER HANDBREITEN HABEN, BEI EINEM KLEINEN ÜBER SEINE HÄLFTE. IST ES EIN SACK ODER EIN KORB, SO KANN MAN DARIN UNTERTAUCHEN, WIE ER AUCH IST, WEIL DAS WASSER VERBUNDEN IST. STEHEN SIE UNTER EINER RINNE, SO MACHEN SIE DAS TAUCHBAD NICHT UNTAUGLICH[12]; AUCH DARF MAN SIE UNTERTAUCHEN UND AUF GEWÖHNLICHE WEISE HERAUSNEHMEN[13].

VI. HAT MAN GERÄTE IN EINEM BRAKSTÜCKE IN EINEM TAUCHBADE UNTERGETAUCHT, SO SIND SIE VON IHRER UNREINHEIT REIN, JEDOCH WERDEN SIE UNREIN DURCH DAS TONGEFÄSS[14]; STEHT DAS WASSER ETWAS ÜBER, SO

lichen Tauchbade verbunden sind. 2. Durch welches sie mit dem Tauchbade verbunden ist. 3. Wenn die Wand zwischen der Grube u. dem Tauchbade fest ist. 4. Sondern nur die Geräte in diesem, wenn er rein war. 5. Tauglichen Wassers. 6. Das Wasser stieg dann in die Höhe. 7. Die beiden tauglichen blieben von einander getrennt u. waren einzeln nicht in der Mehrheit. 8. Sie blieben unrein. 9. Das keine vollen 40 Seá hat. 10. Während in diesem Falle etwas vom Wasser im Schwamme od. im Eimer zurückbleibt. 11. Über 8 Handbreiten. 12. Wenn das Wasser in diese u. aus diesen in das Tauchbad läuft. 13. Mit der Mündung nach oben, was bei undurchlöcherten u. Ledergeräten, wenn das Tauchbad genau 40 Seá Wasser hat, nicht zulässig ist; weit. VII,6. 14. Wenn dieses unrein ist,

SIND SIE REIN. WENN EINE QUELLE AUS EINEM OFEN KOMMT[15] UND JEMAND HINABGESTIEGEN UND UNTERGETAUCHT IST, SO IST ER REIN[16] UND SEINE HÄNDE SIND UNREIN[17], ÜBERRAGT SIE IHN[18] UM DIE HÖHE SEINER HÄNDE, SO SIND AUCH SEINE HÄNDE REIN.

VII. DIE VERBINDUNG VON TAUCHBÄDERN ERFOLGT BEI [EINEM LOCHE] WIE EIN SCHLAUCHROHR, WIE DESSEN DICKE UND LICHTWEITE, DASS MAN ZWEI FINGER RUNDUM UMDREHEN KANN. IST ES ZWEIFELHAFT, OB ES WIE EIN SCHLAUCHROHR IST, ODER NICHT WIE EIN SCHLAUCHROHR IST, SO IST ES UNTAUGLICH, WEIL DIES [EINE VORSCHRIFT] DER TORA IST. DASSELBE GILT AUCH VOM OLIVENGROSSEN VON EINEM TOTEN, DEM OLIVENGROSSEN VON EINEM AASE UND DEM LINSENGROSSEN VON EINEM KRIECHTIERE[19]. WAS IN DER SCHLAUCHROHRWEITE SITZEN BLEIBT, VERRINGERT SIE. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ALLES, WAS IM WASSER ENTSTEHT, SEI REIN[20].

VIII. MAN KANN TAUCHBÄDER REIN MACHEN, [SOGAR] DAS OBERE DURCH DAS UNTERE[21] UND DAS ENTFERNTERE DURCH DAS NÄHERE[22]. DIES ALSO: MAN HOLE EINE RÖHRE AUS TON ODER AUS BLEI UND HALTE DARUNTER DIE HAND, BIS SIE MIT WASSER GEFÜLLT IST, SODANN ZIEHE MAN SIE HERAN UND BRINGE SIE IN BERÜHRUNG[23], UND AUCH EINE HAARESBREITE GENÜGT. SIND IM OBEREN VIERZIG SEÁ UND IM UNTEREN NICHTS, SO KANN MAN [WASSER] AUF DER SCHULTER [HERBEIBRINGEN UND IN] DAS OBERE SOLANGE GIESSEN, BIS VIERZIG SEÁ IN DAS UNTERE GEFLOSSEN SIND[24].

IX. IST EINE WAND ZWISCHEN ZWEI TAUCHBÄDERN GEPLATZT, SO WERDEN SIE, WENN SENKRECHT, VERBUNDEN, UND WENN WAGERECHT, NICHT VERBUNDEN, ES SEI DENN, DASS EINE STELLE DIE WEITE EINES SCHLAUCHROHRES HAT. R. JEHUDA SAGT, DIE SACHE VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT. SIND SIE INEINANDER DURCHGEBROCHEN[25], SO GENÜGT[26] DIE HÖHE EINER KNOBLAUCHSCHALE BEI EINER BREITE EINES SCHLAUCHROHRES.

weil sie sich beim Herausnehmen im Raume zwischen den aus dem Wasser ragenden Zacken befinden, der verunreinigend ist. 15. Wenn der Ofen, eine Art Röhre ohne Boden, über der Quelle steht. 16. Wenn der Ofen unrein ist, weil ein Mensch durch den Hohlraum desselben nicht unrein wird. 17. Cf. Jad. I,1. 18. Die Quelle den Ofen, wenn das Wasser sprudelt. 19. In welchem Quantum sie verunreinigend sind; bei einem Zweifel ist erschwerend zu entscheiden. 20. Solches vermindert nicht die Weite des Loches. 21. Wenn auf einer abschüssigen Stelle das untaugliche (geschöpftes Wasser) höher liegt, so gelangt bei einer Verbindung nur der Strahl des untauglichen Wassers in das taugliche. 22. Man befürchte nicht, die Verbindung könnte beim Untertauchen unterbrochen worden sein. 23. Mit dem Wasser des anderen. 24. Hat das Tauchbad das erforderliche Quantum von 40 Seá, so darf man jedes Quantum geschöpftes Wasser hinzutun. 25. Wenn die Zwischenwand oben beschädigt ist. 26. Für die

X. EIN ABFLUSSBECKEN IN BADEBASSIN[27]MACHT, WENN ES SICH IN DER MITTE BEFINDET, UNTAUGLICH[28], UND WENN AN DER SEITE, NICHT UNTAUGLICH, WEIL ES EINEM TAUCHBADE NEBEN EINEM TAUCHBADE GLEICHT — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, NIMMT DIE BADEWANNE EIN VIERTELLOG [WASSER] AUF, BEVOR ES ZUM ABFLUSSBECKEN GELANGT, SEI ES TAUGLICH, WENN ABER NICHT, UNTAUGLICH. R. ELEÁZAR B. R. ÇADOQ SAGT, WENN DAS ABFLUSSBECKEN AUCH NUR ETWAS AUFNIMMT, SEI ES UNTAUGLICH.

XI. WENN VON DER REINIGUNGSLEITUNG[29]IM BADE DAS UNTERE [ROHR] VOLL MIT GESCHÖPFTEM UND DAS OBERE VOLL MIT TAUGLICHEM [WASSER] IST, SO IST ES, WENN GEGENÜBER DEM LOCHE DREI LOG SICH BEFINDEN, UNTAUGLICH. WIE GROSS MUSS DAS LOCH SEIN, UM DREI LOG ZU FASSEN? DER DREIHUNDERTZWANZIGSTE TEIL DES TAUCHBADES — SO R. JOSE. R. ELEÁZAR SAGT, SELBST WENN DAS UNTERE VOLL MIT TAUGLICHEM UND DAS OBERE VOLL MIT GESCHÖPFTEM [WASSER] IST, AN DER SEITE DES LOCHES ABER DREI LOG VORHANDEN SIND, SEI ES TAUGLICH, DENN SIE SAGTEN ES NUR VON DREI LOG, DIE HINEINGEKOMMEN SIND[30].

SIEBENTER ABSCHNITT

MANCHES ERGÄNZT DAS TAUCHBAD[1] UND MACHT ES NICHT UNTAUGLICH, MANCHES MACHT ES UNTAUGLICH UND ERGÄNZT ES NICHT, UND MANCHES ERGÄNZT ES NICHT UND MACHT ES NICHT UNTAUGLICH. FOLGENDES ERGÄNZT ES UND MACHT ES NICHT UNTAUGLICH: SCHNEE, HAGEL, REIF, EIS, SALZ UND FLÜSSIGER SCHLAMM. R. ÁQIBA SAGTE: R. JIŠMÁÉL POLEMISIERTE GEGEN MICH, UM NACHZUWEISEN, DASS SCHNEE DAS TAUCHBAD NICHT ERGÄNZE, ABER DIE LEUTE VON MEDBA BEKUNDETEN (VON IHM), DASS ER ZU IHNEN GESAGT HAT: GEHT, HOLT SCHNEE UND MACHT DARAUS VON VORNHEREIN EIN TAUCHBAD. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, EINE SCHLOSSE GLEICHE DEM WASSER. WIESO ERGÄNZEN DIESE UND MACHEN NICHT UNTAUGLICH? WENN EIN TAUCHBAD VIERZIG SEÁ WENIGER EINE HATTE, UND EINE SEÁ

Verbindung des Wassers. 27. Mit einem verschließbaren Abflußloche in der Mitte zum Ablassen des schmutzigen Wassers. 28. Weil es als Gefäß u. das darin befindliche Wasser als geschöpftes gilt. 29. Wörtl. das Reinigende; nach den Kommentaren, einer aus einem Doppelrohre bestehenden Leitung, wohl als Zufluß u. Abfluß dienend, deren Mittelwand ein Loch hatte; jed. ist sicheres über Anlage u. Zweck derselben nicht bekannt. Möglicherweise handelt es sich hier um ein durch Beschädigung entstandenes Loch. 30. Das geschöpfte Wasser macht im Quantum von 3 Log das Tauchbad nur dann untauglich, wenn es direkt hineingegossen worden ist.

1. Zum erforderlichen Quantum von 40 Seá. 2. Sie machen das Tauchbad nicht

DAVON HINEINGEKOMMEN IST UND ES ERGÄNZT; ES ERGIBT SICH ALSO, DASS SIE ES ERGÄNZEN UND NICHT UNTAUGLICH MACHEN[2].

II. FOLGENDES MACHT ES UNTAUGLICH UND ERGÄNZT ES NICHT: WASSER, OB UNREINES ODER REINES, EINLEGEAUFGUSS, BRÜHE UND LAUERWEIN, BEVOR ER GEGOREN HAT. WIESO MACHEN SIE UNTAUGLICH UND ERGÄNZEN NICHT? WENN EIN TAUCHBAD VIERZIG SEÁ WENIGER EINES QURṬUB HAT, UND EIN QURṬUB VON DIESEN HINEINGEKOMMEN IST, ERGÄNZEN SIE ES NICHT; BEI DREI LOG MACHEN SIE ES UNTAUGLICH. ANDERE FLÜSSIGKEITEN[3] ABER, FRUCHTSAFT, TUNKE, FISCHLAKE UND LAUERWEIN, NACHDEM ER GEGOREN HAT, ERGÄNZEN ES ZUWEILEN UND ZUWEILEN ERGÄNZEN SIE ES NICHT. ZUM BEISPIEL. WENN EIN TAUCHBAD VIERZIG SEÁ WENIGER EINE HAT UND EINE SEÁ VON DIESEN HINEINGEKOMMEN IST, SO ERGÄNZEN SIE ES NICHT; WENN ES VIERZIG SEÁ HATTE UND MAN EINE SEÁ VON DIESEN HINEINGETAN UND EINE SEÁ HERAUSGENOMMEN HAT, SO IST ES TAUGLICH.

III. WENN MAN DARIN OLIVENKÖRBE ODER TRAUBENKÖRBE ABGESPÜLT HAT UND DIES SEIN AUSSEHEN VERÄNDERT[4] HAT, SO IST ES TAUGLICH. R. JOSE SAGT, FÄRBEWASSER MACHE ES UNTAUGLICH BEI DREI LOG, MACHE ES ABER NICHT UNTAUGLICH WEGEN ÄNDERUNG DES AUSSEHENS. WENN WEIN ODER OLIVENSCHLEIM HINEINGEKOMMEN IST UND SEIN AUSSEHEN VERÄNDERT HAT, SO IST ES UNTAUGLICH. WAS MACHE MAN NUN? MAN WARTE, BIS REGEN HINEINGEKOMMEN IST UND SEIN AUSSEHEN WIEDER DAS AUSSEHEN VON WASSER BEKOMMT. — SIND DARIN VIERZIG SEÁ, SO DARF MAN [WASSER] AUF DER SCHULTER [HERANBRINGEN] UND HINEINTUN, BIS SEIN AUSSEHEN DAS AUSSEHEN VON WASSER BEKOMMT.

IV. WENN WEIN ODER OLIVENSCHLEIM DARIN HINEINGEKOMMEN SIND UND DAS AUSSEHEN EINES TEILES VERÄNDERT HABEN, SO DARF MAN, WENN VIERZIG SEÁ NICHT DAS AUSSEHEN VON WASSER HABEN, DARIN NICHT UNTERTAUCHEN.

V. SIND DREI LOG WASSER, WORIN EIN QURṬUB WEIN GEKOMMEN IST, WODURCH ES DAS AUSSEHEN VON WEIN BEKOMMEN HAT, IN EIN TAUCHBAD GEKOMMEN, SO HABEN SIE ES NICHT UNTAUGLICH GEMACHT[5]. SIND DREI LOG WASSER WENIGER EINES QURṬUB, WORIN EIN QURṬUB MILCH GEKOMMEN IST, DEREN AUSSEHEN ABER DAS AUSSEHEN DES WASSERS IST, IN EIN TAUCH-

untauglich, auch wenn man sie mit einem Gefäße hineingetan hat u. sie somit dem geschöpften Wasser gleichen. 3. Cf. Makh. VI,4. 4. Infolge des an den Körben haftenden Fruchtsaftes. 5. Als geschöpftes Wasser, weil es als Wein gilt, der es nur wegen Änderung des Aussehens untauglich macht, was bei diesem

BAD GEKOMMEN, SO HABEN SIE ES NICHT UNTAUGLICH GEMACHT[6]. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, MAN RICHTE SICH STETS NACH DEM AUSSEHEN[7].

VI. WENN EIN TAUCHBAD GENAU VIERZIG SEÁ HAT UND ZWEI [PERSONEN] HINABGESTIEGEN UND NACHEINANDER UNTERGETAUCHT SIND, SO IST DIE ERSTE REIN UND DIE ANDERE UNREIN[8]. R. JEHUDA SAGT, HABEN DIE FÜSSE DER ERSTEN NOCH[9] DAS WASSER BERÜHRT, SEI AUCH DIE ANDERE REIN. WENN JEMAND DARIN FRIES UNTERGETAUCHT HAT UND ES HERAUFHOLT, EIN TEIL ABER NOCH DAS WASSER BERÜHRT, SO IST ER[10]REIN. BEI EINEM KISSEN ODER EINEM POLSTER AUS LEDER GILT, SOBALD MAN DIE RÄNDER AUS DEM WASSER GEHOBEN HAT, DAS DARIN BEFINDLICHE WASSER ALS GESCHÖPFTES. WAS MACHE MAN NUN? MAN TAUCHE SIE UNTER UND HOLE SIE AN DER UNTERSEITE HERAUS[11].

VII. HAT MAN DARIN EIN BETT UNTERGETAUCHT, SO IST ES, OBGLEICH DIE FÜSSE IN DICKEM SCHLAMME EINGESUNKEN[12]WAREN, REIN, WEIL DAS WASSER EHER[13]DARIN WAR. IST DAS WASSER IM TAUCHBADE FLACH, SO DARF MAN SOGAR HOLZBÜNDEL, UND SOGAR RÖHRICHTBÜNDEL[14]HINEINPRESSEN, DAMIT DAS WASSER IN DIE HÖHE STEIGE, UND HINABSTEIGEN UND UNTERTAUCHEN. WENN EINE [UNREINE] NADEL SICH AUF DEN STUFEN DER HÖHLE[15]BEFINDET UND MAN DAS WASSER HIN UND HER BEWEGT, SO IST SIE, SOBALD EINE WELLE ÜBER SIE GEFAHREN IST, REIN.

ACHTER ABSCHNITT

DAS JISRAÉLLAND IST REIN UND SEINE TAUCHBÄDER SIND REIN[1]. DIE TAUCHBÄDER DER NICHTJUDEN AUSSERHALB DES JISRAÉLLANDES SIND FÜR ERGUSSBEHAFTETE[2] TAUGLICH, AUCH WENN SIE AUS EINEM KANAL GEFÜLLT WORDEN SIND. DIE IM JISRAÉLLANDE AUSSERHALB DES STADTEINGANGES LIEGEN, SIND AUCH FÜR MENSTRUIERENDE TAUGLICH, UND DIE INNERHALB DES STADTEINGANGES LIEGEN, SIND FÜR ERGUSSBEHAFTETE TAUGLICH UND FÜR ALLE ANDEREN UNREINEN UNTAUGLICH[3]. R. ELEÁZAR SAGT,

kleinen Quantum nicht der Fall ist. 6. Es sind keine 3 Log Wasser. 7. Mit der Milch, die das Aussehen des Wassers angenommen hat, sind es 3 Seá. 8. Weil etwas Wasser an der ersten haften blieb. 9. Beim Untertauchen der anderen. 10. Wer darin ein Tauchbad nimmt, obgleich ein Teil des Wassers vom Friese aufgesogen worden ist. 11. Mit der aufgetrennten Seite nach oben. 12. Weil sonst das Wasser nicht bis zum Bette reicht. 13. Als die Füße, in den Löchern, die diese eingedrückt haben. 14. Die das Wasser aufsaugen. 15. Zum Tauchbade.

1. Es wird vorausgesetzt, daß das Wasser kein geschöpftes ist. 2. Die nur rabbanitisch ein Tauchbad nehmen müssen; cf. Bq. Fol. 82b. 3. Es wird angenom-

DIE NAHE DER STADT UND DER LANDSTRASSE BEFINDLICHEN SEIEN UNREIN, WEIL SIE ZUM WASCHEN DIENEN, UND DIE FERNEN SEIEN REIN.

II. FOLGENDE ERGUSSBEHAFTETE BENÖTIGEN DES UNTERTAUCHENS: MERKT JEMAND SEIN WASSER GETRÖPFELT ODER GETRÜBT, SO IST ER, WENN ANFANGS[4], REIN, WENN IN DER MITTE ODER AM ENDE, UNREIN, UND WENN VON ANFANG BIS ZU ENDE, REIN[5]; IST ES WEISS UND KLEBRIG, SO IST ER UNREIN. R. JOSE SAGT, WEISS SEI NICHT ANDERS ALS GETRÜBT.

III. KOMMEN EINEM DICKE TROPFEN AUS DEM GLIEDE, SO IST ER UNREIN — SO R. ELEÁZAR B. ḤASMA. WER NACHTS WOLLUSTGEDANKEN HATTE UND BEIM AUFSTEHEN WÄRME AN SEINEM GLIEDE VERSPÜRT, IST UNREIN. DIE AM DRITTEN TAGE[6] DEN SAMEN AUSSTÖSST, IST REIN[7] — SO R. ELEÁZAR B. ÁZARJA; R. JIŠMÁÉL SAGT, ZUWEILEN SEIEN ES VIER HALBTAGE, ZUWEILEN FÜNF UND ZUWEILEN SECHS; R. ÁQIBA SAGT, IMMER FÜNF[8].

IV. HAT EINE NICHTJÜDIN SAMEN VON EINEM JISRAÉLITEN AUSGESTOSSEN, SO IST ER UNREIN; HAT EINE JISRAÉLITIN SAMEN VON EINEM NICHTJUDEN AUSGESTOSSEN, SO IST ER REIN. WENN EINE FRAU IN IHREM HAUSE DEN DIENST GETAN[9] HAT, DANN HINABGESTIEGEN UND UNTERGETAUCHT IST, DAS HAUS ABER NICHT AUSGEFEGT[5] HAT, SO IST ES EBENSO, ALS WÄRE SIE NICHT UNTERGETAUCHT. HAT EIN ERGUSSBEHAFTETER EIN TAUCHBAD GENOMMEN UND NICHT URIN GELASSEN, SO IST ER, SOBALD ER URIN LÄSST, UNREIN. R. JOSE SAGT, KRANK ODER ALT SEI ER UNREIN, JUNG UND GESUND[10] SEI ER REIN.

V. WENN EINE MENSTRUIERENDE GELD IN DEN MUND GENOMMEN HAT UND HINABGESTIEGEN UND UNTERGETAUCHT IST, SO IST SIE VON IHRER UNREINHEIT REIN, JEDOCH DURCH IHREN SPEICHEL[11] UNREIN. NAHM SIE DAS HAAR IN DEN MUND, SCHLOSS SIE DIE HAND, PRESSTE SIE DIE LIPPEN ZUSAMMEN, SO IST ES EBENSO, ALS WÄRE SIE NICHT UNTERGETAUCHT[12]. WENN MAN EINEN MENSCHEN ODER GERÄTE ANFASST UND SIE UNTERTAUCHT, SO BLEIBEN SIE UNREIN[13]; HATTE ER SEINE HAND IM WASSER ABGESPÜLT, SO SIND SIE REIN. R. ŠIMÓN SAGT, MAN FASSE SIE LOSE AN, DAMIT WASSER AN SIE HERANKOMME. IN INTIME STELLEN UND FALTIGE BRAUCHT DAS WASSER NICHT HINEINZUKOMMEN.

men, daß sie von den Einwohnern für profane Zwecke errichtet worden sind. 4. Beim Beginne des Urinierens. 5. Es ist eine pathologische Erscheinung. 6. Nach der Beiwohnung. 7. Der Samen ist bereits verwest. 8. Zur Erklärung vgl. Sab. Fol. 86a. 9. Euphemistisch; den Geschlechtsakt vollzogen, aber beim Untertauchen die Schamstelle nicht gereinigt hat. 10. Bei dem die Ejakulation vehement erfolgt u. nichts zurückbleibt. 11. Der am Geldstücke haften geblieben ist u. sie unrein macht. 12. Weil Körperteile vom Wasser unberührt geblieben sind. 13. Die angefaßte Stelle bleibt vom Wasser unberührt.

NEUNTER ABSCHNITT

FOLGENDES GILT BEIM MENSCHEN ALS TRENNUNG[1]: WOLLFÄDEN, FLACHSFÄDEN UND BÄNDER AM KOPFE DER MÄDCHEN; R. JEHUDA SAGT, DIE AUS WOLLE UND HAAR TRENNEN NICHT, WEIL DAS WASSER IN DIESE EINDRINGT.

II. HAARWULSTE AUF DEM HERZEN, AM BARTE UND AN DER INTIMEN STELLE BEI EINEM WEIBE, AUGENFLUSS AUSSERHALB DES AUGES, SCHORF AUSSERHALB DER WUNDE UND DAS PFLASTER DARAUF, VERTROCKNETER SAFT, SCHMUTZKRUSTEN AM KÖRPER, TEIG UNTER EINEM NAGEL, SCHWEISSKÜGELCHEN, SCHLAMMIGER LEHM, TÖPFERLEHM UND SCHLAMMSPRITZER. WELCHER HEISST SCHLAMMIGER LEHM? DAS IST GRUBENLEHM, WIE ES HEISST: [2]*er zog mich herauf aus der Grube des Verderbens, aus dem schlammigen Lehm.* TÖPFERLEHM, DEM WORTLAUTE GEMÄSS. R. JOSE ERKLÄRT BEIM TÖPFERLEHM ALS REIN UND BEIM KLEBELEHM[3] ALS UNREIN. SCHLAMMSPRITZER, DAS SIND DIE ZAPFEN AUF DER STRASSE[4]. MIT DIESEN [BEHAFTET][5] DARF MAN SICH SELBER UND ANDERES NICHT UNTERTAUCHEN; MIT JEDER ANDEREN ART LEHM DARF MAN UNTERTAUCHEN, WENN ER FEUCHT IST. MAN DARF NICHT UNTERTAUCHEN MIT DEM STAUBE AN DEN FÜSSEN. EINEN KESSEL DARF MAN NICHT MIT DEM RUSSE UNTERTAUCHEN, VIELMEHR MUSS MAN IHN VORHER ABREIBEN.

III. FOLGENDES GILT NICHT ALS TRENNUNG: HAARWULSTE AUF DEM KOPFE, IN DER ACHSELHÖHLE UND AN DER INTIMEN STELLE BEI EINEM MANNE. R. ELIÉZER SAGT, EINERLEI OB BEI EINEM MANNE ODER BEI EINEM WEIBE: ACHTET MAN DARAUF[6], GELTE ES ALS TRENNUNG, ACHTET MAN DARAUF NICHT, GELTE ES NICHT ALS TRENNUNG.

IV. AUGENFLUSS IM AUGE, SCHORF AUF DER WUNDE, WEICHER SAFT, FEUCHTER SCHMUTZ AM KÖRPER, SCHMUTZ UNTER EINEM NAGEL UND EIN NACHHÄNGENDER NAGEL. DIE FLAUMHÄRCHEN EINES KINDES WERDEN NICHT UNREIN UND MACHEN NICHT UNREIN. DAS HÄUTCHEN AUF EINER WUNDE WIRD UNREIN UND MACHT UNREIN.

V. FOLGENDES GILT ALS TRENNUNG BEI GERÄTEN: PECH UND MYRRHE AN

1. Zwischen dem Körper u. dem Wasser, beim Untertauchen. 2. Ps. 40,3. 3. Od. Streichlehm; zum Verkleben zerbrochener Gefäße, der besonders hart ist. 4. Die aus dem zertretenen u. dann vertrockneten Schlamme entstehen. 5. Nach anderer Erklärung, wenn sie sich im Tauchbade befinden. 6. Wenn man sie lästig

GLASSGEFÄSSEN, OB INNEN ODER AUSSEN; AUF EINEM TISCHE, EINER PLATTE UND AUF EINER BANK GELTEN SIE, WENN SIE SAUBER SIND, ALS TRENNUNG, UND WENN SIE SCHMUTZIG SIND, NICHT ALS TRENNUNG. AUF BETTEN DES HAUSHERRN GELTEN SIE ALS TRENNUNG, AUF SOLCHEN DES ARMEN[7] GELTEN SIE NICHT ALS TRENNUNG. AUF DEM LASTENSATTEL EINES PRIVATMANNES GELTEN SIE ALS TRENNUNG, AUF DEM DER SCHLAUCHFÜHRER GELTEN SIE NICHT ALS TRENNUNG. AUF EINER SATTELDECKE GELTEN SIE ALS TRENNUNG. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT, BIS ZUR GRÖSSE EINES ITALISCHEN ASSARS[8].

VI. [SCHMUTZFLECKE] AN KLEIDERN GELTEN AUF EINER SEITE NICHT ALS TRENNUNG; AUF BEIDEN SEITEN GELTEN SIE ALS TRENNUNG. R. JEHUDA SAGT IM NAMEN R. JIŠMÂÉLS, AUCH AUF EINER SEITE. R. JOSE SAGT, BEI GEBILDETEN[9], WENN AUF EINER SEITE, BEI PLEBEJERN, WENN AUF BEIDEN SEITEN.

VII. AUF DEM VORTUCH DER PECHARBEITER, DER TÖPFER UND DER BAUMBESCHNEIDER GELTEN SIE NICHT ALS TRENNUNG; R. JEHUDA SAGT, EBENSO AUF DEM DER FEIGENTROCKNER. DIE REGEL HIERBEI IST: WER DARAUF ACHTET, FÜR DEN GELTEN SIE ALS TRENNUNG, UND WER DARAUF NICHT ACHTET, FÜR DEN GELTEN SIE NICHT ALS TRENNUNG.

ZEHNTER ABSCHNITT

ALLE GRIFFE VON GERÄTEN, DIE MAN NICHT RICHTIG HINEINGESTECKT HAT, ODER RICHTIG HINEINGESTECKT, ABER NICHT BEFESTIGT HAT, ODER BEFESTIGT HAT, SIE ABER ZERBROCHEN SIND, GELTEN ALS TRENNUNG. HAT MAN EIN GEFÄSS MIT DER MÜNDUNG NACH UNTEN UNTERGETAUCHT, SO IST ES EBENSO, ALS HÄTTE MAN ES NICHT UNTERGETAUCHT[1]. HAT MAN ES AUF GEWÖHNLICHE WEISE[2] UND NICHT DAS HALSSTÜCK UNTERGETAUCHT, SO MUSS MAN ES AUF DIE SEITE GENEIGT[3] HABEN. IST EIN GEFÄSS AN BEIDEN SEITEN SCHMAL UND IN DER MITTE BREIT, SO IST ES NUR DANN REIN, WENN MAN ES AUF DIE SEITE GENEIGT[3] HAT. EINE FLASCHE, DEREN MÜNDUNG NACH UNTEN GEBOGEN[4] IST, IST NICHT EHER REIN, ALS BIS MAN AN DER SEITE EIN LOCH GEMACHT HAT. EIN TINTENFASS[5] IST NICHT EHER REIN,

empfindet. 7. Der daran gewöhnt ist u. es nicht lästig empfindet. 8. Ein kleinerer Fleck gilt nicht als Trennung. 9. Wörtl. Erbauer, dh. Kulturförderer, worunter der T. (cf. Sab. Fol. 114a) die Schriftgelehrten versteht. Eine besondere Sekte Bannaim, die eine Untersekte der Essäer sein soll, kennt der T. nicht.

1. Weil die Luft nicht verdrängt wird u. kein Wasser hineinkommt. 2. Mit dem Boden nach unten. 3. Damit das Wasser hineinkomme. 4. Damit der In-

ALS BIS MAN EIN LOCH GEMACHT HAT. DAS TINTENFASS DES PRIESTERS JOSEPH HATTE AN DER SEITE EIN LOCH.

II. BEI EINEM KISSEN ODER POLSTER AUS LEDER MUSS DAS WASSER IN DAS INNERE HINEINKOMMEN; BEI EINEM RUNDEN POLSTER, EINEM BALL, EINEM SCHUHLEISTEN[6], EINEM AMULETT UND EINER TEPHILLINKAPSEL BRAUCHT DAS WASSER NICHT IN DAS INNERE HINEINZUKOMMEN. DIE REGEL HIERBEI IST: WAS NICHT ZUM HINEINTUN UND HERAUSNEHMEN DIENT, KANN MAN AUCH UNGEÖFFNET UNTERTAUCHEN.

III. IN FOLGENDES BRAUCHT DAS WASSER NICHT HINEINZUKOMMEN: IN KNOTEN [VON KLEIDERN] DER ARMEN[7], DER FRANSEN, DER SANDALENSCHLEIFEN, DER TEPHILLINKAPSEL DES KOPFES, WENN SIE FEST IST, UND DES ARMES, WENN SIE SICH NICHT NACH OBEN UND NACH UNTEN VERSCHIEBT[8], DER OHREN DES SCHLAUCHES UND DER OHREN DER HIRTENTASCHE.

IV. IN FOLGENDES MUSS DAS WASSER HINEINKOMMEN: IN DEN SCHULTERKNOTEN DES UNTERKLEIDES[9], DER SAUM EINES LAKENS MUSS GLATTGEZOGEN WERDEN, IN DEN DER TEPHILLINKAPSEL DES KOPFES, WENN SIE NICHT FEST IST, UND DES ARMES, WENN SIE SICH NACH OBEN UND UNTEN VERSCHIEBT[8], UND IN DEN DER SCHLAUFEN DER SANDALE. KLEIDER, DIE MAN GEWASCHEN UNTERTAUCHT, MÜSSEN BLASEN[10]AUFSCHLAGEN, TAUCHT MAN SIE TROCKEN UNTER, ERST WENN SIE BLASEN GESCHLAGEN UND DIE BLASEN SICH GELEGT HABEN.

V. ALLE GRIFFE VON GERÄTEN, DIE ZU LANG SIND UND MAN SPÄTER ABSCHNEIDET, BRAUCHT MAN NUR BIS ZUR ERFORDERLICHEN STELLE UNTERZUTAUCHEN. R. JEHUDA SAGT, MAN MÜSSE SIE VOLLSTÄNDIG UNTERTAUCHEN. DIE KETTE EINES GROSSEN EIMERS BIS VIER HANDBREITEN UND DIE EINES KLEI-

halt auch beim Liegen nicht ausfließe. 5. Das hier nicht passende W. הדיוטות in den kursierenden Ausgaben, von dem Handschriften, die alten Ausgaben, die älteren Kommentare u. Arukh nichts wissen, ist eine erklärende Glosse u. lautete ursprünglich הדיוחית, Übersetzung des fremdsprachlichen קלמרין (calamarius), das ein Unwissender in הדיוטית 'verbessert' hat. Die Ableitung von דיוטא (Kassowsky, *Konkordanz* p. 521), das angeblich Doppelgefäß heißen soll, hierbei aber ganz ohne Sinn, beruht auf Unkenntnis der Etymologie dieses Wortes, u. die Übersetzung 'von Privatleuten' auf Unkenntnis der Sprache der Mišna, die für Privatmann nur den Ausdruck בעל הבית kennt. Das Kalamarium des Priesters Joseph hatte tatsächlich ein Loch an der Seite u. wird nicht im Gegensatze zu dem eines Privatmannes genannt. 6. Vgl. S. 636 Anm. 1. 7. An zerrissenen Stellen, sie lassen sie so für immer. 8. Der Sinn ist nicht recht klar u. auch die Kommentare befriedigen nicht; sprachlich kann hier nicht der Knoten, sonderr. die Tephilla od. der nichtgenannte Riemen Objekt sein. 9. Vgl. S. 649 Anm. 3. 10. Auf dem Wasser, da sie mit Wasser vollgesogen sind, brauchen sie

NEN BIS ZEHN[11]; MAN TAUCHE SIE BIS ZU DIESEM MASSE UNTER. R. TRYPHON SAGT, MAN MÜSSE DEN GANZEN RING[12]UNTERTAUCHEN. EIN AN EINEM KORBE ANGEBUNDENER STRICK GILT NICHT ALS VERBUNDEN, ES SEI DENN, MAN HAT IHN FESTGENÄHT.

VI. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN TAUCHE NICHT HEISSES IN KALTEM[13] UNTER UND NICHT KALTES IN HEISSEM, NICHT GUTES IN SCHLECHTEM UND SCHLECHTES IN GUTEM; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE UNTERTAUCHEN. HAT MAN EIN MIT FLÜSSIGKEITEN VOLLES GEFÄSS UNTERGETAUCHT, SO IST ES EBENSO, ALS HÄTTE MAN ES NICHT UNTERGETAUCHT. IST ES MIT URIN GEFÜLLT, SO BETRACHTE MAN ES ALS MIT WASSER GEFÜLLT[14]; IST ES MIT ENTSÜNDIGUNGSWASSER[15]GEFÜLLT, SO MUSS DAS WASSER[16]MEHR SEIN ALS DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER. R. JOSE SAGT, SELBST WENN DAS GEFÄSS EIN KOR FASST UND NUR EIN VIERTELLOG DARIN IST, SEI ES EBENSO, ALS HÄTTE MAN ES NICHT UNTERGETAUCHT.

VII. ALLE SPEISEN WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, UM IM QUANTUM EINES HALBEN PERAS DEN KÖRPER UNTAUGLICH ZU MACHEN. ALLE GETRÄNKE WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, UM IM QUANTUM EINES VIERTELLOG DEN KÖRPER UNTAUGLICH ZU MACHEN. HIERIN IST ES BEIM TRINKEN VON UNREINEN FLÜSSIGKEITEN STRENGER ALS BEIM TAUCHBADE, INDEM SIE DABEI ALLE ANDEREN FLÜSSIGKEITEN[17]DEM WASSER[18]GLEICHGESTELLT HABEN.

VIII. WENN JEMAND UNREINE SPEISEN GEGESSEN ODER UNREINE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, UND NACHDEM ER UNTERGETAUCHT IST, SIE AUSBRICHT, SO SIND SIE UNREIN, WEIL SIE IM KÖRPER NICHT REIN GEWORDEN SIND. WENN JEMAND UNREINES WASSER GETRUNKEN HAT, UND NACHDEM ER UNTERGETAUCHT IST, ES AUSBRICHT, SO IST ES REIN, WEIL ES IM KÖRPER REIN GEWORDEN[19]IST. WENN JEMAND EINEN REINEN RING VERSCHLUCKT HAT, UND NACHDEM ER IN EIN TOTENZELT HINEINGEGANGEN WAR, EINMAL UND ABERMALS[20] BESPRENGT WORDEN UND UNTERGETAUCHT IST, IHN AUSBRICHT, SO BLEIBT ER, WIE ER WAR[21]. HAT JEMAND EINEN UNREINEN RING VERSCHLUCKT, SO

nicht vollständig unter Wasser zu sein. 11. Sc. gehört zum Eimer. 12. Wenn das genannte Maß in der Mitte desselben endet. 13. Hier handelt es sich offenbar um das Reinigen von unreinem Wasser, indem man es mit reinem in Berührung bringt; cf. Jṭ. Fol. 17b. 14. Es wird mit dem Wasser verbunden. 15. Zur Reinigung von Unreinen; cf. Num. 19,9. 16. Das aus dem Tauchbade in das Gefäß kommt. 17. Die das Tauchbad auch beim kleinsten Quantum untauglich machen, wenn sie nur das Aussehen verändert haben (cf. supra VII,3). 18. Das das Tauchbad erst bei 3 Log untauglich macht. 19. Speisen u. Getränke werden durch Untertauchen nicht rein, u. nur Wasser kann durch Berührung mit reinem rein werden. 20. Am 3. u. am 7. Tage; cf. Num. 19,12. 21. Er ist nicht unrein geworden.

DARF ER UNTERTAUCHEN UND SEINE HEBE ESSEN; BRICHT ER IHN AUS, SO IST ER UNREIN UND MACHT AUCH IHN UNREIN. STECKT EIN PFEIL IN EINEM MENSCHEN, SO BILDET ER, WENN ER ZU SEHEN IST, EINE TRENNUNG; IST ER NICHT ZU SEHEN, SO DARF ER UNTERTAUCHEN UND SEINE HEBE ESSEN.

VIII.

מסכת מכשירין

DER TRAKTAT MAKHŠIRIN

Von der Empfänglichkeit

ERSTER ABSCHNITT

JEDE FLÜSSIGKEIT[1] MACHT, WENN SIE ANFANGS ERWÜNSCHT WAR, AUCH WENN SIE SPÄTER NICHT ERWÜNSCHT IST, ODER SPÄTER ERWÜNSCHT IST, AUCH WENN SIE ANFANGS NICHT ERWÜNSCHT WAR, EMPFÄNGLICH[2]. UNREINE FLÜSSIGKEITEN MACHEN UNREIN, ERWÜNSCHT UND NICHT ERWÜNSCHT.

II. SCHÜTTELT JEMAND EINEN BAUM, UM SPEISEN ODER EINE UNREINE SACHE HERABFALLEN ZU MACHEN, SO MACHT DIES[3] NICHT EMPFÄNGLICH; WENN ABER, UM FLÜSSIGKEITEN HERABFALLEN ZU MACHEN, SO MACHT, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DAS HERABFALLENDE UND DAS DARAN BLEIBENDE[4] EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, DAS HERABFALLENDE EMPFÄNGLICH UND DAS DARAN BLEIBENDE NICHT EMPFÄNGLICH, WEIL ES SEINE ABSICHT WAR, ES VOLLSTÄNDIG ABZUSCHÜTTELN[5].

III. WENN JEMAND EINEN BAUM SCHÜTTELT UND ER[6] AUF EINEN ANDEREN FÄLLT, ODER EINEN ZWEIG, UND ER[6] AUF EINEN ANDEREN FÄLLT, UND UNTEN AM BODEN HAFTENDE SAATFRUCHT ODER KRÄUTER SICH BEFINDEN, SO SIND SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH. R. JEHOŠUÁ SAGTE IM NAMEN DES ABBA JOSE ḤALI QUPHRI AUS ṬABÛN: ES DÜRFTE DICH WUNDERN, WENN ES NACH DER TORA EINE VERUNREINIGENDE[7] FLÜSSIGKEIT GÄBE, OHNE SIE ABSICHTLICH HINAUFGETAN ZU HABEN, DENN ES HEISST: [8]*wenn Wasser auf Saat getan wird*[9].

IV. WENN JEMAND EIN BÜNDEL KRÄUTER SCHÜTTELT UND [WASSERTROPFEN] VON DER OBEREN SEITE AUF DIE UNTERE FALLEN, SO SIND SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZUR SCHULE ŠAMMAJS: BEFÜRCHTEN WIR ETWA, WENN JEMAND EINEN STENGEL GE-

1. Cf. infra VI,4. 2. Speisen für die Unreinheit; wörtl. es macht [sc. geeignet für die Vorschrift]: wenn es kommt, nämlich Wasser auf Sämereien; cf. Lev. 11,38. 3. Wenn dabei am Baum haftendes Regenwasser auf die Früchte fällt. 4. Das am Baume haften bleibende Wasser. 5. Das zurückbleibende Wasser ist nicht erwünscht. 6. Mit dem daran haftenden Regenwasser. 7. Im Texte unreine; 'unrein' u. 'rein' in diesem Traktate haben die Bedeutung: für die Unreinheit empfänglich machen, bezw. nicht empfänglich machen. 8. Lev. 11,38. 9. Dies ist eine Begründung der Ansicht der Schule Hillels; am Boden haftend

SCHÜTTELT HAT, [WASSERTROPFEN] KÖNNTEN VON EINEM BLATT AUF DAS ANDERE GEFALLEN SEIN!? DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: EIN STENGEL IST EINER, EIN BÜNDEL HAT VIELE STENGEL. DIE SCHULE HILLELS ENTGEGNETE: BEFÜRCHTEN WIR ETWA, WENN JEMAND EINEN SACK (VOLL) FRÜCHTE [AUS DEM WASSER] GEZOGEN UND IHN AUF DAS ANDERE UFER GELEGT[10] HAT, [WASSERTROPFEN] KÖNNTEN VON DER OBEREN SEITE AUF DIE UNTERE GEFALLEN SEIN!? HAT MAN ABER ZWEI HERAUSGEZOGEN UND SIE AUFEINANDER GELEGT, SO IST DER UNTERE EMPFÄNGLICH[11]. R. JOSE SAGT, [AUCH] DER UNTERE SEI REIN.

V. WENN JEMAND VOM LAUCHE [DIE FLÜSSIGKEIT] ABSTREIFT ODER MIT DEM GEWANDE SEIN HAAR AUSDRÜCKT, SO MACHT[1], WIE R. JOSE SAGT, DAS AUSGEDRÜCKTE [WASSER] EMPFÄNGLICH UND DAS DARAN BLEIBENDE NICHT EMPFÄNGLICH, WEIL ES SEINE ABSICHT IST, ALLES AUSZUDRÜCKEN[5].

VI. HAUCHT JEMAND LINSEN AN, UM SIE ZU UNTERSUCHEN[12], OB SIE GUT SIND, SO SIND SIE, WIE R. ŠIMÓN SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, WOHL EMPFÄNGLICH. ISST JEMAND SESAM MIT DEN FINGERN[13], SO MACHT DIE FEUCHTIGKEIT AN SEINER HAND, WIE R. ŠIMÓN SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, WOHL EMPFÄNGLICH. VERSTECKT JEMAND SEINE FRÜCHTE IM WASSER WEGEN DER DIEBE, SO SIND SIE DADURCH NICHT EMPFÄNGLICH. EINST VERSTECKTEN LEUTE AUS JERUŠALEM FEIGENKUCHEN IM WASSER WEGEN DER PLÜNDERER, UND DIE WEISEN ERKLÄRTEN SIE IHNEN ALS REIN. LEGT JEMAND SEINE FRÜCHTE IN DIE FLUSSSTRÖMUNG, UM SIE MIT SICH ZU FÜHREN, SO SIND SIE DADURCH NICHT EMPFÄNGLICH.

ZWEITER ABSCHNITT

DIE AUSSCHWITZUNG VON HÄUSERN, GRUBEN, GRABEN UND HÖHLEN IST REIN[1]; DER SCHWEISS VON MENSCHEN IST REIN. WENN JEMAND UNREINES WASSER GETRUNKEN HAT UND SCHWITZT, SO IST SEIN SCHWEISS REIN[2]. WENN JEMAND IN GESCHÖPFTEM WASSER WAR UND SCHWITZT, SO IST SEIN SCHWEISS UNREIN; HAT ER SICH ABGETROCKNET, SO IST, WENN ER NACHHER SCHWITZT, SEIN SCHWEISS REIN.

sind sie erst recht nicht für die Unreinheit befähigt. 10. Damit das Wasser abfließe; die Befeuchtung war nicht erwünscht. 11. Weil man damit rechnen muß. 12. Nach den Kommentaren lassen die durch den Hauch feucht werdenden sich leichter kochen. 13. Wobei man die Finger anfeuchtet, damit die Körnchen haften bleiben.

1. Vgl. S. 807 Anm. 7. 2. Nicht levit. unrein. 3. Von geschöpftem Wasser.

II. DER DAMPF EINES UNREINEN BADEHAUSES[3] IST UNREIN UND DER EINES REINEN MACHT EMPFÄNGLICH. WENN EIN BASSIN IM HAUSE IST UND DADURCH DAS HAUS DURCHDÜNSTET IST, SO IST, WENN DIESES UNREIN IST, DER AUS DEM BASSIN KOMMENDE DAMPF IM GANZEN HAUSE UNREIN.

III. SIND ES ZWEI BASSINS, EINES REIN UND EINES UNREIN, SO IST DAS MIT DAMPF BESCHLAGENE, WENN NÄHER DEM UNREINEN, UNREIN, WENN NÄHER DEM REINEN, REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. HAT MAN UNREINES EISEN MIT REINEM EISEN GEMENGT, SO IST ES, WENN DAS UNREINE MEHR IST, UNREIN, WENN DAS REINE MEHR IST, REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. NACHTGEFÄSSE, IN DIE JISRAÉLITEN UND NICHTJUDEN WASSER LASSEN, SIND, WENN MEHR VOM UNREINEN, UNREIN, WENN MEHR VOM REINEN, REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. WENN IN AUSGUSSWASSER REGENWASSER GEKOMMEN IST, SO IST ES, WENN ES MEHR UNREINES [WASSER] IST, UNREIN, WENN MEHR REINES, REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. DIES NUR DANN, WENN DAS AUSGUSSWASSER EHER DARIN WAR, WENN ABER DAS REGENWASSER EHER DARIN WAR ALS DAS AUSGUSSWASSER, AUCH NOCH SO VIEL, SO IST ES UNREIN[4].

IV. WENN JEMAND SEIN DACH ABGESPÜLT ODER SEIN KLEID GEWASCHEN HAT UND REGEN DARAUF GEKOMMEN IST, SO IST ES, WENN ES MEHR VOM UNREINEN[5] IST, UNREIN, WENN MEHR VOM REINEN, REIN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, UNREIN. R. JEHUDA SAGT, WENN DAS TROPFEN ZUNIMMT[6].

V. WENN IN EINER STADT, IN DER JISRAÉLITEN UND NICHTJUDEN WOHNEN, EIN BADEHAUS SICH BEFINDET, IN DEM AM ŠABBATH GEBADET WIRD, SO DARF MAN DARIN, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, SOFORT[7] BADEN, WENN MEHR JISRAÉLITEN, ERST WENN MAN SOLANGE GEWARTET HAT, ALS DAS WASSER HEISS WERDEN KANN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, ERST WENN MAN SOLANGE GEWARTET HAT, ALS DAS WASSER HEISS WERDEN KANN. R. JEHUDA SAGT, IN EINER KLEINEN BADEWANNE DÜRFE MAN, WENN DA EINE OBRIGKEIT[8] IST, SOFORT BADEN.

VI. SIEHT MAN DA[9] GRÜNKRAUT VERKAUFEN, SO DARF MAN, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, SOFORT KAUFEN[10], WENN MEHR JISRAÉLITEN, ERST WENN MAN SOLANGE GEWARTET HAT, ALS SIE AUS EINEM NAHEN ORTE KOMMEN KÖNNEN, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, ERST WENN MAN SOLANGE

4. Wenn man das schmutzige in das reine gießt, so ist die Mischung erwünscht. 5. Vom Abspül- od. Waschwasser. 6. Dann ist das Regenwasser mehr. 7. Nach dem Ausgange des Sabbaths, da es wohl für die Nichtjuden geheizt worden ist. 8. Für die ein Bad jederzeit zur Verfügung stehen muß; cf. Sab. Fol. 151a. 9. In einer solchen Stadt. 10. Nach dem Ausgange des Sabbaths, da es wohl für

GEWARTET HAT, ALS SIE AUS EINEM NAHEN ORTE KOMMEN KÖNNEN; IST DA EINE OBRIGKEIT, SO DARF MAN SOFORT KAUFEN.

VII. FINDET MAN DA EIN AUSGESETZTES KIND, SO IST ES, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, EIN NICHTJÜDISCHES, WENN MEHR JISRAÉLITEN, EIN JISRAÉLITISCHES, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, EIN JISRAÉLITISCHES. R. JEHUDA SAGT, MAN RICHTE SICH NACH DER MEHRHEIT DER AUSSETZENDEN.

VIII. FINDET MAN DA ETWAS, SO BRAUCHT MAN DAS GEFUNDENE, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, NICHT AUSRUFEN, SIND ES MEHR JISRAÉLITEN, SO MUSS MAN ES AUSRUFEN[11], UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SO MUSS MAN ES AUSRUFEN. FINDET MAN DA BROT[12], SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER BÄCKER; IST ES FEINBROT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER FEINBROT ESSENDEN. R. JEHUDA SAGT, IST ES KLEIEBROT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER KLEIEBROT ESSENDEN.

IX. FINDET MAN DA FLEISCH, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER SCHLÄCHTER, UND IST ES GEKOCHT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER GEKOCHTES FLEISCH ESSENDEN[13].

X. FINDET MAN FRÜCHTE AUF DEM WEGE, SO SIND SIE, WENN DIE MEISTEN SOLCHE FÜR DEN HAUSGEBRAUCH HEIMFÜHREN, FREI[14], WENN ZUM VERKAUFE AUF DEM MARKTE, PFLICHTIG, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SO SIND SIE DEMAJ. [FRÜCHTE] IN EINEM SPEICHER, IN DEM JISRAÉLITEN UND NICHTJUDEN UNTERBRINGEN, SIND, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, SICHER [UNVERZEHNTET], WENN MEHR JISRAÉLITEN, DEMAJ, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SICHER [UNVERZEHNTET] — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SELBST WENN ALLE NICHTJUDEN SIND, UND NUR EIN JISRAÉLIT DA UNTERBRINGT, SEI ES DEMAJ.

XI. SIND DIE FRÜCHTE DES ZWEITEN JAHRES[15] MEHR ALS DIE DES DRITTEN, DIE DES DRITTEN ALS DIE DES VIERTEN, DIE DES VIERTEN ALS DIE DES FÜNFTEN, DIE DES FÜNFTEN ALS DIE DES SECHSTEN, DIE DES SECHSTEN ALS DIE DES SIEBENTEN, ODER DIE DES SIEBENTEN[16] ALS DIE DES AUSGANGES DES SIE-

Nichtjuden gepflückt worden ist. 11. Cf. Bm. Fol. 21a. 12. Das von einem nichtjüdischen Bäcker zum Essen verboten ist; cf. Sab. Fol. 17b. 13. Es ist event. verboten, auch wenn die meisten Schlächter Jisraéliten sind. 14. Von der Verzehntung u. den priesterl. Abgaben. 15. Des Septenniums. Außer dem von jedem Jahrgange zu entrichtenden Zehnten sind noch vom 1., 2., 4. u. 5. der 2. Zehnt u. vom 3. u. 6. der Armenzehnt zu entrichten, u. hier handelt es sich um den Fall, wenn hinsichtl. der Abgaben von einander verschiedene Jahrgänge miteinander vermischt worden sind. 16. In dem die Felder nicht bestellt werden dürfen, u. von dessen Ertrag der Zehnt überhaupt nicht zu entrichten ist. 17.

BENTEN[17], SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT; WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SO IST ZU ERSCHWEREN[18].

DRITTER ABSCHNITT

WENN MAN EINEN SACK (VOLL) FRÜCHTE AUF DAS UFER EINES FLUSSES, AUF DEN RAND EINER GRUBE ODER AUF DIE STUFEN EINER HÖHLE GELEGT HAT UND SIE [WASSER] EINGESOGEN HABEN, SO IST ALLES, WAS EINGESOGEN HAT, EMPFÄNGLICH. R. JEHUDA SAGT, WAS DEM WASSER ZUGEWANDT IST, SEI EMPFÄNGLICH, UND WAS NICHT DEM WASSER ZUGEWANDT IST, SEI NICHT EMPFÄNGLICH.

II. WENN EIN FASS (VOLL) MIT FRÜCHTEN IN FLÜSSIGKEITEN GESTANDEN HAT, ODER EIN FASS (VOLL) MIT FLÜSSIGKEITEN IN FRÜCHTEN GESTANDEN HAT, UND SIE [WASSER] EINGESOGEN HABEN, SO SIND ALLE, DIE EINGESOGEN HABEN, EMPFÄNGLICH. SIE SAGTEN ES VON FOLGENDEN FLÜSSIGKEITEN: WASSER, WEIN UND ESSIG; ALLE ANDEREN FLÜSSIGKEITEN ABER SIND REIN[1]. NACH R. NEḤEMJA SIND HÜLSENFRÜCHTE REIN, WEIL HÜLSENFRÜCHTE NICHT EINSAUGEN.

III. HAT MAN WARMES BROT[2] AUS EINEM OFEN GENOMMEN UND ES AUF DIE MÜNDUNG EINES WEINFASSES GELEGT, SO IST ES NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH R. JEHUDA REIN; NACH R. JOSE IST WEIZENBROT REIN UND GERSTENBROT UNREIN, WEIL GERSTE EINSAUGT.

IV. WENN JEMAND SEIN HAUS GESPRENGT UND DA WEIZEN HINGETAN HAT, UND ER FEUCHT GEWORDEN IST, SO IST ER, WENN DURCH DAS WASSER, EMPFÄNGLICH, UND WENN DURCH DEN STEIN[BODEN], NICHT EMPFÄNGLICH. WENN JEMAND SEIN KLEID IN EINEM TROGE GEWASCHEN UND DARIN WEIZEN HINEINGETAN HAT, UND ER FEUCHT GEWORDEN IST, SO IST ER, WENN DURCH DAS WASSER, EMPFÄNGLICH, UND WENN VON SELBST, NICHT EMPFÄNGLICH. WENN JEMAND [FRÜCHTE] IM SANDE FEUCHTET, SO SIND SIE EMPFÄNGLICH. EINST HATTEN DIE LEUTE AUS MAḤOZ [FRÜCHTE] IM SANDE GEFEUCHTET,

Der schon zum folgenden Jahre gehört, dem 1. des nächsten Septenniums. 18. Der Armenzehnt ist zu entrichten, jed. ist er auszuweihen u. der Erlös als 2. Zehnt in Jerušalem zu verzehren; desgleichen haftet bei einem Zweifel des Siebentjahres den Früchten die Heiligkeit desselben an (für den Handel verboten), jed. ist von ihnen der Zehnt zu entrichten. Der in der Erstausgabe der Mišna separata fehlende Passus vom 4. u. 5. ist tatsächlich überflüssig u. wohl absichtlich fortgelassen.

1. Vgl. S. 807 Anm. 7. 2. Nicht mit Wasser, sondern mit Fruchtsaft herge-

UND DIE WEISEN SPRACHEN ZU IHNEN: WENN IHR DIES ZU TUN PFLEGT, SO HABT IHR NIE IM LEBEN REINES ZUBEREITET.

V. WENN JEMAND [FRÜCHTE] IN TROCKENEM LEHM FEUCHTET, SO SIND SIE, WIE R. ŠIMÔN SAGT, WENN BEFEUCHTENDE FLÜSSIGKEIT DARAN[3] IST, EMPFÄNGLICH, UND WENN NICHT, NICHT EMPFÄNGLICH. WER SEINE TENNE GESPRENGT HAT, BRAUCHT NICHT ZU BEFÜRCHTEN, DER WEIZEN, DEN ER DA HINGETAN HAT, SEI VIELLEICHT FEUCHT GEWORDEN. WENN JEMAND GRÄSER SAMMELT, WORAUF NOCH DER TAU IST, UM DARAUF DEN WEIZEN ZU FEUCHTEN, SO WIRD ER DADURCH NICHT EMPFÄNGLICH; BEABSICHTIGT ER DIES[4], SO WIRD ER EMPFÄNGLICH. WENN JEMAND WEIZEN ZUM MAHLEN FÜHRT UND REGEN DARAUF KOMMT, SO WIRD ER, WENN ER DARÜBER FROH IST, EMPFÄNGLICH. R. JEHUDA SAGT, ES SEI NICHT ANDERS MÖGLICH, ALS DARÜBER FROH[5] ZU SEIN; VIELMEHR NUR DANN, WENN ER STEHEN BLEIBT.

VI. WENN SEINE OLIVEN SICH AUF DEM DACHE BEFINDEN UND REGEN AUF SIE FÄLLT, SO SIND SIE, WENN ER DARÜBER FROH IST, EMPFÄNGLICH. R. JEHUDA SAGT, ES SEI NICHT ANDERS MÖGLICH, ALS DARÜBER FROH ZU SEIN; VIELMEHR NUR DANN, WENN ER DIE DACHRINNE VERSTOPFT ODER SIE IN [DAS REGENWASSER] HINEINROLLT.

VII. WENN ESELTREIBER ÜBER EINEN FLUSS GEHEN UND IHRE SÄCKE IN DEN FLUSS FALLEN, SO SIND SIE, WENN SIE DARÜBER FROH SIND, EMPFÄNGLICH. R. JEHUDA SAGT, ES SEI NICHT ANDERS MÖGLICH, ALS DARÜBER FROH ZU SEIN; VIELMEHR NUR DANN, WENN SIE SIE UMDREHEN. WENN SEINE FÜSSE VOLL KOT SIND, EBENSO DIE FÜSSE SEINES TIERES, UND ER ÜBER DEN FLUSS GEHT, SO MACHT DIES[6], WENN ER DARÜBER FROH IST, EMPFÄNGLICH. R. JEHUDA SAGT, ES SEI NICHT ANDERS MÖGLICH, ALS DARÜBER FROH ZU SEIN; VIELMEHR NUR DANN, WENN ER STEHEN BLEIBT UND [DIE FÜSSE] ABSPÜLT. BEI MENSCHEN UND UNREINEN TIEREN IST ES IMMER UNREIN[7].

VIII. BRINGT MAN ZUR ZEIT DES OSTWINDES[8] WAGENRÄDER ODER DAS RINDERGESCHIRR INS WASSER HINUNTER, DAMIT SIE FEST WERDEN, SO MACHT DIES[9] EMPFÄNGLICH. BRINGT MAN EIN VIEH ZUM TRINKEN HINAB, SO MACHT DAS WASSER, DAS IHM INS MAUL KOMMT, EMPFÄNGLICH, UND DAS ES AN DEN

stellt, sodaß es nur durch nachherige Befeuchtung unrein wird. 3. Wenn am Lehm soviel Flüssigkeit haftet, daß auch das berührte feucht wird. 4. Den Tau auf den Gräsern zu erhalten. 5. Der Weizen wird vor dem Mahlen angefeuchtet; cf. Pes. Fol. 36a. 6. Wenn Wasser von seinen Füßen auf Früchte kommt. 7. Dh. das Wasser macht empfänglich, weil man den Schmutz unangenehm empfindet; ebenso bei einem unreinen Tiere (beispielsweise Hund od. Pferd), weil man es stets um sich hat. 8. Bei dem durch die schwüle Luft Holzgeräte rissig werden. 9. Cf. N. 6 mut. mut. 10. Diesen Sinn muß das W. יחף, wörtl. Bar-

FÜSSEN HAT, NICHT EMPFÄNGLICH; BEABSICHTIGT MAN, DASS ES DIE FÜSSE ABSPÜLE, SO MACHT AUCH DAS AN DEN FÜSSEN HAFTENDE BEFÄHIGT. ZUR ZEIT DER FUSSKRANKHEIT[10] UND DES DRESCHENS IST ES IMMER UNREIN. BRINGT EIN TAUBER, EIN MINDERJÄHRIGER ODER EIN BLÖDER ES HINAB, SO MACHT ES NICHT EMPFÄNGLICH, AUCH WENN ER DIES BEABSICHTIGT HAT, DENN BEI DIESEN GILT DIE HANDLUNG, NICHT ABER DIE ABSICHT.

VIERTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SICH ZUM TRINKEN BÜCKT, SO MACHT DAS WASSER, DAS IHM AN DEN MUND UND AN DEN LIPPENBART KOMMT, EMPFÄNGLICH[1], UND DAS IHM AN DIE NASE, AN DEN KOPF UND AN DEN BART KOMMT, NICHT EMPFÄNGLICH. WENN JEMAND MIT EINEM FASSE SCHÖPFT, SO MACHT DAS WASSER, DAS AN DER AUSSENSEITE MITKOMMT, AM STRICKE, DER UM DEN HALS[2] GEROLLT IST, UND AM DABEI ERFORDERLICHEN [TEILE DES] STRICKES, EMPFÄNGLICH. WIEVIEL IST DABEI ERFORDERLICH? R. ŠIMÓN B. ELEÂZAR SAGT, EINE HANDBREITE. STELLT MAN ES UNTER DIE REGENTRAUFE, SO MACHT ES[3] NICHT EMPFÄNGLICH.

II. IST REGEN AUF EINEN GEKOMMEN, AUCH WENN ER HAUPTUNREINHEIT IST, SO MACHT [DAS WASSER] NICHT EMPFÄNGLICH; HAT ER IHN ABGESCHÜTTELT, SO MACHT ES EMPFÄNGLICH. STEHT JEMAND UNTER EINER REGENTRAUFE, UM SICH ABZUKÜHLEN ODER ABZUSPÜLEN, SO IST, WENN ES EIN UNREINER IST, [DAS WASSER] UNREIN, UND IST ES EIN REINER, SO MACHT ES EMPFÄNGLICH.

III. SETZT MAN EINE SCHÜSSEL AN DIE WAND[4], DAMIT SIE ABGESPÜLT WERDE, SO MACHT [DAS WASSER] EMPFÄNGLICH, WENN ABER, DAMIT DIE WAND NICHT LEIDE, SO MACHT ES NICHT EMPFÄNGLICH.

IV. IST IN EIN FASS[5] TRAUFENWASSER GEFLOSSEN, SO IST ES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZU ZERBRECHEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN GIESSE ES AUS. JENE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS MAN MIT DER HAND HINEINLANGEN UND FRÜCHTE HERAUSHOLEN DARF, UND SIE SIND REIN.

füßigkeit, haben; wahrscheinl. eine Art Hufkrankheit, bei der die Hufe abblättern od. sich lösen. 'Müdigkeit' ist sprachlich nicht zulässig, auch ist von der 'Zeit' einer solchen nicht zu sprechen.

1. Beim Trinken auf diese Weise ist die Befeuchtung des Lippenbartes unvermeidlich. 2. Der schmalen Stelle des Gefäßes, wo der Strick befestigt wird. 3. Das Wasser an der Außenseite u. am Stricke, da die Befeuchtung nicht unvermeidlich ist. 4. Von der Flüssigkeit tropft. 5. In dem Früchte sich befinden,

V. IST TRAUFENWASSER IN EINEN TROG GEFLOSSEN, SO MACHT DAS AUFSPRITZENDE UND DAS ÜBERLAUFENDE NICHT EMPFÄNGLICH; NIMMT MAN IHN HOCH, UM ES UMZUGIESSEN, SO MACHT ES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH. HAT MAN IHN HINGESTELLT, DAMIT DAS TRAUFENWASSER HINEINKOMME, SO MACHT DAS AUFSPRITZENDE UND DAS ÜBERLAUFENDE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH; NIMMT MAN IHN HOCH, UM ES UMZUGIESSEN, SO MACHT ES, WIE DIESE UND JENE ÜBEREINSTIMMEN, EMPFÄNGLICH. WENN JEMAND IN EINER HÖHLE[6] SEINE GERÄTE UNTERTAUCHT ODER SEIN KLEID WÄSCHT, SO MACHT DAS WASSER, DAS AN SEINE HÄNDE KOMMT, EMPFÄNGLICH, UND DAS AN SEINE FÜSSE KOMMT, NICHT EMPFÄNGLICH[7]. R. ELIÉZER SAGT, WENN ER NICHT OHNE DIE FÜSSE ZU BESCHMUTZEN HINABGEHEN KANN, MACHE AUCH DAS AN SEINE FÜSSE KOMMENDE EMPFÄNGLICH.

VI. BEFINDET SICH EIN KORB (VOLL) MIT LUPINEN IN EINEM TAUCHBADE, SO DARF MAN MIT DER HAND HINEINLANGEN UND LUPINEN HERAUSHOLEN, UND SIE SIND REIN. HAT MAN IHN AUS DEM WASSER HERAUSGEHOLT, SO SIND DIE DEN KORB BERÜHRENDEN LUPINEN UNREIN UND ALLE ÜBRIGEN REIN. EINEN RETTICH IM HÖHLEN[WASSER] DARF EINE MENSTRUIERENDE ABSPÜLEN, UND ER IST REIN[8]; HAT SIE IHN NUR ETWAS AUS DEM WASSER GEHOBEN, SO IST ER UNREIN[9].

VII. WENN FRÜCHTE IN EINEN WASSERARM GEFALLEN SIND UND JEMAND, DESSEN HÄNDE UNREIN[10] SIND, MIT DIESEN HINEINLANGT UND SIE HERAUSHOLT, SO SIND SEINE HÄNDE REIN UND DIE FRÜCHTE REIN[11]; BEABSICHTIGTE ER ABER SEINE HÄNDE ABZUSPÜLEN, SO SIND SEINE HÄNDE REIN UND DIE FRÜCHTE EMPFÄNGLICH.

VIII. WENN EIN TOPF (VOLL) WASSER SICH IN EINEM TAUCHBADE BEFINDET UND JEMAND, DER HAUPTUNREINHEIT IST, MIT SEINER HAND IN DIESEN HINEINLANGT, SO IST ER[12] UNREIN; WENN ABER EIN DURCH BERÜHRUNG UNREINER, SO IST ER[12] REIN. ALLE ANDEREN FLÜSSIGKEITEN ABER[13] SIND UNREIN, WEIL WASSER ANDERE FLÜSSIGKEITEN NICHT REIN MACHT.

IX. HAT MAN [WASSER] IN EINEN KANAL GELEITET, SO IST ES DREI TAGE UNREIN[14]. R. ÅQIBA SAGT, AUSGETROCKNET IST ES SOFORT REIN, NICHT AUSGETROCKNET IST ES AUCH NACH DREISSIG TAGEN UNREIN.

die aber durch das Traufenwasser nicht empfänglich werden sollen. 6. In der sich Wasser angesammelt hat. 7. Ersteres braucht er, letzteres nicht. 8. Da er durch das Wasser im Tauchbade nicht empfänglich wird. 9. Durch das am Rettich haftende Wasser. 10. Nur diese; cf. Jad. III,2ff. 11. Nicht empfänglich. 12. Der Topf. 13. Wenn solche sich im Topfe befinden. 14. Solange bleibt das Wasser

X. WENN AUF HOLZ, AUF DAS [UNREINE] FLÜSSIGKEITEN GEKOMMEN WAREN, REGEN GEFALLEN IST, SO IST ER, WENN ER MEHR IST, REIN; HAT MAN ES HINAUSGEBRACHT, DAMIT DER REGEN DARAUF FALLE, SO IST ER, AUCH WENN ER MEHR IST, UNREIN. HATTE ES UNREINE FLÜSSIGKEITEN EINGESOGEN, SO IST ER REIN, AUCH WENN MAN ES HINAUSGEBRACHT HAT, DAMIT DER REGEN DARAUF FALLE. MAN DARF SOLCHES NUR MIT REINEN HÄNDEN[15] VERHEIZEN. R. ŠIMÓN SAGT, WAR ES [VORHER][16] FEUCHT, SEI ES, WENN MAN ES VERHEIZT UND DIE AUSTRETENDE FLÜSSIGKEIT[17] MEHR ALS DIE EINGESOGENE IST, REIN.

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN JEMAND IN EINEM FLUSSE UNTERGETAUCHT IST UND DARAUF EINEN ANDEREN, DEN ER VOR SICH HATTE, ÜBERSCHRITTEN HAT, SO HAT DAS ANDERE [WASSER] DAS ERSTE GEREINIGT[1]. HAT JEMAND IHN IM RAUSCHE HINABGESTOSSEN, EBENSO SEIN VIEH, SO HAT DAS ANDERE DAS ERSTE GEREINIGT. WENN ABER IM SCHERZE[2], SO MACHT ES EMPFÄNGLICH.

II. SCHWIMMT JEMAND IM WASSER, SO MACHT DAS AUFSPRITZENDE WASSER NICHT EMPFÄNGLICH; BEABSICHTIGT ER SEINEN NÄCHSTEN ZU BESPRITZEN, SO MACHT ES EMPFÄNGLICH. MACHT JEMAND IM WASSER EINEN VOGEL[3], SO MACHT DAS VERSPRITZTE UND DAS HAFTEN BLEIBENDE NICHT EMPFÄNGLICH.

III. WENN TRAUFENWASSER AUF FRÜCHTE GEFALLEN WAR UND MAN SIE DURCHGEWÜHLT HAT, DAMIT SIE ABTROCKNEN, SO SIND SIE, WIE R. ŠIMÓN SAGT, EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NICHT EMPFÄNGLICH.

IV. HAT MAN EINE [WASSER]GRUBE GEMESSEN, OB DIE TIEFE ODER DIE BREITE, SO MACHT ES[4] EMPFÄNGLICH — SO R. TRYPHON. R. ÁQIBA SAGT, WENN DIE TIEFE[5], MACHE ES EMPFÄNGLICH, WENN DIE BREITE, MACHE ES NICHT EMPFÄNGLICH.

V. HAT MAN DIE HAND, DEN FUSS ODER EINEN STAB IN DIE GRUBE GESTECKT, UM FESTZUSTELLEN, OB WASSER DARIN IST, SO MACHT ES NICHT

darin u. macht befähigt. 15. Damit nicht das durch die Hände unrein werdende Wasser den Ofen unrein mache. 16. Vor dem Einsaugen der unreinen Flüssigkeit. 17. Durch die Hitze.

1. Das vom 1. Untertauchen am Körper haften gebliebene Wasser macht nicht mehr befähigt. 2. Es also beabsichtigt hat. 3. Nach den Kommentaren, Blasen im Wasser schlagen, ohne spritzen zu wollen. 4. Das am Meßstabe haftende Wasser. 5. Wobei die Befeuchtung zur Feststellung des Tiefenmaßes erforder-

EMPFÄNGLICH; WENN ABER UM FESTZUSTELLEN, WIEVIEL WASSER DARIN IST, SO MACHT ES EMPFÄNGLICH. HAT MAN EINEN STEIN IN EINE GRUBE GEWORFEN, UM FESTZUSTELLEN, OB WASSER DARIN IST, SO MACHT DAS AUFSPRITZENDE NICHT EMPFÄNGLICH, UND DAS AM STEINE IST REIN[6].

VI. WENN JEMAND AUF EIN FELL[7] KLOPFT, SO MACHT ES[8], WENN AUSSERHALB DES WASSERS, EMPFÄNGLICH, UND WENN IM WASSER, NICHT EMPFÄNGLICH. R. JOSE SAGT, AUCH WENN IM WASSER, MACHE ES EMPFÄNGLICH, WEIL ES SEINE ABSICHT IST, DASS ES MIT DEM SCHMUTZE HERAUSKOMME.

VII. DAS WASSER, DAS MIT DEM SCHIFFE, DEM BEHÄLTER[9] UND DEN RUDERN MITKOMMT, MACHT NICHT EMPFÄNGLICH; DAS MIT DEN FALLEN, DEN NETZEN UND DEN GARNEN MITKOMMT, MACHT NICHT EMPFÄNGLICH; HAT MAN ES ABGESCHÜTTELT, SO MACHT ES EMPFÄNGLICH. FÜHRT MAN EIN SCHIFF IN DAS GROSSE MEER[10], UM ES ZU FESTIGEN[11], BRINGT MAN EINEN [GLÜHENDEN] NAGEL IN DEN REGEN HINAUS, UM IHN ZU HÄRTEN, ODER LEGT MAN EIN BRANDSCHEIT IN DEN REGEN, UM ES ZU LÖSCHEN, SO MACHT ES EMPFÄNGLICH.

VIII. [DAS WASSER AUF] EINER TISCH-SCHUTZDECKE ODER EINER ZIEGELMATTE MACHT NICHT EMPFÄNGLICH; HAT MAN ES ABGESCHÜTTELT, SO MACHT ES EMPFÄNGLICH.

IX. JEDER STRAHL[12] IST REIN[13], AUSGENOMMEN DER DES HONIGS AUS ZIPHIN[14] UND DES HONIGBREIES; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, AUCH DER DES BREIES VON GRAUPEN UND VON BOHNEN, WEIL ER SICH NACH RÜCKWÄRTS ZIEHT[15].

X. GIESST MAN VON HEISSEM IN HEISSES, VON KALTEM IN KALTES, ODER VON HEISSEM IN KALTES, SO IST ES REIN[16], WENN ABER VON KALTEM IN HEISSES, SO IST ES UNREIN. R. ŠIMÔN SAGT, AUCH WENN MAN VON HEISSEM IN HEISSES GIESST UND DIE HITZE DER UNTEREN STÄRKER IST, SEI ES UNREIN.

XI. WENN EINE FRAU, DEREN HÄNDE REIN SIND, EINEN UNREINEN TOPF UMRÜHRT, SO SIND IHRE HÄNDE, WENN SIE SCHWITZEN[17], UNREIN; WENN

lich ist. 6. Es ist als am Boden haftend nicht verunreinigungsfähig. 7. Das man zur Bearbeitung in Wasser gelegt hat. 8. Das vom Felle spritzende Wasser. 9. Tosephta Kel. Bm. I,1 spricht von einem Behälter (עקל) zum Beschweren des Schiffes, also eine Art Ballastkasten an der Außenseite des Schiffes. Nach anderen Anker, jed. ohne jede sprachliche Berechtigung. 10. Irgend ein großes Gewässer. 11. Damit es nicht durch Austrocknen Risse bekomme. 12. Einer Flüssigkeit, beim Umgießen aus einem Gefäße in ein anderes. 13. Dh. es gilt nicht als Verbindung des oberen Gefäßes mit dem unteren. 14. Cf. Sab. Fol. 48b. 15. Bei der Unterbrechung. 16. Der Strahl gilt nicht als Verbindung. 17. Mit

IHRE HÄNDE UNREIN SIND UND SIE EINEN REINEN TOPF UMRÜHRT, SO IST DER TOPF, WENN IHRE HÄNDE SCHWITZEN, UNREIN. R. JOSE SAGT, WENN SIE TROPFEN. WENN MAN TRAUBEN AUF EINER WAGSCHALE WIEGT, SO IST DER IN DER SCHALE [ZURÜCKBLEIBENDE] WEIN REIN, BIS MAN IHN IN DAS GEFÄSS GIESST[18]. DIES GLEICHT DEM FALLE, WENN KÖRBE OLIVEN ODER TRAUBEN TROPFEN[19].

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINE FRÜCHTE WEGEN DER MADEN AUF DAS DACH GEBRACHT HAT UND TAU AUF SIE GEFALLEN IST, SO SIND SIE NICHT EMPFÄNGLICH; HAT MAN DIES[1] BEABSICHTIGT, SO SIND SIE EMPFÄNGLICH. HAT EIN TAUBER, EIN BLÖDER ODER EIN MINDERJÄHRIGER SIE HINAUFGEBRACHT, SO SIND SIE, AUCH WENN ER BEABSICHTIGT HAT, DASS TAU AUF SIE FALLE, NICHT EMPFÄNGLICH, DENN BEI DIESEN IST NUR DIE HANDLUNG WIRKSAM UND NICHT DIE ABSICHT.

II. HAT JEMAND [KRAUT]BÜNDEL, PRESSFEIGEN ODER KNOBLAUCH AUF DAS DACH GEBRACHT, DAMIT SIE SICH HALTEN, SO WERDEN SIE[2] NICHT EMPFÄNGLICH. ALLE KRAUTBÜNDEL AUF DEN MÄRKTEN SIND UNREIN[3]. NACH R. JEHUDA SIND DIE FRISCHEN REIN. R. MEÍR SPRACH: ALS UNREIN ERKLÄRT HAT MAN SIE JA NUR WEGEN DER FLÜSSIGKEIT AUS DEM MUNDE[4]. ALLE ARTEN MEHL UND FEINMEHL SIND AUF DEN MÄRKTEN UNREIN; SPELTGRAUPEN, WEIZENGRAUPEN UND GERSTENGRAUPEN[5] SIND ÜBERALL UNREIN[6].

III. ALLE EIER BEFINDEN SICH IN DER ANNAHME DER REINHEIT, AUSGENOMMEN DIE DER FLÜSSIGKEITSHÄNDLER[7]; VERKAUFEN SIE ABER MIT DIESEN AUCH TROCKENE FRÜCHTE, SO SIND SIE REIN[8]. ALLE FISCHE BEFINDEN SICH IN DER ANNAHME DER UNREINHEIT[9]; R. JEHUDA SAGT: STÜCKE VOM ILTITH[10], DER IN KÖRBEN KOMMENDE ÄGYPTISCHE FISCH UND DIE SPANISCHE MAKRELE[11] BEFINDEN SICH IN DER ANNAHME DER REINHEIT[12]. JEDE ART LAKE

dem aus dem Topfe aufsteigenden Dampfe beschlagen. 18. Erst dann erhält er die Bedeutung einer Flüssigkeit. 19. Der tropfende Saft gilt nur dann als Flüssigkeit, wenn man ihn verwenden will; weit. VI,8.

1. Daß der Tau sie befeuchte. 2. Durch den Tau, da die Frischerhaltung nur durch die Luft erfolgen soll. 3. Weil sie, um sie frisch zu erhalten, mit Wasser begossen werden. 4. Die Verkäufer pflegen den Knoten mit dem Munde zu öffnen. 5. Cf. Mq. Fol. 13b. 6. Sie werden vor dem Mahlen gewaschen. 7. Die sie mit feuchten Händen anfassen. 8. Weil sie, um nicht die Früchte zu beschmutzen, stets die Hände abwischen. 9. Sie sind naß, u. tot für die Unreinheit empfänglich; cf. Uqç. III,8. 10. Name eines Fisches, sonst unbekannt. 11.

BEFINDET SICH IN DER ANNAHME DER UNREINHEIT. BEI ALL DIESEN DINGEN, AUSGENOMMEN DIE FISCHLAKE, IST EIN MANN AUS DEM GEMEINEN VOLKE GLAUBHAFT, WENN ER SAGT, ES SEI REIN[13], WEIL MAN SIE LEUTEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE AUCH ZUR AUFBEWAHRUNG GIBT. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, IST IN REINE LAKE ETWAS WASSER GEKOMMEN, SEI SIE VERUNREINIGUNGSFÄHIG.

IV. ES GIBT SIEBEN ARTEN VON FLÜSSIGKEITEN[14]: TAU, WASSER, WEIN, ÖL, BLUT, MILCH UND BIENENHONIG. WESPENHONIG IST REIN UND ZUM ESSEN ERLAUBT.

V. ES GIBT UNTERARTEN DES WASSERS: WAS AUS DEM AUGE, DEM OHRE, DER NASE UND DEM MUNDE KOMMT, UND URIN, OB VON ERWACHSENEN ODER VON KINDERN[15], OB GEWOLLT ODER UNGEWOLLT [ABGEGANGEN]. UNTERARTEN DES BLUTES: DAS SCHLACHTEBLUT[16]VON REINEM VIEH, WILD ODER GEFLÜGEL UND DAS ZUM TRINKEN BESTIMMTE ADERLASSBLUT. MOLKE GLEICHT DER MILCH, UND DER OLIVENSCHLEIM GLEICHT DEM ÖL, WEIL DER SCHLEIM NICHT FREI VON ÖL IST — SO R. ŠIMÓN. R. MEÍR SAGT, AUCH WENN ES KEIN ÖL ENTHÄLT. DAS BLUT DES KRIECHTIERS GLEICHT SEINEM FLEISCHE, ES MACHT UNREIN UND NICHT BEFÄHIGT. WIR HABEN NICHTS, WAS DIESEM GLICHE.

VI. FOLGENDES MACHT UNREIN UND BEFÄHIGT: DER FLUSS EINES FLUSSBEHAFTETEN, SEIN SPEICHEL, SEIN SAME, SEIN URIN, EIN VIERTELLOG BLUT VON EINEM TOTEN UND DAS BLUT EINER MENSTRUIERENDEN. R. ELIÉZER SAGT, DER SAME MACHE NICHT BEFÄHIGT. R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, DAS BLUT EINER MENSTRUIERENDEN MACHE NICHT BEFÄHIGT. R. ŠIMÓN SAGT, BLUT VON EINEM TOTEN MACHE NICHT BEFÄHIGT; FÄLLT ES AUF EINEN KÜRBIS, SO KRATZE MAN ES AB, UND ER IST REIN.

VII. FOLGENDES MACHT NICHT UNREIN UND NICHT BEFÄHIGT. SCHWEISS, STINKENDER EITER, KOT, DAS MIT DIESEN MITKOMMENDE BLUT UND FLÜSSIGKEIT VON EINEM ACHTMONATSKINDE[17]. R. JOSE SAGT, AUSSER SEINEM BLUTE[18]. FERNER WASSER VON TIBERIAS[19], DAS MAN GETRUNKEN HAT, AUCH WENN ES KLAR ABGEHT, DAS SCHLACHTEBLUT VON UNREINEM VIEH, WILD ODER GEFLÜGEL UND DAS ADERLASSBLUT ZU HEILZWECKEN[20]. R. ELIÉZER

So nach Levysohn, *Zool. d. T.* § 315. 12. Sie müssen trocken gehalten werden. 13. Nicht befeuchtet worden. 14. Die verunreinigungsfähig machen. 15. So besser nach manchen Erklärern, obgleich sprachlich nicht ganz einwandfrei. 16. Das nach dem Schlachten nachfließt; cf. Hul. Fol. 35b. 17. Das nach dem T. nicht lebensfähig ist. 18. Dieses gleicht dem eines Lebensfähigen. 19. Von den Tiberiasthermen, das purgierend wirkt. 20. Das fortgegossen wird. 21. Sie sind

ERKLÄRT DIESE [BLUTARTEN] FÜR UNREIN[21]. R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGT, MILCH VON EINEM MANNE SEI REIN[22].

VIII. DIE MILCH VON EINEM WEIBE MACHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG, OB GEWOLLT ODER UNGEWOLLT[23]; DIE MILCH VON EINEM VIEH MACHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG NUR GEWOLLT. R. ÁQIBA SPRACH: [DURCH EINEN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE IST [ENTGEGENGESETZT] ZU FOLGERN: WENN MILCH VON EINEM WEIBE, DIE NUR FÜR KINDER BESTIMMT IST, GEWOLLT ODER UNGEWOLLT VERUNREINIGUNGSFÄHIG MACHT, UM WIEVIEL MEHR SOLLTE MILCH VON EINEM VIEH, DIE FÜR KINDER UND ERWACHSENE BESTIMMT IST, GEWOLLT ODER UNGEWOLLT UNREIN MACHEN. SIE ERWIDERTEN IHM: NEIN, WENN DIE MILCH VON EINEM WEIBE UNGEWOLLT VERUNREINIGUNGSFÄHIG MACHT, VON DEM AUCH DAS BLUT EINER VERLETZUNG UNREIN IST, SOLLTE AUCH DIE MILCH VON EINEM VIEH UNGEWOLLT VERUNREINIGUNGSFÄHIG MACHEN, VON DEM DAS BLUT EINER VERLETZUNG REIN IST!? ER ENTGEGNETE IHNEN: ICH ERSCHWERE BEI DER MILCH MEHR ALS BEIM BLUTE, DENN DIE ZU HEILZWECKEN GEMOLKENE [MILCH] MACHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG, [DAS BLUT] VOM ADERLASSE ZU HEILZWECKEN ABER IST REIN. SIE ERWIDERTEN IHM: KÖRBE OLIVEN UND TRAUBEN BEWEISEN [DAS ENTGEGENGESETZTE]: DIE AUS IHNEN KOMMENDE FLÜSSIGKEIT MACHT ERWÜNSCHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG, UND NICHT ERWÜNSCHT IST SIE REIN. ER ENTGEGNETE IHNEN: NEIN, WENN IHR DIES VON KÖRBEN OLIVEN UND TRAUBEN SAGT, DIE ANFANGS EINE SPEISE UND SPÄTER EINE FLÜSSIGKEIT SIND, WOLLT IHR DIES AUCH VON DER MILCH SAGEN, DIE ANFANGS UND SPÄTER EINE FLÜSSIGKEIT IST!? SOWEIT GING DIE KONTROVERSE. R. ŠIMÓN SAGTE: VON HIER AN RICHTETEN WIR EINEN EINWAND GEGEN IHN: DAS REGENWASSER BEWEIST [DAS ENTGEGENGESETZTE]: ES IST ANFANGS UND SPÄTER EINE FLÜSSIGKEIT, UND ES MACHT NUR ERWÜNSCHT UNREIN!? ER ENTGEGNETE UNS: NEIN, WENN IHR DIES AUCH VOM REGENWASSER SAGT, DAS IN SEINER MEHRHEIT NICHT FÜR MENSCHEN BESTIMMT IST, SONDERN FÜR DEN BODEN UND DIE BÄUME, DIE MILCH ABER IST IN IHRER MEHRHEIT FÜR MENSCHEN BESTIMMT.

verunreinigungsfähig u. machen befähigt. 22. Solche ist nur eine Ausschwitzung. 23. Sc. aus dem Körper gekommen.

IX.

מסכת זבים

DER TRAKTAT ZABIM

Von den Flussbehafteten

ERSTER ABSCHNITT

WER EINE FLUSSWAHRNEHMUNG EINMAL GEMACHT HAT, GLEICHT, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EINER FLUSSVERDÄCHTIGEN[1], UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, EINEM ERGUSSBEHAFTETEN[2]. HAT ER EINMAL EINE WAHRNEHMUNG GEHABT, AM ZWEITEN [TAGE] AUSGESETZT UND AM DRITTEN ZWEIMAL WAHRGENOMMEN, ODER EINMAL SOLANGE WIE ZWEI[3], SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EIN RICHTIGER FLUSSBEHAFTETER, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER VERUNREINIGE LAGER UND SITZ UND BENÖTIGE DES UNTERTAUCHENS IM WASSER, JEDOCH SEI ER VON EINEM OPFER BEFREIT. R. ELEÁZAR B. JEHUDA SAGTE: IN DIESEM FALLE PFLICHTET DIE SCHULE ŠAMMAJS BEI, DASS ER KEIN RICHTIGER FLUSSBEHAFTETER SEI, SIE STREITEN VIELMEHR ÜBER DEN FALL, WENN JEMAND ZWEIMAL WAHRGENOMMEN HAT, ODER EINMAL SOLANGE WIE ZWEI, AM ZWEITEN [TAGE] AUSGESETZT HAT UND AM DRITTEN EINMAL WAHRGENOMMEN HAT. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ER SEI EIN VOLLSTÄNDIGER FLUSSBEHAFTETER, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER MACHE LAGER UND SITZ UNREIN UND BENÖTIGE DES UNTERTAUCHENS IM WASSER, JEDOCH SEI ER VON EINEM OPFER BEFREIT.

II. HAT ER AM DRITTEN TAGE DER ZÄHLUNG[4] SEINES FLUSSES ERGUSS WAHRGENOMMEN, SO SIND, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE BEIDEN VORANGEHENDEN TAGE HINFÄLLIG[5], UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, NUR DER EINE SEI HINFÄLLIG[6]. R. JIŠMÁÉL SAGT, WENN ER AM ZWEITEN [TAGE] WAHRGENOMMEN HAT, SEI DER VORANGEHENDE HINFÄLLIG, UND R. ÁQIBA SAGT, EINERLEI OB ER AM ZWEITEN ODER AM DRITTEN WAHRGENOMMEN HAT: DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE BEIDEN VORANGEHENDEN TAGE SEIEN HINFÄLLIG, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, NUR DER EINE TAG SEI HINFÄLLIG. JENE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN ER AM VIERTEN WAHRGENOMMEN HAT, NUR DER EINE TAG HINFÄLLIG SEI. DIES WENN ER ERGUSS WAHRGENOMMEN HAT, HAT ER ABER FLUSS WAHRGENOMMEN, SO SIND, AUCH WENN AM SIEBENTEN TAGE, DIE VORANGEHENDEN HINFÄLLIG.

1. Nach der Erklärung des T. (Nid. Fol. 72b), einem, der einer solchen beigewohnt hat, dessen Lager u. Sitz sich in der Schwebe befinden, u. bei Wiederholung der Wahrnehmung unrein sind. 2. Dessen Sitz u. Lager unrein sind. 3. Die Dauer, in der man ein Tauchbad nehmen und sich abtrocknen kann; weit. Mišna IV. 4. Der 7 Reinheitstage nach Aufhören des Flusses. 5. Die Zählung muß von neuem beginnen. 6. Nur der eine Tag wird nicht mitgezählt. 7. Sonst

III. HAT ER AN EINEM TAGE EINMAL UND AM FOLGENDEN ZWEIMAL WAHRGENOMMEN ODER AN EINEM TAGE ZWEIMAL UND AM FOLGENDEN EINMAL, ODER DREIMAL IN DREI TAGEN ODER IN DREI NÄCHTEN, SO IST ER EIN RICHTIGER FLUSSBEHAFTETER.

IV. HAT ER EINMAL WAHRGENOMMEN UND NACH EINER UNTERBRECHUNG IN DER DAUER DES UNTERTAUCHENS UND ABTROCKNENS ZWEIMAL WAHRGENOMMEN, ODER EINMAL SOLANGE WIE ZWEI, ODER HAT ER ZWEIMAL WAHRGENOMMEN, ODER EINMAL SOLANGE WIE ZWEI, UND NACH EINER UNTERBRECHUNG IN DER DAUER DES UNTERTAUCHENS UND ABTROCKNENS EINMAL WAHRGENOMMEN, SO IST ER EIN RICHTIGER FLUSSBEHAFTETER.

V. HAT ER EINMAL WAHRGENOMMEN SOLANGE WIE DREI, DAS IST [DIE DAUER DES WEGES] VON GADJAVAN[7] BIS ZUM ŠILOAḤ, DAS IST DIE DAUER VON ZWEIMAL UNTERTAUCHEN UND ZWEIMAL ABTROCKNEN, SO IST ER EIN RICHTIGER FLUSSBEHAFTETER. HAT ER EINMAL SOLANGE WAHRGENOMMEN WIE ZWEI, SO MACHT ER SITZ UND LAGER UNREIN UND BENÖTIGT DES UNTERTAUCHENS IN QUELLWASSER, JEDOCH IST ER VON EINEM OPFER BEFREIT. R. JOSE SAGTE: SIE SPRECHEN VON EINER LANGEN WAHRNEHMUNG NUR IN DEM FALLE, WENN SIE WIE DREI IST.

VI. HAT ER EINMAL AM TAGE UND EINMAL BEI ABENDDÄMMERUNG WAHRGENOMMEN, ODER EINMAL BEI ABENDDÄMMERUNG UND EINMAL AM FOLGENDEN TAGE, SO IST ES, WENN ES SICHER IST, DASS EIN TEIL DER WAHRNEHMUNG[8] ZU DIESEM TAGE UND EIN TEIL ZUM FOLGENDEN GEHÖRT, AUCH SICHER HINSICHTLICH DER UNREINHEIT UND DES OPFERS, UND IST ES ZWEIFELHAFT, OB EIN TEIL DER WAHRNEHMUNG ZU DIESEM TAGE UND EIN TEIL ZUM FOLGENDEN GEHÖRT, SO IST ES SICHER HINSICHTLICH DER UNREINHEIT, UND HINSICHTLICH DES OPFERS[9] BESTEHT EIN ZWEIFEL. HAT ER AN ZWEI TAGEN BEI ABENDDÄMMERUNG WAHRGENOMMEN, SO BESTEHT EIN ZWEIFEL SOWOHL HINSICHTLICH DER UNREINHEIT[10] ALS AUCH HINSICHTLICH DES OPFERS, UND WENN EINMAL BEI ABENDDÄMMERUNG, SO BESTEHT EIN ZWEIFEL HINSICHTLICH DER UNREINHEIT.

unbekannter Ort. 8. Die bei Dämmerung erfolgt ist. 9. Zu dem er nur bei dreimaliger Wiederholung verpflichtet ist; es ist daher darzubringen, darf jedoch nicht gegessen werden. 10. Er hat viell. am Tage dazwischen überhaupt nicht wahrgenommen u. ist rein, od. viell. dreimal.

ZWEITER ABSCHNITT

ALLE machen durch den Fluss unrein, auch Proselyten, auch Sklaven, ob freigelassene oder nicht freigelassene, ein Tauber, ein Blöder, ein Minderjähriger, ein durch Menschen Kastrierter oder ein Naturkastrat[1]. Einem Geschlechtslosen und einem Zwitter sind die Erschwerungen des Mannes und die Erschwerungen des Weibes aufzuerlegen: sie sind wie ein Weib durch Blut[fluss] unrein, und wie ein Mann durch weissen [Fluss] unrein. Ihre Unreinheit ist zweifelhaft[2].

II. Nach sieben Richtungen[3] untersuche man den Flussbehafteten, solange bei ihm die Flussbehaftung noch nicht festgestellt ist: Essen, Trinken, Überlastung, Springen, Krankheit, Hinsehen[4] und Wollustgedanken. Wenn er [an ein Weib] gedacht hat, ohne sie zu sehen, oder sie gesehen hat, ohne an sie zu denken. R. Jehuda sagt, auch wenn er nur Vieh, Wild oder Vögel sich miteinander befassen gesehen hat, auch wenn er nur bunte Kleider eines Weibes gesehen hat. R. Áqiba sagt, sogar wenn er nur irgend eine Speise gegessen[5] hat, ob eine schlechte oder eine gute, oder irgend ein Getränk getrunken hat. Sie sprachen zu ihm: Demnach gibt es überhaupt keine Flussbehafteten!? Er erwiderte ihnen: Ihr habt nicht für Flussbehaftete zu sorgen. Ist bei ihm Flussbehaftung festgestellt[6] worden, so untersuche man ihn nicht mehr. Sein unverschuldeter[7] und zweifelhafter [Fluss] und sein Samen sind dann unrein, denn die Sache hat eine Stütze[8]. Hat er die erste Wahrnehmung, so untersuche man ihn, bei der zweiten untersuche man ihn, bei der dritten untersuche man ihn nicht mehr. R. Eliézer sagt, auch bei der dritten untersuche man ihn, wegen des Opfers[9].

1. Cf. Jab. Fol. 80b. 2. Daß es viell. nicht der richtige Fluß ist; bei einem Zweifel darf unreine Hebe nicht verbrannt werden. 3. Dh. Ursachen, die den Fluß verursacht haben können; der Fluß ist viell. nur die Folge einer Diätstörung od. eines Unfalles u. garnicht verunreinigend. 4. Auf erotische Dinge od. Handlungen, die Fluß verursachen. 5. Die den Fluß verursacht haben kann. 6. Durch zweimalige Wiederholung ohne sichtbare Veranlassung. 7. Durch eine der genannten Ursachen hervorgerufen. 8. Wörtl. hat Füße; die Flußbehaftung ist durch die vorherigen Wahrnehmungen festgestellt. 9. Das nur bei einer dreimaligen Wiederholung darzubringen ist; unnötig aber als Profanschlachtung im

III. WER SAMENERGUSS HATTE, IST EINEN STUNDENTAG NICHT DURCH FLUSS UNREIN. R. JOSE SAGT, NUR DIESEN TAG. WENN ER ALS NICHTJUDE SAMENERGUSS HATTE UND SICH BEKEHRT HAT, SO KANN ER SOFORT FLUSSUNREIN SEIN. BEI DER, DIE BLUT WAHRGENOMMEN HAT[10] ODER SICH IN GEBURTSWEHEN BEFINDET[11], IST ES EIN STUNDENTAG[12]. BEIM SCHLAGEN SEINES SKLAVEN IST UNTER 'TAG ODER ZWEI TAGE'[13] EIN STUNDENTAG ZU VERSTEHEN. DIE DREI TAGE IM FALLE, WENN EIN HUND FLEISCH VON EINER LEICHE GEFRESSEN[14] HAT, SIND STUNDENTAGE; SO LANGE BLEIBT ES IN SEINEM ZUSTANDE[15].

IV. DER FLUSSBEHAFTETE MACHT AUF FÜNF ARTEN DAS LAGER UNREIN, SODASS ES MENSCHEN UND DIESER KLEIDER UNREIN MACHT: DURCH STEHEN[16], SITZEN, LIEGEN, HÄNGEN[17] UND LEHNEN; DAS LAGER MACHT DEN MENSCHEN AUF SIEBEN ARTEN UNREIN, SODASS ER KLEIDER UNREIN MACHT: DURCH STEHEN, SITZEN, LIEGEN, HÄNGEN, LEHNEN, BERÜHREN UND TRAGEN.

DRITTER ABSCHNITT

SITZEN EIN FLUSSBEHAFTETER UND EIN REINER AUF EINEM SCHIFFE[1] ODER EINEM FLOSSE, ODER REITEN SIE AUF EINEM TIERE, SO SIND SIE[2] DURCH AUFTRETEN UNREIN, AUCH WENN IHRE KLEIDER EINANDER NICHT BERÜHREN. SITZEN SIE AUF EINEM BRETTE, EINER BANK, DEM SEITENBRETTE EINES BETTES ODER EINER STANGE, DIE WIPPEN, ODER STIEGEN SIE AUF EINEN SCHWACHEN BAUM, DEN SCHWACHEN ZWEIG EINES STARKEN BAUMES, EINE NICHT MIT EINEM NAGEL BEFESTIGTE ÄGYPTISCHE[3] LEITER, EINE RAMPE, EINEN BALKEN ODER EINE TÜR, DIE NICHT MIT LEHM BEFESTIGT SIND, SO SIND SIE UNREIN, UND NACH R. JEHUDA REIN.

II. [AUCH] WENN SIE [ZUSAMMEN] EINE TÜR ZUMACHEN ODER ÖFFNEN; DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN DER EINE ZUMACHEN UND DER ANDERE ÖFFNEN[4] WILL. [EBENSO AUCH], WENN EINER DEN ANDEREN AUS DER GRUBE HERAUSZIEHT; R. JEHUDA SAGT, NUR WENN DER REINE DEN UNREINEN HERAUSZIEHT[4].

Tempel gilt. 10. Die rückwirkend einen Tag unrein ist; cf. Nid. Fol. 2a. 11. Die eine bestimmte Anzahl von Tagen Blutungen hatte; cf. ib. Fol. 36b. 12. Der bei diesen genannnte 'Tag' ist kein Kalendertag, sondern ein Stundentag, bis zur gleichen Stunde des folgenden Tages. 13. Cf. Ex. 21,20,21. 14. Cf. Ah. XI,7. 15. Das Fleisch ist nicht verdaut u. als Leiche verunreinigend. 16. Auf diesem. 17. In einer Wagschale, während in der anderen die als Sitz geeignete Sache sich befindet.

1. Einem kleinen Boote, das durch jedes Auftreten in Bewegung gesetzt wird. 2. Der Reine u. die Kleider. 3. Sehr klein; cf. Bb. Fol. 59a; wahrscheinl. ist מצרי v. נצר, Weide, abzuleiten. aus Weidengeflecht. 4. Ist der Reine unrein, da

[DESGLEICHEN AUCH,] WENN SIE [ZUSAMMEN] AN STRICKEN ZIEHEN[5]; DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN DER EINE HIN UND DER ANDERE HER ZIEHT. [DESGLEICHEN AUCH,] WENN SIE [ZUSAMMEN] WEBEN, OB STEHEND ODER SITZEND, ODER MAHLEN. NACH R. ŠIMÓN IST ER IN ALL DIESEN FÄLLEN REIN, AUSGENOMMEN DER FALL, WENN SIE [ZUSAMMEN] MIT EINER HANDMÜHLE MAHLEN. WENN SIE [ZUSAMMEN] VON EINEM ESEL ABLADEN ODER IHM AUFLADEN, SO SIND SIE, WENN ES EINE SCHWERE LAST IST, UNREIN, UND WENN ES EINE LEICHTE LAST IST, REIN. SIE ALLE SIND REIN FÜR DIE GEMEINDEMITGLIEDER[6] UND UNREIN FÜR DIE HEBE.

III. SITZEN EIN FLUSSBEHAFTETER UND EIN REINER AUF EINEM GROSSEN SCHIFFE, — EIN GROSSES SCHIFF HEISST ES, WIE JEHUDA SAGT, WENN EIN MENSCH ES NICHT INS SCHAUKELN SETZEN KANN, — ODER SITZEN SIE AUF EINEM BRETTE, EINER BANK, DEM SEITENBRETTE EINES BETTES ODER AUF EINER STANGE, DIE NICHT WIPPEN, ODER STIEGEN SIE AUF EINEN STARKEN BAUM, EINEN STARKEN ZWEIG, EINE TYRISCHE ODER MIT EINEM NAGEL BEFESTIGTE ÄGYPTISCHE LEITER, EINE RAMPE, EINEN BALKEN ODER EINE TÜR, DIE MIT LEHM BEFESTIGT SIND, SOGAR AN DERSELBEN SEITE, SO SIND SIE REIN. SCHLÄGT EIN REINER EINEN UNREINEN, SO IST ER REIN; SCHLÄGT EIN UNREINER EINEN REINEN, SO IST ER UNREIN, DENN WENN DER REINE SICH IHM ENTZIEHT, FÄLLT DER UNREINE[7].

VIERTER ABSCHNITT

R. JEHOŠUÁ SAGTE: SITZT EINE MENSTRUIERENDE MIT EINER REINEN AUF EINEM BETTE[1], SO IST DAS KOPFTUCH AUF IHREM[2] KOPFE DURCH AUFTRETEN UNREIN. SITZT SIE AUF EINEM SCHIFFE, SO SIND DIE GERÄTE AUF DER SPITZE DES MASTBAUMES DURCH AUFTRETEN UNREIN. NIMMT SIE EINEN TROG VOLL KLEIDER AUF, SO SIND SIE, WENN DIE LAST SCHWER IST, UNREIN, UND WENN DIE LAST LEICHT IST, REIN. WENN EIN FLUSSBEHAFTETER AUF EINEN BALKENVORSPRUNG GESCHLAGEN HAT UND EIN LAIB VON HEBE HERUNTERGEFALLEN IST, SO IST ER REIN[3].

II. DESGLEICHEN AUCH, WENN ER AUF DEN DACHBALKEN, DEN RAHMEN[4], DIE DACHRINNE, DAS BRETT, AUCH WENN ES NUR MIT STRICKEN BEFESTIGT

dabei eine Kraftaufwendung erfolgt. 5. Eigentl. über den Rücken werfen, nachhängen lassen; nach den Kommentaren, drehen, flechten, jed. sprachlich unrichtig. 6. Die ihre Speisen in Reinheit essen. Die Lesart לביח in den kursierenden Ausgaben ist anscheinend Druckfehler, jed. auch in ed. Lowe. 7. Es ist ebenso, als würde der Unreine sich auf ihn stützen.

1. Das durch die Last wippt. 2. Der Reinen. 3. Dies gilt nicht als 'Auftre-

IST, DEN OFEN, DEN KASTEN ODER MÜHLENUNTERSATZ ODER BOCK DER HANDMÜHLE, ODER DAS ÖLMASS DER ÖLMÜHLE GESCHLAGEN HAT. R. JOSE SAGT, AUCH WENN AUF DEN BALKEN DER BADEMEISTER[5], SEI ER[6] REIN.

III. HAT ER AUF DIE TÜR, DEN RIEGEL, DAS SCHLOSS, DAS RUDER, DEN MÜHLENKORB, EINEN SCHWACHEN BAUM, EINEN SCHWACHEN ZWEIG AN EINEM STARKEN BAUME, EINE NICHT MIT EINEM NAGEL BEFESTIGTE ÄGYPTISCHE LEITER, EINE RAMPE, EINEN BALKEN, EINE TÜR, DIE NICHT MIT LEHM BEFESTIGT SIND, GESCHLAGEN, SO SIND SIE[7] UNREIN. WENN AUF EINEN KASTEN, EINE TRUHE ODER EINEN SCHRANK, SO SIND SIE UNREIN. NACH R. NEḤEMJA UND R. ŠIMÓN SIND SIE BEI DIESEN REIN.

IV. LIEGT EIN FLUSSBEHAFTETER AUF FÜNF BÄNKEN ODER AUF FÜNF SÄCKEN[8], SO SIND SIE, WENN IN DER LÄNGE, UNREIN, UND WENN IN DER BREITE, REIN[9]. WENN ER GESCHLAFEN HAT UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SICH AUF DIESE UMGEDREHT HAT, SO SIND SIE UNREIN. LIEGT ER AUF SECHS STÜHLEN, BEIDE HÄNDE AUF ZWEI, BEIDE FÜSSE AUF ZWEI, DER KOPF AUF EINEM UND DER KÖRPER AUF EINEM, SO IST NUR DER UNREIN, DER UNTER SEINEM KÖRPER IST. STEHT ER AUF ZWEI STÜHLEN, SO SIND SIE, WIE R. ŠIMÓN SAGT, WENN SIE VON EINANDER ENTFERNT SIND, REIN[10].

V. WENN ES ZEHN MÄNTEL ÜBEREINANDER SIND UND ER AUF DEM OBEREN GESCHLAFEN HAT, SO SIND ALLE UNREIN. BEFINDET SICH DER FLUSSBEHAFTETE AUF DER EINEN WAGSCHALE UND DAS LAGER ODER DER SITZ[11] IHM GEGENÜBER, SO SIND SIE, WENN DER FLUSSBEHAFTETE DAS ÜBERGEWICHT HAT, REIN, UND WENN DIESE DAS ÜBERGEWICHT HABEN, UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, EINE EINZIGE [SACHE] SEI REIN, MEHRERE SEIEN UNREIN, WEIL DANN KEINE DEN GRÖSSEREN TEIL DESSELBEN TRÄGT.

VI. BEFINDET SICH DER FLUSSBEHAFTETE AUF DER EINEN WAGSCHALE UND SPEISEN UND GETRÄNKE AUF DER ANDEREN WAGSCHALE, SO SIND SIE UNREIN. IST ES EIN TOTER, SO IST ALLES REIN[12], AUSGENOMMEN EIN MENSCH[13]. HIERIN IST ES BEI EINEM FLUSSBEHAFTETEN STRENGER ALS BEI EINEM TOTEN, UND STRENGER IST ES BEI EINEM TOTEN ALS BEI EINEM FLUSSBEHAF-

ten', weil der Balken fest sitzt. 4. Tür, Fenster od. Dachrahmen. 5. Auf dem der Heizer sitzt. 6. Der herabfallende Laib. 7. Trotz der Pluralform ist hier der in Mišna I genannte Laib von Hebe zu verstehen. 8. Sonst Geldbeutel (funda), hier wahrscheinl. Liege- od. Strohsack. 9. Weil sie einzeln nicht den größeren Teil seines Körpers tragen. 10. Von der Unreinheit durch Auftreten, weil in diesem Falle nur beide zusammen ihn tragen. 11. Dh. Sachen, die als solche gelten. 12. Weil die Sachen nur durch Berühren des Toten unrein werden. 13. Der auch durch das Tragen, was hierbei erfolgt, unrein wird. 14. Jeder ist

TETEN. [FERNER] MACHT EIN FLUSSBEHAFTETER LAGER UND SITZ UNTER IHM [UNREIN], SODASS SIE MENSCHEN UNREIN MACHEN UND DIESER KLEIDER UNREIN MACHT, UND DAS GEHÄNGE ÜBER IHM, SODASS ES SPEISEN UND GETRÄNKE UNREIN MACHT, WIE ES DER TOTE NICHT UNREIN MACHT. UND STRENGER IST ES BEI EINEM TOTEN, DENN DER TOTE MACHT DURCH BEZELTUNG UNREIN, AUCH IST SEINE UNREINHEIT EINE SIEBENTÄGIGE, WIE ES DER FLUSSBEHAFTETE NICHT UNREIN MACHT.

VII. WENN ER AUF EINEM BETTE SITZT UND VIER MÄNTEL UNTER DEN VIER FÜSSEN DES BETTES SIND, SO SIND SIE UNREIN, WEIL ES NICHT AUF DREI STEHEN[14] KANN; NACH R. ŠIMÓN SIND SIE REIN. WENN ER AUF EINEM VIEH REITET UND VIER MÄNTEL UNTER DEN VIER FÜSSEN DES TIERES SIND, SO SIND SIE REIN, WEIL ES AUCH AUF DREI STEHEN KANN. BEFINDET SICH EIN MANTEL UNTER ZWEI VORDERFÜSSEN, UNTER ZWEI HINTERFÜSSEN, UNTER EINEM VORDERFUSSE UND EINEM HINTERFUSSE, SO IST ES UNREIN. R. JOSE SAGT, DAS PFERD MACHE UNREIN MIT DEN HINTERFÜSSEN UND DER ESEL MIT DEN VORDERFÜSSEN, DENN DIE STÜTZE DES PFERDES SIND SEINE HINTERFÜSSE UND DIE STÜTZE DES ESELS SIND SEINE VORDERFÜSSE. SITZT ER AUF DEM BALKEN DER ÖLPRESSE, SO SIND DIE GERÄTE IM PRESSKORBE UNREIN, UND WENN AUF DER PRESSE EINES WÄSCHERS, SO SIND DIE GERÄTE DARUNTER REIN[15], UND NACH R. NEḤEMJA UNREIN.

FÜNFTER ABSCHNITT

WER DEN FLUSSBEHAFTETEN BERÜHRT, ODER DEN DER FLUSSBEHAFTETE BERÜHRT, WER DEN FLUSSBEHAFTETEN BEWEGT[1], ODER DEN DER FLUSSBEHAFTETE BEWEGT, MACHT SPEISEN UND GETRÄNKE UNREIN, UND ABSPÜLGERÄTE[2] DURCH BERÜHREN UND NICHT DURCH TRAGEN. R. JEHOŠUÁ SAGTE EINE REGEL: WER BEI SEINER BERÜHRUNG[3] KLEIDER UNREIN MACHT, MACHT SPEISEN UND GETRÄNKE ERSTGRADIG UND HÄNDE[4] ZWEITGRADIG UNREIN, MENSCHEN UND TONGERÄTE ABER MACHT ER NICHT UNREIN; NACHDEM ER SICH VON DEM, WAS IHN UNREIN GEMACHT HAT, GETRENNT HAT, MACHT ER FLÜSSIGKEITEN ERSTGRADIG UND SPEISEN UND HÄNDE ZWEITGRADIG UNREIN, KLEIDER ABER MACHT ER NICHT UNREIN.

Träger. 15. Die Presse ist so eingerichtet, daß die Kleider nur geglättet u. nicht gedrückt werden.

1. Eigentl. schüttelt. 2. Holz- u. Metallgeräte, die wenn sie unrein werden, durch ein Tauchbad Reinheit erlangen; die Schrift gebraucht den Ausdruck 'abspülen', cf. Lev. 15,12. 3. Der Hauptunreinheit; vgl. Kel. I,1ff. 4. Anderer

II. UND ER SAGTE NOCH EINE ANDERE REGEL. WAS VOM FLUSSBEHAFTETEN GETRAGEN[5] WIRD, IST UNREIN, UND VON DEM DER FLUSSBEHAFTETE GETRAGEN[5] WIRD, IST REIN, AUSGENOMMEN DAS, WAS ALS LAGER UND SITZ GEEIGNET IST, UND DER MENSCH. ZUM BEISPIEL: WENN DER FLUSSBEHAFTETE DEN FINGER UNTER DER MAUERSCHICHT HÄLT UND DER REINE OBEN IST, SO MACHT ER ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH[6]; HAT ER SICH GETRENNT[7], SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. IST DER UNREINE OBEN UND DER REINE UNTEN, SO MACHT ER ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HAT ER SICH GETRENNT, SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. BEFINDEN SICH OBEN SPEISEN, GETRÄNKE, EIN LAGER, EIN SITZ ODER EIN GEHÄNGE[8], SO MACHEN SIE EINEN[9] GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HABEN SIE SICH GETRENNT, SO MACHEN SIE EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. BEFINDET SICH EIN LAGER ODER EIN SITZ UNTEN, SO MACHEN SIE ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HABEN SIE SICH GETRENNT, SO MACHEN SIE ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. BEFINDEN SICH SPEISEN, GETRÄNKE ODER GEHÄNGE UNTEN, SO SIND SIE REIN.

III. WEIL SIE GESAGT HABEN: BEIM LAGER IST ALLES, WAS TRÄGT ODER GETRAGEN WIRD, REIN, AUSGENOMMEN DER MENSCH; BEIM AASE IST ALLES, WAS TRÄGT, ODER GETRAGEN WIRD, REIN, AUSGENOMMEN DER ES BEWEGT, UND WIE R. ELIÉZER SAGT, AUCH DER ES TRÄGT[10]; BEIM TOTEN IST ALLES, WAS TRÄGT ODER GETRAGEN WIRD, REIN, AUSGENOMMEN DIE BEZELTUNG, UND DER MENSCH, WENN ER IHN BEWEGT.

IV. IST EIN TEIL VOM UNREINEN[11] AUF DEM REINEN ODER EIN TEIL VOM REINEN AUF DEM UNREINEN, DAS MIT DEM UNREINEN VERBUNDENE[12] AUF DEM REINEN ODER DAS MIT DEM REINEN VERBUNDENE AUF DEM UNREINEN, SO IST ER UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, IST EIN TEIL VOM UNREINEN AUF DEM REINEN, SEI ER UNREIN, UND IST EIN TEIL VOM REINEN AUF DEM UNREINEN, SEI ER REIN.

V. BEFINDET SICH DER UNREINE AUF EINEM TEILE DES LAGERS UND DER REINE AUF EINEM TEILE DES LAGERS, SO IST ER UNREIN; BEFINDET SICH EIN TEIL DES UNREINEN AUF DEM LAGER UND EIN TEIL DES REINEN AUF DEM LAGER, SO IST ER REIN. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS DIE UNREINHEIT DURCH DEN KLEINEREN TEIL IN IHN HINEINKOMMT UND AUS IHM HERAUS-

Menschen, die er berührt. 5. Wenn keine Berührung erfolgt ist. 6. Vgl. S. 630 Anm. 12 mut. mut. 7. Wenn der Flußbehaftete od. der bisher Reine den Platz verlassen hat. 8. Dh. Dinge, die als solche geeignet sind. 9. Gegen Handschriften u. Erstausgabe haben die kursierenden Ausgaben die Lesart שנים, die von den Kommentaren verworfen wird. 10. Cf. Hul. Fol. 124b. 11. Des Flußbehafteten. 12. Beispielsweise sein Haar. 13. Auf od. unter dem der Laib durch Papier ge-

KOMMT. WENN EIN LAIB VON HEBE SICH AUF DEM LAGER BEFINDET UND EIN STÜCK PAPIER DAZWISCHEN IST, OB OBEN ODER UNTEN, SO IST ER REIN. EBENSO IST ER BEI EINEM AUSSÄTZIGEN STEINE[13] REIN. NACH R. ŠIMÔN IST ER BEI DIESEM UNREIN.

VI. WER EINEN FLUSSBEHAFTETEN, EINE FLUSSBEHAFTETE, EINE MENSTRUIERENDE, EINE WÖCHNERIN, EINEN AUSSÄTZIGEN, DAS LAGER ODER DEN SITZ BERÜHRT, MACHT ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HAT ER SICH DAVON GETRENNT, SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. EINERLEI OB ER BERÜHRT, SCHÜTTELT, TRÄGT ODER GETRAGEN WIRD.

VII. WER DEN FLUSS DES FLUSSBEHAFTETEN, SEINEN SPEICHEL, SEINEN SAMEN, SEINEN URIN ODER DAS BLUT EINER MENSTRUIERENDEN BERÜHRT, MACHT ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HAT ER SICH DAVON GETRENNT, SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. EINERLEI OB ER BERÜHRT ODER SCHÜTTELT; R. ELIÉZER SAGT, AUCH WER SIE TRÄGT.

VIII. WER DAS REITZEUG[14] TRÄGT, DAVON GETRAGEN WIRD ODER ES SCHÜTTELT, MACHT ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HAT ER SICH DAVON GETRENNT, SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. WER AAS ODER ENTSÜNDIGUNGSWASSER IM QUANTUM ZUM BESPRENGEN[15] TRÄGT, MACHT ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HAT ER SICH DAVON GETRENNT, SO MACHT ER NUR EINMAL UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH.

IX. WER VOM AASE EINES REINEN VOGELS[16] ISST, MACHT, SOLANGE ES SICH IM SCHLUNDE BEFINDET, ZWEI GRADE UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; STECKT ER DEN KOPF[17] IN DEN HOHLRAUM EINES OFENS, SO IST ER REIN UND DER OFEN IST REIN. HAT ER ES AUSGESPUCKT ODER HERUNTERGESCHLUCKT, SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH; HAT ER ES IM MUNDE, SO IST ER, SOLANGE ER ES NICHT HERUNTERGESCHLUCKT HAT, REIN.

X. WER EIN KRIECHTIER, [MÄNNLICHEN] SAMEN, EINEN LEICHENUNREINEN, EINEN AUSSÄTZIGEN WÄHREND SEINER ZÄHLTAGE[18], ENTSÜNDIGUNGSWASSER NICHT IM QUANTUM ZUM BEṢPRENGEN[15], AAS ODER DAS REITZEUG[14] BERÜHRT, MACHT EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH. DIE REGEL HIERBEI IST: WER EINE VON DEN IN DER TORA GENANNTEN HAUPTUNREINHEITEN BERÜHRT HAT, MACHT EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH, AUSGENOM-

trennt sich befindet. 14. Der vorangehend genannten Unreinen. 15. Cf. Par. XII,5. 16. Cf. Tah. I,1. 17. Wenn es sich nicht in seinem Schlunde befindet. 18. Die 7 Tage zwischen der Heilung u. der Reinigung; cf. Lev. 14,8. 19. Einen

MEN EINEN MENSCHEN[19]; HAT ER SICH DAVON GETRENNT, SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH[20].

XI. DER ERGUSSBEHAFTETE GLEICHT DEM, DER EIN KRIECHTIER BERÜHRT HAT, UND WER EINER MENSTRUIERENDEN BEIGEWOHNT HAT, GLEICHT EINEM LEICHENUNREINEN, NUR IST, WER EINER MENSTRUIERENDEN BEIGEWOHNT HAT, NOCH SCHWERER [UNREIN], INDEM ER LAGER UND SITZ LEICHTGRADIG UNREIN MACHT, DASS SIE SPEISEN UND GETRÄNKE UNREIN MACHEN.

XII. FOLGENDES MACHT DIE HEBE UNTAUGLICH: WER EINE ERSTGRADIG ODER EINE ZWEITGRADIG [UNREINE] SPEISE GEGESSEN HAT, WER UNREINE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, WER MIT DEM KOPFE UND DEM GRÖSSEREN TEILE DES KÖRPERS IN GESCHÖPFTES WASSER GEKOMMEN[21] IST, EIN REINER, DEM ÜBER DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS DREI LOG GESCHÖPFTES WASSER GEKOMMEN SIND, EIN BUCH[22], DIE HÄNDE[23], DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT[24] IST, UND SPEISEN UND GERÄTE, DIE DURCH FLÜSSIGKEITEN UNREIN GEWORDEN SIND.

Toten; der Berührende ist selber Hauptunreinheit. 20. Auch in den Fällen, wo er während der Berührung 2 Grade unrein macht. 21. Nach dem Untertauchen; cf. Miq. III,4. 22. Der heiligen Schrift; cf. Jad. III,2. 23. Die allgemein als unrein gelten; cf. Sab. Fol. 14a. 24. Der erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit erlangt.

X.

מסכת טבול יום

DER TRAKTAT TEBUL JOM

Vom Untertauchen

ERSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND TEIGHEBEN[1] SAMMELT IN DER ABSICHT, SIE WIEDER ZU TRENNEN, UND SIE ANEINANDER KLEBEN, SO GILT DIES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALS VERBINDUNG BEIM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN[2], UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT ALS VERBINDUNG. WENN TEIGSTÜCKE[3] ANEINANDER KLEBEN, BROTE ANEINANDER KLEBEN, JEMAND PLÄTZCHEN AN PLÄTZCHEN IM OFEN BACKT UND SIE NOCH KEINE KRUSTE HABEN, DER GISCHT AUF DEM WASSER BLASEN[4] SCHLÄGT, BOHNENGRAUPEN ERSTMALIG ZU SIEDEN[5] BEGINNEN, NEUER WEIN AUFSCHÄUMT, R. JEHUDA SAGT, DIES GELTE AUCH VOM REISE, SO GILT DIES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALS VERBINDUNG BEIM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT ALS VERBINDUNG. SIE PFLICHTET JEDOCH BEI ALLEN ANDEREN UNREINHEITEN[6] BEI, OB LEICHTE ODER SCHWERE.

II. WENN JEMAND TEIGHEBEN SAMMELT IN DER ABSICHT, SIE NICHT ZU TRENNEN, PLÄTZCHEN AN PLÄTZCHEN IM OFEN BACKT UND SIE EINE KRUSTE HABEN, DER GISCHT AUF DEM WASSER KEINE BLASEN SCHLÄGT, BOHNENGRAUPEN ZWEITMALIG SIEDEN, ALTER WEIN, ÖL IMMER, ODER LINSEN [BEIM KOCHEN] AUFSCHÄUMEN, R. JEHUDA SAGT, DIES GELTE AUCH VON PLATTERERBSEN, SO WERDEN SIE[7] DURCH EINEN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN UNREIN, UND SELBSTVERSTÄNDLICH DURCH ANDERE UNREINHEITEN.

III. EINE ZACKE HINTEN AM LAIBE, EIN KLEINES SALZKRÜMCHEN ODER EINE ANGEBRANNTE STELLE UNTER FINGERBREITE, R. JOSE SAGT, ALLES, WAS MITGEGESSEN WIRD, MACHEN UNREIN[8] DURCH EINEN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN, UND SELBSTVERSTÄNDLICH AUCH DURCH JEDE ANDERE UNREINHEIT.

IV. EIN STEINCHEN IM BROTLAIBE, EINE GROSSE SALZKRUME, EINE LU-

1. Cf. Num. 15,20. 2. Wenn ein solcher eines der Stücke berührt, sind alle untauglich. 3. Von Hebe, ebenso die weiter genannten Dinge. 4. Sodaß der Gischt durch den Schaum vom Wasser getrennt ist. 5. Das Wasser ist noch klar u. die einzelnen Bohnen haben noch nicht gekocht; beim 2. Aufkochen beginnen sie breiig zu werden. 6. Daß dies als Verbindung gilt; berührt beispielsweise ein Unreiner den Schaum, so ist der ganze Inhalt des Gefäßes unrein. 7. Der ganze Inhalt des Gefäßes; sie gelten als verbunden. 8. Den ganzen Laib, wenn er diese

PINE[9] ODER EINE ANGEBRANNTE STELLE ÜBER FINGERBREITE, R. JOSE SAGT, ALLES, WAS DAMIT NICHT MITGEGESSEN WIRD, BLEIBEN REIN[10] BEI EINER HAUPTUNREINHEIT, UND SELBSTVERSTÄNDLICH BEI EINEM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN.

V. GERSTE UND DINKEL, WENN SIE UNGESCHÄLT SIND, ASANTWURZEL, ASANT UND ALUM[11], R. JEHUDA SAGT, AUCH SCHWARZE BOHNEN, BLEIBEN BEI EINER HAUPTUNREINHEIT REIN[12], UND SELBSTVERSTÄNDLICH BEI EINEM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SIE SEIEN BEI EINEM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN REIN UND DURCH JEDE ANDERE UNREINHEIT UNREIN. GERSTE UND DINKEL, WENN SIE GESCHÄLT SIND, WEIZEN OB GESCHÄLT ODER UNGESCHÄLT, KÜMMEL, SESAM UND PFEFFER, R. JEHUDA SAGT, AUCH WEISSE BOHNEN, WERDEN DURCH EINEN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN UNREIN, UND SELBSTVERSTÄNDLICH DURCH JEDE ANDERE UNREINHEIT.

ZWEITER ABSCHNITT

DIE FLÜSSIGKEIT[1] EINES AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN GLEICHT DEN VON IHM BERÜHRTEN FLÜSSIGKEITEN, DIESE UND JENE MACHEN NICHT UNREIN; BEI ALLEN ANDEREN UNREINEN, OB SCHWER ODER LEICHT [UNREIN], GLEICHT DIE AUS IHNEN KOMMENDE FLÜSSIGKEIT DEN VON IHNEN BERÜHRTEN FLÜSSIGKEITEN. DIESE UND JENE SIND ERSTGRADIG [UNREIN][2], AUSGENOMMEN DIE FLÜSSIGKEIT, DIE HAUPTUNREINHEIT[3] IST.

II. WENN EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER EINEN TOPF (VOLL) MIT FLÜSSIGKEIT BERÜHRT HAT, SO IST, WENN ES HEBE IST, DIE FLÜSSIGKEIT UNTAUGLICH UND DER TOPF REIN, UND WENN ES EINE PROFANE FLÜSSIGKEIT IST, ALLES REIN; SIND SEINE HÄNDE NICHT REIN, SO IST ALLES UNREIN. HIERIN IST ES BEI DEN HÄNDEN STRENGER ALS BEIM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN. UND STRENGER IST ES BEIM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN ALS BEI DEN HÄNDEN, DENN BEI EINEM ZWEIFEL MACHT DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTE DIE HEBE UNTAUGLICH, WÄHREND ES BEI DEN HÄNDEN IN EINEM ZWEIFEL REIN IST.

berührt. 9. Solche werden oft als Kennzeichen an das Brot geklebt, zur Vermeidung von Verwechslungen. 10. Bei Berührung dieser bleibt das Brot rein. 11. Viell. ἄλίμος, strauchartiger Spinat. 12. Sie sind keine Speisen u. für die Unreinheit nicht empfänglich.

1. Ausscheidungen aus dem Körper. 2. Cf. Par. VIII,7. 3. Die Ausscheidun-

III. WENN DER BREI VON HEBE UND DER KNOBLAUCH UND DAS ÖL VON PROFANEM IST, UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER EINEN TEIL DAVON BERÜHRT HAT, SO HAT ER ALLES UNTAUGLICH GEMACHT. WENN ABER DER BREI VON PROFANEM UND DER KNOBLAUCH UND DAS ÖL VON HEBE IST, UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER EINEN TEIL DAVON BERÜHRT HAT, SO HAT ER NUR DIE STELLE, DIE ER BERÜHRT HAT, UNTAUGLICH GEMACHT; IST DER KNOBLAUCH MEHR, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT. R. JEHUDA SAGTE: DIES NUR DANN, WENN ER[4] EINEN FESTEN KLUMPEN IN DER SCHÜSSEL BILDET, IST ER ABER IM MÖRSER ZERBRÖCKELT WORDEN, SO IST ER REIN[5], WEIL DIE ZERBRÖCKELUNG ERWÜNSCHT IST. EBENSO ALLES ANDERE, DAS MAN MIT EINER FLÜSSIGKEIT ZERSTOSSEN HAT; WENN MAN ABER ETWAS, DAS MAN GEWÖHNLICH MIT EINER FLÜSSIGKEIT ZU ZERSTOSSEN PFLEGT, OHNE FLÜSSIGKEIT ZERSTOSSEN HAT, UND ES EINEN FESTEN KLUMPEN IN DER SCHÜSSEL BILDET, SO GLEICHT ES EINEM FEIGENKRANZE[6].

IV. WENN DER BREI UND DIE PLÄTZCHEN VON PROFANEM SIND UND ÖL VON HEBE AUF IHNEN SCHWIMMT, UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DAS ÖL BERÜHRT, SO HAT ER NUR DAS ÖL UNTAUGLICH GEMACHT; HAT MAN SIE ZERRÜHRT, SO HAT ER ALLES, WOHIN DAS ÖL GEKOMMEN IST, UNTAUGLICH GEMACHT.

V. WENN ÜBER DEM FLEISCHE VON HEILIGEM DIE GALLERTE VERKRUSTET IST UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DIE GALLERTE BERÜHRT HAT, SO SIND DIE [FLEISCH]STÜCKE ERLAUBT; HAT ER EIN STÜCK BERÜHRT, SO IST DAS STÜCK UND ALLES, WAS DAMIT HERAUFKOMMT, MITEINANDER VERBUNDEN. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, BEIDES[7] SEI MITEINANDER VERBUNDEN. DASSELBE GILT AUCH VON HÜLSENFRÜCHTEN, DIE SICH AUF BROTSTÜCKEN VERKRUSTET HABEN. HÜLSENFRÜCHTE IM TOPFE GELTEN, WENN SIE EINZELN SIND, ALS NICHT VERBUNDEN, UND WENN SIE EINEN FESTEN KLUMPEN BILDEN, ALS VERBUNDEN; SIND ES MEHRERE KLUMPEN, SO SIND SIE ZU ZÄHLEN[8]. WENN ÖL AUF WEIN SCHWIMMT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DAS ÖL BERÜHRT HAT, SO HAT ER NUR DAS ÖL UNTAUGLICH GEMACHT; R. JOḤANAN B. NURI SAGT, BEIDES SEI MITEINANDER VERBUNDEN.

VI. WENN MAN EIN FASS[9] IN EINE KUFE MIT WEIN HINABGELASSEN HAT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER IHN BERÜHRT, SO GILT ES,

gen des Flußbehafteten; cf. Zab. V,7. 4. Der Knoblauch mit dem Öl. 5. Nur die berührte Stelle ist unrein. 6. Bei dem nur die berührte Stelle unrein ist. 7. Die Gallerte u. das Fleisch. 8. Nach den Unreinheitsgraden: das berührte ist erstgradig unrein, das nächste zweitgradig usw. 9. Mit Wein von Hebe od. Hei-

WENN VOM RANDE EINWÄRTS[10], ALS VERBUNDEN, UND WENN VOM RANDE AUSWÄRTS, ALS NICHT VERBUNDEN[11]. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, AUCH WENN ER IN MANNESHÖHE ÜBER DER MÜNDUNG BERÜHRT HAT, GELTE ES ALS VERBUNDEN.

VII. WENN EIN FASS EIN LOCH HAT, OB AM BODEN ODER AN DER SEITE, UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER ES BERÜHRT HAT, SO IST ES UNREIN[12]. R. JEHUDA SAGT, WENN AM RANDE ODER AM BODEN, SEI ES UNREIN, UND WENN AN DEN SEITEN[13], DA ODER DORT, SEI ES REIN. WENN MAN [WEIN] AUS EINEM GEFÄSSE IN EIN ANDERES UMGIESST UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DEN STRAHL BERÜHRT, SO GEHT ES, WENN DARIN SOVIEL IST, IN HUNDERTUNDEINEM[14] AUF.

VIII. IST EINE BLASE AM FASSE[15] INNEN UND AUSSEN DURCHLÖCHERT, OB OBEN ODER UNTEN, SO IST [DER INHALT, WENN DIE LÖCHER] EINANDER GEGENÜBER SIND, UNREIN DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT UND UNREIN DURCH TOTENBEZELTUNG, WENN INNEN UNTEN UND AUSSEN OBEN, UNREIN DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT UND UNREIN DURCH TOTENBEZELTUNG, UND WENN INNEN OBEN UND AUSSEN UNTEN, REIN BEI EINER HAUPTUNREINHEIT UND UNREIN DURCH TOTENBEZELTUNG.

DRITTER ABSCHNITT

ALLE STIELE VON SPEISEN[1], DIE BEI DER HAUPTUNREINHEIT ALS VERBUNDEN GELTEN[2], GELTEN ALS VERBUNDEN AUCH BEIM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN[3]. WENN VON EINER SPEISE EIN TEIL ABGEBROCHEN IST UND NOCH ETWAS ZUSAMMENHÄLT, SO GLEICHT ER, WIE R. MEÍR SAGT, WENN BEIM ANFASSEN DES GRÖSSEREN TEILES DER KLEINERE MITKOMMT, JENEM; R. JEHUDA SAGT, WENN BEIM ANFASSEN DES KLEINEREN TEILES DER GRÖSSERE MITKOMMT, GLEICHE ER DIESEM. R. NEḤEMJA SAGT, DES REINEN[4]; DIE WEISEN SAGEN, DES UNREINEN. BEI ALLEN ÜBRIGEN SPEISEN[5] RICHTE MAN SICH, WENN MAN SIE AM BLATTE ANZUFASSEN PFLEGT, NACH DEM

ligem. 10. Innerhalb der Mündung des Fasses. 11. Aus dem Wortlaute geht nicht hervor, worum es sich eigentlich handelt; auch die Kommentare tasten im Dunklen u. erklären verschieden. 12. Dh. bei Hebe untauglich. 13. Wenn er diese Stelle berührt hat. 14. Wenn der Inhalt des unteren Gefäßes das Hundertfache beträgt. 15. Eine beim Brennen an der Wandung entstandene hohle Stelle.

1. Woran sie angefaßt werden, beispielsweise der Stengel an der Frucht od. der Knochen am Fleische. 2. Zur Speise gehören; cf. Uzç. I,1. 3. Auch bei der Untauglichmachung von Hebe u. Heiligem. 4. Wenn beim Anfassen des nicht berührten Teiles der berührte mitkommt, gilt er als verbunden. 5. Gemüse u.

BLATTE[6], UND WENN MAN SIE AM STENGEL ANZUFASSEN PFLEGT, NACH DEM STENGEL.

II. WENN AUF GRÜNKRAUT VON HEBE EIN ZERRÜHRTES EI SICH BEFINDET UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DAS EI BERÜHRT, SO MACHT ER NUR DEN STENGEL AN DIESER STELLE UNTAUGLICH[7]; R. JOSE SAGT, DIE GANZE OBERE SCHICHT. BILDET ES EINE ART HELM[8], SO GILT ES NICHT ALS VERBUNDEN.

III. WENN EIN FADEN VON EINEM EI SICH AN DER WAND DER KASSEROLLE[9] VERKRUSTET HAT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER IHN BERÜHRT, SO GILT ER, WENN INNERHALB DES RANDES, ALS VERBUNDEN, UND WENN AUSSERHALB DES RANDES, NICHT ALS VERBUNDEN. R. JOSE SAGT, DER FADEN, UND ALLES WAS [VON DER SPEISE] MITKOMMT[10]. DASSELBE GILT AUCH VON HÜLSENFRÜCHTEN, DIE SICH AM RANDE DES TOPFES VERKRUSTET HABEN.

IV. TEIG, DEM HEBE BEIGEMISCHT IST ODER DER MIT SAUERTEIG VON HEBE GESÄUERT WORDEN IST, WIRD NICHT UNTAUGLICH DURCH EINEN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN; NACH R. JOSE UND R. ŠIMÓN WIRD ER UNTAUGLICH. WENN EIN DURCH EINE FLÜSSIGKEIT BEFÄHIGT[11]GEMACHTER TEIG MIT FRUCHTSAFT[12]GEKNETET WORDEN IST UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER IHN BERÜHRT HAT, SO HAT ER, WIE R. ELEÁZAR B. JEHUDA AUS BARTOTHA IM NAMEN R. JEHOŠUÁS SAGT, DAS GANZE (UNTAUGLICH GEMACHT), UND WIE R. ÀQIBA IN DESSEN NAMEN SAGT, NUR DIE BERÜHRTE STELLE UNTAUGLICH GEMACHT.

V. WENN MAN GRÜNKRAUT VON PROFANEM MIT ÖL VON HEBE GEKOCHT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER ES BERÜHRT HAT, SO HAT ER, WIE R. ELEÁZAR B. JEHUDA AUS BARTOTHA IM NAMEN R. JEHOŠUÁS SAGT, DAS GANZE (UNTAUGLICH GEMACHT), UND WIE R. ÀQIBA IN DESSEN NAMEN SAGT, NUR DIE BERÜHRTE STELLE UNTAUGLICH GEMACHT.

VI. WENN EIN REINER EINE SPEISE KAUT UND ETWAS IHM AUF DIE KLEIDER ODER AUF EINEN LAIB VON HEBE FÄLLT, SO SIND SIE REIN[13]. WENN JEMAND GEPLATZTE OLIVEN ODER SAFTIGE DATTELN ISST UND DEN KERN AUSSAUGEN WILL, UND ETWAS IHM AUF DIE KLEIDER ODER AUF EINEN LAIB VON HEBE FÄLLT, SO SIND SIE UNREIN[14]. WENN JEMAND TROCKENE OLIVEN

Kräuter. 6. Ist dieses unversehrt, so gehört das daran hängende dazu. 7. Das profane Ei wird zwar sonst dadurch nicht untauglich, da es aber zerrührt ist, gehört es zum Kraute. 8. Wenn das Ei durch den Luftdruck beim Kochen eine Blase bildet u. in der Mitte das Grünkraut nicht berührt. 9. In der eine Speise von Hebe sich befindet. 10. Beim Ablösen des Fadens, sei untauglich. 11. Für die Unreinheit. 12. Der nicht zu den für die Unreinheit empfänglich machenden Flüssigkeiten gehört. 13. Der Laib wird durch den Speichel nicht verunreinigungsfähig. 14. Weil ihm die Flüssigkeit erwünscht ist.

ODER GETROCKNETE DATTELN ISST UND DEN KERN NICHT AUSSAUGEN WILL, UND ETWAS IHM AUF DIE KLEIDER ODER AUF EINEN LAIB VON HEBE FÄLLT, SO SIND SIE REIN. OB EIN REINER ODER EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER, SIE GLEICHEN HIERBEI EINANDER. R. MEÍR SAGT, IN DIESEM UND IN JENEM FALLE SEIEN SIE BEI EINEM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN UNREIN, WEIL DIE FLÜSSIGKEITEN EINES UNREINEN VERUNREINIGUNGSFÄHIG MACHEN OB ERWÜNSCHT ODER NICHT ERWÜNSCHT. DIE WEISEN SAGEN, EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER SEI NICHT UNREIN.

VIERTER ABSCHNITT

WENN EINE SPEISE VOM ZEHNTEN DURCH EINE FLÜSSIGKEIT EMPFÄNGLICH[1] GEWORDEN IST UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER ODER UNREINE HÄNDE SIE BERÜHRT HABEN, SO IST DAVON DIE ZEHNTHEBE[2] IN REINHEIT ABZUSONDERN, WEIL SIE DRITTGRADIG [UNREIN] IST, UND BEI PROFANEM DAS DRITTGRADIGE ALS REIN GILT.

II. EINE FRAU, DIE AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, DARF DEN TEIG KNETEN UND DIE TEIGHEBE[3] ABTRENNEN UND ABSONDERN, IN EINEN KORB ODER AUF EIN BRETT LEGEN, ANLEGEN[4] UND MIT NAMEN BENENNEN[5], WEIL [DER TEIG] DRITTGRADIG IST, UND BEI PROFANEM DAS DRITTGRADIGE ALS REIN GILT.

III. MAN DARF IN EINEM AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN TROGE DEN TEIG KNETEN UND DAVON DIE TEIGHEBE ABTRENNEN, SIE ANLEGEN UND MIT NAMEN BENENNEN, WEIL [DER TEIG] DRITTGRADIG IST, UND BEI PROFANEM DAS DRITTGRADIGE ALS REIN GILT.

IV. HAT MAN AUS EINEM FASSE MIT HEBEPFLICHTIGEM ZEHNTEN[6] IN EINE AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTE KRUKE ABGEFÜLLT, SO IST, WENN MAN GESAGT HAT, DIES SEI ZEHNTHEBE SOBALD ES DUNKEL[7] GEWORDEN IST, [DER INHALT] ZEHNTHEBE; WENN MAN ABER GESAGT HAT, DIES SEI EIN ÉRUB, SO HAT MAN NICHTS[8] GESAGT. ZERBRICHT DAS FASS, SO BLEIBT DIE KRUKE UNVERZEHNTETES; ZERBRICHT DIE KRUKE, SO BLEIBT DAS FASS UNVERZEHNTETES.

1. Für die Unreinheit, durch Befeuchtung. 2. Die der Levite an den Priester zu entrichten hat; cf. Jab. Fol. 86a. 3. Die, solange sie noch nicht als solche bezeichnet worden ist, profan ist. 4. An den Teig; cf. Hal. I,9. 5. Erst wenn sie sie nicht mehr zu berühren braucht. 6. Von dem die Zehnthebe für den Priester noch nicht entrichtet ist. 7. Dann ist die Kruke völlig rein. 8. Die Niederlegung muß vor der Dunkelheit erfolgen, u. vorher war der Inhalt zum Genusse

V. FRÜHER SAGTEN SIE, MAN DÜRFE AUSWEIHEN[9] DURCH FRÜCHTE EINES MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE; SPÄTER SAGTEN SIE, AUCH DURCH SEIN GELD. FRÜHER SAGTEN SIE, WENN JEMAND IN HALSEISEN HINAUSGEFÜHRT WIRD UND SAGT, DASS MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF SCHREIBE[10] (UND IHN IHR GEBE), MAN IHN SCHREIBE UND IHR GEBE[11]; SPÄTER SAGTEN SIE, AUCH WER ZUR SEE ODER MIT EINER KARAWANE AUSREIST. R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGT, AUCH DER GEFÄHRLICH KRANKE.

VI. WENN VON ZERBROCHENEN AŠQELONISCHEN HEBESTANGEN[12] DIE HAKEN NOCH ERHALTEN SIND, SO SIND SIE VERUNREINIGUNGSFÄHIG. WENN VON EINER HEUGABEL, EINER WORFEL, EINER HARKE UND EBENSO EINEM KOPFKAMME EINER DER ZÄHNE GEFEHLT HATTE UND MAN EINEN AUS METALL EINGESETZT HAT, SO SIND SIE UNREIN. ÜBER DIES ALLES SAGTE R. JEHOŠUÁ: DIE SCHRIFTKUNDIGEN HABEN HIERBEI EINE NEUERUNG[13] GETROFFEN, UND ICH KANN DAGEGEN NICHTS EINWENDEN.

VII. WENN JEMAND DIE HEBE VON DER KUFE ABHEBT UND SAGT: UNTER DER BEDINGUNG, DASS [DAS GEFÄSS] UNVERSEHRT HERAUFKOMMT, [SO HEISST DIES:] UNVERSEHRT VOR BRUCH UND AUSGIESSEN, NICHT ABER VOR DER UNREINHEIT[14]. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH VOR DER UNREINHEIT. ZERBRICHT ES, SO BEMISCHT ES NICHT. BIS WIE WEIT[15] KANN ES ZERBRECHEN OHNE ZU BEMISCHEN? DASS ES, WENN MAN ES ROLLT, IN DIE KUFE[16] FÄLLT. R. JOSE SAGT, AUCH WENN JEMAND IM SINNE HATTE, DIESE BEDINGUNG ZU MACHEN, SIE ABER NICHT GEMACHT HAT, BEMISCHE ES, WENN ES ZERBRICHT, NICHT, WEIL DIES EINE VOM GERICHT GETROFFENE BESTIMMUNG IST.

verboten. 9. Den 2. Zehnten; cf. Dt. 14,22ff. 10. Damit sie von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) entbunden sei. 11. Obgleich er nicht gesagt hat, daß man ihr gebe, weil er wahrscheinl. dies zu sagen in seiner Todesangst vergessen hat. Das in der Parallelstelle (Git. Fol. 65b) fehlende תנו ist zu streichen. 12. Vgl. S. 616 Anm. 11. 13. Vgl. S. 616 Anm. 12. 14. Wird es unrein, so ist die Hebe dennoch gültig. 15. Von der Kufe. 16. Erst wenn es sich weiter befindet, heißt dies unversehrt heraufgekommen.

XI.

מסכת ידים

DER TRAKTAT JADAJIM

Von der Händeunreinheit

ERSTER ABSCHNITT

EIN Viertellog Wasser[1] ist für das Händewaschen[2] erforderlich für einen und auch für zwei Personen; ein halbes Log für drei oder vier, von einem Log ab für fünf, zehn oder hundert. R. Jose sagt, für die letzte unter ihnen müsse es jedoch nicht weniger als ein Viertellog sein. Man darf hinzufügen beim zweiten [Übergiessen][3], nicht aber beim ersten[4].

II. Man darf die Hände waschen mit allen Gefässen, auch mit Gefässen aus Rindermist, Gefässen aus Stein, Gefässen aus Erde. Man darf die Hände nicht waschen mit Wandungsstücken von Gefässen, dem Boden eines Zobers oder dem Spunde[5] eines Fasses. Man darf auch nicht seinem Nächsten [Wasser] mit der hohlen Hand auftun, weil man nur mit einem Gefässe das Entsündigungswasser[6] schöpfen, weihen und sprengen, und [beim Händewaschen] das Wasser über die Hände giessen darf. Auch schützt ein festschliessender Deckel[7] nur bei Gefässen, wie auch vor Tongefässen[8] nur Gefässe schützen.

III. Wasser, das zum Trinken für ein Vieh nicht mehr tauglich ist, ist in einem Gefässe untauglich und am Boden tauglich[9]. Ist darin Tinte, Gummi oder Vitriol hineingekommen und sein Aussehen verändert worden, so ist es untauglich; hat man es zu einer Arbeit verwendet oder sein Brot darin eingeweicht, so ist es untauglich. Šimón der Temanite sagt, selbst[10] wenn man beabsichtigt hat, [Brot]

1. Der st. erustr. מי רביעית ist hier nicht angebracht; möglicherweise hieß es ursprüngl. מרביעית wie weiter מחצי (מחצית in manchen neueren Ausgaben der Mišna separata ist ein Lapsus) u. מלוג. 2. Vor der Mahlzeit; cf. Hg. Fol. 18b. 3. Wenn das Wasser nicht bis zum Handgelenke reicht. Hier handelt es sich um das Händewaschen, dh. durch Aufgießen abspülen, zum Essen von Hebe, wobei ein zweimaliges Aufgießen erforderlich ist; nach manchen ist dies auch zur profanen Mahlzeit erforderlich. 4. Reichte das Wasser nicht bis zum Handgelenke, so müssen sie die Hände abtrocknen u. es abermals bis zum Handgelenke gießen. Dies die einfachste u. leichtfaßlichste der mannigfachen Erklärungen dieser dunklen Mišna. 5. Der eine Vertiefung hat. 6. Cf. Num. 19,9ff. 7. Gegen Verunreinigung des Inhalts; cf. Lev. 19,15. 8. Vor der Unreinheit im Hohlraume eines Tongefäßes. 9. Man darf damit nicht die Hände begießen, wohl aber darin die Hände durch Eintauchen reinigen. 10. Das W. אפילו ist hier gänzlich unverständlich; statt der spitzfindigen Erklärungsversuche der Kommentare ist mit R.

IN ANDERES EINZUWEICHEN, UND ES IN DIESES GEKOMMEN IST, SEI ES TAUGLICH.

IV. HAT MAN DARIN GERÄTE ABGESPÜLT ODER MESSGEFÄSSE AUSGESPÜLT, SO IST ES UNTAUGLICH; HAT MAN DARIN ABGESPÜLTE GERÄTE ODER NEUE ABGESPÜLT, SO IST ES TAUGLICH. NACH R. JOSE IST ES, WENN NEUE, UNTAUGLICH.

V. DAS WASSER, WORIN DER BÄCKER DIE BREZELN[11] EINTAUCHT, IST UNTAUGLICH; WORIN ER ABER NUR DIE HÄNDE ANFEUCHTET, IST TAUGLICH. ALLE SIND ZULÄSSIG, WASSER ÜBER DIE HÄNDE ZU GIESSEN, AUCH EIN TAUBER, EIN BLÖDER UND EIN MINDERJÄHRIGER. MAN KANN DAS FASS ZWISCHEN DIE KNIEE NEHMEN UND [ÜBER DIE HÄNDE] GIESSEN[12], EBENSO DARF MAN EIN FASS AUF DIE SEITE NEIGEN UND [ÜBER DIE HÄNDE] GIESSEN. AUCH EIN AFFE DARF DAS WASSER ÜBER DIE HÄNDE GIESSEN. NACH R. JOSE IST ES IN DIESEN BEIDEN FÄLLEN UNTAUGLICH[13].

ZWEITER ABSCHNITT

HAT MAN EINE HAND[1] MIT EINEM GUSSE ÜBERGOSSEN, SO IST SEINE HAND REIN; WENN BEIDE HÄNDE MIT EINEM GUSSE, SO SIND SIE NACH R. MEÍR UNREIN, ES SEI DENN, MAN HAT AUS EINEM VIERTELLOG GEGOSSEN. FÄLLT DARIN[2] EIN LAIB VON HEBE, SO IST ER REIN, UND NACH R. JOSE UNREIN.

II. WENN MAN DAS ERSTE MAL AN EINER STELLE UND DAS ZWEITE MAL[3] AN EINER ANDEREN STELLE ÜBERGOSSEN HAT UND EIN LAIB VON HEBE IN DAS ERSTE [WASSER] FÄLLT, SO IST ES UNREIN, UND WENN IN DAS ZWEITE, SO IST ES REIN; WENN MAN DAS ERSTE UND DAS ZWEITE MAL AN EINER STELLE ÜBERGOSSEN HAT UND EIN LAIB VON HEBE HINEINFÄLLT[2], SO IST ES UNREIN. WENN MAN DAS ERSTE MAL ÜBERGOSSEN HAT UND EIN SPÄNCHEN ODER EIN KLÜMPCHEN AN SEINEN HÄNDEN FINDET, SO SIND SEINE HÄNDE UNREIN[4], DENN DAS LETZTERE WASSER MACHT NUR DAS WASSER AN DER HAND REIN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, WAS IM WASSER ENTSTEHT[5], SEI REIN.

III. DIE HÄNDE WERDEN UNREIN UND REIN BIS ZUM HANDGELENKE. ZUM BEISPIEL: WENN MAN DAS ERSTE MAL BIS ZUM HANDGELENKE UND DAS

Šimšon entweder dieses Wort zu streichen od. פסולין st. כשרין zu lesen. 11. Vor dem Backen. 12. Von selbst laufen lassen. 13. Das Übergießen muß durch menschliche Kraft erfolgen.

1. Wenn nur eine unrein war. 2. In das Wasser nach dem Händewaschen. 3. Vgl. S. 845 Anm. 3. 4. Auch nach dem 2. Übergießen. 5. Wenn man solches

ZWEITE MAL AUSSERHALB DES HANDGELENKES GEGOSSEN HAT UND ES AUF DIE HAND ZURÜCKGEFLOSSEN IST, SO IST SIE REIN; WENN MAN ABER DAS ERSTE MAL UND DAS ZWEITE MAL AUSSERHALB DES HANDGELENKES GEGOSSEN HAT UND ES AUF DIE HAND ZURÜCKGEFLOSSEN IST, SO IST SIE UNREIN. WENN MAN DAS ERSTE MAL ÜBER EINE HAND GEGOSSEN HAT UND SICH DARAUF ÜBERLEGT UND DAS ZWEITE MAL ÜBER BEIDE HÄNDE GIESST, SO SIND SIE UNREIN[6]; WENN MAN DAS ERSTE MAL ÜBER BEIDE HÄNDE GEGOSSEN HAT UND SICH DARAUF ÜBERLEGT UND DAS ZWEITE MAL ÜBER EINE HAND GIESST, SO IST SEINE HAND REIN. HAT MAN [DAS WASSER] ÜBER SEINE HAND GEGOSSEN UND SIE AN DER ANDEREN ABGERIEBEN, SO IST SIE UNREIN; WENN AM KOPFE ODER AN DER WAND, SO IST SIE REIN. VIER ODER FÜNF [PERSONEN] KÖNNEN NEBENEINANDER ODER ÜBEREINANDER DIE HÄNDE WASCHEN, NUR MÜSSEN SIE SIE LOSE HALTEN, DAMIT DAS WASSER AN SIE HERANKOMMEN KANN.

IV. BESTEHT EIN ZWEIFEL, OB DAMIT EINE ARBEIT VERRICHTET WORDEN IST ODER DAMIT KEINE ARBEIT VERRICHTET WORDEN IST, EIN ZWEIFEL, OB ES DAS QUANTUM HATTE ODER DAS QUANTUM NICHT HATTE, EIN ZWEIFEL, OB ES UNREIN WAR ODER REIN WAR, SO SIND SIE IM ZWEIFEL REIN, DENN SIE SAGTEN, BEI JEDEM ZWEIFEL INBETREFF DER HÄNDE, OB HINSICHTLICH DES UNREINWERDENS, DES UNREINMACHENS ODER DES REINWERDENS, SEIEN SIE REIN. R. JOSE SAGT, WENN HINSICHTLICH DES REINWERDENS, SEIEN SIE UNREIN. ZUM BEISPIEL: WENN SEINE HÄNDE REIN WAREN UND VOR IHM ZWEI UNREINE LAIBE LIEGEN, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, ODER WENN SEINE HÄNDE UNREIN WAREN UND VOR IHM ZWEI REINE LAIBE LIEGEN, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER SIE BERÜHRT HAT ODER NICHT BERÜHRT HAT, ODER WENN SEINE EINE HAND REIN UND EINE HAND UNREIN WAR UND ER VON ZWEI VOR IHM LIEGENDEN LAIBEN EINEN BERÜHRT HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER IHN MIT DER UNREINEN BERÜHRT HAT ODER MIT DER REINEN BERÜHRT HAT, ODER WENN SEINE HÄNDE REIN WAREN UND ER VON ZWEI VOR IHM LIEGENDEN LAIBEN, EINER REIN UND EINER UNREIN, EINEN BERÜHRT HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER DEN UNREINEN BERÜHRT HAT ODER DEN REINEN BERÜHRT HAT, ODER WENN VON SEINEN HÄNDEN EINE UNREIN UND EINE REIN WAR UND ER VON ZWEI VOR IHM LIEGENDEN LAIBEN, EINER UNREIN UND EINER REIN, BEIDE BERÜHRT HAT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB DEN UNREINEN MIT DER UNREINEN UND DEN REINEN MIT DER REINEN ODER DEN REINEN MIT DER UNREINEN UND DEN UNREINEN MIT DER REINEN, SO BLEIBEN DIE HÄNDE, WIE SIE WAREN, UND DIE LAIBE, WIE SIE WAREN.

nach dem Waschen an den Händen findet. 6. Das 1. Wasser ist unrein u. macht die andere unrein.

DRITTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINE HÄNDE IN EIN AUSSÄTZIGES HAUS HINEINSTECKT, SO SIND SEINE HÄNDE ERSTGRADIG [UNREIN] — SO R. ÁQIBA; DIE WEISEN SAGEN, SEINE HÄNDE SEIEN ZWEITGRADIG [UNREIN]. WAS BEI DER BERÜHRUNG[1] DIE KLEIDER UNREIN MACHT[2], MACHT DIE HÄNDE ERSTGRADIG [UNREIN] — SO R. ÁQIBA; DIE WEISEN SAGEN, ZWEITGRADIG [UNREIN]. SIE SPRACHEN ZU R. ÁQIBA: WO FINDEN WIR IRGENDWO, DASS DIE HÄNDE ERSTGRADIG UNREIN WERDEN!? ER ERWIDERTE IHNEN: SIE KÖNNEN AUCH NICHT ANDERS ERSTGRADIG [UNREIN] WERDEN, ALS IN DEM FALLE, WENN SEIN KÖRPER UNREIN GEWORDEN IST. DURCH FLÜSSIGKEITEN UNREIN GEWORDENE SPEISEN UND GERÄTE MACHEN DIE HÄNDE ZWEITGRADIG [UNREIN] — SO R. JEHOŠUÁ; DIE WEISEN SAGEN, DIE DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT UNREIN GEWORDEN SIND, MACHEN DIE HÄNDE UNREIN, UND DIE DURCH EINE ABSTAMMENDE UNREINHEIT, MACHEN DIE HÄNDE NICHT UNREIN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: EINST KAM EINE FRAU VOR MEINEN VATER UND SAGTE IHM, IHRE HÄNDE SEIEN IN DEN HOHLRAUM EINES [UNREINEN] TONGEFÄSSES GEKOMMEN. DA SPRACH ER ZU IHR: WOHER KAM SEINE UNREINHEIT? ICH HABE ABER NICHT GEHÖRT, WAS SIE IHM GEANTWORTET HAT. DIE WEISEN SPRACHEN: DIE SACHE IST KLAR; WAS DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT UNREIN GEWORDEN IST, MACHT DIE HÄNDE UNREIN, UND WAS DURCH EINE ABSTAMMENDE UNREINHEIT, MACHT DIE HÄNDE NICHT UNREIN.

II. WAS DIE HEBE UNTAUGLICH MACHT[2], MACHT DIE HÄNDE ZWEITGRADIG UNREIN; EINE HAND MACHT DIE ANDERE UNREIN — SO R. JEHOŠUÁ. DIE WEISEN SAGEN, ZWEITGRADIGES MACHE NICHT ZWEITGRADIG [UNREIN]. ER SPRACH ZU IHNEN: DIE HEILIGEN SCHRIFTEN SIND JA ZWEITGRADIG [UNREIN][3], UND SIE MACHEN DIE HÄNDE UNREIN!? SIE ERWIDERTEN IHM: MAN FOLGERE NICHT HINSICHTLICH WORTE DER TORA VON WORTEN DER SCHRIFTKUNDIGEN[4], NICHT HINSICHTLICH WORTE DER SCHRIFTKUNDIGEN VON WORTEN DER TORA, UND NICHT HINSICHTLICH WORTE DER SCHRIFTKUNDIGEN VON WORTEN DER SCHRIFTKUNDIGEN.

III. DIE RIEMEN DER TEPHILLIN MIT DEN TEPHILLIN MACHEN DIE HÄNDE UNREIN; R. ŠIMÓN SAGT, DIE RIEMEN DER TEPHILLIN MACHEN DIE HÄNDE NICHT UNREIN.

1. Der unreinen Sache, beispielsweise was von einem Flußbehafteten kommt. 2. Die zweitgradige Unreinheit. 3. Cf. infra IV,6. 4. Die die Unreinheit der

IV. DER RAND EINES BUCHES[5], OBEN UND UNTEN, AM ANFANG UND AM ENDE, MACHT DIE HÄNDE UNREIN; R. JEHUDA SAGT, DER AM ENDE MACHE ERST DANN UNREIN, WENN MAN DIE ROLLWALZE[6] ANGEBRACHT HAT.

V. WENN EIN BUCH VERWISCHT WORDEN IST UND FÜNFUNDACHTZIG BUCHSTABEN ZURÜCKGEBLIEBEN SIND, SOVIEL WIE IM ABSCHNITTE 'UND WENN DIE LADE AUFBRACH'[7], SO MACHT ES DIE HÄNDE UNREIN. EINE BUCHROLLE, IN DER FÜNFUNDACHTZIG BUCHSTABEN GESCHRIEBEN SIND, SOVIEL WIE IM ABSCHNITTE 'UND WENN DIE LADE AUFBRACH', MACHT DIE HÄNDE UNREIN. ALLE [BÜCHER DER] HEILIGEN SCHRIFT MACHEN DIE HÄNDE UNREIN. DAS LIED DER LIEDER UND QOHELETH MACHEN DIE HÄNDE UNREIN; R. JEHUDA SAGT, DAS LIED DER LIEDER MACHE DIE HÄNDE UNREIN UND ÜBER QOHELETH BESTEHE EIN STREIT. R. JOSE SAGT, QOHELETH MACHE DIE HÄNDE NICHT UNREIN UND ÜBER DAS LIED DER LIEDER BESTEHE EIN STREIT. R. ŠIMÓN SAGTE: QOHELETH GEHÖRT ZU DEN ERLEICHTERUNGEN DER SCHULE ŠAMMAJS UND DEN ERSCHWERUNGEN DER SCHULE HILLELS[8]. R. ŠIMÓN B. ÁZAJ SPRACH: ICH HABE EINE ÜBERLIEFERUNG VON DEN ZWEIUNDSIEBZIG ÄLTESTEN VOM TAGE, AN DEM SIE R. ELEÁZAR B. ÁZARJA ZUM SCHULOBERHAUPTE EINSETZTEN[9], DASS DAS LIED DER LIEDER UND QOHELETH DIE HÄNDE UNREIN MACHEN. R. ÁQIBA SPRACH: BEHÜTE UND BEWAHRE, NIEMAND IN JISRAÉL STREITET ÜBER DAS LIED DER LIEDER, OB ES NICHT DIE HÄNDE UNREIN MACHE; DIE GANZE WELT IST NICHT SO WÜRDIG, WIE AM TAGE, AN DEM DAS LIED DER LIEDER VERLIEHEN WURDE, DENN SIND AUCH ALLE HAGIOGRAPHEN HEILIG, ABER DAS LIED DER LIEDER IST HOCHHEILIG. BESTEHT ABER EIN STREIT, SO STREITEN SIE NUR ÜBER QOHELETH. R. JOḤANAN B. JEŠUÁ, DER SOHN DES SCHWIEGERVATERS R. ÁQIBAS, SAGTE: ES IST WIE BEN ÁZAJ GESAGT HAT; SO STRITTEN SIE UND SO ENTSCHIEDEN SIE.

VIERTER ABSCHNITT

AN JENEM TAGE STIMMTEN SIE AB UND ENTSCHIEDEN ÜBER EINE FUSSWANNE, DIE VON ZWEI LOG BIS NEUN KAB FASST, DASS SIE, WENN SIE GEPLATZT IST, DURCH AUFTRETEN UNREIN IST[1]. R. ÁQIBA SAGTE NÄMLICH, DIE FUSSWANNE SEI DAS, WAS DER NAME BESAGT[2].

heil. Schriften angeordnet haben; cf. Sab. Fol. 13b. 5. Der heil. Schrift. 6. Worauf die Torarolle gewickelt wird; vorher kann der Rand am Schlusse weggeschnitten werden. 7. Num. 10,35. 8. Die sonst entgegengesetzter Ansicht sind (cf. Ed. IV,1ff.); nach der ersteren macht es nicht unrein u. nach der letzteren wohl. 9. An dem sie alle versammelt waren; cf. Ber. Fol. 28a.

1. Weil sie als Sitz geeignet ist. 2. Sie ist dann nur ein zerbrochenes Gerät u.

II. AN JENEM TAGE SAGTEN SIE, ALLE OPFER, DIE GESCHLACHTET WORDEN SIND NICHT AUF IHREN NAMEN[3], SEIEN TAUGLICH, NUR WERDEN SIE DEM EIGENTÜMER NICHT ALS PFLICHT ANGERECHNET, AUSGENOMMEN DAS PESAḤOPFER UND DAS SÜNDOPFER; DAS PESAḤOPFER ZUR FESTGESETZTEN ZEIT[4] UND DAS SÜNDOPFER ZU JEDER ZEIT. R. ELIÉZER SAGT, AUCH DAS SCHULDOPFER; DAS PESAḤOPFER ZUR FESTGESETZTEN ZEIT UND DAS SÜNDOPFER UND DAS SCHULDOPFER ZU JEDER ZEIT. R. ŠIMÓN B. ÁZAJ SAGTE: ICH HABE EINE ÜBERLIEFERUNG VON DEN ZWEIUNDSIEBZIG ÄLTESTEN VOM TAGE, AN DEM SIE R. ELEÁZAR B. ÁZARJA ZUM SCHULOBERHAUPTE EINSETZTEN, DASS ALLE ZU ESSENDEN SCHLACHTOPFER, DIE GESCHLACHTET WORDEN SIND NICHT AUF IHREN NAMEN, TAUGLICH SEIEN, NUR IHREM EIGENTÜMER NICHT ALS PFLICHT ANGERECHNET WERDEN. AUSGENOMMEN DAS PESAḤOPFER UND DAS SÜNDOPFER. BEN ÁZAJ FÜGTE NUR DAS BRANDOPFER[5] HINZU, UND DIE WEISEN PFLICHTETEN IHM NICHT BEI.

III. AN JENEM TAGE SAGTEN SIE: WIE STEHT ES MIT ÁMMON UND MOÁB[6] IM SIEBENTJAHRE[7]? DA ENTSCHIED R. TRYPHON, DER ARMENZEHNT [SEI[8] ZU ENTRICHTEN]. R. ELEÁZAR B. ÁZARJA ABER ENTSCHIED, DER ZWEITE ZEHNT [SEI[8] ZU ENTRICHTEN]. DA SPRACH R. JIŠMÁÉL ZU IHM: ELEÁZAR B. ÁZARJA, DU HAST DIES ZU BEWEISEN; DU BIST ERSCHWEREND[9], UND WER ERSCHWEREND IST, MUSS DEN BEWEIS BRINGEN. DA SPRACH R. ELEÁZAR B. ÁZARJA ZU IHM: MEIN BRUDER JIŠMÁÉL, ICH HABE AN DER REIHENFOLGE DER JAHRE NICHTS GEÄNDERT[10]; MEIN BRUDER TRYPHON HAT DARAN GEÄNDERT, UND ER HAT DEN BEWEIS ZU BRINGEN. DA ERWIDERTE R. TRYPHON: MIÇRAJIM IST AUSLAND UND ÁMMON UND MOÁB SIND AUSLAND; WIE NUN IN MIÇRAJIM IM SIEBENTJAHRE DER ARMENZEHNT [ZU ENTRICHTEN[11] IST], EBENSO IST IN ÁMMON UND MOÁB IM SIEBENTJAHRE DER ARMENZEHNT [ZU ENTRICHTEN]. DA ENTGEGNETE R. ELEÁZAR B. ÁZARJA: BABYLONIEN IST AUSLAND UND ÁMMON UND MOÁB SIND AUSLAND; WIE NUN IN BABYLONIEN IM SIEBENTJAHRE DER ZWEITE ZEHNT [ZU ENTRICHTEN[11] IST], EBENSO IST IN ÁMMON UND MOÁB IM SIEBENTJAHRE DER ZWEITE ZEHNT [ZU ENTRICHTEN]. DA ERWIDERTE R. TRYPHON:

kein Sitz. 3. Cf. Zeb. Fol. 2a. 4. Am Vorabend des Pesaḥfestes; außerhalb dieser Zeit gilt es als Heilsopfer. 5. Das ebenfalls untauglich ist, da es nicht zu essen ist. 6. An Palästina grenzende Staaten, die aber nicht zum eroberten Gebiete gehörten. 7. Hinsichtl. der priesterl. u. levit. Abgaben von den Feldfrüchten; in Palästina sind sie in diesem Jahre nicht zu entrichten, weil dann die Felder nicht bestellt werden dürfen u. der Ertrag als Freigut gilt. 8. Außer der Hebe u. dem Zehnten, die in jedem Jahre zu entrichten sind; zweiter Zehnt u. Armenzehnt nur abwechselnd. 9. Der 2. Zehnt ist heilig u. muß nach Jerušalem gebracht u. da verzehntet werden. 10. Nach dem Gesetze ist im 6. Jahre des Septenniums der Armenzehnt zu entrichten, wonach im 7. der 2. Zehnt zu entrichten ist. 11. Dies war eine seit jeher bestehende Bestimmung. 12. Durch

FÜR MIÇRAJIM HABEN SIE DEN ARMENZEHNTEN DESHALB BESTIMMT, WEIL ES NAHE [VON PALÄSTINA] IST, DAMIT DIE ARMEN JISRAÉLS SICH IM SIEBENTJAHRE DARAUF STÜTZEN KÖNNEN, UND AUCH ÂMMON UND MOÁB SIND NAHE, UND WIR MÜSSEN FÜR SIE DEN ARMENZEHNTEN BESTIMMEN, DAMIT DIE ARMEN JISRAÉLS SICH DARAUF IM SIEBENTJAHRE STÜTZEN KÖNNEN. DA SPRACH R. ELEÁZAR B. ÁZARJA ZU IHM: DU WILLST IHNEN SCHEINBAR EINEN VERMÖGENSVORTEIL ZUKOMMEN LASSEN, IN WIRKLICHKEIT ABER SCHÄDIGST DU SIE AN IHREN SEELEN[12]. DU HÄLTST DEN HIMMEL ZURÜCK, ÜBER SIE TAU UND REGEN NIEDERFALLEN ZU LASSEN. ES HEISST NÄMLICH:[13]*Darf der Mensch Gott berauben, daß ihr mich beraubt? Ihr sprecht: Wieso haben wir dich beraubt? Mit dem Zehnten und der Hebe.* DA SPRACH R. JEHOŠUÁ: ICH WILL DAGEGEN ERWIDERN, WIE FÜR MEINEN BRUDER TRYPHON, ABER NICHT AUF SEINE WORTE BEZUGNEHMEND. ÜBER MIÇRAJIM WAR ES[14]EINE NEUE BESTIMMUNG UND ÜBER BABYLONIEN WAR ES EINE ALTE BESTIMMUNG, UND AUCH UNSERE SACHE[15]IST EINE NEUE BESTIMMUNG. MAN FOLGERE HINSICHTLICH EINER NEUEN BESTIMMUNG VON EINER NEUEN BESTIMMUNG, NICHT ABER FOLGERE MAN HINSICHTLICH EINER NEUEN BESTIMMUNG VON EINER ALTEN BESTIMMUNG. ÜBER MIÇRAJIM WAR ES EINE BESTIMMUNG DER ÄLTESTEN UND ÜBER BABYLONIEN WAR ES EINE BESTIMMUNG DER PROPHETEN, UND AUCH UNSERE SACHE[15]IST EINE BESTIMMUNG DER ÄLTESTEN. MAN FOLGERE HINSICHTLICH EINER BESTIMMUNG DER ÄLTESTEN VON EINER BESTIMMUNG DER ÄLTESTEN, NICHT ABER FOLGERE MAN HINSICHTLICH EINER BESTIMMUNG DER ÄLTESTEN VON EINER BESTIMMUNG DER PROPHETEN. HIERAUF STIMMTEN SIE AB UND ENTSCHIEDEN, DASS IN ÂMMON UND MOÁB IM SIEBENTJAHRE DER ARMENZEHNT ZU ENTRICHTEN SEI. ALS R. JOSE B. DURMASQITH ZU R. ELIÉZER NACH LUD KAM, FRAGTE IHN DIESER[16]: WAS NEUES GAB ES HEUTE BEI EUCH IM LEHRHAUSE? JENER ERWIDERTE: MAN STIMMTE AB UND ENTSCHIED, DASS IN ÂMMON UND MOÁB IM SIEBENTJAHRE DER ARMENZEHNT ZU ENTRICHTEN SEI. DA WEINTE R. ELIÉZER UND SPRACH:[17]*Der Rat des Herrn bei denen, die ihn fürchten, und seinen Bund tut er ihnen kund.* GEH UND SAGE IHNEN: HABT KEINE BEDENKEN ÜBER EUERE ABSTIMMUNG; MIR IST ES ÜBERLIEFERT VON R. JOḤANAN B. ZAKKAJ, DER ES VON SEINEM LEHRER GEHÖRT HAT, UND SEIN LEHRER VON SEINEM LEHRER, BIS AUF EINE HALAKHA MOŠES AM SINAJ, DASS IN ÂMMON UND MOÁB IM SIEBENTJAHRE DER ARMENZEHNT ZU ENTRICHTEN SEI.

IV. AN JENEM TAGE KAM JEHUDA, EIN ÂMMONITISCHER PROSELYT, INS LEHRHAUS, TRAT VOR UND SPRACH ZU IHNEN: WIE STEHT ES MIT MIR HIN-

die Unterlassung der Heilighaltung des 2. Zehnten. 13. Mal. 3,8. 14. Daß da der Armenzehnt zu entrichten ist. 15. Die Abstimmung über Ammon u. Moáb. 16. Der an jener Versammlung nicht beteiligt war, weil man ihn exkommuniziert hatte; cf. Ber. Fol. 59a. 17. Ps. 25,14. 18. Für die jüd. Gemeinde, dh. für

SICHTLICH DER AUFNAHME IN DIE GEMEINDE? DA SPRACH R. GAMLIÉL ZU IHM: DU BIST VERBOTEN[18]. HIERAUF SPRACH R. JEHOŠUÁ ZU IHM: DU BIST ERLAUBT. DA SPRACH R. GAMLIÉL ZU IHM: DIE SCHRIFT SAGT:[19]*kein Ammoniter und kein Moábiter darf in die Gemeinde Gottes kommen, auch das zehnte Geschlecht &c.* R. JEHOŠUÁ ERWIDERTE: BEFINDEN SICH DENN DIE AMMONITER UND DIE MOÁBITER NOCH IN IHREN WOHNORTEN!? LÄNGST ZOG SANḤERIB, DER KÖNIG VON AŠUR, HERAUF UND MISCHTE DIE VÖLKER DURCHEINANDER; WIE ES HEISST:[20]*ich entfernte die Grenzen der Völker, plünderte ihre Vorräte und stürzte die Macht der Bewohner.* R. GAMLIÉL ENTGEGNETE: DIE SCHRIFT SAGT ABER:[21]*hernach will ich die Gefangenschaft der Kinder Ammon zurückführen,* UND SIE SIND BEREITS ZURÜCKGEKEHRT. DA ERWIDERTE R. JEHOŠUÁ: DIE SCHRIFT SAGT JA AUCH: [22]*und die Gefangenschaft meines Volkes Jisraél führe ich zurück,* UND NOCH SIND SIE NICHT ZURÜCKGEKEHRT[23]. HIERAUF ERLAUBTEN SIE SEINE AUFNAHME IN DIE GEMEINDE.

V. DAS TARGUM IN DEN BÜCHERN DANIÉL UND ÉZRA MACHT DIE HÄNDE UNREIN. TARGUM, DAS HEBRÄISCH GESCHRIEBEN IST, HEBRÄISCH[24], DAS TARGUMISCH GESCHRIEBEN IST, UND DIE HEBRÄISCHE SCHRIFT[25]MACHEN DIE HÄNDE NICHT UNREIN. ES MACHT NUR DANN UNREIN, WENN ES IN ASSYRISCHER SCHRIFT, AUF HAUT UND MIT TINTE GESCHRIEBEN IST.

VI. DIE SADUZÄER SAGTEN: WIR KLAGEN EUCH AN, PHARISÄER, DIE IHR SAGT, [BÜCHER DER] HEILIGEN SCHRIFT MACHEN DIE HÄNDE UNREIN, WÄHREND DOCH PROFANE BÜCHER[26]DIE HÄNDE NICHT UNREIN MACHEN. DA SPRACH R. JOḤANAN B. ZAKKAJ: HABEN WIR DENN NUR DIES GEGEN DIE PHARISÄER VORZUBRINGEN!? SIE SAGEN JA AUCH, DIE KNOCHEN VON EINEM ESEL SEIEN REIN, WÄHREND DIE KNOCHEN DES HOCHPRIESTERS JOḤANAN UNREIN[27]SIND. SIE ERWIDERTEN: AUF IHRER VEREHRUNG BERUHT AUCH IHRE UNREINHEIT; DAMIT MAN NICHT ETWA AUS DEN KNOCHEN SEINES VATERS UND SEINER MUTTER LÖFFEL ANFERTIGE. DA SPRACH ER ZU IHNEN: AUCH BEI DEN [BÜCHERN DER] HEILIGEN SCHRIFT BERUHT IHRE UNREINHEIT AUF IHRER VEREHRUNG; PROFANE BÜCHER ABER, DIE NICHT VEREHRT WERDEN, MACHEN DIE HÄNDE NICHT UNREIN.

Heirat mit einer Jisraélitin. 19. Dt. 23,4. 20. Jes. 10,13. 21. Jer. 49,6. 22. Am. 9,14. 23. Wie bei diesen so ist bei jenen die richtige Zurückführung, die vollständige Besitznahme des Landes, nicht erfolgt. 24. Hebr. Stellen aus der Bibel. 25. Die althebräische Schrift, die neben od. vor der Einführung der Quadratschrift im Gebrauche war; vgl. Bd. VIII Anm. 151. 26. Diese Bedeutung muß das W. המירם haben; das ה ist wohl Artikel, wie aus den abweichenden Lesarten מירם, מירון, מרון zu ersehen. Manche korrigieren המירום, die Bücher Homers, als Gattungsname für die griech. Profanliteratur. 27. Dem pflichten auch die Saduzäer bei. 28. Beim Gießen aus einem reinen Gefäße in ein unreines;

VII. DIE SADUZÄER SPRACHEN: WIR KLAGEN EUCH AN, PHARISÄER, DIE IHR DEN STRAHL[28] ALS REIN ERKLÄRT. DA SPRACHEN DIE PHARISÄER: WIR KLAGEN EUCH AN, SADUZÄER, DIE IHR[29] EINEN AUS DEM BEGRÄBNISPLATZE KOMMENDEN WASSERARM ALS REIN ERKLÄRT. DIE SADUZÄER SPRACHEN: WIR KLAGEN EUCH AN, PHARISÄER[30]; WENN ICH SOGAR FÜR DIE SCHÄDIGUNG MEINES OCHSEN UND MEINES ESELS HAFTBAR BIN, FÜR DIE ICH KEINE HAFTBARKEIT FÜR GESETZESÜBUNG HABE, UM WIEVIEL MEHR BIN ICH FÜR DIE SCHÄDIGUNG MEINES SKLAVEN UND MEINER MAGD HAFTBAR, FÜR DIE ICH HAFTBARKEIT FÜR GESETZESÜBUNG HABE. SIE ERWIDERTEN IHNEN: NEIN, WENN IHR DIES VON MEINEM OCHSEN UND MEINEM ESEL SAGT, DIE KEINEN VERSTAND HABEN, WOLLT IHR DIES AUCH VON MEINEM SKLAVEN UND MEINER MAGD SAGEN, DIE VERSTAND HABEN!? WENN ICH SIE ERZÜRNE, KÖNNTEN SIE HINGEHEN UND DIE TENNE EINES ANDEREN IN BRAND STECKEN, UND ICH WÜRDE DANN ZUR ERSATZLEISTUNG VERPFLICHTET SEIN.

VIII. EIN GALILÄISCHER MINÄER[31] SPRACH: ICH KLAGE EUCH AN, PHARISÄER, DIE IHR DEN NAMEN DES HERRSCHERS MIT DEM NAMEN MOŠES IM SCHEIDEBRIEFE[32] SCHREIBT. DIE PHARISÄER ERWIDERTEN: WIR KLAGEN DICH AN, GALILÄISCHER PHARISÄER, DIE IHR DEN NAMEN DES HERRSCHERS MIT DEM GOTTESNAMEN AUF EINE SEITE SCHREIBT. UND NOCH MEHR, IHR SCHREIBT DEN DES HERRSCHERS OBEN UND DEN GOTTESNAMEN UNTEN, DENN ES HEISST: [33]*und der Pareô sprach: Wer ist der Herr, auf dessen Stimme ich hören sollte, Jisraél zu entlassen.* ALS ER ABER VON DER PLAGE HEIMGESUCHT WURDE, DA SAGTE ER: [34]*Gott ist der Gerechte.*

cf. Makh. V,9. 29. Dh. auch ihr; sie pflichten bei, daß ein solcher rein ist, da die Schrift (cf. Lev. 11,36) dies bestimmt. 30. Die kursierenden Ausgaben der Mišna separata haben den Wortlaut der Anklage: für den von seinem Ochsen od. Esel angerichteten Schaden sei man haftbar, nicht aber für den von seinem Sklaven od. seiner Magd angerichteten; cf. Ex. 21,35 atque Bq. Fol. 87a. 31. Im T. in der Bedeutung Häretiker; צדוקי in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung, sodaß spitzfindige Erklärungen sich erübrigen; offenbar handelt es sich um einen Judenchristen, der außer Gott keinen Herrscher anerkannte. 32. Cf. Git. Fol. 79b. 33. Ex. 5,2. 34. Ex. 9,27.

XII.

מסכת עוקצים

DER TRAKTAT ʿUQCIN

Von den Stielen

ERSTER ABSCHNITT

ALLES, was als Stiel und nicht als Schutz[1] dient, wird unrein[2], macht unrein und wird nicht vereinigt[3]; was als Schutz, wenn auch nicht als Stiel, wird unrein, macht unrein und wird vereinigt; was nicht als Schutz und nicht als Stiel, wird nicht unrein und macht nicht unrein.

II. Die Wurzeln des Knoblauchs, der Zwiebeln und des Porres, wenn sie noch frisch sind, und die Blütenkrone, ob frisch oder trokken, und die Säule[4] innerhalb des Essbaren, die Wurzeln des Lattichs, des Rettichs und der Steckrübe[5] — so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Wurzel des grossen Rettichs werde mit diesem vereinigt, seine Fasern aber werden nicht vereinigt. Die Wurzeln der Minze[6], der Raute, der Feldkräuter und der Gartenkräuter, die man zum Pflanzen herausgezogen hat, das Gerippe der Ähre und die Spelze[7]. R. Eleázar sagt, auch der Staub am Pflanzengewebe[8]. Diese[9] werden unrein, machen unrein und werden vereinigt.

III. Folgende werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt: die Wurzeln des Knoblauchs, der Zwiebeln und des Porres, wenn sie vertrocknet[10] sind, die Säule[4] ausserhalb des Essbaren, der Stiel der Rebe, eine Handbreite[11] an der einen Seite und eine Handbreite an der anderen Seite, der Stiel der Traube, wie [lang] er auch ist, die Spindel der leeren Traube[12], der Stiel des Dattelbüschels, vier Handbreiten, der Halm der Ähre, drei Handbreiten, der Stiel von allem, was gemäht wird, drei Handbreiten, und von dem, was nicht gemäht wird, Stiel und Wurzel in jeder Länge, und die Grannen der Ähren. Diese werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt.

1. Des eßbaren Teiles der Speise. 2. Mit der Speise, wenn diese unrein wird. 3. Mit der Speise zum verunreinigungsfähigen Quantum; cf. Tah. II,1. 4. Wohl der in der Mitte bis zur Wurzel durchgehende Teil. 5. Sc. werden mit dem eßbaren Teile vereinigt. 6. Cf. Sab. Fol. 128a. 7. In denen die Körner sitzen, sc. werden mit der Frucht vereinigt. 8. Er gilt ebenfalls als Schutz, da er die Frucht frisch hält. 9. Die sämtlich als Schutz gelten. 10. Sie schützen die Frucht nicht mehr, sondern dienen nur als Stiel zum anfassen, ebenso die weiter aufgezählten Dinge. 11. Was darüber, gehört nicht mehr dazu. 12. Wenn noch

IV. Folgende werden nicht unrein, machen nicht unrein und werden nicht vereinigt: die Wurzeln der Kohltriebe, der Mangoldstrünke und der Kohlrübe, und was gewöhnlich weggeschnitten[13] wird, das man aber mit herausgerissen hat. Nach R. Jose sind sie alle [mit] unrein, und nur die Wurzeln der Kohltriebe, der Mangoldstrünke und der Kohlrüben rein.

V. Alle Stiele von Essbarem, die man auf der Tenne zertreten hat, sind[14] rein, und nach R. Jose unrein. Ein entleertes Ästchen einer Traube ist rein; ist daran eine Beere geblieben, so ist es unrein. Der entleerte Stiel einer Dattel ist rein, ist daran eine Dattel geblieben, so ist er unrein. Dasselbe gilt auch von Hülsenfrüchten: eine entleerte Schote ist rein; ist darin ein Körnchen geblieben, so ist sie unrein. Nach R. Eleʿazar b. ʿAzarja ist eine solche von Bohnen[15] rein und von anderen Hülsenfrüchten unrein, weil sie zum Anfassen erwünscht ist.

VI. Die Stiele der Frischfeigen, der Dörrfeigen, der Kalisim[16] und des Johannisbrotes werden unrein, machen unrein und werden vereinigt. R. Jose sagt, auch der Stiel des Kürbisses. Die Stiele der Birnen, der Goldäpfel, der Quitten und der Speierlinge. Der Stiel des Kürbisses eine Handbreite; der Stiel der Kardone eine Handbreite; R. Eleʿazar b. R. Çadoq sagt, zwei Handbreiten. Diese werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt. Alle anderen Stiele werden nicht unrein und machen nicht unrein.

ZWEITER ABSCHNITT

Hat man Oliven mit ihren Blättern eingelegt, so sind diese rein, weil man sie nur wegen des Aussehens mit eingelegt hat. Die Fäserchen an der Gurke und der Blütenkranz sind rein. R. Jehuda sagt, solange sie vor dem Händler liegt, seien sie unrein[1].

II. Alle Kerne werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt. Der Kern der saftigen Dattel wird, auch wenn er herausfällt[2], vereinigt[3], und der einer trockenen wird nicht ver-

einige Beeren daran sind. 13. Wenn in der Regel die Frucht abgeschnitten u. die Wurzel in der Erde gelassen wird. Man richte sich nach dem allgemeinen Brauche, u. die Wurzel gilt nicht als Stiel. 14. Da man daran nicht anfassen kann. 15. Die groß ist u. die Schote nicht braucht. 16. Nach den Kommentaren eine bestimmte Feigenart.

1. Sie schützen beim Betasten durch den Käufer. 2. Lose in der Frucht sitzt.

EINIGT. DAHER WIRD DIE KERNHÜLLE DER TROCKENEN VEREINIGT UND DIE DER SAFTIGEN NICHT VEREINIGT[4]. VON EINEM KERN, DER ZUM TEIL HERAUSRAGT, WIRD DER TEIL IM ESSBAREN VEREINIGT. VON EINEM KNOCHEN, AN DEM FLEISCH IST, WIRD DER TEIL IM ESSBAREN VEREINIGT. IST ES DARAN AN NUR EINER SEITE, SO BETRACHTE MAN ES, WIE R. JIŠMÁÉL SAGT, ALS UMGEBE ES IHN WIE EIN RING; DIE WEISEN SAGEN, WAS AM ESSBAREN IST, WERDE VEREINIGT, WIE BEI POLEI, YSOP UND THYMIAN[5].

III. IST EIN GRANATAPFEL ODER EINE MELONE ZUM TEIL ANGEFAULT, SO WIRD [DAS ANGEFAULTE] NICHT VEREINIGT; SIND SIE AN DER EINEN UND DER ANDEREN SEITE UNVERSEHRT UND IN DER MITTE ANGEFAULT, SO WIRD ES NICHT VEREINIGT. DER KELCH DES GRANATAPFELS WIRD VEREINIGT, DER BLÜTENKRANZ ABER WIRD NICHT VEREINIGT. R. ELIÉZER SAGT, AUCH DER KAMM[6] SEI REIN.

IV. ALLE SCHALEN[7] WERDEN UNREIN, MACHEN UNREIN UND WERDEN VEREINIGT. R. JEHUDA SAGT, VON DEN DREI SCHALEN AN DER ZWIEBEL WIRD DIE INNERE OB UNVERSEHRT ODER DURCHGESTOSSEN VEREINIGT, DIE MITTELSTE UNVERSEHRT VEREINIGT UND DURCHGESTOSSEN NICHT VEREINIGT, UND DIE ÄUSSERE IST OB SO ODER SO REIN.

V. ZERSCHNEIDET MAN[8] ZUM KOCHEN, AUCH WENN MAN NICHT VOLLSTÄNDIG DURCHTEILT, SO BESTEHT KEINE VERBINDUNG, WENN ABER ZUM EINLEGEN, ZUM SCHMOREN[9] ODER AUF DEN TISCH ZU SETZEN, SO BESTEHT EINE VERBINDUNG. HAT MAN [DIE TEILE] AUSEINANDER ZU NEHMEN BEGONNEN, SO BESTEHT NUR FÜR DAS SPEISESTÜCK KEINE VERBINDUNG, MIT DEM MAN BEGONNEN HAT. HAT MAN NÜSSE AUFGEREIHT ODER ZWIEBELN GEBÜNDELT, SO GELTEN SIE ALS VERBUNDEN; BEGINNT MAN DIE NÜSSE ABZULÖSEN UND DIE ZWIEBELN ZU ENTBÜNDELN, SO GELTEN SIE NICHT ALS VERBUNDEN. NÜSSE UND MANDELN GELTEN ALS VERBUNDEN[10], BIS MAN SIE AUFGEKNACKT HAT.

VI. BEIM WEICHGEKOCHTEN[11]EI[12], BIS MAN [DIE SCHALE] ANGESCHLAGEN HAT; BEIM HARTGEKOCHTEN, BIS MAN SIE ZERSCHLAGEN HAT. EIN KNOCHEN, IN DEM MARK IST, GILT ALS VERBUNDEN, BIS MAN IHN ZERSCHLAGEN HAT. EIN DURCHGETEILTER GRANATAPFEL GILT ALS [MIT DER SCHALE] VERBUNDEN, BIS MAN DARAUF MIT EINEM STABE GESCHLAGEN[13]HAT. DESGLEICHEN

3. Er ist noch saftig u. wird ausgesogen. 4. Nach den Kommentaren, weil die der saftigen bitter ist u. fortgeworfen wird. 5. Bei denen das am Genießbaren haftende Ungenießbare mit jenem vereinigt wird. 6. Die gezahnte Umkreisung des Blütenkelches. 7. Die die Frucht unmittelbar umgeben. 8. Irgend eine Speise od. eine Frucht. 9. Wobei die Speise nicht zerfällt, sondern fest zusammenschrumpft. 10. Mit der Schale. 11. Wörtl. gewälzten, in heißer Asche. 12. Sc. gilt die Schale als mit diesem verbunden. 13. Sodaß die Kerne sich lö-

GILT DER HEFTFADEN DER WÄSCHER[14] UND [DIE NAHT] BEI EINEM GEWANDE MIT MISCHGEWEBE ALS VERBINDUNG, BIS MAN SIE AUFZULÖSEN BEGONNEN HAT.

VII. DIE BLÄTTER DER KRÄUTER WERDEN GRÜN VEREINIGT UND VERBLASST NICHT VEREINIGT. R. ELEʿAZAR B. R. ÇADOQ SAGT, DIE VERBLASSTEN WERDEN BEIM KOHLE VEREINIGT, WEIL SIE EINE SPEISE SIND, UND BEIM LATTICH, WEIL SIE DAS ESSBARE SCHÜTZEN.

VIII. BEI DEN BLÄTTERN DER ZWIEBELN UND DEN ZWIEBELTRIEBEN IST, WENN SCHLEIM IN IHNEN IST, DAS QUANTUM[15] SO ZU MESSEN, WIE SIE SIND[16], UND WENN SIE HOHL SIND, DER HOHLRAUM ZUSAMMENZUDRÜCKEN[17]. BEIM SCHWAMMBROTE IST DAS QUANTUM SO ZU MESSEN, WIE ES IST, UND IST ES [BESONDERS] HOHL, SO IST DER HOHLRAUM ZUSAMMENZUDRÜCKEN. BEIM AUFGEDUNSENEN KALBFLEISCHE UND BEIM ZUSAMMENGESCHRUMPFTEN FLEISCHE VON EINEM ALTEN VIEH IST DAS QUANTUM SO ZU MESSEN, WIE ES IST.

IX. IST EINE GURKE, DIE MAN IN EINEM PFLANZENTOPFE[18] GEPFLANZT HAT, ÜBER DEN TOPF HINAUS AUSGEWACHSEN, SO IST SIE REIN[19]. R. ŠIMÔN SPRACH: WESHALB SOLLTE SIE REIN SEIN[20]? VIELMEHR BLEIBT DAS UNREINE BEI SEINER UNREINHEIT UND DAS REINE[21] DARF GEGESSEN WERDEN.

X. GEFÄSSE AUS RINDERMIST UND GEFÄSSE AUS ERDE, DURCH DIE WURZELN DRINGEN KÖNNEN[22], MACHEN SAATEN NICHT EMPFÄNGLICH[23]. DER DURCHLOCHTE PFLANZENTOPF MACHT SAATEN NICHT EMPFÄNGLICH; DER UNDURCHLOCHTE MACHT SAATEN EMPFÄNGLICH. WELCHE GRÖSSE MUSS DAS LOCH HABEN? DASS EIN KLEINES WURZELCHEN DURCHWACHSEN KANN. HAT MAN IHN BIS ZUM RANDE MIT ERDE GEFÜLLT[24], SO GLEICHT ER EINER PLATTE OHNE RAND.

sen. 14. Die die Wäschestücke provisorisch zusammenheften. 15. Zur verunreinigungsfähigen Größe. 16. Nach dem äußeren Umfange. 17. Die Höhlung rechnet nicht mit. 18. Der nicht durchlocht ist. 19. Wenn er vorher unrein war: er gilt als mit der Erde verbunden. 20. Die Wurzel ist ja vom Erdboden getrennt. 21. Was über den Topf hinaus gewachsen ist. 22. Auch wenn der Boden nicht durchlocht ist. 23. Für die Unreinheit, weil sie als mit der Erde verbunden gelten. 24. Einen undurchlochten Pflanzentopf, sodaß er nichts mehr faßt.

DRITTER ABSCHNITT

MANCHES BENÖTIGT DER BEFÄHIGUNG[1] UND NICHT DER BESTIMMUNG[2], MANCHES DER BESTIMMUNG UND DER BEFÄHIGUNG, MANCHES DER BESTIMMUNG UND NICHT DER BEFÄHIGUNG, UND MANCHES WEDER DER BEFÄHIGUNG NOCH DER BESTIMMUNG. ALLE SPEISEN, DIE FÜR MENSCHEN UNGEEIGNET SIND, BENÖTIGEN DER BEFÄHIGUNG UND NICHT DER BESTIMMUNG.

II. WAS MAN VON EINEM MENSCHEN ABSCHNEIDET, VON EINEM VIEH, VON EINEM WILDE, VOM GEFLÜGEL, VOM AASE EINES UNREINEN VOGELS, TALG IN DÖRFERN[3], UND ALLE VERSCHIEDENEN FELDKRÄUTER[4], AUSGENOMMEN TRÜFFELN UND SCHWÄMME. R. JEHUDA SAGT, AUSGENOMMEN DER WILDE SCHNITTLAUCH, PORTULAK UND DIE MILCHBLUME. R. ŠIMÓN SAGT, AUSGENOMMEN DIE WILDE ARTISCHOKE. R. JOSE SAGT, AUSGENOMMEN DIE KALISIM[5]. DIESE[6] BENÖTIGEN DER BESTIMMUNG UND DER BEFÄHIGUNG.

III. DAS AAS EINES UNREINEN VIEHS ÜBERALL UND DAS AAS [AUCH] EINES REINEN VOGELS IN DEN DÖRFERN[7] BENÖTIGEN DER BESTIMMUNG UND BENÖTIGEN NICHT DER BEFÄHIGUNG. DAS AAS EINES REINEN VIEHS ÜBERALL, DAS AAS EINES REINEN VOGELS UND TALG AUF DEN MÄRKTEN[8] BENÖTIGEN WEDER DER BESTIMMUNG NOCH DER BEFÄHIGUNG. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH DAS KAMEL, DER HASE, DAS KANINCHEN UND DAS SCHWEIN[9].

IV. DILL IST, SOBALD ER IM TOPFE EINEN GESCHMACK VERLIEHEN HAT, NICHT MEHR ALS HEBE [VERBOTEN] UND NICHT MEHR ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG. DIE TRIEBE DER JUNGEN ZWEIGE[10] UND DES PFEFFERKRAUTES UND DIE BLÄTTER DES WILDEN LAUCHES SIND NICHT EHER ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, ALS BIS SIE SCHMACKHAFT[11] GEMACHT WERDEN. R. ŠIMÓN SAGT, DASSELBE GELTE AUCH VON DEN KOLOQUINTEN.

1. Für die Unreinheit, durch Befeuchtung mit einer der Makh. VI,4 genannten Flüssigkeiten. 2. Es als Speise für Menschen zu verwenden. 3. Wo reichlich Fleisch ist u. Talg fast nicht gegessen wird. Nach einer anderen Erklärung entgegengesetzt: wo das Volk für den Talggenuß zu arm ist. 4. Die wild wachsen u. in der Regel nicht gegessen werden. 5. Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes ist so unsicher, daß jeder der von mir benutzten Texte eine andere hat. 6. Die in der Regel nicht gegessen werden. 7. Vgl. S. 207 Anm. 31. 8. Wo auch diese zum Essen gekauft werden. 9. Auch diese werden, selbst verendet, auf den Märkten gekauft. 10. Die oft gegessen werden (cf. Sab. Fol. 103a); nach anderen ist זרדים Pflanzenname, Sperberbaum. 11. Wörtl. süß werden.

V. KOSTWURZ, NELKEN[12], WOHLRIECHENDE PFLANZENKÖPFE, POLEI, ASANT, PFEFFER UND SAFRANWÜRFEL DÜRFEN FÜR DEN ERLÖS VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN GEKAUFT WERDEN, UND SIE SIND NICHT ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG — SO R. ÅQIBA. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH ZU IHM: DÜRFEN SIE FÜR DEN ERLÖS VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN GEKAUFT WERDEN, WIESO SIND SIE NICHT ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, UND SIND SIE NICHT ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, SO DÜRFEN SIE AUCH NICHT FÜR DEN ERLÖS VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN GEKAUFT WERDEN.

VI. UNREIFE FEIGEN UND UNREIFE TRAUBEN SIND NACH R. ÅQIBA ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG; R. JOḤANAN B. NURI SAGT, NACHDEM SIE ZEHNTPFLICHTIG GEWORDEN SIND. ENTARTETE[13] OLIVEN UND WEINTRAUBEN SIND NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNREIN UND NACH DER SCHULE HILLELS REIN. KÜMMEL IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS REIN UND NACH DER SCHULE HILLELS UNREIN. EBENSO HINSICHTLICH DES ZEHNTEN.

VII. PALMKOHL GLEICHT IN JEDER HINSICHT DEM HOLZE, NUR DARF ER FÜR DEN ERLÖS DES [ZWEITEN] ZEHNTEN GEKAUFT WERDEN. SCHLECHTE[14] DATTELN GELTEN ALS SPEISE, JEDOCH SIND SIE FREI VON DER VERZEHNTUNG.

VIII. WANN WERDEN FISCHE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SOBALD SIE GEFANGEN WERDEN, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOBALD SIE TOT SIND. R. ÅQIBA SAGT, WENN SIE NOCH LEBEN KÖNNEN[15]. EIN ABGEBROCHENER ZWEIG VON EINEM FEIGENBAUME, DER NOCH AN DER RINDE HAFTET, IST NACH R. JEHUDA REIN; DIE WEISEN SAGEN, WENN ER NOCH LEBEN KANN. EIN AUSGERISSENER GETREIDEHALM, DER NOCH HAFTET, WENN AUCH NUR AN EINEM WINZIGEN WURZELCHEN, IST REIN.

IX. DER TALG EINES REINEN VIEHS IST NICHT ALS AAS VERUNREINIGEND, DAHER BENÖTIGT ER[16] DER BEFÄHIGUNG. DER TALG EINES UNREINEN VIEHS IST ALS AAS VERUNREINIGEND, DAHER BENÖTIGT ES NICHT DER BEFÄHIGUNG. UNREINE FISCHE UND UNREINE HEUSCHRECKEN BENÖTIGEN IN DÖRFERN DER BESTIMMUNG[17].

X. EIN BIENENKORB GLEICHT, WIE R. ELIÉZER SAGT, DEM BODEN; MAN SCHREIBE DARAUFHIN EINEN PROSBUL, ER IST AUF SEINEM PLATZE FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH[18], UND WER DARAUS AM ŠABBATH [HONIG] NIMMT, IST SCHULDIG. DIE WEISEN SAGEN, ER GLEICHE NICHT DEM BODEN; MAN SCHREIBE DARAUFHIN KEINEN PROSBUL, ER SEI AUF SEINEM PLATZE FÜR

12. Nach anderen, Ingwer. 13. Dh. verdorbene; cf. Bm. Fol. 105a. 14. Nicht ausgereift. 15. Falls man sie zurück ins Wasser setzt; sie sind dann nicht verunreinigungsfähig. 16. Zur Verunreinigungsfähigkeit als Speise. 17. Sie zum Essen zu verwenden, weil sie nicht als Nahrungsmittel gelten. 18. Weder dieser als

DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH, UND WER DARAUS AM ŠABBATH [HONIG] NIMMT, SEI FREI.

XI. WANN WERDEN HONIGWABEN ALS GETRÄNK UNREIN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SOBALD MAN SIE WÄRMT, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOBALD MAN SIE ZERBRICHT.

XII. R. JEHOŠUÁ B. LEVI[19] SAGTE: DEREINST WIRD DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, JEDEM EINZELNEN GERECHTEN DREIHUNDERTUNDZEHN WELTEN ZUM ERBBESITZE GEBEN, DENN ES HEISST:[20] *daß ich denen, die mich lieben, Seiendes*[21] *gebe, und ihre Schatzkammern fülle ich.* R. ŠIMÓN B. ḤALAPHTA SAGTE: DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, FAND FÜR JISRAÉL KEIN ANDERES SEGEN ERHALTENDES GEFÄSS, ALS DEN FRIEDEN, DENN ES HEISST:[22] *der Herr wird seinem Volke Macht geben, der Herr segnet sein Volk mit Frieden.*

Gerät noch der Honig als Speise. 19. Diese Mišna ist ein späterer Abschlußzusatz, fehlt in manchen Ausgaben u. Handschriften, u. RJbL. gehört überhaupt nicht zu den Autoren der Mišna; Syn. Fol. 100a wird sie als palästinensische Agada zitiert. 20. Pr. 8,21. 21. Das im Texte gebrauchte W. יש hat den Zahlenwert 310. 22. Ps. 29,11.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Abfall . . . . . I 303,4
Abfall . . . . X 118,113
Abnormes XI 112,364. 484,196
Agada . . . . . I 40,410
anonyme Mišna . . . . . I 567,105
Ašera . . . . . I 422,7. VIII 489,182
Assar . . . . . I 231,39
Assyrisch . . IV 32,192
auf- und absteigendes Opfer IX 239,8
Auftreten . . . 369,203. I 608,26
Ausrottung . . . . 115,1. I 411,3
Aussatz 693,1

Banaim . . . I 291,127
Beisaßproselyt . . . . . IV 478,479
Beistand . . . . I 433,1
Bekräftigungsschwur . . I 642,17
bemischen . VI 352,109
Bemischtes . I 311,7
Ben Batiah . XI 562,13
Ben Tamaljon . 278,66
Berabbi . . . . I 787,7
bezelten . . . . II 10,48
Bezeltung . . V 626,90
Blockstein 527,9
Bohaq 694,18
Brandwunde . . . 705,15

Danaka . . . III 600,24
Demaj . . . . I 180,131
Denar . . . . . I 79,22
Diener 374,233
Dolmetsch III 50,330. VI 136,326. VIII 335,563
Durchgangsgasse II 3,1

Eckenlaß . . I 181,135
Edengarten . II 470,79
Eheformel . . . 493,185. IV 263,263
Epha . . . . II 416,275
Erdunterlage . . . 685,8
empfänglich . . . 807,2
Erstgeborenes I 353,8. VII 37,277. VIII 480,102
Erstlinge . . . . I 295,2
Erstschur . . . XI 399,9
Érub I 176,112. II 14,84

Etrog . . . . I 189,173
Eutolmios . II 107,137

Familienwache II 481,136
Faustweite . . . 605,10
Feldhuhn 511,57
Fest . . . . IX 214,156
Festhütte . . . I 46,462
Feststrauß . I 132,101
fiktive Sonderung . . . . II 111,173
Flußverdächtige 438,245. V 574,154
Fortschaffung I 305,10

Gebetriemen I 25,276
galiläischer Minäer . . . 853,31
Gehänge 350,64
Geißelung . . . I 338,3
Genosse 388,85. I 312,2. II 320,55. IX 28,11
Gerät 591,5
Gräberpflug . . I 84,50. V 84,339
Guph 381,27

Halakha . . . . . I 996
Halbfest . . . I 337,10
Halbtag . . . . I 688,52

Ḥaliça . . . . . I 374,1
Hallstimme . . I 222,4
Ḥaluça . . . . I 374,1
IV 345,216
Handvoll . . . II 548,78
Haufen . . . . II 548,78
Hauptarbeit . . I 439,6
Hauptunreinheit 591,1
Hebe . . . I 1,3. 316,5
hebräische Schrift . . .
1 787,6
heiles Fleisch . . . 693,8
Hörner 324,4
Ḥozäa . . . . I 582,4
Hurenkind . VII 131,45
Hüttenfest . . I 46,462

Jabne . . . . III 611,1
Jotapatha . . X 349,190

Kab . . . . . I 75,123
Koj I 432,10. IV 725,25.
V 402,79. VI 507,38.
VII 262,291
Kor . . . . . I 328,17

Lehre . . . . . I 20,220
Letekh . . . . I 346,4
Libationswein . . . . . .
VIII 90,230
Lilith . . . . . I 921,69
Litra . . . . . I 369,10
Log . . . . . II 369,301
Löwenproselyten XI 8,44

Mann aus dem gemeinen
Volke . . VIII 26,240
Mädchen . VI 400,67
Mekhilta . . . . . 108,34.
II 448,108
Meste . . . . V 513,88
Mezuza . . . . . I 76,2
Mine . . . . . I 917,52
Minäer . . . . I 24,258.
VIII 602,129
Mischblut 555,89
Mischgewebe . . I 84,48
Mischlinge . . . I 325,3
Mischsaat . . . I 164,47

nachtriefendes Blut . . .
II 357,236
Nachlese . . . I 181,133
Naḥmani . . . I 531,272
Narbe 705,21
Natron 593,4
Nazir, Naziräer I 183,146
Nazirat . . . . I 183,146
Nesam 714,20
Noaḥide . . . II 187,10.
373,31
Nisan . . . . . I 42,428

Paradies . . . I 71,108
Parziqa . . . . . II 7,29
Pharisäer . IV 297,252
Palgas 730,15
Peras . . . . X 108,526
Peruṭa . . . . I 405,7.
V 97,100
Pesaḥ . . . . . I 34,355
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pondion . . . I 231,39
Priester . . . . I 85,56
prophane Bücher 852,26
Propheten . . III 544,99
Prosbul . . . . I 298,8.
V 285,151

Qomischeren VI 184,521
Qurṭub . . . III 558,210

R. = Rabbi, Rabh I 1,5
Rabba . . . VIII 205,25
Rabbanan . . . I 33,354
Rabbi . . . . . I 6,53
Raub 232,111. III 339,1
rein 593,1. I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318
Riemen . . . II 282,29
Rollstein . . . I 925,101
Rundgang 324,3

Sandale . . . I 611,40
Sandel . . . . . XI 395,3
Šaphjatiḥ . . III 593,49
Schlitzgeburt . . . . . .
VII 369,325. XI 424,210
Schütteln . . . . 484,91.
I 681,10
Schwebeschuldopfer . .
VI 435,177
Schwingegarbe I 411,1
Seá . . . . . I 95,128
sechzig . . . . I 177,117
Seefahrer . . III 375,22
Seitengeburt . . 424,125
Selâ . . . . . I 811,140
Šemá . . . . . I 1,1
Siebentjahr . . I 164,56.
302,2
Siphra . . . . I 48,474
Siṭ . . . . . I 425,1
Sommerkleid . . 716,10
Stirnblatt . . . II 546,65
Stundentag . . . 343,5.
X 234,100
Stütze . . . . I 925,101
stützen 3,4. 49,69
Süden 308,15. I 831,6

Tageswache II 481,136.
X 378,87
Talg . . . . . V 592,35
Tanna . . . . . I 1,11

Targum . . . . I 786,4
Tarmud 534,65
Tauchbad . VII 231,97
Teighebe . . . I 169,76. 316,5
Tephillin . . I 18,197
Tintenfaß 801,5
Tišri . . . . I 630,146
Titaros 595,25
Tora . . . . . I 93,118
Totverletztes . . I 353,9
Trennung . . . 799,1
Trikab . . . . I 608,23

Übriggebliebenes . . . . I 401,2. II 681,328
Ungeweihtes . I 163,46
unrein 593,1
Unreinheit . . . I 402,7
Unterscheidungssegen . . I 114,6. 115,12
Uša . . . . . I 476,201

Verbot 498,224
vergebene Magd . . . . . X 157,38
Vergessenes I 181,134
Veruntreuung . . . 5,20
Verwerfliches, Verwerflichkeit . . . I 400,1. II 494,61. 681,328
Verzehntung . . I 316,5
Vespergebet . . I 115,20
Viertellog . . . I 59,35
Vogelpaar 333,3
Vorhang . . . II 549,84. IV 36,237. X 94,389

Wärmeplatte . . . 603,5
Weigerungserklärung . . I 117,24. VII 491,489
Weltchronik IV 604,507

Zahlenwert . . I 461,121
Zähltage . . . . 591,2. VIII 33,310
Zehnt . . . . . I 316,5
Zeugenaufruf X 295,124
Zusatzgebet . . IV 88,3
Zuz I 80,24. IX 590,6
zweites Pesahfest . . . . III 386,90
Zwinger . . . III 40,277

INHALT

TRANSSKRIPTION, KÜRZUNGEN V

TEMURA 1

KERETHOTH 113

MEÏLA 243

TAMID 291

MIDDOTH 317

QINNIM 331

NIDDA 341

KELIM 589

AHILUTH 653

NEGAÏM 691

PARA 727

TAHARUTH 753

MIQVAȮTH 781

MAKHṠIRIN 805

ZABIM 821

ṬEBUL JOM 833

JADAJIM 843

ÛQÇIN 855

REGISTER 864